

TEXTE

15/2010

Bundeseinheitliche Regelung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen

UMWELTFORSCHUNGSPLAN DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT,
NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT

Förderkennzeichen 3707 48 300
UBA-FB 001340

Bundeseinheitliche Regelung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen

von

**Dr. Robert Holländer
Dr. Herwig Unnerstall
Katja Skiba
Henriette Katscher
Linda Kochmann
Frank Enderlein**

Projektleitung:

Institut für Infrastruktur und Ressourcenmanagement der Universität
Leipzig

Unterauftragnehmer:

Department Umwelt- und Planungsrecht des Helmholtz-Zentrums für
Umweltforschung, Leipzig
Sachverständigenorganisation AGU-TSO e.V., Bergen b. Auerbach

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

UMWELTBUNDESAMT

Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/mysql_medien.php?anfrage=Kennnummer&Suchwort=3920 verfügbar. Hier finden Sie auch eine deutsche und eine englische Kurzfassung.

Die in der Studie geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

ISSN 1862-4804

Herausgeber: Umweltbundesamt
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2103-0
Telefax: 0340/2103 2285
Email: info@umweltbundesamt.de
Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>

Redaktion: Fachgebiet III 2.3-P Anlagensicherheit
Roland Fendler

Dessau-Roßlau, März 2010

Berichts-Kennblatt

1. Berichtsnummer UBA FB 001340	2.	3.
4. Titel des Berichts Bundeseinheitliche Regelung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen		
5. Autoren Prof. Dr.-Ing. Robert Holländer, Dr. jur. Herwig Unnerstall, Dipl. Wirt.-Ing. Dipl.-Kff., Katja Skiba, Dipl.-Ing. Henriette Katscher, Dipl.-Volksw. Linda Kochmann, Dipl.-Ing. (FH) Frank Enderlein	8. Abschlussdatum Oktober 2009	
	9. Veröffentlichungsdatum März 2010	
6. Durchführende Institutionen Universität Leipzig Professur für Umwelttechnik und -management Grimmaische Str. 12; D-04109 Leipzig Helmholtzzentrum für Umweltforschung - ufz Department Umwelt- und Planungsrecht Permoserstr. 15 D-04318 Leipzig Sachverständigenorganisation AGU-TSO e.V. Thomas-Müntzer-Str. 20 D-08239 Bergen b. Auerbach	10. UFOPLAN-Nr. FKZ Nr. 3707 48 300	
	11. Seitenanzahl Hauptbericht: 673 Anhang: 210	
	12. Literaturangaben: 53	
	13. Tabellen und Dia- gramme: 54	
7. Fördernde Institution Umweltbundesamt; Wörlitzer Platz 1; D-06844 Dessau- Roßlau	14. Abbildungen: 29	
15. Zusätzliche Angaben: Forschungsbericht + Anhang		
16. Zusammenfassung Aufgabe des Vorhabens waren Vorarbeiten für die Entwicklung einer bundeseinheitlichen Regelung für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – VUmWS) . Ausgangspunkt für alle Betrachtungen waren dabei die Entwürfe des BMU vom 25. Juni 2007 und vom 03. Juli 2008 zum Umweltgesetzbuch – Teil II Wasserwirtschaft. Der Bericht enthält eine Analyse der bisher geltenden Verordnungen der Länder, Ergebnisse einer Recherche der hiermit verbundene Probleme, eine Analyse Europäische Richtlinien auf relevante Vorgaben, eine Klärung des Verhältnisses zum Bauproduktrecht, Vergleiche zu ähnlichen Vorschriften in anderen EU-Staaten, ein Modell für Anforderungen in der Verordnung, eine Vorlage für einen Verordnungsentwurf sowie einen Vorschlag für zugehöriges Technisches Regelwerk. Ergänzend wird die erarbeitete Vorlage für einen Verordnungsentwurf hinsichtlich möglicher Kosten für Betreiber und Mehraufwand von Behörden untersucht.		
17. Schlagwörter: Verordnung, wassergefährdende Stoffe, VUwmS, Umweltgesetzbuch, UGB, VAwS, Muster-VAwS, Bauproduktrecht, Technische Regel, TRwS, Wasserrahmenrichtlinie, WRRL, IVU-RL, Grundwasserschutzrichtlinie, Nitratrichtlinie, Umwelthaftungsrichtlinie, Kosten		
18. Preis	19.	20.

Report-Cover Sheet

1. Report No. UBA FB 001340	2.	3.
4. Report Title Federal Regulation On The Handling Of Substances Constituting A Hazard To Water		
5. Authors Prof. Dr.-Ing. Robert Holländer, Dr. jur. Herwig Unnerstall, Dipl. Wirt.-Ing. Dipl.-Kff., Katja Skiba, Dipl.-Ing. Henriette Katscher, Dipl.-Volksw. Linda Kochmann, Dipl.-Ing. (FH) Frank Enderlein	8. Report Date October 2009	
	9. Publication Date March 2010	
6. Performing Organisations University of Leipzig Professur für Umwelttechnik und -management Grimmaische Str. 12; D-04109 Leipzig Helmholtz Center for Environmental Research - ufz Department Umwelt- und Planungsrecht Permoserstr. 15 D-04318 Leipzig Expert Organisation AGU-TSO e.V. Thomas-Müntzer-Str. 20 D-08239 Bergen b. Auerbach	10. UFOPLAN-Ref. Nr. FKZ Nr. 3707 48 300	
	11. No. of Pages Report: 673 Appendix: 210	
	12. No. of Reference: 53	
7. Funding Agency Umweltbundesamt (Environmental Protection Agency); Wörlitzer Platz 1; D-06844 Dessau-Roßlau	13. Tables and Charts: 54	
	14. Figures: 29	
15. Supplementary Notes: Final Report + Appendix		
16. Abstract Subject of the research project was preliminary work for a draft of the federal ordinance on the handling of substances constituting a hazard to water. Basis was the draft for an Environmental Code by the Federal Ministry for the Environment from 25.June 2007 and 03. July 2008, Part II on water management. This report includes an analysis of the existing ordinances of the Länder (to be replaced by the new federal ordinance), a survey on problems with their enforcement, an analysis of European Directives on relevant implementation requirements, an analysis of the relation to the legislation on construction products, a comparison to regulations of other European Countries for the protection of water against hazardous substances, an approach for obligations of an ordinance, a preliminary draft of an ordinance, a concept for a system of related Technical Rules and finally an evaluation of possible costs of operators and of additional tasks of authorities due to obligations in the preliminary draft.		
17. Keywords: ordinance, technical rule, hazardous substance, water, directive on construction products (89/106/EEC); water framework directive (2000/60/EC); IPPC-directive (2008/1/EC); directive on the protection of ground water (80/68/EEC); directive on pollution caused by nitrates (91/676/EEC); directive on environmental liability (2004/35/EC), costs		
18. Price	19.	20.

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS	10
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	13
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	15
1 Einleitung und Zielsetzung des Vorhabens.....	19
1.1 Kontext und Problemverständnis	20
1.2 Abfolge des Forschungsprojekts.....	21
1.3 Aufbau des Endberichts.....	22
2 Zusammenstellung und Auswertung von Regelungen der Länder.....	24
2.1 Vorgehensweise und erfolgte Arbeiten	24
2.2 Zusammenstellung der einbezogenen Quellen	25
2.3 Ergebnisse der vergleichenden Analyse.....	25
2.3.1 Anwendungsbereich.....	27
2.3.2 Anzeige von Anlagen, Anlagekartei	34
2.3.3 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für Anlagen zum Lagern von Festmist	36
2.3.4 Begriffbestimmungen	40
2.3.5 Grundsatzanforderungen	57
2.3.6 Anforderungen an bestimmte Anlagen.....	72
2.3.7 Allgemein anerkannte Regeln der Technik	77
2.3.8 Gefährdungspotenzial	82
2.3.9 Weitergehende Anforderungen	93
2.3.10 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften - Anzeigepflicht.....	96
2.3.11 Kennzeichnung und Merkblätter	99
2.3.12 Anlagen in Schutzgebieten	101
2.3.13 Anlagenkataster	109
2.3.14 Rohrleitungen.....	113
2.3.15 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art.....	117
2.3.16 Eignungsfeststellung/Bauartzulassung/andere behördliche Entscheidungen	126
2.3.17 Vorzeitiger Einbau.....	135
2.3.18 Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten.....	137
2.3.19 Befüllen	138
2.3.20 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung.....	142
2.3.21 Sachverständige/Überprüfung von Anlagen	145
2.3.22 Fachbetriebe/Fachbetriebspflicht/Ausnahmen.....	162
2.3.23 Ordnungswidrigkeiten	170
2.3.24 Bestehende Anlagen.....	171

2.3.25	In-Kraft-Treten.....	172
2.3.26	Weitere Vorschriften in den Anlageverordnungen der Länder.....	172
2.3.27	Anhänge.....	172
2.4	Weitere Regelungen und Veröffentlichungen der Länder.....	176
2.5	Zusammenfassung.....	177
3	Recherche bzgl. potentieller Probleme in der Praxis.....	178
3.1	Vorgehensweise und erfolgte Arbeiten.....	178
3.2	Auswertung der Sachverständigenberichte.....	179
3.3	Auswertung der Telefonbefragung.....	188
3.3.1	Ergebnisse zu den einzelnen Fragen.....	189
3.3.2	Fazit der Auswertung.....	237
4	Zusammenstellung der relevanten Vorgaben durch die EU sowie relevanter Empfehlungen der Flussgebietskommissionen.....	243
4.1	Einleitung.....	243
4.2	Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG).....	244
4.2.1	Einführung.....	244
4.2.2	Zur Systematik der Art. 11 Abs. 3 lit. g-I WRRL.....	247
4.2.3	Zu Art. 11 Abs. 3 lit. I WRRL im Detail.....	249
4.2.4	Der Umsetzungsbedarf von Art. 11 Abs. 3 lit. I WRRL hinsichtlich des Gegenstandsbereiches der VUmWS.....	257
4.2.5	Ergebnis.....	263
4.3	IVU-Richtlinie (2008/1/EG - kodifizierte Fassung).....	264
4.4	Grundwasserschutzrichtlinie (80/68/EWG) und Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG).....	269
4.4.1	Grundwasserschutzrichtlinie (80/68/EWG).....	270
4.4.2	Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG).....	276
4.5	Nitratrichtlinie (91/676/EWG).....	280
4.6	Umwelthaftungs-Richtlinie (2004/35/EG).....	282
4.6.1	Verhütung und Beseitigung von Schäden.....	282
4.6.2	Kostenanlastung.....	286
4.6.3	Ergebnis.....	287
4.7	Relevante Empfehlungen der Flussgebietskommissionen zur Störfallvorsorge und Anlagensicherheit.....	287

5	Verhältnis zum Bauproduktengesetz und relevanten bauordnungsrechtlichen Vorschriften	292
5.1	Rechtliche Grundlagen	292
5.1.1	Europäische und nationale Rechtsvorschriften	292
5.1.2	Die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG)	293
5.1.3	Bauproduktengesetz (BauPG) und Landesbauordnungen (LBO).....	297
5.1.4	Schnittstellen zum Wasserrecht.....	300
5.2	Spezielle Aspekte im Schnittbereich der Wasser- und Baurechtlichen Vorschriften	305
5.2.1	Eignungsfeststellung für Anlagen vs. baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte.....	305
5.2.2	Anerkannte Regeln und mandatierte Normen.....	311
6	Übersicht über vergleichbare Anforderungen in anderen Staaten.....	313
6.1	Regelungen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz in den Niederlanden.....	313
6.1.1	Darstellung des rechtlichen Rahmens und Einordnung der Anforderungen	313
6.1.2	PGS 15 - Richtlinie für Brandschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz bei der Lagerung von verpacktem Gefahrgut ...	315
6.1.3	PGS 28 - Richtlinie für Anlagen für die Abfüllung und unterirdische Lagerung flüssiger Erdölprodukte.....	317
6.1.4	PGS 29 - Richtlinie für die oberirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in vertikalen zylindrischen Tanks	319
6.1.5	PGS 30 - Richtlinie für die Lagerung flüssiger Erdölprodukte in kleinen Anlagen außerhalb von Gebäuden.....	320
6.2	Regelungen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz in Frankreich.....	324
6.2.1	Darstellung des rechtlichen Rahmens und Einordnung der Anforderungen	324
6.2.2	Code de l'environnement - das Umweltgesetzbuch.....	328
6.2.3	<i>Arrêté</i> vom 2. Februar 1998 für die Entnahme und den Verbrauch von Wasser sowie Emissionen jeglicher Art von <i>installations classées</i> , die der Anzeigepflicht unterliegen	331
6.2.4	<i>Arrêté</i> vom 13. Juli 1998 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die <i>installations classées</i> , die der Anzeigepflicht unter Rubrik Nr. 1111 unterliegen: Sehr giftig (Verwendung und Lagerung von Substanzen und Präparaten)	333
6.2.5	<i>Arrêté</i> vom 20. April 2005 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die <i>installations classées</i> , die der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1433 unterliegen (Anlagen für das Mischen oder die Verwendung von entzündlichen Flüssigkeiten)	335

6.2.6	Arrêté vom 18. April 2008 für unterirdische Tanks mit entzündlichen Flüssigkeiten und ihre zugehörigen Geräte, die der Genehmigungspflicht oder der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1432 der Nomenklatur der <i>installations classées</i> unterliegen	338
6.2.7	Arrêté vom 19. Dezember 2008 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die <i>installations classées</i> , die der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1434 unterliegen (Anlagen zur Abfüllung und Distribution entzündlicher Flüssigkeiten).....	342
6.3	Vergleich mit deutschen Anforderungen	344
6.4	Zusammenfassung	346
7	Modelle zur Staffelung von Anforderungen gemäß dem Gefahrenpotenzial	348
7.1	Vorgehensweise und erfolgte Arbeiten	348
7.2	Eckpunkte für gefährdungsproportionale Abstufungen von Schutzmaßnahmen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	348
7.2.1	Grundsatzanforderungen	348
7.2.2	Sicherheitstechnische Abstufungen im Rahmen der Grundsatzanforderungen	350
7.2.3	Abstufungskriterien und weitere Anforderungen	355
7.2.4	Empfehlungen zur abgestuften Sicherheit	360
7.2.5	Gleichwertigkeit und Anforderungen an bestimmte Anlagen	362
7.3	Zwischenfazit zur Staffelung von Anforderungen	368
8	Ausarbeitung einer Vorlage für einen Verordnungsentwurf.....	370
9	Relevante Technische Regeln und angrenzende Regelwerke zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	547
9.1	VAwS- und JGS(F)-Verordnungen und ihre Verwaltungsvorschriften	548
9.2	Überblick über die Verwaltungsvorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	549
9.2.1	Überblick über die Verwaltungsvorschriften und sonstigen Dokumenten zu JGS(F)-Anlagen	550
9.2.2	Technische Regeln der DWA zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (DWA-TRwS)	551
9.3	Weitere Regelwerke und Vorschriften	553
9.3.1	Brennbare Flüssigkeiten	553
9.3.2	Gefahrstoffe	557
9.3.3	Betriebssicherheit.....	562
9.3.4	Löschwasserrückhaltung.....	564

10 Strukturvorschlag für ein Technisches Regelwerk zur VUmWS	566
10.1 Begrifflichkeit.....	566
10.2 Struktur	567
10.3 Empfehlung einer Struktur und Gliederung für Technische Regeln Wassergefährdender Stoffe	572
11 Abschätzung der ökonomischen Konsequenzen	652
11.1 Vorgehensweise und erfolgte Arbeiten	652
11.2 Kostenbeurteilung zu den baulichen Regelungen	653
11.3 Kostenabfrage zu organisatorischen Regelungen	667
Anhänge	674
Quellen- und Literaturverzeichnis	878

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Länderregelungen zum Anwendungsbereich und Verhältnis zur Muster-VAwS.....	30
Tabelle 2:	Länderregelungen zu den Begriffsbestimmungen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	55
Tabelle 3:	Länderregelungen zu den Grundsatzanforderungen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	70
Tabelle 4:	Länderregelungen zu Anforderungen an bestimmte Anlagen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	75
Tabelle 5:	Länderregelungen zu technischen Vorschriften und Baubestimmungen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	81
Tabelle 6:	Länderregelungen zum Gefährdungspotenzial und ihrem Verhältnis zur Muster-VAwS.....	89
Tabelle 7:	Länderregelungen zu den weitergehenden Anforderungen und ihrem Verhältnis zur Muster-VAwS.....	94
Tabelle 8:	Länderregelungen zu den allgemeinen Betriebs- und Verhaltensvorschriften und ihrem Verhältnis zur Muster-VAwS.....	98
Tabelle 9:	Länderregelungen zur Kennzeichnung und Merkblättern und ihrem Verhältnis zur Muster-VAwS.....	100
Tabelle 10:	Länderregelungen zu den Besonderen Anforderungen an Schutzgebiete und ihrem Verhältnis zur Muster-VAwS.....	104
Tabelle 11:	Länderregelungen zum Anlagenkataster und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	112
Tabelle 12:	Länderregelungen zu Rohrleitungen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	116
Tabelle 13:	Länderregelungen zu Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger und gasförmiger Stoffe im Sinne des § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG und ihrem Verhältnis zur Muster-VAwS.....	120
Tabelle 14:	Länderregelungen zu Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe im Sinne des § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG und ihrem Verhältnis zur Muster-VAwS.....	125
Tabelle 15:	Länderregelungen zum Verfahren und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	130
Tabelle 16:	Länderregelungen zur Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	132
Tabelle 17:	Länderregelungen zur Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS	133
Tabelle 18:	Länderregelungen zum vorzeitigen Einbau und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	136

Tabelle 19:	Länderregelungen zur Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS	138
Tabelle 20:	Länderregelungen zum Befüllen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	140
Tabelle 21:	Länderregelungen zu Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	144
Tabelle 22:	Länderregelungen zu Sachverständigen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	149
Tabelle 23:	Länderregelungen zur Überprüfung von Anlagen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	155
Tabelle 24:	Prüfpflichten für Anlagen	160
Tabelle 25:	Länderregelungen zu Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	164
Tabelle 26:	Länderregelungen zu den Technischen Überwachungsorganisationen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS ...	166
Tabelle 27:	Länderregelungen zum Nachweis der Fachbetriebseigenschaft und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	169
Tabelle 28:	Weitere Vorschriften in den Anlageverordnungen der Länder	172
Tabelle 29:	Anhänge zu den Länderanlagenverordnungen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS.....	174
Tabelle 30:	Prüfanlässe (Auswertung der Jahresberichte der Sachverständigen-Organisationen nach § 22 M-VAwS für die Jahre 1999 – 2003, LAWA - Unterausschuss „Sachverständigen-Organisationen“, März 2005).....	180
Tabelle 31:	Prüfanlässe (Auswertung der Jahresberichte der Sachverständigen-Organisationen nach § 22 M-VAwS für die Jahre 1999 – 2005, LfUG Dresden. Januar 2007)	181
Tabelle 32:	Auflistung der Mängelarten (Auswertung der Jahresberichte der Sachverständigen-Organisationen nach § 22 M-VAwS für die Jahre 1999 – 2003, LAWA – Unterausschuss „Sachverständigen-Organisationen“, März 2005).....	181
Tabelle 33:	Auflistung der Mängelarten (Auswertung der Jahresberichte der Sachverständigen-Organisationen nach § 22 M-VAwS für die Jahre 1999 – 2005, LFUG Dresden. Januar 2007)	182
Tabelle 34:	Beschreibungsebenen „Pfad“ und „Handlungstyp“ in der Grundwasserschutzrichtlinie (I) (Quelle: eigene Darstellung)	271
Tabelle 35:	Beschreibungsebenen „Pfad“ und „Handlungstyp“ in der Grundwasserschutzrichtlinie (II) (Quelle: eigene Darstellung)	273
Tabelle 36:	Empfehlungen der IKSR und der IKSE (Quelle: eigene Darstellung)	289
Tabelle 37:	Guidance Paper/Leitpapier zur Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG	295
Tabelle 38:	Übersicht zu den geregelten, nicht geregelten und sonstigen Bauprodukten	299

Tabelle 39:	Bauprodukte nach der EG-BPR und anderen EU-Richtlinien	300
Tabelle 40:	Umsetzung der WasBauPVO in den Ländern	303
Tabelle 41:	Verwaltungsvorschriften etc. zu den VAwSen der Länder	549
Tabelle 42:	Übersicht der DWA-TRwS	551
Tabelle 43:	Kategorisierung brennbarer Stoffen	554
Tabelle 44:	Mengengrenzen für Anlagen zum Umgang mit brennbaren Stoffen ...	554
Tabelle 45:	Übersicht zu den TRbF	555
Tabelle 46:	Schutzstufenkonzept	558
Tabelle 47:	Übersicht zu den TRGS	559
Tabelle 48:	Übersicht zu den TRBS	563
Tabelle 49:	Übersicht zu den Länderregelungen zur Löschwasserrückhaltung	565
Tabelle 50:	Strukturvorschlag für Technische Regeln wassergefährdender Stoffe	568
Tabelle 51:	Kostenübersicht zu HVA-Anlagen als Ergebnis einer telefonischen Marktrecherche	656
Tabelle 52:	Kostenübersicht zu JG-Anlagen als Ergebnis einer telefonischen Marktrecherche	660
Tabelle 53:	Kostenübersicht zu Tankstellen als Ergebnis einer telefonischen Marktrecherche	664
Tabelle 54:	Zuordnung der Bundesländer, Anlagentypen und organisatorischen Maßnahmenänderungen	668

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Hierarchie der Rechtsnormen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	60
Abbildung 2: Aufbau eines wasserrechtlichen Regelwerkes für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 4 Muster-VAwS	73
Abbildung 3: Besorgnisgrundsatz und Prinzip der Verhältnismäßigkeit	84
Abbildung 4: Bestimmung des Gefährdungspotenzials.....	85
Abbildung 5: Anzahl der Prüfungen insgesamt nach Anlagenarten (Auswertung der Jahresberichte der Sachverständigen-Organisationen nach § 22 Muster-VAwS für die Jahre 1999 – 2003, LAWA - Unterausschuss „Sachverständigen-Organisationen“, März 2005).....	183
Abbildung 6: Telefoninterview: Regelung von Bagatellmengen	190
Abbildung 7: Telefoninterview: Regelung von Grenzmengen	191
Abbildung 8: Telefoninterview: Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse ...	191
Abbildung 9: Telefoninterview: "nsb"- Regelung	193
Abbildung 10: Telefoninterview: mehrfache Genehmigungsbedürftigkeit	193
Abbildung 11: Telefoninterview: Schnittstelle zur Baugenehmigung.....	194
Abbildung 12: Telefoninterview: Quellen für die Einstufung der WGK	231
Abbildung 13: Telefoninterview: Mitgeltende Vorschriften anderer Rechtsbereiche ..	232
Abbildung 14: Telefoninterview: Der Abgrenzung der "selbstständigen" Anlagen (bzw. Funktionseinheiten).....	232
Abbildung 15: Telefoninterview: Definitionen der Anlagenarten (LAU, HBV etc.)	233
Abbildung 16: Telefoninterview: Einstufung in Wassergefährdungsklassen	233
Abbildung 17: Telefoninterview: "maßgebende" Volumina und Volumenströme	234
Abbildung 18: Telefoninterview: Ermittlungen der Gefährdungspotenziale.....	234
Abbildung 19: Telefoninterview: Umfang der Betreiberpflichten (Überwachung etc.).....	235
Abbildung 20: Telefoninterview: Umfang der notwendigen Anlagendokumentation ..	235
Abbildung 21: Telefoninterview: Notwendige Größen von Auffangräumen/-vorrichtungen.....	236
Abbildung 22: Telefoninterview: Eignungsfeststellung und Bauartzulassung	236
Abbildung 23: Telefoninterview: Sachverständigenprüfungen und Fachbetriebspflichten	237
Abbildung 24: Grundlagen für die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes für Bauprodukte in Europa.....	293
Abbildung 25: Produktspezifische Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie	294
Abbildung 26: Ökonomische Folgen einer VUmwS für JG-Anlagen	659
Abbildung 27: Ökonomische Folgen einer VUmwS für Tankstellen	664

Abbildung 28: Gegenüberstellung der Kosten für organisatorische Maßnahmen,
bezogen jeweils auf eine Anlage je Anlagentyp 671

Abbildung 29: Gegenüberstellung des Behördenaufwands für organisatorische
Maßnahmen, bezogen jeweils auf eine Anlage je Anlagentyp 673

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.a.R.d.T.	allgemein anerkannte Regeln der Technik
ABI	Amtsblatt
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BB	Brandenburg
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BE	Berlin
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BMU	Bundesumweltministerium
BremWG	Bremisches Wassergesetz
BW	Baden-Württemberg
BWG	Berliner Wassergesetz
BY	Bayern
DIN	Deutsches Institut für Normung
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWA-A	Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWA-TRwS	Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
EF	Eignungsfeststellung
EG	Europäische Gemeinschaft
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
eoh	"einfach oder herkömmlich"
EWG	Europäisches Wassergesetz
FB	Fachbetrieb
GG	Grundgesetz
GS	Gefährdungsstufe
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HB	Bremen
HBV-Anlagen	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen
HE	Hessen
HH	Hamburg
HWaG	Hamburgisches Wassergesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz

ISO	International Organization for Standardization
i.V.m.	In Verbindung mit
JGS-Anlage	Anlage zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silage-sickersäften
JGS-VO	Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften
k.A.	Keine Angabe
LAU-Anlagen	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen
LAWA	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LWaG	Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern
LWG NW	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
Muster-VAwS	Muster-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
nsb-Regelung	"nicht sicher bestimmte"- Regelung
NW	Nordrhein-Westfalen
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
RP	Rheinland-Pfalz
S.d.T.	Stand der Technik
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
SV	Sachverständige(r)
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TRbF	Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten
U-Anlagen	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe
UGB	Umweltgesetzbuch
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
VDMA	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.
VO	Verordnung
VUmws	Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
VV-VAwS	Verwaltungsvorschrift - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Einleitung und Zielsetzung des Vorhabens

Die Professur für Umwelttechnik in der Wasserwirtschaft und Umweltmanagement der Universität Leipzig führt zusammen mit den Unterauftragnehmern Herrn Dipl. Ing. (FH) Frank Enderlein, Sachverständiger der AGU-TSO e.V., und dem Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung das Forschungsprojekt „Bundeseinheitliche Regelung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (FKZ 3707 48 300)“ durch. Die Projektleitung liegt bei Herrn Prof. Dr.-Ing. Robert Holländer (Universität Leipzig).

Das Vorhaben zielt darauf ab, eine bundeseinheitliche Regelung für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu entwickeln, die bisherigen Ungleichheiten in diesen Bereichen zu analysieren und dementsprechende Handlungsvorschläge zu unterbreiten. Dabei soll auf den bereits bestehenden Regelungen der Länder aufgebaut werden und die Konformität mit weiteren nationalen und supranationalen Rechtsvorschriften gewährleistet werden. Es soll eine Vereinfachung in diesem Bereich des Umweltrechts erreicht werden, ohne eine Absenkung des Niveaus bezüglich der materiellen Anforderungen zu bedingen. Zusätzlich bietet dieser Prozess die Chance, bestehende Überregulierungen, die keinen Sicherheitsgewinn zur Folge haben, auszuschließen.

Des Weiteren erfolgt eine Abschätzung der ökonomischen Konsequenzen für die Betreiber auf Basis der Fassung des Umweltgesetzbuches - Teil Wasser. Ausgangspunkt für alle Betrachtungen sind dabei die UGB-Entwürfe des BMU vom 25. Juni 2007 und vom 03. Juli 2008.

Zwei projektbegleitende Fachgespräche unterstützen diesen Prozess und dienen der Bekanntmachung, Abstimmung und Akzeptanz der Ergebnisse.

1.1 Kontext und Problemverständnis

Mit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für anlagenbezogene und stoffbezogene Regelungen in der Wasserwirtschaft zum §§ 19g-I WHG auf den Bund erwächst die Notwendigkeit, ein bundeseinheitliches untergesetzliches Regelwerk zum Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen zu erarbeiten, um die §§ 54-55 UGB Teil II (Entwurf BMU vom 03. Juli 2008) auszufüllen.

Diese Vereinheitlichung der bisher durch die Länder ausgefüllten Kompetenz bietet große Chancen sowohl für den Gewässerschutz, als auch für die Planer, Errichter und Betreiber derartiger Anlagen sowie für Genehmigungs- und Überwachungsbehörden. Die mit dem Übergang von 16, nicht unerheblich divergierenden Länderregelungen, zu einer bundesweiten Regelung verbundene Rechtsvereinfachung erhöht die Transparenz und erlaubt die Harmonisierung mit anderen Rechtsvorschriften. Sie trägt zu einer Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Deutschlands und des Marktes für Anlagen bei und erleichtert so beispielsweise die Harmonisierung von firmeninternen Umweltschutzstandards mit den Rechtsvorschriften bei Betreibern der Anlagen¹. Damit unterstützt sie die Bestrebungen ein bundeseinheitliches Gewässerschutzniveau zu erreichen. Außerdem erlaubt sie im Zuge der Erarbeitung auch, bisherige Ausnahmen und Abweichungen (z.B. für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften) zu hinterfragen.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die bisherige Regelung auch hohe und umfangreiche Anforderungen an die Vollzugsbehörden stellt. Die derzeitige Komplexität ist auch deshalb entstanden, weil die Behörden der Länder sich immer wieder gezwungen sahen, durch technische Vorgaben und Präzisierungen die Zahl der erforderlichen Einzelentscheidungen zu reduzieren². Schließlich ist ein Teil der Komplexität auch darauf zurückzuführen, dass einerseits zwar über bestehende Grundsatzanforderungen hinaus gefährdungsproportionale Zusatzanforderungen zu stellen sind, andererseits aber

1 z.B. Fachbetriebspflicht i.V.m. der Überprüfungspflicht durch VAWS-Sachverständige in Abhängigkeit von der Errichtung der Anlage durch Fachbetriebe – vgl. z.B. Überwachungsgemeinschaft Technischer Anlagen der SHK-Handwerke e.V. 2006. Geschäftsbericht der Überwachungsgemeinschaft Technischer Anlagen der SHK-Handwerke e.V. für den Berichtszeitraum 2005/2006. In: www.uewg-shk.de, 27.08.2007 bzw. Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA). 2006. Bürokratieabbau – Ergebnisse einer Befragung im VDMA. In: www.vdma.org, 27.08.2007

2 So ist die Bezeichnung von Anlagen als einfach oder herkömmlich („eoh-Regelung“) des § 19 h Abs. 1 Nr. 1 WHG für solche „Befreiungsschläge“ eine Zeit lang systematisch genutzt worden.

in erheblichem Umfang Privilegierungen bestehen, die Ausnahmen von Grundsatzanforderungen weniger aus Gründen der Gefährdungsproportionalität als aufgrund der fehlenden politischen oder materiellen Durchsetzbarkeit zulassen.

Um die nun bestehenden Chancen der Rechtsvereinheitlichung und Komplexitätsreduktion sinnvoll und mit Augenmaß auszuschöpfen, bedarf es einer fachlich fundierten Erarbeitung eines vereinheitlichten Regelwerks, der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) sowie der ergänzenden Technischen Regeln. Um diese Zielstellung zu erreichen, ist als Ausgangspunkt eine gründliche Analyse der bisherigen Länderregelungen, sowie internationaler Vorgaben und Empfehlungen durchzuführen. Weiterhin müssen Kriterien und Maßstäbe zur Verknüpfung der Schutzanforderungen mit der Gefährdungsproportionalität ausgewählt werden. Vorschläge zu den Regelungen müssen mit Experten und Interessenverbänden diskutiert und abgestimmt werden, Wechselwirkungen mit weiteren rechtlichen Regelungen analysiert sowie die ökonomischen Konsequenzen abgeschätzt werden.

1.2 Abfolge des Forschungsprojekts

Die Projektarbeit wird in die einzelnen Teile 1 bis 5 gegliedert. Der notwendige zeitliche Ablauf ist jedoch ein anderer.

1. Teil: Ausarbeitung eines vorläufigen sowie eines weiter ausgearbeiteten Entwurfes für den anlagenbezogenen Teil einer Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS)
2. Teil: Vorschlag für Technische Regeln zu einer VUmwS
3. Teil: Abschätzung der ökonomischen Konsequenzen
4. Teil: Berichte
5. Teil: Fachgespräche und Besprechungen

Innerhalb der fünf thematisch aufgestellten Teile wird eine Untergliederung in Arbeitspakete vorgenommen, welche sich aus einzelnen Arbeitsschritten zusammensetzen.

Der **erste Teil** des Vorhabens zielt auf die Ausarbeitung eines Konzeptes für eine bundeseinheitliche Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmWS) im Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes ab.

Im **zweiten Teil** des Projektes wird ein Vorschlag für Technische Regeln ausgearbeitet. Diese Ausgliederung der Technischen Regeln gewährleistet die Entlastung einer Verordnung von entbehrlichen Detailbestimmungen und erleichtert die ggf. erforderliche Aktualisierung.

Im **dritten Teil** werden die erarbeiteten Regelungselemente hinsichtlich möglicher ökonomischer Konsequenzen bewertet. Eine weitere Grundlage der Bewertung bildet die aktuelle Fassung des UGB Teil Wasser. Die ökonomischen Konsequenzen des vorgeschlagenen Regelwerkes werden exemplarisch anhand der in der Ausschreibung genannten Beispiele untersucht.

Der Projektverlauf und die Ergebnisse der Bearbeitung werden **im vierten Teil** durch Berichte dokumentiert und dem Auftraggeber zugestellt.

Zur Koordination und Abstimmung mit dem Auftraggeber und der einbezogenen Interessengruppen sind im Rahmen des **fünften Teils** innerhalb der Projektbearbeitung eine Projektauftraktbesprechung, zwei Fachgespräche, sowie Projektbesprechungen in regelmäßigen Abständen vorgesehen.

1.3 Aufbau des Endberichts

Die Struktur dieses Abschlussberichts orientiert sich nicht an den o.g. Arbeitspaketen eins bis fünf, da diese nicht in einer zeitlichen Abfolge stehen. Zur einfacheren Lektüre wurde für den vorliegenden Bericht eine Darstellung gewählt, die stärker vom inhaltlichen Begründungszusammenhang auf den möglichen Inhalt einer Neuregelung hin führt.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird auf die Wiedergabe einer zuerst erarbeiteten vorläufigen Vorlage für eine Verordnung verzichtet. Wiedergegeben ist eine zweite Vorlage, die umfangreicher und im Ansatz durch den Auftraggeber weitgehend determiniert ist. Hinführend auf diese Vorlage beginnt der Bericht mit der **Zusammenstellung und Auswertung von Regelungen der Länder** (Kapitel 2). Es folgen dann die Ergebnisse einer **Recherche bezüglich potentieller Probleme in der Praxis** (Kapitel 3), die Zusammenstellung und Auswertung der relevanten **Vorgaben der EU** sowie der **Empfehlungen aus den grenzüberschreitenden Flussgebieten** (Kapitel 4). Danach wird in Kapitel 5 das Verhältnis zum **Bauprodukten- und Bauordnungsrecht** im Hinblick auf relevante Regelungsinhalte und Regelungsmöglichkeiten dargestellt. Mit einer Übersicht über **vergleichbare Regelungen** in zwei **Nachbarstaaten** schließt in Kapitel 6 die Bestandsaufnahme ab.

Einige grundsätzliche Betrachtungen zur **Staffelung von Anforderungen gemäß dem Gefahrenpotential** (Kapitel 7) werden der Erarbeitung von Elementen für eine bundeseinheitliche Anlagenverordnung vorangestellt. Diese werden schließlich in Kapitel 8 als **Vorlage für einen Verordnungsentwurf** detailliert und ausgeführt. Als Ergänzung für eine künftige mögliche Verordnung war die Struktur für ein Technisches Regelwerk zu entwerfen. Dazu werden zuerst die **bestehenden Regeln und angrenzende Regelwerke** betrachtet (Kapitel 9) und dann in Kapitel 10 ein **Vorschlag für ein Regelwerk** unterbreitet. Mit einer **Abschätzung wirtschaftlicher Konsequenzen** im Kapitel 11 schließt der Bericht ab. Belege, Protokolle und begleitendes Material sind dem Bericht als Anhänge beigegeben.

2 Zusammenstellung und Auswertung von Regelungen der Länder

2.1 Vorgehensweise und erfolgte Arbeiten

Für die Auswertung der Länderregelungen wurden durch den Auftragnehmer vorbereitend alle nötigen Vorschriften zusammengetragen. Die wichtigsten sind im Folgenden benannt.

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften
- Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-VO) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften
- die verbindlich eingeführten Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen („Technische Regeln wassergefährdende Stoffe- TRwS“)
 - „TRwS“ 131/1996 zur Bestimmung des Rückhaltevermögens,
 - „TRwS“ 132/1996 zur Ausführung von Dichtflächen,
 - „TRwS“ 781/2004 für Tankstellen für Kraftfahrzeuge oder auch TRwS 780/2001 für oberirdische bzw.
 - „TRwS“ 130/1996 für bestehende unterirdische Rohrleitungen.

Zur besseren Unterscheidung von anderen Technischen Regeln, insbesondere von dem im vorliegenden Bericht vorgeschlagenen Technischen Regelwerk werden die im Rahmen der DWA erarbeiteten Regeln nachfolgend mit DWA-TRwS bezeichnet. In dem nachfolgenden Schritt wurden diese Regelungen durch den Auftragnehmer gesichtet und aufbereitet. Für den weiter gehenden Vergleich wurden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Länderregelungen in Synopsen gegenüber gestellt.

Das Hauptaugenmerk dieses Arbeitsschrittes liegt auf der vergleichenden Analyse der 16 Länder-VAwS und der Muster-VAwS. Ziel ist es, einheitliche Regelungsinhalte als auch Differenzen herauszuarbeiten, um eine Grundlage für die folgenden Arbeitsschritte zu schaffen.

2.2 Zusammenstellung der einbezogenen Quellen

Die Länderregelungen und die mit der Thematik verbundenen Veröffentlichungen, welche die Regelungen und deren Interpretation unterstützen sollen, stellen ein Geflecht aus unterschiedlichsten Regelungsebenen und -werken dar. Dieses kann sich in den einzelnen Ländern ganz unterschiedlich gestalten. Während auf der Gesetzes- und Verordnungsebene weitgehend Einheitlichkeit herrscht, fallen die untergeordneten Bereiche im Aufbau teilweise weit auseinander. Der Abschnitt soll einen Überblick zu den herangezogenen Regelungen und Quellen der einzelnen Länder geben.

Für die Auswertung der Länderregelungen wurde das Loseblattwerk "Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe" von Diesel und Lühr (LTwS, Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe, Band 1 bis 6, Erich Schmidt Verlag und GmbH & Co., Berlin 2005, Ergänzungsstand 09/2007) herangezogen. Dieses 6-teilige Werk bildet die Basis und wird durch relevante technische Regeln, und weitere zugängliche Regelungen und Empfehlungen der Länder ergänzt.

2.3 Ergebnisse der vergleichenden Analyse

Die Anlagenverordnungen der 16 Länder stellen die landesrechtliche Konkretisierung der Rahmenregelungen dar, die das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgibt. Dessen Ursprünge führen auf die Rahmenkompetenz für den Wasserhaushalt in Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG (alte Fassung) zurück. Die Länder haben in eigener Zuständigkeit, die durch den Bund erlassenen Rahmenvorschriften auszufüllen. Die Regelungen im WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere §§ 19 g bis l WHG) sind über die letzten Jahrzehnte hinweg ausgestaltet und ergänzt worden. Trotzdem sind sie ohne die Ausfüllung durch das Landesrecht nicht ohne weiteres zu bedienen. Durch die jeweiligen Ermächtigungen in den Landeswassergesetzen für eine Anlagenverordnung (z.B. Art. 37 BayWG, § 18 LWG NW) ist es möglich, in diesen die Anforderungen, die sich aus dem Besorgnisgrundsatz des § 19g Abs. 1 WHG ableiten, in den zugehörigen Ländern aufzustellen. Doch es erfolgt nicht nur die Konkretisierung des durch das

WHG vorgegebenen Gerüsts durch die Anlagenverordnungen, sondern es sind darüber hinaus ergänzende Vorschriften erlassen worden (z.B. Kennzeichnungspflicht, Regelungen für Schutzgebiete).

Eine zukünftige Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz im Umweltrecht wird durch die Föderalismusreform (in Kraft seit 01.09.2006) ausgelöst. Nach der Einführung einer materiellen Abweichungsgesetzgebung ist für die Bereiche des Umweltrechtes, welche bisher der Rahmengesetzgebung des Bundes unterlagen, eine neue Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern entstanden. Der Art. 74 Abs.1 Nr. 32 GG führt zu einer konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes im Bereich „Wasserhaushalt“, wodurch die Länder Gesetzgebungsbefugnis für Gebiete haben, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch macht (Art. 72 Abs. 1 GG). Damit entfällt die Rahmengesetzgebung durch den Bund. Nimmt der Bund seine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit im Wasserhaushaltsrecht wahr, dürfen die Länder nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG abweichende Regelungen treffen, für welche ein Anwendungsvorrang besteht („Bundesrecht bricht Landesrecht“ nach Art. 31 GG gilt nicht). Diese Entwicklung erfährt eine Begrenzung bei stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen, da die Abweichungsgesetzgebung (Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG) ausgeschlossen ist. Als ein grundlegender Bestandteil des Gewässerschutzes sollen diese Regelungen bundesweit einheitlich gestaltet werden, wobei hier die Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen eingeschlossen sind. Die Vorschriften der Länder (u.a. die Anlagenverordnungen) können durch eine zukünftige Vollregelung des Bundes abgelöst werden. Bis zu einem dementsprechenden Erlass einer Verordnung durch den Bund bleiben nach Art. 125 Abs. 1 GG die geltenden Rahmenregelungen des Bundes sowie die ausfüllenden Länderregelungen bestehen.

Um eine künftige bundeseinheitliche Regelung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in Gestalt einer „VUmWS“ (Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu entwickeln sind die derzeitigen Länderregelungen zu beleuchten und ihre Gemeinsamkeiten und relevante Abweichungen bzw. Ergänzungen herauszustellen. Dieser Abschnitt soll die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Länderregelungen bzw. gegenüber der Muster-VAwS darstellen.

Zum jeweiligen Regelungsinhalt wird zur systematischen Aufarbeitung in einem ersten Schritt der Wortlaut der Muster-VAwS angeführt und ggf. die Entwicklung des Regelungsinhalts kurz dargelegt. Daran schließt sich, soweit nötig, eine tiefer gehende Erklärung des Regelungsinhalts an. Auf Grundlage dieser Aufbereitung werden die Regelungen der Länder herangezogen und auf ihre Gemeinsamkeiten und Abweichungen sowie Ergänzungen analysiert.

2.3.1 Anwendungsbereich

§ 1 Muster-VAwS

Diese Verordnung gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG –.

Der § 1 der Muster-VAwS knüpft für den Anwendungsbereich unmittelbar an § 19 g Abs. 1 und 2 WHG (Regelung der „Umgangsanlagen“) an.

Im Zuge der Novellierung der Muster-VAwS 2001 gab es folgende Neuerungen:

- Zuordnung der Verbindungsleitungen (Rechtgrundlage: § 1 i.V.m. § 19 g Abs. 1 Satz 2 WHG 7. WHG-Novelle vom 18.06.2002)
- Wegfall der WGK 0 (Rechtgrundlage: VwV wassergefährdende Stoffe vom 17.05.1999)

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Durch den § 1 der Muster-VAwS wird der Anwendungsbereich für alle in § 19 g Abs. 1 und 2 WHG genannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eröffnet. Dementsprechend enthält die Verordnung, wie auch die §§ 19 g–l WHG, nur den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im engeren Sinn (Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen [LAU-Anlagen], Herstellen, Behandeln oder Verwenden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen [HBV-Anlagen]). Des Weiteren werden seit der 7. WHG-Novelle vom 18.06.2002 Rohrleitungen, welche Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und nur kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind (in § 19 g Abs. 1 Satz 2 WHG) einbezogen (zuvor durch die Vor-

schriften über Rohrfernleitungen §§ 19 a ff. WHG geregelt). Anlagen zum Umgang mit Abwasser und mit radioaktiven Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten (nicht in § 19 g Abs. 6 Satz 1 WHG erfasst) sind vom Anwendungsbereich der Anlagenverordnung ausgenommen. Die unmittelbare Anknüpfung an § 19 g Abs. 1 und 2 WHG führt dazu, dass sich der Anwendungsbereich mit jeder Änderung des § 19 g Abs. 1 und 2 WHG ebenfalls verändert.

Wassergefährdende Stoffe

Beim Begriff „wassergefährdende Stoffe“ verweist der § 1 Muster-VAwS auch auf § 19 g WHG. Dazu existieren Ermächtigungsnormen in den Landeswassergesetzen (u.a. Art. 37 BayWG, § 18 LWG NW).

Wassergefährdende Stoffe sind in diesem Sinn feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Im § 19 g Abs. 5 Satz 1 WHG werden die wichtigsten Stoffgruppen aufgezählt. Einen besonderen Stellenwert hat hier die VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (aufgrund § 19 g Abs. 5 Satz 2 WHG ergangen). Auf den so genannten R-Satz-Einstufungen des Gefahrstoffrechts, wie sie in der VwVwS verwirklicht sind, baut das jetzige System der Wassergefährdungsklassen (WGK) auf. Die wassergefährdenden Stoffe werden in drei WGK eingestuft:

- WGK 3: stark wassergefährdend
- WGK 2: wassergefährdend
- WGK 1: schwach wassergefährdend.

Die frühere WGK 0 ist entfallen. Die bis 1999 als „im allgemeinen nicht wassergefährdend“ eingestuften Stoffe werden zu einem Teil als nicht wassergefährdend nicht mehr in der VwVwS behandelt, zum anderen Teil aber nun der WGK 1 „schwach wassergefährdend“ zugeordnet. Die im Gefährdungspotenzial zu berücksichtigenden Gefährdungsstufen bilden sich aus dem Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der vor-

handenen Stoffe. Die Gefährlichkeit einer Anlage basiert somit hauptsächlich auch auf der WGK (vgl. die Tabelle zu § 6 Abs. 3 Muster-VAwS).

Einschränkungen des Anwendungsbereichs

- a) Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)

Im § 19 g Abs. 2 WHG werden Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) genannt, die somit nach § 1 Muster-VAwS grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

Allerdings sind für diese Anlagen die §§ 19 h–l WHG nicht anzuwenden (vgl. § 19 g Abs. 6 Satz 2 WHG). Damit können derzeit für diese Anlagen auch die ausfüllenden landesrechtlichen Regelungen nicht angewandt werden (§§ 13–20, 22–26 Muster-VAwS). Mangels einer Einstufung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften in eine WGK gestaltet sich die Findung der entsprechenden Gefährdungsstufen nach § 6 Abs. 3 Muster-VAwS ebenfalls schwierig. Aus diesem Grund haben die Länder den Anwendungsbereich in ihren Anlagenverordnungen für JGS-Anlagen eingeschränkt, soweit sie nicht eine eigene Verordnung über Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen-Verordnung) erlassen haben.

- b) Tiefspeicherung

Von der Anwendung der Anlagenverordnung haben mehrere Länder die unterirdische behälterlose Lagerung wassergefährdender Stoffe (Tiefspeicherung) ausgenommen. Für den Bereich der behälterlosen Untertagespeicherung von Gasen können die bergrechtlichen Vorschriften herangezogen werden.

Regelungen der Länder

Im Folgenden sind die Regelungen der Länder zum Anwendungsbereich vergleichend gegenübergestellt. Abweichungen und Ergänzungen zur Muster-VAwS, welche als Vergleichsgrundlage dient, werden kurz angeführt.

Es ist ersichtlich, dass sich der § 1 in den Anlagenverordnungen der Länder sehr ähnlich gestaltet. Dabei haben fast alle Länder Regelungen zum Umfang des Anwen-

dungsbereiches für JGS-Anlagen vorgenommen bzw. separate Regelungen zu dieser Fallgruppe in eigenen „JGS-Verordnungen“ getroffen. Ein Großteil der Länder grenzt den Anwendungsbereich der Verordnung außerdem bezüglich der Tiefenspeicherung ein.

Bayern hat in seine Anlagenverordnung eine Bagatellklausel für Anlagen (oberirdisch und außerhalb von Schutzgebieten) unter 0,2 m³ bzw. unter 0,2 t eingeführt, durch welche die Anordnungen §19 i Abs. 1 WHG (Fachbetriebspflicht) und § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG (Prüfpflicht) für diese Anlagen entfallen.

Bremen schafft in seiner Anlagenverordnung durch § 1 Abs. 4 die Voraussetzung für eine schriftliche Anzeigepflicht und führt in Abs. 5 (ersetzende Anzeige- und Genehmigungsverfahren, behördliche Anforderung) und in Abs. 6 die entsprechenden Ausnahmen dazu ein. Einen ähnlichen Weg hat Sachsen-Anhalt beschritten. Auch hier besteht eine Anzeigepflicht durch § 1 Abs. 3 der Anlagenverordnung von Sachsen-Anhalt. Die Abs. 4 und 5 des § 1 regeln die möglichen Ausnahmen von der Anzeigepflicht. Zusätzlich ergänzt Sachsen-Anhalt seine Länder-VAwS im § 1 um Regelungen zur Zusammenarbeit der Wasser- und Bergbehörden (vgl. Abs. 5).

Nordrhein-Westfalen schließt neben der Tiefenspeicherung und den JGS-Anlagen auch die Anlagen zur Nutzung von Erdwärme aus dem Anwendungsbereich aus.

Tabelle 1: Länderregelungen zum Anwendungsbereich und Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 1 Einschränkung bei JGS-Anlagen Einbezug von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/676/EWG
BY	§ 1 Einschränkung bei JGS-Anlagen Bagatellklausel für Anlagen unter 0,2 m³ bzw. unter 0,2 t
BE	§ 1 keine Einschränkung oder Zusätze <i>eigene JGS-Anlagen-Verordnung</i>
BB	§ 1 Einschränkung bei JGS-Anlagen Ausschluss der unterirdischen behälterlosen Lagerung (Untergrundspeicherung)
HB	§ 1 Ausschluss von JGS-Anlagen Ausschluss von der unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefenspeicherung) Anzeigepflichten und Ausnahmen davon <i>eigene JGS-Anlagen-Verordnung</i>

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
HH	§ 1 Ausschluss von JGSF-Anlagen Ausschluss von der unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefenspeicherung) <i>eigene JGS-Anlagen-Verordnung</i>
HE	§ 1 Einschränkung bei JGS-Anlagen
MV	§ 1 Einschränkung bei JGS-Anlagen Ausschluss der unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefenspeicherung) Einbezug von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/676/EWG
NI	§ 1 Einschränkung bei JGS-Anlagen Ausschluss der unterirdischen behälterlosen Lagerung
NW	§ 1 Ausschluss von JGS-Anlagen Ausschluss von der unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefenspeicherung) Anlagen zur Nutzung von Erdwärme <i>eigene JGS-Anlagen-Verordnung</i>
RP	§ 1 Ausschluss von JGS-Anlagen <i>eigene JGS-Anlagen-Verordnung</i>
SL	§ 1 Einschränkung bei JGS-Anlagen <i>eigene JGS-Anlagen-Verordnung</i>
SN	§ 1 Ausschluss bei Dung und Silagesickersäften <i>eigene JGS-Anlagen-Verordnung</i>
ST	§ 1 Einschränkung bei JGS-Anlagen Ausschluss der unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefenspeicherung) Anzeigepflichten und Ausnahmen davon Zusammenarbeit mit Bergbehörden
SH	§ 1 Einbezug von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/676/EWG
TH	§ 1 Einschränkung bei JGS-Anlagen Ausschluss der unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefenspeicherung)

Auszüge aus den Länder-Anlageverordnungen

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) - **Bayern** - vom 18. Januar 2006 - § 1 VAwS-BY

Diese Verordnung gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), ausgenommen oberirdische Anlagen mit maßgebenden Volumina bzw. Massen nach § 6 Abs. 3 von nicht mehr als 0,2 m³ bzw. 0,2 t außerhalb von Schutzgebieten. Für die nach Satz 1 vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommenen Anlagen entfällt die Anzeigepflicht nach Art. 37 Abs. 1

BayWG, die Eignungsfeststellungspflicht nach § 19 h Abs. 1 WHG, die Fachbetriebspflicht nach § 19 i Abs. 1 WHG und die Prüfpflicht nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - VAwS) - **Bremen** - vom 23. Dezember 2005 - § 1 VAwS-HB

*(4) Wer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einbauen, aufstellen, betreiben, stilllegen, wieder in Betrieb nehmen oder wesentlich ändern will, hat dies der Wasserbehörde vorher **schriftlich anzuzeigen**. Ist die Anlage Bestandteil einer privilegierten Organisation, kann die Anzeigepflicht durch Sammelmeldungen über abgestimmte elektronische Medien erfüllt werden. Die Wasserbehörde kann Verfahren nach Satz 2 auf Antrag auch für andere Betriebe zulassen.*

*(5) Die Anzeige wird **ersetzt** durch eine vorherige Anzeige oder Genehmigung nach bau-, berg-, gewerbe- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften oder durch eine behördlichen Anordnung auf Grund dieser Gesetze. Die jeweils zuständige Bau-, Berg-, Gewerbe- oder Immissionsschutzbehörde hört die Wasserbehörde vor ihrer Entscheidung.*

*(6) Die Anzeigepflicht besteht nicht für **oberirdische Anlagen** mit wassergefährdenden Stoffen und für **Grundstücke**, auf denen wassergefährdende Stoffe **gelagert** werden*

- die als giftig oder sehr giftig im Sinne der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sind in einem Umfang von Verbrauchsverpackungen in haushaltsüblichen Mengen,*
- im Übrigen in einem Gesamtumfang von bis zu 50 Litern.*

*Die Anzeigepflicht besteht auch nicht im Falle von **oberirdischen Anlagen**, die einem **vorübergehenden Gebrauch** dienen. Darüber hinaus sind oberirdische Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen der **Gefährdungsstufe A außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten** von der Anzeigepflicht befreit, soweit die Anlage Bestandteil einer **privilegierten Organisation** ist.*

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - VAwS) - **Sachsen-Anhalt** - vom 28. März 2006 (GVBl. Nr. 12 vom 31.3.2006 S. 183; ber. 16.08.2006 S. 492, Gl.-Nr.:753.22) - § 1 VAwS-ST

(2) Wer Anlagen nach § 163 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt einbauen, aufstellen, betreiben, wesentlich ändern, außer Betrieb nehmen oder ausbauen will, hat dies der Wasserbehörde unter Verwendung eines Formblattes (Anlage

1) *mindestens sechs Wochen vor Baubeginn oder vor der beabsichtigten Handlung anzuzeigen. Die Wasserbehörde bestätigt innerhalb von sechs Wochen den Eingang der Anzeige.*

(3) *Von der Anzeige ausgenommen sind:*

1. *Anlagen zum Umgang mit Lebens-, Genuss- oder Futtermitteln im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), soweit die darin gehandhabten Stoffe nicht in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) eingestuft sind,*
2. *Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3, soweit diese nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet errichtet werden sollen,*
3. *Anlagen für eine Lagermenge mit weniger als*
 - *800 m³ Gülle,*
 - *150 m³ Jauche,*
 - *25 m³ Silagesickersaft,*
4. *Anlagen, die gemäß § 164 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt einer Eignungsfeststellung oder nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen.*

(4) *Die Wasserbehörde kann verlangen, dass ihr Anlagen angezeigt werden, die von der Anzeigepflicht gemäß Absatz 3 ausgenommen sind, wenn die Kenntnis der Anlagen aufgrund der hydrogeologischen Beschaffenheit oder Schutzbedürftigkeit des Anlagenstandortes für die Wasserbehörde erforderlich ist.*

(5) *Im Rahmen bergrechtlicher Betriebspläne nehmen die Bergbehörden die nach dieser Verordnung bestehenden Aufgaben der Wasserbehörde wahr. Entscheidungen der Bergbehörde bedürfen des Einvernehmens mit der Wasserbehörde.*

2.3.2 Anzeige von Anlagen, Anlagekartei

Die generelle Anzeige von Anlagen ist in der Muster-VAwS nicht vorgesehen. Mehrere Länder haben die Anzeigepflicht in ihrer Anlagenverordnung geregelt.

Bayern hat in § 20 VAwS festgelegt, dass von den Kreisverwaltungen über alle anzeigepflichtigen Anlagen nach Art. 37 Abs. 1 BayWG eine Anlagenkartei zu führen ist. Die Anzeigepflicht ist also bereits im Landeswassergesetz von Bayern begründet. Die Anlagenkartei ist ein Instrument der Behörden und ist nicht mit dem Anlagenkataster nach § 10 VAwS zu verwechseln, welches von den Betreibern zu erstellen ist.

Berlin hat die Anzeigepflicht nicht innerhalb der Anlagenverordnung geregelt, da diese sich nach § 23 Abs. 1 und 2 BWG bereits ergibt.

Brandenburg regelt die Anzeigepflicht in Kapitel 6 seiner Anlagenverordnung wie folgt:

- § 26 VAwS Ausnahmen von der Anzeigepflicht (zu § 20 Abs. 1 und 2 BbgWG) – Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 20 Abs. 1 und 2 BbgWG
- § 27 Anzeige vorhandener Anlagen → in Novellierung 2008 aufgehoben
- § 28 Anzeigeunterlagen (zu § 20 Abs. 5 BbgWG).

Bremen hat ebenfalls eine Anzeigepflicht für Anlagen im Sinne der Verordnung eingeführt. Die Verordnungsermächtigung dazu ist im § 150 BremWG festgeschrieben. In der VAwS sind die Anzeigen in § 1 Abs. 4 (Anzeigepflicht), Abs. 5 (Ersetzende Anzeigen und Genehmigungen) und Abs. 6 (Ausnahmen von der Anzeigepflicht) geregelt.

In **Hamburg** ist die Anzeigepflicht im § 28 Abs. 1 bis 3 HWaG festgeschrieben. In der Anlagenverordnung werden, bis auf § 28 Abs. 5 für bestehende Anlagen, keine weiteren Regelungen getroffen.

Hessen regelt die Anzeige in § 29 VAwS. Auch hier bildet das Landeswassergesetz die Grundlage (vgl. § 47 HWG). Ausnahmen von der Anzeigepflicht sind in Abs. 1 VAwS, Vorschriften zu Heizölverbraucheranlagen in Abs. 2 VAwS, zu weiteren Unterlagen und Anlagen nach Abs. 1 in Abs. 3 VAwS sowie zum Verfahren in Abs. 4 VAwS geregelt.

Die Anzeigepflicht in **Mecklenburg-Vorpommern** ergibt sich aus § 20 LWaG. Die relevanten Absätze sind Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 Nr. 1 LWaG. Eine zusätzliche Vorschrift innerhalb der Anlagenverordnung ist nicht vorhanden.

Nach dem § 167 Nr. 1 NWG wird das Fachministerium ermächtigt, durch Verordnung zum Schutz der Gewässer, Vorschriften zu erlassen über die Pflicht zur Anzeige für denjenigen, der Anlagen nach § 161 Abs. 1 und 2 einbauen, aufstellen, betreiben oder wesentlich ändern will. Von dieser Verordnungsermächtigung wird in der Anlagenverordnung von **Niedersachsen** Gebrauch gemacht. § 7 VAwS regelt die Anzeigepflicht und Ausnahmen davon.

Wer in **Rheinland-Pfalz** Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG betreiben oder stilllegen will, Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben oder stilllegen will oder solche Stoffe ohne Anlagen lagern, abfüllen oder umschlagen will, hat dies nach § 20 LWG (Anzeigepflicht, Rechtsverordnungen; zu §§ 19 a bis 19 l, 26, 34 WHG) rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes. Dieser Paragraph regelt auch die Ausnahmen von der Anzeige und im Abs. 2 die Beifügung von Unterlagen. In der Verordnung sind keine weiteren Vorschriften zur Anzeige erfolgt.

Das **Saarland** regelt in seiner Anlagenverordnung in § 24 die Anzeigen von Anlagen nach § 19 g Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. Demnach muss jeder, der Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 g WHG betreiben will, dies unverzüglich dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz anzeigen. Auch im Saarland ist eine wesentliche Änderung des Betriebes anzeigepflichtig. Des Weiteren regelt die Vorschrift Ausnahmen sowie formelle Anforderungen und stellt klar, dass bei offenkundig unvollständigen oder sonst mangelhaften Anzeigeunterlagen das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz die Beauftragung von einem Fachbetrieb zur Erstellung der Unterlagen verlangen kann.

Die Anzeigepflicht in **Sachsen** ist bereits im Sächsischen Wassergesetz im § 53 SächsWG verankert. Die Anlagenverordnung füllt dies im § 8 VAwS aus und trifft weitere Regelungen zu Formalien und Ausnahmen.

Wer Anlagen nach § 163 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land **Sachsen-Anhalt** einbauen, aufstellen, betreiben, wesentlich ändern, außer Betrieb nehmen oder ausbauen will, hat dies der Wasserbehörde unter Verwendung eines Formblattes (Anlage 1) mindestens sechs Wochen vor Baubeginn oder vor der beabsichtigten Handlung anzuzeigen (vgl. § 1 Abs. 2 VAWS). In Abs. 3 und 4 werden die Ausnahmen hierzu geregelt.

Der § 54 ThürWG begründet die Anzeigepflicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in **Thüringen**. Der § 27 der Anlagenverordnung ergänzt die Vorschriften zu Anzeigen nach § 54 Abs. 1 ThürWG. Es werden Ausnahmen geregelt und weiterhin klargestellt, dass bei offenkundig unvollständigen oder sonst mangelhaften Anzeigeunterlagen die Wasserbehörde die Beauftragung von einem Fachbetrieb zur Erstellung der Unterlagen verlangen kann.

2.3.3 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für Anlagen zum Lagern von Festmist

Die Muster-VAWS behandelt JGS-Anlagen nur bei den Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen gesondert, indem sie regelt, dass für Rohrleitungen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte die Anforderungen $F_0+R_0+I_0$ genügen. Die Länder haben fast alle zusätzliche Vorschriften getroffen. Dabei beziehen sie sich nicht allein in der Anlagenverordnung und deren Anlagen auf diesen Anlagentyp, sondern auch in eigenen Verordnungen für JGS-Anlagen.

Baden-Württemberg regelt in Anhang 2 zu seiner VAWS Anforderungen an das Fassungsvermögen dieser Anlagen, nachdem es den Anwendungsbereich nach § 1 Satz 2 VAWS für JGS-Anlagen insoweit begrenzt, dass für diese nur die §§ 3, 4 und 7 anzuwenden sind. Eine separate Verordnung für JGS-Anlagen gibt es in **Baden-Württemberg** nicht. Allerdings werden weitere Regelungen z.B. in den Wasserschutzgebietsverordnungen des Landes getroffen und zusätzliche Hinweise ergeben sich aus den veröffentlichten Merkblättern (z.B. für Gülle-Festmist-Jauche-Gärsaft oder landwirtschaftliche Biogasanlagen).

Bayern bestimmt ebenfalls im § 1 seiner Anlagenverordnung, dass für JGS-Anlagen nur ein begrenzter Teil der Vorschriften (§§ 3, 4, 7, 8, 9, 20 und 25 Abs. 1 VAWS) anzuwenden sind. Dabei wird noch einmal in § 3 Nr. 2 eine Ausnahme für JGS-Anlagen

getroffen, da für diese auch einwandige unterirdische Behälter zulässig sind und dies geschieht ebenfalls in § 6 (keine Betriebsanweisung notwendig), § 9 Abs. 3 Nr. 3 (Sonderregelung in Schutzgebieten, Verweis auf Anhang 5) und § 20 (Anzeigepflicht entfällt außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten). In Anhang 5 regelt **Bayern** die gesonderten Anforderungen für JGS-Anlagen, welche den a.a.R.d.T, den Grundsatzanforderungen nach § 3 und den Anforderungen in den Anhängen 1 und 2 vorgehen. Eine separate Verordnung für JGS-Anlagen gibt es in **Bayern** nicht. Allerdings werden weitere Regelungen, z.B. in den Wasserschutzgebietsverordnungen oder der Verwaltungsvorschrift zur VAWS des Landes getroffen und zusätzliche Hinweise, z.B. zu Biogasanlagen, ergeben sich aus Informationsunterlagen, wie dem Biogashandbuch Bayern.

Berlin trifft in seiner Anlagenverordnung keine speziellen Anforderungen oder Sonderregelungen für JGS-Anlagen. Es regelt diese Anlagen gesondert in der JGS-Anlagenverordnung (zuletzt geändert am 3. November 2005, GVBl. S. 716).

Brandenburg hat für die JGS-Anlagen ebenfalls einen eigenen Anhang (Anhang 2) eingeführt und begrenzt den Anwendungsbereich im § 1 seiner VAWS für JGS-Anlagen auf die §§ 3 bis 5, 7, 8, 10 Abs. 1, 4 und 5 sowie die §§ 26 – 30. Weiterhin gibt es Ausnahmen, Zusätze oder Begrenzungen in den § 3 Nr. 1, § 26 Nr. 4, 5 und 6 sowie § 30 Abs. 3 VAWS. Eine zusätzliche Verordnung für JGS-Anlagen hat **Brandenburg** aufgrund der umfangreichen Vorschriften innerhalb der VAWS nicht eingeführt.

Bremen trifft erste Ausnahmen für JGS-Anlagen im BremWG, denn § 144 Abs. 1 und die §§ 145 bis 148 finden auf diese Anlagen keine Anwendung. In der VAWS von Bremen wird in § Abs. 3 geregelt, dass die Verordnung nicht für Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersaft gilt. Vorschriften über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sind in einer selbständigen Verordnung geregelt (Vgl. JGSF-VO, Bremen, 2005).

Die Anlagenverordnung in **Hamburg** gilt entsprechend § 1 Satz 2 nicht für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften. Diese Anlagen sind in der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften geregelt.

Eine eigenständige Verordnung für JGS-Anlagen gibt es in **Hessen** nicht. Auch weisen die Anhänge der Verordnung keinen eigenen Bereich für diese Anlagen auf. Doch wird in § 1 Satz 2 VAwS geregelt, dass nur die §§ 2 bis 5, 7, 8, 10, 12 und 27 bis 33 der Verordnung auf JGS-Anlagen anzuwenden sind. In folgenden §§ gibt es spezielle Vorschriften für diese Anlagen: § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1, § 28 Abs. 8 und § 29 Abs. 1 Nr. 3 sowie den Anhängen (z.B. Anhang 1 Nr. 11 oder Anhang 2 2.1 Abs. 3). Weitere Ausführungen sind in der Verwaltungsvorschrift zur VAwS ersichtlich.

Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie für Anlagen zum Lagern von Festmist (JGS-Anlagen) gelten in **Mecklenburg-Vorpommern** nur die §§ 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 27, 28 und 29 der Anlagenverordnung. Dabei gilt § 3 mit Ausnahme von Nr. 1 Satz 3, Nr. 2 und Nr. 3 und § 10 gilt mit Ausnahme von Absatz 3. Zwar gibt es in **Mecklenburg-Vorpommern** keine eigene Verordnung zu JGS-Anlagen, doch ist eine Verwaltungsvorschrift für JGS-Anlagen vorhanden.

Die Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 161 Abs. 1 und 2 NWG gilt in **Niedersachsen**, ausgenommen für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Für diese Anlagen gelten nur § 3 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 1 und 2, Nr. 3, § 8 Abs. 1, § 19 Abs. 2 und Anhang 1 zu § 1 Nr. 1 (Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften; JGS-Anlagen). Diese Vorschriften werden in den Handlungsempfehlungen des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie (4. Auflage 10/2001) zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen näher behandelt. Es ist keine eigene Verordnung zur JGS-Anlagen vorhanden.

In der Anlagenverordnung von **Nordrhein-Westfalen** wird in § 1 (Anwendungsbereich) festgelegt, dass diese Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gilt, aber nicht für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Behandeln und Verwenden von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Weitere Vorschriften zu JGS-Anlagen sind in der VAwS nicht vorhanden, Anhänge gibt es keine. Allerdings hat **Nordrhein-Westfalen** eine eigene Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus

landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1), kurz: JGS-AnlagenV, welche 2006 zuletzt geändert wurde. Zusätzlich zu dieser Verordnung wurde ein Merkblatt zur Überwachung von Anlagen für Jauche, Gülle und Silagesäften eingeführt.

In **Rheinland-Pfalz** fallen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften nach § 1 VAwS aus dem Anwendungsbereich der Verordnung heraus. Sie werden durch die Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) geregelt.

Der Anwendungsbereich (§ 1 VAwS) der saarländischen Verordnung ist ebenfalls für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften nach § 19 g Abs. 2 WHG beschränkt. Es gelten nur die §§ 2 bis 5, § 7, § 9 sowie die §§ 24 bis 27 der Verordnung. In den §§ 3, 9 und 24 sowie in den Anhängen sind JGS-Anlagen gesondert eingebunden. Das **Saarland** hat eine JGS-Anlagen-VO erlassen, welche die Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften regelt.

Die Anlagenverordnung in **Sachsen** gilt entsprechend § 1 Abs. 2 nicht für Anlagen zum Umgang mit Dung und Silagesickersäften. Diese Anlagen sind in der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung, kurz: SächsDuSVO, geregelt. In Sachsen wurden zahlreiche Hintergrundpapiere (z.B. Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Erläuterungen zur Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung) veröffentlicht, die weitere Erläuterungen und Hinweise zur Verordnung geben.

Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage gelten nur die §§ 1 und 2; § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 6, die §§ 4, 5, 7 und 8, § 9 Abs. 1 und 4, § 23 Nrn. 1, 3 bis 5 und § 24 Abs. 2, 3, 5 und 6. der Anlagenverordnung von **Sachsen-Anhalt**. Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und an ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage werden in Anlage 3 (zu § 4 Abs. 2) getroffen. Eine eigenständige JGS-Verordnung gibt es nicht.

Schleswig-Holstein schafft mit dem Vierten Teil seiner Anlagenverordnung einen eigenen Regelungsbereich für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Fest-

mist, Silagen mit Silagesickersäften innerhalb der Verordnung. Der § 21 a VAwS regelt den Anwendungsbereich für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagen mit Silagesickersäften im Sinne des § 19 g Abs. 2 WHG und für Anlagen zum Lagern von Festmist. Für diese gelten nur die §§ 2, 3 Nr. 1 Satz 1 und 2 sowie § 3 Nr. 2, die §§ 4, 5, 7, 8, 10 Abs. 1 und 2, § 27 Nr. 1, 3, 6 und 7 sowie die §§ 28, 29 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des vierten Teils. Zusätzliche Regelungen sind weder im Anhang noch in einer eigenständigen Verordnung für JGS-Anlagen geregelt.

In **Thüringen** gelten für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist die §§ 2 bis 10 und 27 bis 30 mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, des § 10 Abs. 3 und 4 und des § 29 Abs. 3 bis 5 der Anlagenverordnung. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 VAwS. Im Anhang 2 der VAwS sind besondere Anforderungen an die Bauweise und das Fassungsvermögen von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und ortsfesten Anlagen zum Lagern von Festmist festgelegt und gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 2 VAwS vor.

2.3.4 Begriffbestimmungen

§ 2 Muster-VAwS – Begriffsbestimmungen

In § 2 der Muster-VAwS werden die wichtigsten Begriffe, die auslegungsbedürftig sind, eingeführt. Die Fortschreibung der Muster-VAwS 2001 führte zur Ergänzung von der Abgrenzung unter- und oberirdischer Anlagen/-teile (§ 2 Abs. 3 Muster-VAwS) und der Definition von Heizölverbraucheranlagen (§ 2 Abs. 13 Muster-VAwS).

Der § 2 der Muster-VAwS ist nötig, da das WHG in den §§ 19 g bis l eine Anzahl nicht weiter erläuterter Begriffe verwendet. Für die Auslegung und Anwendung der Anlagenverordnung in der Praxis müssen diese jedoch genau abgegrenzt werden (Stichwort: Rechtsfolgen).

Beispiele:

- fachbetriebspflichtige Tätigkeiten (§ 19 I Abs. 1 WHG): bestimmte Tätigkeiten ausgenommen (siehe § 24 Muster-VAwS)
 - Anlässe für Prüfungen (§ 19i Abs. 2 Satz 3 WHG): Prüfpflicht
 - Eignungsfeststellung: Abgrenzung der LAU- und HBV-Anlagen nötig
-

Anlagenbegriff

§ 2 Muster-VAwS - Begriffsbestimmungen

- (1) *Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betriebliche verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage.*

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Bayern, Hamburg (Betriebseinheiten), Nordrhein-Westfalen (Sicherheitseinrichtungen, betrieblicher Zweck), Sachsen (u.a. Betriebszweck, unselbstständige Funktionseinheiten)

Weiterführende Detailregelungen und Zusätze

- Hessen (z.B. kurzfristig eingesetzte Anlagen)
- Rheinland-Pfalz (Biogasanlagen)
- Bayern (vgl. Abs. 2 Zuordnung/Anlagenabgrenzung durch Betreiber)

Funktionseinheit

Die Funktionseinheit bestimmt sich in Abhängigkeit vom Zweck der Anlage. Alle diesem Zweck dienenden Teile bilden zusammen die Funktionseinheit. Anlagenzweck muss dabei eine definierte Tätigkeit sein (§ 19 g Abs. 1 und 2 WHG, § 2 Abs. 4 und 5 Muster-VAwS).

Selbstständig

Dieses Merkmal soll klarstellen, dass die jeweils kleinste selbstständige Funktionseinheit eine Anlage im Sinn der Anlagenverordnung darstellt. Als selbstständig gelten Anlagen nach der Verordnung, wenn sie keine gemeinsamen Anlagenteile aufweisen, auch dann, wenn sie auf demselben Betriebsgelände stehen oder auch einem gemeinsamen betrieblichen/technischen Zweck dienen. Sind Funktionseinheiten betrieblich verbunden, ist es ausschlaggebend ob ihre jeweiligen Funktionen voneinander abgegrenzt werden können, also als selbstständig betrachtet werden können oder nicht.

Damit grenzt sich der Anlagenbegriff der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom Anlagenbegriff des Immissionsschutzrechts ab, denn das BImSchG hat einen umfassenderen Anlagenbegriff, der Betriebsstätten, ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge und Grundstücke einbezieht.

Ortsfest oder ortsfest benutzt

Eine Abgrenzung von den wasserrechtlichen Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen von den gefahrgutrechtlichen Regelungen des Transports gefährlicher Güter (Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, Gefahrgutverordnungen) wird durch das Merkmal „ortsfest oder ortsfest benutzt“ erreicht, denn der Transportvorgang setzt eine Ortsveränderung voraus. Aber ortsbewegliche Einrichtungen können Anlagen im Sinn des Wasserrechts darstellen, wenn sie ortsfest benutzt werden. Der § 2 Abs. 8 der Muster-VAwS unterscheidet des Weiteren zwischen den notwendig ortsfesten Lagerflächen sowie den darauf gelagerten Transportbehältern/Verpackungen.

Unterscheidung der Stoffe nach ihrem Aggregatzustand

§ 2 Muster-VAwS - Begriffsbestimmungen

(2) *Gasförmig sind Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50 °C liegt oder die bei 50 °C einen Dampfdruck größer als 3 bar haben.*

Feste Stoffe sind Stoffe, die nach dem Verfahren zur Abgrenzung brennbarer Flüssigkeiten gegen brennbare feste oder salbenförmige Stoffe in Nr. 3 der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 003 als fest oder salbenförmig gelten. Flüssig sind Stoffe, die weder gasförmig nach Satz 1 noch fest nach Satz 2 sind.

Die Definition und Abgrenzung der Aggregatzustände ergeben sich aus Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS).

Gasförmig ist danach ein Stoff,

- der bei 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa (3 bar) hat, oder
 - bei 20 °C und dem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig ist.
-

Der erste Anstrich folgte der Regelung in § 3 Abs. 4 der Druckbehälterverordnung vom 21.04.1989, welche aufgehoben ist. Mehrere Länder haben, dem Gefahrgut- und Gefahrstoffrecht entsprechend, ihre Anlagenverordnung bereits erweitert und die Definition des gasförmigen Stoffes um den Zustand der Stoffe bei Normalbedingungen (zweiter Anstrich) aufgenommen.

Fest ist ein Stoff

- mit einem Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn über 20 °C bei einem Druck von 101,3 kPa, der nach dem Prüfverfahren ASTM D 4359-90 nicht flüssig ist oder
- der nach den Kriterien des Penetrometerverfahrens (gemäß ADR, Teil 2, Abschnitt 2.3.4) dickflüssig ist.

Flüssig ist ein Stoff, der

- bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 300 kPa (3 bar) hat und
- bei 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa nicht vollständig gasförmig ist und
- bei einem Druck von 101,3 kPa einen Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn von 20 °C oder darunter hat oder
- nach dem Prüfverfahren ASTM D 4359-90 flüssig ist oder
- nach den Kriterien des Penetrometerverfahrens (gemäß ADR, Teil 2, Abschnitt 2.3.4) nicht dickflüssig ist.

Die Abgrenzung *fester und flüssiger* Stoffe in § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 Muster-VAwS verweist noch immer auf das Verfahren zur Abgrenzung brennbarer Flüssigkeiten gegen brennbare feste oder salbenförmige Stoffe in den Technischen Regeln brennbarer Flüssigkeiten (TRbF). Die VbF ist aber zum 01.01.2003 (weitgehend) außer Kraft getreten und die TRbF gelten nach der Übergangsvorschrift in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) noch so lange weiter, bis sie überprüft und ersetzt werden. Eine Anpassung der Begriffsabgrenzungen ist deshalb nötig. Die Unterscheidung der Aggregatzustände wird heute kaum noch aus den Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 2 Muster-VAwS abgeleitet, sondern, wie bereits Eingangs erwähnt, aus Nr. 1.1 der

VwVwS. Definiert werden in diesem Zusammenhang nur noch gasförmige Stoffe sowie feste Stoffe; flüssig sind demnach alle Stoffe, die nicht der Definition für gasförmige oder feste Stoffe entsprechen.

Der Muster-VAwS folgend:

- Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Baden-Württemberg (feste Stoffe, nach dem Verfahren in Nr. 2.1.1 des DWA-A 779)
- Bayern, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen (keine Definition innerhalb der Verordnung)
- Hamburg, Saarland (Ergänzung zu festen Stoffen)
- Hessen (Bewertung viskoser Stoffe, Einführung des Zustandes unter Normalbedingungen)

Unterirdische/oberirdische Anlagen

§ 2 Muster-VAwS - Begriffsbestimmungen

- (3) *Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich oder vollständig in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch.*

Die Unterscheidung unterirdischer und oberirdischer Anlagen und Anlagenteile sorgt in der praktischen Anwendung oft für Schwierigkeiten. Da diese Abgrenzung wichtige Rechtsfolgen nach sich zieht (z.B. sind unterirdische Anlagen/Anlagenteile nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Muster-VAwS prüfpflichtig, grundsätzliches Verbot einwandiger unterirdischer Behälter nach § 3 Nr. 1 Satz 3 Muster-VAwS) ist eine handhabbare Lösung notwendig. Die Muster-VAwS (1990) stellt als Abgrenzungskriterium für die Unterirdischkeit darauf ab, ob die Anlage oder das Anlagenteil im Erdreich eingebettet ist oder nicht. Anlagen und Anlagenteile welche über Erdgleiche angeordnet sind, gelten

dabei nicht als unterirdisch, wenn sie in Auffangwannen stehen, die ihrerseits ins Erdreich integriert sind. Dies gilt z.B. ebenfalls für Anlagen in Kellern.

Allerdings gelten Anlagenteile als unterirdisch, wenn sie in Bauteile eingebettet sind, die unmittelbar mit dem Erdreich in Verbindung stehen (vgl. Fortschreibung der Muster-VAwS 2001).

Ein Großteil der Länder hat die Formulierung der Muster-VAwS übernommen. Einige Länder haben die Begriffsdefinitionen erweitert bzw. angepasst.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Bayern (Einseh- und Begehbarkeit), Berlin (Inspizierbarkeit, zu Auffangrichtung), Hessen (zu Auffangrichtung), Nordrhein-Westfalen (Behälter und Rohrleitungen, Einseh- und Begehbarkeit), Sachsen-Anhalt (Einsehbarkeit)
- Niedersachsen (keine Definition innerhalb der Verordnung)

Lagern, Abfüllen, Umschlagen

§ 2 Muster-VAwS - Begriffsbestimmungen

- (4) *Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.*

Es muss zwischen Abfüllen und Umschlagen eine klare Unterscheidung erfolgen, da derzeit für U-Anlagen (Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe) der Grundsatz des bestmöglichen Schutzes gilt (vgl. § 19 g Abs. 2 WHG) um den technischen Besonderheiten/Beschränkungen beim Löschen und Laden von Schiffen gerecht werden zu können. Der bestmögliche Schutz kann ein geringeres Anforderungsniveau als der Besorgnisgrundsatz zur Folge haben.

Lagern

Der Begriff des „Lagerns“ muss rechtlich in zweierlei Hinsicht abgegrenzt werden. Wenn die wassergefährdenden Stoffe sich zur Verwendung, Behandlung etc. in Geräten oder Maschinen befinden, handelt es sich nicht um Lagern. Ebenfalls ist das Lagern vom Ablagern zu unterscheiden, bei dem eine weitere Verwendung der oder auch eine Einwirkung auf die Stoffe nicht vorgesehen ist.

Abfüllen

Bei dieser Begriffsdefinition würde das Befüllen von ortsbeweglichen Behältern nicht ausgenommen. Somit umfasst der Begriff sowohl das Befüllen von ortsbeweglichen Behältern/Verpackungen, Einrichtungen und Geräten und Fahrzeugen als auch ortsfester Behälter. Des Weiteren wird hier im Normalfall auch ein Entleeren notwendig, welches ebenfalls an dieser Stelle einzubeziehen ist.

Umschlagen

Unter der Begriffsbeschreibung des „Umschlagens“ wird das Laden und Löschen von See- und Binnenschiffen verstanden. Zusätzlich ist das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes inbegriffen (Stückgutumschlag, vgl. Nr. 2.4 Muster-VVAwS). Das Umfüllen von einem Transportmittel auf ein anderes fällt hingegen unter den Begriff des „Abfüllens“.

Fast alle Länder haben die Ausführung der Muster-VVAwS übernommen.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Niedersachsen (keine Definition innerhalb der Verordnung)
 - Nordrhein-Westfalen (Ergänzung: § 2 Abs. 5, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
-

Herstellen, Behandeln, Verwenden

§ 2 Muster-VAwS - Begriffsbestimmungen

- (5) *Herstellen ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen. Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt, behandelt oder verwendet werden, befinden sie sich im Arbeitsgang.*

Im Fall des „Herstellens“ von wassergefährdenden Stoffen muss der Ausgangsstoff nicht zwingend wassergefährdend sein, da es sich hierbei um das „Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen“ handelt (vgl. Absatz 5 Satz 1 Muster-VAwS). Wird auf den wassergefährdenden Stoff eingewirkt, um dessen Eigenschaften zu verändern, fällt der Vorgang unter den Begriff des „Behandelns“ (vgl. Absatz 5 Satz 2 Muster-VAwS). Die Anwendung, der Gebrauch und das Verbrauchen eines wassergefährdenden Stoffes unter der Ausnutzung seiner Eigenschaften werden unter der Begrifflichkeit „Verwenden“ zusammengefasst (vgl. Absatz 5 Satz 3).

Auswirkung auf die Eignungsfeststellung

Die Bedeutung der Abgrenzung der HBV-Anlagen gegenüber den LAU-Anlagen wird im Zusammenspiel mit den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes ersichtlich. Denn der § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b WHG sagt aus, dass Satz 1, der die Eignungsfeststellung einführt, nicht zur Geltung kommt, wenn sich wassergefährdende Stoffe im Arbeitsgang befinden. Dies ist dann der Fall, wenn sie hergestellt, behandelt oder verwendet werden. Fast alle Länder haben die Ausführung der Muster-VAwS übernommen.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Niedersachsen (keine Definition innerhalb der Verordnung)
 - Nordrhein-Westfalen (Ergänzung: § 2 Abs. 5, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
-

Funktionsbezug

§ 2 Abs. 6 Muster-VAwS - Begriffsbestimmungen

- (6) *Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage. Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteil von Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen. Solche Behälter sind jedoch Teil einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält Gültigkeit auch bei Betriebsunterbrechung.*

Mit der Bestimmung des Umfangs einer HBV-Anlage und damit einhergehend die Abgrenzung von eigenständigen Anlagen beschäftigt sich der Absatz 6 des § 2 Muster-VAwS. Die dort getroffenen Zuordnungs- und Abgrenzungsregelungen umfassen sowohl die Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, als auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit diesen stehen. Treten bei der Zuordnung Unsicherheiten auf, ob es sich um HBV- oder LAU-Anlagen bzw. um eine oder mehrere Anlagen handelt, ist die jeweils vorherrschende Funktion ausschlaggebend.

Konsequenz:

- Vorlage- und Zwischenbehälter = Teil der jeweiligen HBV-Anlage
- Behälter, die mehreren HBV-Anlagen zugeordnet sind ≠ Teil der jeweiligen HBV-Anlage
- Behälter, die mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion/Charge benötigt wird ≠ Teil der jeweiligen HBV-Anlage

Die Länder sind fast vollständig der Muster-VAwS gefolgt. Durch immer wiederkehrende Probleme bei der Abgrenzung einer „selbstständigen“ Anlage haben z.B. Hessen und das Saarland Ergänzungen vorgenommen.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Bayern, Niedersachsen (keine Definition innerhalb der Verordnung)
- Hessen (Ergänzungen: kommunizierende Behälter, getrennte Anlagen, gemeinsamer Auffangraum, gemeinsame Be- und Entlüftungsleitungen)
- Saarland (Ergänzungen: kommunizierende Behälter, getrennte Anlagen, gemeinsame Be- und Entlüftungsleitungen)

Unterbrechung/Änderung der Funktion

§ 2 Abs. 6 und 12 Muster-VAwS

(12) *Betriebsstörung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage, sofern wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten können.*

Eine Unterbrechung des Betriebs (vgl. Absatz 6 Satz 4 Muster-VAwS), unabhängig ob bestimmungsgemäß oder nicht bestimmungsgemäß führt zu keiner Änderung hinsichtlich der Anlagenzuordnung. Diese ist erst dann neu zu bewerten, wenn eine Anlage bezüglich ihrer Funktion oder des Betriebszwecks verändert wird.

Bis auf zwei Ausnahmen haben alle Länder diese Begriffsbestimmung von der Muster-VAwS übernommen.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Bayern, Niedersachsen (keine Definition innerhalb der Verordnung)

Rohrleitungen

§ 2 Muster-VAwS - Begriffsbestimmungen

(7) *Rohrleitungen sind feste oder flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe.*

Die Begriffsdefinition des Absatzes 7 zu Rohrleitungen ist im Zusammenhang mit den Anforderungen des § 12 Muster-VAwS zu sehen. Jede Leitung, die dem Befördern von wassergefährdenden Stoffen dient, wird hierbei erfasst. Dabei können diese Rohrleit-

ungen eine selbstständige Anlage (vgl. § 19 g Abs. 1 Satz 2 WHG) darstellen oder auch ein unselbstständiges Teil einer Anlage sein. Ausgenommen werden Leitungen zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser (vgl. § 19 g Abs. 6 WHG).

Zusätzlich zu den Inhalten der Begriffsbestimmung der Muster-VAwS, welche fast alle Länder übernommen haben, hat ein Großteil weitere Ausführungen in dieser Begriffsbestimmung vorgenommen.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Bayern (Ergänzung: u.a. Definition der flexiblen Rohrleitungen)
- Hamburg (Ergänzung: eigenständige oder Teile einer Anlage)
- Hessen (Ergänzung: u.a. Definition der flexiblen Rohrleitungen, starre Rohrleitungen, eigenständige oder Teile einer Anlage)
- Rheinland-Pfalz, Saarland (Ergänzung: u.a. Definition der flexiblen Rohrleitungen, eigenständige oder Teile einer Anlage)
- Sachsen (Ergänzung: u.a. lösbare Verbindungen und gesichert lösbare Verbindungen von Rohrleitungen, gesicherte Armaturen)
- Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (keine Definition innerhalb der Verordnung)

Lager-, Abfüll-, Umschlagflächen

§ 2 Muster-VAwS - Begriffsbestimmungen

(8) *Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen. Vorübergehendes Lagern in Transportbehältern oder kurzfristiges Bereitstellen oder Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport liegen nicht vor, wenn eine Fläche regelmäßig dem Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen dient.*

Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden.

Umschlaganlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.

Lagerflächen

Zu den Lageranlagen werden ebenfalls die Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen (z.B. Auffangvorrichtungen oder Überdachungen) gezählt, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen (z.B. Fass- und Gebindelager) dienen (vgl. Absatz 8 Satz 1 Muster-VAwS). Eine Eignungsfeststellung ist für das vorübergehende Lagern in Transportbehältern sowie das kurzfristige Bereitstellen und Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport nicht notwendig, wenn die verkehrsrechtlichen Anforderungen/Zulassungen erfüllt werden (vgl. § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a WHG). Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf die Behälter und nicht auf die regelmäßig zum Lagern genutzten Flächen (vgl. Absatz 8 Satz 2 Muster-VAwS).

Abfüllflächen

Ortsfeste Flächen zum Befüllen und Entleeren (vgl. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 Muster-VAwS) fallen ebenso unter Abfüllanlagen wie Flächen auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportmittel auf ein anderes umgefüllt werden (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 3 Muster-VAwS). Eine Ausnahme besteht für Heizölverbraucheranlagen (vgl. § 2 Abs. 13 Muster-VAwS), bei denen keine besonderen Anforderungen für die Abfüllplätze vorhanden sind.

Umschlagflächen

Flächen, auf denen Behälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden, gehören zu den Umschlaganlagen (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 4). Ausgenommen werden dabei innerbetriebliche Transportwege.

Ein Großteil der Länder hat die Formulierung der Muster-VAwS übernommen. Einige Länder haben die Begriffsdefinitionen erweitert bzw. angepasst.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Bayern (Ergänzung bei Lageranlagen)
 - Berlin (Fass- und Gebindelager, Kleingebindelager)
 - Hessen (Fass- und Gebindelager, Transportmittel)
 - Niedersachsen, Sachsen (keine Definition innerhalb der Verordnung)
-

Stilllegen

§ 2 Muster-VAwS - Begriffsbestimmungen

(9) *Stilllegen ist das Außerbetriebnehmen einer Anlage; dazu gehört nicht die bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung.*

Der Abs. 9 des § 2 Muster-VAwS ist im Zusammenhang mit § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 WHG zu sehen, nachdem die Stilllegung einen Prüfanlass (Prüfung durch Sachverständige) darstellt. Die Außerbetriebnahme während einer bestimmungsgemäßen Betriebsunterbrechung wird dabei ausdrücklich ausgenommen.

Bis auf eine Ausnahme haben alle Länder diese Begriffsbestimmung von der Muster-VAwS übernommen. Bayern hat noch eine Ergänzung vorgenommen.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Bayern (restlose Entfernung)
- Niedersachsen (keine Definition innerhalb der Verordnung)

Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten

§ 2 Muster-VAwS - Begriffsbestimmungen

(10) *Aufstellen und Einbauen ist das Errichten oder Einfügen von vorgefertigten Anlagen und Anlagenteilen. Instandhalten ist das Aufrechterhalten, Instandsetzen, das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage. Reinigen ist das Entfernen von Verunreinigungen und Reststoffen von und aus Anlagen.*

Durch den Absatz 10 werden die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten des § 19 I Abs. 1 Satz 1 WHG ausgeführt und abgrenzt. Im Absatz 10 nicht aufgeführt sind die Bereiche der Planung und das werkmäßige Herstellen von Anlagen.

Ein Großteil der Länder hat die Formulierung der Muster-VAwS übernommen. Einige Länder haben die Begriffsdefinitionen erweitert bzw. angepasst.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Bayern, Niedersachsen (keine Definition innerhalb der Verordnung)
- Bremen (keine Definition für Instandhalten und -setzen sowie Wiederherstellen innerhalb der Verordnung)
- Sachsen (Betreiben)

Schutzgebiete

§ 2 Muster-VAwS - Begriffsbestimmungen

(11) *Schutzgebiete sind:*

Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG; ist die weitere Zone unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich,

- 1. Heilquellenschutzgebiete (nach Landesrecht),*
- 2. Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach (Landesrecht) oder eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36 a Abs. 1 WHG erlassen ist.*

§ 10 Muster-VAwS benennt Schutzgebiete die erhöhten Anforderungen unterliegen und einen erweiterten Bereich an prüfpflichtigen Anlagen haben (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Muster-VAwS). Im § 2 Abs. 11 Muster-VAwS werden unter diese Schutzgebiete Wasserschutzgebiete (im Sinn des § 19 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (vgl. entsprechende Länderregelungen) und Planungsgebiete (wenn auf diese nach § 36 a Abs. 1 WHG einer vorläufigen Anordnung oder Veränderungssperre unterliegen) erfasst.

Bis auf Niedersachsen haben alle Länder die Schutzgebiete in § 2 ihrer Länderverordnung angeführt. Dabei gibt es bei mehreren Ländern Anpassungen oder Erweiterungen. Vier Länder haben an dieser Stelle die Überschwemmungsgebiete aufgenommen, während weitere sechs Länder diese innerhalb eines eigenen Absatzes bzw. einer eigenen Nummer berücksichtigen.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern (Ergänzungen)
- Berlin (Nr. 2 nicht übernommen)
- Bremen, Hamburg, Hessen, Saarland (erweitert um Überschwemmungsgebiete)
- Niedersachsen (keine Definition innerhalb der Verordnung)

Heizölverbraucheranlagen**§ 2 Muster-VAwS - Begriffsbestimmungen**

(13) *Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen, die dem Beheizen von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen dienen, deren Jahresverbrauch 100 m³ nicht übersteigt und deren Behälter höchstens 4 mal je Jahr befüllt werden. Zu Heizölverbraucheranlagen zählen auch Anlagen zum Verwenden von Heizöl, wenn sie nach Menge und Häufigkeit der Befüllung vergleichbar sind. Als Heizölverbraucheranlagen gelten auch Notstromanlagen.*

Der Absatz 13 des § 2 wurde im Zuge der Novellierung der Muster-VAwS ergänzt. Bei der Erfüllung der Kriterien

- Zweck: Beheizen mit Heizöl
- Verbrauch: maximal 100 m³
- Zahl der jährlichen Befüllungen: ≤ 4

werden an die Be- und Entleerungsplätze dieser Anlagen/Behälter keine besonderen Anforderungen gestellt.

Mehr als die Hälfte der Länder hat die Regelung zu den Heizölverbraucheranlagen nicht aus der novellierten Muster-VAwS übernommen. Von den Ländern, welche dieser Ergänzung gefolgt sind, haben wiederum die meisten Anpassungen vorgenommen und bestimmte Passagen ausgelassen (z.B. die Mengengrenzen).

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein (keine Definition innerhalb der Verordnung)
- Bayern (u.a. keine Übernahme der Mengengrenzen innerhalb der Verordnung, private und mit privaten vergleichbare gewerbliche Anlagen, weiterer Zweck: Erwärmung von Trinkwasser)
- Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz (u.a. keine Übernahme der Mengengrenzen)

Weitere Begriffsbestimmungen in den Länderverordnungen

In diesem Abschnitt werden Begriffsbestimmungen angeführt, welche zu denen der Muster-VAwS durch Länderverordnungen hinzugekommen sind. Dabei werden die Begriffe stichwortartig aufgezählt und der jeweiligen Landesverordnung zugeordnet.

Tabelle 2: Länderregelungen zu den Begriffsbestimmungen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Verhältnis zur Muster-VAwS, weitere Begriffsbestimmungen in den Länderverordnungen
BW	§ 2 → Wesentliche Veränderung
BY	§ 2 → Abfüllsicherungen (§ 2 Abs. 13) → Leckschutzauskleidungen (§ 2 Abs. 14) → Abdichtungsmittel (§ 2 Abs. 15) → Auffangvorrichtungen (§ 2 Abs. 16) → Wirkbereiche (§ 2 Abs. 19) → Abfüllplätze (§ 2 Abs. 20) → Tankstellen (§ 2 Abs. 21) → selbsttätige Aufmerksamkeitsüberwachung (§ 2 Abs. 22) → Überschwemmungsgebiete (§ 2 Abs. 26) → Umweltmanagementsysteme (§ 2 Abs. 28)
BE	§ 2 Fortschreibung 2001 ist nicht übernommen → Fass- und Gebindelager, Kleingebindelager (§ 2 Abs. 7)
BB	§ 2 Fortschreibung 2001 ist nicht übernommen
HB	§ 2 Fortschreibung 2001 ist nicht übernommen → Privilegierte Organisationen (§ 2 Abs. 12)

Land	Verhältnis zur Muster-VAwS, weitere Begriffsbestimmungen in den Länderverordnungen
HH	§ 2 Fortschreibung 2001 ist bereits übernommen
HE	<p>§ 2 Abs. 1 „Anlage“ erweitert um mobile Anlagen (aus Muster-VVAwS)</p> <p>Abs. 2 Unterscheidung der Aggregatzustände nach Gefahrgutrecht</p> <p>Abs. 6 „Behälter“ ergänzt (Ausführungen aus Muster-VVAwS)</p> <p>Abs. 7 „Rohrleitungen“ ergänzt (Ausführungen aus Muster-VVAwS)</p> <p>Abs. 8 „Lagerflächen“ ergänzt (Ausführungen aus Muster-VVAwS): Fass- und Gebindelager, Transportmittel</p> <p>→ Sicherheitseinrichtungen: Überfüllsicherungen, Abfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte, Leckagesonden (§ 2 Abs. 13)</p> <p>→ Leckschutzauskleidungen (§ 2 Abs. 14)</p> <p>→ Abdichtungen (§ 2 Abs. 15)</p> <p>→ Wassergefährdungsklasse 3-Gleichwert (§ 2 Abs. 17)</p>
MV	<p>§ 2 Fortschreibung 2001 ist nicht übernommen</p> <p>→ Bauaufsichtlich zugelassene Anlagen (§ 2 Abs. 13)</p>
NI	<p>§ 2 Aus der Muster-VAwS nur die Begriffe aus Abs. 1 „Anlage“ und Abs. 2 „Aggregatzustand“ übernommen</p> <p>→ Sicherheitsbetrachtung (§ 2 Nr. 5)</p> <p>→ Selbsteinstufung (§ 2 Nr. 6)</p>
NW	<p>§ 2 Fortschreibung 2001 ist nicht übernommen</p> <p>→ Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 2 Abs. 5)</p> <p>→ Anlagenvolumen im Sinne der Verordnung (§ 2 Abs. 8)</p> <p>→ Befestigte Flächen (§ 2 Abs. 9)</p> <p>→ Überschwemmungsgebiete (§ 2 Abs. 13)</p> <p>→ Vollschauchsystem (§ 2 Abs. 15)</p>
RP	<p>§ 2 Fortschreibung 2001 ist nicht übernommen</p> <p>→ Abs. 6 „Rohrleitungen“ ergänzt (um Ausführungen aus der Muster-VVAwS)</p> <p>→ Überschwemmungsgebiete (§ 2 Abs. 11)</p>
SL	<p>§ 2</p> <p>→ Abs. 6 „Behälter“ ergänzt (um Ausführungen aus Muster-VVAwS)</p> <p>→ Abs. 7 „Rohrleitungen“ ergänzt (um Ausführungen aus Muster-VVAwS)</p>
SN	<p>§ 2</p> <p>→ Abs. 1 „Anlagen“ ergänzt (um die Befugnis des Betreibers, Funktionseinheiten abzugrenzen)</p> <p>→ Abs. 3 „unterirdisch“ entsprechend der Fortschreibung 2001</p> <p>→ Abs. 7 „Rohrleitungen“ ergänzt (um Ausführungen aus der Muster-VVAwS)</p> <p>→ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 2 Abs. 4)</p> <p>→ Überschwemmungsgebiete (§ 2 Abs. 14)</p>
ST	<p>§ 2 Fortschreibung 2001 ist übernommen</p> <p>→ Überschwemmungsgebiete (§ 2 Abs. 12)</p> <p>→ Erdwärmepumpen (§ 2 Abs. 15)</p>

Land	Verhältnis zur Muster-VAwS, weitere Begriffsbestimmungen in den Länderverordnungen
SH	§ 2 Fortschreibung 2001 ist übernommen → Überschwemmungsgebiete (§ 2 Abs. 12) → Überschwemmungsgefährdete Gebiete (§ 2 Abs. 12 a) → Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Dung (§ 2 Abs. 14) → Erdbecken (§ 2 Abs. 15)
TH	§ 2 Fortschreibung 2001 nicht übernommen. → Überschwemmungsgebiete (§ 2 Abs. 12)

2.3.5 Grundsatzanforderungen

§ 3 Grundsatzanforderungen

Für alle dieser Verordnung unterliegenden Anlagen gelten folgende Anforderungen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist:

- 1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig. Satz 3 gilt nicht für feste Stoffe.*
- 2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.*
- 3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.*
- 4. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.*
- 5. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.*
- 6. Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Eine Betriebsanweisung ist nicht erforderlich*

bei Anlagen der Gefährdungsstufe A und bei Heizölverbraucheranlagen. Bei Heizölverbraucheranlagen haben die Betreiber die amtlich bekannt gemachten Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Die Betriebsanweisung kann an einem nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 registrierten Standort durch Unterlagen ersetzt werden, die bei der Umweltbetriebsprüfung im Rahmen des Öko-Audits erstellt wurden.

In § 3 der Muster-VAwS wird in den Grundsatzanforderungen sowohl der Besorgnisgrundsatz (§ 19 g Abs. 1 WHG) als auch der Grundsatz des bestmöglichen Schutzes (§ 19 g Abs. 2 WHG) für alle Anlagen, die im Anwendungsbereich der Verordnung liegen, eingeführt. Bei der Novellierung der Muster-VAwS sind mehrere Punkte angepasst worden:

- Ausnahme fester Stoffe vom Verbot einwandiger unterirdischer Behälter (vgl. Fortschreibung 2001: § 3 Nr. 1 Satz 4)
- Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen (vgl. Muster-Anhang zu § 4 Abs. 1 → geht § 3 Nr. 2, 3 und 5 vor)
- Keine Betriebsanweisung bei der Gefährdungsstufe A und Heizölverbraucheranlagen (vgl. Fortschreibung 2001: § 3 Nr. 6 Satz 2 und 3)
- Privilegierung des Öko-Audit (Fortschreibung 2001: § 3 Nr. 6 Satz 4).

Der § 3 Muster-VAwS stellt für alle Anlagen die der Verordnung unterliegen eine erste Konkretisierung des Besorgnisgrundsatzes bzw. des Grundsatzes des bestmöglichen Schutzes (vgl. § 19 g Abs. 1 und 2 WHG) dar. An die einbezogenen Anlagen werden Anforderungen an die materielle Beschaffenheit, den Betrieb und die Überwachung gestellt. Soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind diese anzuwenden. Die Hierarchie bei Rechtsnormen setzt sich in diesem Paragraphen fort (vgl.

Abbildung 1). Im Einleitungssatz des § 3 der Muster-VAwS wird klargestellt, dass die speziellen Regelungen den Grundsatzanforderungen vorgehen. Dazu zählen unter anderem die Sonderregelungen in § 10 Muster-VAwS (Anlagen in Schutzgebieten), § 11 Muster-VAwS (Anlagenkataster), § 12 Muster-VAwS (Rohrleitungen), § 20 Muster-VAwS (Befüllen) und § 21 Muster-VAwS (Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen)

sowie die Anhänge zu § 4 Abs. 1 Muster-VAwS (besondere Anforderungen an bestimmte Anlagen).

§ 3 Nr. 1 Muster-VAwS - Primäre Sicherheit

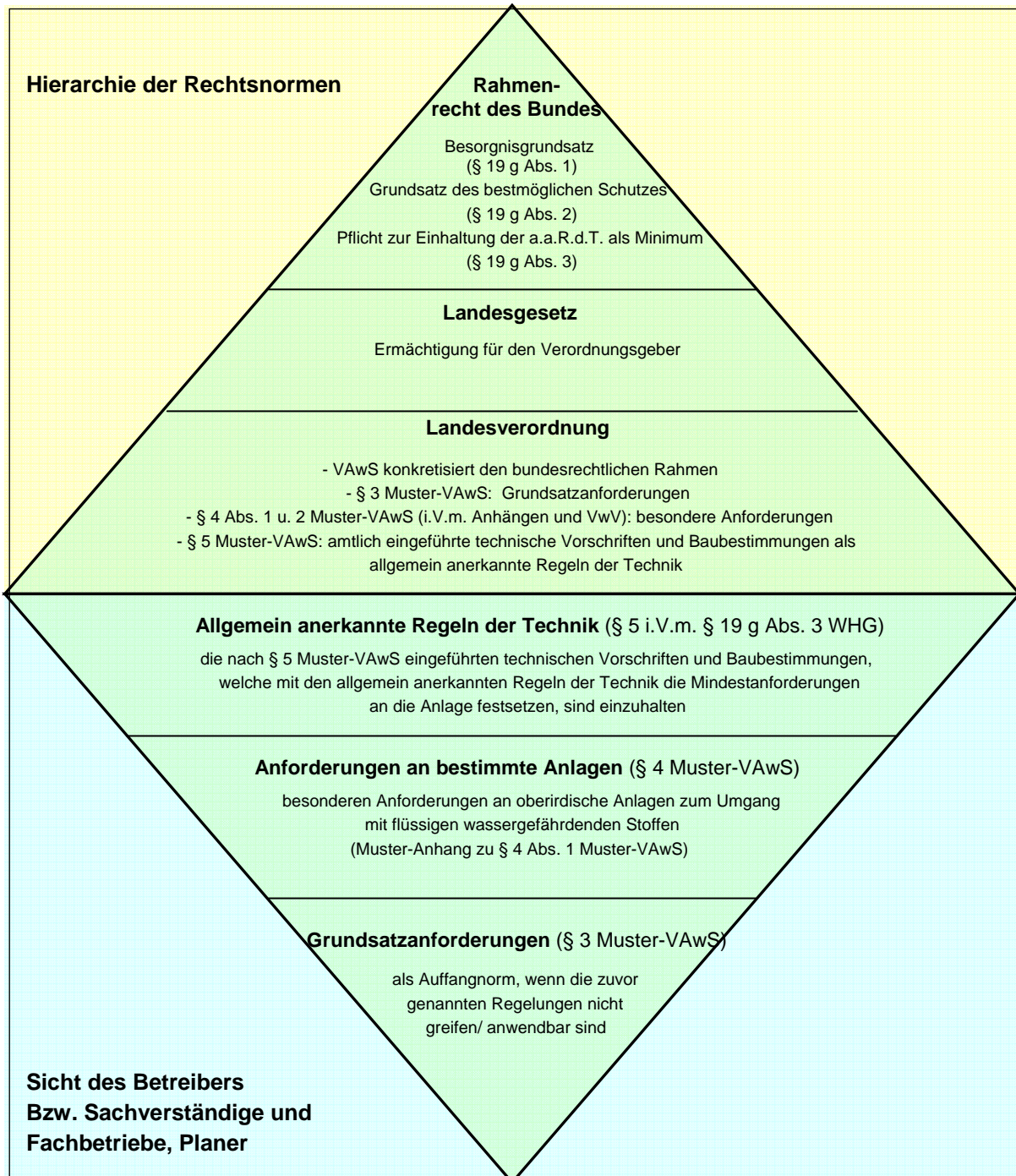
Die grundlegende Forderung des § 3 Nr. 1 Satz 1 Muster-VAwS verlangt, dass Anlagen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegen, „so beschaffen sein und betrieben werden“ müssen, „dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können“.

Diese Anforderung folgt der Überlegung, dass die Besorgnis der Gewässerverunreinigung nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn es unwahrscheinlich ist, dass wassergefährdende Stoffe aus der Anlage in einen Wasserkörper gelangen. Die Anforderung bezieht sich auf die Anlage als Ganzes, nicht auf einzelne Anlagenteile (Behälter oder Rohrleitungen in Auffangräumen).

Der § 3 Nr. 1 Satz 2 der Muster-VAwS verlangt die Eignung der Anlagen gegenüber allen mechanischen, thermischen und chemischen Belastungen. Daraus folgt, dass neben Dichtheit und Standsicherheit, auch die Beständigkeit der verwendeten Werkstoffe gegenüber Korrosion und den jeweilig vorkommenden Medien gegeben sein muss sowie gegebenenfalls notwendige Vorkehrungen zu treffen sind wie Anfahrtschutz oder Schutz gegen Aufschwimmen. Eingeführte technische Vorschriften konkretisieren diese besonderen Einzelregelungen zusätzlich. Beispiel Nr. 5.4 Muster-VVAwS:

- für Behälter und Rohrleitungen (Nr. 5.4.1)
 - Domschächte, sonstige Schächte und Schutzkanäle (Nr. 5.4.2)
 - Auffangräume, Auffangwannen und Auffangtassen (Nr. 5.4.4)
 - Abfüll- und Umschlaganlagen (Nr. 5.4.7).
-

Abbildung 1: Hierarchie der Rechtsnormen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



Einige Länder haben diese Einzelregelungen in die Anhänge zu ihrer jeweiligen Landes-VawS übernommen (vgl. Brandenburg [Anlage 1 zur VawS], Rheinland-Pfalz [Anlage 1 zu § 4 VawS]).

Nach § 3 Nr. 1 Satz 3 Muster-VAwS sind einwandige unterirdische Behälter unzulässig. Dabei sind nach § 1 Muster-VAwS Abweichungen möglich, wenn eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird (Eignungsfeststellung). Bei der Novellierung der Muster-VAwS wurde das Verbot für einwandige unterirdische Behälter bei festen wassergefährdenden Stoffen aufgehoben. In einigen Ländern (z.B. Sachsen, Schleswig-Holstein) sind einwandige unterirdische Behälter für gasförmige Stoffe ebenfalls zugelassen.

Die Anforderungen des § 3 Nr. 1 Muster-VAwS wurden durch die Länder grundsätzlich übernommen. Allerdings gestalten sich die Ausnahmeregelungen für bestimmte Aggregatzustände oder Anlagen sehr unterschiedlich. Die meisten Länder haben eine Ausnahmeregelung bezüglich der Unzulässigkeit von unterirdischen, einwandigen Behältern für JGS-Anlagen eingebaut. Dies ist auf unterschiedlichen Wegen geschehen (vergleiche nachfolgende Auflistung). Darüber hinaus haben einige Länder Ausnahmen für gasförmige Stoffe der WGK 0 sowie für Einzelfälle/Fallgruppen und Lebensmittel eingeführt. Es ist eine einheitliche Basis der Anforderungen vorhanden, für die es je nach Land unterschiedliche Ausnahmen gibt.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Bayern, Hamburg (Nur Sätze 1 und 2 der Muster-VAwS übernommen, Satz 3 und 4 in modifizierter Form eingeführt)
 - Brandenburg (wie Muster-VAwS, einwandig unterirdische Behälter jedoch zulässig für JGS-Anlagen und Anlagen der WGK 0)
 - Bremen („unterirdische Behälter sind in der Regel unzulässig“, Ausnahmen für Einzelfälle und Fallgruppen möglich)
 - Mecklenburg-Vorpommern (Nur Sätze 1 bis 3 der Muster-VAwS übernommen, im Einleitungssatz Sonderstellung der JGS-Anlagen herausgestellt)
 - Hessen (§ 6 Abs. 1 Muster-VAwS hier eingearbeitet, unterirdische einwandige Anlagen sind zusätzlich auch bei JGS-Anlagen möglich)
-

- Niedersachsen (ebenfalls sind einwandige unterirdische Rohrleitungen unzulässig, allerdings können nach § 3 Abs. 2 Ausnahmen für WGK 0 und feste Stoffe gemacht werden)
- Schleswig-Holstein (Ausnahmen bezüglich unterirdischer einwandiger Anlagen für WGK 0 sowie feste und gasförmige Stoffe möglich)
- Rheinland-Pfalz (Erweiterung: bezüglich Verlagerung durch Wassereinflüsse)
- Baden-Württemberg, Saarland (unterirdische einwandige Anlagen sind zusätzlich auch bei JGS-Anlagen möglich)
- Sachsen (unterirdische einwandige Anlagen sind zusätzlich auch bei gasförmigen Stoffen möglich)
- Sachsen-Anhalt (unterirdische einwandige Anlagen sind zusätzlich auch bei JGS-Anlagen und Anlagen zum Umgang mit Lebens-, Genuss und Futtermitteln möglich)

§ 3 Nr. 2 und 3 Muster-VAwS – Erkennbarkeit von Undichtheiten und Sekundäre Sicherheit

Nach § 3 Nr. 2 Muster-VAwS müssen Undichtheiten der Anlagenteile (also: nicht erst der gesamten Anlage) schnell und zuverlässig erkennbar sein. Zusätzlich ist gefordert, dass „austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden“ müssen (vgl. § 3 Nr. 3 Satz 1 Muster-VAwS). Dementsprechend wird an dieser Stelle die Überwachbarkeit der Anlage als unmittelbare Betreiberpflicht eingeführt.

Bei Leckagen an medienführenden Anlagenteilen wird der Grundsatz des doppelten Schutzes (Redundanz) gefordert, welcher durch den technischen Aufbau der Anlage zu erfüllen ist. Der Satz 2 von § 3 Nr. 3 der Muster-VAwS formuliert die technischen Details zur Sicherstellung dieser anlagenbezogenen Anforderungen. Demnach müssen die Anlagen entweder einen dichten und beständigen Auffangraum vorweisen (Sichtkontrolle muss möglich sein) oder die Verwendung von Leckanzeigergeräten bei doppelwandigen Behältern muss gegeben sein. Abweichende technische Lösungen sind durch die offene Abfassung („Im Regelfall“...) nicht ausgeschlossen. Weitergehende

Regelungen für oberirdische Anlagen sind u.a. durch die Anforderungen im Muster-Anhang zu § 4 Abs. 1 gegeben. Die Anforderungen von § 3 Nr. 2 und 3 Muster-VAwS beziehen sich auf Anlagenteilen, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen. Auffangräume, welchen solchen Anlagen zuzuordnen sind, sind damit nicht betroffen.

Die eingeforderte Dichtheit und Beständigkeit der Auffangräume wird im Normalfall im Rahmen der Fremdüberwachung durch Sachverständige geprüft. Wie weit die Überwachung der Anlage und ihrer Teile durch den Betreiber gehen muss, ergibt sich aus dem Gefährdungspotenzial. Die Relativierung der Regelanforderung des § 3 Nr. 2 Muster-VAwS ist nur für HBV-Anlagen bedeutsam, da die Eignung von LAU-Anlagen bei anderen gleichwertigen Sicherheitslösungen nach § 16 Muster-VAwS festgestellt werden kann. Für HBV-Anlagen sind in Ausnahmefällen Abweichungen möglich, soweit der Betreiber eine gleichwertige Sicherheit nachweisen kann. Im Muster-Anhang zu § 4 Abs. 1 Muster-VAwS werden für oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen mit geringem Gefährdungspotenzial (Volumen: < 0,1 m³) ebenfalls Ausnahmen vom Grundsatz der doppelten Sicherheit zugelassen, wenn kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus gefordert wird (R₀).

Die Länder haben die Regelungen des § 3 Nr. 2 und 3 Muster-VAwS durchgängig übernommen. In einigen Ländern gibt es, wie nachfolgend angeführt, Erweiterungen oder Ausnahmen.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Berlin (zusätzliche Regelung für Anlagenteile, bei denen Tropfmengen nicht auszuschließen sind),
 - Bremen (zusätzliche Regelung für Sicherheitseinrichtungen und Anordnung von Rohrleitungen),
 - Baden-Württemberg (Sonderregelung für JGS-Anlagen).
-

§ 3 Nr. 4 - Löschwasserrückhaltung und Rückhaltung im Schadensfall

Der § 3 Nr. 3 Satz 1 VAwS, der eine Zurückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe fordert, wird im Folgenden durch den § 3 Nr. 4 Muster-VAwS ergänzt. „Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können“, sind u.a. Löschmittel, insbesondere Löschwasser. Aber auch alle anderen Stoffe, die mit wassergefährdenden Stoffen versetzt worden sind, fallen unter diese Regelung.

Der § 3 Nr. 4 Muster-VAwS eröffnet die Möglichkeit, Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung einzufordern, wenn dies aufgrund des Gefährdungspotenzials der Anlage erforderlich ist (vgl. § 6 Muster-VAwS). Für die Bemessung solcher Einrichtungen ist die LÖRüRL (Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe) anzuwenden (vgl. Nr. 3 Muster-VVAwS). Die Nr. 3 Muster-VVAwS führt auch Ausnahmen auf, die bei der Einhaltung bestimmter Anforderungen möglich sind.

Diese Regelungen haben die Länder alle übernommen (in der alten bzw. neuen Version der Muster-VAwS). Abweichungen sind nur geringfügiger Art.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Nordrhein-Westfalen (in abgeänderter Form weitestgehend übernommen),
- Sachsen (Löschwasser als Beispiel ergänzt).

§ 3 Nr. 5 Muster-VAwS - Auffangräume

Die Nr. 5 des § 3 der Muster-VAwS besagt, dass Auffangräume generell keine Abläufe haben dürfen. Bis zur Novellierung waren Bodenabläufe bzw. Öffnungen im Auffangraum ausgeschlossen, mit der Ausnahmeregelung, dass diese über ein dichtes Ableitungssystem in eine betriebseigene Abwasserbeseitigungsanlage führen. Die Forderung wird durch die Formulierung „grundsätzlich“ für Ausnahmen geöffnet (vgl. z.B. § 21 Abs. 1 Muster-VAwS), ohne dass in den nachfolgenden Vorschriften der Verordnung, den Anhängen oder den Anforderungskatalogen weitere spezielle Regelungen eingeführt werden.

An die Abläufe werden weitergehende Anforderungen gestellt (Vorhandensein einer Absperrvorrichtung mit der Einstellung des abgesperrten Zustandes und der Öffnung nur durch Befugte zur Ableitung von Niederschlagswasser in eine angeschlossene und geeignete Abwasserbehandlungsanlage), welche durch einige Länder innerhalb der VAwS, den Anhängen oder der Verwaltungsvorschrift zur VAwS geregelt werden (Nordrhein-Westfalen: Nr. 5.3.3.7 VVAwS oder Thüringen: Nr. 5.4.4.3 Abs. 7 VVAwS).

Der überwiegende Teil der Länder hat die Ausführung der Muster-VAwS übernommen und ein weiterer Teil hat dies ebenfalls, bis auf die Formulierung „grundsätzlich“ getan. Nur zwei Länder führen innerhalb der Verordnung Ausnahmen ein und formulieren die dafür notwendigen Voraussetzungen.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Schleswig-Holstein, Sachsen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen (Formulierung „grundsätzlich“ nicht übernommen),
- Nordrhein-Westfalen, Hessen (Ausnahmefälle und Voraussetzungen eingeführt).

§ 3 Nr. 6 Muster-VAwS - Betriebsanweisung

Wie schon in Nr. 5 wird auch in Nr. 6 des § 3 der Muster-VAwS eine grundsätzliche Forderung verfasst. Sie beinhaltet die Aufstellung und Einhaltung einer Betriebsanweisung. Die Betriebsanweisung hat den primären Hintergrund die sicherheitsrelevanten Aspekte der Anlage für den Betreiber und die Beschäftigten zusammenzufassen. Die Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmpläne sind Inhalt der Betriebsanweisung und hängen insbesondere vom Gefährdungspotenzial der Anlage ab. Ausführliche Informationen dazu sind in Nr. 3 der Muster-VVAwS „Überwachungsplan, Instandhaltungsplan, Alarmplan und Sonstiges“ enthalten.

Bei Anlagen mit einem geringen Gefährdungspotenzial (Gefährdungsstufe A und Heizölverbraucheranlagen) kann der geforderte Inhalt und Umfang reduziert werden oder ein vollständiger Verzicht infrage kommen. Bei Heizölverbraucheranlagen ist dafür ein Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ anzubringen. Weiterhin ist ein Entfallen der Forderung nach einer Betriebsanweisung bei oberirdischen Anlagen vorgesehen, sofern diese I₀ als Infrastrukturanfor-

derung in den Tabellen des Muster-Anhangs zu § 4 Abs. 1 der Muster-VAwS zuzuordnen sind. Dem entgegen wird für Anlagen mit einem hohen Gefährdungspotenzial die Führung eines Anlagenkatasters verlangt (vgl. § 11 Muster-VAwS), wodurch sich die Betriebsanweisung erübrigt, da das Anlagenkataster die in der Betriebsanweisung genannten Forderung bereits umfasst. Für einen EMAS-auditierten Standort kann die Betriebsanweisung durch die Unterlagen der Umweltbetriebsprüfung ersetzt werden. Hiermit sollen Deregulierungs- und Substitutionspotenzialen im Hinblick auf das „Öko-Audit“ umgesetzt werden.

Dem Grundtenor des § 3 Abs. 1 Muster-VAwS sind die Länder gefolgt und fordern in ihren Anlagenverordnungen eine Betriebsanweisung. Bei der Umsetzung und der einbezogenen Anlagengruppen gibt es jedoch vielfach Abweichungen.

Einige Länder haben Bagatellgrenzen eingeführt, unterhalb derer keine Betriebsanweisung nötig ist. Die Grenzen sind dabei nicht einheitlich gezogen worden. Eine Reihe von Ländern nutzten die Möglichkeiten des Öko-Audits, um eine weitere Privilegierung von dem entsprechend geprüften Betrieb bezüglich des Anlagenkatasters und der Sachverständigenprüfungen einzuführen. Ein Großteil der Länder trifft zusätzliche Ausnahmen für JGS-Anlagen. Dies geschieht entweder in der jeweiligen Regelung, durch einen zusätzlichen Absatz oder durch Verweis auf eine andere Stelle der Verordnung, welche die Sonderstellung von JGS-Anlagen regelt. Der Umfang der Betriebsanweisung und die Umsetzung (z.B. Unterrichtung des Personals) können von Land zu Land Unterschiede aufweisen. Ebenfalls voneinander abweichend sind, sofern vorhanden, Forderungen an ein Merkblatt und/oder die Kennzeichnung.

Innerhalb der Länder ist eine Regelung gefunden worden, die sich in die jeweilige Anlagenverordnung einfügt. Bei einem Ländervergleich ist die einheitliche Forderung nach einer Betriebsanweisung erkenntlich, doch es gestaltet sich schwierig den Umfang der einbezogenen Anlagenarten und -größen sowie die jeweils gestellten Anforderungen zu überblicken, da sich die unterschiedlichen Grenzen, Ausnahmen und materiellen Anforderungen entsprechend niederschlagen.

Abweichungen in der Ausgestaltung und Formulierung bzw. Ergänzungen:

- Berlin (Gefährdungsstufe A nicht übernommen, stattdessen wurde für Anlagen eine Bagatellgrenze < 1 m³ eingeführt; Verzicht auch für geprüfte Umweltmanagementsysteme nach DIN ISO 14 001),
 - Bayern (neben der Gefährdungsstufe A auch JGS-Anlagen ausgenommen, Verzicht auch für Umweltmanagementsysteme),
 - Brandenburg, Schleswig-Holstein (nur Satz 1 der Muster-VAwS übernommen),
 - Bremen (Ergänzung um Sofortmaßnahmen zu Gefahrenabwehr, für Tankanlagen von Heizöl-EL-Verbrauchern und Anlagen der Gefährdungsstufe A ist nur Merkblatt notwendig, Unterrichtung des Personals, Ersatz der Unterlagen bei privilegierten Organisationen im Rahmen eines Umweltmanagementsystems),
 - Hessen (Unterrichtung des Personals, Ausnahme für Heizölverbraucheranlagen und sonstige Anlagen, die von der Anzeigepflicht nach § 29 Abs. 1 ausgenommen sind, Verzicht auch für geprüfte Umweltmanagementsysteme nach DIN ISO 14 001, Ausnahmen durch Wasserbehörde möglich),
 - Mecklenburg-Vorpommern (nur Satz 1 der Muster-VAwS übernommen, Vorhaltung der Betriebsanweisung),
 - Niedersachsen (zusätzlich dauerhafte Kennzeichnung der Anlagen, Merkblatt für alle Anlagen, Unterrichtung des Personals, Ausnahmen nicht im Text angeführt, sondern durch zuständige Behörde möglich),
 - Nordrhein-Westfalen (Bagatellgrenze < 1 m³ eingeführt; Anlagenbeschreibung und Betriebsanweisung gefordert, Verzicht auch für geprüfte Umweltmanagementsysteme nach DIN ISO 14 001 oder anderen Rechtsvorschriften)
 - Saarland (Bagatellgrenze < 100 l (kg) eingeführt, § 8 Abs. 1 Muster-VAwS eingearbeitet, Ausnahme nur für private Heizölverbraucheranlagen, Verzicht auch für geprüfte Umweltmanagementsysteme nach DIN ISO 14 001)
-

- Baden-Württemberg (Bagatellgrenze für Anlagen der GS A und Heizöl EL < 10 m³ eingeführt, ebenfalls ausgenommen sind JGS-Anlagen, Merkblatt nicht übernommen)
- Sachsen (Ausnahme nur für Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 mit festen und gasförmigen Stoffen, Verzicht auch für geprüfte Umweltmanagementsysteme nach DIN ISO 14 001, Merkblatt nicht übernommen)

Übersicht über die Regelungen der Länder

Weitere Grundsatzanforderungen und Ausnahmen in den Anlagenverordnungen der Länder

§ 3 Nr. 7 VAwS Mecklenburg-Vorpommern - zu JGS-Anlagen:

„JGS-Anlagen müssen auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes abgestimmt sein, eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung gewährleisten und für Jauche und Gülle grundsätzlich eine Mindestlagerkapazität von sechs Monaten aufweisen. Die Bemessung des Fassungsvermögens richtet sich nach der Anzahl der Tierplätze und dem Gülle- bzw. Jaucheanfall pro Tier- und Zeiteinheit entsprechend den von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach der Düngeverordnung herausgegebenen Werten. Eine Unterschreitung der nach Satz 1 erforderlichen Lagerkapazität im eigenen Betrieb ist zulässig, wenn gegenüber der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach der Düngeverordnung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass außerhalb des eigenen Betriebes eine umweltgerechte Verwertung oder Lagerung der die eigene betriebliche Lagerkapazität übersteigenden Gülle- bzw. Jauchemenge erfolgt.“

§ 3 Abs. 2 VAwS Thüringen - zu JGS-Anlagen:

(2) Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist gelten abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 5 folgende Anforderungen:

1. *sie müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein,*
-

2. *Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den in den Anlagen vorhandenen Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein,*
3. *der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sind durch den Betreiber ständig zu überwachen; ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtheiten, ist unverzüglich die Wasserbehörde zu benachrichtigen.*

§ 3 Abs. 2 VAwS Rheinland-Pfalz - Ausnahmeregelung

Die untere Wasserbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass die Anforderungen nach § 19 g WHG erfüllt werden.

§ 3 Abs. 3, 5-13 VAwS Nordrhein-Westfalen

- (3) *Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen.*
- (5) *Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.*

entspricht § 8 Abs. 1 Muster-VAwS

- (6) *Ein Rückhaltevolumen ist bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 bis einschließlich eines Anlagenvolumens von 0,1 m³ oder der WGK 1 bis einschließlich eines Anlagenvolumens von 1 m³ nicht erforderlich, sofern sich diese auf einer befestigten Fläche befinden oder die Leckerkennung jederzeit durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist.*
 - (7) *Ein Rückhaltevolumen ist bei Umschlaganlagen nicht erforderlich, wenn Stoffe in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, umgeladen werden, sofern der Umschlag auf einer befestigten Fläche stattfindet.*
 - (8) *Bei oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 1 sowie oberirdischen Rohrleitungen von Heizölverbraucheranlagen mit einem Anlagenvolumen bis einschließlich 50 m³ werden an die Befestigung und Abdichtung der Bodenflächen sowie an das Rückhaltevolumen keine Anforderungen gestellt.*
-

- (9) Für oberirdische Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 können die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen sowie an das Rückhaltevolumen gemäß Absatz 2 Nr. 3 durch Anforderungen an Maßnahmen organisatorischer und/oder technischer Art ersetzt werden, die aus einer Gefährdungsabschätzung hervorgehen.
- (10) Einwandige unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitung ausgebildet sind oder einen gleichwertigen technischen Aufbau besitzen.
- (11) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL und Dieselmotoren über 1 m³ dürfen nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.
- (12) Beim Befüllen von Behältern zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotoren im Vollschlauchsystem aus hierfür zugelassenen Straßentankfahrzeugen und Aufsetztanks ist weder eine befestigte Fläche noch ein Rückhaltevolumen erforderlich, wenn mit einer zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherung oder bei Anlagen bis einschließlich 1 m³ mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt wird.
- (13) Beim Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, dass selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann. Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leer laufen kann.

Tabelle 3: Länderregelungen zu den Grundsatzanforderungen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 3 Fortschreibung 2001 übernommen Ausnahmen für JGS-Anlagen
BY	§ 3 Fortschreibung 2001 übernommen Ausnahmen für JGS-Anlagen
BE	§ 3 Fortschreibung 2001 nicht übernommen
BB	§ 3 Fortschreibung 2001 nicht übernommen Ausnahme der JGS-Behälter und fester Stoffe vom Verbot einwandiger unterirdischer Behälter
HB	§ 3 Fortschreibung 2001 nicht übernommen Verzicht auf Betriebsanweisung bei Heizölverbrauchertankanlagen

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
HH	§ 3 Fortschreibung 2001 übernommen
HE	§ 3 Ausnahme der JGS-Behälter, fester Stoffe sowie von Lebens- und Futtermitteln vom Verbot einwandiger unterirdischer Behälter Zulassung von Abläufen in Auffangräumen möglich
MV	§ 3 Fortschreibung 2001 nicht übernommen Zusätzliche Pflicht, das Fassungsvermögen von JGS-Anlagen auf die Belange des Grundwasserschutzes abzustimmen Mindestlagerkapazität von JGS-Anlagen als Grundsatzanforderungen in § 3 Nr. 7 aufgenommen (Intention: Anforderung der EU)
NI	§ 3 Fortschreibung 2001 nicht übernommen Neben Betriebsanweisung ebenfalls Kennzeichnungspflicht und Merkblätter geregelt, Ausnahmen vom Verbot einwandiger unterirdischer Behälter für feste Stoffe sowie vom Gebot der doppelten Sicherheit und dem Verbot von Abläufen in Auffangräumen zu erteilen ist möglich
NW	§ 3 Abweichend von der Muster-VAwS sind die Grundsatzanforderungen in Abs. 2 sowie weitere Anforderungen an die Anlagenbeschreibung zusammengeführt worden → mit Ausnahmen: EMAS-Betrieben und Heizölverbraucheranlagen → technische Vorschriften und Verhaltensvorschriften in den Abs. 3 bis 9
RP	§ 3 Zusätzliche Grundsatzanforderung: Aufschwimmen bei Überflutung muss ausgeschlossen sein Generelle Ausnahmebefugnis der Wasserbehörden
SL	§ 3 Ausnahme von JGS-Anlagen und Lebens- und Futtermitteln vom Verbot einwandiger unterirdischer Behälter Verzicht auf Betriebsanweisung bei Heizölverbraucheranlagen für den Hausgebrauch privater Haushalte
SN	§ 3 Fortschreibung 2001 übernommen Ausnahme vom Verbot einwandiger unterirdischer Behälter auch für gasförmige Stoffe Verzicht auf Betriebsanweisung allgemein bei Anlagen der Gefährdungsstufe A mit festen und gasförmigen Stoffen, Ersatz auch bei Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001
ST	§ 3 Fortschreibung 2001 übernommen Ausnahme von JGS-Anlagen und Lebens- und Futtermitteln sowie festen Stoffen vom Verbot einwandiger unterirdischer Behälter
SH	§ 3 Fortschreibung 2001 nicht übernommen Ausnahme von festen und gasförmigen Stoffen vom Verbot einwandiger unterirdischer Behälter
TH	§ 3 Fortschreibung 2001 übernommen spezielle Grundsatzanforderungen für JGS-Anlagen in Abs. 2

2.3.6 Anforderungen an bestimmte Anlagen

§ 4 Anforderungen an bestimmte Anlagen

- (1) *Anforderungen für bestimmte Anlagen ergeben sich aus dem Anhang.*
- (2) *Soweit Anforderungen nach Abs. 1 nicht festgelegt sind, kann (die nach Landesrecht zuständige Behörde) für bestimmte Anlagen, die einem öffentlich-rechtlichen Verfahren unterliegen, Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen die für diese Anlagen zu stellenden Anforderungen näher umschrieben werden. Dabei sind festzulegen*

→ *allgemeine Schutzmaßnahmen*

→ *besondere Schutzmaßnahmen*

→ *Überwachungsmaßnahmen*

→ *Maßnahmen im Schadensfall*

§ 4 Abs. 1 Muster-VAwS verweist bezüglich der Anforderungen an bestimmte Anlagen auf den Muster-Anhang. Es war vorgesehen diesen Anhang nach und nach für einzelne Anlagenkategorien auszubauen. Dies ist im Abschnitt „besonderen Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen“ u.a. für die LAU- und HBV-Anlagen geschehen (vgl. Muster-Anhang zu § 4 Abs. 1 Muster-VAwS – Anlage 1). Ebenfalls ist es möglich die nähere Ausgestaltung der Anforderungen für Anlagen, die einem öffentlich-rechtlichen Verfahren unterliegen, in den Verwaltungsvorschriften vorzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 Muster-VAwS), wie z.B.:

→ *baurechtlichen Verfahren (Baugenehmigung),*

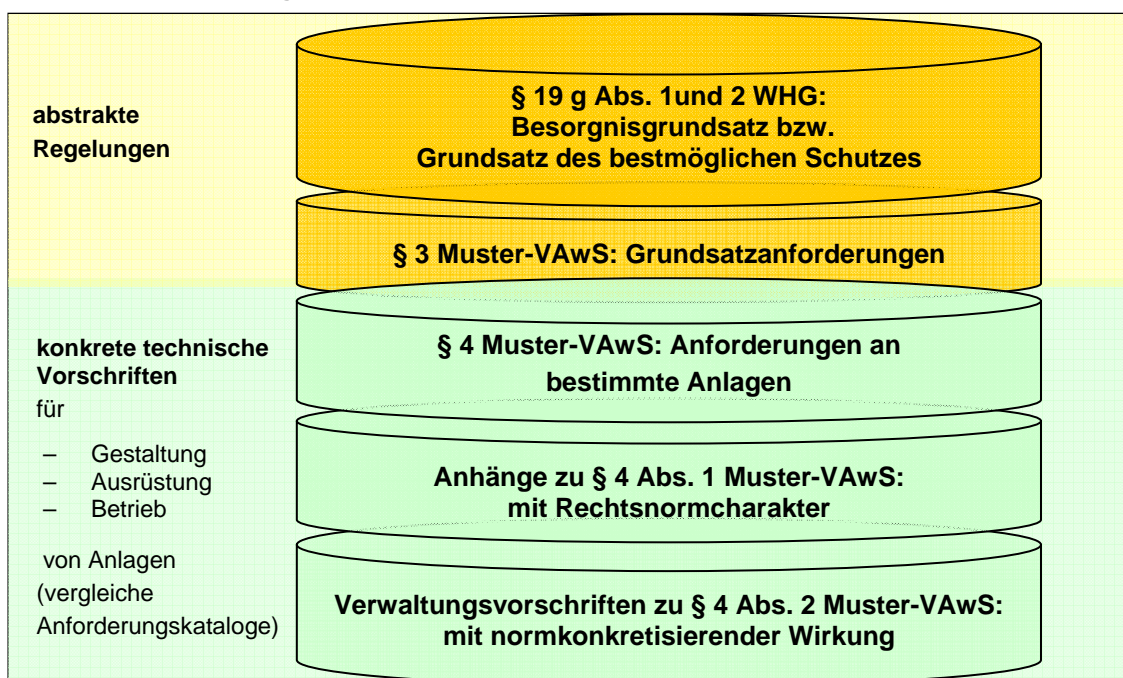
→ *immissionsschutzrechtlichen Verfahren (Genehmigung vor allem bei HBV-Anlagen),*

→ *wasserrechtlichen Verfahren (Eignungsfeststellung, Bauartzulassung bei LAU-Anlagen).*

Die in §§ 19 g ff. WHG und § 3 Muster-VAwS eingeführten allgemeinen Anforderungen sind nicht für alle Anlagen technisch einheitlich umsetzbar, was eine weitere Konkretisierung in Einzelanforderungen notwendig macht. Damit entsteht ein mehrstufiges Re-

gelungssystem (vgl. Abbildung 2). Es kommt in § 4 Muster-VAwS zu keiner Bezugnahme auf § 3 Muster-VAwS. Stattdessen verdrängen die Anforderungen an bestimmte Anlagen nach § 4 Muster-VAwS bei Verschiedenartigkeit die Grundsatzanforderungen des § 3 Muster-VAwS (vgl. § 3 Satz 1 Muster-VAwS). Folglich können in den Anhängen Regelungen getroffen werden, die von den Grundsatzanforderungen des § 3 Muster-VAwS abweichen und somit zu Verschärfungen bzw. Erleichterungen führen, soweit der Schutz der Gewässer dadurch gewährleistet bleibt und es zu keiner generellen Änderung der Grundsatzanforderungen des § 3 Muster-VAwS kommt.

Abbildung 2: Aufbau eines wasserrechtlichen Regelwerkes für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 4 Muster-VAwS



Muster-Anhang (Anlage 1 zur Muster-VAwS)

Die Anforderungen an bestimmte Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Muster-VAwS sind seit der Novellierung der Muster-VAwS im Muster-Anhang zusammengefasst. Dieser enthält die „Besonderen Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen“ für

Nr. 2.1: oberirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe, darunter auch Fass- und Gebindelager sowie Kleingebindelager und Verwendungsanlagen in Wasserkraftwerken

→ Tabelle zu Nr. 2.1.2: Matrix mit den nach Gefährdungspotenzial gestuften Anforderungen an

- die Befestigung und Abdichtung der Bodenflächen,
- das Rückhaltevermögen und
- die Infrastruktur (Überwachung, Alarm- und Maßnahmenplan)

→ Tabellen zu Nr. 2.1.3 und 2.1.4: Sonderregelungen für Fass- und Gebinde-lager

Nr. 2.2: Abfüll- und Umschlaganlagen mit Differenzierung nach:

- Gefahrenpotenzial beim Befüllen und Entleeren ortsbeweglicher Behälter
- Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen (gefahrenrechtlich zugelassen oder nicht zugelassen)
- Wassergefährdungsklasse des Stoffes (Tabelle zu Nr. 2.2.2)

Sonderregelungen für Heizölverbraucheranlagen, das Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen und oberirdische Rohrleitungen (Nr. 2.3)

In den einleitenden Sätzen des Muster-Anhangs wird die Stellung gegenüber den Grundsatzanforderungen und den Regeln der Technik erläutert. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), die die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 1 und 4 Muster-VAwS technisch ausfüllen, bleiben unberührt. Im Übrigen richten sich die Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen nach den Tabellen im Anhang und gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 2, 3 und 6 Muster-VAwS vor. Diese Verfahrensweise, technische Details in den Anhängen oder eingeführten Technischen Regeln einzubinden, liegt auch im Interesse der Anlagenbetreiber, welche auf diesem Weg eine Absicherung mit Rechtsnormcharakter bezüglich der Auslegung des Besorgnisgrundsatzes und des Grundsatzes des bestmöglichen Schutzes haben.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Bis auf Nordrhein-Westfalen haben alle Länder mit § 4 einen Paragraphen eingeführt, der Anforderungen an bestimmte Anlagen regelt. Alle Länder verweisen dazu auf die Anhänge der jeweiligen Länderverordnung. Der Abs. 2 von § 4 Muster-VAwS wurde durch mehrere Länder nicht übernommen. Damit wird auch die Möglichkeit aufgegeben, durch Verwaltungsvorschriften weitergehende Anforderungen einzuführen. Von dieser Alternative wird jedoch in den meisten Ländern mit Einführungen der Anhänge zunehmend weniger Gebrauch gemacht.

Zusätzliche Regelungen für JGS-Anlagen haben bei mehr als einem Drittel der Länder Eingang gefunden. Weitere Ergänzungen der Länder im § 4 bzw. den Anhängen beschäftigen sich mit Abfüllanlagen, Tankstellen, Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder der Konkurrenz zwischen den Regelungen. Die Tabelle 4 zeigt stichpunktartig die Gemeinsamkeiten und Abweichungen der Länderregelungen gegenüber der Muster-VAwS.

Tabelle 4: Länderregelungen zu Anforderungen an bestimmte Anlagen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 entspricht § 4 Abs. 1 Muster-VAwS → § 4 Abs. 2 Muster-VAwS wurde nicht übernommen (damit: Verzicht auf die Möglichkeit, Anforderungen durch Verwaltungsvorschriften einzuführen) → Anhang 1: Anforderungen an LAU-Anlagen sowie an HBV-Anlagen wassergefährdender, flüssiger Stoffe → Anhang 2: zusätzlich Einführung von Anforderungen an das Fassungsvermögen von JGS-Anlagen
BY	<p>§ 4</p> <ul style="list-style-type: none"> → zusätzliche Gleichwertigkeitsklausel in Abs. 3 für Produkte aus EU-Mitgliedsstaaten, mit denen das gemäß § 4 geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird → Anhang 1: Allgemeine Anforderungen an Anlagen → Anhang 2: Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen (entspricht grundsätzlich dem Anhang der Muster-VAwS) → Anhang 3: Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen → Anhang 4: Besondere Anforderungen an Abfüllanlagen an Tankstellen → Anhang 5: Besondere Anforderungen an JGS-Anlagen → Anhang 6: Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BE	→ § 4 und Anhang zu § 4 entspricht § 4 Muster-VAwS bzw. Muster-Anhang
BB	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 entspricht § 4 Muster-VAwS → Anlage 1: Allgemeine Anforderungen an Anlagen → Anlage 2: Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (entspricht der Muster-VAwS) → Anlage 3: Anforderungen an JGS-Anlagen → Anlage 4: Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen
HB	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 entspricht § 4 Abs. 1 Muster-VAwS → § 4 Abs. 2 Muster-VAwS wurde nicht übernommen (damit: Verzicht auf die Möglichkeit, Anforderungen durch Verwaltungsvorschriften einzuführen) → Anhang: Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (entspricht der Muster-VAwS)
HH	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 entspricht § 4 Muster-VAwS → Anhang zu § 4 entspricht dem Muster-Anhang
HE	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 Verweis auf die allgemeinen Anforderungen in Anhang I sowie Anforderungen an bestimmte Anlagen in Anhang II → § 4 zusätzlich Klarstellung der Konkurrenzen → Anhang 1: Allgemeine Anforderungen an den Aufbau und die Ausrüstung von Anlagen → Anhang 2: Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (entspricht der Muster-VAwS) → Anhang 3.1: Abfüllanlagen einfacher oder herkömmlicher Art; Abfüllvorgänge bei Altöllageranlagen → Anhang 3.2: Abfüllanlagen einfacher oder herkömmlicher Art, Abfüllplätze bei Eigenverbrauchstankstellen untergeordneter Art → Anhang 3.3: Abfüllanlagen einfacher oder herkömmlicher Art; Abfüllplätze bei Tankstellen für Ottokraftstoff, Dieseldieselkraftstoff oder vergleichbare Kraftstoffe mit Ausnahme von Tankstellen zur Versorgung von Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen sowie Eigenverbrauchstankstellen untergeordneter Art → Anhang 4: Stoffe, die in Anhang 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17.5.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.5.1999) mit der Fußnote 14 versehen sind
MV	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 entspricht § 4 Muster-VAwS → Anhang zu § 4 entspricht dem Muster-Anhang
NI	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 Verweis auf besondere Anforderungen für LAU- und HBV-Anlagen in Anhang 2 → Anhang 1 (zu § 1 Nr. 1): Anforderungen an JGS-Anlagen → Anhang 2 (zu den §§ 4, 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2): Zusätzliche besondere Anforderungen
NW	<ul style="list-style-type: none"> → keine § 4 entsprechende Norm → keine Anhänge zur VAwS (Forderungen teilweise in andere §§ eingearbeitet)

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
RP	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 entspricht § 4 Abs. 1 Muster-VAwS → § 4 Abs. 2 Muster-VAwS wurde nicht übernommen (damit: Verzicht auf die Möglichkeit, Anforderungen durch Verwaltungsvorschriften einzuführen) → Anlage 1 (zu § 4): Allgemeine Anforderungen an Anlagen → Anlage 2 (zu § 4, § 12 Abs. 1 und § 13): Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (entspricht der Muster-VAwS)
SL	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 entspricht § 4 Muster-VAwS → Anhang zu § 4 entspricht dem Muster-Anhang
SN	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 entspricht § 4 Abs. 1 Muster-VAwS → § 4 Abs. 2 Muster-VAwS wurde nicht übernommen (damit: Verzicht auf die Möglichkeit, Anforderungen durch Verwaltungsvorschriften einzuführen) → regelt zusätzlich die Konkurrenzen → Anhang (zu § 4 Abs. 1): Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (entspricht der Muster-VAwS)
ST	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 Verweis auf die besonderen Anforderungen in Anlage 2 → § 4 Einführung der Anforderungen für JGS-Anlagen in Anlage 3 → Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1): Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (entspricht der Muster-VAwS) → Anlage 3 (zu § 4 Abs. 2): Besondere Anforderungen an JGS-Anlagen
SH	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 entspricht § 4 Muster-VAwS → Anhang zu § 4 entspricht dem Muster-Anhang
TH	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 Verweis auf besondere Anforderungen an das Rückhaltevermögen in Anlage 1 → zusätzlich Einführung der Anforderungen an JGS-Anlagen in Anlage 2 → zusätzliche Einführung der Möglichkeit für abweichende Einzelfallentscheidungen gegenüber Abs. 1 und 2 durch zuständige Behörde → Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1): Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (entspricht der Muster-VAwS) → Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2): JGS-Anlagen

2.3.7 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

§ 5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 19 g Abs. 3 WHG gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die (die für den Vollzug des Wasserrechts oder für den Vollzug des Baurechts zuständige oberste Landesbehörde) durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat; bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden. Als allgemein anerkannte Regeln

der Technik gelten auch gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) werden durch den § 19 g Abs. 3 WHG als Mindestanforderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gefordert. Anlagen müssen entsprechend den a.a.R.d.T. beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Die a.a.R.d.T. sind ein unbestimmter Rechtsbegriff. Ihre Konkretisierung erfolgt durch Techniken und Maßnahmen, die in bei den Praktikern, welche dem neuesten Erkenntnisstand folgen, allgemein bekannt sind und sich aufgrund fortlaufender praktischer Erfahrung bewährt haben. Sie stellen somit ein verlässliches und anerkanntes Regelungsinstrument dar, welches die Gelegenheit eröffnet Technik und Recht fortwährend einander anzugleichen. Dabei ist eine schriftliche Fixierung nicht zwingend nötig, wird aber im Regelfall vollzogen.

Damit im Vollzug und der Praxis die allgemein anerkannten Regeln der Technik umfassend und einheitlich Anwendung finden, folgt man der üblichen Praxis des Bauordnungsrechts und führt technische Vorschriften sowie Baubestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung ein (vgl. § 5 Satz 1 Muster-VAwS). Hierdurch ist eine grundsätzliche Klarstellung sowohl für Betreiber, Sachverständige und Fachplaner als auch Behörden gewährleistet (feststellenden Wirkung für Verwaltungsgerichte), wenn sie auch keine abschließende Funktion haben, da neben den eingeführten technischen Vorschriften und Baubestimmungen noch weitere allgemein anerkannte Regeln der Technik existieren können, die nicht bekannt gemacht worden sind.

Das Ziel der Europäischen Kommission den gemeinsamen Binnenmarkt zu stärken und den Abbau von Handelshemmnissen zu fördern, hat zur Folge, dass auch ausländische technische Vorschriften und Baubestimmungen anerkannt werden sollen. Dies wird durch die Gleichwertigkeitsklausel des § 5 Satz 2 Muster-VAwS realisiert. Jedoch stellt sich die Frage, welche ausländischen technischen Vorschriften bzw. Baubestimmungen, dem durch die a.a.R.d.T. beschriebenen Anforderungsniveau entsprechen. Erste Ansätze gibt es in den VVAwS (vgl. Muster-VVAwS, VVAwS-Bayern). Diese beschränken sich jedoch auf die Ankündigung einer Bekanntmachung ohne diese bisher praktisch umgesetzt zu haben.

Für die Praxis sind folgende Konsequenzen ableitbar

Lageranlage:

→ eine Eignungsfeststellung entfällt, wenn die einzelnen Teile den eingeführten technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen,

für die gesamte Anlage:

→ eine Eignungsfeststellung entfällt, wenn die Anlage in ihrem technischen Aufbau den Grundsatz der doppelten Sicherheit erfüllt (Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art im Sinn des § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG, vgl. § 13 Muster-VAwS),

Verstoß gegen die a.a.R.d.T.:

→ es kann zu Schadensersatzansprüchen kommen oder zu einer Abminderung der Ansprüche der Betreibers.

Technische Regeln sind keine statische Größe, sondern entwickeln sich entsprechend dem technischen Standard weiter. Der dynamische Charakter kann dazu führen, dass schriftlich festgehaltene Regeln einer Überholung unterliegen können und nicht mehr den a.a.R.d.T. entsprechen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) sind gegen den Stand der Technik (S.d.T., vgl. § 7 a Abs. 5 WHG) abzugrenzen, welcher ein höheres Anforderungsniveau in sich birgt. Bestimmte Anlagen welche unter den Anwendungsbereich der Anlagenverordnung fallen, müssen bereits heute den S.d.T. erfüllen (vgl. z.B. § 12 BetrSichV). Zu diskutieren ist, ob das aktuell angewendete und umgesetzte Niveau bei den Anlagen bereits dem S.d.T entspricht, da die Regeln kontinuierlich, unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und ihrer Fortschritte, überarbeitet und angepasst werden und somit de facto den Stand der Technik bereits erfüllen sollten.

*Bisher eingeführte technische Vorschriften und Baubestimmungen***Technische Vorschriften u.a. für:**

- Ausbildung von Auffangräumen beim Lagern in Räumen von Gebäuden sowie beim Lagern im Freien,
- Sicherung von Behältern gegen Aufschwimmen,
- Domschächte von unterirdischen Lagerbehältern,
- unterirdische oder in Bauteilen verlegte Rohrleitungen aus Kupfer.

Einzelregelungen u.a. für:

- Auffangräume, Auffangwannen und Auffangtassen (Größe, Anordnung),
 - Ausrüstungsteile, Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
 - Standsicherheit, Dichtheit, Abdichtungen,
 - Abfüll- und Umschlaganlagen,
 - Kühl- und Heizeinrichtungen,
 - Behälter und Verpackungen (Rauminhalt bis zu 450 l),
 - Behälter und Rohrleitungen (Standsicherheit, Brandschutz, Korrosionsbeständigkeit und Korrosionsschutz, Doppelwandigkeit, Abstände),
 - Domschächte, sonstige Schächte, Schutzkanäle,
 - Leitungen zur Verbindung kommunizierender Behälter,
 - DIN-Normen (DIN 6608, 6616, 6618, 6619, 6620, 6622, 6623, 6624, 6625),
 - Technische Regeln brennbare Flüssigkeiten (TRbF) der Serie 100, 200 und 500 (jetzt 600).
-

DIN-Normen (für die Stoffe, die nach DIN 6601 zulässig sind):

- DIN 6601, 6608, 6616, 6618, 6619, 6623, 6624, 6625, 6626, 6627,
- DIN 28020, 28021, 28022.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Die Ausführungen der Muster-VAwS wurden weitestgehend durch alle Länder übernommen (vgl. Tabelle 5). Teils gibt es Ergänzungen bei der Formulierung bezüglich der Regeln von EU-Mitgliedsstaaten. Zwei Länder regeln nur die Gleichwertigkeit der Regeln von EU-Mitgliedsstaaten, da sich die Befugnis zur Einführung a.a.R.d.T. durch Bekanntmachung bereits aus dem Landeswassergesetz ergibt. Saarland bezieht sich als einziges Land im § 5 auf die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten. Hessen hat in § 5 Abs. 2 die Festlegung getroffen, dass alle Anlagen, die die Anforderungen der Verordnung erfüllen, dem Stand der Technik entsprechen.

Tabelle 5: Länderregelungen zu technischen Vorschriften und Baubestimmungen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 5 entspricht § 5 Muster-VAwS
BY	§ 5 entspricht § 5 Muster-VAwS
BE	§ 5 entspricht § 5 Muster-VAwS
BB	§ 5 entspricht § 5 Muster-VAwS
HB	§ 5 entspricht § 5 Muster-VAwS
HH	§ 5 entspricht § 5 Muster-VAwS
HE	§ 5 Allgemeine technische Anforderungen § 5 Abs. 1: Einführung bestimmter technischer Regeln § 5 Abs. 2: Anlagen, die die Anforderungen der Verordnung erfüllen, entsprechen dem Stand der Technik
MV	§ 5 entspricht § 5 Muster-VAwS Regeln aus EU-Mitgliedstaaten sind gleichwertig, sofern das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird
NI	Befugnis zur Einführung a.a.R.d.T. durch Bekanntmachung ergibt sich bereits aus dem Landeswassergesetz (vgl. § 161 Abs. 3 Satz 2 NWG) § 5 beschränkt auf die Gleichwertigkeit technischer Regeln von EU-Mitgliedstaaten

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
NW	§ 4 entspricht § 5 Muster-VAwS Regeln aus EU-Mitgliedstaaten sind gleichwertig, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird und die Regeln vom Umweltministerium bekannt gemacht worden sind
RP	§ 5 entspricht § 5 Muster-VAwS Regeln aus EU-Mitgliedstaaten sind gleichwertig, sofern das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird
SL	§ 5 Sätze 1 und 2 entsprechen § 5 Muster-VAwS § 5 Satz 3 „Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten“ sind in ihrer jeweils gültigen Fassung auf Anlagen für brennbare Flüssigkeiten, die keinen gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereichen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden
SN	§ 5 entspricht § 5 Muster-VAwS
ST	§ 5 Sätze 1 und 2 entsprechen § 5 Satz 1 Muster-VAwS § 5 Satz 3 die Gleichwertigkeit von Regeln anderer EU-Mitgliedstaaten wird an deren Bekanntmachung gebunden
SH	Befugnis zur Einführung a.a.R.d.T. durch Bekanntmachung ergibt sich bereits aus dem Landeswassergesetz (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG) § 5 beschränkt sich auf die Gleichwertigkeit technischer Regeln von EU-Mitgliedstaaten
TH	§ 5 entspricht § 5 Muster-VAwS Regeln aus EU-Mitgliedstaaten sind gleichwertig, sofern das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird

2.3.8 Gefährdungspotenzial

§ 6 Gefährdungspotenzial

- (1) *Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, dem Aufbau, den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind nach ihrem Gefährdungspotenzial zu stufen.*
- (2) *Das Gefährdungspotenzial hängt insbesondere ab vom Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe sowie der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes.*
- (3) *Das Volumen der Anlage und die Gefährlichkeit werden durch die in der folgenden Tabelle dargestellten Gefährdungsstufen berücksichtigt; bei gasförmigen Stoffen ist deren Masse anzusetzen. Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird die Gefährdungsstufe nach WGK 3 ermittelt.*

Ermittlung der Gefährdungstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in m ³ bzw. Masse in t			
<= 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,1 <= 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 <= 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 <= 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 <= 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

§ 6 Abs. 1 Muster-VAwS – Besorgnisgrundsatz und Prinzip der Verhältnismäßigkeit

Das Wasserhaushaltsgesetz stellt sowohl auf den Besorgnisgrundsatz als auch auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ab. Beide Ansätze sollen durch § 6 Muster-VAwS einbezogen werden. Der Besorgnisgrundsatz (vgl. § 19 g Abs. 1 WHG) besagt, dass die Besorgnis der Gewässerverunreinigung und das daraus resultierende notwendige Maß der Vorsorge von der Schadenswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadenshöhe abhängt. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip verlangt, dass das Verhältnis zwischen Mittel und Zweck gewahrt wird, wenn Eingriffe in grundrechtlich geschützte Freiheiten des Bürgers stattfinden (u.a. Recht auf Eigentum [Art. 14 Abs. 1 GG], die Berufsfreiheit [Art. 12 Abs. 1 GG]). Das heißt die Maßnahme zur Zweckerreichung muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Es ist zu beachten, dass sich die zwei Prinzipien gegenseitig bedingen (vgl. Abbildung 3). Möchte man den Besorgnisgrundsatz ohne Einschränkung umsetzen, wird es aus wirtschaftlicher Hinsicht wahrscheinlich nicht möglich sein das Verhältnismäßigkeitsprinzip ausreichend zu wahren.

§ 6 Abs. 1 Muster-VAwS fordert eine Abstufung der Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach ihrem Gefährdungspotenzial um sowohl dem Besorgnisgrundsatz als auch dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden (vgl. Abbildung 3). Eine Entlastung durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist jedoch insofern möglich, als dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist.

§ 6 Abs. 2 Muster-VAwS – Gefährdungspotenzial und dessen Kriterien

§ 6 Abs. 2 Muster-VAwS benennt die Kriterien welche im Besonderen bei der Bestimmung des Gefährdungspotenzials zu berücksichtigen sind. Dazu gehören nach § 6 Abs. 2 Muster-VAwS zwei Kategorien (vgl. Abbildung 4):

Standortunabhängige Faktoren

- Gefährlichkeit der vorhandenen wassergefährdenden Stoffe
- Volumen der Anlage
 - diese Faktoren ergeben die Gefährdungsstufe

Standortabhängige Faktoren

- hydrogeologische Beschaffenheit
- Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes

Abbildung 3: Besorgnisgrundsatz und Prinzip der Verhältnismäßigkeit

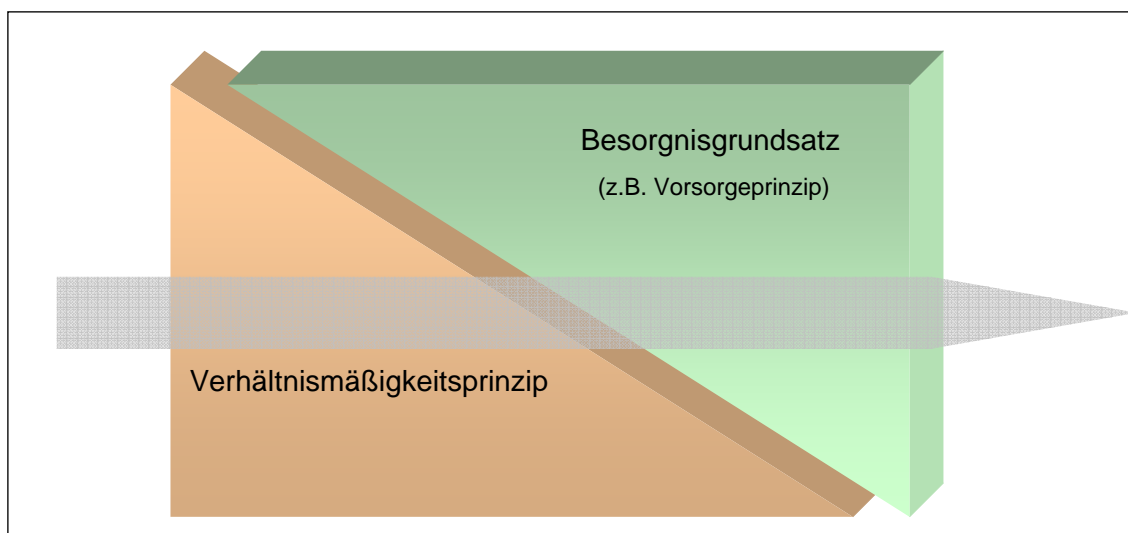
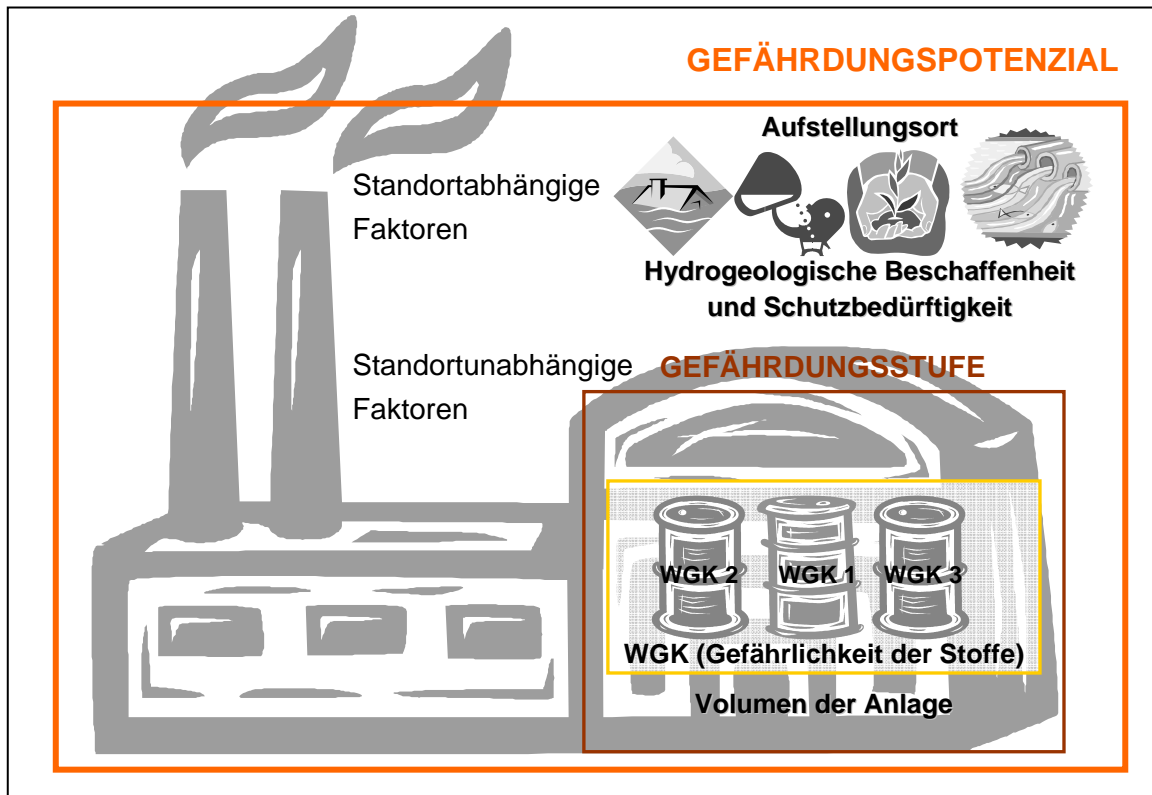


Abbildung 4: Bestimmung des Gefährdungspotenzials



Aus den Kriterien „Volumen der Anlage“ und „Gefährlichkeit der vorhandenen Stoffe“ werden mit Hilfe der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Muster-VAwS die Gefährdungsstufen gebildet. Darüber hinaus sind im Einzelfall die standortabhängigen Umstände (Muster-VAwS: hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes) zu ermitteln und innerhalb des Gefährdungspotenzials zu berücksichtigen, z.B.:

- Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 und 2 WHG,
- Heilquellenschutzgebiete,
- oberirdische Gewässer, die für die Wasserversorgung vorgesehen sind,
- Gebiete, die der Wasserversorgung dienen oder dafür vorgesehen sind,
- oberirdische Gewässer (inkl. Uferbereiche) und Überschwemmungsgebiete.

§ 6 Abs. 3 Muster-VAwS – Gefährdungsstufen

Die Gefährdungsstufen setzen sich aus dem Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der vorhandenen Stoffe zusammen (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 Muster-VAwS) und können daher nicht mit dem Gefährdungspotenzial gleichgesetzt werden, da dieses mehr Faktoren bei der Gefahrenanalyse einbezieht. Mit Hilfe der Gefährdungsstufen wird eine schematische Differenzierung erreicht, welche als Grundlage für bestimmte Anforderungen dient. Diese Differenzierung kann das Risikopotenzial nicht vollständig erfassen.

Zu diesem Zweck wäre unter anderem auch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls oder des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes zu erheben. Des Weiteren werden die resultierenden Anforderungen an die Gefährdungsstufe geknüpft und nicht mehr an das Gefährdungspotenzial der einzelnen Anlage. Die Übergänge zwischen den Gefährdungsstufen basieren nicht allein auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern vielmehr auf Überlegungen und Erfahrungen (soweit vorhanden) aus der Praxis sowie von Fachleuten und stellen somit eine größtenteils willkürlich gewählte Größe dar. Die Einstufung nach Tabelle zu § 6 Abs. 3 Muster-VAwS führen zu einer in der Praxis leicht handhabbaren Einordnung, die sich für den Vollzug in den meisten Fällen als leichter praktikabel erweist als der Weg über Einzelfallentscheidungen.

Wassergefährdungsklasse

Im Jahre 1999 wurde die Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS – siehe Teil 07/5.12.1) geändert. Die wassergefährdenden Stoffe werden seitdem nur noch in drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft:

- WGK 3: stark wassergefährdend,
- WGK 2: wassergefährdend,
- WGK 1: schwach wassergefährdend.

Auf der Grundlage der R-Satz-Einstufungen des Gefahrstoffrechts wurde ein Einstufungsverfahren festgelegt, das dem Hersteller bzw. Vertreiber die Ableitung der Wassergefährdungsklasse möglich macht. Wassergefährdende Stoffe, deren Gefährd-

ungspotenzial für die Gewässer nach diesem Einstufungsverfahren nicht zutreffend beurteilt werden können, wurden in Anhang 2 aufgenommen und eingestuft.

Mit dem Wegfall der WGK 0 wurden die bis dahin als „im Allgemeinen nicht wassergefährdend“ eingestuft Stoffe aufgeteilt. Der Großteil wird nun als nicht wassergefährdend in der Verwaltungsvorschrift nicht mehr behandelt, der restliche Anteil wurde der WGK 1 „schwach wassergefährdend“ zugeordnet. Der Wegfall der WGK 0 erforderte eine Anpassung der Matrix zur Ermittlung der Gefährdungstufen nach § 6 Abs. 3 Muster-VAwS sowie die Anforderungen an bestimmte Anlagen im Anhang zu § 4 Abs. 1 Muster-VAwS. Mit der Fortschreibung der Muster-VAwS 2001 wurden Veränderungen an der Matrix vorgenommen. Zu einem kam es zum Wegfall der WGK 0 und zum anderen führte man für ein maßgebendes Volumen von 0,1 m³ bis kleiner oder gleich 1 m³ die Gefährdungstufe B ein. Die nachfolgende Stufe änderte sich von D auf C.

Sollte die Wassergefährdungsklasse nicht sicher bestimmbar sein, ist der § 6 Abs. 3 Satz 2 Muster-VAwS heranzuziehen (nsb-Regelung). Danach ist die höchste Wassergefährdungsklasse anzunehmen, also Wassergefährdungsklasse 3, wenn keine sichere Einstufung im Sinn der Vorschrift (nach der VwV wassergefährdende Stoffe [VwVwS]) möglich ist. Bei Gemischen ist der Anhang 4 der VwVwS anzuwenden.

Volumen

Das maßgebende Volumen der Anlage ergibt sich aus dem im Betrieb vorhandenen Rauminhalt wassergefährdender Stoffe. In die Berechnung sind alle zur Anlage gehörigen Anlagenteile einzubeziehen. Betriebliche Absperrrichtungen (vgl. § 2 Abs. 1) zur Unterteilung in einzelne Anlagenabschnitte sind dabei nicht zu berücksichtigen. Während sich die Bestimmung bei LAU-Anlagen an der bisherigen Praxis orientiert und meist unproblematisch ist, können bei HBV-Anlagen Probleme hinsichtlich der Bestimmung der kleinsten selbstständigen Funktionseinheit (maßgebend für anzusetzendes Volumen) auftreten. Bei Abfüll- und Umschlaganlagen ergeben sich durch den betrieblichen Ablauf Besonderheiten, so dass neben dem im Betrieb vorhandenen Rauminhalt zusätzlich der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt oder der mittlere Tagesumschlag anzusetzen ist. Der höhere Wert wird letztendlich berücksichtigt. Bei der Bestimmung des maßgebenden Volumens werden mögliche Probleme durch den engen wasserrechtlichen

Anlagenbegriff offensichtlich. Mit Hilfe der Verwaltungsvorschriften soll eine Klarstellung der ausschlaggebenden Regelungen zur Ermittlung des Volumens (inkl. Anhang) erreicht werden.

Reglungen, die auf die Gefährdungsstufen abstellen, sind z.B.:

§ 3 Nr. 6 - Betriebsanweisung

→ nicht erforderlich für Anlagen der Gefährdungsstufe A

§ 10 Abs. 2 - Unzulässigkeit von Anlagen

→ oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe D

→ unterirdischen Anlagen der Gefährdungsstufen C und D

§ 13 Abs. 1 - Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art

→ LAU-Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen der Gefährdungsstufe A

→ LAU-Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden festen Stoffen der Gefährdungsstufe A

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - Pflicht zur Durchführung wiederkehrender Prüfungen

→ oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufen C und D,

→ oberirdischen Anlagen in Schutzgebieten der Gefährdungsstufen B, C und D

§ 23 Abs. 1 Satz 2 - Inbetriebnahmeprüfung

→ oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B

§ 24 Nr. 1 - Ausnahme von der Fachbetriebspflicht

→ für Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B

Übersicht über die Regelungen der Länder

Fast alle Länder halten sich an das in der Muster-VAwS entwickelte System. Die Novellierung wurde von 9 Ländern bereits übernommen, während sich noch 5 Länder an der alten Muster-VAwS orientieren. Knapp die Hälfte der Länder hat den § 6 ihrer Anlagenverordnung durch weitere Regelungsinhalte ergänzt. Meist handelt es sich hierbei um zusätzliche Konkretisierungen zur Bestimmung der Wassergefährdungsklasse oder des Volumens. Die Ausrichtung der Regelung ist im Grundsatz jedoch die Gleiche.

Berlin und Nordrhein-Westfalen sind von der Matrix der Muster-VAwS und den dazu gehörigen Regelungen abgewichen. Während Nordrhein-Westfalen keine vergleichbaren Regelungen mehr hat und grundsätzlich zwischen „wassergefährdend“ und „nicht wassergefährdend“ unterscheidet, was im Weiteren die Betrachtung des Einzelfalls nach sich zieht, wendet Berlin eine volumenbasierte Einteilung an. Berlin verzichtet in § 6 seiner Verordnung also auf die Wassergefährdungsklassen und ordnet die Gefährdungsstufen nur noch nach dem Volumen der Anlage ein. Beide Länder haben aber nicht endgültig auf die Wassergefährdungsklassen in der jeweiligen Anlagenverordnung verzichtet und beziehen sich in späteren Paragraphen bzw. im Anhang auf diese.

Tabelle 6: Länderregelungen zum Gefährdungspotenzial und ihrem Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 6 entspricht § 6 Muster-VAwS
BY	§ 6 entspricht § 6 Muster-VAwS
BE	<p>Regelungsinhalt:</p> <p>§ 6 Abs.1: Gefährdungsstufen sind die Grundlage für Anforderungen in Wasserschutzgebieten und für Überprüfung durch Sachverständige (§ 19) sowie für die Fachbetriebspflicht (§ 22)</p> <p>§ 6 Abs.2 - Volumen einer Anlage ergibt sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> → betrieblich ausgelegtem Rauminhalt aller dieser Anlage zugeordneten Behälter für wassergefährdende Stoffe → betriebliche Absperreinrichtungen zur Unterteilung der Anlage in einzelne Abschnitte bleiben außer Betracht → für Abfüllanlagen: aus dem größten der Abfüllanlage zugeordneten Behälter

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.										
	<table border="1" data-bbox="582 360 1098 694"> <tr> <th colspan="2" data-bbox="582 360 1098 454">Ermittlung der Gefährdungsstufen Rauminhalt in m³ oder Masse in t</th> </tr> <tr> <td data-bbox="582 454 772 512">≤ 1</td> <td data-bbox="772 454 1098 512">Stufe A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="582 512 772 571">> 1 ≤ 10</td> <td data-bbox="772 512 1098 571">Stufe B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="582 571 772 629">> 10 ≤ 100</td> <td data-bbox="772 571 1098 629">Stufe C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="582 629 772 694">> 100</td> <td data-bbox="772 629 1098 694">Stufe D</td> </tr> </table> <p data-bbox="328 719 1342 869">Damit bezieht Berlin die WGK bei der Bestimmung der Gefährdungsstufe und den davon abhängigen Anforderungen nicht mehr ein. Damit basiert die Bestimmung auf einer rein volumenabhängigen Betrachtung. Dies ist jedoch nicht konsequent für die weitere Verordnung fortgeführt. Unter anderem in Anhang 1 Abschnitt 2 zu § 4 Abs. 1 wird sich auf die WGK bezogen.</p>	Ermittlung der Gefährdungsstufen Rauminhalt in m ³ oder Masse in t		≤ 1	Stufe A	> 1 ≤ 10	Stufe B	> 10 ≤ 100	Stufe C	> 100	Stufe D
Ermittlung der Gefährdungsstufen Rauminhalt in m ³ oder Masse in t											
≤ 1	Stufe A										
> 1 ≤ 10	Stufe B										
> 10 ≤ 100	Stufe C										
> 100	Stufe D										
BB	<p data-bbox="328 887 1334 947">→ entspricht der alten Fassung der Muster-VAwS, Fortschreibung 2001 wurde nicht übernommen</p> <p data-bbox="328 958 1318 1019">→ dementsprechend ist die WGK 0 noch vorhanden und die Abstufung der WGK 3 noch wie folgt: bei einem Volumen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="472 1025 975 1059">○ von 0,1 bis 1 m³: Gefährdungsstufe C <li data-bbox="472 1066 1002 1099">○ von 1 m³ bis 10 m³: Gefährdungsstufe D 										
HB	<p data-bbox="328 1111 1334 1171">→ entspricht der alten Fassung der Muster-VAwS, Fortschreibung 2001 wurde nicht übernommen</p> <p data-bbox="328 1182 1345 1216">→ dementsprechend ist die Abstufung der WGK 3 noch wie folgt: bei einem Volumen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="472 1223 975 1256">○ von 0,1 bis 1 m³: Gefährdungsstufe C <li data-bbox="472 1263 1002 1296">○ von 1 m³ bis 10 m³: Gefährdungsstufe D <p data-bbox="328 1303 770 1337">→ WGK 0 wurde bereits aufgehoben</p>										
HH	<p data-bbox="328 1346 1249 1379">§ 6 Abs. 1 und 2 mit der Tabelle zu § 6 Abs. 2 entsprechen § 6 Muster-VAwS</p> <p data-bbox="328 1386 1329 1478">§ 6 Abs. 3 enthält zusätzliche Regeln: „Maßgebliche Betriebseinheit einer Anlage ist die Betriebseinheit, für die sich nach Anwendung der nachstehenden Tabelle die höchste Gefährdungsstufe ergibt.“</p>										

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
HE	<p>§ 6 Abs. 1 und 2 mit der Tabelle zu § 6 Abs. 2 entsprechen § 6 Abs. 2 und 3 Muster-VAwS.</p> <p>§ 6 Abs. 3 enthält zusätzliche Regeln</p> <p>„Der maßgebende Rauminhalt einer Anlage oder die maßgebende Masse bei gasförmigen oder festen Stoffen sowie die Wassergefährdungsklasse“ sind wie folgt zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rauminhalt ist die im Betrieb vorhandene Menge wassergefährdender Stoffe aller Anlagenteile. 2. Bei Abfüll-, Umschlag- und Rohrleitungsanlagen ist zusätzlich der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt, oder die jährliche Durchsatzmenge, entsprechend der Auslegung der Anlage, geteilt durch 365 anzusetzen, wobei der größere Wert maßgebend ist. Bei Rohrleitungen, die als Ringleitung ausgebildet sind, ist beim größten Volumenstrom oder der jährlichen Durchsatzmenge nur der Anteil zu berücksichtigen, der durch Verbraucher der Ringleitung entnommen wird. 3. Für die Bestimmung der Wassergefährdungsklasse ist die Verwaltungsvorschrift nach § 19 g Abs. 5 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebend. Davon abweichende und vorläufige Einstufungen auf Grund neuerer und gesicherter Erkenntnisse regelt die oberste Wasserbehörde durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse nicht sicher bestimmt ist, gilt die Wassergefährdungsklasse 3. 4. Anlagenteile mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 müssen bei der Berechnung des Rauminhalts einer Anlage, die zu 90 vom Hundert oder mehr Stoffe einer niedrigeren Wassergefährdungsklasse enthält, nicht berücksichtigt werden, wenn sie mit einem besonderen Auffangraum entsprechend Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 3 Buchst. d Satz 1, 2 oder 4 versehen sind. Sie gelten dann jeweils als eigene Anlage. 5. Befinden sich in einer Anlage wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen, ist für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die höchste Wassergefährdungsklasse maßgebend, falls der zugehörige Rauminhalt oder die Masse mehr als 3 vom Hundert des gesamten Rauminhalts oder der gesamten Masse der wassergefährdenden Stoffe der Anlage übersteigt. Ist der Anteil kleiner, ist die nächst niedrigere Wassergefährdungsklasse anzusetzen. Anteile wassergefährdender Stoffe von weniger als 0,1 vom Hundert bleiben außer Betracht. Die Gefährdungsstufe kann auch anhand des WGK 3-Gleichwertes ermittelt werden.
MV	<p>→ entspricht der alten Fassung der Muster-VAwS, Fortschreibung 2001 wurde nicht übernommen</p> <p>→ dementsprechend ist die WGK 0 noch vorhanden und die Abstufung der WGK 3 noch wie folgt: bei einem Volumen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ von 0,1 m³ bis 1 m³: Gefährdungsstufe C ○ von 1 m³ bis 10 m³: Gefährdungsstufe D
NI	<p>→ entspricht der alten Fassung der Muster-VAwS, Fortschreibung 2001 wurde nicht übernommen, nur Abs. 1 Muster-VAwS nicht übernommen</p> <p>→ dementsprechend ist die WGK 0 noch vorhanden und die Abstufung der WGK 3 noch wie folgt: bei einem Volumen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ von 0,1 m³ bis 1 m³: Gefährdungsstufe C ○ von 1 m³ bis 10 m³: Gefährdungsstufe D

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
NW	keine dem § 6 Muster-VAwS entsprechende Regelung vorhanden
RP	§ 6 entspricht § 6 Muster-VAwS
SL	§ 6 entspricht § 6 Muster-VAwS § 6 Abs. 3 Satz 3 enthält zusätzliche Regeln: <i>„Bei unterirdischen unterteilten Behältern wird zur Bestimmung der Gefährdungsstufe der Gesamtrauminhalt aller Kammern zugrunde gelegt.“</i>
SN	§ 6 Abs. 2 zusätzliche Kriterien für das Gefährdungspotenzial: Abfüll- und Umschlaghäufigkeit sowie die Lage zu oberirdischen Gewässern § 6 Abs. 4 und 5 Regelungen zur Bestimmung der WGK § 6 Abs. 6 Regelungen zur Bestimmung des Volumens Anhang 2 zur Verordnung: Tabelle zu § 6 Abs. 3: die Bagatellschwelle, bis zu der für alle WGK die Gefährdungsstufe A festgesetzt wird, ist von 0,1 m ³ auf 0,2 m ³ angehoben
ST	§ 6 entspricht § 6 Muster-VAwS § 6 Abs. 3 Satz 2 enthält zusätzliche Regeln: „Unterteilte Behälter (Mehrkammerbehälter) werden hierbei als Gesamtbehälter betrachtet.“
SH	§ 6 Abs. 2 zusätzliche Kriterien für das Gefährdungspotenzial: Abfüll- und Umschlaghäufigkeit sowie die Lage zu oberirdischen Gewässern In § 6 Abs. 3 Satz 2: die Selbsteinstufung wassergefährdender Stoffe zugelassen In § 6 Abs. 3 Satz 3: im Einzelfall Abweichungen von Satz 2 möglich (bei Offenkundigkeit, dass keine WGK 3 vorliegt) Die Tabelle entspricht der alten Fassung der Muster-VAwS, Fortschreibung 2001 wurde nicht übernommen. Dementsprechend ist die WGK 0 noch vorhanden und die Abstufung der WGK 3 noch wie folgt: bei einem Volumen → von 0,1 m ³ bis 1 m ³ : Gefährdungsstufe C → von 1 m ³ bis 10 m ³ : Gefährdungsstufe D
TH	§ 6 entspricht § 6 Muster-VAwS § 6 Abs. 3 Satz 3 enthält zusätzliche Regeln: „Bei <u>unterirdisch unterteilten Behältern</u> wird zur Bestimmung der Gefährdungsstufe der Gesamtrauminhalt aller Kammern zugrunde gelegt.“

2.3.9 Weitergehende Anforderungen

§ 7 Weitergehende Anforderungen

Die zuständige Behörde kann an Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG Anforderungen stellen, die über die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 19 g Abs. 3 WHG, in dieser Verordnung, in einer Bauartzulassung oder in einer die Eigenschaftsfeststellung nach § 19 h Abs. 3 WHG ersetzenden sonstigen Regelung festgelegten Anforderungen hinausgehen, wenn andernfalls auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen des § 19 g Abs. 1 oder Abs. 2 WHG nicht erfüllt sind.

Bei Anlagen, die dem Besorgnisgrundsatz nach § 19 g Abs. 1 WHG oder dem Grundsatz des bestmöglichen Schutzes nicht entsprechen, eröffnen die Landeswassergesetze die allgemeine Eingriffsbefugnis. Der § 7 der Muster-VAwS erweitert diese Befugnis nicht und dient in erster Linie der Klarstellung. In der Verordnung sind sowohl Sachverhalte als auch Regelungen meist typisiert und können in Sonderfällen nicht eingehalten werden bzw. trotz der Einhaltung wird der Besorgnisgrundsatz bzw. der Grundsatz des bestmöglichen Schutzes nicht erfüllt. In anderen Fällen wiederum können die Umstände der Verwendung im Einzelfall nicht abschließend geregelt werden. In diesen Fällen können weitergehende Anforderungen nach § 7 Muster-VAwS gestellt werden. Anwendungsbeispiele sind unter anderem:

- die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 19 g Abs. 3 WHG, § 5),
- die Grundsatzanforderungen (§ 3 Muster-VAwS),
- besonderen Vorschriften wie §§ 10, 12, 13, 14, 20, 21 Muster-VAwS,
- die Anforderungen an bestimmte Anlagen (§ 4 Abs. 1 und 2 Muster-VAwS),
- wasserrechtlichen Bauartzulassungen (§ 19 h Abs. 1 Satz 2 WHG),
- baurechtlichen Zulassungen (vgl. § 19 h Abs. 3 WHG).

In der Muster-Verwaltungsvorschrift sind zum Beispiel die folgenden möglichen Anforderungen aufgeführt:

- höhere Sicherheitsbeiwerte (bei Rohrleitungen und Behältern),
- höhere Anforderungen an die Werkstoffe,
- verstärkte Überwachung bei Bau und Betrieb,
- zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen wie Absperreinrichtungen oder Leckagesonden,
- zusätzliche oder größere Auffangvorrichtungen,
- Maßnahmen zur Beobachtung und Früherkennung von Verunreinigungen im unmittelbaren Umfeld der Anlage.

Für die Anwendung des § 7 Muster-VAwS gelten jedoch besondere Umstände. So wird der Nachweis verlangt, dass trotz der Einhaltung der allgemein festgelegten Anforderungen die Besorgnis einer Gewässergefährdung existiert bzw. der bestmögliche Schutz aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls (z.B. nach § 6 Abs. 2 - Muster-VAwS) nicht eingehalten wird. Ob und in welchem Umfang weitergehende Anforderungen zu stellen sind, muss durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Bis auf drei Länder richten sich alle Länder nach den Ausführungen in der Muster-VAwS. Allerdings haben fünf Länder eine Öffnungsklausel ergänzt, wie sie in den Anmerkungen zur Muster-VAwS vermerkt ist. Neben weiteren Ergänzungen z.B. zu JGS-Anlagen (HE, TH) haben NI und NW keine entsprechende Regelung eingeführt und Sachsen eröffnet in § 7 Ausnahmen für den Einzelfall.

Tabelle 7: Länderregelungen zu den weitergehenden Anforderungen und ihrem Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	<p>§ 7 Abs. 1 entspricht § 7 Muster-VAwS</p> <p>§ 7 Abs. 2 lässt Ausnahmen von den Anforderungen der VAwS zu:</p> <p><i>„Die Wasserbehörde kann von Anforderungen nach dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Voraussetzungen des § 19 g Abs. 1 bis 3 WHG dennoch erfüllt sind. § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.“</i></p>

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BY	<p>§ 7 Abs. 1 entspricht § 7 Muster-VAwS, anlagenbezogene weitergehende Anforderungen jedoch nicht zugelassen.</p> <p><i>„Die Kreisverwaltungsbehörde kann von Anforderungen nach dieser Verordnung oder in den Anhängen zu dieser Verordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Voraussetzungen des § 19 g Abs. 1 bis 3 WHG dennoch erfüllt sind.“</i></p>
BE	§ 7 entspricht § 7 Muster-VAwS
BB	§ 7 entspricht § 7 Muster-VAwS
HB	§ 7 entspricht § 7 Muster-VAwS
HH	§ 7 entspricht § 7 Muster-VAwS
HE	<p>§ 7 Abs. 1 entspricht § 7 Muster-VAwS</p> <p>§ 7 Abs. 2 lässt Ausnahmen von den Anforderungen der VAwS zu:</p> <p><i>„Die Wasserbehörde kann von den Anforderungen nach dieser Verordnung an Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Anforderungen des § 19 g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt sind.“</i></p> <p>§ 7 Abs. 3 stellt besondere Anforderungen an Anlagen, die in, über oder näher als 20 m an einem oberirdischen Gewässer errichtet sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>„Einwandige Rohrleitungen dürfen, außer im Bereich der notwendigen Armaturen und Anschlüsse an andere Anlagenteile, keine lösbaren Verbindungen enthalten.“</i> 2. Einwandige Behälter müssen in Auffangräumen angeordnet sein, deren Rauminhalt Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 3 Buchst. d Satz 1 und 2 entspricht. 3. <i>Anlagen der Gefährdungsstufen B, C oder D sind so auszulegen, dass auch im Schadensfall wassergefährdende Stoffe nicht über den Bereich der Anlage hinaus gelangen können. § 12 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.</i> <p><i>Nr. 3 gilt nicht für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silage-sickersäften, Anlagen zur Lagerung von Festmist sowie Umschlaganlagen an Gewässern zum Laden und Löschen von Schiffen. Die Wasserbehörde kann von Satz 1 bis 3 abweichende Anlagen zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt wird, dass wassergefährdende Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer gelangen oder rechtzeitig wirksame Maßnahmen eingeleitet werden können. Weitergehende Maßnahmen nach Abs. 1 bleiben unberührt.“</i></p> <p>§ 7 Abs. 4 stellt besondere Anforderungen an Anlagen mit unmittelbarer Verbindung zum Erdreich: <i>„Vor Errichtung von Anlagen mit unmittelbarer Verbindung zum Erdreich haben die Betreiber zu prüfen, ob der dafür vorgesehene Untergrund geeignet und er insbesondere nicht mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt ist. Die Anlagen dürfen erst errichtet werden, wenn erforderliche Sanierungsmaßnahmen des Untergrundes abgeschlossen sind, es sei denn, der Untergrund ist auch ohne Sanierung für die Anlagen geeignet und die Sanierungsmaßnahmen werden durch die Errichtung der Anlagen nicht beeinträchtigt.“</i></p>
MV	§ 7 entspricht § 7 Muster-VAwS
NI	keine dem § 7 Muster-VAwS entsprechende Regelung vorhanden
NW	keine dem § 7 Muster-VAwS entsprechende Regelung vorhanden
RP	§ 7 entspricht § 7 Muster-VAwS
SL	§ 7 entspricht § 7 Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
SN	keine dem § 7 Muster-VAwS entsprechende Regelung vorhanden stattdessen: § 7 „Die zuständige Behörde kann von Anforderungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 19 g Abs. 1 bis 3 WHG dennoch erfüllt sind. Sie kann weitergehende Anforderungen stellen, soweit dies im Einzelfall, insbesondere auf Grund der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, zum Schutz der Gewässer erforderlich ist.“
ST	§ 7 Abs. 1 entspricht § 7 Muster-VAwS § 7 Abs. 2 lässt Ausnahmen von den Anforderungen der VAwS zu: „Die Wasserbehörde kann von technischen Anforderungen nach dieser Verordnung für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall und aufgrund besonderer Umstände die Voraussetzungen des § 163 Abs. 1 bis 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dennoch erfüllt sind.“
SH	§ 7 entspricht § 7 Muster-VAwS
TH	§ 7 entspricht § 7 Muster-VAwS § 7 Satz 2 und 3 lässt Ausnahmen von den Anforderungen der VAwS zu: „Dies gilt auch für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist. Die Wasserbehörde kann bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und bei ortsfesten Anlagen zum Lagern von Festmist Ausnahmen von den Anforderungen nach dieser Verordnung oder der Anlage 2 zu dieser Verordnung zulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Voraussetzungen nach § 19 g Abs. 2 und 3 WHG dennoch erfüllt sind.“

2.3.10 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften - Anzeigepflicht

§ 8 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften – Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- (2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.
- (3) Anzeigepflichtig nach Abs. 2 ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage verursacht hat.

§ 8 Abs. 1 Muster- VAwS - Schadensfälle und Betriebsstörungen

In § 1 a Abs. 2 WHG ist die allgemeine Sorgfaltspflicht festgehalten und im § 19 g Abs. 1 WHG wird der Besorgnisgrundsatz eingeführt. Der § 8 Abs. 1 konkretisiert die Pflicht dahingehend, dass Anlagen so zu betreiben sind, dass Gewässerverunreinigungen nicht zu besorgen sind. Diese Regelung ergänzt den § 19 g Abs. 1 bis 3 WHG und die Grundsatzanforderungen des § 3 Muster-VAwS (u.a. § 3 Nrn. 2, 3, 4 und 6 Muster-VAwS) durch die Pflicht zur Schadensverhütung bei Betriebsstörungen der Anlage sowie zur Schadensminderung bei Schadensfällen. Ein Schadensfall liegt vor, wenn in der Anlage vorhandene wassergefährdende Stoffe austreten oder ausgetreten sind. Betriebsstörung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage, sofern wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten können (vgl. § 2 Abs. 12 Muster-VAwS). Die Pflicht zur Außerbetriebnahme der Anlage besteht jedoch nur dann, wenn auf keine andere Weise die Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers vermeidbar ist. Das Außerbetriebnehmen einer Anlage ist als Stilllegen definiert (vgl. § 2 Abs. 9 Muster-VAwS). Der § 23 Abs. 1 Muster-VAwS verlangt bei Stilllegung die Durchführung einer Sachverständigenprüfung. Dies ist jedoch nicht im Sinne der Vorschrift und die Außerbetriebnahme nach § 8 Abs. 1 Muster-VAwS kann dementsprechend keine Sachverständigenprüfung wegen Stilllegung auslösen.

§ 8 Abs. 2 Muster- VAwS - Anzeigepflicht beim Austreten wassergefährdender Stoffe

Wenn wassergefährdende Stoffe in nicht unbedeutender Menge in ein Gewässer oder den Boden eindringen, ist bei der zuständigen (Wasser-) Behörde oder der Polizei eine Anzeige zu machen, um einer Gewässerverunreinigung schnellstmöglich entgegen zu treten. Diese Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn auf Umwegen über eine dafür nicht bestimmte und nicht geeignete Abwasseranlage wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer oder den Boden gelangen könnten. Schon bei entsprechendem Verdacht ist die Pflicht zur Anzeige gegeben (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 Muster-VAwS), da es nicht darauf ankommt, dass eine Schädigung oder Gefährdung des Gewässers bereits festgestellt wurde. Die Anzeigepflicht bezieht sich nicht nur auf den Betreiber, sondern betrifft praktisch alle Personen, die mit der Anlage in irgendeiner Weise in Berührung kommen.

§ 8 Abs. 3 Muster-VAwS - Anzeigepflicht des Verursachers

Gemäß § 8 Abs. 3 Muster-VAwS ist auch der Verursacher verpflichtet Anzeige zu erstatten, wenn er das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage verursacht hat. In der Muster-VAwS wird durch eine Fußnote auf die verfassungsrechtliche Frage hingewiesen, ob diese Regelung mit dem Verbot der Selbstbezichtigung vereinbar sei. Eine abschließende gerichtliche Klärung ist bisher nicht erfolgt.

Übersicht über die Regelungen der Länder

§ 8 Muster-VAwS legt allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften fest, die bei Betriebsstörungen und Schadensfällen zu beachten sind. Der Großteil der Länder hat den Abs. 1 der Muster-VAwS in seine Anlagenverordnungen übernommen. Vier Länder haben auf die Einführung einer vergleichbaren Regelung verzichtet. Die Anzeigepflicht ist in den meisten Ländern über das Landeswassergesetz geregelt, so dass die zugehörigen Formulierungen der Muster-VAwS nur von zwei Ländern direkt in die Länder-VAwS übernommen wurden. Eine Anzeigepflicht ist jedoch in allen Ländern vorhanden und wird entweder über die VAwS oder das Landeswassergesetz geregelt (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 8: Länderregelungen zu den allgemeinen Betriebs- und Verhaltensvorschriften und ihrem Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 8 (Außerbetriebnahmepflicht) entspricht § 8 Abs. 1 Muster-VAwS § 25 Abs. 2 WG (Anzeigepflicht) entspricht § 8 Abs. 2 Muster-VAwS § 8 Abs. 3 Muster-VAwS (Anzeigepflicht des Verursachers) nicht übernommen
BY	§ 8 entspricht § 8 Muster-VAwS Zusatz in Abs. 3: „oder Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen bei Anlagen durchführt.“
BE	§ 8 (Außerbetriebnahmepflicht) entspricht § 8 Abs. 1 Muster-VAwS § 23a Abs. 1 und 2 BWG (Pflicht zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen, Anzeigepflicht entsprechende Meldepflicht) entspricht § 8 Abs. 2 und 3 Muster-VAwS
BB	§ 8 (Außerbetriebnahmepflicht) entspricht § 8 Abs. 1 Muster-VAwS § 21 Abs. 1 und 2 BbgWG (Pflicht zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen, Anzeigepflicht entsprechende Meldepflicht) entspricht § 8 Abs. 2 und 3 Muster-VAwS
HB	§ 9 (Außerbetriebnahmepflicht) entspricht § 8 Abs. 1 Muster-VAwS § 155 Abs. 1 und 2 BrWG (Anzeigepflichten) entspricht § 8 Abs. 2 und 3 Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
HH	§ 8 (Außerbetriebnahmepflicht) entspricht § 8 Abs. 1 Muster-VAwS § 28a Abs. 1 und 2 HWaG (Pflicht zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen, Anzeigepflicht entsprechende Meldepflicht) entspricht § 8 Abs. 2 und 3 Muster-VAwS
HE	§ 8 (Außerbetriebnahmepflicht) entspricht § 8 Abs. 1 Muster-VAwS § 47 Abs. 4 HWG (Anzeigepflicht) entspricht § 8 Abs. 2 Muster-VAwS § 8 Abs. 3 Muster-VAwS (Anzeigepflicht des Verursachers) nicht übernommen
MV	§ 8 (Außerbetriebnahmepflicht) entspricht § 8 Abs. 1 Muster-VAwS § 20 Abs. 8 LWaG (Anzeigepflichten) entspricht § 8 Abs. 2 und 3 Muster-VAwS
NI	keine entsprechende Regelung in der VAwS § 172 Abs. 1 und 2 NdsWG (Anzeigepflichten) entspricht § 8 Abs. 2 und 3 Muster-VAwS
NW	keine entsprechende Regelung in der VAwS § 18 Abs. 3 LWG (Anzeigepflicht) entspricht § 8 Abs. 2 Muster-VAwS
RP	§ 8 (Außerbetriebnahmepflicht) entspricht § 8 Abs. 1 Muster-VAwS § 20 Abs. 7 LWG (Anzeigepflichten) entspricht § 8 Abs. 2 und 3 Muster-VAwS
SL	keine entsprechende Regelung in der VAwS § 39 Abs. 2 SWG (Anzeigepflicht) entspricht § 8 Abs. 2 Muster-VAwS
SN	keine entsprechende Regelung in der VAwS § 55 SächsWG (Anzeigepflicht) entspricht § 8 Abs. 2 Muster-VAwS
ST	§ 8 entspricht § 8 Muster-VAwS
SH	§ 8 (Außerbetriebnahmepflicht) entspricht § 8 Abs. 1 Muster-VAwS § 5 Abs. 3 LWG (Anzeigepflichten) entspricht § 8 Abs. 2 und 3 Muster-VAwS
TH	§ 8 (Außerbetriebnahmepflicht) entspricht § 8 Abs. 1 Muster-VAwS § 54 Abs. 5 ThürWG (Anzeigepflicht) entspricht § 8 Abs. 2 Muster-VAwS

2.3.11 Kennzeichnung und Merkblätter

Muster-VAwS 1990: § 9 Kennzeichnungspflicht, Merkblatt

- (1) *Anlagen sind mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen und unter welchen Betriebsdrucken in den Anlagen umgegangen werden darf.*
- (2) *Betreiber von Anlagen haben die amtlich bekanntgemachten Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über deren Inhalt zu unterrichten.*

Mit der Fortschreibung der Muster-VAwS im Jahr 2001 ist der § 9 Muster-VAwS entfallen. Die Kennzeichnung nach § 9 Abs. 1 Muster-VAwS 1990 sollte den an der Anlage tätigen Personen und im Schadensfall den Behörden und Einsatzkräften zur Information dienen. Eine Betriebsanweisung (vgl. Muster-VAwS), in welcher der Betrieb die Kennzeichnung von Anlagen bezüglich wassergefährdender Stoffe eigenständig regeln kann, wird hier als ausreichend erachtet, da diese das gleiche Ziel verfolgt. Das Anbringen eines Merkblattes wurde für Heizölverbraucheranlagen nach § 3 Nr. 6 Muster-VAwS verlagert.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Die eine Hälfte der Länder hat die Regelung der alten Muster-VAwS beibehalten. Teilweise wurden jedoch nur Teile (z.B. Kennzeichnung oder Merkblatt) übernommen und/oder Ergänzungen gemacht. Die andere Hälfte der Länder ist der neuen VAwS gefolgt und hat den Paragraphen entfallen lassen.

Tabelle 9: Länderregelungen zur Kennzeichnung und Merkblättern und ihrem Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 9 (Kennzeichnungspflicht) entspricht dem früheren § 9 Abs. 1 Muster-VAwS; zusätzliche Ausnahmeregelungen
BY	entspricht der fortgeschriebenen Muster-VAwS → dementsprechend aufgehoben
BE	§ 9 (Kennzeichnungspflicht) entspricht dem früheren § 9 Abs. 1 Muster-VAwS; zusätzliche Ausnahmeregelungen
BB	§ 9 (Kennzeichnungspflicht; Merkblätter) entspricht dem früheren § 9 Abs. 1 und 2 Muster-VAwS; zusätzliche Ausnahmeregelungen
HB	§ 10 (Kennzeichnungspflicht) entspricht dem früheren § 9 Abs. 1 Muster-VAwS
HH	entspricht der fortgeschriebenen Muster-VAwS → dementsprechend aufgehoben
HE	entspricht der fortgeschriebenen Muster-VAwS → dementsprechend aufgehoben
MV	§ 9 (Kennzeichnungspflicht; Merkblätter) entspricht dem früheren § 9 Abs. 1 und 2 Muster-VAwS
NI	entspricht der fortgeschriebenen Muster-VAwS → dementsprechend aufgehoben
NW	entspricht der fortgeschriebenen Muster-VAwS → dementsprechend aufgehoben
RP	§ 9 (Merkblätter) entspricht dem früheren § 9 Abs. 2 Muster-VAwS
SL	§ 8 (Kennzeichnungspflicht; Merkblätter) entspricht dem früheren § 9 Abs. 1 und 2 Muster-VAwS; zusätzliche Ausnahmeregelungen

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
SN	§ 9 (Kennzeichnungspflicht; Merkblätter) entspricht dem früheren § 9 Abs. 1 und 2 Muster-VAwS; Anwendungsbereich auf Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D begrenzt; zusätzliche Ausnahmeregelungen
ST	entspricht der fortgeschriebenen Muster-VAwS → dementsprechend aufgehoben
SH	§ 9 (Kennzeichnungspflicht) entspricht dem früheren § 9 Abs.1 Muster-VAwS
TH	entspricht der fortgeschriebenen Muster-VAwS → dementsprechend aufgehoben

2.3.12 Anlagen in Schutzgebieten

§ 10 Anlagen in Schutzgebieten

- (1) *Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten sind Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG unzulässig. Die (nach Landesrecht zuständige Behörde) kann für standortgebundene oberirdische Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.*
- (2) *In der weiteren Zone von Schutzgebieten sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D, unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D gemäß § 6 Abs. 3 unzulässig.*
- (3) *Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Anlagen verwendet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.*
- (4) *Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 WHG (Landesrecht) bleiben unberührt.*

Besondere Anforderungen in Schutzgebieten

Unter den Begriff „Schutzgebiete“ fallen unter anderem: Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie vorläufig angeordnete oder durch eine Veränderungssperre gesicherte Gebiete (vgl. § 2 Abs. 11 Muster-VAwS). Für diese liegt im Regelfall eine erhöhte Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes nach § 6 Abs. 2 Muster-VAwS vor, da die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung des Wassers besonders groß ist. § 10 Muster-VAwS beinhaltet die für alle Schutzgebiete einheitlichen allgemeinen Vorschriften für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Weitere Spezifi-

zierungen und Ergänzungen finden in den einzelnen Schutzgebietsverordnungen statt. Der § 10 Abs. 2 Muster-VAwS regelt abhängig von der Gefährdungsstufe das Verbot von Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten. Die technischen Details zum Aufbau und die Dimensionierung des Auffangraums in der weiteren Zone von Schutzgebieten werden in § 10 Abs. 3 Muster-VAwS geregelt. Die besonderen Anforderungen in Schutzgebieten nach § 10 Muster-VAwS gehen allen sonstigen allgemeinen Anforderungen vor.

§ 10 Abs. 1 Muster-VAwS – engere Schutzzone

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Muster-VAwS untersagt jegliche Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Fassungsbereich bzw. der engeren Schutzzone von Schutzgebieten. Für standortgebundene oberirdische Anlagen sind Ausnahmen zulässig, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 Muster-VAwS). Nach Muster-VwVwS sind Ausnahmen ausschließlich für Anlagen zu treffen, die für die Wassergewinnung unverzichtbar sind und an anderer Stelle nicht errichtet werden können. Eine Errichtung von anderen Anlagen, insbesondere auch JGS-Anlagen ist im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone ausnahmslos verboten.

§ 10 Abs. 2 und 3 Muster-VAwS - weiteren Zone von Schutzgebieten

Entsprechend § 10 Abs. 2 Muster-VAwS sind in der weiteren Schutzzone oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D und unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D unzulässig. Damit ist nur noch ein Rauminhalt bei unterirdischen Anlagen zum Lagern von z.B. max. 10.000 Liter (Heizöl oder Diesel) erlaubt. § 10 Abs. 3 Satz 1 Muster-VAwS führt Anforderungen an den technischen Aufbau ein, denen diese Anlagen genügen müssen (entspricht den Anforderungen des § 13 Abs. 2 Nr. 1 Muster-VAwS, jedoch für alle Anlagen). Der Auffangraum einer Anlage in der weiteren Zone von Schutzgebieten muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 Muster-VAwS).

§ 10 Abs. 4 *Muster-VAwS* - Zusammenhänge mit den Schutzgebietsverordnungen

Die weitergehenden Anforderungen oder Beschränkungen sowie Ausnahmen nach örtlichen Schutzgebietsverordnungen bleiben unberührt (vgl. § 10 Abs. 4 *Muster-VAwS*), um die örtlichen Gegebenheiten ausreichend berücksichtigen zu können.

Überschwemmungsgebiete

Landesrechtliche Vorschriften für Überschwemmungsgebiete sind laut § 19 g Abs. 4 WHG (Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes), § 31 b Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 WHG (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten, insbesondere Ölheizungsanlagen) und § 31 c Abs. 2 WHG (Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden) zulässig.

Im Rahmen dieser Vorschriften ist es den Ländern möglich Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuführen. Diesbezüglich hat ein Großteil der Länder den entsprechend zu § 10 *Muster-VAwS* vergleichbaren Paragraphen um die Regelungen für Anforderungen in Überschwemmungsgebieten ergänzt. Notwendige Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten sind unter anderem die Sicherung gegen Auftrieb/Aufschwimmen oder gegen das Eindringen von Wasser sowie der Ausschluss mechanischer Beschädigungen durch Treibgut und der Erlass besonderer Prüfpflichten (vgl. auch § 23 *Muster-VAwS*).

Übersicht über die Regelungen der Länder

Die Ausrichtung fast aller Länder orientiert sich an der *Muster-VAwS*. Dabei sind 15 Länder dem Regelungsauftrag für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten (vgl. § 31 b Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 WHG) nachgekommen und haben den Paragraphen zu Schutzgebieten entsprechend erweitert, einzig in Mecklenburg-Vorpommern muss allein auf das Landeswassergesetz zurückgegriffen werden.

Obwohl die Regelungen der Länder weitestgehend mit denen der *Muster-VAwS* übereinstimmen, sind zahlreiche Ergänzungen, Abweichungen und Kürzungen erkenntlich.

Dies betrifft insbesondere Regelungen zu den zulässigen Volumina, der notwendigen Größe von Auffangräumen, den bestehenden Anlagen oder Schutzgebieten sowie zu den JGS-Anlagen (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10: Länderregelungen zu den Besonderen Anforderungen an Schutzgebiete und ihrem Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.												
BW	<p>§ 10 Abs. 1 VAwS entspricht § 10 Abs.1 Muster-VAwS, aber keine Ausnahmen zulässig</p> <p>§ 10 Abs. 2 VAwS wesentlich größere Volumina zulässig als nach § 10 Abs. 2 Muster-VAwS: „In der weiteren Zone (Zone III) von Schutzgebieten sind Anlagen mit folgenden Rauminhalten unzulässig:</p> <table border="1" data-bbox="504 860 1350 1079"> <thead> <tr> <th>Anlage WGK</th> <th>Oberirdische Anlagen</th> <th>Unterirdische Anlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>ohne Begrenzung zulässig</td> <td>mehr als 1000 m³</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>mehr als 100 m³</td> <td>mehr als 10 m³</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>mehr als 10 m³</td> <td>mehr als 1 m³</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Tankstellen sind unterirdische Anlagen zum Lagern von Kraftstoffen auch der Wassergefährdungsklasse 3 bis zu einem Rauminhalt von 40 m³ zulässig.“</p> <p>§ 10 Abs. 3 VAwS entspricht grundsätzlich § 10 Abs. 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 10 Abs. 4 VAwS „Gegen das Austreten von wassergefährdenden Stoffen infolge Hochwassers, insbesondere durch Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung durch Treibgut müssen gesichert sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anlagen in Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten, für die keine oder geringere als gegen fünfzigjährige Hochwasserereignisse erforderliche Schutzmaßnahmen bestehen, Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D nach § 6 Abs. 3 in überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten, für die Schutzeinrichtungen gegen ein fünfzigjähriges bis zu einem geringer als hundertjährlichem Hochwasserereignis bestehen, im Falle der Neuerrichtung oder der wesentlichen Veränderung, Anlagen der Gefährdungsstufe D in Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten, für die Schutzeinrichtungen gegen ein mindestens hundertjährliches Hochwasserereignis bestehen, im Falle der Neuerrichtung <p>Der Betreiber kann die Anforderung auch dadurch erfüllen, dass er geeignete technische, organisatorische oder bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz seines Gebäudes, seines Betriebes oder Betriebsgeländes durchführt. Die Maßnahmen sind in einem schriftlichen Konzept darzustellen, das auch Angaben über den Zeitraum der Umsetzung der Maßnahmen enthalten soll.“</p> <p>§ 10 Abs. 5 VAwS entspricht § 10 Abs. 4 Muster-VAwS, aber Erleichterung für bereits zugelassene Betriebe</p>	Anlage WGK	Oberirdische Anlagen	Unterirdische Anlagen	1	ohne Begrenzung zulässig	mehr als 1000 m ³	2	mehr als 100 m ³	mehr als 10 m ³	3	mehr als 10 m ³	mehr als 1 m ³
Anlage WGK	Oberirdische Anlagen	Unterirdische Anlagen											
1	ohne Begrenzung zulässig	mehr als 1000 m ³											
2	mehr als 100 m ³	mehr als 10 m ³											
3	mehr als 10 m ³	mehr als 1 m ³											

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BY	<p>§ 9 Abs. 1 bis 3 VAwS entsprechen § 10 Abs. 1 bis 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 9 Abs. 3 Nr. 3 regelt zusammen mit Anhang 5 die Anforderungen an JGS-Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten</p> <p>§ 9 Abs. 4 „Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG dürfen in Überschwemmungsgebieten nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder 2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und 3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.“ <p>§ 9 Abs. 5 VAwS entspricht § 10 Abs. 4 Muster-VAwS</p>
BE	<p>§ 10 Abs. 1 VAwS entspricht § 10 Abs.1 Muster-VAwS</p> <p>§ 10 Abs. 2 VAwS entspricht § 10 Abs.2 Muster-VAwS, aber Tankstellen für WGK-3-Flüssigkeiten ausgeschlossen</p> <p>§ 10 Abs. 3 VAwS entspricht § 10 Abs. 3 Muster-VAwS, aber nähere Bestimmungen zur Größe des Auffangraums bei mehreren Behältern, Fass- und Gebindelagern sowie Gefahrstoffschränken</p> <p>§ 10 Abs. 4 VAwS entspricht § 10 Abs. 4 Muster-VAwS</p> <p>§ 10 Abs. 5 VAwS „In Überschwemmungsgebieten dürfen Anlagen nach § 19 g WHG nur so eingebaut, aufgestellt oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden.“</p>
BB	<p>§ 10 Abs. 1 bis 3 VAwS entsprechen § 10 Abs.1 bis 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 10 Abs. 4 VAwS besondere Ausnahmen für bestimmte Wasserschutzgebiete</p> <p>§ 10 Abs. 5 „In Überschwemmungsgebieten nach § 100 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes zugelassene Anlagen müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen und Anlagenteile müssen so gesichert werden, dass sie bei den höchstmöglichen Wasserständen nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern. Hierzu müssen sie mit mindestens der 1,3-fachen Sicherheit gegen den Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gesichert werden. 2. Die Anlagen und Anlagenteile sind so aufzustellen, dass beim höchstmöglichen Wasserstand kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann. Die Möglichkeit einer Beschädigung der Anlagen und Anlagenteile durch Treibgut ist auszuschließen. 3. Auffangräume sind so zu errichten, dass sie beim höchstmöglichen Wasserstand nicht überflutet werden können.“ <p>§ 10 Abs. 6 VAwS entspricht § 10 Abs. 4 Muster-VAwS</p>

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
HB	<p>§ 8 Abs. 1 bis 4 VAwS entsprechen § 10 Abs. 1 bis 4 Muster-VAwS</p> <p>§ 8 Abs. 3 aber mit näheren Bestimmungen zur Größe des Auffangraums bei Fass- und Gebindelagern</p> <p>§ 8 Abs. 5 VAwS „Anlagen in Überschwemmungsgebieten müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anlagen müssen so gesichert werden, dass sie beim höchstmöglichen Wasserstand nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern. Hierzu müssen sie mit mindestens der 1,3-fachen Sicherheit gegen den Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gesichert werden. Ausgenommen hiervon sind ortsfest genutzte schwimmende oder schwimmfähige Anlagen. 2. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass beim höchstmöglichen Wasserstand kein Wasser in Entlüftungs- oder Befüllöffnungen oder sonstige Öffnungen eindringen kann. 3. Die Möglichkeit einer Beschädigung durch Treibgut, Unterspülung, Abdrift, Eis- und Wasserdruck muss ausgeschlossen sein. 4. Absatz 3 gilt entsprechend.“
HH	<p>§ 10 Abs. 1 und 2 Muster-VAwS entsprechende Norm fehlt → Verweis auf Schutzgebietsverordnungen</p> <p>§ 10 Abs. 1 VAwS entspricht § 10 Abs. 3 Muster-VAwS aber nähere Bestimmungen zur Größe des Auffangraums bei Fass- und Gebindelagern</p> <p>§ 10 Abs. 2 VAwS „Anlagen in Überschwemmungsgebieten müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anlagen müssen so gesichert werden, dass sie beim höchstmöglichen Wasserstand nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern. Hierzu müssen sie mit mindestens der 1,3-fachen Sicherheit gegen den Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gesichert werden. Ausgenommen hiervon sind ortsfest genutzte schwimmende oder schwimmfähige Anlagen. 2. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass beim höchstmöglichen Wasserstand kein Wasser in Entlüftungs- oder Befüllöffnungen oder sonstige Öffnungen eindringen kann. Die Möglichkeit einer Beschädigung durch Treibgut, Unterspülung, Abdrift, Eis- und Wasserdruck muss ausgeschlossen sein.“ <p>§ 10 Abs. 3 VAwS entspricht § 10 Abs. 4 Muster-VAwS.</p>
HE	<p>§ 10 Abs. 1 VAwS entspricht § 10 Abs. 1 Muster-VAwS; zusätzliche Ausnahme für bestehende Anlagen in der engeren Schutzzone möglich</p> <p>§ 10 Abs. 2 VAwS entspricht § 10 Abs. 2 Muster-VAwS; Ausnahme für JGS-Anlagen</p> <p>§ 10 Abs. 3 VAwS entspricht § 10 Abs. 3 Muster-VAwS; Sonderregelung für festen Stoffe und für JGS-Anlagen</p> <p>§ 10 Abs. 4 VAwS „Soweit Anlagen in Überschwemmungsgebieten zulässig sind, müssen sie beim höchstmöglichen Wasserstand entsprechend einem Hochwasserereignis nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auffangräume und Anlagen außerhalb von Auffangräumen dürfen im entleerten Zustand nicht überflutet werden oder aufschwimmen; 2. die Anlagen sind so zu sichern, dass kein Wasser in Entlüftungs- oder Befüllöffnungen oder sonstige Öffnungen eindringen kann; 3. eine Beschädigung durch Treibgut muss ausgeschlossen sein.

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
	<p><i>Neue Heizölverbraucheranlagen dürfen in Überschwemmungsgebieten nur errichtet werden, wenn sie insgesamt oberhalb des höchstmöglichen Wasserstandes nach Satz 1 betrieben werden oder wenn kein Heizöl aus der Anlage austreten kann und die Lagerbehälter auch im übrigen für die in Satz 1 genannten Hochwasserereignisse geeignet sind. Im Einzelfall kann die Wasserbehörde der Errichtung von Heizölverbraucheranlagen zustimmen, wenn nachgewiesen wird, dass eine Schadensvermeidung im Hochwasserfall gewährleistet ist.“</i></p> <p>§ 10 Abs. 5 VAwS entspricht § 10 Abs. 4 Muster-VAwS</p>
MV	<p>§ 10 Abs. 1 bis 4 VAwS entsprechen § 10 Abs. 1 bis 4 Muster-VAwS; Ausnahmen in bestehenden Wasserschutzgebieten (§ 136 Abs. 2 LWaG)</p> <p>Regelung zu Überschwemmungsgebieten fehlt in VAwS (aber: § 79 Abs. 1 LWaG verbietet das Lagern von wassergefährdenden und abschwemmbareren Stoffen in Überschwemmungsgebieten)</p>
NI	<p>§ 8 Abs. 1 VAwS entspricht § 10 Abs.1 Muster-VAwS</p> <p>§ 8 Abs. 2 VAwS entspricht § 10 Abs. 2 und 3 Muster-VAwS aber nähere Bestimmungen zur Größe des Auffangraums bei Fass- und Gebindelagern</p> <p>§ 8 Abs. 3 VAwS „<i>Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sind folgende Anlagen an vorhandenen Betriebsstandorten oder folgende standortgebundene Anlagen zuzulassen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. oberirdische Anlagen, wenn sichergestellt ist, dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist, 2. unterirdische Anlagen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich und eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist. <p><i>Die zuständige Behörde kann Nebenbestimmungen vorsehen und eine Sicherheitsbetrachtung verlangen.“</i></p> <p>§ 8 Abs. 4 VAwS erstreckt die Anforderungen aus den Abs. 1 bis 3 auf Plangebiete, sobald die Unterlagen öffentlich ausgelegt sind</p> <p>§ 8 Abs. 5 VAwS verlangt, dass Anlagen in festgestellten Überschwemmungsgebieten so errichtet und betrieben werden müssen, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden können</p>
NW	<p>§ 5 Abs. 1 bis 3 VAwS entsprechen weitgehend § 10 Abs. 1 bis 3 Muster-VAwS; doch in § 5 Abs. 2 VAwS keine Begrenzung der Volumina wie in § 10 Abs. 2 Muster-VAwS und nähere Bestimmungen zur Größe des Rückhaltevolumens</p> <p>§ 5 Abs. 4 VAwS „<i>Anlagen in Überschwemmungsgebieten dürfen nur so eingebaut, aufgestellt oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden, und dass keine wassergefährdenden Stoffe aus den Anlagen austreten können.“</i> (zusätzliche Regelungen in § 113 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 1 Satz 2 LWG (Überschwemmungsgebiete), § 113 Abs. 2 LWG (Befreiungen))</p>

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
RP	<p>§ 10 Abs. 1 bis 3 VAwS entsprechen § 10 Abs. 1 bis 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 10 Abs. 4 VAwS „Anlagen und Teile von Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG dürfen in Überschwemmungsgebieten nur eingebaut, aufgestellt oder betrieben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen und Anlagenteile in solcher Art und Weise gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder sonst ihre Lage verändern sowie mindestens über eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils verfügen, und 2. Anlagen und Anlagenteile so angeordnet sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs- oder Befüllöffnungen oder sonstige Öffnungen eindringen kann.“ <p>§ 10 Abs. 5 und 6 VAwS entsprechen § 10 Abs. 4 Muster-VAwS; aber Ausnahmefebefugnis nur durch die obere Wasserbehörde</p>
SL	<p>§ 9 Abs. 1 bis 3 VAwS entsprechen § 10 Abs. 1 bis 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 9 Abs. 4 VAwS „Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 79 SWG müssen so aufgestellt oder eingebaut sein, dass sie beim höchsten möglichen Wasserstand ihre Lage nicht verändern und wassergefährdende Stoffe nicht abgeschwemmt werden oder auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.“</p> <p>§ 9 Abs. 5 VAwS entspricht § 10 Abs. 4 Muster-VAwS</p>
SN	<p>§ 10 Abs. 1 bis 3 VAwS entsprechen § 10 Abs. 1 bis 3 Muster-VAwS; aber in § 10 Abs. 2 VAwS auch unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B bei WGK 3 verboten</p> <p>§ 10 Abs. 4 VAwS Ausnahmen für standortgebundene Anlagen von den Festlegungen der Abs. 1, 2 und 3 möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde</p> <p>§ 10 Abs. 5 VAwS „Anlagen in Überschwemmungsgebieten müssen so gesichert sein, dass bei Hochwasser</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine wassergefährdenden Stoffe austreten können, 2. kein Aufschwimmen oder eine sonstige Lageveränderung möglich ist und 3. kein Wasser in die wassergefährdende Stoffe enthaltenden Anlagenteile eindringen kann und eine mechanische Beschädigung, beispielsweise durch den Wasserdruck selbst, Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.“ <p>§ 10 Abs. 6 VAwS entspricht § 10 Abs. 4 Muster-VAwS</p>
ST	<p>§ 10 Abs. 1 bis 3 VAwS entsprechen § 10 Abs. 1 bis 3 Muster-VAwS.</p> <p>§ 10 Abs. 4 VAwS „In Überschwemmungsgebieten nach § 96 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dürfen Anlagen nach § 163 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt nur so eingebaut, aufgestellt oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden und dass keine wassergefährdenden Stoffe aus den Anlagen austreten können. Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen nach den §§ 96 bis 98 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.“</p>

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
SH	<p>§ 10 Abs. 1 VAwS verweist auf generellen Vorrang der Schutzgebietsverordnung; die Vorschriften der VAwS gelten nur im übrigen</p> <p>§ 10 Abs. 2 und 3 VAwS entsprechen § 10 Abs. 1 und 3 Muster-VAwS, zusätzlich mit einer Bagatellklausel für Anlagen der Gefährdungsstufe A, aber § 21 e Abs. 1 bleibt unberührt</p> <p>§ 10 a „Anlagen in Überschwemmungsgebieten und in überschwemmungsgefährdeten Gebieten</p> <p>(1) Über die in § 58 LWG und in den Verordnungen nach § 57 Abs. 3 LWG geregelten Verbote hinaus, dürfen Anlagen in Überschwemmungsgebieten und in überschwemmungsgefährdeten Gebieten nur errichtet, eingebaut oder betrieben werden, wenn die Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern und so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in die Anlagen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung ausgeschlossen ist.</p> <p><i>(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen nach Absatz 1 zur Vermeidung von Schäden durch Hochwasser nicht erforderlich sind.“</i></p>
TH	<p>§ 10 Abs. 1, 2, 4 und 6 VAwS entsprechen § 10 Abs. 1 bis 4 Muster-VAwS</p> <p>§ 10 Abs. 2 Satz 2 VAwS i.V.m. Anhang 2 Anforderungen an JGS-Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten</p> <p>§ 10 Abs. 3 VAwS Ausnahmen von den volumenabhängigen Begrenzungen in Abs. 2 bei Schutzgebieten, deren weitere Zone nicht unterteilt ist</p> <p>§ 10 Abs. 5 VAwS „Anlagen in Überschwemmungsgebieten müssen so aufgestellt oder eingebaut sein, dass sie beim höchstmöglichen Wasserstand ihre Lage nicht verändern und wassergefährdende Stoffe nicht abgeschwemmt werden oder auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen können. Satz 1 gilt auch für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist.“</p>

2.3.13 Anlagenkataster

§ 11 Anlagenkataster

- (1) Für mehrere Anlagen, die zusammen ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen, ist auf Anordnung der (nach Landesrecht zuständigen Behörde) ein Anlagenkataster zu erstellen und fortzuschreiben.
- (2) Das Anlagenkataster muss mindestens folgende Angaben umfassen:
1. eine Beschreibung der Anlagen, ihrer wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in den Anlagen vorhanden sein können,

2. *eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.*

§ 11 Muster-VAwS schafft für Anlagen mit hohem Gefährdungspotenzial die Grundlage, eine Beschreibung der Anlage, ihrer Gefahrenquellen sowie der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen in Form eines Anlagenkataster fordern zu können. Mit der Novellierung der Muster-VAwS 2001 wurde die Pflicht für Anlagen der Gefährdungsstufe D, ein Anlagenkataster zu führen, aufgehoben. Stattdessen gilt nun für alle Anlagen, dass die zuständige Behörde ein Anlagenkataster durch Anordnung im Einzelfall (vgl. § 11 Abs. 1 Muster-VAwS) fordern kann, wenn die Anlagen ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die Gewässer darstellen, diese Anordnung kann auch im Sinne eines Betriebskatasters auf einen Standort ausgedehnt werden. Die zuständige Behörde hat vor der Anordnung zu prüfen, ob das Ziel und die Inhalte des Anlagenkatasters nicht bereits durch andere Instrumente abgedeckt wurden, wie es bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen und auditierten Standorten der Fall sein kann.

Ziel des Anlagenkatasters ist es, dem Betreiber die Gefährlichkeit seiner Anlage bewusst zu machen und er bei Betriebsstörungen sowie Schadensfällen umgehend und richtig handeln kann. Dazu sollen alle für den Gewässerschutz wichtigen Informationen in einer Übersicht erfasst werden. Allerdings stellt das Anlagenkataster weder eine Sicherheitsanalyse, wie in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vorhanden, noch ein Abschnitt einer umfassenden sicherheitstechnischen Konzeption dar, sondern verschärft lediglich die Anforderungen der Betriebsanweisung (betreffend Inhalt, Aufstellung, Fortschreibung) nach § 3 Nr. 6 Muster-VAwS. Eine Betriebsanweisung wird deshalb parallel zum Anlagenkataster überflüssig, wenn gesichert ist, dass auch das Personal grundlegenden Informationen über Angaben zu Überwachung, Instandhaltung und Vorgehen im Alarmfall erhalten hat.

Der Anwendungsbereich des Anlagenkatasters umfasst einerseits wasserwirtschaftlich empfindliche Gebiete (vgl. § 6 Abs. 2 Muster-VAwS), andererseits Anhäufungen von Risiken bei mehreren Anlagen in einem Betrieb. Der Inhalt und die zeitliche Befristung sind dem Einzelfall anzupassen. Die Mindestanforderungen werden in § 11 Abs. 2 Muster-VAwS benannt. Sofern das Anlagenkataster die Betriebsanweisung mit ab-

decken soll, sind die dafür notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen (vgl. § 3 Nr. 6 Muster-VawS). In der Muster-VwVwS werden die Merkmale und Anforderungen des Anlagenkatasters weiter konkretisiert. Neben einer Beschreibung der Anlage nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Muster-VAwS ist insbesondere die Abgrenzung der Anlage und ggf. das Zusammenwirken von betrieblich zusammenhängenden Anlagen und Anlagenteilen aufzuzeigen.

Mit der Novellierung der Muster-VAwS entfiel der § 11 Abs. 3 Muster-VAwS, welcher die Pflicht zur Fortschreibung des Anlagenkatasters begründete, ebenso wie die ausdrückliche Verpflichtung in § 11 Abs. 4, das Kataster ständig bereitzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen sowie die Befugnis zu Einschaltung eines Sachverständigen nach § 11 Abs. 5.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Etwa die Hälfte der Länder orientiert sich an der alten Fassung der Muster-VAwS. Weitere Länder haben die zwei nach der Novellierung verbliebenen Absätze übernommen und zusätzlich weitere Abschnitte der alten Fassung beibehalten. Nur zwei Länder haben die Version der Muster-VAwS von 2001 eingeführt. Hinzu kommt, dass Abweichungen und Zusätze einfließen, unter anderem für die Anerkennung von Unterlagen des Öko-Audits oder beim Anwendungsbereich (Ausnahme für A-Anlagen bzw. Ausweitung auf C-Anlagen in Schutzgebieten). In drei Ländern gibt es keine vergleichbare Regelung zum § 11 Muster-VAwS, teilweise wird auch auf Regelungen in den Landeswassergesetzen verwiesen.

Letztendlich ist das Bestreben zu einer Anlagendokumentation zu erkennen. Allerdings ist man beim Umfang, der Ausgestaltung und dem Vollzug unterschiedliche Wege gegangen. Da der Begriff des Katasters oftmals mit einem, durch die Behörde geführten Kataster in Verbindung gebracht wird, gibt es in der Praxis oft Verständnisprobleme. Einige Länder sind dazu übergegangen Begrifflichkeiten wie Anlagendokumentation oder Anlagenbeschreibung zu verwenden.

Tabelle 11: Länderregelungen zum Anlagenkataster und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 11 VAwS entspricht § 11 Muster-VAwS 1990 → Änderung 2001 nicht übernommen
BY	§ 10 Abs. 1 und VAwS entspricht weitestgehend § 11 Abs. 1 Muster-VAwS 2001
BE	keine dem § 11 Muster-VAwS entsprechende Regelung zum Anlagenkataster
BB	§ 11 VAwS entspricht § 11 Muster-VAwS 1990 → Änderung 2001 nicht übernommen
HB	§ 11 VAwS entspricht § 11 Muster-VAwS 1990 → Änderung 2001 nicht übernommen § 11 VAwS aber als Anlagendokumentation eingeführt und lässt in § 11 Abs. 1 VAwS die Anordnung im Einzelfall zu
HH	keine dem § 11 Muster-VAwS entsprechende Regelung zum Anlagenkataster
HE	§ 11 Abs. 1 und 2 VAwS entsprechen § 11 Abs. 1 und 2 Muster-VAwS 2001, zusätzliche Vorgabe wann von einem erheblichen Gefährdungspotenzial auszugehen ist § 11 Abs. 3 VAwS regelt die Ersetzung durch Unterlagen aus der Umweltbetriebsprüfung im Rahmen des Öko-Audits § 11 Abs. 4 bis 6 behält Regelungen des § 11 Abs. 4 bis 6 Muster-VAwS 1990 bei
MV	§ 11 Abs. 1 VAwS nimmt Bezug auf Pflichten nach § 20 Abs. 9 LWaG § 11 Abs. 2, 3 und 4 VAwS entsprechen § 11 Abs. 2, 3 und 6 Muster-VAwS 1990 § 20 Abs. 9 LWaG regelt, dass der Anlagenbetreiber in einem Anlagenkataster die wesentlichen Merkmale (insbesondere Sicherheitseinrichtungen von Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG sowie des Betriebsgeländes) darzulegen und fortzuschreiben hat. Können bei Störungen oder Unfällen erhebliche Gefahren für Gewässer von einer Anlage ausgehen, ist zusätzlich aufzuzeigen, mit Hilfe welchen Maßnahmen diese Gefahren gering gehalten werden sollen. Ebenfalls sind Störungen oder Unfälle, deren Auswirkungen und die getroffenen Maßnahmen im Anlagenkataster zu dokumentieren. Das Anlagenkataster ist der Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen.
NI	§ 9 Abs. 1 VAwS entspricht § 11 Abs. 1 Muster-VAwS 1990, mit der Ausnahme für Anlagen der Gefährdungsstufe A § 9 Abs. 2, 3 und 4 VAwS entsprechen dem § 11 Abs. 2, 5 und 6 Muster-VAwS 1990
NW	keine dem § 11 Muster-VAwS entsprechende Regelung zum Anlagenkataster
RP	§ 11 VAwS entspricht § 11 Muster-VAwS 1990, allerdings unter der Bezeichnung Anlagekataster § 11 Abs. 7 VAwS ermöglicht das Entfallen sämtlicher Pflichten nach § 11 Abs. 1 bis 6 VAwS bei öko-auditierten Standorten, soweit die nach Abs. 2 erforderlichen Angaben vorliegen
SL	§ 10 VAwS entspricht § 11 Muster-VAwS 1990 § 10 Abs. 6 VAwS Ersatz durch Unterlagen aus dem Öko-Audit wird zugelassen

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
SN	<p>§ 11 Abs. 1 VAwS regelt die Anlagendokumentation, welche von folgenden Anlagen zu erstellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Anlagen der Gefährdungsstufe D, → in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten auch bei Gefährdungsstufe C <p>§ 11 Abs. 2 bis 6 VAwS entsprechen weitestgehend § 11 Abs. 2 bis 6 Muster- VAwS 1990</p> <p>§ 11 Abs. 7 VAwS Ersatz durch Unterlagen aus dem Öko-Audit und aus der Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 wird zugelassen</p>
ST	<p>§ 10 Abs. 1 und 2 VAwS entsprechen § 11 Abs. 1 und 2 Muster-VAwS 2001</p> <p>§ 10 Abs. 1 Satz 2 VAwS Ersatz durch Unterlagen aus dem Öko-Audit wird zugelassen</p> <p>§ 10 Abs. 3 VAwS Ersetzung durch Unterlagen aus anderen Genehmigungsverfahren möglich</p>
SH	§ 11 VAwS entspricht § 11 Muster-VAwS 1990 → Änderung 2001 nicht übernommen
TH	<p>§ 11 Abs. 1 und 2 VAwS entsprechen § 11 Abs. 1 und 2 Muster-VAwS 2001</p> <p>§ 11 Abs. 3, 4 und 5 VAwS entsprechen § 11 Abs. 4, 5 und 6 Muster- VAwS 1990</p>

2.3.14 Rohrleitungen

§ 12 Rohrleitungen

- (1) *Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.*
- (2) *Bei zulässigen unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen. Diese Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus einer der folgenden Anforderungen entsprechen:*
- *Sie müssen doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden;*
 - *sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt;*
 - *sie müssen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C führen.*

Kann aus Sicherheitsgründen keine dieser Anforderungen erfüllt werden, darf nur ein gleichwertiger technischer Aufbau verwendet werden.

- (3) *Oberirdische Rohrleitungen müssen den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Anhang ergeben. Die Anforderungen nach Satz 1 an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten können auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird.*

Im Jahr 2002 kam es zu einer Verschiebung der Abgrenzung zwischen den Regelungen für Fernleitungen (Pipelines; §§ 19 a ff. WHG) und dem Recht des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen (§§ 19 g ff. WHG) aufgrund des Siebten Gesetzes zur Änderung des WHG (vom 18.06.2002; BGBl. I S. 1914, ber. S. 2711). Danach werden entsprechend § 19 g Abs. 1 Satz 2 WHG Rohrleitungen, die Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und nur kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind, als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen behandelt. Die gemeinsamen Anforderungen an Rohrleitungen, sowohl für selbstständige Anlagen (nach § 19 g Abs. 1 Satz 2 WHG) als auch unselbstständige Teile einer Anlage, sind in § 12 Muster-VAwS geregelt. Dabei knüpft § 12 Muster-VAwS im Wesentlichen an die bisherigen materiellen Anforderungen an. Eine wesentliche Änderung ist dadurch zustande gekommen, dass Rohrleitungen nicht mehr als Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art gelten und die Eignung grundsätzlich für jede Rohrleitung als selbstständige Anlage (innerbetriebliche Verbindungsleitungen nach § 19 g Abs. 1 Satz 2 WHG) durch Eignungsfeststellung, Bauartzulassung oder baurechtliches Prüfzeichen nachzuweisen ist. Als unselbstständiger Teil einer Anlage hängt die Eignungsfeststellungspflicht von den Gegebenheiten der Gesamtanlage ab. Ist sie ein Teil einer LAU-Anlage muss sie bei der Eignungsfeststellungsprüfung berücksichtigt werden, während diese entfällt, sofern die Rohrleitung ein Teil einer HBV-Anlage (nach § 19 h Abs. 2 Nr. 2a WHG) ist.

§ 12 Abs. 1 Muster-VAwS

Laut § 12 Abs. 1 Muster-VAwS werden grundsätzlich oberirdische Rohrleitungen verlangt. Unterirdische Leitungen sind nur dann zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Sicherheitsgründe entsprechend Abs. 1 können dann vorliegen, wenn beispielsweise Vorschriften anderer Rechtsbereiche dies begründen (z.B. des Geräte- und Produktsicherheitsrechts). In der Nr. 12.1 Muster-

VVAwS werden die Sicherheitsgründe nach § 12 Abs. 1 Muster-VAwS bei Rohrleitungen für die Verbindung erdverlegter unterirdischer Behälter mit Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden oder mit Zapfanlagen an Tankstellen als gegeben angesehen.

§ 12 Abs. 2 Muster VAwS

Sofern unterirdische Rohrleitungen nicht vermeidbar sind, müssen sie den Anforderungen nach § 12 Abs. 2 Muster-VAwS entsprechen. Da lösbare Verbindungen und Armaturen sich als typische Schwachstellen darstellen, fordert § 12 Abs. 2 Satz 1 Muster-VAwS für diese den Grundsatz des doppelten Schutzes, in Form von Anordnung in dichten und überwachten (regelmäßige Sichtkontrollen oder selbsttätige Leckagekontrollen) Kontrollschächten. Für den technischen Aufbau werden drei Alternativen vorgestellt, von denen mindestens eine umzusetzen ist (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 Muster-VAwS) bzw. muss der Betreiber einen gleichwertigen technischen Aufbau nachweisen, wenn aus Sicherheitsgründen keine dieser Alternativen erfüllt werden kann. In der Nr. 5.4.1 Muster-VVAwS werden technischen Regeln für Rohrleitungen eingeführt (vgl. § 5 Muster-VAwS), welche weitere Details und Konkretisierungen umfassen.

§ 12 Abs. 3 Muster-VAwS

§ 12 Abs. 3 Muster-VAwS ist im Zuge der Novellierung eingeführt worden und besagt, dass oberirdische Rohrleitungen den Anforderungen im Anhang zu § 4 Abs. 1 Muster-VAwS entsprechen müssen. Unter der Nr. 2.3 des Muster-Anhangs werden z.B. Anforderungen an das Rückhaltevermögen geregelt. Dieser Abschnitt ermöglicht es, dass abweichende Regelungen von den Grundsatzanforderungen eröffnet werden, da sonst grundsätzlich eine Auffangvorrichtung von Nöten wäre. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Muster-VAwS (i.V.m. Nr. 2.3 Muster-Anhang) ist es weiterhin möglich, dass Anforderungen an das Rückhaltevermögen durch Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird. Die Nr. 2.2.4 des Muster-Anhangs sieht für Rohrleitungen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe in Häfen und beim Laden und Löschen von Schiffen zusätzlich Maßnahmen vor.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Nur etwa ein Viertel der Länder orientiert sich noch an den Ausführungen der Muster-VAwS vor der Fortschreibung, d.h. keine Regelungen zu oberirdischen Rohrleitungen (vgl. § 12 Abs. 3 Muster-VAwS 2001). Rund ein Drittel hat die Regelung der Muster-VAwS ohne Änderung übernommen. Die Hälfte folgt diesen mit Ergänzungen und Anpassungen, wie z.B. Einzelfallregelungen, Ausnahmen oder Rohrleitungen einfacher oder herkömmlicher Art. Nordrhein-Westfalen hat als einziges Land (nach Aufhebung des § 6 seiner VAwS) keine vergleichbare Regelung zu Rohrleitungen (vgl. Tabelle 12).

Tabelle 12: Länderregelungen zu Rohrleitungen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 12 Abs. 1 bis 3 VAwS entsprechen § 12 Muster-VAwS § 12 Abs. 4 VAwS zusätzliche Regelung: Rohrleitungen als eigenständige Anlagen, die der Gefährdungsstufe A nach § 6 Abs. 3 entsprechen sind i. d. R. einfach oder herkömmlich
BY	Nr. 1 Anhang 1 VAwS entspricht § 12 Muster-VAwS; aber nur die Regelungen für Rohrleitungen außerhalb von Schutzgebieten
BE	§ 11 VAwS entspricht § 12 Muster-VAwS, mit zusätzlichen Ausnahmen für Rohrleitungen von Heizölverbraucheranlagen
BB	§ 12 VAwS entspricht § 12 Muster-VAwS 1990, d.h. ohne Regelungen zu oberirdischen Rohrleitungen (§ 12 Abs. 3 Muster-VAwS 2001)
HB	§ 12 VAwS entspricht § 12 Muster-VAwS
HH	§ 12 VAwS entspricht inhaltlich weitgehend dem § 12 Muster-VAwS, ist aber wesentlich ausführlicher gefasst und besitzt Zusätze , z.B.: a.a.R.d.T., weitergehende Anforderungen im Einzelfall
HE	§ 12 Abs. 1 bis 3 VAwS entsprechen § 12 Muster-VAwS § 12 Abs. 1 VAwS führt konkrete Ausnahmen von Satz 1 auf § 12 Abs. 4 VAwS, Zusatz zu biegsamen Rohrleitungen in Anlagen
MV	§ 12 VAwS entspricht § 12 Muster-VAwS 1990, d.h. ohne Regelungen zu oberirdischen Rohrleitungen (§ 12 Abs. 3 Muster-VAwS 2001)
NI	§ 10 Abs. 1 und 2 VAwS entsprechen § 12 Muster-VAwS § 10 Abs. 3 VAwS, lässt Ausnahmen im Einzelfall zu, wenn keine der Anforderungen erfüllbar
NW	Der § 6 VAwS, welcher die Anforderungen an unterirdische Rohrleitungen regelte, wurde aufgehoben → keine entsprechende Regelung zu § 12 Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
RP	<p>§ 12 Abs. 1 bis 3 VAwS entsprechen § 12 Muster-VAwS</p> <p>§ 12 Abs. 4 VAwS regelt Ausnahmen von Abs. 1 bis 3</p> <ul style="list-style-type: none"> → „für Erdwärmesonden, → für Substrateleitungen von landwirtschaftlichen Biogasanlagen und → soweit Rohrleitungen der Verbindung zu einem zugelassenen Auffangraum oder als Auffangvorrichtung gemäß § 21 dienen“ <p>§ 12 Abs. 5 VAwS, zusätzliche Regelung: Rohrleitungen als eigenständige Anlagen, die der Gefährdungsstufe A nach § 6 Abs. 3 entsprechen sind i. d. R. einfach oder herkömmlich</p>
SL	§ 11 Abs. 1 bis 3 VAwS entsprechen § 12 Muster-VAwS
SN	<p>§ 12 Abs. 1 und 2 VAwS entsprechen § 12 Muster-VAwS</p> <p>§ 12 Abs. 3 VAwS, Regelungen für oberirdische Rohrleitungen, die über den Bereich der Auffangvorrichtungen hinaus gehen: in der Regel keine besonderen Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und an das Rückhaltevermögen, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> → „den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen oder → ohne lösbare Verbindungen oder → mit gesicherten, lösbaren Verbindungen <p>und mit gesicherten Armaturen ausgestattet sind.“</p>
ST	§ 11 Abs. 1 bis 3 VAwS entsprechen § 12 Muster-VAwS
SH	§ 12 VAwS entspricht § 12 Muster-VAwS 1990, d.h. ohne Regelungen zu oberirdischen Rohrleitungen (§ 12 Abs. 3 Muster-VAwS 2001)
TH	§ 12 Abs. 1 und 2 VAwS entsprechen § 12 Muster-VAwS

2.3.15 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art

Anlagen, Anlagenteile oder Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher (eoh) Art sind nach § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG von der Pflicht zur Eignungsfeststellung befreit. Ob eine Anlage einfacher oder herkömmlicher Art ist, hat demnach eine rein verfahrensrechtliche Bedeutung und regelt nicht die materiellen Anforderungen, denen diese Anlagen unterliegen. Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die unter den Anwendungsbereich der § 1 Muster-VAwS fallen, somit auch eoh-Anlagen, müssen den Besorgnisgrundsatz bzw. den Grundsatz des bestmöglichen Schutzes (§ 19 g Abs. 1 und 2 WHG) einhalten und mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden (§ 19 g Abs. 3 WHG). Dies ändert sich auch nicht durch die Freistellung von der Eignungsfeststellung als behördliche Vorkontrolle. Durch die §§ 13 und 14 Muster-VAwS erfolgt also lediglich eine Klarstellung, wie die Auslegung und Anwendung des Begriffes „Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art,“

zu erfolgen hat. Eoh-Anlagen liegen dann vor, wenn ihre Eignung aufgrund eines unkomplizierten und wirksamen Anlagenkonzeptes ohne weiter gehende technische Prüfung absehbar ist und sie sich in der Praxis seit längerem bewährt haben. Unter diesen Umständen geht der Gesetzgeber davon aus, dass auch ohne besondere Prüfung die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeschlossen bzw. der bestmögliche Schutz der Gewässer gewährleistet ist.

2.3.15.1 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger und gasförmiger Stoffe

§ 13 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen für flüssige und gasförmige Stoffe (zu § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG)

(1) *Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 entsprechen.*

(2) *Andere Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich*

1. hinsichtlich ihres technischen Aufbaus, wenn

a) die Lagerbehälter doppelwandig sind und Undichtheiten der Behälterwände durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden oder

b) die Lagerbehälter als oberirdische einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen und Auffangräume so bemessen sind, dass das dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Lagervolumen zurückgehalten werden kann; dient der Auffangraum mehreren oberirdischen Behältern, so ist für seine Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend; dabei müssen aber mindestens 10 % des Gesamtvolumens der Anlage zurückgehalten werden können; kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter

sowie

2. hinsichtlich ihrer Einzelteile, wenn diese technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen, die für die Beurteilung der Eigenschaft einfach oder herkömmlich eingeführt sind

(3) *Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen gasförmiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich.*

§ 13 Muster-VAwS beschreibt Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten und Gase. Die in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Anlage als einfach oder herkömmlich gilt und somit von der Pflicht zur Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG befreit werden kann. Mit der Fortschreibung der Muster-VAwS 2001 wurden auch Anlagen zum Umgang mit gasförmigen Stoffen mit einbezogen.

§ 13 Abs. 1 Muster-VAwS

Mit dem § 13 Abs. 1 der Muster-VAwS wurde eine Bagatellregelung eingeführt, die alle **Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe** der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 von der Pflicht zur Eignungsfeststellung freistellt. Darunter fallen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten:

- bei WGK 1 alle Anlagen bis zu einem Volumen kleiner oder gleich 100 m³,
- bei WGK 2 bis zu einem Volumen kleiner oder gleich 1 m³ und
- bei WGK 3 bis kleiner oder gleich 0,1 m³.

§ 13 Abs. 2 Muster-VAwS

Wenn **Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten** die Anforderungen des § 13 Abs. 2 Muster-VAwS bezüglich des technischen Aufbaus erfüllen, gelten sie ebenfalls als einfach oder herkömmlich und bedürfen keiner Eignungsfeststellung. Die gestellten Anforderungen bauen auf den Grundsatzanforderungen des § 3 Nrn. 1 und 3 Muster-VAwS auf. Sowohl die primäre Sicherheit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Muster-VAwS) als auch die sekundäre Sicherheit (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Muster-VAwS) ist den Regelungen entsprechend zu gewährleisten.

§ 13 Abs. 3 Muster- VAwS

Mit der Fortschreibung im Jahr 2001 sind **Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender gasförmiger Stoffe** einbezogen und generell für einfach oder herkömmlich erklärt worden. Diese Anlagen müssen trotz allem den weiteren, für sie geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (z.B. § 2 Abs. 7 Nr. 3 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, BetrSichV und die Technischen Regeln Druckbehälter [TRB; soweit diese nach § 27 Abs. 6 BetrSichV noch gelten]).

Übersicht über die Regelungen der Länder

In der fortgeschriebenen Version wurde der Kern der Regelungen des § 13 Muster-VAwS von allen Ländern übernommen. Allerdings gibt es Unterschiede und Abweichungen, bis auf zwei Länder, welche die Regelungen der Muster-VAwS vollständig übernommen haben. Mehrere Länder haben auf die Einführung einer generellen eoh-Regelung für LAU-Anlagen mit gasförmigen Stoffen verzichtet. Einige haben die Bagatellgrenze des § 13 Abs. 1 Muster-VAwS nicht übernommen bzw. stärker beschränkt. Zusätzliche Regelungen bezüglich der eoh-Eigenschaft wurden u.a. für Tankstellen, Rohrleitungen oder Fass- und Gebindeläger eingeführt. Manche Länder eröffnen auch die Möglichkeit, die eoh-Eigenschaft durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Tabelle 13).

Tabelle 13: Länderregelungen zu Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger und gasförmiger Stoffe im Sinne des § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG und ihrem Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 13 VAwS entspricht § 13 Muster-VAwS
BY	enthält keine Bagatellklausel entsprechend § 13 Abs. 1 Muster-VAwS § 11 Abs. 1 VAwS entspricht § 13 Abs. 3 Muster-VAwS (gasförmige Stoffe) § 11 Abs. 2 und 3 VAwS entspricht § 13 Abs. 2 Muster-VAwS (Lageranlagen), aber: → stellt unterschiedliche Anforderungen an oberirdische und unterirdische Anlagen § 11 Abs. 4 VAwS: Vorschrift für Abfüllanlagen an Tankstellen

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BE	enthält keine Bagatellklausel entsprechend § 13 Abs. 1 Muster-VAwS § 12 Abs. 1 VAwS entspricht § 13 Abs. 2 Muster-VAwS, aber: enthält keine generelle Regelung für LAU-Anlagen i.V.m. gasförmigen Stoffen entsprechend § 13 Abs. 3 Muster-VAwS § 12 Abs. 2 VAwS: „ <i>Andere Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger und gasförmiger Stoffe sind hinsichtlich ihres technischen Aufbaus einfach oder herkömmlich, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen nach § 18 nachweist, dass die Anlagen die Anforderungen nach § 3 VAwS erfüllen.</i> “
BB	§ 13 VAwS entspricht grundsätzlich § 13 Muster-VAwS, aber: für Anlagen zum Umgang mit gasförmigen Stoffen ist die generelle Freistellung von der Eignungsfeststellungspflicht auf oberirdische Anlagen beschränkt
HB	§ 13 VAwS entspricht § 13 Muster-VAwS
HH	§ 13 VAwS entspricht grundsätzlich § 13 Muster-VAwS → zusätzlich: Anlagen zum Lagern von nur in erwärmtem Zustand pumpfähigen Stoffen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 VAwS) sind generell einfach und herkömmlich § 13 Abs. 3 VAwS oberirdische Rohrleitungen , die § 12 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 4 VAwS entsprechen, und unterirdische Rohrleitungen , die § 12 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 sowie Absatz 4 VAwS entsprechen, sind einfach oder herkömmlich
HE	§ 13 Abs. 1 und 2 VAwS entsprechen § 13 Muster-VAwS Sonderregelungen enthalten → § 13 Abs. 1 VAwS „eoh“-Regelung (Bagatellgrenze oder generelle Regelung bei Erfüllung der Anforderungen) für (unterirdische) Rohrleitungen sowie Befüll- und Entleerleitungen → § 13 Abs. 3 VAwS für werksgefertigte Behälter aus glasfaserverstärktem Kunststoff bis zu 2 m ³ Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotorkraftstoff , → § 13 Abs. 4 VAwS für doppelwandige unterirdische Behälter , die durch Einbau einer bauaufsichtlich zugelassenen Leckschutzauskleidung instand gesetzt werden, → § 13 Abs. 5 VAwS für Fass- und Gebindeläger mit Ausnahme von Kleingebindelägern und → § 13 Abs. 6 VAwS in Verbindung mit Anhang 3.1 bis 3.2 bzw. den in § 5 Abs. 1 eingeführten Arbeitsblätter der DWA bzw. ATV-DVWK für Abfüllanlagen
MV	§ 13 VAwS entspricht § 13 Muster-VAwS, aber: enthält keine generelle Regelung für LAU-Anlagen i.V.m. gasförmigen Stoffen entsprechend § 13 Abs. 3 Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
NI	<p>§ 11 Abs. 1 und 2 VAwS entsprechen grundsätzlich § 13 Muster-VAwS</p> <p>→ zusätzlich: Anlagen zum Lagern von nur in erwärmtem Zustand pumpfähigen Stoffen (§ 11 Abs. 1 VAwS) sind generell einfach und herkömmlich</p> <p>§ 11 Abs. 2 unterirdische Rohrleitungen, die § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 VAwS entsprechen, sind einfach oder herkömmlich</p> <p>§ 11 Abs. 3 VAwS oberirdische Rohrleitungen, die § 10 Abs. 2 VAwS entsprechen, sind einfach oder herkömmlich</p> <p>enthält keine generelle Regelung für LAU-Anlagen i.V.m. gasförmigen Stoffen entsprechend § 13 Abs. 3 Muster- VAwS</p>
NW	<p>§ 7 Abs. 1 VAwS entspricht § 13 Abs. 1 und 3 Muster-VAwS, aber:</p> <p>→ beschränkt die Bagatellklausel auf Anlagen mit einem Volumen bis 1 m³</p> <p>§ 7 Abs. 2 VAwS entspricht § 13 Abs. 2 Muster-VAwS, aber:</p> <p>→ erweitert den Anwendungsbereich auf Abfüll- und Umschlaganlagen</p> <p>§ 7 Abs. 4 VAwS lässt darüber hinaus die Eignungsfeststellungspflicht entfallen, wenn ein Sachverständiger die Einhaltung der Grundsatzanforderungen in § 3 VAwS bescheinigt</p>
RP	<p>§ 13 Abs. 1 bis 3 VAwS entsprechen § 13 Muster-VAwS</p> <p>aber Sonderregelungen enthalten:</p> <p>→ § 13 Abs. 4 VAwS für Fass- und Gebindeläger</p> <p>→ § 13 Abs. 5 VAwS Sonderregelungen für werksgefertigte Behälter aus glasfaserverstärktem Kunststoff bis zu 2 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff</p>
SL	<p>§ 12 VAwS entspricht § 13 Muster-VAwS</p> <p>enthält keine generelle Regelung für LAU-Anlagen i.V.m. gasförmigen Stoffen entsprechend § 13 Abs. 3 Muster- VAwS</p>
SN	<p>§ 13 Abs. 1 und 3 VAwS entspricht § 13 Abs. 1 und 2 Muster-VAwS</p> <p>§ 13 Abs. 2 VAwS für gasförmige Stoffe wird zusätzlich auf die Anforderungen der Druckbehälterverordnung verwiesen (entspricht aber im übrigen § 13 Abs. 3 Muster-VAwS)</p>
ST	<p>§ 12 VAwS entspricht § 13 Muster-VAwS</p> <p>§ 12 Abs. 4 VAwS Sondervorschrift zu Fass- und Gebindelägern</p>
SH	<p>§ 13 VAwS entspricht § 13 Muster-VAwS</p> <p>enthält keine generelle Regelung für LAU-Anlagen i.V.m. gasförmigen Stoffen entsprechend § 13 Abs. 3 Muster- VAwS</p>
TH	<p>§ 13 Abs. 1 bis 3 VAwS entsprechen § 13 Muster-VAwS</p> <p>§ 13 Abs. 4 VAwS Sonderregelungen für werksgefertigte Behälter aus glasfaserverstärktem Kunststoff bis zu 2 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff</p>

2.3.15.2 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe

§ 14 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe (zu § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG)

- (1) *Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 entsprechen.*
- (2) *Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn die Anlagen eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben und die Stoffe in*
- 1. dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen oder*
 - 2. geschlossenen Räumen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Geschlossenen Räumen stehen Plätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse durch Überdachung und seitlichen Abschluss so geschützt sind, dass die Stoffe nicht austreten können.*

Eine Gefährdung von Gewässern geht im Normalfall von festen Stoffen nur dann aus, wenn sie unmittelbar oder in gelöster Form in diese gelangen können. Damit sind zwei Szenarien als Gefahrenquelle hervorzuheben. Einmal der Zutritt von Niederschlagswasser und zum Zweiten der Einsatz von Löschwasser im Brandfall. Wassergefährdende feste Stoffe sind u.a. pulverförmige Gifte, Salze (z.B. Beiz-, Härtesalze), Kunstdünger, Phosphate, Chromate.

Die Anforderungen an LAU-Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art für feste Stoffe versuchen diese Gefahren (abschwemmen und auflösen) auszuschließen, indem sicherzustellen ist, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht eindringen können (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Muster-VAwS). Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen im Freien als auch in Lagerräumen muss unter allen Witterungs- und Betriebsbedingungen eine Beständigkeit der Bodenfläche gegen die vorhandenen Stoffe gegeben sein, um eine Grundwassergefährdung auszuschließen, wenn trotz der primären Barriere die Stoffe durch beispielsweise Niederschlagswasser gelöst werden können.

§ 14 Abs. 1 Muster-VAwS

Mit der Fortschreibung der Muster-VAwS 2001 wurde im § 14 Abs. 1 Muster-VAwS eine mit dem § 13 Abs. 1 Muster-VAwS vergleichbare Bagatellvorschrift für Anlagen der Gefährdungsstufe A eingeführt. Damit entfällt für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe die Pflicht zur Eignungsfeststellung, wenn sie der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 entsprechen, darunter fallen:

- bei WGK 1 alle Anlagen bis zu einem Volumen kleiner oder gleich 100 m³,
- bei WGK 2 bis zu einem Volumen kleiner oder gleich 1 m³ und
- bei WGK 3 bis kleiner oder gleich 0,1 m³.

Der Betreiber hat bei den unter § 14 Abs. 1 Muster-VAwS fallenden Anlagen ebenfalls die Grundsatzanforderungen (§ 3 Muster-VAwS) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 19 a Abs. 3 WHG, § 5 Muster-VAwS).

§ 14 Abs. 2 Muster-VAwS

Von der Eignungsfeststellung werden ebenfalls Anlagen freigestellt, die als einfach oder herkömmlich anerkannt werden, da sie die Anforderungen des § 14 Abs. 2 - Muster-VAwS erfüllen. Neben der Regelung, dass die Anlagen eine unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche gegen die in der Anlage befindlichen Stoffe haben müssen, stellt § 14 Abs. 2 Nr. 1 Muster-VAwS besondere Anforderungen an LAU-Anlagen, deren Stoffe im Freien gehandhabt werden. Die Behälter oder -verpackungen der Stoffe müssen demnach dauernd dicht verschlossen, gegen Beschädigung geschützt und gegen das Lagergut und Witterungseinflüsse beständig sein. Damit sind offene Behälter nicht zulässig.

Die allgemeine Anforderung an die Beständigkeit der Bodenfläche ist auch im Fall von Lagerräumen und überdachten Lagerplätzen zu beachten (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1). Weitere Anforderungen werden für geschlossene Räume nicht gestellt. Was unter geschlossenen Räumen bzw. diesen gleichstehenden Plätze im Sinne der eoh-Regelung zu verstehen ist, wird durch den Satz 2 des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Muster-VAwS näher geregelt. Die Anforderungen sind in der Nr. 8.3 der DWA-TRwS 779 (Allgemeine Technische Regelungen – Arbeitsblatt DWA-A 779) hinsichtlich der technischen Ausführung

näher konkretisiert. Durch den § 14 Abs. 2 Nr. 2 Muster-VAwS ist es möglich, dass bei geschlossenen Räumen und überdachten Plätzen, Behälter oder Verpackungen nicht zwingend notwendig sind und feste Stoffe somit auch in loser Schüttung gelagert werden können.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Die Regelungen der Länder bezüglich der Anforderungen an LAU-Anlagen für feste Stoffe zur Feststellung der einfachen oder herkömmlichen Art gestalten sich ähnlich wie bei den bereits weiter oben behandelten Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe. Insgesamt halten drei Länder noch an der alten Fassung der Muster-VAwS fest, während zwölf Länder die fortgeschriebene Muster-VAwS berücksichtigt haben. Damit verfügen vier Länder über keine Bagatellregelung, da sie entweder der alten Fassung folgen oder keine derartige Regelung aufgenommen haben. Nordrhein-Westfalen beschränkt die Bagatellregelung auf 1 m³ und nicht für Anlagen der Gefährdungsstufe A.

Weitere Regelungen und Konkretisierungen haben in die Länderverordnungen Eingang gefunden (vgl. Tabelle 14), z.B. zu unverpackten und/oder salbenförmigen Soffen, Rohrleitungen und HBV-Anlagen.

Tabelle 14: Länderregelungen zu Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe im Sinne des § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG und ihrem Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 14 VAwS entspricht § 14 Muster-VAwS
BY	§ 12 VAwS verweist über Anhang 1 auf die Anforderungen in Nr. 8.3 DWA-TRwS 779 → entspricht somit weitestgehend § 14 Abs. 2 Muster-VAwS → keine Bagatellklausel wie in § 14 Abs. 1 Muster-VAwS
BE	§ 13 VAwS entspricht § 14 Muster-VAwS 1990 → d.h. keine Bagatellklausel in § 14 Abs. 1 Muster-VAwS
BB	§ 14 VAwS entspricht § 14 Muster-VAwS
HB	§ 14 VAwS entspricht § 14 Muster-VAwS
HH	§ 14 Abs. 1 VAwS entspricht § 14 Muster-VAwS § 14 Abs. 2 zusätzliche Regelungen für Anlagen zum Lagern und Abfüllen unverpackter fester Stoffe im Freien

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
HE	§ 14 Abs. 1 und 2 VAwS entsprechen § 14 Muster-VAwS, unter Einbezug auch Rohrleitungen zum Befördern fester Stoffe § 14 Abs. 3 VAwS Anforderungen an die Bodenfläche und für salbenförmige Stoffe ohne Behälter oder Verpackungen in geschlossenen Räumen § 14 Abs. 4 VAwS erklärt die Regelungen der Abs. 2 und 3 bei HBV-Anlagen für entsprechend anwendbar
MV	§ 14 VAwS entspricht § 14 Muster-VAwS
NI	§ 11 Abs. 4 VAwS entspricht § 14 Muster-VAwS
NW	§ 7 Abs. 3 VAwS entspricht § 14 Muster-VAwS → beschränkt die Bagatellklausel auf Anlagen mit einem Volumen bis 1 m ³ § 7 Abs. 4 VAwS lässt darüber hinaus die Eignungsfeststellungspflicht entfallen, wenn ein Sachverständiger die Einhaltung der Grundsatzanforderungen in § 3 VAwS bescheinigt
RP	§ 14 VAwS entspricht § 14 Muster-VAwS
SL	§ 13 VAwS entspricht § 14 Muster-VAwS 1990 → d.h. keine Bagatellklausel in § 14 Abs. 1 Muster-VAwS
SN	§ 14 VAwS entspricht § 14 Muster-VAwS
ST	§ 13 VAwS entspricht § 14 Muster-VAwS
SH	§ 13 VAwS entspricht § 14 Muster-VAwS 1990 → d.h. keine Bagatellklausel in § 14 Abs. 1 Muster-VAwS
TH	§ 14 VAwS entspricht § 14 Muster-VAwS

2.3.16 Eignungsfeststellung/Bauartzulassung/andere behördliche Entscheidungen

Anlagen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung behördlich festgestellt ist. Die Eignung umfasst die Anforderungen des § 19 g Abs. 1 und 2 WHG. Es ist zu beachten, dass die wasserrechtliche Eignungsfeststellung keinesfalls die Regel zum Nachweis der Brauchbarkeit dieser Anlagen darstellt, sondern eine Auffangnorm beinhaltet.

§ 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG fordert zunächst für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Eignungsfeststellung. Ausnahmen davon sind anschließend im § 19 h Abs. 1 Satz 2 WHG festgehalten:

„Satz 1 gilt nicht

1. für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art,“ (demnach Anlagen nach §§ 13 und 14 Muster-VAwS)

2. „wenn wassergefährdende Stoffe

- a. *vorübergehend in Transportbehältern gelagert oder kurzfristig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,*
- b. *sich im Arbeitsgang befinden,“ (demnach Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden, weil sich dort die wassergefährdenden Stoffe im Arbeitsgang befinden)*
- c. *„in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.“*

Weiterhin bedürfen auch Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keiner Eignungsfeststellung (vgl. § 19 g Abs. 6 WHG).

Für Anlagen, die nicht durch eine der zuvor genannten Ausnahmen von der Eignungsfeststellung befreit werden, ist zu prüfen, inwiefern die Eignungsfeststellung anderweitig ersetzt wird. Dies kann bei serienmäßig hergestellten Anlagen, Anlagenteilen oder Schutzvorkehrungen durch die wasserrechtliche Bauartzulassung (vgl. § 19 h Abs. 2 WHG) sowie durch Zulassungen nach Baurecht sowie nach dem Immissionsschutz-, Geräte- und Produktsicherheitsrecht (vgl. § 19 h Abs. 3 WHG) geschehen.

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung sind Verwaltungsakte. Es ist grundsätzlich möglich diese mit Nebenbestimmungen zu versehen (vgl. z.B. § 19 h Abs. 2 Satz 2 WHG). Der behördliche Spielraum ist nach § 36 VwVfG für die Eignungsfeststellung (gebundener Verwaltungsakt) enger angelegt als bei der Bauartzulassung (Ermessensverwaltungsakt). Dies wirkt sich unter anderem auf die Befristung aus. Während die Eignungsfeststellung grundsätzlich ohne Befristung zu erteilen ist, werden Bauartzulassungen stets befristet sein.

2.3.16.1 Verfahren

Mit der Fortschreibung der Muster-VAwS 2001 ist der „§ 15 Verfahren“ entfallen. Als Begründung heißt es in der Fußnote der Fortschreibung wie folgt:

„Die Vorgaben des § 15 sind entbehrlich. Welche Unterlagen im Einzelfall einem Antrag beizufügen sind, kann ggf. durch Verwaltungsvorschrift oder Merkblatt geregelt werden. Dass eine Zuständigkeitsregelung zu treffen ist, bedarf keiner Vorgabe in der Musterverordnung.“

Der § 15 der Muster-VAwS von 1990 lautete in der ursprünglichen Fassung folgendermaßen:

§ 15 Verfahren

(1) Die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG wird auf Antrag für eine einzelne Anlage, eine Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag für serienmäßig hergestellte Anlagen oder Anlagenteile erteilt.

(2) Den Anträgen nach Absatz 1 sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Pläne, insbesondere bau- oder gewerberechtliche Zulassungen und Prüfzeichenbescheide, beizufügen. Zum Nachweis der Eignung ist ein Gutachten eines Sachverständigen beizufügen, es sei denn, die (nach Landesrecht) zuständige Behörde verzichtet darauf. Als Nachweise gelten auch Prüfbescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen, wenn die Ergebnisse der (nach Landesrecht zuständigen Behörde) zur Verfügung stehen oder auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden und die Prüfanforderungen denen nach dieser Verordnung gleichwertig sind.

(3) Soweit eine Bauartzulassung vorliegt, ist für den in der Bauartzulassung bezeichneten Gegenstand eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich.

(4) Über Eignungsfeststellungen entscheidet die (nach Landesrecht) zuständige Behörde, über Bauartzulassungen die (nach Landesrecht) zuständige Behörde.

§ 15 Abs. 1 Muster-VAwS 1990

§ 15 Abs. 1 Muster-VAwS 1990 stellte klar, was sich bereits aus § 19 h WHG ergibt:

- die wasserrechtliche Prüfung im Einzelfall mündet in die Eignungsfeststellung,
 - an ihre Stelle kann die Bauartzulassung bei serienmäßig hergestellten Anlagen oder Anlagenteilen treten.
-

Antragsbefugt ist bei der Eignungsfeststellung der Betreiber der Anlage, während dies bei der Bauartzulassung der Hersteller oder das Einfuhrunternehmen ist. Die Eignungsfeststellung nimmt Bezug auf die Anlage und gilt dementsprechend bei einem Wechsel des Betreibers weiter.

§ 15 Abs. 2 Muster-VAwS 1990

In § 15 Abs. 2 Satz 1 Muster-VAwS 1990 sind die allgemeinen Anforderungen an den Inhalt des Antrags formuliert worden. Insbesondere wurde auf die bau- und gewerbe-rechtlichen Zulassungen und Prüfzeichenbescheide verwiesen. Die zur Beurteilung nötigen Unterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift zur VAwS näher geregelt.

Der § 15 Abs. 2 Satz 2 Muster-VAwS 1990 stellte klar, dass die Anlageneignung im Regelfall durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen ist, sofern die Behörde nicht darauf verzichtet.

§ 15 Abs. 3 Muster-VAwS 1990

Der § 15 Abs. 3 Muster-VAwS 1990 stellte klar für welche Anlagen die Eignungsfeststellung erforderlich ist. Grundsätzlich ist sie bei jeder Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe notwendig, ausgenommen bei:

- Anlagen von einfacher oder herkömmlicher Art,
- serienmäßig hergestellte Anlagen und Anlagenteile mit wasserrechtlicher Bauartzulassung,
- Vorrang der baurechtlichen Anforderungen an Bauprodukte bzw. der Bauartzulassung nach Geräte- und Produktsicherheitsrecht (vgl. § 19 h Abs. 3 WHG; wenn Anlagen, Anlagenteile oder Schutzvorkehrungen den baurechtlichen Anforderungen unterliegen oder einer immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlichen Zulassung bedürfen)

§ 15 Abs. 4 Muster-VAwS 1990

Der § 15 Abs. 4 Muster-VAwS 1990 regelte die Zuständigkeiten bezüglich der Eignungsfeststellung und der Bauartzulassung.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Durch die Aufhebung des § 15 Muster-VAwS sind einige Klarstellungen zum Verfahren der Eignungsfeststellung und der Bauartzulassung entfallen, die zur Verständlichkeit beigetragen haben. Dementsprechend sind nur wenige Länder der Empfehlung gefolgt, die dem § 15 Muster-VAwS entsprechende Vorschrift zu streichen, ohne wenigstens einen Teil der Vorschrift beizubehalten oder in andere Paragraphen zu verlagern. Insgesamt haben vier Länder die Vorschriften der alten Fassung der Muster-VAwS im vollen Umfang beibehalten. Von den Verbleibenden hat nur ein Land (Sachsen-Anhalt) die Vorschrift ganz aufgehoben und die Restlichen haben fast alle den Abs. 1 und 2 des § 15 Muster-VAwS 1990 übernommen. Die Abs. 3 und 4 des § 15 Muster-VAwS 1990 wurden nur vereinzelt in den Anlagenverordnungen der Länder beibehalten.

Tabelle 15: Länderregelungen zum Verfahren und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 15 Abs. 1 und 2 VAwS entspricht § 15 Abs. 1 und 2 Muster-VAwS 1990
BY	§ 13 VAwS entspricht § 15 Abs. 1, 2 und 4 Muster-VAwS 1990, weitere Zusätze
BE	§ 14 Abs. 1 bis 3 VAwS entspricht § 15 Abs. 1, 2 und 4 Muster-VAwS 1990
BB	§ 15 Abs. 1 bis 3 VAwS entspricht weitestgehend § 15 Abs. 1, 2 und 4 Muster-VAwS 1990
HB	§ 15 Abs. 1 bis 3 VAwS entspricht weitestgehend § 15 Abs. 1, 2 und 4 Muster-VAwS 1990, weitere Zusätze § 17 VAwS entspricht weitestgehend § 15 Abs. 3 Muster-VAwS 1990, weitere Zusätze
HH	§ 15 Abs. 1 und 2 VAwS entspricht weitestgehend § 15 Abs. 1 bis 2 Muster-VAwS 1990
HE	§ 16 Abs. 2 und 3 VAwS entspricht § 15 Abs. 2 und 4 Muster-VAwS 1990
MV	§ 15 VAwS entspricht § 15 Muster-VAwS 1990
NI	§ 12 Abs. 2 VAwS entspricht § 15 Abs. 2 Satz 3 Muster-VAwS 1990
NW	§ 8 Abs.1 und 2 VAwS entspricht Teilen des § 15 Abs.1 und 2 Muster-VAwS 1990
RP	§ 15 Abs. 1 und 2 VAwS entspricht § 15 Abs. 1 und 2 Muster-VAwS 1990
SL	§ 14 Abs.1 und 2 VAwS entspricht weitestgehend § 15 Abs. 1 und 2 Muster-VAwS 1990
SN	§ 15 VAwS entspricht weitestgehend § 15 Muster-VAwS 1990
ST	§ 15 Muster-VAwS 1990 entsprechende Vorschrift fehlt
SH	§ 15 VAwS entspricht § 15 Muster-VAwS 1990
TH	§ 15 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 VAwS entspricht § 15 Abs.1 und 2 Muster-VAwS 1990

2.3.16.2 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

§ 16 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (zu § 19 h Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG)

Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn mindestens die Grundsatzanforderungen des § 3 erfüllt sind oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.

Der § 19 h Abs. 1 WHG fordert, dass Anlagen oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen nur zu verwenden sind, wenn ihre Eignung festgestellt wurde, ohne dass er näher konkretisiert, wann die Anlage geeignet ist. Hier ist auf den Besorgnisgrundsatz bzw. der Grundsatz bestmöglichen Schutzes (§ 19 g Abs. 1 und 2 WHG) bzw. auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 19 g Abs. 3 WHG) abzustellen.

Der § 16 Muster-VAwS fordert in diesem Sinne die Erfüllung der Grundsatzanforderungen des § 3 Muster-VAwS. Diese stellen, wie bereits im entsprechenden Abschnitt zu den Grundsatzanforderungen erläutert, eine Auffangnorm dar, sofern keine besonderen Vorschriften in der Verordnung, in den Anhängen oder den Anforderungskatalogen existieren (vgl. u.a. § 4 Muster-VAwS). Die Vorbehaltswirkung von § 3 Satz 1 Muster-VAwS ist auch im Rahmen des § 16 anzuwenden und dementsprechend sind alle speziellen Regelungen (§ 4 Muster-VAwS und Anhänge zu § 4 Muster-VAwS) einzubeziehen. § 16 Muster-VAwS eröffnet die Möglichkeit bei der Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung von den Grundsatzanforderungen abweichende Lösungen zuzulassen, wenn für sie eine gleichwertige Sicherheit durch den Antragsteller (materielle Beweislast) nachgewiesen wird.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Bis auf Nordrhein-Westfalen haben alle Länder eine dem § 16 Muster-VAwS entsprechende Vorschrift eingeführt. Ergänzungen und Abweichungen gibt es kaum. Drei Länder ziehen die Anforderungen des § 4 dabei explizit ein und Sachsen verlangt die Einhaltung a.a.R.d.T. und der weiteren Anforderungen seiner Anlagenverordnung.

Tabelle 16: Länderregelungen zur Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 16 VAwS entspricht § 16 Muster-VAwS; Anforderungen des § 4 explizit einbezogen
BY	§ 14 VAwS entspricht § 16 Muster-VAwS; Anforderungen des § 4 explizit einbezogen
BE	§ 14 Abs. 2 Satz 1 VAwS entspricht § 16 Muster-VAwS
BB	§ 16 VAwS entspricht § 16 Muster-VAwS
HB	§ 16 VAwS entspricht § 16 Muster-VAwS
HH	§ 16 VAwS entspricht § 16 Muster-VAwS
HE	§ 16 Abs. 1 VAwS entspricht § 16 Muster-VAwS
MV	§ 16 VAwS entspricht § 16 Muster-VAwS
NI	§ 12 Abs. 1 VAwS entspricht § 16 Muster-VAwS
NW	§ 16 Muster-VAwS entsprechende Vorschrift fehlt
RP	§ 16 VAwS entspricht § 16 Muster-VAwS; Anforderungen des § 4 explizit einbezogen
SL	§ 14 Abs. 3 entspricht § 16 Muster-VAwS
SN	§ 16 VAwS entspricht inhaltlich § 16 Muster-VAwS; es wird die Einhaltung der a.a.R.d.T und der Anforderungen nach dieser Verordnung verlangt
ST	§ 14 VAwS entspricht § 16 Muster-VAwS
SH	§ 16 VAwS entspricht § 16 Muster-VAwS
TH	§ 15 Abs.1 Satz 2 VAwS entspricht § 16 Muster-VAwS

2.3.16.3 Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen

§ 17 Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen

Neben einer Genehmigung oder Erlaubnis nach gewerbe- oder baurechtlichen Vorschriften bedarf es einer Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG nicht. Die Genehmigung oder Erlaubnis darf nur im Einvernehmen mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde erteilt werden.

Ziel des § 17 Muster-VAwS ist es, unnötigen Verwaltungsaufwand durch Mehrfachprüfungen von Anlagen oder Anlagenteilen zu vermeiden. Dazu lässt § 17 Muster-VAwS die Eignungsfeststellung gegenüber der gewerberechtlichen (jetzt: arbeitschutzrechtlichen) Erlaubnis und der Baugenehmigung zurücktreten.

Aufgrund dieser Vorschrift kann es vorkommen, dass bei einer insgesamt eignungs-feststellungspflichtigen Anlage bestimmte Anlagenteile aus der Eignungsfeststellung herausfallen, weil für sie als Bauprodukte, die angeführten baurechtlichen Anforderungen maßgeblich sind (vgl. § 19 h Abs. 3 WHG). Trotz dessen ist darauf zu achten, dass bei der Eignungsfeststellung die nicht eignungsfeststellungspflichtigen Anlagenteile bei der Betrachtung des Zusammenwirkens des Systems einbezogen werden. Satz 2 des § 17 Muster-VAwS enthält eine Einvernehmensregelung, um die Durchsetzung der wasserrechtlichen Anforderungen innerhalb der geräte- und produktsicherheits- bzw. baurechtlichen Verfahren weiterhin sicherzustellen.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Bis auf Berlin und Nordrhein-Westfalen haben alle Länder eine dem § 17 Muster-VAwS inhaltlich entsprechende Regelung eingeführt (vgl. Tabelle 17). Drei Länder (HH, SL, SH) fordern das Einvernehmen der für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde nicht mehr ein und legen einen generellen Wegfall der Eignungsfeststellung bei entsprechenden Verfahren nach immissions- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes fest, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden. Von den verbleibenden elf Ländern haben drei den § 17 Muster-VAwS ohne inhaltliche Veränderung übernommen und die anderen acht haben über den § 17 Muster-VAwS hinausgehende Vorschriften eingeführt, da die Konzentrationswirkung für Genehmigungen oder Erlaubnisse zusätzlich nach weiteren Vorschriften begründet wird bzw. haben die Bezeichnung „gewerberechtliche Vorschriften“ an die aktuelle Entwicklung (BetrSichV) angepasst.

Tabelle 17: Länderregelungen zur Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 17 VAwS entspricht § 17 Muster-VAwS, aber: anstelle der gewerberechtlichen Erlaubnis ist die Erlaubnis nach den Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes (d.h. nach § 13 Abs. BetrSichV) getreten
BY	§ 15 VAwS entspricht § 17 Muster-VAwS aber: geht darüber hinaus, weil die Konzentrationswirkung für Genehmigungen oder Erlaubnisse zusätzlich nach arbeitsschutz-, berg-, abfall- und rechtlichen Vorschriften begründet wird
BE	§ 17 Muster-VAwS entsprechende Vorschrift fehlt

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BB	§ 17 VAwS verlangt das Einvernehmen der oberen Wasserbehörde bei jeder behördlichen Entscheidung , bei der eine Eignungsfeststellung erforderlich ist
HB	§ 15 Abs. 4 VAwS entspricht § 17 Muster-VAwS aber: geht darüber hinaus, weil die Konzentrationswirkung für Genehmigungen oder Erlaubnisse nach arbeitsschutz-, berg-, abfall- oder baurechtlichen Vorschriften begründet wird, die ausdrücklich die Zulässigkeit der Verwendung nach dieser Verordnung umfasst
HH	§ 17 Muster-VAwS „Eignungsfeststellung und Bauartzulassung entfallen für Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen, <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach immissions- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer solchen Zulassung bedürfen, 2. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1495), zuletzt geändert am 27. April 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 934, 937), oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die festgelegten Klassen und Leistungsstufen ausweist, und die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden.,, <p>→ Einvernehmen der für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde nicht gefordert</p>
HE	§ 16 Abs. 5 VAwS entspricht inhaltlich § 17 Muster-VAwS
MV	§ 17 VAwS entspricht § 17 Muster-VAwS
NI	§ 162 Abs. 4 NWG entspricht § 17 Muster-VAwS aber: geht darüber hinaus, weil die Konzentrationswirkung für Genehmigungen oder Erlaubnisse nach arbeitsschutz-, berg-, abfall- oder baurechtlichen Vorschriften begründet wird.
NW	§ 17 Muster-VAwS entsprechende Vorschrift fehlt
RP	§ 17 VAwS entspricht § 17 Muster-VAwS
SL	§ 15 Satz 2 VAwS entspricht § 17 Muster-VAwS Zusatz: § 15 Satz 1 VAwS Die Eignungsfeststellung entfällt für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGB1. I 5. 812), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGB1. I S. 2), in der jeweils geltenden Fassung oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, nach diesen Vorschriften zulässige und von den Ländern zu bestimmende Klassen und Leistungsstufen aufweist,

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
	<p>2. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird oder</p> <p>3. die nach immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen; bei der Bauartzulassung sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.</p> <p>→ Einvernehmen der für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde nicht gefordert</p>
SN	<p>§ 17 VAwS entspricht inhaltlich § 17 Muster-VAwS</p> <p>aber: geht darüber hinaus, weil sämtliche gleichzeitig erforderlichen Gestattungen die Konzentrationswirkung hinsichtlich der Eignungsfeststellung beigelegt und das Einvernehmensefordernis begründet wird</p>
ST	<p>§ 15 VAwS entspricht § 17 Muster-VAwS.</p> <p>aber: anstelle der gewerberechtlichen Erlaubnis ist die Erlaubnis nach den Vorschriften des Arbeitsschutzes getreten</p>
SH	<p>§ 17 VAwS</p> <p>Eignungsfeststellung und Bauartzulassung entfallen für Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach immissions- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer solchen Zulassung bedürfen, 2. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495), geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 539), oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die festgelegten Klassen und Leistungsstufen ausweist, und die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden. <p>→ Einvernehmen der für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde nicht gefordert</p>
TH	<p>§ 17 VAwS entspricht inhaltlich § 17 Muster-VAwS,</p> <p>aber: geht darüber hinaus, weil sämtliche gleichzeitig erforderlichen Gestattungen die Konzentrationswirkung hinsichtlich der Eignungsfeststellung beigelegt und das Einvernehmensefordernis begründet wird.</p>

2.3.17 Vorzeitiger Einbau

Mit der Fortschreibung der Muster-VAwS 2001 kam es zur Streichung des § 18 Muster-VAwS 1990. Die Fußnote der kommentierten Veröffentlichung begründet dies wie folgt: „§ 18 kann entfallen, wenn auf das bundesrechtliche „Verwenden“ in § 19 h abgehoben wird. Danach ist der Einbau auch vor Eignungsfeststellung möglich, nicht jedoch die Verwendung.“. Dementsprechend ist der Einbau von Anlagen und Anlagenteilen derzeit auch vor der Eignungsfeststellung möglich. In anderen Rechtsgebieten (z.B.

BetrSichV) ist ein Einbau vor der behördlichen Genehmigung nicht zulässig, dies ist ggf. zu berücksichtigen.

§ 18 Vorzeitiger Einbau

Anlagen und Anlagenteile, deren Verwendung nach § 19 h WHG nur nach Eignungsfeststellung oder mit Bauartzulassung zulässig ist, dürfen vor deren Erteilung nicht eingebaut werden. Die (nach Landesrecht) zuständige Behörde kann den vorzeitigen Einbau zulassen.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Für den Umgang mit der Vorschrift bezüglich des „vorzeitigen Einbaus“ zeichnen sich bei den Ländern drei in etwa gleichstark vertretene Alternativen ab (vgl. Tabelle 18). Rund ein Drittel der Länder hat die Regelung des § 18 Muster-VAwS 1990 ohne nennenswerte Abweichungen übernommen; rund ein weiteres Drittel hat die Vorschrift der alten Fassung der Muster-VAwS ebenfalls inhaltlich übernommen, diese aber um erforderliche Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Einbaus (welche inhaltlich Nr. 18.1 Muster-VVAwS entsprechen) ergänzt. Die verbleibenden sechs Länder haben die entsprechende Regelung aufgehoben oder nicht eingeführt.

Tabelle 18: Länderregelungen zum vorzeitigen Einbau und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 18 VAwS entspricht § 18 Muster-VAwS 1990
BY	§ 16 VAwS entspricht § 18 Muster-VAwS 1990 zusätzlich wird für das Verfahren und die Voraussetzungen der Zulassung des vorzeitigen Einbaus auf § 9 a WHG verwiesen
BE	§ 15 VAwS entspricht inhaltlich § 18 Muster-VAwS 1990
BB	§ 18 VAwS entspricht § 18 Muster-VAwS 1990
HB	18 VAwS entspricht § 18 Muster-VAwS 1990
HH	§ 18 Abs. 1 VAwS entspricht § 18 Satz 1 Muster-VAwS 1990 § 18 Abs. 2 VAwS nennt die Voraussetzungen der Zulassung des vorzeitigen Einbaus (entsprechen inhaltlich Nr. 18.1 Muster-VVAwS)
HE	§ 18 VAwS ist aufgehoben
MV	§ 18 VAwS entspricht § 18 Muster-VAwS 1990

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
NI	§ 13 VAwS entspricht § 18 Satz 2 Muster-VAwS 1990 aber: führt Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Einbaus (entsprechen inhaltlich Nr. 18.1 Muster-VVAwS) ein
NW	§ 18 Muster-VAwS 1990 entsprechende Vorschrift fehlt
RP	§ 18 VAwS ist aufgehoben
SL	§ 16 VAwS entspricht § 18 Satz 1 Muster-VAwS 1990 aber: führt Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Einbaus (entsprechen inhaltlich Nr. 18.1 Muster-VVAwS) ein
SN	§ 18 Muster-VAwS 1990 entsprechende Vorschrift fehlt
ST	§ 18 Muster-VAwS 1990 entsprechende Vorschrift fehlt
SH	§ 18 VAwS entspricht § 18 Muster-VAwS 1990
TH	§ 18 Muster-VAwS 1990 entsprechende Vorschrift fehlt

2.3.18 Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Mit der Fortschreibung der Muster-VAwS 2001 kam es zur Streichung des § 19 Muster-VAwS 1990. Die Fußnote der kommentierten Veröffentlichung begründet dies wie folgt: „§ 19 kann gestrichen werden. Es ist nicht erforderlich, im Bereich des Wasserrechts Anforderungen der VbF zu stellen. Es kann ohnehin auf das Technische Regelwerk der VbF zurückgegriffen werden (s. Nr. 5 VVAwS). Verschiedene Länder haben diese Regelung ohnehin nicht übernommen. Eine Notwendigkeit für diese Regelung ist nicht erkennbar. Unabhängig vom gestrichenen § 19 Muster-VAwS können die TRbF, soweit für den Gewässerschutz bedeutsam, wie die zahlreichen einschlägigen DIN-Normen, weiterhin als Erkenntnisquelle für die Ermittlung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 19 g Abs. 3 WHG verwendet werden (s. auch Nr. 5 Muster-VVAwS).“.

Der § 19 Muster-VAwS 1990 lautete in der ursprünglichen Fassung:

§ 19 Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Die Vorschriften der §§ 4 - 6 (allgemeine Anforderungen) und des § 12 (Bauartzulassungen) der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind auch auf Anlagen zum Lagern brennbarer Flüssigkeiten anzuwenden, die keinen gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dies gilt jedoch nicht für die in § 1 Absätze 3 und 4 und § 2 VbF bezeichneten Anlagen und Behälter.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Der Empfehlung, die ehemalige Vorschrift zur „Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ zu streichen, sind 13 Länder gefolgt. Lediglich 3 Länder haben eine entsprechende Regelung die der Muster-VAwS in der a.F. entspricht (vgl. Tabelle 19).

Tabelle 19: Länderregelungen zur Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	Regelung gestrichen
BY	Regelung gestrichen
BE	Regelung gestrichen
BB	Regelung gestrichen
HB	Regelung gestrichen
HH	§ 19 VAwS entspricht dem früheren § 19 Muster-VAwS 1990
HE	Regelung gestrichen
MV	§ 19 VAwS entspricht dem früheren § 19 Muster-VAwS 1990
NI	Regelung gestrichen
NW	Regelung gestrichen
RP	Regelung gestrichen
SL	Regelung gestrichen
SN	Regelung gestrichen
ST	Regelung gestrichen
SH	§ 19 VAwS entspricht dem früheren § 19 Muster-VAwS 1990
TH	Regelung gestrichen

2.3.19 Befüllen

§ 20 Befüllen

(1) Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstands den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr

als 1000 l, wenn sie mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden. Gleiches gilt für das Befüllen ortsbeweglicher Behälter in Abfüllanlagen.

(2) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff und Ottokraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die (für den Vollzug des Wasserrechts zuständige oberste Landesbehörde) bestimmen, dass auf feste Leitungsanschlüsse und eine Überfüllsicherung verzichtet werden kann, wenn sichergestellt wird, dass auf andere Weise ein Überfüllen ausgeschlossen ist.

(4) Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen.

Der § 20 Muster-VAwS stellt eine Konkretisierung der Überwachungspflichten des § 19 k WHG dar. Mit Hilfe dieser Regelungen soll das Gefahrenpotenzial, welches vom Befüllen und Entleeren einer Anlage ausgeht, minimiert werden. Denn beim Befüllen und Entleeren ist die Gefährdung von Gewässern, besonders durch menschliches Versagen, meist größer als in anderen Fällen des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Dementsprechend hat jeder, der eine Anlage zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, den Vorgang zu überwachen. Das betrifft insbesondere den Lieferanten, den Tankwagenfahrer und den Betreiber. Dazu gehört zum Beispiel, dass der Befüllende sich vom ordnungsgemäßen Zustand der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überzeugt (u.a. Überfüll- und Abfüllsicherungen). Für die Anforderungen, die im Abs. 1 Satz 1 (feste Leitungsanschlüsse, Überfüllsicherung) gestellt werden, kann nach Abs. 3 die zuständige oberste Landesbehörde Ausnahmen zulassen, wenn auf andere Weise ein Überfüllen ausgeschlossen werden kann (Konkretisierung in der Muster-VVAwS). § 20 Abs. 1 Satz 2 Muster-VAwS trifft eine Bagatellregelung für einzeln benutzte, oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 Liter. Für diese wird für die Befüllung nur die Anforderung gestellt, dass sie mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil durchzuführen ist.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Alle Länder haben Vorschriften zum Befüllen in die Verordnung übernommen, wobei mehr als die Hälfte die Formulierung des § 20 Muster-VAwS gewählt hat. Fünf Länder

haben sich für die Einführung der Absätze 1, 2 und 4 § 20 Muster-VAwS entschieden und für den Abs. 3 zumeist eine alternative Regelung gewählt (vgl. Tabelle 20). Die verbleibenden zwei Länder haben die Vorschriften zum Befüllen entweder über die Anhänge zur Länder-VAwS (Bayern) oder innerhalb der Grundsatzanforderungen (Nordrhein-Westfalen) eingeführt.

Tabelle 20: Länderregelungen zum Befüllen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	<p>§ 20 Abs. 1, 3 und 4 VAwS entsprechen § 20 Abs. 1, 2 und 4 Muster-VAwS</p> <p>§ 20 Abs. 2 VAwS: an die Stelle der Ausnahmebefugnis für die oberste Landesbehörde (§ 20 Abs. 3 Muster-VAwS) tritt eine allgemeine Ausnahme vom Grundsatz fester Leitungsanschlüsse und einer Überfüllsicherung, wenn sichergestellt ist, dass ein Überfüllen auf andere Weise ausgeschlossen ist.</p>
BY	<p>→ Regelung erfolgt über die Anhänge: (keine Bagatellgrenze, keine Ausnahmebefugnis der obersten Landesbehörde)</p> <p>Anhang 1 Nr. 3.1 Satz 1 VAwS Befüllung von Tankwagen, Eisenbahnkesselwagen oder Tankcontainern: Verzicht auf selbsttätig schließende Systeme zulässig, wenn die Abfüllanlage mit einer Schnellschlusseinrichtung und einer selbsttätigen Aufmerksamkeitsüberwachung ausgerüstet ist.</p> <p>Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Diesel- oder Ottokraftstoffen dürfen dagegen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden (entspricht § 20 Abs. 2 Muster-VAwS)</p> <p>Anhang 4 Nr. 5.2 VAwS schreibt für Behälter an Tankstellen zusätzlich die Verwendung selbsttätig wirkender Sicherheitseinrichtungen (Abfüll-Schlauch-Sicherung, Einrichtungen mit Aufmerksamkeits-taste und Not-Aus-Betätigung) vor</p>
BE	<p>§ 16 Abs. 1 bis 3 VAwS entspricht § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 Muster-VAwS</p> <ul style="list-style-type: none"> - aber: keine Bagatellregelung sowie keine Ausnahmebefugnis für die oberste Landesbehörde - stattdessen: in § 16 Abs. 1 Satz 2 VAwS werden alternative Sicherheitseinrichtungen für Behälter zugelassen, wenn sie in einschlägigen technischen Regeln beschrieben und die Anforderungen eingehalten werden
BB	§ 19 VAwS entspricht § 20 Muster-VAwS
HB	<p>§ 20 Abs. 1 bis 4 VAwS entspricht § 20 Muster-VAwS</p> <p>§ 20 Abs. 5 VAwS; Zusatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rohre und Schläuche zum Befüllen und Entleeren müssen dicht und tropfsicher verbunden sein - Schläuche müssen im Regelfall über ihre gesamte Länge dauernd einsehbar und ausreichend beleuchtet sein
HH	§ 20 VAwS entspricht § 20 Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
HE	<p>§ 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 VAwS entsprechen § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 Muster-VAwS</p> <p>§ 20 Abs. 1 Satz 2 VAwS; fasst Ausnahmen vom Grundsatz fester Leitungsanschlüsse und einer Überfüllsicherung zusammen:</p> <p>Der Grundsatz <i>gilt nicht für das Befüllen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>einzelnen benutzter ortsfester oberirdischer Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 000 Litern mit einem selbständig schließenden Zapfventil,</i> 2. <i>von Sammelbehältern aus kleineren ortsbeweglichen Behältern, wenn die Füllhöhe des Sammelbehälters im Bereich des zulässigen Füllstandes während des Befüllens durch Augenschein deutlich sichtbar ist, so dass der Befüllvorgang rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllstandes unterbrochen werden kann, und</i> 3. <i>ortsbeweglicher Behälter in Abfüllanlagen, wenn</i> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>diese mit einem selbständig schließenden Zapfventil befüllt werden,</i> b) <i>bei Behältern mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 Litern durch Erfassung des abgefüllten Rauminhalts oder des jeweiligen Gewichtes der Behälter sichergestellt wird, dass die Befüllung rechtzeitig und selbsttätig vor Erreichen des höchstzulässigen Füllstandes unterbrochen wird, oder</i> c) <i>Behälter von Tankfahrzeugen oder Eisenbahnkesselwagen oder Transportbehälter mit einem Rauminhalt von mehr als 450 Litern (Tankcontainer) über offene Dome befüllt werden und mit einer Schnellschlusseinrichtung in Verbindung mit einer selbsttätigen Aufmerksamkeitsüberwachung eine Überfüllung verhindert wird.</i>
MV	§ 20 VAwS entspricht § 20 Muster-VAwS
NI	<p>§ 14 Satz 1 und Satz 3 VAwS entsprechen § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Muster-VAwS § 14 Satz 2 VAwS: Ausnahmen vom Grundsatz fester Leitungsanschlüsse und einer Überfüllsicherung zulässig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1.000 l, wenn sie mit einem selbständig schließenden Zapfventil befüllt werden,</i> 2. <i>für das Befüllen und Entleeren ortsbeweglicher Behälter in Abfüllanlagen,</i> 3. <i>wenn sichergestellt wird, dass ein Überfüllen auf andere Weise ausgeschlossen ist.</i>
NW	<p>Die Regelungen zum Befüllen von Anlagen sind bei den allgemeinen Anforderungen in § 3 Abs. 11 bis 13 VAwS zusammengefasst</p> <p>→ eine dem § 20 Muster-VAwS entsprechende Regelung fehlt</p> <p>§ 3 Abs. 11 bis 13 VAwS lauten:</p> <p>(11) <i>Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff über 1 m³ dürfen nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.</i></p> <p>(12) <i>Beim Befüllen von Behältern zur Lagerung von Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff im Vollschlauchsystem aus hierfür zugelassenen Straßentankfahrzeugen und Aufsetztanks ist weder eine befestigte Fläche noch ein Rückhaltevolumen erforderlich, wenn...</i></p> <p>3) <i>Beim Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, dass selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann. Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leer laufen kann.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>mit einer zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherung oder</i> b) <i>bei Anlagen bis einschließlich 1 m³ mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt wird.</i>
RP	§ 20 VAwS entspricht § 20 Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
SL	§ 17 VAwS entspricht § 20 Muster-VAwS
SN	§ 18 Abs. 1, 2 und 4 VAwS entsprechen § 20 Abs. 1, 2 und 4 Muster-VAwS § 18 Abs. 3 VAwS: Ausnahmebefugnis für die oberste Landesbehörde wird ersetzt durch folgende Regelung: <i>„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann auf eine Überfüllsicherung und feste Leitungsanschlüsse bei der Befüllung verzichtet werden, wenn die Befüllung diskontinuierlich aus kleinen ortsbeweglichen Behältern erfolgt und die Füllhöhe des Behälters bis in Höhe des zulässigen Flüssigkeitsstandes während des Befüllvorganges durch Augenschein deutlich sichtbar ist, so dass der Abfüllvorgang rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes unterbrochen wird.“</i>
ST	§ 16 VAwS entspricht § 20 Muster-VAwS
SH	§ 20 VAwS entspricht § 20 Muster-VAwS
TH	§ 20 VAwS entspricht § 20 Muster-VAwS

2.3.20 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung

§ 28 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

(1) Sind die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 3 bis 5 nicht erfüllbar, so entsprechen die Anlagen dennoch dem Besorgnisgrundsatz nach § 19 g Abs. 1 WHG,

1. wenn die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden, von wo aus sie schadlos entsorgt werden können,
2. wenn die bei ungestörtem Betrieb der Anlage unvermeidbar in unerheblichen Mengen in die betriebliche Kanalisation gelangenden wassergefährdenden Stoffe in eine geeignete betriebliche Abwasserbehandlungsanlage geleitet werden und nicht zu einer Überschreitung der nach § 7 a WHG an die Abwassereinleitung oder an die Indirekteinleitung zu stellenden oder die im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen führen.

(2) Auf Grund einer Bewertung der Anlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Gewässerbelastungen ist in der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 zu regeln, in welchem Umfang die wassergefährdenden Stoffe getrennt erfasst, kontrolliert und eingeleitet werden dürfen.

Der § 21 Muster-VAwS stellt eine Sonderregelung zu den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 3 bis 5 Muster-VAwS dar und ermöglicht den Einsatz geeigneter Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen, wenn die Grundsatzanforderungen zur Zurückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe nicht erfüllbar sind. Seit der Novellierung der Muster-VAwS 2001 ist diese Vorschrift sowohl für LAU- als auch HBV-Anlagen anwendbar und ebenfalls für Anlagen, die der Gefährdungsstufe D zugeordnet sind. Die Regelungsinhalte für „Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ beziehen sich auf zwei Fallgruppen. Einerseits wird die Alternative einer Leckage oder Betriebsstörung betrachtet, bei der wassergefährdende Stoffe austreten können. Diese sind in der betrieblichen Kanalisation, jedoch noch vor der zentralen Abwasserbehandlungsanlage, in einer Auffangvorrichtung (kein Anlagenteil im Sinne der VAwS) zurückzuhalten und ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1). Andererseits wird in § 21 Abs. 1 Nr. 2 Muster-VAwS der ungestörte Betrieb einbezogen, bei dem unerhebliche Austrittsmengen wassergefährdender Stoffe, die im Betrieb unvermeidbar sind, in die betriebliche Kanalisation gelangen. Hier wird die Weiterleitung in eine geeignete betriebliche Abwasserbehandlungsanlage, unter Einhaltung der Anforderungen nach § 7 a WHG, gefordert.

Der Abs. 2 des § 21 Muster-VAwS legt die Voraussetzungen fest, welche für die zwei Fallgruppen in der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 Muster-VAwS nach einer erfolgten Anlagenbewertung zu erfüllen sind. Eine zusätzliche Konkretisierung erfolgt in der Muster-Verwaltungsvorschrift zur Verordnung.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Alle Länder haben eine Vorschrift zu „Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung“ eingeführt. Allerdings gestalten sich diese Regelungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches als sehr facettenreich (vgl. Tabelle 21). Vier Länder haben die Ausführung der entsprechenden Regelung der Muster-VAwS vor der Fortschreibung übernommen, während nur drei Länder der Empfehlung der Muster-VAwS von 2001 in vollem Umfang gefolgt sind. Die restlichen Länder siedeln sich inhaltlich zwischen den Fassungen von 1990 und 2001 der Muster-VAwS an. Der Anwendungsbereich ist nicht mehr auf die Gefährdungsstufen A, B und C beschränkt, umfasst dementsprechend nun auch D – insoweit besteht weitestgehend Einigkeit. Bei den einbezogenen Anlagearten gestaltet sich das jedoch weniger einfach. Drei Länder beziehen weiterhin nur die HBV-

Anlagen mit ein. In einem Land kann die Vorschrift durch Einzelfallentscheidung der Wasserbehörde auch auf LAU-Anlagen übertragen werden. Teilweise hat man Abfüllanlagen und/oder Umschlaganlagen und/oder (selbstständige oberirdische) Rohrleitungen ergänzt. Einzelne Länder haben auch ergänzende, zusätzliche oder klarstellende Regelungen aufgenommen, zum Beispiel zur Anlagenbeschreibung oder dem Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der Abwasseranlage.

Tabelle 21: Länderregelungen zu Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 21 VAwS entspricht § 21 Muster-VAwS, aber: ist auf HBV- und AU-Anlagen begrenzt
BY	§ 17 VAwS entspricht § 21 Muster-VAwS, aber: ist auf HBV- und selbstständige oberirdische Rohrleitungen begrenzt
BE	§ 17 VAwS entspricht § 21 Muster-VAwS
BB	§ 20 VAwS entspricht § 21 Muster-VAwS 1990 alte Fassung: damit Begrenzung auf HBV-Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C
HB	§ 21 VAwS entspricht § 21 Muster-VAwS, aber: <ul style="list-style-type: none"> - ist auf HBV- und Abfüllanlagen begrenzt - fordert zusätzlich den Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der Abwasseranlage durch den Betreiber
HH	§ 21 VAwS entspricht § 21 Muster-VAwS, aber: <ul style="list-style-type: none"> - ist auf HBV- und Abfüllanlagen begrenzt - fordert zusätzlich den Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der Abwasseranlage durch den Betreiber
HE	§ 21 VAwS entspricht § 21 Muster-VAwS, aber: <ul style="list-style-type: none"> - generelle Regelung ist auf HBV- und Rohrleitungen begrenzt - im Einzelfall auch für LAU-Anlagen durch Entscheidung der Wasserbehörde zulässig
MV	§ 21 VAwS entspricht § 21 Muster-VAwS 1990 alte Fassung: damit Begrenzung auf HBV-Anlagen der Gefährdungsstufen A,B und C
NI	§ 21 VAwS entspricht inhaltlich § 21 Muster-VAwS 1990 alte Fassung: damit Begrenzung auf HBV-Anlagen der Gefährdungsstufen A,B und C
NW	§ 10 VAwS entspricht § 21 Muster-VAwS, aber Zusatz: § 10 Abs. 2 Satz 2 VAwS stellt klar, dass eine Anlagenbeschreibung für Anlagen nach Abs. 1 immer erforderlich ist, unabhängig vom Volumen der Anlage
RP	§ 21 VAwS entspricht § 21 Muster-VAwS, aber ist weiterhin auf HBV-Anlagen begrenzt
SL	§ 21 VAwS entspricht § 21 Muster-VAwS, aber ist weiterhin auf HBV-Anlagen be-

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
	grenzt
SN	§ 21 VAwS entspricht inhaltlich § 21 Abs. 1 Muster-VAwS, aber ist weiterhin auf HBV-Anlagen begrenzt keine entsprechende Regelung zu § 21 Abs. 1 Muster-VAwS
ST	§ 17 VAwS entspricht § 21 Muster-VAwS
SH	§ 21 VAwS entspricht inhaltlich § 21 Muster-VAwS 1990 alte Fassung: damit Begrenzung auf HBV-Anlagen der Gefährdungsstufen A,B und C
TH	§ 21 VAwS entspricht § 21 Muster-VAwS

2.3.21 Sachverständige/Überprüfung von Anlagen

Die Pflichten des Betreibers zur Überwachung und Überprüfung von Anlagen werden im Wasserhaushaltsgesetz begründet (vgl. § 19 i Abs. 2 WHG). Die Überwachung und Überprüfung der Anlagen setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Auf der einen Seite steht die Eigenüberwachung des Betreibers (vgl. § 19 i Abs. 2 Satz 1 WHG) und auf der anderen Seite die Sachverständigenprüfung der Anlagen (vgl. § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG). Da sie das technische Konzept der doppelten Sicherheit ergänzen, welches aus der primären und sekundären Sicherheit (vgl. § 3 Muster-VAwS Grundsatzanforderungen) zusammengesetzt ist, könnte man sie als dritte Stufe im Sicherheitsprinzip der Anlagenverordnung bezeichnen (dementsprechend: ergänzende Sicherheitsvorkehrungen). Die Anlagenverordnung teilt den Oberbegriff der Anlagenüberwachung in die Eigenüberwachung (z.B. Überwachungsplan in der Betriebsanweisung oder im Anlagenkataster) und Fremdüberwachung auf. In diesem Sinne beschäftigen sich die §§ 22 und 23 Muster-VAwS allein mit der Fremdüberwachung durch Sachverständige. Den Rahmen dafür setzt der Bund in § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG, in dem er die grundsätzliche Pflicht des Betreibers, Anlagen durch zugelassene Sachverständige überprüfen zu lassen, begründet und einzeln benannte Prüfanlässe aufzählt. Mit der Formulierung „nach Maßgabe des Landesrechts“ fordert er die Ausfüllung durch Landesrecht.

2.3.21.1 Sachverständige

§ 22 Sachverständige (zu § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG)

(1) Sachverständige im Sinn des § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG sind die von Organisationen für die Prüfung bestellten Personen. Die Organisationen werden von der (nach Landesrecht zuständigen Behörde) anerkannt. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im (jeweiligen Land). Entsprechendes gilt auch für gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (red. Anmerkung: Ergänzung nach der Notifizierung).

(3) Organisationen können anerkannt werden, wenn sie

- 1. nachweisen, dass die von ihnen für die Prüfung bestellten Personen*
 - auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen*
 - zuverlässig sind*
 - hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht,*
 - 2. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind,*
 - 3. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrollieren,*
 - 4. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten,*
-

5. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen DM erbringen und
6. erklären, dass sie (die Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen) von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellen.

Die Voraussetzungen nach den Nrn. 5 und 6 gelten nicht für Organisationen der unmittelbaren Staatsverwaltung.

(4) Als Organisationen im Sinn des Abs. 3 können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbstständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst sind und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.

(5) Die Sachverständigen sind verpflichtet, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der (nach Landesrecht zuständigen Behörde) auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden.

Bei den Sachverständigen im Sinne der Anlagenverordnung handelt es sich um amtlich anerkannte oder zugelassene Sachverständige, die von Organisationen für die Prüfung bestellt werden. Die dazu berechtigten Organisationen werden durch die nach Landesrecht zuständige Behörde anerkannt. Die Abkehr vom Einzelsachverständigen hin zur Organisation soll den Erfahrungsaustausch, die Fortbildung, sowie die Auswahl und Kontrolle der Sachverständigen effizienter gestalten und die Qualität sichern. Dabei wird durch den § 22 Abs. 1 die Verantwortung für die Auswahl und Bestellung der Sachverständigen weg von den Behörden hin zu den Organisationen verlagert. Die Behörde hat durch die Anerkennung der Organisationen nur noch einen mittelbaren Einfluss auf die Bestellung der einzelnen Sachverständigen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Organisation werden in § 22 Abs. 3 Muster-VAwS geregelt. Hierbei ist zwischen den Anforderungen an die Sachverständigen (§ 22 Abs. 3 Nr. 1) und den Anforderungen an die Organisation (§ 22 Abs. 3 Nr. 2 bis 6) zu unterscheiden. Die dargelegten Voraussetzungen müssen sowohl bei der An-

erkennung als auch während der gesamten Geltungsdauer vorliegen. Eine Ausnahme wird für Organisationen der unmittelbaren Staatsverwaltung gemacht, die nach § 22 Abs. 3 Satz 2 nur die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 des Satzes 1 zu erfüllen haben. Die Anerkennung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 wird ausdrücklich in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt und setzt einen Antrag voraus. Daraus ergibt sich, dass Behörden die Anerkennungen, welche in Form eines Verwaltungsaktes erlassen wird, mit Nebenbestimmungen verbinden dürfen. In § 22 Abs. 6 wird mit der Befristung ein spezielles Beispiel dafür genannt. Durch diese Möglichkeit Auflagen und Widerrufsvorbehalte einzuführen, kann sichergestellt werden, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 22 Abs. 3 während der gesamten Geltungsdauer des Bescheides eingehalten werden.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Die Vorschriften zu den Sachverständigen gestalten sich in den Ländern relativ einheitlich (vgl. Tabelle 22). Sechs Länder haben die Vorschläge der Muster-VAwS übernommen und die restlichen Länder richten sich weitestgehend danach aus. Zu Abweichungen und Änderungen zur Muster-VAwS und damit zwischen den Ländern kommt es zum Beispiel bei den Begrifflichkeiten zu Sachverständigen und Organisationen. Baden-Württemberg hat statt dem Sachverständigen z.B. die sachverständige Person eingeführt und Hessen bzw. Thüringen sprechen von sachverständigen Stellen, wobei der eine diesen Begriff auf die Sachverständigen und der andere auf die Organisationen bezieht. Klarstellungen sind in Anlagenverordnungen der Länder zum Beispiel zur Anerkennung der Organisation durch Antrag eingeführt worden. Des Weiteren haben mehrere Länder zusätzliche Regelungen getroffen, u.a. Vorschriften, die den Organisationen vorgeben, wann sie die Bestellung von Sachverständigen zu widerrufen haben bzw. dass sie Neubestellungen anzeigen müssen sowie zur Erlöschung der Anerkennung von Organisationen.

Tabelle 22: Länderregelungen zu Sachverständigen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	<p>§ 22 Abs. 1 bis 6 VAwS entsprechen inhaltlich § 22 Muster-VAwS, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - anstatt von Sachverständigen werden sachverständige Personen eingeführt - § 22 Abs. 1 Satz 2 Muster-VAwS ist nicht übernommen <p>§ 22 Abs. 7 VAwS Behörde kann von den Organisationen verlangen, dass sie die Bestellung neuer Sachverständiger anzeigt oder die Bestellung unter bestimmten Umständen aufhebt</p> <p>§ 22 Abs. 8 VAwS stellt klar, dass die Auflösung der Organisation, die Eröffnung des Konkurses oder Vergleiches zur Löschung der Anerkennung kommt und ebenfalls die Bestellung der sachverständigen Personen gegenstandslos wird</p>
BY	<p>§ 18 Abs. 1 bis 5 VAwS entsprechen inhaltlich § 22 Muster-VAwS, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - umfangreiche Detailregelungen, Konkretisierungen und zusätzliche Anforderungen an Sachverständige und Organisationen (z.B. Forderung nach mind. 5 Prüfern) <p>§ 18 Abs. 6 VAwS stellt klar, wann die Sachverständigenorganisationen die Bestellung von Sachverständigen zurückzunehmen oder zu widerrufen haben</p> <p>§ 18 Abs. 7 VAwS stellt klar, welche Umstände zur Löschung der Anerkennung führen</p>
BE	§ 18 VAwS entspricht inhaltlich § 22 Muster-VAwS
BB	§ 21 VAwS entspricht inhaltlich § 22 Muster-VAwS
HB	<p>§ 22 VAwS entspricht inhaltlich § 22 Muster-VAwS, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 22 Abs. 1 Satz 3 VAwS stellt ausdrücklich klar, dass die Anerkennung mit Nebenbestimmungen verbunden werden kann
HH	<p>§ 22 Abs. 1 bis 5 VAwS entsprechen inhaltlich § 22 Muster-VAwS, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 22 Abs. 1 Satz 2 VAwS stellt ausdrücklich klar, dass die Anerkennung auf Antrag erfolgt - § 22 Abs. 1 Satz 5 VAwS stellt klar, dass bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 3 und bei Nichtnachkommen der Pflichten des Abs. 6 die Anerkennung widerrufen werden kann <p>§ 22 Abs. 7 VAwS Behörde kann von den Organisationen verlangen, dass sie die Bestellung neuer Sachverständiger anzeigt, oder die Bestellung unter bestimmten Umständen aufhebt</p> <p>§ 22 Abs. 8 VAwS stellt klar, dass die Auflösung der Organisation, die Eröffnung des Konkurses oder Vergleiches zur Löschung der Anerkennung führt und ebenfalls die Bestellung der sachverständigen Personen gegenstandslos wird</p>

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
HE	<p>§ 22 Abs. 1 bis 5 VAwS entsprechen inhaltlich § 22 Muster-VAwS, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 22 Abs. 1 Satz 1 VAwS definiert sachverständige Stellen als Sachverständige im Sinne des § 19 I Abs. 2 Satz 3 WHG - § 22 Abs. 3 Nr. 1 VAwS setzt mind. 5 Prüfer für die Anerkennung der sachverständigen Stelle voraus - § 22 Abs. 3 Satz 2 Muster-VAwS ist nicht übernommen <p>§ 22 Abs. 6 VAwS stellt klar, wann die Sachverständigenorganisationen die Bestellung von Sachverständigen zurückzunehmen oder zu widerrufen haben</p> <p>§ 22 Abs. 7 VAwS stellt klar, welche Umstände zur Löschung der Anerkennung führen</p>
MV	§ 22 VAwS entspricht § 22 Muster-VAwS
NI	<p>§ 22 Abs. 1 bis 5 VAwS entsprechen inhaltlich § 22 Abs. 1-3, 5, 6 Muster-VAwS, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 Muster-VAwS sind nicht übernommen - § 22 Abs. 3 Nr. 1 zweiter Anstrich, Nr. 2 und 3 Muster-VAwS sind nicht übernommen <p>keine entsprechende Regelung wie in § 22 Abs. 4 Muster-VAwS</p>
NW	<p>§ 11 Abs. 1 bis 6 VAwS entsprechen inhaltlich § 22 Muster-VAwS, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 22 Abs. 3 Satz 2 Muster-VAwS ist nicht übernommen <p>§ 11 Abs. 7 VAwS Behörde kann von den Organisationen verlangen, dass sie die Bestellung neuer Sachverständige anzeigt, oder die Bestellung unter bestimmten Umständen aufhebt</p> <p>§ 11 Abs. 8 VAwS stellt klar, dass die Auflösung der Organisation, die Eröffnung des Konkurses oder Vergleiches zur Löschung der Anerkennung führt und ebenfalls die Bestellung der sachverständigen Personen gegenstandslos wird</p>
RP	<p>§ 22 VAwS entsprechen inhaltlich § 22 Muster-VAwS, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 22 Abs. 1 Satz 2 VAwS stellt ausdrücklich klar, dass die Anerkennung auf Antrag erfolgt - § 22 Abs. 3 Satz 2 Muster-VAwS ist nicht übernommen
SL	§ 19 VAwS entspricht § 22 Muster-VAwS
SN	<p>§ 20 Abs. 1 bis 5 VAwS entsprechen inhaltlich § 22 Muster-VAwS, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 20 Abs. 4 Satz 1 VAwS stellt ausdrücklich klar, dass die Anerkennung auf Antrag erfolgt - § 22 Abs. 3 Satz 2 Muster-VAwS ist nicht übernommen - § 22 Abs. 5 Satz 2 Muster-VAwS ist nicht übernommen, dafür werden in § 20 Abs. 5 VAwS die Sachverständigen verpflichtet ihre Prüfungsgrundsätze und Prüflisten fortzuschreiben <p>§ 20 Abs. 6 VAwS verlangt von den Organisationen die Vorlegung eines Jahresberichtes über ihre Prüftätigkeit und regelt dazu Näheres</p>
ST	§ 18 VAwS entspricht inhaltlich § 22 Muster-VAwS
SH	§ 22 VAwS entspricht inhaltlich § 22 Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
TH	<p>§ 22 Abs. 1 bis 6 VAwS entsprechen inhaltlich § 22 Muster-VAwS, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 22 Abs. 1 Satz 2 VAwS besagt, dass die Organisationen als sachverständige Stellen anerkannt werden - § 22 Abs. 1 Satz 2 VAwS besagt, dass die Organisationen auch Technische Überwachungsorganisationen nach § 19 I Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG jeweils für ihren Bereich sind - § 22 Abs. 3 Nr. 1 VAwS setzt mind. 5 Prüfer für die Anerkennung der sachverständigen Stelle voraus - § 22 Abs. 3 Satz 2 Muster-VAwS ist nicht übernommen <p>§ 22 Abs. 7 VAwS stellt klar, dass bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 3 die Anerkennung zu widerrufen ist</p> <p>§ 22 Abs. 8 VAwS verlangt von den Organisationen die Vorlegung eines Jahresberichtes über ihre Prüftätigkeit und regelt dazu Näheres</p>

2.3.21.2 Überprüfung von Anlagen

§ 23 Überprüfung von Anlagen (zu § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG)

(1) Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 WHG durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen

1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile für flüssige und gasförmige Stoffe,
2. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C und D nach § 6 Abs. 3, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D,
3. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19 h WHG oder einer diese ersetzenden Regelung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

Der Betreiber hat darüber hinaus nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen

1. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B,
2. Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe C und D.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.

(2) Die (nach Landesrecht zuständige Behörde) kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§ 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WHG) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in Abs. 1 genannte Anlagen vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Abs. 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.

(3) Die Überprüfung nach Abs. 1 entfällt bei einer Anlage, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dient.

Die Überprüfung nach Abs. 1 entfällt auch, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19 g WHG berücksichtigt werden.

Die Überprüfung nach Abs. 1 entfällt auch, wenn eine Anlage im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 an einem registrierten Standort überprüft wird und dabei

1. die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 19 i WHG und der §§ 22 und 23 gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und
2. in den im Rahmen des Öko-Audits erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nr. 1. eingehalten werden,

In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse.

(4) Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung der (nach Landesrecht zuständigen Behörde) und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen. Für die Prüfberichte kann die Verwendung eines amtlichen Musters vorgeschrieben werden.

Seit der Fortschreibung der Muster-VAwS 2001 sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden festen Stoffen nur noch nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen, also vor Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung. Die wiederkehrende Prüfung entfällt für diese Anlagen. Des Weiteren kommt es zu einer Privilegierung für Labor- und Technikumsanlagen und für nach EMAS auditierte Betriebe.

Abs. 1 regelt die Prüfpflichten nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 WHG: „Er hat darüber hinaus nach Maßgabe des Landesrechts Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.“

Die Prüfpflichtigkeit nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 WHG wird dabei nach verschiedenen Kriterien abgestuft (Aggregatzustand, Gefährdungsstufe, Ober- oder Unterirdischkeit, Lage in Schutzgebieten, Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung). Weiterhin wird in Satz 3 der Fristbeginn für wiederkehrende Prüfungen geregelt.

Wenn aufgrund der örtlichen Situation ein besonderes Gefährdungspotenzial vorliegt, das weder durch die an der Anlage orientierte Gefährdungsstufe gemäß § 6 Abs. 3 noch durch die besonderen Anforderungen in Schutzgebieten erfasst wird, können kürzere Prüffristen angeordnet werden (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 Muster-VAwS). Im Einzelfall sind längere Prüffristen oder gar eine Befreiung von der Prüfpflicht möglich (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 2 Muster-VAwS).

Der dritte Absatz regelt besondere Bestimmungen für Labor- und Technikumsanlagen sowie für Anlagen, die im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach

der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 (EMAS) überprüft wurden. Im Satz zwei wird der Grundsatz umgesetzt, dass Prüfungen nach dem Wasserrecht subsidiär gegenüber Prüfungen aus anderen Rechtsbereichen sein sollen. Damit wird, wie beim Vorrang und der Konzentrationswirkung der bau- und gewerberechtlichen Entscheidungen, eine Zusammenfassung und damit Verfahrensvereinfachung angestrebt, die sowohl den Bürger als auch die Behörden entlasten soll. Grundlegende Voraussetzung ist aber, dass die wasserrechtlichen Vorschriften bei der Prüfung beachtet werden. Dies ist im Prüfbericht explizit festzustellen.

Der § 23 Abs. 4 Satz 1 verpflichtet den Betreiber dazu, die für die Anlage erteilten Zulassungsbescheide sowie Herstellerbescheinigungen vor der Prüfung an den Sachverständigen auszuhändigen. Für die Prüfberichte kann ein amtliches Muster vorgeschrieben werden, um trotz verschiedener Sachverständigenorganisationen eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Der Bericht zur Prüfung ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde und dem Betreiber vorzulegen.

In der Muster-VVAwS werden Konkretisierungen für den § 23 Muster-VAwS vorgenommen. Unter anderem werden für die verschiedenen Prüfanlässe eigenständige Regelungen getroffen. Oder nähere Regelungen zu den Prüfungsergebnissen eingeführt, die der Sachverständige in seinen Bericht festzuhalten hat. Mängel sollen demnach als geringfügige, erhebliche oder gefährliche Mängel charakterisiert werden.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Der Großteil von § 23 Muster-VAwS wurde von den Ländern weitestgehend übernommen. Allerdings erstreckt sich der Anwendungsbereich der einzelnen Prüfanlässe auf unterschiedliche Anlagen. Diese Abweichungen sind der Übersichtlichkeit wegen in der Tabelle 24 dargestellt und nicht in die Betrachtungen der Tabelle 23 eingeflossen. Der Grundtenor der Muster-VAwS, ist wie bereits erwähnt, in allen Ländern wiederzufinden. Zusätzlich zu diesen Regelungen haben mehrere Länder weitere Vorschriften eingeführt, die sich beispielsweise Kostenfragen oder dem formellen Umgang sowie den Konsequenzen zu festgestellten Mängeln widmen. Als besonders schwierig erweist sich der Überblick über die Prüfpflichten für eine Anlage. Die einzige Übereinstimmung besteht bei der Prüfpflicht von unterirdischen und oberirdischen Anlagen mit flüssigen Stoffen in Schutzgebieten, diese sind generell prüfpflichtig. Ansonsten ist eine vollstän-

dige Übereinstimmung aller Länder schon deshalb nicht möglich, da Nordrhein-Westfalen die Prüfpflichtigkeit nicht mehr an den Gefährdungsstufen fest macht. Die Schnittmengen und Abweichungen können der Tabelle 24 entnommen werden.

Tabelle 23: Länderregelungen zur Überprüfung von Anlagen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	<p>§ 23 Abs. 1 Satz 3 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 1 Satz 3 Muster-VAwS, aber zusätzlich wird auch die Verschiebung wg. Nachprüfung und die Prüfung bei wesentlicher Änderung einbezogen</p> <p>§ 23 Abs. 3 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 2 Muster-VAwS</p> <p>§ 23 Abs. 4 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 4 Muster-VAwS, allerdings wird durch Satz 3 die Bescheinigung vom Fachbetrieb geregelt</p> <p>§ 23 Abs. 2 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 3 Muster-VAwS, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1 macht einen Entfall der Prüfung nach Abs. 1 zulässig, bei Anlagen der Gefährdungsstufe B oder C bis zu < 10 m³, sofern die Arbeiten (vgl. a-c) durch Fachbetriebe ausgeführt wurden - Nr. 2 bis 4 entsprechen inhaltlich § 23 Abs. 3 Muster-VAwS - Satz 2 stellt klar, dass bei Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1, die Anlage durch eine sachverständige Person zu prüfen ist
BY	<p>§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 1 Satz 3 Muster-VAwS, aber zusätzlich wird auch die Prüfung bereits in Betrieb genommen Anlagen einbezogen</p> <p>§ 23 Abs. 2 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 2 Muster-VAwS</p> <p>§ 23 Abs. 3 und 4 VAwS entspricht § 23 Abs. 3 Muster-VAwS, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Satz 3 bis 6 von Abs. 3 werden weitere Anforderungen gestellt (z.B. bezüglich Prüfbericht) - Abs. 4 führt für die dort genannten Anlagen eine zeitliche Frist für den Betrieb von weniger als einem Jahr ein <p>§ 23 Abs. 5 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 4 Muster-VAwS, aber</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Betreiber hat bei wiederkehrenden Prüfungen auch die Berichte der letzten Prüfungen vorzulegen - die Vorlage des Berichtes hat durch die Sachverständigen spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen <p>§ 23 Abs. 6 VAwS regelt das Verhalten, Vorgehen und entstehende Pflichten bei Mängelfeststellung</p> <p>§ 23 Abs. 7 VAwS führt die Konkretisierung für Art, Umfang und Ausmaß der Prüfung durch den Sachverständigen durch die Verwaltungsvorschrift nach § 4 Abs. 2 ein</p>
BE	<p>§ 19 Abs. 1 Satz 3 VAwS entspricht § 23 Abs. 1 Satz 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 19 Abs. 2 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 2 Muster-VAwS</p> <p>§ 19 Abs. 3 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 3 Muster-VAwS, aber:</p> <p>unter Nr. 1 zusätzliche Ausnahme: „bei oberirdischen Anlagen zur Verwendung von Kühlmitteln, Kühlschmierstoffen und Hydraulikölen sowie bei Öltransformatoren jeweils der Gefährdungsstufe B sowie bezüglich des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gefährdungsstufe C</p>

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
	<p>§ 19 Abs. 4 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 4 Muster-VAwS, aber spezielle Regelung zu Prüfberichten von Heizölverbraucheranlagen</p> <p>§ 19 Abs. 5 VAwS regelt das Verhalten, Vorgehen und entstehende Pflichten bei Mängelfeststellung</p>
BB	<p>§ 22 Abs. 2 VAwS entspricht § 23 Abs. 1 Satz 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 22 Abs. 3 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 2 Muster-VAwS</p> <p>§ 22 Abs. 4 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 3 Satz 2 Muster-VAwS, Satz 1 und 2 der Muster-VAwS nicht übernommen</p> <p>§ 22 Abs. 5 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 4 Muster-VAwS,</p> <p>§ 22 Abs. 6 VAwS regelt das Verhalten, Vorgehen und entstehende Pflichten bei Mängelfeststellung</p>
HB	<p>§ 23 Abs. 1 Satz 2 VAwS entspricht § 23 Abs. 1 Satz 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 23 Abs. 3 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 2 Muster-VAwS</p> <p>§ 23 Abs. 4 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 Muster-VAwS, Satz 1 der Muster-VAwS nicht übernommen</p> <p>§ 23 Abs. 5 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 4 Muster-VAwS,</p> <p>§ 23 Abs. 6 VAwS regelt Entfall der wiederkehrenden Prüfung bei Stilllegung</p>
HH	<p>§ 23 Abs. 1 Satz 3 VAwS entspricht § 23 Abs. 1 Satz 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 23 Abs. 2 VAwS entspricht § 23 Abs. 2 Muster-VAwS</p> <p>§ 23 Abs. 3 VAwS Prüfung gemäß § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 2, 3 und 5 WHG entfällt für Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C außerhalb von Gebieten nach § 10 Abs. 1, wenn ein Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb abgeschlossen wurde, sofern genannte Voraussetzungen erfüllt werden</p> <p>§ 23 Abs. 4 und 5 VAwS entsprechen weitestgehend § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 Muster-VAwS, Satz 1 der Muster-VAwS nicht übernommen</p> <p>§ 23 Abs. 6 VAwS entspricht § 23 Abs. 4 Muster-VAwS</p>
HE	<p>§ 23 Abs. 1 Satz 4 VAwS entspricht § 23 Abs. 1 Satz 3 Muster-VAwS, allerdings werden in Satz 2 und 4 noch weitere Regelungen getroffen zu Kfz-Tankstellen und deren Abfüllplätze sowie zu verspäteten Prüfungen</p> <p>§ 23 Abs. 2 und 3 VAwS entsprechen weitestgehend § 23 Abs. 2 und 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 23 Abs. 5 und 6 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 4 Muster-VAwS, aber</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Fachbetriebspflicht ist die Bestätigung nach § 26 Abs. 2 vorzulegen, bei wiederkehrenden Prüfungen sind auch die Berichte vorangegangener Prüfungen vorzulegen, - für Berichtvorlage weitere Regelungen festgelegt <p>§ 23 Abs. 6 VAwS entspricht § 23 Abs. 4 Muster-VAwS</p> <p>weitere Regelungen:</p> <p><i>(4) Der Anlagenbetreiber hat rechtzeitig Sachverständigen den Auftrag zur Anlagenprüfung zu erteilen und die Kosten zu tragen. Können Sachverständige die Prüfung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Auftragsingang durchführen, haben sie den Auftrag unverzüglich abzulehnen.</i></p>

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
	<p>(7) Der Anlagenbetreiber hat bei den Prüfungen nach Abs. 1 oder bei der Eigenüberwachung nach § 19 i Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen, falls die Anlage nicht nach § 8 außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren ist. Bei erheblichen Mängeln haben die Sachverständigen eine Sanierungsfrist vorzuschlagen. Werden gefährliche Mängel festgestellt, haben die Sachverständigen die Wasserbehörde hierüber sofort, spätestens am nächsten Tag zu unterrichten. Dabei ist auch ein Vorschlag zur Stilllegung oder zum möglichen Weiterbetrieb der Anlage zu machen. Bei gefährlichen Mängeln hat der Anlagenbetreiber im Falle eines Weiterbetriebs der Anlage gegenüber den Sachverständigen im Rahmen einer Nachprüfung nachzuweisen, dass die Mängel ordnungsgemäß beseitigt sind. Entsprechendes gilt bei erheblichen Mängeln, wenn der Sachverständige eine Nachprüfung für erforderlich hält.</p> <p>(8) Die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage ist wie folgt durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen der Ordnungsprüfung ist zu ermitteln, ob die erforderlichen Zulassungen, Eignungsfeststellungen und die Bescheinigungen von Fachbetrieben vollzählig vorliegen. 2. Im Rahmen der Technischen Prüfung ist zu ermitteln, ob die Anlage den Zulassungen, behördlichen Bescheiden und den Schutzbestimmungen des Wasserrechts entspricht. 3. Enthalten Bauartzulassungen, Eignungsfeststellungen oder Regelungen zur Zulässigkeit von Anlagen nach § 19 h Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten. 4. Im Rahmen der Prüfung ist zu ermitteln, ob eine Löschwasserrückhaltung nach Anhang 1 Nr. 9.4 erforderlich ist und die dort genannten Anforderungen eingehalten werden. 5. Bei Anlagen in Überschwemmungsgebieten ist zu prüfen, ob die Anlage bei Überflutungen den Anforderungen nach § 10 Abs. 4 und 5 entspricht. <p>(9) Bei der wiederkehrenden Prüfung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu prüfen, ob im Prüfbericht der letzten Prüfung angeordnete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchgeführt worden sind, 2. zu ermitteln, ob seit der letzten Prüfung wesentliche Änderungen an der Anlage vorgenommen worden sind, 3. eine Technische Prüfung nach Abs. 8 Nr. 2 durchzuführen <p>(10) Bei stillgelegten Anlagen ist zu prüfen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob die Anlage entleert und gereinigt ist und ob Befüllstutzen abgebaut oder gegen irrtümliche Benutzung gesichert sind und 2. ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserunreinigungen vorliegen. <p>Es ist nicht erforderlich, die Anlage abzubauen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, falls dies nicht aus anderen Gründen, wie aus Gründen des Brand- und Explosionsschutzes oder der Standsicherheit geboten ist.</p> <p>(11) Bei neu errichteten oberirdischen Heizölverbraucheranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 l bis einschließlich 10.000 l außerhalb von Schutzgebieten entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder nach Beseitigung der von einem Sachverständigen festgestellten Mängeln, wenn die Anlage von einem Fachbetrieb nach § 191 des Wasserhaushaltsgesetzes eingebaut oder geändert worden ist und dieser bestätigt, dass die gesamte Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die in § 23 Abs. 8 genannten Anforderungen eingehalten sind.</p>

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
MV	<p>§ 23 Abs. 1 Satz 3 VAwS entspricht § 23 Abs. 1 Satz 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 23 Abs. 2 und 4 VAwS entsprechen weitestgehend § 23 Abs. 2 und 4 Muster-VAwS</p> <p>§ 22 Abs. 4 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 3 Satz 2 Muster-VAwS, Satz 1 und 2 der Muster-VAwS nicht übernommen</p>
NI	<p>§ 17 Abs. 1 Satz 3 VAwS entspricht § 23 Abs. 1 Satz 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 17 Abs. 2 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 3 Satz 2 Muster-VAwS, Satz 1 und 2 der Muster-VAwS nicht übernommen</p> <p>§ 17 Abs. 3 und 4 VAwS entsprechen weitestgehend § 23 Abs. 2 und 4 Muster-VAwS</p>
NW	<p>§ 12 Abs. 2 Satz 4 VAwS entspricht § 23 Abs. 1 Satz 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 12 Abs. 4 VAwS entspricht § 23 Abs. 2 Muster-VAwS</p> <p>§ 12 Abs. 5 und 5 VAwS entsprechen weitestgehend § 23 Abs. 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 12 Abs. 6 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 4 Muster-VAwS</p>
RP	<p>§ 23 Abs. 1 Satz 2 VAwS entspricht § 23 Abs. 1 Satz 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 23 Abs. 3 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 2 Satz 1 Muster-VAwS, Satz 2 nicht übernommen</p> <p>§ 22 Abs. 4 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 Muster-VAwS, aber Satz 1 Muster-VAwS nicht übernommen</p> <p>§ 22 Abs. 5 VAwS entspricht § 23 Abs. 4 Muster-VAwS, aber Satz 3 Muster-VAwS nicht übernommen</p> <p>§ 22 Abs. 6 VAwS regelt das Verhalten, Vorgehen und entstehende Pflichten bei Mängelfeststellung</p>
SL	§ 23 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 4 VAwS entsprechen § 23 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 4 Muster-VAwS
SN	<p>§ 23 Abs. 1 Satz 2 VAwS entspricht § 23 Abs. 1 Satz 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 23 Abs. 3 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 2 Satz 1 Muster-VAwS, Satz 2 nicht übernommen</p> <p>§ 22 Abs. 4 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 Muster-VAwS, aber Satz 1 Muster-VAwS nicht übernommen</p> <p>§ 22 Abs. 5 VAwS entspricht § 23 Abs. 4 Muster-VAwS, aber Satz 3 Muster-VAwS nicht übernommen und der Betreiber hat bei wiederkehrenden Prüfungen auch den Bericht der letzten Prüfung vorzulegen</p> <p>§ 22 Abs. 6 VAwS regelt das Verhalten, Vorgehen und entstehende Pflichten bei Mängelfeststellung</p>
ST	§ 19 Abs. 2 Satz 2 bis Abs. 5 VAwS entsprechen § 23 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 4 Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
SH	<p>§ 23 Abs. 1 Satz 3 VAwS entspricht § 23 Abs. 1 Satz 3 Muster-VAwS</p> <p>§ 23 Abs. 2 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 2</p> <p>§ 22 Abs. 3 VAwS entspricht weitestgehend § 23 Abs. 3 Satz 2 Muster-VAwS, aber Satz 1 und 3 Muster-VAwS nicht übernommen</p> <p>§ 22 Abs. 5 VAwS entspricht § 23 Abs. 4 Muster-VAwS, aber weiterhin das formelle Vorgehen und entstehende Pflichten bei Mängelfeststellung geregelt</p> <p>weitere Vorschriften:</p> <p><i>§ 23 (4) Der Anlagenbetreiber hat rechtzeitig Sachverständigen den Auftrag zur Anlagenprüfung zu erteilen und die Kosten zu tragen. Können Sachverständige die Prüfung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Auftragsingang durchführen, haben sie den Auftrag unverzüglich abzulehnen.</i></p>
TH	<p>§ 19 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 4 VAwS entsprechen § 23 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 4 Muster-VAwS, aber § 23 Abs. 3 Satz 1 und 3 Muster-VAwS nicht übernommen</p> <p>weitere Vorschriften:</p> <p><i>(5) Die Kosten der Überprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 trägt der Anlagenbetreiber.</i></p> <p><i>(6) Die Anlagenüberwachung nach § 84 Abs. 1 ThürWG erfolgt durch die Wasserbehörde.</i></p>

Tabelle 24: Prüfpflichten für Anlagen

	Nr.1 (vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung)							Nr. 2,3,5											
	unterirdisch			oberirdisch				EF+ BAZ	unterirdisch			oberirdisch				EF + BAZ			
	flüssig	gasförmig	fest	flüssig	gasförmig	fest	kürzere Fristen gelten	flüssig	gasförmig	fest	flüssig	gasförmig	fest	kürzere Fristen gelten					
	Schutzgebiet			Schutzgebiet				Schutzgebiet			Schutzgebiet								
nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja				
M-VAws	alle		D	C, D	B, C, D		D	C, D	X	alle		keine	C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	keine	X	
HH	alle		D	C, D	B, C, D		D	C, D	X	alle		keine	C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	keine	X	
ST	gilt für Nrn. 1 und 5																		
	alle		D	C, D	B, C, D		D	C, D	X	alle		keine	C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	keine	X	
BW	alle			B, C, D		C, D	B, C, D	X	alle			C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	keine	X		
TH	alle			B, C, D		D	C, D	X	alle			C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	keine	D	X	
HE	alle		keine		B, C, D		keine		X	alle		keine		C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	keine	X
RP	alle			B ⁵⁾ , C, D		D ⁵⁾		X	alle			C, D	B, C, D ⁴⁾	C, D	B, C, D ⁴⁾	keine	X		
SN	B, C, D	alle	keine		B, C, D ⁶⁾		keine	C, D	X	B, C, D	alle	keine		C, D	B, C, D	keine		X	
BY	alle			B, C, D	D	C, D	D	C, D	X	alle			C, D	B, C, D	D	C, D	D	C, D	X
BB	alle			B, C, D				X	alle			C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	X	
HB	alle			B, C, D				X	alle			C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	X	
MV	alle			B, C, D				X	alle			C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	X	
SH	alle			B, C, D				X	alle			C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	X	
SL	alle			B, C, D				X	alle			C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	X	
NI	alle			B, C, D ³⁾				X	alle			B, C, D ³⁾				X			
BE¹⁾	alle		> 100 t ₂₎	> 10 t ²⁾	B, C, D		> 100 t ²⁾	> 10 t ²⁾	X	alle		> 1000 t ²⁾	C, D	B, C, D	C, D	B, C, D	> 1000 t ²⁾	X	

NW	gilt für Nrn. 1 und 3, entfallen bei Anlagen die nicht wiederkehrend prüfpflichtig nach Abs. 2 sind und Fachbetriebe diese aufgestellt bzw. eingebaut haben (Bescheinigung)					(gilt nur für Nrn. 2 und 5)					
	alle	alle > 1 m ³	keine	> 1 m ³ , wenn sie mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind	X	alle	alle > 10 m ³	alle > 1 m ³ (Heizöl EL > 5 m ³)	keine	> 10 m ³ , wenn sie mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind	> 1 m ³ (Heizöl EL > 5 m ³) wenn sie mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind

- 1) Prüfung nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3, und 5 WHG auch für Anlagen zum Lagerung und Befüllung von Altölen mit einem Lagervolumen > 200 l
- 2) wenn der Niederschlag zu den wassergefährdenden Stoffen nicht sicher verhindert werden kann
- 3) Anlagen zum Lagern von Heizöl, Dieseldieselkraftstoff der Gefährdungsstufe B außerhalb von Schutzgebieten nur bei Inbetriebnahme und wesentlicher Änderung
- 4) ausgenommen Anlagen zum Lagern von Heizöl EL mit einem Gesamtinhalt bis zu 5.000 l
- 5) Gilt nicht bei Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, wenn der Betreiber der unteren Wasserbehörde eine durch den ausführenden Fachbetrieb nach 19 I WHG ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorlegt
- 6) Gilt nicht für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B, aber es ist der zuständigen Behörde und dem Betreiber eine Bescheinigung des errichtenden Fachbetriebs über die Einhaltung dieser Verordnung vorzulegen

2.3.22 Fachbetriebe/Fachbetriebspflicht/Ausnahmen

Vorbemerkung zu §§ 24 – 26 Muster-VAwS

Die rahmenrechtliche Vorschrift des § 19 I WHG über die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten sowie die formellen und materiellen Anforderungen an Fachbetriebe werden durch die Anlagenverordnung der Länder ausgefüllt. Entsprechend § 19 I Abs. 1 Satz 1 WHG dürfen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden. Allerdings können die Länder gemäß § 19 I Abs. 1 Satz 2 WHG von dieser Grundforderung Ausnahmen zulassen. In § 24 Muster-VAwS werden die Tätigkeiten bestimmt, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen. Weiterhin wird in § 25 Muster-VAwS festgelegt, wer eine Technische Überwachungsorganisation im Sinne des § 19 I Abs. 2 Nr. 2 - 2.Alternative WHG sein kann. Pflichten zum Nachweis der Fachbetriebseigenschaft gegenüber den örtlich zuständigen Behörden und den Betreibern werden in § 26 Muster-VAwS begründet; dabei wird zur Verwaltungsvereinfachung auf die Vorlage von Bestätigungen der jeweiligen Überwachungs- oder Gütegemeinschaft bzw. Technischen Überwachungsorganisation abgestellt.

2.3.22.1 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht

§ 24 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht (zu § 19 I Abs. 1 Satz 2 WHG)

Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:

1. *Alle Tätigkeiten gem. § 19 I WHG an*

- *Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen,*
 - *Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln,*
 - *Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3,*
 - *Feuerungsanlagen.*
-

2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben. Dazu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:

- Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
- Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
- Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
- Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind,
- Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Mess-, Steuer- und Regelanlagen.

3. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden.

4. Tätigkeiten, die in einer wasserrechtlichen Bauartzulassung, in einem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder in einer arbeitsschutzrechtlichen Erlaubnis oder in einer Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind.

Erfahrung sowie der technische und personelle Standard der Fachbetriebe soll gewährleisten, dass die a.a.R.d.T. gemäß § 19 g Abs. 3 WHG eingehalten werden. In § 19 I Abs. 1 Satz 1 WHG wird die Fachbetriebspflicht für eine umfangreiche Anzahl von Tätigkeiten an Anlagen begründet. Diese weitreichende Regelung bedingt, dass eine Reihe von Anlagen mit nur geringem Gefährdungspotenzial sowie weniger sicherheitsrelevante Tätigkeiten erfasst werden. Aus diesem Grund wird in § 24 die Ausnahmebefugnis der Länder aus § 19 I Abs. 1 Satz 2 WHG eingesetzt, um den Anwendungsbereich der Fachbetriebspflicht auf ein, für den Gewässerschutz notwendiges, aber grundrechtlich noch unbedenkliches Maß zu reduzieren.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Die Vorschriften der Länder zu den Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht liegen sehr nahe an den Empfehlungen der Muster-VAwS (vgl. Tabelle 25). Abweichungen gibt es am häufigsten bei den Heizölverbraucheranlagen, welche oft, zumindest für die Gefährdungsstufe B, nicht als Ausnahme eingeführt sind. Einige Länder nehmen auch die Anlagen zum Umgang mit Lebens- und Genussmitteln sowie das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und -setzen von Abfüll- und Überfüllsicherungen sowie Leckanzeigegeräte und Leckageerkennungssysteme nicht von der Fachbetriebspflicht aus. Weitere Ausnahmen treffen zwei Länder zu eingetragen bzw. geprüften Betriebsstandorten.

Tabelle 25: Länderregelungen zu Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 24 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS
BY	§ 21 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS, aber <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1 - 3.Anstrich: ausgenommen sind Tätigkeiten an Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B - Nr. 2 - 5.Anstrich: ausgenommen sind Abfüll- und Überfüllsicherungen sowie Leckanzeigegeräte und Leckageerkennungssysteme
BE	§ 20 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS
BB	§ 21 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS, aber <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1 - 3.Anstrich: ausgenommen sind Tätigkeiten an Heizöllageranlagen der Gefährdungsstufe B
HB	§ 24 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS, aber <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1 - 2.Anstrich Muster-VAwS nicht übernommen
HH	§ 24 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS, aber <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1 - 2.Anstrich Muster-VAwS nicht übernommen - Nr. 1 - 2.Anstrich: <i>Anlagen zum Umgang mit extra leichtem Heizöl (Heizöl EL) der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Absatz 3,</i> - Nr. 1 - 3.Anstrich: <i>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Heizöl EL, der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 6 Absatz 3,</i> <p>weitere Vorschriften:</p> <p><i>(2) Bei Anlagen, die Teil eines eingetragenen Standortes nach der Verordnung (EG) Nummer 761/2001 sind, brauchen folgende Tätigkeiten nicht von Fachbetrieben ausgeführt zu werden, wenn dafür Personal, das entsprechend Absatz 1 Nummer 3 qualifiziert ist, eingesetzt wird:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe C sowie von Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B nach § 6 Absatz 3,</i> 2. <i>Aufstellen von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe in Fässern und Gebinden der WGK 3 mit der Gefährdungsstufe C.</i>

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
HE	<p>§ 24 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS, aber</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1 - 2.Anstrich Muster-VAwS nicht übernommen - Nr. 2 - 5.Anstrich: ausgenommen sind Abfüll- und Überfüllsicherungen sowie Leckanzeigergeräte und Leckageerkennungssysteme <p>Anstatt Nr. 4 Muster-VAwS wurde folgende Regelung getroffen:</p> <p><i>In einer Eignungsfeststellung, Bauartzulassung, in den Fällen nach § 19 h Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes oder in einer arbeitsschutzrechtlichen Erlaubnis können weitere Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, festgelegt werden, soweit sie keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben oder von Betrieben ausgeführt werden, die für die jeweilige Tätigkeit besonders fachkundig sind, ohne selbst Fachbetrieb nach § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes zu sein.</i></p>
MV	§ 24 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS
NI	§ 18 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS, aber in Nr. 1 - 3.Anstrich wurde nur die Gefährdungsstufe A einbezogen
NW	§ 13 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS, aber in Nr. 1 - 3.Anstrich: für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Anlagevolumen bis einschließlich 10 m ³
RP	<p>§ 24 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS, aber</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1 - 2.Anstrich Muster-VAwS nicht übernommen - in Nr. 1 - 3.Anstrich wurde nur die Gefährdungsstufe A einbezogen - Nr. 2 - 5.Anstrich: ausgenommen sind Abfüll- und Überfüllsicherungen sowie Leckanzeigergeräte und Leckageerkennungssysteme
SL	§ 21 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS
SN	<p>§ 23 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS, aber</p> <ul style="list-style-type: none"> -in Nr. 1 - 3.Anstrich: <i>gilt nicht für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2. Im Falle des Satzes 2 ist der zuständigen Behörde und dem Betreiber eine Bescheinigung des errichtenden Fachbetriebes über die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung vorzulegen. Der notwendige Inhalt der Bescheinigung wird durch die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht</i> -Nr. 2 - 5.Anstrich: <i>Ergänzung: sofern diese nicht unmittelbar dem Gewässerschutz dienen</i> <p>Weitere Vorschriften:</p> <p><i>Nr. 5. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe der Gefährdungsstufe C gemäß Anhang 2, wenn es sich bei dem Unternehmensstandort um einen im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragenen Standort handelt. Satz 1 gilt auch für nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Betriebe, sofern sie regelmäßig die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 informieren.</i></p>
ST	§ 20 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
SH	§ 24 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS, aber - Nr. 1 - 2.Anstrich Muster-VAwS nicht übernommen
TH	§ 24 VAwS entspricht inhaltlich weitestgehend § 24 Muster-VAwS, aber - Nr. 1 - 2.Anstrich Muster-VAwS nicht übernommen - Nr. 1 - 3.Anstrich Muster-VAwS ersetzt durch: <i>Anlagen zum Umgang mit Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff und Altöl der Gefährdungsstufe A sowie anderen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B,</i>

2.3.22.2 Technische Überwachungsorganisationen

§ 25 Technische Überwachungsorganisationen (zu § 19 I Abs. 2 Nr. 2 WHG)

Technische Überwachungsorganisationen im Sinn des § 19 I Abs. 2 Nr. 2 WHG sind die nach § 22 anerkannten Organisationen jeweils für ihren Bereich.

Ein Fachbetrieb muss nach § 19 I Abs. 2 Nr. 1 WHG über die notwendige Ausstattung mit Geräten und Ausrüstungsteilen sowie das erforderliche sachkundige Personal verfügen. Ob ein Betrieb alle Voraussetzungen erfüllt, soll in erster Linie von den, in § 19 I Abs. 2 Nr. 2 WHG genannten, baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaften bzw. von den Technischen Überwachungsorganisationen geprüft werden.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Thüringen und Niedersachsen haben keine entsprechende Regelung. Die Vorschriften der übrigen Länder zu den Technischen Überwachungsorganisationen liegen sehr nahe an den Empfehlungen der Muster-VAwS. Vier Länder haben Ergänzungen vorgenommen (vgl. Tabelle 26).

Tabelle 26: Länderregelungen zu den Technischen Überwachungsorganisationen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 25 Satz 1 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS Satz 2: <i>Ausgenommen sind die Organisationen nach § 22 Abs. 5 für die Überwachung des eigenen Unternehmens als Fachbetrieb.</i>

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BY	§ 22 Satz 1 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS Sätze 2 und 3: <i>Die Technischen Überwachungsorganisationen sind verpflichtet, die von ihnen überwachten Fachbetriebe der für den Sitz des jeweiligen Fachbetriebs zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. Dabei sind neben Name und Anschrift auch Tätigkeitsbereiche und Datum der letzten Überwachung der Fachbetriebe zu übermitteln.</i>
BE	§ 21 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS
BB	§ 24 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS
HB	§ 25 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS
HH	§ 25 Abs. 1 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS Abs. 2: <i>Beim Abschluss eines Überwachungsvertrages nach § 19 I Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG hat die Technische Überwachungsorganisation folgende Anforderungen zu beachten:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Der Fachbetrieb muss über eine betrieblich verantwortliche Person verfügen. Personen, die als betrieblich Verantwortliche tätig sein wollen, müssen die dafür erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer nicht auf dem Firmengelände stattfindenden Prüfung nachweisen.</i> 2. <i>Die Technische Überwachungsorganisation oder eine von ihr beauftragte Stelle hat für ihren Bereich die betrieblich Verantwortlichen zu schulen, soweit deren Kenntnisse für die Prüfung nach Nummer 1 Satz 2 nicht ausreichen.</i> 3. <i>Die Technische Überwachungsorganisation hat im Rahmen einer Erstbesichtigung des Fachbetriebes zu prüfen, ob die notwendigen betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.</i> 4. <i>Die Technische Überwachungsorganisation hat sich im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen des Fachbetriebs zu vergewissern, dass die personellen und geräte-technischen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.</i> 5. <i>Stellt die Technische Überwachungsorganisation fest, dass der Fachbetrieb seinen Verpflichtungen nach § 19 I WHG nicht nachkommt, hat sie ihn auf seine Pflichten hinzuweisen und erforderlichenfalls eine erneute Schulung vorzusehen. Sind trotz dieser Maßnahmen die Mängel des Fachbetriebs noch so erheblich, dass eine ordnungsgemäße Arbeit als nicht erreichbar anzusehen ist, hat die Technische Überwachungsorganisation den Überwachungsvertrag fristlos zu kündigen. In den Überwachungsvertrag ist ein entsprechender Kündigungsvorbehalt aufzunehmen. Solche Kündigungen sind der Anerkennungsbehörde nach § 22 unverzüglich mitzuteilen.</i>
HE	§ 25 Abs. 1 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS Abs. 2: <i>Die beim Abschluss eines Überwachungsvertrages nach § 19 I Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachtenden Anforderungen legt die Anerkennungsbehörde in ihrem Bescheid nach § 22 Abs. 1 Satz 2 fest. Sie kann auch verlangen, dass mit dem jährlichen Erfahrungsbericht nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a eine Liste der Fachbetriebe vorgelegt wird, mit denen ein Überwachungsvertrag abgeschlossen worden ist.</i>
MV	§ 25 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS
NI	Keine § 25 Muster-VAwS entsprechende Regel
NW	§ 14 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS
RP	§ 25 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS
SL	§ 22 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS
SN	§ 22 Abs. 1 Satz 2 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
ST	§ 21 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS
SH	§ 25 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS
TH	Keine § 25 Muster-VAwS entsprechende Regel

2.3.22.3 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft

§ 26 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft (zu § 19 I Abs. 1 und § 19 I WHG)

(1) Fachbetriebe nach § 19 I WHG haben auf Verlangen gegenüber der (nach Landesrecht zuständigen Behörde), in deren Bezirk sie tätig werden, die Fachbetriebseigenschaft nach § 19 I Abs. 2 WHG nachzuweisen. Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb

- 1. eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegt, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder*
- 2. eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrags vorlegt.*

(2) Die Fachbetriebseigenschaft ist auch gegenüber dem Betreiber einer Anlage nach § 19 g WHG Abs. 1 und 2 nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Abs. 1 Muster-VAwS begründet eine Befugnis für die zuständige Wasserbehörde, den Nachweis der Fachbetriebseigenschaft zu verlangen. Der Nachweis wird anhand der formellen Voraussetzungen der Fachbetriebseigenschaft nach § 19 I Abs. 2 Nr. 2 WHG geführt. Die materiellen Voraussetzungen der Fachbetriebseigenschaft werden allein durch die Überwachungs- oder Gütegemeinschaften bzw. die Technischen Überwachungsorganisationen geprüft und überwacht. Der § 26 Abs. 2 Muster-VAwS geht über die Regelung in Abs. 1 hinaus und verpflichtet den Fachbetrieb, seine Fachbetriebseigenschaft von sich aus, ohne ein ausdrückliches Verlangen des Betreibers nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Niedersachsen hat keine entsprechende Regelung. Die Vorschriften der übrigen Länder zum Nachweis der Fachbetriebseigenschaft liegen sehr nahe an den Empfehlungen der Muster-VAwS. Drei Länder haben Ergänzungen vorgenommen (vgl.

Tabelle 27).

Tabelle 27: Länderregelungen zum Nachweis der Fachbetriebseigenschaft und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BW	§ 26 VAwS entspricht inhaltlich § 26 Muster-VAwS
BY	§ 23 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS, aber Ergänzung von Abs. 1: <i>und 3. den aktuellen Prüfbericht der Überwachungs- oder Gütegemeinschaft oder der Technischen Überwachungsorganisation vorlegt.</i>
HB	§ 26 VAwS entspricht inhaltlich § 26 Muster-VAwS
HH	§ 26 VAwS entspricht inhaltlich § 26 Muster-VAwS
HE	§ 26 VAwS entspricht inhaltlich § 26 Muster-VAwS
MV	§ 26 VAwS entspricht inhaltlich § 26 Muster-VAwS
NI	Keine § 26 Muster-VAwS entsprechende Regel
NW	§ 16 VAwS entspricht inhaltlich § 26 Muster-VAwS
RP	§ 26 VAwS entspricht inhaltlich § 26 Muster-VAwS
SL	§ 23 VAwS entspricht inhaltlich § 26 Muster-VAwS
SN	§ 23 VAwS entspricht inhaltlich § 26 Muster-VAwS, aber es erfolgt in Abs. 1 die folgende Klarstellung: <i>Die Überprüfung und Kennzeichnung von Fachbetrieben erfolgt durch die baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaften oder die Technischen Überwachungsorganisationen entsprechend deren Satzungen.</i>
ST	§ 22 VAwS entspricht inhaltlich § 25 Muster-VAwS, aber Ergänzung Abs. 3: <i>Betriebe, die nicht selbst Fachbetriebe im Sinne des § 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind, erlangen diese Eigenschaft nicht durch Kooperation mit einem Fachbetrieb. Rechtlich selbstständige Teile von Betrieben gelten als Fachbetriebe, wenn sie selbst die Anforderungen des § 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt erfüllen.</i>
SH	§ 26 VAwS entspricht inhaltlich § 26 Muster-VAwS
TH	§ 26 VAwS entspricht inhaltlich § 26 Muster-VAwS

2.3.23 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § ... WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *entgegen § 8 Abs. 1 bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt und entleert,*
2. *entgegen § 8 Abs. 2 oder 3 das Austreten oder den Verdacht des Austretens wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigt, (red. Anmerkung: Entfällt in den Ländern, in denen die Anzeigepflicht bereits im Landeswassergesetz geregelt ist. Vgl. Fn. 1 zu § 8)*
3. *Entfallen*
4. *in Schutzgebieten eine Anlage einbaut, aufstellt oder verwendet, die nicht § 10 Abs. 1 bis 3 entspricht,*
5. *entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ein Anlagenkataster nicht erstellt oder nicht fort-schreibt*
6. *entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Behälter ohne feste Leitungsanschlüsse oder ohne Überfüllsicherung oder entgegen § 20 Abs. 2 ohne selbsttätig schließende Abfüll-sicherung befüllt oder befüllen lässt,*
7. *Prüfungen nach § 23 durchführt, ohne von einer nach § 22 anerkannten Organisa-tion für die Prüfung bestellt zu sein,*

als Betreiber entgegen § 23 Abs. 1 oder 2 Anlagen nicht oder nicht fristgemäß über-prüfen lässt.

Übersicht über die Regelungen der Länder

Je nach Gestaltung der Länderverordnung weichen auch die Vorschriften zu den Ord-nungswidrigkeiten voneinander ab. Ein Vergleich an dieser Stelle ist zum jetzigen Pro-jektfortschritt nicht zielführend.

2.3.24 Bestehende Anlagen

§ 28 Bestehende Anlagen

(1) Für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen), sind die Anforderungen nach § 3 Nr. 6 und § 20 innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung zu erfüllen, es sei denn, dass diese Anforderungen auch schon nach der bisherigen Rechtslage bestanden.

(2) Werden durch diese Verordnung andere als die in Abs. 1 genannten Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gelten sie für bestehende Anlagen erst auf Grund einer Anordnung der (nach Landesrecht zuständigen Behörde). Jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.

(3) Anlagen, die nach der (bisherigen Anlagenverordnung) als einfach oder herkömmlich galten, bedürfen auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung.

(4) Der Betreiber hat bestehende Anlagen, die auf Grund des § 23 erstmalig einer Prüfung bedürfen, spätestens bis zum..... [2 Jahre nach dem Ende der in § 29 genannten Frist] überprüfen zu lassen. Diese Prüfung gilt als Prüfung vor Inbetriebnahme im Sinn von § 23 Abs. 1 Satz 3. Satz 1 gilt nicht, wenn in einer behördlichen Zulassung eine Ausnahme von der Prüfpflicht erteilt oder eine andere Frist für die erstmalige Prüfung bestimmt wird.

(5) Wird durch oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift nach § 19 g Abs. 5 WHG die Einstufung wassergefährdender Stoffe geändert, so gelten für die Anlagen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung bereits eingebaut oder aufgestellt waren, die Abs. 1 bis 4 entsprechend. Bei Anlagen zum Umgang mit Stoffen, die in Anhang 2 der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ vom 17.5.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.5.1999) mit der Fußnote 14 versehen sind, sind aus Anlass dieser geänderten Einstufung in der Regel keine Anpassungsmaßnahmen erforderlich.

Solange keine Sonderregelung erfolgt, gilt im Verwaltungsrecht der Grundsatz, dass auf laufende Verfahren das jeweils geltende Recht anzuwenden ist. Die Muster-VAwS

legt für die neuen Anforderungen eine zweijährige Übergangsfrist fest (§ 28 Abs. 1), verlangt für materielle Verschärfungen eine Anordnung der zuständigen Behörde, die nicht zur Stilllegung oder Beseitigung legal bestehender Anlagen führen darf (§ 28 Abs. 2), und schafft eine Übergangsfrist für die neuen Prüfpflichten (§ 28 Abs. 4 und § 29 Abs. 2). Mit der Fortschreibung der Muster-VAwS 2001 wurde mit Abs. 5 in § 28 eine spezielle Übergangsregelung eingeführt, für den Fall der Änderung der Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen.

2.3.25 In-Kraft-Treten

§ 29 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die (bisherige Anlagenverordnung) außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 bedarf es der Anerkennung nach § 22 erst ab (zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten gem. Abs. 1 Satz 1); bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 11 der (bisherigen Anlagenverordnung).

2.3.26 Weitere Vorschriften in den Anlageverordnungen der Länder

Neben den bereits erwähnten „Zusatzvorschriften“ zur Anzeige von Anlagen und JGS-Anlagen haben einige Länder weitere Regelungen eingeführt, die hier kurz genannt werden sollen.

Tabelle 28: Weitere Vorschriften in den Anlageverordnungen der Länder

Land	Vergleich: Übereinstimmungen, Abweichungen, Ergänzungen, etc.
BE	§ 25 VAwS Änderung der Umweltschutzgebührenordnung
HH	§ 28a VAwS Anpassung von Anlagen an veränderte Anforderungen
SN	§ 26 VAwS Folgeänderungen

2.3.27 Anhänge

Der Anhang zu § 4 Abs. 1 Muster-VAwS ist Teil der Verordnung und umfasst nach dem Gefährdungspotenzial gestaffelte Forderungen an oberirdische L- und HBV-Anlagen, Abfüll- und Umschlaganlagen und oberirdische Rohrleitungen. Die Anforderungen im Anhang gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 und den Regeln der Technik im

Sinne des § 5 vor. Sie können sowohl zu einer Verschärfung als auch zu Erleichterungen für den Betreiber führen.

Als geltendes Recht bindet der Anhang nicht bloß die Verwaltung, sondern ist von jedermann beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den benannten Anlagen zu berücksichtigen.

Tabelle 29: Anhänge zu den Länderanlagenverordnungen und ihr Verhältnis zur Muster-VAwS

	M-VAwS	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Anhang/ Anlage	1	2	4	2	4	2	1	4	1	1	0	2	4	2	3	1	2
läßt unberührt	a.a.R.d.T. §3 Nr. 1 und 4	§§7, 10 (Einzelfall, Schutzgebiete)	weitere Anhänge, bau-rechtliche Verwendbarkeits-nachweise, wasserrecht-liche Bauart-entwürfe	a.a.R.d.T., § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 4	a.a.R.d.T.	a.a.R.d.T.	a.a.R.d.T.		a.a.R.d.T.				a.a.R.d.T.		a.a.R.d.T. §3 Nr. 1 und 4		a.a.R.d.T. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4
geht vor	§3 Nr. 2, 3 und 6	§3 Nr. 2, 3	§3, a.a.R.d.T.	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3	§3 Nr. 2, 3	§3 Nr. 2, 3	§3 Nr. 2, 3		§3 Nr. 2, 3	§3 Nr. 3, 4		§3	§3 Nr. 2, 3 §7, §9		§3 Nr. 2, 3 und 6		§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6
ergänzen/ füllen aus			Anforderungen nach den a.a.R.d.T. wie sie in der TRwS niedergelegt sind	a.a.R.d.T., § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 4								Anlage 2					
nicht gültig für		§1 S.2 (JGS)											JGS-LA-Anlagen				
Begriffe/ Zeichenerklärung	1.	2.	Anhang 2 1.	1.1 (nur R)	Anlage 2 1.	1.1 (nur R)	1.	Anhang 2 1. (nur R)	1.	Anhang 2 2.	Anlage 2 1.1(nur R)	Anlage 2 1.1	1.1 (nur R)	Anlage 2 1.1	1.2 bis 1.4 (F+R+I)	1. (nur R)	1. (nur R)
Anforderungen (F,R,I)	1.1	2.1 bis 2.3	Anhang 2 LAU- und HBV	Anhang 1 LAU- und HBV	Anlage 2 LAU- und HBV	1.1	1.	Anhang 2 1.	1.	Anhang 2 2.	1.1	1.1					1.1
Volumen	1.2	unter 1.	Anhang 2 1.4	1.2	Anlage 2 1.4	1.4	1.4		1.4			Anlage 2 1.2	1.2		Anlage 2 1.2	1.1	1.2
Anforderungen	2.	3.			Anlage 2 2.	2.			1.					2.			2.
oberirdische L- und HBV- Anlagen für flüssige Stoffe	2.1	3.1 (nur oberirdische L Anlagen)	Anhang 2 2.1(F+R+I)	2.2 (nur R)	Anlage 2 (alle oberirdischen) 2.1 (F+R+I)	2.1 (R)	2.1 (F+R+I)	2.1 (R)	2.1 (nur oberirdische L-Anlagen), (F+R+I)	2.1 (nur oberirdische L-Anlagen), (F+R+I)		Anlage 2 2.1 (R)	2. (F+R+I)		Anlage 2 2.1	2.1 (nur oberirdische L Anlagen der GS B bis D), (F+R+I)	2.1
Einhaltung der Anforderungen	2.1.1		Anhang 2 LAU- und HBV 1.5	2.1 (Sonderregelung Erdwärme)	Anlage 2 1.5	1.5	1.5		1.5			Anlage 2 1.3	1.3	2.1.1	Anlage 2 2.1.1		2.1.1
Allgemeine Regelung	2.1.2	3.1,1/2 (flüssige Stoffe, F+R+I)											2.1	2.1.2 (nur R)	Anlage 2 2.1.2 (F+R+I)		2.1.2 (nur R)
Fass- und Gebindelager	2.1.3	3.1.3	Anhang 2 2.2	2.3	Anlage 2 2.1.1	2.1.2	in 2.1	in 2.1	2.1.1	in 2.1		Anlage 2 2.2	2.2	2.1.3	Anlage 2 2.1.3	2.4	2.1.3
Kleingebindelager	2.1.4	in 3.1.3	in Anhang 2 2.2	2.4			in 2.1					Anlage 2 in 2.2	2.3	1.2/ 2.1.4	Anlage 2 2.1.4		in 2.1.3
Wasserkartwerke (Verwendung bis Abfüll- und Umschlaganlagen)	2.1.5		Anhang 6 (F+R+I)												Anlage 2 2.1.5		in 2.1.2
Abfüllanlagen mit geringer Befüll- und Entleerhäufigkeit	2.2	3.2 (F+R+I)	Anhang 2 2.3 (F+R+I)	2.5	Anlage 2 2.2 (F+R+I)	2.2 (R)	2.2 (F+R+I)	2.2	2.2 (F+R+I)	2.2 (F+R+I)		Anlage 2 2.3	3.	2.2 (nur R)	Anlage 2 2.2.2 (F+R+I)	3.1 (der GS B bis D), (F+R+I)	2.2 (nur R)
Abfüllanlagen mit hoher Befüll- und Entleerhäufigkeit				2.5.1													
Abfüll- u.Umschlagplätze zu Lande			Anhang 2 2.4														
Heizölverbraucheranlagen	2.2.3	in 3.2.1	in 2.4.3	in 2.5.1	in 2.1, 2.2 (Anlage 2)	2.2.2	in 2.2	in 2.2	in 2.2	in 2.2		Anlage 2 in 2.3	3.2	2.2.3	Anlage 2 2.2.2	2.3 3.3	2.2.3
Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen	2.2.4	3.2.2	in Anhang 1 1.1	2.5.2 (Betanken von Schiffen aus Straßentankfahrzeugen 2.5.3)		2.2.3	in 2.2	in 2.2	in 2.2	in 2.2		Anlage 1 Nr. 6	3.3	2.2.4	Anlage 2 2.2.3		

	M-VAwS	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Oberirdische Rohrleitungen	2.3	3.3 (F+R+I)	Anhang 2 2.5 (F+R+I)	2.6 (nur R)		2.3 (R)		2.3				Anlage 2 2.4	4.		Anlage 2 2.3		2.3 (nur R)
Rohrleitungen außerhalb von Schutzgebieten			Anhang 1 1.														
HBV-Anlagen		3.4			Anlage 2 2.3 (F+R+I)				2.3 (F+R+I)	2.3 (F+R+I)						4. (der GS B bis D), (F+R+I)	
HBV-Anlagen (flüssige Stoffe)		3.4.1 (F+R+I)															
Masttransformatoren und Vergleichbare JGS-Anlagen		3.4.2/3	in Anhang 3 3.2														
Transportbehälter und Verpackungen		Anhang 2	Anhang 5		Anlage 3				Anhang 1						Anlage 3		Anlage 2
Befüllen und Entleeren			Anhang 1 2., 3.														
Umgang mit festen wg. Stoffen			Anhang 1 4.														
Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen			Anhang 3 (F+R+I)		Anlage 4												
Abfüllanlagen an Tankstellen			Anhang 4													5.	
Abfüllplätze bei Eigenverbrauchstankstellen (eoh)								Anhang 3.2									
Abfüllvorgänge bei Altöllageranlagen (eoh)								Anhang 3.1									
Prüfberichte von SV-Organisationen (zu § 19 Abs. 4 S.3)				Anhang 2													
Allgemeine Anforderungen (z.B. Stand-sicherheit)					Anlage 1			Anhang 1				Anhang 1					
Merkblatt						Anlage 1							Anlage 1 und 2				
Stoffe der Fussnote 14 in Anhang 2 VwVwS, 1999								Anhang 4									
festen Stoffe, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften												Anhang 1 Nr. 7					
Anzeigefomular													Anlage 3		Anlage 1		
Gefährdungsstufen														Anhang 2			
Wärmepumpen															Anlage 2 2.4		

Erklärungen soweit kein Anhang angegeben ist, bezieht sich die Nummer auf Anhang 1

2.4 Weitere Regelungen und Veröffentlichungen der Länder

Die Ziele des Gewässerschutzes sind im Wasserhaushaltsgesetz festgeschrieben. Ebenfalls wird hier der Rahmen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gesetzt, der durch die Länder zu füllen ist. Die Art und Weise der Ausfüllung, Ergänzungen und Konkretisierungen sind in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Die Wirkung der Vorschriften gestaltet sich meist sehr ähnlich, aber die Struktur der Regelungen kann teilweise erheblich abweichen, wie bereits in 2.3 beispielsweise bei den JGS-Anlagen erkenntlich war. Alle Länder haben hierzu Regelungen vorgenommen. Aber auf welcher Ebene (z.B. Landeswassergesetz, Anlagenverordnung des Landes) und in welcher Art (z.B. innerhalb der Verordnung mit Sonderregelungen in den einzelnen Paragraphen, als gesonderte Paragraphen, als extra Anhang oder gar in einer selbstständigen Verordnung für JGS-Anlagen) dies geschieht, unterscheidet sich.

Ähnlich verhält es sich mit der Regelungsdichte und dem Regelungsumfang bei den betreffenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (VAwS, VVAwS, JGS-VO, VV-JGS). Während einige Länder z.B. sehr konkret auf einzelne Anlagentypen eingehen und technische Besonderheiten behandeln, sind andere Länder an diesen Stellen weniger in die Detailbestimmungen vorgedrungen. Diese Tatsache ist auf das unterschiedlich geprägte sowie gewachsene Länderrecht zurückzuführen und auf die verschiedenen Entwicklungen.

Für die Ausarbeitung der Verordnungsentwürfe und Technischen Regeln wurden die Regelungen und Vorschriften der Länder, die im direkten Zusammenhang zur VAwS stehen oder mit dieser eine Schnittmenge aufweisen, gesichtet und ausgewertet. Zusätzlich wurden die Verwaltungsvorschriften (oder auch Hintergrundpapiere [SN]), die Vorschriften zu JGS(F)-Anlagen (Verordnungen und Anhänge) sowie dazugehörige Verwaltungsvorschriften und Erlasse in die Recherche und die Entwicklung der Verordnungsentwürfe einbezogen. Eine ausführliche, schriftliche Auswertung ist im Rahmen dieser Projektarbeit nicht vorgesehen und umsetzbar. Im Rahmen der Recherarbeiten wurden tabellarische Vergleiche für die Anhänge der VAwS der Länder und die JGS-Vorschriften erstellt.

Neben bestehenden, die VAwS tangierenden Verordnungen und Richtlinien der Länder spielt auch die Neigung zur Verlagerung von technischen Regelungen und Detailbe-

stimmungen in technische Regelwerke eine entscheidende Rolle. Gerade zur Ausfüllung der a.a.R.d.T und für Anlagen, bei denen bestimmte Anforderungen nur durch technische Sonderregelungen und Abweichungen möglich sind, können diese ein hilfreiches Instrument darstellen. Aus diesem Grund sind einige Länder immer mehr dazu übergegangen, technische Regeln und DIN-Normen als Bezugsbasis zu verwenden und haben diese verbindlich eingeführt. Aber auch neben den verbindlich eingeführten Regeln arbeiten die Behörden im Vollzug oft in Anlehnung an diese Regelwerke, ohne dass der Rechtscharakter gegeben ist.

2.5 Zusammenfassung

Die gegenüberstellende Analyse der Ländervorschriften bildet die Grundlage für die folgenden Arbeitsschritte des Vorhabens. Es werden sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede abgegrenzt, damit diese im weiteren Vorhabensverlauf entsprechend berücksichtigt werden können. Es ist festzustellen, dass sich der überwiegende Teil der Länder-VAwS und deren damit verknüpften Regelungen weitestgehend an der Muster-VAwS orientieren (z.B. hinsichtlich der Nutzung von Wassergefährdungsklassen und Gefährdungsstufen). Doch muss berücksichtigt werden, dass einige Länder-VAwS deutlich von der mehrheitlich genutzten Regelungssystematik oder mehrheitlich vorhandenen Regelungen abweichen und eigene Wege beschreiten. Die mehrheitlichen Regelungen müssen wie auch die abweichenden Regelungen bei der Entwicklung einer VUmwS beachtet werden. Diese Bedingung verdeutlicht sich schon am Beispiel der bestehenden Anlagen, welche den aktuell geltenden Länderregelungen entsprechen. Veränderungen hinsichtlich der Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Anlagen werden bei einer Vereinheitlichung nicht vollständig zu vermeiden sein. Mit den technischen Anforderungen, die die meisten Länder-VAwS in hohem Maße aufweisen, werden Ausnahmen von den Grundanforderungen oder spezifische Anforderungen oder Anforderungsabstufungen für einzelne Anlagenarten geschaffen. Gerade in diesen Details sind unterschiedliche Anforderungen festgesetzt, die in der Praxis zu problematischen Unterschieden führen können. Bei einer Zusammenführung dieser Vorschriften und Detailbestimmungen muss geprüft werden, inwiefern die zukünftige Verordnung (VUmwS) verschlankt werden kann und welche Konsequenzen dies hinsichtlich der Zulässigkeit von bestehenden Anlagen hat.

3 Recherche bzgl. potentieller Probleme in der Praxis

3.1 Vorgehensweise und erfolgte Arbeiten

Dieser Abschnitt dient dazu, eine kritische Einschätzung der Praktikabilität der aktuellen Regelungen zu erhalten. Um dies zu erreichen, ist es notwendig die Erfahrungen der unterschiedlichen Bereiche (Betreiber, Behörden und Sachverständige) und Ebenen (z.B. obere und untere Wasserbehörden) einzuholen und aufzubereiten.

Um Erkenntnisse und mögliche Probleme hinsichtlich der rechtlichen und technischen Anforderungen identifizieren zu können, wurden verschiedene Herangehensweisen in diesen Arbeitsschritt einbezogen. Dazu wurden einerseits die Erfahrungen und Meinungen von Sachverständigen und Betreibern erhoben und andererseits eine Befragung verschiedener Vollzugsbehörden vorgenommen.

1. Durch Herrn Enderlein (Sachverständiger bei der AGU-TSO e.V.) wurden die Erfahrungen der Sachverständigen zusammengetragen und ausgewertet.
 2. Des Weiteren war das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (Dresden) so freundlich, die Einsicht in die Jahresberichte der Sachverständigen-Organisationen der vergangenen Jahre zu gewähren. In diesem Kontext wurden durch den Auftragnehmer die Jahresberichte der rund 60 Sachverständigenorganisationen, welche in Deutschland anerkannt sind, für die Jahre 2003 bis 2006 gesichtet. Die Empfehlungen und Anmerkungen aus über 200 Berichten wurden zusammengetragen und aufbereitet.
 3. Zusätzlich wurden 23 Behörden auf der Basis eines Gesprächsleitfadens telefonisch befragt. Nach der Auswertung vorhandener Erfahrungsberichte, Statistiken und Literatur wurde hierfür durch die Projektpartner in einem iterativen Prozess, der durch einen regen Informationsaustausch und Diskussionsvorgang bei diversen Projekttreffen geprägt war, ein Fragenkatalog für einen Gesprächsleitfaden zusammengestellt. Weitere Anknüpfungspunkte für Vollzugsprobleme konnten aus der Diskussion bei der konstituierenden Sitzung des BLAK "UmwS" am 19.11.2007 in Potsdam eruiert werden und
-

wurden bei der Erstellung des Interviewleitfadens ebenfalls berücksichtigt. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurde der Gesprächsleitfaden für die Telefoninterviews aufbereitet und spezifiziert. Nach dem Fachgespräch I, welches im Rahmen dieses Projektes stattfand, wurden die Telefoninterviews begonnen. Es konnten insgesamt 23 Fragebögen abgeschlossen werden, welche in die Auswertung eingegangen sind (vgl. Anh. 2).

3.2 Auswertung der Sachverständigenberichte

Der Erfahrungsbericht von Herrn Enderlein, in dem die Beobachtungen und die Erfahrungen der Sachverständigen der AGU-TSO e.V. zusammengetragen wurden, ist dem Anh. 1 zu entnehmen. Die Zusammenfassung bildet die Sicht der Sachverständigen der AGU-TSO e.V. ab und stellt keine abschließende Meinung im Sinne des Berichtes dar. Folgende Punkte sollen dabei herausgestellt werden (Auszüge aus dem Erfahrungsbericht, vgl. Anh. 4):

- Heizölverbraucheranlagen (HVA) sind die dominierende Anlagenart bei den Prüfungen
- Mängelhäufigkeiten
 - 1. HVA- Erstprüfungen:

26% mit geringfügigen Mängeln	26% mit erheblichen Mängeln
-------------------------------	-----------------------------
 - 2. HVA-Wiederkehrende Prüfungen

25% mit geringfügigen Mängeln	8,7% mit erheblichen Mängeln
-------------------------------	------------------------------
 - 3. Sonst. Lageranlagen Erstprüfung

23,8% mit erheblichen Mängeln

 - 4. HBV- Anlagen Erstprüfung

16,6% mit erheblichen Mängeln

- 5. Abfüllanlagen Tankstellen Erstprüfung

66,6% mit erheblichen Mängeln

Damit sind 32% der geprüften Anlagen nicht mängelfrei. Trotzdem machen Nachprüfungen nur 8% der Gesamtprüfungen aus.

Die Gründe für diesen Widerspruch können nicht eindeutig festgestellt werden. Verschiedene Möglichkeiten wurden sowohl von den Sachverständigen als auch von Teilnehmern des BLAK „VUmwS“ diskutiert, wobei die Erklärungsansätze nur als Vermutungen angesehen werden können, da keine belastbaren Nachweise existieren. Ein Erklärungsversuch basiert auf der Vermutung und den Erfahrungswerten der Praxis, dass nach der Behebung der Mängel durch den Betreiber eine Vorlage des Nachweises über die Mängelbehebung beigebracht wird und in diesem Fall keine weitere Prüfung erforderlich ist. Weitere Möglichkeiten können nicht geforderte Nachprüfungen oder anderweitig gelagerte Vollzugsdefizite seitens der Behörde oder auch zeitliche Verschiebungen sein.

Eine ähnliche, wenn auch nicht so starke Tendenz ist bei dem Bericht der LAWA für die Jahre 1999 bis 2003 (Tabelle 30, Tabelle 32) und den Auswertungen des Sächsischen LfUG zu erkennen (Tabelle 31, Tabelle 33).

Tabelle 30: Prüfanlässe (Auswertung der Jahresberichte der Sachverständigen-Organisationen nach § 22 M-VAwS für die Jahre 1999 – 2003, LAWA - Unterausschuss „Sachverständigen-Organisationen“, März 2005)

	Gesamt	Erstprüfungen (E)		Wiederkehrende Prüfungen (W)		Stilllegungsprüfungen (S)		Nachprüfungen (NP)		Prüfung auf Anordnung (PA)	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1999	332.034	116.717	35	192.025	58	17.429	5	5.103	2	760	0
2000	350.663	97.846	28	215.152	61	22.405	6	14.236	4	1.024	0
2001	329.678	73.704	22	217.618	66	20.820	6	16.984	5	552	0
2002	315.312	57.686	18	224.650	71	20.509	7	11.158	4	1.309	0
2003	316.939	56.768	18	229.694	72	21.152	7	9.272	3	53	0

Der Anteil der Nachprüfungen bewegt sich zwischen 2 und 5%. Während die Anlagen mit erheblichen Mängeln zwischen 12 und 18% liegen.

Tabelle 31: Prüfanlässe (Auswertung der Jahresberichte der Sachverständigen-Organisationen nach § 22 M-VAwS für die Jahre 1999 – 2005, LfUG Dresden, Januar 2007)

	Gesamt	Erstprüfungen (E)		Wiederkehrende Prüfungen (W)		Stilllegungsprüfungen (S)		Nachprüfungen (NP)		Prüfung auf Anordnung (PA)	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1999	332.034	116.717	35	192.025	58	17.429	5	5.103	2	760	0
2000	350.663	97.846	28	215.152	61	22.405	6	14.236	4	1.024	0
2001	329.678	73.704	22	217.618	66	20.820	6	16.984	5	552	0
2002	315.312	57.686	18	224.650	71	20.509	7	11.158	4	1.309	0
2003	316.939	56.768	18	229.694	72	21.152	7	9.272	3	53	0
2004	354.454	67.415	19	256.180	72	21.524	6	8.823	3	363	0
2005	393.962	129.062	33	237.591	60	20.004	5	7.099	2	206	0

Tabelle 32: Auflistung der Mängelarten (Auswertung der Jahresberichte der Sachverständigen-Organisationen nach § 22 M-VAwS für die Jahre 1999 – 2003, LAWA – Unterausschuss „Sachverständigen-Organisationen“, März 2005)

	Gesamt (Tab.4)	Keine Mängel		Geringfügige Mängel		Erhebliche Mängel		Gefährliche Mängel	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1999	236.883	120.414	51	72.416	31	43.685	18	368	0
2000	294.617	162.089	55	86.446	29	45.517	15	565	0
2001	255.194	148.146	58	70.827	28	35.890	14	331	0
2002	312.816	181.222	57	87.457	28	43.841	15	296	0
2003	314.892	181.606	58	94.530	30	38.377	12	379	0

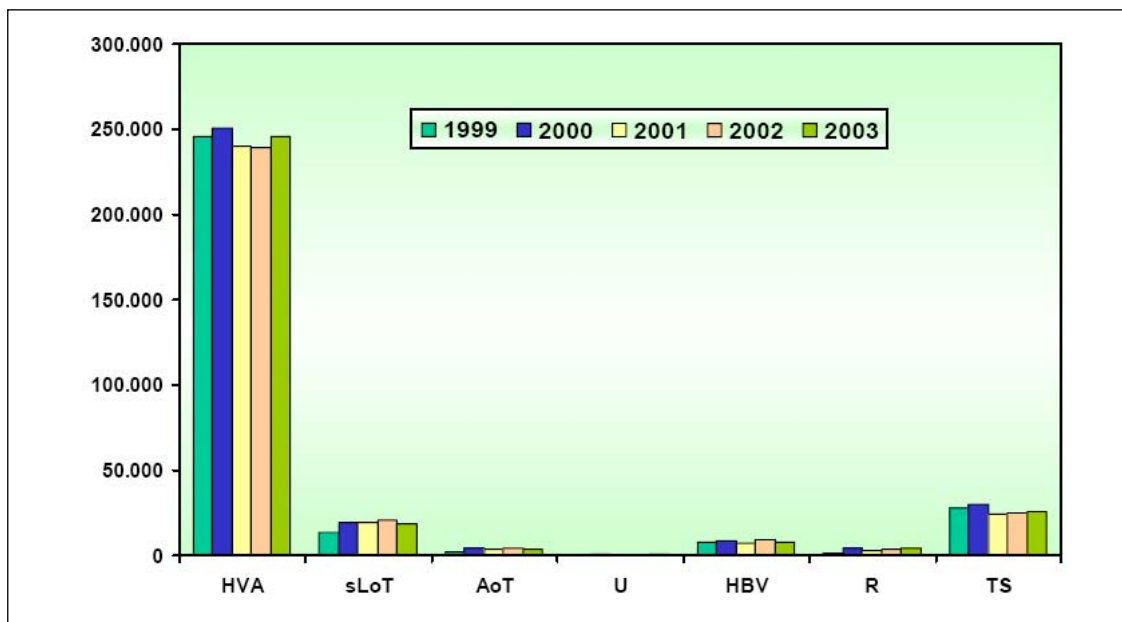
Tabelle 33: Auflistung der Mängelarten (Auswertung der Jahresberichte der Sachverständigen-Organisationen nach § 22 M-VAwS für die Jahre 1999 – 2005, LFUG Dresden. Januar 2007)

	Gesamt (Tab.4)	Keine Mängel		Geringfügige Mängel		Erhebliche Mängel		Gefährliche Mängel	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1999	236.883	120.414	51	72.416	31	43.685	18	368	0
2000	294.617	162.089	55	86.446	29	45.517	15	565	0
2001	255.194	148.146	58	70.827	28	35.890	14	331	0
2002	312.816	181.222	57	87.457	28	43.841	15	296	0
2003	314.892	181.606	58	94.530	30	38.377	12	379	0
2004	307.223	169.804	55	91.708	30	45.469	15	242	0
2005	392.314	214.748	55	94.319	24	83.031	21	216	0

HBV-Anlagen weisen nur einen Anteil von 0,7% an der Gesamtprüfungszahl auf. Aber auch hier sind verschiedenartige Begründungen möglich. Beispielsweise könnte die Prüfung schon im Rahmen eines anderen Verfahrens erfolgen, wodurch die Prüfung nach VAwS zurücktritt.

In der Auswertung der Jahresberichte 1999 bis 2003 (LAWA) spiegelt sich diese Tatsache wieder. Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei den Auswertungen der Jahresberichte 1999 bis 2005 (LfUG Dresden) ab.

Abbildung 5: Anzahl der Prüfungen insgesamt nach Anlagenarten (Auswertung der Jahresberichte der Sachverständigen-Organisationen nach § 22 Muster-VAwS für die Jahre 1999 – 2003, LAWA - Unterausschuss „Sachverständigen-Organisationen“, März 2005)



Auch diese Beobachtung muss näher beleuchtet werden, um die Gründe zu erheben und mögliche Mängel auszumachen. Bis dahin können die Gründe nur vermutet werden. Möglich sind Vollzugsdefizite auf Behördenseite aber auch fehlende Kenntnisse bei den Beteiligten.

Zur Auswertung der Jahresberichte der einzelnen Sachverständigenorganisationen für die Jahre 2003 bis 2006 durch den Auftragnehmer sollen die folgenden Punkte angemerkt werden. Für nicht alle Organisationen lagen die Berichte vor und bei den vorhandenen Jahresberichten gestaltete sich der Umfang der Angaben sehr unterschiedlich. Durch den länderübergreifenden Wirkungsbereich der meisten Organisationen und der selten vorgefundenen Einordnung der Angaben nach Ländern, ist eine länderspezifische Auswertung nicht möglich.

Die Gestaltung der Jahresberichte war sehr verschieden, was die Auswertung erschwerte. In weniger als der Hälfte der Berichte der Sachverständigenorganisationen waren Angaben im optional auszufüllenden Teil für Hinweise und Anmerkung für einen möglichen Handlungsbedarf bei Rechtsvorschriften oder Technischen Regeln gemacht.

Bei der Analyse der Jahresberichte zeigt sich zusehends, dass die Anmerkungen der einzelnen Organisationen ähnliche Schwerpunkte beinhalteten und diese sich über die ausgewerteten Jahre durchzogen. Damit kann davon ausgegangen werden, dass es sich um Aspekte handelt, die in der Praxis relevante Auswirkungen haben. Aus den ausgefüllten Berichtbögen konnten u.a. die folgenden Aussagen gewonnen werden (Angaben erfolgen anonymisiert, durch die Zusammenfassung sind geänderte Wortlaute möglich):

- Das Problem der immer weiter **voneinander abweichenden Länderregelungen** sollte behoben werden. Insbesondere erweisen sich hier als problematisch:
 - Unterschiedliche Anlagendefinition
 - Unterschiedliche Anlagenabgrenzung
 - Unterschiedliche materielle Anforderungen
 - Unterschiedliche Prüfpflichten

Diese Unterschiede werden als schädlich und kontraproduktiv für den Gewässerschutz betrachtet, was dazu führt, dass länderübergreifende, einheitliche Regelungen gefordert werden. Eine Vereinheitlichung wird insbesondere für die Anlagendefinition, die Anlagenabgrenzung, die Fachbetriebspflicht und die Sachverständigenprüfpflicht als sinnvoll erachtet.

- Durch die unterschiedlichen VAWs der Länder ergeben sich aus den ausführenden Bestimmungen unterschiedliche Möglichkeiten für die **Abgrenzungen von HBV- und LAU-Anlagen**, z.B.: der besondere Umgang mit abwassertechnischen Anlagen, die zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen dienen.
 - Bei **erstmaligen Prüfungen** von **oberirdischen Heizölverbrauchsanlagen** (Inhalt < 10.000 Liter in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten in Bayern) wurden ca. 85% der Anlagen mit erheblichen Mängeln angetroffen. Dabei handelt es sich um gravierende Mängel, wie z.B. das Fehlen des Auffangraumes oder der Überfüllsicherung. Auch sind Rohrleitungen, wie
-

die Füllleitung, nicht angeschlossen und die Befüllung erfolgt einfach über Tanköffnungen auf Sicht. Um für diesen Zustand und der festgestellten Häufung von Ölschäden bei diesen Anlagen (< 10.000 Liter Inhalt) Abhilfe zu schaffen, wird für Bayern die Einführung einer zumindest einmaligen Prüfpflicht auch auf oberirdische **Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B** gefordert. Erfahrungen bei den einmaligen Prüfungen solcher Kleinanlagen in Hessen bestätigen diese Forderung.

→ **Generelle wiederkehrende Prüfpflicht für Heizöllageranlagen,**

- da hier sehr häufig Mängel auftreten (insbesondere bei Anlagen älter als 5 Jahre),
- oft Mängel an der Beschichtung in Auffangräumen vorliegen (regelmäßige Prüfung durch Betreiber oder Wartungsbetrieb scheinen dem keine Abhilfe zu schaffen).

Als sinnvoll wird auch eine turnusmäßige Überprüfung von oberirdischen Heizölverbraucheranlagen mit einem Fassungsvermögen von 1.000 bis 10.000 Litern angesehen, die bisher nur bei Inbetriebnahme prüfpflichtig sind. Als Turnus wurden 10 Jahre vorgeschlagen.

→ Bessere und umfangreichere **behördliche Kontrollen** und eine bessere **Informationspolitik** gegenüber den Betreibern werden angeregt.

→ Die Erfahrungen zeigen, dass sich die **Fachbetriebspflicht** nach § 19 I WHG bewährt hat.

→ Es wird angeregt die **Prüfrichtlinien** zwischen den anerkannten **Sachverständigenorganisationen abzustimmen**, da immer häufiger festzustellen ist, dass die Prüftiefe zwischen den einzelnen Sachverständigen sehr unterschiedlich ist und z.T. deutlich abweicht.

→ Eine **Beschränkung** der Arbeiten durch unqualifizierte Unternehmen, die dennoch fachbetriebspflichtige Tätigkeiten durchführen (**Sollfachbetriebe**) wird als notwendig erachtet.

-
- Es ist bei den Unternehmen, die mit der **Planung von Anlagen** zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betraut sind, festzustellen, dass das **Wissen** über die Anforderungen aus dem **Gewässerschutz** stark abnimmt. Dieser bereits in den letzten Jahren festgestellte Trend setzt sich ungehindert fort: Es werden häufig Architekturbüros beauftragt, die keine Erfahrung mit VAwS-Anlagen vorweisen können. Während der Bauphase werden Fragen aufgeworfen, die im Vorfeld bei der **Planung** hätten geklärt werden müssen. Es ist empfehlenswert, die **Fachbetriebspflicht** auch auf die Unternehmen auszuweiten, die mit der Planung von Anlagen nach 19g WHG betraut werden. Inzwischen ergeben sich neue Probleme bei der Gewährleistung. Es stellt sich die Frage, ob es die Aufgabe eines Fachbetriebes ist, einen Auftrag abzulehnen, wenn festgestellt wird, dass bei der Planung gravierende Fehler im Sinne des Gewässerschutzes gemacht wurden. Im Allgemeinen können sich die ausführenden Betriebe dies nicht leisten. Es entstehen Situationen, wo nach der Betriebszeit von einem Jahr z.B. Schäden in Betonauffangwannen entstehen, bei denen die Statikgutachter nur noch den Abriss empfehlen können. Aus Sicht der Sachverständigen ist hier das Handeln des Gesetzgebers dringend geboten.
- **Schäden an Auffangräumen** waren auch 2005 der häufigste erhebliche Mangel. Der Hinweis auf eine erforderliche Sanierung/Wartung des Auffangraumes erfolgt häufig nicht. Es ist zu vermuten, dass dies auf die wirtschaftliche Abhängigkeit der Fachbetriebe von den Betreibern zurückzuführen ist. Mögliche Lösungsansätze für dieses Problem könnten sein:
- Zukünftig sollten nur doppelwandige Behälter zugelassen werden.
 - Die bestehende Regelung in Brandenburg zur Anordnung der wiederkehrenden Prüfung des Auffangraumes im begründeten Fall durch die untere Wasserbehörde wird als sehr guter Lösungsansatz gesehen und hat sich in der Praxis bereits bewährt. Dabei hat der Sachverständige bei der unteren Wasserbehörde die wiederkehrende Prüfung der Auffangräume vorzuschlagen.
-

- Die Möglichkeit alle Auffangräume grundsätzlich als wiederkehrend prüfpflichtig einzustufen, sollte aus folgenden Gründen geprüft werden:
 - Auch bei einem mängelfreien Auffangraum kann es in den folgenden Jahren zu konstruktiv bedingten Schäden kommen.
 - Die Aufklärung des Betreibers bei der Erstprüfung über die Schutzfunktion des Auffangraumes und die damit zusammenhängende Betreiberverantwortung wird an die Zweit- oder Drittbesitzer nicht weitergegeben.
 - Es können bleibende Beschädigungen durch nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Auffangraumes oder durch Schäden infolge von Rohrbrüchen bei keiner Anlage ausgeschlossen werden.

 - Es fehlen klare wasserrechtliche Regelungen für **Biokraftstoffe, Rapsöl, Biodiesel, u.a.** zur Einordnung und Regelungen zu **Biogasanlagen**.

 - Die Einführung eines bundesweit **einheitlichen Mängelkennziffernkataloges** wie er bereits in Hessen existiert, wird empfohlen.

 - Auf die **unterschiedliche Umsetzung des § 19 h WHG in Bezug auf die Eignungsfeststellung** wird mehrmalig hingewiesen. Die Forderungen sind relativ eindeutig durch das WHG vorgegeben. Dennoch variiert der Vollzug in Abhängigkeit von der zuständigen Behörde stark. So sind beispielsweise Dichtflächen von Eigenverbrauchstankstellen häufig eignungsfeststellungspflichtig. Teilweise akzeptieren die zuständigen Behörden jedoch ausschließlich eine Baugenehmigung, wenn in dieser die wasserrechtlichen Belange erörtert werden. Leider muss in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass die wasserrechtlichen Zusammenhänge nicht immer ordnungsgemäß durch die zuständige Baubehörde formuliert werden. Die Bewertung von Anlagen durch einen Sachverständigen im Rahmen einer Prüfung im Sinne von § 19 i WHG kann nicht eine gesonderte Beurteilung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens ersetzen. Ebenso führt bereits das Verlangen eines entsprechenden Eignungsfeststellungsbescheides bei den Betreibern zu
-

Irritationen. Ein einheitlicher behördlicher Vollzug ist daher wünschenswert. Dabei sollte z.B. die Möglichkeit überdacht werden, ob bei kleineren Änderungen mit begrenzten Auswirkungen auf das Sicherheitskonzept der Anlage eine Befreiung auf Antrag bei der zuständigen Behörde eingeräumt werden kann. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit sollten entsprechende Befreiungen behördlich mittels eines Bescheides dokumentiert werden.

- Die Umsetzung der aktuellen VAwS NRW führt seitens der Betreiber, Vollzugsbehörden, Fachbetriebe und Sachverständigenorganisationen zu unterschiedlichen Auslegungen. Insbesondere besteht in diesem Zusammenhang Erläuterungsbedarf bezüglich der Bedeutung der Bescheinigungsverfahren nach § 7 Abs. 4 VAwS bzw. Gutachten nach § 8 Abs. 2 VAwS sowie deren Abgrenzung.

Bei der Auswertung der Jahresberichte konnte beobachtet werden, dass die Organisationen im betrachteten Zeitraum von 4 Jahren immer ähnliche oder gar gleiche Vorschläge vorgebracht haben. Einige Vorschläge wurden sehr oft angeführt und zogen sich durch alle berücksichtigten Jahre. Dazu gehörten insbesondere Anmerkungen und Empfehlungen:

- zu den B-Anlagen bzw. Heizölverbrauchsanlagen,
- zu einer bundeseinheitlichen Regelung,
- zu den hohen Mängelquoten, die einer fehlerhaften Planung zuzuordnen sind, sowie
- zu dem schlechten Zustand von Auffangräumen.

3.3 Auswertung der Telefonbefragung

Im Rahmen dieses Arbeitsschrittes wurden die oberen und unteren Wasserbehörden einbezogen, um vom Erfahrungsschatz der Länder zu profitieren, der hinsichtlich der Probleme im Vollzug bzw. zu bewährten Regelungen gesammelt wurde. Die stichprobenartige Befragung der Wasserbehörden wurde telefonsisch mit Hilfe eines Interviewleitfadens durchgeführt. Um geeignete Ansprechpartner in den Behörden zu ermitteln, wurden die Vertreter des Bund-Länder-Arbeitskreises „Umgang mit wasserge-

fährdenden Stoffen“ angeschrieben und um Mithilfe ersucht. Den für die Umfrage vorgeschlagenen Personen wurde der Interviewleitfaden übermittelt und ein Terminvorschlag erbeten. Im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Mai 2008 konnten 23 Interviews geführt werden, von denen die meisten telefonisch erfolgten. Der Interviewleitfaden enthielt zum Großteil offene Fragen, wodurch eine durchschnittliche Interviewdauer von knapp zwei Stunden erreicht wurde.

Die relativ geringe Anzahl der Interviews lässt keine länderspezifische Auswertung zu. Durch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Interviewteilnehmer sind vergleichende Betrachtungen meist nicht möglich. Einflussnehmende Faktoren waren dafür u.a.:

- „Ebene“ der Landesbehörde (obere, mittlere, untere),
- Anlagenbestände (abhängig z.B. von der Industrie),
- Verwaltungsstruktur des Landes, z.B.:
 - Ausrichtung: Vollzugsbehörde oder Fachbehörde,
 - Schnittstelle zu tangierenden Rechtsbereichen,
- Landesrecht.

Die Ergebnisse der telefonischen Befragung geben Hinweise auf Vollzugsprobleme bzw. Erfahrungen zu den Länderregelungen wieder. Aufgrund der Rahmenbedingungen und der begrenzten Anzahl von Interviews sind allgemeingültige Aussagen oder etwa eine mehrheitliche Meinung auf Basis der Umfrageergebnisse nicht ableitbar. Die dargestellten Meinungen im Unterabschnitt 1.13.3.1 sind Ausschnitte oder Zusammenfassungen aus den durchgeführten Interviews (vgl. Anh. 2) und nicht Meinung der Autoren. Sie sind dementsprechend als Tendenz bzw. Anhaltspunkte zu verstehen, die aus den Erkenntnissen des Vollzuges der Länderverordnungen resultieren.

3.3.1 Ergebnisse zu den einzelnen Fragen

An dieser Stelle werden die erhobenen Angaben und Ergebnisse aus dem Telefoninterview zusammengefasst. Die ausführlichen Antworten sind dem Anh. 2 zu entnehmen. Es sind, wie bereits erwähnt, 23 Interviews in die Auswertung eingegangen.

Einstiegsfrage

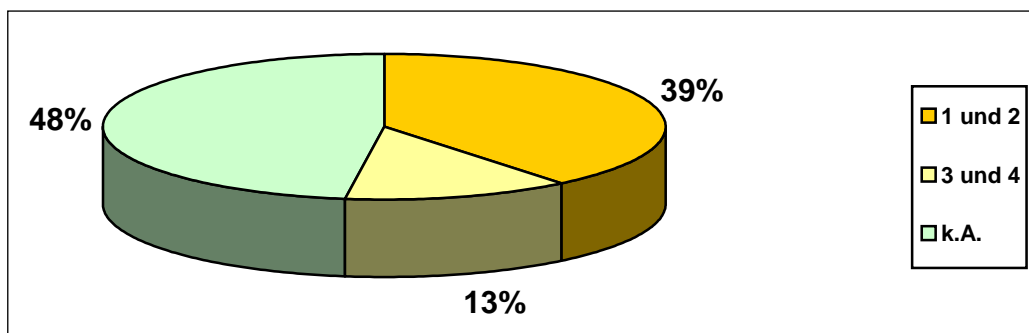
1. **Bewerten Sie die gegenwärtige Regelung bezüglich ihrer Praktikabilität und Verständlichkeit.**

Kriterien:

- | | | |
|-----------------|-------------------|---------------------|
| 1 – einfach | 2- verständlich | 3 - nachvollziehbar |
| 4 – umständlich | 5 – sehrschwierig | 6 – unverständlich |

a. Regelungen zu Bagatellmengen (sofern zutreffend)

Abbildung 6: Telefoninterview: Regelung von Bagatellmengen

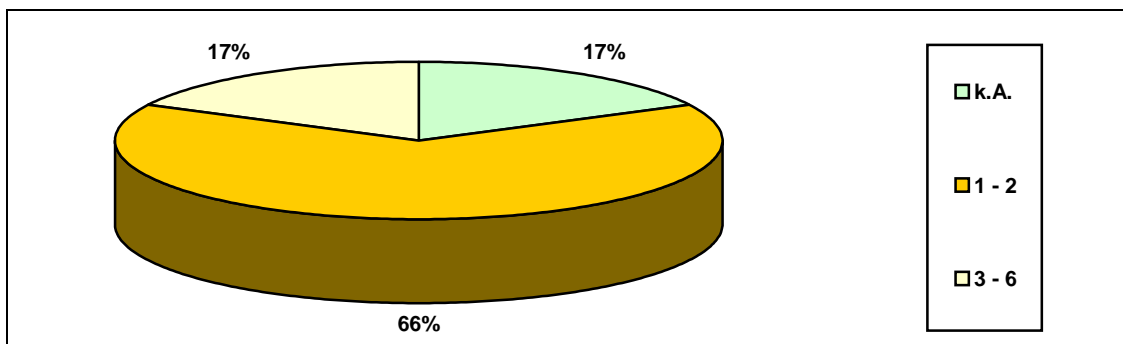


Von den Bewertungen liegt der Großteil im Bereich 1 (einfach) und 2 (verständlich). **Bei den meisten Anmerkungen der Befragten, zeigte sich, dass die Grundidee einer Bagatellmenge als sinnvoll erachtet wird, allerdings die bisherigen Regelungen als nicht ausgereift betrachtet werden.** Dabei wurden insbesondere folgende Punkte angesprochen:

- Was ist bei einer Überschreitung der Bagatellmenge die Konsequenz? (nicht immer eindeutig geregelt),
- Die Bagatellmengenregelungen sind teilweise unvollständig (z.B. Lagerkapazität von Flüssigung),
- Die Bagatellmengen sind teilweise zu hoch angesetzt.

b. Regelungen von Grenzmengen

Abbildung 7: Telefoninterview: Regelung von Grenzmengen

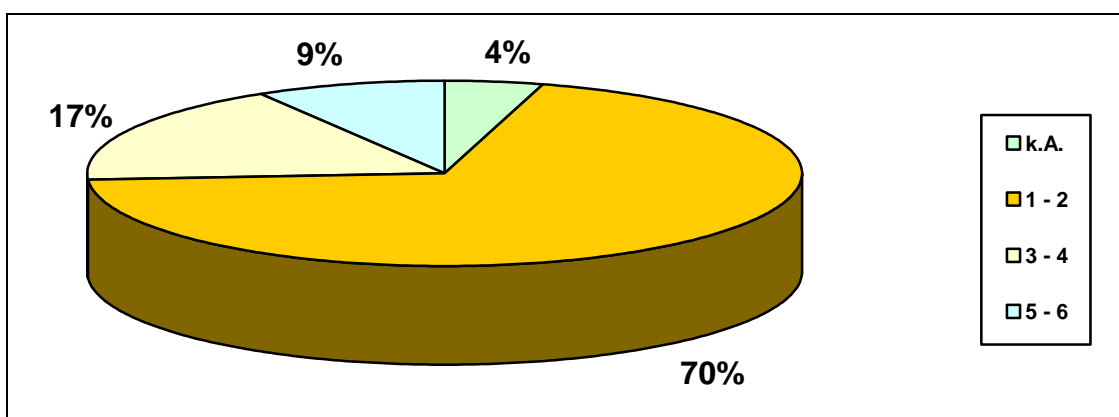


Die Regelungen zu den Grenzmengen, welche unter anderem zur Bestimmung der technischen Anforderungen notwendig sind, werden hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Verständlichkeit vom Großteil der Befragten als einfach (1) oder verständlich (2) eingestuft.

Es hat sich herausgestellt, dass sich in diesem Bereich überwiegend solche Anlagen als problematisch darstellen, **bei denen der Volumenstrom als Grundlage herangezogen wird** (z.B. Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe). Hier besteht oft Unsicherheit, besonders auf Seiten des Antragsstellers.

c. Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse

Abbildung 8: Telefoninterview: Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse

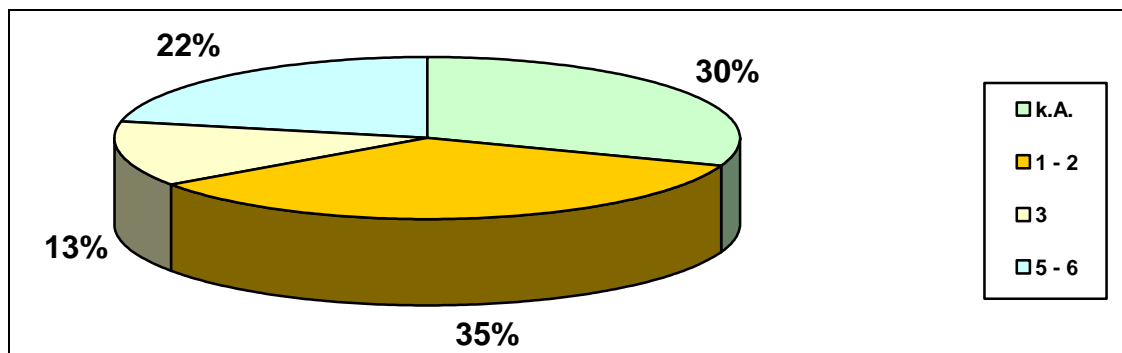


Die Abhängigkeit von den Wassergefährdungsklassen, die in den meisten Ländern als Grundlage zur Bestimmung des Gefährdungspotenzials herangezogen werden und die davon abgeleiteten Anforderungen an die Anlage und den Betreiber, werden vom überwiegenden Teil (rund 70%) der interviewten Personen als einfach (1) oder verständlich (2) eingestuft. Interessant ist an dieser Stelle, dass der Teil der Befragten, der die Regelungen für umständlich bis unverständlich hält, (4-6) nicht aus den Ländern (BE, NW) kommt, welche die WGK weitgehend abgeschafft bzw. auf ein Minimum reduziert haben. Dort hat man mit dem neuen System sowohl positive als auch negative Erfahrungen gemacht. Unter anderen wird bedauert, dass durch den „Wegfall“ der WGK auch der Substitutionsanreiz (Ersatz durch Stoffe, die in eine niedrigere oder keine WGK eingestuft sind) für die Betreiber entfallen ist. **Die Grundtendenz ließ erkennen, dass sich das System der Einstufung in WGK in den letzten Jahren bewährt hat und sowohl von Betreibern als auch von Behörden als praktikabel angesehen wird.** Natürlich gibt es hiervon abweichende Meinungen.

Ferner wurde ein wichtiger Aspekt zur prinzipiellen Herangehensweise ins Gespräch gebracht. Um das Ziel des Gewässerschutzes im anlagenbezogenen Bereich umzusetzen, können zwei Ansätze verfolgt werden. Zu einem kann auf die Gefährlichkeit der Anlage und der darin vorhandenen Stoffe abgestellt werden, wie es im Fall der Wassergefährdungsklassen geschieht. Zum anderen wäre es auch denkbar, die Verhinderung des Austretens der Stoffe, die eine Gefahr für die Umwelt darstellen, in den Vordergrund zu stellen. Dann wären u.a. die Materialverträglichkeit und die Beschaffenheit der Anlage von größerer Bedeutung als die Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse.

d. nsb-Regelung („nicht sicher bestimmten“) für die WGK

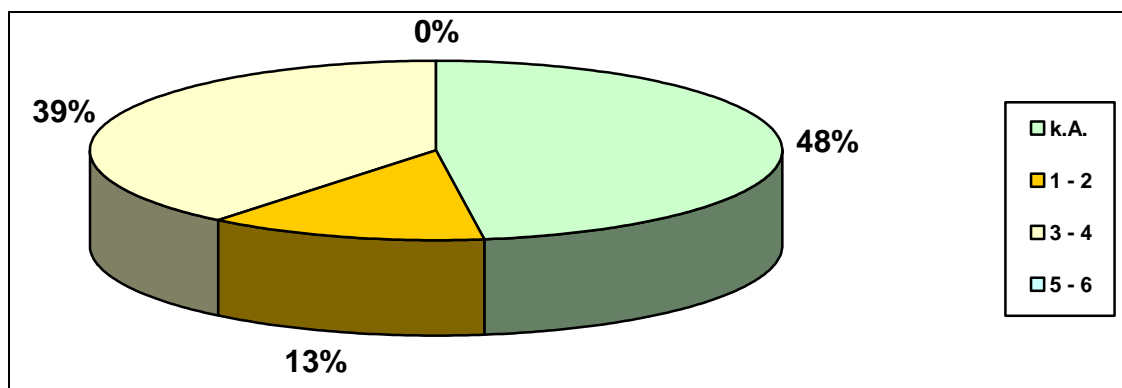
Abbildung 9: Telefoninterview: "nsb"- Regelung



Rund ein Drittel der Befragten hat bei dieser Frage keine Wertung abgegeben. Das lag zum überwiegenden Teil daran, dass die Interviewten mit dieser Problematik noch keine Erfahrungen gesammelt haben. Teilweise wurde diese Regelung als „Drohgebärde“ interpretiert, die letztendlich in der Praxis fast nie oder nicht zur Anwendung kommt. Es zeigt sich eine spezielle Problematik für den Umgang mit Stoffen (z.B. Abfall, Biogas, JGS) bei denen im Bereich der Anwendung der Verordnung eine allgemeine Unsicherheit besteht und teilweise noch Konkretisierungen und Klarstellungen erforderlich sind.

e. mehrfache Genehmigungsbedürftigkeit

Abbildung 10: Telefoninterview: mehrfache Genehmigungsbedürftigkeit

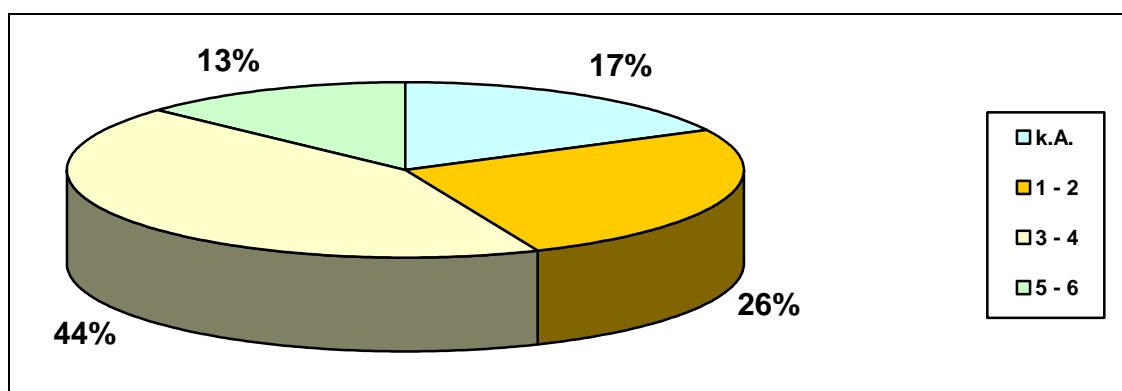


Bei dieser Teilfrage fielen die Struktur und die Zuständigkeit der Verwaltungen zur Umsetzung des gegebenen Rechtsgefüges besonders ins Gewicht. Bei der Integration bzw. bei dem Zusammenspiel der Anforderungen aus der jeweiligen VAWS mit ande-

ren Verfahren (z.B. BImSchG oder Baugenehmigung) zeigten sich hier große Unterschiede. Je nach Konzeption innerhalb des Landes konnten sehr gute Ergebnisse durch Konzentrationswirkungen erzielt werden oder es offenbarten sich verschiedenste Probleme, wie z.B. dass die Zuständigkeiten oft nicht klar genug geregelt sind.

f. Schnittstelle zur Baugenehmigung

Abbildung 11: Telefoninterview: Schnittstelle zur Baugenehmigung



Eine spezielle Schnittstelle der VAWS ist zur Baugenehmigung gegeben. Gerade hier sind durch die Entbürokratisierungsbemühungen im Baurecht in letzter Zeit vermehrt Probleme aufgetreten. **Der Bauherr ist seitdem stärker in die Pflicht genommen und muss die Einhaltung der erforderlichen Rechte selbstständig sicherstellen. Dies überfordert viele der Antragsteller und führt auch innerhalb der Behörden zu Schwierigkeiten.** Sofern diese Probleme in den Ländern vorhanden sind, wirken sich diese auch auf die Umsetzung der VAWS aus, da eine konzentrierende Wirkung kaum noch oder gar nicht mehr zu erreichen ist. **Zusätzlich entfällt für einen bestimmten VAWS-Anlagenteil nun die Baugenehmigung, so dass die betroffenen Anlagen nicht mehr auf dem Weg der Baugenehmigung den Behörden bekannt werden.** Das Problem ergibt sich demnach nicht allein aus der Natur der VAWS, sondern ebenso aus der Umstrukturierung des Baurechts und der daraus resultierenden neuen Verfahrensweise.

Zukünftiges Schutzniveau

Im anlagenbezogenen Gewässerschutz gelten der Besorgnisgrundsatz und als Mindestanforderung die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

2. *Haben sich die a.a.R.d.T. im Vollzug als ausreichend oder nicht ausreichend erwiesen? Wenn nein, in welchen Fällen?*

Über die Hälfte der Befragten finden, dass sich die a.a.R.d.T. als ausreichend erwiesen haben bzw. es sind ihnen keine unzureichenden Fälle bekannt. Ein großer Anteil bezieht sich dabei auf die Ausfüllung der a.a.R.d.T. durch die DWA-TRwS, welche als gelungenes und geeignetes Instrument angesehen wird. Allerdings wird auch angemerkt, dass die Technischen Regeln regelmäßig zu aktualisieren sind, was derzeit nicht immer ausreichend gegeben ist. Daneben sind in manchen Ländern bestimmte technische Regeln nicht eingeführt worden, da sie den Länderregeln widersprechen. An dieser Stelle wäre zuerst ein Abgleich notwendig, um vorhandene Differenzen zu beheben. Grundsätzlich unzureichende Fälle waren nicht bekannt, allerdings ist mehrfach das Problem von Regelungslücken angesprochen worden, welches durch fehlende bzw. unzureichende Länderregelungen oder noch nicht vorhandene Technische Regeln besteht. Dies betrifft z.B. JGS- und Biogasanlagen; einwandige, unterirdische Rohrleitungen (z.B. für Kälte- und Wärmeübertragung); überschwemmungsgefährdete Gebiete und Abfüllanlagen (bezüglich des Spritz-, Förder- bzw. Handhabungsbereiches). Ebenfalls sind bei Altanlagen Probleme zu erwarten, sofern eine Änderung des Technikniveaus angestrebt wird. Teilweise existieren bei den Altanlagen schon heute Defizite.

Rund ein Drittel der interviewten Personen erwartet durch den Übergang von den a.a.R.d.T. zum Stand der Technik (S.d.T.) keine weitreichenden materiellen Verschärfungen in der Praxis, da durch die oftmals zugrunde gelegte DWA-TRwS der S.d.T. größtenteils bereits erreicht scheint.

3. *Bei welchen Anlagenarten entspricht der Stand der derzeit neu errichteten Anlagen voraussichtlich nicht dem S.d.T., wie ihn § 54 UGB II zukünftig vorsieht?*

Der überwiegende Teil der Befragten sieht in der Praxis keine materiellen Verschärfungen durch den S.d.T. hinzukommen. Dies deutete sich schon in den Antworten der Frage 2 an. Allerdings wird betont, dass wenn auch generell keine Probleme erwartet werden, es letztendlich doch von der zukünftigen Definition des S.d.T. und deren Auslegung abhängig ist. Zwar sieht man bereits den S.d.T. weitestgehend

durch die DWA-TRwS umgesetzt, doch könnten durch eine abweichende Definition, geänderte oder zusätzliche Anforderungen möglich sein. Dies kann aus jetziger Sicht durch die meisten Befragten jedoch nicht abgeschätzt werden.

Sofern doch Defizite oder Regelungslücken gesehen werden, gehen diese weit auseinander. Wiederholt wurden die JGS- und Biogasanlagen angesprochen, des Weiteren auch:

- Altanlagen,
- Tanklagerung,
- Umschlaganlagen,
- Heizöllagerung,
- Flughäfen,
- Abfallbehandlungsanlagen,
- LAU-Anlagen für Biokraftstoffe,
- HBV-Anlagen im Allgemeinen.

UGB II sieht ein Entfallen der „Privilegierung“ von JGS- Anlagen vor.

4. Welche zusätzlichen oder weitergehenden Betreiberpflichten werden sich danach voraussichtlich bei JGS-Anlagen gegenüber derzeit neu errichteten oder in Betrieb genommenen Anlagen ergeben?

Grundsätzlich werden bei der Beantwortung dieser Frage zwei Lager ersichtlich. **Der überwiegende Teil befürwortet im Sinne des Gewässerschutzes sowie der Häufigkeit und Größe der Anlagen den Wegfall des „reduzierten Schutzniveaus“ bei JGS-Anlagen. Demgegenüber steht eine Gruppe, welche die Beibehaltung dieser „Privilegierung“ bejaht, da eine Anpassung zu ungerechtfertigten Verschärfungen und zusätzlichen Kosten führt.** Sollten die JGS-Anlagen den restlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gleich gestellt werden, gehen fast alle Befragten von zusätzlichen Betreiberpflichten aus (z.B. Prüfpflicht durch Sachverständige, Fachbetriebspflicht, Eignungsfeststellung sowie Anzeige). Auch werden materielle Verschärfungen (z.B. Doppelwandigkeit, Leckanzeige) erwartet. Ein geringer Pro-

zentsatz der Befragten schließt sowohl materielle Verschärfungen als auch zusätzliche Betreiberpflichten aus, da er keine Angleichung der Anforderungen erwartet bzw. weil er davon ausgeht, dass der S.d.T. entsprechend definiert wird und die Auswirkungen durch die Verordnung bzw. die Technischen Regeln aufgefangen werden.

Für bestehende Anlagen wird eine angemessene Übergangs- bzw. Nachrüstregelung gefordert. **Einhergehend mit den JGS-Anlagen werden an dieser Stelle ebenfalls die Biogasanlagen angesprochen, für die bisher keine ausreichenden Regelungen bestehen.** Der Begriff der JGS-Anlagen wird als zu eng gefasst angesehen, denn auch Kompost, Festmist und Biomasse müssten hierunter vereinigt werden.

5. Gab es Konflikte beim Zusammenwirken mit anderen Schutzniveaus des Arbeitsschutzes (z.B. BetrSichV) oder Umweltschutzes (z.B. BImSchG)?

Mehr als zwei Drittel der Befragten sehen in der Praxis keine oder nur sehr geringfügige Probleme beim Zusammenwirken mit den Schutzniveaus anderer Rechtsbereiche. Die bestehenden Unterschiede ergeben sich großteils aus den voneinander abweichenden Schutzziele sowie den damit verbundenen Grundlagen. Die Abstimmung zwischen den betreffenden Bereichen ist mit vertretbarem Aufwand herstellbar. Konflikte und Überschneidungen wurden in folgenden Abschnitten beobachtet:

- Feuerwehr und Explosionsschutz (z.B. bei oberirdischen Leitungen)
 - TRbF (durch den Wegfall bzw. zu den noch fortbestehenden Regeln)
 - Abwasser und Indirekteinleiterverordnung (z.B. Rückhaltung in Systemen)
 - Arbeitsschutz (z.B. Ethanol)
 - Störfallrecht/Störfallverordnung (z.B. Berechnung der Austrittsmenge).
-

Anlagendefinition und -abgrenzung

6. *Bereitet die Definition des Anlagenbegriffs in der Praxis Schwierigkeiten? Sollte eine präzisere Definition erfolgen?*

Nur ein geringer Teil der Befragten hat mit dem jetzigen Anlagenbegriff keine Probleme. Bei den meisten Behörden existieren Unsicherheiten und Abgrenzungsprobleme die ganz unterschiedlicher Art sein können. Zu einem stellt sich teilweise schon die grundlegende Frage, **wann eine Anlage vorhanden ist und welchen Umfang sie ausmacht**. Also, wann die Anlage die gegebenen Kriterien erfüllt, die eine Anwendung der Verordnung zur Folge hat. Desgleichen wurde mehrfach die **Abgrenzung der Funktionseinheiten** angesprochen. Während diese in den Augen einiger Befragter schon zu weit „atomisiert“ ist, so dass an sich keine eigentliche Funktionseinheit mehr vorliegt, haben andere wiederum Probleme bei der Abgrenzung von mehreren „Anlagen(teilen)“ in einem Raum. Die Volumenproblematik und das damit einhergehende „Kleinrechnen“ von Anlagen (insbesondere in Schutzgebieten) treten noch vereinzelt auf, sind aber von der Entwicklung her rückläufig. Alternative Ansätze von Ländern (kleinster, absperrbarer Teil als Grundlage, Eingangsschwellen etc.) und umfangreiche Vollzugshinweise (z.B. Merkblatt in Brandenburg zur Anlagenabgrenzung, Hintergrundpapiere in Sachsen) haben sich als hilfreich erwiesen.

Vereinzelt gab es Probleme bei der Auslegung von Begrifflichkeiten (z.B. „ortsfest“), wenn diese nicht ausreichend in nachgeordneten Regelwerken und Vorschriften konkretisiert wurden.

Ein zweiter Bereich zeichnet sich bei der Einordnung der Anlagen und den daraus abzuleitenden Konsequenzen ab. **In verschiedenen Fällen ist die Abgrenzung zwischen privat und gewerblich nicht eindeutig und führt zu Schwierigkeiten**. Auch ist die Bevorzugung von privaten Verwendungsanlagen aus Sicht des Gewässerschutzes nicht immer nachvollziehbar. Beispielhaft für die Abgrenzung zwischen privat und gewerblich wurden folgende Fälle angesprochen:

- Aufzüge (z.B. in Mietshäusern),
- Sonnenkollektoren (z.B. in Mietshäusern),

- Erdwärmesonden (z.B. in Mietshäusern),
- Landwirtschaft.

Weiterhin zeigten sich Abgrenzungsschwierigkeiten bei Abwasseranlagen, Abfüllprozessen (unterschiedliche Regelungen) und Abfüllanlagen (eigene Anlage oder Anlagenteil?) sowie Heizölverbraucheranlagen (Konsequenz bei der Überschreitung der Grenze von 4-5 Abfüllungen?) und Umschlaganlagen (Was fällt konkret in diese Anlagenkategorie?).

Zum Umgang mit der Thematik „Anlagenbegriff“ waren die Meinungen geteilt. Auf der einen Seite werden präzisere Ausführungen und die Abdeckung aller möglichen Alternativen in der Verordnung sowie weitere Konkretisierungen in den nachfolgenden Vorschriften gefordert, während man sich auf der anderen Seite mehr Spielraum für die Behörden wünscht, um Ermessensentscheidungen zu ermöglichen.

7. Wie passt der VAwS-Anlagenbegriff zu anderem Recht und anderen Regelwerken? Sollte er vereinheitlicht werden?

Bei dieser Frage wurde am häufigsten das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angeführt und des Weiteren die Seveso-II-Richtlinie, die Betriebssicherheitsverordnung sowie das Baurecht.

Nur ein geringer Prozentsatz der Interviewten wünscht sich eine Vereinheitlichung des Anlagenbegriffes zwischen BImSchG und der VAwS (bzw. der zukünftig gültigen Ordnung). Eine einheitliche Herangehensweise wäre beispielsweise sinnvoll, um den Bereich insbesondere für den Betreiber verständlicher und einfacher zu gestalten. Die vorherrschende Meinung war dennoch, dass eine Anpassung an das BImSchG zwar an sich wünschenswert wäre, dies aber durch die unterschiedlichen Ansätze und Schutzziele nicht zu erreichen ist und somit von einer Vereinheitlichung abgesehen werden sollte.

8. Wie sollte man Ihrer Ansicht nach mit Anlagen außerhalb des Anwendungsbereiches § 19g WHG umgehen? Aufnehmen durch Neuordnung (gemeinsame gesetzliche Grundlage) oder weiterhin weglassen?

Aus Sicht des Gewässerschutzes würden die meisten Interviewteilnehmer eine Aufnahme weiterer Anlagen befürworten, wenn nicht die Gefahr bestünde, dass durch weitere Einzelfall- und Fallgruppenregelungen die Verordnung „ausufert“. Denn gerade jene Ausnahme- und Sondervorschriften führen derzeit zur Komplexität der Verordnung. Die Mehrheit tendiert zu der Auffassung, dass generelle Regelungen geschaffen werden sollten und nicht noch mehr Verordnungsanhänge. Denn zu viele Details führen zu einem kaum noch handhabbaren Umfang bei der Verordnung. Für Ausnahmen kann wie bisher auf § 34 WHG und § 1a WHG (bzw. zukünftig die vergleichbaren Regelungen im UGB) abgestellt werden. Dieser Weg gestaltet sich bei der Begründung zwar teils schwierig gegenüber dem Betreiber, wird aber als Auffangtatbestand für ausreichend angesehen. Zudem ist grundsätzlich erst zu prüfen, inwieweit die nicht einordenbaren Anlagen von anderen Rechtsbereichen abgedeckt werden, um Doppelregelungen zu vermeiden.

Eine abschließende Aufnahme aller Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren detaillierte Regelung innerhalb der Verordnung führt dazu, dass fortlaufende Anpassungen und Ergänzungen notwendig werden und der Umfang der Verordnung steigt. Unter anderem auch vor diesem Hintergrund plädierten rund ein Viertel der Befragten dafür, solche Anlagen auch zukünftig außen vor zu lassen.

Es wurden konkrete Beispiele für Anlagen genannt, die derzeit zu Problemen im Vollzug führen, da sie nicht oder nur unzureichend in der Verordnung geregelt sind. Diese sind nachfolgend angeführt:

- Abfall, Müllbunker, „Grünkompost“, Bauschuttrecycling → meist „nsb“-Stoffe enthaltend,
 - Anlagen, die nur kurzzeitig im Betrieb sind (Baustellen, mobile Betankung bis zu 1 Jahr),
 - nicht-ortsfeste Anlagen (widersprüchliche Meinungen):
 - unzureichend geregelt vs. Beispiel für einen Bereich der gut geregelt ist,
 - „Anlagen“ im mobilen Bereich - Schiff, Verkehr, Luft (widersprüchliche Meinungen):
-

→ Verkehrsrecht hat sich als ausreichend bewährt,

Sollte aufgenommen werden,

→ Biogas, JGS-Anlagen und Anlagen mit vergleichbaren Stoffen,

→ Fahrbereiche von Gabelstaplern:

→ die Beladung von einem LkW mit einem Gabelstapler gilt nicht als Umschlagen, da ein Gabelstapler kein Fahrzeug ist, dies führt zu Problemen,

→ private Verwendungsanlagen,

→ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne Anlagen.

Ob diese Fälle aufzunehmen sind, wird unterschiedlich betrachtet. Teils wünschen sich die Behörden Öffnungsklauseln für solche Konstellationen, um fallbezogene Entscheidungen treffen zu können, teils befürworten die Befragten die Aufnahme in die Verordnung bzw. erhoffen sich Konkretisierungen zu diesen Fällen.

Ein weiterer Aspekt geht auf das Problem der Definition und deren Auslegung zurück. Es stellt sich die Frage: „Was ist wassergefährdend?“ Wie sollten bzw. können Stoffe berücksichtigt werden, die „nur“ eine wassergefährdende Wirkung (z.B. aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften) haben? Hier wurde das Beispiel der Pflanzenöle angesprochen. Diese sind nicht als wassergefährdend eingestuft, werden aber als Ersatzbetriebsstoffe in bestimmten Anlagen verwendet. Durch die teilweise großen vorgehaltenen Mengen ist auch in diesen Fällen ein Gefahrenpotenzial gegeben. Ein weiteres Beispiel sind wassergefährliche Stoffe, die erst im Fall eines Brandes entstehen (Lagerung von Kunststoffen und Reifen), auch hier fragt sich, ob und wie diese Stoffe bzw. die Anlagen in denen mit diesen Stoffen umgegangen wird, berücksichtigt werden sollen.

Das WHG und die Muster-VAwS enthalten unterschiedliche Regelungen/ Anforderungen zu LAU- und HBV- Anlagen.

9. *Treten aufgrund dessen Probleme im Vollzug auf? Wenn ja, welche?*

Diese Thematik befindet der Grossteil der Befragten als schwierig zu beurteilen, da bei dem Vorhandensein der gleichen Stoffe und vergleichbaren Volumen von diesen Anlagen grundsätzlich die gleiche Gefahr ausgeht, aber man gleichzeitig berücksichtigen muss, wie stark sich der unterschiedliche Zweck der Anlagen bemerkbar macht. Es sind vier unterschiedliche Richtungen bei der Beantwortung dieser Frage zu erkennen.

Bei rund einem Sechstel konnten keine Probleme im Vollzug bezüglich dieser Thematik festgestellt werden. Die Unterscheidung von LAU- und HBV-Anlagen ist in den Augen von ca. einem Drittel der Befragten nicht sinnvoll und nur schwer nachvollziehbar (insbesondere für den Antragsteller). Durch den Niveauunterschied treten teilweise Schwierigkeiten im Vollzug auf. Die Forderungen zur Abstellung der Probleme gestalten sich unterschiedlich. Zum Beispiel wird vorgeschlagen, zukünftig die HBV-Anlagen stärker einzubeziehen, mehr Öffnungsklauseln zu schaffen oder die Festlegung der Relation zwischen der Verordnung und den Technischen Regeln klarzustellen. Ausnahmen können sich einige der Befragten beispielsweise für A- und U-Anlagen vorstellen.

In manchen Ländern (ebenfalls ca. 1/3 der Befragten) wurden die Unterschiede zwischen diesen Anlagen mittlerweile reduziert. Wie weit die Aufhebung geht, ist mannigfaltig. Teils sind die Lageranlagen mit den HBV-Anlagen abgestimmt wurden, teilweise ist man soweit gegangen, alle betroffenen Regelungen in der Verordnung zu vereinheitlichen, bis auf die Abschnitte, in denen dies aufgrund des WHG (z.B. Eignungsfeststellung) nicht möglich ist. Die Reaktionen auf diese Angleichung waren innerhalb der Behörden laut der Antworten durchweg positiv und auch die Betreiber begrüßten weitestgehend diese Änderungen.

Im Rahmen des Interviews hielt ein geringer Anteil der befragten Personen die unterschiedlichen Anforderungen an diese Anlagentypen als gerechtfertigt und notwendig, auch wenn es im Vollzug dadurch teilweise zu Komplikationen kommen kann. Die Notwendigkeit der unterschiedlichen Handhabung ergebe sich schon durch

die jeweiligen materiellen Anforderungen und die Vielfältigkeit der HBV-Anlagen. Des Weiteren sei beispielsweise eine Eignungsfeststellung für HBV-Anlagen durch die Wasserbehörden nicht zu leisten. Eine Gleichstellung würde manche Behörden voraussichtlich vor eine fast unlösbare Aufgabe stellen. Ebenfalls als gerechtfertigt betrachtet, werden die reduzierten Anforderungen bei der Fachbetriebspflicht, da viele dieser Anlagen über ein geschultes Betriebspersonal verfügen.

Direkt erwähnt wurden durch zwei der Befragten die Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung bzw. zur Rückhaltung. Hier gebe es noch elementare Unterschiede bzw. gestalteten sich die dazugehörigen Vorschriften als zu kompliziert.

10. Haben aus Ihrer Sicht die Betreiber Probleme mit

a: Vorrang/ Zuständigkeit zwischen den nachfolgenden Nummern

b: inhaltlichen Widersprüchen/ Doppelregelungen in den nachfolgenden Nummern

1. Indirekteinleiterverordnung
2. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
3. Druckbehälterverordnung
- (2. und 3. jetzt Betriebssicherheitsverordnung)
4. Landesbauordnungen
5. Wasserrecht (WHG, LWG, VAWS)
6. VO über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV
7. Störfall-Verordnung – 12. BImSchV
8. weitere

Bevor die eigentliche Frage beantwortet wurde, haben viele der Interviewten darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Betreiber mit dem Zusammenspiel der Vorschriften überfordert ist. Die meisten Akteure haben keine tiefergehenden

Kenntnisse von der Rechtslage, was u.a. durch die Vielfalt der Einzelverordnungen verstärkt wird. Darunter zählen vor allem die kleinen und mittelständischen Betriebe. Für diese fällt durch die fehlende Sachkunde oftmals ein erhöhter Aufwand für die Beratung an, den die Behörden leisten müssen. Betreiber von größeren bzw. mehreren Anlagen, die unter die Verordnung fallen, haben meist mehr Fachkunde bzw. greifen eher auf entsprechende Fachkräfte und deren Kompetenz zurück. Nur vier von 23 Befragten haben bisher keine Probleme in der Praxis feststellen können.

Nachfolgend sind die Antworten zu den einzelnen Punkten kurz zusammengeführt. **Im Zusammenspiel der VAWS der Länder und der Indirekteinleiterverordnung (Nr. 1) wurde von rund einem Drittel der Befragten die Problematik „Abwasser“ herausgestellt.** Hier gibt es Unsicherheiten wann es sich um den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und wann es sich um Abwasser handelt. Nicht immer kann problemlos festgelegt werden, in welchen Bereich die Anlage einzuordnen ist. Neben diesen Abgrenzungsschwierigkeiten treten vereinzelt auch Unsicherheiten bei den Zuständigkeiten in diesem Bereich auf.

Bei dem Verhältnis der VAWS zu den Nummern 2) (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) und 3) (Druckbehälterverordnung) bzw. der Betriebssicherheitsverordnung (2. und 3. wurden in diese integriert) wurde angemerkt, dass das Zusammenwirken sich teilweise sehr kompliziert gestaltet. Durch beide Verordnungen werden Anforderungen gestellt, die sich teilweise überschneiden.

Bei den Novellierungen der Landesbauordnungen (zu Nummer 4) wurde das Ziel der Deregulierung und Verfahrensvereinfachung verfolgt. Das hat in einigen Ländern zur Folge, dass manche wasserrechtliche Abschnitte im Baurecht nicht mehr berücksichtigt werden. Durch die „Aufsplittung“ der Zuständigkeiten und der verstärkten Betreiberverantwortung (der Betreiber hat die Vollständigkeit der notwendigen Bewilligungen und Erlaubnisse selbst abzu prüfen) ist der Bereich nun schwerer zu überblicken. **Viele Anlagen, die den Behörden zuvor über die Baugenehmigungen bekannt wurden, werden nun nicht mehr erfasst,** da die Betreiber (meist aus Unwissenheit) sich nicht immer von alleine bei den zuständigen Behörden melden. Unter Umständen sind Baugenehmigungen für bestimmte Anlagen (z.B. bei diversen Tanks) nicht mehr notwendig, obwohl diese Anlagen weiter unter die VAWS fallen.

Innerhalb der wasserrechtlichen Vorschriften (u.a. WHG, LWG, VAwS) wird bemängelt, dass die Regelungen zwar schlüssig, aber für den Betreiber und weitere Akteure oftmals zu komplex und damit verwirrend sind. Das trifft im Besonderen auch auf die Anhänge der Verordnung zu.

Neben den in der Frage vorgegebenen Vorschriften wurden weitere Regelwerke angeführt, bei denen es zu Unstimmigkeiten oder Überschneidungen in Verbindung mit der VAwS kommen kann. An dieser Stelle wurde mehrfach die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) angegeben. Es ist häufig nicht klar, wer im Einzelnen zuständig ist (Grenze zwischen Brandschutz und Wasserbehörden, z.B. für die Berechnungen). Inhaltlich kamen zwei Punkte zur Sprache. Dies waren zu einem die Stoffe, die erst im Brandfall wassergefährdende Stoffe bilden (z.B. Löschwasser) und zum anderen die Beschränkung auf die LAU-Anlagen.

Darüber hinaus sind die im Folgenden angeführten Bereiche in den Interviews erwähnt worden:

- Abfallanlagen: VAwS - ja oder nein? (bereits behördenintern nicht eindeutig geklärt),
- Abfallrecht (Leichflüssigkeitsabscheider, etc.),
- Klärschlamm/Abwasser mit wassergefährdenden Stoffen,
- Kompostierungsanlagen,
- Gefahrgut-VO: Abgrenzungsprobleme.

Anzeige/ Kontrollinstrumente/ Planung

11. Inwieweit ist ein einheitliches Verfahren zur Anzeige vorhanden? Wo existieren gegebenenfalls Abweichungen?

Im Zuständigkeitsgebiet von zwei Dritteln der interviewten Personen ist ein Anzeigeverfahren vorhanden. In den meisten Fällen wird dabei auf standardisierte Formulare (teilweise verschiedene Vordrucke für die einzelnen Anlagentypen) zurückgegriffen, so dass sich das Verfahren weitestgehend einheitlich gestaltet.

In den Ländern, in denen keine Anzeige vorgeschrieben ist, erfolgt die Kenntniserlangung von Anlagen sehr häufig über die Prüfungen durch die Sachverständigen und den dabei zu erstellenden Prüfberichten. Zusätzlich wurden im Zuge der Baugenehmigungsverfahren den Wasserbehörden Anlagen gemeldet, welche unter die Länder-VAwS fallen. Durch die bereits vollzogenen oder noch anstehenden Novellierungen in diesem Bereich sind bereits Lücken entstanden oder könnten noch Lücken entstehen.

Es wurde die Problematik angesprochen, dass sich die Betreiber oft nicht im Klaren darüber sind, dass sie eine anzeigepflichtige Anlage betreiben. Dementsprechend kommen sie ihrer Pflicht zur Anzeige der Anlage in vielen Fällen nicht nach. Unter anderem resultierte aus diesem Kontext auch die folgende Anregung: **Die Anzeige und eine folgende Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung wären entbehrlich, wenn man auf ein Genehmigungsverfahren abstellen würde. Dies würde aus Sicht der Behörden das Verfahren erheblich vereinfachen.**

12. Welche Führungs- und Kontrollinstrumente verwenden Sie oder halten Sie für wünschenswert?

Das derzeit bestehende System aus der Anzeige (sofern im Land gegeben), die Überwachung durch einen Sachverständigen sowie die Kontrolle und Überwachung durch die Behörden wird von den meisten Interviewten als notwendig aber auch als hinreichend angesehen. Vor der Inbetriebnahme und auch während des Betriebes der Anlage ist, je nach Anforderungen an die Anlage, das Vier-Augen-Prinzip durch die Fachbetriebe und die Sachverständigen gegeben, welches durch die Behörden abschließend ergänzt wird.

Die Meinungen zur Anlagendokumentation sowie den Verhaltens- und Betriebsvorschriften, die durch die Betreiber für ihre Anlagen zu erbringen sind, gestalten sich um einiges diffiziler. Hier gehen die Meinungen zum Umfang und der Reichweite dieser Maßnahmen auseinander. Es haben sich verschiedene Begriffe entwickelt, deren Abgrenzung zueinander nicht immer eindeutig erscheinen und die in den einzelnen Ländern auch zu unterschiedlichen Inhalten führen können.

In der Muster-VAwS 1990 wurden in § 9 die Kennzeichnungspflicht und das Merkblatt eingeführt. Mit der Fortschreibung der Muster-VAwS im Jahr 2001 ist der § 9 Muster-

VAwS entfallen. Mit § 11 der Muster-VAwS ist für Anlagen mit einem hohen Gefährdungspotenzial das Anlagenkataster eingeführt worden. Der § 3 Muster-VAwS "Grundsatzanforderungen" behandelt in Nr. 6 die Betriebsanweisung sowie den damit verbundenen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan.

Der Begriff des „Katasters“ ist inhaltlich belegt und führt des Öfteren bei den Akteuren zu Irritationen, da nicht selten ein von Behördenseite geführtes Instrument erwartet wird. Neben dem begrifflichen Aspekt gibt es unterschiedliche Ansichten zur inhaltlichen Gestaltung. **Die Grundidee des Anlagenkatasters stößt beim Großteil der Interviewteilnehmer auf Zustimmung**, da es den Betreiber dazu anhält sich mit seiner Anlage bzw. seinen Anlagen auseinanderzusetzen und so ein Bewusstsein für diese zu entwickeln. In Ländern, in denen das Kataster entfallen ist, wird dies teilweise bedauert; während in anderen Ländern der Aufwand und Umfang als überzogen oder gar unnötig eingestuft wird. Es wurden Vorschläge gemacht die Fortschreibungspflicht wiederzubeleben oder das Anlagenkataster nach Betriebsgröße und Gefährdungspotenzial abzustufen, anstatt nach der Wassergefährdungsklasse.

Ebenfalls kritisch wurde das Merkblatt und dessen Nutzen durch einige der Interviewten hinterfragt. **Eine Anlagendokumentation oder Betriebsanweisung sollte vorhanden sein, da diese das Bewusstsein der Betreiber für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen prägt.** Diese Instrumente könnten nach Anschauung der meisten befragten Personen zusammengefasst werden. Letztendlich sollten die Informationen zur Anlage, den darin vorhandenen Stoffen und zum Betrieb der Anlage enthalten sein sowie die notwendigen Verhaltensvorschriften und -hinweise für den Fall einer Störung des ordnungsgemäßen Betriebes. Einige Länder haben in diesem Sinne eine Anlagendokumentation bzw. -beschreibung eingeführt (vgl. 2.3).

Als zusätzliche Unterstützung wünschen sich viele der befragten Personen eine Datenbank zur Verwaltung der Angaben zu Anlage, Stoffen und Prüfungen. In einigen der an der Umfrage teilnehmenden Behörden wird bereits mit Datenbanken von diversen Anbietern gearbeitet und die Erfahrungen unterstützen einen weiteren Ausbau sowie die Vernetzung. Grundlegend sollten damit die Daten zu Betreibern und deren Anlagen aus der Registrierung (z.B. durch Anzeige) vorgehalten werden. In Verbindung damit wäre es wünschenswert Fristen und Prüfpflichten verwalten zu können. In einem weiteren Schritt könnte die Verwaltung von Sachverständigen(-Organisationen)

und Fachbetrieben mit einbezogen werden. Zum Beispiel wäre es sinnvoll Prüfprotokolle sofort elektronisch zu erfassen, da die Einpflegung derzeit einen großen Arbeitsaufwand mit sich bringt. **Eine bundeseinheitliche Lösung wäre in diesem Zusammenhang zweckmäßig.**

Neben den bereits angesprochenen Themen sind weitere Punkte bei den Interviews aufgenommen worden und werden kurz dargestellt:

- die Pflicht zur Anzeige muss mit einer Rechtsfolge hinterlegt sein (Ordnungswidrigkeit),
- wünschenswert wäre eine wiederholte Prüfpflicht auch für kleine Anlagen (aufgrund des Alterungsprozesses): z.B. alle 8-10 Jahre.

13. Welche Bedeutung haben konstruktive, technische und materielle Mängel, die aufgrund von Planungs- und Errichtungsfehlern entstanden sind, in der Praxis und im Vollzug?

Nur zwei der interviewten Personen sehen hier ein Problem mit weitreichenden Folgen. Zehn der Befragten ordnen der Thematik keine größere Bedeutung bei, da sie weniger ein Problem des Vollzugs und der Behörden darstellt als ein Problem in der unmittelbaren Praxis (z.B. für Sachverständige).

Unzureichende Kenntnisse bezüglich des Wasserrechts bei den Beteiligten und daraus hervorgehende Fehler in der Planung sowie in der anschließenden Erstellung sind den Behörden allerdings bekannt. Hier haben ebenfalls zehn Umfrageteilnehmer Anmerkungen gemacht. Das technische Know-how, entsprechend den rechtlichen Bestimmungen, ist bei den Betreibern und ebenso bei den Planern nicht immer ausreichend vorhanden. Auch bei den Sachverständigen wurden Defizite beobachtet. Das kann dazu führen, dass für eine Anlage nicht die optimale oder gar eine mangelhafte Lösung gewählt wird. Für die Behörden kommt es an dieser Stelle zu Problemen, wenn diese Mängel nicht aus den Anträgen und Planungsunterlagen ersichtlich sind. Das kommt vereinzelt vor, da diese meist sehr oberflächlich erfolgen und Angaben fehlen. Sollten sich bei der formellen Prüfung Diskrepanzen abzeichnen, verstehen sich viele der Befragten als „Servicebehörde“, die die Betreiber/Antragsteller und sofern bereits vorhan-

den, die Planer und Sachverständigen berät und versucht, durch die enge Zusammenarbeit spätere Missverhältnisse beizeiten zu verhindern.

Auch bei dieser Frage wurden jene Anlagen angesprochen, die nicht gemeldet und erfasst sind und somit auch nicht von einem Sachverständigen oder Fachbetrieb auf Mängel hin bewertet werden können. Durch die bereits erfolgte oder noch ausstehende Deregulierung im Baurecht wird in vielen Ländern mit einer Zunahme dieser Fälle gerechnet. Die in Hessen eingeführte Fachbetriebsbescheinigung, die für bestimmte Anlagen als Alternative zur Sachverständigenprüfung möglich ist, hat sich laut Aussage der dort befragten Behörden als positiv erwiesen.

14. Sollten zusätzlich Anforderungen an die Planung, Konstruktion und Auslegung von Anlagen aufgenommen werden? Ist jetzige Formulierung im UGB II-Entwurf ausreichend?

Die bisherigen Vorschriften und Formulierungen für die Planung und Konstruktion von Anlagen im Sinne der VAwS werden **von der knappen Mehrheit der Befragten als hinreichend gewertet und die eigentliche Problematik wird in der Umsetzung dieser Vorschriften gesehen**. Denn wenn die Anlagen so beschaffen sein müssen, dass sie den Besorgnisgrundsatz und den Stand der Technik erfüllen, dann sind bereits die Forderung nach einer entsprechenden Konstruktion und Auslegung impliziert. Es wird nicht erwartet, dass durch weitere Regelungen eine merkliche Änderung erreicht werden kann. Gleichzeitig werden zusätzliche Forderungen besonders für „kleine“ Anlagen als überzogen betrachtet. Manche Interviewten möchten keine weiteren technischen Details, da die Verordnung nur grundsätzliche Ausführungen enthalten sollte.

Dem gegenüber stehen die Meinungen, dass zusätzliche Anforderungen an die Planung, Konstruktion und Auslegung von Anlagen erforderlich sind. Dafür sprechen aus der Sicht der Befragten verschiedene Gesichtspunkte. Derzeit ist eine Konkretisierung der entsprechenden Planung durch die Behörde erforderlich, welche ihrerseits damit überfordert sein kann. Desweiteren sprechen die vielen fehlerhaften Bauanträge für die Einführung weiterer Regelungen. Hier zeigte sich während der Befragung besonders, dass im Vollzug das Gewicht mehr bei den „kleinen und mittleren Anlagen“ liegt, da die Planung und Konstruktion von „großen Anlagen“ in den meisten Fällen unter Einbin-

derung von Fachplanern und Sachverständigen geschieht. Häufig erfolgen die Planungsfehler durch Neu- oder Quereinsteiger in die Branche, die die wasserrechtlichen Aspekte nicht berücksichtigen. Bei einer fehlerhaft geplanten Anlage besteht die Gefahr, dass die Mängel letztendlich auf den Fachbetrieb zurückfallen oder diese Anlagen vom Sachverständigen „gesund gebetet“ werden müssen. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen für Planung, Konstruktion und Auslegung einer Anlage sollte im UGB geschaffen werden, während konkrete Details beispielsweise in den Technischen Regeln abgehandelt werden können. In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit eine solche Regelung im § 110 des Landeswassergesetzes. Ähnliche Bestimmungen existieren auch in anderen Rechtsbereichen:

- Statik der Anlagen → Prüfstatiker,
- Baurecht → Brandschutzplaner oder
- Abwasserbereich → Gütegemeinschaften.

15. Ist es möglich bestimmte Abschnitte des derzeitigen Verfahrens an andere Rechtsbereiche abzutreten?

Die Beantwortung dieser Frage erfolgte vergleichsweise einheitlich. Die meisten der interviewten Personen führten das BImSchG und das Baurecht als Beispiele an, in den bereits eine Zusammenarbeit und teilweise auch eine Abtretung stattfinden. **Das Zusammenwirken mit der Prüfung im Rahmen des BImSchG hat sich in den meisten Ländern bewährt und wird befürwortet.** Eine weitergehende Übernahme durch das BImSchG wird von den Befragten allerdings nicht als sinnvoll erachtet. Nur in einem Interview wurde der Wunsch geäußert, die HBV-Anlagen wieder dem BImSchG unterzuordnen. Eignungsfeststellungen sind in den meisten Behörden in der Minderzahl. Die Anzeige der Anlage, sofern durch das Land gefordert, wird meist ebenfalls nachgeordnet, wenn sie bereits durch ein anderes Verfahren gefordert wird. Neben denen zum BImSchG gibt es in vielen Ländern auch eine ausgeprägte Schnittstelle zum Baurecht. Inwieweit hier eine weitere Verlagerung stattfinden kann, ist allerdings fraglich, da auf Länderebene (wie bei Bauordnungen) durch die unterschiedliche Gestaltung in den einzelnen Ländern Probleme auftreten können. **Insbesondere im Baurecht wurde durch die Verfahrensreform die konzentrierte Wirkung teilweise**

aufgelöst und erschwert die Zusammenarbeit. Zusätzlich stellen sich viele der Interviewten die Frage, ob ein ausreichendes Fachwissen bezüglich der Wasserrechtsaspekte in diesen Behörden gegeben ist, denn auch bei einer Verschiebung in andere Bereiche steht die Wasserbehörde meist weiter im Hintergrund, um die konkreten Bestimmungen und entsprechendes Know-how zu liefern. Ein Abtreten von mehr als lediglich Teilabschnitten scheint den meisten Personen kaum vorstellbar, da nicht selten unterschiedliche Intentionen verfolgt werden. Letztendlich läuft man Gefahr eine „Eierlegende Wollmilchsau“ zu schaffen und dadurch Fachkompetenz zu verlieren. Es wird von Seiten der Befragten stattdessen die Verbesserung des Zusammenspiels zwischen den Behörden gefordert, um die bereits bestehenden Schnittstellen weiter zu optimieren.

In einem Interview wurde der Gedanke aufgeworfen, die Prüfungen für Abwasseranlagen zur Rückhaltung im vollen Umfang an den Abwasserbereich abzutreten, da dieser die rechtlichen und praktischen Mittel besitzt und das notwendige Fachwissen vorliegt.

eoh-Anlagen/Eignungsfeststellung/Bauartzulassung

16. Ist die eoh-Regelung des § 13 M-VAwS in der Praxis sachgerecht, verständlich und praktikabel?

Nach Anschauung fast aller Befragten ist der Begriff leicht fehl zu interpretieren und daher nur schwer bzw. für manche Betreiber gar nicht verständlich. In diesen Fällen hat die Behörde viel Beratungsarbeit zu leisten. Nur ein kleiner Anteil der Interviewteilnehmer hatte mit dieser Regelung bisher keine Schwierigkeiten im Vollzug bzw. kann keine Aussagen dazu treffen, da die Vorschriften in der Praxis nur sehr selten oder gar nicht zum Einsatz kommen.

Häufig wird laut Umfragemeinungen „einfach oder herkömmlich = eoh“ als Synonym für etwas verstanden, das schon immer so getan wurde bzw. für etwas, das aufgrund seiner Art und Weise weniger Anforderungen zu erfüllen hat. Diese Überlegung läuft in die genau entgegengesetzte Richtung der „eoh“-Vorschriften, da durch Paragraphen vergleichsweise hohe Anforderungen gestellt werden. Durch einen der Umfrageteilnehmer wurde der Vergleich gezogen, dass die „eoh“-Regelung eigentlich eine Eignungsfest-

stellung ohne Bescheid sei. Die Komplexität ist für den Großteil der Betreiber nur schwer fassbar und wird verkannt.

Das Hauptproblem liegt hierbei in der Begrifflichkeit, nicht im eigentlichen Inhalt, der von den Interviewten überwiegend als zweckmäßig angesehen wird. Eine Änderung der Begrifflichkeit und angepasste Formulierungen werden von den meisten Teilnehmern der Befragung gewünscht. Vorgeschlagen wurde zum Beispiel der Ersatz von „eoh“ durch „Zulassungsbefreiung“ oder Ähnliches. Einige der Interviewten würden eine Erweiterung der „eoh“-Regelung auf AU-Anlagen begrüßen.

Ein Viertel der Befragten spricht sich für die Abschaffung dieser Regelung aus, da die bestehenden Vorschriften zu den Grundsatzanforderungen sowie Betreiberpflichten und Sachverständigenprüfungen als ausreichend erachtet werden. Da der „eoh“-Befriff im WHG festgeschrieben ist, müsste beim Übergang zum Umweltgesetzbuch eine Änderung bzw. die Nichtübernahme erfolgen. **Desweiteren wäre es bei einem Wegfall notwendig, andersweitig eine Ausnahmeregelung für die Eignungsfeststellung zu schaffen, z.B. in dem eine Pauschalregelung/Bagatellmenge eingeführt wird.** Schon heute werden in vielen Ländern Anlagen der Gefährdungsstufe A per se als „eoh“-Anlagen eingestuft, obwohl diese nicht den eigentlichen Voraussetzungen der eoh-Vorschriften gerecht werden.

Die Unsicherheit und Fehlinterpretation der „eoh“-Regelung ist auch in den Behörden bemerkbar. Zu einem wurde die Ausweitung auf HBV-Anlagen vorgeschlagen, obwohl diese von vornherein nicht eignungsstellungspflichtig sind oder man sah in diesen Paragrafen nur eine Wiederholung der Grundsatzanforderungen.

17. Kann die Eignungsfeststellung (und Bauartzulassung) vollständig durch wasserrechtsfremde Vorprüfungen (CE-Zeichen) ersetzt werden? Bleibt das vorhandene Niveau dadurch erhalten?

Diese Frage wird durch fast alle der Interviewteilnehmer bezüglich der jetzigen Ausgestaltung des CE-Zeichens verneint. Eine wasserrechtsfremde Vorprüfung kann aus ihrer Sicht das jetzige Niveau auf Dauer nicht halten, da die wasserrechtlichen Belange nicht ausreichend abgeprüft werden. Einige Interviewpartner bezeichnen die „CE-Zeichen“ als ein „Graus“ oder stufen sie als „Freifahrtsschein“ für den Herstel-

ler und Handel ein, denn für die Behörde ist es kaum nachvollziehbar, was letztendlich geprüft wurde und welchen technischen Anforderungen damit entsprochen wird. Die Bauregelliste als Gegenbeispiel ist überwacht und lässt sichere Aussagen zur Qualität und dem Niveau zu. Des Weiteren wird bemängelt, dass bei einem „CE-Zeichen“ die Vor-Ort-Informationen zur Anlage und der Umgebung fehlen. Das „CE-Zeichen“ für sich allein erscheint den meisten zu unbestimmt, da trotz der Übereinstimmung mit europäischen Regeln zumeist der Gewässerschutz nicht oder nur unzureichend sichergestellt ist. **Die Eignungsfeststellung erfolgt immer anlagenbezogen aus Sicht des Gewässerschutzes und sollte auf keine Fall durch eine wasserrechtsfremde Vorprüfung (CE-Zeichen) erfolgen.**

Allerdings halten es rund ein Drittel der Befragten für möglich, dass diese „Glaubensfrage“ auch zugunsten des CE-Zeichens entschieden werden kann, wenn man zukünftig einen Weg findet, die wasserrechtlichen Belange ausreichend abzuprüfen.

Im Rahmen dieser Problemstellung wurde die generelle Frage aufgeworfen, warum die Bauartzulassung (BAZ) im UGB-Entwurf abermals Eingang gefunden hat, obwohl sich die Länder mehrheitlich von dieser trennen wollten und in der Praxis die BAZ nur noch eine untergeordnete Rolle spielt.

18. Würde ein „Positivkatalog“ (vgl. Bauregelliste, WasBauPVO) für serienmäßig hergestellte Produkte eine Vereinfachung herbeiführen? Oder sollte in diesem Fall auf Baurecht zurückgegriffen werden?

Die Meinungen sind weitestgehend konform bezüglich der Komplexität des jetzigen Systems. **Eine einheitliche und zusammenfassende Auflistung, der aus Perspektive des Wasserrechtes maßgebenden Aspekte, ist nicht in zufriedenstellender Form vorhanden.** Die daraus resultierende Konsequenz zeigt zwei Richtungen auf. Der größere Anteil der Interviewteilnehmer ist gegen ein weiteres „Regelwerk“. Statt eigene Wege zu beschreiten und damit noch mehr Vorschriften oder Listen zu produzieren, welche ständig auf Aktualität geprüft und ergänzt werden müssen, sollte man auf die bestehenden Möglichkeiten des Baurechts zurückgreifen und hier die wasserrechtlichen Aspekte vermehrt einbringen und praktikabler gestalten. Eine große Anzahl der Befragten sieht die Kompliziertheit vor allem in der „Verstreuung“ der maßgebenden Informationen über die ganze Bauregelliste begründet. Dies macht das System für

die Akteure unübersichtlich und oft schwer nachvollziehbar. Als Alternative wurde vorgeschlagen, **für die wasserrechtlichen Bezüge, zumindest einen eigenen Bereich in den Baulisten zu schaffen und so die Transparenz zu steigern**. Als hilfreich könnte sich des Weiteren auch eine Klarstellung erweisen, dass es für Serienprodukte in der Regel nicht den Weg über die Eignungsfeststellung gibt.

Ein nicht unerheblicher Teil der Befragten begrüßt den Gedanken an einen solchen Positivkatalog und ist der Meinung, dass dieses Vorgehen die Vollzugsarbeit vereinfachen würde, kann aber nicht einschätzen inwieweit dies auch dauerhaft zu einer merklicher Erleichterung beitragen könnte, da die Praktikabilität und Aktualität nicht ohne weiteres abschätzbar ist. Der hohe Aufwand dafür und die Machbarkeit müssten geprüft werden. Teilweise haben die Länder in den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung eine Art „Positivkatalog“ begonnen, welche sich bewährt haben. Aber auch hier ist keine abschließende Liste vorhanden, da dies einer dauerhaften Aktualisierung bedürfe, die meist nicht sichergestellt werden kann.

19. Sind verstärkte Rückgriffe auf baurechtliche Prüfungen anzustreben (wie stark auf § 19 h (3) WHG abstellen)?

- a. Bauproduktengesetz/ bauordnungsrechtliche Vorschriften – in wie weit sollte darauf Bezug genommen werden, was deckt es ab oder was kann und sollte es alles abdecken?**

Für serienmäßige Produkte sind Rückgriffe auf das Baurecht heute schon gängig. Dieses Vorgehen hat sich laut den Umfrageergebnissen bewährt und wird sogar als „Erfolgsmodell“ bezeichnet, an dem man weiter festhalten sollte. **Handelt es sich aber nicht um serienmäßige Bauteile, wird von den meisten Befragten wiederum die Prüfung durch die Fachbehörde für sinnvoll erachtet.** Da jeder Rechtsbereich seine eigenen Grundsätze verfolgt, bildet das wasserrechtliche System im Baurecht meist nur ein Randgebiet, was in vielen Fällen ausserhalb der serienmäßigen Anlagenteile nicht ausreichend ist (weitere Stichworte: Besorgnisgrundsatz oder Wasserschutzgebiet).

Um Doppelprüfungen auszuschließen, sollte in Bereichen, in denen das Baurecht bereits prüft (z.B. Baugenehmigung), keine weitere Prüfung durch das Wasserrecht erfol-

gen. Natürlich ist sicherzustellen, dass wasserrechtliche Belange ausreichend berücksichtigt werden.

An dieser Stelle wurden wieder die Bedenken gegenüber der Schnittstelle zum Landesbaurecht geäußert. Je nachdem wie sich die Situation diesbezüglich entwickelt, wäre unter Umständen gar eine Abkopplung vorzuziehen, da jedes Gebiet eine eigene Entwicklung aufweist.

Im Grundtenor ließ sich erkennen, dass es für den Vollzug letzten Endes sekundär ist, an welcher Stelle die Prüfungen geregelt werden, so lange die Wasserasspekte ausreichend berücksichtigt sind.

b. Stichwort: a) bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise – einzelne Bauteile – b) Zusammenwirken des Systems

Von den erfolgten Antworten wird in rund der Hälfte betont, dass auf den Grundgedanken der Eignungsfeststellung nicht völlig verzichtet werden kann. Das Zusammenwirken des Systems und der Einbezug der örtlichen Verhältnisse werden in dieser Art und Weise durch keine andere Prüfung sichergestellt und so sollte ein derartiges Verfahren für Einzelfälle erhalten bleiben. Die Umsetzung dieser „Einzelfallprüfung“ in Form einer Eignungsfeststellung findet bei vielen Interviewpartnern allerdings keinen großen Rückhalt. **Der damit verbundene feststellende Verwaltungsakt führt dazu, dass der Detaillierungsgrad für den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Planungsstand meist zu weit geht und die Bearbeitung erschwert.** In mehreren Gesprächen stellte sich heraus, dass die Behörden gerade aus diesem Grund, so weit irgendwie möglich versuchen die Eignungsfeststellung zu umgehen. Als Alternative wurde der Vorschlag eingebracht, eine eigene Genehmigung für diesen Bereich einzuführen, da in einem Genehmigungsverfahren, z.B. durch Erteilung von Auflagen, größere Flexibilität erreicht werden kann.

Einige der Befragten finden indes, dass die Kombination aus Fachbetriebspflicht und Sachverständigen ausreicht, da hierbei eine Überprüfung der Anlage gegeben ist und einzelne Anlagenteile zusätzlich noch durch das Baurecht abgedeckt werden. Auch in diesem Zusammenhang wurde auf die Änderungen im Baurecht und die damit möglichen Konflikte in der Zukunft hingewiesen.

Risikoproportionale Staffelung von Anforderungen

Die Muster-VAwS enthält folgende Regelungen zur Staffelung von Anforderungen:

1. § 6 Abs.3: Gefährdungsstufen A bis D, basierend auf WGK und Volumen

2. Anhang I 2.1.2: Matrix, basierend auf WGK und Volumen

3. Anhang I 2.1.3: Volumen (7 Alternativen)

4. Anhang I 2.2.2 und 2.3: WGK (7 bzw. 2 Alternativen)

20. *Welche dieser Regelungen könnte vereinfacht werden (Reduktion der Anzahl der Stufen von Anforderungen), ohne dass es in der Praxis zu wesentlichen Härten kommt?*

In diesem Bereich sind die Ansichten sehr unterschiedlich und oftmals können die Behörden auch keine Aussagen treffen, da die Folgen kaum abschätzbar sind. **Grundsätzlich fanden die meisten der Befragten die jetzige Systematik des § 6 Muster-VAwS (bzw. der vergleichbaren Länderverordnung) aus Sicht des Vollzuges gut und praktikabel. Die Regelung hat sich in den letzten Jahren für einen Großteil der Anlagen bewährt.** Probleme bestehen nach wie vor bei der Abgrenzung von Funktionseinheiten und beim Umgang mit Gemischen sowie Rohrleitungs- und Abfüllanlagen. Für diese Fälle werden präzisere Regelungen oder Klarstellungen gewünscht, die auch in Technischen Regeln oder Verwaltungsvorschriften festgemacht werden könnten. Die Wassergefährdungsklassen bringen aus Sicht von vielen Befragten Vorteile mit sich, die das deutsche System aber auch zu einem „Alleingänger“ in der europäischen Politik machen. Insofern ist zu prüfen, ob dieses Vorgehen im zukünftigen europäischen Kontext bestehen kann.

Demgegenüber stehen die Befürworter einer Anlagenabstufung, die sich nicht an den Wassergefährdungsklassen orientiert, da diese (wie auch die Gefährdungsstufen) als überholt angesehen werden. Als Alternative wird beispielsweise die Einzelfallentscheidung für jede Anlage entsprechend ihren Voraussetzungen und Ortsbedingungen vorgeschlagen.

In **Berlin** erfolgt die Einstufung der Anlagen mittlerweile fast ausschließlich anhand der Gefährdungsstufen (basierend auf Volumen bzw. Masse der wassergefährdenden Stoffe). Laut der Behörden in Berlin ist die Einstufung im Normalfall schnell und einfach vorzunehmen. Allerdings sind mit dem neuen System auch zahlreiche Sonderregelungen entstanden, die die Methode erheblich verkomplizieren und teilweise auch zu Widersprüchen führen. **Wesentliche Härten für die Betreiber, konnten durch die Einführung nicht beobachtet werden, aber letztendlich auch keine generelle Vereinfachung.** Einzelne WGK-1-Anlagen fallen jetzt neu in die Verordnung (insbesondere viele städtische Eigenbetriebe) und einige WGK-3-Anlagen sind herausgefallen. Da die WGK noch in Ausnahmen (z.B. WGK in Wasserschutzgebieten) herangezogen werden, ist das System nach Meinung der Betroffenen insgesamt komplizierter als zuvor. Bei einer Weiterverfolgung dieses Weges müsste auf eine strikte Streichung der WGK und der damit verbundenen Ausnahmen geachtet werden, um letzten Endes eine Vereinfachung zu erreichen. Sollte dies nicht umsetzbar sein, wird oftmals das „alte“ System auf Basis der Muster-VAwS durch die Befragten bevorzugt. In **Nordrhein-Westfalen waren die Erfahrungen bezüglich der Abschaffung der WGK, laut der interviewten Personen, fast durchweg positiv.** Auch die Resonanz der Betreiber und weiteren Akteure sei sehr zufrieden stellend gewesen.

Um die Einstufung und die damit verbundenen Anforderungen für „Kleinstanlagen“ angemessen in der Verordnung berücksichtigen zu können, wurde von mehreren Umfrageteilnehmern die Einführung einer Bagatellgrenze/-menge vorgeschlagen. Aber auch hier gab es Gegenstimmen, die die jetzigen Regelungen bei kleinen bzw. einfachen Anlagen für zu gering halten.

Die Matrizen der Anhänge sind durch einige Länder bereits zusammengelegt oder vereinfacht wurden. Viele hatten sich schon zu Beginn für die kürzere Alternative der Muster-VAwS entschieden (vgl. Anhang der Muster-VAwS 2.1.2, 2.2.2 und 2.3).

Die umfangreiche Abstufung bei den F-, R- und I-Maßnahmen wird im Allgemeinen als zu weitgehend angesehen. Die meisten Teilnehmer der Befragung befürworteten einen Entfall der I- und F-Maßnahmen, da diese durch die R-Maßnahmen abgedeckt werden. Eine Reduzierung der WGK bzw. der Volumenabstufung führt ebenfalls zu einer Vollzugsvereinfachung, da weniger Unterscheidungen gegeben sind. Aus technischer Sicht wäre nach Meinung von einigen Interviewten eine Reduzierung der

WGK möglich und zu bejahen. Allerdings ist fraglich, ob dies auch aus der Sicht des Gewässerschutzes und der Praxis zu befürworten ist.

Kritik, Anmerkungen und Vorschläge, die noch nicht in die bisherigen Ausführungen eingegangen sind, werden im Folgenden beispielhaft aufgezählt:

- zu 2.1.2: bei HBV und L-Anlagen ist die Menge bis 10 m³ mit R₁ zu prüfen, da dort die Auslaufzeit sehr kurz ist,
- zu 2.3: ist bereits durch die DWA-TRwS 780 ausreichend abgebildet (nach einigen Anpassungen),
- Versuch: der WGK-3-Gleichwert war fachlich ein richtiger Ansatz, ist allerdings zu kompliziert geraten, könnte aber vom Grundgedanke die Basis für ein neues System sein,
- § 3 ist als Grundsatz ausreichend, die Anänge sollten in Technische Regeln verschoben werden,
- noch eine weitere Zwischenstufe bei dem Volumen: 50 m³ für HBV-Anlagen.

21. *Wäre eine einheitliche Staffelung von Anforderungen nach einer Kombination von WGK und Volumen/Volumenstrom möglich, ohne dass es in der Praxis zu wesentlichen Härten kommt?*

Bei der Beantwortung dieser Frage wurden viele Aspekte erneut angeführt, die schon in der vorangegangenen Fragestellung behandelt wurden und an dieser Stelle nicht wiederholt werden sollen. Eine Vereinheitlichung der Matrizen im Anhang nach WGK und Volumenstrom würden generell die meisten Befragten begrüßen, doch merken fast alle Befürworter an, dass dies aus unterschiedlichen Gründen in der Praxis kaum umsetzbar ist. Versuche ein durchgängiges und systematisches Einstufungssystem zu schaffen, wurden z.B. mit dem WGK-3-Gleichwert unternommen, konnten sich jedoch nicht durchsetzen. Eine Vereinheitlichung der Matrizen hält der überwiegende Anteil der Befragten daher für problematisch, da entweder unterschiedliche Voraussetzungen gegeben sind oder spezielle Anforderungen bei der Anlage vorliegen, die nicht mehr

ausreichend berücksichtigt würden und es so zu materiellen Verschärfungen kommen könnte oder das Ziel des Gewässerschutzes nicht mehr gewährleistet wird.

Auch bei dieser Frage bilden sich zwei Lager bezüglich der Wassergefährdungsklassen. Während die eine Seite die Abschaffung der WGK unterstützt und positive Erfahrungen damit vermeldet, sieht die andere Seite besondere Vorteile in diesem System, die es zu bewahren gilt. Es bleibt zu hinterfragen, was mit den Wassergefährdungsklassen und Gefährdungsstufen abgebildet werden soll und was davon letztendlich umgesetzt wird bzw. werden kann. Unter anderem wurde auf das Thema der nicht als wassergefährdend eingestuften Stoffe (z.B. diverse Pflanzenöle) verwiesen, welche trotz nichtvorhandener WGK ein Gefahrenpotenzial innehaben.

22. Wie viele Stufen von Anforderungen wären zukünftig mindestens nötig?

a. Welches jetzige System wird aus der Sicht des Vollzuges favorisiert?

Die knappe Hälfte, von den Personen die befragt wurden, hält das System der Gefährdungsstufen auf Basis der WGK und des Volumens als praktikabel und bewährt. Die Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit oder der Substitutionsanreiz sind weitere Vorteile, die dieses System mit sich bringt. Die Abstufung wird als notwendig erachtet, wenn auch über den Abstufungsgrad diskutiert werden kann. Zum § 6 Muster-VAWS gab es folgende Meinungen:

- wenn die Stoffe für den Menschen gefährlich sind, sollte das System sogar noch stärker abgestuft sein,
 - im unteren Volumenbereich sollten eher mehr Stufen einführen werden (zw. 10 und 100m³, zusätzliche Stufe [50 m³]),
 - sobald WGK vorliegt, sollte eine Doppelwandigkeit verlangt werden → ohne Ausnahmen, denn diese sind meist zu kompliziert,
 - Grenzen harmonisieren: z.B. zwischen 10 und 100 m³ → WGK 1 → Gefährdungstufe A müsste dort B sein (da Baurecht strenger ist),
 - bei einem Volumen von mehr als 1.000 m³ hat die Abstufung keine große Wirkung mehr und könnte entfallen.
-

- Bezüglich der R-Stufen gab es ebenfalls sehr unterschiedliche Meinungen in den Interviews:
- nur ein R wird benötigt (Ansatz wie z.B. in BE/NW),
- zwei Stufen R_0 und R_1 würde ausreichen (wären aber Minimum),
- favorisiert werden drei Stufen: R_0 , R_1 , R_2 .

Allgemeine Übereinstimmung konnte für den Entfall der F- und I-Maßnahmen festgestellt werden. Es wurden des Weiteren verschiedene Probleme angesprochen, die bei den jetzigen Systemen der Länder bestehen. Ein Thema bilden das Be- und Entladen von Fahrzeugen. Hier ist nur Umschlagen hinreichend definiert. Die Frage ist aber, um welche Art von Flächen es sich handelt, sind es z.B. Lagerflächen/-anlagen oder nicht? Durch eine fehlende oder unzureichende Definition ist dieser Sachverhalt nicht klar geregelt und führt in der Praxis immer wieder zu Problemen. Offen ist in einigen Fällen auch, wie das zugrunde zu legende Volumen zu berechnen ist. Ist hier der Volumenstrom für Abfüllanlagen einzubringen oder ist die Größe des Behälters ausschlaggebend?

Die Entwicklung in Berlin und Nordrhein-Westfalen ist zu berücksichtigen, wobei zu klären ist, inwieweit eine ausreichende Gefährdungsabstufung oder Verhältnismäßigkeit durch diese Systeme gewährleistet werden kann. Erfahrungswerte von den Ländern Berlin und Nordrhein-Westfalen, welche das System zum Gefährdungspotenzial modifiziert haben, sind im Folgenden zusammengefasst.

Nordrhein- Westfalen:

Die Bagatellgrenzen sind nötig, um zu wissen, ab wann die Forderungen der Verordnung umzusetzen sind. Für alle Anlagen, die diese überschreiten und unter die Anforderungen der Verordnung fallen, sollte im Einzelfall entschieden werden. Dieses Vorgehen ermöglichen die Freiheitsgrade der neuen Verordnung. Der Betreiber ist dabei in der Bringpflicht. Dieses System hat sich bisher bewährt und funktioniert gut. Die Erfahrungen mit der Abschaffung der Wassergefährdungsklasse sind durchweg positiv. Zur weiteren Ausfüllung der Vorschriften ist ein Rückgriff auf die DWA-TRwS als Grundlage möglich.

Berlin:

Das jetzige, neue System bringt durch die umfangreichen Sonderregelungen viele Unsicherheiten mit sich. Es gestaltet sich in der Quintessenz daher auch nicht einfacher als das vorangegangene System. Teilweise bevorzugen die Interviewten das „alte“ System.

Weitere Anmerkungen zur Vereinfachung oder zu Defiziten der Abstufungssysteme sind an dieser Stelle im Überblick dargestellt:

- weniger WGK (ein bis zwei) und Volumina (z.B. 3 Stufen) → damit kleinere Matrix,
- nur noch Gefährdungsstufe A bis C,
- Anhänge viel zu unübersichtlich, zukünftig völlig davon abrücken.

b. Welche Modifikationen oder neue Ansätze wären möglich und zweckdienlich?

Wie schon in der vorangestellten Teilfrage befürwortet die Mehrheit die Beibehaltung einer gefährdungsproportionalen Staffelung. Das jetzige System hat sich in den Augen vieler bewährt und sollte beibehalten werden, wobei ein einheitliches Vorgehen für das Bundesgebiet gewünscht wird. Allerdings weist der Ansatz von § 6 Muster-VAwS auch Schwächen auf. Durch die Einteilung nach Volumen und WGK werden zwischen den Gefährdungsstufen relativ harte Grenzen erzeugt.

Neben dem bereits erwähnten WGK-3-Gleichwert wurde ein weiterer Vorschlag gemacht, der die Stoffeigenschaft besser berücksichtigen soll: „Für jede WGK ist eine Zahl zu bestimmen, die die mittlere Wassergefährdung der Klasse repräsentiert. Diese Zahl wird mit der Stoffmenge multipliziert, das ergibt eine anlagenspezifische Wassergefährdungszahl. Anforderungen etc. werden nach dieser Wassergefährdungszahl (Wirkäquivalent) gestaffelt.“

Weitere Anmerkungen zur Vereinfachung oder zu Defiziten der Abstufungssysteme sind an folgender Stelle im Überblick dargestellt.

- Die „nsb-Regelung“ mit der Folge der WGK-3-Einstufung scheint nicht immer gerechtfertigt. Hier sollte den Behörden mehr Spielraum durch eine Öffnungsklausel eingeräumt werden.
- Die Unterscheidung in wassergefährdend und nicht wassergefährdend ist ein guter Ansatz zu Vereinfachung, dies ist besonders auch hinsichtlich der Einstufung der Abfälle so zu bewerten.
- Die R-Sätze könnten als Grundlage für die Stoffeinstufungen verwendet werden. Dann würde ein System zur Einstufung entfallen.
- WGK 1 und 2 kann nicht einfach zusammengefasst werden, da bestimmte Stoffe nicht mehr angemessen berücksichtigt würden, wie z.B. krebserregende Stoffe der WGK 2.
- Wenn es vorgesehen ist, weitere Teile des Verfahrens an den Bereich des BImSchG abzutreten, dann sollten die durch Baubehörden vorgenommenen Eignungsfeststellungen nur im Einvernehmen der Wasserbehörde erfolgen. Gleichzeitig muss in der Verordnung oder Verwaltungsvorschrift ein entsprechender Verweis für eine solche Verlagerung vorhanden sein.
- Das Zusammenspiel sowohl zwischen den Akteuren (Betreibern, Behörden, Sachverständige, Fachbetriebe,...) also auch zwischen den Behörden muss verbessert werden.
- Das zukünftige System ist auch davon abhängig, ob man eine Fachbehörde oder eine reine Vollzugsbehörde stellen kann oder möchte, denn demgemäß sind die Freiheitsgrade für den Vollzug zu bemessen.

VUmwS und UGB

23. Welche Regelungsgegenstände sollten in einer Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) – anlagenbezogener Teil gegenüber der Muster-VAwS ergänzt werden?

- **A) aufgrund der Umstellung § 19 g – I WHG zum UGB II §§ 54, 55**
- **B) aufgrund von Erfahrungen mit zusätzlichen Regelungen im Landesrecht**
- **C) aufgrund von Erfahrungen mit Vollzugproblemen**

Diese Frage sollte es den Interviewten ermöglichen, Bereiche und Aspekte anzusprechen, die durch die restlichen Fragen des Interviews nicht abgedeckt worden sind. Dementsprechend vielfältig gestalten sich die Hinweise und Anregungen. Die sich anschließende, nicht vollständige Zusammenfassung versucht einen Überblick zu den Antworten zu geben.

Eine **Definition oder weitere Konkretisierung von Vorschriften** wird für folgende Punkte gefordert:

- **Anlagendefinition/-abgrenzung**: Was gilt als selbständige Anlage? Wann liegt ein Teil einer Anlage vor? Erweiterung der Anlagendefinition vornehmen, soweit dies notwendig ist. In diesem Zusammenhang ist eine genauere bzw. eindeutige Definition der **Funktionseinheiten** wünschenswert.
 - Klare Regelungen bezüglich **der Schutzgebiete** erscheinen notwendig. Was ist ausschlaggebend für die Einstufung, welche Gebiete zählen darunter und welche Anforderungen folgen daraus?
 - Für **HBV-Anlagen** sollten mehr technische Inhalte in Form von DWA-TRwS-Veröffentlichungen geschaffen werden. Zum Beispiel für den Förderbereich oder den Bereich „Löschwasser“.
 - **JGS(F)-Anlagen** sind zu definieren und einzuordnen (eigene Fallgruppe?).
 - **Abfüllplätze** sind genauer zu definieren. Wie ist zum Beispiel die Größe von den anzurechnenden Wirkungsbereichen zu ermitteln (nur bei Tankstellen durch eine DWA-TRwS geregelt)?
 - **Umschlag-Anlagen** sind genauer zu definieren. Ist zum Beispiel ein Gabelstapler ein Transportmittel oder Ladehilfsmittel?
 - Es muss eine klare **Abgrenzung zum Abwasserbereich** gefunden werden.
-

- Für das **Gefährdungspotenzial und die Gefährdungsstufen** sollte es nur noch eine Bezeichnung geben, die beides umfasst. Die jetzige Formulierung ist zu unverständlich und führt dazu, dass die Begriffe oft nicht richtig verwendet werden.
- Für die Definition von **festen Stoffen** ist die DWA-TRwS 786 heranzuziehen und deren Abgrenzung zu beachten.
- Wer konkretisiert den **Stand der Technik**? Soll dies durch die DWA erfolgen? Wird die rechtliche Umsetzung durch einen Fachausschuss unterstützt?
- Weitere Konkretisierungen sind erwünscht für:
 - das Be- und Entladen,
 - Gülleleitungen,
 - den privaten Bereich.

Vollzugserfahrungen und -probleme

- Es muss eine Regelung geschaffen werden, die es bei **Antragstellung** ermöglicht, dass bestimmte Unterlagen nachgereicht werden können und nicht gleich vorliegen müssen (z.B. durch Auflagen erteilen). Dies ist besonders bei der Eignungsfeststellung derzeit ein Problem.
 - Es fehlt eine Regelung zur **Zwangsstillegung** als Rechtsfolge, wenn eine Anlage nicht den Anforderungen der Verordnung genügt.
 - Es besteht eine Problematik, die durch die zahlreichen **Sachverständigen-Organisationen** hervorgerufen wird. Die mögliche wirtschaftliche Konkurrenz zwischen den Organisationen könnte unter Umständen Auswirkungen auf die Mängelfeststellung und Prüfqualität haben, da für die Organisationen die Gefahr besteht, bei einer „zu kritischen“ Prüfung den Auftrag zu verlieren.
 - Es sollte die Umsetzung der **technischen Regelungen** überdacht werden (Was und Wie?).
-

Verordnungsinhalt bezüglich Anlagen und Anforderungen

- Man sollte die **Wassergefährdungsklasse und Gefährdungsstufe** abschaffen und eine reine Volumenabhängigkeit als Grundlage einführen.
 - Derzeit besteht eine Diskrepanz **zwischen privatem und gewerblichem Bereich**. Hierfür muss zukünftig ein sinnvoller Weg im Sinne des Gewässerschutzes gefunden werden.
 - Eine **generelle Anzeigepflicht** wäre sinnvoll und sollte bundesweit einheitlich eingeführt werden. Die Anzeige sollte mit einer Rechtsfolge hinterlegt werden (z.B. Ordnungswidrigkeit). Weiterhin ist es zweckmäßig eine Eingangsgrenze festzulegen, damit „Kleinstanlagen“ außen vor bleiben.
 - Es sollten Bagatellgrenzen eingeführt werden, u.a. für die Anzeige, das Abfüllen sowie Grundsatzanforderungen und weitere Anforderungen.
 - Eine Abschaffung des **Anlagenkatasters** ist zu begrüßen.
 - Ein **Fachplaner** würde den Kreis zwischen Anzeige, Behörde und Sachverständigen sinnvoll ergänzen und schließen.
 - Die technischen Anforderungskataloge für AU- und HBV-Anlagen können zusammenggelegt werden.
 - Es sollten Ausnahmeregelungen zugelassen werden, z.B. für Erdwärmesonden (wie bei Leckanzeige), einwandige, unterirdische Lageranlagen und Anlagen < 0,5 m³ sowie JGS-Anlagen (Prüfpflicht).
 - Es sind gemeinsame und **einheitliche Regelungen** zu schaffen für folgende Anlagen:
 - **JGS-Anlagen:** Für diese Anlagen ist eine WGK einzuführen. Weiterhin müssen Regelungen für Altanlagen erstellt werden (Übergangsregelungen).
 - **Biogasanlagen:** Fallen diese unter die JGS-Anlagen oder bilden sie eine eigene Fallgruppe? Notwendige Regelungen schaffen.
-

- Die **einmalige Prüfpflicht von Anlagen** erscheint problematisch, da nach 10-15 Jahren von diesen Anlagen aufgrund des Alterungsprozesses eine Gefahr ausgehen kann. Hier wird insbesondere an die **Heizölverbraucheranlagen** gedacht, welche nach diesem Zeitraum in vielen Fällen mangelhaft (mind. 20%) sind, wie die straßenzugweise Erfassung in Beispielgebieten ergab. Es werden Wiederholungsprüfungen mit großen Zeiträumen (10 Jahre oder auch 15, ähnlich wie bei Abwasseranlagen) vorgeschlagen, welche auch im Bezug auf den S.d.T. als nötig erachtet werden.
- Für **Heizölverbraucheranlagen** ist zu klären, ob eine zusätzliche Prüfung nach Abnahme der Anlage durch einen Fachbetrieb notwendig ist. Hier ist ein Interessenskonflikt zwischen Sachverständigen und Fachbetrieb zu befürchten.

Genereller Aufbau der Verordnung, Verhältnis UGB – VUmWS

- Eine bessere **Verständlichkeit** der rechtlichen Aspekte für den Betreiber ist wünschenswert (→ mehr Praxisbezug).
 - Derzeit existieren zu viele **Ausnahmen/Erleichterungen** (z.B. für Heizölverbraucheranlagen oder GFK-Tanks), was die Komplexität hervorruft und wodurch Übersichtlichkeit verloren geht.
 - Die **Regelungen des §19 g bis I WHG** müssen überarbeitet werden und jene, welche nicht in das UGB übernommen werden, müssen in die VUmWS integriert werden.
 - Zwischen dem UGB-Entwurf sowie dem WHG und den Länderverordnungen bestehen einige Diskrepanzen (z.B. hinsichtlich der Verordnungsermächtigungen), die zu beheben sind.
 - Die Abstimmung des UGB mit dem Länderrecht ist zu prüfen, z.B. für die Überschwemmungsgebiete.
-

- Wenn zwischen den „normalen“ Anlagen und den **JGS-Anlagen** keine Trennung mehr stattfinden soll, dann sollten die JGS-Anlagen auch nicht im UGB und der zukünftigen Verordnung gesondert erwähnt werden.
- Die **HBV-Anlagen** waren nachdem WHG bisher von der **Eignungsfeststellung** ausgenommen. Dies ist im jetzigen UGB-Entwurf nicht mehr eindeutig geregelt.
- Die „**ooh**“-**Vorschriften** sind aus dem UGB zu streichen, da sich diese nicht als praktikabel erwiesen haben. In keinem anderen Umweltstandard ist so etwas vorhanden.

24. Welche Regelungen könnten in ein bekannt gegebenes Technisches Regelwerk verlagert werden, ohne dass Schwierigkeiten im Vollzug auftreten?

Der überwiegende Teil der interviewten Personen vertritt die Ansicht, **dass in der Verordnung die grundlegenden Vorschriften und Grundsatzanforderungen sowie die Definitionen der Grundbegriffe abgedeckt werden müssen**. Ein Großteil der **technischen Details, die derzeit in der Verordnung vorkommen, kann in ein eingeführtes, nachrangiges Regelwerk „verschoben“ werden**. Die Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe der DWA haben sich bereits als sehr gutes, einheitliches und benutzerfreundliches Instrument erwiesen. Die Länder, welche auf die DWA-TRwS zurückgegriffen haben, erzielten damit gute Ergebnisse. Dieses System ist nach Ansicht der meisten Befragten weiter auszubauen. Beispielhaft wurden die folgenden Punkte in den Interviews erwähnt, die in einer DWA-TRwS regelbar sind:

- Abstandsregelungen (derzeitige Regelung teilweise nicht umsetzbar),
- Fachplanung,
- Umsetzung der LöRüRL,
- technische Anforderungen an JGS-Anlagen,
- besondere Anforderungen aus den Anhängen der Verordnung,
- Lagerung von Heizöl (zum Verbrauch, ist weitestgehend standardisiert)

Es wurde angeregt, dass neben den generellen Vorschriften und Grundlagen in der Verordnung nur Ausnahmen behandelt werden sollen, welche abweichend von wissenschaftlichen oder technischen Hintergründen zum Beispiel durch politische oder pragmatische Gründen motiviert sind und nicht in einem technischen Regelwerk abgedeckt werden können.

Neben dieser, in den Interviews vorherrschenden Meinung, sind auch Bedenken geäußert worden. Da die Technischen Regeln generell keine verpflichtende Wirkung (keine Rechtsgrundlagen) für die Betreiber entfalten, kann sich die Behörde im Vollzug nicht ohne weiteres darauf stützen. **Sollten die Technischen Regeln ausgeweitet werden und eine größere Bedeutung annehmen, ist es notwendig eine Ermächtigungsgrundlage für dieses System zu schaffen, um die Vollziehbarkeit zu sichern.** Es wird teilweise befürchtet, dass durch die Verlagerung der technischen Details aus der Verordnung in die Technischen Regeln keine Erleichterungen erreicht werden. Je mehr geregelt wird, egal an welcher Stelle, desto umfangreicher und komplexer wird es meist auch für den Betreiber. Wenn ein „Restbereich“ nicht durch die bestehenden Vorschriften abgedeckt wird, dann muss man diesen fallbezogen ausfüllen und entscheiden. Eine abschließende Erfassung aller Möglichkeiten erscheint wenig sinnvoll. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass kein Betreiber gezwungen sein sollte, sich die Regelwerke kaufen zu müssen, um seine Betreiberpflichten erkennen und erfüllen zu können. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Regelwerke frei verfügbar sein sollten.

Allgemeine statistische Werte

25. *Hatten Sie in Ihrem Verwaltungsbereich Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen nach Umweltstatistikgesetz?*

- **ja, und zwar ... in den letzten 3 Jahren**
- **nein**
- **unbekannt**

In fast allen Verwaltungsbereichen, in denen das Interview durchgeführt wurde, gab es in den letzten drei Jahren Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Sofern mengen-

mäßige Angaben gemacht werden konnten, lagen diese meist zwischen einem und unter zehn Unfällen in drei Jahren. Genauere Angaben können bei den Statistischen Landes- oder Bundesämtern eingeholt werden. Interessant war, dass sich die Unfälle meist mit Diesel- oder Heizöl, Ölaustritt in Schleusen oder bei JGS-Anlagen ereigneten (soweit Angaben verfügbar waren).

26. Geben Sie bitte die in Ihrem Verwaltungsbereich gemeldeten Anlagen an

- ca. ... Lageranlage(n)
- ca. ... Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden
- ca. ... Rohrleitungsanlage(n)
- ca. ... Abfüllanlage(n)
- ca. ... Umschlaganlage(n)

Den Großteil der Anlagen machen in allen Verwaltungsbereichen, in denen das Interview durchgeführt wurde, die Lageranlagen aus. An zweiter Stelle stehen meist die HBV-Anlagen, gefolgt von den Abfüllanlagen. Die Umschlaganlagen liegen meist unterhalb von einem Prozent am gesamten Anlagenbestand. Dies kann teilweise dadurch erklärt werden, dass in einigen Behörden nur die LAU-Anlagen zahlenmäßig erfasst sind und keine weitere Unterteilung erfolgt. Bei den Rohrleitungsanlagen zeigt sich ein etwas differenzierteres Bild. In der überwiegenden Zahl der Interviews wurden Angaben gemacht, die weniger als 1% der Anlagen im Vollzugsgebiet ausmachen. Allerdings gibt es auch einige Beispiele, in denen der Anteil der Rohrleitungen deutlich höher liegt (bis zu 30%).

27. Geben Sie bitte die dominierende Wassergefährdungsklasse in Ihrem Verwaltungsbereich an.

Bei den Lageranlagen dominiert im Allgemeinen die WGK 2 (z.B. Heizöl und Diesel). Da die Lageranlagen den überwiegenden Teil des Gesamtbestandes bestreiten, dominiert fast in allen Fällen die WGK 2 in den Verwaltungsbereichen, in denen das Interview durchgeführt wurde. Bei den HBV-Anlagen ist kein einheitliches Bild zu erkennen

und die dominierende WGK scheint sich entsprechend der regionalen Industrie herauszubilden. Die Angaben für Rohrleitungen und Abfüll- und Umschlaganlagen bewegten sich in den WGK 2 und 3.

28. Geben Sie bitte die in Ihrem Verwaltungsbereich gemeldeten Anlagen an, die in einem nach Wasserrecht besonderen Gebiet liegen

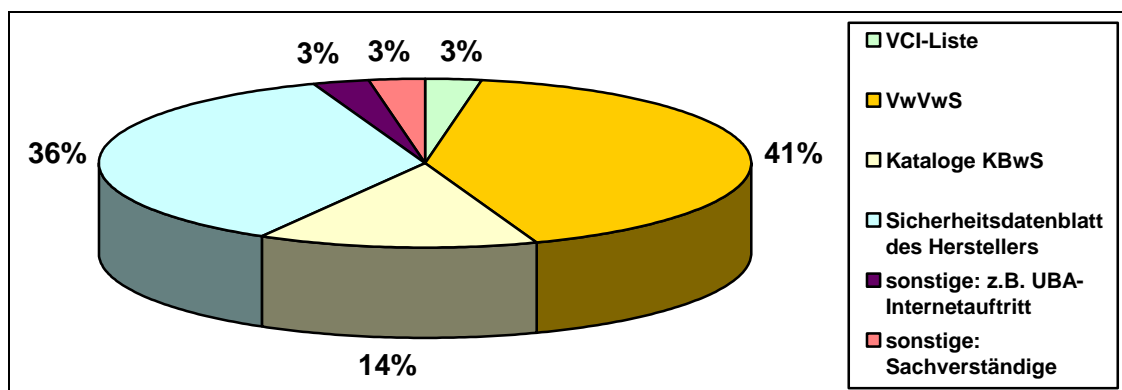
- ca. ... Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet
- ca. ... Anlagen mit einem Gewässerabstand ≤ 20 m
- ca. ... Anlagen mit einem Gewässerabstand $\leq \dots$ m
- ca. ... Anlagen in einem Heilquellenschutzgebiet
- ca. ... Anlagen in einem Wasserschutzgebiet
- keine Anlagen in einem nach Wasserrecht besonderen Gebiet vorhanden

Die Antworten sind dem Anh. 2 zu entnehmen.

29. Bitte geben Sie an wie die Einstufung der Stoffe in Wassergefährdungsklassen am häufigsten erfolgte

- VCI - Liste
 - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
 - Katalog wassergef. Stoffe (1.91) der Kommission (KBwS)
 - Katalog wassergef. Stoffe (5.96) der Kommission (KBwS)
 - Sicherheitsdatenblatt des Herstellers
 - eigene Selbsteinstufungen
 - sonstige: ...
-

Abbildung 12: Telefoninterview: Quellen für die Einstufung der WGK



Bei der Einstufung der Stoffe in die Wassergefährdungsklassen wird zum überwiegenden Teil auf die VwVwS und das Sicherheitsdatenblatt der Hersteller zurückgegriffen.

30. *Schienen die Quellen zur Bestimmung der WGK den Antragstellern unbekannt?*

Bei den kleinen und mittleren Anlagenbetreibern sind die Vorschriften des Wasserrechts oft nicht ausreichend bekannt, dies konnte bereits aus den Antworten zu den vorangegangenen Fragen ermittelt werden. Oftmals sind die Quellen den Betreibern unbekannt und die Behörde muss entsprechende Hinweise geben. Eine häufige Anwendung finden die Sicherheitsdatenblätter, die die Betreiber von den Herstellern erhalten. Probleme entstehen dann, wenn die Sicherheitsdatenblätter nicht auf den aktuellen Vorschriften beruhen oder Stoffgemische vorliegen.

31. *Wie viel Prozent von den Einstufungen konnten ihrerseits akzeptiert werden?*

Bei 15 der 18 Antworten ist eine Angabe von 90 oder mehr Prozent gemacht worden (in zwölf Fällen $\geq 95\%$). Das zeigt, dass in Verbindung mit der beratenden Tätigkeit der Behörden mittlerweile der überwiegende Teil anerkannt werden kann.

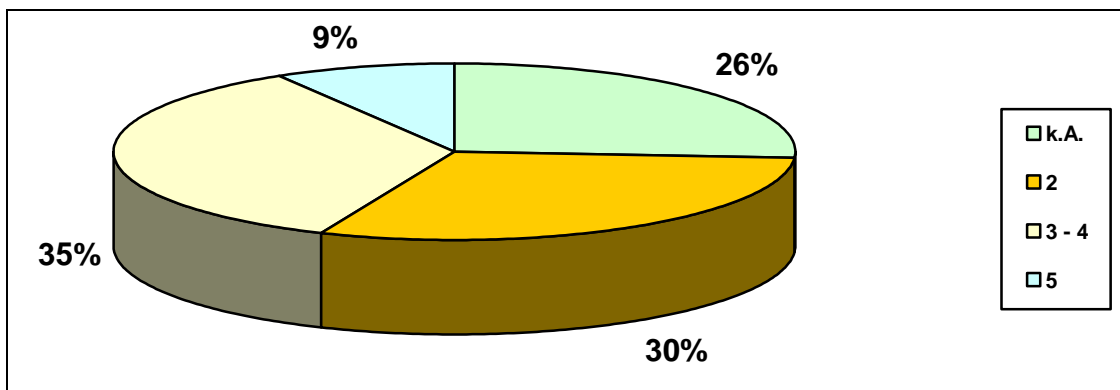
32. Bewerten Sie bitte die Bestimmungen des Wasserrechts zu

Kriterien:

- | | | |
|-----------------|-------------------|---------------------|
| 1 – einfach | 2- verständlich | 3 - nachvollziehbar |
| 4 – umständlich | 5 – sehrschwierig | 6 - unverständlich |

Mitgeltenden Vorschriften anderer Rechtsbereiche

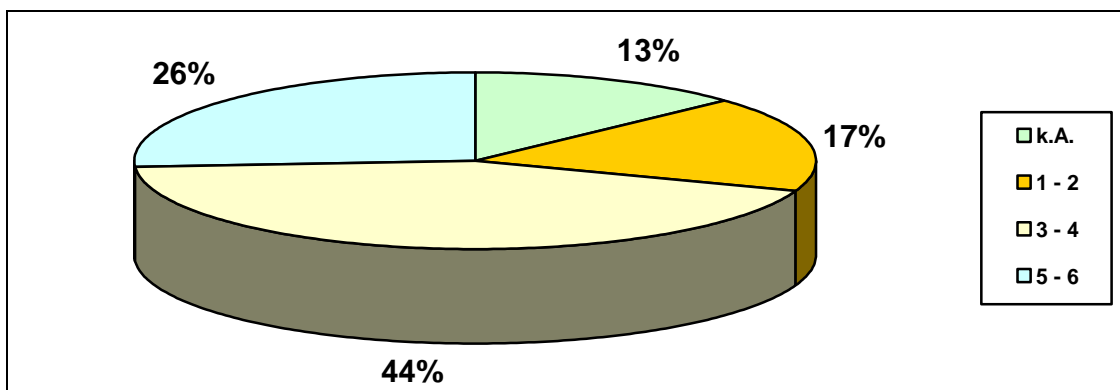
Abbildung 13: Telefoninterview: Mitgeltende Vorschriften anderer Rechtsbereiche



Die Antworten sind dem Anh. 2 zu entnehmen.

Der Abgrenzung der "selbständigen" Anlagen (bzw. Funktionseinheiten)

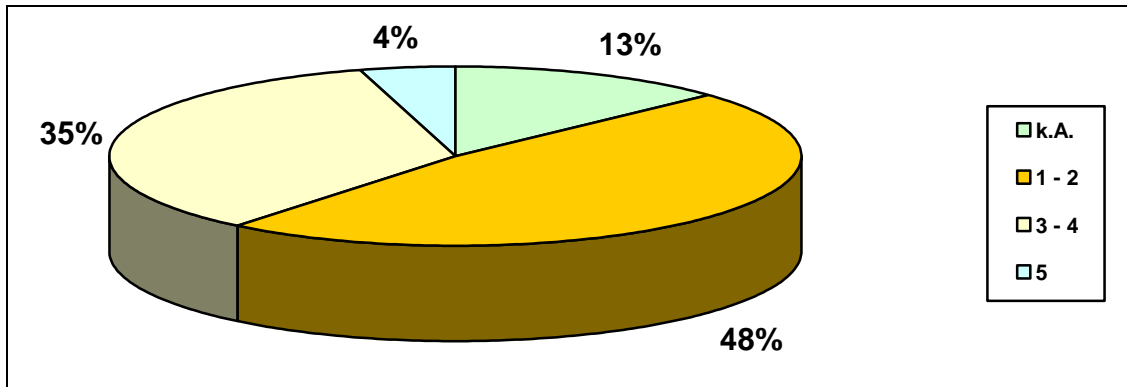
Abbildung 14: Telefoninterview: Der Abgrenzung der "selbständigen" Anlagen (bzw. Funktionseinheiten)



Die Antworten sind dem Anh. 2 zu entnehmen.

Den Definitionen der Anlagenarten (LAU, HBV etc.)

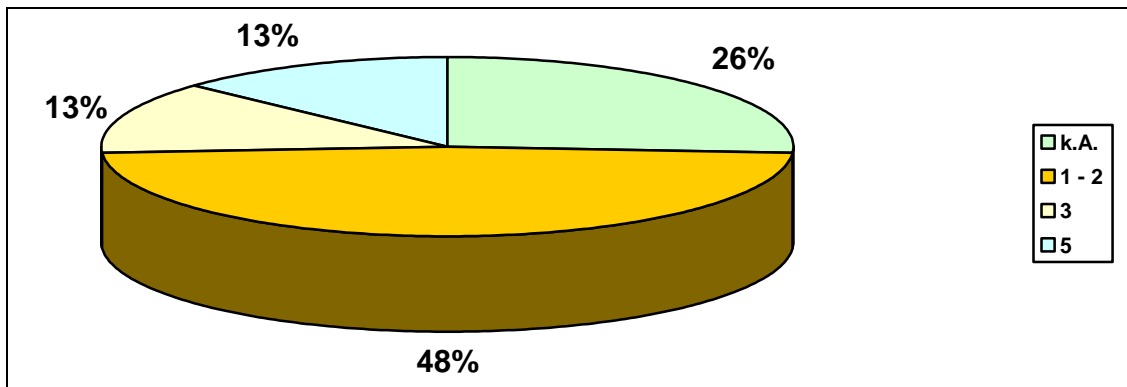
Abbildung 15: Telefoninterview: Definitionen der Anlagenarten (LAU, HBV etc.)



Die Antworten sind dem Anh. 2 zu entnehmen.

Der Einstufung in Wassergefährdungsklassen

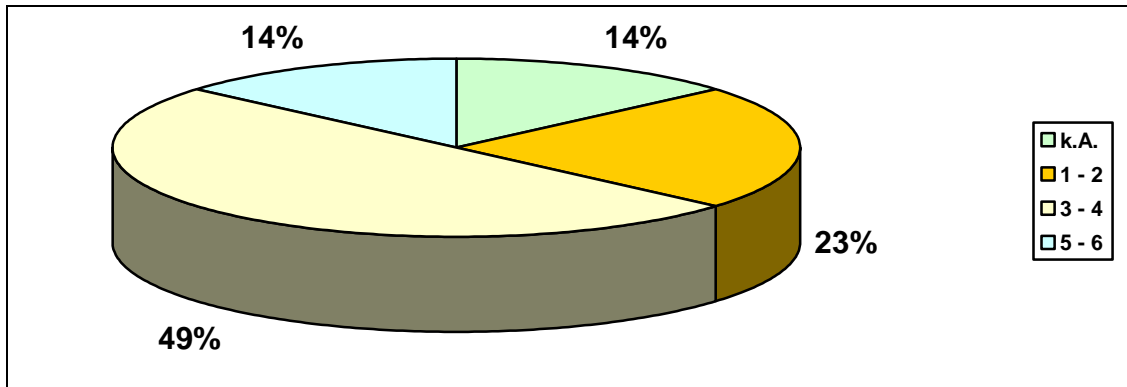
Abbildung 16: Telefoninterview: Einstufung in Wassergefährdungsklassen



Die Antworten sind dem Anh. 2 zu entnehmen.

Den "maßgebenden" Volumina und Volumenströmen

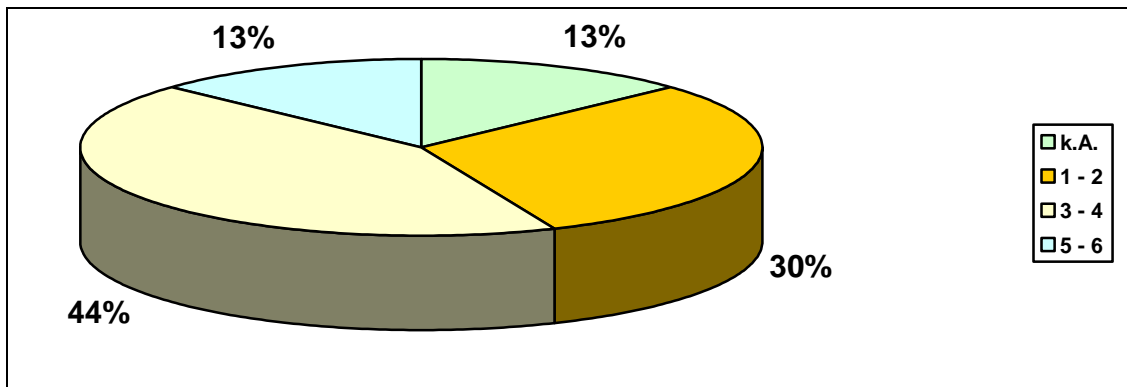
Abbildung 17: Telefoninterview: "maßgebende" Volumina und Volumenströme



Die Antworten sind dem Anh. 2 zu entnehmen.

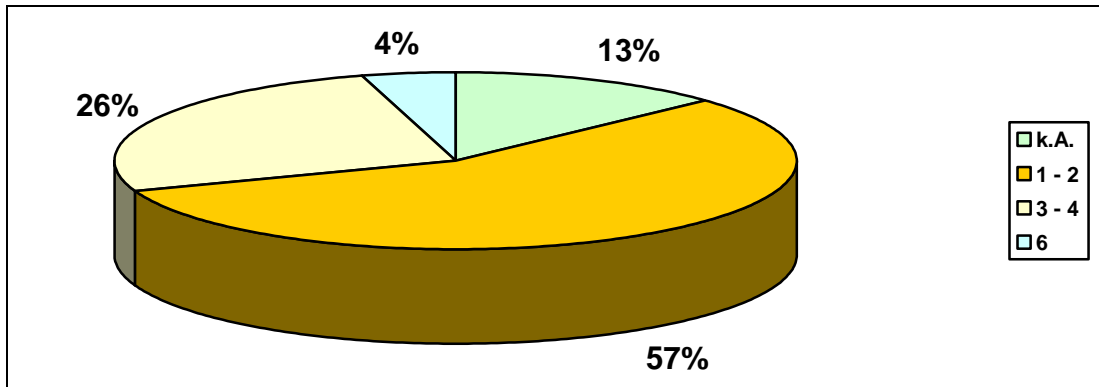
Den Ermittlungen der Gefährdungspotenziale

Abbildung 18: Telefoninterview: Ermittlungen der Gefährdungspotenziale



Dem Umfang der Betreiberpflichten (Überwachung etc.)

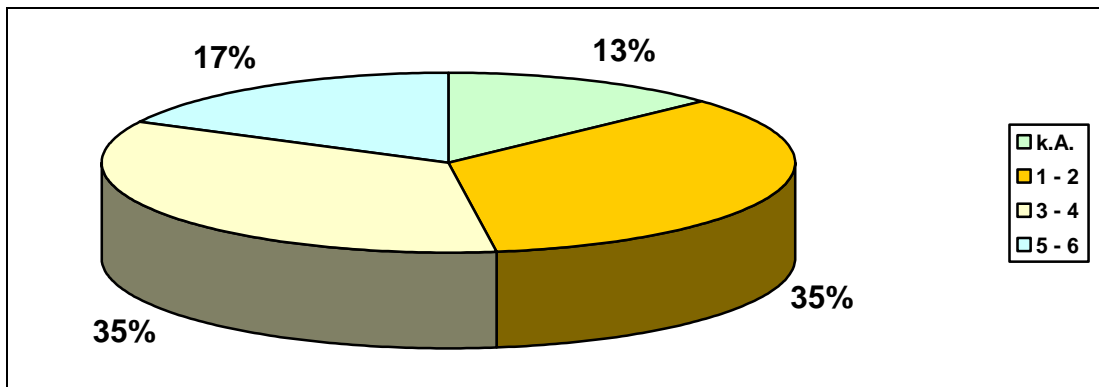
Abbildung 19: Telefoninterview: Umfang der Betreiberpflichten (Überwachung etc.)



Die Antworten sind dem Anh. 2 zu entnehmen.

Dem Umfang der notwendigen Anlagendokumentation

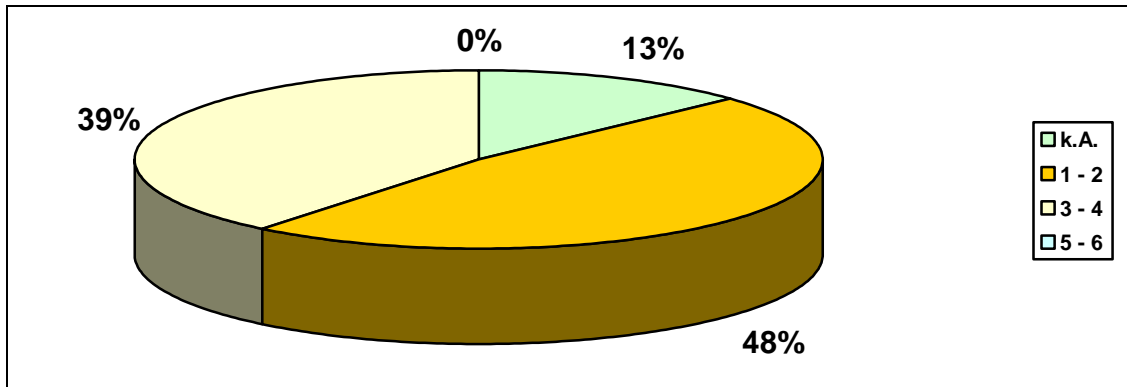
Abbildung 20: Telefoninterview: Umfang der notwendigen Anlagendokumentation



Die Antworten sind dem Anh. 2 zu entnehmen.

Notwendigen Größen von Auffangräumen/-vorrichtungen

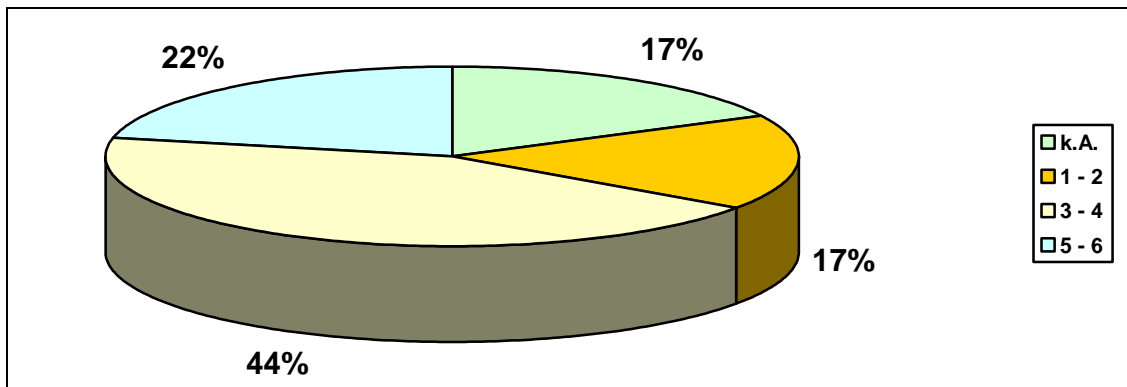
Abbildung 21: Telefoninterview: Notwendige Größen von Auffangräumen/-vorrichtungen



Die Antworten sind dem Anh. 2 zu entnehmen.

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

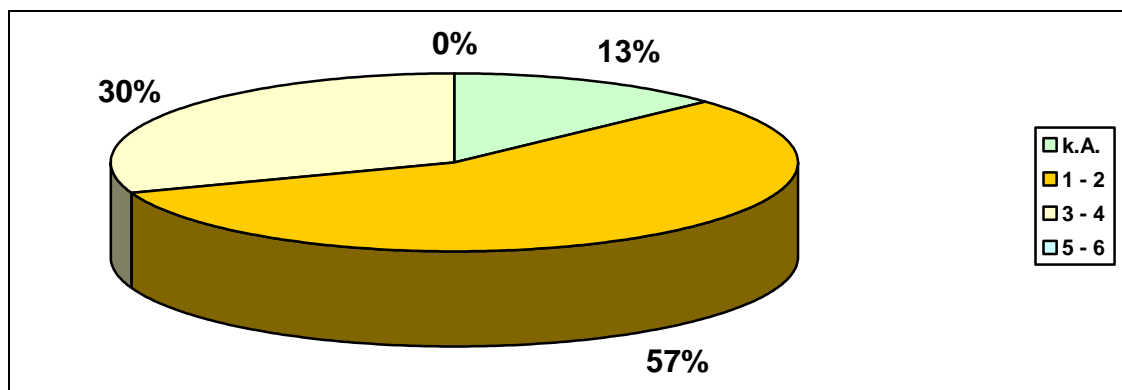
Abbildung 22: Telefoninterview: Eignungsfeststellung und Bauartzulassung



Die Antworten sind dem Anh. 2 zu entnehmen.

Den Sachverständigenprüfungen und Fachbetriebspflichten

Abbildung 23: Telefoninterview: Sachverständigenprüfungen und Fachbetriebspflichten



Die Antworten sind dem Anh. 2 zu entnehmen.

3.3.2 Fazit der Auswertung

Wie einleitend erwähnt wurde, sind aus den Telefoninterviews keine statistisch belastbaren Ergebnisse zu erwarten gewesen. Ziel war es gegebenenfalls vorhandene Problemfelder oder bewährte Länderregelungen zu erheben. Es zeigte sich, dass verschiedene Aspekte sich in den Interviews wiederholten oder gar häuften. Die Lösungsvorschläge oder Meinungen dazu gingen in den meisten Fällen in entgegengesetzte Richtungen. Im Folgenden sollen die markanten Punkte des Arbeitsschrittes herausgestellt werden.

Bei verschiedenen Fragen wurde auf den **Anlagenbegriff** sowie die Funktionseinheiten eingegangen. In diesem Bereich bestanden sowohl Abgrenzungsprobleme als auch grundlegende Definitionsprobleme bzw. Schwierigkeiten bei der Auslegung von Begriffen.

Fragen warfen zum Beispiel die Zuordnung der **Abfüll-, Umfüll- als auch Verwendungsanlagen** bzw. -plätzen auf. Hier waren u.a. die Kriterien für die Bestimmung nicht immer konkret genug herausgestellt. Ein weiteres Feld eröffnet sich bei der **Trennung von privaten und gewerblichen Anlagen**. Hier konnten verschiedenen Anlagen teilweise nicht eindeutig zugeordnet werden, u.a. Aufzüge, Sonnenkollektoren, Erdwärmesonden in Mietshäusern oder die Landwirtschaft. Teilweise wurde die in der Verordnung vorliegende Unterscheidung zwischen privaten und gewerblichen/ öffentli-

chen Verwendungsanlagen kritisch hinterfragt. Weitere Definitionen und Begriffsbereiche, die in der Verwaltungspraxis und bei den Betreibern zu Problemen führten, bezogen sich auf das Be- und Entladen von Fahrzeugen, die Abfüllplätze und Umschlaganlagen.

Die Abgrenzung bzw. **Bestimmung des maßgebenden Volumens/ Volumenstroms** bereiten ebenfalls häufig Schwierigkeiten. Hier wurden vor allem die Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Rohrleitungen angeführt.

Die grundsätzliche Idee von **Bagatell- und Grenzmengen** stieß im überwiegenden Teil der Interviews auf positive Resonanz. Allerdings sahen viele der Befragten bei den derzeitigen Regelungen noch verschiedene Unstimmigkeiten und unpassende Ansätze und erhoffen sich ausgereifere Vorschriften diesbezüglich.

Des Weiteren gab es Bedenken zum Umgang mit **Stoffen, die keiner Wassergefährdungsklasse zugeordnet sind**, aber dennoch ein Gefahrenpotenzial aufzeigen. Hier wurden u.a. Pflanzenöle angesprochen als auch Stoffe, von denen erst im Brandfall eine wassergefährdende Wirkung ausgeht. Hinsichtlich der Abstufung des Gefahrenpotenzials der Anlage gab es sowohl Befürworter als auch Gegensprecher zu den **Wassergefährdungsklassen und Gefährdungsstufen**. Allerdings kann man feststellen, dass der überwiegende Teil der Interviewten die Einstufung der Anlage nach Wassergefährdungsklassen befürwortet, da sich dieses System in den letzten Jahren bewährt hat.

Bezüglich der möglichen **Umstellung des Technikniveaus** von den a.a.R.d.T. auf den Stand der Technik, welches die Grundlage für die Anforderungen an die Anlagen bildet, gab es kaum Bedenken seitens der Behörden. Da man sich in den meisten Ländern im Vollzug an den **Technischen Regeln** der DWA orientiert (sowohl an den durch die Länderverordnungen eingeführten als auch nicht eingeführten Regeln) und diese von Fachgremien erstellt und überarbeitet werden, kann man sich eine erhebliche materielle Verschärfung zu Lasten der Betreiber zukünftig nicht vorstellen. Bei Anlagen, die derzeit besonderen Vorschriften unterliegen (z.B. JGS-Anlagen und Altanlagen), wird davon ausgegangen, dass entsprechende Übergangsregelungen gefunden werden bzw. der Stand der Technik entsprechend definiert wird, so dass ebenfalls keine erheblichen Verschärfungen von heute auf morgen für die Betreiber entstehen werden.

Probleme haben die Behörden hauptsächlich in Bereichen, wo die Vorschriften nicht eindeutig formuliert sind (z.B. unbestimmte Rechtsbegriffe vorliegen) oder bei Anlagentypen, die in die bestehenden „Fallgruppen“ nicht sicher eingeordnet werden können. Sofern noch keine ausreichenden Konkretisierungen in z.B. Verwaltungsvorschriften zur jeweiligen Länder-VAwS vorliegen und eine Technische Regel erarbeitet wurde, entstehen Unsicherheiten im Vollzug. Für diese „Lücken“ wünschen sich fast alle Interviewteilnehmer zukünftig weitere Ausführungen durch Verwaltungsvorschriften oder entsprechende Technische Regeln. Beispielhaft wurden folgende Bereiche angesprochen:

- Abfall (Müllbunker, Bauschuttrecycling,...),
- Biogas,
- JGS-Anlagen (wie auch (Grün-)Kompost, Festmist, Biomasse, ...),
- Einwandige, unterirdische Rohrleitungen,
- Kurzfristige/ mobile/ nicht ortsfeste Anlagen,
- Abfüll- und Umschlaganlagen,
- Altanlagen,
- Heizölverbraucheranlagen,
- Flughäfen,
- Überschwemmungsgefährdete Gebiete.

Die allgemeine **Anzeigespflicht für Anlagen**, die zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestimmt sind, wird mehrheitlich begrüßt. In den meisten Ländern existieren bereits entsprechende Regelungen. Viele der Befragten merkten jedoch an, dass sich die meisten Betreiber über diese Pflicht nicht im Klaren sind und aus diesem Grund die Anzeige unterlassen. Dementsprechend wird eine große Anzahl meldepflichtiger Anlagen vermutet, die den Behörden noch nicht bekannt sind. Diese Thematik wird in vielen Ländern durch die Änderungen im **Baurecht** zusätzlich verschärft. Durch den Wegfall der konzentrierenden Wirkung in diesem Bereich, teilweise einher-

gehend mit einer Verschiebung der Genehmigungsgrenzen, erhalten die zuständigen Wasserbehörden oftmals keine Meldung mehr zu Anlagen, die zuvor auf diesem Wege erfasst wurden. Eine weitergehende Verlagerung von z.B. wasserrechtlichen Prüfungen in den baurechtlichen Teil wird aus diesem Grunde ebenfalls weitestgehend abgelehnt.

Die Transparenz der **wasserrechtlichen Aspekte im Baurecht** ist für die Anwendung seitens der Behörden oftmals nicht gegeben. Die relevanten Regelungen sind auf eine Vielzahl von Vorschriften verteilt und wichtige, maßgebenden Informationen nur schwer zu überblicken. Als Beispiel wurde die Bauregelliste angeführt, in der die wesentlichen wasserrechtlichen Inhalte in den einzelnen Abschnitten verteilt sind.

Für die **Anlagendokumentation bzw. Anlagenkataster** werden in den Länderverordnungen verschiedene Begriffe benutzt und auch die Inhalte weichen teilweise voneinander ab. Für den Großteil der Interviewteilnehmer ist es wichtig, dass die grundlegenden und relevanten Informationen zu einer Anlage, den darin vorhandenen Stoffen und zum Betrieb der Anlage sowie die notwendigen Verhaltensvorschriften und -hinweise in geeigneter Form durch den Betreiber vorgehalten werden. Dies verstärkt einerseits das Bewusstsein beim Betreiber für die Anlagen und den darin vorhanden Stoffen sowie für deren Betrieb und ist andererseits von hoher Wichtigkeit bei einer Störung des ordnungsgemäßen Betriebes. Die Art und Weise, in der hierfür die Grundlagen geschaffen werden, hat für die meisten Interviewten eine nachgeordnete Bedeutung solange es vollzugs- und betreiberfreundlich gestaltet wird.

Probleme bei den Schnittstellen oder der **Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen** gibt es laut Umfrage ebenfalls in den Bereichen

- des Arbeitsschutzes und des Explosionsschutzes,
- der Abwasserverordnungen sowie
- den Löschwasserrückhalterichtlinien der Länder.

Obwohl von den meisten Befragten der Grundgedanke der **Eignungsfeststellung** befürwortet und für notwendig erachtet wird, stellt sich die Eignungsfeststellung in der Praxis oftmals als Problemfall dar. Durch die Umsetzung in Form eines feststellenden

Verwaltungsaktes stellt sie im Vollzug, besonders in den frühen Planungsstadien, die Behörden vor Schwierigkeiten. Teils würde ein **eigenes Genehmigungsverfahren** als der letztendlich **einfachere Weg** betrachtet. Die „eoh“-Regelung und Bauartzulassungen sind in den Augen der meisten Befragten aus der Verordnung (und auch dem UGB) zu streichen.

Der Gedanke, der der **eoh-Regelung** zugrunde liegt, wird von den meisten Teilnehmern befürwortet; jedoch führen die Begrifflichkeit und das Verfahren oftmals zu Irritationen. Bei Wegfall der Regelung müsste andersweitig eine Ausnahmeregelung gefunden werden.

Ein weiterer, an verschiedenen Stellen des Interviews angeführter Aspekt ist die **Prüfpflicht** für „kleinere“ Anlagen (insbesondere B-Anlagen). Derzeit gibt es bei den Regelungen Unterschiede in den Ländern. Bei diesen Anlagen sind im vorangeschrittenen Alter oft erhebliche Mängel festzustellen, die im Zuge von wiederkehrenden Prüfungen erkennbar wären. Aufgrund der großen Anzahl dieser Anlagen und den häufig fehlenden Fachkenntnissen ihrer Betreiber wären im Sinne des Gewässerschutzes wiederkehrende Prüfungen zweckmäßig, würden für die Behörden jedoch gleichzeitig einen hohen Vollzugsaufwand mit sich bringen. Demzufolge gestalten sich hier die Ansichten der Befragten verschieden.

Die Anhänge der Verordnung als auch die **Sonderregelungen** für spezielle Anlagentypen hält der Großteil der Interviewteilnehmer für zu umfangreich und weitgehend. Gerade durch die Ausnahmen gestaltet sich die Verordnung so komplex. Eine Konzentration auf die wesentlichen Vorschriften in der Verordnung wird von den meisten Befragten unterstützt. **Technische Details** sollten daher z.B. in Technischen Regeln abgehandelt werden.

Wie weit die Vorschriften zu den einzelnen Inhalten und Anlagentypen abschließend sein sollen bzw. welcher Detaillierungsgrad anzustreben ist, wird von den Befragten ganz unterschiedlich gesehen. Während sich die eine Seite die Abdeckung aller möglichen Alternativen wünscht, fordert die andere Seite mehr Öffnungsklauseln und damit ausreichend Spielraum, um in Einzelfällen nach Ermessen entscheiden zu können.

Je nachdem welche **Behörden- und Verwaltungsstruktur** vorliegt, können unterschiedliche Ansätze für diesen Aspekt sinnvoll sein. Es stellt sich die Frage ob eine reine Vollzugsbehörde ohne tiefergehendes technisches Know-how oder eine Fachbehörde mit technisch geschultem Personal angestrebt wird.

Die Ergebnisse der Umfrage und die draus gewonnenen Erfahrungswerte wurden bei der Entwicklung des ersten Verordnungsentwurfes berücksichtigt und haben bei der Ausarbeitung des Arbeitspaketes zu den Technischen Regeln Eingang gefunden.

4 Zusammenstellung der relevanten Vorgaben durch die EU sowie relevanter Empfehlungen der Flussgebietskommissionen

4.1 Einleitung

Der Schutz der Gewässer vor unfallbedingten Verunreinigungen steht bislang nur hinsichtlich der Verhinderung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in der Seveso-II-Richtlinie³ im Mittelpunkt der EU-Gesetzgebung. Die Begrenzung der Risiken aus geringeren Gefahrenpotenzialen ist eher am Rande Gegenstand des EU-Umweltrechtes. Dennoch können gewisse Anforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus den umweltrechtlichen Regelungen der EU abgeleitet werden. Folgende Richtlinien werden hinsichtlich potentiell relevanter Anforderungen analysiert:

- Wasserrahmenrichtlinie⁴ (WRRL) (Kap. 2),
- IVU-RL⁵ (Kap. 3),
- Grundwasserschutzrichtlinie (GWS-RL)⁶ (Kap. 4),
- Grundwasser-Richtlinie (GW-RL)⁷ (Kap. 4),

3 Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. L 10 vom 14.01.1997, S. 13 ff. zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 durch Artikel 1 der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EU vom 31.12.2003 Nr. L 345 S. 97)

4 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik., ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1 ff. ; geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001, ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008, ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 60 ff.

5 Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) vom 15. Januar 2008 (ABl. EU Nr. L 24 vom 29.01.2008, S. 8 ff.); die kodifizierte Fassung ist Haupttext weitgehend unverändert zur Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26 ff.

6 Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe. 80/68/EWG, ABl. L 20 vom 26.01.1980, S. 43 ff. zuletzt geändert am 23. Dezember 1991 gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. EG vom 31.12.1991 Nr. L 377 S. 48).

7 Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung., ABl. L 327 vom 27.12.2006, S. 19 ff. geändert am 22. Februar 2007 durch Berichtigung der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. EU vom 22.02.2007 Nr. L 53 S. 30); zuletzt geändert am 31. Mai 2007 durch Berichtigung der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. EU vom 31.05.2007 Nr. L 139 S. 39).

- Nitrat-RL⁸ (Kap. 5),
- Umwelthaftungs-Richtlinie (UH-RL)⁹.

Gegenstand der Prüfung sind die Umsetzungsverpflichtungen hinsichtlich des Gegenstandsbereiches der gegenwärtigen VAWs, die sich aus einzelnen Bestimmungen der o. g. Richtlinien ergeben. Ergänzend kann geprüft werden, welche Regelungen dieser Richtlinien bei der Ausarbeitung einer VUmWS berücksichtigt werden können.

Dabei kann es nicht Aufgabe der VUmWS sein, sämtliche Umsetzungsdefizite oder auch nur z.B. diejenigen bei der WRRL, die sich möglicherweise identifizieren lassen, durch eine entsprechende Erweiterung der VUmWS zu beheben. Die Richtlinien enthalten viele umzusetzende Regelungen, die aus dem Gegenstandsbereich der VAWs herausfallen, und deren Umsetzung daher für eine VUmWS irrelevant ist. Lassen sich keine konkreten Umsetzungserfordernisse ermitteln, lässt sich nicht sagen, ob nationale Anforderungen über die europäischen Vorgaben hinausgehen.

Anschließend werden die supranationalen Empfehlungen der internationalen Flussgebietskommissionen (für Donau¹⁰, Elbe¹¹, Oder¹² und Rhein¹³) dargestellt, aus denen möglicherweise ebenfalls relevante Verpflichtungen abgeleitet werden können.

4.2 Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

4.2.1 Einführung

Die WRRL verfolgt mit ihrem integrierten Ansatz einen neuen Weg im europäischen Gewässerschutzrecht. Es werden nicht mehr nur für einzelne Belastungen oder Nutzungen der Gewässer spezifischen Anforderungen gestellt, sondern erstmals flächendeckend Ziele für den Gesamtzustand der Gewässer formuliert, die bei allen Nutzungen zu berücksichtigen und einzuhalten sind, sofern nicht eine Ausnahme gerechtfertigt ist. Dabei ist bereits den Erwägungsgründen zu entnehmen, dass auch die Minde-

8 Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. 91/676/EWG, , ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1 ff.

9 Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56 ff.

10 Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD).

11 Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE).

12 Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO).

13 Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR).

rung unfallbedingter Gewässerverunreinigungen zu den Zielen der Richtlinie gehört (Erwägungsgründe 39, 43 und 45)

Die **Umweltziele** nach Artikel 4 WRRL umfassen die Verpflichtung alle Gewässer bis 2015 in einen „guten Zustand“ zu überführen und ein Verschlechterungsverbot. Für das Grundwasser werden diese Umweltziele noch spezifiziert: die Verhinderung der Verschlechterung soll durch die Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung (engl: „input“, daher besser: Eintrag) von Schadstoffen erreicht werden (Art. 4 Abs. 1 lit. b Nr. i WRRL). Darüber hinaus sollen alle signifikanten Trends zunehmender Schadstoffkonzentrationen, die durch menschliche Tätigkeiten verursacht werden, umgekehrt werden (Art. 4 Abs. 1 lit. b Nr. iii WRRL). Bei Oberflächengewässern sollen vor allem die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe reduziert werden und die Einleitung, Emissionen und Verluste (engl: „discharge, emissions and losses“) prioritär gefährlicher Stoffe beendet oder schrittweise eingestellt werden. Zu den generellen Umweltzielen gibt es in Art. 4 Abs. 3 – Abs. 7 Ausnahmebestimmungen. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist Art. 4 Abs. 6 relevant:

„(6) Eine vorübergehende Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern verstößt nicht gegen die Anforderungen dieser Richtlinie, wenn sie ... durch Umstände bedingt sind, die durch nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbare Unfälle entstanden sind, und wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind: a)... - e)...“¹⁴

Da also in Fällen, in denen die Verschlechterung auf einen nach vernünftiger Einschätzung vorhersehbaren Unfall zurückzuführen ist, die Ausnahmegesetzgebung nicht in Anspruch genommen werden kann, besteht eine implizite, indirekte Verpflichtung, sich mit der Vorhersehbarkeit von Unfällen zu beschäftigen. Dabei sind „Unfälle“ nicht auf exogene Störungen beschränkt (vgl. zum Begriff „Unfall“ auch 4.2.3.4). In welcher Form die Vorhersehbarkeit geprüft werden soll, wird nicht festgelegt. Als Maßstab dient die „vernünftige Einschätzung“, die aufgrund von Erfahrung und technischem Wissen gebildet werden muss, ein Prozess wie er bei der Festlegung des Standes der Technik gepflegt wird.

Zur Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL sind für die Flussgebietseinheiten **Bewirtschaftungspläne** (Artikel 13 WRRL) und **Maßnahmenprogramme** (Artikel 11

¹⁴ Englisch: „(6) Temporary deterioration in the status of bodies of water shall not be in breach of the requirements of this Directive if this is ... the result of circumstances due to accidents which could not reasonably have been foreseen, when all of the following conditions have been met: ...“

WRRL) aufzustellen. In den Bewirtschaftungsplänen werden insbesondere die Ziele für die individuellen Wasserkörper festgelegt. Die Maßnahmenprogramme listen die Maßnahmen auf, mit denen diese wasserkörperbezogenen Umweltziele erreicht werden sollen. Diese Maßnahmenprogramme können dabei auch auf Maßnahmen verweisen, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, welche auf nationaler Ebene erlassen wurden, und sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecken. Sie enthalten **neben grundlegenden Maßnahmen**, die insbesondere die Umsetzung der bestehenden umwelt- und gewässerschützenden Richtlinien betreffen (Art. 11 Abs. 3 lit. a bis l und Anhang VI Teil A WRRL), **auch ergänzende Maßnahmen**, die die Mitgliedstaaten in freier Entscheidung festlegen können (Art. 11 Abs. 4 mit Anhang VI Teil B WRRL). »Grundlegende Maßnahmen« sind (durch die Mitgliedstaaten) zu erfüllende Mindestanforderungen. Zu den grundlegenden Maßnahmen zählen u.a. nach Artikel 11 Abs. 3 lit. a i.V.m Art. 10 und Anhang VI Teil A Nr. xi WRRL die Umsetzung der IVU-RL sowie nach Anhang VI, Teil A Nr. iv die Umsetzung der SEVESO-II-RL.

Zu den grundlegenden Maßnahmen gehören weiterhin:

- Für Einleitungen über Punktquellen (engl.: „point source discharges“) soll eine behördliche Vorkontrolle mit der Möglichkeit des Verbotes von Einleitungen (engl.: „entry“) eingeführt werden (Art 11. Abs. 3 lit. g).
- Für diffuse Quellen (engl.: „diffuse sources“) sollen Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung (engl.: „prevent or control the input“) von Schadstoffen ergriffen werden (Art 11. Abs. 3 lit. h WRRL).
- In Bezug auf das Grundwasser soll ein weitgehend vollständiges Verbot der direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser (engl.: „direct discharges ... into groundwater“) etabliert werden (Art 11. Abs. 3 lit. i WRRL).¹⁵
- Schließlich sollen Maßnahmen ergriffen werden, um Freisetzungen („losses“) von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und die Folgen solcher Freisetzungen zu verringern (Art. 11 Abs 3 lit. l WRRL).

¹⁵ „Direct discharges to groundwater“ (de.: „unmittelbare Einleitung in das Grundwasser“) wird in Art. 2 Nr. 32 definiert als „Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser ohne Versickern durch den Boden oder den Untergrund“.

Im Folgenden ist zu prüfen, welche dieser grundlegenden Maßnahmen, abgesehen von den (unten zu erörternden) Umsetzungen der IVU-RL (s. Kap. 4.3) und der Seveso-II-RL (s. Kap. 4.6) für den Gegenstandsbereich der VUmwS relevant sind.

4.2.2 Zur Systematik der Art. 11 Abs. 3 lit. g-I WRRL

Zunächst sind die Anwendungsbereiche dieser verschiedenen Vorschriften gegeneinander abzugrenzen, also die darin geregelten Aktivitäten: „Einleitungen über Punktquellen“ (point source discharge), „Einleitung“ (entry), „diffuse Quellen“ (diffuse sources), „Einleitung“ (input), „direkte Einleitung ... in das Grundwasser“ (direct discharges into groundwater) und „Freisetzung“ (losses). In diesem Zusammenhang sind auch die Begriffe, die im Kontext der prioritären Stoffe (z.B. Art. 1 lit. c und Art. 4 Abs. 1 lit. a Nr. iv) genannt werden: „Einleitungen, Emissionen und Verluste“ (discharges, emissions and losses) zu diskutieren.¹⁶ Mit Ausnahme der „direkte[n] Einleitung ... in das Grundwasser“ (direct discharges) ist keiner der Begriffe in der WRRL definiert. Der Begriff „Einleitung“ (discharge) wird auch nicht in anderen wasserbezogenen Richtlinien definiert.¹⁷ Eine Interpretation der Begriffe hat dabei auch die Regelungskontexte, in denen die Begriffe auftauchen, und die Gesamtsystematik der verschiedenen Regelungen zu berücksichtigen. Dabei steht die Interpretationshypothese im Hintergrund, dass ein Gesetzgeber nicht offensichtlich redundante Regelungen verabschiedet.

Art. 11 Abs. 3 lit. g WRRL regelt die Anforderungen, die für „Einleitungen über Punktquellen“ (point source discharge) gelten sollen. Damit sind hier nur intentionale Emissionen gemeint und nicht auch alle intentionalen Handlungen, die möglicherweise zu Emissionen führen könnten, z.B. einem Unfall. Zwar lassen sich auch solche Akte einem Verbot oder einem Genehmigungsverfahren unterwerfen, aber das Eindringen (entry) lässt sich nur dann verbieten, wenn das Eindringen selbst beabsichtigt ist. Auch wäre bei einer weiten Interpretation die nachfolgende Regelung weitgehend überflüssig, denn es würden auch alle diffusen Belastungsquellen, die in Art. 11 Abs. 3 lit. h angesprochen werden, erfasst. Bei den Rechtsfolgen ist auch kein signifikanter Unterschied zwischen lit. g und lit. h auszumachen. Daher kann auch lit. h nicht als Sonder-

16 Die LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der WRRL (Stand 30.4.2003) finden sich keine relevanten Hinweise zur Interpretation dieser Begriffe, außer den Hinweis dass Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach dem Stand der Technik errichtet wurden nicht als Punktquellen zu behandeln seien (S. 40).

17 In der GWS-RL wird – wie auch in der GW-RL – der Begriff der „Ableitung“ (englisch: „discharge“) verwendet und jeweils definiert – unter Verwendung des Begriffs der „Einleitung“ (englisch: „introduction“). Siehe ausführlich zur Definition dieser Begriffe in Kap. 4.1.

regelung zu lit. g verstanden werden. Auch aus der in beiden Bestimmungen benutzten Wendung „die Verschmutzungen verursachen können“ (liable to cause pollution), die auf die Definition von Verschmutzung (pollution) in Art. 2 Nr. 33 und damit auf „durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung“ verweist, lässt sich nichts anderes herauslesen. Die Wendung kann nur als Ausschluss solcher Einleitungen, die keine Verschmutzungen nach sich ziehen zu verstehen sein, aber nicht als Ausweitung des Gehaltes von „Einleitungen über Punktquellen“. Schließlich lässt sich aus der Nichtverwendung des Attributes „direkt“ wie in Art. 11 (3) lit. j nicht auf eine weites Verständnis von „Einleitungen über Punktquellen“ schließen, denn das „direkt“ bezieht sich nur auf den Eintragspfad, d.h. ohne Bodenpassage (Art. 2 Nr. 32).

Bei einer weiten Interpretation von lit. g wäre auch die Errichtung von Anlagen, aus denen bei Störungen oder Unfällen Stoffe in die Umwelt gelangen können unter diese Bestimmung zu fassen und zumindest der erste Teil des lit. I wäre überflüssig, denn die Errichtung von Anlagen müsste entweder verboten oder zumindest einer Genehmigungspflicht unterworfen werden, mit dem Ziel, die mögliche Emission möglichst gering zu halten, also genau dass, was lit. I verlangt: Freisetzungen von Schadstoffen möglichst gering zu halten. Damit wäre aber die lit. I in seiner ersten Bestimmung redundant und damit überflüssig. Allerdings enthält das Gebot, Freisetzungen in lit. I zu verhindern, keine Einschränkung und keine Möglichkeit sie doch zuzulassen. Genau genommen entsteht damit ein Widerspruch. Denn die Einführung einer Genehmigungspflicht in lit. g impliziert die Möglichkeit der Genehmigung einer Anlage, aber eine genehmigte Anlage mit seinen möglichen Freisetzungen kann dann nicht gleich im Anschluss wieder generell zu verhindern bzw. als erster Schritt zur Verhinderung zu verbieten sein.¹⁸

Für eine enge Interpretation des Begriffs „Einleitungen über Punktquellen“ spricht auch, dass - wie oben schon erwähnt - in Zusammenhang mit den prioritären Stoffen immer von drei Verursachungsmodi von Verschmutzungen die Rede ist: Einleitungen, Emissionen und Verluste (discharges, emissions and losses). Trotz der hervorgehobenen Rolle der prioritären Stoffe wäre nicht plausibel, wenn diese drei Modi regulatorisch nicht auch bei den nicht-prioritären Schadstoffen unterschieden werden. Daher ist eine

¹⁸ Dieselbe Argumentation gilt hinsichtlich der durchaus „genehmigungsfähigen“ Einleitungen (englisch „input“) aus diffusen Quellen (Abs. 3 lit. h) anzuwenden.

enge Interpretation des Begriffs der Einleitungen in Art. 11 (3) lit. g vorzuziehen. Diese entspricht auch dem allgemeinen umweltpolitischen Sprachgebrauch.

4.2.3 Zu Art. 11 Abs. 3 lit. I WRRL im Detail¹⁹

Art. 11 Abs 3 lit. I verlangt von den **Mitgliedsstaaten**:

„alle erforderlichen Maßnahmen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder diese zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und, im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, unter Einschluss aller geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme.“^{20,21}

Eigenständige Bedeutung gewinnt diese Bestimmung vor allem für die Anlagen, die nicht bereits unter die Seveso-II-RL oder die IVU-RL 2008 fallen. Sie umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Freisetzungen und Maßnahmen zur Vorbeugung und/oder Minderung von (negativen) Folgen unerwarteter Verschmutzungen. Im Folgenden werden der Gehalt dieser Bestimmungen genauer analysiert und die Umsetzungsanforderungen für Mitgliedsstaaten zu ermittelt.

19 Die LAWA-Arbeitshilfe finden sich keine relevanten Hinweise zu Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach der WRRL.

20 In der englischen Fassung:

“any measures required to prevent significant losses of pollutants from technical installations, and to prevent and/or to reduce the impact of accidental pollution incidents for example as a result of floods, including through systems to detect or give warning of such events including, in the case of accidents which could not reasonably have been foreseen, all appropriate measures to reduce the risk to aquatic ecosystems”.

21 Die Formulierung weicht nur unwesentlich von derjenigen des Gemeinsamen Standpunktes ab:

“alle erforderlichen Maßnahmen, um das Entweichen signifikanter Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder diese zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung“;

bzw. in Englisch:

„any measures required to prevent significant leakage of pollutants from technical installations, and to prevent and/or to reduce the impact of accidental pollution incidents for example as a result of floods, including through systems to detect or give warning of such events.“

Die Kommission hatte in ihrem ersten Entwurf zur WRRL eine umfangreichere Bestimmung vorgeschlagen, die zwar vom Parlament in seiner ersten Lesung nicht beanstandet wurde, aber vom Rat im Gemeinsamen Standpunkt nicht übernommen wurde.

4.2.3.1 Die logische Struktur der Vorschrift

Die logische Struktur der deutschen Fassung stellt sich wie folgt dar: (wenn a, dann c) und (wenn b, dann (c und d)) und (wenn b, dann e) und (wenn b*, dann f).²² In dem deutschen Text der WRRL ist also der Bezug von „Vorbeugen“ und „Mindern“ auf „Folgen unerwarteter Verschmutzungen“ bezogen. Der englische Text ist dagegen grammatikalisch mehrdeutig. Er könnte auf zwei Arten gegliedert werden:

1. (to prevent) and/or (to reduce the impact of) (accidental pollution incidents),
und
2. (to prevent) and/or (to reduce) (the impact of accidental pollution incidents).

Die deutsche Übersetzung gibt die zweite Interpretation wieder. Vorzugswürdig scheint jedoch eher die 1. Interpretation, denn vom üblichen Sprachgebrauch her sind eher Ereignisse zu verhindern als die Folgen dieser Ereignisse. Damit wäre die richtige deutsche Übersetzung eher:

alle erforderlichen Maßnahmen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern, zur Verhinderung/Vorbeugung unerwarteter Verschmutzungen und/oder zur Minderung der Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und, im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, unter Einschluss aller geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme.

Demnach gilt hinsichtlich der „Freisetzungen“ ein Gebot der Verhinderung sowie ein generelles Gebot der Verhinderung von unerwarteten Vermutungen. Die Systeme frühzeitiger Entdeckung oder der Frühwarnung sind sowohl bei der Verhinderung als auch der Minderung der Folgen einsetzbar. Als „Frühwarnsysteme“ zur Verhinderung unerwarteter Verschmutzungen können beispielsweise Hochwasser- oder Flutvorhersagen angeführt werden. Bei der Minderung der Folgen „unerwarteter Verschmutzungen“ sind damit z. B. Maßnahmen der Gefahrenabwehr, wie Warnung von (wasserentnehmenden) Unterliegern bei Verschmutzung von Fließgewässern gemeint. Schließlich

²² Dabei steht „a“ für „Freisetzungen“, „b“ für „Folgen unerwartete Verschmutzungen durch Unfälle“, „b*“ für „nicht vorhersehbare Unfälle“, „c“ für „verhindern“, „d“ für „mindern“, „e“ für „frühzeitige Entdeckung oder Frühwarnung“ und „f“ für „Maßnahmen zur Verringerung des Risikos“. Demnach gilt bei hinsichtlich der „Freisetzungen“ nur ein Gebot der Verhinderung.

kommt bei „unvorhersehbaren Unfällen“ eine Verpflichtung für Maßnahmen zur Reduktion des Risikos für aquatische Ökosysteme hinzu. Eine detailliertere Betrachtung des Risikos, insbesondere eine Betrachtung des Ausmaßes der negativen Veränderung, ist jedoch zunächst nicht erforderlich, da hier „Risiko für ...“ nur im Sinne von „Möglichkeit eines adversen Zustandes für...“ meint (siehe ausführlich Kap. 4.2.3.5). Eine Betrachtung des Risikos für aquatische Ökosysteme ist nur bei "unvorhersehbaren Unfällen" erforderlich, aber nicht generell bei Maßnahmen zur Verhinderung von Freisetzungen oder der Vorbeugung und Verminderung der Folgen unerwarteter Verschmutzungen. Nur sekundär, d.h. bei der Bestimmung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen spielen quantitative Größen für die marginale Veränderung der Wahrscheinlichkeit und das potentielle Ausmaß etwa einer Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen eine Rolle. Dem braucht an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden. Im Falle von vorhersehbaren Unfällen bleibt die Pflicht der Verhinderung und Minderung der Folgen, bei deren Verhältnismäßigkeit wiederum das Ausmaß potenzieller Schäden zu beachten ist.

4.2.3.2 Der Begriff „Freisetzung“

Der Begriff „Freisetzung“²³ ist in der WRRL nicht definiert. Er ist daher im Kontext der Vorschrift und im Verhältnis zu anderen Begriffen für Emissionen zu sehen (s. im Detail Kap. 4.2.2). In der WRRL ist im Zusammenhang mit den prioritären Stoffen von „Einleitungen, Emissionen und Verluste“ (englisch: „discharges, emissions and losses“) die Rede (z.B. Art. 1 lit. c und Art. 4 Abs. 1 lit. a Nr. iv). Auch nach der Systematik des Art 11 Abs. 3, der zunächst für Einleitungen („point source discharges“) die Einführung einer Genehmigungspflicht verlangt (Abs. 3 lit. g), ist „Einleitung“²⁴ als komplementärer Begriff zu „Freisetzung“ zu verstehen. Denn die Einführung einer Genehmigungspflicht impliziert die Möglichkeit der Genehmigung, und genehmigte Einleitungen können dann nicht gleich im Anschluss wieder generell zu verhindern bzw. als erster Schritt zur Verhinderung zu verbieten sein.²⁵ Der Begriff „Einleitung“ ist allerdings ebenso wenig in

23 In der englischen Fassung: „losses“, also eher „Verluste“.

24 In der englischen Fassung: „discharge“. „Einleitung“ wird auch in Art. 4 Abs. 1 lit. b Nr. i und Art. 11 Abs. 3 lit. j verwendet, allerdings in der englischen Fassung ist der Begriff „input“, der als Sammelbegriff für „discharges, emissions and losses“ gelten kann.

25 Dieselbe Argumentation ist auch hinsichtlich der durchaus „genehmigungsfähigen“ Einleitungen (englisch „input“) aus diffusen Quellen (Abs. 3 lit. h) anzuwenden.

der WRRL definiert noch in anderen wasserbezogenen Richtlinien.²⁶ Im Kontext der Genehmigungspflicht kann man „Einleitung“ („direct discharge“) jedoch nur als das intentionale, zweckgerichtete Einbringen verstehen, denn fahrlässige oder unfallbedingte Einbringungen kann man nicht genehmigen. Im Ergebnis ist daher als „Freisetzung“ im Kontext des Art. 11 Abs. 3 lit. I WRRL (nur) jedes unbeabsichtigte Einbringen²⁷ zu verstehen. Damit ist „Freisetzen“ auch nicht als „Überbegriff“ für jegliches Einbringen zu verstehen, wie in Art. 2 Nr. 33 WRRL (in der englischen Fassung: „introduction“). Dies würde nicht nur mit den Genehmigungsmöglichkeiten kollidieren, sondern Art. 11 Abs. 3 lit. I WRRL in eine Vorschrift zur Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Regelungen verwandeln.

4.2.3.3 Der Begriff „signifikante Mengen“

Auch der Begriff der „signifikanten Mengen“ wird in der WRRL nicht definiert. Die Signifikanzschwelle könnte in Verbindung mit den Umweltzielen, insbesondere dem Verschlechterungsverbot gebracht werden. Möglich wäre dies über eine Definitionskette ausgehend von der Definition von „Schadstoff“ (Art. 2 Nr. 31 WRRL), über den Begriff „Verschmutzung“ (Art. 2 Nr. 33 WRRL²⁸), die beim Begriff „Qualität der aquatischen Ökosysteme“ (ebd.) endet. Es liegt nahe, diese „Qualität“ auf die „Zustandsstufen“ nach Art. 2 und Anhang V WRRL zu beziehen („sehr gut“, „gut“, „mäßig“ und „schlecht“/„unbefriedigend“ bei Oberflächengewässern). Allerdings werden diese „Zustandsstufen“ an keiner Stelle der WRRL als „Qualitätsstufen“ oder „Qualitäten“ bezeichnet.²⁹ Daher kann der Begriff „Verschmutzung“ und mithin die Bestimmung der signifikanten Mengen nicht so eng verstanden werden, dass nur die Freisetzung solcher Mengen verhindert werden soll, die eine Verschlechterung des Zustandes im

26 In der Gewässerschutzrichtlinie (76/464/EWG) wird – wie auch in der GWS-RL – der Begriff der „Ableitung“ (englisch: „discharge“) verwendet und jeweils definiert – unter Verwendung des Begriffs der „Einleitung“ (englisch: „introduction“). Ausführlich zur Definition dieser Begriffe siehe Kap. 2.4.1.

27 Unberechtigtes Einbringen ist u.U. eine Verletzung von Genehmigungspflichten. Diese einzuführenden Pflichten effektiv umsetzen ist Teil der Durchsetzung dieser Genehmigungspflichten.

28 „... die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme schaden können, zu einer Schädigung von Sachwerten führen oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen“. Im Englischen: „means the direct or indirect introduction, as a result of human activity, of substances or heat into the air, water or land which may be harmful to human health or the quality of aquatic ecosystems or terrestrial ecosystems directly depending on aquatic ecosystems, which result in damage to material property, or which impair or interfere with amenities and other legitimate uses of the environment.“

29 Der Begriff der „Umweltqualitätsnorm“ wird nur in Zusammenhang mit den Grenzwerten für bestimmte Schadstoffe in Gewässern gebraucht (siehe z.B. Anhang IX WRRL).

Sinne eines Absinkens auf eine niedrigere Zustandstufe verursachen würden. Vielmehr ist hier „signifikant“ eher als „nicht geringfügig“ zu verstehen, dementsprechend als messbare Wirkungen auf die Gewässerökologie, die über natürliche Schwankungsbreiten (auch unter Berücksichtigung der Belastungssituation) in einem Gewässer hinausgehen – weg von den Werten des Referenzzustandes. Dabei ist auch nicht über den Wasserkörper als der zentralen Bewirtschaftungseinheit "zu mitteln". Auf diese Weise bestimmt sich die Signifikanzschwelle auch nach den Stoffeigenschaften, d.h. z.B. nach der Ökotoxizität und in Relation zur Größe und Geschwindigkeit des aufnehmenden Gewässers, die die Geschwindigkeit der Verteilung des Stoffes beeinflusst. Damit sind hier geforderten Maßnahmen zunächst unabhängig von den o.g. Umweltzielen der WRRL, da sie *jedes* Freisetzen von signifikanten Mengen verhindern sollen.

4.2.3.4 Der Begriff „unerwartete Verschmutzung“

In der Wendung „unerwarteter Verschmutzungen“ wird im englischen Text auf unfallbedingte Verschmutzungen („accidental pollution“) Bezug genommen und hinsichtlich der Maßnahmen zur Reduktion des Risikos für aquatische Ökosysteme auf „Unfälle“ („accidents“). Der Begriff des Unfalls ist in der WRRL und auch in der Seveso-II-RL nicht definiert. Im deutschen Recht wird "Unfall" oft verstanden als ein plötzliches, von außen kommendes Ereignis, das zu einem Personen- oder Sachschaden führt. Da „Freisetzung“ auch als „Störung“ im Betrieb zu verstehen ist, die außerdem plötzlich ist und kein Dauerzustand darstellt, ist die Abgrenzung nicht über die „Unerwartetheit“ zu leisten. Zu diesem Zweck kommt das Merkmal „von außen kommend“, also die Exogenität in Frage. Demnach würde „Freisetzungen“ auf betriebsbedingte oder endogene Störungen des Betriebes und „unerwartete Verschmutzungen“ auf exogene Störungen zielen. Allerdings besteht in der englischen (Rechts-)sprache und der deutschen Alltagssprache keine derartige Einschränkung. Auch die Seveso-II-RL (Art. 3 Nr. 5) zählt betriebsbedingte oder endogene Störungen einer Anlage zu Unfällen. Allerdings ließe sich die Kohärenz zur Seveso-II-RL wahren, wenn man unterstellt, dass die Betrachtungsperspektive der WRRL die *Wirkung* (nach außen) ist und nicht die Perspektive der *Verursachung*. Zu dieser Interpretation von „accidental“ würde auch das explizit genannte Beispiel der „Überschwemmungen“ passen, das stellvertretend für alle externen Einflüsse auf eine Anlage stehen könnte. Eine solche Einschränkung auf exogene

Störungen ist letztlich dennoch nicht plausibel, denn dann bestünde eine Lücke hinsichtlich betriebsbedingter endogener Störungen und Freisetzungen, deren potentiellen negativen Folgen zu mindern ja ebenfalls sinnvoll und im Geiste der WRRL notwendig ist. Auch ein umgekehrter Ausschluss von exogen verursachten Emissionen aus dem Begriff der „Freisetzung“ in Art. 11 Abs. lit. I WRRL wäre nicht sinnvoll. Daher sind unerwartete Verschmutzungen sowohl solche, die durch Betriebsstörungen verursacht werden, als auch solche, die durch äußere Einwirkungen verursacht werden. Zu den betriebsbedingten Störungen zählen dabei auch solche, die durch eine nicht bestimmungsgemäße Belastung, also eine auslegungsüberschreitenden Belastung einer Anlage verursacht werden.

4.2.3.5 Der Begriff „Risiko“

Der Begriff „Risiko“ wird in der WRRL nicht definiert. Er taucht allerdings an verschiedenen Stellen auf, einerseits im Kontext der stofflichen Belastung der Gewässer durch z.B. prioritäre Stoffe und andererseits bei der Nichterreichung der Ziele des Art. 4 WRRL. Im Kontext von „Risiko für die aquatischen Ökosysteme“ ist Risiko sehr allgemein im Sinne von: Wahrscheinlichkeit/Möglichkeit eines negativ bewerteten Zustandes für ..., zu verstehen.³⁰ Dabei könnte der „negative bewertete Zustand für“ wiederum auf die „Zustandsstufen“ (Art. 2 i.V.m. Anhang V WRRL) bezogen werden oder einfach auf „Verschmutzung“ i.S. von Art 2 Nr. 33 WRRL. Vorzugswürdig ist hier erneut die weite Interpretation, die jede signifikante Änderung, die die Entfernung vom Referenzzustand erhöht, als Beeinträchtigung einstuft. Aus der Wendung „Risiko für aquatische Ökosysteme“ allein lässt sich noch nicht entnehmen, dass eine ausführliche Risikobewertung, insbesondere eine quantitative Erfassung des Risikos, erforderlich ist. Eine derartige Bewertung („risk assessment“) wird in der Regel explizit angeordnet, sofern sie erfolgen soll (z.B. Art. 16 Abs. 2 lit. a, Anhang II 1.5 und 2.2 WRRL u.ö. mit Verweis auf z.B. die Richtlinien 91/414/EWG, 98/8/EWG³¹). Eine explizite Verpflichtung zur Betrachtung eines Risikos (für aquatische Ökosysteme) besteht in Art 11 Abs. 3 lit. I WRRL nur im Fall eines „unvorhersehbaren Unfalls“. Eine quantitative Betrachtung des

30 Dies entspricht dem Alltagssprachlichen Verständnis von Risiko.

31 In der Richtlinie 98/8/EWG (Biozid-Richtlinie vom 16. Februar 1998, Abl. L123/1 vom 24.4.1998) wird die Risikobewertung wie folgt beschrieben (Anhang VI, Einleitung): „Diese Risikobewertung umfaßt die Ermittlung schädlicher Wirkungen und gegebenenfalls eine Bewertung der Dosis(Konzentration)/Wirkung-Beziehung, eine Expositionsabschätzung und eine Risikobeschreibung. Sofern eine quantitative Risikobewertung nicht möglich ist, wird eine qualitative Bewertung durchgeführt.“

Risikos ist nur erforderlich, um ggf. die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zu beurteilen. Dies schließt nicht aus, dass sich Risikobewertungen oder genauere Betrachtungen von Eintrittswahrscheinlichkeiten und potentiellen Schadensverläufen im übrigen aus fachlichen Gründen als erforderlich erweisen, um die notwendigen Maßnahmen zur Prävention und Folgenminderung zu identifizieren. Diese Analysen könnten dann sowohl einzelfallbezogen sein oder generalisierend erfolgen, wie es auch nach der IVU-RL möglich ist (s.u. Kap. 4.3).

4.2.3.6 „Erforderliche Maßnahmen“ i.S. § 11 Abs. 3 lit. I WRRL

Der Begriff der „Maßnahmen“ ist in der WRRL nicht definiert. Unter „Maßnahmen“ sind hier alle möglichen Handlungsoptionen zu verstehen. Zielrichtung der Maßnahmen sollen die Verhinderung von Freisetzungen und unerwarteten/unfallbedingten Verschmutzungen sowie die Minderung von deren Folgen sein.

Hinsichtlich des Gegenstandsbereiches der VUmwS geht es vor allem um die Maßnahmen zur Verhinderung von Freisetzungen aus technischen Anlagen. Es sollen „alle erforderlichen Maßnahmen“ ergriffen werden und später sind noch „alle geeigneten Maßnahmen“ erwähnt. Damit wird nicht verlangt, jegliche denkbare Maßnahme zu ergreifen, um jede denkbare Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine solche Sicherheit wäre nur beim Verzicht auf die Aktivität zu erreichen. Für die nationalen Maßnahmen, die insoweit nach Art. 11 (3) lit. I WRRL zu ergreifen sind, können jedoch die generellen Forderungen des europäischen Umweltrechts, die in Art. 175 EG formuliert werden (hohes Schutzniveau, Grundsatz der Vorsorge und Vorbeugung, das Ursprungsprinzip und das Verursacherprinzip), als Kriterien für die „Erforderlichkeit“ herangezogen werden. Zunächst sollte man das ganze Spektrum an Optionen in den Blick nehmen. So könnte man für die Lagerung von bestimmten wassergefährdenden Substanzen (ab einer bestimmten Menge) absolute Verbote definieren. Dies wäre aber angesichts der Vielzahl und industriellen Bedeutung vieler wassergefährdender Stoffe nicht praktikabel und unverhältnismäßig, und nur bei wenigen sehr gefährlichen, z.B. sehr giftigen Substanzen sinnvoll. Bei einem bloßen staatlichen Vorhaltemonopol für Substanzen wären immer noch materielle Anforderungen an die (Lager-)Anlagen, an die Abgabe, die Befüllung etc. zu stellen. Geeigneter wären bedingte Verbote, die für eine Erlaubnis des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen technische Anforderungen an die Anlagen stellen. Auf sie könnte verzichtet werden, wenn es freiwillige Selbstver-

pflichtungen der Anlagenbetreiber gäbe, deren Durchsetzung hinreichend gewährleistet ist. Angesichts der Vielzahl von sehr unterschiedlichen Anlagentypen ist dies jedoch keine realistische Option. Daher ist eine weitgehende staatliche Verantwortung für die Festlegung materieller Standards für die Anlagen erforderlich. Dies schließt jedoch nicht hybride Formen aus, bei denen der Staat auf Standards, die von Privaten formuliert worden sind, zurückgreift und sie inhaltsgleich in sein Regelungsprogramm übernimmt. Ähnliche Überlegungen gelten hinsichtlich der Durchsetzung solcher Standards. Wiederum sind staatliche/administrative Kontrollen, freiwillige Selbstkontrollen der Betreiber oder hybride Formen möglich. Welche konkreten Formen von Maßnahmen am effektivsten sind, ob ordnungsrechtliche Maßnahmen (z.B. behördliche Vorkontrollen mit individuellen Sicherheitsauflagen oder auf der Basis genereller Standards), regelmäßige staatliche Kontrollen oder verpflichtende regelmäßige Kontrollen durch Dritte, planerische Maßnahmen (keine Anlagen in Überschwemmungsgebieten), ökonomische Maßnahmen (z.B. Subventionen für die Errichtung von Sicherheitsmaßnahmen, Haftungsvorschriften), organisatorische Maßnahmen (Schulung und Training der Mitarbeiter) Freisetzungen tatsächlich verhindern, lässt sich nur in einem großflächigen, langfristig angelegten Realexperiment oder durch den Vergleich mit Governancestrukturen in anderen Ländern ermitteln. In jedem Fall braucht man flächendeckende Daten über bisherige Freisetzungen aus den Anlagen. Da man aber in diesem Bereich nicht experimentieren will, muss man auf Plausibilitätsüberlegungen, die Erfahrungen der bisherigen Regelungen und praktische Vernunft zurückgreifen, um zu geeigneten Lösungen zu gelangen.

Als pflichtenbegrenzender Maßstab können dabei die „Vorhersehbarkeit nach vernünftiger Einschätzung“, der auch in Art. 4 Abs. 6 die Grenze der Vorsorgepflicht bildet (s.o. 4.2.1), sowie ggf. die Kriterien dienen, die für die Definition der "besten verfügbaren Technik" in der IVU-RL verwendet werden. "Beste verfügbare Technik" gilt in der IVU-RL als Standard zur Verhinderung von Emissionen – auch außerhalb des Normalbetriebes (s.u. Kap. 4.3). Daher wird man sich an diesem Standard und seiner Auslegung in der IVU-RL auch außerhalb dieser Richtlinie orientieren können, um – ggf. mit gewissen Abstrichen, die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben können – zu bestimmen, welche die „erforderliche Maßnahmen“ für die Sicherheit von Anlagen sind. Dabei ist offen, ob technische Anforderungen individuell oder generalisiert durch technische Regeln entwickelt werden. Beide Ansätze wird man grundsätzlich für geeignet halten können.

4.2.4 Der Umsetzungsbedarf von Art. 11 Abs. 3 lit. I WRRL hinsichtlich des Gegenstandsbereiches der VUmWS

4.2.4.1 Grundlage der Umsetzungsverpflichtung

EU-Richtlinien gelten nicht unmittelbar, sondern sind an die Mitgliedstaaten gerichtet (Art. 249 Abs. 3 EGV). Diese sind verpflichtet, bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist ihr nationales Recht mit den durch die Richtlinie vorgegebenen Zielen in Einklang zu bringen – bei grundsätzlich freier Wahl der Form und der Mittel. Allerdings müssen die Mitgliedsstaaten solche Wege wählen, „die sich zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit („*effet utile*“) der Richtlinien unter Berücksichtigung des mit ihnen verfolgten Zwecks am besten eignen“, wie der EuGH aus Art. 10 Abs. 1 S. 1 EGV hergeleitet hat.³² Strittig ist vor allem die Frage, unter welchen Umständen sich die Wahlfreiheit zu einer Transformationsverpflichtung in Form eines Rechtssatzes (Gesetz oder Rechtsverordnung) – ggf. unter Übernahme des Richtlinienwortes – wandelt³³.

- a) Eine u.U. wörtliche Übernahme der Richtlinienbestimmungen in eine ausdrückliche, besondere Rechtsvorschrift ist unumgänglich, wenn die Richtlinie individuelle Rechte oder Verpflichtungen – ggf. in Verfahrensvorschriften – für den einzelnen Bürger enthält (subjektiv-rechtliches Kriterium). Die entsprechenden Vorschriften müssen auf nationaler Ebene so umgesetzt werden, dass Anspruchsnormen und Verfahren einen individuellen Rechtsschutz des Betroffenen gegen die zuständigen Stellen gewährleisten.³⁴ Hier muss die Richtlinienumsetzung insbesondere hinreichend klar und bestimmt sein und muss dem Publizitätsgebot genügen, welches aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit hergeleitet wird.³⁵ Die Existenz eines individuellen Rechts ist anzunehmen, wenn ein zwingender Rechtssatz, der eine Verhaltenspflicht vorsieht, zumindest auch dem Interesse des einzelnen Bürgers dient und wenn dem einzelnen die Rechtsmacht zur Durchsetzung der nor-

32 EuGH 08.04.1976 - Rs. 48/75 (Royer) – E 1976, 497 (517).

33 Siehe zum folgenden Faßbender: Gemeinschaftsrechtliche Anforderungen an die normative Umsetzung der neuen EG-Wasserrahmenrichtlinie, NVwZ 2001, 241 ff., 244. und Köck/Unnerstall, H. (2006): Rechtliche Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Bund und Ländern. In: P. Rumm, W. v. Keitz und M. Schmalholz (Hrsg.): Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie, 2. Aufl. 2006, Erich Schmidt Verlag, Berlin, S. 27-44

34 Rengeling H.-W.: Die Ausführung von Gemeinschaftsrecht, insbesondere Umsetzung von Richtlinien, in: ders. (Hrsg.), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Band I, 2. Aufl. 2002, § 28 Rz. 25 m. w. N.

35 Vgl. Ruffert in Calliess/Ruffert: Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl., Neuwied 2003, Art. 249 Rz. 48 und 51 m. w. N.

mativ geregelten Interessen eingeräumt ist.³⁶ Im Falle individueller Verpflichtungen ist ebenfalls eine Umsetzung in zwingende und eindeutige Vorschriften geboten, damit die Betroffenen genau wissen, welchen Verpflichtungen sie unterliegen.³⁷

- b) Geht es in einer Richtlinie um den Schutz bedeutender Rechtsgüter, wie im Bereich der Bewahrung des europäischen Naturerbes,³⁸ im Bereich des Schutzes des Grundwassers³⁹ oder im Bereich des Schutzes der menschlichen Gesundheit durch Verringerung der Verschmutzung von Oberflächengewässern,⁴⁰ so werden vom EuGH ebenfalls besondere Anforderungen an die Genauigkeit der Umsetzung gestellt (schutzgutbezogenes Kriterium).
- c) Enthält eine Richtlinienbestimmung zwingende Schutzerfordernisse, wie konkrete Verbote, aber auch ein spezifisches Prüfungs- und Genehmigungserfordernis (materielles Kriterium), ist ebenfalls eine normative Umsetzung erforderlich.

Ist keins dieser Kriterien erfüllt, enthält die Richtlinie keine eigenständige Verpflichtung. Eine (rechts-)förmliche Umsetzung ist in diesem Falle nicht erforderlich.⁴¹ Es reicht dann aus, dass durch Handeln der Verwaltungen, durch Verwaltungsakte, Verwaltungsvorschriften oder tatsächliches Handeln die innerstaatliche Anwendung der Richtlinie sichergestellt wird und die Ziele der Richtlinie erreicht werden.

36 Rengeling: Die Ausführung von Gemeinschaftsrecht, insbesondere Umsetzung von Richtlinien, in: ders. (Hrsg.), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Band I, 2. Aufl. 2002, § 28 Rz. 27 m. w. N. Ausführlich dazu auch Ruffert in Calliess/Ruffert: Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl., Neuwied 2003, Art. 249 Rz. 63 ff.

37 EuGH 30.5.1991 - Rs. C 361/88 – E 1991, I-2567 /2601, EuGH 17.10.1991 - Rs. C-58/89 – E 1991, I - 4983 (5023) und EuGH Rs. C 131/88 E - 1991 I-825 (NVwZ 1991, 973 ff.)

38 Vgl. Ruffert in Calliess/Ruffert: Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl., Neuwied 2003, Art. 249 Rz. 48 m. w. N. und Rengeling: Die Ausführung von Gemeinschaftsrecht, insbesondere Umsetzung von Richtlinien, in: ders. (Hrsg.), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Band I, 2. Aufl. 2002, § 28 Rz. 29.

39 EuGH Rs. C 131/88 E - 1991 I-825 (870); NVwZ 1991, 973 ff.

40 EuGH 17.10.1991 - Rs. C-58/89.

41 EuGH 17.10.1991 C - 58/89 – E 1991, I - 4983 (5022) – EuZW 1991, 761, für die Einteilung der Gewässer nach der Art. 2 der Richtlinie 75/440/EWG vom 16.6.1975, ABl. 1975 L 194, S. 34 (Rohwasserrichtlinie).

4.2.4.2 Die Umsetzung des Art. 11 Abs. 3 lit. I WRRL hinsichtlich des Gegenstandsbereiches der VUmwS

In der Diskussion strittig ist die Frage nach der adäquaten Umsetzung von Art. 11 WRRL zu den Maßnahmenprogrammen und von Art. 13 WRRL zu den Bewirtschaftungsplänen. Dabei herrscht weitgehend Einigkeit, dass die WRRL hier keine expliziten Vorgaben für ihre rechtliche Form enthält,⁴² so dass sich die Form der Verpflichtung nach den allgemeinen Regeln richtet.⁴³ In Hinblick auf die Maßnahmenprogramme besteht weitgehender Konsens, dass diese selbst nicht die Form von Rechtssätzen haben müssen⁴⁴. In diesen Programmen kann gem. Art. 11 Abs. 1 S. 2 WRRL auf Maßnahmen verwiesen werden, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, die auf nationaler Ebene erlassen wurden und sich auf das ganze Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erstrecken. Dieser Verweis selbst wiederum muss nicht in der Form eines Rechtssatzes ergehen.⁴⁵ Soweit einzelne Maßnahmen aus dem Katalog der grundlegenden Maßnahmen Gebote oder Verbote konstituieren (etwa Art. 11 Abs. 3 lit. j WRRL) ist ihre Umsetzung in förmlichen Rechtssätzen erforderlich. Die Programme selbst brauchen daher nicht als Rechtssätze ergehen, jedenfalls dann nicht, wenn für die einzelnen Maßnahmen, für die es nötig ist, an anderer Stelle eine rechtsförmige Umsetzung erfolgt.⁴⁶ Auch eine behördeninterne Verbindlichkeit der Maßnahmenprogramme ist dann nicht für die übrigen Teile erforderlich.⁴⁷

42 Siehe nur Ell, M.: Wasserrechtliche Planung. Rechtliche und organisatorische Umsetzung der EG-WRRL, 2003, S. 34 f.

43 Caspar: Die EU-Wasserrahmenrichtlinie: Neue Herausforderungen an einen europäischen Gewässerschutz, DÖV 2001, S. 529 ff., 536, Faßbender: Gemeinschaftsrechtliche Anforderungen an die normative Umsetzung der neuen EG-Wasserrahmenrichtlinie, NVwZ 2001, S. 241 ff., 247; Knopp, L.: Flussgebietsmanagement und Verwaltungskooperation, in: W. Erbguth (Hrsg.), Änderungsbedarf im Wasserrecht – zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, Baden-Baden 2003, S. 27 ff., 31 f.

44 Holtmeier: Umsetzung der EG-Wasser-Rahmen-Richtlinie, ZfW 1999, 69 ff, 73; Faßbender: Gemeinschaftsrechtliche Anforderungen an die normative Umsetzung der neuen EG-Wasserrahmenrichtlinie, NVwZ 2001, S. 241 ff., 247; Caspar: Die EU-Wasserrahmenrichtlinie: Neue Herausforderungen an einen europäischen Gewässerschutz, DÖV 2001, 529 ff., 536 f.; Knopp, G.M.: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – Neue Verwaltungsstrukturen und Planungsinstrumente im Gewässerschutzrecht, in: Dokumentation zur 26. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht, 2003, 89 ff., 100 f.; Knopp, G.M.: Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie aus der Sicht der Länder, ZfW 2003, 1 ff., 10 f.; Knopp, L.: Flussgebietsmanagement und Verwaltungskooperation, in: W. Erbguth (Hrsg.), Änderungsbedarf im Wasserrecht – zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, Baden-Baden 2003, S. 27 ff., 31; Seidel, W. und Rechenberg, J.: Rechtliche Aspekte des integrativen Gewässermanagements in Deutschland, ZUR 2004, S. 213 ff. A.A. Appel: Das Gewässerschutzrecht auf dem Weg zu einem qualitätsorientierten Bewirtschaftungsregime, in: ZUR 2001, 129 ff., 136; Kotulla: Das Wasserhaushaltsgesetz und dessen 7. Änderungsgesetz, NVwZ 2002, 1409 ff., 1415.

45 So aber wohl Reinhardt: Wasserrechtliche Richtlinienstransformation zwischen Gewässerschutz- und Wasserrahmenrichtlinie, DVBl. 2001, 145 ff., 152.

46 Unnerstall: Perspektiven der Wasserbewirtschaftung - institutionelle und materielle Aspekte der EU-Wasserrahmenrichtlinie; in: Alte und neue Streitfragen im Bau-, Umwelt- und Telekommunikationsrecht, hrsg. von

Bezüglich einer Umsetzung des Art. 11 Abs. 3 lit. I WRRL innerhalb des Gegenstandsbereiches der VUmwS ist festzuhalten, dass diese Bestimmung keine individuellen Rechte und Pflichten formuliert, ebenso wenig wie zwingende Schutzerfordernisse, konkrete Verbote, oder spezifische Prüfungs- und Genehmigungserfordernisse. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern, kommt nicht einem Verbot derselben gleich. Ein Verbot im engeren Sinne ist auch gar nicht möglich, da Freisetzungen durch natürliche Vorgänge (z.B. infolge von Korrosion) verursacht werden können. Es geht nicht um ein Verbot von Freisetzungen, sondern um die Pflicht Maßnahmen zur Verhinderung zu ergreifen. Im Vergleich mit den Formulierungen der anderen Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 WRRL wird deutlich, dass es gerade nicht um ein Verbot geht. Ein Verbot könnte sich nur darauf beziehen, solche Anlagen zu betreiben. Die Vorschrift ist zunächst allein an die Mitgliedsstaaten gerichtet, auch wenn sich nur Maßnahmen als geeignet erweisen, die sich an die Betreiber von Anlagen richten, bzw. von Ihnen durchgeführt werden müssen. Allenfalls könnte man die Bedeutung dieser Maßnahmen für den Gewässerschutz so hoch ansiedeln, dass eine rechtsförmige Umsetzung erforderlich ist. Im Fall der GWS-RL hat der EuGH argumentiert, dass auch bei einer an die Mitgliedsstaaten gerichteten Verpflichtung (Art. 5 Abs. 2 GWS-RL):

„die Mitgliedstaaten [ergreifen] die von ihnen für notwendig erachteten geeigneten Maßnahmen, um jede indirekte Ableitung von Stoffen, die aus anderen als den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auf dem oder im Boden herrührt,^[48] ... einzuschränken“,

diese eine rechtsförmliche Umsetzung und zwar in der Form eines Prüfungs- oder Genehmigungsverfahrens verlangt, ohne näher zu begründen, warum dies die einzig geeignete Maßnahme der Begrenzung darstellt.⁴⁹ Damit werden die in der GWS-RL angelegten Aktivitätsstufen: verbieten, prüfen und Maßnahmen ergreifen, nivelliert. Aller-

Ralf Brinktrine; Leipzig 2000, 189 ff., 192 f. mit Hinweisen auf die Entstehungsgeschichte. Für diese differenzierende Sicht Knopp, L.: Flussgebietsmanagement und Verwaltungskooperation, in: W. Erbguth (Hrsg.), Änderungsbedarf im Wasserrecht – zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, Baden-Baden 2003, S. 27 ff., S. 31 f., Seidel, W. und Rechenberg, J.: Rechtliche Aspekte des integrativen Gewässermanagements in Deutschland, ZUR 2004, S. 213 ff., Gemeinschaftsrechtliche Anforderungen an die normative Umsetzung der neuen EG-Wasserahmenrichtlinie, NVwZ 2001, S. 241 ff., 247 und Berendes: Die neue Wasserrechtsordnung, ZfW 2002, 197 ff., 215 sowie Knopp, G.M.: Qualitätsorientierte Gewässerbewirtschaftung, in: W. Erbguth (Hrsg.), Änderungsbedarf im Wasserrecht – zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, Baden-Baden 2003, 27 ff., 46.

47 Knopp, G.M.: Qualitätsorientierte Gewässerbewirtschaftung, in: W. Erbguth (Hrsg.), Änderungsbedarf im Wasserrecht – zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, Baden-Baden 2003, 27 ff. 46. A. A. wohl Ell: Wasserrechtliche Planung. Rechtliche und organisatorische Umsetzung der EG-WRRL, 2003, S. 49.

48 Das sind direkte Einleitungen, Maßnahmen der Beseitigung oder der Lagerung zwecks Beseitigung.

49 EuGH Urteil vom 28.2.1991 Rs. C-131/88 Nr. 54 ff.

dings geht es in der GWS-RL um Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags von besonders gefährlichen Stoffen. In der WRRL dagegen geht es generell um alle Schadstoffe. Allein auf dieser Grundlage wären wohl auch hier rechtsförmige Maßnahmen, insbesondere in der Form einer behördlichen Vorkontrolle (Genehmigung oder Anzeige), ggf. abgestuft nach der „Gefährlichkeit“ des Stoffes zwingend erforderlich. Differenzierte Anforderungen ergeben sich allerdings ohnehin aus der GWS-RL, der GW-RL und der IVU-RL (s.u.). Inwieweit für die verbleibenden „Verschmutzungsquellen“ und verbleibenden Stoffe der EuGH eine rechtsförmige Umsetzung verlangt, lässt sich nicht prognostizieren. Unseres Erachtens besteht keine Verpflichtung zu einer rechtsförmigen Umsetzung des Art. 11 Abs. 3 lit. I WRRL hinsichtlich der Freisetzung von Stoffen jenseits der genannten spezielleren Richtlinien, kann aber natürlich gleichwohl in dieser Form erfolgen. Für diese Position spricht auch die Abstufung der Verpflichtungen, die sich in Art. 11 Abs. 3 WRRL insgesamt finden: Verbote (lit. j), Gebote einer vorherigen Regelung oder eines Genehmigungsverfahrens (lit. f und g), Begrenzungen (lit. e und f) und Maßnahmen (lit. c, d, I u.ö.). Die technischen Anforderungen selbst brauchen ohnehin weitgehend keine rechtsförmige Umsetzung, da hier nicht der Schutz der Gesundheit im Vordergrund steht, sondern der Schutz der Umwelt, bei dem keine individuellen Rechte betroffen sind.⁵⁰

Die Verpflichtung, „alle erforderliche Maßnahmen“ gegen Freisetzungen zu ergreifen, wird gegenwärtig durch die VAwS der Länder erfüllt und würde in Zukunft durch eine äquivalente VUmwS erfüllt werden. Wo genau die untere Grenze für „alle erforderlichen Maßnahmen“ anzusiedeln ist, kann und braucht an dieser Stelle nicht identifiziert werden. Orientiert man sich bei (fast) allen mit dem Risiko von Freisetzungen behafteten Anlagen an den technischen Standards, die für Anlagen die der IVU-RL unterfallen gelten (s.u.), dann ist man auf der sicheren Seite. Inwieweit neben technischen Maßnahmen, auch solche organisatorischer Natur (Anzeigepflichten, Pflichten zu externen Prüfungen, interne Überwachungspflichten, Fachbetriebspflichten, Kennzeichnung, Betriebsanweisungen) zum Mindestbestand der „erforderlichen Maßnahmen“ zählen, lässt sich ebenso wenig beantworten.⁵¹ Dies wäre nur in einem Prozess, wie er für die Festlegung des Standes der Technik stattfindet (s.u.) möglich.

50 Vgl. EuGH Urteil vom 30.5.1991 Rs. C-361/88 Nr. 16.

51 Der EuGH zuletzt im EuGH Urteil vom 25. Oktober 2007 Rs. C-248/05) verlangt jedenfalls, dass EG-Normen auch in der Verwaltungspraxis durchzusetzen effektiv durchzusetzen sind.

Art. 11 Abs. 3 lit. I verlangt darüber hinaus auch, Maßnahmen zu ergreifen, um unerwartete Verschmutzungen zu verhindern und/oder deren Folgen zu mindern. Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren Betrieb sind Maßnahmen zur Verhinderung von „unerwarteten Verschmutzungen“. Auch können die Pflicht, Behörden im Falle von Freisetzungen von Stoffen oder von anderen unerwarteten Verschmutzungen zu informieren, die Pflicht bei Betriebsstörungen die Anlage außer Betrieb zu nehmen, oder die Pflicht Notfallpläne aufzustellen, die für eine Anlage festlegen, was bei einer Betriebsstörung zu geschehen hat,⁵² als eine Maßnahmen gelten, um Freisetzungen oder eine „unerwartete Verschmutzung“ zu verhindern oder um deren Folgen zu mindern. Die Notwendigkeit solche Maßnahmen in Bestimmungen (z.B. in einer VUmwS) vorzuschreiben, läßt sich daher mit den Pflichten aus Art. 11 Abs. 3 lit. I WRRL begründen.

Rechtsverbindliche Regelungen wie eine VUmwS brauchen jedenfalls nicht auf Ebene der Flussgebietseinheiten eingeführt werden, soweit in den Maßnahmenprogrammen auf Maßnahmen verwiesen wird, die sich auf nationale Rechtsvorschriften stützen, die für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates gelten (Art. 11 Abs. 1 S. 2 WRRL). Ob jeweils nationale Rechtsvorschriften mit denen der Nachbarländer, mit denen ein Einzugsgebiet geteilt wird, über die unmittelbare Umsetzungsverpflichtung der WRRL hinaus harmonisiert werden müssen, ist zweifelhaft, da hier die WRRL vorsichtig nur von einer Koordinierung, aber nicht von Harmonisierung spricht (Art. 3 Abs. 4 WRRL). Die Koordinierung ist vornehmlich auf der administrativen Ebene (Abgrenzung und Einstufung der Qualität von grenzüberschreitenden Wasserkörpern etc.) erforderlich.

Als Rechtsgrundlage für die VUmwS kommt die EU-Richtlinie nicht in Frage, sondern nur nationales Recht. Eine andere Frage betrifft die Zitierpflicht im Rahmen der Verordnung. Wenn eine solche besteht, dann bezieht sie sich nur auf die Richtlinie als ganze, deren Umsetzung intendiert ist, und nicht auf einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie.⁵³ Es gibt keine generell Zitierpflicht auf der Ebene der Europäischen Verträge. Der Hinweis auf die Umsetzung einer Richtlinie im nationalen Recht muss in der Richtlinie selbst angeordnet werden. Dies ist in Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 WRRL für die

52 Siehe zum Inhalt z.B. BY-VVAwS: formale Pflichten, Anzeige; Zuständigkeiten; Einweisung, Übung; Entsorgung, Sanierung; Instandsetzung, Wiederinbetriebnahme.

53 Dies entspricht der gegenwärtigen deutschen Praxis der Erfüllung der Zitierpflicht, deren Ausgestaltung regelmäßig den Mitgliedsstaaten überlassen wird (z. B. Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2: "Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.").

WRRL erfolgt.⁵⁴ Die Länder (außer Hessen) haben in ihren VAWs auch neueren Datums keine entsprechenden Hinweise auf die WRRL aufgenommen. Soweit von den Ländern keine Notwendigkeit gesehen wird, besteht auch für den Bund keine Notwendigkeit hierzu, aber es wäre auf den ersten Blick nicht fehlerhaft einen solchen Hinweis aufzunehmen. In der Praxis werden wohl nur in solchen Rechtsakten umgesetzte EU-RL zitiert, wenn durch diese Rechtsakte Umsetzungsverpflichtungen erfüllt werden. Für diese Praxis spricht, dass die Zitierpflicht für solche "Rechts- und Verwaltungsvorschriften" besteht, die *erforderlich* sind, um der jeweiligen Richtlinie nachzukommen, also nur soweit eine formelle Umsetzungsverpflichtung besteht, der durch die genannten "Rechts- und Verwaltungsvorschriften" genüge getan wird. Da Art. 11 Abs. 3 lit. I WRRL nicht rechtsförmlich umzusetzen ist, besteht insoweit keine Zitierpflicht in einer VUmWS.

4.2.5 Ergebnis

Die WRRL formuliert keine spezifischen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sondern überlässt es den Mitgliedsstaaten, die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit solcher Anlagen hinsichtlich der unabsichtlichen Freisetzung von (wassergefährdenden) Stoffen zu ergreifen. Damit besteht eine Pflicht der Mitgliedsstaaten, ein Konzept für diesen Bereich zu entwickeln, das zudem den generellen Anforderungen des europäischen Umweltrechts entsprechen muss. Dieser Pflicht kann durch eine VUmWS, die ein entsprechendes, abgestuftes Konzept von Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthält, nachgekommen werden.⁵⁵ Die VUmWS kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen, um unerwarteten unfallbedingten Verschmutzungen vorzubeugen sowie deren Folgen zu mindern, regeln. Sie kann damit auch Maßnahmen erfassen, um Unfälle, die nach vernünftiger Einschätzung vorhersehbar sind, auszuschließen. In Maßnahmenprogrammen kann dann bzgl. Maßnahmen gem. Art. 11 Abs. 3 lit. I WRRL auf diese VUmWS verwiesen werden.

⁵⁴ "Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 22. Dezember 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug."

⁵⁵ Ein abgestuftes Konzept, wie das der MVAWS mit Grundanforderungen an alle Anlagen und nach Gefährlichkeit bzw. Risiko gestuften weiteren Anforderungen erfüllt die Forderung der WRRL auch im Licht der umweltrechtlichen Prinzipien des EG-Vertrages - bei allen Unterschieden in den Länderregelungen im Detail.

4.3 IVU-Richtlinie (2008/1/EG - kodifizierte Fassung)

Die Europäische Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sieht für die in Anhang I genannten Tätigkeiten die Durchführung von Maßnahmen vor, die Emissionen in Luft, Wasser und Boden zu vermeiden oder zumindest so weit wie möglich zu vermindern, um für die Umwelt ein hohes Schutzniveau zu erreichen (Art. 1 IVU-RL 2008). Dabei werden Maßnahmen zur Reduktion sowohl von Emissionen im Normalbetrieb als auch bei Betriebsstörungen erfasst.

Die den Geltungsbereich der Richtlinie umfassende Tätigkeiten sind u.a. in der Energiewirtschaft (z. B. Mineralöl- und Gasraffinerien) und in der chemischen Industrie zu finden. Anlagen, die der Intensivtierhaltung dienen, werden ebenso genannt. Teilweise werden für die Tätigkeiten Schwellenwerte vorgegeben, die sich an die jeweiligen Produktionskapazitäten, nicht jedoch an spezifische Vorhaltemengen von Schadstoffen richten. Bei fehlenden Schwellenwerten richtet sich die Richtlinie generell an die jeweiligen Arten von Anlagen. In der Praxis ergibt sich wohl inzwischen einfach eine gewisse Größe aus der Art der Anlage, z. B. bei „Kokereien“. Im Bereich der „chemischen Industrie“ werden keine Werte vorgegeben, sondern die Einschränkung erfolgt auf Anlagen zur Stoffumwandlung „in industriellen Umfang“ (Anhang I Nr. 4 IVU-RL 2008).

Im Art. 3 IVU-RL 2008 werden für Tätigkeiten nach Anhang I die „Allgemeinen Prinzipien und Grundpflichten der Betreiber“ festgelegt. Danach haben die Mitgliedsstaaten nach Art. 3 IVU-RL 2008 sicherzustellen, dass die Anlage nach Art. 2 Nr. 3 IVU-RL 2008 durch den Betreiber so betrieben wird, dass

- „a) alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, getroffen werden; ...
- e) die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
- f) bei einer endgültigen Stilllegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wieder herzustellen.“

Zu den notwendigen Maßnahmen nach lit. a) zählen solche, die sich sowohl auf den Normalbetrieb als auch auf Betriebsstörungen beziehen. Zwar ist die Vermeidung von Unfällen auch in lit. e) angesprochen – ohne unmittelbar auf die beste verfügbare

Technik Bezug zu nehmen,⁵⁶ aber in der IVU-RL findet sich einerseits keine Definition von „Unfall“ und andererseits keine Einschränkung in den Definitionen der Begriffe des lit. a) (Umweltverschmutzung, Technik), die eine Einschränkung der Maßnahmen nach lit. a) auf solche im Bereich des Normalbetriebes rechtfertigen würde. Umgekehrt wäre „Unfall“ zu eng verstanden, wenn sich der Begriff allein auf die nach der Lebenserfahrung „unvorhersehbaren“ Ereignisse beschränkt, denn dann wären auch die Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen nur auf diese „Unfälle“ beschränkt. Eine (klare) Abgrenzung von lit. a) und lit. e) scheint hier bewusst vermieden worden zu sein, so dass von einer Überschneidung der Regelungsbereiche auszugehen ist.

Dabei soll die beste verfügbare Technik bzw. Emissionsgrenzwerte, die bei Einsatz der besten verfügbaren Technik erreicht werden können, primär in Genehmigungsaufgaben für die Anlagen nach Art. 2 Nr. 3 IVU-RL 2008 (auch nachträglich) festgelegt werden – unter Berücksichtigung der technischen Beschaffenheit der Anlage, ihres geographischen Standortes und der jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen (Art. 9 Abs. 4 IVU-RL 2008). Erst in zweiter Linie können generelle Anforderungen für bestimmte Anlagentypen in Form von allgemein bindenden Vorschriften von den Mitgliedsstaaten etabliert werden, um die dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte und Maßnahmen festzulegen (Art. 9 Abs. 8 IVU-RL 2008).

Auf europäischer Ebene wird in Art. 17 IVU-RL 2008 ein Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten verankert, der in die Entwicklung von BVT (Beste verfügbare Technik)-Merkblättern oder BREF (Best reference)-Dokumenten mündete. Sie enthalten – bezogen auf die an den Branchen und Sektoren des Anhang I – Informationen über technische Möglichkeiten zur Emissionsreduktion und darauf beruhende Grenzwerte. Diese Dokumente dienen lediglich als Hilfestellung für die behördliche Genehmigungsentscheidung und sind unverbindlich. Verbindliche Emissionsgrenzwerte können nach Art. 19 IVU-RL 2008 und den allgemeinen Bestimmungen der Europäischen Verträge eingeführt werden. Für viele wichtige Anlagentypen existieren und existierten schon vor Verabschiedung der IVU-RL spezielle Richtlinien (z.B. Abfallverbrennungsanlagen, Großfeuerungsanlagen etc.) verbindliche Grenzwerte.

In den bislang veröffentlichten branchenbezogenen BREFs finden sich Analysen und Hinweise auf den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von

⁵⁶ Nach Anhang IV Nr. 11 IVU-RL 2008 ist bei der Festlegung der Best-verfügbaren Technik „die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern“ zu berücksichtigen.

betriebsstörungsbedingten Emissionen, z. B. von Leckagen durch entsprechende Gestaltung von Lagerbehältern und Lade- und Entladeeinrichtungen.⁵⁷ Zusammengefasst und aktualisiert werden diese branchenbezogenen Anforderungen an Umgang und Lagerung von (auch wassergefährdenden) Stoffen in dem „Reference Document on Best Available Techniques on Emissions from Storage“⁵⁸, das Querschnittscharakter („horizontales Referenzdokument“⁵⁹) hat. Für den Bereich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist vor allem dieses letztgenannte Dokument relevant, das im Folgenden genauer betrachtet werden soll.

Neben Vorgaben zur Emissionsbegrenzung im Normalbetrieb werden auch entsprechende Vorgaben für Störfälle und (schwere) Unfälle gemacht. Emissionen aufgrund von Störfällen sind dabei solche:

„die durch das Versagen von Schutzsystemen und/oder durch menschliches Versagen entstehen. Mengen und Häufigkeiten können dabei nicht vorhergesagt werden, und es können nur "dämpfende Maßnahmen" (mitigating measures) bereitgestellt werden“ (BREF ESB 2005, Glossar).

Als Ziel dieser Maßnahmen wird hinsichtlich potentieller Bodenverunreinigungen und damit mittelbar auch des Grundwassers das Erreichen eines "vernachlässigbaren Risikos" genannt (BREF ESB 2005, Kap. 5.1.1.3). In Einzelfällen sei auch ein "akzeptables Risiko" ausreichend (BREF ESB 2005, Kap. 5.1.1.3). Zur Risikokategorisierung wird ein einfaches Schema aus den Niederlanden übernommen, das einzelnen Aspekten eines Tanks (Dicke des Tanks und unterschiedliche Leckerkennungssysteme) einen bestimmten Punktwert zuspricht. Erreicht eine Anlage einen bestimmten Gesamtpunktwert, dann geht von ihr ein vernachlässigbares Risiko aus. Als technische Optionen für einen Lagertank mit einem vernachlässigbaren Risiko ergeben sich dann z.B.

- "eine Tankbodenstärke von mindestens 6 mm, zusammen mit einer undurchlässigen Sperrschicht zwischen dem Erdboden und dem Tank oder

57 Z.B. Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Grundchemikalien, Februar 2002, mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung; Kap. 6.3. S. 136 und Reference Document on Best Available Techniques in the Non Ferrous Metals Industries, December 2001, mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung, Kap. 5.3.1 S. 375.

58 In der nicht-amtlichen Übersetzung „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“. Die Übersetzung von 2005 beruht allerdings wohl nicht auf der letzten Fassung des BREF-Dokuments von 2006.

59 BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter, S. i.

- ein originaler doppelter Tankboden mit einem Leckerkennungssystem, wobei die Stärke des primären und sekundären Bodens mindestens 6 mm beträgt, oder
- eine Tankbodenstärke von mindestens 5 mm, zusammen mit einem Leckerkennungssystem in Kombination mit einer externen Beschichtung und Maßnahmen gegen das Eindringen von Regen- und Grundwasser, oder
- eine Kombination anderer maximaler Maßnahmen in Kombination mit einem nicht ätzenden Produkt oder einem Tankboden mit mindestens 3 mm Stärke" (BREF ESB 2005, Kap. 4.1.6.1.5).

Dieses Bewertungssystem wurde für die Lagerung von Rohöl, Rohölprodukten und Chemikalien in drucklosen oberirdischen Tanks mit einem Mindestdurchmesser von 8 m an entwickelt, lässt sich aber auch auf kleinere Tanks übertragen (ebd.).

Das BREF ESB Dokument enthält neben Festlegungen von technischen Anforderungen an die Lagerung von flüssigen Stoffen in Tanks verschiedener Form auch Anforderungen an die Gestaltung von Gebindelagern, an die Lagerung fester Stoffe sowie jeweils Anforderungen an den Umschlag von Stoffen und schließlich auch der Löschmittelrückhaltung⁶⁰. Diese Anforderungen werden kaum nach den Stoffeigenschaften oder Stoffvolumina differenziert, auch wenn diese Aspekte in eine standortbezogene Risikoabschätzung einfließen können. Unterschiedliche technische Möglichkeiten werden z.T. sehr detailliert beschrieben. Neben technischen Anforderungen zählen auch organisatorische Maßnahmen (z.B. Inspektionen der Anlagen, Schulungsmaßnahmen für das Personal) zur Besten verfügbaren Technik.⁶¹

Die Konzeption des BREFs hinsichtlich der Vorsorge vor störungsbedingten Emissionen entspricht damit im wesentlichen dem bundesdeutschen Grundansatz von Anforderungen an die Dichtheit, an Leckageanzeige, an Auffangsystemen und weiteren organisatorischen Anforderungen, die jeweils stoff- und standortabhängig modifiziert werden können.⁶² Da das BVT-Merkblatt nicht verbindlich ist, sind zudem nationale Abweichungen möglich. Was die rechtsförmliche Umsetzung der Standards betrifft, so ist die Etablierung von generellen Standards für genehmigungsbedürftige Anlagen in Form von Verwaltungsvorschriften unproblematisch, da die Standards für die Anlagen

60 Siehe z.B. für Gebindelager (BREF ESB 2005, 5.1.2.): "BVT bedeutet, für Löschmittel in Lagergebäuden und Lagerbereichen eine flüssigkeitsdichte Aufnahmemöglichkeit gemäß Abschnitt 4.1.7.5 zu installieren. Die Entscheidung über die Aufnahmekapazität hängt von den gelagerten Stoffen, deren Menge, der Art ihrer Verpackung und dem installierten Brandbekämpfungssystem ab und kann nur von Fall zu Fall getroffen werden.

61 Welche Anforderungen aus dem BVT für welche Anlagen zu übernehmen sind kann nur ein 1:1-Vergleich leisten, für den hier kein Platz ist.

62 So wird empfohlen in Wasserschutzgebieten möglichst keine neuen Tanks zu erreichen.

ja eigentlich erst in der individuellen Genehmigung festgelegt werden, so wie auch die Verwaltungsvorschriften erst durch Einzelentscheidungen individuell verbindlich werden. Dieses Vorgehen entspricht auch der generellen Praxis im Bereich des Immissionsschutzes.

Hinsichtlich des in Art. 3 lit. f) IVU-RL 2008 finden sich in den bislang veröffentlichten BREFs keine Konkretisierungen von Anforderungen an die Stilllegung von Anlagen. Die Bestimmung der IVU-RL wird eigentlich nur nachrichtlich erwähnt.

Durch das BImSchG wird man die Verpflichtung der Einführung eines Genehmigungsverfahrens nach der IVU-RL für die dort in Anhang I genannten Anlagen als erfüllt ansehen können.⁶³ Für Anlagen außerhalb dieses Katalogs werden in der IVU-RL keine zu erfüllenden Standards formuliert. Daher gibt es keinen Bedarf mehr, Regelungen der IVU-RL durch eine VUmWS umzusetzen. Eine Umschichtung von Regelungen aus dem BImSchG oder den auf dessen Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen in eine VUmWS ist nicht sinnvoll.

Neben technischen Anforderungen in der IVU-RL werden auch organisatorische und administrative Anforderungen formuliert, etwa die Pflicht sicherzustellen, dass die Betreiber einer Anlage die zuständige Behörde „unverzüglich über alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen unterrichtet“ (Art. 14 2. Spiegelstrich IVU-RL 2008). Für den Bereich des Gewässerschutzes ist diese Pflicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den Landeswassergesetzen verankert und damit umgesetzt worden (z.B. § 55 SächsWG).

Für den Bereich der Anlagen, die der IVU-RL unterliegen, gibt es eine Verpflichtung aufgrund der Richtlinie zur Einhaltung des Standes der Technik bzw. zur Nutzung der besten verfügbaren Techniken. Soweit mit Art. 54 UGB II auch für andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein Umstieg von den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (nach § 19g WHG) zum Stand der Technik erfolgt, besteht für diese Harmonisierung der Anforderungen mit dem sonstigen Anlagenrecht⁶⁴ keine EU-rechtliche Verpflichtung. Eine Differenzierung in einer VUmWS zwischen IVU-Anlagen und Nicht-IVU-Anlagen hätte zur Folge, dass für jeden Anlagentyp zwei Anforderungsniveaus definiert werden müssten (Anforderungen gemäß der besten verfügbaren

63 Dies zu prüfen ist nicht Gegenstand des Projektes.

64 Siehe Begründung zum Referentenentwurf des UGB II.

Technik für „IVU-Anlagen“/ Anforderungen gemäß den a.a.R.d.T. für sonstige Anlagen), sofern diese identifiziert werden können. Sofern in einer VUmWS die Anforderungen nur auf den a.a.R.d.T basieren würden, müsste für jede Genehmigung von der IVU-Richtlinie unterliegenden Anlagen einzeln geprüft werden, ob und ggf. welche weitergehenden Anforderungen zu stellen sind. Um inpraktikablen regulativen oder administrativen Aufwand zu vermeiden ist daher zu empfehlen, in einer VUmWS die Anforderung entsprechend der besten verfügbaren Technik bzw. dem Stand der Technik festzusetzen und somit der IVU-Richtlinie zu entsprechen. Allerdings ist festzuhalten, dass diese Dualität de facto ja schon mit der Einführung der IVU-RL und dem insoweit unveränderten Fortgelten des § 19g Abs. 3 WHG besteht. Man kann dies als Beleg für eine unzureichende Umsetzung der IVU-RL werten, oder als Beleg dafür, dass in diesem Bereich zwischen a.a.R.d.T und beste verfügbare Technik kein wirklicher Unterschied identifizierbar ist.

Die Zitierpflicht des Art. 21 Abs. 1 IVU-RL 1996 ist in der Neufassung der Richtlinie 2008 entfallen, so dass hier auch keine Option mehr für ein Zitierung der IVU-RL 2008 besteht.⁶⁵

4.4 Grundwasserschutzrichtlinie (80/68/EWG) und Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG)

Die Europäische Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG, im Folgenden: GW-RL) ist eine sogenannte Tochtrichtlinie zur WRRL nach Art. 17 Abs. 1 und 2 WRRL und vertieft und spezifiziert die Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL zur Verhinderung und Begrenzung der Verschmutzung des Grundwassers, zur Herstellung eines guten Grundwasserzustandes und zur Trendumkehr bei der Grundwasserverschmutzung. Ihre Anforderungen sind bis zum 16. Januar 2009 umzusetzen. Sie ersetzt zusammen mit der WRRL die alte Grundwasserschutzrichtlinie (80/68/EWG, im Folgenden: GWS-RL), die am 22.12.2013 außer Kraft tritt (Art. 22 Abs. 2 WRRL). In der GW-RL wird in den Erwägungsgründen angemerkt, dass hinsichtlich der Maßnahmen, mit denen der direkte und indirekte Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser verhindert werden soll, [...] der in der Richtlinie 80/68/EWG vorgesehene Schutz weiterhin gewährleistet bleiben muss (Erwägungsgrund 13). Insofern kann die GW-RL als Dokument interpretiert werden, dass die entfallenden Anforderungen der GWS-RL weiterführt, zusammen

65 Von den VAWSen der Länder enthält nur die HessVAWS einen Hinweis auf die IVU-RL.

mit den grundwasserbezogenen Regelungen der WRRL. Für den Zeitraum, in dem beide Richtlinien wirksam sind (zwischen 16. Januar 2009 und 22. Dezember 2013), müssen für Genehmigungsverfahren nach Art. 4 und 5 der GWS-RL zusätzlich die Anforderungen aus Art. 3 bis 5 GW-RL beachtet werden (Art. 7 GW-RL). Aufgrund dieser Anknüpfung der GW-RL wird zunächst die GWS-RL dargestellt.

4.4.1 Grundwasserschutzrichtlinie (80/68/EWG)

Die GWS-RL will die Ableitungen von bestimmten als gefährlich eingestuft, in zwei Listen aufgezählten Stoffen bzw. Stoffgruppen, in das Grundwasser verhindern bzw. verringern. Dabei sollen Stoffe der Liste I⁶⁶ gar nicht mehr in das Grundwasser gelangen (Art. 3 lit. a) und solche der Liste II⁶⁷ nur noch in begrenztem Maße, um eine Verschmutzung i. S. des Art 1 Abs. 2 lit. d⁶⁸ zu verhüten (Art. 3 lit. b).

Die GWS-RL unterscheidet dabei zwei Eintragswege: die direkte und die indirekte Ableitung („direct“ und „indirect discharge“). Sie werden wie folgt definiert (Art. 1 Abs. 2):

- „ ... b) direkte Ableitung: Einleitung von Stoffen aus der Liste I oder II in das Grundwasser ohne Boden- oder Untergrundpassage;
- c) indirekte Ableitung: Einleitung von Stoffen aus der Liste I oder II in das Grundwasser nach Boden- oder Untergrundpassage ...“.⁶⁹

Diese Definitionen beschreiben also nur den Weg in das Grundwasser, aber nicht die Handlungen, die zu einer Ableitung führen. Gemäß den Bestimmungen in der GWS-RL kann man folgende Handlungstypen unterscheiden:

66 Zu den Stoffen der Liste I gehören u.a.

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. ...
7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
8. Cyanide

67 Zu den Stoffen der Liste II gehören u.a.

2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I enthalten sind;
3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können;
4. ...
7. Ammoniak und Nitrite.

68 „Verschmutzung: direkte oder indirekte Ableitung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in das Grundwasser, wenn dadurch die menschliche Gesundheit oder die Wasserversorgung gefährdet, die lebenden Bestände und das Ökosystem der Gewässer geschädigt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung der Gewässer behindert werden.“

69 nglisch: „(b) "direct discharge" means the introduction into groundwater of substances in lists I or II without percolation through the ground or subsoil; (c) "indirect discharge" means the introduction into groundwater of substances in lists I or II after percolation through the ground or subsoil“.

- a) jegliche direkte Ableitung (Art. 4 Abs. 1 1. Spiegelstrich und Art. 5 Abs. 1 1. Spiegelstrich),
- b) Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung, die zu einer indirekten Ableitung führen können (Art. 4 Abs. 1 2. Spiegelstrich und Art. 5 Abs. 1 2. Spiegelstrich) und
- c) andere Tätigkeiten auf dem oder im Boden, die zu einer indirekten Ableitung führen können (Art. 4 Abs. 1 3. Spiegelstrich und Art. 5 Abs. 2).

Bei den Formulierungen der Richtlinie werden dabei die Beschreibungsebenen „Pfad“ und „Handlungstyp“ nicht klar getrennt. Eigentlich ergibt sich folgende Matrix:

Tabelle 34: Beschreibungsebenen „Pfad“ und „Handlungstyp“ in der Grundwasserschutzrichtlinie (I) (Quelle: eigene Darstellung)

Handlungstyp Pfad	Handlungen, die eine Ableitung beabsichtigen	Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung, die zu einer Ableitung führen können	andere Tätigkeiten, die zu einer Ableitung führen können
Direkte Ableitung	1 (a)	2	3
Indirekte Ableitung	4	5 (b)	6 (c)

Explizit genannt werden Art. 4 und 5 der GWS-RL nur die mit (a)-(c) ausgefüllten Felder 1, 5 und 6 in der Abbildung 24. Damit stellt sich die Frage, welche Regelungen für die Felder 4 sowie 2 und 3 gelten sollen.

In Art. 9 GWS-RL wird die „Abwasserbeseitigung, die zwangsläufig zu einer indirekten Ableitung führt“ (gemeint sind Maßnahmen, wie Abwasserverrieselung) erwähnt, also eine Maßnahme im Feld 4. In dieses Feld gehört generell das Versickern lassen eines Stoffes im Boden in der Absicht ihn die gesättigte Zone erreichen zu lassen, denn dies ist definitionsgemäß eine indirekte Ableitung. Eine derartig beabsichtigte indirekte Ableitung sollte nicht anders beurteilt werden, als eine beabsichtigte direkte Ableitung desselben Stoffes: Damit wären die Handlungen in den Feldern 1 und 4 nach gleichen Kriterien zu beurteilen, d.h. im wesentlichen nach den Eigenschaften des Stoffes und gemäß der Differenzierung in Art. 4 und 5. Für diese Interpretation spricht Art. 4 Abs. 1 2. Spiegelstrich GWS-RL, der verlangt, dass bei Stoffen der Liste I Maßnahmen zur Beseitigung verboten werden, wenn es keine technischen Möglichkeiten gibt, die indirekte Ableitung zu verhindern, wie es Art. 3 als Ziel formuliert. Diese Interpretation

kann sich auch auf Art. 9 GWS-RL stützen, der die Möglichkeit der Genehmigung einer Abwasserbeseitigung mit der Folge einer indirekten Ableitung als Maßnahme zur Beseitigung nach Art. 5 GWS-RL vorsieht, also nur wenn das Abwasser allenfalls Stoffe der Liste II enthält, aber nicht nach Art. 4 GWS-RL, wenn es Stoffe der Liste I enthält.

Ein unterirdisches Behältnis zur Lagerung eines Stoffes, das unmittelbaren Kontakt zur gesättigten Zone hat, verursacht, wenn es Leck schlägt, eine direkte Ableitung i.S. der o.g. Definition, weil die Bodenpassage aufgrund der Lage des Behältnisses entfällt. Zu klären ist damit weiter, wie eine Maßnahme zu bewerten ist, die eine direkte Einleitung verursachen kann. Wenn eine derartige Lagerung der Beseitigung oder der Lagerung zwecks späterer Beseitigung dienen soll, dann gehört das Betreiben dieses Lagers in das Feld 2 und für alle anderen Aktivitäten in das Feld 3.

Das Ziel direkte Ableitungen soweit wie möglich zu verhindern bzw. zu begrenzen legt nahe, den beabsichtigten Einleitungen alle Maßnahmen gleichzustellen, die nur bei einer Störung zu einer direkten Ableitung führen, d.h. die Felder 2 und 3 dem Feld 4 gleichzustellen. Hiergegen spricht, dass die Sicherheitsvorkehrungen einer Lageranlage und Sicherheitsmaßnahmen ihres Betriebs praktisch unabhängig davon sind, ob im Falle einer Leckage eine direkte oder indirekte Einleitung eintreten würde. Unterschiede wären auch im Hinblick darauf, dass bei den hier relevanten Stoffen, insbesondere der Liste I, eine Adsorption des Bodens und ein biologischer Abbau wegen der relevanten Persistenz der Stoffe unerheblich wären, nicht gerechtfertigt.

Die Alternative ist, die Maßnahmen, die zu einer direkten Ableitung führen können, den Maßnahmen, die zu einer indirekten Ableitung führen können, gleichzustellen, d.h. das Feld 2 dem Feld 5 und das Feld 3 dem Feld 6 gleichzustellen. Hierfür spricht, dass bei den beabsichtigten Ableitungen bereits die direkten und die indirekten gleichgestellt wurden (s.o. wg. Art. 9). Man kann zudem argumentieren, dass die Pufferfähigkeit des Bodens bereits bei der Frage, ob eine Maßnahme zu einer indirekten Ableitung führen kann, berücksichtigt wird (vgl. Art. 7 GWS-RL). Schließlich wird in der grundlegenden Zielvorschrift des Art. 3 GWS-RL nicht zwischen direkten und indirekten Einleitungen unterschieden.

Daher ist eine Gleichstellung mit den Maßnahmen, die zu einer indirekten Ableitung führen können, angemessen.

Damit wäre das Ergebnis:

Tabelle 35: Beschreibungsebenen „Pfad“ und „Handlungstyp“ in der Grundwasserschutzrichtlinie (II) (Quelle: eigene Darstellung)

Handlungstyp Pfad	Handlungen, die eine Ableitung beabsichtigen	Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung, die zu einer Ableitung führen können	andere Tätigkeiten, die zu einer Ableitung führen können
direkte Ableitung	(a)	≈(b)	≈(c)
Indirekte Ableitung	≈(a)	(b)	(c)

Das Betreiben von Anlagen zum Umgang mit den Stoffen der Listen I und II fällt damit grundsätzlich unter die Kategorie (c), wenn es aufgrund von Betriebsstörungen oder Unfällen zu Freisetzungen dieser Stoffe kommen kann und diese über den Boden ins Grundwasser gelangen oder bei unterirdischen Anlagen u.U. auch direkt ins Grundwasser gelangen können. Soweit Stoffe oder Abfälle, die diese Stoffe enthalten, jedoch beseitigt werden sollen, können Anlagen unter die Kategorie (b) fallen. Von (b) erfasst wird auch die (Zwischen-)Lagerung von Stoffen der Liste I und II in anderen Anlagen als Abfallanlagen, wenn später eine Beseitigung erfolgt oder beabsichtigt ist.

Nach der GWS-RL gelten nun für Handlungen der Kategorie (c) gestufte Anforderungen an die Zulässigkeit von Einleitungen in Abhängigkeit der Zugehörigkeit zu den Listen I oder II, d.h. nach Art. 4 Abs. 1 3. Gedankenstrich GWS-RL:

- ergreifen die Mitgliedstaaten die von ihnen für notwendig erachteten geeigneten Maßnahmen, um die indirekte Ableitung von Stoffen aus der Liste I, die aus anderen als den unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Tätigkeiten auf dem oder im Boden herrührt, zu verhindern ...“ und

nach Art. 5 Abs. (2) GWS-RL:

- „Außerdem ergreifen die Mitgliedstaaten die von ihnen für notwendig erachteten geeigneten Maßnahmen, um jede indirekte Ableitung von Stoffen aus der Liste II, die aus anderen als den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auf dem oder im Boden herrührt, einzuschränken.“

Für eine VUmWS sind insbesondere diese Anforderungen relevant.

Für Anlagen, in denen die Stoffe zur Beseitigung gelagert werden sollen, (Kategorie (b)) gelten erhöhte Anforderungen. Nach Art. 4 Abs. 1 2. Spiegelstrich und Art. 5 Abs. 1 2. Spiegelstrich GWS-RL, ist eine behördliche Prüfung vorzusehen.

Bei Stoffen der Liste I ist entweder die Lagerung zu verbieten oder in einer Genehmigung sicherzustellen, dass alle technischen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, um indirekte Ableitungen zu verhindern.

Bei Stoffen der Liste II kann eine Genehmigung erteilt werden. In dieser ist sicherzustellen, dass die technischen Maßnahmen Ableitungen so begrenzen, dass keine Verschmutzung des Grundwassers eintritt.

In allen Fällen sind die Vorgaben der Art. 10 GWS-RL für den Inhalt der Genehmigung zu beachten. Die weiteren Bedingungen hinsichtlich der Befristung (Art. 11), hinsichtlich der Verweigerung einer Genehmigung (Art. 12) und der Überwachung der Anlagenbetreiber (Art. 13) sind zu beachten.

Für **Handlungen der Kategorie (c)** ist die Forderung des Art. 10 GWS-RL irrelevant, da sich Art. 10 nur auf Handlungen der Kategorie (b) bezieht („wird eine Maßnahme zur Beseitigung oder Lagerung zwecks Beseitigung ...“).

Die GWS-RL wurde durch die Grundwasserverordnung (GwVO) von 1997⁷⁰ umgesetzt, nachdem der EuGH im Urteil vom 28.2.1991 (Rs. C-131/88) eine mangelhafte Umsetzung konstatiert hatte. Die GwVO wird jedoch in der Rechtspraxis kaum eigenständig wahrgenommen. Sie übernimmt nicht die Unterscheidung von „direkten“ und „indirekten“ Ableitungen, sondern unterscheidet nur zwischen „Einleitung“ und „Eintrag“. Dabei wird „Einleitung“ auf absichtliche Handlungen, also Typ (a) und „Eintrag“ auf Handlungen des Typs (b) und (c) bezogen. Da man „Einleitung“ in der GwVO als beabsichtigte direkte oder indirekte Ableitung i.S. der GWS-RL verstehen kann, und da „Eintrag“ nach alltagssprachlichem Verständnis jeden Eintragsweg, also ohnehin „direkte und indirekte Ableitungen“ umfasst, liegt in der Nichtübernahme der expliziten Unterscheidung von „direkt“ und „indirekt“ keine fehlerhafte Umsetzung der GWS-RL, sondern eine sinnvolle und zulässige Vereinfachung.

Handlungen des Typs (b) ordnet die GwVO den Gewässerbenutzungen i.S. des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu, für die eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, sofern nicht ein Planfeststellungsverfahren oder Genehmigung nach abfallrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Danach kann eine wasserechtliche Erlaubnis für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich sein, wenn diese der (Zwischen-)Lager-

⁷⁰ Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzungen durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserverordnung). 18.03.1997, BGBl. I S. 542.

ung von Stoffen der Liste I oder II zur Beseitigung dienen, sofern diese nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens oder einer Genehmigung nach abfallrechtlichen Vorschriften sind.⁷¹

Sofern eine Umsetzung der Anforderungen an Handlungen des Typs (b) in einer VUmwS selbst erfolgen sollte, wäre für Anlagen zur Lagerung zwecks Beseitigung von Stoffen der Liste I und II ein Genehmigungsverfahren vorzusehen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für Stoffe der Liste I gem. Art. 4 Abs. 1 2. Spiegelstrich und für Stoffe der Liste II gem. Art. 5 Abs. 1 2. Spiegelstrich GWS-RL beachtet. Dieses Genehmigungsverfahren sollte dann subsidiär zu einem abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren sein, wie in der gegenwärtigen GwVO, das jedoch die materiellen Anforderungen der VUmwS zu erfüllen hat. In jedem Fall sind die Bedingungen hinsichtlich der Befristung (Art. 11), hinsichtlich der Verweigerung einer Genehmigung (Art. 12) und der Überwachung der Anlagenbetreiber (Art. 13) zu beachten.

Für den Bereich der Handlungen des Typs (c) verweisen § 3 Abs. 5 bzw. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 5 GwVO auf Art. 19g WHG, also die grundsätzlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, d.h. den Besorgnisgrundsatz und die Forderung nach dem bestmöglichen Gewässerschutz. Diese Verpflichtung der GWS-RL wird damit derzeit letztlich durch die VAWS der Länder sichergestellt. Diese Funktion hat eine VUmwS zu übernehmen.

Nicht umfasst vom Forschungsauftrag ist die Aufgabe im einzelnen zu überprüfen, ob die GwVO tatsächlich alle Vorgaben des o.g. EuGH-Urteils erfüllt, insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen an die Handlungen der Kategorie (c), denn die Aussagen des Gerichts⁷² implizieren, dass es auch hier nur Maßnahmen für geeignet hält, wie sie die GWS-RL für Handlungen der Kategorie (b) formuliert, also eine behördliche Prüfung oder Vorkontrolle.⁷³ Da insoweit das Urteil aber ohnehin nicht unproblematisch

71 Soll eine Fortführung dieser bisherigen Umsetzung der GWS-RL in diesem Punkt erfolgen, so ist in der GwVO eine Änderung des Verweises auf § 9 Abs. 2 Nr. 2 UGB II erforderlich.

72 Siehe insbesondere EuGH Urteil vom 28.2.1991 – Rs. C-131/88, Nr. 42 ff. Offen gelassen in EuGH Urteil vom 17.9.1987 – Rs. 291/84 Nr. 10-12.

73 Art. 4 Abs. 1 2. Spiegelstrich:

„- führen die Mitgliedstaaten vor den Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung dieser Stoffe, die zu einer indirekten Ableitung führen können, eine Prüfung durch“ und

Art. 5 Abs. 1 2. Spiegelstrich:

„Um die Verpflichtung des Artikels 3 Buchstabe zu erfüllen, führen die Mitgliedstaaten eine Prüfung durch ... - vor Maßnahmen zur Beseitigung oder Lagerung zwecks Beseitigung dieser Stoffe, die zu einer indirekten Ableitung führen können.“

ist⁷⁴ und es jedenfalls keine weitere Beschwerde der EU-Kommission hinsichtlich der Umsetzung der GWS-RL gab, wird man die GwVO als richtlinienkonform betrachten können.⁷⁵ Insbesondere wird man gegenwärtig § 19g WHG i.V.m. den VAwS der Länder als ausreichend für die Erfüllung der Verpflichtung, die von den Mitgliedsstaaten „für notwendig erachteten geeigneten Maßnahmen“ zu ergreifen, ansehen können.

Werden diese Regelungen durch gleichwertige Regelungen im UGB II i.V.m. einer VUmwS abgelöst, so wird sich an diesem Befund nichts ändern. Umgekehrt bietet natürlich die GWS-RL eine Rechtfertigung für die Regelungen des § 19g WHG und der VAwS der Länder. Bisherige Regelungen aus der GwVO in ein VUmwS zu übernehmen ist jedoch nicht sinnvoll. Die bisherige Regelungssystematik bedarf keiner Änderung.⁷⁶

Die GWS-RL enthält keine Zitierpflicht. Eine Bezugnahme auf diese Richtlinie nicht nur nicht erforderlich, sondern auch nicht sinnvoll.⁷⁷

4.4.2 Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG)

Die GW-RL legt spezielle Maßnahmen gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 der WRRL (2000/60/EG) zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung fest.

Die GW-RL stellt zur Umsetzung des Gebotes des Art. 4 Abs. 1 lit. b Nr. i WRRL (Verhinderung oder Begrenzung des Schadstoffeintrages in das Grundwasser) nähere Anforderungen für den Inhalt des Maßnahmenprogramms nach Art. 11 WRRL. Dabei bildet ein Stufenkonzept ähnlich dem der GWS-RL die Grundlage der Maßnahmen:

- Für **gefährliche Stoffe** gilt ein **Verhinderungsgebot** (Art. 6 Abs. 1 lit. a⁷⁸),
- für **Schadstoffe** das Gebot der **Begrenzung der Einträge** (Art. 6 Abs. 1 lit. b⁷⁹).

74 Siehe oben Kap. 2.3.

75 Natürlich erfordert die Neufassung des Wasserrechts im UGB noch einige redaktionelle Anpassungen.

76 Natürlich ist die GwVO noch an das UGB II anzupassen

77 Allerdings findet sich (allein) in der HessVAwS ein entsprechender Hinweis.

78 „... unbeschadet der Absätze 2 und 3, alle zur Verhinderung von Einträgen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser erforderlichen Maßnahmen. Bei der Ermittlung dieser Stoffe berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die gefährlichen Stoffe, die zu den in Anhang VIII Nummern 1 bis 6 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Familien oder Gruppen von Schadstoffen gehören, sowie die Stoffe, die zu den in Anhang VIII Nummern 7 bis 9 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Familien oder Gruppen von Schadstoffen gehören, wenn diese als gefährlich erachtet werden“.

79 „... für in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte Schadstoffe, die nicht als gefährlich erachtet werden, und für alle anderen nicht gefährlichen nicht in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführten Schadstoffe, von denen nach Auffassung der Mitgliedstaaten eine reale oder potenzielle Verschmutzungsgefahr ausgeht: alle erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Einträgen in das Grundwasser, um sicherzustellen, dass diese

Als „gefährliche Stoffe“ gelten nach Art. 2 Nr. 29 WRRL:

„Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die toxisch, persistent und bioakkumulierbar sind, und sonstige Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis geben“.

Als Schadstoffe gelten nach Art. 2 Nr. 31 WRRL:

„jeder Stoff, der zu einer Verschmutzung führen kann, insbesondere Stoffe des Anhangs VIII“.

Von den im Anhang VIII der WRRL genannten „Schadstoffgruppen“ gelten nach Art. 6 Abs. 1 lit. a GW-RL die Nummern 1 bis 6 als gefährlich. Bei den in Nr. 7-9 genannten „Stofffamilien oder -gruppen“ ist die Gefährlichkeit festzustellen, andernfalls handelt es sich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b um Schadstoffe. Sofern nach Auffassung der Mitgliedstaaten von weiteren Stoffen eine reale oder potenzielle Verschmutzungsfahr ausgeht, können sie diese ebenfalls als Schadstoffe einstufen. Da in Anhang VIII WRRL keine Stoffe im chemischen Sinne gelistet sind, erfordert Art. 6 Abs.1 implizit, dass die Mitgliedstaaten die zur Umsetzung der WRRL und GW-RL erforderlichen Präzisierungen vornehmen. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann diese Präzisierung durch den stoffbezogenen Teil der VUmWS erfolgen.

Als „Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser“ wird in der GW-RL (Art. 2 Nr. 4) bezeichnet:

„einen durch menschliche Tätigkeiten bewirkten direkten oder indirekten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser“.

Die Begriffe des „direkten“ und „indirekten“ Eintrags können wohl i.S. der „direkten“ bzw. „indirekten“ Ableitung der GWS-RL verstanden werden.⁸⁰ In Ermangelung jeglicher Einschränkungen und angesichts weiterer Formulierungen ist unter „menschliche Tätigkeiten“ sowohl der intendierte und nicht intendierte Eintrag als auch der bestimmungsgemäße und nicht bestimmungsgemäße Eintrag zu verstehen.

Beim Verhinderungsgebot (Art. 6 Abs. 1 lit. a GW-RL) können dieselben Maßstäbe angelegt werden, wie sie für die GWS-RL erläutert wurden, d.h. ein Verbot von Handlung

Einträge nicht zu einer Verschlechterung führen, oder signifikante und anhaltende steigende Trends bei den Konzentrationen von Schadstoffen im Grundwasser bewirken. Diese Maßnahmen tragen zumindest bewährten Praktiken Rechnung, darunter der besten Umweltpraxis und der besten verfügbaren Techniken nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

80 Auch wenn in der englischen Fassung der GWS-RL von "discharge" gesprochen wird und in der GW-RL von "input".

gen des Typs (a), wie auch schon in Art. 11 Abs. 3 lit. j WRRL gefordert, und eine behördliche Prüfung bei Handlungen des Typs (b).

Bei Maßnahmen zur Begrenzung von Schadstoffeinträgen, um sicherzustellen, dass diese Einträge nicht zu einer Verschlechterung führen, oder signifikante und anhaltende steigende Trends bei den Konzentrationen von Schadstoffen im Grundwasser bewirken (Art. 6 Abs. 1 lit. b GW-RL) verlangt die GW-RL bewährten Praktiken Rechnung zu tragen, einschließlich „der besten Umweltpraxis und der besten verfügbaren Techniken nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften“, d.h. Maßnahmen mindestens nach Maßgabe der bereits erörterten IVU-RL (s.o. Kap. 3). Will ein Mitgliedsstaat von diesen Standards abweichen, so liegt die Argumentationslast für Nachweis gleichwertiger Effektivität alternativer Maßnahmen bei diesem. Für die Verhinderung des Eintrags von gefährlichen Stoffen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a kann kein geringerer Maßstab gelten. Soweit Anlagen der IVU-Richtlinie unterliegen, müssen die Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Einträgen der besten verfügbaren Technik entsprechen.

Zu den Verpflichtungen – erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung von Einträgen gefährlicher Stoffe (lit. a) und erforderliche Maßnahmen zur Begrenzung von Schadstoffeinträgen (lit. b) - wird in Art. 6 Abs. 3 GW-RL eine Ausnahme formuliert (lit. c): Wenn die Einträge u. a.

„die Folge von Unfällen oder außergewöhnlichen Umständen natürlichen Ursprungs sind, die nach vernünftigem Ermessen nicht vorhergesehen, vermieden oder abgemildert werden können“,

können sie bei den zu ergreifenden Maßnahmen ausgenommen werden. „Vernünftiges Ermessen“ in der GW-RL ist im Sinne des entsprechend in der WRRL verwandten Begriffes „vernünftiger Einschätzung“ zu interpretieren.⁸¹ Dabei ist die Vorhersehbarkeit auf die Ereignisse selbst zu beziehen und nicht auf bloß auf die Folgen, während sich die Vermeidung und Minderung auf nur die Folgen bezieht. Für die Maßnahmen der Vermeidung und Minderung gilt auch der Maßstab des „vernünftigen Ermessens“.

Mit Art. 6 Abs. 3 lit. c wird - wie schon in Art. 4 Abs. 6 WRRL implizit und indirekt - gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um vorhersehbare Unfälle⁸² zu verhindern. Bei Anlagen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen oder Schadstoffen (wassergefährdenden

81 Die Formulierungen sind in der englischen Fassung fast identisch: „accidents, which/that could not reasonably have been foreseen“.

82 „Unfälle“ sind wie in der WRRL als plötzliche, unerwartete Ereignisse, die endogen oder exogen verursacht werden, zu verstehen.

Stoffen) sind typische Verläufe von Betriebsstörungen bekannt und können daher in gewissem Rahmen prognostiziert werden. Durch geeignete technische Maßnahmen ist zu verhindern, dass diese Stoffe austreten und zu einer Verschmutzung des Grundwassers führen. Für solche Maßnahmen kann auch ein Stand der Technik identifiziert werden.

Nach welcher Methode die Standards für einzelne Anlagen festgelegt werden, ist nach dieser Bestimmung offen. Wie bei der IVU-RL können sie individualisiert oder generalisiert für bestimmte Anlagentypen festgelegt werden. Auch die Folgen von Unfällen lassen sich mindern, z.B. durch Frühwarnsysteme, wie sie schon in Art. 11 Abs. 3 lit. I WRRL angesprochen worden sind. Solche Maßnahmen der Vermeidung und Minderung fallen aber nicht mehr in den bisherigen Regelungsbereich der VAWS und brauchen hier nicht weiter betrachtet werden. Wem mögliche Maßnahmen in dem Bereich der Folgen übertragen werden, ist eine Frage, die in Art. 6 Abs. 3 GW-RL offen gelassen wird und damit der Entscheidungsfreiheit der Mitgliedsstaaten unterfällt.

Damit finden sich in der GW-RL gegenüber der WRRL spezifischere Anforderungen, aber keine spezifischeren gegenüber der GWS-RL, die spezifische Anforderungen hinsichtlich unterschiedlicher Handlungstypen formuliert. Die Klassifikation der Stoffe ist in der GW-RL offener gestaltet und bewegt sich eher in die Richtung eines Klassifikationssystems wie es die VwVwS formuliert. Hinsichtlich der Handlungstypen ist die GW-RL nicht so differenziert wie die GWS-RL. Da aber - wie eingangs erwähnt - der Schutz dieser RL auch nach dessen formellen Außerkrafttreten gewährleistet sein soll, bleibt den Mitgliedsstaaten wenig Spielraum zur Neugestaltung ihrer Politik.

In Deutschland bietet sich an, die GrundwasserVO weiterhin in Kraft zu lassen und nur den Anhang mit den Stofflisten an die GW-RL und den Anhang VIII der WRRL anzupassen, da sie ohnehin bis 2013 in Kraft bleiben muss. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit Regelungen der GW-RL im Gegenstandsbereich einer VUmWS umzusetzen.

Nach Art. 12 UAbs. 2 GW-RL besteht eine Zitierpflicht für die Umsetzungsakte. Da in den Gegenstandsbereich der VAWS keine formell umzusetzenden Rechtsnormen der GW-RL fallen, ist eine Zitierung in einer VUmWS nicht erforderlich und auch nicht möglich. Die Mitgliedstaaten haben aber die Kommission unverzüglich von dem Erlaß der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 16. Januar 2009 nachzukommen, in Kenntnis zu setzen.

4.5 Nitratrichtlinie (91/676/EWG)

Die Nitratrichtlinie bezweckt die Verringerung und Vorbeugung der Gewässerverunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Art. 1). Als allgemeiner flächendeckender Schutz vor Verunreinigungen sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. a Nitrat-RL „Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ zu identifizieren, die allerdings nur „auf freiwilliger Basis anzuwenden sind“. Die Regeln sollen dabei die in Anhang II Teil A genannten Punkte umfassen. Gemäß Nr. 5 des Anhangs II Teil A gehören dazu auch Aussagen zu:

„Fassungsvermögen und Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung von Gewässerverunreinigungen durch Einleiten und Versickern von dunghaltigen Flüssigkeiten und von gelagertem Pflanzenmaterial wie z.B. Silagesickersäften in das Grundwasser und in Oberflächengewässer“.

Für gefährdete Gebiete nach Art. 3 Abs. 2 Nitrat-RL sind zusätzlich Aktionsprogramme nach Art. 5 Nitrat-RL festzulegen. Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Möglichkeit des Art. 3 Abs. 5 Nitrat-RL Gebrauch gemacht, in dem sie die Aktionsprogramme des § 5 Nitrat-RL im gesamten Bundesgebiet durchführt, also quasi das gesamte Bundesgebiet als „gefährdetes Gebiet“ ausgewiesen hat.

Nach Art. 5 Abs. 4 lit. a) Nitrat-RL enthalten diese Aktionsprogramme als verbindlich vorgeschrieben die Maßnahmen des Anhangs III. Dazu zählen Vorschriften betreffend:

„2. das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung; dieses muss größer sein als die erforderliche Kapazität für die Lagerung von Dung während des längsten Zeitraums, in dem das Ausbringen von Dung auf landwirtschaftlichen Flächen in den gefährdeten Gebieten verboten ist, es sei denn, der zuständigen Behörde gegenüber kann nachgewiesen werden, dass die das gegebene Fassungsvermögen übersteigende Menge umweltgerecht entsorgt wird“ (Anhang III Nr. 1.2.).

Der längste Zeitraum, in dem das Ausbringen von Dung auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist, beträgt nach § 4 Abs. 5 der DüngeV von 2006 drei Monate. Mit der kürzlich auf Länderebene erfolgten Erhöhung der Mindestlagerkapazität auf sechs Monate⁸³ werden die Anforderung der Nitrat-RL also materiell erfüllt.⁸⁴ Da diese

83 Siehe z.B. Sachsen-AnhaltVAwS Anlage 3 Nr. 4, BaWüVAwS Anhang 2; BayVAwS Anhang 5.

84 Aus fachlicher Sicht gelten allerdings die Zeiten für das Ausbringungsverbot als zu kurz und die Mindestlagerkapazität als zu gering, um die Nitratbelastung der Gewässer langfristig wirksam zu reduzieren. Diesen Aspekt zu vertiefen gehört nicht zum Inhalt dieses Gutachtenauftrages; vgl. dazu Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2008, Tz. 1003 ff.

Mindestlagerkapazität in der Regel im Rahmen der VAwS oder in separaten Rechtsverordnungen zu JGS-Anlagen verankert ist, ist damit der Verbindlichkeitsforderung des Art. 5 Abs. 4 Nitrat-RL genüge getan.

Nach Art. 5 Abs. 4 lit. b) Nitrat-RL haben die Aktionsprogramme daneben auch die Maßnahmen zu den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft nach Maßgabe von Artikel 4 i.V.m. Anhang II zu enthalten, die nicht bereits durch Maßnahmen des Anhang III ersetzt werden. Diese Maßnahmen müssen verbindlich vorgeschrieben werden. Hinsichtlich der Anforderungen des Anhang II Nr. 5 an

- die Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung,
- Maßnahmen zur Verhinderung von Gewässerverunreinigungen durch Einleiten und Versickern von dunghaltigen Flüssigkeiten und von gelagertem Pflanzenmaterial wie z.B. Silagesickersäften in das Grundwasser und in Oberflächengewässer,

sind keine Maßnahmen des Anhangs III erkennbar, die diese ersetzen. Daher sind auch sie nach Art. 5 Abs. 4 lit. b) Nitrat-RL verbindlich vorzuschreiben. Dies ist in den VAwS der Länder durch Anhänge oder separaten JGS-Verordnungen geschehen. Da mit solchen Vorgaben individuelle Pflichten und Rechte begründet werden, ist eine rechtsverbindlich nationale Umsetzung zur Erfüllung dieser Vorgaben der Nitrat-RL erforderlich. Allerdings nehmen die aktuellen Rechtsvorschriften entgegen Art. 12 Abs. 2 Nitrat-RL nicht auf diesen Bezug. Dieser Mangel ist in einer VUmwS zu beheben. Soweit in den bisherigen JGS-Regelungen der Länder keine Maßnahmen zur Verhinderung von Gewässerverunreinigungen durch Eintrag und Versickern von Flüssigkeiten aus gelagertem Pflanzenmaterial außer Dung und Silage enthalten sind, sind sie zu ergänzen. Eine Integration dieser Regelungen in die Düngeverordnung wäre denkbar, aber sachlich näher liegt der Regelungsbereich der VUmwS.

Soweit die Bestimmung über die Mindestlagerkapazität auch in eine VUmwS integriert wird, ist ebenfalls ein Verweis auf die Nitrat-RL erforderlich, denn die Festlegung der Mindestlagerkapazität ist eine Vorschrift, die individuelle Pflichten begründet, für die daher eine Umsetzungsverpflichtung besteht.

Sofern Pflichten hinsichtlich Mindestlagerkapazitäten von Dung in der DüngeV geregelt werden, sind aufgrund der Nitrat-RL in der VUmwS

- Anforderungen an die Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung,
- Maßnahmen zur Verhinderung von Gewässerverunreinigungen durch Einleiten und Versickern von dunghaltigen Flüssigkeiten und von gelagertem Pflanzenmaterial wie z.B. Silagesickersäften in das Grundwasser und in Oberflächengewässer

zu regeln. Die Nitrat-RL ist in der VUmwS zu zitieren.

4.6 Umwelthaftungs-Richtlinie (2004/35/EG)

Die Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35EG, im Folgenden UH-RL) will auf der "Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden [...] schaffen". Die Richtlinie gilt für Schäden und jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die durch die berufliche Ausübung einer der in Anhang III aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht wird (Art. 3 Abs. 1 lit. a UH-RL). Zu den in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten gehört der Betrieb von Anlagen die nach IVU-RL genehmigungsbedürftig sind (Anhang III Nr. 1), sowie die „Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von [nach den jeweils einschlägigen EU-Richtlinien] gefährlichen Stoffen ... und gefährlichen Zubereitungen ..., Pflanzenschutzmitteln ... und Biozid-Produkten ...“ (Anhang III Nr. 7 UH-RL).

4.6.1 Verhütung und Beseitigung von Schäden

In der UH-RL geht es grundsätzlich um die Beseitigung bereits erfolgter Schäden und die Verhinderung der Realisierung einer unmittelbaren Gefahr solcher Schäden, die durch Emissionen aller Art, also sowohl um Emissionen im Normalbetrieb also auch Emissionen beim Betriebsstörungen oder Unfällen. Die UH-RL ist durch das Umweltschadengesetz vom 10.5.2007 und durch Einführung des § 22a WHG sowie des § 21a BNatSchG in nationales Recht umgesetzt worden.⁸⁵ Wesentlich für den Anwendungsbereich der UH-RL ist das Verständnis von „Umweltschaden“, der in Art. 2 ausführlich definiert wird:

⁸⁵ Es wird hier unterstellt, dass keine wesentliche Umsetzungsdefizite hinsichtlich der UH-RL bestehen.

1. „Umweltschaden“

a) eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, d. h. jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang I zu ermitteln; Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume umfassen nicht die zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund von Tätigkeiten eines Betreibers entstehen, die von den zuständigen Behörden gemäß den Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 6 Absätze 3 und 4 oder Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG oder im Falle von nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Lebensräumen und Arten gemäß gleichwertigen nationalen Naturschutzvorschriften ausdrücklich genehmigt wurden;

b) eine Schädigung der Gewässer, d.h. jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im Sinne der Definition der Richtlinie 2000/60/EG hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, für die Artikel 4 Absatz 7 jener Richtlinie gilt;

c) eine Schädigung des Bodens, d.h. jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht;

2. „Schaden“ oder „Schädigung“ eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource; ...

8. „Emission“ die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten;

9. „unmittelbare Gefahr eines Schadens“ die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird;

10. „Vermeidungsmaßnahmen“ jede Maßnahme, die nach einem Ereignis, einer Handlung oder einer Unterlassung, das/die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht hat, getroffen wird, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren;

11. „Sanierungsmaßnahmen“ jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen im Sinne des Anhangs II mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen und/oder beeinträchtigte Funktionen wiederherzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen;

12. „natürliche Ressource“ geschützte Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und Boden;
13. „Funktionen“ und „Funktionen einer natürlichen Ressource“ die Funktionen, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt;

Diese ausführliche Definition beschreibt als Umweltschäden, Beeinträchtigungen von natürlichen Ressourcen, die sich aus der Abweichung aus den Umweltqualitätszielen der sektoralen Umweltschutzrichtlinien (FFH-RL, WRRL etc.) ergeben. Mit dieser Bezugnahme wird deutlich, dass nicht jede Umweltverschmutzung, oder jegliche Freisetzung eines wassergefährdenden Stoffes einen Umweltschaden darstellt oder auch schon per se eine unmittelbare Gefahr solcher Schäden. Dafür müssen die Emissionen schon ein gewisses Ausmaß erreicht haben, oder es muss ein extrem gefährlicher Stoff, z.B. ein sehr giftiger Stoff freigesetzt worden sein.

Auch in § 3 M-VAwS werden Sanierungsmaßnahmen angesprochen:

3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet sein, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind.
4. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

Bezugspunkt dieser Grundsatzanforderung ist die Anlage. Aus der Anlage austretende Stoffe müssen zurückgehalten werden und bevor sie in die Umwelt gelangen, aufgefangen und beseitigt werden. Ein Stoff gilt als ausgetreten, wenn er durch die vorhandenen Auffang- oder sonstigen Rückhalteeinrichtungen nicht mehr in der Anlage zurückgehalten wird. Soweit er nur den Bereich der primären Sicherheit i.S. von § 3 Nr. 1 MVAwS verläßt, und durch die Sicherheitseinrichtungen aufgefangen oder zurückgehalten wird, ist er nicht ausgetreten.

Ist ein freigesetzter Stoff bereits in die Umwelt gelangt, z.B. in das Erdreich eingedrungen oder in ein Gewässer gelangt ohne Schäden i.S. des USchadG bzw. § 22a WHG zu verursachen, dann ergeben sich Sanierungspflichten auch aus § 4 Abs. 2 BBodSchG, wenn die Schwelle der schädlichen Bodenveränderung überschritten ist,

bzw. aus den Bestimmungen der Landeswassergesetze, z.B. § 68a Abs. 1 Satz 1 BayLWG bei Gewässerverunreinigungen.⁸⁶ Diese Sanierungspflichten entstehen, bevor es zu einem Umweltschaden i.S. des Umweltschadengesetz bzw. der Umwelthaftungsrichtlinie gekommen ist, und bestehen auch dann, wenn sie nicht zur Verhinderung der Realisierung einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens in diesem Sinne notwendig sind. Damit bleibt für § 3 Nr. 3 als Sanierungspflicht möglicherweise eine Folgenbeseitigung bei Bodenverunreinigungen durch Freisetzungen, bei denen geringe Mengen eines wassergefährdenden Stoffes in die ungesättigte Zone freigesetzt worden sind. In diesem Fall wird aber die Schwelle „erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit“, die in der UH-RL für Schäden am Boden eingezogen ist, i.d.R. nicht überschritten. Umgekehrt formuliert: Wird diese Schwelle überschritten, dann kann man davon ausgehen, dass eine schädliche Bodenveränderung vorliegt. Gegenüber dem Landesrecht der VAWS hat das BBodSchG und das WHG und Umweltschadengesetz Geltungsvorrang, daher ist in § 22 a WHG auch die Bestimmung des Abs. 3 aufgenommen worden:

„Weitergehende Vorschriften über Schädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Gewässern sowie deren Sanierung bleiben unberührt.“

Innerhalb des Landesrechts hat das Gesetz Vorrang vor der VAWS, zumal die landeswassergesetzlichen Regelungen i.d.R. spezieller und detaillierter gegenüber den VAWSen der Länder sind.

86 § 68a BayWG:

(1) Die für Gewässerverunreinigungen Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen, soweit diese nicht bereits durch Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Bayerischen Bodenschutzgesetzes gefordert sind. Verantwortlich ist der Verursacher, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. Im Übrigen gilt Art. 9 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes sinngemäß. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden können bei Gewässerverunreinigungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen, insbesondere

1. Untersuchungsmaßnahmen anordnen,
2. die Begrenzung, Verminderung oder Beseitigung durch geeignete Maßnahmen fordern, um eine nachhaltige oder nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu verhüten, auszugleichen oder zu beseitigen,
3. Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen anordnen.

Die Kreisverwaltungsbehörden können verlangen, daß ein Sanierungsplan, der die zu ergreifenden Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 oder 3 enthält, zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Genehmigung schließt die nach Bau- und Wasserrecht erforderlichen Verwaltungsakte mit Ausnahme einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung nach §§ 7 und 8 WHG mit ein. Erstreckt sich eine Gewässerverunreinigung auf mehrere Grundstücke, kann die Kreisverwaltungsbehörde für den Sanierungsplan nach Satz 2 ein Planfeststellungsverfahren durchführen, wenn ein Verantwortlicher oder die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) als Vorhabensträger auftritt; Art. 58 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

(3) Die Kosten der Maßnahmen nach Absatz 2 trägt der Verantwortliche. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

(4)...

Damit liegen etwaige Sanierungspflichten aus § 3 Nr. 3 MVAwS bzw. den entsprechenden Bestimmungen der VAwS der Länder außerhalb des Anwendungsbereiches der UH-RL.

Auch wenn man die Regelungen des § 22a WHG, § 68 a BayWG und § 3 Nr. 3 MVAwS für parallel anwendbar hält, wobei § 3 Nr. 3 MVAwS die weitestgehende Regelung darstellt, bleibt die Frage zu klären, ob in die Wassergesetze und die VAwS der Länder bzw. einer VUmwS des Bundes ein Hinweis auf die UH-RL aufzunehmen ist, ob also Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 UH-RL auch hier anzuwenden ist. In der Praxis der Länder findet sich dieser Hinweis nur in Ausnahmefällen. Das Argument dafür wird sein, dass diese weitergehenden Vorschriften nicht „erforderlich“ i. S. des Art. 19 Abs. 1 UH-RL sind und nur in den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Bezug auf die UH-RL zu nehmen ist.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Handlungspflichten, z.B. Außerbetriebnahme der Anlage, beim Austritt von Stoffen, Gewässerverunreinigungen oder drohenden Schäden, oder die Pflicht, die Behörden zu informieren, wie sie in § 8 MVAwS verlangt werden und wie sie auch in Art. 5 Abs. 1 und 2 UH-RL vorgesehen sind.

4.6.2 Kostenanlastung

Ein anderer Bezug zum Regelungsbereich der VUmwS könnte sich bei der Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. 4 lit. a UH-RL hinsichtlich der Kostenanlastung an den Verursacher ergeben:

"(4) Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass der Betreiber die Kosten der gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Sanierungstätigkeiten nicht zu tragen hat, sofern er nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und dass der Umweltschaden verursacht wurde durch

a) eine Emission oder ein Ereignis, die aufgrund einer Zulassung, die nach den zum Zeitpunkt der Emission oder des Ereignisses geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang III aufgeführten gesetzlichen Maßnahmen der Gemeinschaft zuerkannt oder erteilt wurde, ausdrücklich erlaubt sind und deren Bedingungen in vollem Umfang entsprechen...."

Da der genehmigte oder ohne Genehmigung zulässige Betrieb einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen immer Maßnahmen zur Verhinderung störfallbedingter Freisetzung von Stoffen verlangt, aber i.d.R. nicht die Erlaubnis zu solchen Freisetzungen umfasst, kommt eine Freistellung von den Kosten der Sanierung eines Umweltschadens nach Art. 8 Abs. 4 lit. a UH-RL nicht in Betracht, auch dann nicht,

wenn der Betreiber der Anlage weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt haben sollte. Daher ist Art. 6 Abs. 4 für eine VUmwS ohne Bedeutung.

Allenfalls mittelbar relevant ist Art. 14 UH-RL, der die Mitgliedsstaaten auffordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die Entwicklung eines Versicherungsmarktes zur Deckung von Sanierungskosten zu entwickeln. Art. 14 UH-RL schreibt aber nicht vor, dass Betreiber von Anlagen eine Versicherung zur Deckung von Umweltschäden abschließen müssen. In der UH-RL finden sich daher keine relevanten zwingenden Vorgaben für die Gestaltung einer VUmwS. Darüber hinaus gibt es auch keine relevanten Gehalte, die durch eine VUmwS im Rahmen ihres Gegenstandsbereichs umgesetzt werden können. Dementsprechend ist auch kein Verweis auf die UH-RL in der VUmwS erforderlich oder möglich.

4.6.3 Ergebnis

Unterstellt, dass bei der bisherigen nationale Umsetzungsgesetzgebung zur UH-RL keinen Lücken geblieben sind, besteht kein Bedarf eine VUmwS für die Umsetzung der UH-RL zu nutzen. Dieser Befund würde sich nur ändern, sollten die bisherigen bundesrechtlichen Bestimmungen und landeswassergesetzlichen Vorschriften zur Sanierung von Gewässerverunreinigungen aufgehoben werden. Umgekehrt ist es aber erforderlich, analog zu der Bestimmung in § 22a WHG in eine VUmwS eine Bestimmung aufzunehmen, die besagt, dass landesrechtliche Bestimmungen zur Sanierung von Gewässerverunreinigungen, die (gegenwärtig) nicht in das UGB II übernommen werden,⁸⁷ unberührt bleiben.

4.7 Relevante Empfehlungen der Flussgebietskommissionen zur Störfallvorsorge und Anlagensicherheit

Die völkerrechtlichen Verträge zum Schutz der grenzüberschreitenden Flüsse, d.h. Rhein, Oder, Elbe und Donau enthalten alle mit leichten Nuancen das Ziel die Gefahren störfall- oder unfallbedingter Verschmutzungen zu reduzieren und Vorkehrungen für den Notfall zu treffen bzw. entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen (Art. 2 Abs. 1

⁸⁷ Das UGB II übernimmt nur die Bestimmung des § 22a WHG.

lit. h IKSO-V⁸⁸, Art. 3 Abs. lit. e IKSD-V⁸⁹, Art. 2 Abs. 1 lit. g und h IKSE-V⁹⁰ und Art. 5 Nr. 1 lit. e IKSR-V⁹¹). In den verschiedenen Kommissionen wurde bislang mit unterschiedlicher Intensität an Empfehlungen und Vorschlägen für solche Maßnahmen gearbeitet. Die Empfehlungen sind als solche nicht unmittelbar verbindlich, sondern bedürfen der autonomen Umsetzung in die jeweiligen nationalen Rechte. Für diese Umsetzung gibt es keine verbindlichen Vorgaben, anderes als bei EU-Richtlinien, auch nicht in dem Fall der IKSR und des Rheinschutzabkommens, in dem sich die Vertragsparteien verpflichten, die "erforderlich erscheinenden autonomen Maßnahmen zu ergreifen" und einen bestimmten Erfolg "sicherzustellen". Zur Harmonisierung der Vorsorgebestrebungen als Schutz vor unfallbedingten Gewässerverunreinigungen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen wird in den internationalen Flussgebietskommissionen an einer Vielzahl verschiedener Empfehlungen zur Störfallvorsorge und Anlagensicherheit gearbeitet, um die Häufigkeit und Intensität schwerwiegender Ereignisse zu reduzieren. Zu den jeweils behandelten Themen werden allgemeine Empfehlungen gegeben, die die erforderlichen Handlungsschritte und Maßnahmen enthalten, um die relevanten Belange des Gewässerschutzes und die daraus abzuleitenden Maßnahmenanforderungen zu verdeutlichen. Die Empfehlungen der verschiedenen Kommissionen sind in ih-

88 Vertrag über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung vom 11. April 1996; BGBl. II Nr. 40 vom 23.09.1997 S. 1708:

"(1) Die Kommission wird insbesondere ...

h) Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung außergewöhnlicher Gewässerbelastungen vorschlagen sowie ein einheitliches Alarm- und Warnsystem erarbeiten und auf der Grundlage der Erfahrungen fortschreiben ...".

89 Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) vom 29. Juni 1994, ABl. EG vom 12.12.1997 Nr. L 342 S. 19 ff:

"(2) Gegenstand dieses Übereinkommens sind insbesondere die folgenden Vorhaben und laufenden Maßnahmen, soweit sie grenzüberschreitende Auswirkungen haben oder haben können: ...

e) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Vorsorge zur Vermeidung von Störfällen".

90 Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe vom 8. Oktober 1990, BGBl. II 1990, S. 942 ff:

"(1) Die Kommission soll insbesondere ...

g) Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung unfallbedingter Gewässerbelastungen vorschlagen,

h) ein einheitliches Alarm- und Warnverfahren für das Einzugsgebiet vorschlagen und auf der Grundlage der Erfahrungen aktualisieren, ...".

91 Übereinkommen zum Schutz des Rheins vom 12. April 1999, ABl. EG vom 27.06.2000 Nr. C 177 E S. 84:

"Zur Verwirklichung der Zielsetzungen nach Artikel 3 und unter Beachtung der Grundsätze nach Artikel 4 gehen die Vertragsparteien folgende Verpflichtungen ein: ...

Sie ergreifen die ihnen für ihr Hoheitsgebiet erforderlich erscheinenden autonomen Maßnahmen und stellen mindestens sicher, dass ...

e) die Gefahren störfall- oder unfallbedingter Verschmutzungen durch Regelungen soweit wie möglich herabgesetzt und Vorkehrungen für den Notfall getroffen werden".

rer Anwendung nicht spezifisch auf das entsprechende Flussgebiet beschränkt, sondern können allgemeine Verwendung finden.

Am weitesten gediehen für den Bereich der Vorsorgemaßnahmen sind die Empfehlungen der IKSR und IKSE. Die Empfehlungen unterscheiden sich in allgemeine Dokumente, die grundlegende Maßnahmenempfehlungen für den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geben, und in Betrachtungen, die sich an konkrete, sicherheitstechnische Bereiche von Anlagen richten und für diese technische und organisatorische Maßnahmen vorschlagen. Dabei wird in den Dokumenten ergänzend oft der Stand der bereits existierenden nationalen Regelungen dargestellt. Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die von IKSR und IKSE herausgegebenen Empfehlungen.

Tabelle 36: Empfehlungen der IKSR und der IKSE (Quelle: eigene Darstellung)

	Empfehlungen -Titel	erschienen
IKSR	Rahmenkonzept zur Störfallvorsorge und Anlagensicherheit im Rheineinzugsgebiet	2.7.1991
	Definition wassergefährdende Stoffe im Sinne der IKSR-Empfehlungen	Stand 1995
	Genehmigungsverfahren für störfallrelevante Anlagen	29.3.1995
	Überfüllsicherungen	9.7.1992
	Sicherheit von Rohrleitungen	7.7.1994
	Aspekte Zusammenlagerung	7.7.1994
	Abdichtungssysteme	7.7.1994
	Abwasserteilströme	7.7.1994
	Umschlag wassergefährdender Stoffe	2.7.1993
	Brandschutzkonzept	2.7.1993
	Anlagenüberwachung - Empfehlungen/Checkliste der IKSR/IKSE	Stand 1995/ Stand 2002
	Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplanung	Stand 1995
	Internationaler Warn- und Alarmplan "Rhein"	Stand 1.1.2005

	Empfehlungen -Titel	erschiene
IKSE	Empfehlungen zur Problematik der Löschwasserrückhaltung	1993
	Empfehlungen zur Verbesserung der Störfallabwehr an der Elbe	1994
	Empfehlung zum grundsätzlichen Aufbau von Sicherheitsbereichen im Hinblick auf die Wassergefährdung	1996
	Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplanung – Empfehlungen	1997
	Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Hochwassergebieten oder einstaugefährdeten Bereichen – Empfehlungen	1998/2002
	Überfüllsicherungen – Empfehlungen	1999
	Organisatorische Maßnahmen und materiell-technische Grundanforderungen bei der Abwehr von Unfällen mit schwimmenden wassergefährdenden Stoffen – Empfehlungen	2000
	Sicherheit von Rohrleitungen – Empfehlungen	2001
	Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Empfehlungen	2002
	Empfehlungen zu Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe/Gefahrstoffe	2004

Durch die IKSE wurde 2007 geprüft, inwieweit die erstellten Empfehlungen der Kommission in nationales Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik integriert sind.⁹² Für Deutschland wurden dazu im Wesentlichen auf die Muster-VAwS, auf die einzelnen Anlagenverordnungen der Länder und deren Verwaltungsvorschriften, DWA-Arbeitsblätter, Technische Regeln brennbare Flüssigkeiten, Schriften des Beirates zur Lagerung und dem Transport wassergefährdender Stoffe (LTwS) sowie die 12. BImSchV⁹³ verwiesen, die die Empfehlungen entweder direkt oder durch verbundene Rechtsdokumente in nationales Recht integrieren. Da die Empfehlungen teilweise jünger als die umsetzende Rechtssetzung sind, kann zudem

92 Siehe IKSE (2007). Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) für den Bereich der Störfallvorsorge, Anlagensicherheit und Störfallabwehr. Stand vom 31.08.2007.

93 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 26.04.2000.

davon ausgegangen werden, dass bei ihrer Anfertigung die vorhandenen nationalen Anforderungen in den internationalen Austausch eingebracht wurden. Innerhalb dieses Abstimmungsprozesses bezog man sich jedoch nicht ausschließlich auf den Bereich der Anlagensicherheit, was dazu führt, dass die Sicherheitsempfehlungen teilweise breitere Handlungsfelder ansprechen, die nicht vollständig in den Regelungsbereich einer VUmwS fallen.

Nach den Erkenntnissen der IKSE hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen in nationales Recht ist abzuleiten, dass eine, an der M-VAwS orientierte und die oben genannten umsetzenden Dokumente weiterhin berücksichtigende VUmwS die anlagenrelevanten Empfehlungen der Flussgebietskommissionen hinreichend berücksichtigen würde. Es wird dann von der gewählten Struktur abhängig sein, welche der Empfehlungen direkten Bezug zu den Regelungsgegenständen der Verordnung haben werden. Allgemeine Empfehlungen zu Grundsatzanforderungen an Anlagen, Umschlagaktivitäten und Anlagenüberwachung werden durchaus in der Verordnung wiederzufinden sein.

5 Verhältnis zum Bauproduktengesetz und relevanten bauordnungsrechtlichen Vorschriften

5.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bauproduktengesetz dient der Umsetzung der europäischen Bauproduktenrichtlinie, mit der im Rahmen des „new approach“ die Brauchbarkeit und Verwendung von Bauprodukten im gemeinsamen Markt geregelt werden.

Da auch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Regel Bauprodukte sind oder diese enthalten, wären Beschaffenheitsanforderungen bevorzugt im Rahmen des Bauproduktengesetzes und der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu stellen.

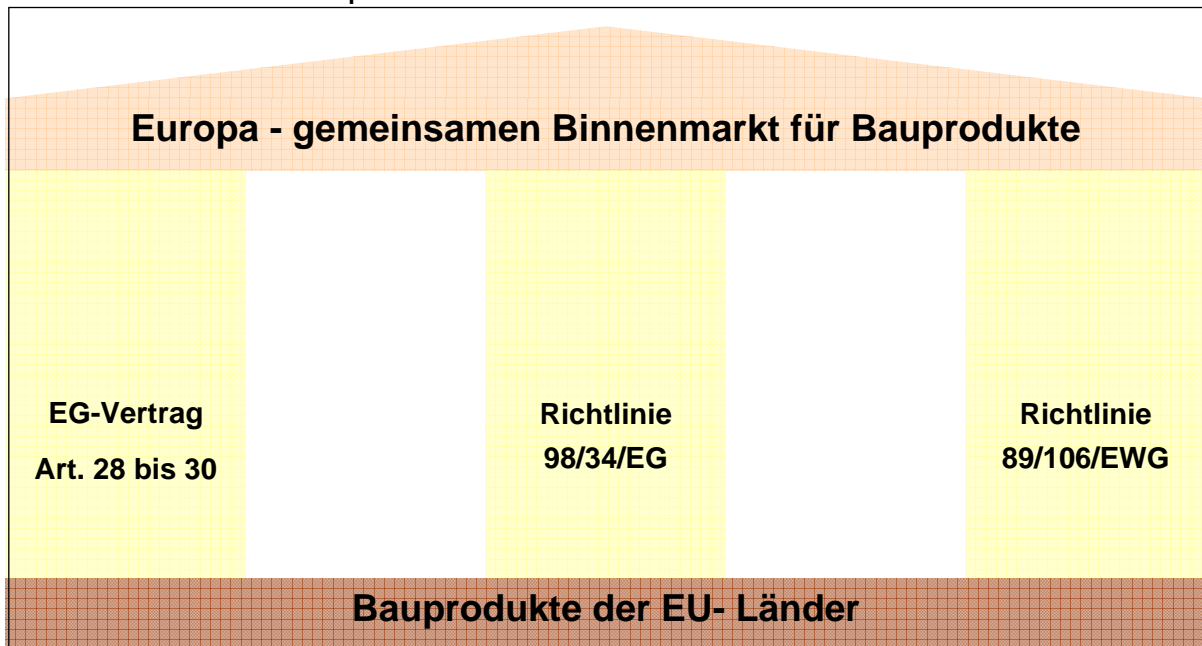
§ 19 h WHG trägt diesem Sachverhalt bereits seit gut zehn Jahren Rechnung. Die dort gewählte Formulierung ist auch in § 55 UGB-Entwurf - Teil Wasser - übernommen worden.

5.1.1 Europäische und nationale Rechtsvorschriften

Die Erreichung des gestellten Zieles in Europa einen gemeinsamen Binnenmarkt für Bauprodukte zu schaffen, basiert auf drei grundlegenden Verträgen bzw. Richtlinien, die in Abbildung 24 veranschaulicht sind.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beinhaltet mit seinen Artikeln 28 bis 30 eine grundlegende Voraussetzung für die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes, da er auf die gegenseitige Anerkennung von technischen Vorschriften durch die Mitgliedsstaaten abzielt. Diese Bemühung wird durch die Richtlinie 98/34/EG unterstützt, welche Informationsverfahren für den Bereich der technischen Vorschriften sowie Normen behandelt. Danach werden die Mitgliedsstaaten der EG dazu angehalten, bereits Entwürfe für technische Vorschriften und Normen der Kommission zu melden, damit schon frühzeitig auf das Entstehen von eventuellen Handelshemmnissen reagiert werden kann.

Abbildung 24: Grundlagen für die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes für Bauprodukte in Europa



Letztendlich wird speziell für Bauprodukte die Harmonisierung technischer Vorschriften durch die Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte 89/106/EWG (vom 21.12.1988) vorangetrieben.

5.1.2 Die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG)

Die dem „new approach“ folgende Richtlinie hat das Ziel innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums den freien Warenverkehr zu ermöglichen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass nur brauchbare Bauprodukte in Verkehr gebracht und gehandelt werden. Das System beschreitet dabei mehrere Stufen, die der Abbildung 25 entnommen werden können.

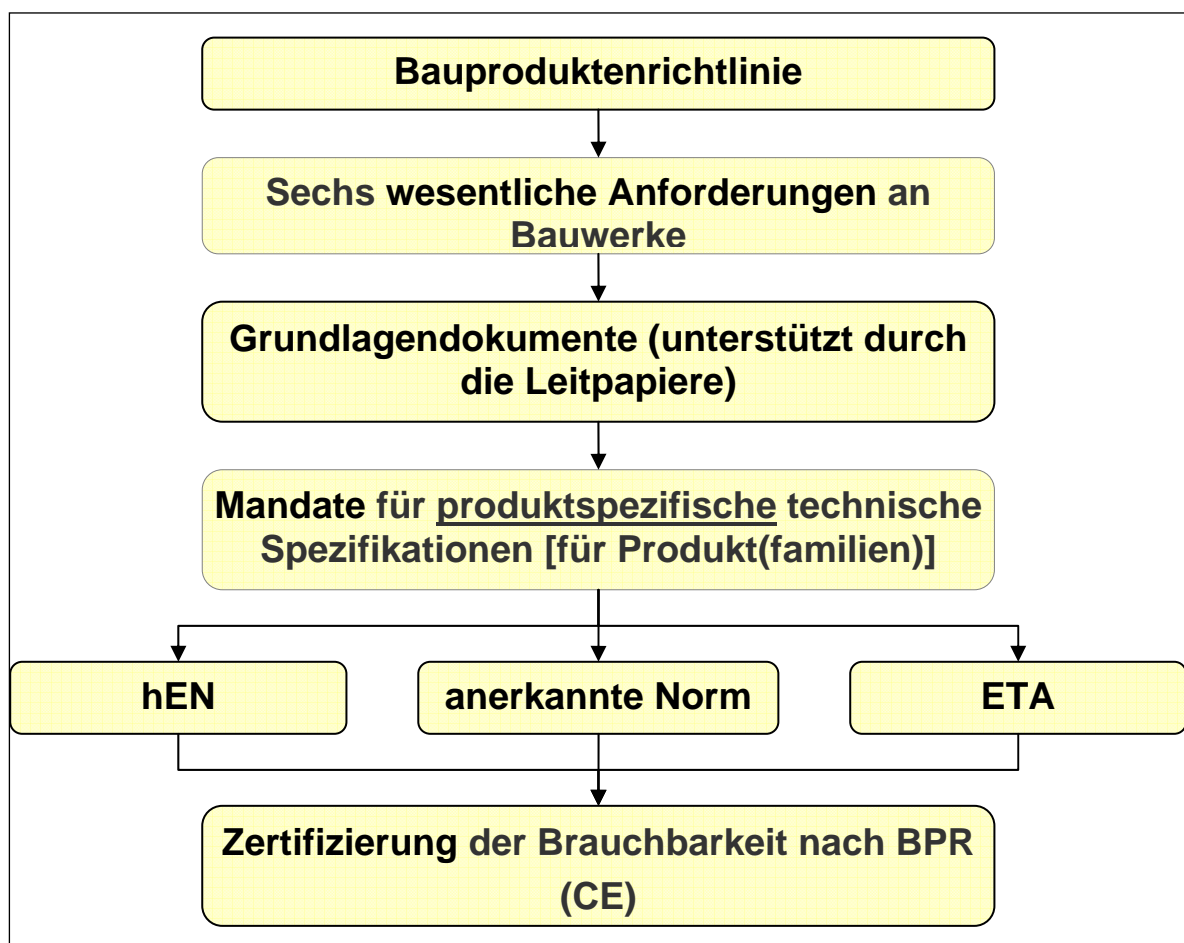
Die zur Erstellung eines Bauwerkes verwendeten Bauprodukte müssen im Rahmen des Art. 3 der Bauproduktenrichtlinie die folgenden sechs **wesentlichen Anforderungen (essential requirements)** erfüllen:

- Nr. 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- Nr. 2: Brandschutz,
- Nr. 3: Hygiene, Gesundheit und **Umweltschutz**,
- Nr. 4: Nutzungssicherheit,

- Nr. 5: Schallschutz,
- Nr. 6: Energieeinsparung und Wärmeschutz.

Diese wesentlichen Anforderungen werden im Anhang I der Bauproduktenrichtlinie weitergehend erläutert. In den **Grundlagendokumenten (interpretative document)** wird die Schnittstelle von den wesentlichen Anforderungen an Bauwerke zu den Bauprodukten und ihren Eigenschaften geschaffen. Die **produktspezifischen technischen Spezifikationen** für einzelne Produkte bzw. Produktgruppen werden durch die von der Europäischen Kommission den Europäischen Normenorganisationen (CEN/CENELEC) und der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen (EOTA) vergebenen Mandate in Form von harmonisierten Normen und Leitlinien für die europäische technische Zulassung festgesetzt.

Abbildung 25: Produktspezifische Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie



Die **Leitpapiere - guidance papers** - (vgl. Tabelle 37) sind ein weiteres wichtiges Instrument neben den Grundlagenpapieren zur praktischen Umsetzung und Vollzug

der Bauproduktenrichtlinie. Allerdings haben diese Papiere keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie bildeten ursprünglich den Konsens bezüglich der Anwendung der Richtlinie zwischen der Kommission und den Mitgliedsstaaten ab und hielt diesen schriftlich fest. Mittlerweile erarbeitet die Kommission die Leitpapiere selbstständig und räumt den Mitgliedsstaaten lediglich die Option von Stellungnahmen ein. Ein Konsens aller Mitgliedsländer kann daher nicht mehr ohne weiteres angenommen werden.

Tabelle 37: Guidance Paper/Leitpapier zur Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG ⁹⁴

Guidance Paper/ Leitpapier	English	Deutsch
A	The designation of Approved Bodies in the field of the Construction Products Directive	Benennung von notifizierten Stellen im Rahmen der BPR
B	The definition of Factory Production Control in Technical Specifications for Construction Products	Bestimmung der werkseigenen Produktionskontrolle in technischen Spezifikationen für Bauprodukte
C	The treatment of kits and systems under the Construction Products Directive	Behandlung von Bausätzen und Systemen nach der BPR
D	CE Marking under the Construction Products Directive	CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie
E	Levels and classes in the Construction Products Directive	Stufen und Klassen in der BPR
F	Durability and the Construction Products Directive	Dauerhaftigkeit und die BPR
G	The European classification system for the reaction to Fire Performance of Construction Products	Das europäische Klassifizierungssystem für das Brandverhalten von Bauprodukten
H	A Harmonised Approach relating to dangerous substances under the Construction Products Directive	Harmonisiertes Konzept bezüglich der Behandlung von gefährlichen Stoffen nach BPR
I	The application of Article 4(4) of the Construction Products Directive	Die Anwendung von Art. 4 Abs. 4 der BPR
J	Transitional Arrangements under the Construction Products Directive	Übergangsvereinbarungen nach der BPR
K	The Attestation of Conformity Systems and the role and tasks of the Notified Bodies in the field of the Construction Products Directive	Die Systeme der Konformitätsbescheinigung und der Rolle und Aufgaben der notifizierten Stellen auf dem Gebiet der BPR
L	Application and use of Eurocodes	Anwendung der EUROCODES

94 Quelle: http://ec.europa.eu/enterprise/construction/internal/guidpap/guidpap_en.htm

Guidance Paper/ Leitpapier	English	Deutsch
M	Conformity Assessment under the CPD: Initial type-testing and Factory production control	Konformitätsbewertung unter der BPR – Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle

Unter Berücksichtigung der Grundlegendokumente werden, wie bereits erwähnt, die produktspezifischen technischen Spezifikationen für einzelne Produkte bzw. Produktgruppen erarbeitet, da eine Zertifizierung direkt anhand der wesentlichen Anforderungen bzw. der dazugehörigen Grundlegendokumente nicht praktikabel ist. Somit erfolgen die produktspezifischen technischen Spezifikationen über die nachfolgend genannten Instrumente (vgl. Abbildung 25). Dementsprechend erfolgt auch keine direkte Zertifizierung anhand der Richtlinie, sondern über die Bezugnahme auf die nachstehenden Normen/Zulassungen.

- **Harmonisierte Normen - hEN** (erarbeitet auf der Basis eines **Mandates** der EU),
- **Europäische technische Zulassungen** – ETA (erteilt von notifizierten Stellen auf der Basis von Leitlinien),
- **Nationale Normen** (sofern sie das Annahmeverfahren bestehen).

Für die Erarbeitung der **harmonisierten Normen (hEN)** durch die Europäischen Normungsorganisationen erteilt die Kommission Aufträge (Mandate), diese werden daher auch als mandatierte Normen bezeichnet. Die Mandate halten sich an die allgemeinen Leitlinien und werden durch die Kommission sowie durch den Ständigen Ausschuss für Bauwesen (Standing Committee on Construction - SCC) und den darin vertretenen Mitgliedstaaten erstellt. Die harmonisierten Normen legen direkt für Bauprodukte bzw. Bauproduktgruppen wesentliche Anforderungen fest und dienen als Grundlage für den Konformitätsnachweis. Die Anwendung der harmonisierten Normen erfolgt auf freiwilliger Basis.

Des Weiteren können **anerkannte nationale Normen**, in Form der für Bauprodukte geltenden technischen Regeln in den Mitgliedstaaten der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) als Grundlage für den Konformitätsnachweis dienen, wenn sie auf Gemeinschaftsebene anerkannt wurden.

Existiert für ein Produkt „noch“ keine hEN, können **europäische technische Zulassungen (ETA, European Technical Approval)** erlassen werden, um dessen Brauchbarkeit zu bescheinigen. Die Erteilung wird auf Antrag durchgeführt, und grundlegende Voraussetzung ist die Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie. Mit der europäischen technischen Zulassungen sind dieses Bauprodukt im europäischen Wirtschaftsraum (Binnenmarkt) frei handelbar, solange keine speziellen nationalen Sicherheitsanforderungen oder Vorschriften vorliegen.

Neben der Entsprechung einer harmonisierten oder anerkannten Norm müssen die Produkte eine **Konformitätsbescheinigung** vorweisen, welche eine zusätzliche Bestätigung der Übereinstimmung beinhaltet. Abhängig von den an das Bauprodukt gestellten Anforderungen und dessen Eigenschaften umfasst das Verfahren unterschiedliche Prüfungen. Sofern für das Produkt eine Konformitätsbescheinigung vorliegt, ist es mit dem CE-Kennzeichen zu versehen. Es ist zu beachten, dass das CE-Zeichen kein Qualitätszeichen darstellt, sondern lediglich aussagt, dass das Produkt den EU-weit geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen entspricht. Die so gekennzeichneten Bauprodukte dürfen gem. Art. 6 Abs. 1 bei Inverkehrbringen und Verwendung nicht von den Mitgliedsstaaten behindert werden. Für welchen Verwendungszweck die Bauprodukte einsetzbar sind, wird jedoch aufgrund der in den nationalen Rechtsvorschriften (Bauordnungen) festgelegten Anforderungen und Verwendungsbestimmungen geregelt.

Die Bauproduktenrichtlinie muss von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht überführt werden, da sie als Produkt der europäischen Rechtsprechung nicht direkt wirken kann. Dies wurde in Deutschland durch das Bauproduktengesetz (BauPG) realisiert.

5.1.3 Bauproduktengesetz (BauPG) und Landesbauordnungen (LBO)

Durch das Bauproduktengesetz (BauPG) wird das Inverkehrbringen von Bauprodukten aus der EU in Deutschland geregelt. Damit ist das Bauproduktengesetz die nationale Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie. Bei der Übernahme des europäischen Ansatzes in das nationale Rechtssystem waren oftmals Änderungen notwendig, die sich insbesondere im Bereich der Brauchbarkeit und Verwendbarkeit von Bauprodukten und Bauarten abzeichneten.

Die vorgesehenen Brauchbarkeitsnachweisverfahren für Bauprodukte werden national durch die Verwendbarkeitsnachweise umgesetzt. Das deutsche System der baurechtli-

chen Vorschriften ist in diesem Rahmen zweistufig angelegt. Auf Bundesebene existieren die Regelungen zu Inverkehrbringen und Umsetzung des freien Warenverkehrs (Brauchbarkeit), während auf Landesebene (hauptsächlich LBO) die Regelungen bezüglich des Verwendens von Bauprodukten (Verwendbarkeit) angesiedelt sind. Unter Technische Baubestimmungen werden Regeln der Technik verstanden, die dazu dienen die Anforderungen der BauPG und die LBO umzusetzen. Die Bekanntmachung und Einführung erfolgt je nach Inhalt durch die obersten Baurechtsbehörden über

- die Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB), wenn sie der Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen dienen, oder
- die Bauregelliste A (Teil 1), Bauregelliste B und Liste C, wenn sie die Verwendbarkeit von Bauprodukten und Bauarten betreffen.

Welche Bauprodukte „verwendet“ werden dürfen, ergibt sich aus den Landesbauordnungen, wie z.B. aus § 17 LBO BW

1. geregelte und nicht geregelte Bauprodukte
2. sonstige Bauprodukte und Bauprodukte nach Liste C
3. Bauprodukte, die nach
 - a. dem Bauproduktengesetz, oder
 - b. anderen Vorschriften zur Umsetzung der europäischen Bauproduktenrichtlinie in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen
 - c. Bauprodukte, die aufgrund anderer europäischer Richtlinien in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen

Zu den **geregelten Bauprodukten** gehören jene Bauprodukte, die den in Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln entsprechen bzw. von diesen nicht wesentlich abweichen. In diesen Fällen ist ein Übereinstimmungszeichen zu führen (Ü-Zeichen). Erhebliche Abweichungen bzw. eine fehlende Übereinstimmung liegen beispielsweise dann vor, wenn die stoffliche Zusammensetzung abweicht oder die Produkteigenschaften nicht durch die Technische Regel abgedeckt sind.

Nicht geregelte Bauprodukte weichen von den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln wesentlich ab oder es sind für diese keine Technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannten technischen Regeln vorhanden. Für diese Bauprodukte ist, sofern sie nicht wegen untergeordneter bauaufsichtlicher

Relevanz der Liste C (keine Ü-Zeichen) zugeordnet sind, ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich,

- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ),
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP),
- Zustimmung im Einzelfall (ZiE).

Eine gleichzeitige Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen und dem CE-Zeichen erfolgen in der Regel nicht, da sobald für ein Bauprodukt eine europäische Norm vorliegt, die gegebenenfalls bestehenden nationalen Normen zurückzuziehen sind.

Keine Übereinstimmungsnachweise tragen **Sonstige Bauprodukte**, die zwar nach allgemein anerkannten Regeln der Technik beurteilt werden, aber die nicht in den Bauregellisten bekannt gemacht wurden sind und **Bauprodukte mit untergeordneter bauaufsichtlicher Relevanz**, die in der **Liste C** veröffentlicht wurden sind. Eine Übersicht über die Einordnung der Bauprodukte in die Bauregellisten und Liste C ist der Tabelle 38 und der Tabelle 39 zu entnehmen.

Tabelle 38: Übersicht zu den geregelten, nicht geregelten und sonstigen Bauprodukten

	Nichtgeregelte Bauprodukte				Sonstige Bauprodukte (nach a.a.R.d.T)
	Geregelte Bauprodukte	- nach allgemein anerkannten Prüfverfahren - ohne erhebliche Sicherheitsrelevanz	- von erheblicher Sicherheitsrelevanz	- von untergeordneter Sicherheitsrelevanz	
Regelungsstelle	BRL A Teil 1	BRL A Teil 2	Keine Liste	Liste C	Keine Liste
Merkmale	Anforderungen nach BRL A Teil 1	Anforderungen nach BRL A Teil 2	Keine a.a.R.d.T. oder Abweichung von BRL A Teil 1	Anforderungen nach Liste C	
Regelung der Verwendbarkeit	Technische Regeln nach BRL A Teil 1	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP)	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder Zustimmung im Einzelfall	Kein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich	Kein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich
Ü-Nachweisverfahren	Übereinstimmungsnachweisverfahren			Nicht erforderlich	
Kennzeichnung	Ü-Zeichen			Kein Ü-Zeichen	

Die europäischen Zulassungen und Normen nach Bauproduktenrichtlinie werden in der Bauregelleiste B Teil 1 bekannt gemacht. Werden nicht alle wesentlichen Anforderungen nach BauPG erfüllt, werden diese in Bauregelleiste B Teil 2 aufgenommen. In diesem Fall sind zusätzliche Nachweise erforderlich – CE-Kennzeichnung und Ü-Zeichen.

Tabelle 39: Bauprodukte nach der EG-BPR und anderen EU-Richtlinien

	Bauprodukte nach der EG-Bauproduktenrichtlinie (BPR)				Produkte nach anderen EG-Richtlinien	
Produkt-Gruppen	Normungsfähige Produkte	Nicht normungsfähige Produkte	normungsfähige Produkte	Produkte von untergeordneter Relevanz	Produkte, die die Anforderungen des BauPG erfüllen	Produkte, die die Anforderungen des BauPG nicht erfüllen
Vorschrift	BRL B Teil 1 Bundesanzeiger	Keine Liste		Bundesanzeiger, Liste vorgesehen	Keine Liste	BRL B Teil 2
Grundlage für Brauchbarkeitsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> - hEN (Veröffentlichung im Amtsblatt EU) - von der EG-Kommission anerkannte nationale Normen - Bedingungen nach BRL B Teil 1 	Europäische technische Zulassung (ETA)		a.a.R.d.T.	<ul style="list-style-type: none"> - hEN - Wesentliche Anforderungen der anderen EG-Richtlinien 	<ul style="list-style-type: none"> - hEN - Wesentliche Anforderungen der anderen EG-Richtlinien - Bedingungen nach BRL B Teil 2
Kennzeichnung	CE-Zeichen	CE-Zeichen	Kein Zeichen	Zeichen	CE-Zeichen	CE-Zeichen Und Ü-Zeichen
Bemerkung						Erfüllen nicht die wesentlichen Anforderungen der BPR/ des BauPG

5.1.4 Schnittstellen zum Wasserrecht

Wasserhaushaltsgesetz

Die §§ 19 g (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und 19 h (Eignungsfeststellung und Bauartzulassung) des Wasserhaushaltsgesetzes schaffen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grundlegende Regelungen. Die Beschaffenheitsanforderung des §19 g Abs. 1 WHG besagt, dass die Anlagen „so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden“ müssen, „dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist“ (Besorgnisgrundsatz). Weiterhin verlangt der Abs. 3 dass alle Anlagen „mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und

betrieben werden“ müssen. Der § 19 h wiederum erlaubt die Verwendung von Anlagen oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen nur, “wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist“ (Abs. 1). Ausgenommen waren davon nur Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art im Sinne des Wasserrechtes sowie wassergefährdender Stoffe, die

- „vorübergehend in Transportbehältern gelagert oder kurzfristig in Verbindung mit dem Transport bereit gestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,“
- „sich im Arbeitsgang befinden“ (was dazu führt, dass HBV-Anlagen unter diese Ausnahme fallen)
- „in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereit gehalten werden“.

Weitere Ausnahmen bzw. den Entfall der Eignungsfeststellung sowie Bauartzulassung werden durch § 19 h Abs. 3 eröffnet. Das betrifft insbesondere Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen, die folgenden Vorschriften unterliegen

- Vorschriften des Bauproduktengesetzes,
- Rechtsvorschriften zur Umsetzung der BPR,
- bauordnungsrechtlichen Vorschriften, wenn die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist, sowie
- immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtliche Vorschriften, wasserrechtliche Anforderungen sind zu berücksichtigen.

Der zweite Absatz von § 19 h regelt, dass serienmäßig hergestellte Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen der Bauart nach zugelassen werden können. Hierbei ist zu beachten, dass dies nur das entsprechende „Produkt/Anlagenteil“ betrifft und nicht für die ganze Anlage gilt, die sich im Regelfall aus mehreren Teilen zusammensetzt. Eine Bauartzulassung für die Gesamtanlage ist nicht möglich.

Ersatz durch baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise

Die Musterordnung ermöglicht nach §§ 20 Abs. 4 und 23 Abs. 2 den obersten Bauaufsichtsbehörden für bestimmte Bauprodukte die Berücksichtigung der Anforderungen nach anderen Rechtsbereichen bei den bauaufsichtlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweisen zu fordern (vg. §§ 20 Abs. 4 und 23 Abs. 2). Um diese Möglichkeit nutzen zu können, müssen im Wasserrecht bereits Nachweise nach dem Baurecht verlangt werden. Die Grundlagen für den Erlass einer Verordnung entsprechend §§ 20 Abs. 4 und 23 Abs. 2 wurden im § 19 h mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltgesetzes (vom 11.11.1996) geschaffen (vergleiche Ausführungen des vorhergehenden Absatzes).

Der Ersatz wasserrechtlicher Eignungsfeststellungen und Bauartzulassungen durch bauaufsichtliche Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise ist heutzutage gängig. Um dies zu ermöglichen, wurde in den einzelnen Ländern entsprechende Verordnungen, basierend auf dem „Muster einer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (WasBauPVO)“ erlassen.

Zu beachten ist, dass sonstige Bauprodukte nicht in den Umfang der WasBauPVO fallen, da die Anwendung eines bauaufsichtliche Verfahrens nach der WasBauPVO gefordert wird. Auch die bauaufsichtliche Zulassung im Einzelfall stellt einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungs- und Verwendbarkeitsnachweis dar, bei dem die wasserrechtlichen Anforderungen nicht nach den Bestimmungen der WasBauPVO zu erfüllen sind.

Die Verbindung des Wasserrechtes und des Baurechtes für Anlagen, Anlagenteile oder Schutzvorkehrungen entsprechend WHG §19 h in Bezug auf die „Eignungsfeststellung und Bauartzulassung“ wird im Folgenden kurz dargestellt.

Muster- und Länderverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesordnungen (WasBauPVO)

In den WasBauPVO der Länder (vgl. Tabelle 40) ist geregelt, für welche serienmäßig hergestellten Bauprodukte und Bauarten bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise zu führen sind. Der Anwendungsbereich umfasst Behälter, Rohre, Sicherheitseinrich-

tungen sowie Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (also nicht Anlagen mit Stoffen der ehemaligen WGK 0) als „ortsfest“ verwendete Anlagen. Nicht serienmäßig hergestellte Bauprodukte sowie „eoh“-Anlagen/Anlagenteile fallen nicht darunter. Die „serienmäßige Herstellung“ ist allerdings als Begriff nicht näher definiert und somit auslegbar. In der Kommentierung des WHG durch Siedler/Zeitler/Dahme findet man folgende Definition: „Für die serienmäßige Herstellung ist nicht die vorhandene Stückzahl maßgeblich, sondern die Absicht des Herstellers, nach einem bestimmten Baumuster künftig weitere Exemplare zu fertigen. Die Behörden können die Absichtserklärung in gewissem Rahmen auf ihre Schlüssigkeit überprüfen. Herstellung bedeutet im Übrigen nicht eine identische Herstellung. Auch für ein Baukastensystem (z.B. unterschiedliche Behältergrößen im Rahmen der DIN-Vorschrift) kann eine Bauartzulassung erteilt werden. Standortfertigung hindert die Serienfertigung nicht.“⁹⁵

Tabelle 40: Umsetzung der WasBauPVO in den Ländern

Land	Verordnung
Brandenburg	BbgWBauPV - Brandenburgische Wasserbauprüfverordnung, Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Brandenburgischen Bauordnung, Vom 21. Juli 1998, (GVBl. II S. 532;:: 23.03.2005 S. 159), Gl.-Nr.: 925-19
Baden-Württemberg	WasBauPVO - Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, Vom 21. Dezember 1998, (GBl. Nr. 2 vom 29. Januar 1999 S. 57)
Bayern	BauPAV , Bauprodukte- und Bauartenverordnung, Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten, Bayern, vom 20. September 1999, (GVBl. 1999 S. 424; 29.11.2007 S. 847;:: 19.02.2008 S. 69), Gl.-Nr.: 2132-1-23-I
Hessen	WasBauPVO - Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung, Vom 20. Mai 1998 (GVBl. I 1998 S. 228)
Hamburg	WasBauPVO - Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hamburgischen Bauordnung, Vom 30. Juli 2002, (HmbGVBl vom 09.08.02 Nr. 29 S. 223)

95 Siedler/Zeitler/Dahme at al., Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Randnummer 31

Land	Verordnung
Mecklenburg-Vorpommern	WasBauPVO – Wasserbauprüfverordnung, Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Landesbauordnung, Mecklenburg-Vorpommern, Vom 3. Dezember 1997, (GVOBl. M-V S. 795), Gl.-Nr.: 2130-3-5 <u>aufgehoben/ersetzt durch BauPAVO:</u> BauPAVO M-V - Bauprodukte- und Bauartenverordnung, Verordnung über Bauprodukte und Bauarten nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, Vom 10. Juli 2006, (GVOBl. Nr. 13 vom 28.7.2006 S. 610), Gl.-Nr.: 2130-10-2
Niedersachsen	WasBauPVO - Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Niedersächsischen Bauordnung, Vom 25. Februar 1999, (GVBl. 1999 S. 69)
Nordrhein-Westfalen	WasBauPVO - Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung, Nordrhein-Westfalen, Vom 6. März 2000, (GV. NRW 2000 S. 251;:: 5.4.2005 S. 332)
Rheinland-Pfalz	Wasserbauprüfverordnung - Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, Vom 20. März 1998, (GVBl. Nr. 7 vom 14.4.1998 S. 120)
Schleswig-Holstein	WasBauPVO - Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung, Schleswig-Holstein, Vom 19. März 1999 (GVBl. 1999 S. 87)
Saarland	WasBauPV - Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Bauordnung des Saarlandes , Vom 7. Dezember 1999, (Amtsbl. 2000 S. 214)
Sachsen	SächsWasBauPVO - Sächsische Wasserbauprüfverordnung, Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Sächsischen Bauordnung, Vom 1. September 1998, (SächsGVBl. S. 515)
Sachsen-Anhalt	WasBauPVO - Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten, Sachsen-Anhalt, Vom 27. März 2006, (GVBl. Nr. 12 vom 31.3.2006 S. 173), Gl.-Nr.: 213.41
Thüringen	ThürWasBauPVO - Thüringer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten, Vom 20. Juli 2007 (GVBl. Nr. 7 vom 16.08.2007 S. 94)

Mit dem Erlass einer WasBauPVO werden die wasserrechtlichen Bauartzulassungen in dem jeweiligen Land durch die allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen nach jeweiligem Landesrecht ersetzt. Aber auch in Ländern, in denen noch keine vergleichbare Verordnung erlassen wurde, können allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen eingesetzt werden. Der Erlass von wasserrechtlichen Bauartzulassungen könnte unter Um-

ständen zukünftig entfallen, da nach aktuellem Kenntnisstand im Entwurf vom 03. März 2008 zum § 55 UGB II die wasserrechtlichen Bauartzulassungen nicht mehr vorgesehen sind. Die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind weitestgehend nationale Zulassungen (Ü-Zeichen), nur wenige Fälle betreffen Bauprodukte mit europäischer Zulassung.

Wasserrechtliche Anforderungen in den Bauregellisten

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht müssen die technischen Regeln der LTB, BRL und Liste C beachtet werden. Das kann dazu führen, dass für bestimmte Bauarten und Bauprodukte, die den VAwS der Länder unterliegen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich wird, obwohl keine wasserrechtliche Bauartzulassung zu erbringen ist. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Anlageanteile und Sicherheitsvorrichtungen gibt es in den Bauregellisten teilweise eigene Abschnitte, wie z.B. im Kapitel 15 der Bauregelliste A Teil 1 für Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (LAU-Anlagen) und der Anlage 18.8 mit Konkretisierungen bestimmter Bereiche der DWA-TRwS 786.

In der Liste C war der Abschnitt 4 für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen heranzuziehen. Der Abschnitt wurde jedoch nach Erarbeitung der DWA-TRwS 781 aus der Liste C gestrichen.

5.2 Spezielle Aspekte im Schnittbereich der Wasser- und Baurechtlichen Vorschriften

5.2.1 Eignungsfeststellung für Anlagen vs. baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte

Dieser Abschnitt erörtert, ob die Pflicht zur Eignungsfeststellung für Anlagen entfallen kann, wenn alle Einzelteile über eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung verfügen. Die Pflicht zur wasserrechtlichen Bauartzulassung wird dabei außen vorgelassen, da in dem Entwurf des UGB II vom 03. Juli 2008 keine wasserrechtliche Bauartzulassung mehr vorgesehen ist.

Es werden drei grundlegende, unterschiedliche wasserrechtliche Verfahren unterschieden:

a) Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wird unter anderem bei dem Bau und Betrieb von Abwasseranlagen durchgeführt.

b) Eignungsfeststellungsverfahren

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird bei (Einzel)Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19 g des WHG) angewendet.

c) Erlaubnisverfahren

Das Erlaubnisverfahren ist z.B. für Direkteinleitungen von Abwasser in ein Gewässer nach § 7 WHG notwendig.

Die Eignungsfeststellung

Als Element der behördlichen Vorkontrolle vor der Inbetriebnahme einer Anlage ist die Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen relevant. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 1 und 2 des WHG dürfen nur verwendet werden, wenn deren Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Im § 19 h Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 WHG werden zahlreiche Ausnahmen eingeführt. Unter anderen ist kein Eignungsfeststellungsverfahren für HBV-Anlagen durchzuführen, das diese unter den Ausnahmetatbestand nach § 19 h Abs. 1 Nr. 2 b WHG fallen. Anlagen bedürfen dann keiner Eignungsfeststellung, wenn sie "einfach oder herkömmlich (eoh)" sind (§ 19 h Abs. 1 Nr. 1 WHG), sie ein CE-Zeichen nach Bauproduktengesetz (§ 19 h Abs. 3 Nr. 1 WHG), oder ein Ü-Zeichen nach der WasBauPVO (§ 19 h Abs. 3 Nr. 2 WHG) tragen. Die Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen an diese Anlagen wird über Baurechtsverfahren, wasserrechtliche Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren sowie über Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sichergestellt.

Die §§ 19g und 19h WHG schaffen die Grundlage für das Eignungsfeststellungsverfahren. In den Anlagenverordnungen der Länder werden die Anforderungen weiter konkretisiert (vergleiche Auswertung zum Arbeitsschritt 1.1).

Für LAU-Anlagen ist eine behördliche Vorkontrolle immer durchzuführen, sofern nicht Ausnahmegründe des 19 h WHG oder Länderanlagenverordnungen davon befreien. Die Prüfung kann entweder als selbstständigen Eignungsfeststellungsverfahren im Rahmen der VAWSen oder durch ein ersetzendes Verfahren (z.B. immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) erfolgen. Als Resultat wird entweder ein feststellender Verwaltungsakt erlassen oder die Prüfung ergibt, dass keine Eignungsfeststellung notwendig ist, in diesem Fall erfolgt meist nur eine Mitteilung an den Betreiber. Sollte die Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung nicht vorliegen, muss der Betreiber trotzdem die weiteren Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der LänderVAWS an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen. Die MusterVAWS, als auch die meisten Anlagenverordnungen der Länder enthalten folgende Vorschrift:

*„Den Anträgen nach Absatz 1 sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Pläne, insbesondere bau- oder gewerberechtliche Zulassungen und Prüfzeichenbescheide, beizufügen. Zum **Nachweis der Eignung ist ein Gutachten eines Sachverständigen beizufügen**, es sei denn, die (nach Landesrecht) zuständige Behörde verzichtet darauf. Als Nachweise gelten auch Prüfbescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen, wenn die Ergebnisse der (nach Landesrecht zuständigen Behörde) zur Verfügung stehen oder auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden und die Prüfanforderungen denen nach dieser Verordnung gleichwertig sind.“ (§ 15 Abs. 2 Muster-VAWS)*

Die geforderten Gutachten sind durch Sachverständige zu erstellen, welche nicht zwangsläufig Sachverständige im Sinne der Anlagenverordnungen sein müssen sondern auch aus anderen Fachgebieten wie z.B. dem Baurecht kommen können.

Die Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen

In der Muster-VAWS ist in § 17 folgende Regelung getroffen wurden:

„Neben einer Genehmigung oder Erlaubnis nach gewerbe- oder baurechtlichen Vorschriften bedarf es einer Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG nicht. Die Genehmigung oder Erlaubnis darf nur im Einvernehmen mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde erteilt werden.“

In den WasBauPVO der Länder (Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen) werden serienmäßig hergestellte Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete LAU-Anlagen aufgeführt, bei denen wasserrechtliche Anforderungen innerhalb der baurechtlichen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise zu berücksichtigen sind. Dies führt dazu, dass wasserrechtliche Anforderungen in den baurechtlichen Prüfungen zu berücksichtigen sind und dementsprechend durch diese abgedeckt werden können. Ein umgekehrtes Vorgehen ist nicht möglich, da hierfür keine rechtliche Grundlage besteht. Durch die WasBauPVO sollen parallel verlaufende Verwaltungsverfahren verhindert werden und eine Verwaltungsvereinfachung sowie -beschleunigung im Bereich der Zulassungen erreicht werden, indem die Eignungsfeststellung gegenüber der Baugenehmigung zurücktritt. Allerdings werden durch die WasBauPVO nur Anlagenteile erfasst, die:

- einer LAU-Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuzuordnen sind,
- serienmäßig hergestellt werden,
- und ein Bauprodukt darstellen (Bauarten, welche für bauliche Anlagen/-teile durch das Zusammenfügen von Bauprodukten stehen, werden nicht berücksichtigt).

Bezüglich der WasBauPVO ist zu prüfen, ob die Anlagenteile bzw. Schutzvorkehrungen unter den Geltungsbereich der jeweiligen WasBauPVO fallen. Ist dies der Fall sind bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise zu führen. Es besteht dann nicht die Möglichkeit der Auswahl zwischen wasserrechtlichem und baurechtlichem Verwendbarkeitsnachweis. Bauteile die nicht von der WasBauPVO abgedeckt werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung.

Eignungsfeststellungsverfahren der Anlage vs. Bauartzulassung oder Eignungsfeststellung einzelner Bauprodukte/Anlagenteile

Bei der Eignungsfeststellungsprüfung (Prüfung auf Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung) erfolgt die Überprüfung der Eignungsnachweise der Anlagenteile. Dabei wird auch geprüft, ob alle Teile geeignet sind um in der Anlage zusammenzuwirken und ob das geforderte Rückhaltevermögen eingehalten ist. Ebenfalls darin einbezogen werden die Anlagenteile, die selbst von einer Eignungsfeststellung ausgenommen sind, da sie z.B. eoh-Art sind oder einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis besitzen. Es

ist demnach möglich, dass bei einer eignungsfeststellungspflichtigen Anlage nicht eignungsfeststellungspflichtige Anlagenteile bei der Betrachtung des Gesamtsystems bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Um die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen ausreichend zu berücksichtigen, besagt der § 17 Satz 2 der Muster-VAwS, dass ein Einvernehmen mit der Behörde, die die Eignungsfeststellungsprüfung durchführt innerhalb der geräte- und produktsicherheits- bzw. baurechtlichen Verfahren vorzunehmen ist.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung beschränkt sich auf Anlagenteile (vgl. § 1 Satz 1 Nr. 2 WasBauPVO). Da die meisten Anlagen nach VAwS aus mehreren Anlagenteilen bestehen, kann die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nicht die Eignungsfeststellung für die Gesamtanlage ersetzen, sondern nur die Eignung der einzelnen Anlagenteile bescheinigen. Die wasserrechtliche Bauartzulassung ist in der Praxis mittlerweile durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt worden, was auch bei dem Entwurf des § 55 UGB II (Stand 03. Juli 2008) berücksichtigt wurde, indem eine wasserrechtliche Bauartzulassung im Rahmen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zukünftig nicht mehr vorgesehen ist

Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Die Zustimmung im Einzelfall liegt nicht im Geltungsbereich der WasBauPVO, da dabei keine serienmäßig hergestellten Bauprodukte im Fokus stehen. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen ist damit nicht zwingend und es kann nicht grundsätzlich die wasserrechtliche Eignungsfeststellung durch die Zustimmung im Einzelfall ersetzt werden.

Baugenehmigung

Die Baugenehmigung erfolgt gemäß den Anforderungen der Länderbauordnungen. In den Bauordnungen der Länder sind zahlreiche Ausnahmeregelungen für Anlagen, die gleichfalls der VAwS unterliegen, getroffen worden, die diese von der Baugenehmigung freistellen. Die ausgenommenen Anlagen unterscheiden sich von Land zu Land teils erheblich, z.B. hinsichtlich der betroffenen Anlagentypen oder der festgelegten Grenzwerte/-mengen. Des Weiteren bedeutet die Freistellung von der Baugenehmi-

gung nicht zwangsläufig, dass die Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach der WasBauPVO entfallen. Oftmals decken sich die „Bagatellgrenzen“ der Anlagenverordnungen nicht mit denen der Bauordnung des entsprechenden Landes. Für Anlagen, die einer Baugenehmigung bedürfen, entfällt eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung auch nur dann, wenn die für die Eignungsfeststellung zuständige Behörde ihr Einvernehmen erteilt (vgl. § 17 Muster-VAwS).

Fazit

Eine abschließende Aussage darüber zu treffen, ob die Pflicht zur Eignungsfeststellung für Anlagen entfallen kann, wenn alle Einzelteile über eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung verfügen, ist im Rahmen dieses Forschungsvorhabens nicht möglich. Die derzeit stattfindende Eignungsfeststellungsprüfung (Prüfung der Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung) umfasst nicht nur die Überprüfung der Eignungsnachweise der Anlagenteile und Schutzvorrichtungen sondern auch die Überprüfung der Gesamtanlagen hinsichtlich des Zusammenwirkens der einzelnen Anlagenteile und Schutzvorrichtungen, wobei auch die Anlagenteile und Schutzvorrichtungen einbezogen werden, die selbst von der Eignungsfeststellung befreit sind.

Eine gleichwertige Prüfung wasserrechtlicher Belange einer Gesamtanlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im Rahmen des Baurechtes nicht vorgesehen. Es stellt sich also die Frage, ob man zukünftig weiter die Gesamtanlage und das Zusammenwirken der Anlagenteile und Schutzvorrichtungen auf ihre Eignung prüfen möchte bzw. ob diese Prüfung notwendig ist, um dem Besorgnisgrundsatz gerecht zu werden.

Die Beibehaltung der Prüfung der Gesamtanlage und das Zusammenwirken der Anlagenteile und Schutzvorrichtungen auf ihre Eignung werden grundsätzlich als notwendig erachtet, um das jetzige Schutzniveau beizubehalten und dem Besorgnisgrundsatz ausreichend nachzukommen. Allerdings muss dies nicht zwangsläufig durch eine Eignungsfeststellung erfolgen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Kap. 3, wonach das Verfahren der Eignungsfeststellung durch viele Behörden problematisiert wurde, ist es nahe liegend über alternative Ansätze nachzudenken.

Nach § 19 g des WHG i.V.m. der Anlagenverordnung müssen

„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinsichtlich Beschaffenheit, Einbau, Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb mindestens den allgemein anerkannten

Regeln der Technik entsprechen, eine Verunreinigung von Gewässern oder sonstige nachteilige Veränderung darf nicht zu besorgen sein“.

Die Anforderungen werden ergänzt durch die Anlagenverordnungen der Länder:

„Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn mindestens die Grundsatzanforderungen des § 3 erfüllt sind oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.“ (Muster-VAwS)

„Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Anforderungen nach dieser Verordnung eingehalten sind oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.“ (VAwS-Sachsen).

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird auch durch die Sachverständigenprüfungen abgeprüft, auf welche verstärkt abgestellt werden könnte. Die Sachverständigenprüfungen können allerdings nicht die behördliche Vorkontrolle ersetzen. Ein Rückgriff auf baurechtliche Vorschriften erscheint sinnvoll und zweckmäßig, aber auch in diesem Fall kann die alleinige Abstellung auf baurechtliche Verfahren für die Prüfung der Gesamtanlage und des Zusammenwirkens der Bestandteile nicht empfohlen werden.

5.2.2 Anerkannte Regeln und mandatierte Normen

Die mandatierten Normen und anerkannten Regeln sind im einleitenden Teil dieses Arbeitsschrittes schon näher betrachtet wurden. Im Anh. 7 ist eine Übersicht über mandatierte Normen enthalten, die für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen relevant sein können. Zu betonen ist hierbei, dass sich diese Normen auf die Grundlegendokumente, die auf Basis der wesentlichen Anforderungen entwickelt wurden, stützen.

Das Grundlegendokument 3 beschäftigt sich mit Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz und setzt hierfür grundlegende Anforderungen fest, die bei der Erstellung der harmonisierten Normen zu berücksichtigen sind. Auch wenn diese Anforderungen produktbezogen ausgerichtet sind, sind sie nicht vergleichbar mit Anforderungen die z.B. an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gestellt werden, um den Stand der Technik und den Besorgnisgrundsatz im Gewässerschutz zu erfüllen. Dementsprechend kann nicht davon ausgegangen werden, dass die harmonisierten Normen grundsätzlich die Anforderungen der VAwS erfüllen.

Der Inhalt der Normen entspricht dem Stand der Technik, da diese die fortschrittlichsten Regelungen und Anforderungen der Mitgliedsstaaten abbilden sollen, dass aber der Gewässerschutz und der hier vorliegende Stand der Technik ausreichend berücksichtigt wird, kann nicht pauschal beantwortet werden. Die harmonisierten Normen sind im Einzelnen auf die Einhaltung zu prüfen.

Im Anh. 7 ist eine Übersicht der harmonisierten Normen zu finden, die für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen relevant sein könnten. Dabei wurden nicht nur die Anforderungen nach Kriterien, wie der primären oder sekundären Barriere oder speziellen Bauteilen in derartigen Anlagen ausgewählt, sondern auch solche bezüglich Materialien und Beschaffenheit einzelner Bauteile oder Sicherheitseinrichtungen.

Bei der Beurteilung der Normen kann auch auf die Leitpapiere zurückgegriffen werden, die im einführenden Abschnitt behandelt wurden.

Ein Abstellen auf einen harmonisierte Norm nach BPR im Rahmen der VUmwS ist nur dann zu empfehlen, wenn die entsprechende Norm ausdrücklich auf die Einhaltung der vorhandenen Anforderungen des WHG (ggf. des UGB / des neuen WHG) der VUmwS und weiterer wasserrechtlichen Vorschriften (z.B. JGS) abgeprüft wurde. Es können hierbei auch Normen, die auf anderen Grundlagendokumenten (z.B. Grundlagendokument 1 oder 2) basieren, in Frage kommen.

Im Allgemeinen muss in Hinsicht auf die mögliche Entstehung einer bundeseinheitlichen Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Aspekt der Ansiedlung von Vorschriften auf Bundes- und Länderebene bedacht werden.

Sollte der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zukünftig auf Bundesebene geregelt werden, können Probleme zur Schnittstelle des Baurechtes erwartet werden, da dieses großteils auf Länderebene geregelt wird. Wie auch in den Ausführungen in Kap. 3 verdeutlicht, haben zum aktuellen Zeitpunkt schon viele Behörden, die wasserrechtliche Belange bearbeiten, Probleme mit der Abstimmung zu Behörden, die für das Baurecht zuständig sind. Eine zu weitgehende Verlagerung der Prüfung der Einhaltung von wasserrechtlichen Anforderungen in das Baurecht kann somit zu Problemen durch die divergierenden Bauvorschriften der Länder führen und hat zur Folge, dass die Vereinheitlichungsbemühungen bezüglich der Anforderungen im Rahmen der VAwS/VUmwS nicht in angestrebtem Maße erreicht werden können.

6 Übersicht über vergleichbare Anforderungen in anderen Staaten

In diesem Kapitel wird ein Überblick über rechtliche Anforderungen weiterer EU-Mitgliedstaaten gegeben. Aufgrund des gemeinsamen Flussgebiets Rhein und der daraus resultierenden langjährigen Zusammenarbeit in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigungen (IKSR) eignen sich hierfür besonders die Niederlande und Frankreich. Für beide Länder werden zunächst nach einer Darstellung des rechtlichen Rahmens für den anlagenbezogenen Gewässerschutz wesentliche Anforderungen vorgestellt, und am Ende erfolgt ein Vergleich mit deutschen Anforderungen.

6.1 Regelungen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz in den Niederlanden

In den folgenden Abschnitten werden die für den anlagenbezogenen Gewässerschutz wichtigsten Anforderungen dargestellt, die in der niederländischen Publikationsreihe zu Gefahrstoffen enthalten sind.

6.1.1 Darstellung des rechtlichen Rahmens und Einordnung der Anforderungen

Eine übergeordnete Rolle im anlagenbezogenen Gewässerschutz spielt das Umweltgesetz (*Wet Milieubeheer*), das allgemeine Regelungen beinhaltet. Es stellt die Grundlage für die Publikationsreihe zu Gefahrstoffen (*Publicatiereeks Gevaarlijke Stoffen (PGS)*) dar.

Die *PGS* sind aus den von der „Kommission zur Prävention von Katastrophen durch Gefahrstoffe“ (*CPR*) herausgebrachten *CPR*-Richtlinien hervorgegangen. Die *CPR* wurde am 1. Juni 2004 aufgelöst, als gleichzeitig das „Beratungsgremium Gefahrstoffe“ (*AGS*) vom Kabinett ernannt wurde.

Die *PGS* stellen eine Zusammenfassung und Aktualisierung der *CPR*-Richtlinien dar. Das Ziel der *PGS* ist in den Grundzügen dasselbe der *CPR*-Richtlinien, nämlich auf der Basis des Stands der Technik eine Übersicht über die Vorschriften, Anforderungen, Kriterien und Bedingungen zu geben, die von den Behörden bei der Erteilung von Ge-

nehmigungen für Unternehmen angewandt werden können, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten.

Die Richtlinien geben den aktuellen Stand der Technik für die Errichtung und den Betrieb von neuen Lageranlagen vor. Daraus folgt jedoch nicht, dass bestehende Anlagen, die von den Richtlinien abweichen, in jedem Fall ein unzumutbares Umwelt- und Sicherheitsrisiko in sich bergen. Da dies nur individuell beurteilt werden kann, wurden keine Übergangsregelungen aufgenommen.

Weitere gesetzliche Grundlagen für die *PGS* neben dem *Wet Milieubeheer* sind u.a. das Bodenschutzgesetz (*Wet Bodembescherming*), das Gesetz zum Gefahrguttransport (*Wet Vervoer Gevaarlijke Stoffen*), das Gemeindegesezt (*Gemeentewet*), das Feuerwehrgesetz (*Brandweerwet*) und das Katastrophenschutzgesetz (*Wet Rampen en Zware Ongefallen*).

Die für den anlagenbezogenen Gewässerschutz wichtigsten *PGS*, auf die im Folgenden eingegangen wird, sind die *PGS 15* (Richtlinie für Brandschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz bei der Lagerung von verpacktem Gefahrgut), *PGS 28* (Richtlinie für Anlagen zur Abfüllung und unterirdischen Lagerung flüssiger Erdölprodukte), *PGS 29* (Richtlinie für die oberirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in vertikalen zylindrischen Tanks) und *PGS 30* (Richtlinie für die Lagerung flüssiger Erdölprodukte in kleinen Anlagen außerhalb von Gebäuden).

Die in den nächsten Abschnitten vorgestellten Einzelanforderungen lassen sich innerhalb ihres Geltungsbereichs wie folgt in ein der deutschen Muster-VAWS vergleichbares Rahmenkonzept einordnen:

1 Beschaffenheitsanforderungen

1.1 Grundsatzanforderungen

- *PGS 15*: Anhang 5 Abschnitt 1
 - *PGS 28*: Abschnitte 5.5.2, 5.9 und 6.2
 - *PGS 29*: Abschnitt 4.4
 - *PGS 30*: Abschnitte 4.1.3, 4.2.10, 4.3.2, 4.3.5, 4.4.2, 4.6.5.2 und 4.7.2
-

1.2 Anforderungen an bestimmte Anlagenarten

- PGS 15: Abschnitt 4.1
- PGS 30: Abschnitt 4.6.5.1

2 Verhaltensanforderungen

2.1 Anzeigepflicht/Genehmigungspflicht

2.2 Betriebsanweisungen/Anlagendokumentationen/Kennzeichnungen/ Notfallpläne usw.

- PGS 15: Abschnitt 3.18.1, 3.19.1 und 3.19.2

2.3 Prüfpflicht Betreiber/Fachbetriebe/Sachverständige

- PGS 29: Abschnitt 11.3.2

2.4 Pflichten bei Betriebsstörungen

- PGS 15: Abschnitt 3.14.1

2.5 Außerbetriebnahme

3 Übergangsanforderungen

6.1.2 PGS 15 - Richtlinie für Brandschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz bei der Lagerung von verpacktem Gefahrgut

Die *PGS 15* beinhaltet eine aktualisierte Zusammenfassung der *CPR 15*-Richtlinien für die Lagerung von Gefahrgut in Verpackungen. Der Anlass für die Formulierung der *CPR 15*-Richtlinien war die Sandoz-Katastrophe 1986 bei Basel.

Der Geltungsbereich der *PGS 15* umfasst einen großen Teil der Stoffklassen entsprechend dem Europäischen Übereinkommen *ADR (Accord Européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route)*. Zu den Ausnahmen, für die diese Richtlinie nicht gilt, gehören explosionsfähige Stoffe und Gegenstände (Klasse 1). Dafür gilt *PGS 15* zusätzlich auch für bestimmte Stoffkategorien, die nicht

im Rahmen der *ADR* klassifiziert sind, die aber dennoch ein bestimmtes Gefahrenpotential besitzen. Es geht dabei um die *CMR*-Stoffe, die gemäß Anhang I der Richtlinie Nr. 67/548/EEG als krebserregend Kategorie 1 oder 2 und/oder als mutagen Kategorie 1 oder 2 und/oder als „die Fortpflanzung beeinträchtigend“ Kategorie 1 oder 2 klassifiziert sind.

Ausgelaufene Gefahrstoffe, die in einer Lageranlage freigesetzt wurden, müssen so schnell wie möglich beseitigt werden. Dazu müssen sich in oder bei der Lageranlage Materialien befinden, um diese Stoffe zu immobilisieren, zu neutralisieren oder zu absorbieren. Die Art und Menge dieser Materialien muss auf die Art und Menge der gelagerten Gefahrstoffe abgestimmt sein sowie auf die Größe der vorhandenen Verpackungen. Falls eine Verpackung ein Leck aufweist, muss diese Leckage unmittelbar behoben werden, indem z.B. das leckende Gefäß in ein größeres Gefäß gestellt wird. Bei Leckage muss die Entwicklung und Verbreitung giftiger Stoffe oder explosionsfähiger Atmosphäre durch geeignete Lüftung, Einschränkung der Verbreitung der Flüssigkeit und schnelle Aufnahme mittels eines Absorptionsmaterials auf ein Minimum beschränkt werden. (*Abschnitt 3.14.1*)

Falls in einer Einrichtung mehr als 2.500 kg Gefahrstoffe gelagert werden, muss über die Lagerung von Gefahrstoffen, die sich in der Einrichtung befinden, ein aktuelles Journal geführt werden. Das Journal muss in der Einrichtung an einem Platz zur Einsicht liegen, der für die Verantwortlichen direkt zugänglich ist. (*Abschnitt 3.18.1*)

Falls in der Einrichtung mehr als 10.000 kg Gefahrstoffe der *CMR*-Stoffe, mehr als 1.000 kg giftige Stoffe (*ADR*-Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I) oder Gasflaschen mit giftig/ätzendem oder giftigem Inhalt mit einem gesamten Wasserinhalt von mehr als 250 Liter gelagert werden, muss in der Einrichtung ein aktueller interner Notfallplan vorliegen, in dem die getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Bekämpfung eines berechtigterweise zu erwartenden Unfalls oder Zwischenfalls beschrieben werden. (*Abschnitt 3.19.1*) Mindestens einmal alle drei Jahre muss der interne Notfallplan bewertet, geprüft und allenfalls geändert werden. (*Abschnitt 3.19.2*)

In der *PGS 15* wird zwischen Vorschriften für Lager bis 10 t einerseits und denen für Lager mit mehr als 10 t andererseits unterschieden. Der wichtigste Unterschied zwischen den beiden Kategorien besteht darin, dass sich erstere auf bauliche Maßnah-

men, getrennte Auffangvorrichtungen (Produktaufang) und Brandschutzmaßnahmen beschränken kann. Bei Anlagen mit mehr als 10 t wird in Bezug auf Brandschutz und Löschwasserauffang zwischen drei Schutzniveaus unterschieden:

- Dem Schutzniveau 1 zugeordnete Anlagen müssen über eine (halb-) automatische Branderkennung und Löschung verfügen. Der Löschvorgang setzt innerhalb kurzer Zeit ein.
- Bei Schutzniveau 2 muss ebenfalls eine Branderkennung und Löschung abgesichert sein. In diesen Situationen wird jedoch akzeptiert, dass der Löschvorgang nicht automatisch einsetzt.
- Schutzniveau 3 betrifft Situationen, in denen die Wahrscheinlichkeiten für einen (umfangreichen) Brand als klein erachtet werden. Weitergehende Anforderungen bezüglich Brandschutz und Löschwasserrückhaltung werden dann nicht als eine berechtigterweise zu verlangende Maßnahme angesehen. (Abschnitt 4.1)

Die Löschwasserrückhaltekapazität berechnet sich durch Multiplikation der Löschzeit, der Sprühdichte und der zu löschenden Oberfläche. Bei der Dimensionierung der Fläche für die Löschwasserrückhaltekapazität muss ein Sicherheitsfaktor einbezogen werden, da ein Brandüberschlag auf einen anderen Abschnitt nicht auszuschließen ist. (*Anhang 5 Abschnitt 1*)

6.1.3 PGS 28 - Richtlinie für Anlagen zur Abfüllung und unterirdischen Lagerung flüssiger Erdölprodukte

Die PGS 28 beinhaltet eine aktualisierte Zusammenfassung der CPR-Richtlinien 9-1 und 9-5. Sie enthält Vorschriften für die unterirdische Lagerung von Produkten der Klassen 1 bis 4 in Stahl- und Kunststofftanks. Die Klasseneinteilung orientiert sich an der aus dem *Wet Milieugevaarlijke Stoffen* (Klasse 0 = sehr leicht entzündlich; Klasse 1 = leicht entzündlich; Klasse 2 = entzündlich bei einem Flammpunkt zwischen 21 °C und 55 °C; Klasse 3 = entzündlich bei einem Flammpunkt, der über 55 °C und bei maximal 100 °C liegt; Klasse 4 = entzündlich bei einem Flammpunkt von über 100 °C). Die Lagerung von kälteverflüssigten und druckverflüssigten Gasen wird in der PGS 28 nicht behandelt. Für den Geltungsbereich der PGS 28 wird keine Eingrenzung der Tankgröße vorgegeben. Für die Abfüllung von Produkten aus unterirdischen Tanks

beinhaltet die *PGS 28* nicht nur Vorschriften für Saugleitungen, sondern auch für Druckleitungen.

Auch die *PGS 28* legt fest, dass das Aussickern von Produkten in die Umgebung vermieden werden muss und eine Leckage über ein Leckerkennungsgerät innerhalb einer vorab festgelegten Zeitspanne signalisiert werden muss. Aufgrund der vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten von Leckerkennungssystemen wird eine Unterteilung der Geräte vorgenommen. Diese Unterteilung findet auf der Basis des Risikoprofils der Anwendung statt. Es werden 3 Anwendungen, Typ A, B und C, unterschieden. Typ A betrifft drucklose doppelwandige Anlagenteile. Dieses System macht Gebrauch von sogenannten Drucksensoren. Typ B gilt für doppelwandige Leitungssysteme, die als Druckleitungen definiert sind. Der Überwachungshohlraum ist mit einem Erkennungsgas bzw. einer Erkennungsflüssigkeit gefüllt, oder er enthält ein Vakuum. Typ C bezieht sich auf drucklose Anlagenteile, die sich in einem Auffangbehälter befinden. Der Auffangbehälter dient als Überwachungsraum. In ihm herrscht Atmosphärendruck. Bei diesem System werden externe Systeme wie Überwachungskabel, Bodenluftüberwachung oder Messsonden eingesetzt. Darüber hinaus gibt es noch einen Typ D, der drucklose doppelwandige Teile betrifft, wobei der Überwachungshohlraum mit einer Erkennungsflüssigkeit gefüllt ist. (*Abschnitt 5.5.2*)

Jede Pumpe muss über einer flüssigkeitsundurchlässigen Vorrichtung platziert werden, wodurch vermieden wird, dass eine Leckage der Pumpe eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers verursacht. Die Auffangvorrichtung muss eventuelle Leckagen in das flüssigkeitsundurchlässige Entwässerungssystem ableiten. (*Abschnitt 5.9*)

Zwischen einem Tank und der Mauer oder dem Fundament eines Gebäudes muss ein Abstand von mindestens 0,75 m eingehalten werden. Bei Aufstellung von mehr als einem Tank müssen die Abstände zwischen den Tanks mindestens 1/3 des Durchmessers des größten Tanks und mindestens 0,75 m betragen. Ein Tank muss so eingebaut sein, dass der Mannlochdeckel und die Anschlusspunkte der Leitungen erreichbar sind. Ein Tank darf nicht unter einem Gebäude eingebaut sein. Der Standort des Tanks muss so gelegen sein, dass eine Entfernung des Tanks möglich bleibt. (*Abschnitt 6.2*)

Falls die Beschichtung eines unterirdischen Tanks nicht gegen das abzufüllende Produkt beständig ist, muss sich zwischen der Abfüllanlage und dem Grundriss eines unterirdischen Tanks ein Abstand befinden, der mindestens der Länge des Abfüllschlauches zuzüglich 1 m entspricht, mindestens jedoch 5 m beträgt. (*Abschnitt 6.2*)

Im Umkreis von 7,5 m eines Tanks mit Asphalt-Bitumen-Beschichtung darf sich keine Bepflanzung befinden, durch die Wurzeln in die Beschichtung des Tanks wachsen könnten. Der Schutz des Tanks mit Kunststofffolien oder Spundwänden ist verboten. (*Abschnitt 6.2*)

Der Abstand zwischen dem Grundriss des unterirdischen Tanks und einer Fahrbahn oder Grundstücksgrenze muss mindestens 1 m betragen. In besonderen Fällen, falls Vorrichtungen angebracht sind, um zu verhindern, dass der Tank durch passierenden Verkehr belastet wird, kann der Tank auch mit einem kürzeren Abstand aufgestellt werden. (*Abschnitt 6.2*)

6.1.4 PGS 29 - Richtlinie für die oberirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in vertikalen zylindrischen Tanks

Die *PGS 29* beinhaltet eine aktualisierte Zusammenfassung der *CPR*-Richtlinien 9-2 und 9-3. Sie gilt für Tanks mit einem Fassungsvermögen von weniger als 150 m³ mit Flüssigkeiten der Klassen 1 und 2. Für Anlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 3 gilt die *PGS 29* erst ab einer Tanklagerkapazität von mindestens 150 m³. Für kleinere Anlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 3 wird auf die *PGS 30* verwiesen. Die *PGS 29* gilt auch für Stoffe der Klasse 4, die erwärmt gelagert werden. Bei komplexen Einrichtungen betrifft die *PGS 29* nur den Teil der Einrichtung, in dem die Lagerung von Flüssigkeiten und die damit verbundenen Aktivitäten wie Umschlag und Abpumpen stattfinden. Sie gilt nicht für den Transport von brennbaren Flüssigkeiten. Dieser fällt unter die Verkehrsregelungen.

Auch die *PGS 29* enthält Vorschriften, durch die eine Verunreinigung des Geländes durch Flüssigkeiten vermieden werden soll. So muss in Rücksprache mit den zuständigen Behörden für wirksame Vorkehrungen gegen das Austreten von Drainage- und Niederschlagswasser sowie sonstigem verunreinigtem Wasser aus Tankgruben, Lei-

tungsstraßen, Pumpplätzen, Be- und Entladeplätzen und dergleichen gesorgt werden. (Abschnitt 4.4)

Tanks müssen mit einer mit der zuständigen Behörde abgestimmten Häufigkeit überprüft werden. Von der Art der Überprüfung, der anzuwendenden Methode, der Menge der Messungen und der Zeitspanne, in der die Inspektionen ausgeführt werden müssen, muss ein Schema erstellt werden, das der Bewilligung der zuständigen Behörde bedarf. Die Inspektionshäufigkeit des Tankbodens kann über folgende Methoden ermittelt werden:

- Eine risikobasierte Methodik gemäß Paragraph 7.7 der Niederländischen Bodenschutzrichtlinie (NRB), Teil Bodenschutz atmosphärische oberirdische Lagerung („BoBo-Richtlinie“);
- Die „Probabilistic Preventive Maintenance“-Methodik (PPM) gemäß der Beschreibung der EEMUA Publikation Nr. 159 (Erläuterung: der PPM-Methodik liegen zwei Methodiken zugrunde: die Risk Based Inspection (RBI) und die Reliability Centered Maintenance (RCM));
- Eine eigene entwickelte Methodik. Diese bedarf der Bewilligung der zuständigen Behörde. (Abschnitt 11.3.2)

6.1.5 PGS 30 - Richtlinie für die Lagerung flüssiger Erdölprodukte in kleinen Anlagen außerhalb von Gebäuden

Die *PGS 30* beinhaltet unverändert die ehemalige *CPR*-Richtlinie 9-6. Der Geltungsbereich umfasst Lageranlagen mit einem oder mehreren Tanks mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 150 m³ flüssiger Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von 55 °C bis 100 °C. Daher ist die *PGS 30* nicht anzuwenden auf die Lagerung z.B. von Benzin (leicht entzündlich) und Petroleum (entzündlich) und ebenso wenig auf die Lagerung in Verpackungen. Für letztere wird auf die *PGS 15* verwiesen.

Außerhalb des Geltungsbereichs der *PGS 30* liegt ebenfalls die Lagerung in doppelwandigen nichtzylindrischen Stahltanks. Für diese Tanks wurden keine Überprüfungsrichtlinien (*BRL*) aufgestellt. Die *BRL* enthalten bauliche Anforderungen an Tanks für die oberirdische Lagerung. Sie wurden vom *KIWA*-Institut in Rücksprache mit den

Marktteilnehmern aufgestellt. Das *KIWA*-Institut ist das *Instituut voor certificatie en keuringen, onderzoek en advies voor water, bouw en milieu*. Auf die *BRL* wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen, da sie detaillierte Anforderungen an einzelne Anlagenteile enthalten und somit über den Rahmen der für einen Vergleich mit der Muster-VAwS heranzuziehenden Regelungen hinausgehen.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen muss das Äußere eines Tanks gegen Korrosion geschützt sein. (*Abschnitt 4.1.3*)

Unterirdische Leitungen sollen vorzugsweise nicht verwendet werden. Sollten sie doch genutzt werden, müssen sie als einwandige Metallleitungen mit geschweißten Verbindungen oder als doppelwandige Leitungen ausgeführt sein. Unterirdische Leitungen müssen einmal alle 5 Jahre durch oder im Auftrag des *KIWA*-Instituts auf Dichtheit geprüft werden. In Grundwasserschutzgebieten dürfen unterirdische Leitungen nicht verwendet werden. (*Abschnitt 4.2.10*)

Einwandige Leitungen müssen in Mantelrohre gelegt sein, die so angebracht sind, dass eine eventuelle Leckage deutlich sichtbar wird, bevor es zu schwerer Bodenverunreinigung kommen kann. Doppelwandige Leitungen müssen gemäß *BRL-K 784* ausgeführt und mit einer Lecküberwachung gemäß *BRL-K 910* „Monitoringsysteme“ versehen sein. Darüber hinaus müssen sie mit Schweiß- und Flanschverbindungen ausgerüstet sein. Die verwendeten Armaturen müssen mit einem *KIWA*-Stempel versehen sein. (*Abschnitt 4.2.10*)

Ein Tank muss von einer flüssigkeitsdichten Wand (Tankgrube) umgeben sein; die Wand muss mit dem Untergrund, auf dem der Tank steht, einen flüssigkeitsdichten Behälter bilden. Die Wand muss ausreichend stark sein, um einem in Folge einer Leckage auftretenden Flüssigkeitsdruck Widerstand leisten zu können. Gegebenenfalls muss der Behälter gegen Einsinken mit einem Fundament versehen sein. Unterirdische Auffangbehälter sollen vorzugsweise nicht verwendet werden. Falls sie genutzt werden, müssen sie mit einem *KIWA*-Zertifikat versehen sein. (*Abschnitt 4.3.2*)

Das Niederschlagswasser muss aus der Tankgrube oder dem Auffangbehälter über eine Leitung abgeführt werden, woran außen und so dicht wie möglich an der Wand ein Absperrventil angebracht ist. Das Ventil muss geschlossen gehalten werden und darf nur für das Abfließen lassen von Niederschlagswasser geöffnet werden. Diese

Vorkehrungen können unterbleiben, wenn über dem flüssigkeitsdichten Behälter ein Schutzdach angebracht ist, so dass kein Niederschlagswasser in den Behälter gelangen kann, oder wenn eine Pumpvorrichtung integriert ist, die nur für das Abpumpen von Niederschlagswasser in Betrieb genommen wird. Vorrang zu gewähren ist der Anbringung eines Schutzdaches. Der Abfluss von Niederschlagswasser muss kontrolliert über einen Ölabscheider geschehen. (*Abschnitt 4.3.5*)

Das Befüllen eines Tanks aus einem Tankwagen muss über einen sowohl an den Tankwagen als auch an die Füllleitung gekoppelten Schlauch geschehen. Der Tankwagen muss während des Abfüllens im Freien aufgestellt werden. Das Befüllen eines Tanks muss ohne Lecken und Verschütten von Flüssigkeit geschehen. Falls während des Abfüllvorgangs eine Leckage festgestellt wird, ist das Befüllen des Tanks zu beenden. Tanks mit einem Inhalt von höchstens 5.000 Liter, die nicht mit einer Füllleitung mit einer Überfüllsicherung versehen sind, müssen mit einer Zapfpistole gefüllt werden. (*Abschnitt 4.4.2*)

Ein Stahltank muss durch das oder im Auftrag des KIWA-Instituts mindestens einmal alle 15 Jahre innen und außen vollständig überprüft werden. Hierbei muss auch die Wanddicke gemessen werden, während die vollständige Anlage einschließlich der Auffangvorrichtungen visuell überprüft und, falls nötig, instand gesetzt werden muss. Ein Kunststofftank muss durch das oder im Auftrag des KIWA-Instituts mindestens einmal alle 15 Jahre innen und außen inspiziert werden, wobei der Tank und dazugehörige Leitungen mit einem Überdruck von 20 kPa (0,2 bar) auf Dichtheit geprüft werden müssen. Bei der inneren Inspektion darf keine Brand- oder Explosionsgefahr bestehen, und es müssen Maßnahmen getroffen werden, um den Tank sicher betreten zu können. Von der Inspektion und Messung muss ein vom oder im Auftrag des KIWA-Instituts erstellter Nachweis bei der zuständigen Behörde, ggf. der genehmigungsvergebenden Behörde, vorgewiesen werden. (*Abschnitt 4.5.2*)

Ein Stahltank befindet sich in schlechtem Zustand, wenn unter Berücksichtigung der zugelassenen Messabweichung weniger als 90% der genormten Wanddicke nach einem gleichmäßigen Korrosionsbefalls oder weniger als 67% der genormten Wanddicke nach einem lochförmigen Korrosionsbefall übrig geblieben sind. Kunststofftanks werden auf Delamination, chemische Resistenz, Verkoidung und Rissbildung überprüft. Falls sich ein Tank in schlechtem Zustand befindet, muss:

- Dies sofort der zuständigen Behörde gemeldet werden;
- Die Flüssigkeit so bald wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 2 Monaten, aus dem Tank entfernt werden;
- Innerhalb von 4 Monaten der Tank entfernt oder auf andere Weise vermieden werden, dass der Tank in Gebrauch genommen werden kann, außer wenn der Tank in Rücksprache mit dem KIWA-Institut instand gesetzt und durch das KIWA-Institut ein Wiederinstandsetzungszertifikat ausgestellt wurde, worin angegeben ist, dass der Tank wieder den Normen entspricht.

Beim Außer Betrieb nehmen des Tanks muss geprüft werden, ob Bodenverunreinigung aufgetreten ist. (*Abschnitt 4.5.3*)

Falls ein doppelwandiger Tank nicht in einem Auffangbehälter steht, muss eine Vorrichtung vorhanden sein, um das Produkt aufzufangen, das beim Befüllen verschüttet werden kann. Gemäß Verweis auf *Abschnitt 4.3.7* betrifft dies Tanks mit einem Inhalt von mehr als 5.000 Liter, wo der maximale Flüssigkeitsstand höher als 1,60 m über die Bodenoberfläche reicht. Der Tank muss mit einem Leckerkennungssystem ausgerüstet sein, das der *BRL-K 910* entspricht (s.o.). Der Raum zwischen der Innen- und der Außenwand wird mit einer Leckerkennungsflüssigkeit gefüllt. Mittels eines Leckerkennungssystems wird kontinuierlich kontrolliert, ob sich der Stand dieser Flüssigkeit verändert. Ein deutlich vernehmbarer oder sichtbarer Alarm muss gegeben werden, sobald eine Abweichung des Flüssigkeitsstands auftritt. Der Alarm muss an eine Stelle gegeben werden, wo er vom Betreiber des Tanks wahrgenommen werden kann. Er muss andauern, bis eine Handlung unternommen wird. Das Leckerkennungssystem muss bestimmungsgemäß sein und funktionieren, während der Tank genutzt wird. Sichergestellt muss sein, dass die Erkennungsflüssigkeit nicht aufgefüllt wird. Falls ein elektronisches Erkennungssystem verwendet wird, muss das System „fail safe“ konzipiert sein, d.h. selbstmeldend bei Defekten. Das Leckerkennungssystem muss mit einer Notstromvorrichtung versehen sein, die bei Stromausfall den ungestörten Betrieb über mindestens 24 Stunden gewährleistet. Gleichzeitig muss das Leckerkennungssystem mit einer Testeinrichtung ausgerüstet sein, mit der der bestimmungsgemäße Betrieb des Alarmsystems kontrolliert werden kann. Das Leckerkennungssystem muss

regelmäßig durch den Verwalter des Tanks kontrolliert werden. Dabei muss der Probealarm (falls vorhanden) in Betrieb genommen werden. (*Abschnitt 4.6.5.1*)

Falls der Tank in einem Auffangbehälter steht, ist es nicht notwendig, dass das Leckerkennungssystem immer in Betrieb ist. Auch eine Notstromvorrichtung wird dann nicht gefordert. Da bei unscheinbaren von der Innen- und Außenwand kommenden Defekten in kurzer Zeit große Produktmengen freigesetzt werden können, muss - falls das Leckerkennungssystem nicht immer in Betrieb ist, mindestens einmal pro Jahr mittels des Leckerkennungssystems kontrolliert werden, ob eine Leckage aufgetreten ist. (*Abschnitt 4.6.5.2*)

Das Leckerkennungssystem bei doppelwandigen Tanks muss mindestens jährlich gemäß den Vorschriften des Herstellers auf den bestimmungsgemäßen Betrieb kontrolliert werden. Beim Feststellen von Mängeln, die bis zum Auftreten von nicht erkannten Lecken führen können, muss das Leckerkennungssystem innerhalb einer Zeitspanne von einem Monat instand gesetzt werden. Von der Kontrolle muss ein Vermerk ins Logbuch gemacht werden. (*Abschnitt 4.6.5.3*)

In Grundwasserschutzgebieten ist zu beachten, dass ein doppelwandiger Tank nicht als Alternative zu einem einwandigen Tank, der in einem Auffangbehälter steht, akzeptiert wird. Auch ein doppelwandiger Tank muss in einem flüssigkeitsdichten Behälter stehen. (*Abschnitt 4.7.2*)

6.2 Regelungen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz in Frankreich

Im Folgenden werden beispielhaft einige französische Vorschriften vorgestellt. Daran schließt sich in der Zusammenfassung ein Vergleich mit der deutschen Muster-VAwS an.

6.2.1 Darstellung des rechtlichen Rahmens und Einordnung der Anforderungen

Das französische Umweltgesetzbuch (*Code de l'environnement*) ist in einen legislativen Teil (*partie législative*) und einen verordnungsgeberischen Teil (*partie réglementaire*) unterteilt. Die zweiten Teil enthaltenen Verordnungsermächtigungen werden in den von der Regierung erlassenen Verordnungen (*règlements*) konkretisiert. Bei einem

règlement ist zwischen einem vom Premierminister erlassenen Dekret (*décret*) und einem Ministererlass (*arrêté*) zu unterscheiden. Das Anlagenrecht ist im 5. Buch des Umweltgesetzbuches geregelt.

In Frankreich sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den *installations classées* zugeordnet. Das sind alle industriellen oder landwirtschaftlichen Nutzungen, die geeignet sind, Risiken zu bergen bzw. Verschmutzungen oder Immissionen zu verursachen, insbesondere wenn diese zu Lasten der Sicherheit und Gesundheit der Anlieger gehen. Die unter *installations classées* zusammengefassten Aktivitäten sind in einer 93 Seiten langen Nomenklatur als Anhang 1 zu *Artikel R511-9* des französischen Umweltgesetzbuches (*Code de l'environnement*) aufgelistet. Die aktuelle Fassung der Nomenklatur ist abrufbar unter <http://www.legifrance.gouv.fr/>. Konkrete Vorschriften zu den verschiedenen Rubriken der in der Nomenklatur zusammengefassten *installations classées* sind in spezifischen *Arrêtés* geregelt.

Bei den Gefahren, auf die im Folgenden eingegangen wird, handelt es sich um Gefahren für die Gesundheit, die Sicherheit, das öffentliche Gesundheitswesen, für die Landwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, für den Erhalt von Stätten und Denkmälern sowie für Teile des archäologischen Erbes (*Code de l'environnement Artikel L511-1*).

Die in den nächsten Abschnitten vorgestellten Einzelanforderungen lassen sich wie folgt in ein der deutschen Muster-VAwS vergleichbares Rahmenkonzept einordnen:

1 Beschaffenheitsanforderungen

1.1 Grundsatzanforderungen

- *Arrêté* vom 2. Februar 1998 für die Entnahme und den Verbrauch von Wasser sowie Emissionen jeglicher Art von *installations classées*, die der Anzeigepflicht unterliegen: Artikel 4 II, 9, 10I und 10III
 - *Arrêté* vom 18. April 2008 für unterirdische Tanks mit entzündlichen Flüssigkeiten und ihre zugehörigen Geräte, die der Genehmigungspflicht oder der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1432 der Nomenklatur der *installations classées* unterliegen: Artikel 6, 9, 10, 11, 12, 14 und 20
-

1.2 Anforderungen an bestimmte Anlagenarten

- *Arrêté* vom 2. Februar 1998 für die Entnahme und den Verbrauch von Wasser sowie Emissionen jeglicher Art von *installations classées*, die der Anzeigepflicht unterliegen: Artikel 10I und 12

2 Verhaltensanforderungen

2.1 Anzeigepflicht/Genehmigungspflicht

- Code de l'environnement: L512-1, L512-8 und L512-15
- *Arrêté* vom 13. Juli 1998 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die *installations classées*, die der Anzeigepflicht unter Rubrik Nr. 1111 unterliegen: Sehr giftig (Verwendung und Lagerung von Substanzen und Präparaten): Anhang 1 Abschnitte 1.2 und 1.4
- *Arrêté* vom 20. April 2005 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die *installations classées*, die der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1433 unterliegen (Anlagen für das Mischen oder die Verwendung von entzündlichen Flüssigkeiten): Anhang 1 Abschnitte 1.2, 1.3 und 1.4
- *Arrêté* vom 19. Dezember 2008 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die *installations classées*, die der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1434 unterliegen (Anlagen zur Abfüllung und Distribution entzündlicher Flüssigkeiten): Anhang 1 Abschnitte 1.2, 1.3 und 1.4

2.2 Betriebsanweisungen/Anlagendokumentationen/Kennzeichnungen/ Notfallpläne usw.

- *Arrêté* vom 2. Februar 1998 für die Entnahme und den Verbrauch von Wasser sowie Emissionen jeglicher Art von *installations classées*, die der Anzeigepflicht unterliegen: Artikel 11
 - *Arrêté* vom 13. Juli 1998 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die *installations classées*, die der Anzeigepflicht unter Rubrik Nr. 1111 unterliegen:
-

Sehr giftig (Verwendung und Lagerung von Substanzen und Präparaten):
Anhang 1 Abschnitte 3.5, 4.3, 4.7 und 4.8

- *Arrêté* vom 20. April 2005 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die *installations classées*, die der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1433 unterliegen (Anlagen für das Mischen oder die Verwendung von entzündlichen Flüssigkeiten): Anhang 1 Abschnitte 3.5, 4.3, 4.7 und 4.8
- *Arrêté* vom 18. April 2008 für unterirdische Tanks mit entzündlichen Flüssigkeiten und ihre zugehörigen Geräte, die der Genehmigungspflicht oder der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1432 der Nomenklatur der *installations classées* unterliegen: Artikel 4 und 16
- *Arrêté* vom 19. Dezember 2008 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die *installations classées*, die der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1434 unterliegen (Anlagen zur Abfüllung und Distribution entzündlicher Flüssigkeiten): Anhang 1 Abschnitte 1.5 und 3.5

2.3 Prüfpflicht Betreiber/Fachbetriebe/Sachverständige

- Code de l'environnement: R511-9, R512-55, R512-56, R512-57, R512-58, R512-59 und R512-60
- *Arrêté* vom 13. Juli 1998 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die *installations classées*, die der Anzeigepflicht unter Rubrik Nr. 1111 unterliegen: Sehr giftig (Verwendung und Lagerung von Substanzen und Präparaten): Anhang 1 Abschnitte 3.6 und 5.1
- *Arrêté* vom 20. April 2005 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die *installations classées*, die der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1433 unterliegen (Anlagen für das Mischen oder die Verwendung von entzündlichen Flüssigkeiten): Anhang 1 Abschnitte 3.6 und 5.1
- *Arrêté* vom 18. April 2008 für unterirdische Tanks mit entzündlichen Flüssigkeiten und ihre zugehörigen Geräte, die der Genehmigungspflicht oder der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1432 der Nomenklatur der *installations classées* unterliegen: Artikel 7, 15, 17, 18 und 19

2.4 Pflichten bei Betriebsstörungen

- *Arrêté* vom 13. Juli 1998 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die *installations classées*, die der Anzeigepflicht unter Rubrik Nr. 1111 unterliegen: Sehr giftig (Verwendung und Lagerung von Substanzen und Präparaten): Anhang 1 Abschnitt 1.5
- *Arrêté* vom 20. April 2005 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die *installations classées*, die der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1433 unterliegen (Anlagen für das Mischen oder die Verwendung von entzündlichen Flüssigkeiten): Anhang 1 Abschnitt 1.5
- *Arrêté* vom 19. Dezember 2008 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die *installations classées*, die der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1434 unterliegen (Anlagen zur Abfüllung und Distribution entzündlicher Flüssigkeiten): Anhang 1 Abschnitt 1.5

2.5 Außerbetriebnahme

- Code de l'environnement: L512-17 und L512-19
- *Arrêté* vom 18. April 2008 für unterirdische Tanks mit entzündlichen Flüssigkeiten und ihre zugehörigen Geräte, die der Genehmigungspflicht oder der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1432 der Nomenklatur der *installations classées* unterliegen: Artikel 5

3 Übergangsanforderungen

- *Arrêté* vom 18. April 2008 für unterirdische Tanks mit entzündlichen Flüssigkeiten und ihre zugehörigen Geräte, die der Genehmigungspflicht oder der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1432 der Nomenklatur der *installations classées* unterliegen: Artikel 16

6.2.2 Code de l'environnement - das Umweltgesetzbuch

Das Umweltgesetzbuch enthält allgemeine Vorschriften, die teilweise auch auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz anzuwenden sind. Im Folgenden werden die für

den anlagenbezogenen Gewässerschutz relevanten Vorschriften vorgestellt. Vorab ist anzumerken, dass Anlagen, entsprechend der Schwere der Gefahren, die von ihrem Betrieb ausgehen können, in anzeigepflichtig und genehmigungspflichtig unterteilt werden. (*Artikel L511-2*)

Anlagen, von denen schwerwiegende Gefahren ausgehen, bedürfen der Genehmigung durch den Präfekten, die dieser nach einer öffentlichen Anhörung und nach verwaltungsübergreifenden Rücksprachen erteilt. In dem präfektoralen Erlass werden Maßnahmen spezifiziert, durch die diese Gefahren vermieden werden können. Für die Genehmigung einer Anlage muss der Antragsteller eine Gefahrenstudie einreichen, die die im Falle eines Unfalls von der Anlage ausgehenden Risiken präzisiert. Es wird zwischen internen und externen Unfällen sowie zwischen direkt und indirekt von der Anlage ausgehenden Risiken unterschieden. Gegebenenfalls kann diese Studie Anlass zu einer Risikoanalyse geben, die die Eintrittswahrscheinlichkeit, die zum Unfall führenden Abläufe und die Schwere potentieller Unfälle nach einer darzustellenden Methodik erfasst. Beeinflusst wird die Genehmigungserteilung von der Entfernung der Anlagen zu von Dritten genutztem Wohnraum und Gebäuden, zu öffentlichen Einrichtungen, Wasserläufen und -quellen, Verkehrswegen und Wohngebieten. Sie berücksichtigt die technischen und finanziellen Kapazitäten des Antragstellers sowie die Tatsache, ob er bei Beendigung der Aktivität in der Lage ist, die Auflagen aus *Artikel L512-17* zu erfüllen. Diese beinhalten, dass der Betreiber die Anlage bei endgültiger Stilllegung in einen ungefährlichen Zustand versetzt, der eine zukünftige Nutzung des Geländes erlaubt, die der Eigentümer des Geländes und der Bürgermeister bzw. der für Stadtplanung zuständige Präsident der öffentlichen Einrichtung für interkulturelle Kooperation gemeinsam festlegen. Sollten diese Personen nicht zu einer Einigung kommen, muss der Betreiber der Anlage das Gelände in einen ungefährlichen Zustand versetzen, der eine zukünftige Nutzung erlaubt, die vergleichbar ist mit der letzten Betriebsperiode der stillgelegten Anlage. (*Artikel L512-1*)

Anlagen, die keine schweren Gefahren verursachen können, unterliegen nur der Anzeigepflicht, müssen aber dennoch den allgemeinen Vorschriften entsprechen, die der Präfekt zum Schutz der allgemeinen Interessen im Departement erlassen hat. (*Artikel L512-8*)

Der Betreiber ist dazu angehalten, seinen Genehmigungsantrag oder seine Anzeige gleichzeitig mit seinem Bauantrag einzureichen. Bei Übergabe, oder bei gefahrenrelevanter Erweiterung oder Änderung der Anlagen oder Änderung der Produktionsprozesse muss der Genehmigungsantrag bzw. die Anzeige geändert werden. (*Artikel L512-15*)

Wurde eine Anlage drei Monate lang in Folge nicht betrieben, kann der Präfekt den Betreiber dazu auffordern, die endgültige Stilllegung vorzunehmen. (*Artikel L512-19*)

Die Anlagen, die regelmäßig überprüft werden müssen, sind im Anhang zu *Artikel R511-9* festgelegt. Anlagen, die in diesem Anhang stehen, sind von der wiederkehrenden Überprüfungspflicht ausgenommen, wenn die Einrichtung, zu der sie gehören, mindestens eine Anlage beinhaltet, die der Genehmigungspflicht bedarf. (*Artikel R512-55*)

Für die regelmäßige Überprüfung muss der Betreiber einen Antrag bei einer zugelassenen Prüforganisation stellen. (*Artikel R512-56*)

Die erste Überprüfung einer Anlage findet innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme statt. (*Artikel R512-58*) Die weiteren Überprüfungen müssen mindestens im Abstand von 5 Jahren erfolgen. Dieser zeitliche Abstand kann auf 10 Jahre angehoben werden, wenn die Anlage über ein Umweltmanagementsystem verfügt, das nach der internationalen Norm ISO 14001 zertifiziert ist. (*Artikel R512-57*)

Die Prüforganisation händigt dem Betreiber innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach der Überprüfung zwei Exemplare des Prüfberichts aus. Der Bericht beinhaltet alle Ergebnisse der Überprüfung und präzisiert die nichtkonformen Punkte. Der Betreiber hält die zwei letzten Berichte für die Inspektion der *installations classées* bereit, und die Prüforganisation bewahrt für jede kontrollierte Anlage die zwei letzten Prüfberichte auf. (*Artikel R512-59*)

Die Prüforganisation schickt jedes Trimester eine Liste der durchgeführten Überprüfungen an die für die *installations classées* zuständige Behörde. An den für die *installations classées* zuständigen Minister schickt sie im ersten Trimester jeden Jahres einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Jahres. Dieser Bericht präzisiert insbesondere auf nationalem und Departementniveau die Anzahl der durchgeführten wie-

derkehrenden Überprüfungen pro Rubrik der Nomenklatur sowie die Häufigkeit der nichtkonformen Fälle pro Rubrik für jede der festgelegten Vorschriften. (*Artikel R512-60*)

Konkrete Vorschriften zu den verschiedenen Rubriken der in der Nomenklatur zusammengefassten *installations classées* sind in spezifischen *Arrêtés* geregelt. Die folgenden Abschnitte geben einen Überblick über relevante Regelungen aus verschiedenen *Arrêtés*.

6.2.3 Arrêté vom 2. Februar 1998 für die Entnahme und den Verbrauch von Wasser sowie Emissionen jeglicher Art von *installations classées*, die der Anzeigepflicht unterliegen

Die Transportleitungen für gefährliche oder gesundheitsgefährdende Flüssigkeiten und die Sammelleitungen für verschmutztes oder potentiell verschmutztes Abwasser müssen wasserdicht und gegen physische und chemische Beanspruchung durch die Produkte, die sie enthalten können, beständig sein. Sie müssen angemessen unterhalten werden und Gegenstand regelmäßiger fachgerechter Überprüfungen sein. Außer in Ausnahmefällen, die aus Sicherheits- und Hygienegründen entstehen, müssen die Verbindungsleitungen für gefährliche Flüssigkeiten in Gebäuden oberirdisch sein. Darüber hinaus muss der Betreiber Pläne aller Netze (*Anmerkung: die Art der Netze wird in dem Artikel nicht präzisiert*) sowie der Abwasserkanäle erstellen und sie regelmäßig, insbesondere nach jeder wesentlichen Änderung, aktualisieren und datieren. Sie müssen für die Inspektion der *installations classées* sowie für Feuerwehren und Rettungsdienste bereitgehalten werden. (*Artikel 4 II*)

Auffangvorrichtungen für Niederschlagswasser sind einzurichten, wenn das Auftreffen von Niederschlagswasser auf Dächer, Boden, Lagerplätze und andere wasserdichte Oberflächen geeignet ist, ein besonderes Risiko durch die Auswaschung dieser Oberflächen darzustellen, oder wenn das natürliche Umfeld besonders empfindlich ist. Das aufgefangene Wasser kann nur nach einer Qualitätskontrolle und, falls erforderlich, nach geeigneter Behandlung, wieder an das Umfeld abgegeben werden. (*Artikel 9*)

Für die Lagerung wasser- oder bodengefährdender Flüssigkeiten bedarf es einer Rückhaltekapazität, deren Volumen mindestens dem größeren der folgenden zwei Werte entspricht:

- 100% der Kapazität des größten Behälters
- 50% der Gesamtkapazität der verbundenen Behälter

Von dieser Anordnung ausgenommen sind Behälter zur Abwasserbehandlung.

Für die Lagerung von Behältern mit einer Kapazität, die 250 Liter pro Behälter nicht übersteigt, muss die Rückhaltekapazität mindestens betragen:

- im Fall von entzündlichen Flüssigkeiten mit Ausnahme von Schmierstoffen: 50% der Gesamtkapazität der Fässer
- in anderen Fällen: 20% der Gesamtkapazität der Fässer
- in allen Fällen, wo die Gesamtkapazität unter 800 l liegt, muss die Rückhaltekapazität mindestens 800 l betragen. (*Artikel 10 I*)

Die Rückhalteeinrichtung muss dicht sein in Bezug auf die Produkte, die sie enthalten könnte, und beständig gegen physische und chemische Belastungen durch die Flüssigkeiten. Das Gleiche gilt für ihre Schließvorrichtung, die geschlossen zu halten ist. Die Dichtheit des Behälters oder der verbundenen Behälter muss jederzeit kontrollierbar sein. Die bei einem Unfall zurückgehaltenen Produkte können nur unter Bedingungen wieder abgegeben werden, die mit dem vorliegenden *Arrêté* vereinbar sind. Sie sind wie Abfälle zu entsorgen. Die Behälter, die nicht kompatible Produkte enthalten, dürfen nicht mit einer gemeinsamen Rückhalteeinrichtung verbunden werden. Die Lagerung entzündlicher Flüssigkeiten sowie giftiger, korrosiver oder umweltgefährdender Produkte ist unterirdisch nur in Behältern in gemauerten Gruben oder gleichwertigen Behältern gestattet, und für entzündliche Flüssigkeiten nur unter den bereits genannten Bedingungen. (*Artikel 10 II*)

Abfüllflächen von Tankfahrzeugen müssen dicht sein und über Rückhalteeinrichtungen verfügen, deren Maße den bereits genannten Regeln entsprechen. Der Produkttrans-

port innerhalb von Gebäuden ist mit den notwendigen Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen, um ein ungewolltes Umkippen von Verpackungen zu vermeiden. Die Lagerung und der Umgang mit gefährlichen oder verschmutzenden Produkten sind auf dichten Plätzen vorzunehmen, die so eingerichtet sind, dass sie abfließendes Wasser auffangen können. (*Artikel 10 III*)

Der Betreiber muss über Dokumente verfügen, die es ihm erlauben, die Risiken der gefährlichen Produkte, die in der Anlage enthalten sind, zu kennen. Die im Arbeitsgesetzbuch (*Code du travail*) vorgesehenen Sicherheitsmerkmale erlauben es, dieser Pflicht nachzukommen. In der genehmigten *installation classée* müssen die Fässer, Behälter und andere Verpackungen mit Gefahrstoffen in gut lesbarer Beschriftung den Namen der Produkte und die Gefahrensymbole entsprechend der Regelung bezüglich der Beschriftung von gefährlichen chemischen Substanzen und Präparaten tragen. (*Artikel 11*)

Anlagen, die Lager für sehr giftige Produkte in einer Quantität von mehr als 20 t, Substanzen aus Anhang II des vorliegenden *Arrêtés* in einer Quantität von mehr als 200 t oder agropharmazeutische Produkte in einer Quantität von mehr als 500 t umfassen, müssen mit einem Rückhaltebecken oder einer gleichwertigen Einrichtung ausgerüstet sein. Dieses Becken muss das gesamte Wasser auffangen können, das bei einem Unfall oder Brand verschmutzt werden könnte, darin enthalten gebrauchtes Löschwasser. Das Volumen dieses Beckens muss auf der Grundlage einer Gefahrenstudie bestimmt werden. Ohne Gefahrenstudie ist für die Berechnung der Rückhaltekapazität ein Pauschalwert von mindestens 5 m³/t der oben genannten Produkte anzusetzen. (*Artikel 12*)

6.2.4 Arrêté vom 13. Juli 1998 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die *installations classées*, die der Anzeigepflicht unter Rubrik Nr. 1111 unterliegen: Sehr giftig (Verwendung und Lagerung von Substanzen und Präparaten)

Von jeder Veränderung an der Anlage, an ihrer Betriebsart oder an ihrer Umgebung, die eine wesentliche Änderung der Bestandteile der ursprünglichen Anzeigenakte nach sich zieht, muss vor ihrer Umsetzung der Präfekt in Kenntnis gesetzt werden, der eine neue Anzeige fordern kann (*Anhang 1 Abschnitt 1.2*).

Der Betreiber muss eine Akte erstellen und auf dem neuesten Stand halten, die die folgenden Dokumente enthält:

- die Anzeigeunterlagen;
- die aktuellen Pläne;
- die Anzeigebestätigung und die allgemeinen Vorschriften;
- gegebenenfalls die präfektoralen Erlasse für die entsprechende Anlage;
- die Ergebnisse der letzten Abwasser- und Lärmuntersuchungen;
- die Untersuchungsberichte;
- die in den Punkten 3.5, 3.6, 4.3, 4.7, 4.8, 5.1 und 7.4 des vorliegenden *Arrêtés* vorgesehenen Dokumente.

Diese Akte muss für die Anlageninspektion bereitgehalten werden. (*Anhang 1 Abschnitt 1.4*)

Der Betreiber einer Anlage ist dazu angehalten, der Anlageninspektion in kürzester Zeit Unfälle und Störfälle zu melden, die plötzlich durch den Betrieb dieser Anlage eingetreten sind und die Sicherheit gefährden (*Anhang 1 Abschnitt 1.5*).

Der Betreiber muss eine Bestandsliste über die Art und die Quantität der Gefahrstoffe führen, über die er verfügt. Dieser Bestandsliste muss ein Lageplan beiliegen. Sie muss für die Anlageninspektion sowie für die Feuerwehr und Rettungsdienste bereitgehalten werden. (*Anhang 1 Abschnitt 3.5*)

Alle elektrischen Anlagen müssen in einem guten Zustand gehalten und nach ihrer Installation oder einer Veränderung von einer kompetenten Person kontrolliert werden. Darüber ist Bericht zu führen. (*Anhang 1 Abschnitt 3.6*)

Der Betreiber ist dafür verantwortlich, die Anlagenbereiche zu erfassen, die aufgrund der qualitativen und quantitativen Eigenschaften der eingesetzten, gelagerten, verwendeten oder produzierten Stoffe dazu geeignet sind, Ursprung eines Schadenfalls zu

sein, der direkte oder indirekte Konsequenzen für die Umwelt, die öffentliche Sicherheit oder die Erhaltung der Anlagensicherheit haben kann. Dabei ist zwischen verschiedenen Risiken (Brand, Explosionsgefahr und giftige Gase) zu unterscheiden. Auf diese Risiken ist hinzuweisen. (*Anhang 1 Abschnitt 4.3*)

Ungeachtet der Bestimmungen aus dem Arbeitsgesetzbuch (*code du travail*) müssen Hinweise erstellt, auf dem neuesten Stand gehalten und dem Personal an den von ihm frequentierten Orten zur Kenntnis gegeben werden, die die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden *Arrêtés* präzisieren. Dies sind insbesondere Brandschutz- und Gefahrenvorschriften. (*Anhang 1 Abschnitt 4.7*)

Es muss schriftliche Betriebshinweise geben. Gegenstand dieser Hinweise müssen die Arbeitsgänge sein, die gefährliche Handgriffe und die Anlagenbedienung (An- und Abschaltung, normaler Betrieb, Unterhaltung...) umfassen. (*Anhang 1 Abschnitt 4.8*)

Anlagen zur Wasserentnahme in natürlicher Umgebung müssen mit Messeinrichtungen ausgestattet sein, die die Menge des entnommenen Wassers messen. Diese Messgeräte müssen jede Woche abgelesen werden, wenn die durchschnittliche entnommene Menge 10 m³/Tag übersteigt. Das Ergebnis dieser Messungen muss registriert und für die Anlageninspektion bereitgehalten werden. (*Anhang 1 Abschnitt 5.1*)

Industrielle Sonderabfälle müssen in Anlagen entsorgt werden, die dazu berechtigt sind, solche Abfälle anzunehmen. Der Betreiber muss im Stande sein, die Entsorgung zu belegen. Die Belegdokumente müssen drei Jahre aufbewahrt werden. (*Anhang 1 Abschnitt 7.5*)

6.2.5 Arrêté vom 20. April 2005 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die *installations classées*, die der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1433 unterliegen (Anlagen für das Mischen oder die Verwendung von entzündlichen Flüssigkeiten)

Von jeder Veränderung an der Anlage, an ihrer Betriebsart oder an ihrer Umgebung, die eine wesentliche Änderung der Bestandteile der ursprünglichen Anzeigenakte nach sich zieht, muss vor ihrer Umsetzung der Präfekt in Kenntnis gesetzt werden, der eine neue Anzeige fordern kann (*Anhang 1 Abschnitt 1.2*).

Die Anzeige muss die Maßnahmen präzisieren, die in Bezug auf die Umstände des Betriebs, der Reinigung und der Ableitung von Abwasser und Gasen jeglicher Art sowie der Beseitigung von Rückständen durchgeführt werden (*Anhang 1 Abschnitt 1.3*).

Der Betreiber muss eine Akte erstellen und auf dem neuesten Stand halten, die die folgenden Dokumente enthält:

- die Anzeigeunterlagen;
- die aktuellen Pläne;
- die Anzeigebestätigung und die allgemeinen Vorschriften;
- gegebenenfalls die präfektoralen Erlasse für die entsprechende Anlage;
- die Ergebnisse der letzten Abwasser- und Lärmuntersuchungen;
- die in den Punkten 3.5, 3.6, 4.3, 4.7, 4.8, 5.1 und 7.5 des vorliegenden *Arrêtés* vorgesehenen Dokumente.

Diese Akte muss für die Anlageninspektion bereitgehalten werden. (*Anhang 1 Abschnitt 1.4*)

Der Betreiber einer Anlage ist dazu angehalten, der Anlageninspektion in kürzester Zeit die Unfälle und Störfälle zu melden, die plötzlich durch den Betrieb dieser Anlage eingetreten sind und die Sicherheit gefährden (*Anhang 1 Abschnitt 1.5*).

Der Betreiber muss eine Bestandsliste über die Art und die Quantität der Gefahrstoffe führen, über die er verfügt. Dieser Bestandsliste muss ein Lageplan beiliegen. Sie muss für die Anlageninspektion sowie für die Feuerwehr und Rettungsdienste bereitgehalten werden. (*Anhang 1 Abschnitt 3.5*)

Alle elektrischen Anlagen müssen in einem guten Zustand gehalten und nach ihrer Installation oder einer Veränderung von einer kompetenten Person kontrolliert werden. Darüber ist Bericht zu führen. (*Anhang 1 Abschnitt 3.6*)

Der Betreiber ist dafür verantwortlich, die Anlagenbereiche zu erfassen, die aufgrund der qualitativen und quantitativen Eigenschaften der eingesetzten, gelagerten, verwendeten oder produzierten Stoffe dazu geeignet sind, Ursprung eines Schadenfalls zu sein, der direkte oder indirekte Konsequenzen für die Umwelt, die öffentliche Sicherheit oder die Erhaltung der Anlagensicherheit haben kann. Der Betreiber muss über einen Plan der Werkstätten und Lager verfügen, aus dem die verschiedenen Gefahrenzonen hervorgehen. Dabei ist zwischen verschiedenen Risiken (Brand, Explosionsgefahr und giftige Gase) zu unterscheiden. Auf diese Risiken ist hinzuweisen (*Anhang 1 Abschnitt 4.3*)

Ungeachtet der Bestimmungen aus dem Arbeitsgesetzbuch (*code du travail*) müssen Hinweise erstellt, auf dem neuesten Stand gehalten und dem Personal an den von ihm frequentierten Orten zur Kenntnis gegeben werden, die die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden *Arrêtés* präzisieren. Dies sind insbesondere Brandschutz- und Gefahrenvorschriften. (*Anhang 1 Abschnitt 4.7*)

Es muss schriftliche Betriebshinweise geben. Gegenstand dieser Hinweise müssen die Arbeitsgänge sein, die gefährliche Handgriffe und die Anlagenbedienung (An- und Abschaltung, normaler Betrieb, Unterhaltung...) umfassen. (*Anhang 1 Abschnitt 4.8*)

Anlagen zur Wasserentnahme in natürlicher Umgebung müssen mit Messeinrichtungen ausgestattet sein, die die Menge des entnommenen Wassers messen. Diese Messgeräte müssen regelmäßig abgelesen werden, und das Ergebnis muss registriert und für die Anlageninspektion bereitgehalten werden. (*Anhang 1 Abschnitt 5.1*)

Es muss ein Register über die produzierten Rückstände der Gefahrstoffe geführt werden (Art, Masse, Art der Entsorgung etc.). Der Betreiber muss einen Begleitschein ausstellen, sobald er diese Rückstände an einen Dritten weitergibt, und er muss im Stande sein, die Entsorgung zu belegen. Die Belegdokumente müssen drei Jahre aufbewahrt werden. (*Anhang 1 Abschnitt 7.5*)

6.2.6 Arrêté vom 18. April 2008 für unterirdische Tanks mit entzündlichen Flüssigkeiten und ihre zugehörigen Geräte, die der Genehmigungspflicht oder der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1432 der Nomenklatur der *installations classées* unterliegen

Für Tanks mit einer Kapazität von mehr als 150 m und ihre zugehörigen Anlagenteile kann der Präfekt auf Anfrage des Betreibers spezielle Bestimmungen festlegen, wenn diese Bestimmungen mindestens gleichwertigen Sicherheitsanforderungen entsprechen. (*Artikel 1*)

Vor Ort muss ein aktueller Lageplan der unterirdischen Tanks und ihrer zugehörigen Geräte vorliegen. (*Artikel 4*)

Bei einer endgültigen Stilllegung der Anlage müssen die Tanks und die Rohrleitungen von einem Unternehmen entleert und gereinigt werden, das sich einem Audit unterzogen hat, das vom für die *installations classées* zuständigen Minister validiert wurde. Die Tanks müssen dann entfernt werden, und falls nicht, mit inerten Feststoffen gefüllt werden. Der für die Neutralisierung verwendete Festkörper muss die gesamte Oberfläche der Tankwand bedecken sowie eine ausreichende und dauerhafte Widerstandskraft besitzen, um eine Absenkung der Geländeoberkante zu verhindern. (*Artikel 5*)

Bei jeder Unterbrechung des Anlagenbetriebs von mehr als drei Monaten muss eine Neutralisierung durchgeführt werden. Für diese Neutralisierung kann Wasser verwendet werden, wenn der Betrieb für weniger als vierundzwanzig Monate unterbrochen wird. (*Artikel 6*)

Im Anschluss an einen Eingriff, der die Dichtheit des unterirdischen Tanks oder die eines seiner zugehörigen Geräte beeinflusst hat, außer nach termingerechter Messung des Flüssigkeitsstands, oder vor der Wiederinbetriebnahme eines Tanks im Anschluss an eine vorübergehende Neutralisierung mit Wasser, muss vor der Wiederinbetriebnahme der gesamten Anlage eine Dichtheitskontrolle durchgeführt werden. Im Falle einer Leckerkennung an einem abgeschlossenen Tank muss der entsprechende Teil nach den Reparaturarbeiten und vor der Wiederinbetriebnahme geleert und einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Die anderen Teile des Tanks müssen innerhalb

von einem Monat nach der Wiederinbetriebnahme des ursprünglich vom Leck betroffenen Teils einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden. (*Artikel 7*)

Die Zulassung der Organisationen, die die Dichtheit der unterirdischen Tanks kontrollieren, erfolgt durch den für die *installations classées* zuständigen Minister entsprechend der folgenden Fristen:

- seit dem 1. Juli 2008 werden Kontrollorganisationen provisorisch bis zum 31. Dezember 2009 zugelassen, wenn sie dem für die *installations classées* zuständigen Minister die Empfangsbestätigung für den vollständigen Akkreditierungsantrag vorlegen (einschließlich der Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der COFRAC (*Association chargée de l'accréditation des laboratoires, organismes certificateurs et d'inspection*) oder einer Akkreditierungsorganisation, die das multilaterale Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung im Rahmen der Europäischen Akkreditierungszusammenarbeit unterzeichnet hat, sowie einer Verpflichtung zu qualitätvoller Vorgehensweise);
- für 2010 und die Folgejahre werden die Zulassungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt. Dies erfolgt auf der Grundlage der Akkreditierung durch die COFRAC oder einer Akkreditierungsorganisation, die das multilaterale Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung im Rahmen der Europäischen Akkreditierungszusammenarbeit unterzeichnet hat, sowie einem Zulassungsantrag, den die Kontrollorganisation beim für die *installations classées* zuständigen Minister vor dem 31. Oktober des Vorjahres einreicht. (*Artikel 8*)

Die unterirdischen Tanks müssen aus Stahl oder aus einem Verbundmaterial bestehen, sie müssen doppelwandig sein und der auf sie anwendbaren Norm entsprechen. Sie müssen zwischen den beiden Wänden mit einem Leckerkennungssystem ausgestattet sein, das im Fall eines Lecks automatisch einen sichtbaren und hörbaren Alarm auslöst. Das Leckerkennungssystem muss der am Tag seiner Inbetriebnahme gültigen Fassung der Norm EN 13160 oder einer gleichwertigen in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gültigen Norm entsprechen. Die Leckerkennung und ihr Zubehör müssen zugänglich sein, um ihre Kontrolle zu erleichtern. Die unterirdischen Tanks und ihre zugehörigen Geräte müssen in Übereinstimmung mit

den technischen Regeln im Anhang I des vorliegenden *Arrêté* installiert und betrieben werden. (*Artikel 10*)

Jede Befüllung des Tanks muss über eine Überfüllsicherung kontrolliert werden, die die Befüllung automatisch unterbricht, sobald der maximale Flüssigkeitsstand erreicht ist. Dieses Gerät muss der Norm NF EN 13616 in seiner am Tag der Inbetriebnahme des Geräts gültigen Fassung oder einer gleichwertigen Norm entsprechen, die in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gilt. Auf jedem Leitungsnetz für die Befüllung und an der Füllöffnung des Tank muss sichtbar der maximale Betriebsdruck der Überfüllsicherung vermerkt sein, falls die Befüllung unter Druck erfolgt. Es ist verboten, die Überfüllsicherung einem Druck auszusetzen, der über dem maximalen Betriebsdruck liegt. (*Artikel 11*)

Jeder Tank muss mit einem Gerät ausgestattet sein, das es jederzeit erlaubt, das enthaltene Flüssigkeitsvolumen zu erkennen. Dieses Gerät muss unabhängig von der in *Artikel 11* erwähnten Überfüllsicherung sein. (*Artikel 12*)

Die unterirdischen Rohrleitungen müssen in einem abschüssigen Winkel zu den Tanks installiert werden. Sie müssen mit einer externen dichten zweiten Wand ausgestattet sein, die für das transportierte Gut geeignet ist und durch einen ringförmigen Raum von der inneren Wand getrennt wird. Die Rohrleitungen müssen der Norm NF EN 14125 in ihrer am Tag der Inbetriebnahme der Rohrleitungen gültigen Fassung oder einer gleichwertigen Norm entsprechen, die in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gilt. Wenn die Produkte über Sog bewegt werden, muss ein Rückschlagventil unter der Pumpe angebracht werden. Ein unterer Punkt (Anschlusskasten, Wasserbehälter auf der Höhe des Mannlochs des Tanks) erlaubt es, jegliches Austreten des Produkts im Fall eines Lecks an den Rohrleitungen aufzufangen. Dieser untere Punkt setzt einen Schacht voraus, der es erlaubt, das Austreten des Produkts oder von Dämpfen zu kontrollieren, und er muss sich abseits von jeglichem offenen Feuer befinden. Eine Kontrolle des Austretens von Flüssigkeit muss wöchentlich am oben genannten unteren Punkt durchgeführt werden. Es wird ein Logbuch über diese Kontrollen geführt und der Inspektion der *installations classées* sowie der Organisation der regelmäßigen Kontrolle zur Verfügung gehalten. (*Artikel 14*)

Die Leckerkennungssysteme der Tanks und die Rohrleitungen müssen der Klasse I oder II gemäß der Norm EN 13160 in ihrer am Tag der Inbetriebnahme des Systems gültigen Fassung oder einer gleichwertigen Norm entsprechen, die in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gilt. Die sichtbaren und hörbaren Alarmgeräte der Leckerkennung müssen für das Betriebspersonal sichtbar und hörbar angebracht sein. Das Leckerkennungssystem wird von einer zugelassenen Organisation bei seiner Installation und danach alle fünf Jahre kontrolliert und getestet. Das Ergebnis der letzten Kontrolle sowie seine Gültigkeitsdauer müssen an der Abfüllöffnung des Tanks ausgehängt werden. Zwischen zwei Kontrollen einer zugelassenen Organisation werden die Alarmgeräte jährlich durch den Betreiber ohne Demontage des Leckerkennungssystems getestet. Es wird ein Logbuch über diese Kontrollen geführt und der Inspektion der *installations classées* sowie der Organisation der regelmäßigen Kontrolle zur Verfügung gehalten. (*Artikel 15*)

Jegliche neue Beschichtung einwandiger unterirdischer Tanks ist verboten. Die unterirdischen einwandigen Tanks, die *nicht beschichtet* und nicht in einer Grube aufgestellt sind, müssen bis zum 31. Dezember 2010 durch Tanks ersetzt werden, die den Bestimmungen in *Artikel 10* dieses *Arrêtés* entsprechen, oder in doppelwandige Tanks mit Leckerkennungssystem umgebaut werden. Die einwandigen unterirdischen Tanks, die *beschichtet* sind und nicht in einer Grube stehen, müssen bis zum 31. Dezember 2020 durch Tanks ersetzt werden, die den Bestimmungen in *Artikel 10* dieses *Arrêtés* entsprechen, oder in doppelwandige Tanks mit Leckerkennungssystem umgebaut werden. Der Umbau muss von einem Unternehmen vorgenommen werden, das vom *laboratoire national de métrologie et d'essai* (LNE) oder einer anderen gleichwertigen Organisation in der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums qualifiziert und aufgenommen wurde. Nach dem Umbau muss das qualifizierte Unternehmen eine Kennzeichnung des umgebauten Tanks vornehmen, auf der mindestens sein Name und seine Adresse, der Monat und das Jahr des Umbaus, die Tankkapazität und die Zertifikatnummer erscheinen. Diese Kennzeichnung wird fest angebracht, ohne die Unversehrtheit des Tanks einzuschränken. (*Artikel 16*)

Die einwandigen Tanks, beschichtet oder nicht, müssen alle 5 Jahre einer Dichtheitskontrolle durch eine zugelassene Organisation unterzogen werden. Vor der Dichtheitskontrolle durch die zugelassene Organisation müssen eine Entleerung, eine Reinigung

und eine visuelle Kontrolle des Tanks durchgeführt werden. Die erste Dichtheitskontrolle für bestehende Anlagen muss spätestens am 31. Dezember 2009 durchgeführt werden. (*Artikel 17*)

Die einwandigen Tanks, beschichtet oder nicht, müssen in regelmäßigen Abständen, die eine Woche nicht überschreiten, Gegenstand einer Überprüfung des Volumens des im Tank enthaltenen Produkts durch manuelle oder elektronische Messung durch den Betreiber sein. Bei dieser Gelegenheit muss auch das Austreten von Flüssigkeit am unteren Punkt kontrolliert werden. Es wird ein Logbuch über diese Kontrollen geführt und der Inspektion der *installations classées* sowie der Organisation der regelmäßigen Kontrolle zur Verfügung gehalten. (*Artikel 18*)

Die unterirdischen Rohrleitungen, die nicht mit einer zweiten Wand und einem Leckerkennungssystem zwischen den zwei Wänden ausgestattet sind, dass im Fall eines Lecks automatisch sichtbaren und hörbaren Alarm auslöst, müssen alle zehn Jahre einer Dichtheitskontrolle durch eine zugelassene Organisation unterzogen werden. (*Artikel 19*)

Entscheidet sich ein Betreiber z.B. am Ende einer Lebensdauer dafür, einen bestehenden Tank durch einen neuen zu ersetzen, müssen der neue Tank und seine zugehörigen Geräte den Artikeln 1 bis 5 dieses *Arrêtés* entsprechen. (*Artikel 20*)

6.2.7 *Arrêté* vom 19. Dezember 2008 bezüglich allgemeiner Vorschriften für die *installations classées*, die der Anzeigepflicht unter der Rubrik Nr. 1434 unterliegen (Anlagen zur Abfüllung und Distribution entzündlicher Flüssigkeiten)

Von jeder Veränderung an der Anlage, an ihrer Betriebsart oder an ihrer Umgebung, die eine wesentliche Änderung der Bestandteile der ursprünglichen Anzeigenakte nach sich zieht, muss vor ihrer Umsetzung der Präfekt in Kenntnis gesetzt werden, der eine neue Anzeige fordern kann (*Anhang 1 Abschnitt 1.2*).

Die Anzeige muss die Maßnahmen präzisieren, die in Bezug auf die Umstände des Betriebs, der Säuberung und des Abflusses von Abwasser und der Gase jeglicher Art sowie der Beseitigung von Rückständen durchgeführt werden (*Anhang 1 Abschnitt 1.3*).

Der Betreiber muss eine Akte erstellen und auf dem neuesten Stand halten, die die folgenden Dokumente enthält:

- die Anzeigeunterlagen;
- die aktuellen Pläne, d.h. den Lageplan und den Plan der Abwasserkanäle; für bestehende Anlagen betrifft der Plan der Abwasserkanäle die Kanäle, die nach dem 3. April 2003 eingerichtet wurden;
- die Anzeigebestätigung und die allgemeinen Vorschriften;
- gegebenenfalls die präfektoralen Erlasse für die entsprechende Anlage;
- die in den verschiedenen Artikeln des vorliegenden *Arrêtés* vorgesehenen Dokumente.

Diese Akte muss für die Anlageninspektion und für die Organisation, die die regelmäßigen Kontrollen durchführt, bereitgehalten werden. (*Anhang 1 Abschnitt 1.4*)

Der Betreiber einer Anlage ist dazu angehalten, der Anlageninspektion in kürzester Zeit die Unfälle und Störfälle zu melden, die plötzlich durch den Betrieb dieser Anlage eingetreten sind und die Sicherheit gefährden. Es muss ein Register über die Gesamtheit der für den vorliegenden Artikel getätigten Anzeigen geführt und auf Anfrage der Anlageninspektion und der Organisation, die die regelmäßigen Kontrollen durchführt, zur Verfügung gestellt werden. (*Anhang 1 Abschnitt 1.5*)

Der Betreiber muss in der Lage sein, eine Schätzung der Lagerbestände sowie eine Bilanz der ein- und ausgegangenen Mengen für jede Kategorie der vorgehaltenen entzündlichen Flüssigkeiten vorzuweisen. Dem beizulegen ist ein Lageplan. Diese Informationen sind für die Feuerwehr und die Rettungsdienste, für die Anlageninspektion sowie für die Organisationen, die die regelmäßigen Kontrollen durchführen, bereitzuhalten. (*Anhang 1 Abschnitt 3.5*)

6.3 Vergleich mit deutschen Anforderungen

Vergleicht man die beschriebenen niederländischen und französischen Regelungen mit den deutschen, lassen sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowohl in Bezug auf den regelungssystematischen Ansatz als auch auf materielle Anforderungen unterstreichen.

Zunächst ist festzustellen, dass es in den Niederlanden und in Frankreich keine Trennung des anlagenbezogenen Gewässerschutzes vom anlagenbezogenen Immissionschutz gibt, wohingegen dies in Deutschland der Fall ist.

Für Frankreich ist kennzeichnend, dass dort der Ansatz auf einer Genehmigungs- und Anzeigepflicht basierend auf einer Klassifizierung von Anlagen ähnlich in der 4.BImSchV bzw. VorhabensV beruht. Dadurch ergibt sich eine weitergehende vorbeugende Kontrolle durch Genehmigungen, Anzeigen und Prüfungen als in Deutschland.

Bezüglich des Geltungsbereichs ist hervorzuheben, dass er in den Niederlanden zum großen Teil an die Gefahrgutklassen nach ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) gekoppelt ist, während es in Frankreich eine eigene Klassifizierung gibt. In beiden Fällen ist der Geltungsbereich umfassender als in Deutschland.

Die Regelungen der drei Länder haben gemeinsam, dass sie auf die Vermeidung von Leckagen sowie auf das Auffangen von Tropfverlusten abzielen. Sie unterscheiden sich darin, wie detailliert die Anforderungen formuliert sind. So ausführlich ins Detail gehend wie in den beschriebenen niederländischen und französischen Regelungen sind die Anforderungen in der Muster-VAwS nicht geregelt.

Gemäß der deutschen Muster-VAwS muss ein Tank entweder doppelwandig und mit einer Leckerkennung ausgerüstet sein, bzw. ein ein- oder doppelwandiger Tank ohne Leckerkennungssystem muss in einem Auffangraum stehen. Die in der niederländischen *PGS 30* formulierte Möglichkeit, wonach das Leckerkennungssystem nicht immer in Betrieb sein muss, falls der Tank in einem Auffangbehälter steht, gibt es in Deutschland nicht.

Die Anforderungen an die Rückhaltekapazität sind sowohl in Frankreich als auch in Deutschland vom Fassungsvermögen der Tanks abhängig. Bei Lageranlagen für Be-

hälter und Gebinde ist das notwendige Rückhaltevolumen in Frankreich größer als in Deutschland.

Genauere Abstandsregelungen wie in der niederländischen *PGS 28* sind in der Muster-VAwS nicht enthalten, jedoch gibt es Bundesländer, die einzuhaltende Abstände in ihrer VAwS festgelegt haben. Dazu gehört z.B. Brandenburg. Die dort festgelegten Werte stimmen nicht genau mit denen in der *PGS 28* überein.

Unterschiede zwischen den niederländischen und den deutschen Regelungen gibt es auch bezüglich unterirdischer Rohrleitungen. Während in der *PGS 30* nur darauf hingewiesen wird, dass unterirdische Leitungen vorzugsweise nicht verwendet werden sollen, und dass sie, falls sie doch verwendet werden sollten, als einwandige Metallleitungen mit geschweißten Verbindungen oder als doppelwandige Leitungen ausgeführt sein sollen, sind sie in Deutschland nur zulässig, wenn oberirdische Leitungen aus Sicherheitsgründen nicht möglich sind. Die technischen Anforderungen an unterirdische Rohrleitungen sind in Deutschland strenger als in den Niederlanden.

Die in den beschriebenen niederländischen und französischen Regelungen festgelegten Prüfintervalle lassen sich nicht pauschal mit denen in Deutschland vergleichen, da hier die Prüfintervalle für Tanks von der Einstufung in eine Gefährdungsstufe (somit also von der WGK des Stoffes und vom Volumen) abhängig sind. Weitere Kriterien sind das Gefährdungspotential (u.a. abhängig vom Aufstellungsort) und die technische Ausführung.

Aus der *PGS 30* geht hervor, dass es in den Niederlanden umfassende Regelungen dazu gibt, wie zu verfahren ist, wenn bei einer Prüfung festgestellt wird, dass sich ein Tank in einem „schlechten Zustand“ befindet. In Deutschland hingegen sind die Folgen bei weitem nicht so konkret festgelegt.

Ebenfalls weitgehender ist die Regelung aus der niederländischen *PGS 15*, wonach der interne Notfallplan mindestens einmal alle drei Jahre bewertet, geprüft und allenfalls geändert werden muss. In der deutschen Muster-VAwS ist lediglich vorgeschrieben, dass ein solcher Plan als Bestandteil der Betriebsanweisung erstellt und eingehalten werden muss.

Während in der niederländischen *PGS 30* vorgegeben ist, dass in Grundwasserschutzgebieten ein doppelwandiger Tank nicht als Alternative zu einem einwandigen Tank, der in einem Auffangbehälter steht, akzeptiert wird, sondern dass auch ein doppelwandiger Tank in einem flüssigkeitsdichten Behälter stehen muss, wird in der deutschen Muster-VAwS darauf verwiesen, dass nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten Anlagen unzulässig sind, und dass jedoch die nach Landesrecht zuständige Behörde für standortgebundene oberirdische Anlagen Ausnahmen zulassen kann, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

6.4 Zusammenfassung

Ein grundlegender Unterschied zwischen den niederländischen Vorschriften und der deutschen Muster-VAwS besteht darin, dass es sich bei den Stoffen, für die die niederländischen Vorschriften gelten, nicht speziell um wassergefährdende Stoffe handelt, sondern allgemein um verschiedene Gefahrstoffe, für die in Deutschland teilweise auch das Gefahrstoffrecht gilt. Andere Vorschriften, wie z.B. die Berechnung der Löschwasserrückhaltekapazität, sind in Deutschland nicht der Muster-VAwS, sondern dem Baurecht zugeordnet.

Während in Deutschland im Rechtsbereich der wassergefährdenden Stoffe die allgemein anerkannten Regeln der Technik in Verbindung mit dem Besorgnisgrundsatz zugrunde gelegt werden, wird in den Niederlanden für Neuanlagen der Stand der Technik gefordert. Bestehende Anlagen dürfen davon abweichen, sofern eine individuelle Beurteilung ergibt, dass sie kein unzumutbares Umwelt- und Sicherheitsrisiko in sich bergen. Es lässt sich feststellen, dass die niederländischen Vorschriften teilweise detaillierter als die in der deutschen Muster-VAwS sind. Beispielsweise hat die *PGS 28* teilweise den Charakter von technischen Regeln, ist aber dennoch rechtlich bindend für den Betreiber.

Die *PGS 15* weist Parallelen zu deutschen Regelungen für Fass- und Gebindelager auf. Die *PGS 28* beinhaltet nicht nur Vorschriften zu Saugleitungen, sondern auch zu Druckleitungen, was in der deutschen Muster-VAwS nicht der Fall ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Regelungstiefe im Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes in den Niederlanden mit der in Deutschland vergleichbar ist. Teilweise geht sie sogar noch darüber hinaus.

In den französischen Regelungen besteht grundsätzlich ein hohes Maß an inhaltlicher Parallelität zu deutschen Regelungen, allerdings unterscheidet sich die Regelungsstruktur in Frankreich von der deutschen bisherigen Struktur. Wichtigster Unterschied ist ein größerer Umfang zentraler Regelungen, die durch eine größere Kompetenz des Präfekten als regionaler Regelungsinstanz ergänzt werden.

7 Modelle zur Staffelung von Anforderungen gemäß dem Gefahrenpotenzial

7.1 Vorgehensweise und erfolgte Arbeiten

Zu Beginn der Erarbeitung möglicher Alternativmodelle wurden die vier in der VAwS aufgeführten Varianten der Abstufung herausgearbeitet (vgl. Anh. 5) und mit den Länderregelungen abgeglichen. Dabei sind Anforderungen an Anlagen, technische und organisatorische Betreiberpflichten zur Anordnung, dem Aufbau, den Schutzvorkehrungen und der Überwachung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse stellten u.a. eine Grundlage für weitere Betrachtungen dar.

Im nächsten Schritt war zu erörtern, inwiefern die bestehenden Modelle den gestellten Anforderungen genügen. Besonders die Möglichkeit der Abstufung und deren praktischen Umsetzbarkeit standen hier im Vordergrund.

Unter Beteiligung aller Projektpartner wurde ein erster Rahmen für ein Modell entwickelt, dabei stand die grundlegende Ausrichtung im Vordergrund. Diese Ansätze werden anhand der im weiteren Verlauf des Projektes erzielten Ergebnisse weiter konkretisiert und modifiziert.

7.2 Eckpunkte für gefährdungsproportionale Abstufungen von Schutzmaßnahmen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7.2.1 Grundsatzanforderungen

Die bisherigen Grundsatzanforderungen der Muster-VAwS enthalten einerseits Grundsätze und schreiben andererseits bereits technische Lösungen vor, z.B. die Doppelwandigkeit mit Leckanzeige oder die Aufstellung in einem dichten Auffangraum. Diese beiden Anforderungsebenen werden aber in weiteren Paragraphen für spezielle Anlagen wieder geöffnet. Überdies sind immer auch gleichwertige Umsetzungsmaßnahmen zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

Aus Gründen der Vereinfachung und Klarheit wird deshalb empfohlen, die Grundsatzanforderungen auf die Grundsätze zu beschränken und technische Lösungen gesondert zu beschreiben und/oder in Technische Regeln zu überführen. Als

Grundsätze für Beschaffenheit und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbleiben dann vier Grundsatzanforderungen:

- die **Dichtheit und Beständigkeit**, also Eigenschaften der primären Umschließung im Hinblick auf die zu erwartenden Beanspruchungen
- das **Bemerken von Undichtheiten** und
- die **Pflicht zum Zurückhalten** von wassergefährdenden Stoffen sowie
- die Pflicht zur **Eigenüberwachung**, auch wenn diese im UGB II nicht mehr explizit enthalten ist.

Diese Grundsatzanforderungen entsprechen des Weiteren sehr direkt dem Multibarrirenkonzept: die **primäre Sicherheit** umfasst die Dichtheit und die Beständigkeit und die **sekundäre Sicherheit** umfasst das Zurückhalten von dennoch freigesetzten Stoffen. Die **ergänzende Sicherheit** umfasst insbesondere das Bemerken von Undichtheiten sowie die Pflicht zur Eigenüberwachung.

Auf Grundlage dieser Grundsatzanforderungen können mit einem abgestuften System die Sicherheitsanforderungen an das Gefährdungspotenzial einer Anlage angepasst werden. So können im Falle sehr geringer Gefährdungspotenziale – wie auch bisher schon - die zur Erreichung des geforderten hohen Sicherheitsniveaus für das Schutzgut Wasser und seine Nutzungen die Grundsatzanforderungen im Wesentlichen bei der sekundären und ergänzenden Sicherheit zu anderen technischen Anforderungen führen als im Falle besonders hoher Gefährdungspotenziale. In letzterem Fall wären die Grundsatzanforderungen mit höheren technischen und organisatorischen Anforderungen bei der sekundären und ergänzenden Sicherheit umzusetzen. Eine solche Abstufung zur Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit entspräche der bisherigen Philosophie in der Muster-VAwS. Diese hat sich im Grundsatz bewährt und sollte deshalb auch in Zukunft beibehalten werden. Vermieden würden allerdings die Verpflichtungen auf bestimmte technische Lösungen, die in weiteren Abschnitten sowohl im Grundsatz (Gleichwertigkeit, vgl. unten, nachfolgender Abschnitt) als auch im Detail wieder aufgehoben werden müssen.

Klar zu unterscheiden von der gefährdungsproportionalen Abstufung von Sicherheitsmaßnahmen sind die Regelungen für Anlagen, bei denen aus betrieblichen oder konstruktiven Gründen die Grundsatzanforderungen nicht oder nicht sinnvoll umzusetzen sind. Hier müssen gleichwertige Maßnahmenkombinationen gefunden werden. Solche Vorschriften, die einen Gleichwertigkeits- oder Ersatzcharakter haben, finden sich im bisherigen Regelwerk in größerer Zahl. Auch bei diesen Anlagen sind ggf. gefährdungsproportionale Abstufungen vorzunehmen, jedoch sollten erst die grundsätzlichen Aspekte der Abstufung für die Anlagen geklärt sein, denen kein Ausnahmecharakter im Hinblick auf die Grundsatzanforderungen zukommt.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass eine Diskussion über gefährdungsproportionale **Abstufungen** zum einem die **Sicherheitsanforderungen** selbst betrifft, zum anderen aber auch die **Abstufung von Kriterien**. Ein Kritikpunkt an der MusterVAwS und allen auf dieser Grundlage entstandenen Regelungen besteht ja gerade darin, dass den stark differenzierten Kriteriensystemen nicht in gleichem Maße differenzierbare, praktisch realisierbare Sicherheitsvorkehrungen und –maßnahmen gegenüber stehen.

7.2.2 Sicherheitstechnische Abstufungen im Rahmen der Grundsatzanforderungen

Primäre Sicherheit

Im Rahmen der primären Sicherheit ist bisher und wäre auch in Zukunft zu fordern, dass die Stoffumschließung so ausgebildet sein muss, dass wassergefährdende Stoffe nicht freigesetzt werden können. Dies bedeutet im Grundsatz, dass die Stoffumschließung dicht und gegenüber allen zu erwartenden Einflüssen beständig sein muss. Diese Grundsatzanforderung ist klar und eindeutig. Im Falle eines wenig oder besonders wassergefährdenden Stoffes wäre weder eine materiell-technisch abgeschwächte noch eine verstärkte Umsetzung zu wählen.

Sekundäre Sicherheit

Im Rahmen der sekundären Sicherheit wäre zu fordern, dass freigesetzte wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden. Wieviel im Schadensfall freigesetzt werden

kann, ist keine Grundsatzfrage, sondern eine technische und hängt von der Anlagenkonfiguration ab. In der Muster-VAwS werden im Anhang zu § 4 Abstufungen entsprechend den Gefährdungsstufen vorgenommen, die die Dichtheit und die Größe des Rückhalteriums betreffen. Diese Abstufungen sind in der Praxis nicht erforderlich. Die technische Dichtheit sollte nicht unterschiedlich je nach Gefährlichkeit des wassergefährdenden Stoffes ausgeführt werden. Auch im Hinblick auf die Größe des Rückhalteriums besteht in der Praxis weites Einvernehmen⁹⁶ darüber, dass das freisetzbare Volumen zurückgehalten werden muss. Die in der Muster-VAwS noch bestehenden Differenzierungen analog zu den Gefährdungsstufen sollten in einer Neuregelung nicht weitergeführt werden.

Ergänzende Sicherheit

Die ergänzende Sicherheit umfasst einen weiten Bereich von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen. Die Muster-VAwS kennt:

- **Überwachungsmaßnahmen**, die auf das Bemerken von Gefahrensituationen und Undichtheiten gerichtet sind. Zu diesen dort so genannten infrastrukturellen Maßnahmen zählt als unterste Stufe der Verzicht auf zusätzliche Maßnahmen über die normalen betrieblichen Anforderungen hinaus, als nächste Stufe die Installation von Leckanzeigegeräten, von selbsttätigen Störmeldeeinrichtungen verbunden mit einer ständig besetzten Messwarte bzw. regelmäßige Kontrollgänge. Zu dieser Stufe zählen auch Forderungen, Befüllvorgänge nur mit einer Abfüllschlauchsicherung, mit selbsttätig schließenden Zapfventilen bzw. mit Grenzwertgebern durchzuführen sowie unterirdische Rohrleitungen nur als Saugleitungen auszubilden und sie in einem Schutzrohr mit Leckanzeigegerät zu verlegen. Als weitere Stufe fordert die Muster-VAwS die Aufstellung eines Alarm- und Maßnahmenplans. Damit wird jedoch bereits der Bereich der Überwachungsmaßnahmen verlassen und eine Vorsorge für den eventuellen Schadensfall ergriffen (s.u.).
- Sachverständigenprüfungen als **Mittel der betrieblich-technischen Kontrolle** von Anlagen vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen, periodisch

96 Zuletzt auch im UBA-Fachgespräch am 10. März 2008 und im BLAK UmwS am 11. März 2008

wiederkehrend und bei Stilllegung sowie im Einzelfall auf Anordnung der Behörden. In der Muster-VAwS werden Anlagen mit weniger großem Gefährdungspotenzial (alle oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe A, also Anlagen bis $0,1 \text{ m}^3$ (bzw. t) WGK 3, 1 m^3 (bzw. t) WGK 2 oder 100 m^3 (bzw. t) WGK 1) von jeder Sachverständigenprüfung ausgenommen. Ebenso bedürfen außerhalb von Schutzgebieten oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B (bis 1 m^3 (bzw. t) WGK 3, bis 10 m^3 (bzw. t) WGK 2 oder 1000 m^3 (bzw. t) der WGK 1) nur einer Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, jedoch keiner wiederkehrenden oder Stilllegungsprüfung. Das Gleiche gilt außerhalb von Schutzgebieten für alle Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen. Ausgenommen von der Prüfung werden auch Anlagen, die im Rahmen des Öko-Audits bzw. nach anderen Rechtsvorschriften regelmäßig geprüft werden. Andererseits kann die Behörde aber nach den Umständen des Einzelfalls Einzelprüfungen und häufiger wiederkehrende Sachverständigenprüfungen anordnen.

- die Fachbetriebspflicht als **Mittel der Qualitätssicherung** bei der Erstellung der Anlagen. Von der Fachbetriebspflicht sind derzeit Ausnahmen für weniger gefährliche Anlagen zugelassen: für alle Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen sowie für alle Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B, d.h. mit bis zu 1000 m^3 (bzw. t) WGK 1-Stoffen, bis zu 100 m^3 (bzw. t) WGK 2 oder bis zu 10 m^3 (bzw. t) WGK 3. Weiterhin ausgenommen sind Feuerungsanlagen und alle Anlagenteile, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit haben sowie Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an HBV-Anlagen soweit betriebsseitig entsprechend eingewiesenes Personal vorhanden ist. Schließlich sind auch Tätigkeiten ausgenommen, die im Rahmen einer Eigenschaftsfeststellung bzw. einer sie ersetzenden Form der Zulassung näher beschrieben sind.
- Betriebsanweisungen, die um vorsorgende **Regelungen für den Schadensfall** in Form von Alarm- und Maßnahmenplänen bzw. einem so genannten Anlagenkataster erweitert werden, ferner eine Außerbetriebnahmepflicht, sofern bei einem Schadensereignis auf andere Weise das Gewässer nicht geschützt wer-

den kann und eine Anzeigepflicht bei Freiwerden einer nicht nur unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe.

- grundsätzliche Beschränkungen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten zu errichten und zu betreiben: **prinzipielle Untersagung** im Fassungsbereich und der engeren Schutzzone, in der weiteren Schutzzone keine oberirdischen Anlagen mit mehr als 10 m³ (bzw. t) WGK 3-Stoffen und 100 m³ (bzw. t) Stoffen der WGK 2 sowie keine unterirdischen Anlagen mit mehr als 1 m³ (bzw. t) WGK 3 und 10 m³ (bzw. t) der WGK 2 und 1000 m³ (bzw. t) der WGK 1.
- Schließlich ist auch die **behördliche Vorkontrolle** in Form der gesetzlich vorgeschriebenen Eignungsfeststellung (bzw. Bauartzulassung oder einer sonstigen Zulassung, in der die Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt sind) eine Überwachungs- und Kontrollmaßnahme, die zur Sicherheit der Anlagen beitragen soll. Auch bei der Eignungsfeststellungspflicht wird nach dem Gefährdungspotenzial differenziert. Über die Ausnahmeregelung des WHG für einfache oder herkömmliche (eoh) Anlagen werden in den Anlageverordnungen der Länder Anlagen mit geringerem Gefährdungspotenzial von der Eignungsfeststellungspflicht ausgenommen. Von der Pflicht zur Eignungsfeststellung werden in der Muster-VAwS durch die eoh-Regelung alle Anlagen der bisherigen Gefährdungsstufe A ausgenommen. Das sind alle LAU- und HBV-Anlagen der WGK 1 mit einem Stoffinventar von bis zu 100 t, der WGK 2 bis zu 1 t und der WGK 3 bis zu 100 kg. Ferner sind durch die eoh-Regelung ausgenommen alle Lager-Anlagen, die den Grundsatzanforderungen der Muster-VAwS entsprechen, alle LAU-Anlagen für feste Stoffe und alle LAU-Anlagen für gasförmige Stoffe. Damit bedürfen derzeit nach Muster-VAwS einer Eignungsfeststellung bzw. einer Bauartzulassung L-Anlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe nur wenn von den Grundsatzanforderungen abgewichen wird, AU-Anlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe oberhalb der angegebenen Mengenschwellen sowie alle Rohrleitungen innerhalb des Werksgeländes (so weit sie nicht Teil einer LAU-Anlage sind). Nach WHG bedürfen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe sich im Arbeitsgang befinden, ebenfalls keiner Eignungsfeststellung. Nach einer Rechtsauffassung, die sich in der Praxis (und

in der Muster-VAwS) inzwischen durchgesetzt hat, sind damit auch alle HBV-Anlagen ausgenommen, da - so die Argumentation - in einer HBV-Anlage wassergefährdende Stoffe sich regelmäßig im Arbeitsgang befinden. Damit entfällt die behördliche Vorkontrolle für einen großen Teil von Anlagen, für einen weiteren Teil findet sie im Rahmen einer Konzentrationswirkung zusammen mit Vorkontrollen anderer Rechtsbereiche statt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in den bisherigen Regelungen auf Basis der Muster-VAwS eine systematische gefährdungsproportionale Abstufung von Sicherheitsanforderungen im Bereich der primären Sicherheit nicht existiert. Sie existiert nominell im Bereich der sekundären Sicherheit durch abgestufte Anforderungen bei der Befestigung und Abdichtung von Flächen (F-Anforderungen) und dem geforderten Rückhaltevolumen (R-Anforderungen), hat aber dort nach übereinstimmender Auffassung der Autoren des vorliegenden Berichts, der Fachleute der Länder und des Deutschen Instituts für Bautechnik keine praktische Relevanz. Dagegen ist eine Abstufung von Sicherheitsanforderungen im Bereich der ergänzenden Sicherheit vorhanden. Diese Abstufung erscheint sehr sinnvoll und lässt grob eine Drei- bzw. Vierteilung erkennen:

- a) eine Freistellung weniger gefährlicher Anlagen von der Verpflichtung, bestimmte Maßnahmen im Rahmen der ergänzenden Sicherheit zu ergreifen,
- b) eine Verpflichtung, die Maßnahmen zur Gewährleistung der ergänzenden Sicherheit durchzuführen und
- c) zusätzliche Maßnahmen der ergänzenden Sicherheit, die in grober Näherung in Maßnahmenkombinationen bei höherem Gefährdungspotenzial und in Maßnahmenkombinationen bei geringerem Gefährdungspotential unterteilt werden können. Zu Maßnahmen bei höherem Gefährdungspotential zählen die Untersagung von Anlagen bei definierten örtlichen Risiken (Schutzgebieten), höhere Überwachungsichte bei Sachverständigenprüfungen sowie auch vorsorgende Planungen für den Schadensfall.

7.2.3 Abstufungskriterien und weitere Anforderungen

Die Muster-VAwS und die darauf beruhenden Länderregelungen enthalten als Kriteriensystem für die Abstufung von Maßnahmen der sekundären und ergänzenden Sicherheit in erster Linie das Gefährdungspotenzial bzw. die Gefährdungsstufen aus der Kombination von Wassergefährdungsklassen (WGK) und Stoffvolumen (§ 6 Muster-VAwS). Dieses System wird verwendet für die Freistellung von Anlagen von bestimmten Maßnahmen der ergänzenden Sicherheit, für zusätzliche Maßnahmen und für die grundsätzliche Zulassung in Schutz- und Überschwemmungsgebieten. Die Länder verwenden die Gefährdungsstufen nicht allein, sondern in Zusammenhang mit dem Aggregatzustand (flüssig, fest, gasförmig). Anlagen mit festen, teilweise auch mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen haben weniger strenge Anforderungen zu erfüllen als Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen gleicher Gefährdungsstufe.

Grundsätzlich hat sich das System der WGK bewährt, zumindest soweit es sich um flüssige wassergefährdende Stoffe handelt. Die WGK ermöglichen eine grundsätzliche Abstufung der Anforderungen und setzen dadurch auch einen Anreiz für eine Substitution wassergefährdender durch weniger wassergefährdende Stoffe. Für feste wassergefährdende Stoffe gibt die bisherige Systematik der Länderregelungen mit den umfassenden Freistellungen einen Hinweis darauf, dass offenbar das stoffliche Gefahrenpotenzial, d.h. die Wirkung eines Stoffes und seiner Menge im Gewässer, zwar zutreffend gestuft sein mag, dass jedoch ein Anlagenrisiko nach allgemeiner fachlicher Auffassung offenbar generell nicht allein durch Stoffmenge und WGK bestimmt wird. Das Anlagenrisiko wird zusätzlich sowohl durch die Zuverlässigkeit von Technik und Betrieb (menschliche und organisationale Faktoren) als auch vom Standort einer Anlage, d.h. vom tatsächlich möglichen Schadensausmaß, bestimmt.

Die Muster-VAwS enthält noch weitere Kriteriensysteme. In Anlage I Nr. 2.1.2 Muster-VAwS werden Anforderungsalternativen für Rückhalteeinrichtungen für oberirdische L- und HBV-Anlagen formuliert. Insbesondere in der Alternativanforderung wird deutlich, dass die gewählte Abstufung nicht den Gefährdungsstufen nach § 6 Muster-VAwS entspricht. Dieser Abschnitt der Anlage I enthält darüber hinaus noch eine Ersatzanforderung, falls Rückhalteeinrichtungen betrieblich oder funktionell nicht realisierbar sind, ohne jedoch eine Gleichwertigkeit dieser Ersatzanforderung zu postulieren. Diese Er-

satzanforderungen gelten allgemein für L- und HBV-Anlagen mit Ausnahme jedoch aller Verwendungsanlagen im Bereich der Wasserkraft- und stahlwasserbaulichen Anlagen, für die in Nr. 2.1.5 der Anlage I abgestufte Anforderungen für WGK 1 und 2 formuliert sind (WGK 3 ist dort nicht zulässig).

In Nr. 2.1.3 der Anlage I der Muster-VAwS werden Sonderregelungen zur sekundären Sicherheit für Fass- und Gebindelager getroffen. Eine gefährdungsproportionale Abstufung im Sinne der höheren Gefährlichkeit von gelagerten Substanzen ist hier nicht erkennbar, wohl jedoch eine qualitative Risikoabstufung, die auf der Annahme beruht, dass bei wachsender Anzahl von gelagerten Fässern der relative Anteil gleichzeitig undicht werdender Gebinde wahrscheinlich abnimmt. Nr. 2.1.4 enthält eine Privilegierungsregelung für Kleingebindelager: Soweit der größte Behälter nicht mehr als 20 Liter Inhalt umfasst, sind keine spezifischen Anforderungen der sekundären Sicherheit zu erfüllen. Nr. 2.2.2 enthält Anforderungsalternativen für die sekundäre Sicherheit von Abfüll- und Umschlaganlagen ausschließlich in Abhängigkeit der WGK. Ein Blick auf die Alternativanforderung zeigt jedoch, dass praktisch keine Differenzierung erfolgt. Die Anforderungen für das Laden und Löschen der Ladung von Schiffen (Anlage I Nr. 2.2.4) betreffen die primäre und ergänzende Sicherheit und sind ebenfalls unabhängig von Menge und Gefährlichkeit des wassergefährdenden Stoffes.

Wassergefährdungsklassen sind auch das einzige Kriterium für Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen, Nr. 2.3 Anlage I Muster-VAwS. Für WGK 1 werden keine besonderen Anforderungen an die sekundäre und ergänzende Sicherheit gestellt, für WGK 2 wird zwar eine dichte Fläche gefordert, aber keine Anforderungen in Hinblick auf das Volumen erhoben, erst bei WGK 3 ist das möglicherweise frei werdende Volumen aufzufangen. Für WGK 2 und 3 wird im Rahmen der ergänzenden Sicherheit u.a. eine Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen gefordert. Für die gleichen Anlagen werden auch alternative Anforderungen formuliert, die bei der ergänzenden Sicherheit jedoch gar nichts fordern. Für oberirdische Rohrleitungen in Verbindung mit JGS-Anlagen werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus ebenfalls keine Sicherheitsanforderungen gestellt. Die Kriterien „oberirdische Rohrleitungen“ und „oberirdische Rohrleitungen an JGS-Anlagen“ führen damit zu von den Grundsatzanforderungen abweichenden Anforderungen.

Schließlich ist noch auf eine Abstufung in 19g (1) WHG hinzuweisen. Dort werden Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im privaten Bereich vom Besorgnisgrundsatz ausgenommen.

Damit lassen sich auf Grundlage des derzeitigen Kriteriensystems für die Regelungen von Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die nachstehenden Folgerungen ableiten:

- Der Grundsatz, technische Sicherheitsanforderungen auch an die Stoffeigenschaften zu knüpfen, hat sich bewährt. Ebenso hat sich die damit verbundene Anreizfunktion bewährt, weniger wassergefährdende Stoffe einzusetzen. **Die Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen sollte deshalb grundsätzlich beibehalten werden.** Überprüft werden könnte die Berücksichtigung des Aggregatzustandes bei der Festlegung von Anforderungen, da die Länder an feste wassergefährdende Stoffe andere technische Anforderungen stellen als an flüssige.
 - Das **Kriteriensystem der Gefährdungsstufen** als Funktion von Menge und Gefährlichkeit der vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wird bisher für die Abstufung von Anforderungen zur ergänzenden Sicherheit verwendet. Die vier Stufen entsprechen der drei- bzw. vierstufigen Unterteilung von Maßnahmen der ergänzenden Sicherheit. **Das System hat sich im Grundsatz ebenfalls bewährt.** Zu beachten ist, dass der Ansatz pragmatisch begründet ist. Für die Abstufung kann keine direkte Gefahrenproportionalität angegeben werden, da sie auf den WGK beruht, denen jeweils sehr unterschiedliche Stoffe zugeordnet sind, und die Zuordnung selbst wiederum in der Regel aufgrund durchaus unterschiedlicher Gefahrenmerkmale erfolgt.
 - Das **Kriterienraster** in Anlage I Nr. 2.1.2 Muster-VAwS mit Anforderungsalternativen für Rückhalteeinrichtungen **für oberirdische L- und HBV-Anlagen ist entbehrlich.** Zum einen entspricht es nicht den Gefährdungsstufen, zum anderen ist die Differenzierung der sekundären Sicherheit in dieser Form entbehrlich. Soweit der Abschnitt Ersatz- und Gleichwertigkeitsanforderungen enthält, sollten diese in einem gesonderten Abschnitt behandelt werden.
-

Neben der allgemeinen Einteilung in Gefährdungsstufen sind **Sonderregelungen** für eine Reihe bestimmter Anlagen sinnvoll oder notwendig, entweder weil ein spezifisches Risiko vorliegt oder weil die Grundsatzanforderungen technisch nicht realisierbar sind:

- Ein spezifisches Risiko liegt bei **Fass-, Gebinde und Kleingebindelagern** vor. Die Kriterien in Nr. 2.1.3 der Anlage I der Muster-VAwS sind sinnvoll, da die damit getroffenen Sonderregelungen zur sekundären Sicherheit für Fass- und Gebindelager aufgrund einer qualitativen Risikoeinschätzung sinnvoll sind. Lässt man die Gesamtzerstörung eines solchen Lagers durch äußere Einwirkung oder schwere Konstruktionsmängel außer Betracht, handelt es sich in der Regel um die Wassergefährdung aus dem Lagern von Behältnissen oder Gebinden, die in dieser Form jeweils auch für den Transport zugelassen sind. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens während des Lagerns dürfte deutlich geringer sein als während des Transports. Hauptgefahrenmomente während des Lagerns dürften sich dann nur ergeben beim Bewegen der Behälter sowie dem Ein- und Auslagern, etwaige Schäden können dann nur an einzelnen Behältern auftreten. Aus dem gleichen Grund ist auch die Privilegierung der Kleingebindelager in Nr. 2.1.4 sinnvoll. In beiden Fällen handelt es sich um eine Privilegierung aufgrund der besonderen Verpackungsart und des Verpackungsvolumens, **die jedoch die weiteren Anforderungen der ergänzenden Sicherheit nach Zuordnung zu den Gefährdungsstufen unberührt** lässt. Insofern handelt es sich um Kriterien zur Modifizierung der Grundsatzanforderungen, wobei die Kriterien neben den Gefährdungsstufen stehen und diese nicht ersetzen.
- Der Aggregatzustand **fest** schließt aus, dass wassergefährdende Stoffe abfließen oder versickern können. Insofern mögen andere technische Anforderungen als die für flüssige wassergefährdende Stoffe geeignet sein. Da feste wassergefährdende Stoffe aber definitionsgemäß in Lösung gehen⁹⁷ können, sind sie nicht nur gegen Freisetzen, sondern insbesondere auch gegen den Zutritt von Wasser zu sichern. Ob die pauschale Gestattung einwandiger unter-

97 bzw. mit dem Wasser transportiert werden können, z.B. im Falle unlöslicher Nanopartikel

irdischer Lagerung in der Muster-VAwS damit zu vereinbaren ist, muss bezweifelt werden.

- Die alleinige **Einteilung nach Gefährdungsstufen versagt** in all jenen Fällen, bei denen Freisetzungen nicht von Volumina oder Massen, sondern von **Stoffströmen** abhängig sind, die aus wechselnden Transportmitteln oder zugeschalteten Behältnissen stammen können. In diesen Fällen greift die Muster-VAwS vorrangig auf die WGK zurück. In Anlage I Nr. 2.2.2 der Muster-VAwS werden Anforderungsalternativen für die sekundäre Sicherheit von Abfüll- und Umschlaganlagen und in Nr. 2.3 Anlage I Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen ausschließlich in Abhängigkeit der WGK festgelegt. Die Anforderungen selbst wiederum sind jedoch nur wenig differenziert, sodass auch die hier aufgestellten Kriterien entbehrlich erscheinen (beachtenswert ist jedoch die Privilegierung von JGS-Anlagen in diesem Zusammenhang). Allerdings haben einige Länder hier abweichend von der Muster-VAwS einen pragmatischen Ansatz gewählt. Als maßgebend setzen sie das Volumen, das sich beim **größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten** ergibt oder den **mittleren Tagesdurchsatz** an, wobei der größere Wert als maßgebend angesehen wird. Als allgemeine Regel für die Ermittlung der Gefährdungsstufe und zur Bemessung der Rückhalteflächen und –volumina kann dieser Ansatz soweit Verwendung finden, wie er durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen an den jeweiligen Anlagen untersetzt und hinterlegt ist.
- Die Anforderungen für das Laden und Löschen der Ladung von Schiffen (Anlage I Nr. 2.2.4 Muster-VAwS) sind sogar gänzlich unabhängig von WGK und Umschlagsmenge des wassergefährdenden Stoffes. Sie betreffen die primäre und die ergänzende Sicherheit, da Auffangeinrichtungen betrieblich und technisch schwer oder gar nicht zu realisieren sind.
- Neben den Regelungen über die Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen (§ 21 Muster-VAwS), den Anforderungen an Wasserkraft- und stahlwasserbauliche Anlagen (Nr. 2.1.5 Anlage I Muster-VAwS) finden sich in den Anlagenverordnungen der Länder weitere Sonderregelungen für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitäts-

versorgungsunternehmen, Abfüllanlagen an Tankstellen, Sammel- und Abfülleinrichtungen, Erdwärmenutzungsanlagen u.a..

7.2.4 Empfehlungen zur abgestuften Sicherheit

Anforderungen der primären und sekundären Sicherheit sollten im Regelfall nicht abgestuft werden. Abweichungen können sich nur ergeben, wenn die primäre Sicherheit nicht erfüllbar ist (z.B. bei Wasserkraftanlagen) oder die sekundäre Sicherheit nicht sichergestellt werden kann (z.B. Laden und Löschen der Ladung von Schiffen, Erdwärmenutzungsanlagen, Rohrleitungen, ...). In diesen Fällen ist im Rahmen von Beschaffenheit und Betrieb eine gleichwertige Sicherheit anzustreben.

Bei der ergänzenden Sicherheit sollten Abstufungen vorgenommen werden, die sich am Gefährdungspotenzial orientieren. Hierzu bietet das bestehende System der Gefährdungsstufen eine gute Grundlage.

- Im bestehenden System werden die **Anlagen mit geringerem Gefahrenpotenzial** von der behördlichen Vorkontrolle ausgenommen. Dies erfolgt über die Zuordnung als einfach oder herkömmlich (eoh) aller Anlagen der Gefährdungsstufe A sowie aller anderen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen gasförmiger sowie - unter definierten technischen Voraussetzungen - flüssiger und fester wassergefährdender Stoffe. Anstelle der Freistellung von der behördlichen Vorkontrolle über die Zuordnung als „eoh“ wird empfohlen:
 - o eine **Bagatellgrenze** einzuführen, unterhalb derer Anlagen außerhalb von Schutzgebieten aus der **behördlichen Überwachung herausfallen** und für die die Verordnung mit ihren Grundsatzanforderungen zwar gilt, aber darüber hinaus **keine weitere Konkretisierung** der Anforderungen vorgenommen wird. Hiervon zu unterscheiden wären Anwendbarkeitsgrenzen unterhalb derer die Verordnung gar nicht gilt. Aus Gründen der Anreizwirkung wird hier keine einheitliche Bagatellgrenze, sondern eine höhere Grenze für WGK 1 und WGK 2 (etwa 1 m³ bzw. 1 t) und eine niedrigere für WGK 3 (etwa 0,1 m³ bzw. 0,1 t) vorgeschlagen.

- **ein Anzeigeverfahren einzuführen für alle Anlagen**⁹⁸ oberhalb der Bagatellgrenze.
 - **Weiterführung der Eignungsfeststellung** bzw. der sie ersetzenden anderen Zulassungen für die verbleibenden Anlagen, die derzeit nicht über die eoh-Regelung von der behördlichen Vorkontrolle freigestellt sind. Da dies nach der bisherigen Regelung im Einzelfall von der Erfüllung verschiedener technischer Voraussetzungen abhängt, könnte als leichter kommunizierbares alternatives Kriterium auch das Anzeigeverfahren für alle Anlagen der WGK 1 und 2 als ausreichend festgelegt werden. Möglicherweise wäre eine weitere **Vereinfachung** über den Ersatz der Eignungsfeststellung **durch eine Genehmigung** zu erzielen.
- Für **Anlagen mit geringerem Gefahrenpotenzial** sind bisher auch Fachbetriebspflichtigkeit und Überprüfungen durch Sachverständige eingeschränkt. Von diesen beiden Elementen der ergänzenden Sicherheit sind derzeit umfassende - aber nicht konsistente - Ausnahmen zugelassen. Es wird empfohlen:
- **Sachverständigenprüfungen vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen** grundsätzlich für alle unterirdischen Anlagen⁹⁹ beizubehalten und für alle oberirdische Anlagen ab der Gefährdungsstufe B einzuführen (Ersatzweise alle Anlagen der WGK 3 ab 1 m³ und alle Anlagen der WGK 2 und 3 ab 10 m³, die Freistellung von Anlagen der WGK 1 bis 100 m³ ist bereits sehr weitgehend). Es wird empfohlen, auch **oberirdische Rohrleitungen** in die Sachverständigenprüfung **explizit einzubeziehen**, da dies bisher durch die Benennung über die Gefährdungsstufen nicht eindeutig geregelt ist. Bei den wiederkehrenden Prüfungen und der Stilllegungsprüfung sollten die unterirdischen Anlagen vollständig und oberirdischen Anlagen ab der Gefährdungsstufe C (entspricht Anlagen ab 1 m³ (bzw. t) WGK 3, 10 m³

98 z.B. das bayerische Wassergesetz kennt eine solche Anzeigepflicht für alle der bayerischen Anlagenverordnung unterliegenden Anlagen (Art. 37 Abs. 1 BayWG),

99 die die Bagatellgrenze überschreiten

(bzw. t) WGK 2 oder 1000 m³ (bzw. t) WGK 1) einbezogen werden. Auch hier sollten oberirdische Rohrleitungen mindestens ab WGK 2 einbezogen werden.

- Die **Fachbetriebspflicht** sollte grundsätzlich **ab** Anlagen der **Gefährdungsstufe B** eingeführt werden unter Beibehaltung der übrigen derzeitigen Freistellungen.
- Einem größeren lokalen Gefährdungspotenzial bspw. der Lage in Schutzgebieten ist zum einen durch kürzere Prüfungsfristen bei den Sachverständigenprüfungen zu entsprechen (vgl. WHG 19 i Abs. 2 Nr. 2), zum anderen durch eine Einbeziehung auch niedrigerer Gefährdungsstufen.

7.2.5 Gleichwertigkeit und Anforderungen an bestimmte Anlagen

Sowohl bei Abweichungen von den Grundsatzanforderungen als auch bei Abweichungen von den Einzelmaßnahmen der primären, sekundären oder ergänzenden Sicherheit soll im Gesamtergebnis eine gleichwertige Sicherheit der Anlage gegeben sein. Die technische Ausprägung einzelner Maßnahmen kann sich dabei je nach Anlagenart unterscheiden. Eine Lageranlage für feste wassergefährdende Stoffe kann die Grundsatzanforderungen der sicheren Umschließung, der Kontrollierbarkeit und des Zurückhaltens auf andere Weise erfüllen als eine Lageranlage für flüssige wassergefährdende Stoffe. So wird beispielsweise in den bisherigen Anlagenverordnungen der Länder die offene bzw. lose Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen in geschlossenen Gebäuden oder vergleichbar schützenden Hallenkonstruktionen zugelassen. Die nähere Bestimmung von konstruktiven Möglichkeiten zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen bei verschiedenen Anlagenarten sollte zweckmäßig durch technische Regeln erfolgen. Erfahrungsgemäß beansprucht das Einsetzen von Expertengruppen zur Erarbeitung solcher Regeln sowie die anschließende Abstimmung und Anhörung in Fachkreisen Zeit. Es ist dabei jedoch nicht davon auszugehen, dass während dieser Zeit ein rechtlich unbestimmter Zustand bzw eine Sicherheitslücke eintritt, da der Stand der Technik mindestens den zurzeit in den Anlagenverordnungen aufgeführten, hinsichtlich der Erfüllung des Besorgnisgrundsatzes am weitesten gehenden Detailanforderungen entspricht.

Hier sind auch alle die Fälle zu berücksichtigen, die den Grundsatzanforderungen bzw. den primären, sekundären und ergänzenden Maßnahmen nicht entsprechen oder bei denen eine gefährdungsproportionale Staffelung von Anforderungen nach den Abstufungskriterien der Gefährdungsstufen nicht möglich ist. Nach den vorstehenden Ausführungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- **Anlagen**, die sich in eine Gefährdungsstufe einordnen lassen und **für die grundsätzlich die bisherigen Grundsatzanforderungen** bzw. die primäre, sekundäre und ergänzende Sicherheit **erfüllbar sind**, für die **es der Betreiber jedoch** aufgrund betrieblicher Gegebenheiten oder örtlicher Bedingungen **vorzieht**, von einzelnen Anforderungen geringfügig oder stärker **abzuweichen**. Zu dieser Gruppe gehört beispielsweise die Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangraum. Nach den vorgeschlagenen neuen Grundsatzanforderungen, die sich auf Ziele beschränken und technische Lösungen ausklammern, würde die Nutzung der Abwasseranlage als Auffangraum den Grundsätzen entsprechen können und könnte ggf. mit entsprechendem Zusatzaufwand ordnungsgemäß ausgeführt werden. Einer Sonderregelung bedürfte es nicht mehr. Für vergleichbare Fälle wäre jeweils die Gleichwertigkeit der Sicherheit nachzuweisen. Dies kann im Einzelfall, im Rahmen einer Bauartzulassung oder auch einer technischen Regel geschehen.
- **Anlagen, die** sich in eine Gefährdungsstufe einordnen lassen, die aber aufgrund ihrer spezifischen Konstruktion oder ihrer spezifischen Betriebsweise **Grundsatzanforderungen** bzw. einzelne Anforderungen der primären, sekundären oder ergänzenden Sicherheit **nicht erfüllen können**. Dazu gehören beispielsweise Anlagen im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Wasserkraftanlagen und stahlwasserbauliche Anlagen sowie Geothermieanlagen. Für diese Anlagen haben einige Länder Detailvorschriften auf der Verordnungsebene erlassen, andere Länder haben zu diesem Zweck Regeln bekannt gemacht. Auf Bundesebene erscheint die Regelung von technischen Ausführungsdetails im Rahmen einer Verordnung nicht sinnvoll, zumal eine solche Regelung auch nicht abschließend sein könnte. Vielmehr wird empfohlen, für diese Anlagen technische Regeln neu zu erstellen. Für diesen Prozess wären die derzeitigen Länderbestimmungen der Ausgangspunkt. Im Verlauf der Re-

gelerstellung ist besonderes Augenmerk auf die gefährdungsproportionale Abstufung und die Gleichwertigkeit des erreichten Sicherheitsniveaus im Vergleich zu den normalen Grundsatzanforderungen sowie den primären, sekundären und ergänzenden Maßnahmen an anderen Anlagen zu legen.

- **Anlagen, für die sich eine massen- bzw. volumenabhängige Gefährdungsstufe nicht angeben lässt**, weil sie für einen Massen- oder Volumenstrom ausgelegt sind und nicht Bestandteil einer Lager-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage sind¹⁰⁰. Für diese Anlagen lässt sich keine direkte Entsprechung zum Gefährdungspotenzial der übrigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen benennen. Damit sind für diese Anlagen nähere Angaben auf der Verordnungsebene notwendig, bevor Details im Rahmen von technischen Regeln erarbeitet werden können. Zu diesen Anlagen können Abfüll-, Umschlaganlagen und Rohrleitungsanlagen gehören. Zur Bestimmung der Gefährdungsstufe sind die bisherigen Regelungen der Länder eine gute Grundlage. Danach wäre bei Abfüll- und Umschlaganlagen sowie bei Rohrleitungsanlagen, die keiner Lager- oder HBV-Anlage zuzuordnen sind, das Volumen, das sich **beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt oder der mittlere Tagesdurchsatz anzusetzen**, wobei der größere Wert maßgebend ist. Wie bereits dargelegt, enthalten die derzeitigen Länderregelungen Anforderungsalternativen für die sekundäre Sicherheit von Abfüll- und Umschlaganlagen (Anlage I Nr. 2.2.2 Muster-VAwS) und oberirdischen Rohrleitungen (Anlage I Nr. 2.3 Muster VAwS), verzichten aber bei diesen Anlagen auf eine eigenständige Abstufung von Maßnahmen der ergänzenden Sicherheit und auf dafür geeignete Kriterien. Es stellt sich deshalb die Frage, ob in einer Bundesverordnung ein neues Schema für massen- oder volumenstromabhängige Gefährdungsstufen eingeführt werden oder ob die bisher von den Ländern verfolgte Lösung beibehalten werden soll, in der unabhängig von der Menge der wassergefährdenden Stoffe und teilweise auch unabhängig von der WGK technische Anforderungen formuliert sind. Angesichts der Begrenztheit der verfügbaren technischen Varianten und der wünschenswerten

¹⁰⁰ Sofern diese Anlagen allerdings Bestandteil einer Anlagen mit definierter Masse oder definiertem Volumen sind, kann auch für diese Anlagen eine Gefährdungsstufe angegeben werden.

Anschlussfähigkeit an bisherige Regelungen wird die Einführung eines zusätzlichen Schemas für massen- oder volumenstromabhängige Gefährdungsstufen hier nicht befürwortet. Stattdessen werden Anlagenbestimmungen empfohlen:

- Bei **Abfüllanlagen** kann mit der o.g. Konvention zwar ein definiertes Volumen angegeben werden, aber, soweit die Anlage nicht nur auf Abfüllvorgänge mit Stoffen einer einheitlicher WGK hin errichtet wird, kein festes Gefährdungsproportionalität. Die Grundsatzanforderungen sind jedoch in der Praxis durch Maßnahmen der primären, sekundären und ergänzenden Sicherheit erfüllbar. Zentral und unabhängig von der WGK ist die Forderung, dass Überfüllungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden und dass der Förderstrom im Notfall selbsttätig unterbrochen wird. Die in den bisherigen Länderregelungen enthaltenen technischen Details (z.B. Grenzwertgeber, selbsttätig schließendes Zapfventil, Verwendung fester Anschlüsse etc.) können dagegen in technischen Regeln näher bestimmt werden. Die Sicherheitseinrichtungen sollten durch Fachbetriebe eingebaut und gewartet werden. Da Abfülleinrichtungen im Zusammenhang mit Lageranlagen betrieben werden, können die übrigen dort geltenden Anforderungen der ergänzenden Sicherheit (Sachverständigenüberprüfung, örtliche Beschränkung in Schutzgebieten) auch für die dazugehörigen Abfüllanlagen gelten. Damit würde - wie auch bereits bei anderen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen empfohlen - bei der primären und sekundären Sicherheit auf eine Abstufung verzichtet, bei der ergänzenden Sicherheit eine Abstufung entsprechend der Gesamtanlage vorgenommen.
- Für **Umschlaganlagen** gilt wie für Abfüllanlagen, dass ein Überfüllen auszuschließen ist. Darüber hinaus gilt es aber, das Freiwerden von wassergefährdenden Stoffen auch für den Fall zu minimieren, dass die für den Umschlagvorgang verwendete Leitung beschädigt wird. Eine solche Beschädigung kann beim Laden und Löschen der Ladung von Schiffen durch Abtreiben des Schiffes eintreten oder beim Leeren oder Befüllen von Kesselwaggons oder Tankkraftwagen durch Fahrfehler. Dies hat beim Laden und Löschen der Ladung von Schiffen zu konkre-

ten Forderungen an die Beschaffenheit der Umschlaganlage geführt (Anhang I Nr. 2.2.4 Muster-VAwS) und ist bei Umschlaganlagen für Kesselwaggons ggf. durch die Ausbildung von Auffang- und Rückhalte-einrichtungen zu berücksichtigen. Auch für diese Anlagen sollten die zentralen Ziele, nämlich Integrität der Umschlagleitung und Verhinderung von Überfüllungen, Bestandteil der Verordnung werden, die technische Ausgestaltung dann aber in technischen Regeln erfolgen. Auch hier sollten keine Abstufungen bei der primären und sekundären Sicherheit nach der WGK vorgenommen werden. Die Erarbeitung der technischen Regeln sollte ergeben, ob zum Ausgleich der mangelnden sekundären Sicherheit beim Laden und Löschen der Ladung von Schiffen nicht nur wie bisher konstruktive Empfehlungen für eine erhöhte primäre Sicherheit empfohlen werden können, sondern ggf. auch zusätzliche Maßnahmen der ergänzenden Sicherheit. Im Übrigen sollten Umschlaganlagen unabhängig von der WGK durch Sachverständige geprüft und durch Fachbetriebe ausgeführt und gewartet werden.

- Rohrleitungen bergen besondere Risiken. Bei **unterirdischen Rohrleitungen** können die Grundsatzanforderungen eingehalten werden, indem die Rohrleitungen doppelwandig, im Schutzrohr mit Gefälle zu einem dichten Schacht, in einem begehbaren dichten Bauwerk oder als Saugleitung ausgeführt werden. In den derzeitigen Länderregelungen wird eine Ausnahme nur zugelassen, wenn Sicherheitsgründe gegen eine der vorstehenden Ausführungen sprechen. Dann muss eine vergleichbare Sicherheit auf andere Weise erreicht werden, die jedoch in den Anlagenverordnungen nicht näher beschrieben wird. Einen Hinweis können die auf der Rohrfernleitungsverordnung beruhenden Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) geben. Dort wird ein deutlich erhöhter Aufwand im Rahmen der ergänzenden Sicherheit gefordert, z.B. das Arbeiten mit einem Sicherheitsmanagementsystem, Sachverständigenprüfung mindestens alle zwei Jahre sowie das Vorhalten und Betreiben von voneinander unabhängigen Leckererkennungssystemen.
-

men¹⁰¹. Üblicherweise wird im Einzelfall für diese Systeme die geringste, noch zu detektierende Leckrate vorgeschrieben. Eine sekundäre Sicherheit wird jedoch auch durch diese Vorkehrungen nicht erreicht. Grundsätzlich sollte das Abweichen von den Grundsatzanforderungen deshalb unterbleiben und fallbezogen in unabweisbaren Ausnahmefällen zusätzliche Maßnahmen der ergänzenden Sicherheit zum Ausgleich der fehlenden sekundären Sicherheit angeordnet werden, die sich an den Anforderungen der TRFL orientieren sollten. Eine Abstufung nach WGK sollte grundsätzlich nicht allgemein festgelegt werden, vielmehr sind die in der Muster-VAwS geltenden Einschränkungen für unterirdische Anlagen in vollem Umfang zu berücksichtigen. Da die Grundsatzanforderungen prinzipiell erfüllbar sind, ist eine weitere Eingrenzung im Rahmen einer Bundesverordnung entbehrlich, vielmehr können Ausführungsdetails in einem technischen Regelwerk erarbeitet werden.

- Für **oberirdische Rohrleitungen** ist ebenfalls eine Abstufung nach Gefährdungspotenzial mit der o.g. Konvention prinzipiell möglich, aber alleine nicht ausreichend. Auch wird eine Abstufung für Auffangräume auf Grundlage der WGK, wie bisher in der Muster-VAwS (Anhang I Nr. 2.3) enthalten, als nicht sachgerecht angesehen, vielmehr soll das auslaufbare Volumen aufgefangen werden können. Die bisherigen Konventionen zu dieser Frage sind eine Hilfskonstruktion, deren Ergebnis nicht notwendigerweise dem vor Ort tatsächlich auslaufbaren Volumen entsprechen muss, sofern es nicht durch technische oder organisatorische Vorkehrungen auf eben diese Größe begrenzt wird. Wie Flächengrößen

101 Gemäß TRFL (11.5.2) sollen vorhanden sein:

- a. zwei voneinander unabhängige, kontinuierlich arbeitende Einrichtungen, die im stationären Betriebszustand den Austritt feststellen können; eine dieser Einrichtungen oder eine weitere muss darüber hinaus auch während instationärer Betriebszustände Austritte feststellen können,
- b. eine Einrichtung, die während der Förderpausen die Austritte feststellen kann und
- c. eine Einrichtung, die schleichende Undichtheiten feststellt. Bei oberirdisch verlegten Rohrfernleitungen können schleichende Undichtheiten stattdessen durch regelmäßige Trassenbegehungen, z.B. durch Sichtkontrolle bzw. Einsatz von Gasspürgeräten, festgestellt werden.

Die Einrichtung nach b) braucht nicht von den Einrichtungen nach a) und c) unabhängig sein. Bei Rohrfernleitungen für gasförmige Stoffe und bei Soleleitungen genügt eine Einrichtung nach a). Sofern nicht ein Ausfall dieser Einrichtung sofort erkannt und daraufhin der Förderbetrieb eingestellt werden kann, muss auch die Rohrfernleitung für gasförmige Stoffe mit einer zweiten Einrichtung zum Erfassen von Austrittsmengen ausgerüstet sein.

zu ermitteln sind und ggf. das auslaufbare Volumen aus der Rohrleitung durch technische Einrichtungen zu begrenzen ist, sollte deshalb in technischen Regeln auf Grundlage bereits bestehender Regeln weiter ausgeführt werden. Eine Abstufung nach WGK und Betriebsweise für Maßnahmen der ergänzenden Sicherheit, z.B. häufigere Sachverständigenprüfungen bei mit Druck beaufschlagten Leitungen mit WGK 3-Stoffen oder eine weniger häufige Prüfung bei WGK 1-Stoffen erscheint sinnvoll und sollte ebenfalls im technischen Regelwerk erfolgen. Der Grundsatz einer zweijährigen Prüffrist für WGK 3-Rohrleitungen kann jedoch auch in einer Bundesverordnung festgelegt werden.

7.3 Zwischenfazit zur Staffelung von Anforderungen

Als Fazit aus der Aufarbeitung der Länderregelungen sowie der durchgeführten Befragungen und der Auswertung der Sachverständigenberichte erscheint den Autoren dieser Studie eine schlanke Verordnung sinnvoll mit Grundsatzanforderungen, die sich auf die zu erreichenden Ziele beschränken. Gefährdungsproportionale Abstufungen sollten sich auf den Bereich der zusätzlichen Sicherheit konzentrieren, Abstufungen im Bereich der primären und sekundären Sicherheit sollten ausgeschlossen sein. Diese grundsätzlichen Abstufungen im Bereich der zusätzlichen Sicherheit sollten in der künftigen Bundesverordnung festgelegt sein, Details und Varianten sollten der Erarbeitung technischer Regeln überlassen bleiben.

Unter der großen Zahl der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind diejenigen besonders zu betrachten, bei denen die Grundsatzanforderungen insbesondere der primären oder der sekundären Sicherheit nicht konventionell erfüllbar sind und bei denen ein vergleichbares Sicherheitsniveau mit einer anderweitig geeigneten Kombination von technischen und organisatorischen Maßnahmen angestrebt werden muss. Diese Maßnahmen sowie etwaige gefährdungsproportionale Abstufungen in diesem Rahmen sollten ebenfalls in technischen Regeln näher bestimmt werden. Weiter zu beachten sind die Anlagen, bei denen die Erfüllung der Grundsatzanforderungen zwar prinzipiell möglich ist, aber bei denen aus Gründen der Örtlichkeit oder anderer Präferenzen von den Grundsatzanforderungen abgewichen werden soll. Sofern auch bei den vorgeschlagenen neuen, auf die zu erreichenden Ziele reduzierten Grundsatzanforderungen diese Fälle noch auftreten, wären hier Gleichwertigkeitsnachweise im Ein-

zelfall zu fordern. Technische Regeln für diesen Bereich erscheinen den Autoren dann entbehrlich, wenn wie vorgeschlagen auf Verordnungsebene keine technischen Lösungsdetails festgeschrieben werden, von denen in diesen Einzelfällen abgewichen werden soll.

8 Ausarbeitung einer Vorlage für einen Verordnungsentwurf

Auf Wunsch des Auftraggebers wird nachfolgend nicht ein schlanker Verordnungsentwurf - wie oben beschrieben - weiterverfolgt, sondern ein deutlich breiterer Ansatz für die Bundesverordnung aufgegriffen, der im Wesentlichen einer Synthese aller derzeit geltenden Länderregelungen entspricht und der eine Zusammenstellung der (materiell) weitestgehenden Regelungen beinhaltet.

Die Länderregelungen, welche in Kap. 2 dargestellt wurden, dienen dabei als Grundlage, um die abweichenden, weitergehenden und zusätzlichen Vorschriften zu identifizieren und zu sammeln, damit im Endergebnis eine umfassende Vorlage vorliegt, die für eine Auswahl, der aus Sicht des UBA und BMU letztendlich benötigten Regelungen dienen kann. Mit diesem Vorgehen soll insbesondere eine Grundlage gelegt werden für eine detailliertere Diskussion der Regelung einzelner Anlagentypen im weiteren Rechtsetzungsprozess.

In diesem Rahmen wurden die im Bund-Länder-Arbeitskreis „VUmWS“ mehrheitlich befürworteten Änderungswünsche berücksichtigt und die Anpassung an das UGB II im Entwurf vom 03.07.2008 vorgenommen.

Durch den somit determinierten Ansatz ist eine Berücksichtigung der Ergebnisse der bisherigen Arbeitsschritte und Abschnitte des vorliegenden Forschungsprojektes nur bedingt möglich, da diese in der Reduzierung der Grundsatzanforderungen und in der Regelungsstruktur von den derzeitigen Länderregelungen abweichen. Aus gleichem Grund spiegelt die nachfolgende Vorlage für einen Verordnungsentwurf auch nicht die Auffassungen des Auftragnehmers wieder.

Vorlage für einen Verordnungsentwurf

Aufgrund des § 54 Abs. 4 und des § 16 Satz 2 des Umweltgesetzbuches II vom xx.xx.xxxx verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates (Diese Verordnung dient in Teilen auch der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S.1), geändert durch Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1)).¹⁰²

¹⁰² Dieser Umsetzungshinweis folgt dem Standard für Bundesverordnungen (vgl. AbwVO). Der Hinweis erfolgt entgegen der Länderpraxis nicht auf eine einzelne Bestimmung des EU-Rechts, sondern auf die ganze EU-RL. Ob ein Hinweis auf andere EU-RL notwendig ist, ergibt sich aus dem Inhalt VAWs. U.E. ist jedoch kein Hinweis auf andere EU-RL erforderlich (detaillierte Begründung in AP 1.3).

Inhalt

Verordnung

§ 1	Anwendungsbereich	373
§ 2	Begriffsbestimmungen	373
§ 3	Grundsatzanforderungen	388
§ 4	Allgemeine Anforderungen an Anlagen und Anforderungen an bestimmte Anlagen	389
§ 5	Stand der Technik (zu § 54 Abs. 2 UGB II)	391
§ 6	Gefährdungspotenzial	392
§ 7	Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen	397
§ 8	Anzeigepflicht	399
§ 9	Allgemeine Pflichten	402
§ 10	Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten	403
§ 11	Kennzeichnung, Merkblatt und Betriebsanweisung	406
§ 12	Anlagendokumentation	407
§ 13	Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen	410
§ 14	Befüllen	411
§ 15	Sachverständige	413
§ 16	Fachbetriebe und technische Überwachungsorganisationen	418
§ 17	Betreiberpflichten und Überwachung	420
§ 18	Fachbetriebspflicht	429
§ 19	Ordnungswidrigkeiten	431
§ 20	Bestehende Anlagen	433
§ 21	Stofflicher Teil	434
§ 22+n	Stofflicher Teil	434
§ 23	In-Kraft-Treten	434

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §§ 54 und 55 UGB II.^{103 104}
- (2) Die Verordnung gilt nicht für Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe im Geltungsbereich der Tiefbohrverordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹⁰⁵**Anlagen** sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten einschließlich der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen¹⁰⁶ und sonstige technische Schutzvorkehrungen¹⁰⁷ sowie alle Einrichtungen, Behälter, Rohrleitungen und Flächen, die zur Erfüllung des betrieblichen Zwecks der Anlage erforderlich sind. Betriebliche verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden

103 Einschränkungen (z.B. JGS-Anlagen, Erdwärme) entfallen.

104 Bemerkung zur Erdwärme: In Anlehnung an § 1 VAWS-NW; Erklärung in VV-VAWS NW: Anlagen zur Nutzung von Erdwärme unterliegen ebenfalls nicht dem Geltungsbereich der VAWS. Sie erfüllen den Tatbestand einer Gewässerbenutzung gemäß § 3 Abs. 2 WHG und sind im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfen. Anforderungen an Anlagen und Antragsformulare sind im Merkblatt des LUA, Band 48, "Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme", Essen 2004, ISSN: 0947-5788 (Merkblätter) , enthalten.

Sonderregelungen z.B. auch in der AV-VAWS BE vorhanden (zu Anhang 1);

LAWA- Empfehlung:

http://interweb1.hmulv.hessen.de/imperia/md/content/internet/pdfs/umwelt/wasser/gewaesserschutz/erdw_rmepumpen_lawa_2002.pdf

Weitere Info: Die wasserrechtliche Beurteilung von Erdwärmesondenanlagen in ... Von Ariane Engelhaupt S. 18 ff. (Link

http://books.google.de/books?id=IMHNSfe_iFAC&pg=PA18&lpg=PA18&dq=vaws+erdw%C3%A4rme&source=web&ots=-Znj8KtQKi&sig=wvo2EaFXNHtvZRHOhow7seu7ajc&hl=de&sa=X&oi=book_result&resnum=7&ct=result#PPA18,M1)

105 Definition aus bisheriger Muster-VAWS. Eine Harmonisierung mit dem Anlagenbegriff des BImSchG ist bisher nicht erfolgt, aber wohl auch nicht möglich. Das BImSchG hat eher die Gesamtanordnung der Anlage im Blick, während aus der VAWS-Perspektive technisch eher die einzelnen Teile betrachtet werden, wie in dem Bezug auf die "Funktionseinheit" als Definitionsmerkmal deutlich gemacht wird. Eine Harmonisierung würde zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Klassifikation von Anlagen als L-, A-, U-, H-, B-, oder V-Anlagen führen. Eine Einführung einer Kategorie „gemeinsame Anlage“ wie in der 4. BImSchVO ist auch sachlich nicht gerechtfertigt, denn die Aufteilung einer Menge eines wassergefährdenden Stoffes auf mehrere selbstständige Anlagen mit selbstständigen Sicherheitseinrichtungen (Leckageanzeigen, Auffangräumen etc.) stellt für sich genommen eine Maßnahme zur Reduktion von Risiken dar. Die BetriebSVO kennt keinen allgemeinen Anlagenbegriff.

106 vgl. VAWS-Hamburg

107 Begriff „sonstige...“ ergänzt aus HB.

eine Anlage. Anlagen, die lediglich kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden, gelten nicht als Anlagen nach § 54 Umweltgesetzbuches II.¹⁰⁸ Die Anlagen werden jeweils vom Betreiber in eigener Verantwortlichkeit abgegrenzt und dokumentiert.¹⁰⁹ Die Abgrenzung richtet sich in der Regel nach dem betrieblichen Verwendungszweck nach Maßgabe der folgenden Absätze.¹¹⁰ Anlagenteile sind dabei jeweils der für die verwaltungsrechtliche Behandlung maßgebenden Anlage zuzuordnen.¹¹¹ Die Möglichkeit der Wasserbehörde, die Abgrenzung zu überprüfen und eine Korrektur zu verlangen, bleibt unberührt.¹¹²

- (2) **Funktionseinheiten** sind Teile von Anlagen, die mit Ausnahme von Befüll- und Entleervorgängen gegeneinander abgesperrt sind.¹¹³ Selbstständig ist eine Funktionseinheit, wenn sie nur technische Einrichtungen enthält, die nicht gleichzeitig einer anderen Funktionseinheit zugehören bzw. in ihrer technischen Funktion nicht mit anderen Funktionseinheiten zusammenwirken.¹¹⁴
- (3) **Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile**¹¹⁵, die vollständig oder teilweise im Erdreich oder vollständig in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind. Als unterirdisch gelten auch Anlagen oder Anlagenteile, wenn sie sich in Bauteilen¹¹⁶, einschließlich Schutzrohren oder -räumen oder anderen Baukörpern, die in der Erde eingebettet sind, befinden und nicht begehbar oder die Außenwände der Anlagen oder Anlagenteile nicht insge-

108 Satz 3 aus HE-VAwS, § 2.

109 Satz 4 aus HE-VAwS, § 2.

110 Satz 6 aus SN-VAwS, § 2.

111 Satz 5 aus HE-VAwS, § 2.

112 Satz 6 aus HE-VAwS, § 2.

113 Muster-VAwS, § 2

114 Aus VV-VAwS HH Nr. 2.1.

115 Kommentar zur M-VAwS: Die bisherige Definition des Begriffs „unterirdisch“ hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Der Begriff „unterirdisch“ ist in erster Linie auf primäre Bauteile zu beziehen, die sich unmittelbar im Erdreich befinden. Allerdings sind auch doppelwandige Tanks sowie Hydraulikzylinder im Hüllrohr im Erdreich unterirdisch. Über Erdgleiche angeordnete Anlagen und Anlagenteile in Auffangwannen, die ins Erdreich eingebettet sind, sind oberirdisch. Gleiches gilt für Anlagen in Kellern oder in unter Erdgleiche angeordneten Kanälen. Anlagenteile, die zwar nicht unmittelbar im Erdreich sind, sich jedoch in Bauteilen mit Verbindung zum Erdreich befinden, sind auch unterirdisch. Dieser Zusatz bezieht sich z.B. auf Rohrleitungen in Gebäudefundamenten oder aufgehenden Wänden, wenn wegen fehlender Dichtheit von Fundament oder Wänden im Falle einer Leckage wassergefährdende Stoffe unerkannt ins Erdreich gelangen könnten.

116 BY-VAwS, § 2 (HE-VAwS, § 2 hingegen: Oberirdisch sind auch Anlagen, deren Auffangvorrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind)

samt leicht einsehbar und¹¹⁷ optisch kontrollierbar sind¹¹⁸. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile, wie Anlagen in begehbaren unterirdischen Räumen und Rohrleitungen, die in einem begehbaren unterirdischen Schutzrohr oder Schutzkanal verlegt oder in einem nicht begehbaren Schutzrohr oder Schutzkanal von allen Seiten leicht einsehbar sind, gelten als **oberirdisch**¹¹⁹. Dies gilt auch für offene, leicht einsehbare Gerinne, Ableitflächen und Auffangräume.¹²⁰

- (4) **Leicht einsehbare Anlagen oder Anlagenteile** sind Anlagen und Anlagenteile, die von außen auf Beschädigungen und Undichtheiten ihrer Wandungen durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden können; Auffangvorrichtungen sind auch dann leicht einsehbar, wenn sie von innen auf Beschädigungen und Undichtheiten durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden können¹²¹.
- (5) **Gasförmig**¹²² ist ein Stoff, der
- bei 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa (3 bar) hat oder
 - bei 20 °C und dem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig ist.¹²³
- (6) **Fest ist ein Stoff**
- mit einem Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn über 20 °C bei einem Druck von 101,3 kPa oder
 - der nach dem Prüfverfahren ASTM D 4359-90 nicht flüssig ist oder der nach den Kriterien des Penetrometerverfahrens (gemäß ADR, Teil 2, Abschnitt 2.3.4) dickflüssig ist.¹²⁴

117 BY-VAwS, § 2

118 NW-VAwS, § 2

119 SL-VAwS, §2

120 ST-VAwS, §2

121 BY-VAwS, §2

122 Definitionen aus der aktuellen VwVwS. Sie stimmen mit GHS- Definition (weitgehend) überein. Eine Abweichung findet sich bei der Definition von „feste Stoffe“, die nach GHS „alle nicht-flüssigen und nicht-gasförmigen Stoffe“ sind.

123 Kann entfallen, wenn die Definition bereits im stoffrechtlichen Teil erfolgt, dieser liegt bis dato nicht vor.

124 Kann entfallen, wenn die Definition bereits im stoffrechtlichen Teil erfolgt, dieser liegt bis dato nicht vor. Es erfolgt eine leichte sprachlich Korrektur gegenüber der aktuellen Formulierung in der VwVwS.

- (7) **Flüssig ist ein Stoff**, der weder gasförmig nach Absatz 5 noch fest nach Absatz 6 ist.¹²⁵
- (7a) **Anhaftende Stoffe** sind Stoffe, die eigenständig oder durch äußere Einwirkungen abtropfen oder abgewaschen werden können. Unter äußeren Einwirkungen werden neben Witterungseinflüssen (Niederschläge, Temperatur) auch Einwirkungen verstanden, die sich aus der Lagerweise ergeben (z.B. Pressdruck bei der Schüttgutlagerung).¹²⁶
- (8) **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** ist das Betreiben, Einbauen, Aufstellen, Unterhalten oder Stilllegen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie von Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen sowie von Anlagen zum Befördern solcher Stoffe innerhalb eines Werksgeländes.¹²⁷
- (9) **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) und Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe.¹²⁸
- (10) **Lagern** ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.¹²⁹
- (11) **Abfüllen** ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.¹³⁰

125 BB-VAwS § 2 Abs. 2, beispielhaft, eine ausführliche Definition wäre ebenfalls möglich: Flüssig ist ein Stoff, der bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 300 kPa (3 bar) hat und bei 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa nicht vollständig gasförmig ist und der

- bei einem Druck von 101,3 kPa einen Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn von 20 °C oder darunter hat oder
 - nach dem Prüfverfahren ASTM D 4359-90 flüssig ist oder
 - der nach den Kriterien des Penetrometerverfahrens (gemäß ADR, Teil 2, Abschnitt 2.3.4) nicht dickflüssig ist.
- (gemäß HE-VAwS, §2),

Kann entfallen, wenn die Definition bereits im stoffrechtlichen Teil erfolgt, dieser liegt bis dato nicht vor, Kann entfallen, wenn die Definition bereits im stoffrechtlichen Teil erfolgt, dieser liegt bis dato nicht vor

126 Definition aus Nr. 2.7. VV-VAwS NW.

127 SN-VAwS, § 2

128 NW-VAwS, § 2

129 Muster-VAwS, § 2

130 Muster-VAwS, § 2

- (12) **Umschlagen** ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.¹³¹
- (13) **Herstellen** ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen.¹³²
- (14) **Behandeln** ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern.¹³³
- (15) **Verwenden** ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.
- (16) Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt, behandelt oder verwendet werden, befinden sie sich im **Arbeitsgang**.¹³⁴
- (17) **Behälter**, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer **Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage (HBV-Anlage)**. Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteil von Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen. Solche Behälter sind jedoch Teil einer **Lageranlage**, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält Gültigkeit auch bei Betriebsunterbrechung.¹³⁵
- (18) **Kommunizierende Behälter** sind Behälter, deren Flüssigkeitsräume betriebsmäßig in ständiger Verbindung miteinander stehen. Sie gelten als ein Behälter.¹³⁶
- (19) Verschiedene, auch örtlich nahe beieinander angeordnete Behälter, die unterschiedlichen Abfüll-, Umschlag-, Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsanlagen zugeordnet sind, gelten als **getrennte Anlagen**. Dies gilt auch für meh-

131 Muster-VAwS, § 2

132 Muster-VAwS, § 2

133 Muster-VAwS, § 2

134 Muster-VAwS, § 2

135 Muster-VAwS, § 2

136 SL-VAwS, § 2

rere Behälter mit gemeinsamer Be- und Entlüftungsleitung, wenn bei allen Betriebszuständen keine unzulässigen Über- oder Unterdrücke entstehen und keine Flüssigkeiten in Be- und Entlüftungsleitungen gelangen können.¹³⁷ Ein gemeinsamer Auffangraum bewirkt nicht, dass die in ihm aufgestellten Behälter zu einer Anlage gehören.¹³⁸

- (20) **Rohrleitungen** im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 2 UGB II sind feste oder flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe. Rohrleitungen können **selbstständige Rohrleitungsanlagen** oder **Teile von Anlagen** zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe sein¹³⁹, wenn sie diesen zugeordnet sind und Anlagenteile der jeweiligen Anlage verbinden. Zu den Rohrleitungen gehören neben den Rohren insbesondere die Formstücke, Armaturen, Flansche und Dichtmittel. Zu Rohrleitungsanlagen gehören auch die Pumpen im Bereich der Rohrleitungsanlage.^{140 141}
- (21) **Flexible Rohrleitungen** sind solche, deren Lage betriebsbedingt verändert wird, insbesondere Schlauchleitungen und Rohre mit Gelenkverbindungen.
- (22) **Befüll- und Entleerleitungen** sind Rohrleitungen, die der zeitweisen Befüllung und Entleerung von Anlagen (zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe) dienen und die nach dem Befüll- und Entleervorgang jeweils entleert werden.¹⁴²
- (23) **Lösbare Verbindungen von Rohrleitungen** sind Verbindungen, die ohne Beschädigung der Rohrleitung, abgesehen von der Dichtung, gelöst werden können. **Gesicherte lösbare Verbindungen** sind solche, bei denen durch besondere technische Vorkehrungen Tropfleckagen ausgeschlossen sind oder örtlich schadlos zurückgehalten werden. **Gesicherte Armaturen** sind solche, bei denen

137 SL-VAwS, § 2

138 HE-VAwS, § 2

139 HH-VAwS, § 2

140 HE-VAwS, § 2

141 Notwendige Einschränkung zur Abgrenzung könnte folgendermaßen aussehen: „Rohrleitungsanlagen sind Anlagen mit Rohrleitungen, die nicht Bestandteil einer anderen Anlage sind und die nicht der RohrFltgVO unterfallen“

142 RP-VAwS, § 2

nach der Bauart Leckagen ausgeschlossen sind oder örtlich schadlos zurückgehalten werden.¹⁴³

- (24) **Lageranlagen** sind Einrichtungen, die dem Vorhalten wassergefährdender Stoffe zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung dienen¹⁴⁴; dazu gehören auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen.¹⁴⁵
- (25) **Vorübergehendes Lagern** in Transportbehältern oder **kurzfristiges Bereitstellen** oder Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport liegen nicht vor, wenn eine Fläche regelmäßig, dauernd oder wiederholt dem Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen dient.^{146 147}
- (26) **Abfüllanlagen** sind Einrichtungen, die dem Abfüllen wassergefährdender Stoffe dienen¹⁴⁸; dazu gehören auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden.¹⁴⁹
- (27) **Umschlaganlagen** sind Einrichtungen, die dem Umschlagen wassergefährdender Stoffe dienen¹⁵⁰; dazu gehören auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.¹⁵¹ Zu den Transportmitteln gehören insbesondere Lastkraftwagen und Eisenbahnwagons.¹⁵² Flächen zum Beladen von Transportmitteln (Ladehilfsmitteln), zum Beispiel Gabelstaplern, innerhalb von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen sind keine Umschlaganlagen.¹⁵³

143 SN-VAwS, § 2

144 BY-VAwS, § 2

145 Muster-VAwS, § 2

146 M-VAwS, § 2

147 Einschränkung aus ST-VAwS, § 2 "ausgenommen der innerbetriebliche Transport zwischen einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage und einer Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen" wird nicht übernommen

148 BY-VAwS, § 2

149 Muster-VAwS, § 2

150 BY-VAwS, § 2

151 Muster-VAwS, § 2

152 HE-VAwS, § 2

153 Nr. 2.5 BY VwV-VAwS.

- (28) Ein **Fass- und Gebindelager** ist eine Lageranlage, die mehrere Behälter oder Verpackungen enthält, deren Rauminhalt jeweils bis zu 1 000 Litern beträgt.¹⁵⁴
- (29) Ein **Kleingebindelager** ist eine Lageranlage, deren größter Behälter ein Volumen von 20 Litern nicht überschreitet.¹⁵⁵
- (30) **Heizölverbraucheranlagen**¹⁵⁶ sind Anlagen zur energetischen Verwendung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff¹⁵⁷, die dem Beheizen von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Trinkwasser¹⁵⁸ dienen, deren Jahresverbrauch 100 m³ nicht übersteigt und deren Behälter höchstens 4 mal je Jahr befüllt werden. Zu Heizölverbraucheranlagen zählen auch Anlagen zum

154 BE-VAwS, § 2

155 BE-VAwS, § 2

156 Anmerkung zur Einführung des Begriffes in der Muster-VAwS: Anmerkungen zur Muster-VAwS: Diese Definition ist in Anlehnung an Nr. 20 Abs. 3 des Entwurfs der Muster-VVAwS

„Keine besonderen Anforderungen werden an Plätze gestellt, von denen aus Behälter befüllt oder entleert werden,

- bei privaten Heizölverbraucheranlagen,
- bei gewerblichen Heizölverbraucheranlagen, die nach Abfüllmenge und -häufigkeit mit privaten Anlagen vergleichbar sind und nur zu Heizzwecken dienen,
- bei Saison- und Eigenverbrauchstankstellen mit einer jährlichen Abfüllmenge von bis zu 5.000 Litern,
- bei Notstromanlagen.“

entwickelt worden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass der Begriff „Heizölverbraucheranlagen“ und die damit verbundene Privilegierung nicht auf alle Anlagen, die Heizöl verbrauchen, angewandt werden kann, sondern wegen des Bezuges auf private Anlagen eine Mengengrenzung enthalten sollte. Bei Blockheizkraftwerken, Krankenhäusern oder großräumigen Wohnanlagen mit zentraler Heizungsanlage ist es im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit kleineren Betrieben, die mit anderen Stoffen umgehen und hierfür gesicherte Abfüllbereiche schaffen müssen, z.B. Betriebe der Lackindustrie, angemessen, eine besondere Sicherung des Abfüllbereichs zu fordern.

Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie die enge Definition einer Heizölverbraucheranlage übernehmen wollen,

„Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen, die dem Beheizen von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen dienen, deren Jahresverbrauch 100 m³ nicht übersteigt und deren Behälter höchstens 4 mal je Jahr befüllt werden. Zu Heizölverbraucheranlagen zählen auch Anlagen zum Verwenden von Heizöl, wenn sie nach Menge und Häufigkeit der Befüllung vergleichbar sind. Als Heizölverbraucheranlagen gelten auch Notstromanlagen.“

Ob sie eine allgemeinere Definition entsprechend § 20 M-VVAwS

„Heizölverbraucheranlagen sind

- private Heizölverbraucheranlagen sowie
- gewerbliche Heizölverbraucheranlagen, die nach Abfüllmenge und -häufigkeit mit privaten Anlagen vergleichbar sind und nur zu Heizzwecken dienen.

Als Heizölverbraucheranlagen gelten auch Notstromanlagen.“

oder keine Definition übernehmen.

157 TH-VAwS, § 2

158 BY-VAwS, § 2

Verwenden von Heizöl, wenn sie nach Menge und Häufigkeit der Befüllung vergleichbar sind.¹⁵⁹ Als Heizölverbraucheranlagen gelten auch Notstromanlagen oder Netzersatzanlagen¹⁶⁰.

- (31) **Tankstellen** sind ortsfeste und ortsfest genutzte Anlagen, an denen flüssige wassergefährdende Kraftstoffe zur Versorgung von Fahrzeugen gelagert und abgefüllt werden.¹⁶¹
- (32) **Erdwärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen mit einwandigen Erdsonden und Bodenkollektoren unter Verwendung von Wärmeträgermitteln, die näher bestimmte Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 gemäß dem stoffrechtlichen Teil dieser Verordnung, enthalten können.¹⁶²
- (33) **Landwirtschaftliche Biogasanlagen** sind Anlagen, in denen das Biogas ausschließlich aus Gülle oder aus Pflanzen und Pflanzenbestandteilen, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landespflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Anlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden, gewonnen wird.¹⁶³
- (33a) **Anlagen im Labor- und Technikumsmaßstab** dienen der Forschung und der Prüfung, Erprobung und Entwicklung von Stoffen, Stoffgemischen und Verfahren, wenn Sinn und Zweck dieser Anlagen nicht die Herstellung von Waren für den Verkauf ist.
- (34) **Errichten** ist das Aufstellen, Einbauen oder Einfügen von vorgefertigten Anlagen und Anlagenteilen¹⁶⁴. Die ordnungsgemäße Errichtung einer Anlage setzt voraus, dass sie entsprechend geplant ist.¹⁶⁵

159 Alt.: BY-VAwS, § 2 (private Heizölverbraucheranlagen sowie gewerbliche Heizölverbraucheranlagen, die nach Abfüllmenge und -häufigkeit mit privaten Anlagen vergleichbar sind und ausschließlich dem Heizen von Räumen oder dem Erwärmen von Trinkwasser dienen).

160 ST-VAwS, § 2

161 BY-VAwS, § 2

162 ST-VAwS, § 2 mit Anpassungen (ggf. Anpassung des Verweises auf stoffrechtlichen Teil notwendig)

163 VAwS-RP, § 2 Abs. 1 Satz 2

164 Anpassung an das UGB, Nach UGB ersetzt „errichten“ die Begriffe „aufstellen und einbauen“, wird aber weder im UGB I noch II definiert. Definition in Anlehnung an bisherige Definition.

165 Aus der Begründung zu § 45 Abs. 1ff UGB (Stand 19.11.2007), Übernahme in die Verordnung wurde von einer Arbeitsgruppe des BLAK vorgeschlagen und dem Bund-Länder-Arbeitskreisen /VUmwS“ besprochen

- (35) **Betreiben** ist der bestimmungsgemäße Gebrauch einer Anlage.¹⁶⁶
- (36) **Instandhalten** oder **Unterhalten**¹⁶⁷ ¹⁶⁸ist das Aufrechterhalten, **Instandsetzen**¹⁶⁹ das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage. **Reinigen** ist das Entfernen von Verunreinigungen und Reststoffen von und aus Anlagen.
- (37) **Stilllegen** ist das Außerbetriebnehmen einer Anlage mit restloser Entfernung aller wassergefährdenden Stoffe; dazu gehört nicht die bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung.
- (38) **Betriebsstörung** ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage, sofern wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten können.
- (39) Eine **wesentliche Änderung** liegt dann vor, wenn in der technischen Funktionseinheit, aus der sich die Anlage zusammensetzt, Anlagenteile neu hinzukommen, weggenommen oder ausgewechselt werden und dadurch nicht ohne weiteres, d.h. nicht ohne nähere Prüfung durch einen Sachverständigen feststeht,

166 SN-VAwS, § 2

167 SN-VAwS, § 2

168 Alternativ kann für Instandhalten auf die Definition der DIN 31051 (Fassung 2003-06) zurückgegriffen werden: „Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Betrachtungseinheit zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann.“

Dementsprechend würde sie dann folgende Maßnahmen umfassen: „Die Instandhaltung kann vollständig in die Grundmaßnahmen Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Verbesserung, Schwachstellenanalyse unterteilt werden.“

Diese Definition ist weitreichender als die bisherige und es müssten ebenfalls die Definition der Begriffe nach DIN 31051 (Fassung 2003-06) ergänzt werden:

- Wartung: Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats (fortgesetzt)
- Inspektion: Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes einer Betrachtungseinheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung (fortgesetzt)
- Instandsetzung: Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen (fortgesetzt)
- Verbesserung: Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements zur Steigerung der Funktionssicherheit einer Betrachtungseinheit, ohne die von ihr geforderte Funktion zu ändern (fortgesetzt)
- Funktionsfähigkeit: Fähigkeit einer Betrachtungseinheit zur Funktionserfüllung aufgrund ihres Zustands
- Ausfall: Beendigung der Fähigkeit einer Betrachtungseinheit, eine geforderte Funktion zu erfüllen
- Schwachstellenanalyse : Das Aufdecken einer erhöhten Abnutzung einer Betrachtungseinheit welche zu einem zu frühen Ausfall führen kann. Wobei die Schwachstelle erst zu einer Schwachstelle wird wenn das Beheben der Schwachstelle technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

169 Alternativ kann für Instandsetzen auf die Definition der DIN 31051 (Fassung 2003-06) zurückgegriffen werden: „Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen.“

dass der ordnungsgemäße Funktionszusammenhang erhalten geblieben ist und die Anforderungen nach § 54 UGB II weiterhin erfüllt sind. Gleiches gilt auch für den Betriebsablauf und insbesondere dann, wenn durch eine Änderung an der Anlage die Gefährdungsstufe erhöht wird.¹⁷⁰

(40) **Schutzgebiete** sind¹⁷¹

- a) Wasserschutzgebiete nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UGB II; ist die weitere Zone unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich,
- b) Heilquellenschutzgebiete nach § 45 UGB II,
- c) Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 44 Abs. 2 UGB II oder eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 70 Abs. 1 UGB II erlassen ist.

Sind Gebiete nach Nr. 2 zum Schutz von Heilquellen gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen unterschiedlich abgegrenzt, so sind Schutzgebiete im Sinne dieser *Verordnung* nur die Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen.¹⁷² Ist die weitere Zone eines Schutzgebietes unterteilt, gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich.¹⁷³

(41) **Überschwemmungsgebiete** sind Gebiete nach § 60 Abs. 1 UGB II. **Überschwemmungsgefährdete Gebiete** sind Gebiete, die nach den jeweiligen Landeswassergesetzen in Karten dargestellten und veröffentlichten Gebiete.¹⁷⁴

170 Anlehnung an den Vorschlag aus dem Merkblatt „Was sind wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen?“ der Veröffentlichungsreihe „Aus der Praxis für die Praxis“, aus dem Bereich: Anlagen bezogener Gewässerschutz des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie

Eine alternative Definition wurde in der VAWS-BW, § 2 getroffen „Eine wesentliche Veränderung ist jede Änderung einer Anlage, welche die Anlage so in ihrem Bestand verändert, dass sie als eine neue angesehen werden muss“

171 Definitionen aus M-VAWS mit Anpassung ans UGB II.

172 BW-VAWS, § 2

173 NW-VAWS, § 2

174 Die Kategorie der „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ ist im UGB weggefallen; nach UGB II gibt es nur „Risikogebiete“ (§ 57 Abs. 1 UGB II), „Überschwemmungsgebiete“ (§ 60 Abs. 1 UGB II) und „festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ (§ 60 Abs. 2 UGB II). Dabei umfassen die Überschwemmungsgebiete sowohl die „Risikogebiete“ wie die „festgesetzten Überschwemmungsgebiete“, die mit Bezug auf ein 100jähriges Hochwasser (ggf. als Untergrenze) definiert werden. Viele LVAWS i.V.m. den Landeswassergesetzen legen dieses Wiederkehrintervall für die Definition von „Überschwemmungsgebiet“ zugrunde. Bayern allerdings bezieht auch „sonstige Gebiete, bei denen die Gefahr besteht, dass sie bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 26) mit ein. Diese strengere Regelung wird über der Übernahme der weiten Definition im UGB II übernommen. Für „Risikogebiete“ gesonderte Anforderungen festzulegen, ist nicht sinnvoll, wenn die Möglichkeit der Ausweisung als „Überschwemmungsgebiet“ besteht. Auch ist eine Ansiedlungssteuerung in Anknüpfung an die Kategorie wenig sinnvoll, wenn eine Ansiedlung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gerade einen „Aufstieg“ vom Überschwemmungsgebiet zum Risikogebiet verursacht. Dann versagt gerade die Steuerung. Der in der BW-VAWS befindliche Begriff „hochwassergefährdetes Gebiet“

- (42) **Privilegierte Organisation** ist eine Einrichtung, die nach Artikel 6 der Verordnung (EG) 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die *Umweltbetriebsprüfung* (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragen ist oder die nach dem System DIN/EN/ISO 14001 ein Umweltmanagementsystem errichtet hat und zertifiziert worden ist.¹⁷⁵ Gleichwertige Systeme können vom Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz anerkannt und bekannt gemacht werden.^{176, 177}
- (43) **Bauaufsichtlich zugelassen sind Anlagen**, die nach der Bestimmung des Bauordnungsrechts als Bauprodukte zur Verwendung im Sinne des § 55 UGB II zugelassen sind, für die ein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine bauaufsichtliche Zulassung der Bauart nach erteilt worden ist, wenn bei der Zulassung die Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften berücksichtigt wurden.¹⁷⁸
- (44) Eine **Sicherheitsbetrachtung** ist eine aus sich heraus verständliche, prüffähige schriftliche Darstellung aller technischen und organisatorischen Vorkehrungen, die geeignet ist, eine Gewässerverunreinigung auszuschließen.¹⁷⁹
- (45) ¹⁸⁰Die **Selbsteinstufung** ist eine vorläufige Einstufung von wassergefährdenden Stoffen durch die Betreiberin oder den Betreiber, der Herstellerin oder den Hersteller oder durch die Inverkehrbringerin oder den Inverkehrbringer.¹⁸¹
- (46) **Überfüllsicherungen** sind Einrichtungen, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstands den Füllvorgang selbsttätig unterbrechen oder akustischen Alarm auslösen.¹⁸²

bezieht sich auf die Definition im BW-WG, die zwischen „Überschwemmungsgebiete im Außenbereich“ und „hochwassergefährdete Gebiete im Innenbereich“ (= hochwassergefährdete Gebiete) unterscheidet. Diese räumliche Differenzierung findet sich in keinem anderen BL, noch im WHG oder dem UGB II.

175 HB-VAwS, § 2

176 BY-VAwS, § 2

177 BY-VAwS, § 2 zeigt eine ähnliche Definition auf: „Umweltmanagementsysteme sind Systeme nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS - (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) und gleichwertige Systeme; das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz macht gleichwertige Umweltmanagementsysteme bekannt“.

178 MV-VAwS, § 2

179 NI-VAwS, § 2

180 NI-VAwS, § 2 Nr. 6

181 Dieser Abschnitt ist höchstwahrscheinlich überflüssig, da eine Regelung im Stoffteil erfolgen sollte. Die Entwicklungen hierzu liegen dem Auftragnehmer jedoch nicht vor.

- (47) **Abfüllsicherungen** sind Überfüllsicherungen, die den Füllvorgang durch Schließung der Absperreinrichtung des Behälters am Transportmittel (auch eines Tankfahrzeugs) unterbrechen.¹⁸³
- (48) **Selbsttätige Aufmerksamkeitsüberwachungen** sind Einrichtungen, die nach einer festgelegten Zeit einen Abfüllvorgang durch Schließen der Absperreinrichtung am ortsfesten Behälter unterbrechen, wenn die Überwachung nicht durch wiederkehrende Signalgebung des Personals nachgewiesen ist.¹⁸⁴
- (49) **Leckanzeigegeräte** sind Einrichtungen, die Undichtheiten (Lecks) in Wänden und Böden von Behältern bis zum zulässigen Flüssigkeitsstand und von Rohrleitungen selbsttätig anzeigen. Leckanzeigegeräte zur ausschließlichen Überwachung des Bodens von Behältern mit flachaufliegendem Behälterboden (Flachbodentanks) zeigen nur Undichtheiten des Bodens an.¹⁸⁵
- (50) **Leckagesonden** sind Einrichtungen, die wassergefährdende Flüssigkeiten oder Wasser in einem Kontrollraum oder Auffangraum selbsttätig anzeigen.¹⁸⁶
- (51) **Leckschutzauskleidungen** sind flexible oder steife, der Behälterform angepasste Einlagen, die dazu geeignet sind, mit einer vorhandenen Behälterwand einen Überwachungsraum zur Kontrolle durch ein Leckanzeigegerät zu bilden.¹⁸⁷
- (52) **Abdichtungsmittel** sind Werkstoffe oder Bauteile wie Beschichtungen oder Auskleidungen mit ihren Fügstellen, die dazu bestimmt sind, Behälter oder Auffangvorrichtungen gegen ein Durchdringen der infrage kommenden wassergefährdenden Stoffe beständig auszubilden.¹⁸⁸
- (53) **Auffangvorrichtungen** sind flüssigkeitsdichte bauliche Einrichtungen und Räume von Gebäuden (Auffangräume) und flüssigkeitsdichte Bauteile (Auffangwannen), die dazu bestimmt sind, aus Behältern oder Rohrleitungen auslaufende wassergefährdende Stoffe aufzunehmen, und flüssigkeitsdichte Ableitflächen, die

182 HE-VAwS, § 2

183 vgl. BY-VAwS, § 2 und HE-VAwS, § 2

184 BY-VAwS, § 2

185 HE-VAwS, § 2

186 HE-VAwS, § 2

187 BY-VAwS, § 2 und HE-VAwS, § 2

188 BY-VAwS, § 2 und HE-VAwS, § 2

dazu bestimmt sind, aus Behältern oder Rohrleitungen ausgelaufene wassergefährdende Stoffe in Auffangvorrichtungen abzuleiten.¹⁸⁹

- (54) Ein **Vollschlauchsystem** im Sinne dieser Verordnung ist ein Betankungssystem, bei dem der Befüllschlauch ständig mit dem abzufüllenden Medium gefüllt ist. Der Befüllschlauch ist am Tankwagen fest und dauerhaft montiert. Die Befüllung des Lagerbehälters erfolgt mittels einer Trockenkupplung oder eines selbsttätig schließenden Zapfventils.¹⁹⁰
- (55) **Wirkbereiche** sind die vom Zapfventil in Arbeitshöhe betriebsmäßig waagrecht erreichbaren Bereiche zuzüglich einem Meter, bei der Befüllung von Lagerbehältern die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und am Lagerbehälter zuzüglich beidseitig 2,5 m sowie am Tankwagen- und Behälteranschluss im Radius von 2,5 m.¹⁹¹
- (56) **Abfüllplätze von Abfüllanlagen** sind die Wirkbereiche zuzüglich der Flächen bis zur Abtrennung von anderen Flächen durch Gefälle, Rinnen, Aufkantungen oder Wände sowie Flächen, von denen aus Lagerbehälter befüllt oder entleert werden.¹⁹²
- (57) **Befestigte Flächen** (wie Schwarzdecken, Ortbetone oder Fliesenbeläge) müssen gewährleisten, dass austretende wassergefährdende Stoffe sicher erkannt werden. Ein Nachweis der Dichtheit und der Beständigkeit ist nicht erforderlich.¹⁹³ Bodenverdichtung oder Bewuchs gelten nicht als Befestigung im Sinne dieser Verordnung.
- (58) **Erdbecken** sind offene oder abgedeckte, ins Erdreich gebaute Behälter, die im Sohlen- und Böschungsbereich aus Erdreich bestehen und mit Kunststoffdichtungsbahnen abgedichtet sind.¹⁹⁴

189 BY-VAwS, § 2

190 NW-VAwS, § 2

191 BY-VAwS, § 2

192 BY-VAwS, § 2

193 NW-VAwS, § 2

194 SH-VAwS, § 2

- (59) **Jauche** besteht zum einen Teil aus Harn, zum anderen aus Sickersaft des Festmiststapels und Wasser verschiedener Herkunft. Sie kann Kot- und Einstreube-standteile enthalten.¹⁹⁵
- (60) **Gülle** (Flüssigmist) ist ein Gemisch aus Kot und Harn von landwirtschaftlichen Nutztieren, das außerdem Wasser, Futterreste und Einstreu enthalten kann.¹⁹⁶
- (61) **Silagesickersaft** ist Gärssaft, der bei der Gärfutteraufbereitung durch Zellaufschluss oder Pressdruck entsteht.¹⁹⁷
- (62) **Festmist** ist ein Gemisch aus Kot und Harn mit Einstreu. Je nach Menge der Einstreu wird der Harn gebunden.¹⁹⁸
- (63) **Dung** sind tierische Ausscheidungen oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen, auch in verarbeiteter Form, insbesondere Jauche, Gülle, flüssiger Geflügelkot und Festmist.¹⁹⁹
- (64) **Siliersäfte** setzen sich aus Gärssäften, Sickerwasser und verunreinigten Niederschlagswasser zusammen.²⁰⁰
- (65) Eine nicht **unerhebliche Menge** ist die Menge eines wassergefährdenden Stoffes, die die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung der Eigenschaften von Gewässern begründet.

195 SH-VAwS, § 2

196 SH-VAwS, § 2

197 SH-VAwS, § 2

198 SH-VAwS, § 2

199 SächsDuSVO, § 1 Abs. 3

200 VAwS-BB, Anlage 2 Ziffer 3

II. Anlagenbezogener Teil

§ 3 Grundsatzanforderungen

(1) Für alle dieser Verordnung unterliegenden Anlagen²⁰¹ gelten folgende Anforderungen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist:

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.²⁰² Insbesondere müssen Verlagerungen von Behältern und Rohrleitungen durch Wassereinflüsse, vor allem das Aufschwimmen bei Überflutung, ausgeschlossen sein.²⁰³ Einwandige unterirdische Anlagen, Behälter und Rohrleitungen²⁰⁴ sind in der Regel²⁰⁵ unzulässig; dies gilt nicht für Anlagen für feste²⁰⁶ Stoffe^{207 208 209 210}.
2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.²¹¹

201 Die Sonderregelungen zu JGS-Anlagen sind alle gestrichen worden, da nach § 54 UGB nicht mehr gerechtfertigt.

202 § 3 (1) Muster-VAwS.

203 § 3 (1) RP-VAwS.

204 Ergänzung § 3 NI-VAwS.

205 Einschränkung § 3 HB-VAwS.

206 Gasförmig Stoffe werden nach § 3 SN-VAwS ebenfalls ausgenommen.

207 Anmerkungen in der Muster VAwS zu dieser Vorschrift: „Das Verbot einwandiger unterirdischer Behälter ist bei festen wassergefährdenden Stoffen nicht sinnvoll und wird deshalb mit dieser Änderung aufgehoben. Bei gasförmigen Stoffen ist derzeit eine entsprechende Regelung noch nicht möglich, weil erst geklärt werden muss, ob und ggf. bei welchen gasförmigen Stoffen im Falle einer Leckage mit einer schädlichen Boden- oder Grundwasserverunreinigung zu rechnen ist. Z.B. ist nicht auszuschließen, dass Ammoniak im Untergrund bei einer Leckage zu einer Grundwasserverunreinigung führen kann, indem es im Grundwasser in Lösung geht.“

208 Gasförmig Stoffe werden nach § 3 SN-VAwS ebenfalls ausgenommen.

209 Anlagen für Lebens-, Genuss- oder Futtermitteln werden nach § 3 ST-VAwS ebenfalls ausgenommen.

210 § 3 HB-VAwS.fügt folgende Ergänzung an „Weitere Ausnahmen können im Einzelfall durch die zuständige Behörde, für Fallgruppen durch die obere Behörde zugelassen werden“

211 Muster-VAwS, § 3 Abs. 2

3. Die Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen muss leicht überprüfbar sein. Rohrleitungen sind so anzuordnen, dass ihre Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.²¹²
 4. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
 5. Die Anlagen müssen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.²¹³ Bei doppelwandigen Anlagen sind Anlagenteile, bei denen Tropfmengen nicht auszuschließen sind, mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen.²¹⁴ Auffangräume dürfen keine Abläufe haben.²¹⁵
 6. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zum Beispiel Löschwasser, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.²¹⁶
- (2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass die Anforderungen nach § 54 UGB II erfüllt werden.²¹⁷²¹⁸

§ 4 *Allgemeine Anforderungen an Anlagen und Anforderungen an bestimmte Anlagen*

- (1) Allgemeine Anforderungen an den Aufbau, die Aufstellung und die Ausrüstung von Anlagen enthält Anhang 1.²¹⁹

212 § 3 HB-VAwS.

213 § 3 Muster-VAwS.

214 § 3 BE-VAwS.

215 Abs. 6 MVAwS in § 11 zu Kennzeichnung integriert.

216 § 3 MVAwS mit Ergänzung aus § 3 SN („z.B.“).

217 § 3 (2) RP-VAwS. Selektiv in § 3 SH-VAwS.

218 Die in der MusterVAwS unter § 3 Nr. 3 eingeführte Betriebsanweisung ist in den Abschnitt der Betreiberpflichten verschoben worden

219 VAwS-BY, § 4 Abs 1.

- (2) Anforderungen für bestimmte Anlagen ergeben sich aus den weiteren²²⁰ Anhängen zu dieser Vorschrift²²¹, die Bestandteil dieser Verordnung sind.^{222 223}
- (3) Soweit Anforderungen nach Abs. 1 und 2 nicht festgelegt sind oder aus technischen oder technologischen Gründen für bestimmte Anlagen nicht anwendbar sind²²⁴, kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für bestimmte Anlagen, die einem öffentlich-rechtlichen Verfahren unterliegen, Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen die für diese Anlagen zu stellenden Anforderungen näher umschrieben werden. Dabei sind festzulegen
- allgemeine Schutzmaßnahmen,
 - besondere Schutzmaßnahmen,
 - Überwachungsmaßnahmen,
 - Maßnahmen im Schadensfall.²²⁵
- (4) Diese Anforderungen lassen den Stand der Technik unberührt und gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 2 und 3 vor.²²⁶ Weitergehende, standortabhängige Anforderungen nach § 7 sowie die Anforderungen nach §§ 8 bis 12, 14 und 17 sowie der Anhänge 6 [Rohrleitungen] und 10 [Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen] bleiben unberührt.²²⁷
- (5) Soweit in den Anhängen nach Abs. 1 und Abs. 2 auf den Stand der Technik verwiesen wird, ist zu beachten, dass Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Eu-

220 VAwS-BY, § 4 Abs 1.

221 VAwS-HB § 4 Satz 1.

222 VAwS-SH § 4 Satz 1.

223 weitere Formulierungen sind enthalten in: VAwS-NI § 4 (Die Anforderungen an das Rückhaltevermögen für bestimmte Anlagen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung), VAwS-TH § 4 Abs. 1 (Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender flüssiger Stoffe sowie für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen gelten zusätzlich die in Anhang x genannten besonderen Anforderungen), VAwS-TH § 4 Abs. 2 (Die Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und an ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage richten sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.), VAwS-ST § 4 Abs. 2 und VAwS-TH § 4 Abs. 2 (Besondere Anforderungen an die Bauweise und das Fassungsvermögen dieser Anlagen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung; § 5 Satz 2 [a.a.R.d.T.] gilt entsprechend.)

224 VAwS-BB § 4 Abs 2, 1. Halbsatz

225 Muster-VAwS, § 3 Abs. 2

226 VAwS-SN § 4 Satz 2

227 VAwS-HE § 4 Satz 3

ropäischen Wirtschaftsraum, die diesen Regelungen nicht entsprechen, als gleichwertig behandelt werden, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.²²⁸

§ 5 Stand der Technik (zu § 54 Abs. 2 UGB II)

- (1) Anlagen im Sinne des § 1 müssen entsprechend dem Stand der Technik beschaffen sein sowie geplant, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.²²⁹
- (2) Das Bundesministerium für Umwelt kann für Anlagen, die dieser Verordnung unterliegen, Verwaltungsvorschriften erlassen, die den Stand der Technik konkretisieren. Dabei können auch besondere Anforderungen für Anlagen in Schutzgebieten eingeführt werden. Als Stand der Technik im Sinne von § 54 Abs. 2 im Zweiten Buch des Umweltgesetzbuches [UGB]²³⁰ gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die das Bundesministerium für Umwelt durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat; bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden. Als Stand der Technik nach Satz 3 gelten auch gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern mit ihnen das geforderte Sicherheitsniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit²³¹ gleichermaßen und dauerhaft erreicht wird.²³²
- (3) Anlagen, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, entsprechen dem Stand der Technik.²³³ Soweit sich aus dieser Verordnung keine abweichenden Anforderungen ergeben, wird die Einhaltung des Standes der Technik vermutet, wenn die Anforderungen der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe

228 VAwS-BY § 4 Abs. 3

229 Inhaltliche Wiederholung aus dem UGB.

230 VAwS-BW, § 5

231 VAwS-NW, § 4 Satz 2

232 VAwS-TH, § 5 Satz 2

233 VAwS-HE, § 5 Abs. 2

der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. oder des ehemaligen Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. beachtet worden sind. Die in Satz 1 genannten Technischen Regeln sind bei der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, D-53773 Hennef, erhältlich.²³⁴

- (4) Auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Landesgesetze als Verwaltungsvorschrift eingeführte technische Regeln gelten weiter, bis das Bundesministerium für Umwelt sie ersetzt²³⁵

§ 6 **Gefährdungspotenzial**

- (1) Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, dem Aufbau, den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind von der Betreiberin oder vom Betreiber²³⁶ nach ihrem Gefährdungspotenzial zu stufen. Das Gefährdungspotenzial hängt insbesondere ab von der Gefährdungsstufe nach Abs. 2²³⁷ und der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes²³⁸ sowie von der Abfüll- und Umschlagshäufigkeit.²³⁹ Die hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes wird vor allem durch den Abstand der Anlage von Gewässern und die Bedeutung dieser Gewässer bestimmt.²⁴⁰
- (2) Die für die Anlage geltende Gefährdungsstufe bestimmt sich nach der Wassergefährdungsklasse (WGK) der in der maßgeblichen Funktionseinheit enthaltenen wassergefährdenden Stoffe und deren Rauminhalt, bei gasförmigen und festen²⁴¹ Stoffen deren Masse.^{242 243}

234 VAWS-HE, § 5 Abs. 1

235 VAWS-SL, § 5 Satz 3; durch die Aufhebung der "Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten" nicht mehr relevant, ehemaliger Inhalt: „Die Vorschriften der "Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten" in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auch auf solche Anlagen für brennbare Flüssigkeiten anzuwenden, die keinen gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereichen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden“

236 VAWS-SH, § 6 Abs.1

237 VAWS-HH, § 6 Abs. 2

238 Übernahme aus § 6 VAWS.

239 VAWS-SN, § 6 Abs. 2

240 VAWS-HE, § 6 Abs. 1 Satz 2

241 VAWS-HE, § 6 Abs. 2 1. Teilsatz

242 VAWS-HH, § 6 Abs. 3 Satz 1

(3) Dabei richtet sich die Einstufung von Stoffen in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) nach dem stoffrechtlichen Teil dieser Verordnung (§§ x bis x+n).²⁴⁴ Davon abweichende und vorläufige Einstufungen auf Grund neuerer und gesicherter Erkenntnisse regelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) durch Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL).²⁴⁵ Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, kann eine Selbsteinstufung von der zuständigen Behörde anerkannt werden, im Übrigen²⁴⁶ wird die Gefährdungsstufe nach Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 ermittelt.²⁴⁷ Die zuständige Behörde kann im Einzelfall, die oberste Wasserbehörde allgemein, Abweichungen zulassen, wenn Stoffe offenkundig nicht der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 zuzuordnen sind.²⁴⁸

243 Alternativ dazu, der bisher häufig verwendete Inhalt: z.B. VAWS-ST, § 6 Abs. 2 Satz 2 "Die Gefährdungsstufe hängt ab vom Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe. Der Grad der Gefährlichkeit eines wassergefährdenden Stoffes wird durch die Wassergefährdungsklasse (WGK) ausgedrückt"

244 VAWS-HH, § 6 Abs. 3 Satz 3.

245 VAWS-HE, § 6 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2. Die Abweichungsmöglichkeit dürfte entfallen, da die Einstufung in einer VO rechtsverbindlich ist.

246 VAWS-SH, Abs. 3 Satz 2.

247 Übernahme aus § 6 VAWS.

248 VAWS-SH, Abs. 3 Satz 3.

Ermittlung der Gefährdungsstufen²⁵⁶

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in m ³ bzw. Masse in t			
≤ 0,1 ²⁴⁹	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,1 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe C ²⁵⁰
> 1 ≤ 10	Stufe A ²⁵¹	Stufe B	Stufe D ²⁵²
> 10 ≤ 100	Stufe B ²⁵³	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe C ²⁵⁴	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe D ²⁵⁵	Stufe D	Stufe D

(4) Das Anlagenvolumen im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt ermittelt:²⁵⁷

Als maßgebend gilt die Summe der Volumina oder der Massen wassergefährdender Stoffe, die in der Anlage vorhanden sein können.²⁵⁸ Das Volumen einer Anlage ergibt sich aus dem betrieblich ausgelegten Rauminhalt aller dieser Anlage zugeordneten Behälter für wassergefährdende Stoffe.^{259 260 261}

249 Sachsen zieht die Grenze hier bei 0,2 (würde eine Erleichterung darstellen)

250 z.B. VAWS-SH, VAWS-HB, Tabelle zu § 6

251 VAWS-BE § 6, > 1 und ≤ 10 = GS B (Verschärfung im Bereich WGK 1 um eine Stufe)

252 z.B. VAWS-SH, VAWS-HB, Tabelle zu § 6

253 VAWS-BE § 6, > 10 und ≤ 100 = GS C (Verschärfung im Bereich WGK 1 um eine Stufe)

254 VAWS-BE § 6, > 100 = GS D (Verschärfung im Bereich WGK 1 um zwei Stufen)

255 VAWS-BE § 6, > 100 = GS D (Verschärfung im Bereich WGK 1 um eine Stufe)

256 VAWS-BE § 6 Tabelle, Regelung: ≤ 1 = GS A (Erleichterung im Bereich WGK 3 um 1 bzw. 2 Stufen), > 1 und ≤ 10 = GS B (Verschärfung im Bereich WGK 1 um eine Stufe, Erleichterung im Bereich WGK 3 um 1 bzw. 2 Stufen), > 10 und ≤ 100 = GS C (Verschärfung im Bereich WGK 1 um eine Stufe, Erleichterung im Bereich WGK 3 um eine Stufe), > 100 = GS D (Verschärfung im Bereich WGK 1 um eine bzw. zwei Stufen)

257 NW (siehe auch: BayVwVAWS (mit leichten Änderungen).)

258 Alternativ: VAWS-HE, § 6 Abs. 3 Nr. 1: Der Rauminhalt ist die im Betrieb vorhandene Menge wassergefährdender Stoffe aller Anlagenteile.

Oder VAWS-SN, § 6 Abs. 6: Das Volumen der Anlage ist das im bestimmungsgemäßen Betrieb in der nach § 2 Abs. 1 [Definition der Anlage und Abgrenzung von Funktionseinheiten] abgegrenzten Funktionseinheit maximal zulässige Volumen an wassergefährdenden Stoffen.

259 VAWS-BE § 6, Abs. 2 Satz 1 [wird schon bei den Begriffsbestimmungen behandelt bzw. bei dem Absatz zur Volumenbestimmung für die Anlage → Wdh.]

Unterteilte Behälter (Mehrkammerbehälter) werden hierbei als Gesamtbehälter betrachtet.^{262 263} Betriebliche Absperrreinrichtungen zur Unterteilung der Anlage in einzelne Abschnitte bleiben außer Betracht.²⁶⁴

1. Anlagenvolumen von **Lageranlagen**:

Das Anlagenvolumen ist der Rauminhalt aller der Anlage zugehörigen Behälter.

2. Anlagenvolumen von **HBV-Anlagen**:

Das Anlagenvolumen kontinuierlich betriebener HBV-Anlagen ist der Rauminhalt aller der Anlage zugehörigen Behälter. Das Anlagenvolumen diskontinuierlich betriebener HBV-Anlagen ist der Rauminhalt des größten aller in der Anlage vorhandenen Behälter. Wenn aus verfahrenstechnischen Gründen die in der Anlage eingesetzten Stoffe nachweislich nicht den Gesamtrauminhalt der Behälter einnehmen können, ist das auslegungsgemäße Volumen wassergefährdender Stoffe anzusetzen. Betriebliche Absperrreinrichtungen zur Unterteilung der Anlage in einzelne Abschnitte bleiben bei der Ermittlung des Anlagenvolumens außer Betracht. Maßgebend ist die Anlage mit allen Anlagenteilen.

3. Anlagenvolumen von **Abfüll-, Umschlaganlagen und Rohrleitungen**:

Bei Abfüll- und Umschlaganlagen, die einer Lager- oder HBV-Anlage zugeordnet sind, wird das Anlagenvolumen dieser Anlage zu Grunde gelegt.²⁶⁵

260 Alternativ: VAWS-HE, § 6 Abs. 3 Nr. 1: Der Rauminhalt ist die im Betrieb vorhandene Menge wassergefährdender Stoffe aller Anlagenteile.

Oder VAWS-SN, § 6 Abs. 6: Das Volumen der Anlage ist das im bestimmungsgemäßen Betrieb in der nach § 2 Abs. 1 [Definition der Anlage und Abgrenzung von Funktionseinheiten] abgegrenzten Funktionseinheit maximal zulässige Volumen an wassergefährdenden Stoffen.

261 Alternativ: VAWS-HH, § 6 Abs. 3 Satz 2 [zur Bestimmung des Anlagenvolumens]: „Maßgebliche Funktionseinheit einer Anlage ist die Funktionseinheit, für die sich nach Anwendung der Tabelle die höchste Gefährdungsstufe ergibt.“

262 VAWS-ST, § 6 Abs. 3 Satz 2 [wird schon bei den Begriffsbestimmungen behandelt bzw. bei dem Absatz zur Volumenbestimmung für die Anlage → Wdh.]

263 Alternativ: VAWS-SL § 6 Abs. 3 Satz 3 bzw. VAWS-TH, § 6 Abs. 3 Satz 3 [wird schon bei den Begriffsbestimmungen behandelt bzw. bei dem Absatz zur Volumenbestimmung für die Anlage → Wdh.]: „Bei unterirdischen unterteilten Behältern wird zur Bestimmung der Gefährdungsstufe der Gesamtrauminhalt aller Kammern zugrunde gelegt“

264 VAWS-BE § 6, Abs. 2 Satz 2 [wird schon bei den Begriffsbestimmungen behandelt bzw. bei dem Absatz zur Volumenbestimmung für die Anlage → Wdh.]

265 Alternativ: VAWS-BE § 6, Abs. 2 Satz 3 [wird schon bei den Begriffsbestimmungen behandelt bzw. bei dem Absatz zur Volumenbestimmung für die Anlage → Wdh.]: „Bei Abfüllanlagen ergibt sich das Volumen aus dem größten der Abfüllanlage zugeordneten Behälter beim Betreiber“

Beim Umladen wird das Volumen der größten Transporteinheit zu Grunde gelegt. Besteht die Transporteinheit aus mehreren Verpackungen, sind deren Einzelvolumina zu addieren.

Bei Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Rohrleitungsanlagen, die keiner Lager- oder HBV-Anlage zuzuordnen sind, ist das Volumen, das sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt oder der mittlere Tagesdurchsatz anzusetzen, wobei der größere Wert maßgebend ist.²⁶⁶

Bei Rohrleitungen, die als Ringleitung ausgebildet sind, ist beim größten Volumenstrom oder der jährlichen Durchsatzmenge nur der Anteil zu berücksichtigen, der durch Verbraucher der Ringleitung entnommen wird.²⁶⁷

4. **Anlagenvolumen von Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen, die mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen behaftet sind:**

Erfolgt der Umgang von festen Stoffen mit anhaftenden wassergefährdenden Flüssigkeiten in Behältern, ist nur deren Anteil zur Volumenbestimmung maßgebend, andernfalls ist das Gesamtvolumen der Stoffe maßgebend.

5. **Anlagenteile mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3**²⁶⁸

Anlagenteile mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 müssen bei der Berechnung des Rauminhalts einer Anlage, die zu 90 vom Hundert oder mehr Stoffe einer niedrigeren Wassergefährdungsklasse enthält, nicht berücksichtigt werden, wenn sie mit einem besonderen Auffangraum entsprechend Anhang 2 Nr. 2 versehen sind. Sie gelten dann jeweils als eigene Anlage.

6. **Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen**²⁶⁹

Befinden sich in einer Anlage wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen, ist für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die höchste Wassergefährdungsklasse maßgebend, falls der zugehörige Raumin-

266 Alternativ: VAWS-HE, § 6 Abs. 3 Nr. 2: ... oder die jährliche Durchsatzmenge, entsprechend der Auslegung der Anlage, geteilt durch 365 anzusetzen, ...

267 VAWS-HE, § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2

268 VAWS-HE, § 6 Abs. 3 Nr. 4

269 VAWS-HE, § 6 Abs. 3 Nr. 5 (ausgenommen letzter Satz, da sich dieser auf den WGK-3-Gleichwert bezieht)

halt oder die Masse mehr als 3 vom Hundert des gesamten Rauminhalts oder der gesamten Masse der wassergefährdenden Stoffe der Anlage übersteigt. Ist der Anteil kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse anzusetzen. Anteile wassergefährdender Stoffe von weniger als 0,1 vom Hundert bleiben außer Betracht.²⁷⁰

§ 7 Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen²⁷¹

- (1) Die zuständige Behörde kann an Anlagen nach §§ 54 Abs. 1 und 55 des Abschnitt 3 im Zweiten Buch des Umweltgesetzbuches [UGB] Anforderungen stellen, die über den Stand der Technik gemäß § 4 Nr. 11 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch [UGB] und § 54 Abs. 2 des Abschnitt 3 im Zweiten Buch des Umweltgesetzbuches [UGB], in dieser Verordnung, in einer Bauartzulassung, in einem Prüfzeichen, Prüfzeugnis²⁷², in einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis²⁷³ oder Zulassung²⁷⁴ oder in einer die Eignungsfeststellung nach § 55 UGB II ersetzenden sonstigen Regelung festgelegten Anforderungen hinausgehen, sowie deren Einbau oder Aufstellung untersagen,²⁷⁵ wenn andernfalls auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles, vor allem der hydrogeologischen Beschaffenheit und der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes,²⁷⁶ die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 des Abschnitt 3 im Zweiten Buch des Umweltgesetzbuches [UGB] nicht erfüllt sind.^{277 278}

270 Alternativ: VAWS-SN § 6 Abs. 5: Befinden sich in einer Anlage wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher WGK, hat die Ermittlung der maßgeblichen WGK für die Bestimmung der Gefährdungsstufe der Anlage gemäß des Anhangs 2 dieser Verordnung nach Anhang 4 der VwVwS zu erfolgen.

271 VAWS-BW, § 7

272 VAWS-MV, § 7 Abs. 1

273 VAWS-BB, § 7 Satz 1

274 VAWS-MV, § 7 Abs. 1

275 VAWS-BB, § 7 Satz 1, Alternativ: VAWS-RP, § 7: ... nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 19 g Abs. 3 WHG, in dieser Verordnung, in einer Bauartzulassung, in einem Verwendbarkeitsnachweis nach Vorschriften des Bauordnungsrechts, des Bauproduktengesetzes oder anderen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Anforderungen ...

276 VAWS-TH, § 7 Satz 1

277 Alternativ: VAWS-SN, § 7 Satz 2: ... soweit dies im Einzelfall, insbesondere auf Grund der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, zum Schutz der Gewässer erforderlich ist.

278 VAWS-TH, § 7 Satz 2, enthielt eine Ausnahmeregelung für JGS-Anlagen, diese wird gestrichen, da JGS-Anlagen nach dem UGB nicht mehr privilegiert werden sollen, bisherige Regelung: „Dies gilt auch für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist. Die Wasserbehörde kann bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und bei ortsfesten Anlagen zum Lagern von Festmist Ausnahmen von den Anforderungen nach

- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann von Anforderungen nach dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 und 2 des Abschnitts 3 im Zweiten Buch des Umweltgesetzbuches [UGB] dennoch erfüllt sind. § 10 Abs. 10 bleibt unberührt.²⁷⁹
- (3) Anlagen, die in, über oder näher als 20 m an einem oberirdischen Gewässer errichtet sind, müssen folgende Anforderungen einhalten:
- a. Einwandige Rohrleitungen dürfen, außer im Bereich der notwendigen Armaturen und Anschlüsse an andere Anlagenteile, keine lösbaren Verbindungen enthalten.
 - b. Einwandige Behälter müssen in Auffangräumen angeordnet sein, deren Rauminhalt Anhang 2 Nr. 2 entspricht.
 - c. Anlagen der Gefährdungsstufen B, C oder D sind so auszulegen, dass auch im Schadensfall wassergefährdende Stoffe nicht über den Bereich der Anlage hinaus gelangen können.

Die Wasserbehörde kann von Satz 1 bis 3 abweichende Anlagen zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt wird, dass wassergefährdende Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer gelangen oder rechtzeitig wirksame Maßnahmen eingeleitet werden können. Weitergehende Maßnahmen nach Abs. 1 bleiben unberührt.²⁸⁰

- (4) Vor Errichtung von Anlagen mit unmittelbarer Verbindung zum Erdreich haben die Betreiberinnen bzw. die Betreiber zu prüfen, ob der dafür vorgesehene Untergrund geeignet und er insbesondere nicht mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt ist. Die Anlagen dürfen erst errichtet werden, wenn erforderliche Sanierungsmaßnahmen des Untergrundes abgeschlossen sind, es sei denn, der Untergrund ist auch ohne Sanierung für die Anlagen geeignet und die Sanierungsmaßnahmen werden durch die Errichtung der Anlagen nicht beeinträchtigt.²⁸¹

dieser Verordnung oder der Anlage 2 [JGS] zu dieser Verordnung zulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Voraussetzungen nach § 19 g Abs. 2 und 3 WHG dennoch erfüllt sind“

279 VAwS-BW, § 7 Abs. 2

280 VAwS-HE, § 7 Abs. 2

281 VAwS-HE, § 7 Abs. 3

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Wer

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von 54 UGB II errichten, aufstellen, unterhalten, wesentlich verändern oder betreiben will,

Anlagen zum Befördern solcher Stoffe errichten oder betreiben will,

solche Stoffe ohne Anlagen lagern, ansammeln, abfüllen oder umschlagen will oder,²⁸²

Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften errichten oder betreiben will,²⁸³

hat dies mindestens zwei Monate²⁸⁴ vorher der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung, insbesondere eine Änderung, die zu einer höheren Gefährdungsstufe im Sinne des § 6 Abs. 4 führt,²⁸⁵ sowie die Stilllegung des Betriebs der Anlage.^{286,287,288} Anzeigepflichtig ist auch der Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers.

(2) Anzeigepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage.²⁸⁹ Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von zwei Monaten den Eingang der Anzeige schriftlich.²⁹⁰

(3) Die Anzeigepflicht besteht nicht für Anlagen für Stoffe der Gefährdungsstufe A mit einem Volumen von bis zu 1 m³ bzw. einer Masse von bis zu 1 t,²⁹¹ sowie für Anla-

282 Ermächtigungsgrundlage für VO insoweit unmittelbar in § 16 Satz 2 Nr. 6 UGB II (Umgang mit wgS).

283 Manche Länder nehmen JGS-Anlagen aus. Dies ist aber nach der grundsätzlichen Gleichstellung im UGB nicht mehr allgemein sinnvoll.

284 Frist aus ST und Berlin. Andere BL haben kürzere Fristen (z.B. BB oder BY: ein Monat; ST: sechs Wochen).

285 Einschub aus § 53 (1) SN-WG.

286 Art 37 BY-WG.

287 Die strengste Variante ist, von der Anzeigepflicht keine Ausnahmen zuzulassen.

288 Alternative § 54 TH-WG.: „Die endgültige Stilllegung ist unverzüglich anzuzeigen“

289 Aus § 53 (1) SN-WG

290 Aus § 1 (2) ST-VAwS, mit Ergänzung aus TH-VAwS (Schriftform). Die Antwortfrist ist der Anzeigefrist angepasst.

291 Die strengste Variante bestünde im Verzicht auf Ausnahmen. Die bisherigen Ausnahmeregelungen der Länder entfallen, diese waren u.a.:

Die Anzeigepflicht gilt nicht

1. für Anlagen, die dem oberirdischen Befördern und Speichern von Gas dienen,

2. für wassergefährdende Stoffe, die sich ohne Anlagen (Einschränkung in § 20 BB-WG 2008 eingefügt) in einem Arbeitsgang befinden und in oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe A nach § 6 Abs. 3

gen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften²⁹² einer Anzeige,²⁹³ Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung bedürfen, wenn die Genehmi-

hergestellt, behandelt und verwendet werden oder in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge bereitgehalten oder als Fertig- oder Zwischenprodukt kurzfristig abgestellt werden,

3. für oberirdische Lageranlagen für Treibstoff und Mineralöl mit einem Fassungsvermögen von bis zu 300 l sowie für sonstige oberirdische Lageranlagen mit einem Fassungsvermögen von bis zu 100 l außerhalb von Wasserschutzgebieten und

4. für Anlagen zur Reinigung und zum Umschlag von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigten Bauabfällen, soweit sie nach dem Immissionsschutzrecht oder nach dem Abfallbeseitigungsrecht zulassungspflichtig sind, (aus § 23 BE-WG) und

5. für Anlagen zum Umgang mit Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten (Nr. 5 aus § 1 (3) HB-VAwS (in § 20 BB-WG seit 2008 gestrichen)), und

6. für oberirdische Anlagen mit maßgebenden Volumina bzw. Massen nach § 6 Abs. 3 von nicht mehr als 0,2 m³ bzw. 0,2 t außerhalb von Schutzgebieten, (Bagatellklausel BY-VAwS) und

7. (Nr. 7-12 aus § 27 TH-VAwS; Herausnahme der Schutzgebiete beruht auf § 26 BB-VAwS) für oberirdische Anlagen ohne unterirdische Anlagenteile mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 außerhalb von Schutzgebieten, deren Volumen 1.000 Liter bei Flüssigkeiten oder 10.000 Kilogramm bei Feststoffen oder 1.000 Kilogramm bei Gasen nicht übersteigt,

8. für oberirdische Anlagen ohne unterirdische Anlagenteile mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 außerhalb von Schutzgebieten, deren Volumen 1.000 Liter bei Flüssigkeiten oder 1.000 Kilogramm bei Feststoffen oder Gasen nicht übersteigt,

9. für oberirdische Anlagen ohne unterirdische Anlagenteile mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 außerhalb von Schutzgebieten, deren Volumen 100 Liter bei Flüssigkeiten oder 100 Kilogramm bei Feststoffen oder Gasen nicht übersteigt,

10. für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten zum Umgang mit

a. Jauche, deren Lagervolumen 30.000 Liter (Wert aus § 26 BB-VAwS.),

b. Gülle, deren Lagervolumen einschließlich Sammeleinrichtungen 100.000 Liter,

c. Silagesickersäften, deren Lagervolumen 10.000 Liter,

d. Festmist, deren Lagervolumen 100 m³ nicht übersteigt, (Unterschiedliche Werte in L-VAwS. Hier jeweils die niedrigsten genommen)

11. für Anlagen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften²⁹¹ einer Anzeige,²⁹¹ Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung bedürfen, wenn die Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt wird,²⁹¹

12. für die vorübergehende Stilllegung von Anlagen, die nicht bereits nach den Nummern 1 bis 4 von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, wenn diese Stilllegung nicht länger als ein Jahr andauert,

13. Anlagen zum Umgang mit Lebens-, Genuss- oder Futtermitteln im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), soweit die darin gehandhabten Stoffe nicht in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) eingestuft sind, (aus § 1 (3) TH-VAwS. Weiter: § 26 BB-VAwS: „für Anlagen zum Umgang mit Lebens- und Futtermitteln“.)

14. Anlagen im Zusammenhang mit dem Hausgebrauch für nicht erwerbsmäßige Zwecke, mit Ausnahme von Heizölverbraucheranlagen, (aus § 8 (3) SN-VAwS) und

15. (Nr. 15-17 aus § 1 (6) HB-VAwS mit Kürzungen.) für oberirdische Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen und für Grundstücke, auf denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden, die als giftig oder sehr giftig im Sinne der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sind, in einem Umfang von Verbrauchsverpackungen in haushaltsüblichen Mengen,

16. für oberirdischen Anlagen, die einem vorübergehenden Gebrauch dienen, und

17. für oberirdische Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten, soweit sie Bestandteil einer privilegierten Organisation ist. (§ 1 HB-VAwS)

²⁹² Einige Länder zählen auf: z.B. „Abfall-, Bau-, Berg-, Gewerbe- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften“.

gung, Erlaubnis oder Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt wurde.²⁹⁴

- (4) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr auch Anlagen angezeigt werden, die nach Absatz 3 von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, wenn die Kenntnis über diese Anlagen aufgrund der hydrogeologischen Beschaffenheit oder Schutzbedürftigkeit des Anlagenstandorts für die Gewässeraufsicht erforderlich ist.^{295 296}
- (5) Die Anzeige kann nur schriftlich oder in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen.²⁹⁷ Die Anzeige hat die Angabe des wassergefährdenden Stoffes, seine Menge sowie den Ort, die Art des Umganges und vorgesehene Schutzmaßnahmen zu enthalten.²⁹⁸ Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen etc.) nach Anlage 2 beizufügen.²⁹⁹ Bei offenkundig unvollständigen oder sonst mangelhaften Anzeigeunterlagen kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Anzeigepflichtige einen Fachbetrieb nach § 16 mit der Erstellung der Unterlagen beauftragt.³⁰⁰
- (6) Die Anzeige ersetzt nicht den Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 55 Abs. 1 UGB II.³⁰¹ Ergibt sich aus der Anzeige, dass weitere Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, kann die zuständigen Behörde Auflagen erteilen, mit denen die angezeigte Handlung auch befristet oder beschränkt werden kann.³⁰²

293 „Anzeige“ aus § 28 HH-WG.

294 In einigen Ländern nur dann Einvernehmen erforderlich, wenn Bergbehörde nach Bergrecht zuständig: „Im Rahmen bergrechtlicher Betriebspläne nehmen die Bergbehörden die nach dieser Verordnung bestehenden Aufgaben der Wasserbehörde wahr. Entscheidungen der Bergbehörde bedürfen des Einvernehmens mit der Wasserbehörde.“

295 Aus § 27 TH-VAwS; gleichlautend § 29 (2) HE-VAwS.

296 § 23 (1) BE-WG. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Ausnahmen entfallen „Unbeschadet der Ausnahmen nach Abs.2 Nr. 1 bis 4 besteht die Anzeigepflicht immer, wenn es sich um Anlagen oder Stoffe im Sinne der Anlagen I und II der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Vorschriften über Wasserschutzgebiete, Erdaufschlüsse und Überschwemmungsgebiete bleiben unberührt.“

297 § 47 (1) HE-WG.

298 § 20 MV-WG.

299 § 23 BE-WG.

300 § 27 (3) TH-VAwS.

301 § 53 (1) Sn-WG.

302 § 20 (3) MV-WG.

- (7) Das Vorhaben ist von der zuständigen Behörde zu untersagen, wenn die Verunreinigung eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu besorgen ist.³⁰³

§ 9 *Allgemeine Pflichten*

- (1) Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.³⁰⁴ Betriebsbedingte auftretende Tropfverluste sind aufzufangen.³⁰⁵
- (2) Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- (3) Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.
- (4) Anzeigepflichtig nach Abs. 3 ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage verursacht hat³⁰⁶ oder Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen bei Anlagen durchführt.³⁰⁷

303 § 20 (4) MV-WG.

304 Übernahme § 19 k WHG mit Anpassung, da im UGB II nicht übernommen; es werden aber nicht nur Lageranlagen, sondern alle Anlagen erfasst. Die Einschränkung ist nicht nachzuvollziehen.

305 § 3 (3) NW-VAwS.

306 Übernahme des § 8 M-VAwS. In den meisten BL bereits in L-WGEn geregelt.

§ 10 Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten

(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten nach § 2 Abs. 40 und 41 sind Anlagen nach § 54 UGB II unzulässig.³⁰⁸ Die oberste Wasserbehörde kann in den Rechtsverordnungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 4 Satz 1 des UGB II oder durch Regelung im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. für standortgebundene oberirdische Anlagen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, und
2. für zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung rechtmäßig bestehende Anlagen in der engeren Zone.

Bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestehende Ausnahmen gelten weiter.³⁰⁹ Die zuständige Behörde kann Nebenbestimmungen vorsehen und eine Sicherheitsbetrachtung verlangen.³¹⁰

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D^{311 312} und unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D gemäß § 6 Abs. 3,^{313 314} sowie das Errichten und Erweitern von Tankstellen mit Anlagen zum Umgang mit Ottokraftstoffen der Wassergefährdungsklasse 3 unzulässig,^{315 316 317}

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Wasser- und Quellenschutzgebieten nur Anlagen verwendet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, dessen Rauminhalt das maximal in der Anlage vorhan-

307 VAwS-BY, § 8 Abs. 3

308 S. 1 Übernahme M-VAwS § 10(1) mit Anpassung ans UGB.

309 S. 2 und 3 Übernahme HE-VAwS § 10 (1) mit Anpassung an das UGB.

310 Ergänzung aus § 8 NI- VAwS.

311 § 10 (2) M-VAwS

312 Ergänzung gem. § 10 (2) SN.

313 § 10 (2) M-VAwS

314 Ergänzung gem. § 10 (2) SN.

315 Ergänzung aus § 10 (1) BE-VAwS. Dies ist schärfste Regelung; BW und TH haben weniger strenge Regelungen insbesondere für Tankstellen.

316 Ergänzung gem. § 10 (2) SN. „soweit die maßgebliche Schutzgebietsverordnung keine anderweitige Regelung getroffen hat.“ nicht übernommen

317 Ergänzung § 10 (2) HE-VAwS. „Dies gilt nicht für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäfte sowie für Anlagen zur Lagerung von Festmist.“ Nicht übernommen

dene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können muss,^{318 319} sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Bei Fass- und Gebindelägern sind die Anforderungen nach Anhang 7 einzuhalten.^{320 321 322} Sätze 1-2 gelten nicht für Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen.³²³

- (4) Die zuständige Behörde kann für standortgebundene Anlagen Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde³²⁴ oder wenn auf andere Weise eine ausreichende Sicherheit erreicht wird.³²⁵
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Gebiete, für die in einem Verfahren auf Festsetzung eines Schutzgebietes bereits die Planunterlagen öffentlich ausgelegt worden sind.³²⁶
- (6) Anlagen im Sinne des § 54 UGB II in Überschwemmungsgebieten nach § 2 Abs. 41 müssen so errichtet und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt, nicht freigesetzt werden oder auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen können.³²⁷ Sie müssen folgende Anforderungen erfüllen:

318 SH hat eine Bagetellregelung eingeführt: „Dies gilt nicht für Anlagen mit einem Volumen oder einer Masse von $\leq 0,1$ m³ oder t der Gefährdungsstufe A.“, geringere Anforderungen, wie z.B. „Das Rückhaltevolumen muss so bemessen sein, dass das dem Volumen des Behälters bzw. der größten absperrbaren Betriebseinheit entsprechende Volumen zurückgehalten werden kann.“ wurden nicht übernommen

319 Ergänzung aus § 10 Abs. 3 HE.

320 NI-VAwS.

321 Geringere Anforderungen: § 5 (2) NRW: Bei mehreren oberirdischen Behältern mit einer gemeinsamen Rückhaltung, ist für deren Bemessung nur das Volumen des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10% des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

322 Aus § 10 (3) BE „Bei bestehenden bauartzugelassenen Gefahrstoffschränken ist ein Auffangvolumen von 10% ausreichend.“ stammende Regelung wird nicht übernommen

323 § 10 (3) HE. „ gilt nicht für „Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie Anlagen zur Lagerung von Festmist. Der tiefste Punkt von unterirdischen Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle muss wenigstens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen; andernfalls muss der Behälter doppelwandig und lecküberwacht oder durch gleichwertige technische Maßnahmen entsprechend gesichert sein.“ wurde nicht übernommen

324 Ergänzung aus § 10 (4) SN.

325 Übernahme § 10 (5) HE.

326 Übernahme § 8 (4) NI.

327 § 10 (5) BE mit Ergänzung aus § 10 (5) TH.

1. Die Anlagen müssen so gesichert werden, dass sie beim höchstmöglichen Wasserstand nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern. Hierzu müssen sie mit mindestens der 1,3-fachen Sicherheit gegen den Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gesichert werden. Ausgenommen hiervon sind ortsfest genutzte schwimmende oder schwimmfähige Anlagen.
 2. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass beim höchstmöglichen Wasserstand kein Wasser in Entlüftungs- oder Befüllöffnungen oder sonstige Öffnungen eindringen kann.
 3. Die Möglichkeit einer Beschädigung durch Treibgut, Unterspülung, Abdrift, Eis- und Wasserdruck muss ausgeschlossen sein.
 4. Absatz 3 gilt entsprechend.³²⁸
- (7) Der Betreiber kann die Anforderung des Abs. 6 auch dadurch erfüllen, dass er geeignete technische, organisatorische oder bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz seines Gebäudes, seines Betriebes oder Betriebsgeländes durchführt. Die Maßnahmen sind in einem schriftlichen Konzept darzustellen, das auch Angaben über den Zeitraum der Umsetzung der Maßnahmen enthalten soll.³²⁹
- (8) Neue Heizölverbraucheranlagen dürfen in Überschwemmungsgebieten nur errichtet werden, wenn sie insgesamt oberhalb des höchstmöglichen Wasserstandes nach Abs. 6 Satz 2 betrieben werden oder wenn kein Heizöl aus der Anlage austreten kann und die Lagerbehälter auch im Übrigen für die in Abs. 6 Satz 2 genannten Hochwasserereignisse geeignet sind. Im Einzelfall kann die Wasserbehörde der Errichtung von Heizölverbraucheranlagen zustimmen, wenn nachgewiesen wird, dass eine Schadensvermeidung im Hochwasserfall gewährleistet ist.
- (9) Die Regelungen des Absätze 1 bis 8 gehen den Regelungen in Verordnungen über Schutzgebiete vor. Gegenüber den Regelungen der Abs. 1 bis 3 weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 43 Abs. 1 UGB II in Verbindung mit § 57 Abs. 1

328 § 8 Abs. 5 HB.

329 Übernahme § 10 (4) BW.

Satz 1 UGB I, auch aufgrund der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, bleiben unberührt.³³⁰

(10) Weitergehende Anforderungen und Beschränkungen nach den Vorschriften des UGB II bleiben unberührt.³³¹

§ 11 Kennzeichnung, Merkblatt und Betriebsanweisung

- (1) Anlagen der Gefährdungsstufen B, C oder D³³² gemäß § 6 Abs. 2 sind mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt,
1. mit welchen Stoffen,
 2. bei Anlagen, die nicht unter atmosphärischen Drücken betrieben werden, unter welchen Betriebsdrücken in den Anlagen umgegangen werden darf, und³³³
 3. auf welches Volumen die Anlage ausgelegt ist.

Sie ist nicht erforderlich, wenn diese Informationen aus Kennzeichnungen nach anderen Rechtsvorschriften hervorgehen, sowie bei Heizölverbraucheranlagen und bei Anlagen, die auf ein Volumen von bis zu 1 m³ (100 l)³³⁴ ausgelegt sind.³³⁵

³³⁶

- (2) Anlagen der Gefährdungsstufen B, C oder D³³⁷ sind mit den amtlich bekanntgemachten Merkblättern "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" an gut sichtbarer Stelle dauerhaft zu kennzeichnen (Anlagen 3 und 4). Das Bedienungspersonal muss über den Inhalt der Merkblätter unterrichtet sein.³³⁸ Sie sind nicht erforderlich, wenn diese Informationen aus

330 Übernahme M-VAwS § 10 (4), mit Ergänzung aus § 10 (5) HE.

331 Übernahme § 10 (6) SN.

332 Einschränkung der Gefährdungsstufen in § 9 SN-VAwS. Man könnte sich an die selbe Einschränkung wie bei der Anzeige halten oder A mit einbeziehen

333 § 9 (1) MV-VAwS.

334 Geringere Schwelle nach § 8 SL-VAwS.

335 § 9 BE-VAwS.

336 Die Ausnahme des § 9 (1) BW-VAwS. wurde nicht übernommen.

337 Einschränkung der Gefährdungsstufen in § 9 SN-VAwS, nicht auch A einbeziehen und Ausnahmen für Anlage < 10 oder 100 m³ der GS A

338 § 9 (2) MV-VAwS 1990.

Kennzeichnungen nach anderen Rechtsvorschriften hervorgehen, sowie bei Heizölverbraucheranlagen und bei Anlagen, die auf ein Volumen von bis zu 1 m³ (100 l)³³⁹ ausgelegt sind.^{340 341 342}

- (3) Für Anlagen der Gefährdungsstufen B, C oder D (ohne Heizölverbraucheranlagen)³⁴³ ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, und Notfallplan aufzustellen und einzuhalten. In die Betriebsanweisung ist aufzunehmen, dass die Anlage bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen ist, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.³⁴⁴ Das Bedienungspersonal ist regelmäßig insbesondere über die Betriebsanweisung zu unterrichten. Die erfolgte Unterweisung ist in einer geeigneten betrieblichen Unterlage zu vermerken.³⁴⁵
- (4) Bei privilegierten Organisationen ersetzen die im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 zu erstellenden Dokumentationen die ansonsten vorzuhaltenden Merkblätter nach Absatz 2 und die Betriebsanweisungen nach Abs. 3. Für nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Betriebe gilt Satz 1, sofern sie regelmäßig die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 informieren.³⁴⁶

§ 12 **Anlagendokumentation**

- (1) Für Anlagen der Gefährdungsstufe D und in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten auch für Anlagen der Gefährdungsstufe C³⁴⁷ gemäß § 6 Abs. 3 hat die

339 Geringere Schwelle nach § 8 SL-VAwS.

340 § 9 BE-VAwS.

341 Die Ausnahme des § 9 (1) BW-VAwS. wurde nicht übernommen.

342 § 9 BB-VAwS nicht übernommen „Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom der Pflicht, Merkblätter anzubringen, zulassen.“

343 Einige beziehen auch Anlagen der Gefährdungsstufe A bei flüssigen Stoffen ein (§ 3 SN-VAwS).

344 § 3 Nr. 6 SL-VAwS.

345 Ausnahmen nach § 3 Nr. 6 HE-VAwS nicht übernommen („Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Pflichten von Satz 1 bis 3 zulassen, wenn ein sicherer Betrieb auch ohne eine besondere Betriebsanweisung gewährleistet ist.“)

346 § 9 (3) SN-VAwS (aktualisiert).

347 Erweiterung aus § 11 (1) SN-VAwS.

Betreiberin bzw. der Betreiber stets eine Anlagendokumentation zu erstellen. Bei anderen Anlagen, ausgenommen für solche der Gefährdungsstufe A,³⁴⁸ kann die zuständige Behörde die Erstellung und Fortschreibung einer Anlagendokumentation im Einzelfall verlangen, wenn von der Anlage allein oder in Wechselwirkung mit anderen Anlagen erhebliche Gefahren für ein Gewässer ausgehen können.³⁴⁹ Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Pflicht, eine Anlagendokumentation zu erstellen, befreien.³⁵⁰

- (2) Die Anlagendokumentation muss mindestens folgende Angaben umfassen:
1. Eine Beschreibung der Anlage, ihre wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können.
 2. Eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamer Gefahrenquellen der Anlage und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen in der Anlage.
 3. Für Anlagen, von denen bei Störungen oder Unfällen erhebliche Gefahren für Gewässer ausgehen können, ist darzulegen, durch welche Maßnahmen diese Gefahren gering gehalten werden sollen. Störungen oder Unfälle, deren Auswirkungen und die zur Vermeidung von Wiederholungsfällen getroffenen Maßnahmen sind in der Anlagendokumentation auszuweisen.³⁵¹
- (3) Die Anlagendokumentation ist fortzuschreiben.
- (4) Privilegierte Organisationen können die Abs. 1 bis 3 auch erfüllen, wenn sie über ein vollständiges Anlagenverzeichnis mit den wesentlichen Merkmalen oder über gleichwertige Unterlagen verfügen, die im Rahmen einer Umweltbetriebsprüfung erstellt wurden.³⁵²
- (5) Die Betreiberin und der Betreiber hat die Anlagendokumentation ständig gesichert bereitzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen eine Ausfertigung zu stellen.

348 Ausnahme aus § 11 (1) NI-VAwS.

349 § 11 HB-VAwS.

350 § 11 (1) MVAwS 1990.

351 Nr. 3 aus § 20 (9) MV-WG.

352 § 11 (3) HE-VAwS.

gung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann, insbesondere bei erheblichem Umfang des Anlagenkatasters, verlangen, dass die Anlagendokumentation mit Mitteln der automatischen Datenverarbeitung erfasst, gespeichert und übermittelt wird.³⁵³

- (6) Bei offenkundig unvollständiger oder sonst mangelhafter Anlagendokumentation kann die zuständige Behörde verlangen, dass die Betreiberin bzw. der Betreiber eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 mit der Prüfung und, falls die Betreiberin bzw. der Betreiber nicht dazu in der Lage ist, auch mit der Erstellung der Anlagendokumentation beauftragt.³⁵⁴
- (7) Sind für Anlagen Genehmigungen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich und enthalten die entsprechenden Unterlagen die in Absatz 2 genannten Angaben vollständig, ist keine weitere Anlagendokumentation zu führen. Diese Angaben sind in einem besonderen Teil der Unterlagen zusammenzufassen. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.³⁵⁵

§ 12 a Anlagenverzeichnis

- (1) Die zuständige Behörde führt für ihren Zuständigkeitsbereich ein Anlagenverzeichnis über alle anzeigepflichtigen Anlagen gemäß § 8 auf der Grundlage der von den Betreibern der Anlage nach § 8 Abs. 5 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen.
- (2) Das zuständige Landesministerium übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt eine Liste der das Anlagenverzeichnis führenden Behörde(n) in ihrem Hoheitsbereich. Diese Liste enthält Angaben über Name und Anschrift der Behörde, dessen rechtlichen Status und dessen Zuständigkeit.
- (3) Die das Anlagenverzeichnis führende(n) Behörde(n) hat(haben) dem BMU auf Anfrage das Verzeichnis zur Verfügung zu stellen oder einen elektronischen Zugriff zu erlauben.

353 § 11 (4) MVAwS 1990.

354 § 11 (5) MVAwS 1990.

355 § 11 (6) MVAwS 1990.

ehemalige § 13 Rohrleitungen (auf Wunsch des Auftraggebers in die Anhänge verschoben)

ehemalige § 14 (entfallen)

ehemalige § 15 (entfallen)

§ 13 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen

- (1) Die Eignungsfeststellung nach § 55 UGB II wird auf Antrag für eine einzelne Anlage, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen erteilt.³⁵⁶
- (2) Die Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich für Anlagen nach Abs. 1 der Gefährdungsstufe A und B und der Gefährdungsstufe A innerhalb von Schutzgebieten.
- (3) Neben einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung nach gerätesicherheits-,³⁵⁷ arbeitsschutz-, immissionsschutz-, berg- oder abfallrechtlichen Vorschriften, die ausdrücklich die Zulässigkeit der Verwendung nach dieser Verordnung umfasst, bedarf es keiner Eignungsfeststellung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 UGB II, soweit die behördliche Entscheidung im Einvernehmen mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde erteilt worden ist.^{358 359}
- (4) Eine Eignungsfeststellung darf nur erteilt werden, wenn die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen und die zu stellenden Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.³⁶⁰
- (5) Den Anträgen nach Absatz 1 sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Pläne, insbesondere bau- oder gewerberechtliche Zulassungen und Prüfzei-

³⁵⁶ § 15 (1) M-VAwS 1990.

³⁵⁷ Ergänzung aus § 17 BW-VAwS.

³⁵⁸ § 15 (4) HB-VAwS. In § 55 UGB II sind bislang nur die Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften erwähnt.

³⁵⁹ Alternativ: § 15 Satz 2 SL-VAwS. „Die Eignungsfeststellung entfällt für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, die nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen³⁵⁹ sind oder einer Bauartzulassung bedürfen; bei der Bauartzulassung sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen“

³⁶⁰ § 16 BW-VAwS mit Anpassung ans UGB II.

chenbescheide, beizufügen. Zum Nachweis der Eignung ist ein Gutachten eines Sachverständigen beizufügen, es sei denn, die zuständige Behörde verzichtet darauf. Als Nachweise gelten auch Prüfbescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen, wenn die Ergebnisse der zuständigen Behörde zur Verfügung stehen oder auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden und die Prüfanforderungen denen nach dieser Verordnung gleichwertig sind.³⁶¹

ehemalige § 17 (entfallen)

ehemalige § 18 Vorzeitiger Einbau (entfallen)³⁶²

ehemalige § 19 Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) (entfallen)³⁶³

§ 14 Befüllen

- (1) Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstands den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Dies gilt nicht für

361 § 15 (2) M-VAwS 1990.

362 Mit der Fortschreibung der Muster-VAwS 2001 kam es zur Streichung des § 18 Muster-VAwS 1990. Die Fußnote der kommentierten Veröffentlichung begründet dies wie folgt: „§ 18 kann entfallen, wenn auf das bundesrechtliche „Verwenden“ in § 19 h abgehoben wird. Danach ist der Einbau auch vor Eignungsfeststellung möglich, nicht jedoch die Verwendung.“. Dementsprechend ist der Einbau von Anlagen und Anlagenteilen derzeit auch vor der Eignungsfeststellung möglich. In anderen Rechtsgebieten (z.B. BetrSichV) ist ein Einbau vor der behördlichen Genehmigung nicht zulässig, dies ist ggf. zu berücksichtigen.

363 Mit der Fortschreibung der Muster-VAwS 2001 kam es zur Streichung des § 19 Muster-VAwS 1990. Die Fußnote der kommentierten Veröffentlichung begründet dies wie folgt: „§ 19 kann gestrichen werden. Es ist nicht erforderlich, im Bereich des Wasserrechts Anforderungen der VbF zu stellen. Es kann ohnehin auf das Technische Regelwerk der VbF zurückgegriffen werden (s. Nr. 5 VVAwS). Verschiedene Länder haben diese Regelung ohnehin nicht übernommen. Eine Notwendigkeit für diese Regelung ist nicht erkennbar. Unabhängig vom gestrichenen § 19 Muster-VAwS können die TRbF, soweit für den Gewässerschutz bedeutsam, wie die zahlreichen einschlägigen DIN-Normen, weiterhin als Erkenntnisquelle für die Ermittlung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 19 g Abs. 3 WHG verwendet werden (s. auch Nr. 5 Muster-VVAwS).“.

1. einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 l, wenn sie mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden,
 2. für das Befüllen ortsbeweglicher Behälter in Abfüllanlagen, wenn
 - a. diese mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden und
 - b. bei Behältern mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 000 Litern durch Erfassung des abgefüllten Rauminhalts oder des jeweiligen Gewichtes der Behälter sichergestellt wird, dass die Befüllung rechtzeitig und selbsttätig vor Erreichen des höchstzulässigen Füllstandes unterbrochen wird, oder
 - c. Behälter von Tankfahrzeugen oder Eisenbahnkesselwagen oder Transportbehälter mit einem Rauminhalt von mehr als 450 Litern (Tankcontainer) über offene Dome befüllt werden und mit einer Schnellschlusseinrichtung in Verbindung mit einer selbsttätigen Aufmerksamkeitsüberwachung eine Überfüllung verhindert wird, oder³⁶⁴
 - d. die Befüllung von Sammelbehältern diskontinuierlich aus kleineren Behältern erfolgt und die Füllhöhe des Sammelbehälters im Bereich des zulässigen Füllstandes während des Befüllens durch Augenschein deutlich sichtbar ist, sodass der Befüllvorgang rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllstandes unterbrochen werden kann.³⁶⁵
 3. Behälter, bei denen in den einschlägigen technischen Regeln alternative Sicherheitseinrichtungen beschrieben werden und diese eingehalten werden.³⁶⁶
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die oberste Wasserbehörde bestimmen, dass auf feste Leitungsanschlüsse und eine Überfüllsicherung verzichtet werden kann, wenn sichergestellt wird, dass auf andere Weise ein Überfüllen ausgeschlossen ist.

364 VAwS-He, § 20 Abs. 1

365 VawS-SN, § 18 Abs. 3 und VawS-HE, § 20 Abs. 1 Nr. 2

366 VAwS-BE, § 16 Abs. 1 Satz 2

- (3) Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen. Anhang 10 gilt entsprechend.³⁶⁷
- (4) Zum Befüllen und Entleeren müssen die Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein. Schläuche müssen im Regelfall in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und ausreichend beleuchtet sein.³⁶⁸

ehemalige § 21 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen (auf Wunsch des Auftraggebers in Anhang verschoben)

§ 15 Sachverständige³⁶⁹

- (1) ³⁷⁰Sachverständige im Sinn § 54 Abs. 4 Nr. 4 UGB II sind die von anerkannten Organisationen für die Prüfung bestellten Personen. Die Organisationen werden von der zuständigen Behörde³⁷¹ auf Antrag³⁷² anerkannt. Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.³⁷³ Sie kann insbesondere auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden.³⁷⁴ Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

367 VawS-SN, § 18 Abs. 4 Satz 2

368 VAwS-HB, § 20 Abs. 5

369 Zur Bedeutung der EU-Verordnung 765/2008 vom 9. Juli 2008 (AKK-VO) und der nationalen Umsetzungsgesetzgebung (Gesetz über die Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle; Entwurf vom 7. Juli 2008): Gegenstand der Verordnung ist die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, d.h. die „Bestätigung, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen ... erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertung durchzuführen“ (Art. 2 Nr. 10 AKK-VO). Damit sind die in „harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen“ der Ausgangspunkt für die Bestimmung des Anwendungsbereiches der AKK-VO. Solche harmonisierten Anforderungen gibt es im Bereich der Medizinprodukte, im Bereich der Bauprodukte und Bereich der Gerätesicherheit. Im Bereich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gibt es aber keine europäische Harmonisierungsgesetzgebung hinsichtlich der Anforderungen an solche Anlagen, hinsichtlich der Feststellung der Konformität mit solchen Anforderungen, oder hinsichtlich der Anforderungen an Überwachung solcher Anlagen und der Konformität solcher Überwachungen mit solchen Anforderungen. Daher fällt die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen, wie sie in den VAwS geregelt sind nicht unter den Anwendungsbereich der AKK-VO. Dasselbe gilt für die Anerkennung von Fachbetrieben, die nach den VAwS mit bestimmten Aufgaben bei der Errichtung und beim Betrieb von VAwS-Anlagen betraut werden müssen. Daher fällt die Anerkennung der Fachbetriebe ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich der AKK-VO. Daher besteht für die Neuformulierung im Rahmen eines VUmwS kein Anpassungsbedarf an die AKK-VO oder die zu erwartende o.g. Bundesgesetzgebung zur Umsetzung der AKK-VO.

370 § 22 (1) MVAwS.

371 Hier wird davon ausgegangen, dass dies jeweils eine Landesbehörde ist.

372 „auf Antrag“ aus § 22 HH-VAwS.

373 Satz 3 aus § 22 HB-VAwS.

374 Aus § 22 HB-VAwS.

- (2) Anerkennungen in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in den anderen Bundesländern.³⁷⁵ Entsprechendes gilt auch für gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum.³⁷⁶
- (3) Rechtsfähige Organisationen können anerkannt werden, wenn sie
1. nachweisen, dass sie über wenigstens fünf für die Prüftätigkeit geeignete Personen verfügen; geeignet sind Personen, die
 - auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihres durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
 - zuverlässig sind und
 - persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
 2. Zuverlässig sind Personen, die
 - die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
 - nicht in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind und sich nicht aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Sachverständigentätigkeit nicht geeignet sind, oder
 - durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sind,
 3. persönliche Voraussetzungen erfüllen Personen, die hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen ihrer Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht;
 4. fachliche Voraussetzungen erfüllen Personen, die
 - die Diplomprüfung in einem Studiengang der Ingenieur- oder Naturwissenschaften an einer inländischen (technischen) Universität

³⁷⁵ Sofern Zulassung weiter durch die Landesbehörden erfolgt. Sollte die Zulassung in Zukunft durch eine Bundesbehörde erfolgen, ist diese Regelung zu streichen.

³⁷⁶ § 22 (2) MVAwS.

oder ihr gleichgestellten Hochschule oder an einer inländischen Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und ausreichende Sach- und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen nachweisen; mit Zustimmung des Landesamts für Umwelt kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden, wenn die zu bestellende Person für die Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nachweislich über eine ausreichende sonstige Ausbildung und über ausreichende sonstige Kenntnisse verfügt, und

- mindestens eine fünfjährige qualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet der Planung, Errichtung, Betrieb oder Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nachweisen,³⁷⁷

5. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind,
6. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrollieren,
7. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten,
8. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen € erbringen und
9. erklären, dass sie die Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellen.

Die Voraussetzungen nach den Nrn. 8 und 9 gelten nicht für Organisationen der unmittelbaren Staatsverwaltung. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Bestellung.³⁷⁸

- (4) Als Organisationen im Sinn des Abs. 3 können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbstständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens

³⁷⁷ Nr. 1 aus § 22 BY-VAwS.

³⁷⁸ § 22 (3) BY-VAwS.

zusammengefasst sind und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.³⁷⁹

- (5) Die anerkannte Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, die bestellten Sachverständigen durch schriftlichen Bescheid anzuhalten, ihre Prüfaufgaben unparteiisch und gewissenhaft gemäß den wasserrechtlichen und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu erfüllen.³⁸⁰
- (6) Die Sachverständigen sind verpflichtet, die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Stand der Technik zu beachten. Sie sind verpflichtet, ihre Prüfgrundsätze und Prüflisten fortzuschreiben.³⁸¹
- (7) Die Sachverständigenorganisationen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig sind, haben mindestens einmal jährlich an einer von den jeweiligen Landesämtern für Umwelt der Bundesländer zur Prüftätigkeit nach § 17 angebotenen Informationsveranstaltung teilzunehmen. Sofern ein Landesamt aus wichtigen Gründen einmal jährlich eine besondere Informationsveranstaltung für die im Geltungsbereich der Verordnung tätigen Sachverständigen anbietet, haben die Sachverständigenorganisationen die Teilnahme der Sachverständigen sicherzustellen.³⁸²
- (8) Die Sachverständigenorganisation hat des Weiteren sicherzustellen, dass die bestellten Sachverständigen ein Prüftagebuch führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergibt (Anlage 1). Die Prüftagebücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.³⁸³
- (9) Die Sachverständigenorganisationen legen dem Landesamt für Umwelt jeweils zum 1. März eines jeden Jahres einen Jahresbericht sowie die Liste der Prüferinnen und Prüfer vor und haben auf Anordnung der Anerkennungsbehörde weitere Unterlagen nachzureichen.^{384 385} Form und Inhalt des Jahresbe-

379 § 22 (4) MVAwS.

380 § 22 (5) BY-VAwS.

381 Aus § 20 (5) SN-VAwS.

382 § 22 (5) BY-VAwS.

383 § 22 (5) MVAwS.

384 VawS-HE

richtes können von den jeweiligen Landesämtern für Umwelt vorgegeben werden.³⁸⁶

(10) Die anerkannte Sachverständigenorganisation hat die Bestellung von Sachverständigen zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

1. die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder
2. die Bestellung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder
3. die bestellte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, oder
4. die bestellte Person ihre Prüfaufgaben wiederholt mangelhaft erfüllt oder durchgeführt hat und von der anerkannten Sachverständigenorganisation dafür bereits einmal abgemahnt worden ist oder
5. die bestellte Person wiederholt oder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ihr obliegenden Pflichten aus ihrer Bestellung verstoßen hat, oder³⁸⁷
6. die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr vorliegen.³⁸⁸

(11) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
3. mit der Auflösung oder der Liquidation der anerkannten Sachverständigenorganisation,
4. wenn die anerkannte Sachverständigenorganisation länger als ein Jahr über weniger als fünf bestellte Sachverständige verfügt.
5. durch Fristablauf.³⁸⁹

385 Alternativ möglich: § 22 (6) HH-VAwS. „Die Anerkennungsbehörde kann von anerkannten Organisationen verlangen, dass sie die Bestellung neuer Sachverständiger anzeigen.“

386 § 22 (5) BY-VAwS.

387 § 18 (6) BY-VAwS.

388 § 22 (6) HH-VAwS.

- (12) Die Anerkennung einer Organisation ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen in Absatz 3 nicht mehr erfüllt sind oder ihren Pflichten aus Absätzen 5, 7 oder 8 und 9 nicht nachkommt.³⁹⁰

§ 16 Fachbetriebe und technische Überwachungsorganisationen

- (1) Fachbetrieb im Sinne des § 54 Absatz 4 Nr. 3 UGB II ist, wer
1. über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 54 Abs. 2 UGB II gewährleistet wird, und
 2. berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Ein Fachbetrieb darf seine Tätigkeit auf bestimmte Fachbereiche beschränken.³⁹¹ Betriebe, die nicht selbst Fachbetrieb im Sinne des Abs. 1 sind, erlangen diese Eigenschaft nicht durch Kooperation mit einem Fachbetrieb. Rechtlich unselbstständige Teile von Betrieben gelten als Fachbetriebe, wenn sie selbst die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.³⁹²

- (2) Fachbetriebe haben auf Verlangen gegenüber der zuständigen Behörde, in deren Bezirk sie tätig ist, die Fachbetriebseigenschaft nach Absatz 1 nachzuweisen. Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb
1. eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegt, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder
 2. eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrags vorlegt,³⁹³ aus der hervor-

389 VAwS-He

390 Aus § 22 (1) HH-VAwS. In einigen Länder besteht ein Ermessensspielraum („kann widerrufen werden“)

391 Übernahme §19 I (2) WHG.

392 § 22 (3) ST-VAwS.

393 Übernahme § 26 (1) M-VAwS mit Anpassung ans UGB.

- geht, für welche Tätigkeiten und Anlagenarten die Fachbetriebseigenschaft anerkannt ist,³⁹⁴ und
3. den aktuellen Prüfbericht der Überwachungs- oder Gütegemeinschaft oder der Technischen Überwachungsorganisation vorlegt.³⁹⁵
- (3) Die Fachbetriebseigenschaft ist auch gegenüber dem Betreiber einer Anlage nach § 54 UGB II nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.³⁹⁶
- (4) Die Überprüfung und Kennzeichnung von Fachbetrieben erfolgt durch die bau-rechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaften oder die Technischen Überwachungsorganisationen entsprechend deren Satzungen. Ausgenommen sind die Organisationen für die Überwachung des eigenen Unternehmens als Fachbetrieb.³⁹⁷
- (5) Technische Überwachungsorganisationen im Sinn des Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 sind die nach § 15 anerkannten Sachverständigenorganisationen jeweils für ihren Bereich. Ausgenommen sind die Organisationen nach § 15 Abs. 4 für die Überwachung des eigenen Unternehmens als Fachbetrieb.³⁹⁸ Die Technischen Überwachungsorganisationen sind verpflichtet, die von ihnen überwachten Fachbetriebe der für den Sitz des jeweiligen Fachbetriebs zuständigen Behörde mitzuteilen. Dabei sind neben Name und Anschrift auch Tätigkeitsbereiche und Datum der letzten Überwachung der Fachbetriebe zu übermitteln.³⁹⁹
- (6) Beim Abschluss eines Überwachungsvertrages nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 hat die Technische Überwachungsorganisation folgende Anforderungen zu beachten:⁴⁰⁰
1. Der Fachbetrieb muss über eine betrieblich verantwortliche Person verfügen. Personen, die als betrieblich Verantwortliche tätig sein wollen, müssen die

394 § 26 MVAwS.

395 § 23 (1) BY-VAwS.

396 Übernahme § 26 (2) M-VAwS mit Anpassung ans UGB.

397 § 22 (1) SN-VAwS.

398 § 25 S. 2 BW-VAwS.

399 § 22 BY-VAwS.

400 § 25 (2) VAwS-HH

dafür erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer nicht auf dem Firmengelände stattfindenden Prüfung nachweisen.

2. Die Technische Überwachungsorganisation oder eine von ihr beauftragte Stelle hat für ihren Bereich die betrieblichen Verantwortlichen zu schulen, soweit deren Kenntnisse für die Prüfung nach Nummer 1 Satz 2 nicht ausreichen.
3. Die Technische Überwachungsorganisation hat im Rahmen einer Erstbesichtigung des Fachbetriebes zu prüfen, ob die notwendigen betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.
4. Die Technische Überwachungsorganisation hat sich im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen des Fachbetriebs zu vergewissern, dass die personellen und gerätetechnischen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.
5. Stellt die Technische Überwachungsorganisation fest, dass der Fachbetrieb seinen Verpflichtungen nach diesen Bestimmungen nicht nachkommt, hat sie ihn auf seine Pflichten hinzuweisen und erforderlichenfalls eine erneute Schulung vorzusehen. Sind trotz dieser Maßnahmen die Mängel des Fachbetriebs noch so erheblich, dass eine ordnungsgemäße Arbeit als nicht erreichbar anzusehen ist, hat die Technische Überwachungsorganisation den Überwachungsvertrag fristlos zu kündigen. In den Überwachungsvertrag ist ein entsprechender Kündigungsvorbehalt aufzunehmen. Solche Kündigungen sind der Anerkennungsbehörde nach § 15 unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 *Betreiberpflichten und Überwachung*⁴⁰¹

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat mit der Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen nach § 54 Abs. 1 UGB II Fachbetriebe nach § 16 zu beauftragen, wenn die Betreiberin oder der Betreiber selbst nicht die Voraussetzungen des § 16 erfüllt oder nicht eine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 16 Abs. 1 Nr. 2 gleichwertige Überwachung verfügt.⁴⁰²

401 Da das UGB II hier keine eigenen Anforderungen mehr stellt, sind die entsprechenden Regelungen des WHG mit in die VUmWS zu übernehmen.

402 § 19 i (1) WHG.

- (2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage nach § 54 Abs. 1 UGB II hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass die Betreiberin oder der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 26 abschließt, wenn die Betreiberin oder der Betreiber selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt.⁴⁰³
- (2a) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage hat vor Errichtung und vor einer wesentlichen Änderung die Pläne von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen:
1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile für flüssige und gasförmige Stoffe,⁴⁰⁴
 2. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C und D nach § 6 Abs. 3, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D, sowie Anlagen zur Lagerung und Befüllung von Altölen mit einem Lagervolumen über 200 Liter,
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat
1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
 2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
 3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
 4. wenn die Anlage stillgelegt wird,
- durch Sachverständige nach § 15 auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen:
1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile für flüssige und gasförmige Stoffe,⁴⁰⁵

403 § 19 i (2) WHG.

404 Die VAWS von 1990 war strenger als die von 2001. Einige Länder haben die Änderungen nicht übernommen.

405 Die VAWS von 1990 war strenger als die von 2001. Einige Länder haben die Änderungen nicht übernommen.

2. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C und D nach § 6 Abs. 3, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D,⁴⁰⁶
3. Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe mit einer Masse von mehr als 1.000 t, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser zu den wassergefährdenden Stoffen nicht sicher verhindert wird,⁴⁰⁷
4. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung § 55 UGB II oder in einer arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassung oder in einem baurechtlichen Verwendbarkeits- oder Eignungsnachweis vorgeschrieben sind;⁴⁰⁸ sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.⁴⁰⁹

Die Betreiberin oder der Betreiber hat darüber hinaus vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder bei Stilllegung und spätestens 10 Jahre nach der letzten Überprüfung durch Sachverständige nach § 15 auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen:

1. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B,
2. Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe C und D.⁴¹⁰

Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 2 Abs. 41, die bereits in Betrieb genommen worden sind, sind innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Prüfpflicht einmalig durch Sachverständige nach § 15 überprüfen zu lassen.⁴¹¹ Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.⁴¹² Bei Tankstellen für Kraftfahrzeuge gehört zur Prüfung vor Inbetriebnahme eine Nachprüfung der Abfüllplätze nach einjähriger

406 Zusatz nach § 19 (1) BE-VAwS nicht übernommen“ sowie Anlagen zur Lagerung und Befüllung von Altölen mit einem Lagervolumen über 200 Liter,“

407 § 19 (1) BE-VAwS.

408 Spezifizierung nach § 23 BY-VAwS. MVAwS lautet: („oder eine diese ersetzende Regelung“).

409 § 23 (1) MVAwS.

410 § 23 (1) MVAwS.

411 § 19 BY-VAwS.

412 § 23 MVAwS.

Betriebszeit.⁴¹³ Sofern zur Prüfung vor Inbetriebnahme eine Nachprüfung nach einer bestimmten Betriebsdauer gehört, verschiebt diese das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht; entsprechendes gilt bei einer wesentlichen Änderung.⁴¹⁴

- (4) Die zuständige Behörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in Abs. 3 genannte Anlagen vorschreiben. Sie kann insbesondere durch Allgemeinverfügung anordnen, dass in Überschwemmungsgebieten gemäß § 2 Abs. 41 die in Abs. 3 Satz 3 bezeichneten Prüfungen durchzuführen sind.⁴¹⁵ Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Abs. 3 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.
- (5) Die Prüfungen nach Absatz 3 entfallen bei einer oberirdischen Anlage der Gefährdungsstufe B oder der Gefährdungsstufe C bis zu einem Rauminhalt von 10 m³, wenn die Anlage durch einen Fachbetrieb nach § 16
 1. in den Fällen Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 errichtet oder wesentlich geändert wurde,
 2. in den Fällen des Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 WHG mindestens jährlich gewartet wird,
 3. im Falle des Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wieder in Betrieb genommen wird,
 4. im Falle des Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 WHG stillgelegt wird.⁴¹⁶

Die Betreiberin oder der Betreiber hat Anlagen, die nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 der Pflicht zur wiederkehrenden Prüfung unterliegen, durch sachverständige Personen nach § 22 überprüfen zu lassen, sobald die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen.^{417 418 419 420}

413 § 23 (1) HE-VAwS.

414 § 23 BW-VAwS.

415 § 19 (1) BY-VAwS.

416 § 23 BW-VAwS.

417 § 23 (2) BW-VAwS.

- (6) Die Überprüfung nach Abs. 3 entfällt bei einer Anlage, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dient⁴²¹ und nicht länger als ein Jahr betrieben wird.⁴²²
- (7) Die Überprüfung nach Abs. 3 entfällt auch, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 54 UGB II berücksichtigt werden.⁴²³
- (8) Die Überprüfung nach Abs. 3 entfällt auch, wenn eine Anlage im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach der Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 an einem registrierten Standort überprüft wird und dabei
1. die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 und des § 15 gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und
 2. in den im Rahmen des Öko-Audits erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nr. 1 eingehalten werden.⁴²⁴

In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse. Im Betriebsprüfungsbericht

418 Ausweitung nach § 23 (3) HH-VAwS „Die Prüfung nach Absatz 3 Satz 1 Nummern 2, 3 und 4 entfällt für oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C außerhalb von Gebieten nach § 10 Absatz 1, wenn der Betreiber einer solchen Anlage gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass er für die Anlage einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 26 abgeschlossen hat, der die Anlage gesamtheitlich beurteilen kann.“ nicht übernommen

419 § 29 (3) BE-VAwS. wurde nicht übernommen „Die Prüfungen nach Absatz 3 entfallen bei oberirdischen Anlagen zur Verwendung von Kühlmitteln, Kühlschmierstoffen und Hydraulikölen sowie bei Öltransformatoren jeweils der Gefährdungsstufe B sowie bezüglich des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 der Gefährdungsstufe C“

420 § 23 (11) HE-VawS wurde nicht übernommen “Bei neu errichteten oberirdischen Heizölverbraucheranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 l bis einschließlich 10000 l außerhalb von Schutzgebieten entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder nach Beseitigung der von einem Sachverständigen festgestellten Mängeln, wenn die Anlage von einem Fachbetrieb nach § 18 eingebaut oder geändert worden ist und dieser bestätigt, dass die gesamte Anlage den Stand der Technik entspricht und die in Abs.14 genannten Anforderungen eingehalten sind.“

421 § 23 (3) MVAwS.

422 Frist in § 19 (4) BY-VAwS.

423 MVAwS mit Anpassung ans UGB.

424 § 23 (3) HE-VAwS.

nach dem Umweltmanagementsystem sind Umfang und Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren. Der Betriebsprüfungsbericht ist der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen, soweit erhebliche oder gefährliche Mängel festgestellt wurden. Unbeschadet der Regelung in Satz 4 kann die Behörde im Einzelfall die Vorlage des Betriebsprüfungsberichts verlangen. Zum Nachweis, dass die Prüfung entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 durchgeführt wurde und die Anlage den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht, ist eine Bestätigung des Umweltgutachters vorzulegen.⁴²⁵

- (9) Die wiederkehrenden Prüfungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 entfallen, wenn der Betreiber der Wasserbehörde die Stilllegung der Anlage schriftlich anzeigt und die ordnungsgemäße Entleerung und Reinigung sowie die Überprüfung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 von einem Sachverständigen nach § 22 bescheinigt worden ist.⁴²⁶
- (10) Der Betreiber oder die Betreiberin haben die bei Prüfungen oder bei der Eigenüberwachung nach Abs. 2 Satz 1⁴²⁷ festgestellten Mängel unverzüglich durch Fachbetriebe oder selbst, soweit sie die Anforderungen an Fachbetriebe erfüllen, beheben zu lassen oder zu beheben; § 20 bleibt unberührt. Die Beseitigung erheblicher Mängel bedarf der Nachprüfung durch die Sachverständigen.⁴²⁸ Werden gefährliche Mängel durch die Sachverständigen festgestellt, ist die Anlage von den Betreiberinnen bzw. den Betreibern unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und soweit erforderlich nach Maßgabe der Sachverständigen zu entleeren. Die Sachverständigen haben die zuständige Behörde spätestens am Tag nach Durchführung der Prüfung über die Pflicht der Betreiberinnen bzw. Betreiber, die Anlage außer Betrieb zu nehmen und gegebenenfalls zu entleeren, zu unterrichten.⁴²⁹ Dabei ist auch ein Vorschlag zur Stilllegung oder zum möglichen Weiterbetrieb der Anlage zu machen.⁴³⁰ Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Betreiberinnen bzw.

425 § 19 (3) BY-VAwS.

426 § 23 (6) HB-VAwS.

427 Ergänzung nach § 23 (7) HE-VAwS.

428 Alternativ: Die Forderung nach § 23 (7) HE-VAwS ist etwas „weicher“: „Entsprechendes gilt bei erheblichen Mängeln, wenn der Sachverständige eine Nachprüfung für erforderlich hält“

429 § 19 (6) BY-VAwS.

430 § 23 (7) HE-VAwS.

die Betreiber eine Sachverständigenbestätigung über die Beseitigung der festgestellten Mängel vorgelegt haben.^{431 432}

- (11) Die Kosten der Überprüfungen nach dieser Vorschrift trägt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber.⁴³³
- (12) Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber hat rechtzeitig Sachverständigen den Auftrag zur Anlagenprüfung zu erteilen. Können Sachverständige die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragseingang durchführen, haben sie den Auftrag unverzüglich abzulehnen.⁴³⁴
- (13) Die Betreiberinnen oder die Betreiber haben den Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide und die von den Herstellern ausgehändigten Bescheinigungen sowie bei wiederkehrenden Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 den Prüfbericht über die letzte Sachverständigenprüfung und Bescheinigungen über die Beseitigung dort festgestellter Anlagenmängel vorzulegen.
- (14) Die zuständige Behörde kann der Betreiberin bzw. dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 54 Abs. 1 UGB II ausgehen können, erforderlich ist. Sie kann ferner anordnen, dass die Betreiberin bzw. der Betreiber einen Betriebsbeauftragten nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 UGB II zu bestellen hat.⁴³⁵
- (15) Die Sachverständigen haben über jede durchgeführte Prüfung der zuständigen Behörde und den Betreiberinnen oder den Betreibern unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, einen Prüfbericht vorzulegen. Die Wasserbehörde kann einer Übermittlung des Prüfberichts auf Datenträger zustimmen.⁴³⁶
In den Fällen des Abs. 8 genügt es, wenn die Bestätigung durch den Umwelt-

431 § 19 (6) BY-VAwS.

432 Alternativ möglich ist § 23 (7) HE-VAwS "Bei gefährlichen Mängeln hat der Anlagenbetreiber im Falle eines Weiterbetriebs der Anlage gegenüber den Sachverständigen im Rahmen einer Nachprüfung nachzuweisen, dass die Mängel ordnungsgemäß beseitigt sind".

433 § 19 (5) TH-VAwS.

434 § 23 (4) HE-VAwS.

435 Die Institution „Gewässerschutzbeauftragter“ des WHG ist im UGB II durch die Institution „Betriebsbeauftragter“ ersetzt worden.

436 § 23 (6) HE-VAwS.

gutachter innerhalb eines Monats nach Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung vorgelegt wird, es sei denn, die Behörde hat eine besondere Prüfung nach Abs. 4 angeordnet.⁴³⁷ Bei Anlagen, die der Fachbetriebspflicht unterliegen, hat die Betreiberin oder der Betreiber auch eine Bestätigung nach § 16 Abs. 3 vorzulegen.⁴³⁸ Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln im Prüfbericht jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind. Bei Anlagen, die der Fachbetriebspflicht unterliegen, ist auch zu prüfen, ob diese bei durchgeführten Arbeiten beachtet worden ist. Dies ist im Prüfbericht zu vermerken. Werden erhebliche oder gefährliche Mängel festgestellt, die dem Anschein nach auf unzureichenden Arbeiten eines Fachbetriebs beruhen, ist hierauf im Prüfbericht besonders hinzuweisen.⁴³⁹ Das BMU kann eine bestimmte Form der Prüfberichte durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorschreiben.⁴⁴⁰

- (16) Die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage ist wie folgt durchzuführen:
1. Im Rahmen der Ordnungsprüfung ist zu ermitteln, ob die erforderlichen Zulassungen, Eignungsfeststellungen und die Bescheinigungen von Fachbetrieben vollzählig vorliegen.
 2. Im Rahmen der Technischen Prüfung ist zu ermitteln, ob die Anlage den Zulassungen, behördlichen Bescheiden und den Schutzbestimmungen des Wasserrechts entspricht.
 3. Enthalten Eignungsfeststellungen oder Regelungen zur Zulässigkeit von Anlagen nach § 55 Abs. 3 UGB II oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten.

437 § 19 (5) BY-VAwS.

438 § 23 (5) HE-VAwS.

439 § 23 (6) HE-VAwS.

440 § 23 (6) HE-VAwS mit Anpassung an Bundeskompetenz.

4. Im Rahmen der Prüfung ist zu ermitteln, ob eine Löschwasserrückhaltung nach Anhang 1 Nr. 9.7 erforderlich ist und die dort genannten Anforderungen eingehalten werden.
5. Bei Anlagen in Überschwemmungsgebieten ist zu prüfen, ob die Anlage bei Überflutungen den Anforderungen nach § 10 entspricht.⁴⁴¹

(17) Bei der wiederkehrenden Prüfung ist

1. zu prüfen, ob im Prüfbericht der letzten Prüfung angeordnete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchgeführt worden sind,
2. zu ermitteln, ob seit der letzten Prüfung wesentliche Änderungen an der Anlage vorgenommen worden sind,
3. eine Technische Prüfung nach Abs. 16 Nr. 2 durchzuführen.⁴⁴²

(18) Bei stillgelegten Anlagen ist zu prüfen,

1. ob die Anlage entleert und gereinigt ist und ob Befüllstutzen abgebaut oder gegen irrtümliche Benutzung gesichert sind und
2. ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

Es ist nicht erforderlich, die Anlage abzubauen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, falls dies nicht aus anderen Gründen, wie aus Gründen des Brand- und Explosionsschutzes oder der Standsicherheit, geboten ist.⁴⁴³

(19) Die Prüfberichte für Heizölverbraucheranlagen müssen ab dem 1. Februar 2008 nachfolgende Anforderungen erfüllen:⁴⁴⁴

1. Der Bericht muss in folgende optisch voneinander abgegrenzte Blöcke gegliedert werden:
 - a. Angaben zum Anlagenstandort und -betreiber
 - b. Angaben zur Art und zum Umfang der Prüfung
 - c. Beschreibung der Anlage

441 § 23 (8) HE-VAwS.

442 § 23 (9) HE-VAwS.

443 § 23 (10) HE-VAwS.

444 § 23 BE-VAwS.

- d. Angaben zur behördlichen Zulassung der Anlage
 - e. Angabe der zuständigen Behörde
 - f. Angabe des Prüfergebnisses
 - g. Angabe des nächsten Prüftermins.
2. Soweit in dem Bericht vorgegebene Antworten angekreuzt werden können, muss die Zuordnung der Kästchen zu der Aussage eindeutig sein.
 3. Der Bericht ist auf einer DIN-A4-Seite anzuordnen.⁴⁴⁵

§ 18 **Fachbetriebspflicht**

- (1) Anlagen nach § 54 Abs. 1 UGB II dürfen nur von Fachbetrieben errichtet, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden; § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.⁴⁴⁶
- (2) Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:
 1. Alle Tätigkeiten gemäß Abs. 1 an
 - a. Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen,
 - b. Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln,
 - c. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufe A⁴⁴⁷ gem. § 6 Abs. 3, ausgenommen Tätigkeiten an Heizölverbraucheranlagen^{448 449},
 - d. oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Anlagenvolumen bis einschließlich 10 m³,⁴⁵⁰
 - e. Feuerungsanlagen.⁴⁵¹

445 Anhang 2 BE-VAwS.

446 Übernahme § 19 I (1) WHG.

447 Manche Länder schränken hier auf „A“ ein (NI-VAwS), ursprünglich waren Anlagen der Gefährdungsstufe A und B ausgenommen (vgl. Muster-VAwS)

448 Ausnahme für HVB nach § 21 BY. Damit sind auch „Anlagen zum Umgang mit extra leichtem Heizöl (Heizöl EL) der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Absatz 3“ (§ 24 HH-VAwS) ausgenommen.

449 Differenzierung nach § 24 TH-VAwS und § 19 (1) BE-VAwS „sowie Anlagen zum Umgang mit Heizöl EL, Dieselmotoren und Altöl der Gefährdungsstufe B“ → nicht erforderlich, wenn die Ausnahme auf Gefährdungsstufe A beschränkt wird

450 § 13 NW-VAwS.

2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen nach § 54 Abs. 1 UGB II, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben. Dazu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:
 - a. Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
 - b. Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
 - c. Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
 - d. Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind oder nicht unmittelbar dem Gewässerschutz dienen,
 - e. Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Mess-, Steuer- und Regelanlagen mit Ausnahme von Abfüll- und Überfüllsicherungen sowie von Leckanzeigegeräten und Leckageerkennungssystemen, die unmittelbar dem Gewässerschutz dienen.
3. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeiten von eingewiesenem, betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden.
4. Tätigkeiten, die in einer gewerberechtlichen Bauartzulassung,⁴⁵² einem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder in einer arbeitsschutzrechtlichen Erlaubnis oder in einer Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind,⁴⁵³ soweit sie keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben oder von Betrieben ausgeführt werden, die für die jeweilige Tätigkeit besonders

451 Übernahme § 24 MVAwS.

452 Nach § 13 NW-VAwS.

453 Aus § 24 MVAwS mit Anpassung an das UGB (Wegfall der wasserrechtlichen Bauartzulassung).

fachkundig sind, ohne selbst Fachbetrieb nach § 16 dieser Verordnung zu sein.⁴⁵⁴

(3) Bei Anlagen, die Teil eines eingetragenen Standortes nach der Verordnung (EG) Nummer 761/2001 sind, brauchen folgende Tätigkeiten nicht von Fachbetrieben ausgeführt zu werden, wenn dafür Personal, das entsprechend Absatz 2 Nummer 3 qualifiziert ist, eingesetzt wird:

1. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger⁴⁵⁵ wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe C sowie von Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B nach § 6 Absatz 3,
2. Aufstellen von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe in Fässern und Gebinden der WGK 3 mit der Gefährdungsstufe C.⁴⁵⁶

Satz 1 gilt auch für nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Betriebe, sofern sie regelmäßig die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 informieren.⁴⁵⁷

ehemalige § 25 (in § 18 Abs. 5 integriert)

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt und entleert,
3. entgegen § 9 Abs. 3 oder 4 das Austreten oder den Verdacht des Austretens wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 eine Anlage nicht oder nicht richtig mit einer Kennzeichnung versieht

454 Aus § 24 HE-VAwS. Nicht alle BL haben diese Einschränkung.

455 SN macht in § 24 diese Einschränkung auf flüssige Stoffe.

456 § 24 (2) HH-VAwS.

457 § 23 SN-VAwS.

5. in Schutzgebieten eine Anlage errichtet oder verwendet, die nicht § 10 Abs. 3 entspricht,
6. in Überschwemmungsgebieten eine Anlage errichtet oder verwendet, die nicht § 10 Abs. 6 entspricht,
7. entgegen § 12 eine Anlagendokumentation nicht erstellt oder nicht fortschreibt,
8. Prüfungen nach § 17 durchführt, ohne von einer nach § 15 anerkannten Organisation für die Prüfung bestellt zu sein,
9. als Betreiber entgegen § 17 Anlagen nicht oder nicht fristgemäß überprüfen oder nicht durch einen Sachverständigen nach § 15 überprüfen lässt,
10. entgegen § 17 Abs. 10 festgestellte Mängel an einer Anlage nicht unverzüglich behebt oder beheben lässt,
11. entgegen § 17 Abs. 10 bei festgestellten gefährlichen Mängeln eine Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt oder entleert.
12. Auflagen nicht erfüllt, die in einer Eignungsfeststellung nach § 13 festgesetzt sind,
13. entgegen § 13 Anlagen oder Anlagenteile errichtet, deren Eignung nicht festgestellt ist,
14. (entfällt)
15. Behälter ohne feste Leitungsanschlüsse oder ohne Überfüllsicherung befüllt oder entleert oder befüllen oder entleeren lässt oder ohne selbsttätig schließende Abfüllsicherung befüllt oder befüllen lässt,⁴⁵⁸
16. entgegen § 17 Abs. 15 als Sachverständiger nicht über jede durchgeführte Prüfung der zuständigen Behörde und der Betreiberin bzw. dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht mit den festgestellten Mängeln vorlegt,⁴⁵⁹
17. entgegen § 20 bei bestehenden Anlagen die neu begründeten Anforderungen innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung nicht erfüllt oder entgegen § 20 Satz 1 einer behördlichen Anordnung zuwiderhandelt.⁴⁶⁰
18. entgegen § 11 Abs. 3 eine Betriebsanweisung nicht aufstellt oder das Bedienungspersonal hierüber nicht unterrichtet,⁴⁶¹

458 BY-VAwS.

459 SN-VAwS.

460 SN-VAwS.

461 HE-VAwS.

19. entgegen § 11 Abs. 2 die Merkblätter nicht in der dort geforderten Weise anbringt
20. entgegen § 7 Abs. 4 die Eignung des Untergrundes nicht prüft,⁴⁶²
21. entgegen § 14 Abs. 3 abtropfende Flüssigkeiten nicht auffängt,⁴⁶³
22. entgegen § 20 erstmals prüfpflichtige bestehende Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen lässt,⁴⁶⁴
23. entgegen §§ 3, 4 oder 7 Anlagen nicht ordnungsgemäß betreibt,⁴⁶⁵.

§ 20 Bestehende Anlagen⁴⁶⁶

Werden durch diese Verordnung Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gelten sie für bestehende Anlagen erst aufgrund einer Anordnung der zuständigen Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 31.12.2014 nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen für eine behördliche Anordnung.⁴⁶⁷ Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, diese Anordnungen zur Durchsetzung neu begründeter oder verschärfter Anforderungen bis zum 31.12.2014 zu erlassen, es sei denn die Durchsetzung stellt eine unzumutbare Härte für den Betroffenen dar. Insbesondere kann nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende Anlagen oder Anlagen, mit deren Aufstellung oder Einbau begonnen worden ist, stillgelegt oder beseitigt werden.

462 HE-VAwS.

463 HE-VAwS.

464 TH-VAwS.

465 SH-VAwS.

466 Diese Regelung ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Mit der BVAwS und dem UGB II werden mit dem Übergang auf den Standard „Stand der Technik“ in manchen Fällen neue Anforderungen für bestehende Anlagen aufgestellt. Solche Übergangsregelungen sind im Umweltrecht Standard (siehe z.B. § 7a Abs. 2 und 3 WHG oder § 17 BImSchG) und verfassungsrechtlich geboten. Dies gilt nicht nur für die Anpassung von Anlagen an die Entwicklung des Standes der Technik, sondern erst recht für den abstrakt gesehen größeren Sprung von den allgemeinen Anforderungen der Technik auf den Stand der Technik. Die inhärente Dynamik des Konzepts „Stand der Technik“ war schon immer für Altanlagen beschränkt.

467 Schon eine sich selbst durchsetzende Regelung ist ungewöhnlich. Im Abwasserbereich ist auch immer eine behördliche Anordnung zur Umsetzung erhöhter Anforderungen erforderlich (§ 7a Abs. 3 WHG bzw. § 49 Abs. 3 UGB II).

III. Stoffbezogener Teil

§ 21 *Stofflicher Teil*

...

§ 22+n *Stofflicher Teil*

§ 23 *In-Kraft-Treten*

Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2009 treten alle Verordnungen der Bundesländer außer Kraft. Abweichend davon gelten die Anforderungen an bestehende Anlagen gem. den Länderverordnungen bis 31.12.2014 nach Maßgabe des § 20 weiter.

Anhänge zum anlagenbezogenen Teil

Vorbemerkung zu den Anhängen und Anlagen⁴⁶⁸

Die allgemeinen und bestimmten Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach den Inhalten und Tabellen der folgenden Anhänge. Diese Anforderungen lassen den Stand der Technik, die die Grundsatzanforderungen der § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 der Verordnung technisch ausfüllen und spezifizieren, unberührt und gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 der Verordnung vor.⁴⁶⁹

Die in den Anhängen und Anlagen genannten DIN-Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt. Genannte DVWK-Regeln sind über die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Bonn, zu beziehen.⁴⁷⁰

Weitergehende Anforderungen auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles nach § 7 sowie auf Grund der Lage des Anlagenstandortes in Schutzgebieten nach § 10 bleiben unberührt.⁴⁷¹

468 Die Anhänge sind aus den Länderregelungen zusammengestellt und stellen den Versuch dar, die differenziertesten Vorschriften aufzuzeigen. Aufgrund des Entwurfscharakters sind die Querverweise zwischen den Vorschriften nicht abgeglichen. Gleichfalls wurden Bezugnahmen auf Länder- und WHG-Vorschriften nicht angepasst. Sollte der Entwurf weiter verfolgt werden, wird dies bis zum Endbericht überarbeitet und behoben.

469 Muster-VAwS

470 VAwS-RP, Anlage 1 Vorbemerkungen

471 VAwS-BW, Anhang 1, Nr. 1

Anhang 1: Allgemeine Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁴⁷²

Vorbemerkung

Die allgemeinen Anforderungen an Anlagen richten sich nach den folgenden Festsetzungen. Sie sind vorrangig gegenüber den Grundsatzanforderungen nach § 3, jedoch nachrangig gegenüber den besonderen Anforderungen für bestimmte Anlagen in den Anhängen 2 bis 17.⁴⁷³

1. Standsicherheit

- 1.1 Bei den zu erwartenden Beanspruchungen müssen Anlagen⁴⁷⁴ so gegründet, eingebaut und aufgestellt sein, dass Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit und Dichtheit der Anlagen gefährden können, ausgeschlossen sind.
- 1.2 Neben baurechtlich erforderlichen Standsicherheitsnachweisen sind außer der Sicherung gegen Auftrieb nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 oder weitergehenden Anforderungen nach § 7 keine besonderen Nachweise der Standsicherheit nach Wasserrecht erforderlich.

2. Brandschutz⁴⁷⁵

- 2.1 Bei Brandereignissen in der Anlage oder in deren Nachbarschaft dürfen wassergefährdende Stoffe bis zum Wirksamwerden von Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht austreten. Es sind Werkstoffe für Behälter, Rohrleitungen oder Auffangvorrichtungen einzusetzen, die der Brandeinwirkung wenigstens 30 Minuten standhalten.

472 VAwS-RP, Anlage 1 zu § 4, sofern inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden, ist dies durch separate Fußnoten gekennzeichnet

473 VAwS-RP, Anlage 1 Vorbemerkungen

474 VAwS-RP, Anlage 1, Nr. 1.1

475 VAwS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1

- 2.2 Erfüllen die Anlagen diese Anforderungen nicht, so sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern.

3. Einsehbarkeit und Abstände oberirdischer Anlagen bzw. Anlagenteile⁴⁷⁶

- 3.1 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Auffangräume durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind. Sind die Behälter, Rohrleitungen und sonstigen Anlagenteile ummantelt, z.B. zur Wärmeisolierung, muss gewährleistet sein, dass Leckagen auf andere Weise leicht erkannt werden.

- 3.2 Bei Behältern gelten die Anforderungen gemäß Nr. 3.1 Satz 1 als erfüllt, wenn die folgenden Abstände eingehalten werden:

3.2.1 Der Abstand zwischen der Wand von Behältern und der Wand des Auffangraumes muss bei Behälter- oder Wandhöhen bis 1,5 m wenigstens 0,40 m betragen, sonst 1,0 m. Bei der Lagerung von Heizöl EL im Keller gilt der Abstand von 0,40 m. Aus Gründen der Wartung und Bedienung können größere Abstände als zuvor festgelegt oder der Einbau einer Leckagesonde erforderlich sein.

3.2.2 Bei einem oder mehreren Kunststoffbehältern für Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff in geschlossenen Räumen mit einem Behältervolumen bis jeweils 10.000 Liter und einem Gesamtvolumen bis 25.000 Liter genügt ein Abstand zu den Wänden des Auffangraums von 40 cm für zwei aneinander grenzende, zugängliche Seiten; an den übrigen Seiten muss der Abstand mindestens 5 cm betragen. Bei Behältersystemen mit mehr als 10.000 Liter Rauminhalt müssen die Behälter jeder Reihe innerhalb des

476 VAWS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1

Auffangraumes in Auffangtassen mit einer Randhöhe von wenigstens 2 cm Höhe stehen.⁴⁷⁷ Ein besonderer Bodenabstand ist nicht erforderlich.

3.2.3 Ortsbewegliche Behälter mit einem Rauminhalt bis 1.000 Liter dürfen ohne besondere Abstände aufgestellt werden, wenn der Auffangraum ausreichend prüfbar ist.

3.2.4 Bei Kunststoffbehältern, die in Kunststoff-Auffangvorrichtungen aufgestellt werden, genügen Abstände von 10 cm zwischen Behälter und Auffangvorrichtung, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a. Die Höhe der Auffangvorrichtung muss wenigstens bis zum höchstmöglichen Füllstand im Behälter, vermindert um den Abstand zwischen Behälter und Auffangvorrichtung im oberen Bereich, reichen.
- b. Im Raum zwischen Behälter und Auffangvorrichtung muss eine Leckagesonde eingebaut werden.
- c. Durch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ausgelaufene Flüssigkeit zur Leckagesonde gelangt.
- d. Die Leckagesonde muss in ständiger Alarmbereitschaft betrieben werden.

Die Leckagesonde ist nicht erforderlich, wenn die Auffangvorrichtung leicht eingesehen werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Auffangvorrichtung nicht höher als 1,50 m ist und zwischen der Auffangvorrichtung und Wänden oder anderen Bauteilen ein Abstand von 40 cm wenigstens an einer Seite vorhanden ist.

3.2.5 Die Böden von Behältern müssen von der Aufstellfläche einen Abstand haben, der eine ausreichende Erkennung von Leckagen und eine Zustandskontrolle des Auffangraums ermöglicht. Ein Abstand ist ausrei-

477 VAwS-HE, Anhang 1

chend, der wenigstens einem Fünfzigstel des Durchmessers eines zylindrischen Behälters oder der kleinsten Kantenlänge des Bodens eines rechteckförmigen Behälters entspricht und 10 cm übersteigt. Wird ein solcher Abstand nicht eingehalten, muss ein Leckanzeigegerät zur Überwachung des Bodens vorgesehen werden.

4. Widerstandsfähigkeit, Korrosionsbeständigkeit, Korrosionsschutz

- 4.1 Anlagen müssen im erforderlichen Umfang gegen mechanische Beschädigungen, insbesondere durch Anfahren, geschützt sein.⁴⁷⁸
- 4.2 Die Widerstandsfähigkeit gegen chemische Einflüsse (Korrosionsbeständigkeit) ist nachzuweisen, soweit sie nicht offenkundig ist.
- 4.3 Die Korrosionsbeständigkeit von Stahl ist anhand der DIN 6601⁴⁷⁹ nachzuweisen.
- 4.4 Ist nach Nummer 4.3 ein Nachweis nicht möglich oder handelt es sich um andere zu beurteilende Werkstoffe, ist die Korrosionsbeständigkeit wie folgt nachzuweisen:
 - a. anhand vorhandener Anlagen oder Anlagenteile (Referenzobjekte)⁴⁸⁰, die überprüfbar sind oder wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige oder Sachkundige unterliegen, oder
 - b. anhand von Laboruntersuchungen, die aufgezeichnet sind und deren Ergebnisse bei erneuten Untersuchungen in gleicher Art erzielt werden können (reproduzierbare Untersuchungen)⁴⁸¹, oder

478 VAwS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1

479 VAwS-RP bezieht sich hier auf die DIN 66011

480 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 2.3.1

481 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 2.3.2

- c. anhand von Listen über die Korrosionsbeständigkeit von Werkstoffen (Resistenzlisten)⁴⁸², deren Randbedingungen bekannt und durch Laboruntersuchungen nachprüfbar sind.
- 4.5 Prüfintervalle und Wanddicke sind so zu wählen, dass auch bei einer Verringerung der Wanddicke durch Stoffabtrag die Standsicherheit gewährleistet ist. Leckagen durch punktförmige Korrosion sind auszuschließen.⁴⁸³
- 4.6 Kunststoffe müssen den je nach Verwendungszweck auftretenden mechanischen, thermischen, chemischen und biologischen Beanspruchungen standhalten und beständig gegenüber Alterung sein.
- 4.7 Anlagen, die aus Werkstoffen mit nicht hinreichender Korrosionsbeständigkeit bestehen, sind mit einer geeigneten Innenbeschichtung oder Auskleidung zu versehen.
- 4.8 Die Anforderungen nach Nummer 4.7 gelten nicht für Anlagenteile, die nur kurzfristig mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, wenn die dort verwendeten Werkstoffe für den Beaufschlagungszeitraum gegen die jeweiligen wassergefährdenden Stoffe hinreichend beständig sind.⁴⁸⁴

5. Zeit bis zum Erkennen und Beseitigen wassergefährdender Stoffe ⁴⁸⁵

Die Zeit bis zum Erkennen und zur Beseitigung ausgetretener wassergefährdender Stoffe darf 3 Monate nicht überschreiten. In gewerblichen Betrieben mit regelmäßiger Arbeitszeit und laufender Überwachung müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe innerhalb von 72 Stunden erkannt und beseitigt werden. Erkannte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.⁴⁸⁶

482 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 2.3.3

483 VAwS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1

484 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 2.6

485 VAwS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1

486 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 3.3

6. Domschächte, sonstige Schächte, Schutzkanäle, Schutzrohre⁴⁸⁷

- 6.1 Domschächte unterirdischer Behälter, Fernbefüllschächte⁴⁸⁸ und sonstige unterirdische Schächte, Schutzkanäle oder Schutzrohre sind flüssigkeitsdicht und beständig auszubilden. Diese Anforderungen werden durch geschweißte Domschächte oder Domschachtkragen erfüllt. Sie sind auch erfüllt, wenn der Bauart nach zugelassene Auffangvorrichtungen im Domschacht eingebaut sind.⁴⁸⁹
- 6.2 Die Anforderungen nach Nummer 6.1. gelten für Domschächte⁴⁹⁰, sonstige Schächte, Schutzkanäle oder Schutzrohre aus Beton als erfüllt, wenn wassergefährdende Stoffe, die in sie gelangen, die rissfreie Zone der dichtenden Böden und Wände innerhalb der Zeit bis zum Erkennen und Beseitigen ausgetretener wassergefährdender Stoffe gemäß Nummer 5 höchstens zu zwei Dritteln durchdringen. Die rissfreie Zone errechnet sich aus der Materialdicke abzüglich des Bereiches mit Schwindrissen und des Bereiches der gerissenen Zugzone. In diesem Falle ist die dichtende Fläche nach dem Schadensfall unverzüglich wiederherzustellen.⁴⁹¹
- 6.3 Domschächte, sonstige Schächte, Schutzkanäle oder Schutzrohre aus Beton müssen laufend überwacht werden. Nummer 5 gilt entsprechend.
- 6.4 Niederschlagswasser ist fernzuhalten. Die Kondenswasserbildung ist zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, ist vorhandenes Wasser regelmäßig zu entfernen. Unmittelbare Anschlüsse an Entwässerungsanlagen sind nicht zulässig.⁴⁹²

487 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 3

488 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 3.1

489 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 3.1

490 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 3.2

491 VAwS-HE, Anlage 1

492VAwS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1 „Die Wasserbehörde kann unmittelbaren Anschlüssen an Entwässerungsleitungen im Einzelfall zustimmen, wenn diese aus betrieblichen Gründen unvermeidbar sind und ausgeschlossen ist, dass über sie unkontrolliert wassergefährdende Stoffe austreten.“ Nicht übernommen, da dies eine wenig schärfere Vorschrift darstellt.

7. Ausrüstungsteile, Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen

- 7.1 Eine Leckagesonde ist geeignet, wenn es sich um eine Überfüllsicherung mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis, CE-Zeichen oder gewerberechtllicher Bauartzulassung handelt, die nach Angaben des Herstellers für den jeweiligen Anwendungsbereich als Leckagesonde verwendbar ist, und bei einer im Bereich der Leckagesonde vom Tiefpunkt des⁴⁹³ Bodens der Auffangvorrichtung gemessenen Flüssigkeitshöhe von höchstens 5 cm Alarm durch ein optisches und akustisches Signal auslöst.⁴⁹⁴
- 7.2 Be- und Entlüftungseinrichtungen, Sicherheitsventile und Berstscheiben müssen geeignet sein, das Entstehen gefährlicher Über- oder Unterdrücke in Anlagenteilen, insbesondere in Behältern und Rohrleitungen zu verhindern. Sicherheitsventile und Berstscheiben sind so anzuordnen und mit Zusatzeinrichtungen zu versehen, dass unvermeidlich austretende wassergefährdende Flüssigkeiten schadlos aufgefangen werden.
- 7.3 Absperreinrichtungen müssen gut zugänglich und leicht zu bedienen sein.
- 7.4 Automatisch betriebene Sicherungseinrichtungen für Brand- und Störfälle sowie Betriebsstörungen⁴⁹⁵, z.B. Schieber, Klappen oder Pumpen, müssen eine von den zugehörigen gefährdeten Anlagen unabhängige Energieversorgung besitzen oder mit anderen zusätzlichen Vorkehrungen versehen sein, die den Betrieb auch bei Ausfall der allgemeinen Energieversorgung einer Anlage gewährleisten. Diese Sicherheitseinrichtungen sind mit einer gesicherten Rückmeldung auszustatten.⁴⁹⁶

8. Kühl- und Heizeinrichtungen

Kühl- und Heizeinrichtungen, z.B. Verdunstungskühler, Wärmetauscher oder Kühlschlangen, die mit im System befindlichen wassergefährdenden Stoffen beauf-

493 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 4.1

494 VAwS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1

495 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 4.4

496 VAwS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1

schlagt werden, sind derart zu sichern, dass im Schadensfall ein Übergang wassergefährdender Stoffe in das Kühlwasser ausgeschlossen ist. Ist dies nicht möglich, ist sicherzustellen, dass kein belastetes Kühlwasser austreten kann. Die Wasserbehörde kann in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial abweichenden Systemen zustimmen.⁴⁹⁷

9. Auffangvorrichtungen (Auffangräume, Auffangwannen, Auffangtassen, Ableitflächen)⁴⁹⁸

9.1 Größe und Anordnung⁴⁹⁹

9.1.1 Anlagenteile, bei denen Tropfmengen nicht auszuschließen sind, sind mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen.⁵⁰⁰

9.1.2 Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen sind mit Auffangräumen auszustatten, die nach Größe und Anordnung so zu gestalten sind, dass im Schadensfalle aus den Anlagen austretende wassergefährdende Stoffe sicher zurückgehalten werden können.

9.1.3 Soweit Anhang 3 keine besonderen oder abweichenden Vorgaben für die Größe und Ausgestaltung der Auffangräume enthält, gelten die Anforderungen an Auffangräume als erfüllt, wenn die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:⁵⁰¹

497 VAWS-HE, Anlage 1

498 VAWS-RP, Anlage 1 Nr. 5

499 VAWS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1

500 „Diese Anforderung gilt nicht für Anlagen zum Umgang mit flüssigen Lebens- oder Futtermitteln und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften; die Wasserbehörde kann auch bei diesen Anlagen Auffangtassen fordern, wenn diese aufgrund der hydrogeologischen Beschaffenheit und der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes erforderlich sind.“ aus VAWS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1 nicht übernommen, da dies nicht der „schärfsten Regelung“ entspricht.

501 „Der Rauminhalt eines Auffangraums muss dem Rauminhalt der in ihm aufgestellten Anlage entsprechen. Befinden sich mehrere Anlagen in einem Auffangraum, ist der Rauminhalt der größten Anlage maßgebend; dabei müssen aber wenigstens 10 vom Hundert des gesamten Rauminhalts aller im Auffangraum aufgestellten Anlagen zurückgehalten werden.“ und „Die Wasserbehörde kann einen gegenüber Buchstabe c kleineren Auffangraum und einen gegenüber Buchstabe d geringeren Rauminhalt zulassen, wenn die erforderliche Größe des Auffangraums oder der Rauminhalt mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht zu erreichen ist und wenn auf andere Weise sichergestellt wird, dass wassergefährdende Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer oder den

- a. Auffangräume, einschließlich der Rückhalteeinrichtungen nach § 3 Nr. 4, sind⁵⁰² grundsätzlich den zugehörigen Anlagen unmittelbar räumlich zuzuordnen. Von den zugehörigen Anlagen räumlich getrennte Auffangräume sind zulässig, wenn ihnen im Schadensfalle die wassergefährdenden Stoffe sicher zugeleitet werden können. Abwasseranlagen können als Rückhalteeinrichtungen nach § 3 Nr. 4 genutzt werden, wenn im Schadensfalle mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Stoffe unvermeidbar aus Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen austreten und in einer Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden und von dort schadlos entsorgt werden können.⁵⁰³
- b. Lagerbehälter mit wassergefährdenden Stoffen, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, dass die Behälter oder die Auffangräume versagen, müssen in getrennten Auffangräumen oder in getrennt aufnehmenden Bereichen des gleichen Auffangraums aufgestellt werden.
- c. Soweit die Anlagen nicht gekapselt oder anderweitig gegen Spritz- und Tropfverluste gesichert sind, müssen zugehörige Auffangräume oder -flächen so groß sein, dass der gesamte Förder- und Handhabungsbereich gegen Spritzverluste aus Befüll- und Entleervorgängen abgesichert ist und Tropfverluste sicher aufgefangen werden⁵⁰⁴.

9.2 Standsicherheit⁵⁰⁵

- 9.2.1 Die Standsicherheit ist nachzuweisen. Für die Standsicherheit beschichteter Auffangwannen und -räume aus Beton gilt die DIN 28052 Teil 2. Die Rissbreitenbeschränkung wird mit 0,2 mm angegeben.

Boden gelangen können.“ aus VAWS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1 nicht übernommen, da dies nicht der „schärfsten Regelung“ entspricht.

502 VAWS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1

503 VAWS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1

504 VAWS-HE, Anlage 1

505 VAWS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1

9.3 Dichtheit

9.3.1 Die Widerstandsfähigkeit der Anlagen und Anlagenteile gegen chemische Einflüsse ist, soweit sie nicht offenkundig ist, entsprechend Nummer 4 nachzuweisen.⁵⁰⁶

9.3.2 Wassergefährdende Stoffe, die in eine Auffangvorrichtung (wie z.B. eine Auffangwanne, einen Auffangraum oder auf eine Auffangfläche)⁵⁰⁷ aus nicht metallischen porösen Werkstoffen gelangen, dürfen die dichtenden Böden und Wände innerhalb der Zeit bis zum Erkennen von Schäden und Beseitigen ausgetretener wassergefährdender Stoffe höchstens zu zwei Dritteln der Wanddicke durchdringen. Die Nummern 6.2 und 6.3 gelten auch für Auffangvorrichtungen aus Beton, für Auffangvorrichtungen aus anderen porösen Werkstoffen gelten sie entsprechend⁵⁰⁸.

9.3.3 Wird in Auffangwannen, -räumen oder -flächen mit unterschiedlichen Stoffen mit im Einzelnen nicht bekannten Eigenschaften umgegangen oder können Auffangwannen, -räume oder -flächen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, sind die möglicherweise beaufschlagten Flächen regelmäßig auf mögliche Stoffaustritte und Durchdringungen der Flächen zu untersuchen und sind für die vorgesehene Gebrauchsdauer die Dichtheit und Widerstandsfähigkeit nachzuweisen. Ist dies nicht sicher möglich, sind die Flächen regelmäßig auf mögliche Stoffaustritte und Durchdringungen zu untersuchen oder durch mehrwandige Flächen mit Leckanzeigergerät zu sichern. Bestehen Anhaltspunkte für den Durchtritt wassergefährdender Stoffe, sind weiter gehende Untersuchungen vorzunehmen. Das Bindungsvermögen des Bodens unterhalb einer dichtenden Fläche darf grundsätzlich nicht als Rückhaltungsmöglichkeit angerechnet werden.⁵⁰⁹

506 VAwS-HE, Anlage 1

507 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 5.2.2

508 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 5.2.1

509 VAwS-HE, Anlage 1

9.3.4 Durchführungen von Rohrleitungen und Kabeln durch Böden oder Wände von Auffangräumen sind zu vermeiden. Technisch unvermeidbare Durchführungen müssen dauerhaft⁵¹⁰ flüssigkeitsdicht eingebunden sein.⁵¹¹

9.3.5 Bei der Beurteilung der Dichtheit gelten die Anforderungen auch für die Fugen.⁵¹²

9.4 Abdichtungen, Abdichtungsmittel⁵¹³

9.4.1 Sofern der Werkstoff für die Auffangräume nicht selbst ausreichend dicht ist, sind geeignete Abdichtungen zu verwenden. Nummer 4.8 gilt entsprechend.⁵¹⁴

9.4.2 Abdichtungsmittel, die begehbar oder befahrbar sind, müssen entsprechenden mechanischen Beanspruchungen ausreichend widerstehen oder so abgedeckt werden, dass Schäden an der Abdichtung von vornherein nicht entstehen können.⁵¹⁵

9.4.3 Sie müssen den je nach Verwendungszweck auftretenden mechanischen, thermischen, chemischen und biologischen Beanspruchungen standhalten, flüssigkeitsdicht bleiben und beständig gegenüber Alterung sein. Sie müssen bei der Verwendung im Freien gegen Witterungseinflüsse ausreichend widerstandsfähig sein. Abdichtungen müssen hinsichtlich des Brandverhaltens den Anforderungen der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102, Teil 1 entsprechen.⁵¹⁶

9.4.4 Abdichtungsmittel, die als Beschichtungen nachträglich durch gleichmäßiges Verteilen flüssiger oder pastenförmiger Stoffe auf Wände und Böden

510 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 5.2.3

511 VAwS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1

512 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 5.2.2

513 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 5.3

514 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 5.3.1

515 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 5.3.2

516 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 5.3.3

von Auffangvorrichtungen aufgebracht werden, müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

9.4.4.1 nach Trocknung und Härtung fest auf dem abzudichtenden Untergrund haften,

9.4.4.2 Risse im Untergrund nach Aushärtung überbrücken,

9.4.4.3 bei mehrschichtigem Aufbau mit den einzelnen Schichten fest untereinander verbunden sein.⁵¹⁷

9.4.5 Abdichtungsmittel, die als Kunststoffbahnen oder vorgefertigte Bauteile aus verklebbaren oder schweißbaren Kunststoffen sowie aus Mehrschichtverbunden mit oder ohne Diffusionssperrschicht nachträglich auf Wände und Böden von Auffangvorrichtungen aufgebracht werden, müssen

9.4.5.1 unter den üblichen Baustellenbedingungen einwandfrei zu einer Abdichtung gefügt werden können und

9.4.5.2 in ihrer chemischen Zusammensetzung so beschaffen sein, dass eine Hydrolyse ausgeschlossen ist.⁵¹⁸

9.5 Untersuchungen⁵¹⁹

Können Auffangwannen, -räume oder -flächen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, sind für die vorgesehene Gebrauchsdauer die Dichtheit und Beständigkeit nachzuweisen, soweit Anlage 3 keine anderen Anforderungen vorsieht. Ist dies nicht ausreichend sicher möglich, ist ergänzend die dichtende Fläche besonders zu überwachen. Bestehen Anhaltspunkte für den Durchtritt wassergefährdender Stoffe, sind weitergehende Untersuchungen vorzunehmen. Das Bindungsvermögen des Bodens unterhalb ei-

517 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 5.3.4

518 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 5.3.5

519 VAwS-BB (Version vom 19. Oktober 1995 (GVBl.II/95 S.634)), Anhang 1

ner dichtenden Fläche darf grundsätzlich nicht als Rückhaltemöglichkeit angerechnet werden.

9.6 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser in Auffangräumen ist zu entfernen. Auffangräume ohne ausreichende Überdachung müssen einen Freibord von wenigstens 5 cm haben. Kann in Auffangräume Niederschlagswasser eindringen, muss neben dem Rückhaltevolumen für austretende wassergefährdende Stoffe ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Starkregenereignisse von 50 l pro m² für den Auffangraum und die zum Auffangraum hin entwässernden Fläche berücksichtigt werden.⁵²⁰

9.7 Löschwasserrückhaltung⁵²¹

Besondere Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind nach Maßgabe der von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) durch Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) für bestimmte Anlagen bekannt gemachten Anforderungen vorzusehen und zu betreiben. Besondere Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind nicht erforderlich, wenn

- d) die Anlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist oder
- e) es sich um Heizölverbraucheranlagen, Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und um Anlagen zur Lagerung von Festmist handelt oder
- f) nur nicht brennbare wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und die Werkstoffe der Anlage und der zugehörigen Gebäude nicht brennbar sind und im Bereich der Anlage keine sonstigen brennbaren Stoffe gelagert werden oder

⁵²⁰ VAwS-HE, Anlage 1, aber 2. Halbsatz „sofern nicht Abläufe nach § 3 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 zulässig sind“ gestrichen, da sich dies nicht mit dem jetzigen § 3 Abs. 1 Nr. 5 verträgt (Abläufe nicht zulässig).

⁵²¹ VAwS-HE, Anlage 1

- g) aus anderen Gründen ein Brand nicht entstehen kann oder
 - h) der zu erwartende Anfall von Löschwasser und wassergefährdenden Stoffen im Brandfalle so gering ist, dass er mit den vorhandenen Rückhaltevorrichtungen schadlos aufgenommen werden kann und hierfür eine Bestätigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle vorliegt.
-

Anhang 2: Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen⁵²² und mit festen Stoffen, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften⁵²³

Vorbemerkung

Die allgemeinen Anforderungen an Anlagen richten sich nach den folgenden Festsetzungen. Sie sind vorrangig gegenüber den Grundsatzanforderungen nach § 3 der Verordnung und dem Stand der Technik, jedoch nachrangig gegenüber Anforderungen an bestimmte Anlagen in den weiteren Anhängen und baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweisen, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen in Anhang 1 widersprechen. Sie ergänzen insbesondere die Anforderungen nach dem Stand der Technik.⁵²⁴

Anforderungen

1. Die Anforderungen in DWA-A 779 an⁵²⁵
 - 1.1 die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe gelten entsprechend auch für Anlagen zum Abfüllen, Umschlagen und Verwenden fester wassergefährdender Stoffe;⁵²⁶
 - 1.2 die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, gelten entsprechend für alle Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.⁵²⁷
2. Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften.⁵²⁸

522 VAWS-BY, Anhang 1 Nr. 7 mit Anpassungen an den Aufbau dieses Entwurfes, das UGB und den Stand der Technik

523 VAWS-RP, Anlage 1 Nr. t

524 VAWS-BY, Anhang 1 mit Anpassungen an den Aufbau dieses Entwurfes, das UGB und den Stand der Technik

525 525 VAWS-BY, Anhang 1 Nr. 7 mit Anpassungen an den Aufbau dieses Entwurfes, das UGB und den Stand der Technik

526 VAWS-BY, Anhang 1 Nr. 4.1

527 VAWS-BY, Anhang 1 Nr. 4.2

528 VAWS-RP, Anlage 1 Nr. 7 mit Anpassungen an den Aufbau dieses Entwurfes, das UGB und den Stand der Technik

- 2.1 Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften, sind mit stoffundurchlässigen Flächen auszuführen,
 - 2.2 Dabei ist ein Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten vorzusehen, das sich bis zum Wirksamwerden geeigneter Gegenmaßnahmen ansammeln kann.
 - 2.3 Die Anlagen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen oder regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Die Flächen sind vor Niederschlag zu schützen.
 - 2.4 Rückhaltevermögen und Schutz vor Niederschlag können durch Anschluss der Flächen an eine geeignete Abwasseranlage ersetzt werden.
-

Anhang 3: Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen – Allgemeines, Begriffe und Erläuterungen

Die Anforderungen an oberirdische Anlagen richten sich nach den Tabellen der folgenden Anhänge. Diese Anforderungen lassen den Stand der Technik, der die Grundsatzanforderungen der § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 der Verordnung technisch ausfüllen, unberührt und gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2 der Verordnung vor.

Begriff und Anforderungen

1. Infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art⁵²⁹

I_0 = keine besonderen Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus; eine besondere Betriebsanweisung nach § 11 Abs. 3 VAwS ist nicht erforderlich.

I_1 = Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen.

I_2 = Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

2. Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

Das Rückhaltevermögen ist entsprechend dem Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass geeignete Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden, zu bemessen.⁵³⁰ Ist das Rückhaltevermö-

⁵²⁹ Muster-VAwS zu § 4 Abs. 1

⁵³⁰ z.B. VAwS-BW, Anhang Nr. 2.2; VAwS-BY, Anhang 2 Nr. 1.2 in Anpassung an die mehrheitliche Meinung in der 2. Sitzung des Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK, 11.03.2008 in Berlin) „VUmWS“

gen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigergerät⁵³¹, sind die Anlagenteile, bei denen Tropfmengen nicht auszuschließen sind, mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen.⁵³²

Wie das Rückhaltevermögen zu bestimmen ist, ist insbesondere den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS) zu entnehmen.⁵³³

Soweit das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, nicht ermittelbar ist, kann das erforderliche Rückhaltevolumen nach der DVWK-Regel 131/1996⁵³⁴ berechnet werden.

535 536

3. Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

Es wird immer eine stoffundurchlässige Fläche vorausgesetzt⁵³⁷

Die wasserrechtlichen Anforderungen an Flächen für Anlagen bemessen sich nach der DWA-TRwS 132 "Ausführung von Dichtflächen"^{538 539}.

531 z.B. VAWS-BW, Anhang Nr. 2.2; VAWS-BY, Anhang 2 Nr. 1.2 in Anpassung an die mehrheitliche Meinung in der 2. Sitzung des Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK, 11.03.2008 in Berlin) „VUmWS“

532 z.B. VAWS-ST, Anlage 2 Nr. 1.1; VAWS-SN, Anhang zu § 4 Nr. 1.1 in Anpassung an die mehrheitliche Meinung in der 2. Sitzung des Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK, 11.03.2008 in Berlin) „VUmWS“

533 VAWS-SN, Anhang zu § 4 Nr. 1.1 in Anpassung an die mehrheitlichen Meinung in der 2. Sitzung des Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK, 11.03.2008 in Berlin) „VUmWS“

534 DVWK-Regel 131/1996, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) "Bestimmung des Rückhaltevermögens R1" (1996)

535 VAWS-RP, Anlage 2 Nr. 1.1 in Anpassung an die mehrheitlichen Meinung in der 2. Sitzung des Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK, 11.03.2008 in Berlin) „VUmWS“

536 VAWS-HB, Anhang zu § 4 Nr. 1.1; VAWS-NI, Anhang 2 Nr. 2 nicht übernommen „Keine Anforderungen in den Tabellen = Über die den (Stand der Technik) entsprechenden betrieblichen Anforderungen an die Fläche, das Rückhaltevermögen und Infrastrukturmaßnahmen hinaus werden keine Anforderungen gestellt“

537 z.B. VAWS-BE, Anhang 1 Nr. 1.1; VAWS-TH, Anhang 1 Nr. 1.1

538 Die TRwS (Technische Regeln wassergefährdender Stoffe) sind Bestandteil des DWA-Regelwerkes. Sie werden vertrieben von der DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, www.dwa.de und zur Ansicht bereitgehalten im Patent- und Normenzentrum der Hochschule Bremen.

539 VAWS-HB, Anhang zu § 4 Nr. 1.1

4. Zu Grunde zu legendes Volumen

Das in Anhang 3 zur Ermittlung der Anlagengröße zu Grunde zu legendes Volumen ist das höchstzulässige Stoffvolumen an wassergefährdenden Stoffen der größten abgesperrten Funktionseinheit^{540 541}. Bei Fass- und Gebindelägern unter Einschluss von Kleingebindelägern ist der Rauminhalt aller Fässer und Gebinde anzurechnen⁵⁴², die in einem gemeinsamen Auffangraum stehen.⁵⁴³

5. Einhaltung der Anforderungen

Soweit die Anforderungen nach der Wassergefährdungsklasse oder dem Volumen abgestuft sind, sind sie auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereichs erfüllt werden.⁵⁴⁴

540 z.B. VAWS-BE, Anhang 1 Einleitung; VAWS-TH, Anhang zu § 4 Nr. 1.2

541 Alternativ: VAWS-BY, Anhang 2 Nr. 1.4; VAWS-BE, Anhang 1 Nr. 1.2: In Tabelle ... wird das Volumen zu Grunde gelegt, das für die Bestimmung der Gefährdungsstufe nach § 6 Abs. 3 der Verordnung maßgeblich ist.

542 Muster-VAWS, Anhang zu § 4

543 VAWS-BW, Anhang Einleitung; Alternativ VAWS-BE, Anhang 1 Nr. 1.2 2. Teilsatz: ... für die diese Anlage maximal ausgelegt ist.

544 Muster-VAWS, Anhang zu § 4

Anhang 4: Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe⁵⁴⁵

Oberirdische Lageranlagen müssen, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, die in den folgenden Tabellen genannten Anforderungen erfüllen.^{546 547 548 549}

Volumen der Anlage in m ³	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
≤ 0,1 ⁵⁵⁰	I ₀	I ₀	I ₀
> 0,1 ≤ 1	I ₁ ⁵⁵¹	I ₁	I ₁
> 1 ≤ 10	I ₁	I ₁ ⁵⁵²	I ₁ +I ₂
> 10 ≤ 100	I ₁	I ₁ +I ₂	I ₁ +I ₂
> 100	I ₁ +I ₂	I ₁ +I ₂	I ₁ +I ₂

545 Bis auf die Unterscheidung bezüglich der letzten Volumenstufe (> 100 bzw. > 1000) könnten die Tabellen und damit auch die Anhänge für L-Anlagen und HBV-Anlagen zusammengezogen werden

546 nicht übernommen: VAWS-SH, Anlage Nr. 2.1 „Oberirdische Lageranlagen der Gefährdungsstufe B, C und D für flüssige wassergefährdende Stoffe müssen, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, die in den folgenden Tabellen genannten Anforderungen erfüllen „→ SH schafft damit eine Art Bagatellgrenze, da es die Anlagen der GS A außen vor lässt

547 I-Maßnahmen entsprechend der Muster-VAWS, Anhang 1 (ohne Berücksichtigung von R- und F-Maßnahmen)

548 nicht übernommen ist die Ausnahme von VAWS-HE, Anhang 2 (3) „Bei Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle genügt die Anforderung R0, wenn die Dichtheit der Behälter durch einen Leckerkennungsdrän auf undurchlässiger Unterlage mit Prüfmöglichkeit überwacht oder, außer bei Erdbecken mit Dichtungsbahnen aus Kunststoff, durch gleichwertige technische Maßnahmen sichergestellt wird. Bei der Lagerung von Festmist und Silage genügt eine ebene, dichte und wasserundurchlässige Lagerfläche, wenn anfallende Jauche, Silagesickersäfte und Niederschlagswasser sicher gesammelt werden“

549 Ausnahme von VAWS-HH, Anhang zu § 4, Nr. 2.1 nicht übernommen: „Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe, ausgenommen:

1. Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen.
2. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen.“

550 in der VAWS-SN wird die erste Abstufung bei 0,2 m³ festgelegt → dies würde zu einer Erleichterung für die betroffenen Anlagen führen

551 VAWS-MV, Anhang zu § 4, Muster-VAWS fordert hier nur I0

552 für diesen Bereich gab es in einigen Bundesländern eine Ausnahme (teilweise bis zum 31.12.1999 befristet): „Für werkstoffgefertigte glasfaserverstärkte Behälter aus Kunststoffen (GfK-Behälter) bis 2 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotorenkraftstoff, die einzeln oder als nichtkommunizierend verbundene Behälter in Anlagen bis 10 m³ Gesamtinhalt verwendet werden, gilt R0, wenn diese auf flüssigkeitsdichtem Boden stehen und Leckagen nicht über Bodenabläufe zur Ableitung oder ins Erdreich gelangen können“, das es eine Ausnahmeregelung darstellt, wurde diese hier nicht übernommen

Anhang 5: Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen

Oberirdische Abfüll- und Umschlaganlagen müssen, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, die in den folgenden Tabellen genannten Anforderungen erfüllen.⁵⁵³

Behälter/Verpackung ⁵⁵⁴	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	I ₀	I ₀	I ₀
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	I ₁	I ₁	I ₂
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	I ₀	I ₂	I ₂

Einhaltung der Anforderungen

1. Soweit die Anforderungen nach der Wassergefährdungsklasse oder dem Volumen abgestuft sind, sind diese Anforderungen auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse erfüllt werden.
2. Anhang 10 gilt entsprechend.⁵⁵⁵
3. Am Abfüll- oder Umschlagvorgang beteiligte Transportmittel sind gegen Wegrollen, Verschieben oder Abfahren zu sichern.⁵⁵⁶

⁵⁵³ Die Regelung von VAWS-SH, Anlage Nr. 3 „Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen der Gefährdungsstufen B, C und D flüssiger wassergefährdender Stoffe müssen, soweit im folgenden nichts anderes geregelt ist, die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllen“ wurde nicht übernommen, da SH damit eine Art Bagatellgrenze schafft, und die Anlagen der GS A außen vorlässt

⁵⁵⁴ VAWS-HE, Anhang, keine Tabelle sondern als Text: Bei oberirdischen Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe ist ein Rückhaltevermögen R1 vorzusehen. Beim Umladen von Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, und beim Umschlagen von Jauche und Gülle und Silagesickersäften, genügt R0.

⁵⁵⁵ VAWS-SN, Anlage 1 Nr. 2.2.2

⁵⁵⁶ VAWS-SH, Anlage Nr. 3. 4

4. Das Rückhaltevermögen der Abfüll- und Umschlagplätze ist mindestens so zu bemessen, dass die möglichen maximalen Auslaufmengen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen zurückgehalten werden können. Für die Bemessung des Rückhaltevolumens ist dabei wie folgt vorzugehen:⁵⁵⁷
- 4.1 Die maximale Auslaufmenge ist bezogen auf die vorhandenen Anlagenteile und möglicherweise vorhandenen Einrichtungen zum Transport wassergefährdender Stoffe innerhalb der Anlagen, anhand der Auslaufzeit und des anzunehmenden Volumenstroms bei höchstmöglichem Betriebsdruck zu ermitteln;
- 4.2 die Auslaufzeit ist die Summe aus Reaktionszeit und Schließzeit; bei der Berechnung der Reaktionszeit kann berücksichtigt werden, dass Befüll- und Entleervorgänge auch bei ungünstigen Betriebsbedingungen gemäß § 9 Abs. 1 und den darauf beruhenden Maßgaben der Betriebsanweisungen ständig zu überwachen sind; sofern Abfüllvorgänge unter Verwendung selbsttätig wirkender Sicherheitseinrichtungen erfolgen, ist als Auslaufzeit die Zeit bis zum Wirksamwerden der Einrichtungen anzusetzen;
- 4.3 Schließzeit ist die Zeit, die nach Erkennen der Leckage erforderlich ist, um den Austritt wassergefährdender Stoffe zuverlässig und vollständig zu unterbinden;
- 4.4 wenn keine gesicherten Daten vorliegen, können für die Auslaufzeit als Orientierungswert fünf Minuten angesetzt werden.

557 VAwS-BY, Anlage 2 Nr. 2.4

Anhang 6: Rohrleitungen

1. Oberirdische Rohrleitungen

- 1.1** Oberirdische Rohrleitungen für die Beförderung von wassergefährdenden Stoffen sowie Befüll- und Entleerleitungen für derartige Stoffe müssen dem Stand der Technik und den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.^{558 559 560}
- 1.2** Die Anforderungen nach Nummer 1.1 an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten können auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird⁵⁶¹, ohne dass eine Verunreinigung eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu besorgen ist.^{562 563}.

2. Unterirdische Rohrleitungen

- 2.1** Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.⁵⁶⁴ Sicherheitsgründe nach Satz 1 können vor allem auf Grund des Brand- und Explosionsschutzes sowie betrieblicher Anforderungen gegeben sein.^{565 566 567 568}

558 Muster-VAwS, § 12, angepasst, da Rohrleitungen vollständig in den Anhang verschoben worden sind

559 Ausnahme von VAwS-RP, § 12 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz nicht übernommen, da sie die gestellten Anforderungen für diese Rohrleitungen herabsetzt: „dies gilt nicht für Rohrleitungen, die der Beförderung von festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen dienen sowie für Befüll- und Entleerleitungen“

560 VAwS-HH, § 12 Abs. 1 Satz 1 → Notwendigkeit prüfen, unterliegen nicht alle Anlagen der Verordnung den S.d.T.?

561 Muster-VAwS, §12

562 VAwS-RP, § 12 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz

563 Ausnahmeregelungen von VAwS-NI, § 10 Abs. 2 und VAwS-SN, § 12 Abs. 3 wurden nicht berücksichtigt: „Oberirdische Rohrleitungen, die über den Bereich der Auffangvorrichtungen hinaus gehen, dürfen in der Regel ohne besondere Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und an das Rückhaltevermögen errichtet und betrieben werden, wenn sie den Anforderungen nach Nummer ... entsprechen oder

- a. ohne lösbare Verbindungen oder
- b. mit gesicherten, lösbaren Verbindungen (lösbare Flanschverbindungen“
- c. und mit gesicherten Armaturen ausgestattet sind

564 Muster-VAwS, § 12

565 VAwS-HH, § 12 Abs.1 Satz 2

- 2.2 Zulässige unterirdischen Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus einer der folgenden Anforderungen entsprechen:⁵⁶⁹
- 2.2.1 Sie müssen doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden;
- 2.2.2 sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt⁵⁷⁰ und die wassergefährdenden Stoffe in einen Behälter zurückfließen⁵⁷¹;
- 2.2.3 sie müssen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine leichtentzündlichen oder hochentzündlichen Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) führen.^{572 573}
- 2.3 Bei zulässigen unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen.⁵⁷⁴ Die Kontrollschächte müssen so beschaffen sein, dass sie durch regelmäßige Sichtkontrollen oder Leckagesonden überwacht werden können.⁵⁷⁵
- 2.4 Kann für Rohrleitungen, die Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landge-

566 Ausnahmeregelung von VAwS-HH, § 12 Abs.1 Satz 3 nicht übernommen: „Nummer 2.1 gilt nicht, soweit unterirdische Rohrleitungen zum Anschluss an unterirdische Anlagen notwendig sind und für Rohrleitungen für die Verbindung unterirdischer Behälter mit Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden“

567 Ausnahmeregelung von VAwS-SL, § 11 Abs. 1 Satz 2 nicht übernommen: „Nummer 2.1 gilt nicht für unterirdische Rohrleitungen die für die Verbindung erdverlegter unterirdischer Behälter mit Anlagen in Gebäuden oder mit Zapfanlagen an Tankstellen, notwendig sind.“

568 Ausnahmeregelung von VAwS-HH, § 12 Abs.1 Satz 4 nicht übernommen: „2.1 gilt auch nicht für Rohrleitungen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte, Befüll- und Entleerleitungen sowie für Rohrleitungen von Erdwärmepumpen mit selbsttätigen Leckageüberwachungseinrichtungen. Sofern von der zuständigen Behörde im Einzelfall auf Grund der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wegen der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Einbauortes oder wegen der Eigenschaften des wassergefährdenden Stoffes nichts anderes bestimmt ist, gilt Absatz 3 auch nicht für unterirdische Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen, die nur im erwärmten Zustand pumpfähig sind, sowie für feste und gasförmige Stoffe.“

569 Muster-VAwS, § 12

570 Muster-VAwS, § 12

571 VAwS-HH, § 12 Abs. 3 Nr. 2

572 Muster-VAwS, § 12 mit Anpassung in Anlehnung an VAwS-HB

573 bessere Alternative z.B. VAwS-BW, § 12 Abs. 2 Nr. 3: in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine entzündlichen, leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten führen.

574 Muster-VAwS, § 12

575 VAwS-HH, § 12 Abs. 3 Satz 2

bundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind, keine dieser Anforderungen erfüllt werden, ist eine gleichwertige Sicherheit zu gewährleisten. Dazu kann insbesondere gehören, dass sichergestellt wird, dass

- a. die Betriebsdrücke überwacht und registriert werden,
- b. unzulässige Innendrucke nicht eintreten können,
- c. das Volumen an wassergefährdenden Stoffen, das im Schadensfall austreten kann, begrenzt wird,
- d. Verluste festgestellt und Schadensstellen geortet werden können.^{576 577 578}

2.5 Im Übrigen müssen Rohrleitungen so ausgeführt sein, dass eine Heberwirkung ausgeschlossen ist. Satz 1 gilt nicht für Rohrleitungen zur Verbindung von Tanks oder Tankabteilen nach dem Heberprinzip, die selbstsichernd als Saugleitung ausgelegt sind.⁵⁷⁹

2.6 Bei Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe mit lösbaren Verbindungen kann die zuständige Behörde darüber hinaus im Rahmen einer Sicherheitsbetrachtung für den Einzelfall weiter gehende Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Rückhaltemöglichkeiten, festlegen, wenn dies auf Grund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn im Verlaufe einer Rohrleitung Einrichtungen wie Pumpen, Absperrorgane oder Molchschleusen angeordnet sind.⁵⁸⁰

576 VAWS-HB, § 12 Abs. 3 Nr. 3

577 Alternativ Muster-VAWS, § 12 "Kann aus Sicherheitsgründen keine dieser Anforderungen erfüllt werden, darf nur ein gleichwertiger technischer Aufbau verwendet werden"

578 Ausnahmen nach VAWS-RP, § 12 Abs. 4 wurden nicht übernommen: „Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht

- a. für Erdwärmesonden,
- b. für Substratleitungen von landwirtschaftlichen Biogasanlagen und
- c. soweit Rohrleitungen der Verbindung zu einem zugelassenen Auffangraum oder als Auffangvorrichtung gemäß § 21 dienen

579 VAWS-HH, § 12 Abs. 5

580 VAWS-HH, § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3

3. Infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art^{581 582}

Wassergefährdungsklasse	Maßnahmen
1	I ₁ ⁵⁸³
2	I ₁ +I ₂
3	I ₁ +I ₂

- 3.1 Die Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen sind auch eingehalten, wenn es sich um Rohrleitungen handelt, deren Aufbau § 12 Abs. 2 S. 2 der Verordnung entspricht oder die Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse eingehalten werden.^{584 585}
- 3.2 Die Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art entfallen bei Rohrleitungen von Heizölverbraucheranlagen, die DIN 4755 Ölfeuerungsanlagen - Technische Regel Ölfeuerungsinstallation (TRÖ) - Prüfung, in der aktuellen Ausgabe entsprechen.⁵⁸⁶

4. Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und das Rückhaltevermögen

- 4.1 Die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten können auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden, wenn sicher gestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird,

581 Muster-VAwS, Anhang zu § 4

582 VAwS-HE, Anhang, keine Tabelle sondern als Text: Bei oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger wassergefährdender Stoffe ist ein Rückhaltevermögen R1 vorzusehen. Bei oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1, Jauche, Gülle und Silagesickersäften, Befüll- und Entleerleitungen sowie Rohrleitungen bei Heizölverbraucheranlagen genügt R0.

583 in der VAwS-HB, Anhang Nr. 2.3 ist hier ein „-“, vgl. „keine Anforderungen in den Tabellen“

584 Muster-VAwS, Anhang zu § 4

585 Ausnahme nach Muster-VAwS, Anhang zu § 4 „Bei Rohrleitungen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte genügen die Anforderungen I0““ wurde nicht übernommen, da zukünftig keine Privilegierung der JGS-Anlagen erfolgen soll, besondere Anforderungen an diesen Anlagentyp sind in einem eignen Anhang geregelt

586 Muster-VAwS, Anhang 2 Nr. 2.5

ohne dass eine Verunreinigung eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.⁵⁸⁷

- 4.2 Die Gefährdungsabschätzung ist analog dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS) Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1 und Teil 2, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.⁵⁸⁸
- 4.3 Die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten entfallen für Rohrleitungen, die lediglich während des Befüllens von Lagerbehältern mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind. Die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Abfüllplätzen bleiben davon unberührt.⁵⁸⁹

587 Muster-VAwS, Anhang 2 Nr. 2.5

588 Muster-VAwS, Anhang 2 Nr. 2.5

589 Muster-VAwS, Anhang 2 Nr. 2.5

Anhang 7: Anforderungen an Fass- und Gebindelager sowie Kleingebindeläger⁵⁹⁰

1. Anforderungen an Fass- und Gebindelager

Die Größe des erforderlichen Auffangraumes ist wie folgt zu staffeln:⁵⁹¹

Gesamtvolumen V_{ges} in m^3	Rauminhalt des Rückhaltevermögens
bis 100	10 % von V_{ges} , mindestens den Rauminhalt des größten Gefäßes
mehr als 100 bis 1000	3 % von V_{ges} , mindestens 10 m^3
mehr als 1000	2 % von V_{ges} , mindestens 30 m^3

2. Kleingebindeläger⁵⁹²

Bei Fass- und Gebindelägern, deren größter Behälter einen Rauminhalt von 20 l nicht überschreitet, ist kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen notwendig, wenn die Stoffe

- im Freien in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen oder
- in geschlossenen Räumen gelagert werden,

und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt ist.

Als Befestigung ist eine stoffundurchlässige Fläche erforderlich.

590 Muster-VAwS, Anhang zu § 4

591 Muster-VAwS, Anhang 2 Nr. 2.5 in Anpassung an den Entfall der Abstufung bei den F- und R-Maßnahmen

592 Muster-VAwS, Anhang 2 Nr. 2.5 in Anpassung an den Entfall der Abstufung bei den F- und R-Maßnahmen

Anhang 8: Anforderungen an Transportbehälter und Verpackungen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen mit einem Rauminhalt bis zu 1000 Liter⁵⁹³

Die Eignung von Transportbehältern und Verpackungen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen mit einem Rauminhalt bis zu 1000 Litern als Teile von Lager-, Abfüll- und Umschlagsanlagen gilt als nachgewiesen, wenn

- sie in einer Auffangvorrichtung aufgestellt sind oder
- für jeden verwendeten Behältertyp oder verwendete Verpackungsart der zuständigen Behörde eine Zulassung nach den Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter nachgewiesen wird.

Anhang 9: Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen

Beim Befüllen und Entleeren von privaten Heizölverbraucheranlagen oder gewerblichen Heizölverbraucheranlagen, die mit privaten vergleichbar sind⁵⁹⁴ aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen, Grenzwertgebern und Funkfernanschlüssen⁵⁹⁵ werden an die Abfüllplätze keine besonderen Anforderungen gestellt; ausgenommen hiervon sind Heizölverbraucheranlagen, deren Jahresverbrauch 100 m³ übersteigt und deren Behälter mehr als viermal je Jahr befüllt werden.⁵⁹⁶ § 17 bleibt unberührt.⁵⁹⁷ Dies gilt auch für Notstromanlagen und Hydraulikanlagen.⁵⁹⁸

593 VAwS-BY, Anhang 1, Nr. 2

594 VAwS-BB, Anlage 2 Nr. 2.2

595 VAwS-SN, Anlage 1 Nr. 2.2.3

596 VAwS-HH, Anhang zu § 4, Nr. 2.2

597 Muster-VAwS, Anhang zu § 4

598 VAwS-BE, Anhang Nr. 2.5.1 „unter: Abfüllanlagen mit geringer Befüll- und Entleerhäufigkeit“

Anhang 10: Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

1. Sind bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe⁵⁹⁹ der Gefährdungsstufe A bis C⁶⁰⁰ die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 3 bis 6 der Verordnung nicht erfüllbar, so entsprechen die Anlagen dennoch dem Besorgnisgrundsatz nach §§ 54 Abs. 1 UGB II, wenn⁶⁰¹
 - 1.1 die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer von der Wasserbehörde dafür zugelassenen⁶⁰² Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden, von wo aus sie schadlos entsorgt werden können,⁶⁰³
 - 1.2 die bei ungestörtem Betrieb der Anlage unvermeidbar in unerheblichen Mengen in die betriebliche Kanalisation gelangenden wassergefährdenden Stoffe in eine von der Wasserbehörde dafür zugelassene⁶⁰⁴, geeignete betriebliche Abwasserbehandlungsanlage geleitet werden und nicht zu einer Überschreitung der nach § 49 UGB II an die Abwassereinleitung oder an die Indirekteinleitung zu stellenden oder die im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen führen⁶⁰⁵ und
 - 1.3 der Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der Abwasseranlage vom Betreiber entsprechend dem geltenden Abwassergesetz/-verordnung erbracht wird.⁶⁰⁶
2. Die Betriebsanweisung muss unter Berücksichtigung der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der möglichen Gewässerbelastungen zusätzlich enthalten:
 - 2.1 Die getrennte Erfassung der eingeleiteten Stoffe,
 - 2.2 die Höchstgrenzen für die Einleitung der einzelnen wassergefährdenden Stoffe und

599 VAWS-RP, § 21 Abs. 1

600 VAWS-NI, § 15 Abs. 1 → grenzt damit weiter als die anderen Bundesländer ein

601 Muster-VAWS, § 21 Abs. 1

602 VAWS-RP, § 21 Abs. 1 Nr. 1

603 Muster-VAWS, § 21 Abs. 1 Nr. 1

604 VAWS-RP, § 21 Abs. 1 Nr. 1

605 Muster-VAWS, § 21 Abs. 1 Nr. 2

606 VAWS-HH, § 21 Abs. 1 Nr. 3

- 2.3 die Kontrolle der Einhaltung der Einleitungsvoraussetzungen.⁶⁰⁷
- 2.4 Die Anlagenbeschreibung der Anlagen nach § 12 ist unabhängig vom Volumen der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen immer erforderlich.⁶⁰⁸

Anhang 11: Anforderungen an das Laden und Löschen der Ladung sowie das Betanken von Schiffen^{609 610}

1. Für das Laden und Löschen der Ladung von Schiffen mit Rohrleitungen gilt:
 - 1.1. Beim Umschlag von wassergefährdenden Stoffen im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann.⁶¹¹
 - 1.2. Beim Saugbetrieb zur Beförderung wassergefährdender Stoffe muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das zu befördernde Medium nicht durch Heberwirkung auslaufen⁶¹² kann.
2. Beim Umschlag von Schüttgütern sind die dafür vorgesehenen Förderanlagen so auszulegen, dass Verluste in ihrem Bereich auf das unumgängliche Maß reduziert werden.
3. Für die landseitigen Anlagenteile, insbesondere für Lageranlagen und Auffangvorrichtungen, gelten soweit einschlägig die Anforderungen der Anhänge 1 bis 10.

607VAwS-NI § 15 Abs. 2, Alternativ Muster-VAwS, § 21 Abs. 2

608 VAwS-NW

609 Muster-VAwS, Anhang zu § 4

610 Alternativ VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 6: Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen in Häfen und beim Läden und Löschen von Schiffen

611 Ausnahme aus VAwS-SH, Anlage Nr. 3. 6 nicht übernommen „Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann bei stehenden Gewässern abweichend von Abs.1 Nummer 1. ein Sicherheitssystem verwendet werden, bei dem nicht selbsttätig die Leitungsverbindung geöffnet wird“

612 VAwS-RP, Anlage 1 Nr. 6.2

4. Beim Betanken von Schiffen von Straßenfahrzeugen werden an den Abfüllplatz, auf dem der Straßentankwagen steht, keine besonderen Anforderungen gestellt, wenn die technischen und organisatorischen Maßnahmen der technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe eingehalten sind.⁶¹³

Anhang 12: Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)

Dieser Anhang gilt für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesicker- und Siliersäften⁶¹⁴ und von sonstigem flüssigen Wirtschaftsdünger⁶¹⁵ sowie für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist (JGS-Anlagen).

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesicker- und Siliersäften⁶¹⁶ und von sonstigem flüssigen Wirtschaftsdünger⁶¹⁷ sowie für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist (JGS-Anlagen) richten sich nach folgenden Festsetzungen; sie gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 und den Anforderungen in den Anhängen 1 bis 8 vor.⁶¹⁸ Ausnahmen von den Anforderungen sind im Einzelfall zulässig, wenn damit ein gleichwertiger oder höherwertiger Schutz erzielt wird.⁶¹⁹

2. Allgemeines

- 2.1. Der Stand der Technik ist einzuhalten, insbesondere die DIN 11622 Gärfuttersilos und Güllebehälter, in der aktuellen Ausgabe, und DIN 1045

613 VAwS-BE, Anhang Nr. 2.5.3

614 VAwS-BB, Angang 2, Ziffer 3

615 JGS-AnlagenV NW, § 1

616 VAwS-BB, Angang 2, Ziffer 3

617 JGS-AnlagenV NW, § 1

618 VAwS-TH, Anlage 1 Vorbemerkungen

619 VAwS-NE, Anhang zu § 3, Vorbemerkungen

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, in der aktuellen Ausgabe.⁶²⁰
Als Stand der Technik gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die die Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat. Bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhaltes der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden.⁶²¹

2.2. Die Anlagen müssen standsicher und dauerhaft dicht sowie gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen hinreichend widerstandsfähig sein.⁶²²

2.3. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Jauche, Gülle, Silagesickersäften und deren Mischungen muss gegeben sein.⁶²³

2.4. Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.⁶²⁴

2.5. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.⁶²⁵
Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den in den Anlagen vorhandenen Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein.⁶²⁶ Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.⁶²⁷

620 VAwS-BY, Anhang 5, Ziffer 1

621 JGS-V BE, § 3 Abs. 1

622 Anpassung unter Anlehnung an u.a. VawS-By, Anlage 5 und M-VAwS, § 3

623 VAwS-BY, Anhang 5

624 VAwS-BY, Anhang 5

625 VAwS-BY, Anhang 5

626 M-VAwS, § 3

627 VAwS-BY, Anhang 5

2.6. Austretende wassergefährdende Stoffe und bei Betriebsstörungen anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, insbesondere Löschwasser, sind zurückzuhalten und zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen.⁶²⁸

2.7. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sind durch den Betreiber ständig zu überwachen. Ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtheiten, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um eine Austreten der Stoffe zu verhindern⁶²⁹, sowie unverzüglich die Wasserbehörde zu benachrichtigen.⁶³⁰

3. Anforderungen an das Fassungsvermögen

3.1. Das Fassungsvermögen der Anlagen muss auf die klimatischen und pflanzenbaulichen⁶³¹ Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein.⁶³²

3.2. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes muss gewährleistet sein.

3.3. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraums, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist.⁶³³

3.4. Bei Jauche, Gülle, Festmist und Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft⁶³⁴ muss jedoch mindestens eine Lagerkapazität von sechs Monaten vorhanden sein.⁶³⁵

628 SächsDuSVO, § 2 Abs. 2

629 JGS-V BE, § 3 Abs. 1

630 VAWS-TH, § 3 Abs. 2

631 VAWS-SH, § 21b Abs. 2

632 VAWS-BW, Anhang 2

633 VAWS-BW, Anlage 2 Satz 2

634 JGF-VO SL, Anhang, Ziffer 4.1

635 VAWS-BW, Anlage 2 Satz 2

Bei Silage muss das Fassungsvermögen grundsätzlich für die Aufnahme der gesamten anfallenden Silagesickersäfte ausreichen.⁶³⁶

3.5. Eine Unterschreitung der nach 3.3 erforderlichen Lagerkapazität auf dem Betrieb ist nur zulässig, wenn eine

3.5.1. umweltgerechte Verwertung oder

3.5.2. überbetriebliche Lagerung oder

3.5.3. die umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung (z.B. Nutzung einer Gülleverwertungsanlage)⁶³⁷ der das Fassungsvermögen übersteigenden Menge gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.⁶³⁸

3.6. Die Bemessung des Fassungsvermögens muss sich an einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung oder Ausbringung des Inhalts nach der Düngeverordnung sowie an dem Anfall pro Tiereinheit entsprechend den in der offiziellen Behörden verwendeten Werten ausrichten.^{639 640}

3.7. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von flüssigem Dung auch weitere Einleitungen, insbesondere eingeleitete Silagesickersäfte, Niederschlags- und Abwässer sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.⁶⁴¹

636 VAwS-TH, Anlage 2

637 VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 2.1

638 VAwS-BW, Anlage 2 Satz 3

639 VAwS-BW, Anlage 2 Satz 4

640 Alternative VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 1.1: Der Anfall ist je Tiereinheit nach den fachspezifischen Erkenntnissen über eine gute landwirtschaftliche Praxis zu berechnen.

641 VAwS-SH, § 21 b Abs. 2 Satz 3

- 3.8. Bei offenen Behältern ist ein Mindestfreibord von 20 cm⁶⁴² sowie ein Sicherheitszuschlag für eintretendes Niederschlagswasser an jeder Stelle einzuhalten.⁶⁴³
- 3.9. Die Beurteilung des erforderlichen Fassungsvermögens erfolgt durch die örtlich zuständige untere Landwirtschaftsbehörde.⁶⁴⁴
- 3.10. Wegen der Korrosionsgefahr darf bei der Lagerung von Mischungen aus Jauche, Gülle und Silagesickersäften in Betonbehältern der Anteil von Silagesickersaft 25 vom Hundert der jeweiligen Behälterfüllung nicht überschreiten, sofern der Behälter nicht Schutzanstriche oder Innenverkleidungen mit entsprechenden Eignungsnachweisen aufweist.⁶⁴⁵
- 3.11. Ein Silagesickersaftbehälter ist, sofern keine direkte Einleitung in Gülle- oder Jauchebehälter erfolgt, auf mindestens 3 vom Hundert des Siloraumes zu bemessen. Bei Lageranlagen für Silage, die mehrere Kammern enthalten, welche nicht gleichzeitig befüllt werden, sind auch geringere Werte zulässig. Der Silagesickersaftbehälter muss jedoch einen Inhalt von wenigstens 3 m³ aufweisen.⁶⁴⁶

4. Anforderungen an die Bauweise

4.1. Allgemeine bauliche Anforderungen

- 4.1.1. Die Anforderungen an die Planung⁶⁴⁷ und an die Bauweise der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften ergeben sich für die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit aus DIN 11622 Teil 1 bis 4 (Gärfuttersilos und Güllebehälter; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton,

642 VAwS-SH, § 21 b Abs. 4

643 VAwS-TH, Anlage 2

644 VAwS-BW, Anlage 2 Satz 5

645 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 1.1

646 SächsDuSVO, § 4 Abs. 2

647 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 1.1

Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazugehörigen Beiblätter⁶⁴⁸ und DIN 11832 (Landwirtschaftliche Hoftechnik, Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bei max. 1 bar)⁶⁴⁹ in der jeweils geltenden Fassung. Anforderungen an die Bemessung und Ausführung von Beton und Stahlbeton ergeben sich aus DIN 1045.⁶⁵⁰

- 4.1.2. Einrichtungen zur Befüllung und Entleerung des Behälters sollen an der Oberseite angeordnet werden.⁶⁵¹ Befüllung und Entleerung der Lagerbehälter dürfen nur von oben erfolgen.⁶⁵²
- 4.1.3. Rohrdurchführungen durch Wände und Sohlen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sollten sie im Einzelfall notwendig sein, sind sie dauerhaft elastisch, dicht und beständig als gelenkige Einbindung⁶⁵³ auszuführen. Die Rohre müssen druckfest sein. Seitliche Anschlüsse sind einsehbar zu gestalten und gegebenenfalls mit einem Schacht zu versehen.⁶⁵⁴
- 4.1.4. Sollen die Behälter beschichtet werden, sind die Anforderungen der DIN EN 14879-1 Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes, in der aktuellen Ausgabe, einzuhalten.⁶⁵⁵
- 4.1.5. Aus Betonringen mit Mörtelfuge zusammengesetzte Behälter sind nicht zulässig.⁶⁵⁶

648 VAwS-TH, Anlage 2

649 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 1.1

650 VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 1.2

651 VAwS-BY, Anhang 5

652 VAwS-NI, Anhang 1, Ziffer 2.1

653 VAwS-BY, Anhang 5

654 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

655 VAwS-BY, Anhang 5

656 VAwS-BY, Anhang 5

4.2. Anfahrschutz

Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist bei Aufstellung im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter und oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).⁶⁵⁷

4.3. Bodenplatte

4.3.1. Die Bodenplatte ist fugenlos herzustellen.⁶⁵⁸

4.3.2. Die Dicke der Betonsohle ist statisch nachzuweisen.⁶⁵⁹

4.3.3. Für die Beschränkung der Rissweite des Betons der Bodenplatte und Wände auf 0,2 mm ist die DIN 1045 bei der Bemessung der Bewehrung zugrunde zu legen.⁶⁶⁰

4.4. Fugen

4.4.1. Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten.⁶⁶¹

4.4.2. Sie müssen baurechtlich zugelassen sein.⁶⁶²

4.4.3. Bei Stahlbetonfertigbehältern sind abweichende Fugenausbildungen auf Nachweis möglich.⁶⁶³

657 VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 2.2

658 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.1

659 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.1

660 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.1

661 VAwS-BY, Anhang 5

662 VAwS-BY, Anhang 5

663 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 1.1

4.5. Behälter

4.5.1. Allgemeines

4.5.1.1. Stahlbehälter müssen gemäß DIN 11622 Teil 4 korrosionsbeständig sein, anderenfalls sind zusätzliche geeignete Beschichtungen oder Anstriche vorzusehen. ⁶⁶⁴

4.5.1.2. Für die Stahlbehälter mit Bodenplatte gelten die Anforderungen wie für Stahlbetonbehälter. ⁶⁶⁵

4.5.1.3. Stahlbehälter mit Frostanschüttung sind zulässig⁶⁶⁶

4.5.2. Besondere Anforderungen an oberirdische Behälter ⁶⁶⁷

4.5.2.1. Oberirdische Behälter aus Holz sind mit einer umlaufenden Sammelrinne für austretende Lagerflüssigkeit mit Einleitung in die Vorgrube zu versehen.

4.5.2.2. Bei oberirdischen Behältern aus Stahl ist für den Anschluss Bodenplatte/Wand die Eignung der Dichtung nachzuweisen.

4.5.3. Besondere Anforderungen an unterirdische Behälter im Grundwasser⁶⁶⁸

4.5.3.1. Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten Grundwasserspiegel zu liegen kommt, sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigegerät auszuführen.

664 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.1

665 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.1

666 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

667 VAwS-BY, Anlage 5

668 VAwS-BY, Anlage 5

- 4.5.3.2. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind Leckageerkennungsmaßnahmen nach Nummer 6 ausreichend, wenn als Dichtungsschicht eine mindestens 1 mm dicke Kunststoffdichtungsbahn verwendet wird, die an den Seitenwänden bis zur Geländeoberkante hochgezogen wird, und Flüssigkeit im Kontrollrohr automatisch angezeigt wird, z.B. mit einer Schwimmerschaltung.
- 4.5.3.3. Die Behälter sind auftriebssicher auszuführen.
- 4.5.3.4. Flutventile sind nicht zulässig.
- 4.5.3.5. Unterirdische Behälter aus Stahl und Holz sind unzulässig.⁶⁶⁹

5. Anforderungen an Sammel- und Abfülleinrichtungen

Zu den Sammeleinrichtungen zählen alle Einrichtungen zum Sammeln und Ableiten dieser Stoffe, wie die verschiedenen Flüssigmistsysteme (Treib- und Staumistverfahren) im Stallbereich, die Zuleitungen zur Vorgrube und die Vorgrube bis zu einem Rauminhalt von 25 m³. Sammeleinrichtungen gelten nicht als Teil der Lagerbehälter.⁶⁷⁰

Sammeleinrichtungen, in denen ständig oder zeitweise Jauche oder Gülle angestaut wird, sind in die Leckerkennungsdrainage mit einzubeziehen, soweit nicht durch andere Maßnahmen eine gleichwertige Sicherheit gewährleistet wird (z.B. Innenbeschichtung, Auskleidung mit Folie).⁶⁷¹

669 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

670 VAwS-HE, Anhang 1, Nr. 11

671 VAwS-BB, Anlage 2 Nr. 5

5.1. Rohrleitungen

- 5.1.1. Die Rohrleitungen an Behältern müssen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen - davon ein Schnellschlussschieber - versehen werden, die ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhaltes verhindern.⁶⁷²
- 5.1.2. Als Sicherheitseinrichtungen gelten neben Schiebern und Verschlusskappen auch Einrichtungen (Entlüftungsventile), die ein Aushebern der Behälter verhindern.⁶⁷³
- 5.1.3. Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.⁶⁷⁴

5.2. Schieber und Pumpen

- 5.2.1. Für Schieber und Pumpen ist DIN 11832 Teil 1, Armaturen für Flüssigmist, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.⁶⁷⁵
- 5.2.2. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein.⁶⁷⁶
- 5.2.3. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche/ Schacht anzuordnen.⁶⁷⁷
- 5.2.4. Soweit zur Behälterentleerung eine im Behälter angeordnete Pumpe verwendet wird, gilt auch die Pumpenschaltung als Sicherheitseinrichtung, wenn eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme ausgeschlossen ist.⁶⁷⁸
- 5.2.5. Pumpstationen müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden.

672 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.1

673 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.1

674 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.1

675 VAwS-TH, Anlage 2

676 VAwS-TH, Anlage 2

677 VAwS-TH, Anlage 2

678 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.1

- 5.2.6. Bei einem Rauminhalt $> 30 \text{ m}^3$ gelten für sie die gleichen Anforderungen, wie sie an Behälter gestellt werden.⁶⁷⁹

5.3. Vorgruben, Gerinne und Kanäle

- 5.3.1. Vorgruben, Gerinne und Kanäle müssen dicht⁶⁸⁰ und wasserundurchlässig hergestellt werden.⁶⁸¹
- 5.3.2. Für Vorgruben mit einem Rauminhalt $> 30 \text{ m}^3$ gelten die gleichen Anforderungen, wie sie an Behälter gestellt werden.⁶⁸²
- 5.3.3. Die baulichen Anforderungen sind zu beachten.

5.4. Abfüllplätze

- 5.4.1. Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt werden, müssen wasserundurchlässig mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein.⁶⁸³
- 5.4.2. Bei Druckbefüllung müssen sie in einer Größe von mindestens $4 \times 6 \text{ m}$ befestigt sein (dichte Beton-, Asphaltdecke, kein Verbundsteinpflaster⁶⁸⁴).⁶⁸⁵
- 5.4.3. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.⁶⁸⁶
- 5.4.4. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, Jauchegrube oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten.⁶⁸⁷

679 VAWS-BB, Anlage 3 Nr. 4.1

680 VAWS-BB, Anlage 3 Nr. 4.1

681 VAWS-TH, Anlage 2

682 VAWS-BB, Anlage 3 Nr. 4.1

683 VAWS-BY, Anhang 5, 6.2

684 VAWS-BB, Anlage 3 Nr. 4.2

685 VAWS-NI, Anhang 1 Nr. 2.2

686 VAWS-BY, Anlage 5

- 5.4.5. Die Entwässerung der Abfüllplätze ist im freien Gefälle (3 vom Hundert) in die Vorgrube oder gegebenenfalls über eine Pumpe zum Beispiel in den Lagerbehälter vorzunehmen. I.⁶⁸⁸
- 5.4.6. Im Bereich des Abfüllplatzes und der Entwässerungseinrichtung müssen auch kleinere Mengen von auslaufender Gülle und Jauche zurückgehalten werden können.⁶⁸⁹
- 5.4.7. Zur Absicherung gegen das Austreten wassergefährdender Stoffe und gegen das Eindringen von Niederschlagswasser sind die Plätze allseitig aufzukanten oder ist dafür Sorge zu tragen, dass ihre Umgebung ein Gegengefälle aufweist.⁶⁹⁰
- 5.4.8. Für Anlagenteile von Abfüllanlagen mit einem nutzbaren Volumen von mehr als 25 m³ gelten die gleichen Anforderungen wie für Behälter.⁶⁹¹

6. Leckageerkennungseinrichtungen

Die Anschlussstellen von Rohrleitungen an Kanäle und an Behälter mit einem Lager-
volumen von mehr als 25 m³ sind in die Leckerkennung einzubeziehen.⁶⁹²

6.1. Leckageerkennungsmaßnahmen bei Behältern

- 6.1.1. Bei der Statik der Behälter ist der Einfluss der Leckageerkennungs-
maßnahmen zu berücksichtigen.⁶⁹³
- 6.1.2. Bei Behältern außerhalb von Wasserschutzgebieten müssen die Fugen
(Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand) schnell und zuverlässig auf Dicht-
heit kontrollierbar sein, z. B. durch

687 VAwS-TH, Anlage 2

688 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.2

689 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.2

690 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 3

691 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 4

692 VAwS-BB, Anlage 2 Nr. 5

693 VAwS-BY, Anlage 5

- Leckageerkennungsmaßnahmen nach Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 oder
- ständig einsehbare Fugen bei oberirdischen Behältern.

Dies gilt nicht bei werksgefertigten monolithischen Behältern.⁶⁹⁴

6.1.3. Bei zulässigen Behältern innerhalb von Wasserschutzgebieten sind Leckageerkennungsmaßnahmen erforderlich.⁶⁹⁵

6.1.4. Um das Erkennen von Undichtheiten zu ermöglichen, ist unter Behältern und Vordröben mit einem Fassungsvermögen von jeweils über 30 m³, deren Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand nicht ständig einsehbar ist, eine Dränage und eine Dichtung, durch welche Leckflüssigkeiten der Dränage zugeleitet werden, einzubauen.⁶⁹⁶

6.2. Leckageerkennung für die Fuge Bodenplatte/Wand

6.2.1. Diese Leckageerkennungsmaßnahme besteht aus einer Dichtschicht und einem darüber liegenden Leckageerkennungsdrän mit Kontrollrohr.⁶⁹⁷

6.2.2. Die Stahlbetonplatte ist allseitig über die Außenkante der Behälterwand zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen.⁶⁹⁸

6.2.3. Der Ringraum zwischen Aufkantung und Behälterwand ist mit Filterkies zu verfüllen und mit einer Trennfolie gegen das Erdreich zu schützen.⁶⁹⁹

6.2.4. Das Kontrollstandrohr (Durchmesser mindestens 20 cm) ist zwecks Entnahme von Proben mit einem Sumpf zu versehen.⁷⁰⁰

694 VAwS-BY, Anlage 5

695 VAwS-BY, Anlage 5

696 VAwS-BB, Anlage 2 Nr. 5

697 VAwS-BY, Anlage 5

698 VAwS-BY, Anlage 5

699 VAwS-BY, Anlage 5

6.2.5. Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m, sind zwei Kontrollstandrohre einzubauen.⁷⁰¹

6.3. Dichtschicht ⁷⁰²

Die Abdichtung des Untergrunds kann aus einer Kunststoffdichtungsbahn oder aus einer mineralischen Dichtung bestehen.⁷⁰³

6.3.1. Kunststoffdichtungsbahn

Es ist eine Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindestdicke von 0,8 mm (Material: z.B. Polyethylen) einzubauen. Die verschweißten Dichtungsbahnen müssen eben auf einem Feinplanum mit einem Gefälle von mindestens 1% verlegt werden.

6.3.2. Mineralische Dichtung

6.3.2.1. Bei ausreichend naturdichtem Untergrund (z.B. Ton) in einer Mächtigkeit von mehr als 1 m ist die obere Schicht in einer Dicke von mindestens 30 cm umzulagern und so zu verdichten, dass ein Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) von mindestens 10^{-8} m/s erreicht wird.

6.3.2.2. Bei nicht ausreichend naturdichtem Untergrund ist eine mindestens 50 cm dicke Schicht aus Ton oder gleichwertigem Material aufzubringen. Diese ist in mindestens zwei Lagen lagenweise so zu verdichten, dass in jeder Lage ein kf-Wert von mindestens 10^{-8} m/s erreicht wird. Die Dichtungsschichten müssen eine Dichte von 95 % der Proctordichte D aufweisen.

700 VAwS-BY, Anlage 5

701 VAwS-BY, Anlage 5

702 VAwS-BY, Anlage 5

703 VAwS-BY, Anlage 5

- 6.3.2.3. Die ausführende Firma hat dem Betreiber eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung auszuhändigen. Die Bestätigung ist der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.4. Leckageerkennungsdreins

6.4.1. Allgemeines

- 6.4.1.1. Leckerkennungsdreins bestehen in der Regel aus einer Dreinsleitung und einer Dreinschicht, über die Leckagen zu dem Kontrollschacht abgeführt werden.⁷⁰⁴
- 6.4.1.2. Zur Bemessung und Ausführung von Dreins sind die DIN 4095 6 und die DIN 19667 7 entsprechend anzuwenden.⁷⁰⁵
- 6.4.1.3. Zwischen Bauwerksunterkante und Dichtschicht ist eine 10 - 20 cm dicke Dreinschicht aus Kies (Körnung mind. 4/8 mm) einzubauen, sofern sie aus Frostschutzgründen nicht stärker ausgeführt werden muss.⁷⁰⁶
- 6.4.1.4. Die Dreinschicht aus Kies kann durch eine gleichwertige Dreinsmatte ersetzt werden, wenn die Dichtschicht aus einer Kunststoffdichtungsbahn besteht.⁷⁰⁷
- 6.4.1.5. Der Leckageerkennungsdreins muss auch den kritischen Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand erfassen.⁷⁰⁸
- 6.4.1.6. Die Leckageerkennungsdreins dürfen nicht im Grundwasser liegen.

704 VAwS-BB, Anlage 2 Nr. 5

705 VAwS-BB, Anlage 2 Nr. 5

706 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

707 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

708 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

- 6.4.1.7. Die Dränschicht muss ein Gefälle von mindestens 1% zu den Dränrohren bzw. zum Kontrollschacht haben.
- 6.4.1.8. Dem Kontrollschacht soll kein Niederschlagswasser zufließen. Dies kann erreicht werden durch
- eine wasserundurchlässige Befestigung der Oberfläche rings um den Behälter oder
 - eine seitliche Befestigung der Kunststoffdichtungsbahn an den aufgehenden Behälterwänden.⁷⁰⁹
- 6.4.1.9. Aus dem Kontrollschacht muss eine Wasserprobe entnommen werden können.⁷¹⁰
- 6.4.1.10. Anstelle des Kontrollschachtes kann ein flüssigkeitsdichtes Kontrollrohr mit einem Durchmesser von mindestens 20 cm verwendet werden.⁷¹¹
- 6.4.1.11. Bei unterirdischen Behältern und Behältern mit Frostanschlüt-
tung ab einem Volumen größer als 25 m³⁷¹² und bei Behältern
bis 1000 m³ ist ein Ringdrän einzubauen, ab einem Volumen
größer als 1000 m³ ein Flächendrän einzubauen.⁷¹³ Erdbecken
sind unabhängig vom Volumen mit einer Flächendrän auszu-
statten.⁷¹⁴
- 6.4.1.12. Bei Dränschichten aus gröberer Körnung (mind. 8/16 mm) oder
bei Verwendung von Dränmatten kann wegen der guten

709 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

710 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

711 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

712 VAwS-BB, Anlage 2 Nr. 5

713 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

714 VAwS-BB, Anlage 2 Nr. 5

Durchlässigkeit statt des Flächendräns ein Ringdrän verwendet werden.⁷¹⁵

6.4.2. Ringdrän

6.4.2.1. Beim Ringdrän wird ein Dränrohr unterhalb der Außenkante der Bodenplatte in der Dränschicht verlegt.⁷¹⁶

6.4.2.2. Die Dränrohre, Durchmesser mind. 10 cm, sind mit Gefälle zum Kontrollschacht oder -rohr zu verlegen.⁷¹⁷

6.4.2.3. Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m, sind zwei Kontrollschächte oder -rohre einzubauen.⁷¹⁸

6.4.3. Flächendrän

6.4.3.1. Das Flächendrän besteht aus einem Ringdrän mit zusätzlichen Dränrohren (Sauger und Sammler) unter der Bodenplatte.⁷¹⁹

6.4.3.2. Der Abstand der Sauger darf 2,5 m nicht überschreiten.⁷²⁰

6.4.3.3. Das Gefälle von Sauger und Sammler muss mindestens 1% betragen.⁷²¹

6.4.3.4. Die Hochpunkte der Sauger sind durch eine Sammelleitung zu verbinden und an einer Stelle zur Entlüftung über das Geländeneiveau hoch zu führen.⁷²²

715 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

716 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

717 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

718 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

719 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

720 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

721 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

722 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

- 6.4.3.5. Der Sammler ist im Bereich der Behältersohle als geschlitztes Rohr und außerhalb des Bereiches der Bodenplatte als geschlossenes Rohr einzubauen.⁷²³

7. Besondere Anforderungen an Erdbecken⁷²⁴, Güllekeller und Kanäle

7.1. Allgemeine Anforderungen

- 7.1.1. Güllekeller sind Lagerbehälter und müssen daher die für diese Behälter geltenden Anforderungen erfüllen.⁷²⁵
- 7.1.2. Güllekeller sind aus Stahlbeton zu errichten.⁷²⁶
- 7.1.3. Innen- und Außenböschungen müssen standsicher sein, in der Regel ist eine Böschungsneigung von 1 zu 1,5 bis 1 zu 2,5 ausreichend.⁷²⁷
- 7.1.4. Erforderlichenfalls sind bodenmechanische und grundbaustatische Untersuchungen durchzuführen.⁷²⁸

7.2. Leckageerkennung

- 7.2.1. Erdbecken für Gülle sind mit einer Leckageerkennungseinrichtung auszurüsten.⁷²⁹
- 7.2.2. Bei Güllekanälen bis zu einer Bauhöhe von 1,50 m und einem flüssigkeitsführenden Querschnitt bis zu 6 m² sind Leckerkennungsmaßnahmen nicht erforderlich, wenn die Kanäle in Stahlbeton ausgeführt wer-

723 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.2.2

724 VAwS-SH, § 21 d

725 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.1

726 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

727 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

728 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

729 VAwS-SH, § 21 d Abs. 1 Satz 1

den und die Dehnfugen entsprechend dem Stand der Technik gedichtet sind.⁷³⁰

7.3. Abdichtung

- 7.3.1. Erdbecken sind mit Dichtungsbahnen auszurüsten.⁷³¹
- 7.3.2. Diese müssen alterungsbeständig sein und dürfen insbesondere unter der Einwirkung des Lagergutes, des Homogenisierens und der ultravioletten Strahlung ihre Eigenschaften nicht nachteilig verändern.⁷³²
- 7.3.3. Sie müssen so verlegt sein, dass sie den zu erwartenden mechanischen Belastungen standhalten.⁷³³
- 7.3.4. Zum Nachweis der Eignung der Dichtungsbahnen für die Lagerung von Gülle kann die zuständige Behörde die Vorlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verlangen.⁷³⁴
- 7.3.5. Der Einbau der Dichtung darf nur von der Herstellerin oder vom Hersteller der Dichtungsbahnen selbst oder von durch sie oder ihn autorisierte Verlegefirmen ausgeführt werden.⁷³⁵
- 7.3.6. Die Arbeiten zur Herstellung der Dichtung sind nach dem Stand der Technik auszuführen.⁷³⁶
- 7.3.7. Im Bereich der Entnahmestelle ist die Dichtungsfolie gegen mechanische Beschädigung bei Pumpenbetrieb zu schützen. Die Verlegefirma hat die Dichtheit der Verbindungsnahte nachzuweisen.⁷³⁷

730 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.1

731 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

732 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

733 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

734 VAwS-SH, § 21 d

735 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

736 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

- 7.3.8. Die Dichtungsbahn ist zur Sicherheit gegen Abgleiten am oberen Beckenrand mindestens 50 cm in das Erdreich einzubinden.⁷³⁸
- 7.3.9. Die Mindestnennstärken betragen für homogene Dichtungsbahnen 2,0 mm und für gewebeverstärkte Dichtungsbahnen 1,5 mm.⁷³⁹
- 7.3.10. Durchdringungen der Dichtungsbahnen sind nicht zulässig.⁷⁴⁰
- 7.3.11. Am Beckenboden und im Böschungsbereich sind fünf zusätzlich aufgelegte Streifen, verteilt über die gesamte Dichtungsfläche der verwendeten Dichtungsbahnen, mit je 0,5 m² Fläche für Überwachungszwecke zu fixieren.⁷⁴¹
- 7.3.12. Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass beim Betrieb die Dichtungsbahnen nicht beschädigt werden.⁷⁴²

7.4. Maximaler Flüssigkeitsstand und Volumen der Entmistungskanäle

- 7.4.1. Der maximale Flüssigkeitsstand bei Güllekellern darf höchstens bis 10 cm unterhalb der Kellerdecke oder der Bodenroste ansteigen.⁷⁴³ Diese Regelung gilt ausschließlich für Kanäle zur Entmistung und nicht für solche, die mit dem Ziel der Güllelagerung errichtet werden.⁷⁴⁴
- 7.4.2. Das Volumen der Entmistungskanäle darf nicht in die Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität eingerechnet werden.⁷⁴⁵

737 VAwS-SH, § 21 d

738 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

739 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

740 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

741 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

742 SÄchsDuSVO, Anhang Nr. 2.1

743 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.1

744 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.1

745 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2.1

8. Besondere Anforderungen an Lagerung von Silage und Silagesickersäften⁷⁴⁶

8.1. Feste Anlagen

- 8.1.1. Gärfuttersilos sind wasserundurchlässig und beständig auszuführen.⁷⁴⁷
- 8.1.2. Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen.
- 8.1.3. Die Siloplatte ist seitlich einzufassen, so dass anfallende Silagesickersäfte gesammelt und abgeleitet werden können.
- 8.1.4. Für Tiefsilos gelten dieselben Anforderungen wie für unterirdische Behälter zur Lagerung von Gülle.
- 8.1.5. Gärfuttersilos müssen mit einem Sickersaftsammelbehälter (Gärsaft und verunreinigtes Niederschlagswasser) versehen sein, sofern ein Ableiten in die Gülle/Jauchegruben nicht möglich ist.
- 8.1.6. Das erforderliche Volumen des Sickersaftsammelbehälters muss mindestens 2% des eingebauten Siloraumes betragen.
- 8.1.7. Da der Trockenmassegehalt Schwankungen unterworfen ist und verunreinigtes Niederschlagswasser anfallen kann, ist bei nicht überdachten Flachsilos ein Behälter mit mindestens 3 m³ erforderlich.⁷⁴⁸
- 8.1.8. Durch geeignete Bauweisen und ausreichende Abdeckung des Siliergutes ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht in den Silagestock eindringt. Dabei ist außerdem darauf zu achten, dass nicht verunreinigtes Niederschlagswasser nach außen abfließen kann und nicht zum Behälter für Silagesickersaft oder Jauche-/Güllebehälter gelangt.⁷⁴⁹

⁷⁴⁶ dieser Abschnitt ist, sofern nichts anderes durch Fußnoten vermerkt ist, aus der VAWS-BB, Anlage 2 Nr. 3 übernommen

⁷⁴⁷ VAWS-BY, Anhang 5, Nr. 5

⁷⁴⁸ VAWS-BY, Anhang 5, Nr. 5.1

⁷⁴⁹ VAWS-BY, Anhang 5, Nr. 5.1

- 8.1.9. Behälter für Silagesickersaft dürfen keinen Ablauf oder Überlauf ins Freie besitzen und sind spätestens bei 2/3 Füllung zu leeren.⁷⁵⁰

8.2. Besondere Anforderungen an zeitlich befristete Siloanlagen (Feldsilos)⁷⁵¹

- 8.2.1. Feldsilos sollten auf Grund der von ihnen ausgehenden Gefährdungen für die Gewässer nur nach umfassender Prüfung des Einzelfalles, und dann nicht länger als ein Jahr am gleichen Standort verwendet werden.
- 8.2.2. Sie sind gegen den Untergrund mit einer reißfesten Folie abzudichten und mit einem mindestens ebenso gedichteten Sickersaftsammelbehälter auszustatten. Durch ein geringes Gefälle der Lagerfläche ist der Gärsafffluss in die Sickersaftsammelbehälter von allen Punkten zu gewährleisten.
- 8.2.3. An wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten, insbesondere an oberirdischen Gewässern, bei hohem Grundwasserstand und in der Nähe von Hausbrunnen sind Feldsilos unzulässig.
- 8.2.4. Für Feldsilos, deren Siliergut einen Trockensubstanzgehalt von mehr als 30 vom Hundert aufweist und bei denen nicht mit verstärkter Bildung von Siliersaft zu rechnen ist, ist die Errichtung einer Siliersaftsammelgrube und die Folienabdichtung zum Untergrund entbehrlich, wenn nach jeder Entnahme eine vollständige Abdeckung der Silage, insbesondere der Anschnittfläche des Silos, gewährleistet wird.

9. Besondere Anforderungen an die Lagerung von Festmist

9.1. Befestigte Lagerflächen

- 9.1.1. Das Lagern von Festmist ist nur auf einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zulässig.⁷⁵²

750 VAwS-BY, Anhang 5, Nr. 5.1

751 dieser Abschnitt ist, sofern nichts anderes durch Fußnoten vermerkt ist, aus der VAwS-BB, Anlage 2 Nr. 3 übernommen

- 9.1.2. Gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände, zur Ableitung der Jauche und um zu verhindern, dass sich der Mist beim Einstapeln neben die befestigte Fläche füllt, ist die Bodenplatte seitlich einzufassen.⁷⁵³
- 9.1.3. Sofern eine Ableitung der Jauche in eine vorhandene Jauche-/ Güllegrube nicht möglich ist, ist die Jauche in einer separaten Grube zu sammeln.⁷⁵⁴

9.2. Unbefestigte Lagerflächen

- 9.2.1. Unbefestigte Feldrandzwischenlager für Festmist sind nur für die kurzzeitige, technologisch bedingte Zwischenlagerung zum Zwecke der Ausbringung von Festmist auf die Felder zulässig.⁷⁵⁵
- 9.2.2. An wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten, insbesondere an oberirdischen Gewässern, bei hohem Grundwasserstand und in der Nähe von Hausbrunnen sind Feldrandzwischenlager unzulässig.⁷⁵⁶
- 9.2.3. Die Nutzung eines Standortes ist bis zu sechs Monaten zulässig, wenn die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung nicht besteht.
- 9.2.4. Näheres kann die oberste Wasserbehörde bestimmen.⁷⁵⁷

10. Besondere Anforderungen in Schutzgebieten

- 10.1. Die Lagerung von Gülle, Jauche und Festmist sowie Silageanlagen sind in der engeren Zone von Wasserschutzgebieten nicht zulässig.⁷⁵⁸

752 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.7.1

753 VAwS-BY, Anlage 5, Nr. 4.7.1

754 VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 6.1

755 VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 6.2

756 VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 6.2

757 VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 6.2

758 VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 7

- 10.2. In der weiteren Zone sind nur solche Behälter zulässig, bei denen Undichtheiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind, und die über eine Leckageerkennung gemäß Nummer 6 verfügen.⁷⁵⁹
- 10.3. Feldmieten, Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehälter mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind auch in der weiteren Schutzzone nicht zulässig.⁷⁶⁰
- 10.4. Soweit in der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung weitergehende Anforderungen enthalten sind, gelten diese.⁷⁶¹

11. Besondere Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten

- 11.1. In Überschwemmungsgebieten sind, sofern Behälter als Ausnahme genehmigt werden, neben Leckageerkennungsmaßnahmen stets Maßnahmen gegen Aufschwimmen (durch statischen Nachweis einer Auftriebssicherung) und Eindringen von Oberflächenwasser in den Behälter sowie mechanische Beschädigungen⁷⁶² zu ergreifen.⁷⁶³
- 11.2. Dungstätten, Anlagen zum Lagern von Festmist und Erdbecken⁷⁶⁴ sind in Überschwemmungsgebieten unzulässig.⁷⁶⁵

12. Besondere Anforderungen an den Standort und den Abstand zu Gewässern und Brunnen

- 12.1. JGS-Anlagen haben zu oberirdischen Gewässern einen Abstand von mindestens 50 m⁷⁶⁶ einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so ist

759 VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 7 und VAwS-BY, § 9 und Anhang 5

760 VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 7 und VAwS-BY, § 9 und Anhang 5

761 VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 7

762 VAwS-SH, § 21 e

763 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 1.3 und VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 7

764 VAwS-SH, § 21 e Abs. 2

765 VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 7

766 VAwS-BY, Anhang 5 : hier nur 20 m Abstand zu oberirdischen Gewässern

sicherzustellen, dass mindestens 25 m³ der gelagerten Stoffe im Schadensfall zurückgehalten werden können.⁷⁶⁷

12.2. Zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Die Anlage ist grundwasserunterstromig des Brunnens zu errichten.⁷⁶⁸ Ausnahmen sind nur bei besonderen Nachweisen zulässig.⁷⁶⁹

12.3. Der tiefste Punkt des untersten Bauteils der Anlage (einschließlich Leckerkennungsdränen) muss mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstand liegen.⁷⁷⁰

13. Besondere Anforderungen an die Befüllung und Entleerung

Befüllung und Entleerung der Lagerbehälter dürfen nur von oben erfolgen. Bei der Behälterwand ist eine Durchdringung im begründeten Einzelfall zulässig (zum Beispiel bei Behältern mit mehr als 4 m genehmigter Bauhöhe).⁷⁷¹

14. Prüfung und Abnahme der Anlagen

14.1. Prüfung vor Inbetriebnahme

14.1.1. Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ist während und nach der Errichtung durch den Hersteller oder den von ihm beauftragten Bauleiter oder einen fachkundigen Vertreter des Bauleiters zu kontrollieren und zu bescheinigen.⁷⁷²

14.1.2. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma

767 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 1.2

768 VAwS-BY, Anhang 5

769 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 1.2

770 VAwS-BY, Anhang 5

771 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 2

772 VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 8.1

hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.^{773 774}

- 14.1.3. Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtigkeit zu prüfen. In Wasserschutzgebieten ist der Baubeginn und Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung (bei unterirdischen Behältern bei noch offener Baugrube) der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mindestens acht Tage vorher anzuzeigen. Die Dichtheitsprüfungen sollen in Wasserschutzgebieten in Anwesenheit der Kreisverwaltungsbehörde stattfinden. Dabei soll die sachgemäße Ausführung der Leckageerkennungmaßnahmen, soweit möglich, mit geprüft werden.⁷⁷⁵
- 14.1.4. Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist nach DIN EN 805 Wasserversorgung - Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit DIN 4279 Teil 1 bis 10 Innendruckprüfung von Druckrohrleitungen für Wasser, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.⁷⁷⁶
- 14.1.5. Vorgruben, Pumpstationen, Kanäle, Gerinne und Güllekeller sind durch Wasserstandsprüfung zu prüfen.⁷⁷⁷
- 14.1.6. Die Dichtheit von Fugen, Fertigteilstößen, Spannstellen und Rohrdurchführungen ist zu überprüfen, z.B. durch Wasserstandsprüfung.⁷⁷⁸

773 VAwS-BY, Anlage 5

774 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 3: Vor der Schlussabnahme sind Anlagen und Anlagenteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. Abnahmen sind unter Beteiligung der Wasserbehörde vorzunehmen.

775 VAwS-BY, Anlage 5

776 VAwS-BY, Anlage 5

777 VAwS-BY, Anlage 5

- 14.1.7. Zum Nachweis der Eignung der Dichtungsbahnen für die Lagerung von Gülle in Erdbecken kann die zuständige Behörde die Vorlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verlangen. Die Dichtungsbahnen müssen fachgerecht durch von der Herstellerin oder dem Hersteller autorisierte Verlegefirmen eingebaut werden. Im Bereich der Entnahmestelle ist die Dichtungsfolie gegen mechanische Beschädigung bei Pumpenbetrieb zu schützen. Die Verlegefirma hat die Dichtheit der Verbindungsnahte nachzuweisen.⁷⁷⁹

14.2. Wiederkehrende Prüfungen⁷⁸⁰

- 14.2.1. Der Betreiber der Anlage hat deren bestimmungsgemäßen Betrieb und Funktionssicherheit ständig zu überwachen.
- 14.2.2. Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.⁷⁸¹
- 14.2.3. Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters - soweit kein Einstieg erforderlich ist - sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.⁷⁸²
- 14.2.4. Über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse ist Buch zu führen.

778 VAwS-BY, Anlage 5

779 VAwS-SH, § 21 d Abs. 1

780 VAwS-BB, Anlage 3 Nr. 8.2

781 VAwS-BY, Anlage 5

782 VAwS-BY, Anlage 5

- 14.2.5. Erdbecken sind spätestens fünf Jahre, in Wasserschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung auf Dichtheit zu prüfen.⁷⁸³

14.3. Kontrolle der Anlage

Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungsmaßnahmen verfügen, sind alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.⁷⁸⁴

783 VAwS-SH, § 21 d Abs. 2

784 VAwS-NI, Anhang 1 Nr. 4

Anhang 13: Besondere Anforderungen an Abfüllanlagen von Tankstellen⁷⁸⁵

Diese Anforderungen gehen dem Stand der Technik, den Grundsatzanforderungen des § 3 der Verordnung und den Anforderungen in den weiteren Anhängen, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen widersprechen, vor.

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Dieser Anforderungskatalog gilt für ortsfeste und ortsfest genutzte Anlagen, an denen flüssige wassergefährdende Kraftstoffe zur Versorgung von Landfahrzeugen abgefüllt werden (Tankstellen). Dies schließt auch Eigenverbrauchstankstellen mit ein.
- 1.2. Der Katalog gilt nicht für Tankstellen zur Versorgung von Luft- und Wasserfahrzeugen und nicht für mobile Abfüllstellen, die lediglich kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden (z.B. Baustellentankstellen).
- 1.3. Der Anwendungsbereich umfasst sowohl die Einrichtungen und Plätze zur Betankung von Fahrzeugen als auch die zum Befüllen der Lagerbehälter aus Straßentankfahrzeugen.⁷⁸⁶

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Abfüllanlage:

Einrichtungen, die dem Abfüllen wassergefährdender Stoffe dienen.⁷⁸⁷ Die Abfüllanlage umfasst den Abfüllplatz einschließlich der Abgabeeinrichtungen (z.B. Zapfsäule, Zapfgeräte, Zapfautomaten usw.) und der Befülleinrichtungen der Lagerbehälter (Fernbefüllschacht oder -schrank, Domschacht).

785 VAWS-SL, Anhang Nr. 5

786 VAWS-BY, Anhang 4 ist gegensätzlich: Gilt nicht für mobile Abfüllstellen, die lediglich kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden, z.B. Baustellentankstellen.⁷⁸⁶

787 VAWS-BY, Anhang 4

2.2. Wirkungsbereich:

Der Wirkungsbereich bei den Abgabeeinrichtungen ist der vom Zapfventil betriebsmäßig waagrecht erreichbare Bereich zuzüglich einem Meter. Der Wirkungsbereich bei der Befüllung der Lagerbehälter ist die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und am/zum Lagerbehälter zuzüglich 2,5 m.

2.3. Abfüllplatz:

Der Abfüllplatz ist mindestens der Wirkungsbereich zuzüglich einer Ablauf- oder Staufläche bis zur Abtrennung von anderen Flächen durch Gefälle und Rinnen oder Aufkantungen.

2.4. Eigenverbrauchstankstelle:

Eine Eigenverbrauchstankstelle ist eine Anlage, die dafür bestimmt ist, mittels eines ortsfesten Behälters⁷⁸⁸ betriebseigene Fahrzeuge und Geräte zu betanken. Sie wird nur vom Betreiber oder von einer bei ihm beschäftigten Person bedient und deren Jahresverbrauch beträgt weniger als 40.000 l.⁷⁸⁹

2.5. Dichtheit:

Dichtheit im Sinne dieser Vorschrift bedeutet, dass die Eindringfront des Mediums als Flüssigkeit im Beaufschlagungszeitraum mit einem Sicherheitsabstand die der Beaufschlagung abgewandte Seite des Betonbauteils nachweislich nicht erreicht.

3. Anforderungen an die Errichtung

Berechnung, Konstruktion und Herstellung der Abfüllanlagen und der dazugehörigen Anlagenteile müssen mindestens dem Stand der Technik entsprechen.

788 VawS-BY, Anhang 4

789 VAwS-BY, Anhang 4

Dies gilt als erfüllt, wenn die Anlage den baurechtlichen Anforderungen und der TRbF 40 bzw. deren entsprechenden Nachfolgeregelungen entspricht und im Folgenden keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Der Einbau und die Aufstellung von Anlagenteilen der Abfüllanlage (Abgabeeinrichtung, Abfüllplatz) müssen durch einen Fachbetrieb nach § 16 erfolgen, sofern nicht die Tätigkeiten in einer bauaufsichtlichen Zulassung, einem baurechtlichen Prüfzeichen oder in einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind bzw. dort eine Freistellung von der Fachbetriebspflicht erfolgt ist.

4. Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung der Abfüllanlage

4.1. Bodenbefestigung und -abdichtung

- 4.1.1. Die Befestigung der Bodenflächen der Abfüllplätze muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten.
- 4.1.2. Domschächte, Zapfsäuleninseln, Entwässerungsrinnen und andere Einbauten sind flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung anzuschließen. Dies gilt auch für Aufkantungen.
- 4.1.3. Fugenmassen und Fugenbänder müssen darüber hinaus dauerhaft elastisch sein.
- 4.1.4. Die Tragschichten im Bereich der Abfüllplätze sind nach den jeweils gültigen Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTV) des Bundesministers für Verkehr herzustellen.
- 4.1.5. Folgende Abdichtungssysteme erfüllen die vorgenannten Anforderungen:
 - 4.1.5.1. Abdichtungssysteme unter Verwendung von wasserundurchlässigem Stahlbeton (Ortbeton) gemäß Anhang zu TRbF 40 - Teil 1 Ziffer 4.1.1.6., Ausführung wie unter III.

1. W/Z-Wert < 0,50
2. Einbaukonsistenz \leq KP (erforderlichenfalls mit Fließmittel oder Betonverflüssiger auf weichere Konsistenz gebracht)
3. Zement- und Wasservolumen < 280 l/m³
4. Sieblinie zwischen A und B, Größtkorn möglichst 16 mm (max. 32 mm)
5. Nachbehandlung gemäß DAfStB-Richtlinie "Nachbehandlung von Beton".

Sollten trotz dieser Maßnahmen Risse auftreten, gilt für diese eine Rissbreitenbeschränkung < 0,1 mm. Größere Risse sind zu verpressen.

- 4.1.5.2. Abdichtungssysteme unter Verwendung von Asphalt nach RStO 86, ergänzte Fassung 1989, Bauklasse III bzw. IV, in Ausnahmefällen (bei Standflächen für schwere Lastkraftwagen) Bauklasse II. Die Mindestdicke der Asphalttrag- und Binderschichten richtet sich nach dem vorhandenen Unterbau. Eine Deckschicht aus Gussasphalt soll mindestens 35 mm dick sein. Eine Deckschicht aus Asphaltbeton mit der Mindestdicke von 40 mm muss im eingebauten Zustand einen Hohlraumgehalt von kleiner 3 Vol.-% besitzen.

Geeignete Fugenausführung und -abdichtung

Die Verträglichkeit des Fugendichtstoffes mit dem Asphalt muss nachgewiesen werden. Die Deckschicht muss zur Vermeidung von Verpuffungen mit einer ableitfähigen, rutschhemmenden Beschichtung, z.B. auf Kunststoffbasis, versiegelt werden.

- 4.1.5.3. Abdichtungssysteme unter Verwendung von Stahlbeton, statisch bemessen, wasserundurchlässig nach DIN 1045, Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, in der aktuellen Ausgabe (Mindestbetongüte C 35/45; Expositionsklassen XD 3, XM 1, wei-

tere Expositionsklassen können nach Lage des Einzelfalls erforderlich werden); Mindestbauteildicke 20 cm, geeignete Fugenausführung und -abdichtung. Rechnerisch ist eine Rissbreitenbeschränkung kleiner 0,1 mm nachzuweisen.⁷⁹⁰

- 4.1.5.4. Abdichtungssysteme unter Verwendung von Asphalt nach RStO 01 bzw. ZTV Asphalt – StB 01, Bauklasse III bzw. IV, in Ausnahmefällen (bei Standflächen für schwere Lastkraftwagen) Bauklasse II. Die Mindestdicke der Asphaltschichten (Tragschicht, Deckschicht und eventuelle Binderschicht) richtet sich nach dem vorhandenen Unterbau, soll aber 15 cm nicht unterschreiten; Mindestdicke der Deckschicht aus Asphaltbeton oder Gussasphalt 4 cm, Einbau bei mehr als 4 cm 2-lagig, Hohlraumgehalt der Deckschicht kleiner als 3 Vol.-%, geeignete Fugenausführung und Fugenabdichtung.⁷⁹¹

Soweit die Kontrollierbarkeit des Abdichtungssystems gewährleistet bleibt, kann das Abdichtungssystem mit einer rutschhemmenden Oberfläche, z.B. auf Kunststoffbasis, versiegelt werden.⁷⁹²

- 4.1.5.5. Abdichtungssysteme unter Verwendung von Betriebsbodenplatten, Kantenlänge bis 200 cm, hergestellt nach der KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRL 2316 "Vorgefertigte Befestigungselemente aus Beton, die gegenüber Treibstoffen und Schmiermitteln flüssigkeitsdicht sind", Fugendichtstoff nach der KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRL 781 "Straßendeckenfugenmasse" (zukünftig BRL 2825) und Ausführung nach der KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRL 2319 "Bau von Fahrbahnschichten mit vorgefertigten Befestigungselementen aus Beton, die gegenüber Treibstoffen und Schmiermitteln flüssigkeitsdicht sind", oder hergestellt gemäß "Güterichtlinien für Betonpflasterplatten an Tankstellen (GBT)" und einer Fugenausbildung

790 VAwS-BY, Anhang 4

791 VAwS-BY, Anhang 4

792 VAwS-BY, Anhang 4

und -abdichtung gemäß IVD-Merkblatt Nr. 6 "Abdichten von Bodenfugen mit elastischen Dichtstoffen im befahrbaren Bereich an Abfüllanlagen von Tankstellen", Ausgabe Oktober 1992.

4.1.5.6. Abdichtungssysteme unter Verwendung von Betonpflastersteinen und Betonpflasterplatten, Kantenlänge bis 75 cm, hergestellt nach der KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRL 2316 "Vorgefertigte Befestigungselemente aus Beton, die gegenüber Treibstoffen und Schmiermitteln flüssigkeitsdicht sind", Fugendichtstoff nach KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRL-K 781 "Straßendeckenfugenmasse" (zukünftig BRL 2825) und Ausführung nach KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRL 2319 "Bau von Fahrbahnschichten mit vorgefertigten Befestigungselementen aus Beton, die gegenüber Treibstoffen und Schmiermitteln flüssigkeitsdicht sind", oder hergestellt gemäß "Güterichtlinie für Betonpflasterplatten an Tankstellen (GBT)" und einer Fugenausbildung und -abdichtung gemäß IVD-Merkblatt Nr. 6 "Abdichten von Bodenfugen mit elastischen Dichtstoffen im befahrbaren Bereich von Abfüllanlagen von Tankstellen", Ausgabe Oktober 1992.⁷⁹³

4.1.5.7. Abdichtungssysteme unter Verwendung von Großflächen-Fertigbetonplatten, werkmäßig hergestellt, Kantenlänge bis 2 m, Mindestbetongüte C 35/45 (Expositionsklassen XD 3, XM 1, weitere Expositionsklassen können nach Lage des Einzelfalls erforderlich werden), wasserundurchlässig nach DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, in der aktuellen Ausgabe,

⁷⁹³ Ähnliche Formulierungen werden in der VAwS-BY, Anhang 4 angeführt

" 4.1.6 Fertigbetonplatten oder Betonsteinelemente im Sinn der Nrn. 4.1.5.3 und 4.1.5.4 sind geeignet, wenn sie z.B. der KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRLK 2316 Vorgefertigte Befestigungselemente aus Beton, die flüssigkeitsdicht sind gegen Treib- und Schmierstoffe oder der Güterichtlinie für Beton-pflasterplatten an Tankstellen entsprechen.

4.1.7 Die Fugenausführung und Fugenabdichtung im Sinn der Nrn. 4.1.5.1 – 4.1.5.4 ist geeignet, wenn sie hinsichtlich Fugenabstand, Fugenaufbau und Dichtstoffqualität gemäß dem IVD-Merkblatt Nr. 6 Abdichten von Bodenfugen mit elastischen Dichtstoffen im befahrbaren Bereich an Abfüllanlagen von Tankstellen (Ausgabe Oktober 1992) bzw. KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRL 2825 erfolgt.

Mindestbauteildicke 10 cm, geeignete Fugenausführung und -abdichtung.⁷⁹⁴

- 4.1.5.8. Abdichtungssysteme unter Verwendung von Betonsteinelementen, werkmäßig hergestellt, Kantenlänge ≤ 75 cm, Mindestbetongüte C35/45 (Expositionsklassen XD 3, XM 1, weitere Expositionsklassen können nach Lage des Einzelfalls erforderlich werden), wasserundurchlässig nach DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, in der aktuellen Ausgabe, Mindestbauteildicke 10 cm, geeignete Fugenausführung und -abdichtung.⁷⁹⁵

Für andere Abdichtungssysteme ist die Eignung gesondert nachzuweisen.

4.2. Zapfsäulenschächte

- 4.2.1. Die Zapfsäulen müssen über flüssigkeitsdichten und beständigen Auffang- und Ableitflächen aufgestellt werden. Tropfbleche und Bodenwannen sind so aufzustellen, dass Kraftstoff auf die flüssigkeitsdichte Fläche des Abfüllplatzes fließt und dort leicht erkannt und entsorgt werden kann.
- 4.2.2. Unterhalb von Tropfblechen und Bodenwannen dürfen keine lösbaren Leitungsverbindungen (z.B. Flansche) angeordnet sein. Davon ausgenommen sind Saugleitungen zur Zapfsäule mit Flanschverbindungen unmittelbar unterhalb dem Tropfblech bzw. Bodenwanne.⁷⁹⁶
- 4.2.3. Öffnungen für Kabelrohre und Rohrleitungen sind, sofern sie nicht bereits mit vorgefertigten Rohrenden werkmäßig verschweißt sind, flüssigkeitsundurchlässig abzudichten.

794 VAwS-BY, Anhang 4

795 VAwS-BY, Anhang 4

796 VAwS-BY, Anhang 4

4.3. Domschächte

- 4.3.1. Die Domschächte der Lagerbehälter müssen flüssigkeitsundurchlässig und beständig ausgebildet sein. Dies ist erfüllt, wenn sie DIN 6626 oder 6627, jeweils in der aktuellen Ausgabe, entsprechen.
- 4.3.2. Fugen mit einem beständigen und elastischen Fugendichtstoff flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet sind und bei Verwendung von Domschachtkragern nach DIN 6627 die Schachtaufmauerung flüssigkeitsundurchlässig beschichtet oder ausgekleidet ist.⁷⁹⁷
- 4.3.3. Rohr- und Kabeldurchführungen müssen flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden. Die Domschächte dürfen keine Abläufe haben.
- 4.3.4. Die zugehörigen Schachtabdeckungen sind niederschlagswasserdicht auszuführen.
- 4.3.5. Diese Anforderungen gelten auch dann, wenn die Befüllung der Lagerbehälter über Fernbefüllschächte erfolgt.

4.4. Fernbefüllschränke/-schächte

- 4.4.1. Fernbefüllschächte und Fernbefüllschränke zur Befüllung der Lagerbehälter sind flüssigkeitsundurchlässig und -beständig (z.B. Stahl, beschichteter Stahlbeton) auszuführen.
- 4.4.2. Rohr- und Kabeldurchführungen sind in geeigneter Weise einzubinden (Verschweißung) oder abzudichten.
- 4.4.3. Abläufe sind bei Fernbefüllschränken nur zulässig, wenn sie auf den flüssigkeitsundurchlässig und beständig befestigten Abfüllplatz führen.

797 VAwS-BY, Anhang 4

5. Anforderungen an die Rückhaltevermögen für austretende Kraftstoffe

5.1. Abgabeeinrichtungen für Fahrzeuge

- 5.1.1. Die Abgabeeinrichtung muss nach spätestens drei Minuten selbsttätig abschalten.⁷⁹⁸ Für die Abgabeeinrichtungen für Fahrzeuge ist ein Rückhaltevermögen für die Kraftstoffmenge erforderlich, die an einer Zapfstelle in drei Minuten bei maximaler Förderleistung abgegeben werden kann (Regelzapfventil 50 l/min; Hochleistungszapfventil 150 l/min).⁷⁹⁹

5.2. Befüllung der Lagerbehälter

- 5.2.1. Die Lagerbehälter dürfen nur unter Verwendung einer selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung befüllt werden, es sei denn, es wird ein Rückhaltevermögen für eine Kraftstoffmenge nachgewiesen, die bei maximalem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Gegenmaßnahmen auslaufen kann.
- 5.2.2. Zu den selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtungen gehören Abfüll-Schlauch-Sicherungen (ASS) oder Einrichtungen mit Aufmerksamkeits-taste und Not-Aus-Betätigung (ANA), die den für sie eingeführten Bestimmungen entsprechen.

5.3. Rückhaltevolumen

- 5.3.1. Beim rechnerischen Nachweis des Rückhaltevolumens wird Niederschlagswasser nicht in Ansatz gebracht.
- 5.3.2. Anlagen nach Ziffer 6.1 können in das Rückhaltevolumen einbezogen werden. Dazu müssen die Teile der Zulaufleitung zu der Abscheideranlage kraftschlüssig miteinander und mit der Abscheideranlage verbunden sowie dicht und gegen Mineralölkohlenwasserstoffe nachweislich beständig sein. Das gilt auch für die Verbindung zwischen Komponen-

798 VAwS-BY, Anhang 4

799 VAwS-BY, Anhang 4: (Regelzapfventil max. 80 l/min; Hochleistungszapfventil max. 200 l/min).

ten der Abscheideranlage. Die vorgenannten Leitungen müssen auf Dichtheit - z.B. nach DIN 4033 - prüfbar sein.

6. Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser

6.1. Zur Ableitung von Niederschlagswasser und sonstigem Wasser von Abfüllplätzen muss ein Leichtflüssigkeitsabscheider nach EN 858 Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Teil 1 und 2⁸⁰⁰ und DIN 1999 Abscheider für Leichtflüssigkeiten Teil 100, jeweils in der aktuellen Ausgabe mit selbsttätigem Abschluss vorhanden sein und betrieben werden.

6.2. Diese Anforderung entfällt, wenn Niederschlagswasser und sonstiges Wasser ferngehalten oder gesammelt und gesondert entsorgt wird und die Abfüllplätze keine Abläufe haben.⁸⁰¹

6.3. Weiter gehende Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht oder einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.

7. Betrieb, Instandhaltung und Überwachung

7.1. Tropfmengen, die sich aufgrund der undurchlässigen Bodenbefestigung auf den Abfüllplätzen sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.2. Die Vorhaltung entsprechender Materialien und/oder Einsatzgeräte und die Art der Entsorgung der durch die Reinigung anfallenden Stoffe als Abfall oder die Behandlung in einer geeigneten Verfahrensanlage sind sicherzustellen und in einer Betriebsanweisung festzulegen.

7.3. Die Abfüllplätze sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch festzuhalten. Schäden sind umgehend zu sanieren.

800 VAwS-BY, Anhang 4

801 VAwS-BY, Anhang 4

- 7.4. Die Abfüllplätze sind nach einjähriger Betriebszeit durch einen Sachverständigen nach § 15 prüfen zu lassen, danach wiederkehrend alle 5 Jahre nach § 17 Abs. 3.
- 7.5. Bei der wiederkehrenden Prüfung der Abfüllplätze gemäß § 17 durch einen Sachverständigen nach § 15 ist der optisch am stärksten verunreinigte Bereich je einer Vergaser- und Dieselkraftstoffsäule näher zu untersuchen.
- 7.6. Falls zu vermuten ist, dass Kraftstoff durch die Bodenbefestigung gedrungen ist, hat der Betreiber die Entnahme von Proben zu veranlassen.
- 7.7. Die Proben sind auf Kohlenwasserstoffe und aromatische Kohlenwasserstoffe, insbesondere Benzol, Toluol und Xylol, zu untersuchen. Die Ergebnisse in mg/kg Trockensubstanz sowie eine zeichnerische Darstellung der Probenahmestellen sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen.
- 7.8. Nach erfolgter Probenahme ist die Fläche ordnungsgemäß zu verschließen.
- 7.9. Sofern diese Untersuchungen zu keiner negativen Bewertung führen, ist der Abstand der Probenahme und -analyse anschließend im Wasserschutzgebiet auf 2,5 Jahre, ansonsten auf 5 Jahre zu erweitern.

8. Anforderungen an bestehende Tankstellen

Tankstellen, die bei In-Kraft-Treten dieses Anhangs zur VUmWS bereits errichtet waren (bestehende Tankstellen), sind, insbesondere im Rahmen des Erlaubnisvorbehalts der §§ 13 und 27 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), gemäß den vorstehenden Anforderungen dieses Anhangs nachzurüsten.

9. Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen⁸⁰²

Für Eigenverbrauchstankstellen gelten an Stelle der Anforderungen nach Ziffern 4.1 (mit Ausnahme der Ziffern 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.5.6), 5, 6.1, 6.2 und 8 folgende Anforderungen:

802 VAwS-BY, Anlage 4 Nr. 9

- 9.1. Befüllung des Lagerbehälters: Es werden keine Anforderungen an den Platz gestellt, auf dem das Tankfahrzeug steht.⁸⁰³
- 9.2. Der Untergrund des Abfüllplatzes ist in Straßenbauweise herzustellen und mit einer Decke aus Asphaltbeton (10 cm Asphalttrageschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht) oder Stahlbeton C25/30, wasserundurchlässig, Expositionsklassen XC4 und XF1 nach DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, in der aktuellen Ausgabe, zu versehen. Zur Ableitung von Niederschlagswasser bei nicht überdachten Abfüllplätzen muss eine Abscheideranlage nach EN 858 Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Teil 1 und 2 und DIN 1999 Abscheider für Leichtflüssigkeiten Teil 100, jeweils in der aktuellen Ausgabe, mit selbsttätigem Abschluss vorhanden sein und betrieben werden. Satz 2 gilt nicht für Eigenverbrauchstankstellen mit einem Jahresverbrauch von weniger als 4.000 l; bei diesen ist die Decke des Abfüllplatzes eben auszuführen.
- 9.3. Abfüllplätze von Eigenverbrauchstankstellen in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch bis 40.000 l sind mit einer ebenen Decke aus Stahlbeton C25/30, wasserundurchlässig, Expositionsklassen XC4 und XF1 nach DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, in der aktuellen Ausgabe, zu versehen. Fugen sind dauerhaft dicht auszuführen. Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 4.000 l bis 20.000 l ist die Decke des Abfüllplatzes mindestens 15 cm dick, bei einem Jahresverbrauch von 20.000 l bis 40.000 l mindestens 20 cm dick auszuführen. Ein Leichtflüssigkeitsabscheider ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn Niederschlagswasser flächig versickert werden kann. Eine direkte Einleitung ins Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer ist unzulässig. Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn entsprechende Bauweisen nach Nummer 9.1 verwendet werden.
- 9.4. Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten, um auslaufende Kraftstoffe sofort aufnehmen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen zu können.

803 VAwS-He, Anhang 3.2

- 9.5. Abläufe innerhalb des Wirkungsbereichs und im Umkreis von 5 m um den Wirkungsbereich, gemessen vom Rand aus, sind bei der Betankung abzudecken oder auf andere Weise zu verschließen, so dass Kraftstoff nicht in den Abwasserkanal gelangen kann, oder sie sind an einen Sicherheitsabscheider nach DIN 1999 (EN 858) anzuschließen. Eine Überdachung ist aus Gründen des Gewässerschutzes nicht erforderlich.⁸⁰⁴
- 9.6. Für die Abgabe von Kraftstoff aus Lagerbehältern mit mehr als 1.000 Liter Rauminhalt dürfen nur Abgabeeinrichtungen mit selbsttätig schließenden Zapfventilen oder Zapfventile mit Aufmerksamkeitschalter verwendet werden. Bei Lagerbehältern mit weniger als 1.000 Liter Rauminhalt sind von Hand betriebene Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig; bei elektrisch betriebenen Pumpen müssen die Sicherheitseinrichtungen nach Satz 1 verwendet werden. Die Abgabe in natürlichem Gefälle ist unzulässig.⁸⁰⁵
- 9.7. Bedarf die Lageranlage einer Eigenverbrauchstankstelle der Prüfung durch Sachverständige nach § 15, so ist die gesamte Eigenverbrauchstankstelle (Anlagen zum Lagern und Abfüllen) zu prüfen.
- 9.8. Rückhaltevermögen in Schutzgebieten⁸⁰⁶

Der in der weiteren Zone von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten erforderliche Auffangraum muss in der Lage sein, die größtmögliche Menge austretender wassergefährdender Stoffe aufzunehmen, die wie folgt ermittelt werden kann:

- a) bei Abgabeeinrichtungen für Fahrzeuge: 150 Liter
- b) bei Hochleistungszapfsäulen: 450 Liter
- c) bei der Befüllung der Lagerbehälter: 300 Liter

804 VAwS-He, Anhang 3.2

805 VAwS-He, Anhang 3.2

806 VAwS-He, Anhang 3.2

9.9. Weitere Sicherungsmaßnahmen⁸⁰⁷

Bei oberirdischen Lagerbehältern ist durch geeignete Hebersicherungen und Pumpen sicherzustellen, dass bei schadhaftem Abfüllschlauch eine Entleerung des Behälters durch Heberwirkung nicht auftreten kann.

9.9.1. Hinweistafeln⁸⁰⁸

Personal ist mittels augenfälliger Hinweistafeln auf die sofortige Aufnahme der Tropfmengen hinzuweisen, zum Beispiel nach folgendem Muster:

HINWEISE FÜR DIE BENUTZER

Achtung

Ausgelaufener Kraftstoff ist schon bei geringsten Mengen sofort mit Ölbindemittel aufzunehmen.

807 VAwS-He, Anhang 3.2

808 VAwS-He, Anhang 3.2

Anhang 14: Abfüllvorgänge bei Altöllageranlagen⁸⁰⁹

1. Befülltrichter

- 1.1 Bei Altölsammelbehältern muss für die Befüllung aus kleineren, ortsbeweglichen Behältern ein Befülltrichter medienundurchlässig und unter Berücksichtigung der Beanspruchungen dauerhaft betriebssicher angebracht sein.
- 1.2 Bei der Fernbefüllung ist ein entsprechender Befülltrichter fest mit der Rohrleitung zu verbinden.
- 1.3 Der obere Durchmesser des Befülltrichters muss wenigstens 300 mm betragen; bei oberirdischen Altölsammelbehältern bis 450 Liter Rauminhalt genügt ein Durchmesser von 200 mm.
- 1.4 Der Befülltrichter muss mit einem witterungs- und medienbeständigen Deckel versehen und abgedeckt sein, solange der Behälter nicht befüllt wird.

2. Verhinderung von Überfüllungen

Die Füllhöhe des Sammelbehälters muss im Bereich des zulässigen Füllstandes während des Befüllens durch Augenschein deutlich sichtbar sein oder sie muss auf andere Weise angezeigt werden, so dass der Befüllvorgang rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllstandes unterbrochen werden kann.

3. Wirkungsbereich

- 3.1 Der Wirkungsbereich bei der Befüllung eines oberirdischen Altölsammelbehälters und eines unterirdischen Altölsammelbehälters bei Fernbefüllung umfasst die Bodenfläche im Bereich des Befülltrichters in einem Umkreis von 1 m, gemessen vom Rand des Befülltrichters. Er ist ohne Gefälle anzulegen. Ist eine Verlegung mit Gefälle unvermeidbar, müssen ausreichende Auffangvorrichtungen vorgesehen werden.

809 VAwS-He, Anhang 3.1

- 3.2 Bei Handbefüllung eines unterirdischen Altölsammelbehälters umfasst der Wirkbereich die Fläche im Umkreis von 1 m um den Domschachtdeckel, vom Rand aus gemessen.
- 3.3 Die Größe des Wirkbereiches bei der Entleerung der Altölsammelbehälter ist die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen dem Anschluss am Tankfahrzeug und dem am Lagerbehälter zuzüglich einem Meter nach allen Seiten. Der Standort des Anschlussstutzens ist zu markieren.

4. Abfüllplatz

- 4.1 Bei Altölsammelbehältern im gewerblichen Bereich, die nur durch Fachpersonal im Rahmen einer Betriebsanweisung so befüllt werden, dass eventuelle Verunreinigungen sofort aufgenommen werden, erstreckt sich der Abfüllplatz bei der Befüllung auf den Wirkbereich.
- 4.2 Bei oberirdischen Altölsammelbehältern zur Allgemeinen Benutzung erstreckt sich der Abfüllplatz bei der Befüllung auf den Wirkbereich und anschließende Ablauf- und Stauflächen.
- 4.3 Der Abfüllplatz bei der Entleerung der Altölsammelbehälter erstreckt sich auf den Wirkbereich.
- 4.4 Der Abfüllplatz muss stoffundurchlässig und so ausgebildet sein, dass im Schadensfall Leckagen ohne Beeinträchtigung der Fläche aufgenommen und ordnungsgemäß beseitigt werden können. Bei der Befüllung der Altölsammelbehälter genügen Abdichtungssysteme nach den für Tankstellen nach Anhang 13 Ziffer 4.1 geltenden Anforderungen.
- 4.5 Innerhalb von Gebäuden und unter Überdachungen gelten auch geflieste Bereiche und Bereiche mit einem ölbeständigen Anstrich als stoffundurchlässig. Bei der Entleerung der Altölsammelbehälter reicht es aus, wenn der Untergrund in Straßenbauweise hergestellt ist und eine Decke aus versiegeltem Bitumen oder Beton oder Pflaster mit Fugenverguss hat.
-

5. Befüllung unterirdischer Altölsammelbehälter

- 5.1 Bei Fernbefüllung eines unterirdischen Altölsammelbehälters mit einer Befüllleitung ist eine unterirdische Rohrleitung nach Anhang 6 Ziffer 2.2 zulässig. Das Altöl muss dabei im freien Gefälle zum Sammelbehälter gelangen. Die unterirdische Rohrleitung muss doppelwandig und lecküberwacht sein. Eine Rohrleitung im Schutzrohr oder Schutzkanal kommt nur in Frage, wenn es sich um Altöl bekannter Herkunft handelt.
- 5.2 Bei Handbefüllung eines unterirdischen Altölsammelbehälters muss der Domschacht bei Neuanlagen DIN 6626 entsprechen.

6. Abläufe, Sicherheitsabscheider

- 6.1 Bei Altölsammelbehältern im gewerblichen Bereich reicht es aus, wenn sich im Umkreis von 4 m, vom Rand des Wirkbereichs gemessen, keine Abläufe befinden. Sind Abläufe aus betrieblichen Gründen unvermeidbar, sind sie an einen Sicherheitsabscheider nach DIN 1999 (EN 858) anzuschließen. Auf eine besondere Sicherung der an den Wirkbereich anschließenden Ablauf und Staufflächen kann wegen der im gewerblichen Bereich geringen Wahrscheinlichkeit einer Verschmutzung verzichtet werden.
- 6.2 Bei Altölsammelbehältern zur Allgemeinen Benutzung ist der Abfüllplatz zur Befüllung über einen Sicherheitsabscheider zu entwässern. Diese Anforderung entfällt, wenn Niederschlagswasser und sonstiges Wasser fern gehalten oder gesammelt und gesondert entsorgt wird und im Umkreis von 4 m, vom Rand des Wirkbereichs gemessen, keine Abläufe vorhanden sind.
- 6.3 Abläufe im Umkreis von 5 m um den Wirkbereich, gemessen vom Rand aus, sind bei der Entleerung der Altölsammelbehälter abzudecken oder auf andere Weise zu verschließen; andernfalls sind sie an einen Sicherheitsabscheider anzuschließen.
-

7. Entleerung der Altölsammelbehälter

- 7.1 Die Entleerung der Altölsammelbehälter muss im Saugbetrieb erfolgen. Dabei ist auf eine einwandfreie und sichere Verbindung der anzuschließenden Leitungen zu achten. Tropfmengen sind aufzufangen; auf die allgemeine Anforderung nach Anhang 1 Nr. 9.1.1 wird hingewiesen. In Bereichen, in denen mit Tropfmengen zu rechnen ist, sind ortsbewegliche Auffangwannen während der Entleerung unterzustellen.
- 7.2 Die Entsorgungsfahrzeuge müssen eine Überfüllsicherung oder eine gleichwertige Einrichtung haben. Sie müssen außerdem über ein Rückschlagventil oder eine vergleichbare Einrichtung verfügen, die ein Auslaufen des Tankfahrzeuges bei einem Riss des Schlauchs verhindert.
- 7.3 Ein Leerhebern des oberirdischen Altölbehälters ist im Schadensfalle zu verhindern. Hierfür muss die Entleerleitung mit einem Absperrventil versehen sein, oder es ist auf der Anschlussseite des Altölsammelbehälters im höchsten Punkt des Schlauchsystems eine Zwangsbelüftung, zum Beispiel ein leicht bedienbares Entlüftungsventil, einzubauen.

8. Bindemittel

Ölbindemittel sind bereit zu halten. Ausgetretenes Altöl ist jeweils sofort aufzunehmen. Auf diese Pflicht ist durch augenfällige Hinweistafeln hinzuweisen.

Anhang 15: Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen ⁸¹⁰

Vorbemerkungen

Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen richten sich nach den folgenden Festsetzungen. Diese Anforderungen gehen dem Stand der Technik, den Grundsatzanforderungen des § 3 der Verordnung und den Anforderungen in den Anhängen 1 bis 8, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen widersprechen, vor.

1. Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- zum Verwenden von flüssigen wassergefährdenden Stoffen als Isolier-, Kühl- oder Hydraulikmedien,
- der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 oder 2
- mit einem Fassungsvermögen bis 100 m³ im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und anderer gewerblicher und öffentlicher Einrichtungen mit vergleichbaren elektrischen Anlagen.

2. Begriffe

2.1. Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sind solche im Sinne von § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

⁸¹⁰ soweit nicht anders durch Fußnoten gekennzeichnet, wurden die Vorschriften aus der VAWS-BB, Anlage 4 übernommen

2.2. Netzbereich

Zum Netzbereich zählen grundsätzlich alle Einrichtungen und miteinander verbundenen elektrischen Anlagen und Anlagenteile der Netze zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie, nicht jedoch Anlagen und Anlagenteile zur Erzeugung von Energie bzw. zur Umwandlung anderer Energieformen in elektrische Energie.

2.3. Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel sind solche im Sinne der einschlägigen DIN-VDE-Bestimmungen jedoch nur insoweit, als

- in ihnen wassergefährdende Stoffe verwendet werden und sie
- zur Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie dienen, insbesondere
 - o Transformatoren,
 - o Spulen,
 - o Kondensatoren,
 - o Wandler,
 - o Messinstrumente und
 - o sonstige Schalter oder Schutzeinrichtungen,

ferner die diesen zugeordneten Hilfs- und Nebeneinrichtungen wie

- Ausgleichsgefäße,
 - Kühlkreisläufe und -einrichtungen,
 - Betätigungseinrichtungen wie Motoren oder Relais sowie verbindende Rohrleitungen. durch die wassergefährdende Flüssigkeiten betriebsmäßig von einem Betriebsmittel in ein anderes gelangen können, nicht jedoch elektrische Leitungen.
-

2.4. Elektrische Anlagen

2.4.1. Eine elektrische Anlage im Sinne dieser Anlage ist grundsätzlich jede ortsfeste oder ortsfest benutzte elektrische Funktionseinheit aus elektrisch oder mechanisch miteinander verbundenen Teilen bzw. unselbständigen Funktionseinheiten, soweit sie eines oder mehrere elektrische Betriebsmittel umfasst.

2.4.2. Elektrische Anlagen sind insbesondere

- Schaltanlagen (ohne Transformatoren),
- Umspannanlagen und
- Netzstationen (Ortsnetz- und Kundenstationen)

in den Netzen zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie sowie an Standorten der Energieerzeugung.

2.4.3. Netzstationen unterteilen sich von der Bauart her in nicht begehbare Stationen wie

- Maststationen und
- Kompaktstationen

und in begehbare Stationen wie

- Turmstationen,
- Garagenstationen und
- Einbaustationen in Gebäuden.

2.5. Gefährdungspotenzial elektrischer Betriebsmittel

2.5.1. Das Gefährdungspotenzial elektrischer Betriebsmittel bestimmt sich nach § 6 der Verordnung. Für die Feststellung des in der Anlage vorhandenen Volumens an wassergefährdenden Stoffen ist von folgenden Maßgaben auszugehen:

2.5.2. Das Fassungsvermögen bemisst sich getrennt für jedes einzelne elektrische Betriebsmittel einer elektrischen Anlage, wenn

- zwischen ihnen kein enger funktionaler oder baulicher Zusammenhang besteht oder
- sie nicht wie kommunizierende Behälter mit anderen elektrischen Betriebsmitteln, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden verbunden sind oder
- durch eine Betriebsstörung an einem elektrischen Betriebsmittel der Anlage keine wassergefährdenden Flüssigkeiten aus einem anderen freigesetzt werden können.

2.5.3. Liegen die Voraussetzungen nach Nr. 2.5.1 nicht vor, bemisst sich das für die Feststellung des Gefährdungspotenzials maßgebende Fassungsvermögen nach der Summe der Volumina aller in der Anlage vorhandenen elektrischen Betriebsmittel.

3. Anforderungen

3.1. Für Masttransformatoren und vergleichbare Freiluftanlagen im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist es bei bestehenden Anlagen für Stoffe der WGK 1 und 2 mit einem Rauminhalt der Anlage von mehr als 0,1 m³ bis 1 m³ grundsätzlich ausreichend, wenn ein Rückhaltevermögen für Tropfen an Stellen, an denen wassergefährdende Stoffe betriebsbedingt austreten (z.B. unter Pumpen mit Stopfbuchsen) vorhanden ist. Ein Rückhaltevermögen ist nicht notwendig.⁸¹¹ Die Anforderung nach § 10 bleibt jedoch unberührt.⁸¹²

⁸¹¹ VAwS-BW, Anhang 1 Nr. 3.4.2, angepasst unter Einbezug der VAwS-BY, Anhang 3 Ziffer 3.1.2

⁸¹² VAwS-NI, Anhang 2 Nr. 2.3

3.2. Tabelle

Volumen der Anlage in m ³	WGK 1	WGK 2
bis 0,1	I ₂	I ₂
mehr als 0,1 bis 1	I ₁	a) I ₂ b) I ₁
mehr als 1 bis 10	I ₁	I ₂
mehr als 10 bis 100	I ₁	I ₁ +I ₂

Volumenüberschreitungen bis 20%⁸¹³ bleiben unberücksichtigt.

a) Für Masttransformatoren:

Die Abstimmung mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen kann anhand einer allgemeinen Betriebsanweisung erfolgen

b) für andere Freiluftanlagen: wahlweise a) oder b)

für andere Anlagen: b)

3.3. Rohrleitungen von Bodenausläufen in Auffangvorrichtungen zu Auffangräumen oder zu Abscheideeinrichtungen dürfen einwandig unterirdisch verlegt werden, wenn sie regelmäßig und nach einer Betriebsstörung auf Dichtheit überprüft werden und dabei eindeutige Aussagen bezüglich deren Dichtheit möglich sind.

813 in der VAWS-BY, Anhang 3 Nr. 3.2 bleiben nur 10% unberücksichtigt

Anhang 16: Anforderungen an Wärmepumpen mit Erdsonden und Bodenkollektoren

1. Für den Betrieb von einwandigen Erdsonden und Bodenkollektoren genügt ein Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z.B. Absperrren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks).⁸¹⁴
2. Darüber hinaus gelten weiterhin folgende Anforderungen:
 - 2.1. Erdsonden und Bodenkollektoren, sowie zugehörige Anlagenteile müssen dem Stand der Technik entsprechen (VDI 4640 oder DIN 8901) und dürfen nur von qualifizierten Fachbetrieben des Kälteanlagenbaus errichtet werden. Erforderliche Abteufungen und Bodenaufschlüsse dürfen nur von Bohr- und Brunnenbauunternehmen durchgeführt werden, die die Qualifikationskriterien des DVGW - Regelwerkes W 120 erfüllen.
 - 2.2. Als Wärmeträgermittel dürfen nur wässrige Lösungen der Wassergefährdungsklasse 1 auf der Grundlage der Stoffe Ethylenglycol (Ethandiol), Propylenglycol (1,2-Propandiol) oder Calciumchlorid unter Zusatz von Korrosionsinhibitoren verwendet werden.
 - 2.3. Die Anlagen sind durch selbsttätige Leckageüberwachungseinrichtungen (baumustergeprüfte Druckwächter) so zu sichern, dass im Falle einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Störungssignal abgegeben wird.
 - 2.4. Bohrlöcher für vertikale Erdwärmepumpen dürfen nur von unten nach oben verpresst werden. Für die Verpressung dürfen nur zulässige Suspensionen verwendet werden. Eine Hinterrohrzirkulation (Austausch von Wässern verschiedener Grundwasserhorizonte) ist unzulässig.
 - 2.5. Sondenkreislauf und Druckwächter sind regelmäßig zu kontrollieren.
3. Sonderanlagen zur Nutzung von Erdwärme dürfen auch einwandig unterirdisch betrieben werden, wenn sie mit bestimmten wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 betrieben werden und besondere Sicherheitsanforderungen einhalten. Näheres wird von der zuständigen Stelle bestimmt.⁸¹⁵

814 angepasst unter Einbezug der M-VAwS, Anhang zu § 4 Ziffer 1.2

815 VAwS-BE, Anlage Nr. 2.2

Anhang 17: Anforderungen an Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer

1. Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen in oder über oberirdischen Gewässern

1.1. Bei Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen in oder über oberirdischen Gewässern, insbesondere Wasserkraftanlagen und hydraulische Wehre, die funktionsbedingt die Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten nicht einhalten können, genügt eine konkrete Betriebsanweisung.

1.2. Die Betriebsanweisung muss einen Überwachungs-, Instandhaltungs- sowie Alarm- und Maßnahmenplan enthalten, der mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.⁸¹⁶

2. Hydrostatische Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer

Bei hydrostatischen Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer gelten die Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten als erfüllt, wenn die folgenden Anforderungen eingehalten werden:

- a. Lösbare Verbindungen zwischen Rohrleitungen und Armaturen oder anderen Anlagenteilen sind mit elastischen Dichtungen zu versehen.
- b. Lösbare Verbindungen innerhalb von Rohrleitungen sind unzulässig.
- c. Betriebsbedingt austretende wassergefährdende Stoffe müssen aufgefangen werden.⁸¹⁷

3. Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 in Wasserkraftwerken⁸¹⁸

816 VAwS-TH, Anlage1 Nr. 2.1.2

817 VAwS-BB, Anlage 2 Nr. 2.3

818 VAwS-BY, Anlage 7

Vorbemerkung:⁸¹⁹

Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken richten sich nach den folgenden Festsetzungen.

Diese Anforderungen gehen dem Stand der Technik, den Grundsatzanforderungen des § 3 der Verordnung und den Anforderungen in den Anhängen 1 bis 8, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen widersprechen, vor.

3.1. Anwendungsbereich⁸²⁰

Dieser Anhang gilt für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe als Kühlmittel, Schmiermittel oder Hydraulikflüssigkeit in Wasserkraftwerken und in Einrichtungen des Wasserbaus, die typischerweise mit Wasserkraftwerken in Verbindung stehen oder stehen können (z.B. Pumpwerke, Wehre, Schleusen und Anlagen der Stauhaltung) der WGK 1 oder 2 und mit einem Fassungsvermögen bis 100 m³.

3.2. Begriffe, Erläuterungen⁸²¹

3.2.1. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken können insbesondere aus folgenden Anlagenteilen bestehen:

- Kaplan-Laufrad
- Regeleinrichtung
- Windkessel
- Pumpengruppe zur Druckölerzeugung
- Ölbehälter
- Ölkühler
- Führungslager

819 VAwS-BY, Anlage 7

820 VAwS-BY, Anlage 7

821 VAwS-BY, Anlage 7

- Spurlager
- Leitschaufellager
- Turbinengetriebe
- Sonstige offene Getriebe
- Sonstige geschlossene Getriebe
- Kupplungen
- Arbeitszylinder (Servomotoren)
- Rohrleitungen
- Druckschläuche
- Ausgleichsgefäße.

- 3.2.2. Ein Pumpwerk dient zur Wasserstandshaltung von Gewässern, die keine oder zeitweise keine natürliche Abflussmöglichkeit haben (z.B. kleinere Küstenflüsse bei Flut).
- 3.2.3. Ein Wehr ist ein Wasserabsperrbauwerk, welches ein Teil einer Staustufe sein kann, das der Hebung des Wasserstandes und meist auch der Regelung des Abflusses dient.
- 3.2.4. Eine Schleuse ermöglicht dem Schiffsverkehr das Überwinden der Höhendifferenz an einer Stauhaltung.
- 3.2.5. Anlagen einer Stauhaltung können auch Schütze und Grundablässe nach DIN 4048 Wasserbau - Begriffe Teil 1 und Teil 2, in der aktuellen Fassung, sein.
-

3.3. Gefährdungspotenzial⁸²²

Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken wirken durch ihre ursächliche Zweckbestimmung (Wasserkraftnutzung) mehr oder weniger unmittelbar auf das zu schützende Gut "Wasser" ein. Das bei Betriebsstörungen freigesetzte Volumen wassergefährdender Stoffe ist, bezogen auf die Betriebswassermenge, sehr klein. Die Gewässerbeeinträchtigung kann durch geeignete organisatorische Maßnahmen bei Austritt wassergefährdender Stoffe gering gehalten werden (siehe Nrn. 3.4.5 bis 3.4.7).

3.4. Besondere Anforderungen an bestimmte Teile von HBV-Anlagen in Wasserkraftwerken⁸²³

- 3.4.1. Auf Grund der Besonderheiten bei Wasserkraftwerken sind an bestimmte Teile von Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe, die sich betriebsmäßig in oder über Gewässern befinden, andere Anforderungen als in Anhang 4 festgelegt zu stellen.
- 3.4.2. Die nachfolgende Tabelle fasst die besonderen Anforderungen für bestimmte Anlagenteile zusammen. Die jeweiligen Anforderungen sind auch eingehalten, wenn die Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereichs erfüllt werden.

822 VAwS-BY, Anlage 7

823 VAwS-BY, Anlage 7

Tabelle ^{824, 825}

Anlage/Anlagenteil	Volumen in m ³	WGK 1	WGK 2
Kaplan-Laufrad	> 0,1 ≤ 10	I ₁	I ₁ +I ₂
Regeleinrichtung, Windkessel, Pumpengruppe zur Druckölerzeugung, Ölbehälter	> 0,1 ≤ 10	I ₁ ¹⁾	I ₁ ¹⁾
	> 10 ≤ 100	I ₁ ¹⁾	I ₁ +I ₂
außerhalb Betriebswasser: ölgeschmiertes Führungslager und Spurlager, Turbinengetriebe	≤ 0,1	I ₀	I ₀
	> 0,1 ≤ 10	I ₁	I ₁
innerhalb Betriebswasser: ölgeschmiertes Führungslager und Spurlager, Turbinengetriebe	< 10	I ₁	I ₁ +I ₂
fettgeschmiertes unteres Führungslager	-	I ₀	I ₀
Leitschaufellager	< 0,001	I ₀	I ₀
Kühler für Regleröle, Steueröle und Lageröle ²⁾	> 0,1 ≤ 1	I ₀	I ₀
	> 1 ≤ 10	I ₁	I ₁
Hydraulikanlagen ³⁾ in Wehren, Absperrorganen und Schützen: Druckölerzeugung, Arbeitszylinder (Servomotor), Rohrleitungen, Druckschläuche	> 0,1 ≤ 10	I ₁	I ₁

- 1) Die I₁-Maßnahme ist durch Ölstands- und Drucküberwachungen zu erfüllen.
- 2) Kühl- und Heizeinrichtungen, z.B. Verdunstungskühler, Wärmetauscher oder Kühlschlangen, die mit im System befindlichen wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, sind derart zu sichern, dass im Schadensfall ein Übergang wassergefährdender Stoffe in das Kühlwasser ausgeschlossen ist, oder dass Leckagen schnell erkannt und kein unzulässig belastetes Kühlwasser austreten kann. Die Kühler sind als Doppelrohrkühler, Zwei-

824 VAWS-ST, Anlage 2 Nr. 2.1.5 → nur Übernahme der R-Anforderungen, es müsste ein Satz ergänzt werden, inwieweit ehemalige I- und F-Maßnahmen zu berücksichtigen

825 VAWS-BY, Anlage 7

kreiskühler oder als Luftkühler auszuführen. Die Kühlsysteme sind mit automatischen Störmeldeeinrichtungen auszurüsten. Doppelrohrkühler erfüllen die Anforderungen an das Rückhaltevermögen.⁸²⁶

3) Bei bestehenden Anlagen gelten abweichend davon die Anforderungen:

Für Druckölerzeugungen: I₁ + I₂

Für Arbeitszylinder: I₁ + I₂

3.4.3. Soweit in der Tabelle keine besonderen Anforderungen festgelegt sind, gelten für Anlagen in oder über Gewässern die Anforderungen I₁ + I₂.⁸²⁷

3.4.4. Flexible Rohrleitungen dürfen nur dann über oberirdischen Gewässern verwendet werden, wenn dies betriebsbedingt erforderlich ist.⁸²⁸

3.4.5. Grundsätzlich ist ein Gewässerschutz-Notfallplan mit betriebsinternen Maßnahmen aufzustellen.⁸²⁹

3.4.6. Der Betreiber hat die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Störungen zu schaffen. Dazu gehören z.B. je nach Größe der Anlage Ölauffang- und Ölbindemittel sowie Umfüllmöglichkeiten und besonders unterwiesenes Personal mit geeigneter Ausrüstung.⁸³⁰

3.4.7. Diese Maßnahmen entfallen, wenn die örtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme entsprechend ausgerüsteter Feuerwehren oder anderer Katastrophendienste gestatten.⁸³¹

826 VAwS-ST, Anlage 2 Nr. 2.1.5

827 VAwS-ST, Anlage 2 Nr. 2.1.5

828 VAwS-ST, Anlage 2 Nr. 2.1.5

829 Muster-VAwS Anhang zu § 4, Nr. 2.1.5, Alternative

830 Muster-VAwS Anhang zu § 4, Nr. 2.1.5, Alternative

831 Muster-VAwS Anhang zu § 4, Nr. 2.1.5, Alternative

Anlagen

Anlage 1: Prüfberichte der Sachverständigenorganisationen (zu § 17)

Der Aufbau der Prüfberichte der Sachverständigenorganisationen muss folgenden Anforderungen genügen:

1. Der Bericht muss in folgende optisch voneinander abgegrenzte Blöcke gegliedert werden:
 - a) Angaben zum Anlagenstandort und -betreiber
 - b) Angaben zur Art und zum Umfang der Prüfung
 - c) Beschreibung der Anlage
 - d) Angaben zur behördlichen Zulassung der Anlage
 - e) Angabe der zuständige Behörde
 - f) Angabe des Prüfergebnisses
 - g) Angabe des nächsten Prüftermins.
 2. Soweit in dem Bericht vorgegebene Antworten angekreuzt werden können, muss die Zuordnung der Kästchen zu der Aussage eindeutig sein.
 3. Der Bericht ist auf einer DIN-A4-Seite anzuordnen.
-

Anlage 2: Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 8⁸³²

Vorzulegen bei (hier bitte die
zuständige Behörde eintragen)

Zutreffendes bitte ankreuzen [X] oder ausfüllen

Hinweise: Dieses Formblatt dient gleichzeitig als Antrag auf Eignungsfeststellung, wenn Nummer 17 angekreuzt ist. Ohne ausreichende Angaben zu Nummern 10.1 bis 10.9 erfolgt keine Bearbeitung der Anzeige oder Eignungsfeststellung. In Nummer 8 Zeilen 5 und 6 können vorübergehend, spätestens bis zur Einführung neuer Verfahren und Systeme, noch das Messtischblatt (1:25.000) mit Nummer und Gauß-Krüger-Koordinaten (Rechts- und Hochwert) zugrunde gelegt werden.

1. Angezeigt wird

- die Errichtung (Einbau/Aufstellung/Betrieb) einer neuen Anlage
- eine bereits bestehende Anlage
- die wesentliche Änderung einer bereits bestehenden Anlage
- Betreiberwechsel⁸³³
- Wiederinbetriebnahme
- vorübergehende Außerbetriebnahme
- Inbetriebnahme am (bei bestehenden Anlagen)

⁸³² diese Anlage orientiert sich an den folgenden Regelungen: Anlage 1 zur VAWS-ST,

⁸³³ aus VAWS-BB, § 28 Abs. 1 übernommen

2. Art der Anlage

- Lageranlage
- Abfüllanlage
- Umschlaganlage
- Anlage zum Herstellen
- Anlage zum Behandeln
- Anlage zum Verwenden
- Rohrleitungsanlage

3. **Anlagenbezeichnung** (z.B. Heizöltankanlage)

4. Nur bei bestehenden Anlagen

Anlage errichtet, angezeigt, genehmigt, erlaubt oder zugelassen
am/durch/Aktenzeichen

Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung
vom/durch/Aktenzeichen

Anlage vorübergehend stillgelegt am
Stilllegungsanzeige vom

Wiederinbetriebnahme vorgesehen am

Betreiberwechsel am⁸³⁴

834 aus VAWS-BB, § 28 Abs. 1 übernommen

5. Anlagenbetreiber

Name, Vorname/Firma/Einrichtung
Straße
PLZ, Ort
Telefon/ Telefax

6. Anlageneigentümer (falls nicht identisch mit Betreiber)

Name, Vorname/Firma/Einrichtung
Straße
PLZ, Ort
Telefon/ Telefax

7. Wirtschaftszweig

- Land- und Forstwirtschaft
 - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
 - Verarbeitendes Gewerbe (z.B. Chemische Industrie, Mineralölverarbeitung)
 - Verkehr und Nachrichtenübermittlung (Eisenbahnen, Luftfahrt, Postdienst)
 - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Versicherung, Dienstleistung
 - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern (einschl. Tankstellen)
 - Energie- und Wasserversorgung
 - Sonstiger Wirtschaftszweig (z.B. Baugewerbe, Gastgewerbe)
 - Private Haushalte
-

8. Angaben zum Anlagenstandort

Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Ort ggf. Bereich (z. B. Gebäude A 1 oder Ortsteil Abc-dorf)	
Gemarkung, Flur, Flurstück	
topographische Karte (TK 25) Nr. Name des Kartenblattes	
Rechtswert oder Nordwert	Hochwert oder Ostwert

9. Größe der Anlage

Anzahl der Behälter/Gefäße/Gebinde
Rauminhalt in m ³ je Behälter
Baujahr der Behälter
Gesamtlagermenge in m ³

10. Art der Anlage**10.1 Angaben zu Behältern**

- Batterieanlage, kommunizierend
- Batterieanlage, nicht kommunizierend
- Einzelbehälter
- Mehrkammertank, Zahl der Kammern:

Gebindelager

Behälter für Jauche, Gülle oder Silagesickersaft

sonstige Gebinde/ Behälter

10.2 Ausführung der Behälter

nach DIN

standortgefertigt

werksgefertigt

sonstige

10.3 Werkstoff der Behältern

GFK

anderer Kunststoff

Beton

Metall

.....

10.4 Bauart der Behälter

als Hochbehälter

als Tiefbehälter

unter dem Gebäude

Flachbodentank

ortsfeste Behälter

ortsbewegliche Behälter/Gefäße

10.5 Bauart der Anlage

- oberirdisch im Gebäude
- oberirdisch im Keller
- oberirdisch im Freien
- unterirdisch
- teilweise unterirdisch

10.6 Sekundärschutz

- ohne (einwandig)
- einwandig in Auffangwanne
- einwandig mit Leckschutzauskleidung
- doppelwandig
- lecküberwachter Boden
- Innenhülle
- Leckanzeigegerät
- Grenzwertgeber/ Überfüllsicherung
- kathodischer Korrosionsschutz

10.7 Angaben zu den Auffangräumen oder -wannen

Abmessungen L ´ B ´ H
Volumen [m ³]
überdacht Größe des Auffangraumes/-wanne in m ³

- Mauerwerk
 - Beton
-

Stahl

mit Beschichtung

mit Überdachung

für andere Ausführungen

10.8 Angaben zu Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Ableitflächen von Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen wassergefährdender Stoffe (nicht auszufüllen für Anzeige von Heizöltankanlagen für private Haushalte)

für Abfüll- und Umschlaganlagen

für Anlagen zum Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft

für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden

Angaben zur Abfüllfläche

Befestigung

Ortbeton

Betonsteine

Bitumen

Stahl

sonstige Befestigung

Entwässerung

Abscheideranlage (DIN 1999/ DTN EN 858)

Sammeleinrichtung zur Entsorgung

in öffentliche Kanalisation

in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage

in ein Gewässer

Überdachung

keine

teilweise

vollständig

Material Sammeleinrichtungen/ Rinne:

.....

10.9 Angaben zu den Rohrleitungen

Werkstoff der Rohrleitungen

Kupfer

Stahl

Sonstiges

oberirdisch

unterirdisch

einwandig

einwandig als Saugleitung

einwandig mit Rohrkanal/ Schutzrohr

Werkstoff des Rohrkanals oder Schutzrohres:

doppelwandig

doppelwandig mit Leckanzeige

- frei einsehbar
- nicht frei einsehbar/isoliert

- mit Kontrolleinrichtung
- mit kath. Korrosionsschutz

11. Art der wassergefährdenden Stoffe in der Anlage

11.1 Wassergefährdende Stoffe in der Anlage, Wassergefährdungsklasse (WGK)

- Heizöl EL, WGK 2
- Dieselmotorenkraftstoff, WGK 2
- Ottomotorenkraftstoff, WGK 2
- Ottomotorenkraftstoff, WGK 3
- Altöl, WGK 3
- Jauche
- Gülle
- Silagesickersaft
- sonstige wassergefährdende Stoffe

(Liste mit Angabe der Stoffbezeichnungen, Mengen, WGK beifügen)

11.2 Aggregatzustand der Stoffe (Mehrfachnennung möglich. Definition nach § 2 Abs. 5 bis 7 VUmwS)

- fest
 - flüssig
 - gasförmig
-

12. Gefährdungsstufe der Anlage nach § 6 VUmWS und dafür maßgebende Anlagendaten

Stufe A

Stufe B

Stufe C

Stufe D

entfällt, z.B. Jauche oder Gülle

maßgebendes Volumen/ Massemaßgebende Wassergefährdungsklasse

.....

13. Angaben zu Gewässern und schutzbedürftigen Gebieten

Der Anlagenstandort liegt

im Uferbereich (5 m Abstand)

in einem Überschwemmungsgebiet

in einem Wasserschutzgebiet, Zone

in einem Quellenschutzgebiet, Zone

in keinem dieser Gebiete

14. Verzeichnis der beigefügten Unterlagen

Übersichtsplan

sind als Anlage beigefügt nicht beigefügt wird nachgereicht

Lageplan

sind als Anlage beigefügt nicht beigefügt wird nachgereicht

Grundwasserflurabstand

sind als Anlage beigefügt nicht beigefügt wird nachgereicht

Zulassungen, Prüfzeichen

- sind als Anlage beigefügt nicht beigefügt wird nachgereicht
 Anlagenbeschreibung
- sind als Anlage beigefügt nicht beigefügt wird nachgereicht
 Grundwasserfließrichtung
- sind als Anlage beigefügt nicht beigefügt wird nachgereicht
 EG-Sicherheitsdatenblätter
- sind als Anlage beigefügt nicht beigefügt wird nachgereicht
 Angaben Löschwasserrückhaltung
- sind als Anlage beigefügt nicht beigefügt wird nachgereicht
 Liste der gehandhabten Stoffe zur mit Menge und WGK
- sind als Anlage beigefügt nicht beigefügt wird nachgereicht
 Angaben zu den Schutz- und Überwachungsmaßnahmen, Maßnahmen im Schadensfall⁸³⁵
- sind als Anlage beigefügt nicht beigefügt wird nachgereicht
 Sonstiges (z.B.: Zeichnungen, Beschreibungen, Bescheide, Gutachten)
-
sind als Anlage beigefügt nicht beigefügt wird nachgereicht

15. Prüfung durch Sachverständige nach § 17 VUmwS bei bestehenden Anlagen

- ja, Prüfbericht ist beigefügt
- nein

835 aus VAWS-BB, § 28 Abs. 1 übernommen

16. Bauartzulassung/ allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen/ andere behördliche Zulassungen oder Prüfungen

für Behälter vom/durch/Aktenzeichen
für Rohrleitungen vom/durch/Aktenzeichen
für Befüll- und Entnahmeeinrichtungen bei glasfaserverstärkten Kunststoff-Behältern vom/durch/Aktenzeichen
Angaben anderer Zulassungen oder Prüfungen (Leckanzeigegeräte, Überfüllsicherungen, Beschichtungen, Dichtungsfolien usw.) vom/durch/Aktenzeichen
Angaben anderer Zulassungen oder Prüfungen (Abfüllstellen) vom/durch/Aktenzeichen

17. Antrag auf Eignungsfeststellung

Sofern die Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, wird diese hiermit beantragt.

Ich versichere, dass meine Angaben sowie die beigefügten Unterlagen vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz jede wesentliche Änderung der Anlage anzuzeigen.

PLZ, Ort und Datum

Unterschrift der Betreiberin bzw. des Betreibers

Anlage 3: Merkblatt

Merkblatt an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anbringen. Das Bedienungspersonal ist über den Inhalt zu unterrichten.

MERKBLATT⁸³⁶**Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Anlagenbezeichnung:

Füllgut:

Betriebsanweisung vom ... beachten!

1. Zulassungen, Betriebsanweisung, Anlagenkataster

Beachten Sie die zur Anlage gehörenden Zulassungen und die Betriebsanweisung! Bewahren Sie sie sorgfältig auf! Die Anlagen müssen bei Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz angezeigt sein! Das Betriebspersonal ist wenigstens jährlich über Art, Menge und Gefährlichkeit der gehandhabten Stoffe, das Gefährdungspotenzial der Anlage, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie das Verhalten im Störungs-, Brand- und sonstigen Gefahrenfall zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich in einem Betriebstagebuch oder einer sonstigen geeigneten betrieblichen Unterlage zu vermerken. Für Anlagen der Gefährdungsstufe D und in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten auch für Anlagen der Gefährdungsstufe C hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu erstellen oder erstellen zu lassen. Die Anlagendokumentation ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf Verlangen vorzulegen.

2. Fachbetriebspflicht

Die Errichtung, der Einbau, die Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung von Anlagen, ausgenommen die in § 18 VUmwS aufgeführten Anlagen, muss durch Fachbetriebe nach § 16 VUmwS durchgeführt werden. Der Fachbetrieb hat Ihnen seine Zulassung auf Anforderung durch Bestätigung einer anerkannten Überwachungs- und Gütegemeinschaft oder einer Technischen Überwachungsorganisation nach § 16 VUmwS nachzuweisen. Bewahren Sie die Belege auf!

3. Befüllen der Behälter

Die Anlage ist so zu befüllen und zu entleeren, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Die Lieferantin bzw. der Lieferant muss das Befüllen des Behälters ununterbrochen überwachen. Er muss vor jedem Befüllen prüfen, welche Menge die Anlage aufnehmen kann und ob eine erforderliche Überfüllsicherung funktionsfähig ist. Der zulässige Betriebsdruck für Behälter und Rohrleitungen darf nicht überschritten werden. Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen.

4. Sorgfalt beim Betrieb⁸³⁷

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gefährdet bei Bedienungsfehlern und Betriebsstörungen die Gewässer. Diesen Gefahren ist durch technische Maßnahmen, sichere Betriebsweisen und Verhaltensvorschriften entgegenzuwirken. Einzelheiten hierzu enthält die Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS).

Die bei Behältern und Sicherheitseinrichtungen mitgelieferten Betriebsanleitungen und behördlichen Zulassungen enthalten für den Betrieb wichtige Hinweise sowie Vorschriften für die Betreiberin bzw. den Betreiber und sind zu beachten. Sofern für die Anlage bau-, gewerbe- oder wasserrechtliche Bescheide erteilt wurden, gilt gleiches entsprechend.

837 VAwS-HB, Anlage zu § 3 Nr. 6

5. Eigenüberwachung

Prüfen Sie regelmäßig Ihre Anlage auf Dichtheit und kontrollieren Sie die Verbrauchsmengen! Achten Sie bei doppelwandigen Behältern auf die Funktionsfähigkeit des Leckanzeigegeräts. Ein Alarm muss sicher bemerkt werden können. Prüfen Sie bei Anlagen in Auffangräumen regelmäßig die Auffangräume auf Dichtheit und Austritte von wassergefährdenden Stoffen. Zeichnen Sie zu Ihrer Sicherheit die Ergebnisse der Eigenüberwachung auf. Wenn Sie selbst nicht hinreichend fachkundig sind, sollten Sie einen Überwachungsvertrag mit einem geeigneten Betrieb abschließen.

6. Prüfungen durch Sachverständige

Die Betreiberin oder der Betreiber hat

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Anlage stillgelegt wird,

durch Sachverständige nach § 15 VUmwS auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen

1. Unterirdische Anlagen und Anlagenteile für flüssige und gasförmige Stoffe,
 2. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C und D nach § 6 Abs. 3 VUmwS, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D,
 3. Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe mit einer Masse von mehr als 1.000 t, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser zu den wassergefährdenden Stoffen nicht sicher verhindert wird,
 4. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung § 55 UGB II oder in einer arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassung oder
-

in einem baurechtlichen Verwendbarkeits- oder Eignungsnachweis vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat darüber hinaus vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder bei Stilllegung und spätestens 10 Jahre nach der letzten Überprüfung durch Sachverständige nach § 15 VUmwS auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen:

1. Oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B,
2. Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe C und D.

Beauftragen Sie rechtzeitig einen zugelassenen Sachverständigen mit der Prüfung. Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

7. Schadensfälle

Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen!⁸³⁸

Nehmen Sie die Anlage bei Schadensfällen und Störungen außer Betrieb, wenn die Gefahr besteht, dass wassergefährdende Stoffe austreten oder diese bereits ausgetreten sind. Soweit erforderlich ist die Anlage zu Entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise unterbunden werden kann.⁸³⁹

Schaden melden!⁸⁴⁰

Sie sind verpflichtet, unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und, wenn dieses nicht zu erreichen ist, die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen, wenn die Gefahr besteht, dass wassergefähr-

838 VAwS-HB, Anlage zu § 3 Nr. 6

839 VAwS-HB, Anlage zu § 3 Nr. 6

840 VAwS-HB, Anlage zu § 3 Nr. 6

dende Stoffe in ein Gewässer, die Kanalisation oder in den Untergrund gelangen können.

[] Betrieblichen Notfallplan und Sofortmaßnahmen/ Gefahrenabwehr beachten!

Meldestelle: ...

Wichtige Telefonnummern

LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ/ WASSERBEHÖRDE

POLIZEI NOTRUF 110

FEUERWEHR NOTRUF 112

FACHBETRIEB

Anlage 4: Merkblatt für Heizöllageranlagen ⁸⁴¹

Dieses Merkblatt ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizungsanlage dauerhaft anzubringen. Das Bedienungspersonal ist über den Inhalt zu unterrichten.

1. Zulassungen, Betriebsanleitungen

Beachten Sie die zur Anlage gehörenden Zulassungen und Betriebsanleitungen! Bewahren Sie sie sorgfältig auf! Die Anlagen müssen beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz angezeigt sein!

2. Fachbetriebspflicht

Der Einbau, die Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung von oberirdischen Lagerbehältern mit mehr als 10.000 l Inhalt sowie von unterirdischen Lagerbehältern muss durch Fachbetriebe nach § 16 VUmwS durchgeführt werden. Der Fachbetrieb hat Ihnen seine Zulassung auf Anforderung durch Bestätigung einer anerkannten Überwachungs- und Gütege-

meinschaft oder einer Technischen Überwachungsorganisation nach § 16 VUmwS nachzuweisen. Bewahren Sie die Belege auf!

3. Betrieb, Befüllen der Behälter

Die Lagerbehälter sind so zu befüllen und zu entleeren, dass keine Lagerflüssigkeit austreten kann. Die Lieferantin bzw. der Lieferant muss das Befüllen des Behälters ununterbrochen überwachen. Er muss vor jedem Befüllen prüfen, welche Menge die Anlage aufnehmen kann und ob eine erforderliche, selbsttätig schließende Abfüllsicherung funktionsfähig ist. Anlagen mit einem Volumen mehr als 1.000 l dürfen nur mit einer funktionsfähigen, selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Anlagen bis zu 1.000 l dürfen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden. Der zulässige Betriebsdruck für Behälter und Rohrleitungen darf nicht überschritten werden.

4. Eigenüberwachung

Prüfen Sie regelmäßig Ihre Anlage auf Dichtheit und kontrollieren Sie die Verbrauchsmengen! Achten Sie bei doppelwandigen Behältern auf die Funktionsfähigkeit des Leckanzeigegeräts. Ein Alarm muss sicher bemerkt werden können. Prüfen Sie bei Anlagen in Auffangräumen regelmäßig die Auffangräume auf Dichtheit und Austritte von Heizöl. Zeichnen Sie zu Ihrer Sicherheit die Ergebnisse der Eigenüberwachung auf. Wenn Sie selbst nicht hinreichend fachkundig sind, sollten Sie einen Überwachungsvertrag mit einem geeigneten Betrieb abschließen.

5. Prüfungen durch Sachverständige

Die Betreiberin oder der Betreiber hat

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
 2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
-

3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,

4. wenn die Anlage stillgelegt wird,

durch Sachverständige nach § 15 VUmwS auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen

1. Unterirdische Anlagen und Anlagenteile für flüssige und gasförmige Stoffe,

2. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C und D nach § 6 Abs. 3 VUmwS, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D,

3. Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe mit einer Masse von mehr als 1.000 t, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser zu den wassergefährdenden Stoffen nicht sicher verhindert wird,

4. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung § 55 UGB II oder in einer arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassung oder in einem baurechtlichen Verwendbarkeits- oder Eignungsnachweis vorgeschrieben sind. Sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat darüber hinaus vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder bei Stilllegung und spätestens 10 Jahre nach der letzten Überprüfung durch Sachverständige nach § 15 VUmwS auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen:

1. Oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B,

2. Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe C und D.

Beauftragen Sie rechtzeitig einen zugelassenen Sachverständigen mit der Prüfung. Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

6. Schadensfälle

Nehmen Sie die Anlage bei Schadensfällen und Störungen außer Betrieb, wenn die Gefahr besteht, dass Heizöl austritt oder dieses bereits ausgetreten ist. Sie sind verpflichtet, unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und, wenn dieses nicht zu erreichen ist, die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen, wenn die Gefahr besteht, dass Heizöl in ein Gewässer, die Kanalisation oder in den Untergrund gelangen kann.

LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ ...

POLIZEI NOTRUF 110

FEUERWEHR NOTRUF 112

=====

Anhänge zum stoffbezogenen Teil

Anhang 18: Zum stofflichen Teil

Anh. 19+n: Zum stofflichen Teil

Anlage 5: Zum stofflichen Teil

Anlage 6+n: Zum stofflichen Teil

9 Relevante Technische Regeln und angrenzende Regelwerke zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zu der Vorlage für eine bundeseinheitliche Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (kurz: VUmwS) ist ein begleitendes Regelwerk (Verwaltungsvorschrift und/oder Technische Regeln) zu erstellen, das die Bestimmungen der Verordnungen konkretisiert und erklärt sowie gesonderte Regelungen für spezielle Anlagentypen, -konstruktionen und Standorte etc. beinhalten soll.

Als Grundlage für die Entwicklung einer geeigneten Struktur und der Vorgabe von grundlegenden Bereichen des Inhaltes soll in diesem Kapitel beleuchtet werden, welche relevanten Regelwerke (z.B. Verordnungen, Richtlinien, Technische Regeln, Merkblätter, Verwaltungsvorschriften) bereits bestehen und inwieweit diese bei der Verordnung ergänzenden Regelungen zu beachten sind. Hierbei ist im Besonderen zu beachten, wie sich die zukünftige Entwicklung der einbezogenen Dokumente darstellt. Erfolgt die Regelung auf Länder- oder Bundesebene, vielleicht auch nur für einzelne Kreise? Wer ist an den Inhalt gebunden? Sind die Anforderungen im Rahmen des Besorgnisgrundsatzes im Gewässerschutz und in Bezug auf den Stand der Technik ausreichend?

Im Weiteren sollen folgende Aspekte näher betrachtet werden:

- die VAWSen der Länder und dazugehörige Verwaltungsvorschriften,
 - Verordnungen zu JGS(F)-Anlagen und dazugehörige Verwaltungsvorschriften,
 - DWA-TRwS, Technische Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (TRwS) der DWA,
 - Betriebssicherheitsverordnung und die technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS),
 - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF, außer Kraft) mit Technischen Regeln brennbare Flüssigkeiten (TRbF),
 - Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie,
 - Gefahrstoffverordnung und Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
-

9.1 VAwS- und JGS(F)-Verordnungen und ihre Verwaltungsvorschriften

Die Anlagenverordnungen der Länder (VAwS) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden in einem separaten Abschnitt bereits ausführlich betrachtet. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Ländervorschriften ist in den Kapiteln 2 und 8 vorgenommen worden. In der Vorlage in Kap. 8 sind die Regelungen der Länder, so weit möglich und im Zusammenhang sinnvoll, eingeflossen. Eine zusätzliche Berücksichtigung der Verordnungstexte innerhalb der Technischen Regeln ist damit nicht notwendig.

Ebenfalls wurden die Regelungen zu den JGS(F)-Anlagen der einzelnen Länder ausgewertet. Hierbei wurden sowohl die separaten Verordnungen der Länder (soweit vorhanden) als auch die Abschnitte innerhalb der VAwSen und ihren Anhängen berücksichtigt. Auch diese Vorschriften sind bereits in der Vorlage für einen Verordnungsentwurf Kap. 8 eingegangen.

Allerdings muss überlegt werden, welche Passagen eines Verordnungstextes einschließlich seiner Anhänge näher zu konkretisieren sind bzw. wo zusätzliche Details und Erklärungen für die praktische Umsetzung hilfreich erscheinen. Sowohl die bereits existierenden TRwS der DWA (DWA-TRwS) als auch Verwaltungsvorschriften bzw. Vollzugshinweise, Hintergrundpapiere oder Leitfäden der Länder geben Hinweise auf weitere Konkretisierungserfordernisse. Diese binden in erster Linie die Behörden und sind für die Betreiber, Fachbetriebe, Sachverständigen und Technischen Überwachungsgemeinschaften nicht direkt verpflichtend jedoch von hoher Bedeutung. Durch sie soll den Beteiligten ein Instrument an die Hand gegeben werden, dass die täglich Arbeit mit den Verordnungen unterstützt und erleichtert.

Diese Regeln sollten innerhalb des entstehenden Regelwerkes zur VUmwS Berücksichtigung finden. Wobei die allgemein gehaltenen Teile den einführenden und grundsätzlichen Papieren und spezielle Erläuterungen und Details zu den jeweiligen Ausführungen zu Anlagentypen, Standorte etc. zuzuordnen sind. Hilfreich ist es auch, zwischen Regelungen für den Vollzug der Verordnungen und Regeln mit Anforderungen an Anlagen zu unterscheiden.

9.2 Überblick über die Verwaltungsvorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Tabelle 41 zeigt eine Übersicht über die Verwaltungsvorschriften zu den Anlagenverordnungen der Länder. Anstatt von Verwaltungsvorschriften setzen einige Länder Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Hinweise, Vollzugshinweise, Handlungsempfehlungen und Hintergrundpapiere ein (vgl. Tabelle 41). Im Folgenden wird zur Vereinfachung von Verwaltungsvorschriften gesprochen, wobei auch die Ausführungen der Länder unter anderer Bezeichnung inbegriffen sind.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens erfolgte in einem separaten Dokument die Gegenüberstellung der Verwaltungsvorschriften. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich ein Großteil noch auf die Muster-VwVAwS⁸⁴² bezieht, welche von der Landesarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeitet wurde. Mit den fortschreitenden, technischen Entwicklungen und aufgrund von speziellen regionalen Rahmenbedingungen wurden in den Ländern zusätzliche Abschnitte und Anhänge eingebracht und die vorhandenen Vorschriften aktualisiert. Einige Länder sind dazu übergegangen die Verwaltungsvorschrift für die Akteure verständlicher und informativer zu gestalten und haben auf broschürenähnliche Texte abgestellt. Diese unterschiedlichen Herangehensweisen führen zu stark voneinander abweichenden Umfängen der Verwaltungsvorschriften, die von rd. 6 Seiten (Schleswig-Holstein) bis ca. 150 Seiten (Sachsen, Hintergrundpapiere) reichen.

Tabelle 41: Verwaltungsvorschriften etc. zu den VAWSen der Länder

Land	
BB	VVAwS - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Vom 27. Juli 1999, (ABl. 1999 S. 751)
BE	AV-VVAwS - Ausführungsvorschriften über den Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Vom 28. April 2008, (ABl. Nr. 22 vom 16.5.2008 S. 1213)
BW	BW Leitfaden VVAwS 12.2001

842 Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, Entwurf einer Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Muster-VVAwS), Stand 24.08.1993

Land	
BY	VVAwS - Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Vom 13. Oktober 2008 (AllMBl. Nr. 13 vom 30.10.2008 S. 656), Gl.-Nr.: 7533-UG
HB	Bekanntmachung der Hinweise zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - VAwS, Vom 1. September 1995, (ABl. 1995 S. 788)
HE	Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS), Vom 10. Oktober 2004, (StAnz. Nr. 41 vom 11.10.2004 S. 3233)
HH	Vollzugshinweise VAwS - Hinweise zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Fassung vom Juli 2002, (Amtl. Anz. vom 07.08.02 Nr. 90 S. 3073)
MV	VVAwS - Anlagenverordnung - Verwaltungsvorschrift , Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Vom 5. Oktober 1993, (AmtsBl. 1993 S. 1697)
NI	Handlungsempfehlungen VAwS 10.2001
NW	VV-VAwS - Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Vom 16. Juli 2007, (MBl. NRW. 2007 S. 434), Gl.-Nr.: 770
SH	VV-VAwS - Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fassung vom 9. Oktober 1996, (Amtsbl. Schl.-H. 1996 S. 664;:: 3.5.1999 S. 212)
SL	VVAwS - Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Vom 8. August 1997, (GMBI. Saar 1998 S. 41)
SN	Hintergrundpapiere zur VAwS-SN
ST	VV VAwS LSA - Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Vom 4. März 1997, (MBl. 1997 S. 789), Gl.-Nr.: - U33-62551-1
TH	ThürVVAwS - Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung, Vom 8. Mai 2001, (StAnz. Nr. 23 vom 5.6. 2001 S. 1239)

9.2.1 Überblick über die Verwaltungsvorschriften und sonstigen Dokumenten zu JGS(F)-Anlagen

Nicht alle Länder haben eine separate Verordnung für JGS(F)-Anlagen geschaffen (vgl. Kap. 2). Die Länder, welche Vorschriften für diese Anlagen in der jeweiligen VAwS und ihren Anhängen festgeschrieben haben, greifen, sofern vorhanden, zu weiteren Konkretisierung und Erläuterung auf die zu den VAwSen gehörenden Verwaltungsvorschriften zurück. Auch die Länder mit eigenständiger Verordnung für diese Anlagentypen haben keine einheitliche Verwaltungsvorschrift entwickelt, sondern verfahren

unterschiedlich. Diese Dokumente wurden verglichen und in der Vorlage für einen Verordnungsentwurf (Kap. 8) gegenübergestellt, um weiterführende Bestimmungen und Erklärungen in den Entwurf für eine „Technisches Regelwerk“ einzubringen.

9.2.2 Technische Regeln der DWA zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (DWA-TRwS)

Die DWA-TRwS führen die Anlagenverordnungen der Länder weiter aus und werden in der Rechtspraxis oft als die allgemein anerkannten Regeln der Technik repräsentierend anerkannt. Sie werden von einem Fachausschuss des DVWK (Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V.) heute DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) unter Mitwirkung von Vertretern der in der LAWa (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) kooperierenden Länder sowie der betroffenen Wirtschaft erarbeitet. Die Inhalte umfassen u.a. Erklärungen und Empfehlungen zu technischen Details und Verhaltenshinweisen zur Erleichterung der Anwendung der Rechtsvorschriften und Klärung von Zweifelsfällen. (vgl. Tabelle 42). Der Herausgeber ist die DWA.

Tabelle 42: Übersicht der DWA-TRwS

Bezeichnung	Titel	Anmerkung
DVWK Regeln 130/1996	Bestehende unterirdische Rohrleitungen	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)
DVWK Regeln 134/1997	Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)
DVWK Regeln 135/1997	Bestehende einwandige unterirdische Behälter	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)
Arbeitsblatt DWA-A 779	Allgemeine Technische Regelungen	DWA Regelwerk, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), April 2006
Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780	Oberirdische Rohrleitungen Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Dezember 2001
Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780	Oberirdische Rohrleitungen Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Dezember 2001

Bezeichnung	Titel	Anmerkung
ATV-DVWK-Kommentar TRwS 780	Oberirdische Rohrleitungen Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)
Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781	Tankstellen für Kraftfahrzeuge	ATV-DVWK-Regelwerk, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), August 2004
ATV-DVWK Kommentar TRwS 781	Tankstellen für Kraftfahrzeuge	ATV-DVWK Kommentar zum ATV-DVWK-Regelwerk
Arbeitsblatt DWA-A 781-2	Tankstellen für Kraftfahrzeuge Teil 2: Betankung von Kraftfahrzeugen mit wässriger Harnstofflösung	DWA Regelwerk, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Mai 2007
Arbeitsblatt DWA-A 781-3	Tankstellen für Kraftfahrzeuge Teil 3: Betankung von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Bioethanol und Ottokraftstoff	DWA Regelwerk, Technische Regel Wassergefährdender Stoffe (TRwS), März 2007
Arbeitsblatt DWA-A 782	Betankung von Schienenfahrzeugen	DWA Regelwerk, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Mai 2006
Arbeitsblatt DWA-A 783	Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Dezember 2005
Arbeitsblatt DWA-A 784	Betankung von Luftfahrzeugen	DWA Regelwerk, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), April 2006
Arbeitsblatt DWA-A 785	Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen -R ₁ -	DWA Regelwerk, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), August 2007
Arbeitsblatt DWA-A 786	Ausführung von Dichtflächen	DWA Regelwerk, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oktober 2005
Arbeitsblatt DWA-A 787	Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen	DWA Regelwerk, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), April 2007
Arbeitsblatt DWA-A 788	Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DWA Regelwerk, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Mai 2007
Erläuterungen	„Bestimmung des Rückhaltevermögens“	Erläuterungen zur Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)

An der Entwicklung dieser DWA-TRwS wirken die unterschiedlichsten Akteure aus den angesprochenen Bereichen (u.a. öffentlichen Einrichtungen, Interessensverbänden) mit, um ein breites Spektrum sowohl an technischen und wissenschaftlichen Know-how als auch verwaltungstechnischen Erfahrungen und Wissen einzubinden. Als Ergebnis der Arbeit dieser Expertenkreise stellen die DWA-TRwS eine solide Grundlage für die Entwicklung einer umfassenden Struktur dar. Ihre Inhalte und strukturellen Beschaffenheiten sind bei dem sich anschließenden Strukturvorschlag eingegangen. Es wird empfohlen, sich auch zukünftig an diesen Schriften zu orientieren. Allerdings wäre eine inhaltliche Anpassung an den Inhalt einer bundeseinheitlichen Verordnung notwendig.

9.3 Weitere Regelwerke und Vorschriften

Neben den Verwaltungsvorschriften zu den Länderregelungen (VAwS, JGS(F)-V) existieren weitere Vorschriften und Technische Regeln, die den Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen tangieren. Diese sollen im Folgenden vorgestellt werden.

9.3.1 Brennbare Flüssigkeiten

Die „Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande“ (VbF) ist mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) am 1. Januar 2003 außer Kraft getreten.

Seit dem 1. Januar 2003 wird ein Großteil des Regelungsinhaltes der ehemaligen VbF in der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) geregelt.

Es muss berücksichtigt werden, dass die VbF an sich außer Kraft getreten ist, aber einige Bestimmungen bis zum Inkrafttreten einer ablösenden Regelung weiter gelten. Insbesondere gelten die zugehörigen Technischen Regeln brennbare Flüssigkeiten (TRbF) weiter, bis sie durch Regeln zur BetrSichV ersetzt sind.

Seit der Einführung der BetrSichV ist eine veränderte Kategorisierung der brennbaren Flüssigkeiten gegenüber der VbF gegeben (vgl. Tabelle 43). Die ehemaligen Einstufungen der VbF - A I, A II, A III und B - wurden durch die Bezeichnungen des Gefahr-

stoffrechts - entzündlich, leichtentzündlich und hochentzündlich – ersetzt, wodurch der Bereich A III entfällt.

Tabelle 43: Kategorisierung brennbarer Stoffen

Kategorie	Definition der Kategorie	R-Sätze	Gefahrensymbol
Entzündlich: (z. B. Ethanol 30 %, Terpentin, Petroleum)	<ul style="list-style-type: none"> flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C haben 	R 10	-
Leichtentzündlich (z. B. Nitrolackverdünnung Methanol, Ethanol)	<ul style="list-style-type: none"> flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben, aber nicht hochentzündlich sind. Stoffe die mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase reagieren Stoffe die sich bei gewöhnlichen Temperaturen an der Luft selbst entzünden können 	R 11 R 15 R 17	F
Hochentzündlich: (z. B. Ottokraftstoff, Ether)	<ul style="list-style-type: none"> flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 0 °C und einen Siedepunkt (oder bei einem Siedebereich einen Siedebeginn) von höchstens 35 °C haben; 	R 12	F+

Die BetrSichV unterscheidet in erlaubnis- und nicht erlaubnispflichtige Anlagen. Durch die Erhöhung der Mengenschwelle und des Wegfalls der Anzeigepflicht gegenüber der VbF kam es des Weiteren zu Erleichterungen betreffend Lager und Tankstellen (vgl. Tabelle 44). Der Betreiber muss jedoch weiterhin für nicht erlaubnispflichtige Anlagen die noch geltenden TRbF einhalten, wodurch eine verstärkte Eigenverantwortung des Anlagenbetreibers entsteht, da keine behördliche Bestätigung in Form der Erlaubnis mehr vorgesehen ist.

Tabelle 44: Mengengrenzen für Anlagen zum Umgang mit brennbaren Stoffen

Bezeichnung	Mengengrenze der BetrSichV	Mengengrenze der VbF
Lageranlagen / Füllstellen für entzündlichen Flüssigkeiten	Keine Erlaubnispflicht	anzeigepflichtig
Flugfeldbetankungsanlagen für entzündliche, leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten	Keine Erlaubnispflicht	anzeigepflichtig
Tankstellen für leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten	Keine	anzeigepflichtig

Bezeichnung	Mengengrenze der BetrSichV	Mengengrenze der VbF
Füllstellen für leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten	Umschlagkapazität > 1.000 l/h	Anzeigepflicht ab 200 l/h
Lageranlagen für leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten	> 10.000 l	1.000 bzw. 5.000 l

Die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)

Die Erstellung der TRbF oblag dem Deutschen Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten. Die TRbF gehören zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Es werden darin Anforderungen u.a. an Lager, Tankstellen, Füll- und Entleerstellen, ortsfeste und ortsbewegliche Tanks sowie Rohrleitungen und allgemeine Betriebsvorschriften konkretisiert (vgl. Tabelle 45).

Tabelle 45: Übersicht zu den TRbF

Bezeichnung	Titel
TRbF 01	Allgemeines, Aufbau und Anwendung der TRbF
TRbF 20	Läger
TRbF 30	Füllstellen, Entleerstellen und Flugfeldbetankungsstellen
TRbF 40	Tankstellen
TRbF 50	Rohrleitungen
TRbF 60	Ortsbewegliche Behälter (z. B. Tankfahrzeuge, Container)

Von besonderem Interesse ist die TRbF 20, die sich mit der Lagerung brennbarer Stoffe beschäftigt und für einen umfangreichen Akteurskreis von Bedeutung ist. Diese Regel „Läger“ wurde im April 2001 veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt wurden die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (TRbF 110 und 210) zurückgezogen.

TRbF 20

Die Verordnung für brennbare Flüssigkeiten wurde an das europäische Recht angepasst und dementsprechend Anforderungen an den Betrieb von denen an die Beschaffenheit getrennt. Dies gilt auch für die TRbF 20. In ihr sind die Anforderungen und technischen Konkretisierungen für Läger zusammengefasst. Ausgeschlossen von ihrem Geltungsbereich wird das Lagern von Kraftstoffen an Tankstellen sowie transport-

bedingtes Zwischenlagern von ortbeweglichen Behältern. Wasserschutzrechtliche Belange sind nur in soweit aufgenommen wie es aus Sicht des Brand- und Explosionsschutzes notwendig ist. Für weiterführende Maßnahmen zum Gewässerschutz wird u.a. auf die VAWSen der Länder verwiesen.

Im Aufbau ähnelt sie hinsichtlich der Anforderungen den VAWSen der Länder. Nach den für alle Gefahrenklassen geltenden Anforderungen folgen spezielle Regelungen für einzelne Gefahrenklassen. Für A-III-Läger werden Brandschutzmaßnahmen beschrieben. Für Läger zur Lagerung von A I, A II oder B Flüssigkeiten sind zusätzliche Maßnahmen insbesondere für den Explosionsschutz erforderlich. Die gestellten Anforderungen unterteilen sich in:

- formale Anforderungen (z.B. Anzeige, Erlaubnis),
- bauliche Anforderungen (z.B. an Tanks, Auffangräume),
- technische Anforderungen (z.B. Explosionsschutz, Brandschutz),
- Betriebsvorschriften (z.B. Kennzeichnung, Betriebsanweisung).

Durch den Übergang zur BetrSichV sollen keine rechtlichen Lücken entstehen, jedoch wird der Bereich A III entfallen. Zwar sind die Verordnungen (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF ebenso wie die Druckbehälter-Verordnung - DruckbehV) nicht mehr gültig, jedoch bleiben die vorhandenen Technischen Regeln (TRbF ebenso Technische Regeln Behälter - TRB) bis zur Überführung in die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) bestehen. Es ist also zu hinterfragen, ob Schutzmaßnahmen und damit verbundene Anforderungen aus den TRbF und ggf. TRB durch eine zukünftige bundeseinheitliche Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgenommen werden sollten. In Betracht kämen hier nur jene, die den speziellen Bereich des Gewässerschutzes tangieren. Für diese ist eine Übernahme sinnvoll, sofern noch keine ersetzenden Regelungen durch Technische Regeln für Betriebssicherheit vorgenommen wurden oder geplant sind.

9.3.2 Gefahrstoffe

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist Teil des Arbeitsschutzrechtes und enthält Regelungen, die den Schutz des Menschen und der Umwelt vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffe) betreffen (vgl. § 1 Abs. 1 GefStoffV). Das Chemikaliengesetz (ChemG) und das Arbeitsschutzgesetz schaffen die notwendige Verordnungsermächtigung für die GefStoffV. 2005 erfolgte eine Novellierung, durch welche eine neue Gefährdungsbeurteilung, ein neues Grenzwertkonzept sowie ein Schutzstufenmodell eingeführt wurden.

Der Anwendungsbereich (vgl. § 1 GefStoffV) umfasst:

→ das **Inverkehrbringen** von

- gefährlichen Stoffen und Zubereitungen im Sinne des § 3a Abs. 1 ChemG (BGBl. I S. 2090),
- bestimmten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die nach Maßgabe der Richtlinien 76/769/EWG, 96/59/EG oder 1999/45/EG mit zusätzlichen Kennzeichnungen zu versehen sind,
- Biozid-Produkten im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 1 ChemG, die nicht gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3a des Chemikaliengesetzes sind,
- biologischen Arbeitsstoffen, die als Biozid-Produkte in den Verkehr gebracht werden,

→ das **Beförderung** gefährlicher chemischer Stoffe und Zubereitungen,

→ und Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, mit denen **Tätigkeiten** durchgeführt werden oder die bei Tätigkeiten nach Satz 1 die Gesundheit und Sicherheit anderer Beschäftigter oder Personen gefährdet werden können.

Dabei bestehen u.a. Ausnahmen für:

- **Lebensmittel oder Futtermittel** in Form von Fertigerzeugnissen, die für den Endverbraucher bestimmt sind,
- Stoffe, die **biologische Arbeitsstoffe** im Sinne des § 2 Abs. 1 der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) sind,
- und **Haushalte**.

Bei der Gefährdungsbeurteilung stehen insbesondere Gefährdungen des Menschen und der Umwelt durch physikalisch-chemische Eigenschaften (z.B. Brand- und Explosionsgefahren) und durch besondere Eigenschaften im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeiten im Vordergrund. Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung erfolgt eine Kennzeichnung des Gefahrstoffes, wodurch eine Einteilung in die vier Schutzstufen (Schutzstufenkonzept) ermöglicht wird. Die einzelnen Schutzstufen bauen aufeinander auf und beinhalten einen unterschiedlichen Umfang an Anforderungen. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen (z.B. Gefährdungsbeurteilung) gelten für alle Schutzstufen. Ergänzende Schutzmaßnahmen (vgl. §§ 12 -17 GefStoffV) sind für die Schutzstufe 3 und 4 vorgesehen.

Tabelle 46: Schutzstufenkonzept

Schutzstufe	Inhalt
Schutzstufe 1	Mindestmaßnahmen
Schutzstufe 2	Standardschutzstufe für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
Schutzstufe 3	Zusätzliche Anwendung bei Arbeiten mit giftigen und sehr giftigen Stoffen
Schutzstufe 4	Zusätzliche Anwendung bei Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsschädigenden Stoffen (CMR-Stoffe)

Ausführungen zum Vollzug sind in den §§ 19 und 20 der GefStoffV zu finden. Zur GefStoffV sind ebenfalls Technische Regeln (TRGS) begleitend eingeführt worden (vgl. Tabelle 47).

Tabelle 47: Übersicht zu den TRGS

Technischen Regeln für Gefahrstoffe
Begriffsglossar zu den Regelwerken der Betriebsicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung und der Gefahrstoffverordnung
Begründung zur Bewertung von Stoffen als sensibilisierend
Begründungen zu Arbeitsplatzgrenzwerten
Begründungen zu Exposition-Risiko-Beziehungen
Begründungen zur Bewertung von Stoffen, Tätigkeiten und Verfahren als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend
Bekanntmachung 220 Sicherheitsdatenblatt
Bekanntmachung 910 Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen
Bekanntmachung des BMWA vom 31. Dezember 2004 - IIIb3-35122 zur Anwendung der TRGS vor dem Hintergrund der neuen Gefahrstoffverordnung
TRBA/TRGS 406 Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege
TRGS 001 Das Technische Regelwerk zur Gefahrstoffverordnung - Allgemeines - Aufbau – Übersicht - Beachtung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe
TRGS 200 Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen
TRGS 201 Einstufung und Kennzeichnung von Abfällen zur Beseitigung beim Umgang
TRGS 300 Sicherheitstechnik
TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen
TRGS 402 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
TRGS 420 Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung
TRGS 430 Isocyanate - Exposition und Überwachung
TRGS 500 Schutzmaßnahmen
TRGS 505 Blei
TRGS 507 Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern
TRGS 511 Ammoniumnitrat
TRGS 512 Begasungen
TRGS 513 Begasungen mit Ethylenoxid und Formaldehyd in Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
TRGS 514 Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern
TRGS 515 Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern
TRGS 517 Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen

Technischen Regeln für Gefahrstoffe
TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
TRGS 520 Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und zugehörigen Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle
TRGS 521 Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle
TRGS 522 Raumdesinfektion mit Formaldehyd
TRGS 523 Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen
TRGS 524 Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen
TRGS 525 Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung
TRGS 526 Laboratorien
TRGS 530 Friseurhandwerk
TRGS 551 Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material
TRGS 552 N-Nitrosamine
TRGS 553 Holzstaub
TRGS 554 Dieselmotoremissionen (DME)
TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten
TRGS 557 Dioxine
TRGS 560 Luftrückführung beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen
TRGS 600 Substitution
TRGS 602 Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen - Zinkchromate und Strontiumchromat als Pigmente für Korrosionsschutz - Beschichtungstoffe
TRGS 608 Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Hydrazin in Wasser- und Dampfsystemen
TRGS 609 Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate
TRGS 610 Ersatzstoffe und Ersatzverfahren für stark lösemittelhaltige Vorstriche und Klebstoffe für den Bodenbereich
TRGS 611 Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können
TRGS 612 Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für dichlormethanhaltige Abbeizmittel
TRGS 614 Verwendungsbeschränkungen für Azofarbstoffe, die in krebserzeugende aromatische Amine gespalten werden können
TRGS 615 Verwendungsbeschränkungen für Korrosionsschutzmittel, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können
TRGS 617 Ersatzstoffe und Ersatzverfahren für stark lösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Holzfußböden

Technischen Regeln für Gefahrstoffe
TRGS 618 Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen für Chrom(VI)-haltige Holzschutzmittel
TRGS 619 Substitution für Produkte aus Aluminiumsilikatwolle
TRGS 710 Biomonitoring
TRGS 720 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Allgemeines
TRGS 721 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung
TRGS 722 Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähige Atmosphäre
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte
TRGS 901 Begründungen und Erläuterungen zu Grenzwerten in der Luft am Arbeitsplatz
TRGS 903 Biologische Grenzwerte
TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe
TRGS 906 Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV
TRGS 907 Verzeichnis sensibilisierender Stoffe

Die TRGS richtet sich bei ihrer Struktur an den Gefahrstoffen aus. Spezielle Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder zum Gewässerschutz sind nicht vorhanden. In einzelnen Regeln sind jedoch Anforderungen enthalten, die für den Gewässerschutz direkt oder indirekt von Bedeutung sind (TRGS 511, 514, 515). Die TRGS enthalten jedoch Regeln, die vom Grund her mit den Zielen und Inhalten der DWA-TRwS einhergehen.

So können methodische und teils auch inhaltliche Anlehnungen bzw. Abgleiche z.B. zu Bekanntmachung 220 Sicherheitsdatenblatt, TRGS 200 Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, TRGS 201 Einstufung und Kennzeichnung von Abfällen zur Beseitigung beim Umgang, TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten vorgenommen werden. Ein inhaltlicher Abgleich und relevante Verweise sollten zu den folgenden Regeln vorgenommen werden:

- TRGS 300 Sicherheitstechnik,
- TRGS 500 Schutzmaßnahmen,
- TRGS 511 Ammoniumnitrat

- TRGS 514 Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern,
- TRGS 515 Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern,
- TRGS 520 Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und zugehörigen Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle und
- TRGS 526 Laboratorien.

9.3.3 Betriebssicherheit

Der betriebliche Arbeitsschutz, die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber, die Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Beschäftigten bei der Arbeit sowie der Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen werden durch die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfasst. Grundlegende Inhalte des Schutzkonzeptes der BetrSichV bilden die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsmittel, die sicherheitstechnische Bewertung für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, der Stand der Technik, Schutzmaßnahmen und Prüfungen sowie die Mindestanforderungen für die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln.

Insbesondere die Ausführungen des Abschnittes 3 der BetrSichV zu überwachungsbedürftigen Anlagen beinhalten Schnittpunkte zur Thematik der VUmWS. Zwar sind keine Anforderungen speziell für den Gewässerschutz in Umfang der Anforderungen der VUmWS vorhanden und können diese ersetzen, doch werden ähnliche organisatorische und technische Maßnahmen an überwachungsbedürftigen Anlagen wie z.B. Aufzugsanlagen, Lageranlagen, Tankstellen oder Füllstellen gestellt.

Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

Die technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) konkretisieren bzw. füllen das Anforderungsniveau der BetrSichV aus. Die BetrSichV und damit auch die TRBS (vgl. Tabelle 48) verlangen den Stand der Technik und gehen somit über das Anforderungsniveau der VAWS (allgemein anerkannte Regeln der Technik) hinaus. Es ist also zu prüfen in wie fern die Ausführungen der TRBS die zukünftigen Inhalte der TRWS abdecken und als Bezugspunkt gewählt werden können. Allerdings müssen da-

bei die Anforderungen des Gewässerschutzes explizit und ausreichend berücksichtigt werden.

Tabelle 48: Übersicht zu den TRBS

Technischen Regeln für Betriebssicherheit
Begriffsglossar zu den Regelwerken der Betriebsicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung und der Gefahrstoffverordnung
TRBS 1001 Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit
TRBS 1111 Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung
TRBS 1121 Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen
TRBS 1151 Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel, Ergonomische und menschliche Faktoren
TRBS 1201 Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
TRBS 1201 Teil 1 Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen
TRBS 1201 Teil 2 Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck
TRBS 1203 Befähigte Personen - Allgemeine Anforderungen
TRBS 1203 Teil 1 Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Explosionsgefährdungen
TRBS 1203 Teil 2 Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Druckgefährdungen
TRBS 1203 Teil 3 Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Elektrische Gefährdungen
TRBS 2111 Mechanische Gefährdungen - Allgemeine Anforderungen
TRBS 2111 Teil 1 Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor kontrolliert bewegten ungeschützten Teilen
TRBS 2111 Teil 2 Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor unkontrolliert bewegten Teilen
TRBS 2111 Teil 3 Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Oberflächen
TRBS 2111 Teil 4 Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel
TRBS 2121 Gefährdung von Personen durch Absturz - Allgemeine Anforderungen
TRBS 2131 Elektrische Gefährdungen
TRBS 2141 Gefährdungen durch Dampf und Druck - Allgemeine Anforderungen
TRBS 2141 Teil 1 Versagen der drucktragenden Wandung durch Abweichen von zulässigen Betriebsparametern
TRBS 2152 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Allgemeines
TRBS 2152 Teil 1 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung
TRBS 2152 Teil 2 Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre

Technischen Regeln für Betriebssicherheit
TRBS 2152 Teil 4 Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken
TRBS 2181 Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln
TRBS 2210 Gefährdungen durch Wechselwirkungen

9.3.4 Löschwasserrückhaltung

Als häufigstes Löschmittel wird Wasser eingesetzt. Lange Zeit stand die Bereitstellung des Löschwassers im Vordergrund der Regelungen zu dieser Thematik. Aufgrund von Unfallfolgen und Schäden nach dem Einsatz von Löschwasser durch darin enthaltene Brandrückstände und Löschmittel, insbesondere solche die Schutzgüter Boden und Wasser betrafen, rückte die Löschwasserrückhaltung verstärkt in das öffentliche Interesse. Durch Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung soll das unkontrollierte Abfließen des Löschwassers verhindert werden.

Die Entwicklung brachte diverse Regelungen für einzelne Anlagentypen (z.B. Lageranlagen: Anlage 1 TRbF 100 1987 (Gebindelager), Anlage 2 TRbF 100 1989 (Tanklager) hervor. Diese wurden weitestgehend durch die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) ersetzt (vgl. Tabelle 49), die von den Ländern auf der Grundlage ihrer Bauordnungen eingeführt wurde. Allerdings existieren in Regelungsbereichen Schnittstellen, da sich Anforderungen der VAWS und TRbF an Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe und brennbare Flüssigkeiten naturgemäß mit den Anforderungen an eine Löschwasserrückhaltung überschneiden. Zudem folgen aus Anforderungen an eine Löschwasserversorgung (z.B. in TRGS 514, 515) naturgemäß Konsequenzen für die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung. Diese Überschneidung von Richtlinien, Regeln und Empfehlungen führt in der Praxis nach wie vor zu Verunsicherungen bei den Betreibern von Anlagen und weiteren involvierten Akteuren. Diese Problematik wurde auch während der Umfragen zu dem Kapitel „Recherche potentieller Probleme in der Praxis“ erhoben und besprochen. Sowohl die Zuständigkeiten als auch technische Anforderungen sind für den Betreiber einer Anlage oft nicht eindeutig ersichtlich.

Tabelle 49: Übersicht zu den Länderregelungen zur Löschwasserrückhaltung

Land	Titel
BW	LöRüRL - Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie, Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Baden-Württemberg, Vom 10. Februar 1993, (GABl. S. 208;:: 30.08.2002 S. 591)
BY	LöRüRI - Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Bayern, Vom 31. März 1993, (AllMBl. 10/1993;:: 3.12.2001 14/2001)
HE	LöRüRL - Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Hessen, (StAnz.. Nr. 29 1993 S. 1809)
NI	LöRüRL-Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie, Bauaufsicht - Technische Baubestimmungen; Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Niedersachsen, vom 31.03.1993, (MBl. Nr. 16 vom 19.05.1993 S. 440; 28.2.2001 S. 359)
NW	LöRüRL - Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Nordrhein-Westfalen, Vom 14. Oktober 1992, (MBl. NW. 1992 S.1719; ber. 1993 S. 879), Gl.-Nr.: 23236
SN	LöRüRL - Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Sachsen, Fassung vom September 2000, (ABl. Sonderdruck Nr. 2 vom 23.01.2002 S. 104)

Im Hinblick auf die Erstellung von Technischen Regeln zu einer VUmWS ist zu prüfen in wie fern eine Bezugnahme auf die bereits existierenden LöRüRL als sinnvoll erscheint. Auch hier spielt die Regelungsebene der LöRüRL (Länderebene) eine Rolle. Um ein einheitliches Anforderungsniveau zu erreichen, sollten die notwendigen Ausführungen und Konkretisierungen zur anlagenbezogenen Löschwasserrückhaltung, die für den Gewässerschutz erforderlich sind, in den TRwS Eingang finden. Um die Verständlichkeit zu Erleichtern kann dabei eine enge Anlehnung an den Aufbau der LöRüRL gewählt werden.

10 Strukturvorschlag für ein Technisches Regelwerk zur VUmwS

Das zukünftige Regelwerk soll die bundeseinheitliche Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) sowohl erläutern, für den Vollzug konkretisieren als auch spezielle Anforderungen an Anlagentypen festlegen. Ziel ist die Zusammenführung von

1. Konkretisierungen aus Verwaltungsvorschriften, Merkblättern etc. der Länder,
2. bestehenden a.a.R.d.T. sowie ggf. erforderlichen
3. ergänzenden Regelungen

in einem Technischen Regelwerk.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Erfahrungen und Weiterentwicklungen aus den Verwaltungsvorschriften der Länder in das geplante Regelwerk eingehen. Im Rahmen des vorliegenden Projektes wurden die Verwaltungsvorschriften zu den VAwS und JGS(F)-Verordnungen verglichen und die Ergebnisse in den nachfolgenden Strukturvorschlag aufgenommen.

Bei der Erstellung des neuen Regelwerkes sollte auf bestehende Regelungen wie die DWA-TRwS zurückgegriffen werden, soweit die Zusammenarbeit der entsprechenden Expertenkreise zu fundierten Lösungen und Inhalten geführt hat, die sich mittlerweile in der Praxis bewährt haben. Bei der Erstellung der bestehenden DWA-TRwS wurde versucht, die vorhandenen Länderregelungen so weit möglich zu bündeln, dieser Aspekt muss bei der Übernahme der bestehenden DWA-TRwS in eine neue Struktur berücksichtigt werden, um notwendige Anpassungen an den Regelungeinhalt einer bundeseinheitlichen Verordnung vorzunehmen.

10.1 Begrifflichkeit

Die Begrifflichkeit „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)“ wurde beibehalten, da diese keine rechtliche Eigenbedeutung nach sich zieht. Unter der Bezeichnung Technische Regel werden hier nicht nur rein technische Aspekte, sondern auch Ausführungen zu organisatorischen Inhalten oder Themen des verwaltungsseiti-

gen Vollzuges behandelt. Wie weit deswegen in der Verbindlichkeit und der Art der Einführung Unterschiede gemacht werden müssen, kann nur Ergebnis eines Abstimmungsprozesses sein. Grundsätzlich wird von einer verbindlichen Einführung ausgegangen, Alternativen wie Arbeitsblätter oder Arbeitshilfen haben für den Betreiber keine verbindliche Wirkung und werden daher nicht empfohlen.

10.2 Struktur

Die vorgeschlagene Struktur richtet sich an der Vorlage für einen Verordnungsentwurf in Kap. 8 des Forschungsberichtes aus. Auf Wunsch des Auftraggebers wurde dieser aus den Einzelregelungen der Länder zusammengesetzt und stellt somit ein sehr umfangreiches Regelwerk da, welches als Grundlage für spätere Weiterentwicklungen dienen kann. Er soll aufzeigen welchen „äußeren Rahmen“ die Bestimmungen der Länder-VAwSen umfassen, wenn man die am weitestreichenden Anforderungen und spezielle Regelungen einzelner Länder zusammenführt.

Diese Idee verfolgt auch die vorgeschlagene Struktur der TRwS und deren Inhalte (Gliederung). Im Falle der Ausfüllung ist zu prüfen, für welche der vorgeschlagenen Technischen Regeln die Verordnung bzw. die zugehörigen Anhänge und Anlagen bereits ausreichend sind und somit unter Umständen entfallen können. Des Weiteren ist es wahrscheinlich, dass bei mehreren der vorgeschlagenen Technischen Regeln der Umfang des Inhaltes nicht für eine eigenständige Technische Regel ausreichend ist. In diesen Fällen ist das Zusammenführen mit anderen Technischen Regeln (z.B. durch das Erstellen von einzelnen Unterabschnitten oder Teilen) des gleichen Themenabschnittes sinnvoll. Zudem sollten bei der Umsetzung die TRwS, die unmittelbar für den Vollzug der VUmwS Bedeutung haben, vorrangig zu bearbeiten sein, bevor prüfen ist, ob und ggf. inwiefern ein Anpassungsbedarf der bereits bestehenden Regeln der DWA besteht.

Für die Struktur des Regelwerkes ist allein ein Kriterium (z.B. Anlagenart) zur Anordnung nicht ausreichend. Vielmehr ist es notwendig, Abschnitte zu schaffen, die abgegrenzte Regelungsbereiche der Verordnung sinnvoll abbilden. Die Abschnitte des Strukturvorschlages setzen sich wie folgt zusammen:

100	Grundlagen, Einführung
200	Vollzug und Formulare
300	Allgemeine Betreiberpflichten
400	Anlagenteile und Technische Ausführungen
500	LAU- Anlagen
600	HBV- Anlagen
700	Spezielle Anlagearten
800	Sonstiges

Innerhalb der einzelnen Abschnitte sind weitere Unterteilungen vorgenommen wurden (vgl. Tabelle 50). Regeln, deren Erarbeitung wegen vorliegender DWA-TRwS nicht prioritär ist, sind grau gekennzeichnet.

Tabelle 50: Strukturvorschlag für Technische Regeln wassergefährdender Stoffe

Nummer	Name	Bemerkung
100	Grundlagen, Einführung	
101	Allgemeines, Aufbau und Anwendung	
102	Erarbeitung der TRwS	
103	Grundsätze, Begriffe, Abkürzungen, Symbole	
104	Rechtliche Grundlagen - Übersicht	
105	Technische Grundlagen	
...	...	
200	Vollzug und Formulare	
201	Anlagendefinition, Anlagenabgrenzung, Gefährdungspotential	
202	Anzeige von Anlagen	
203	Kennzeichnung und Merkblätter	
204	Unfall- und Schadensanzeige	
...	...	
220	Behörden und Vollzug	
221	Struktur des Vollzuges und Zusammenarbeit der Behörden	
222	Anlagenverzeichnis	
223	Eignungsfeststellung und behördliche Entscheidungen	
...	...	

Nummer	Name	Bemerkung
240	Sachverständige, Fachbetriebe	
241	Allgemeine Vorschriften	
242	Sachverständige, Sachverständigenorganisationen	
243	Prüfungen	
245	Fachbetriebe	
...
300	Allgemeine Betreiberpflichten	
301	Grundsatzanforderungen und allgemeine Pflichten	
302	Anlagendokumentation	Ehemalig Anlagenkataster
303	Betriebsanweisung	
304	Instandhaltung	
305	Notfallplan	
306	Maßnahmen bei Betriebsstörungen	
...	...	
400	Anlagenteile und Technische Ausführungen	
410	Rohrleitungen	
...	...	
420	Sicherheitseinrichtung	
...	...	
430	Rückhalteeinrichtungen	
431	Bestimmung des Rückhaltevermögens	DWA-TRWS 131 (zukünftig DWA-TRwS 785) ... übernehmen, ist ggf anzupassen und zu überarbeiten
432	Ausführung von Dichtflächen	DWA-TRwS 786 (ehemals 132)
433	Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung	DWA-TRwS 134 (zukünftig DWA-TRwS 787)
434	Auffangwannen	
...	...	
440	Löschwasserrückhaltung	Löschwasserrückhalterichtlinie der Länder
...	...	

Nummer	Name	Bemerkung
500	LAU- Anlagen	
500	Lageranlagen	
501	Flachbodentanks zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten Teil 1 Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DWA-TRwS 788 (ehemals DWA-TRwS 133)
502	Fass- und Gebindelager, Kleingebindelager	
503	GfK-Tanks	
...
550	Abfüll- und Umschlaganlagen	
551	Laden und Löschen der Ladung von Schiffen	
552	Lagern und Abfüllen von Frisch-/ und Altölen	Merkblatt Anlagen bezogener Gewässerschutz Teil 7
...	...	
600	HBV- Anlagen	
601	Oberirdische Anlagen zum verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsanlagen	
602	Wärmepumpen (Erdsonden, Bodenkollektoren), Solaranlagen, Anlagen zur Erdwärmenutzung	Merkblatt Anlagen bezogener Gewässerschutz Teil 11
603	Anlagen zur Oberflächenbehandlung Teil 1: mit wassergefährdenden Stoffen Teil 2: spanlose Kalt- und Warmverformung Teil 3: spanabhebende Verformung	
604	Galvaniken	
605	Schrottplätze und Metallaufbereitung	
606	Anlagen zum Imprägnieren Teil 1: Holzindustrie	z.B. Festlegungen des LRA Breisgau-Hochschwarzwald
607	Chemische Reinigungen	
608	Aufzüge mit hydraulischen Antrieb	Merkblatt Anlagen bezogener Gewässerschutz Teil 12
...	...	
700	Spezielle Anlagearten	
710	Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen	DWA-A-779
720	Anlagen zum Umgang mit gasförmigen Stoffen	
730	Heizölverbraucheranlagen	DWA-A 791 (Entwurf) (Januar 2009)

Nummer	Name	Bemerkung
740	Tankstellen	
741-1	Tankstellen für Kraftfahrzeuge	DWA-TRwS 781
741-2	Betankung von Kraftfahrzeugen mit wässriger Harnstofflösung an Tankstellen für Kraftfahrzeugen	DWA-TRwS 781-2
741-3	Betankung von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Bioethanol und Ottokraftstoff	DWA-TRwS 781-3
741-4	Eigenverbrauchstankstellen	
742	Betankung von Schienenfahrzeugen	E-DWA-TRwS 782
743	Betankung von Luftfahrzeugen	DWA-TRwS 784
744	Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge	DWA-TRwS 783
...	...	
750	Rohrleitungsanlagen	
751	Oberirdische Rohrleitungen Teil 1 Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen Teil 2 Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen	DWA-TRwS 780
752	Unterirdische Rohrleitungen	DWA-TRwS 130 (zukünftig DWA-TRwS 789)
...	...	
760	Anlagen zum Umgang mit Dung und Pflanzenmaterial	
761	Dung-Anlagen (JGF)	→ z.B. Verwaltungsvorschriften → HMULV, Hessen, Merkblatt, JGS-Anlagen, 16.3.2004 → Jauche-, Gülle-, Silagesickersäfte-Anlagen, Saarland, Merkblatt, 2007 → Erläuterungen zur Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung, Sachsen
762	Anlagen zum Umgang mit Pflanzenmaterial (Silageanlagen)	Siehe 760; siehe Anhang VUmwS, VwV der Länder
763	Biogasanlagen	z.B. Handbuch von Bayern, Anlagenbezogener Gewässerschutz Band 14 zur Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
...	...	
770	Anlagen zum Umgang mit Abfällen	
...	...	

Nummer	Name	Bemerkung
780	Sonstige Anlagenarten	
781	Anforderungen bei Streusalzlagerung und Soleherstellung	Merkblatt Anlagen bezogener Gewässerschutz Teil 9
782	Anlagen zum Umgang mit biogenen Ölen	
783	Kühl- und Heizeinrichtungen, Motorenschmierung	
...	...	
800	Sonstiges	
810	Anlagen in Schutzgebieten	
820	Anlagen in Überschwemmungsgebieten	
830	Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer	
...	...	

10.3 Empfehlung einer Struktur und Gliederung für Technische Regeln Wassergefährdender Stoffe

Im Folgenden wird eine Struktur für Technische Regeln und entsprechende Gliederungen als Anhaltspunkte für die Inhalte vorgestellt.

In allen Regeln sind folgende Kapitel vorzusehen:

Titel

Verfasser

Vorwort - Regelungsbedarf

Inhaltsangabe/Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

...

Y Literatur

Z. Anlagen

Sie werden hier einmalig angegeben und aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht bei allen weiteren Regelvorschlägen wiederholt.

Es wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagenen Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe entsprechend § 7 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sein werden. Dies erleichtert die ggf. erforderliche Fortschreibung insbesondere der grundlegenden Regeln (z.B. der genutzten Be-

griffe, Symbole, Abkürzungen) und macht deren Wiederholung in einzelnen Regeln nicht erforderlich.⁸⁴³

100 Grundlagen, Einführung

101 Allgemeines, Aufbau und Anwendung

In der Technischen Regel werden allgemeine Punkte um die Erstellung und Verwendung des technischen Regelwerkes behandelt. Neben Fragen zur Erstellung, rechtliche Grundlagen, Anlass und Ziele des Regelwerkes stehen grundlegende Prinzipien und die Rolle des Standes der Technik im Mittelpunkt.

Inhaltsstruktur:

...

A. Allgemeine Erläuterungen zur TRwS

- 1 Verfasser
- 2 Verfahrensweise bei der Regelerstellung
- 3 Einführung der TRwS
- 4 Rechtliche Grundlagen
 - 4.1 Geltende Rechtsgrundlagen
 - 4.2 Angrenzende Rechtsbereiche (Baurecht, ...)
 - 4.3 Gleichwertigkeitsklausel
 - 4.4 Zitierweise
- 5 Anwendungsbereich mit Gültigkeit

B. Einführung in die TRwS

- 1 Anlass und Ziele der Regelerstellung
- 2 Warum Anlagenbezogener Gewässerschutz wichtig ist
- 3 Das Untertassenmodell – primärer und sekundärer Schutz

C. Stand der Technik

- 1 Allgemeines

⁸⁴³ Werden die Technischen Regeln im Internet veröffentlicht, so ist in anderen Technischen Regeln die Anlage eines elektronischen Verweises auf die in dieser Regel erläuterten Begriffe denkbar. Dies könnte die Allgemeinverständlichkeit der Technischen Regeln verbessern.

- 2 Einführung
- 3 DIN-Normen

D. Vorzeitiger Einbau

- 1 Allgemeines
- 2 Außerbetriebnahme der Anlage

E. Literatur

F. Anlagen

Anlage 1 Ansprechpartner, Zuständigkeiten, Adressen

102 Erarbeitung der TRwS

Die Technische Regel konkretisiert den Rahmen für den Prozess der Erarbeitung des technischen Regelwerks und einzelner Regeln. Dabei werden insbesondere Anlass, Verfahrensweise, Einführung der TRwS sowie der Anwendungsbereich und die Gültigkeit einzelner Elemente behandelt.

Inhaltsstruktur:

...

A. Erläuterungen zur TRwS

- 1 Anlass für die Regelerstellung
- 2 Verfahrensweise bei der Regelerstellung
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Struktureller Aufbau
 - 2.3 Inhaltlicher Aufbau
 - 2.4 Fortschreibung, Aktualisierung und Erweiterung
- 4 Einführung der TRwS
- 5 Anwendungsbereich mit Gültigkeit
- 6 Benutzerhinweis

...

103 Grundsätze, Begriffe, Abkürzungen, Symbole

Die Technische Regel *Grundsätze, Begriffe, Abkürzungen, Symbole* ist als eine Art Anwendungshilfe und Glossar für die Verwendung des technischen Regelwerkes zu

verstehen. Wiederkehrende Grundsätze und Begriffe werden explizit eingeführt und vertieft, so dass sich in den folgenden Regelungen lediglich Begriffserklärungen finden die nur für das jeweilige Dokument von Relevanz sind. Häufig verwendete Abkürzungen und Symbole werden erklärt.

Inhaltsstruktur:

...

A. Grundsätze

B. Begriffe

- 1 Wassergefährdende Stoffe
 - 2 Aggregatzustände
 - 2.1 feste wassergefährdende Stoffe
 - 2.2 flüssige wassergefährdende Stoffe
 - 2.3 gasförmige wassergefährdende Stoffe
 - 3 Anlage
 - 4 Selbstständige Funktionseinheiten
 - 5 Zuordnung nach Verfahrenszweck/ Funktionszweck
 - 6 Anlagearten
 - 1.1 LAU
 - 1.2 HBV
 - 1.3 Abfüll- und Umschlaganlagen
 - 1.4 Heizölverbraucheranlagen (HVA)
 - 1.5 Rohrleitungsanlagen
 - 1.6 Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab
 - 1.7 Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch
 - 2 Betriebseinheit/ Funktionseinheit
 - 2.1 Sicherungssysteme
 - 2.2 Rückhalteeinrichtungen
 - 3 Tätigkeiten
 - 3.1 Umgang mit wassergefährdende Stoffen
 - 3.2 Bestimmungsgemäßer Betrieb
 - 3.3 Aufstellen und Einbauen
-

- 3.4 Instandhalten
- 3.5 Instandsetzen
- 3.6 Reinigen
- 3.7 Stilllegen
- 3.8 Herstellen
- 3.9 Verwenden
- 3.10 Behandeln
- 3.11 Abfüllen
- 3.12 Umschlagen
- 4 zum unmittelbaren Verbrauch bereitgestellte wassergefährdende Stoffe
- 5 Unterirdisch
- 6 Oberirdisch
- 7 Betriebsstörung
- 8 Schutzgebiete
- 9 Überschwemmungsgebiete
- 10 Wesentliche Änderungen
- 11 EG-Öko-Audit und Substitution

C. Abkürzungen

D. Symbole

...

104 Rechtliche Grundlagen - Übersicht

Die technische Regel dient der Darstellung von Rechtsstruktur und -zusammenhang im Hinblick auf die Vorbeugung von Schäden an Gewässern durch Unfälle und Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen im deutschen und europäischen Umweltrecht und angrenzender Rechtsgebiete. Die strukturellen Rahmenbedingungen in Deutschland werden zu den einzelnen technischen Problemfeldern der VUmWS erörtert.

Inhaltsstruktur:

...

A. Rechtliche Grundlagen sowie Erklärungen und Hilfsmittel

- 1 Technische Regeln nach Baurecht
- 2 Technische Regeln anderer Rechtsbereiche
- 3 Besondere Einzelregelungen
 - 3.1 Behälter und Rohrleitungen
 - 3.2 Domschächte
 - 3.3 sonstige Schächte
 - 3.4 Schutzkanäle
 - 3.5 Leitungen zur Verbindung kommunizierender Behälter
 - 3.6 Auffangräume
 - 3.7 Auffangwannen
 - 3.8 Auffangtassen
 - 3.9 Behälter und Verpackungen mit einem Rauminhalt bis zu 450 Litern
 - 3.10 Ausrüstungsteile
 - 3.11 Sicherheitseinrichtungen
 - 3.12 Schutzvorkehrungen
 - 3.13 Abfüll- und Umschlaganlagen
 - 3.14 Kühl- und Heizeinrichtungen
 - 3.15 Ausrüstung und Betrieb der Sicherheitseinrichtungen für Brand- und Störfälle
- 4 Gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten

...

105 Technische Grundlagen

Die Technische Regel behandelt allgemeine technische Grundlagen, die die Einhaltung von primärer und sekundärer Sicherheit betreffen. Darüber hinaus werden spezielle Anforderungen, wie Brandschutz und Löschwasserrückhaltung, an verschiedene Anlagearten und Ausrüstungsteile thematisiert.

In Anlehnung an den Aufbau von:

Arbeitsblatt DWA-A 779 - Allgemeine Technische Regelungen, DWA Regelwerk, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS), April 2006

Inhaltsstruktur:

...

A. Primäre Sicherheit

- 1 Dichtheit und Widerstandsfähigkeit
- 2 Standsicherheit
- 3 Schutz vor mechanischer Beschädigung

B. Sekundäre Sicherheit

- 1 Rückhalteeinrichtungen
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Erforderliches Rückhaltevermögen
 - 1.3 Dichtheit und Widerstandsfähigkeit
 - 1.4 Standsicherheit
 - 1.5 Schutz vor mechanischer Beschädigung
 - 1.6 Abwasseranlagen als Rückhalteeinrichtung
- 2 Verzicht auf Rückhalteeinrichtungen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Oberirdische einwandige Rohrleitungen
 - 2.3 Unterirdische einwandige Rohrleitungen
- 3 Doppelwandige Anlagenteile
 - 3.1 Behälter
 - 3.2 Rohrleitungen
 - 3.3 Abstände

C. Spezielle Anforderungen

- 1 Brandschutz
 - 2 Löschwasserrückhaltung
 - 3 Lagerung fester Stoffe
 - 3.1 Lagerung fester wassergefährdender Stoffe
 - 3.2 Lagerung fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdendestoffe anhaften
 - 4 Sammelbehälter für Altöl zur Benutzung durch jedermann
 - 5 Kühl- und Heizeinrichtungen
 - 6 Laden und Löschen der Ladung von Schiffen
-

D. Ausrüstungsteile

- 1 Domschächte und Fernfüllschächte
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Bauausführungen
- 2 Besichtigungsöffnung

...

200 Behörden, Vollzug und Formulare

201 Anlagendefinition, Anlagenabgrenzung, Gefährdungspotential

Die Technische Regel zeigt anhand von Beispielen, wie die Systemgrenze einer Anlage zu erfassen ist und behandelt die Unterscheidung von Anlage und Anlagenteil. Zusätzlich wird erörtert, wie die Bestimmung des Gefährdungspotentials einer Anlage zu erfolgen hat. Maßgeblich sind das maßgebende Volumen der Anlage, das Stoffinventar i.V.m. Wassergefährdungsklassen und Gefährdungsstufen und die spezifischen Standortfaktoren (Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, etc.), um den funktionalen Zusammenhang für die Gefährdungsbeurteilung zu verdeutlichen.

Inhaltsstruktur:

...

A. Anlagendefinition und -abgrenzung

- 1 Anlagenabgrenzung
- 2 Abgrenzung einer selbstständigen Anlage gegenüber einem Anlagenteil
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Rohrleitungen
 - 2.3 Plätze und Flächen

B. Gefährdungspotential

- 1 Maßgebendes Volumen der Anlage
 - 2 Wassergefährdende Stoffe
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Wassergefährdungsklasse
 - 2.3 Unterschiedliche wassergefährdende Stoffe in einer Anlage
 - 2.4 Einstufung von Gemischen
-

- 2.5 Bewertung der Wassergefährdung von Abfällen
 - 3 Ermittlung der Gefährdungsstufe einer Anlage
 - 4 Hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes
 - 5 Bestimmung des Gefährdungspotential der Anlage
- Anlage 1: Software für die Ermittlung des Gefährdungspotentials von Anlagen

...

202 Anzeige von Anlagen

Durch die Technische Regel zur Anzeige von Anlagen werden die in der Verordnung geregelten Anlässe für die Anzeige konkretisiert. Hierzu werden Ausnahmen, Zweck und das eigentliche Verfahren der Anzeige erläutert. Die technische Regel enthält darüber hinaus formgebundene Vorgaben (Vordrucke, Formulare, etc.), die die inhaltlichen Anforderungen (Betreiber, Standort, Stoffinventar, Anlagenart, etc.) der Anzeige standartisiert vorgeben.

Inhaltsstruktur:

...

A. Anlässe für Anzeige

- 1 Anzeige bei Errichtung, Aufstellung, Unterhaltung und Betreiben
- 2 Anzeigepflichtige Änderungen
- 3 Anzeige der Betreiberwechsel
- 4 Anzeige der Stilllegung einer Anlage

B. Ausnahmen von der Anzeigepflicht

C. Zweck der Anzeige

D. Verfahren bei Anzeige

- 1 Anzeige durch den Betreiber
- 2 Prüfung durch die Wasserbehörde
- 3 Zusammenarbeit mit der Baugenehmigungs- bzw. Zustimmungsbehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt und den Wasserbehörden

E. Anzeige bereits bestehender Anlagen

F. Anforderungen an nichtanzeigepflichtige Anlagen

G. Unterlassene Anzeige einer Anlage

H. Anzeigeunterlagen

I. ...

J. Anlagen

Anlage 1 Muster für Anzeige

Anlage 2 Anzeige einer Heizölverbraucheranlage

Anlage 3: Software für die Erstellung von Anzeigen

203 Kennzeichnung und Merkblätter

Die Technische Regel zu *Kennzeichnung und Merkblätter* enthält detaillierte Ausführungen zur Kennzeichnungspflicht verschiedener Anlagearten. Die Technische Regel erfasst auf der Grundlage der Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dazu den (Mindest-)Inhalt von Merkblättern. Dadurch wird in der Praxis sowohl für die Kennzeichnung als auch für die Gestaltung der Merkblätter ein einheitlicher Standard erreicht. Zudem wird vertieft, wie die Unterweisung des Bedienungspersonals im Detail zu erfolgen hat.

Inhaltsstruktur:

...

A. Kennzeichnungspflicht bei Anlagen

1 Allgemeines

2 Kennzeichenpflichtige Anlagen

3 Merkblattpflichtige Anlagen

4 Ausnahmen von der Merkblatt- sowie Kennzeichnungspflicht

5 Kennzeichnung sowie Merkblätter für bereits bestehender Anlagen

B. Zweck der Merkblätter und Kennzeichnungen

C. Anforderungen an Merkblätter sowie Kennzeichnung

D. Inhalte der Kennzeichnung

E. Unterrichtung des Bedienungspersonals

F. ...

G. Anlagen

Anlage 1 Muster für eine Kennzeichnung

Anlage 2 Muster für ein Merkblatt

204 Unfall- und Schadensanzeige

Die Technische Regel *Unfall- und Schadensanzeige* erläutert das Verfahren der Anzeige im Falle des Austretens eines wassergefährdenden Stoffes von nicht nur unbedeutender Menge. Dies beinhaltet im Einzelnen die Zuständigkeiten im Ereignisfall auf Seiten des Betreibers und der Behörde, sowie ggf. die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren und ermöglicht ein standardisiertes Meldeverfahren für unterschiedliche Ereignisfälle.

Inhaltsstruktur:

A. Anzeige von Schadensfällen und Betriebsstörungen

- 1 Zweck
- 2 Anlässe
- 3 Zuständigkeiten
- 4 Notwendige Inhalte

B. Verfahren bei Anzeige

- 1 Anzeige durch den Betreiber
- 2 Prüfung durch die Wasserbehörde
- 3 Zusammenarbeit von Behörden und weiteren Akteuren

C. Unterlassene Anzeige von Schadensfällen und Betriebsstörungen

D. ...

E. Anlagen

- Anlage 1 Musterablauf für Anzeige bei Schadensfällen und Betriebsstörungen

220 Behörden und Vollzug

221 Struktur des Vollzuges und Zusammenarbeit der Behörden

Zur beispielhaften Erläuterung behördlicher Zusammenarbeit dient die Technische Regel *Struktur des Vollzuges und Zusammenarbeit der Behörden*. Inhalt ist die Verteilung von Zuständigkeiten und Aufgaben und die daraus abzuleitende Kooperation von verschiedenen Fachbehörden oder Gliederungsebenen.

Inhaltsstruktur:

...

A. Verteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben**B. Zusammenarbeiten mit anderen Fachbereichen**

...

222 Anlagenverzeichnis

Im Anlagenverzeichnis werden auf Seiten der zuständigen Behörden die anzeigepflichtigen Anlagen erfasst. Die zugehörige technische Regel schlägt vor, wie die durch die Betreiber gemeldeten Daten in einem Verzeichnis erfasst werden können, um auch behördenübergreifend eine konsistente Datenlage zu ermöglichen. Dies beinhaltet auch Vorgaben und Hinweise für die elektronische Datenerfassung.

Inhaltsstruktur:

...

A. Anlagenverzeichnis

- 1 Zweck des Anlagenverzeichnis
- 2 Anforderungen an das Anlagenverzeichnis
 - 2.1 Erstellung des Anlagenverzeichnis
 - 2.2 Fortschreibung der Anlagenverzeichnis
 - 2.3 Vorhaltung der Anlagendokumentation
- 3 Inhalte und Unterlagen des Anlagenverzeichnis

B. Überwachung des Anlagenverzeichnis und Datenverarbeitung**C. ...****D. Anlagen**

Anlage 1 Mustergliederung für ein Anlagenverzeichnis

- 1 Allgemeine Angaben
 - 2 Anlage
 - 3 Behördliche Vorgänge
 - 4 Lage
 - 5 Wassergefährdende Stoffe
 - 6 Vorkehrungen und Maßnahmen
 - 7 Gefährdungspotential
-

- 8 Schadensvorsorge
 - 9 Instandhaltung
 - 10 Prüfungen und Fristen
 - 11 Sachverständigenberichte, Mängel
 - 12 Sonstiges
- Anlage 2: Software für ein Anlagenverzeichnis

223 Eignungsfeststellung und behördliche Entscheidungen

Die technische Regel stellt eine Arbeitshilfe für die Durchführung einer Eignungsfeststellung dar. Das beinhaltet auch beispielhafte Betrachtungen zu geeigneten Prüfverfahren von Anlagen oder Anlagenteilen sowie die Feststellung, ob diese dem Stand der Technik entsprechen. Dazu wird auch behandelt, wie festgestellt werden kann, ob ein Sicherheitsniveau gegenüber dem Stand der Technik als gleichwertig zu beurteilen ist und wie mit Anlagen zu verfahren ist, die aus mehreren, zugelassenen Einzelkomponenten bestehen. In der technischen Regel wird weiterhin dargestellt, wie die Dokumentation von Eignungsfeststellung und behördlicher Entscheidung erfolgen kann.

Inhaltsstruktur:

...

A. Eignungsfeststellung

- 1 Allgemeines
- 2 Eignungsfeststellung von Bauarten und Bauprodukten als Ausnahme
- 3 Antrag
 - 3.1 Antragsvoraussetzungen
 - 3.2 Antragsstellung
 - 3.3 Antragsverfahren
 - 3.4 Antragsunterlagen
- 4 Verfahren und allgemeine Beteiligung des Landesamts für Wasserwirtschaft
- 5 Umfang der Eignungsfeststellung
- 6 Eignungsfeststellungsbescheid

B. ...

C. Anlagen

Anlage 1 Eignungsfeststellung - Hinweise zur Antragstellung und zum Verfahren

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Antragsunterlagen
 - 1.2 Anlagen
 - 1.3 Hinweise zu den Antragsunterlagen
- 2 Antrag
- 3 Lage
- 4 Anlagenbeschreibung
- 5 Wassergefährdende Stoffe
- 6 Abmessungen, Volumen
- 7 Gefährdungsstufe, Bewertung
- 8 Standsicherheit, Festigkeit
- 9 Dichtheit und Beständigkeit der Anlage
- 10 Sicherheitseinrichtungen
- 11 Auffangvorrichtungen
- 12 Maßnahmen im Schadensfall
- 13 Errichtung und Betrieb
- 14 Überwachung
- 15 Gleichwertigkeitsnachweis
- 16 Vorhandene Zulassungen

Anlage 2: Software für die Eignungsfeststellung

240 Organisationen, Sachverständige, Sachverständigenorganisationen und Fachbetriebe

241 Allgemeine Vorschriften

Die übergeordnete technische Regel zu allgemeinen Vorschriften behandelt das Außen- und Innenverhältnis von Sachverständigenorganisationen, Fachbetrieben und technischen Überwachungsorganisationen und vertieft darüber hinaus die Gestaltung der Überwachungsverfahren innerhalb der jeweiligen Kompetenzbereiche durch die Behörden. Sie gibt darüber hinaus Vorschläge für die formale Gestaltung von Unterlagen und Vordrucken sowie den Erfahrungsaustausch innerhalb und zwischen den Organisationen.

Inhaltsstruktur:

...

- A. Unterlagen (Prüfberichte)**
- B. Vordrucke**
- C. Erfahrungsaustausch**
- D. Anlagen**

Anlage 1: Software für Sachverständige und Fachbetriebe

...

242 Sachverständige, Sachverständigenorganisationen

Die technische Regel gibt Hinweise für die Erfüllung der Anforderungen an Sachverständige und Sachverständigenorganisationen. Dies betrifft im Einzelnen die Festlegung von Verfahren zur Auswahl von Sachverständigen, die Anfertigung und Fortschreibung von Prüfgrundsätzen und Prüflisten, formale und inhaltliche Anforderungen an des Prüftagebuch der Sachverständigen sowie der regelmäßige Erfahrungsaustausch und das gegenseitige Qualitätsmanagement der Sachverständigen innerhalb der Organisation. Darüber hinaus wird die Verfahrensweise bei der Aufhebung der Zulassung von Sachverständigen-organisationen thematisiert.

Inhaltsstruktur:

...

- A. Sachverständige**
 - 1 Allgemeines
 - 1.1 Sachverständigenorganisationen
 - 1.2 Sachverständige
 - 2 Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren
 - 2.1 Anforderungen an Sachverständigenorganisationen
 - 2.2 Anforderungen an Sachverständigen
 - 3 Bestellung von Sachverständigen
 - 4 Nachweise nach § ...
 - 4.1 Allgemeines, Bestellungsakte
 - 4.2 Ausbildung der Sachverständigen
 - 4.3 Kenntnisse der Sachverständigen

- 4.4 Unabhängigkeit des Sachverständigen
- 4.5 Prüfgrundsätze
- 5 Abschluss von Überwachungsverträgen nach § ...
- 6 Überwachung der Sachverständigenorganisation, Information
- 7 Aufhebung der Anerkennung von Organisationen und der Bestellung von Sachverständigen
- 8 Jahresberichte
 - 8.1 Anforderungen
 - 8.2 Fristen
 - 8.3 Inhalte

...

243 Prüfungen

Durch die technische Regel *Prüfungen* wird die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen anhand von Beispielen verdeutlicht. Weiterhin wird behandelt, wie und in welchem Umfang stichprobenweise Kontrollen durch die Sachverständigenorganisationen erfolgen sollten. Die Dokumentation von Prüfungen und Kontrollen wird durch die technische Regel auf einheitliche Grundlage gestellt.

Inhaltsstruktur:

...

A. Prüfungen durch den Sachverständigen

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Zuständigkeit bei der Wahrnehmung von Prüftätigkeiten
 - 1.2 Prüfauftrag
 - 1.3 Prüftermine
 - 1.4 wasserbehördliche Maßnahmen
 - 1.5 Prüfbericht
- 2 Prüfungen
 - 2.1 Prüfpflicht
 - 2.2 Prüfungsanlässe
 - 2.3 Bestandteile der Prüfung
 - 2.4 Verfahrensweise bei der Prüfung bestehender Anlagen

B. Anordnungen der zuständigen Behörde zur Mängelbeseitigung

...

245 Fachbetriebe

In der technischen Regel zu Fachbetrieben wird vertieft, wie ein Betrieb seine Eignung als Fachbetrieb gegenüber der Behörde und im Kundenverkehr darstellen kann. Zudem enthält sie Hinweise zur Dokumentation von Fachbetriebseigenschaft und Durchführung von Vorhaben. Desweiteren werden Verfahrensweisen zur internen Qualitätssicherung zwischen den Mitarbeitern eines Fachbetriebes aufgezeigt.

Inhaltsstruktur:

...

A. Fachbetriebe

- 1 Allgemeines
- 2 Anerkennungsvoraussetzungen
- 3 Anerkennungsverfahren
- 4 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft
- 5 Überwachung der Fachbetriebe
- 6 Aufhebung der Anerkennung

B. Fachbetriebspflicht

- 1 Allgemeines
- 2 Fachbetriebspflichtige Anlagen und Anlagenteile
- 3 Sonderregelungen und Ausnahmen

...

300 Allgemeine Betreiberpflichten

301 Die Grundsatzanforderungen und die allgemeinen Pflichten

In dieser technischen Regel werden zu den Grundsatzanforderungen und allgemeinen Pflichten aus der Verordnung praxisbezogenen Anwendungs- und Auslegungsmöglichkeiten abgeleitet. Als Beispiel kann die Dichtheit einer Anlage oder die Erkennbarkeit von Undichtheiten angeführt werden. Die technische Regel schafft hier Klarheit, innerhalb welches Zeitfensters Undichtheiten erkannt werden müssen oder was in diesem Zusammenhang *ständige Überwachung* bedeutet.

Inhaltsstruktur:

...

A. Grundsatzanforderungen

- 1 Gleichwertigkeit
- 2 Technische Anforderungen
 - 2.1 Dichtheit von Anlagen und Anlagenteilen
 - 2.2 Standsicherheit von Anlagen und Anlagenteilen
 - 2.3 Mechanische Widerstandsfähigkeit von Anlagen und Anlagenteilen
 - 2.4 Thermische Widerstandsfähigkeit von Anlagen und Anlagenteilen
 - 2.5 Chemische Widerstandsfähigkeit von Anlagen und Anlagenteilen
 - 2.6 Schutz gegen Verlagerungen von Behältern und Rohrleitungen
- 3 Unzulässigkeit von einwandigen unterirdischen Anlagen, Behälter und Rohrleitungen
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Sonderregelungen für feste Stoffe
- 4 Erkennbarkeit von Undichtheiten
- 5 Überprüfbarkeit der Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Anordnung von Rohrleitungen
- 6 Austritt wassergefährdender Stoffe
 - 6.1 Erkennbarkeit
 - 6.2 Zurückhaltung
 - 6.3 Beseitigung

B. Allgemeine Pflichten

- 1 Allgemeines
 - 2 Pflichten beim Befüllen und Entleeren
 - 2.1 Überwachung
 - 2.2 Ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen
 - 2.3 Zulässige Belastungsgrenzen
 - 3 Tropfverluste
 - 4 Schadensfällen und Betriebsstörungen
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Außerbetriebnahme
 - 4.3 Entleerung der Anlage
 - 5 Unterweisung der Betriebsangehörigen
-

- 6 Meldung an die Behörden beim Austreten von wassergefährdenden Stoffen
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Meldepflicht
 - 5.2.1 Allgemeines
 - 5.2.2 Wer ist Meldepflichtig?
 - 5.3 Zuständige Behörde oder Polizeidienststelle

...

302 Anlagendokumentation (Ehemalig Anlagenkataster)

Für die detaillierte Ausgestaltung der Anlagendokumentation entsprechend der in der Verordnung geforderten Maßnahmen gibt die technische Regel Hinweise, u.a. zur Identifikation von für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen oder zur Angabe von Maßnahmen gegen erhebliche Gefahrenquellen. Die Technische Regel vertieft die Fragestellungen, wann und in welchen Intervallen die Anlagendokumentation fortzuschreiben ist und wie die gesicherte Bereithaltung zu gewährleisten ist. Sie enthält darüber hinaus Beispiele über die formelle Gestaltung der Anlagendokumentation und gibt Anhaltspunkte für die Anfertigung mittels automatischer Datenverarbeitung zu Zwecken der Erfassung und Übermittlung.

Inhaltsstruktur:

...

A. Pflicht zur Anlagendokumentation

- 1 Zweck der Anlagendokumentation
- 2 Anforderungen an die Anlagendokumentation
 - 2.1 Erstellung der Anlagendokumentation
 - 2.2 Fortschreibung der Anlagendokumentation
 - 2.3 Vorhaltung der Anlagendokumentation
- 3 Inhalte und Unterlagen der Anlagendokumentation
- 4 Anlagen die keiner Anlagendokumentation bedürfen
- 5 Folgen fehlender und unvollständiger Anlagendokumentationen

B. Überwachung der Anlagendokumentation und Datenverarbeitung

C. Öko-Audit, Genehmigungen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften

D. ...

E. Anlagen

Anlage 1: Mustergliederung für eine Anlagendokumentation

- 1 Allgemeine Angaben
- 2 Anlage
- 3 Behördliche Vorgänge
- 4 Lage
- 5 Wassergefährdende Stoffe
- 6 Vorkehrungen u. Maßnahmen
- 7 Gefährdungspotential
- 8 Schadensvorsorge
- 9 Überwachung
- 10 Merkblatt für die Erstellung einer Anlagendokumentation
- 11 Instandhaltung

Anlage 2: Software die Erstellung einer Anlagendokumentation

303 Betriebsanweisung

Zur Anfertigung und Fortschreibung der Betriebsanweisung konkretisiert die technische Regel die inhaltlichen und formalen Anforderungen an das Dokument und macht dabei allgemeine Angaben zu Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie zu Anforderungen bei Schadensfällen und Betriebsstörungen, die in den zugehörigen technischen Regeln zu den jeweiligen Einzelthemen weiter vertieft werden. Darüber hinaus enthält die technische Regel *Betriebsanweisung* Angaben bzgl. der geeigneten und regelmäßigen Unterrichtung des Bedienungspersonals und der Dokumentation dieses Vorgangs.

Inhaltsstruktur:

...

A. Zweck der Betriebsanweisung

B. Inhalte und Anforderungen an die Betriebsanweisung

- 1 Allgemeines
 - 2 Überwachungsplan
-

- 3 Instandhaltungsplan
- 4 Notfallplan
- 5 Anforderungen bei Schadensfällen und Betriebsstörungen
- 6 Unterweisung des Bedienungspersonal

C. ...

D. Anlagen

Anlage 1: Muster für eine Betriebsanweisung

Anlage 2: Software für die Erstellung einer Betriebsanweisung

304 Instandhaltung

Die technische Regel *Instandhaltung* gibt hinsichtlich der in der Verordnung erhobenen Anforderungen Hinweise für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Instandhaltung von Anlagen und Anlagenteilen. Für die Instandhaltungs- und Überwachungspläne werden Mindestinhalte und Beispiele angegeben.

Inhaltsstruktur:

...

A. Überwachung

B. Instandhaltung

- 1 Allgemeines
- 2 Zweck
- 3 Anforderungen
 - 3.1 Technische Maßnahmen
 - 3.2 Organisatorische Maßnahmen
- 4 Zusammenarbeit mit Behörden und weiteren Akteuren

C. Überwachungs- und Instandhaltungsplan

...

305 Notfallplan, Sofortmaßnahmen

In der technischen Regel zu Notfallplänen werden neben beispielhaften Ausführungen und Mindestinhalt konkrete Forderungen im Einzelfall betrachtet, die sich auf spezifische Anlagenarten beziehen. Darüber hinaus wird thematisiert, inwieweit im Notfallplan

Angaben zu Gefahrenanalyse und -bewertung sowie konkreter Sofortmaßnahmen zu integrieren sind.

Inhaltsstruktur:

...

(ggf. beschränkt auf Gefährdungsstufe D)

A. Notfallplan

- 1 Allgemeines
- 2 Zweck
- 3 Anlass
 - 3.1 Forderung im Einzelfall
- 4 Gefahrenanalyse und -bewertung
- 5 Sofortmaßnahmen

B. Abstimmung mit externen Gefahrenabwehrkräften

C. Erprobung

D. ...

E. Anlagen

Anlage 1 Beispiel

306 Maßnahmen bei Betriebsstörungen

Zu Maßnahmen bei Betriebsstörungen enthält die zugehörige technische Regel vertiefte Betrachtungen zu Fällen, bei denen eine Betriebsstörung vorliegt, die die Außerbetriebnahme einer Anlage erforderlich macht. Die Ereignisfälle *Betriebsstörung* und *Notfall* werden voneinander abgegrenzt. Durch Beispiele wird die Beurteilung einer Gewässerschädigung aufgezeigt. Es werden zudem Maßnahmen behandelt, die bei gegebener Störung zu ergreifen sind, um Schädigungen des Gewässers zu verhindern oder einzudämmen. Zur diesbezüglichen Schulung und Unterweisung des Personals werden Hinweise gegeben.

Inhaltsstruktur:

...

A. Maßnahmen bei Betriebsstörungen

- 1 Allgemeines
- 2 Anforderungen
 - 2.1 Technische Maßnahmen
 - 2.2 Organisatorische Maßnahmen
- 3 Zusammenarbeit mit Behörden und weiteren Akteuren

...

400 Anlagenteile und Technische Ausführungen**410 Rohrleitungen**

Die technische Regel zu Rohrleitungen enthält detaillierte Angaben zu den technischen und organisatorischen Anforderungen der Verordnung. Im Einzelnen werden dabei Fragen behandelt, die sich mit den Anforderungen an die Dichtheit von Rohrleitungen und Bodenflächen, mit Methoden und Einrichtungen zur Feststellung von Verlusten oder Schadensortung oder mit der Ausführung von Kontrollschächten beschäftigen. Es werden zudem Beispiele gegeben, wenn Voraussetzungen vorliegen, die die Erfüllung der Anforderungen unmöglich machen und alternative Ansätze zur Gewährleistung gleichwertiger Sicherheit bedürfen oder wann die Bedingungen gegeben sind, dass Sicherheitsgründe eine oberirdische Verlegung von Rohrleitungen ausschließen und die unterirdische Verlegung erforderlich machen.

Inhaltsstruktur:

...

A. Allgemeines

- 1 Sicherheitsgründe bei oberirdischen Rohrleitungen
 - 2 Unterirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen
 - 3 Zulässige unterirdische Rohrleitungen
 - 4 Oberirdische Rohrleitungen als Anlagenteile
 - 5 Rohrleitungen für wassergefährdende flüssige Stoffe, die nur in erwärmtem Zustand pumpfähig sind
 - 6 Unbeabsichtigtes Leerhebern von Behältern
-

B. Rohrleitungstypen**C. Anforderungen**

- 1 Generelle Anforderungen
 - 1.1 Beschreibung
 - 1.2 Beständigkeit gegen Innenkorrosion/Schutz gegen Innenkorrosion
 - 1.3 Schutz vor Außenkorrosion
 - 1.4 Schutz vor mechanischer Beschädigung
- 2 Zusätzliche Anforderungen
 - 2.1 Bestimmung für Verbindungen
 - 2.2 Wiederkehrende Prüfungen
 - 2.3 Infrastrukturelle Maßnahmen
- 3 Gefährdungsabschätzung
- 4 Sicherheitsbetrachtung im besonderen Fall

...

420 Sicherheitssysteme

In der technischen Regel zu Sicherheitseinrichtungen werden u. a. Maßnahmen der Leckanzeige, Leckageerkennung, Überfüllsicherung, Absperreinrichtungen, etc. thematisiert. Dabei wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen die jeweiligen Lösungen geeignet sind und was bei Auswahl, Einbau und Wartung zu beachten ist. Die technische Regel gibt darüber hinaus Hinweise zur Sicherung unabhängiger Energieversorgung und gesicherter Rückmeldung der Sicherheitselemente.

Inhaltsstruktur:

...

A. Allgemeines

- 1 Anforderungen aufgrund anderer Rechtsgrundlage
- 2 Anforderungen an mechanische Systeme
- 3 Anforderungen an elektrotechnische Systeme (DIN EN 61508/61511)

B. Leckanzeigergeräte

- 1 Allgemeines
 - 2 Technische Anforderungen
 - 3 Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen
-

C. Leckageerkennungssysteme

1 ...

D. Leckschutzauskleidung

1 ...

E. Überfüllsicherungen

1 ...

F. Zapfventile

1 ...

G. Schutz gegen Aushebern

1 ..

H. Schutzrohr

1 ...

I. Kontrollschacht/Kontrolleinrichtungen

1 ...

J. Absperreinrichtungen

1 ..

K. Abfüll-Schlauch-Sicherungen (ASS) und Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA)

1 ..

...

Hinweis: kann ggf. in einzelnen Regeln abgehandelt werden

430 Rückhalteeinrichtungen**431 Bestimmung des Rückhaltevermögens**

Für die Verwendung als technische Regel kann zunächst auf die DWA-TRwS 131 (zukünftig DWA-TRwS 785) zurückgegriffen werden. Eine spätere inhaltliche Überarbeitung wird dadurch nicht ausgeschlossen, die Erarbeitung des Regelwerks ist an dieser Stelle jedoch nicht vordringlich, da auf vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden kann.

In Anlehnung an den Aufbau von:

- Bestimmung des Rückhaltevermögens R_1 , Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS)

- Arbeitsblatt DWA-A 785 - Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen -R₁- , Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS), August 2007
- „Bestimmung des Rückhaltevermögens“, Erläuterungen zur Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS)

Inhaltsstruktur:

...

A. Berechnung des Rückhaltevermögens

- 1 Bestimmung des Rückhaltevermögens R, beim Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden und Befördern in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes
 - 1.1 Bestimmung des Volumenstromes V
 - 1.2 Leckfläche A
 - 1.2.1 Behälter
 - 1.2.2 Rohrleitungen und Formstücke
 - 1.2.3 Armaturen
 - 1.2.4 Flanschverbindungen / Dichtungen
 - 1.2.5 Andere Verbindungsarten
 - 1.2.6 Flexible Leitungen aus nichtmetallischen Werkstoffen
 - 1.2.7 Druckentlastungseinrichtungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels
 - 1.2.8 Schaugläser unterhalb des Flüssigkeitsspiegels
 - 1.3 Bestimmung der Zeit t_A
 - 1.3.1 Bestimmung der Zeit t_T
 - 1.3.2 Bestimmung der Zeit t_R
- 2 Bestimmung des Rückhaltevermögens R, beim Abfüllen
 - 2.1 Bestimmung des Volumenstromes V
 - 2.2 Bestimmung der Zeit t_A
 - 2.2.1 Abfüllen unter Verwendung von Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA)
 - 2.2.2 Abfüllen unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS)
 - 2.2.3 Abfüllen unter Verwendung eines Gelenkarmes oder flexibler Leitungen aus metallischem Werkstoff mit beidseitig selbsttätig schließender Abreißkupplung bzw. Nottrennkupplung
 - 2.2.4 Abfüllen unter Verwendung eines Gelenkarmes oder flexibler Lei-

tungen aus metallischem Werkstoff in Verbindung mit einer Wegfahrsicherung mit selbsttätiger Unterbrechung des Abfüllvorganges (z.B. Potentialausgleichssicherung)

- 2.2.5 Entleeren von Behältern durch Absaugen (z.B. durch Saug-Druck-Tankfahrzeug)
- 2.2.6 Befüllen ortsbeweglicher Behälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 1000 Liter mit gewichts- oder volumenabhängiger Steuerung der Abfüllvorrichtung
- 2.2.7 Befüllen ortsbeweglicher Behälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 1000 Liter unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Zapfpistole oder eines Zapfventils nach dem Totmannprinzip
- 2.2.8 Befüllen ortsbeweglicher Behälter mit einem Fassungsvermögen über 1000 Liter unter Verwendung einer Schnellschlusseinrichtung nach dem Totmannprinzip
- 2.2.9 Entleeren von Transportbehältern mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 60 Liter in andere Behälter im freien Auslauf
- 2.2.10 Sonstige Sachverhalte

B. Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen

- 1 Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind
- 2 Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind

C. Schadensszenarien

- 1 Auswertung von Unfallstatistiken
- 2 Unfallerbhebung und -auswertung des Fachausschusses
- 3 Menschliches Verhalten als Schadensursache
- 4 Nichteinhaltung von Vorschriften als Schadensursache
- 5 Sonstige nicht berücksichtigte Schadensszenarien
- 6 Berücksichtigte Schadensszenarien

D. Ausnahmen und Sonderregelungen

E. ...

F. Besondere Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten der TRwS

G. Anhänge

Anhang 1 Werksgefertigte GFK-Tanks zur Lagerung von Heizöl EL oder Dieselmotorkraftstoff mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bis 2 m³ Einzeltankvolumen und einem Gesamtvolumen bis 10 m³ bei Behältersystemen

Anhang 2 Auszug aus dem Tabellenwerk „Starkniederschlagshöhen für Deutschland“ des Deutschen Wetterdienstes

432 Ausführung von Dichtflächen

Der Inhalt der technischen Regel zur Ausführung von Dichtflächen kann weitestgehend aus der DWA-TRwS 786 (ehem. DWA-TRwS 132) übernommen werden. Einzelne Anforderungen sind ggf. anzupassen und zu überarbeiten.

In Anlehnung an den Aufbau von:

- Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS) Ausführung von Dichtflächen, DWA Regelwerk, Oktober 2005

Inhaltsstruktur:

...

A. Beanspruchung der Dichtflächen

- 1 Allgemeines
- 2 Beanspruchung beim Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Befördern in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes
- 3 Beanspruchung beim Abfüllen und Umladen

B. Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Bau- und Werkstoffen

- 1 Werkstoffbeständigkeit/ Eindringtiefe/Abtragsrate
- 2 Sonstige Nachweise

C. Technische Anforderungen

- 1 Bauausführungen für Dichtflächen von Neuanlagen
- 2 Sonderbauweisen
- 3 Ausführung von Dichtflächen
- 4 Leitungen

D. Bestehende Dichtflächen

- 1 Allgemeines zur Beurteilung bestehender Dichtflächen
 - 1.1 Einsehbare Dichtflächen
 - 1.2 Nicht einsehbare Dichtflächen

- 2 Spezielle Regelungen
 - 2.1 Spezielle Regelungen für Dichtflächen aus Beton
 - 2.2 Spezielle Regelungen für Beschichtungen und Auskleidungen aus Kunststoff
 - 2.3 Spezielle Regelungen für Auskleidungen aus Stahl
 - 2.4 Spezielle Regelungen für Dichtflächen aus Asphalt
 - 2.5 Spezielle Regelungen für Dichtflächen aus bindigem Boden

...

433 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung

Für die Verwendung als technische Regel kann zunächst auf die DWA-TRwS 134 (zukünftig DWA-TRwS 787) zurückgegriffen werden. Eine spätere inhaltliche Überarbeitung wird dadurch nicht ausgeschlossen, die Erarbeitung des Regelwerks ist an dieser Stelle jedoch nicht vordringlich, da auf vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden kann.

In Anlehnung an den Aufbau von:

- DVWK Regeln 134/1997 - Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS)
- Arbeitsblatt DWA-A 787 - Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS), April 2007

Inhaltsstruktur:

...

A. Anforderungen an Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

- 1 Technische Ausführung
 - 1.1 Betriebliche Kanalisation.
 - 1.2 Auffangvorrichtungen (Becken/Behälterständig durchströmt/trocken im Nebenschluss).
- 2 Technische Maßnahmen zum Erkennen von Leckagen für zuschaltbare Auffangvorrichtungen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Leckageerkennungssysteme

B. Überwachung durch den Betreiber**C. Prüfungen von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen gemäß § ...
VUmwS/UGB (Pflichten des Betreibers – Sachverständigen Prüfung)**

- 1 Allgemeines
- 2 Prüfungen von Auffangvorrichtungen
- 3 Prüfung der Sicherheitseinrichtungen
- 4 Prüfungen der betrieblichen Kanalisation als Zuleitung zu
Auffangvorrichtungen
 - 4.1 Prüfungen der betrieblichen Kanalisation als Zuleitung
(mit Rückstau, mit oder ohne Trockenlage) zu Auffangvorrichtungen
 - 4.2 Prüfungen der betrieblichen Kanalisation als Zuleitung
(ohne Rückstau, mögliche Trockenlage) zu Auffangvorrichtungen
 - 4.3 Prüfungen der betrieblichen Kanalisation als Zuleitung
(ohne Rückstau, ständig durchströmt) zu Auffangvorrichtungen

D. Ausführungsbeispiele

- 1 Nutzung von selbstständig wirksamen Auffangvorrichtungen in der betrieblichen Kanalisation
- 2 Nutzung von zuschaltbaren Auffangvorrichtungen in der betrieblichen Kanalisation

(E. Betriebsanweisung**F. Betriebliche Regelungen und Dokumentation****G. Information und Schulung des Betriebspersonals)**

(ggf. Spiegelung der relevanten Teile von Regel 303 Betriebsanweisung)

H. ...**I. Anlagen**

- Anlage 1 Weiterführende Literaturhinweise
- 1.1 Allgemeine Normen und Regeln der Abwassertechnik
 - 1.2 Betriebliche Kanalisation (Rohre, Formstücke und Dichtmittel)
 - 1.3 Auffangvorrichtungen (Becken/Behälter ständig durchströmt/trocken im Nebenschluss)
- Anlage 2 Auszüge aus anderen TRwS
- 2.1 „Ausführung von Dichtflächen, Abschnitt: Leitungen“
 - 2.2 „Allgemeine Technische Regelungen, Abschnitt : Prüfungen durch den Sachverständigen“
-

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Prüfung vor Inbetriebnahme, Prüfung nach wesentlicher Änderung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage
- 2.3 Wiederkehrende Prüfung
- 2.4 Prüfung bei Stilllegung
- 2.5 Inhalt der Prüfberichte

434 Auffangwannen

In der technischen Regel *Auffangwannen* werden technische, betriebliche und organisatorische Anforderungen an Auffangwannen behandelt. Dazu enthält das Dokument Hinweise und Beispiele zu Ausführung, Materialien, Beständigkeit und Prüfung von Auffangwannen.

Inhaltsstruktur:

...

A. Technische Anforderungen und betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

- 1 Konstruktion der Auffangwanne
 - 1.1 Werkstoff- und Medienbeständigkeit
 - 1.2 Materialdicke
 - 1.3 Größe des Auffangraums
 - 1.4 Sonstige Anforderungen
- 2 Herstellung der Auffangwanne
 - 2.1 Allgemeine Grundsätze für die Herstellung
 - 2.2 Baumusterprüfung und Güteüberwachung
 - 2.3 Aufstellung der Auffangwanne
 - 2.4 Betrieb der Auffangwanne

...

440 Löschwasserrückhaltung

Für die technische Regel zu Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung kann zunächst auf die Löschwasserrückhalterichtlinien der Länder (BW, BY, HE, NW, NI, SN) zurückgegriffen werden. Eine spätere inhaltliche Überarbeitung wird dadurch nicht

ausgeschlossen, die Erarbeitung des Regelwerks ist an dieser Stelle jedoch nicht vorrangig, da auf vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden kann.

In Anlehnung an den Aufbau von:

- Löschwasserrückhalterichtlinien der Länder (BW, BY, HE, NW, NI, SN)
- Handlungsempfehlung: Vollzug des Gebotes zur Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall, Hessenweit abgestimmtes Papier, Stand 31.07.2008

Inhaltsstruktur:

...

Allgemeine Erläuterungen zur TRwS

- 1 Rechtliche Grundlagen
 - 4.1 Zulassungsverfahren
 - 4.2 Bauantragsverfahren
 - 4.3 Eignungsfeststellung
 - 4.4 Anzeigeverfahren
 - 4.5 Immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren
 - 4.6 Zulassung von Einleitungen
- 2 Bezüge zu anderen Regeln (insbesondere Betriebsanweisung, Notfallplan, Maßnahmen bei Betriebsstörungen) und Regelwerken (TRbF 20, TRGS 511, 514, 515)

A. Begriffserläuterungen

- 1 Definitionen (z.B. Bauliche Anlagen, Wassergefährdende Stoffe, Brennbare Flüssigkeiten, Lagern, Transportbedingtes Zwischenlagern, Produktionsgang, Arbeitsgang, Lager, Lagerabschnitte, Lagermenge, Lagerguthöhe, Löschwasser-Rückhalteanlagen, Sicherheitskategorien, Werkfeuerwehr)
- 2 Abkürzungen
- 3 Symbole

B. Schutzziel und Bemessungsgrundlagen

C. Allgemeine Anforderungen

- 1 Grundanforderungen
 - 2 Löschwasser-Rückhalteanlagen
 - 3 Lagern von Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen
-

D. Technische Anforderungen

- 1 Allgemeines
- 2 Rückhaltevolumen
- 3 Bemessungsansätze
- 4 Dichtheit
- 5 Ausführungen der Rückhalteeinrichtungen
 - 1 Dezentrale Rückhalteeinrichtungen
 - 2 Zentrale Rückhalteeinrichtungen
- 6 Löschwasserrückhaltekonzept

E. Organisatorische Anforderungen und Allgemeine Betriebsanforderungen**F. Lagerung von Stoffen in Verpackungen, in ortsbeweglichen Gefäßen und ortsbeweglichen Behältern mit Fassungsvermögen bis 3.000 l und als Schüttgüter in Gebäuden**

- 1 Allgemeine Anforderungen
- 2 Wände und Decken
- 3 Lagern, Lagermenge, Lagerabschnitt und Löschwasser-Rückhalteanlagen

G. Lagern von Stoffen in Verpackungen, in ortsbeweglichen Gefäßen und ortsbeweglichen Behältern mit Fassungsvermögen bis 3.000 l und als Schüttgüter im Freien

- 1 Allgemeine Anforderungen
- 2 Wände, Abstände, Umfahrten

H. Lagern von Stoffen in ortsfesten Behältern sowie in ortsbeweglichen Behältern mit Fassungsvermögen von mehr als 3.000 l

- 1 Lagern von nichtbrennbaren Flüssigkeiten und von festen brennbaren Stoffen
- 2 Lagern von brennbaren Flüssigkeiten

I. Hochregallager**J. Containerlager****K. Löschwasserrückhaltung für mehrere Anlagen****L. Überwachung**

- 1 Eigenüberwachung, Sachverständigenprüfungen
 - 2 Behördliche Überwachung
-

M. Zusätzliche Bauvorlagen**N. ...****O. Anlagen**

- Anlage 1 Bemessungsbeispiele
- Anlage 2 Ausführungsbeispiele
- Anlage 3 Löschwasserrückhaltekonzept

500 LAU- Anlagen**Lageranlagen****501 Flachbodentanks zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten Teil 1**
Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

Für die Verwendung als technische Regel kann zunächst auf die DWA-TRwS 788 (ehemals DWA-TRwS 133) zurückgegriffen werden. Eine spätere inhaltliche Überarbeitung wird dadurch nicht ausgeschlossen, die Erarbeitung des Regelwerks ist an dieser Stelle jedoch nicht vordringlich, da auf vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden kann.

In Anlehnung an den Aufbau von:

- Arbeitsblatt DWA-A 788 - Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, DWA Regelwerk, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS), Mai 2007, (ehemals DWA-TRwS 133)

Inhaltsstruktur:

...

A. Aufstellungsarten von Flachbodentanks (Neuanlagen)

- 1 Aufstellungsarten
 - 2 Technische und organisatorische Maßnahmen
 - 2.1 Doppelboden
 - 2.2 Streifenfundamente
 - 2.3 Trägerrost/I-Träger
-

- 2.4 Fugenloses Betonfundament mit zusätzlicher Sperrschicht (Kunststoffbahn oder -platte)
- 2.5 Fugenloses Betonfundament mit zusätzlicher Sperrschicht (Metallplatte aus nichtrostendem Stahl)
- 2.6 Fugenloses Betonfundament ohne zusätzliche Sperrschicht (Tankboden aus nichtrostendem Stahl).

B. Weiterbetrieb bestehender Flachbodentanks

- 1 Aufstellungsarten
- 2 Weiterbetrieb bestehender Flachbodentanks mit Prüfungen
 - 2.1 Gruppe 1
Bestehende Flachbodentanks auf Streifenfundamenten, Trägerrosten oder Fundamenten mit Rinnen
 - 2.2 Gruppe 2
 - 2.2.1 Blockfundament mit zusätzlicher Sperrschicht (Kunststoffbahn mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis)
 - 2.2.2 Blockfundament mit zusätzlicher Sperrschicht (Metallplatte, Kunststoffbahn ohne bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis)
 - 2.2.3 Tank in Tank
 - 2.2.4 Doppelter Boden ohne kontinuierliche Überwachung
 - 2.3 Gruppe 3
Ringfundament mit Kunststoffbahn (mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis)
 - 2.4 Gruppe 4
 - 2.4.1 Durchgehendes Fundament, Fundament auf durchgehender Sohle des Auffangraumes oder durchgehende Sohle des Auffangraumes
 - 2.4.2 Fundament mit bindigem Boden als Sperrschicht
 - 2.5 Gruppe 5
 - 2.5.1 Ringfundament mit Zerrplatte
 - 2.5.2 Ringfundament mit Kunststoffbahn (ohne bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis)
 - 2.6 Gruppe 6

- 3 Besonderheiten
 - 3.1 Lagerung von Schmelzen
 - 3.2 Produktwechsel
- 4 Weiterbetrieb bestehender Tanks nach Umrüstmaßnahmen
 - 4.1 Sperrschicht zwischen Tank und Fundament
 - 4.2 Streifenfundament, Trägerrost
 - 4.3 Doppelboden

...

502 Fass- und Gebindelager, Kleingebindelager

Die technische Regel für Fass- und Gebindelager konkretisiert anhand beispielhafter Betrachtung die Abgrenzung dieses Lagertyps und behandelt technische und betriebliche bzw. organisatorische Anforderungen. Dabei werden u.a. die Ausführung von Bodenflächen sowie spezifische betriebliche Anforderungen und die Ein-/Auslagerung von Stoffen behandelt.

Inhaltsstruktur:

...

A. Anforderungen an Fass- und Gebindelager sowie Kleingebindelager

- 1 Allgemeines
- 2 Grundsatz
- 3 Schutzmassnahmen für die Lagerung

B. Technische Anforderungen

- 1 Dichtheitsprüfung von Auffangvorrichtungen
- 2 Gebindeabfüllstellen

C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

- 1 Wartung und Kontrolle
- 2 Anzeige- und Meldepflicht für Gebindelager

...

503 GfK-Tanks

Spezifische Anforderung zu der Ausführung und Nutzung von GfK-Tanks finden sich in dieser technischen Regel wieder. Technische und organisatorische Maßnahmen be- fassen sich dabei u.a. mit der Aufstellung, Eigenüberwachung sowie Wartung und In- standhaltung von GfK-Tanks sowie der Ausführung von Bodenflächen.

Inhaltsstruktur:

...

A. Anforderungen an GfK-Tanks

- 1 Allgemeines
- 2 Besonderheiten

B. Technische Anforderungen

C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

...

550 Abfüll- und Umschlaganlagen

551 Laden und Löschen der Ladung von Schiffen

In der Technischen Regel für das Laden und Löschen von Schiffen werden anhand von Beispielen für die Ausführung von Umschlaganlagen die technischen und organisatori- schen Anforderungen an die spezifischen Vorgänge beschrieben. Besondere Beach- tung finden Empfehlungen zu Schnellschlusseinrichtung, die den Ladestrom unterbre- chen. Darüber hinaus werden Empfehlungen zur Feststellung von Gleichwertigkeit von Maßnahmenkombinationen (kaiseitig, schiffseitig, gewässerseitig) erarbeitet.

Inhaltsstruktur:

...

A. Anforderungen an das Laden und Löschen von Ladungen von Schiffen

- 1 Allgemeines
- 2 Besonderheiten

B. Technische Anforderungen

C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

...

552 Lagern und Abfüllen von Frisch-/ und Altölen

Die technische Regel spezifiziert die Verordnung in Bezug auf die Lagerung und Abfüllung von Frisch- und Altölen. Besondere Beachtung finden dabei die Abwasser-Abscheidung, der Wirkungsbereich und die Anforderungen an den Abfüllplatz.

Die technische Regel wird auf der Grundlage bestehender Ländervorschriften und Leitfäden, bspw. das vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz herausgegebene Merkblatt 7, entworfen.

In Anlehnung an den Aufbau von:

- Aus der Praxis für die Praxis, Lagern und Abfüllen von Frisch- / Altölen in kleineren Mengen, Anlagenbezogener Gewässerschutz Band 7, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Inhaltsstruktur:

...

A. Anforderungen an Lagern und Abfüllen von Frisch-/ und Altölen

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Erzeugung, Eigenschaften und Wirkung von Ölen
 - 1.1.1 Erzeugung
 - 1.1.2 Eigenschaften
 - 1.1.3 Auswirkungen auf das Gewässer
 - 1.1.4 Verhalten bei der Abwasser-Abscheidung
 - 1.2 Rechtliche Bewertung von Ölen
 - 1.2.1 Bewertung nach Wasserrecht
 - 1.2.2 Bewertung nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und den hierzu bestehenden Technischen Regeln
 - 1.2.3 Bewertung von gebrauchten Ölen nach der AltölV (Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. I, S. 1368) zuletzt geändert am 20.10.2006 (BGBl. I, S. 2298))
- 2 Wirkungsbereich
- 3 Abfüllplatz
 - 1.1 Befestigung und Abdichtung
 - 1.2 Rückhaltevermögen für austretendes Altöl
- 4 Besonderheiten

B. Technische Anforderungen

- 1 Allgemeine Anforderungen
- 2 Anforderungen in Schutzgebieten
- 3 Bestehende Anlagen

C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

...

600 HBV- Anlagen**601 Oberirdische Anlagen zum verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsanlagen**

Die technische Regel für oberirdische Anlagen zum Verwenden wassergefährdenden Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen gibt Hinweise zur Anlagenabgrenzung und spezifiziert die Anforderungen an entsprechende Anlagen. Technische und organisatorische Anforderungen wie Rückhaltevermögen, Meldemaßnahmen und Reaktionszeiten des Betreiberunternehmens werden spezifiziert und es werden geeignete Flüssigkeiten für die Verwendung in Transformatoren genannt. Darüber hinaus werden besondere Angaben für Betriebsanweisungen behandelt.

Inhaltsstruktur:

...

A. Anforderungen an Oberirdische Anlagen zum verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsanlagen

- 1 Allgemeines
- 2 Besonderheiten

B. Technische Anforderungen**C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen**

...

602 Wärmepumpen (Erdsonden, Bodenkollektoren), Solaranlagen, Anlagen zur Erdwärmenutzung

Die (Mindest-)Anforderungen und Besonderheiten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von Wärmepumpen, Solaranlagen sowie Anlagen zur Erdwärmenutzung werden erläutert. Hierbei resultieren die maßgeblichen Besonderheiten der Anlagen aufgrund des Standorts, woraus sich spezifische Anforderungen an beispielsweise die Dichtheit und die Instandhaltung bzw. generell an die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlagen ergeben. Hier gibt die technische Regel Vorschläge zur Ausführung der Anlagen im Hinblick auf die anzustrebende, gleichwertige Sicherheit.

Die technische Regel wird auf der Grundlage bestehender Ländervorschriften und Leitfäden, bspw. dem Hessischen Leitfaden „Erdwärmenutzung in Hessen“ oder das vom niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz herausgegebene Merkblatt 11 zu Anforderungen an Erdwärmepumpen außerhalb von Schutzgebieten, entworfen.

Struktur in Anlehnung an den Aufbau von:

- Aus der Praxis für die Praxis, Anforderungen an Erdwärmepumpen außerhalb von Schutzgebieten, Anlagenbezogener Gewässerschutz Band 11, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Hessischen Leitfaden „Erdwärmenutzung in Hessen“

Inhaltsstruktur:

...

A. Anforderungen an Wärmepumpen (Erdsonden, Bodenkollektoren), Solaranlagen und Anlagen zur Erdwärmenutzung

- 1 Allgemeines
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Wassergefährdungsklasse
- 4 Einwandige Anlagenteile

B. Anforderungen an den Standort

- 1 Abstände zu Nachbargrundstücken

C. Technische Anforderungen

D. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

E. Anforderungen an Fachbetriebe

...

603 Anlagen zur Oberflächenbehandlung

Die technischen Regeln zu Anlagen zur Oberflächenbehandlungen erläutern (Mindest-) Anforderungen und Besonderheiten von Anlagen zur Oberflächenhandlung mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Lackierereien) und Anlagen zur Oberflächenbehandlung mittels spanloser Kalt- und Warmverformung (z.B. Walzen) sowie spanabhebender Verformung (z.B. Fräsen). Aufgrund der spezifischen Anforderungen eines jeden dieser Bereiche wird der Umgang mit den Anlagen in einer separaten technischen Regel erläutert. Besondere Problemstellungen bilden die anhaftenden wassergefährdenden Stoffe einschließlich der Tropfmengen. Teil eins berücksichtigt darüber hinaus spezifische Anforderungen von Dämpfen und Stäuben. Im Hinblick auf Hydraulikaggregate wird auf die technische Regel 608 verwiesen.

Teil 1: Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen

Inhaltsstruktur:

...

A. Anforderungen an Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen

- 1 Allgemeines
- 2 Besonderheiten

B. Technische Anforderungen

C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

...

Teil 2: Anlagen zur Oberflächenbehandlung - spanlose Kalt- und Warmverformung

Inhaltsstruktur:

...

A. Anforderungen an Anlagen zur Oberflächenbehandlung - spanlose Kalt- und Warmverformung

- 1 Allgemeines
- 2 Besonderheiten

B. Technische Anforderungen

C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

...

Teil 3: Anlagen zur Oberflächenbehandlung - spanabhebende Verformung

Inhaltsstruktur:

...

A. Anforderungen an Anlagen zur Oberflächenbehandlung - spanabhebende Verformung

- 1 Allgemeines
- 2 Besonderheiten

B. Technische Anforderungen

C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

...

604 Galvaniken

Die technische Regel erläutert die technischen, betrieblichen und organisatorischen (Mindest-)Anforderungen an Galvaniken. Zum Einen werden allgemeine Hinweise zur Ausführung der Anlagen gegeben, beispielsweise zu Fragen der Dichtheit, Beschichtung und Ausführungen von Fugen. Daneben wird speziell auf die besonderen Anforderungen von Galvanikanlagen abgestellt, wie beispielsweise die Befüllung und Entleerung, die Lagerung sowie den Umgang mit Tropfmengen. Hierzu werden Vorschläge zur Gestaltung von Auffangvorrichtungen sowie Sicherheitseinrichtungen gegeben. Zusätzlich enthält die technische Regel Erläuterungen zu Betriebsanweisungen und Dokumentationspflichten.

(Hinweis: die TRwS 604 kann Alternativ auch in die TRwS 603 integriert werden)

Inhaltsstruktur:

...

A. Anforderungen an Galvaniken

- 1 Allgemeines
- 2 Besonderheiten

B. Technische Anforderungen

C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

...

605 Schrottplätze und Metallaufbereitung

Die technische Regel erläutert die (Mindest-)Anforderungen und Besonderheiten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich von Schrottplätzen und der Metallaufbereitung. Besondere Berücksichtigung finden die Ausführung und Beschaffenheit der Betriebsbereiche insbesondere hinsichtlich Fragen der Dichtheit und Auffangvorrichtungen. Darüber hinaus werden Hinweise zum betrieblichen Umgang mit flüssigkeitsführenden Teilen (enthalten oder anhaftend) gegeben. Des Weiteren werden geeignete an die Betriebsflächen angeschlossene Abwasseranlagen vorgestellt.

...

A. Anforderungen an Schrottplätze und Metallaufbereitung

- 1 Allgemeines
- 2 Besonderheiten

B. Technische Anforderungen

C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

...

606 Anlagen zum Imprägnieren - Teil 1: Holzindustrie

Die (Mindest-)Anforderungen und Besonderheiten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von Anlagen zum Imprägnieren werden näher ausgeführt. Zum Einen werden allgemeine Anforderungen zur Ausföhrungen der Anlagen erläutert, beispielsweise die Dichtheit von Tauchbädern betreffend zusammen mit geeigneten Maßnahmen zur Leckageerkennung. Zum Anderen werden organisatorische Maßnahmen erläutert, beispielsweise für das Lagern und Ein-/Ausbringen der Tauchbäder. Für typische Problemstellungen, wie beispielsweise anhaftende Flüssigkeitsrückstände bei behandelten Materialien, werden Maßnahmenvorschläge erarbeitet (Betriebsempfehlungen und Beschaffenheit von Auffangvorrichtungen).

Für die technische Regel kann beispielhaft auf die Festlegungen des LRA Breisgau-Hochschwarzwald verwiesen werden.

Inhaltsstruktur:

A. Anforderungen an Anlagen zum Imprägnieren

- 1 Allgemeines
 - 2 Besonderheiten
-

B. Technische Anforderungen**C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen**

...

607 Chemische Reinigungen

Die technische Regel erläutert auf der Grundlage der Verordnung die Anforderungen an chemische Reinigungen in technischer, betrieblicher und organisatorischer Hinsicht. Besondere Berücksichtigung finden spezifische Problemstellungen des Verdampfens und Kondensierens wassergefährdender Flüssigkeiten, wie beispielsweise die Ausführungen von Absaug- und Auffangeinrichtungen, die Ausführung von flüssigkeitsundurchlässigen Böden sowie geeignete Sicherungseinrichtungen.

Inhaltsstruktur:**A. Anforderungen an Chemische Reinigungen**

- 1 Allgemeines
- 2 Besonderheiten

B. Technische Anforderungen**C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen**

...

608 Aufzüge mit hydraulischen Antrieb

Die technische Regel ergänzt die Verordnung, indem die (Mindest-)Anforderungen an Aufzüge mit hydraulischem Antrieb näher ausgeführt werden (z.B. Betreiber- und Überwachungspflichten). Daneben werden die technischen Anforderungen entsprechend des Anlagentyps erläutert.

Die technische Regel wird auf der Grundlage bestehender Ländervorschriften und Leitfäden, bspw. das vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz herausgegebene Merkblatt 12 zum anlagenbezogenen Gewässerschutz bei Aufzügen mit hydraulischem Antrieb, entworfen.

Struktur in Anlehnung an den Aufbau von:

- Aus der Praxis für die Praxis, Anlagenbezogener Gewässerschutz bei Aufzügen mit hydraulischem Antrieb, Anlagenbezogener Gewässerschutz Band 12, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
-

Inhaltsstruktur:

...

A. Anforderungen an Aufzüge mit hydraulischen Antrieb

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Gefährdungsstufe A
 - 1.2 Gefährdungsstufe B
- 2 Bestimmung der Gefährdungsstufe
 - 2.1 Wassergefährdungsklasse
 - 2.2 Volumen und Gefährdungsstufe
- 3 Betreiberpflichten
 - 3.1 Angebote
 - 3.2 Aufträge
 - 3.3 Inbetriebnahme und Betrieb der Anlage
- 4 Altanlagen

B. Technische Anforderungen

- 1 Oberirdische Anlagen
- 2 Unterirdische Anlagen bzw. Anlagenteile

C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

- 1 Überwachungspflichten
 - 1.1 Prüfung durch Sachverständige
 - 1.2 Fachbetriebspflicht

D. ...**E. Anlagen**

- Anlage 1 Checkliste

700 Spezielle Anlagearten**710 Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen**

Die Technische Regel erläutert (Mindest-)Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen. Hierbei ist zu differenzieren zwischen festen wassergefährdenden

Stoffen und festen Stoffen, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften. Des Weiteren werden die Ermittlung des Rückhaltevermögens, die Kontrolle und Überwachung der Anlagen sowie geeignete Störmeldeeinrichtungen mittels der Technischen Regel erläutert. Darüber hinaus können Maßnahmen zum Schutz vor Niederschlag sowie geeignete an die Fläche angeschlossene Abwasseranlagen erläutert werden.

Grundlagen für die technische Regel liefert das Arbeitsblatt der DWA *DWA-A 779*. Eine spätere inhaltliche Überarbeitung wird dadurch nicht ausgeschlossen, die Erarbeitung des Regelwerks ist an dieser Stelle jedoch nicht vordringlich, da auf vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden kann.

Inhaltsstruktur:

A. Anlagen zum Umgang mit Abfällen

- 1 Allgemeines
- 2 Besonderheiten

B. Anforderungen

- 1 Lagerung fester Stoffe
 - 1.1 Lagerung fester wassergefährdender Stoffe
 - 1.2 Lagerung fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften
- 2 ...

720 Anlagen zum Umgang mit gasförmigen Stoffen

Die Technische Regel erläutert (Mindest-)Anforderungen und Besonderheiten von Anlagen zum Umgang mit gasförmigen Stoffen. Die Spezifika von Stoffen, die schwerer oder leichter Luft sind, werden berücksichtigt. Dementsprechend werden für die vorzusehenden Sicherheitseinrichtungen und Auffangvorrichtungen geeignete Ausführungsbeispiele für die spezifische Anwendungsfälle aufgeführt.

Inhaltsstruktur:

A. Anlagen zum Umgang mit Abfällen

- 1 Allgemeines
 - 2 Besonderheiten
-

B. Technische Anforderungen**C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen****730 Heizölverbraucheranlagen**

Grundlagen für die technische Regel liefert das Arbeitsblatt der DWA *DWA-A 791*. Eine spätere inhaltliche Überarbeitung wird dadurch nicht ausgeschlossen, die Erarbeitung des Regelwerks ist an dieser Stelle jedoch nicht vordringlich, da auf vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden kann.

Inhaltsstruktur:**A. Anwendungsbereich****B. Begriffe****C. Allgemeines**

- 1 Schutzziele
- 2 Berücksichtigung bauaufsichtlicher Vorschriften
- 3 Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft

D. Lagerung

1. Allgemeines
 2. Oberirdische Lagerung
 - 2.1. Anforderungen an den Aufstellungsort
 - 2.2. Aufstellung
 3. Unterirdische Lagerung
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Anforderungen an den Einbauort
 - 3.2.1. Allgemeines
 - 3.2.2. Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdete Gebiete, hohes Grundwasser
 - 3.3. Einbau
 - 3.3.1. Einbau der Tanks
 - 3.3.2. Gründung der Tanks
-

3.3.3. Verfüllen der Tankgrube

3.4. Domschächte

4. Ausrüstung

4.1. Be- und Entlüftungseinrichtungen, Berstsicherungen

4.2. Einrichtungen zum Feststellen des Füllstandes

4.3. Befülleinrichtung

4.4. Entnahmeeinrichtung

E. Versorgungsleitungen

1. Allgemeines

2. Anforderungen an die Rohre.....

3. Verlegung

4. Grundsätze für Schweißarbeiten

4.1. Allgemeines

4.2. Befähigung zum Schweißen

4.3. Schweißzusatz- und -hilfsstoffe

4.4. Ausführung der Schweißnähte

5. Grundsätze für Lötarbeiten

5.1. Allgemeines

5.2. Befähigung zur Lötung

5.3. Lötzusatz- und Hilfsstoffe

5.4. Ausführung der Lötarbeiten

6. Oberirdische Versorgungsleitungen

6.1. Allgemeines

6.2. Ausführung von Versorgungsleitungen

7. Unterirdische Versorgungsleitungen

7.1. Zulässige unterirdische Versorgungsleitungen

7.2. Isolierung, Korrosionsschutz, Verlegung

7.3. Abstand unterirdischer Versorgungsleitungen

F. Verbrauchseinrichtungen

G. Rückhalteeinrichtungen

1. Größe der Rückhalteeinrichtung

1.1. Allgemeines

1.2. Rückhalteeinrichtung für Lagertanks

- 1.3. Rückhalteeinrichtungen für Armaturen von Versorgungsleitungen, Förderpumpen
- 1.4. und Verbrauchseinrichtungen
2. Bauausführung der Rückhalteeinrichtungen
3. Standsicherheit der Wände von Rückhalteeinrichtungen

H. Sicherheitseinrichtungen

1. Schutz vor Überfüllen
2. Leckanzeigegeräte
3. Leckageerkennungssysteme
4. Sicherheitseinrichtungen gegen Aushebern
5. Leichtflüssigkeitssperren (Heizölsperren)
6. Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung in Versorgungsleitungen

I. Pflichten

1. Betreiberpflichten.....
2. Pflichten der Errichter-, Wartungs- und Reparaturbetriebe
3. Pflichten der Verantwortlichen gemäß § 19k WHG

J. Prüfungen von Heizölverbraucheranlagen durch Sachverständige gemäß § 19i WHG

1. Allgemeines
2. Prüfumfang

ANHANG

Anhang A Werksgefertigte GFK-Tanks zur Lagerung von Heizöl EL oder Dieselmotortreibstoff mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bis 2 m³ Einzeltankvolumen und einem Gesamtvolumen bis 10 m³ bei Behältersystemen

Anhang B Befüllung von Tanks von Heizölverbraucheranlagen gemäß § 19k WHG

Anhang C Beispiele für wesentliche Änderungen an Heizölverbraucheranlagen

740 Tankstellen

Grundlagen für die technische Regel liefert die Dokumente der DWA (DWA-TRwS 781, DWA-TRwS 781-2, DWA-TRwS 781-3, E-DWA-TRwS 782, DWA-TRwS 783 und DWA-TRwS 784). Eine spätere inhaltliche Überarbeitung wird dadurch nicht ausge-

schlossen, die Erarbeitung des Regelwerks ist an dieser Stelle jedoch nicht vordringlich, da auf vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden kann.

Die Thematik der Eigenverbrauchstankstellen kann als eigenständige Technische Regel strukturiert werden oder man integriert sie in die Teile einer vorgeschlagenen Technischen Regel 741 (wie hier ausgeführt).

Eigenverbrauchstankstellen werden in sehr unterschiedlichen Formen ausgeführt. Moderne, kompakte Anlagen in Modulbauweise werden auch serienmäßig gefertigt. Die Technische Regel enthält spezifische Erläuterungen und Konkretisierungen zu Betriebsanweisungen und Beschaffheitsanforderung. Beispielsweise sind bei oberirdischer Bauweise Hinweise zum Schutz vor mechanischer Beschädigung zu geben. Ergänzend können (Mindest-)Anforderung bei serienmäßiger Herstellung für Ausstattung und Aufstellort spezifiziert werden.

741-1 Tankstellen für Kraftfahrzeuge

Struktur in Anlehnung an den Aufbau von:

- DWA-TRwS 781 - Tankstellen für Kraftfahrzeuge, ATV-DVWK Kommentar zum ATV-DVWK-Regelwerk
- Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781, Tankstellen für Kraftfahrzeuge, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS), August 2004

Inhaltsstruktur:

...

A. Bemessung

- 1 Wirkbereich
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Größe
 - 1.3 Beschränkung der Größe des Wirkbereiches
 - 2 Rückhaltevermögen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Größe des Rückhaltevermögens
 - 2.2.1 Allgemeines
-

- 2.2.2 Rückhaltevermögen für Abgabeeinrichtungen
- 2.2.3 Befüllen der Lagerbehälter
- 2.3 Ort der Rückhaltung
 - 2.3.1 Allgemeines
 - 2.3.2 Nutzung von Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem
 - 2.3.3 Biodiesel
- 2.4 Verunreinigtes Niederschlagswasser
 - 2.4.1 Allgemeines
 - 2.4.2 Abscheidung von Kraftstoffen

B. Abdichtung

- 1 Abfüllflächen
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Bauausführungen
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Beton, Stahlbeton und Spannbeton (Ortbeton)
 - 1.2.3 Betonfertigteile
 - 1.2.4 Gussasphalt
 - 1.2.5 (halbstarre) Beläge
 - 1.2.6 Spritzschutzwände
 - 1.2.7 Befestigungsmöglichkeiten auf der Abfüllfläche
 - 1.3 Übergänge zu anderen Flächen und Bodenabläufe von Abfüllflächen
 - 1.4 Trag- und Frostschutzschichten
 - 1.5 Fugen
 - 1.5.1 Allgemeines
 - 1.5.2 Fugenausbildung und Fugenmaterial
 - 2 Abdichtung von Abgabeeinrichtungen und Fernfüllschranken
 - 3 Domschächte und Fernfüllschächte
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Bauausführungen
 - 4 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem
 - 4.1 Allgemeines
-

- 4.2 Zulaufleitungen in Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem (einschließlich der Verbindungsleitungen von Teilen der Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem)
- 4.3 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem außer Zulauf- und Verbindungsleitungen

C. Ausrüstungsteile

- 1 Abgabeeinrichtungen
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Schutz vor mechanischer Beschädigung
 - 1.3 Schutz vor Überfüllung des Kraftstoffbehälters im Kraftfahrzeug
- 2 Selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtungen zur Bestimmung des Rückhaltevermögens
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) und Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA)
- 3 Schutz vor Überfüllung der Lagerbehälter

D. Besondere Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

- 1 Allgemeines
- 2 Größe des Wirkbereiches
- 3 Ort des Rückhaltevermögens
- 4 Größe des Rückhaltevermögens
- 5 Verunreinigtes Niederschlagswasser
- 6 Stapelbehälter
- 7 Schutz vor Überfüllung des Kraftstoffbehälters im Kraftfahrzeug

E. Regelungen zum Betrieb

- 1 Allgemeines
- 2 Ständige Überwachung gemäß § ...
- 3 Benutzen von Sicherheitseinrichtungen
- 4 Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustandes nach Abschluss von Arbeiten zur Instandhaltung
- 5 Bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung, Stilllegung
 - 5.1 Bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung
 - 5.2 Stilllegung

- 6 Kontrollen durch den Betreiber/ Betreiberpflichten
- 7 Errichter/Hersteller
- 8 Besondere Pflichten bei Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

F. Tankstellenspezifische Prüfungen gemäß § ...

- 1 Allgemeines
 - 2 Prüfung vor Inbetriebnahme
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Wirkungsbereich
 - 2.3 Größe und Ort des Rückhaltevermögens
 - 2.4 Abfüllflächen
 - 2.4.1 Abfüllflächen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton (Ortbeton)
 - 2.4.2 Abdichtung von Abgabeeinrichtungen und Fernfüllschranken
 - 2.5 Domschächte
 - 2.6 Fernfüllschächte
 - 2.7 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem
 - 2.7.1 Zulaufleitungen in Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem (einschließlich der Verbindungsleitungen von Teilen der Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem)
 - 2.7.2 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem außer Zulauf- und Verbindungsleitungen
 - 2.8 Prüfung der Sicherheitseinrichtungen
 - 3 Wiederkehrende Prüfung
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Wirkungsbereiche
 - 3.3 Größe und Ort des Rückhaltevermögens
 - 3.4 Abfüllflächen
 - 3.4.1 Abfüllflächen aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton (Ortbeton)
 - 3.4.2 Abdichtung von Abgabeeinrichtungen und Fernfüllschranken
 - 3.5 Domschächte
 - 3.6 Fernfüllschächte
-

3.7 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem

3.7.1 Zulaufleitungen in Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem (einschließlich der Verbindungsleitungen von Teilen der Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem)

3.7.2 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem außer Zulauf- und Verbindungsleitungen

3.8 Prüfung von Sicherheitseinrichtungen

4 Prüfung bei Stilllegung

G. ...

H. Anlage

Anlage 1 Hinweis auf abwasserrechtliche Regelungen für die Grundstücksentwässerung

741-2 Betankung von Kraftfahrzeugen mit wässriger Harnstofflösung an Tankstellen für Kraftfahrzeugen

Struktur in Anlehnung an den Aufbau von:

→ Arbeitsblatt DWA-A 781-2 - Tankstellen für Kraftfahrzeuge - Teil 2: Betankung von Kraftfahrzeugen mit wässriger Harnstofflösung, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS), Mai 2007

Inhaltsstruktur:

...

A. Bemessung

1 Wirkungsbereich

2 Rückhaltevermögen

2.1 Allgemeines

2.2 Größe des Rückhaltevermögens

3 Besondere Regelungen für die Betankung und für die Befüllung

3.1 Besondere Regelungen für die Betankung

3.2 Besondere Regelungen für die Befüllung der Lagerbehälter

B. Abdichtung

C. Ausrüstungsteile

- 1 Abgabeeinrichtungen
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Schutz vor mechanischer Beschädigung
 - 1.3 Schutz vor Überfüllung des Harnstorbbehälters im Kraftfahrzeug
- 2 Selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtungen für die Bestimmung des Rückhaltevermögens
- 3 Schutz vor Überfüllung der Lagerbehälter

D. Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch**E. Regelungen zum Betrieb****F. Tankstellenspezifische Prüfungen gemäß § ...****G. Integration in bestehende Tankstellen für Kraftfahrzeuge****H. ...****I. Anlagen****741-3 Betankung von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Bioethanol und Ottokraftstoff**

In Anlehnung an den Aufbau von:

- Arbeitsblatt DWA-A 781-3 - Tankstellen für Kraftfahrzeuge - Teil 3: Betankung von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Bioethanol und Ottokraftstoff, Technische Regel Wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS), März 2007

Inhaltsstruktur:

...

A. Bemessung

- 1 Wirkungsbereich
- 2 Rückhaltevermögen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Größe des Rückhaltevermögens
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Rückhaltevermögen für Abgabeeinrichtungen
 - 2.2.3 Befüllen der Lagerbehälter
 - 2.3 Ort der Rückhaltung

- B. Abdichtung**
- C. Ausrüstungsteile**
- D. Besondere Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch**
- E. Regelungen zum Betrieb**
- F. Tankstellenspezifische Prüfungen gemäß § ...**
- G. Integration in bestehende Tankstellen für Kraftfahrzeuge**
- H. ...**
- I. Anlagen**

741-4 Eigenverbrauchstankstellen

(Hinweis: Die Thematik der Eigenverbrauchstankstellen kann als eigenständige technische Regel gemäß der anderen Teile der 741 strukturiert werden oder man integriert sie in die Teile der 741.)

Inhaltsstruktur:

- A. Anlagen zum Umgang mit Abfällen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Besonderheiten
- B. Technische Anforderungen**
- C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen**

742 Betankung von Schienenfahrzeugen

Struktur in Anlehnung an den Aufbau von:

→ Arbeitsblatt DWA-A 782 - Betankung von Schienenfahrzeugen, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS), Mai 2006

Inhaltsstruktur:

...

- A. Bemessung**
 - 1 Wirkbereich
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Größe

- 1.2.1 Betankung der Schienenfahrzeuge an Tankstellen
 - 1.2.2 Befüllung der Lagerbehälter aus Straßentankfahrzeugen
 - 1.2.3 Befüllung der Lagerbehälter aus Eisenbahnkesselwagen
- 1.3 Beschränkung der Größe des Wirkungsbereiches
- 1.4 Kennzeichnung
- 2 Rückhaltevermögen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Größe des Rückhaltevermögens
 - 2.2.1. Allgemeines
 - 2.2.2 Rückhaltevermögen für Abgabeeinrichtungen
 - 2.2.3 Befüllen der Lagerbehälter
 - 2.3 Ort der Rückhaltung
 - 2.3.1 Allgemeines
 - 2.3.2 Nutzung von Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem
 - 2.3.3 Biodiesel
- 3 Verunreinigtes Niederschlagswasser
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Abscheidung von Betriebsstoffen

B. Abdichtung

- 1 Abfüllflächen
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Bauausführungen
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Beton, Stahlbeton und Spannbeton (Ortbeton)
 - 1.2.3 Betonfertigteile
 - 1.2.4 Gussasphalt
 - 1.2.5 Halbstarre Beläge
 - 1.2.6 Stahl
 - 1.2.7 Spritzschutzwände
 - 1.2.8 Befestigungsmöglichkeiten auf der Abfüllfläche
 - 1.3 Übergänge zu anderen Flächen und Bodenabläufe von Abfüllflächen

- 1.4 Trag- und Frostschutzschichten
 - 1.4.1 Gleisbereich
 - 1.4.2 Abfüllflächen für Straßentankfahrzeuge
 - 1.4.3 Bediensteg
- 1.5 Fugen
 - 1.5.1 Allgemeines
 - 1.5.2 Fugenausbildung und Fugenmaterial
 - 1.5.3 Abdichtung der Auffangwannen im Gleisbereich
- 2 Abdichtung von Abgabeeinrichtungen und Fernfüllschranken
- 3 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Zulaufleitungen in Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem (einschließlich der Verbindungsleitungen von Teilen der Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem)
 - 3.3 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem außer Zulauf- und Verbindungsleitungen

C. Ausrüstungsteile

- 1 Abgabeeinrichtungen
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Schutz vor mechanischer Beschädigung.
 - 2 Schläuche
 - 3 Schutz vor Überfüllung des Betriebsstoffbehälters im Schienenfahrzeug
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Schutz vor Überfüllung des Betriebsstoffbehälters im Schienenfahrzeug an Tankstellen
 - 4 Selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtungen bei der Befüllung der Lagerbehälter
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS)
 - 4.3 Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA)
 - 4.4 Nottrennkupplung
 - 5 Schutz vor Überfüllung der Lagerbehälter
-

D. Besondere Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

- 1 Allgemeines
- 2 Größe des Wirkungsbereiches
- 3 Ort des Rückhaltevermögens
- 4 Größe des Rückhaltevermögens
- 5 Verunreinigtes Niederschlagswasser
- 6 Sammelbehälter
- 7 Schutz vor Überfüllung des Betriebsstoffbehälters im Schienenfahrzeug

E. Regelungen zum Betrieb

- 1 Allgemeines
- 2 Ständige Überwachung gemäß §§ ...
- 3 Benutzen von Sicherheitseinrichtungen
- 4 Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustandes nach Abschluss von Arbeiten zur Instandhaltung
- 5 Bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung, Stilllegung
 - 5.1 Bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung
 - 5.2 Stilllegung
- 6 Kontrollen durch den Betreiber/Betreiberpflichten
- 7 Besondere Pflichten beim Errichten/Herstellen
- 8 Besondere Pflichten bei Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

F. Tankstellenspezifische Prüfungen gemäß § ...

- 1 Allgemeines
 - 2 Prüfung vor Inbetriebnahme
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Wirkungsbereich
 - 2.3 Größe und Ort des Rückhaltevermögens
 - 2.4 Abfüllflächen
 - 2.4.1 Abfüllflächen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton (Ortbeton)
 - 2.4.2 Abfüllflächen aus Stahl
 - 2.4.3 Abdichtung von Abgabeeinrichtungen und Fernfüllschränken
-

- 2.5 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem
 - 2.5.1 Zulaufleitungen in Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem (einschließlich der Verbindungsleitungen von Teilen der Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem)
 - 2.5.2 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem außer Zulauf- und Verbindungsleitungen
- 2.6 Prüfung der Sicherheitseinrichtungen
- 3 Wiederkehrende Prüfung
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Wirkungsbereich
 - 3.3 Größe und Ort des Rückhaltevermögens
 - 3.4 Abfüllflächen
 - 3.4.1 Abfüllflächen aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton (Ortbeton)
 - 3.4.2 Abfüllflächen aus Stahl
 - 3.4.3 Abdichtung von Abgabeeinrichtungen und Fernfüllschranken
 - 3.5 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem
 - 3.5.1 Zulaufleitungen in Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem (einschließlich der Verbindungsleitungen von Teilen der Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem)
 - 3.5.2 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem außer Zulauf- und Verbindungsleitungen
 - 3.6 Prüfung von Sicherheitseinrichtungen
- 4 Prüfung bei Stilllegung

...

743 Betankung von Luftfahrzeugen

Struktur in Anlehnung an den Aufbau von:

→ Arbeitsblatt DWA-A 784 - Betankung von Luftfahrzeugen, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS), April 2006

Inhaltsstruktur:

...

A. Technische Maßnahmen

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Wirkbereiche
 - 1.2 Rückhaltevermögen
 - 1.3 Ort der Rückhaltung
 - 1.3.1 Allgemeines
 - 1.3.2 Nutzung von Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem
 - 1.4 Verunreinigtes Niederschlagswasser
 - 1.4.1 Allgemeines
 - 1.4.2 Abscheidung von Kraftstoffen
 - 2 Betankung über Zapfsäule - Schlauch - Zapfpistole
 - 2.1 Größe des Wirkbereiches
 - 2.2 Rückhaltevermögen
 - 2.3 Ort der Rückhaltung
 - 2.4 Verunreinigtes Niederschlagswasser
 - 2.5 Abgabeeinrichtungen
 - 2.6 Kennzeichnung
 - 3 Betankung über Flugfeld-Tankfahrzeug-Schlauch-Zapfpistole
 - 3.1 Größe des Wirkbereiches
 - 3.2 Größe des Rückhaltevermögens
 - 3.3 Ort der Rückhaltung
 - 3.4 Verunreinigtes Niederschlagswasser
 - 4 Betankung über Hydrantenleitung/Flugfeld-Tankfahrzeug - Schlauch/Mehrgelenkrohrleitung -Trockenkupplung
 - 4.1 Größe des Wirkbereiches
 - 4.2 Größe des Rückhaltevermögens
 - 4.3 Verunreinigtes Niederschlagswasser
 - 5 Betankung über Hydrantenleitung - Mehrgelenkrohrleitung - Schlauch - Zapfpistole
 - 5.1 Größe des Wirkbereiches
-

- 5.2 Größe des Rückhaltevermögens
- 5.3 Ort der Rückhaltung
- 5.4 Verunreinigtes Niederschlagswasser
- 5.5 Kennzeichnung
- 6 Bereitstellungsflächen
 - 6.1 Größe des Wirkungsbereiches
 - 6.2 Größe des Rückhaltevermögens
 - 6.3 Verunreinigtes Niederschlagswasser
- 7 Befüllung der Lagerbehälter von Tankstellen
 - 7.1 Größe des Wirkungsbereiches
 - 7.2 Größe des Rückhaltevermögens
 - 7.3 Ort der Rückhaltung
 - 7.4 Verunreinigtes Niederschlagswasser

B. Abdichtung

- 1 Abfüll- und Bereitstellungsflächen
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Bauausführungen
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Abfüllflächen und Bereitstellungsflächen
 - 1.2.3 Abfüllflächen auf Vorfeldern und Bereitstellungsflächen von Flughäfen
 - 1.2.4 Spritzschutzwände
 - 1.2.5 Befestigungsmöglichkeiten auf der Abfüllfläche
 - 1.3 Übergänge zu anderen Flächen und Bodenabläufe von Abfüllflächen
 - 1.4 Trag- und Frostschutzschichten
 - 1.5 Fugen
 - 1.5.1 Allgemeines
 - 1.5.2 Fugenausbildung und Fugenmaterial
 - 2 Abdichtung von Abgabeeinrichtungen und Fernfüllschranken
 - 3 Domschächte und Fernfüllschächte
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Bauausführungen
-

- 4 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Zulaufleitungen in Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem (einschließlich der Verbindungsleitungen von Teilen der Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem)
 - 4.3 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem außer Zu- und Verbindungsleitungen

C. Ausrüstungsteile

- 1 Schläuche, Mehrgelenkrohrleitungen und kraftstoffführende Einrichtungen von Dispenserfahrzeugen
- 2 Schutz vor Überfüllung des Kraftstoffbehälters im Luftfahrzeug
- 3 Selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtungen bei der Befüllung der Lagerbehälter von Tankstellen aus Straßentankwagen
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) und Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA)
- 4 Schutz vor Überfüllung der Lagerbehälter
- 5 Schnellschlusseinrichtung nach dem Totmannprinzip

D. Regelungen zum Betrieb

- 1 Allgemeines
- 2 Ständige Überwachung gemäß §§ ...
- 3 Benutzen von Sicherheitseinrichtungen
- 4 Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustandes nach Abschluss von Arbeiten zur Instandhaltung
- 5 Bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung, Stilllegung
 - 5.1 Bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung
 - 5.2 Stilllegung
- 6 Kontrollen durch den Betreiber/Betreiberpflichten
- 7 Besondere Pflichten beim Errichten/Herstellen

E. Tankstellen- und betankungsstellenspezifische Prüfungen gemäß § ...

- 1 Allgemeines
 - 2 Prüfung vor Inbetriebnahme
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Wirkbereiche
-

-
- 2.3 Größe und Ort des Rückhaltevermögens
 - 2.4 Abfüll- und Bereitstellungsflächen
 - 2.4.1 Abfüll- und Bereitstellungsflächen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton (Ortbeton)
 - 2.4.2 Abdichtung von Abgabeeinrichtungen und Fernfüllschranken
 - 2.5 Domschächte
 - 2.6 Fernfüllschächte
 - 2.7 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem
 - 2.7.1 Zulaufleitungen in Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem (einschließlich der Verbindungsleitungen von Teilen der Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem)
 - 2.7.2 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem außer Zulauf- und Verbindungsleitungen
 - 2.8 Prüfung der Sicherheitseinrichtungen
 - 3 Wiederkehrende Prüfung
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Wirkbereiche
 - 3.3 Größe und Ort des Rückhaltevermögens
 - 3.4 Abfüll- und Bereitstellungsflächen
 - 3.4.1 Abfüll- und Bereitstellungsflächen aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton (Ortbeton)
 - 3.4.2 Abdichtung von Abgabeeinrichtungen und Fernfüllschranken
 - 3.5 Domschächte
 - 3.6 Fernfüllschächte
 - 3.7 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem
 - 3.7.1 Zulaufleitungen in Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem (einschließlich der Verbindungsleitungen von Teilen der Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem)
 - 3.7.2 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem außer Zulauf- und Verbindungsleitungen
 - 3.8 Prüfung von Sicherheitseinrichtungen
-

4 Prüfung bei Stilliegung

F. ...

G. Anlagen

Anlage 1 Hinweis auf abwasserrechtliche Regelungen für die Grundstücksentwässerung

744 Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge

Struktur in Anlehnung an den Aufbau von:

- Arbeitsblatt DWA-A 783 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS 783) Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge

Inhaltsstruktur:

...

A. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 1 Allgemeines
- 2 Betanken von Wasserfahrzeugen aus landseitigen Tankstellen
 - 2.1 Betanken von Wasserfahrzeugen aus landseitigen Tankstellen mit der Zapfpistole
 - 2.1.1 Technische Maßnahmen
 - 2.1.2 Organisatorische Maßnahmen
 - 2.2 Betanken von Wasserfahrzeugen aus landseitigen Tankstellen über feste Anschlüsse
 - 2.2.1 Technische Maßnahmen
 - 2.2.2 Organisatorische Maßnahmen
- 3 Betanken von Wasserfahrzeugen aus Bunkerstationen
 - 3.1 Technische Maßnahmen
 - 3.1.1 Betanken mittel Zapfpistole
 - 3.1.2 Betanken über festen Anschluss
 - 3.2 Organisatorische Maßnahmen
- 4 Betanken von Wasserfahrzeugen aus Straßentankfahrzeugen und Befüllung der Lagerbehälter von Bunkerstationen aus Straßentankfahrzeugen
 - 4.1 Technische Maßnahmen
 - 4.2 Organisatorische Maßnahmen

B. ...

C. Anlagen

Anlage 1 Betriebstagebuch für eine landseitige Tankstelle (Mindestinhalt)

Anlage 1 Handlungsanweisung zur Betankung von Wasserfahrzeugen an landseitigen Tankstellen

750 Rohrleitungsanlagen

Grundlagen für die technische Regel liefern die Dokumente der DWA (DWA-TRwS 780 und DWA-TRwS 130 (zukünftig DWA-TRwS 789)). Eine spätere inhaltliche Überarbeitung wird dadurch nicht ausgeschlossen, die Erarbeitung des Regelwerks ist an dieser Stelle jedoch nicht vordringlich, da auf vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden kann.

Bei der Erarbeitung wird auf eine Abstimmung mit der Technischen Regel Rohrfernleitungen zu achten sein.

751 Oberirdische Rohrleitungen

Teil 1 Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen

Struktur in Anlehnung an den Aufbau von:

→ Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780 - Oberirdische Rohrleitungen - Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS). Dezember 2001

Inhaltsstruktur:

...

A. Rohrleitungstypen

B. Anforderungen

1 Generelle Anforderungen

1.1 Beschreibung

1.2 Beständigkeit gegen Innenkorrosion/Schutz gegen Innenkorrosion

1.3 Schutz vor Außenkorrosion

1.4 Schutz vor mechanischer Beschädigung

2 Zusätzliche Anforderungen

2.1 Bestimmung für Verbindungen der Bauart B

2.1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

2.1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

2.1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

2.1.4 Bestimmung der infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art für Flanschverbindungen

2.2 Bestimmung für Armaturen der Bauart B

2.2.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

2.2.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

2.3 Wiederkehrende Prüfungen

2.4 Infrastrukturelle Maßnahmen

C. ...

D. Anlagen

Anlage 1 Spezifikation für Rohrleitungen für die auf Maßnahmen zum Abdichten von Bodenflächen bzw. Rückhaltemaßnahmen ganz oder teilweise verzichtet werden kann (betriebliche Anforderungen)

1 Allgemeine Anforderungen

2 Spezielle materielle und konstruktive Anforderungen

2.1 Berechnung und Konstruktion

2.2 Werkstoffe

2.3 Prüfung und Nachweis der Güteeigenschaften

2.4 Errichtung

2.4.1 Allgemeines

2.4.2 Anforderungen bei der Errichtung

2.4.3 Zerstörungsfreie Prüfungen

2.5 Anforderungen an Auskleidungen (In-Liner) und Innenbeschichtungen

- 3 Prüfungen
 - 3.1 Prüfung vor Inbetriebnahme
 - 3.1.1 Erstmalige Prüfung
 - 3.1.2 Abnahmeprüfung
 - 3.2 Wiederkehrende Prüfung
 - 3.2.1 Zustandsprüfung (ZP)
 - 3.2.2 Druck- oder Ersatzprüfung (DP)
 - 3.2.3 Dichtheitsprüfung (DHP)
- 4 Instandhaltung
- Anlage 2 Unlösbare Verbindungen und Verbindungen der Bauart A
- Anlage 3 Armaturen der Bauart A
- Anlage 4 (Sonder)-Regelungen für Pumpen
 - 1 Allgemeine Anforderungen
 - 2 Spezielle materielle und konstruktive Anforderungen
 - 2.1 Werkstoffe/Prüfungen/Nachweis der Güteeigenschaften
 - 2.2 Technische Dichtheit
 - 3 Mitgeltende Festlegungen
- Anlage 5 Zusammenfassung der Tabellen 1 und 2
- Anlage 6 Erfüllung der Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen zum Befördern von Heizöl

Teil 2 Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen

Struktur in Anlehnung an den Aufbau von:

- Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780 - Oberirdische Rohrleitungen - Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS), Dezember 2001

Inhaltsstruktur:

...

A. Rohrleitungstypen

B. Anforderungen

- 1 Generelle Anforderungen
 - a. Beschreibungen
 - b. Beständigkeit gegen Medium
 - c. Äußerer Oberflächenschutz
 - d. Schutz vor mechanischer Beschädigung
- 2 Zusätzliche Anforderungen
 - 2.1 Bestimmung für Verbindung der Bauart B
 - 2.1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen
 - 2.1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten
 - 2.1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art
 - 2.1.4 Bestimmung der infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art für Flanschverbindungen
 - 2.2 Bestimmung Armatur für Armaturen der Bauart B
 - 2.2.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen
 - 2.2.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten
 - 2.3 Wiederkehrende Prüfungen
 - 2.4 Infrastrukturelle Maßnahmen

C. ...**D. Anlagen**

- Anlage 1 Spezifikation für Rohrleitungen für die Maßnahmen zum Abdichten von Bodenflächen bzw. Rückhaltemaßnahmen ganz oder teilweise verzichtet werden kann (betriebliche Anforderungen)
- 1 Allgemeine Anforderungen
 - 2 Spezielle materielle und konstruktive Anforderungen
 - 2.1 Berechnung und Konstruktion
 - 2.2 Werkstoffe
 - 2.3 Prüfung und Nachweis der Güteeigenschaften
 - 2.4 Baigkompensatoren aus thermoplastischen Kunststoffen

- 2.5 Errichtung
 - 2.5.1 Allgemeines
 - 2.5.2 Anforderungen bei der Errichtung
- 3 Prüfungen
 - 3.1 Prüfung vor Inbetriebnahme
 - 3.1.1 Erstmalige Prüfung
 - 3.1.2 Abnahmeprüfung
 - 3.2 Wiederkehrende Prüfung
 - 3.2.1 Zustandsprüfung (ZP)
 - 3.2.2 Druck- oder Ersatzprüfung (DP)
 - 3.2.3 Dichtheitsprüfung (DHP)
- 4 Instandhaltung
- Anlage 2 Unlösbare Verbindungen und Verbindungen der Bauart A
- Anlage 3 Armaturen der Bauart A
- Anlage 4 (Sonden-Regelungen für Pumpen)
 - 1 Allgemeine Anforderungen
 - 2 Spezielle materielle und konstruktive Anforderungen
 - 2.1 Werkstoffe/Prüfungen/Nachweis der Güteeigenschaften
 - 2.2 Technische Dichtheit
 - 3 Mitgeltende Festlegungen
- Anlage 5 Zusammenfassung der Tabellen 1 und 2
- Anlage 6 Erfüllung der Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen zum Befördern von Heizöl

752 Unterirdische Rohrleitungen

Struktur in Anlehnung an den Aufbau von:

- DVWK Regeln 130/1996 - Bestehende unterirdische Rohrleitungen, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-TRwS), zukünftig DWA-TRwS 789

Inhaltsstruktur:

...

A. Ausführungsarten von Rohrleitungen**B. Anforderungen**

- 1 Generelle Anforderungen
- 2 Korrosionsschutz/Materialbeständigkeit
- 3 Ausrüstungsteile
- 4 Zusätzliche Anforderungen zum Weiterbetrieb

C. ...**D. Anlagen**

- Anlage 1 Auszüge aus nationalen Regeln
- Anlage 2 Einwandige unterirdische Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen, die einem gleichwertigen technischen Aufbau gemäß § ...entsprechen
- 1 Allgemeines
 - 1.1 Begriffsbestimmung
 - 1.2 Beschreibung
 - 1.3 Beständigkeit gegen Innenkorrosion/Schutz gegen Innenkorrosion
 - 1.4 Schutz vor Außenkorrosion
 - 1.5 Standsicherheit
 - 1.6 Schutz vor mechanischer Beschädigung, Verlegung
 - 2 Ausführung
 - 3 Ausrüstungsteile
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Absperr- und Entleerungseinrichtungen
 - 3.3 Einrichtungen zum Messen von Drücken und Temperaturen
 - 3.4 Einrichtungen zum Feststellen von Verlusten
 - 4 Betriebliche Überwachung
 - 5 Prüfungen gemäß § ...
 - 5.1 Prüfung vor Inbetriebnahme
 - 5.2 Wiederkehrende Prüfung
-

760 Anlagen zum Umgang mit Dung und Pflanzenmaterial

761 Dung-Anlagen (JGF)

Die Technische Regel erläutert die (Mindest-)Anforderungen und Betreiberpflichten von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Festmist (JGF). Hierzu gibt die Technische Regel Empfehlungen zu Betriebsanweisungen und Hinweise zur Kontrolle und Wartung der Anlagen bis hin zu (Mindest-)Anforderungen an den Standort. Darüber hinaus werden Hinweise zur Anzeigepflicht im Hinblick auf unterschiedliche Anlagenkonstellationen gegeben. Daneben kann die Technische Regel Erläuterungen zu den Anlagen enthalten, wie beispielsweise die Bauweise von Lageranlagen für Dung einschließlich der Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit der Anlagen oder zu Leckageerkennungsmaßnahme. Es werden besondere Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten spezifiziert.

Die technische Regel wird auf der Grundlage bestehender Ländervorschriften und Leitfäden (Bsp. s.u.) entworfen.

Aufbau von:

- HMULV, Hessen, Merkblatt, JGS-Anlagen, 16.3.2004
- Jauche-, Gülle-, Silagesickersäfte- Anlagen, Saarland, Merkblatt, 2007
- Erläuterungen zur Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung, Sachsen

Inhaltsstruktur:

...

A. Anforderungen und Betreiberpflichten

- 1 Anlagen
 - 1.1 Einrichtungen zum Lagern von Jauche, Gülle und Festmist
 - 1.2 Einrichtungen zum Sammeln von Jauche, Gülle und Festmist
 - 1.3 Einrichtungen zum Abfüllen von Jauche und Gülle
 - 1.3.1 Rohrleitungen, Pumpen und Schieber
 - 1.3.2 Vorgruben, Pumpstationen und Sammelkanäle

-
- 2 Allgemeine Anforderungen
 - 2.1 Planung, Bau und Fassungsvermögen
 - 2.2 Kontrollierbarkeit und Wartung
 - 2.3 Anforderungen an den Standort
 - 2.3.1 Grundwasserabstand
 - 2.3.2 Abstand von Oberflächengewässern und Brunnen
 - 2.3.3 Anlagen in Schutzgebieten
 - 3 Besondere Anforderungen
 - 3.1 Gemeinsame Anforderungen an Hoch- und Tiefbehälter
 - 3.1.1 Besondere Anforderungen an Güllekeller
 - 3.1.2 Besondere Anforderungen an Erdbecken
 - 3.2 Besondere Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Festmist
 - 4 Stand der Technik
 - 5 Anzeigepflicht
 - 6 Lagerkapazität, Freibord
 - 7 Besondere Anforderungen an die Bauweise
 - 8 Anforderungen an Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten
 - 9 Eigenüberwachung
 - 10 Prüfung und Kontrolle der Anlage
 - 10.1 Dokumentation
 - 10.2 Errichtung
 - 10.2.1 Überwachung der Baumaßnahmen
 - 10.2.2 Inbetriebnahmeprüfung
 - 10.3 Wiederkehrende Prüfungen
 - 10.4 Prüfung und Abnahme der Anlage
 - 10.5 Kontrolle der Anlage
 - 11 Mängelbeseitigung
 - 12 Bestehende Anlagen
 - 12.1 Allgemeines
 - 12.2 Nachrüstung bestehender Anlagen
- B. Erläuterungen zur Anlage**
- 1 Abstand zu Gewässern und Brunnen
-

- 2 Besondere Anforderungen an die Bauweise von Lageranlagen für Dung
 - 2.1 Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit von Anlagen zum Lagern von Dung
 - 2.2 Erdbecken
 - 2.3 Sammelgruben für Feldmieten
- 3 Besondere Anforderungen an die Bauweise von Abfüllanlagen für Dung
- 4 Besondere Anforderungen an die Bauweise von Teilen der Lager- und Abfüllanlagen für Dung
- 5 Leckageerkennungsmaßnahmen
 - 5.1 Erfordernis von Leckageerkennungsmaßnahmen
 - 5.2 Dichtungsschicht
 - 5.3 Leckageerkennungseinrichtung
 - 5.4 Alternativlösungen
 - 5.5 Leckerkennungsdräne für Dung
 - 5.5.1 Bemessung und Ausführung, Fassungsvermögen
 - 5.5.2 Verlegung der Dräne
- 6 Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen
- 7 Besondere Anforderungen an Dunganlagen in Schutzgebieten

C. ...

D. Anlagen

Anlage 1 Empfehlungen an Inhalt und Umfang der Betriebsanweisung

762 Anlagen zum Umgang mit Pflanzenmaterial (Silageanlagen)

Die technische Regel gibt Hinweise für geeignete Werkstoffe sowie zu Korrosionsschutz, Beschichtung und Dichtung der Anlagen. Weitere Themen betreffen die Überwachung der Anlagen, die Erkennung von Undichtheiten oder die Ausführung eines besonders geeigneten Anfahrtschutz. Bei den aufgeführten Maßnahmen ist zu unterscheiden zwischen ortsfesten, dauernd und vorübergehend und zeitlich befristet genutzten Anlagen.

763 Biogasanlagen.

Mit der Technischen Regel werden die (Mindest-)Anforderungen an Biogasanlagen näher erläutert. Speziell die Gewässerschutzanforderungen aus sekundären Gefahren

(insbesondere Explosion) sowie die daraus resultierenden materiellen Anforderungen werden näher spezifiziert. Ergänzend können Besonderheiten bei den Prüfungen für Behälter, Auffangvorrichtungen, Leckerkennungssystem und Rohrleitungen sowie den Dokumentationspflichten, beispielsweise in Form von vorgefertigten Merkblättern, ausgeführt werden.

Die technische Regel wird auf der Grundlage bestehender Ländervorschriften und Leitfäden, bspw. die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz herausgegebene Veröffentlichung zur Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen (Anlagenbezogener Gewässerschutz Band 14) sowie das Bayerische Handbuch zu Biogasanlagen, entworfen.

Inhaltsstruktur:

Struktur in Anlehnung an den Aufbau von:

- Anlagenbezogener Gewässerschutz Band 14 zur Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

A. Anforderungen an Biogasanlagen

- 1 Überblick
 - 1.1 Anlagenbestandteile
 - 1.2 Substrat
 - 1.3 Endprodukte
- 2 Wasserrecht
 - 2.1 Wasserrechtliche Kategorisierung von Biogasanlagen
 - 2.2 Wasserrechtliche Anforderungen an Biogasanlagen
 - 2.2.1 Anforderungen an Biogasanlagen der Kategorie A
 - 2.2.2 Anforderungen an Biogasanlagen der Kategorie B
- 3 Gefährdungspotential weiterer organischer Stoffe
- 4 Vorlagebehälter für Jauche, Gülle, Silagesickersäfte

B. Technische und betriebliche Mindestanforderungen an Biogasanlagen der Kategorie A

- 1 Verfahrensschritte und Anlagenkomponenten
 - 1.1 Annahme der Substrate
-

- 1.2 Lagerung der Substrate
 - 1.2.1 Flüssige Substrate
 - 1.2.2 Feste Substrate
- 1.3 Fermentation
- 1.4 Lagerung der Fermentationsrückstände
- 1.5 Abgabe der Fermentationsrückstände
- 1.6 Gasspeicherung und -reinigung
- 1.7 Verstromung
- 1.8 Rohrleitungen
- 1.9 Nebenanlagen
- 2 Sekundäre Sicherheitsstufe
- 3 Materielle Anforderungen
- 4 Prüfung
 - 4.1 Behälter
 - 4.2 Leckerkennungssystem
 - 4.3 Rohrleitungen
 - 4.4 Merkblatt
 - 4.5 Anlagen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten
- 5 Abbildungsverzeichnis

C. ...

D. Anlagen

- Anlage 1 Merkblatt Wasserrechtliche Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Biogasanlagen
- Anlage 2 Ermittlung des technischen und betrieblichen Anforderungsniveaus an Biogasanlagen

770 Anlagen zum Umgang mit Abfällen

Die Technische Regel enthält Hinweise zu den technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen für Anlagen zum Umgang mit Abfällen. Hierbei finden Berücksichtigung die Dichtheit der Anlagen sowie die Ausführung von Böden und Beschichtung. Darüber hinaus werden Besonderheiten der Anlagen, wie beispielsweise Gärvorgänge und Brände einschließlich der Schutzmaßnahmen, näher spezifiziert. Ergänzend können Anforderungen und Hinweise zur Ausführung von Anlagen zur Lösch-

wasserrückhaltung näher ausgeführt werden, soweit Brände für Anlagen zum Umgang mit Abfällen nicht auszuschließen sind.

Inhaltsstruktur:

A. Anlagen zum Umgang mit Abfällen

3 Allgemeines

4 Besonderheiten

B. Technische Anforderungen

C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

...

780 Sonstige Anlagenarten

781 Anforderungen bei Streusalzlagerung und Soleherstellung

Die Technische Regel spezifiziert die Verordnung in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Streusalzlagerung und Soleherstellung. Besondere Beachtung finden Dichtheit der Böden, Korrosionsschutz sowie Schutz vor Wasserzutritt, insbes. Niederschlag.

Die technische Regel wird auf der Grundlage bestehender Ländervorschriften und Leitfäden, bspw. der Hessischen Leitfaden „Erdwärmenutzung in Hessen“ oder das vom niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz herausgegebene Merkblatt 9, entworfen.

Struktur in Anlehnung an den Aufbau von:

- Aus der Praxis für die Praxis, Anforderungen des Gewässerschutzes bei Streusalzlagerung und Soleherstellung, Anlagenbezogener Gewässerschutz 9, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Inhaltsstruktur:

...

A. Anforderungen bei Streusalzlagerung und Soleherstellung

1 Einführung in die Streusalzproblematik

2 Problemfelder und Grundsatzforderungen

2.1 Salzlagerhallen

- 2.2 Abkipplätze
- 2.3 Salzsilos
- 2.4 Soleanlagen
- 2.5 Abfüllplätze für Sole in Straßenfahrzeuge
- 3 Technische Lösungen zur Sicherstellung des Gewässerschutzes
 - 3.1 Salzlagerhallen
 - 3.2 Abkipplätze
 - 3.3 Salzsilos
 - 3.4 Soleanlagen
 - 3.5 Abfüllplätze für Sole in Straßenfahrzeuge
- 4 Löschwasser – Rückhaltung

...

782 Anlagen zum Umgang mit biogenen Ölen

Sofern eine Einstufung von biogenen Ölen als wassergefährdend erfolgt, führt die Technische Regel hierzu die technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen für die entsprechenden Anlagen näher aus. Hierzu sind beispielsweise die Anforderungen an die Dichtheit der Anlagen zu spezifizieren oder die Ermittlung von Rückhaltevolumina näher zu erläutern.

Inhaltsstruktur:

A. Anlagen zum Umgang mit biogenen Ölen

- 1 Allgemeines
- 2 Besonderheiten

B. Technische Anforderungen

C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

...

783 Kühl- und Heizeinrichtungen, Motorenschmierung

Die Technische Regel spezifiziert die technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen an Kühl- und Heizeinrichtungen sowie der Motorenschmierung und gibt Hinweise zur Gestaltung von Auffangflächen und Gleichwertigkeit von Sicherungsvorkehrungen.

Inhaltsstruktur:**A. Kühl- und Heizeinrichtungen, Motorenschmierung**

- 1 Allgemeines
- 2 Besonderheiten

B. Technische Anforderungen**C. Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen****800 Sonstiges****810 Anlagen in Schutzgebieten**

Die Technische Regel erläutert die Besonderheiten von Anlagen in Schutzgebieten in Bezug auf Anzeige-, Prüfungs-, Fachbetriebspflichten, etc. Daneben werden technische, betriebliche und organisatorische Anforderungen der Anlagen spezifiziert, wie beispielsweise geeignete Sicherungs- und Rückhaltesysteme, besondere Betriebsvorschriften für das Befüllen und Entleeren, besondere Dokumentationspflichten.

Inhaltsstruktur:**Wasserschutzgebiete**

- 1 Allgemeines
- 2 Besonderheiten in Wasserschutzgebieten
 - 2.1 Anlagen
 - 2.2 Anzeige
 - 2.3 Prüfung der Anlage
 - 2.4 Fachbetriebspflicht
- 3 Technische Anforderungen
- 4 Betriebliche und/oder organisatorische Anforderungen

...

820 Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Mit der Technischen Regel „Anlagen in Überschwemmungsgebieten“ werden Betreiber von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen zu den bestehenden Informations- und Vorhersagesystemen zum Hochwasserschutz informiert. Darüber hinaus werden

Schutzmaßnahmen zur „Trockenen Vorsorge“ für Werksgelände sowie Gebäude und Anlagen aufgezeigt. Ergänzend können Maßnahmenvorschläge zur „Nassen Vorsorge“, beispielsweise zur Sicherung gegen Auftrieb, zum Schutz gegen Volllaufen, zum Schutz gegen Treibgut, etc., aufgezeigt werden, beispielsweise auf der Grundlage der ISKE-Empfehlungen. Des Weiteren werden die (Mindest-)Anforderungen an einen Notfallplan für Niederschlag und Hochwasser sowie Maßnahmen zur Nachsorge erläutert (z.B. Zuständigkeiten, Informationspflichten, Aufstellung eines Schutzkonzeptes, etc.).

Inhaltsstruktur:

A. Allgemeines

1. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
2. Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten
3. Gefahren- und Risikokarten
4. Niederschlagswarnsysteme
5. Hochwasservorhersagesysteme

B. Trockene Vorsorge

1. Schutz des Werksgeländes
2. Schutz von Gebäude und Anlagen

C. Nasse Vorsorge

1. Umsetzung der ISKE-Empfehlungen

D. Notfallplan Niederschlag und Hochwasser

E. Hochwassernachsorge

830 Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer

Die Technische Regel spezifiziert Anforderungen an Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer. Anhand von Fallbeispielen werden beispielhafte Lösungswege zu den Themen Abstandsregelung, Sicherheitseinrichtungen und Maßnahmen zur Rückhaltung aufgezeigt.

Inhaltsstruktur:

A. Anlagen an Gewässern

B. Anlagen über Gewässern

11 Abschätzung der ökonomischen Konsequenzen

11.1 Vorgehensweise und erfolgte Arbeiten

Das Ziel der Untersuchungen bildet die Beurteilung der Folgekosten, die sich für die Besitzer oder Betreiber der von einer VUmwS betroffenen Anlagen sowie für die zuständigen Behörden ergeben. Die Untersuchungen beruhen auf den UGB-Entwürfen des BMU vom 25. Juni 2007 und vom 03. Juli 2008 sowie auf der Vorlage für einen Verordnungsentwurf mit Stand vom 22.09.2008. Die aktuelle Fassung des Verordnungsentwurfs konnte aus zeitlichen Gründen bei der Befragung nicht berücksichtigt werden, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag.

Die Abschätzung erfolgt anhand der folgenden Anlagenbeispiele in den Bundesländern Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen:

1. Heizölverbraucheranlage (WGK 2, >1 und <10 m³), *im Folgenden mit HVA abgekürzt*
2. Chemieanlage mit diskontinuierlichen Prozessen (WGK 1-3, Abwasseranlage als Auffangraum), *im Folgenden mit HBV abgekürzt*
3. Anlage zur Lagerung und zum Abfüllen von Jauche und Gülle (Tanks >1.000 m³), *im Folgenden mit JG abgekürzt*
4. Tankstelle (Otto- und Dieselkraftstoffe), *im Folgenden mit Tankst abgekürzt*

Es wird jeweils ermittelt,

1. welche wesentlichen baulichen Veränderungen bzw. Nachrüstungsmaßnahmen an den Anlagen erforderlich werden,
 2. welche wesentlichen Änderungen beim Betrieb (organisatorische Maßnahmen) erforderlich werden, *und*
 3. welche Änderungen bei den Investitions- und Betriebskosten in Folge der vorgeschlagenen Anforderungen eintreten.
-

Es wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Anlagen den Anforderungen der aktuellen Fassungen des WHG, der VAWS bzw. JGSV, den einschlägigen Technischen Regeln sowie den sonstigen Anforderungen des Umweltschutz-, Arbeitsschutz- und Baurechts entsprechen.

Zunächst wurde eine Befragung unter Sachverständigen, Anlagenbetreibern und Behörden durchgeführt, um zum einen die Informationsbasis zu erweitern und zum anderen, um eingrenzen zu können, inwiefern der vorliegende Verordnungsentwurf zu kostenrelevanten Änderungen führen würde. Ziel der Befragung ist die Erhebung des relativen Anteils der betroffenen Anlagen der vier untersuchten Kategorien in den drei betrachteten Bundesländern.

Aus den Tabellen in Anh. 8 geht die Anzahl der versandten Fragebögen sowie die der verwendeten Fragebögen für die vier Anlagentypen und die drei Bundesländer hervor. Dabei ist anzumerken, dass in die Befragung keine Betreiber von HVA-Anlagen einbezogen wurden und die Behörden nicht zu Tankstellen befragt wurden.

Die Inhalte der einzelnen Fragen sowie die Befragungsergebnisse sind in Anh. 9 bis Anh. 12 zusammengefasst. Die Ergebnisse der Befragung werden in den folgenden beiden Abschnitten erläutert. Die Aufwandsänderungen, die sich durch die organisatorischen Regelungen ergeben würden, konnten direkt in dieser Befragung erhoben werden. Für die Kostenänderungen durch die baulichen Regelungen wurde neben der Befragung eine telefonische Marktrecherche durchgeführt.

11.2 Kostenbeurteilung zu den baulichen Regelungen

Für die Beurteilung der ökonomischen Folgen einer VUmWS gemäß der Vorlage für einen Verordnungsentwurf wurden auf der Grundlage der Befragung und einer nachfolgenden Marktrecherche zusammen mit Fachbetrieben, Hersteller- und Baufirmen bauliche Lösungen erarbeitet, um den ggfs. veränderten Anforderungen einer VUmWS zu entsprechen. Hierbei wurde ausschließlich mit Unternehmen mit einer nachweislich langjährigen Expertise im relevanten Bereich zusammengearbeitet. Die baulichen Maßnahmen stellen jeweils realitätsnahe Lösungsmöglichkeiten für die veränderten Anforderungen gemäß der Vorlage für einen Verordnungsentwurf dar, die im Einzelfall auch mittels einer anderen baulichen Variante umgesetzt werden könnten (bei gleich-

wertigem Sicherheitsniveau). Die Maßnahmen werden hinsichtlich Investitions-, Personal-/Montage-, Kapital- und sonstiger Kosten analysiert.

Im Rahmen der Kostenabschätzung wird nachfolgend zwischen dem Neubau einer Anlage und den Bestandsanlagen unterschieden. Für letztere werden die Kosten für die Umrüstung der Anlagen gemäß einer VUmWS der Vorlage für einen Verordnungsentwurf ermittelt.

Anh. 9 zeigt die von den Veränderungen der Verordnung betroffenen Anlagentypen (JG, HBV, HVA, Tankst) mit Angabe der betreffenden Bundesländer (Bayern BY, Nordrhein-Westfalen NW, Sachsen SN).

Unter Anwendung der Befragungsergebnisse vonseiten der Sachverständigen und Betreiber werden nachfolgend nur die Neuregelungen ökonomisch untersucht, die einen wesentlichen Teil der bestehenden Anlagen betreffen. Neuregelungen, die nur einen unwesentlichen Teil der bestehenden Anlagen betreffen, sind demnach nicht berücksichtigt worden. Dies betrifft die Fragen 21 und 22. Eine Übersicht zur Relevanz der einzelnen Veränderungen durch den Verordnungsentwurf befinden sich im Anh. 11.

Die Erhebung der Kostendaten erfolgte auf Grundlage von Angeboten, die durch Fachbetriebe, Hersteller- und Baufirmen erstellt wurden, der sirAdos-Baudaten-Software vom März 2008 und einer Preisrecherche im Internet. Um zu grundlegend aussagefähigen Kosten zu gelangen, wird mit durchschnittlichen Baukosten gearbeitet. Die in den einzelnen Bundesländern tatsächlich für die jeweiligen Bauleistungen entstehenden Kosten können von den ermittelten Werten im Einzelfall abweichen. Alle Kostenangaben sind als Netto-Angaben und zuzüglich 19% Mehrwertsteuer zu verstehen. Einnahmeausfälle durch Betriebsunterbrechungen werden im Rahmen der Kostenabschätzung näherungsweise außer Acht gelassen, da im Extremfall anstelle einer Umrüstung ein Neubau der Anlage anzunehmen ist. Eine Aufstellung zu den Kosten für Transport, Kraneinsatz u.ä. wird nicht vorgenommen, da diese in erster Linie von den spezifischen Bedingungen vor Ort abhängig sind und dementsprechend nicht verallgemeinert werden können. Sonstige Kosten für die technische Planung oder für juristische Beratung werden in der Kostenzusammenstellung ebenfalls nicht berücksichtigt.

Bei der Bestimmung der Kosten pro Anlage pro Jahr wird für HVA-, JG-Anlagen und Tankstellen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren angenommen.

Heizölverbraucheranlagen (HVA-Anlagen)

Ausgangspunkt der ökonomischen Betrachtungen und Gegenstand der Befragung sind Tankanlagen von Heizölverbraucheranlagen zum Lagern von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 mit einem Volumen $1 \text{ m}^3 < V < 10 \text{ m}^3$ außerhalb von Schutzgebieten und mit einem Abstand von mehr als 20 m zu oberirdischen Gewässern.

Für die weiteren Ausführungen wird ein 3.000 ltr. fassender einwandiger Tank nach DIN 6616/1 gemäß den Anforderungen nach geltendem Recht zugrunde gelegt. Im betrachteten Fallbeispiel wird der Tank in einem Heizungskeller eines Ein- oder Zweifamilienhauses aufgestellt und verankert. Es sei unterstellt, dass die räumliche Ausdehnung die Errichtung eines Auffangraums mittels einer Beschichtung und einem abschließenden Betonbord ermöglicht hat. Die Investitionskosten zzgl. Kapitalkosten belaufen sich somit auf 7.947,13 Euro. Sofern die räumlichen Gegebenheiten die Errichtung einer Auffangwanne nicht ermöglichen, ist die Anlage doppelwandig auszuführen. Die Neubaukosten steigen dann um 11 %.

Häufig werden die HVA-Anlagen erst in den Kellern/ Auffangräumen aufgebaut und zusammengeschweißt, so dass eine nachträgliche Veränderung oder ein Umsetzen der Anlagen nur in Einzelfällen möglich sein wird. Da allerdings der derzeitige Vollzug gemäß VAwS in den Ländern Bayern, Sachsen und Nordrhein-Westfalen bereits die baulichen Anforderungen einer VUmWS gemäß der Vorlage für einen Verordnungsentwurf für die hier betrachtete Anlage berücksichtigt, kommt es zu keinen veränderten Anforderungen für die betrachtete HVA-Anlage. Dementsprechend bleiben die Investitionskosten unverändert und es entstehen auch keine Kosten für den Umbau der Anlagen.

Tabelle 51: Kostenübersicht zu HVA-Anlagen als Ergebnis einer telefonischen Marktrecherche

Neuerrichtung einwandiger Behälter		
Anforderung	Kosten [Euro]	Maßnahme
Einwandiger Tank nach DIN 6616/1	2.365,00	€/ Stück 3.000 l Tank nach DIN 6616/1 einwandig
	670,00	€/ Stück Personalkosten für Montage 3.000 ltr. Tank DIN 6616/1
Auffangwanne	669,50	€/ Anlage 10 m ² Beschichtung Fläche inkl. Untergrundvorbereitung (Reinigung, Grundierung, Kunstharzestrich), 5 lfdm Türaufkantung mit Betonbord h/d = 30/24 cm, inkl. Personalkosten
	3.704,50	€/ Stück Investitionskosten
	317,89	€/ Stück Kapitalkosten 7 % p.a.
	7.947,13	€/ Stück GESAMT Investitions- + Kapitalkosten

Neuerrichtung doppelwandiger Behälter		
Anforderung	Kosten [Euro]	Maßnahme
Doppelwandiger Tank DIN 6616/2	3.460,00	€/ Stück 3.000 l Tank nach DIN 6616/2 doppelwandig incl. Leckanzeigemedium
	670,00	€/ Stück Personalkosten für Montage 3.000 ltr. Tank DIN 6616/2
	4.130,00	€/ Stück Investitionskosten
	354,40	€/ Stück Kapitalkosten 7 % p.a.
	8.859,94	€/ Stück GESAMT Investitions- + Kapitalkosten
	111%	<i>bezogen auf die Investitionskosten bei Neuerrichtung eines einwandigen Tanks nach DIN 6616/1</i>

Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen)

Die Analyse der Möglichkeiten zur Nachrüstung einer angenommenen HBV-Anlage zeigte, dass aufgrund der Vielzahl der Optionen keine verallgemeinerbare Angabe der möglichen Kosten möglich ist. Um Fehlinterpretationen auszuschließen, wird daher in Abstimmung mit der Auftraggeberin auf eine Darstellung von Einzelergebnissen für diesen Anlagentyp verzichtet.

Anlagen zur Lagerung und zum Abfüllen von Jauche und Gülle (JG-Anlagen)

Gegenstand der ökonomischen Folgenbetrachtung und Befragung sind Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle. Für erstere wird eine Wassergefährdungsklasse eins angenommen. Die Anlagen haben ein Volumen von mehr als 1000 m³ (Gefährdungsstufe C) außerhalb von Schutzgebieten und mit einem Abstand von mehr als 20 m zu oberirdischen Gewässern.

Als Bezugsgröße für die nachfolgenden ökonomischen Betrachtungen werden die Kosten für den Neubau eines Stahlbetonbehälters mit einem Volumen von 1.000 m³ und einem Abfüllplatz entsprechend den derzeitigen Anforderungen ermittelt. Demnach fallen zum Bau eines derartigen JG-Behälters mit Abfüllplatz gemäß derzeitigen Anforderungen in Bayern, NRW und Sachsen Investitionskosten zzgl. Kapitalkosten in der Summe von 61.004,71 € (BY), 58.197,65 € (NRW) und 59.923,78 € (SN) Euro an (BY: 105 %, NRW: 100 %, SN 103 %).

Infolge von veränderten sowie neuen Anforderungen einer VUmwS gemäß der Vorlage für einen Verordnungsentwurf werden für die JG-Anlagen in den Bundesländern Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen zahlreiche Umbaumaßnahmen notwendig, verbunden mit Folgekosten. Die nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis einer telefonischen Marktrecherche in Bezug auf die maximalen Folgekosten einer VUmwS gemäß der Vorlage für einen Verordnungsentwurf.

Die Umbaukosten belaufen sich für Nachrüstungsmaßnahmen auf 10.186,11 € (BY), 14.678,29 € (NRW) und 12.314,69 € (SN) pro Anlage. Dies sind für Bayern (17 %), Nordrhein-Westfalen (25 %) und Sachsen (21 %) Kostensteigerung jeweils bezogen auf die Errichtung eines JG-Lagers mit einem Volumen von 1.000 m³ und einem Abfüllplatz.

Die Umbaukosten umfassen die Installation einer Ringdrainage zur Leckerkennung⁸⁴⁴. Weitere Veränderungen ergeben sich infolge der veränderten Anforderungen an Schlauchrohrleitungen, welche gemäß VUmwS dauernd einsehbar und beleuchtet sein müssen. Rohrleitungen sind zudem mit Sicherheitseinrichtungen auszurüsten, von denen mindestens eine ein Schnellschlussschieber ist (hier als elektrisch angetriebener Kugelhahn mit Sicherheitsstellung stromlos als Ersatz für einen manuellen Stoffschieber angenommen). Für die Kalkulation wurde eine DN 100 verwendet. Bei offenen Behältern ist zum Schutz vor Niederschlag ein Mindestfreibord von 20 cm vorzuhalten. Im Rahmen der Kalkulation wird angenommen, dass hierfür keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen notwendig sind, sondern durch die Betreiber organisatorische Regelungen getroffen werden, um die Anforderungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ergeben sich länderspezifische Änderungen, so etwa für JG-Anlagen in NRW, die mit einem Anfahrerschutz zu umgeben sind (hier für 10 m am Abfüllplatz angenommen). Änderungen ergeben sich ebenfalls in Bezug auf die Ausführung von Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüssen in den Behälter, welche wie in NRW nun ebenfalls dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen sind.

Unter Berücksichtigung der Gesamtheit der veränderten Anforderungen einer VUmwS gemäß der Vorlage für einen Verordnungsentwurf steigen somit die Kosten für die Errichtung eines gesamten JG-Lagers mit Abfüllplatz auf 70.553,35 €. Dies sind gegenüber den Kosten für eine entsprechende Anlagen nach derzeitigen Anforderungen 116 % (BY), 121 % (NRW) und 118 % (SN). Demzufolge führen die Anforderungen gemäß Vorlage für die VUmwS zu einer Kostensteigerung im Falle des Neubaus einer derartigen Anlage, die je nach derzeitigen Anforderungen der Länder unterschiedlich wären.

⁸⁴⁴ Entsprechend der Anforderung in Anhang 2 Nr. 2.1 Absatz 3 der hessischen VAwS vom 25.02.2008. Danach ist bei Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle die Anforderung R0 (kein Rückhaltevolumen) ausreichend, wenn die Dichtigkeit der Behälter durch einen Leckerkennungsdrän auf undurchlässiger Unterlage mit Prüfmöglichkeit überwacht oder durch gleichwertige technische Maßnahmen sichergestellt wird. (Für Erdbecken gelten andere Anforderungen.)

Abbildung 26: Ökonomische Folgen einer VUmws für JG-Anlagen

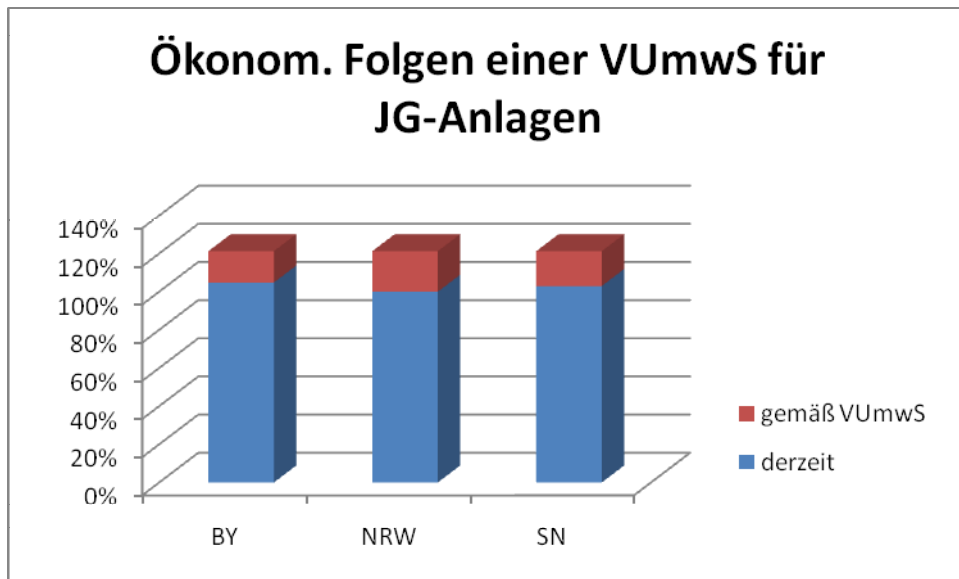


Tabelle 52: Kostenübersicht zu JG-Anlagen als Ergebnis einer telefonischen Marktrecherche

Neuerrichtung einwandiger Behälter und Abfüllplatz					
Anforderung	BY	NRW	SN	Kosten [EURO]	Maßnahme
Einwandiger Behälter	1	1	1	26.500,00	€ / Stück Stahlbetonbehälter V = 1.000 m ³
Rohranschlüsse		1	1	750,00	€ / Anlage mit 2 St. Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüssen inkl. Abdichtung
Rohrdurchführungen	1			1.000,00	€ / Anlage mit 2 St. Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüssen inkl. Muffen und Dichtungen (500 € je Anschluss)
befestigter Abfüllplatz	1	1	1	2.200,00	€ / Abfüllplatz mit 4 m x 6 m = 24 m ² inkl. Personalkosten
Entwässerung Abfüllplatz	1	1	1	3.000,00	€ / Stück 6 m ³ Güllevorgrube mit Konus und Abdeckung inkl. Montage
Anfahrerschutz	1		1	1.332,50	€ / Anlage mit Rammschutzbügeln auf 10 lfd.m - 5 Stück Rammschutzbügel b x h = 1.000 mm x 600 mm (185,00 €) inkl. Aufstell- / Befestigungseinrichtungen (21,50 € St.) Pers.-kst. 30 € á lfd.m Anfahrerschutz
Sicherheitseinrichtungen an Rohrleitungen	1	1		359,38	Stoffschieber, GG25/EPDM/Edelstahl PN10 manuell
	34.391,88	32.809,38	33.782,50		€ / Stück Investitionskosten
	2.440,19	2.327,91	2.396,95		€ / Stück Kapitalkosten 5 % p.a.
	61.004,71	58.197,65	59.923,78		€ / Stück GESAMT Investitions- + Kapitalkosten

Nachrüstung gemäß Vorlage für eine VUmWS					
Anforderung	BY	NRW	SN	Kosten [EURO]	Maßnahme
Kontrolleinrichtung ⁸⁴⁵	neu	neu	neu	4.200,00	€ / Stück Kontrolleinrichtung mit Leckerkennungsfolie, Leckerkennungsringdrainage und Leckanzeigekontrollschächten
Anfahrerschutz		neu		1.332,50	€ / Anlage mit Rammschutzbügeln auf 10 lfd.m - 5 Stück Rammschutzbügel b x h = 1.000 mm x 600 mm (185,00 €) zzgl.. Aufstell- / Befestigungseinrichtungen (21,50 € St.) - Pers.-kst. 30 € á lfd.m Anfahrerschutz
Schlauchrohrleitung	neu	neu	neu	112,50	€ / Anlage mit Schlauchleitung mit 5 Leuchten Einbau inkl. Verkabelung und Befestigung inkl. Montage
Rohrdurchführung und Leitungsanschlüsse		neu	neu	1.200,00	€ / Anlage mit 2 St. Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüssen inkl. Muffen und Dichtungen (500 € je Anschluss) sowie 2 St. Vorhandene Öffnungen schließen und abdichten (100 € je Öffnung)
Sicherheitseinrichtungen an Rohrleitungen	Austausch	Austausch	Austausch	1.430,00	€ / Stück Kugelhahn mit elektr. Antrieb DN100 Schließzeit 4 bis 8 sec (mit Akku für Sicherheitsstellung bei Spannungsausfall) z.B. 1.430 € inkl. MWSt.
	5.742,50	8.275,00	6.942,50		€ / Stück Investitionskosten
	407,44	587,13	492,59		€ / Stück Kapitalkosten 5 % p.a.
	10.186,11	14.678,29	12.314,69		€ / Stück GESAMT Investitions- + Kapitalkosten
	17%	25%	21%		bezogen auf die Investitionskosten bei Neuerrichtung eines einwandigen Behälters

⁸⁴⁵ Entsprechend der Anforderung in Anhang 2 Nr. 2.1 Absatz 3 der hessischen VAWS vom 25.02.2008.

Kosten für die Neuerrichtung eines Lagers mit Abfüllplatz gem. Vorlage für VUmWS					
Anforderung	BY	NRW	SN	Kosten [EURO]	Maßnahme
Einwandiger Behälter	x	x	x	26.500,00	€ / Stück Stahlbetonbehälter V = 1.000 m ³
Kontrolleinrichtung ⁸⁴⁶	x	x	x	4.200,00	€ / Stück Kontrolleinrichtung mit Leckerkennungsfolie, Leckerkennungsringdrainage und Leckanzeigekontrollschächten
Anfahrerschutz	x	x	x	1.332,50	€ / Anlage mit Rammschutzbügeln auf 10 lfd.m - 5 Stück Rammschutzbügel b x h = 1.000 mm x 600 mm (185,00 €) zzgl. Aufstell- / Befestigungseinrichtungen (21,50 € St.) - Pers.-kst. 30 € á lfd.m Anfahrerschutz
Schlauchrohrleitung	x	x	x	112,50	€ / Anlage mit Schlauchleitung mit 5 Leuchten Einbau inkl. Verkabelung und Befestigung inkl. Montage
Rohrdurchführung und Leitungsanschlüsse	x	x	x	1.000,00	€ / Anlage mit 2 St. Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüssen inkl. Muffen und Dichtungen (500 € je Anschluss)
Sicherheitseinrichtungen an Rohrleitungen	x	x	x	1.430,00	€ / Stück Kugelhahn mit elektr. Antrieb DN100 Schließzeit 4 bis 8 sec (mit Akku für Sicherheitsstellung bei Spannungsausfall) z.B. 1430 € inkl. MWSt
befestigter Abfüllplatz	x	x	x	2.200,00	€ / Abfüllplatz mit 4 m x 6 m = 24 m ² inkl. Personalkosten
Entwässerung Abfüllplatz	x	x	x	3.000,00	€ / Stück 6 m ³ Güllevorgrube mit Konus und Abdeckung inkl. Montage
	39.775,00	39.775,00	39.775,00	39.775,00	€/ Stück Investitionskosten
	2.822,13	2.822,13	2.822,13		€ / Stück Kapitalkosten 5 % p.a.
				30.778,35	Kapitalkosten bei 5 % Zinsen ⁸⁴⁷
	70.553,35	70.553,35	70.553,35	70.553,35	€ / Stück GESAMT Investitions- + Kapitalkosten
	116%	121%	118%		bezogen auf die Investitionskosten bei Neuerrichtung eines einwandigen Behälters

⁸⁴⁶ Entsprechend der Anforderung in Anhang 2 Nr. 2.1 Absatz 3 der hessischen VAWS vom 25.02.2008.

⁸⁴⁷ Angesetzter Mittelwert. Die Zinsen sind u.a von der Bonitätsbewertung abhängig. Bei Zinsen von 3,55 % gem. KfW Umweltprogramm 237 ab ca. 20.000 € (ohne Gewähr).

Tankstellen

Gegenstand der Befragung sind Tankstellen für Kraftfahrzeuge (keine Eigenverbrauchertankstellen) mit als krebserzeugend gekennzeichneten (R45) Ottokraftstoffen (WGK 3) mit einer Anlagengröße von mindestens 10 m³, d. h. Gefährdungsstufe D, und zusätzlich

1. mit als nicht krebserzeugend gekennzeichneten Ottokraftstoffen (WGK 2) sowie Diesellochstoffen (WGK 2) und einer Anlagengröße von mindestens 10 m³, d. h. Gefährdungsstufe C für Anlagen mit $> 10 \leq 100$ m³ oder
2. mit als nicht krebserzeugend gekennzeichneten Ottokraftstoffen (WGK 2) sowie Diesellochstoffen (WGK 2) und einer Anlagengröße von mindestens 100 m³, d. h. Gefährdungsstufe D für Anlagen mit > 100 m³.

Der Änderungsbedarf für Tankstellen, der sich aus einer VUmWS entsprechend der Vorlage zum Verordnungsentwurf ergeben wird, ist als gering einzuschätzen. Dies spiegelt sich darin wieder, dass die Vorlage für einen Verordnungsentwurf die in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen derzeit geltenden VAWS nur um eine die Gestaltung der Domschächte betreffende Frage ergänzt, die sich speziell auf über Fernbefüllschächte befüllte Lagerbehälter bezieht (vgl. Anh. 9).

Für die Betrachtung der Folgekosten, die bei der Umsetzung der VUmWS entstehen, wird als Grundlage für den Kostenvergleich ein doppelwandiger Tank nach 6616/2 für die unterirdische Lagerung eines Volumens von 20.000 ltr. herangezogen, der durch einen Fernbefüllschacht versorgt wird und über einen Dohmschacht ohne Innenbeschichtung verfügt. Die gesamten Investitionskosten für Tank und Dohmschacht werden mit 23.640,80 Euro ermittelt.

Entsprechend den geänderten Anforderungen einer VUmWS gemäß der Vorlage für einen Verordnungsentwurf ist der Innenraum des Dohmschachtes trotz Fernbefüllung flüssigkeitsundurchlässig und beständig auszuführen. Als bauliche Nachrüstungsmaßnahme kommt in diesem Fall die Beschichtung des Schachtinneren in Frage, die mit einem Kostenaufwand von 943,92 € ermittelt werden. Die zusätzlichen Investitionskosten nehmen in Relation zu den Ausgangskosten einen Anteil von 4 % ein und liegen in diesem Fall damit sehr deutlich unter den Investitionskosten für die Neuerrich-

tung der Anlage, die sich auf 24.584,71 € belaufen und 104 % der Ausgangskosten entsprechen. Die Folgekosten einer VUmWS gemäß der Vorlage für einen Verordnungsentwurf sind damit sowohl für Nachrüstung als auch für die Neuinvestition als vergleichsweise gering einzuschätzen.

Abbildung 27: Ökonomische Folgen einer VUmWS für Tankstellen

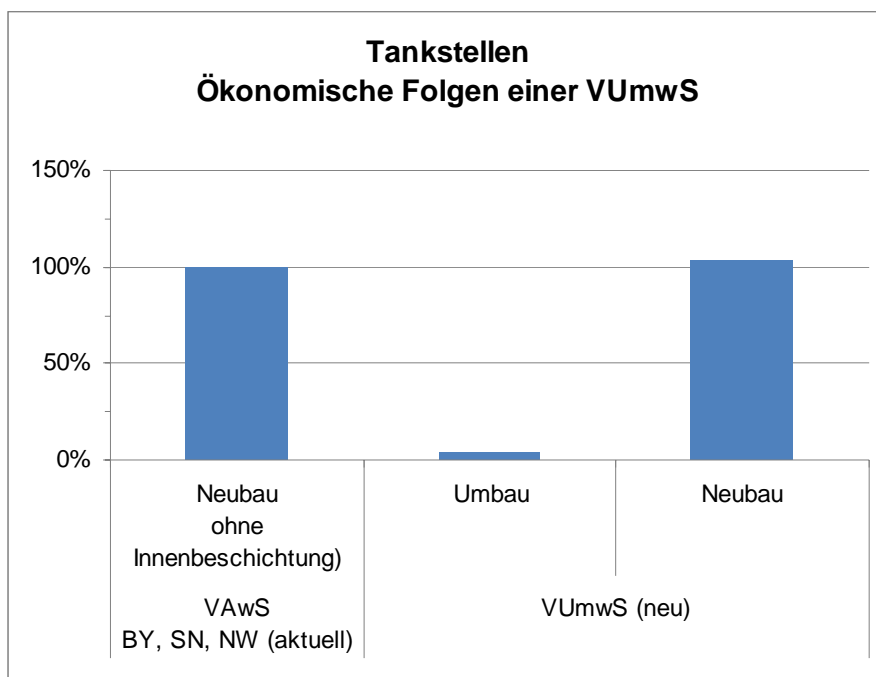


Tabelle 53: Kostenübersicht zu Tankstellen als Ergebnis einer telefonischen Marktrecherche

Neuerrichtung Tank ohne Beschichtung		
Anforderung	Kosten [Euro]	Maßnahme
Doppelwandiger Tank DIN 6616/2	9.370,00	€/ 20 m³ Stahl-Tank, doppelwandig, Leckageanzeigemidum, zzgl. Montage
Dohmschacht DIN 6626 / 6627	1.650,00	€/ Neubau Dohmschacht aus Stahl für Behälter zur unterirdischen Lagerung, Abmessungen 1.000 mm x 1.000 mm x 1.000 mm ohne Innenbeschichtung
	11.020,00	€/ Stück Investitionskosten
	945,63	€/ Stück Kapitalkosten 7 % p.a.
	23.640,80	€/ Stück GESAMT Investitions- + Kapitalkosten

Nachrüstung - VUmWS		
Anforderung	Kosten [Euro]	Maßnahme
Abdichtung Dohmschacht	440,00	€/ Schacht-Innenbeschichtung Dohmschacht, Abmessungen 1.000 mm x 1.000 mm x 1.000
	37,76	€/ Stück Kapitalkosten 7 % p.a.
	943,92	€/ Stück GESAMT Investitions- + Kapitalkosten
	4%	<i>bezogen auf die Investitionskosten bei Neuerrichtung eines doppelwandigen Tanks zur unterirdischen Lagerung inkl. Dohmschacht ohne Innenbeschichtung</i>

Neuerrichtung - VUmWS		
Anforderung	Kosten [Euro]	Maßnahme
Doppelwandiger Tank DIN 6616/2	9.370,00	€/ 20 m ³ Stahl-Tank, doppelwandig, Leckageanzeigemidum, zzgl. Montage
Dohmschacht DIN 6626 / 6627 mit Abdichtung	2.090,00	€/ Neubau Dohmschacht aus Stahl für Behälter zur unterirdischen Lagerung, Abmessungen 1.000 mm x 1.000 mm x 1.000 mm mit Innenbeschichtung
	11.460,00	€/ Stück Investitionskosten
	983,39	€/ Stück Kapitalkosten 7 % p.a.
	24.584,71	€/ Stück GESAMT Investitions- + Kapitalkosten
	104%	<i>bezogen auf die Investitionskosten bei Neuerrichtung eines doppelwandigen Tanks zur unterirdischen Lagerung inkl. Dohmschacht ohne Innenbeschichtung</i>

Abschließende Betrachtung

Aufgrund der differierenden VAWS der drei untersuchten Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sind diese Länder in unterschiedlichem Maße von einer bundeseinheitlichen Regelung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betroffen. Im Ergebnis der Befragung hat sich herausgestellt, dass die sich aus den abgefragten Änderungen ergebenden Kostenpositionen im Vergleich der drei be-

trachteten Länder nur unwesentlich voneinander abweichen, da das Gros der kostenintensiveren Maßnahmen alle drei Länder in gleichem Maße betreffen wird. Darin ist auch begründet, weshalb bei der vorangegangenen Betrachtung der drei Anlagentypen lediglich bei der JG-Anlage abweichende Ergebnisse zwischen den Bundesländern ermittelt werden.

Aus der ökonomischen Analyse wird in Verbindung mit der Aufschlüsselung der erforderlichen Einzelmaßnahmen ersichtlich, dass sich die Differenz zwischen erstmaligem Neubau von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe unter Berücksichtigung der betrachteten Änderungen und den bisherigen Anforderungen hinsichtlich des Investitionsaufwandes zum Teil kaum und zum Teil deutlich unterscheiden. Auch bei den Nachrüstungskosten zeichnet sich kein einheitlicher Trend ab, indem diese zwischen sehr gering (Tankst) und hoch (JG) in Relation zu den ursprünglichen Investitionskosten ausfallen können. Besonders bei weit fortgeschrittener Nutzungsdauer ist dann davon auszugehen, dass eine vorgezogene Neuerrichtung der Nachrüstung vorzuziehen ist, wenn sich die vergleichsweise hohen Nachrüstungskosten nur noch auf eine geringe Anzahl von verbleibenden Nutzungsperioden verteilen. Der jährliche Aufwand der Neuerichtung über die gesamte Nutzungsdauer dürfte dann in der Mehrzahl der Fälle geringer ausfallen. Eine konkrete Aussage darüber, ob die Neuerrichtung der Nachrüstung vorzuziehen ist, lässt sich jedoch nur spezifisch im konkreten Anwendungsfall treffen.

Bei der Betrachtung der HVA-Anlagen ist zu bedenken, dass von den Veränderungen eine große Anzahl von Einzelanlagen betroffen sind, wobei ein großer Anteil der entstehenden Mehrkosten von den meist privaten Eigentümern der Anlagen getragen werden müsste. Im Falle der HVA-Anlagen ist jedoch davon auszugehen, dass durch eine VUmwS in den betrachteten Bundesländern keine Mehrkosten im Vergleich zu den momentanen rechtlichen Anforderungen entstehen, da der Vollzug bereits jetzt die vermeintlich neuen Anforderungen umsetzt. Aus diesem Grund werden für diesen Fall lediglich die Kostenunterschiede zwischen einer einwandigen und einer zweiwandigen Lösung gegenübergestellt, wobei sich die doppelwandige Variante um lediglich 11 % teurer gestaltet als der einwandige Behälter im Auffangraum. Allerdings ist dabei nicht berücksichtigt, dass für die scheinbar günstigere Variante eine größere Grundfläche vorzuhalten ist, wodurch der Kostenvorteil wiederum relativiert werden muss.

In Bezug auf die JG-Anlagen wird im Ländervergleich deutlich, dass die Nachrüstungs- und Neuerrichtungskosten in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen voneinander abweichen. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Anforderungen in Bayern im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen und Sachsen teilweise bereits bestehen. Die hierfür zusätzlich nötigen Investitionen in Nordrhein-Westfalen und Sachsen bedingen die vergleichsweise höheren Investitionskosten in diesen beiden Ländern. Zudem bestehen in der bayerischen und nordrhein-westfälischen VAWs bereits Anforderungen an unbeschichtete Behälter aus Betonringen, die nur für Sachsen einen Nachrüst- bzw. Neubaubedarf bedeuten. Die Höhe der Nachrüstkosten resultiert aus einer Vielzahl an unterschiedlichen Maßnahmen (z.B. Aufstellfläche, Anfahrerschutz), die gleichfalls zu einer Steigerung der Neuerrichtungskosten um bis zu 21 % führen.

Die entstehenden Folgekosten für Tankstellen fallen im Gegensatz zu JG-Anlagen vergleichsweise niedrig aus. So liegen die Kosten für eine Nachrüstung bei 4 %, womit diese der Neuerrichtung in der großen Mehrzahl der Fälle vorzuziehen sind. Auch die Kosten einer Neuerrichtung liegen mit 104 % im Vergleich zum momentanen Aufwand nur in geringem Maße höher als bisher. Die Ergebnisse bei der Untersuchung von Tankstellen unterscheiden sich damit grundsätzlich von den beiden vorher genannten Beispielen, auch weil die konstruktiven Nachrüstungsmaßnahmen i. d. R. als leicht realisierbar einzuschätzen sind und die bisherige sicherheitstechnische Struktur der Anlage nicht grundlegend verändern.

11.3 Kostenabfrage zu organisatorischen Regelungen

Die Kostentabellen für die organisatorischen Regelungen sind im Anh. 12 enthalten. Zu unterscheiden ist zwischen Kostentabellen, die die Kosten für die Anlagenbetreiber beinhalten und solchen, in denen der Aufwand für die zuständige Behörde dargestellt wird. In den folgenden Abschnitten werden zunächst die Ergebnisse zu den Betreiberkosten und dann die Ergebnisse zum Behördenaufwand erläutert.

Wie auch die Tabellen zu den baulichen Regelungen sind sie in eine vorstehende Tabelle, die die zugrunde liegende Frage enthält, und eine nachstehende Tabelle, in der die Kosten der organisatorischen Maßnahmen dargestellt werden, gegliedert. Den Fragen ist aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Nummer zugeordnet. Des Weiteren ist der von der Frage betroffene Anlagentyp (HVA, HBV, JG, Tankst) mit Angabe des be-

troffenen Bundeslandes (Bayern BY, Nordrhein-Westfalen NW, Sachsen SN) vermerkt. Darauf folgt jeweils die zugehörige Kostentabelle.

Die drei untersuchten Bundesländer müssten sich in unterschiedlichem Maße an eine bundeseinheitliche VUmWS anpassen, da ihre gegenwärtigen VAWS in verschiedenem Umfang von der Vorlage für einen Verordnungsentwurf abweichen. Dies spiegelt sich in den Kosten für organisatorische Maßnahmen wider. Die folgende Tabelle zeigt für die drei Bundesländer, für welche Anlagentypen sich einzelne organisatorische Maßnahmen ändern, und es wird dargestellt, ob die Kosten für die Betreiber und/oder der Aufwand der zuständigen Behörde erhoben wurde.

Zum 2. Punkt ist anzumerken, dass die Erstellung der Anzeigeunterlagen durch einen Fachbetrieb nur dann erfolgt, wenn die zuständige Behörde dies anordnet, da der Betreiber sie nicht selbst erstellen kann. Ähnliches gilt für den 4. Punkt. Auch die Erstellung und Fortführung der Anlagendokumentation durch einen Sachverständigen wird erst angeordnet, wenn der Betreiber nicht dazu in der Lage ist, dies selbst zu übernehmen. Ebenfalls zum 4. Punkt ist anzumerken, dass bei HBV-Anlagen die Unterlagen, wie sie in der Anlagendokumentation gefordert werden, bereits zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG zu erstellen sind.

Tabelle 54: Zuordnung der Bundesländer, Anlagentypen und organisatorischen Maßnahmenänderungen

	Bayern		Nordrhein-Westfalen		Sachsen	
	Betreiber	Behörde	Betreiber	Behörde	Betreiber	Behörde
1. Anzeigepflicht	HVA HBV JG	HVA HBV	HVA HBV JG Tankst	HVA HBV JG	HVA HBV	HVA HBV
2. Anzeigeunterlagen durch Fachbetrieb	HVA HBV		HVA HBV		HVA HBV	
3. Betriebsanweisung	HBV JG				JG	
4. Erstellung und Fortführung der Anlagendokumentation durch SV	HBV JG Tankst		HBV JG Tankst		HBV JG Tankst	

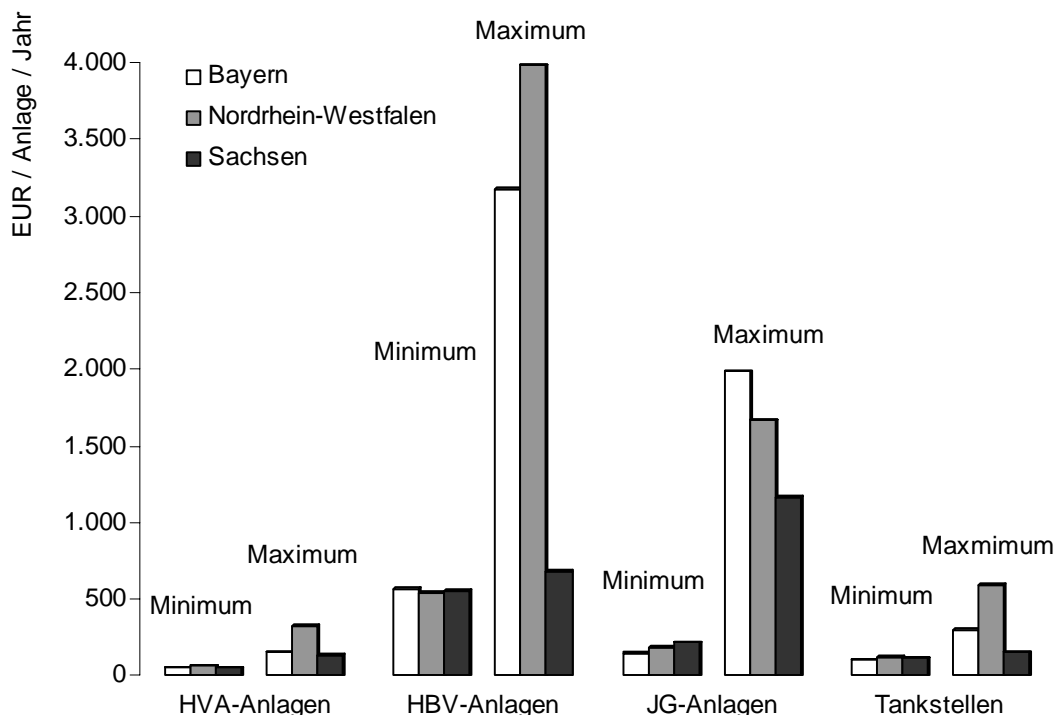
	Bayern		Nordrhein-Westfalen		Sachsen	
	Betreiber	Behörde	Betreiber	Behörde	Betreiber	Behörde
5. Sachverständigen-prüfung JG	JG		JG		JG	
6. Zusätzliche Sachverständigen-prüfung JG I	JG		JG		JG	
7. Zusätzliche Sachverständigen-prüfung II	JG		JG		JG	
8. Sachverständigen-prüfung Tankst	Tankst		Tankst		Tankst	
9. Sachverständigen-prüfung HBV	HBV		HBV		HBV	
10. Sachverständigen-prüfung oberirdischer Heizölverbraucheranlagen	HVA		HVA		HVA	
11. Abwasseranlage als Auffangvorrichtung - Zulassung	HBV	HBV	HBV	HBV	HBV	HBV
12. Abwasseranlage als Auffangvorrichtung - Nachweis	HBV		HBV		HBV	
13. Fachbetriebspflicht	HVA		HVA		HVA	
14. Eignungsfeststellung	HVA	HVA	HVA	HVA	HVA	HVA

In der folgenden Abbildung sind die Kosten gegenübergestellt, die den Betreibern der vier untersuchten Anlagentypen in den drei betrachteten Bundesländern durch die Änderung der in der Tabelle aufgeführten organisatorische Regelungen entstehen. Die für den Betreiber entstehenden Kosten wurden über die Befragung von Betreibern und Sachverständigen erhoben. Der Kalkulation liegen die Kostenpositionen zu den organisatorischen Regelungen zugrunde, die in Anh. 12 eingesehen werden können. Diese Kostenpositionen werden in der folgenden Abbildung summarisch zusammengefasst. Die Kosten werden als Annuitäten in Euro pro Anlage pro Jahr angegeben. Die Berechnung der Annuitäten erfolgte basierend auf den folgenden Annahmen:

- Nutzungsdauer für HVA-, JG-Anlagen und Tankstellen: 25 Jahre
- Nutzungsdauer für HBV-Anlagen 12,5 Jahre
- Zinssatz für HVA-, HBV-Anlagen und Tankstellen 7 Prozent
- Zinssatz für JG-Anlagen 5 Prozent
- Erstellung der Anzeigeunterlagen zweimal während der Nutzungsdauer (bei Errichtung und bei Stilllegung der Anlage)
- Erstellung der Anzeigeunterlagen durch den Betreiber in der Kategorie Minimum berücksichtigt, Erstellung der Anzeigeunterlagen durch einen Fachbetrieb in der Kategorie Maximum berücksichtigt
- Sachverständigenprüfung sechsmal während der Nutzungsdauer (vor Inbetriebnahme und dann alle 5 Jahre)
- Reinigung der HVA-Anlage durch einen Fachbetrieb einmal während der Nutzungsdauer (Reinigung mindestens bei Außerbetriebnahme)
- Nachweis der Beständigkeit der HBV-Anlage einmal während der Nutzungsdauer

Aus der Frage 9 zur Sachverständigenprüfung für HBV-Anlagen wurde der mittlere finanzielle Aufwand für die Prüfung kleiner und komplexer HBV-Anlagen in der Kalkulation berücksichtigt.

Abbildung 28: Gegenüberstellung der Kosten für organisatorische Maßnahmen, bezogen jeweils auf eine Anlage je Anlagentyp



Aus dem Vergleich geht hervor, dass für die vier Anlagentypen bei der Einhaltung der organisatorischen Regelungen der Vorlage für einen Verordnungsentwurf Kosten entstehen, die in ihrer Höhe z.T. zwischen den Ländern und z.T. zwischen Minimal- und Maximalwert stark differieren (JG-Anlagen Faktor 5,4 bis 13,3). Für HBV-Anlagen liegt dieser Faktor zwischen 1,2 und 7,4. Für HVA-Anlagen liegt er zwischen 2,5 und 5,0 und für Tankstellen nur zwischen 1,3 und 3,0.

Für HVA-Anlagen und Tankstellen fallen relativ niedrige Kosten an, da die bestehenden Anforderungen in den drei untersuchten Bundesländern denen der Vorlage für den Verordnungsentwurf bereits annähernd entsprechen. Die Kosten in Nordrhein-Westfalen übersteigen die der beiden anderen Bundesländer, da dort zum einen die zusätzlichen Kosten, die dem Betreiber für die Eignungsfeststellung einer HVA-Anlage durch einen Sachverständigen mit 1.500 EUR gegenüber 300 EUR in Bayern und 200 EUR in Sachsen wesentlich höher eingeschätzt wurden. Zum anderen entstehen in Nordrhein-Westfalen zusätzliche Kosten für die Einführung der Anzeigepflicht für alle vier Anlagentypen, die es in der bestehenden VAwS nicht gibt. In Bayern und Sachsen

wurden keine Kosten für die Anzeige von Tankstellen erfasst, da diese dort bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt anzeigepflichtig sind und somit durch die neue Regelung dort keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Dass die Kosten für HBV-Anlagen in Bayern und Nordrhein-Westfalen die in Sachsen deutlich übersteigen, ist darauf zurückzuführen, dass hier zusätzliche Kosten durch die Anzeigepflicht entstehen. Demgegenüber wurden die entstehenden Kostenarten in Sachsen deutlich niedriger beurteilt als in den anderen beiden Bundesländern. Hinzu kommt, dass durch die Befragten keine Angaben zur Anzeigepflicht gemacht wurden, weshalb dieser Posten mit Null Euro in die Kalkulation einbezogen wurde.

Die in allen drei Ländern deutlich höheren Kosten für JG-Anlagen resultieren aus der Tatsache, dass bisher für JG-Anlagen diverse Ausnahmen galten, die gemäß der Vorlage für einen Verordnungsentwurf wegfallen würden. Das Entfallen der vielfältigen Ausnahmeregelungen führt zu einer vergleichbar hohen Kostenbelastung für Anlagenbetreiber in allen drei untersuchten Bundesländern, wenn man die Kosten in der Mitte der relativ weiten Spanne zwischen Minimal- und Maximalkosten ansetzt.

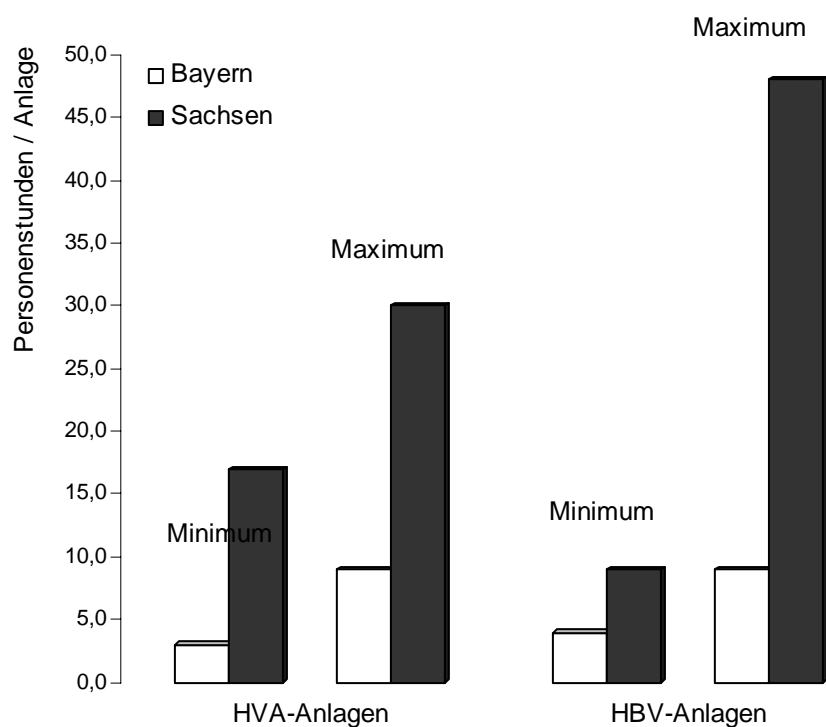
Die Spanne der Kostenangaben für Sachverständigenprüfungen zwischen den verschiedenen Anlagentypen resultiert daraus, dass sich die Inhalte der Prüfungen in Art und Umfang unterscheiden. Sie könnte z.T. auch darauf zurückzuführen sein, dass in der Fragestellung nicht konkretisiert wurde, ob es sich um eine Erst- oder eine Wiederholungsprüfung handelt. Ohne konkretere Angaben lassen sich der Zeitaufwand für den Sachverständigen und damit die dem Betreiber entstehenden Kosten schwer kalkulieren.

Die folgende Abbildung zeigt den Aufwand, der durch die organisatorischen Regelungen bei den zuständigen Behörden entstehen würde. Er wird in Personenstunden pro Anlage über die gesamte Nutzungsdauer angegeben. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Betreiber der Anzeigepflicht zweimal nachkommt (bei Errichtung und bei Stilllegung der Anlage).

Auf eine Ausweisung der Personalkosten wird an dieser Stelle verzichtet, da infolge des differierenden Lohnniveaus in den betrachteten Bundesländern eine Vergleichbarkeit der Befragungsergebnisse nicht gewährleistet gewesen wäre. Die berücksichtigten organisatorischen Regelungen können im Anh. 12 eingesehen werden. Es fehlen die

Angaben zu Tankstellen, da die Behörden dazu nicht befragt wurden. Darüber hinaus gingen aus der Befragung keine Informationen zu JG-Anlagen in allen drei Bundesländern sowie zu allen vier Anlagentypen in Nordrhein-Westfalen hervor.

Abbildung 29: Gegenüberstellung des Behördenaufwands für organisatorische Maßnahmen, bezogen jeweils auf eine Anlage je Anlagentyp



Aus der Abbildung geht hervor, dass der zusätzliche Aufwand bei der zuständigen Behörde, der für die Einhaltung der organisatorischen Regelungen der Vorlage für einen Verordnungsentwurf nötig ist, in Sachsen wesentlich höher eingeschätzt wird als in Bayern. Die pauschale Einschätzung des Zeitaufwands wurde von den Befragten als schwierig beurteilt, da er nicht nur von der Größe der Anlage, sondern z.B. auch von der Qualität der Unterlagen abhängt.

Anhänge

Anh. 1: Liste der ausgewerteten Rechtsvorschriften und Regeln**Verwendete Quellen zur Recherche****VAwS**

Muster- VAwS: vom 8./9.11.1990 unter Einschluss der Fortschreibung gemäß Beschluss der 116. LAWA- Sitzung am 22./23. März 2001 in Güstrow

Länder- VAwS

Anlagenverordnung Baden-Württemberg

Anlagenverordnung Bayern

Anlagenverordnung Berlin

Anlagenverordnung Brandenburg

Anlagenverordnung Bremen

Anlagenverordnung Hamburg

Anlagenverordnung Hessen

Anlagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern

Anlagenverordnung Niedersachsen

Anlagenverordnung Nordrhein-Westfalen

Anlagenverordnung Rheinland-Pfalz

Anlagenverordnung Saarland

Anlagenverordnung Sachsen

Anlagenverordnung Sachsen-Anhalt

Anlagenverordnung Schleswig-Holstein

Anlagenverordnung Thüringen

Verwaltungsvorschriften

VwV zur Anlagenverordnung Schleswig-Holstein

VwV zur Anlagenverordnung Hessen

VwV zur Anlagenverordnung Saarland

VwV zur Anlagenverordnung Brandenburg

VwV zur Anlagenverordnung Nordrhein-Westfalen

VwV zur Anlagenverordnung Thüringen

VwV zur Anlagenverordnung Sachsen

VwV zur Anlagenverordnung Bayern

VwV zur Anlagenverordnung Berlin

VwV zur Anlagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern

VwV zur Anlagenverordnung Hamburg

VwV zur Anlagenverordnung Bremen

JGS - Anlagen

Länderregelungen

Berliner **Verordnung** über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (Berliner JGS-Anlagen-Verordnung – BerlJGS-AnlagenV) vom 11. Dezember 1997 (BerlGVBl. S. 705).

Bremische **Verordnung** über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (Bremische Jauche-Anlagen-Verordnung – Brem-JaucheAnIV) vom 23. April 1997 (BremGVBl. S. 170).

Hamburgische **Verordnung** über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (Hamburgische JGS-Anlagenverordnung – HamJGS-AnIV) vom 8. Juni 1999 (HamGVBl. 1999 S. 107).

Verwaltungsvorschrift des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 4 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) - Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen Mecklenburg-Vorpommern – VVJGSA MV) vom 5. Oktober 1993 (ABl. MV S. 1731).

Niedersächsischer Gemeinsamer **Runderlass** über Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle und Jauche; wasserwirtschaftliche Anforderungen vom 28. April 1995 (NdsMBI. S. 903), zuletzt geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 28. Oktober 1996 (NdsMBI. S. 33).

Nordrhein-Westfälische **Verordnung** zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nordrhein-Westfälische JGS-Anlagen-Verordnung – JGS-AnlagenV NW) vom 13. November 1998 (GVBl. NW S. 647).

Nordrhein-Westfälisches **Merkblatt** zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften vom 8. August 1996 (MBI. NW S. 1578).

Rheinland-Pfälzische Landes**verordnung** über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (Rheinland-Pfälzische JGSF-Verordnung – JGSFV RP) vom 1. April 1999 (GVBl. RP S. 102).

Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (Saarländische JGS-Anlagenverordnung – SaarJGSAnlagenV) vom 12. November 1997 (SaarlABI. S. 1162), zuletzt geändert am 5. Oktober 1998 (SaarlABI. S. 982).

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO) vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131).

Erläuterungen zur Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung (September 1999, Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Informationsblatt Nr. 8

DWA-A (DWA-TRwS)

DWA-A 779: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen 04/06

ATV-DVWK-A 780-1: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen 12/01

ATV-DVWK-A 780-2: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen 12/01

ATV-DVWK-A 781: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge 08/04

DWA-A 781-2: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge, Teil 2: Betankung von Kraftfahrzeugen mit wässriger Harnstofflösung 05/07

DWA-A 781-3: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge, Teil 3: Betankung von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Bioethanol und Ottokraftstoff (Entwurf) 03/07

DWA-A 782: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Betankung von Schienenfahrzeugen 05/06

DWA-A 783: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge 12/05

DWA-A 784: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Betankung von Luftfahrzeugen 04/06

DWA-A 785: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R₁ (Entwurf) 08/07

DWA-A 786: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen 10/05

DWA-A 787: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen (Entwurf) 04/07

DWA-A 788: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten 05/07

DVWK-Regel 130: Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Bestehende unterirdische Rohrleitungen 1996

DVWK-Regel 131: Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Bestimmung des Rückhaltevermögens R₁ 1996

DVWK-Regel 134: Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen 1997

DVWK-Regel 135: Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Bestehende einwandige unterirdische Behälter 1997

Anh. 2: Telefoninterview - Zusammenfassung der Antworten

Statistik zur Befragung

- Befragungszeitraum
 - o 10.03.2008 bis 30.04.2008

- 23 Interviews gesamt
 - o 18 Telefoninterviews und 3 persönliche Gespräche und 2 schriftliche Beantwortungen

 - o 21 Interviews mit Behörden, 2 Interviews mit Verbänden/ Organisationen
 - 2 x Verbände/ Organisationen
 - 1 x BB
 - 3 x BE
 - 2 x BW
 - 1 x HB
 - 3 x HE
 - 2 x NW
 - 2 x MV
 - 2 x RP
 - 1 x SH
 - 2 x SN
 - 2 x TH

- durchschnittliche Dauer der Interviews 115 min

Einstiegsfrage

1. *Bewerten Sie die gegenwärtige Regelung bezüglich ihrer Praktikabilität und Verständlichkeit.*

Notendefinition:

1 – einfach 2- verständlich 3 - nachvollziehbar

4 – umständlich 5 – sehr schwierig 6 – unverständlich

Bagatellmengen (sofern zutreffend)

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	- vorhanden und sinnvoll, z.B. Stufe A in den technischen Regeln
2	4	- nur hinsichtlich Heizölverbraucheranlagen vorhanden - Was ist bei einer Überschreitung zu fordern? = wird nicht durch den Gesetzgeber geregelt (Verwaltung wird alleingelassen) - 2/3 der Anzeigen sind fehlerbehaftet
3	k.A.	- nicht vorhanden
4	2	
5	k.A.	
6	2	
7	2	- teilweise nicht vollständig - z.B. JGS-Anlagen: → keine Bagatellmenge für die Lagerkapazität bei Flüssigdung (§ 21a-e)
8	1	
9	2 bis 3	
10	k.A.	- teilweise zu hoch angesetzt - Landeswassergesetz (ab 750 Liter besteht Anzeigepflicht) - aber vom Grundgedanken sehr sinnvoll
11	3	
12	k.A.	- weder im BremWG noch in der BremVAwS gibt es Bagatellmengen

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
		- Grenzen der Anzeigepflicht: sind nicht ganz einfach, aber bewusst so gewählt
13	4	- kaum vorhanden
14	k.A.	
15	k.A.	
16	2	
17	1	
18	1	
19	k.A.	
20	k.A.	- nicht vorhanden
21	1	
22	k.A.	
23	k.A.	

a. Grenzmengen

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	- für technische Anforderungen nötig
2	4	- für technische Anforderungen notwendig
3	1	
4	1	
5	k.A.	- nicht genutzt
6	2	
7	2	- einfach handhabbar
8	2	
9	1 bis 2	
10	3	- muss sein, aber nicht so detailliert
11	3	- Abfüllen großes Problem → Ermittlung der Menge (10 Minuten-Regelung) - Für L und HBV relativ einfach → bestimmte Behälter → bestimmtes Volumen
12	2	
13	2	

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
14	k.A.	
15	2	
16	6	- aus Sicht eines Antragstellers nur eine 6
17	1 bis 2	
18	1	
19	1	
20	2	- für Regelungen zum Volumenstrom in der Muster-VAwS: 4 bis 5 , wegen der Bestimmung der Durchsätze
21	1	
22	k.A.	
23	2	

b. Abhängigkeit von WGK

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	- ist praktikabel und sollte bestehen bleiben
2	5	- WGK1-Privilegierung ist ohne fachlichen Hintergrund nicht nachvollziehbar - Ermittlung der WGK nicht immer konsequent
3	3	- weitestgehend Abschaffung, aber noch im Anhang vorhanden - der Substitutionsanreiz leidet unter der Abschaffung, das ist bedauerlich
4	1	
5	3	
6	2	
7	2	
8	2	
9	2 bis 3	
10	4	- da die Tendenz, zu immer weniger WGK geht, sind die 3 Stufen zu viel
11	2	

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
12	2	
13	2	
14	2	
15	3	
16	2	
17	1	- auch aus Betreibersicht
18	1	- Ziel: Schutz des Gewässers - Alternative 1: Verhinderung des Austretens → unabhängig von WGK → Materialverträglichkeiten im Vordergrund - Alternative 2: Gefährlichkeit, Potenzial
19	2	
20	2	
21	1	
22	6	- Aus Betreibersicht
23	1	

nsb-Regelung („nicht sicher bestimmten“) für WGK

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	
2	6	- unverständlich bzw. ungeregt für eine Reihe von Stoffen: z.B. Abfall, JGS, Biogas → für diese gibt es keine vernünftigen Regelungen → fehlende Vorgaben, halböffentliche Papiere
3	3	- anwendbar, aber ob es sinnvoll ist, ist eine andere Frage
4	5	
5	k.A.	- nicht eindeutig für Behörden, erst gar nicht für Betreiber
6	5	
7	2	- in SH sind Betreiber in der Pflicht, durch Öffnungsklausel
8	2	
9	2	

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
10	k.A.	- eher „Drohgebärde“, kaum angewandt in der Praxis
11	1	
12	2	
13	3	
14	k.A.	
15	5	
16	k.A.	
17	1	
18	1	
19	k.A.	
20	3	
21	1	
22	6	
23	/	

c. mehrfache Genehmigungsbedürftigkeit

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	
2	4	<ul style="list-style-type: none"> - es gibt nicht immer, aber oft Irritationen (EV, Anzeige) - wer beurteilt z.B. LÖRüRI → problematisch - grundsätzlich ist die Regelung aber klar - → schwierig vermittelbar, aber letztendlich verständlich
3	2 bzw. 4	<ul style="list-style-type: none"> - Behörde (2) - Kunde (4): durch die Entbürokratisierung (z.B. Bauordnung) ist der Bauherr überall eigenverantwortlich → hat sehr viele Wege → nicht sehr kundenfreundlich
4	2 bis 3	
5	k.A.	- keine Probleme zu anderen Verfahren bekannt
6	4	- Insbesondere zum BImSchG
7	k.A.	- Genehmigung erfolgt nicht durch VAWS, zu anderen Bereichen keine besonderen Probleme bekannt

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
8	k.A.	- keine Genehmigung durch VAWS, zu anderen Bereichen keine besonderen Probleme bekannt
9	4	
10	k.A.	- gibt es in diesem Sinne nicht, Zusammenarbeit bzgl. anderer Genehmigungsverfahren klappt
11	4	- Probleme durch Unterscheidung zw. Landes- (Anzeige) und Bundesverfahren (EF)
12	2	
13	2	
14	k.A.	
15	k.A.	
16	k.A.	- Thüringen: Bündlung wird angestrebt und auch in der Praxis umgesetzt, Zusammenarbeit klappt, gute Ergebnisse
17	1	- da getrennt von Baugenehmigung und BImSchG - Probleme ergeben sich dann, wenn HBV-Anlagen nach BImSchG genehmigungspflichtig sind
18	3 bis 4	
19	k.A.	
20	k.A.	- zu anderen Bereichen keine besonderen Probleme bekannt - EF nicht praxisrelevant
21	4	
22	4	
23	k.A.	- vorhandene Konzentrationswirkung

d. Schnittstelle zur Baugenehmigung

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	
2	3	

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
3	k.A.	<ul style="list-style-type: none"> - durch die Entbürokratisierung in diesem Bereich ist der Bauherr überall eigenverantwortlich → hat sehr viele Wege → nicht sehr kundenfreundlich und sehr unübersichtlich - Schnittstelle existiert kaum noch und ist, wenn dann sehr verschwommen
4	2	<ul style="list-style-type: none"> - Problematik: Viele VAWS-Anlagen fallen bei der Baugenehmigung raus und bleiben dort unerfasst
5	4	<ul style="list-style-type: none"> - Durch Bindeglied WasBauPVO wird bei Baugenehmigung mehr vom Wasserrecht berücksichtigt
6	3	
7	3	<ul style="list-style-type: none"> - jedoch: bei VUmWS → Lücken zu LBO könnten entstehen
8	4	
9	4	
10	1 bis 2	
11	2	<p>Zwei Ansätze – widersprechen sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schlusspunkt-Theorie (konzentrierte Wirkung) - statistische Sicht (konzentrierte Wirkung fällt weg) → praktisch: schwierige Umsetzung
12	2	
13	3	<ul style="list-style-type: none"> - Praxisprobleme; durch Unvollständigkeit der Anträge entstehen meist große Verzögerungen
14	k.A.	
15	k.A.	
16	6	
17	1	<ul style="list-style-type: none"> - wie beim Punkt zur Genehmigungsbedürftigkeit: - → Problem eher mit Baugenehmigungsverfahren an sich
18	3 bis 4	<ul style="list-style-type: none"> - ist stark verfahrensabhängig
19	4	
20	5 bis 6	<ul style="list-style-type: none"> - nicht mehr vorhanden, seit Vereinfachung von Baugenehmigung - hat sich aufgelöst – jetzt besteht teilweise Unsicherheit
21	6	<ul style="list-style-type: none"> - seit der Vereinfachung im Baurecht (teils Unsicherheit)
22	4	
23	2	

Zukünftiges Schutzniveau

Im anlagenbezogenen Gewässerschutz gelten der Besorgnisgrundsatz und als Mindestanforderung die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

2. Haben sich die a.a.R.d.T. im Vollzug als ausreichend oder nicht ausreichend erwiesen? Wenn nein, in welchen Fällen?

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - im Zusammenhang mit den Technischen Regeln sind die a.a.R.d.T. als ausreichend zu bewerten - S.d.T. in einigen Punkten sogar leichter zu erfüllen als a.a.R.d.T., da das öffentliche Beteiligungsverfahren entfallen kann
2	<ul style="list-style-type: none"> - Keine unzureichenden Fälle bekannt - in Hessen sind die a.a.R.d.T. definiert, damit wird gearbeitet, keine Probleme müssen nur ausgefüllt werden, damit sinnvolle Grundlage (z.B. TRwS wie NW) - TR sollten aber nicht überhand nehmen, dann Vereinfachung hinfällig - Regelungslücken vorhanden: Biogasanlage → aber in Arbeit
3	<ul style="list-style-type: none"> - schon fast S.d.T. → TRwS erweist sich als sehr praktisch - sonst BAZ, EV, Bauregelliste, etc. - → Definitionsfrage → S.d.T. ausgefüllt durch u.a. TRwS und Zulassung → Was bildet dafür die Grundlage?
4	<ul style="list-style-type: none"> - durch TRwS ist S.d.T. bereits gefordert und umgesetzt - jetzt schon fast überall S.d.T. erfüllt
5	<ul style="list-style-type: none"> - a.a.R.d.T. sind ein „vernünftiges Werkzeug“ insbesondere i.V.m TRwS
6	<ul style="list-style-type: none"> - Altanlagen teilweise problematisch, wegen Bestandsschutz - Problemfelder bei den a.a.R.d.T. nicht immer eingehalten werden (die meist auch schwer erfassbar sind): <ul style="list-style-type: none"> → kein Mangel an sich vorhanden, aber Hinweise das a.a.R.d.T nicht eingehalten sind (Gleichheitsgrundsatz) → Altanlagen ohne wiederkehrende Prüfpflicht → für diese Problematik wurde schon eine Anfrage innerhalb der Behördenstruktur des Landes gestellt

Interview-nummer	Antwort
7	<ul style="list-style-type: none"> - Landeswassergesetz → „kann“-Bestimmungen für TR vorhanden, aber nicht alle eingeführt - Z.B. DWA-A781 Nr. 7.3 z.B. trifft nicht zu im Vollzugsgebiet → nicht immer Übereinstimmung mit den Länderregelungen gegeben
8	<ul style="list-style-type: none"> - Ausreichend
9	<ul style="list-style-type: none"> - wenn a.a.R.d.T = TRwS → dann ausreichend (wenn aktuell) - Probleme entstehen, wenn keine Regelungen vorhanden sind (z.B. Biogas) - a.a.R.d.T = S.d.T. → eigentlich einheitlich, keine praktischen Unterschiede (wirklich höheres Schutzniveau durch S.d.T. in der Praxis???)
10	<ul style="list-style-type: none"> - ausreichend - kaum Unterschied zum S.d.T. in Praxis (z.B. Abwasser)
11	<ul style="list-style-type: none"> - für ausreichend angesehen
12	<ul style="list-style-type: none"> - Der Besorgnisgrundsatz ist regelmäßig mit Anlagen entspr. den a.a.R.d.T. erfüllbar. Ich bezweifle, dass wir aufgrund des Wechsels zum Stand der Technik wesentliche Veränderungen im Technikniveau erhalten werden.
13	<ul style="list-style-type: none"> - Ausreichend
14	<ul style="list-style-type: none"> - der derzeitige Stand der a.a.R.d.T. wird oft durch TRwS in den Ländern ausgefüllt (sowohl durch eingeführte, als auch bestehende, die noch nicht eingeführt sind) - diese TRwS werden angepasst und ergänzt durch Expertenkreise - damit kann davon ausgegangen werden, dass diese nicht nur den a.a.R.d.T. entsprechen, sondern auch S.d.T. - bei Wechsel wird dementsprechend keine große materielle Verschärfung erwartet - Ausnahmen könnten Altanlagen (dafür muss eine Übergangsregelung geschaffen werden) sowie Anlagen für die keine TRwS besteht, bilden
15	<ul style="list-style-type: none"> - als ausreichend angesehen - → manchmal Spezialfälle, wo technische Forderungen der VAWS nicht umsetzbar (einwandige, unterirdische Rohrleitungen, z.B. für Kälte- und Wärmeübertragung), für diese müssen gesonderte Lösungen gefunden werden
16	<ul style="list-style-type: none"> - als ausreichend angesehen (ist schon überreguliert) → teilweise ist es besser, weniger zu regeln (weniger Details), da sonst im Vollzug kein Ermessen mehr möglich ist und Sonderfälle zu Problemfällen werden

Interview-nummer	Antwort
17	<ul style="list-style-type: none"> - dort wo die a.a.R.d.T. existieren und ausformuliert wurden, sind sie auch ausreichend - Probleme treten auf, wenn diese nicht ausgefüllt sind, z.B. TRwS nicht vorhanden - Defizite bestehen z.B. bei überschwemmungsgefährdeten Gebiete und bei Abfüllanlagen bezüglich des Spritz-, Förder- bzw. Handhabungsbereiches
18	<ul style="list-style-type: none"> - teilweise Probleme bei Altanlagen - Aktualisierung von TRwS muss sichergestellt sein und ist derzeit nicht immer ausreichend
19	<ul style="list-style-type: none"> - Ausreichend
20	<ul style="list-style-type: none"> - Berlin verlangt jetzt schon S.d.T. → damit natürlich völlig ausreichend
21	<ul style="list-style-type: none"> - i.V.m TRwS sind die a.a.R.d.T völlig ausreichend → für JGS- und Biogas-Anlagen fehlen noch die entsprechenden TRwS
22	<ul style="list-style-type: none"> - völlig ausreichend
23	<ul style="list-style-type: none"> - in der Regel ausreichend. Im JGS-Bereich ergänzungswürdig.

3. *Bei welchen Anlagenarten entspricht der Stand der derzeit neu errichteten Anlagen voraussichtlich nicht dem S.d.T., wie ihn § 54 UGB II zukünftig vorsieht?*

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - TRwS hat das Niveau bereits angeglichen, aus diesem Grund werden hier keine Probleme erwartet
2	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen der Technik im Anlagenbereich <ul style="list-style-type: none"> → Ist eine Definitionsfrage → keine Verschärfung erwartet - max. Regelungslücken → durch Füllung beheben → Nachbesserungsnotwendigkeit möglich → z.B. Biogasanlagen (neue TRwS) oder auch Schutzgebiete
3	<ul style="list-style-type: none"> - keine, die sich jetzt schon abzeichnen würden - auch mit S.d.T. ist Stand des Emissionsschutzrechtes nicht erreichbar, da keine eigenständige Zulassung vorhanden
4	<ul style="list-style-type: none"> - nicht gegeben
5	<ul style="list-style-type: none"> - nicht vorstellbar

Interview-nummer	Antwort
6	- Altanlagen, insbesondere Tanklagerungen
7	<ul style="list-style-type: none"> - keine Kenntnis über technische Ausrüstung neuer Technik - S.d.T. ist keine praktikable Größe, da <ul style="list-style-type: none"> → nicht flächendeckend eingeführt → ändert sich ständig
8	<ul style="list-style-type: none"> - keine → da a.a.R.d.T = S.d.T (durch TRwS bereits definiert) - → Besorgnisgrundsatz verlangt dies sowieso
9	<ul style="list-style-type: none"> - JGS-Anlagen („bestmöglicher Schutz“ – nicht ausreichend) - Biogas (VAwS, weitere Regelwerke nicht ausreichend vorhanden) - Heizöllagerung (Abfüllplätze) - Flughäfen (TRwS 748 → abgeschwächte Anforderungen an Rückhaltung & Behandlung → Betankungsflächen)
10	<ul style="list-style-type: none"> - Praktisch sind schon jetzt a.a.R.d.T. = S.d.T. - → damit nicht relevant
11	<ul style="list-style-type: none"> - JGS-Anlagen → S.d.T. für Behälter müsste immer gleich sein → bestmöglichen Schutz zu verlangen, ist besser als hier bereits abzuweichen - Biogasanlage (wie JGS oder normale Anlagen, aber Einordnung nötig) - Abfallbehandlungsanlage (inklusive Kompostierung) → Problem: Schnittstelle zum Abfallrecht
12	- Wer kann das jetzt wissen? Zunächst müssen ja mal die spezifischen Ableitungen des Stands der Technik definiert werden.
13	<ul style="list-style-type: none"> - JGS - Umschlaganlagen: bisher auch „nur“ bestmöglicher Schutz notwendig
14	- je nach dem, ob schon durch Technische Regeln ausgefüllt, die ein gewisses Niveau unterstützen
15	k.A.
16	k.A. möglich
17	<ul style="list-style-type: none"> - wenn a.a.R.d.T. zu S.d.T. werden, werden keine Probleme befürchtet - dass der S.d.T. über die a.a.R.d.T. hinausgeht, ist nicht zu erwarten, da diese weitestgehend aktuell sind und fortlaufend angepasst werden
18	<ul style="list-style-type: none"> - JGS - Biogas - Umschlaganlagen
19	- HBV-Anlagen: speziell JGS-Anlagen, Biogas etc.

Interview-nummer	Antwort
20	- ist abhängig, wie fern a.a.R.d.T. = S.d.T.
21	- S.d.T. schon erreicht, nur eine Begriffshülse → keine Verschärfung bei Umstellung erwartet
22	- keine Probleme erwartet, S.d.T. weitest gehend erreicht
23	- LAU-Anlagen für Biokraftstoffe

UGB II sieht ein Entfallen der „Privilegierung“ von JGS- Anlagen vor.

4. Welche zusätzlichen oder weitergehenden Betreiberpflichten werden sich danach voraussichtlich bei JGS-Anlagen gegenüber derzeit neu errichteten oder in Betrieb genommenen Anlagen ergeben?

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - es wird wahrscheinlich die Eignungsfeststellung & Prüfpflicht hinzukommen - eine materielle Verschärfung wird nicht erwartet
2	<ul style="list-style-type: none"> - in keiner der Länderregelungen ist diese Thematik bisher optimal gelöst - reduziertes Schutzniveau → wird/sollte nicht wegfallen → Anforderungen nur anders formulieren, die dann Besorgnisgrundsatz noch erfüllen → letztendlich wie der aktuelle Stand - im zukünftigen UGB und der VO fällt diese vlt. weg, aber in nachgeordneten Regelungen aufgefangen (Def. S.d.T.) - es werden bei JGS-Anlagen zukünftig keine zusätzlichen Betreiberpflichten erwartet - eher bei Biogasanlagen werden Auswirkungen erwartet (N2 = Rückhalteverbot; BY = doppelte Rückhaltung) - Übergangsvorschriften müssen geschaffen werden
3	- keine Anlagen/ nicht betroffen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Privilegierung soll entfallen. <ul style="list-style-type: none"> - z.B. Schlettau 2006 Silvester - Rechtfertigung bei Größenklassen von 1.000 m³ ?
5	<ul style="list-style-type: none"> - große Anzahl von einwandigen unterirdischen Anlagen → Nachrüstregelung - wäre aber fast schon ein Paradigmenwechsel - aus Sicht des Gewässerschutzes ist es zu verfolgen

Interview-nummer	Antwort
6	<ul style="list-style-type: none"> - S.d.T. ist zu befürworten - bereits zugelassene Anlagen → Übergangsfrist notwendig - bisher keine Prüfpflicht (FB, SV) → sollte nachgeholt werden, auch wg. der großen Mengen
7	<ul style="list-style-type: none"> - einwandige unterirdische Behälter wären dann unzulässig - aber jetziger Stand: im Fall eines Lecks → Zusetzung durch Stroh etc. → keine reelle Gefahr - Tiefstelle: Leckanzeigegerät wäre verlangt → nicht machbar - alle 5 Jahre Prüfpflicht → gestaltet sich auch schwierig (insbesondere, weil eine Entleeren notwendig wäre)
8	<ul style="list-style-type: none"> - materielle Verschärfung und erhöhte Anforderungen bei den Betreiberpflichten muss durch TR verhindert werden, sonst kämen nicht gerechtfertigte Betreiberpflichten & materielle Anforderungen hinzu
9	<ul style="list-style-type: none"> - Insbesondere problematisch sind die technischen Anforderungen bei unterirdischen, einwandigen Behältern sowie den dann zusätzlich gültigen SV- & FB-Regelungen - aus Sinne des Gewässerschutzes → zu befürworten
10	<ul style="list-style-type: none"> - Wegfall wäre vereinfachend für Vollzug (weniger Ausnahmeregelungen) - Betreiberpflichten: SV müsste prüfen - materiell: Doppelwandigkeit - für Landwirtschaft hieße dies: materielle Verschärfung - Regelung für Altanlagen unbedingt erforderlich - Biogas derzeit an JGS angelehnt, aber wie zukünftig?
11	<ul style="list-style-type: none"> - EF muss angewandt werden - Fachbetriebspflicht & SV-Prüfungen - → sollte auch stattfinden oder man muss JGS-Anlagen ganz raus lassen (so etwas Halbes dazwischen ist nicht zu befürworten)
12	<ul style="list-style-type: none"> - rein spekulative Frage. Vermutlich wird sich mittelfristig nicht viel ändern. Die Kriterien zum Stand der Technik sind im Anhang 1 UGB I (Referentenentwurf) so formuliert, dass man den politisch schönen Begriff auch auf JGS-Anlagen anwenden kann, ohne den betroffenen Wirtschaftsbereich zu sehr unter Zwang zusetzen.
13	<ul style="list-style-type: none"> - SV-Prüfpflicht

Interview- nummer	Antwort
14	<ul style="list-style-type: none"> - müssten normale Anforderungen der VO erfüllen, was aus Sicht des Gewässerschutzes auch unbedingt zu befürworten ist
15	<ul style="list-style-type: none"> - BE hat eine JGS-VOO → Land sollte dazu technische Regeln erlassen, aber hat dies nicht ausgefüllt → damit wird wieder auf VAWS zurückgegriffen und somit auch deren Anforderungen umgesetzt - kein Unterschied in der Zukunft, da durch diese Anlagen jetzt schon Anforderungen der VAWS voll zu erfüllen sind
16	<ul style="list-style-type: none"> - SV-Prüfung, FB-Pflicht - Doppelwandigkeit - wären dann nötig → nicht als angemessen angesehen (unverhältnismäßig)
17	<ul style="list-style-type: none"> - formale Frage: Anzeige, EF, eoh-Regelung? → es muss ein Weg gefunden werden, da es sonst sehr schwierig wird, wenn diese Anlagen nicht geregelt sind - Begriff ist allgemein zu einschränkend: Kompost, Festmist, Biomasse - muss mit darunter gezählt werden können - → Anzeigepflicht und EF sollte nicht geschaffen werden, denn dadurch wird kein wasserwirtschaftlicher Erfolg vermutet
18	<ul style="list-style-type: none"> - VAWS würde uneingeschränkt gelten → wird auch befürwortet
19	<ul style="list-style-type: none"> - WGK sollte für diese Stoffe eingeführt werden → und dann auch die damit verbundenen Prüfpflichten - derzeit keine rechtliche Handhabe, aber insbesondere aufgrund der großen Menge geht von diesen auch eine Gefahr aus für die Gewässer
20	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Prüfung nach VAWS
21	<ul style="list-style-type: none"> - Fachbetriebe und Sachverständige, wenn sie dann unter die „normalen“ Anforderungen fallen würden - auch materielle Verschärfungen (z.B. sekundäre Barriere) werden erwartet
22	<ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Kosten sind das Hauptproblem bei einer Umstellung
23	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen an Rohrleitungen - Forderung gemäß den Vorgaben bezüglich des Sekundärschutzes

5. Gab es Konflikte beim Zusammenwirken mit anderen Schutzniveaus des Arbeitsschutzes (z.B. BetrSichV) oder Umweltschutzes (z.B. BImSchG)?

Interview-nummer	Antwort
1	- erweist sich in der Praxis als weniger problematisch
2	- keine Konflikte → Unterschiede zu anderen Rechtsbereichen vorhanden - aber damit kann umgegangen werden
3	- keine Vollzugsprobleme - eher bei SV-Prüfungen: → Prüfung nach anderen Regelungsbereichen (Überschneidung) → Abgrenzung, ab wann und für was ist SV jeweils zuständig
4	- gar nicht
5	- mit Feuerwehr teilweise bzgl. des Explosionsschutzes → oberirdische Leitungen, welche aus Ex-Gründen besser unterirdisch sein sollten (unterschiedliche Anforderungen) - Probleme entstehen eher im Vollzugsablauf: → z.B. Notwendigkeit einer EF nach 13. BImSchG → ist ein feststellender Verwaltungsakt, alle Unterlagen müssen im endgültigen Format vorliegen, dies ist insbesondere schwierig bei einer langen Planungs-dauer
6	- nicht bekannt - wasserrechtliche Aspekte meist ausreichend mit aufgenommen bzw. eingebunden
7	- nein - ergänzen sich in ihrer Wirkung
8	- mit TRbS, sonst nicht
9	- ein Grenzbereich ergibt sich bei Abwasser ggb. VAwS → Abgrenzung ist hier teilweise sehr schwierig (Wann gilt es als was?) und von der Zuordnung sind wiederum unterschiedliche Schutzniveaus abhängig → kann zu Problemen führen, da der Antragsteller ja meist eine bestimmte Bestrebung hat und die Möglichkeit nutzen möchte, manche zusätzlichen Auflagen zu umgehen - BImSchG: unterschiedliche Anlagendefinitionen
10	- Nein
11	- nein, bisher keine Erfahrungen
12	- nein. Im Zweifel muss eben die strengere Anforderung durchgesetzt werden.

Interview-nummer	Antwort
13	<ul style="list-style-type: none"> - Definition der Wirkungsbereiche der Vorschriften ist von Natur her unterschiedlich - Komplikationen sind Folge, aber sicher sind diese zu beheben - eine Anpassung ist durch die unterschiedliche Zielsetzung und Ausgangslage nicht möglich und noch weniger sinnvoll
14	<ul style="list-style-type: none"> - keine bekannt
15	<ul style="list-style-type: none"> - nichts bekannt
16	<ul style="list-style-type: none"> - z.B. bei Ethanol → Diskussion mit Arbeitsschutz
17	<ul style="list-style-type: none"> - teilweise, aber sehr selten → in diesen Einzelfällen ist für gewöhnlich eine Lösungsfindung möglich - da der „Auftrag“ nicht immer deckungsgleich ist, sind teilweise unterschiedliche Schutzziele nicht zu verhindern
18	<ul style="list-style-type: none"> - zwei Schnittstellen <ul style="list-style-type: none"> → Abwasser: Rückhaltung in Abwassersystemen → Störfallrecht: Austrittsmengen etc. → Berechnungen
19	<ul style="list-style-type: none"> - nein, keine Konflikte in Praxis.
20	<ul style="list-style-type: none"> - es sind nicht wirklich massive Probleme bekannt - Überschneidung mit Indirekteinleiter-Verordnung (Tankstellen: Abwasseranlagen für Rückhaltung → Doppelprüfung)
21	<ul style="list-style-type: none"> - in der Praxis keine bekannt
22	<ul style="list-style-type: none"> - in der Praxis nicht bekannt
23	<ul style="list-style-type: none"> - nein

Anlagendefinition und -abgrenzung

6. Bereitet die Definition des Anlagenbegriffs in der Praxis Schwierigkeiten? Sollte eine präzisere Definition erfolgen?

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinheitlichung mit Seveso II ist problematisch - Stichwort: Schnittstellensetzung → muss sinnvoll gestaltet sein

Interview- nummer	Antwort
2	<ul style="list-style-type: none"> - ja, bereitet Schwierigkeiten - Richtung: Wann ist von einer Anlage auszugehen, die die Anforderung erfüllt? Diese Frage muss konkreter geregelt werden! - HV-Anlage (4-5 Abfüllung → Ermessensfehler, da nicht gesagt was bei einer Überschreitung zu tun ist → Behörde muss entscheiden) <ul style="list-style-type: none"> o Einzelfallentscheidung nötig, schafft Unklarheit, sicherlich nicht abschließend regelbar - Abfüllprozesse zu unterschiedlich (100 Liter Heizöl/Unfall, Bagatellfall → Aufwand nicht gerechtfertigt für Abfüllplatz, da Aufwand unverhältnismäßig ggb. Schutzwirkung <ul style="list-style-type: none"> o → arbeitstäglich (Betriebszweck) Abfüllung → unstrittig o → aber Lagertank bis spezielle Größe und Befüllungshäufigkeit o → Öffnungsklausel (Ermessen Behörde) - Umschlaganlagen <ul style="list-style-type: none"> o → es besteht Unsicherheit was gemeint ist o Beispiel: Speditionsläger: Lkw zu Lkw Zwischenlagerung (Be- und Entladen an Rampe) → Umschlagen? - zu Abwasseranlage – Abgrenzung <ul style="list-style-type: none"> o Sammel-tank (Lageranlage) vs. Abwasseralternative <p>→ Definitionsabgrenzung → wann ist wg-Stoff = Abwasser? → Galvanik: Konzentratbecken → Abwasser? Wenn dann gleich Gefährdungsstufe → aber Einordnung?</p>
3	<ul style="list-style-type: none"> - keine Vollzugsschwierigkeiten
4	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenbegriff sehr schwierig → unpraktikabel (atomisiert) - Anlagen werden zu weit unterteilt, schwierig bei Funktionseinheiten, die sollten auch wenigstens eine „Funktionseinheit“ bleiben <ul style="list-style-type: none"> o Zergliedern bringt Betreiber letztendlich nichts <ul style="list-style-type: none"> → Einigung zwischen Betreibern und Behörde nötig, meist aber machbar - Beispiel: Tankstelle in Trinkwasserschutzgebieten <ul style="list-style-type: none"> → Verführung zu kleinen Einheiten, um diese Anlagen errichten zu können

Interview-nummer	Antwort
5	<ul style="list-style-type: none"> - ewiger Streitpunkt - VAWS hat diesbezüglich mehrere kleine Brüche <ul style="list-style-type: none"> → Fazit: einheitliche Regelung wäre genial, ist praktisch aber kaum möglich → präzisere Definition, birgt den Nachteil eines „Korsetts“ (Einen-gung) - einheitliche Anlagenkonzeption sollte Zielstellung sein
6	<ul style="list-style-type: none"> - Funktionseinheit → Zuordnung schwierig, insbesondere wenn in einem Raum mehrere „Teile“ sind und diese nicht durch ein Mauerwerk getrennt werden - Grundlage für GS → C oder D in Schutzgebieten → Volumenproblematik ausschlaggebend für Zulassung - einheitliche, genaue Auslegungsmöglichkeiten notwendig
7	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagendefinition → bildet gute Grundlage für kleinsten absperrbaren Teil - → daraufhin auch LAU- oder HBV sehr praktikabel
8	<ul style="list-style-type: none"> - anfänglich problematisch → Konkretisierung nicht geglückt - Funktionseinheiten vs. Gesamtanlagen: die Abgrenzung ist schwierig - aber mit der Zeit hat man einen gangbaren Weg gefunden
9	<ul style="list-style-type: none"> - Nordrhein-Westfalen hat dies neu definiert <ul style="list-style-type: none"> → neue Erläuterungen in VwV → mehr Betreiberpflicht → hat sich bewährt - keine Probleme mit „Kleinrechnung“, da kaum WGK-Abhängigkeit, sondern „10 m³-Grenze“ → damit ist ein klarer Schnitt erreicht → keine Streitigkeiten wie früher
10	<ul style="list-style-type: none"> - im Normalfall keine Probleme - manchmal aber Probleme mit der Abgrenzung, z.B. wenn mehrere Behälter in einem Raum aufgestellt sind → ist aber eher ein Praxisproblem als ein Problem der Definition

Interview-nummer	Antwort
11	<p>Probleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Anwendungsbereich 19 g WHG: Abgrenzung: privat/gewerblich <ul style="list-style-type: none"> o da: privat mittlerweile auch <ul style="list-style-type: none"> - Aufzuganlagen - Solarkollektoren - Erdwärmesonden o Beispiel: Diese Anlagen in einem Mietshaus → sind die Anlagen dann privat oder gewerblich? o Vorschlag: bei solchen Anlagen sollte man die Abgrenzung von privat/gewerblich fallen lassen, dafür Bagatellgrenzen (UGB) einführen - 2) Ist Landwirtschaft gewerblich oder nicht? (i.S.v. 19 g WHG) - 3) Allgemein: Anlagenbegriff gestaltet sich schwierig <ul style="list-style-type: none"> o insbesondere bei Abfüllanlagen: Abfüllplatz → selbstständige Anlagen oder „nur“ ein Anlagenteil, EF-pflichtig oder nicht? o bessere Definition gewünscht und erforderlich
12	<ul style="list-style-type: none"> - Nein. Grenzfälle gibt es auch bei der feinsten Definition. - Behörden müssen auch mal entscheiden.
13	<ul style="list-style-type: none"> - Ja, wünschenswert - Was ist ortsfest? → Definition fehlt
14	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenbegriff, in der jetzigen Form schon sehr umgänglich, eine vollständige Erfassung und eindeutige Auslegung aller Alternativen ist aufgrund der so unterschiedlichen Anlagenstruktur kaum möglich. - man muss aber entscheiden, ob man den Behörden den Spielraum zur Entscheidung gibt (Fachbehörden notwendig) - oder ob man nachrangig alles im Detail regelt (umfangreich, dauernd an neue Gegebenheiten anzupassen)
15	<ul style="list-style-type: none"> - kaum Probleme (VAwS u. Indirekteinleiterverordnung ausreichend)
16	<ul style="list-style-type: none"> - unterschiedliche Anlagenbegriffe auch im Bezug zu anderen Rechtsgebieten → für Betreiber schwierig (1 Begriff → 2 Bedeutungen i.V.m. BImSchG) - Einflussmöglichkeiten, die nicht gewollt sind (Rausfall aus SV-Prüfungen etc.), ab und zu gegeben
17	<ul style="list-style-type: none"> - keine allgemeinen Probleme im Vollzug - Einzelfall-Diskussionen sind möglich, aber bisher wurde immer eine Lösung gefunden

Interview-nummer	Antwort
18	- NW hat einen neuen Begriff → dieser ist präziser und hat sich auch so bewährt
19	- keine Probleme in Praxis - konsequentes Vorgehen seitens der Behörde gegen „Verkleinerung“ der Anlage (Ziel des Betreibers: Anforderungen zu umgehen), dadurch auch mit dieser anfänglichen Tendenz keine weiteren Probleme
20	- nach Muster-VAwS sicher Probleme möglich - für Berlin nicht aktuell, da andere Regelung, durch welche sich kleinere Anlagen ergeben <ul style="list-style-type: none"> o gestaltet sich aber nicht nachteilig, sondern eher als leichter handhabbar
21	- ab und zu Hang zu „Verkleinerung“ der Anlage, aber eher selten - Hintergrundpapier, vergleichbar mit VwV anderer Länder, erweist sich zur Abgrenzung von Anlagen als sehr hilfreich
22	- Probleme hauptsächlich bei kleinen und mittleren Betreibern, da dies nicht deren Tageswerk ist und Wissen um diese Problematik gering ist → diese Anlagen wiederum machen aber Hauptteil der Antragsteller aus → bringen hohen Vollzugsaufwand mit sich, da viel Beratungsleistung hier abgerufen wird
23	- Der Anlagenbegriff ist in BB mit Hilfe eines Merkblattes definiert. - Dies hat sich in der Praxis bewährt.

7. Wie passt der VAwS-Anlagenbegriff zu anderem Recht und anderen Regelwerken? Sollte er vereinheitlicht werden?

Interview-nummer	Antwort
1	k.A.
2	- keine Vereinheitlichung des Anlagebegriffes erwünscht - unterschiedliche Sichtweise → macht dies nicht sinnvoll - BImSchG ≠ VAwS → aber keine Probleme → Vereinheitlichung nicht notwendig
3	- ist nicht möglich diesen Bereich für alle zu vereinheitlichen - → völlig anderer Ansatz als beim BImSchG

Interview-nummer	Antwort
4	<ul style="list-style-type: none"> - BImSchG gesamte Anlage, Baugesetz 10 m³ - → Abstimmung funktioniert, Vereinheitlichung nicht notwendig
5	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebssicherheitsverordnung: Begriffe teilweise gleich → aber Anlage dahinter kann variieren - erst einmal muss Begriff im VAWS ordentlich geregelt sein, bevor man über eine Abstimmung mit anderen Bereichen nachdenken kann
6	<ul style="list-style-type: none"> - wasserrechtlich und immissionsschutzrechtlich sollte eine Übereinstimmung gegeben sein
7	<ul style="list-style-type: none"> - BImSchG → nicht passend, da gesamte Anlage betrachtet wird, nicht so differenziert wie in der VAWS - HBV-Anlagen könnte in BImSchG integriert werden und aus VAWS raus → wäre große Erleichterung
8	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinheitlichung nicht möglich - BImSchG viel weiter gefasst, für VAWS nicht gerechtfertigt
9	<ul style="list-style-type: none"> - es wäre wünschenswert, aber es ist nicht realistisch, da es unterschiedliche Hintergründe dafür gibt - → vernünftige Deckungsgleichheit kaum möglich
10	<ul style="list-style-type: none"> - keine Beurteilung möglich - → geht sicher nicht, denn dann Definition zu generell und umständlich
11	<ul style="list-style-type: none"> - gestaltet sich nicht passend zum BImSchG - Vereinheitlichung wäre gut/ aber kaum praktikabel - dann wären auch alle Bagatellgrenzen/Grenzwerte neu zu ordnen etc. - auch WGK müssten angepasst werden
12	<ul style="list-style-type: none"> - auch soweit die Anlagenbegriffe nicht Deckungsgleich sind, gibt es m.E. keine Notwendigkeit für eine Vereinheitlichung. - Begriffsdefinitionen haben in der Regel auch Rechtsfolgen. Vor einer Änderung der Begriffe ist zu prüfen, ob die Rechtsfolgen dann noch das Ziel treffen.
13	<ul style="list-style-type: none"> - zum BImSchG ist der Anlagenbegriff nicht gleich - Sollte aber nicht vereinheitlicht werden
14	<ul style="list-style-type: none"> - Aus Betreibersicht vielleicht erstrebenswert, da es für diesen meist nicht plausibel ist, warum eine Anlage unterschiedlich aufzuteilen ist, aber aus Sicht des Schutzzieles nicht sinnvoll
15	<ul style="list-style-type: none"> - in der Praxis keine Problematik, daher keine Aussage

Interview-nummer	Antwort
16	- Vereinheitlichung befürwortet → immer eine Anlage draus machen und nicht viele kleine
17	- passt nicht, unterschiedliche Definitionen - Kleinräumigkeit von VAWS einsortierbar, durch unterschiedliche Sichtweise der VO auch gerechtfertigt → so lassen
18	- nicht vereinheitlichen, da dies kaum umsetzbar ist, aufgrund der unterschiedlichen Ziele der Verordnungen - teilweise unterschiedliche Bereiche integriert
19	- Vereinheitlichung wäre schön, wenn dies sinnvoll umsetzbar ist (z.B. als Teilanlage von Anlage i.S.d. des BImSchG)
20	- Vereinheitlichung wäre „spannend“ und wünschenswert → wird aber sicher kaum möglich sein
21	- sollte mit BImSchG vereinheitlicht werden
22	- Vereinheitlichung wäre wünschenswert für Betreiberfreundlichkeit
23	- nicht notwendig

8. *Wie sollte man Ihrer Ansicht nach mit Anlagen außerhalb des § 19 g WHG umgehen? Aufnehmen durch Neuordnung (gemeinsame gesetzliche Grundlage) oder weiterhin weglassen?*

Interview-nummer	Antwort
1	- Sonderregelungen machen die derzeitigen VAWS so komplex - daher sollte von weiteren Sonderregelungen bzw. Einzelfall(-gruppen)-regelungen abgesehen werden
2	- Abfall, Müllbunker, [„Grünkompost“], Bauschuttrecycling → nsb, nur kurzzeitige Betrieb (Baustellen, mobile Betankung bis zu 1 Jahr) - Definitionsproblem: Was ist wassergefährdend? → was ist eindeutig wassergefährdend, Stoffe „nur“ mit wassergefährdender Wirkung → Einstufung - Sonderregelungen nötig → relativ allgemein halten für alle - Biogas = JGS & Anlagen mit vergleichbaren Stoffen - Öffnungsklausel → Entscheidung bei Wasserbehörden → interne Regelungen z.B. JGS & vergleichbare Stoffe (Hessisches

Interview-nummer	Antwort
	<p>Wassergesetz/Novellierung § 7)</p> <p>→ Wunsch: Befreiung von Anforderungen, zusätzliche Anforderungen (beide Richtungen)</p>
3	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung → § 1 Besorgnisgrundsatz → etwas gering für Begründungen gegenüber Betreiber - z.B. nicht-ortsfeste-Anlagen → allgemeine VO → nachrangig, schwierig ob TR oder VO, nicht im zukünftigen UGB geregelt - wenn kein wg-Stoff vorliegt: z.B. Pflanzenöle nicht wassergefährdend eingestuft, aber Ersatzbetriebsstoff in bestimmten Anlagen → 200.000 Liter, einwandig, unterirdisch → Gefährdungspotenzial muss hier zum Tragen kommen - führt zu Problemen im Vollzug, da Grundlage fehlt → muss aufgefangen werden
4	<ul style="list-style-type: none"> - Biogasanlagen müssen mit erfasst werden
5	<ul style="list-style-type: none"> - genauere Definition wäre von Vorteil für Verständnis → aber würde sicher ausufern - ortsbeweglich z.B. gut geregelt
6	<ul style="list-style-type: none"> - man sollte sich am Gefährdungspotenzial orientieren - alle Anlagen mit wg-Stoffen müssen irgendwie erfasst werden - Abgrenzung muss genau formuliert sein
7	<ul style="list-style-type: none"> - mobile Bereich: Schiff, Verkehr, Luft → Verkehrsrecht hat sich als ausreichend bewährt
8	<ul style="list-style-type: none"> - mobilen Bereich nicht mit aufnehmen - für den Rest wird schon versucht, diesen mit einzubeziehen
9	<ul style="list-style-type: none"> - bisher über § 34 WHG oder notfalls § 1 a WHG aufgefangen → ausreichend als Auffangtatbestand, wenn auch nicht schön
10	<ul style="list-style-type: none"> - Beispiel: Biogas-Anlagen <ul style="list-style-type: none"> o sollte man erfassen, soweit möglich (durch generelle Regelungen, aber nicht über separate Anhänge)
11	<ul style="list-style-type: none"> - sollten aufgenommen werden, ggf. mit geringeren Auflagen („mobile Anlagen“) → da sonst § 26 IV WHG
12	<ul style="list-style-type: none"> - Was sind Anlagen außerhalb des § 19 g WHG?
13	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnehmen:

Interview-nummer	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> ○ private Verwendungsanlagen ○ Umgang wg. Stoffe ohne Anlagen
14	<ul style="list-style-type: none"> - erst prüfen, inwieweit diese von anderen Rechtsbereichen abgedeckt werden, um Doppelregelungen zu vermeiden → notfalls über die Auffangtatbestände des WHG ausgleichen - man sollte nicht zu sehr in Detail gehen, dass führt schnell zu kaum handhabbaren Umfängen bei den Vorschriften
15	<ul style="list-style-type: none"> - weglassen (spezielle Einzelregelungen meist vorhanden und ausreichend)
16	<ul style="list-style-type: none"> - weglassen - Beispiel: Rapsöl: jetzt WGK 1, vorher nicht, war unverständlich (bis dahin über Besorgnisgrundsatz geregelt → schwierig)
17	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrbereiche von Gabelstaplern <ul style="list-style-type: none"> ○ Beladung von Lkw mit Gabelstapler → kein Umschlagen, da Gabelstapler kein Fahrzeug ist → Problem ○ bisher ausgenommen, keine Regelung vorhanden → unbefriedigend ○ sollte zukünftig abgedeckt werden - wassergefährliche Stoffe, die erst bei Brand entstehen (PVC- und Reifenanlagen) sollten ebenfalls Eingang finden <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorschlag: Forderung, dass auch Anlagen mit Stoffen einzubeziehen sind, bei denen erst durch Brand und/oder nicht bestimmungsgemäßem Betrieb wg-Stoffe entstehen
18	<ul style="list-style-type: none"> - eigene Regelungen dafür schaffen, sonst müsste VO umgestellt werden
19	<ul style="list-style-type: none"> - diese Anlagen werden weitestgehend von anderen Gesetzen aufgefangen - fast alle Anlagen sind schon einordenbar - Anlagen mit Stoffen ohne WGK müssen eben eingeordnet werden, wenn sie berücksichtigt werden sollen
20	<ul style="list-style-type: none"> - bisher nicht relevant, konnte alles erfasst werden → eher Definition der Wassergefährdung eines Stoffes zu diskutieren
21	<ul style="list-style-type: none"> - weitest gehend geregelt - sonst allgemeine Sorgfaltspflicht → muss in diesen Fällen reichen
22	<ul style="list-style-type: none"> - keine Praxisrelevanz
	<ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des Gewässerschutzes = Aufnahme

Das WHG und die Muster-VAwS enthalten unterschiedliche Regelungen/ Anforderungen zu LAU- und HBV- Anlagen.

9. Treten aufgrund dessen Probleme im Vollzug auf? Wenn ja, welche?

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - HBV- Anlagen gestalten sich zu vielfältig für eine Zusammenfassung
2	<ul style="list-style-type: none"> - Unterscheidung Bestand LAU & HBV nicht sinnvoll - Höchstens für A- und U-Anlagen (wenn Betriebszweck) - Öffnungsklausel (bei Gefährdung etc.)
3	<ul style="list-style-type: none"> - Trennung nicht nachvollziehbar, im Anhang schon gar nicht - nach Zusammenfassung sicher leichter zu handhaben im Vollzug → da jetzt nicht immer praxisgerecht
4	<ul style="list-style-type: none"> - es gibt Schwierigkeiten durch den jetzigen Niveauunterschied: <ul style="list-style-type: none"> → LAU: Bauarten / -produkte VO → HBV: z.B. Dichtflächenpapier - Einhaltung von § 3 Grundsatzanforderungen → aber wer bescheinigt das? - es ist nicht ersichtlich, ob bereits andere Prüfungen (Zeichen) den wasserrechtlichen Teil erfüllen - Zukünftig: <ul style="list-style-type: none"> → HBV nicht so stiefmütterlich behandeln → TRwS für bestimmte Anlagen aufgliedern
5	<ul style="list-style-type: none"> - bestmöglicher Schutz vs. Besorgnisgrundsatz - Länderregelung hat sich dazu sehr bewährt - Verknüpfung VAwS – TRwS muss festgelegt werden
6	<ul style="list-style-type: none"> - keine bekannt

Interview- nummer	Antwort
7	<ul style="list-style-type: none"> - Unterscheidung ist gerechtfertigt aufgrund der materiellen Anforderungen <ul style="list-style-type: none"> → Probleme z.B. bei Biogasanlage, aber Weg gefunden (höhere Anforderungen gerechtfertigt) → Vollzug schon problematisch, aber sollte nicht aufgehoben werden - Eignungsfeststellung <ul style="list-style-type: none"> → HBV ausgenommen, da durch Wasserbehörde nicht erbringbar, damit an dieser Stelle gerechtfertigt - Fachbetriebspflicht <ul style="list-style-type: none"> → Anforderung auch reduziert → HBV → da in diesen Anlagen meist geschultes Betriebspersonal vorhanden → ebenfalls gerechtfertigt - Rohrleitungen (Verbindung LAU- HBV) werden der HBV zugeordnet <ul style="list-style-type: none"> → Ausnahme private Heizölverbrauchsanlage LAU → Durch VwV näher geregelt
8	<ul style="list-style-type: none"> - Trennung von LAU & HBV nicht nötig - im Baurecht auch egal, dort für beide Bereiche gleich - vereinheitlichen, Gefährdung ist bei gleichen Stoffen und Mengen auch gleich
9	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschiede weitgehend aufgehoben (nur noch in TRwS) - Aufhebung hat sich bewährt und wird auch von Betreiber begrüßt
10	<ul style="list-style-type: none"> - zu kompliziert (Anhang) - z.B. Abwasser als Auffangvorrichtung → aber keine Probleme im Vollzug
11	<ul style="list-style-type: none"> - elementarer Unterschied: Abwasseranlage als Rückhaltevermögen - sonst fast kein Unterschied mehr vorhanden - keine Probleme (Thüringen hat Anhang zusammengefasst)
12	<ul style="list-style-type: none"> - Nein (keine unterschiedlichen Regelungen mehr). Es ist inzwischen verstanden, dass der tatsächliche Zweck der Anlage bestimmend ist und z.B. ein eingehängtes Rührwerk einen Lagertank nicht zur Behandlungsanlage macht.
13	<ul style="list-style-type: none"> - Nein, keine Unterschiede mehr - vereinheitlicht (seit 2005): L und HBV zusammengefasst → hat sich als praktisch erwiesen

Interview-nummer	Antwort
14	<ul style="list-style-type: none"> - schwierige Thematik, da bei gleichem Vorhandensein an Stoffen und deren Volumen von diesen Anlagen grundsätzlich die gleiche Gefahr ausgeht, aber wie stark macht sich der unterschiedliche Zweck der Anlagen bemerkbar? <ul style="list-style-type: none"> → Lagern meist eher unproblematisch → Befüllen etc. eher problematisch: human factor → Aber z.B. auch Diskrepanz zwischen privat und gewerblich vorhanden
15	<ul style="list-style-type: none"> - keine Probleme
16	<ul style="list-style-type: none"> - ungünstige Lösung, für Betreiber schwer nachvollziehbar, Zusammenfassung besser - aus Sicht des Vollzuges ist es sowieso egal
17	<ul style="list-style-type: none"> - in Hessen schon relativiert, da weitest gehend zusammengefasst - aber eher von SV einschätzbar, der HBV-Anlage prüfen muss, die behördlich nicht vorgeprüft werden (derzeit muss SV diese „gesund beten“) - Vorabinbindung von SV bei genehmigungsfreien Anlagen wäre sinnvoll nach Baurecht
18	<ul style="list-style-type: none"> - NW: <ul style="list-style-type: none"> → alles gleichgestellt → bis auf EF, da dies über WHG geregelt - hat sich bewährt, von Öffentlichkeit besser akzeptiert
19	<ul style="list-style-type: none"> - keine Probleme in der Praxis.
20	<ul style="list-style-type: none"> - für Vollzug teilweise unterschiedliche Behörden zuständig → kann unter Umständen Probleme ergeben
21	<ul style="list-style-type: none"> - Trennung unnötig, da eigentlich gleiches Gefahrenpotenzial - aber z.B. Zulassung unterschiedlich → nicht begründet
22	<ul style="list-style-type: none"> - in HE bereits weitestgehend zusammengefasst
23	<ul style="list-style-type: none"> - bisher keine Probleme.

10. Haben aus Ihrer Sicht die Betreiber Probleme mit

a: Vorrang/ Zuständigkeit zwischen Nummern

b: inhaltlichen Widersprüchen/ Doppelregelungen in Nummer

1. Indirekteinleiterverordnung
2. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
3. Druckbehälterverordnung
(2. und 3. jetzt Betriebssicherheitsverordnung)
4. Landesbauordnungen
5. Wasserrecht (WHG, LWG, VAWS)
6. VO über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV
7. Störfall-Verordnung – 12. BImSchG
8. weitere

Interview- nummer	Antwort
1	- k.A.
2	- zu 1) Abgrenzungsunsicherheit bei Anlagen: VAWS oder Abwasser - mit LÖRüRI bezüglich a)
3	- zu 1): z.B. Abgrenzung der Anlage nach VAWS oder Abwasser, Vollzug: Keine Probleme/ klare Schnittstellen, seit Überarbeitung - zu 2) und 3): - oft ist das Zusammenwirken kompliziert - früher teilweise VbF getrennt und keine Überschneidung - aber teilweise stellen beide Anforderungen - zu 4) manche wasserrechtliche Verfahren sind im Baurecht nicht mehr be- rücksichtigt → Fächerung der Zuständigkeiten → alles durch Betreiber ab- zuprüfen → schwer zu überblicken und umständlich - zu 6) funktioniert gut (konzentriert), gute Zusammenarbeit → anwender- freundlich (oft inkl. Indirekteinleiterverordnung) - zu LÖRüRI: Zuständigkeit, auch inhaltlich → notwendig ja/nein → wer macht das bei der Feuerwehr, wer fragt diese? - zu Statik: teilweise ähnlich Probleme

Interview-nummer	Antwort
4	<ul style="list-style-type: none"> - zu 1) Abgrenzung der VAwS-Anlagen ggü. Abwasseranlagen - Zu 2) und 3): läuft gut - Zu LÖRüRI: Zuständigkeit, durch Behörden ist zu klären
5	<ul style="list-style-type: none"> - zu 2.) und 3.): - Betreiber nehmen sich SV, da im Allgemeinen zu komplex
6	<ul style="list-style-type: none"> - Probleme könnten umgangen werden durch einen Fachplaner - Zu LÖRüRI: Berechnung? Wer? → Bauamt, Planer? In der VAwS sind nur Anforderung, aber keine Berechnung geregelt
7	<ul style="list-style-type: none"> - Zu LÖRüRI: im Baurecht geregelt → aber unbefriedigend
8	<ul style="list-style-type: none"> - LÖRüRI: Wer macht was? → nicht geklärt → Zuständigkeiten
9	<ul style="list-style-type: none"> - Doppelregelungen: ehemals VbF (Tankstellen) → nicht eindeutig (aber nicht inhaltlich, sondern doppelt verlangt)
10	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemein: Betreiber durchschauen Rechtssystem meist nicht, sondern richten sich nach den Anforderungen, die durch die Verwaltung gestellt werden - Interne Behördenprobleme: <ul style="list-style-type: none"> - zu 1) intern gelöst (Zuständigkeit teilweise problematisch) - zu 5) a) da zwei Wasserbehörden und b) inhaltlich: Anhänge der VAwS sind verwirrend
11	<ul style="list-style-type: none"> - Kaum Bezug, keine Probleme - aber Problem: <ul style="list-style-type: none"> - Abfallanlagen (VAwS) ja oder nein (schon behördenintern nicht eindeutig geklärt) - Klärschlamm/ Abwasser mit wg-Stoffen - Kompostierungsanlagen - (siehe vordere Fragen → Anlagenbegriff: Anlagen nach § 19 g)
12	<ul style="list-style-type: none"> - keine Probleme – jetzt nicht mehr
13	<ul style="list-style-type: none"> - Problem: Die meisten Akteure haben keine Ahnung von dieser Rechtslage - teilweise Überschneidung/ Unterschiede vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> - zu 2) TRwS ≠ VbF - zu 4) Abgrenzung (Tanks ohne Baugenehmigung, aber VAwS fällt darunter) - zu 5) komplex, wenn auch schlüssig - zu 9) da nur bei L-Anlagen greift, aber nicht AU & HBV-Anlagen - Was ist mit Stoffen, die Brandfall erst wg-Stoffe werden (Löschwasser) → welche Anforderungen?

Interview- nummer	Antwort
14	- k.A.
15	- keine Probleme
16	<ul style="list-style-type: none"> - Betreibern ist die Vielfalt der Einzel-VO allgemein zu viel und daher für sie nicht durchschaubar - i.V.m. zur Gefahrgut-VO: gibt es Abgrenzungsprobleme
17	<ul style="list-style-type: none"> - wenn Betreiber Sachkunde hat (meist große Betriebe) → keine Probleme - Probleme eher, wenn Betreiber keine Fachkunde besitzt (kleine und mittelständische Betriebe) - zu LÖRüRI: Grenze zwischen Brandschutz und Wasserbehörde nicht klar → es wird dazu derzeit ein Papier in Hessen entwickelt <ul style="list-style-type: none"> - nur für LAU-Anlagen → Was ist mit HBV etc.? → kein Widerspruch an sich → sondern eben bisher keine Auseinandersetzung damit
18	<ul style="list-style-type: none"> - teilweise schwierig, sobald zwei Rechtsbereiche nebeneinander zutreffen, z.B. Abwasser/ VAWS - → Grenzbereiche genau definieren, aber nicht abschaffbar, da Überschneidungen in der „Natur der Sache“ liegen
19	- keine Probleme bisher in der Praxis
20	<ul style="list-style-type: none"> - Betreiber kommen meist nicht von allein (insbesondere, wo die Schnittstelle zu Baurecht weggefallen ist) - Abwasser: teilweise Überschneidungen, aber meist prüft Abwasserbehörde - eher für SV ein Problem durch Doppelregelungen/ Überschneidung
21	- mit Abfallrecht gibt es einige Probleme (Abscheider, etc.)
22	<ul style="list-style-type: none"> - Überschneidungen vorhanden, z.B. mit 1, 4 - nach einem Bereich geprüft, aber weitere Prüfungen möglich und nötig - Abgrenzung für Betreiber nicht fassbar und nicht verständlich
23	<ul style="list-style-type: none"> - Zwischen Indirekteinleiterverordnung und Wasserrecht (WHG, LWG, VAWS) - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und Wasserrecht (WHG, LWG, VAWS)

Anzeige/ Kontrollinstrumente/ Planung

11. Inwieweit ist ein einheitliches Verfahren zur Anzeige vorhanden? Wo existieren gegebenenfalls Abweichungen?

Interview-nummer	Antwort
1	- k.A.
2	- erhebliche Unterschiede nicht vorstellbar - Hessen: allgemeine Anzeige - Anlage mit festen Stoffen nicht anzeigepflichtig <ul style="list-style-type: none"> o Problem: Sandoz (überwiegend Feststoffe) - problematisch o Überwachung Löschwasserrückhaltung - Gestaltung der Anzeige auch innerhalb HE unterschiedlich nach Anlagentyp - HE hat Formular (identisch mit BlmSchV) - genauere Anpassung für Vollzug wünschenswert
3	- Berliner Wassergesetz § 23 → Anzeigepflicht → nur Liter-Angaben & Art der Anlagen (Diskrepanz zur VO) → Genehmigungsverfahren einfacher als Anzeigeverfahren → für Behörde einfacher und Betreiber auch einfacher (zuerst mehr Bürokratismus, auf Dauer aber insgesamt einfacher)
4	- Anzeige: Schutzgebiete anders als außerhalb - Anzeige: B und A (> 10m ³) - Anzeige: nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch (Auslauf) - → gestaltet sich einheitlich
5	- bis 2005 (Verwaltungsreform) → durchgängige Verwaltungsstruktur - Anzeigepflicht in BW so nicht vorhanden → ab 1990ern automatische Erstprüfungspflicht → keine hohe Ausbeute - allgemeine Anzeigeverfahren gewünscht, ggf. Grenze ab wann, sollte bundeseinheitlich gleich sein (Frage ist, ob das verwaltungstechnisch machbar ist)
6	- § 20 Landeswassergesetz - jede Lagerung wassergefährdender Stoffe ist anzuzeigen → bei Bauantragsverfahren z.B. Einbindung & Möglichkeit darauf hinzuweisen (Vordrucke vorhanden) - ähnlich der Eignungsfeststellung

Interview-nummer	Antwort
7	<ul style="list-style-type: none"> - Anzeigepflicht für Anlagen gibt es nicht - es besteht Prüfpflicht für VAWS-Anlagen → dann ist Anlage bekannt - Landesbauordnung, Behälter ab $\geq 1\text{m}^3$ meldepflichtig (aber Novellierung dann erst ab $> 10\text{m}^3$) → es entsteht eine Regelungslücke
8	<ul style="list-style-type: none"> - keine Anzeige vorhanden - → durch Prüfbericht bei Sachverständigen werden Anlagen erfasst
9	<ul style="list-style-type: none"> - Nordrhein-Westfalen hat kein Anzeigeverfahren - mehr als 1.000 Liter: Inbetriebnahmepflicht oder Fachbetriebsbescheinigung → Vordruck vorhanden - höchstwahrscheinlich viele Anlagen nicht erfasst, besonders wenn gar keine anderen behördlichen Verfahren greifen (besonders bzgl. Baugenehmigung und Volumen zw. 1 und 10m^3)
10	<ul style="list-style-type: none"> - direkte Anzeigeverfahren → im Internet: Anzeigeformular → ist einheitlich in Schwerin geregelt - indirekte Anzeigeverfahren über Bauordnungsverfahren (klappt gut)
11	<ul style="list-style-type: none"> - in Thüringen keine Probleme, da klar in VwV und VAWS geregelt - nötig für sinnvolle SV-Prüfung Überwachung, z.B. Ölheizungen → Zusammenarbeit mit Schornsteinfegern, die nicht angezeigte Anlagen melden
12	<ul style="list-style-type: none"> - die Anzeigepflicht ist für das Land in der VAWS geregelt
13	<ul style="list-style-type: none"> - § 20 Landeswassergesetz, ist einheitlich → formlos Antrag möglich
14	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.
15	<ul style="list-style-type: none"> - Vordrucke vorhanden, auf gemeinsamen Internetauftritt abrufbar - einheitlich und unproblematisch
16	<ul style="list-style-type: none"> - in TH einheitlich geregelt
17	<ul style="list-style-type: none"> - einheitliches Anzeigeverfahren (Formulare für einzelne Anlagentypen vorhanden, als Hilfestellung) - aber hoher Arbeitsaufwand um TR in Formulare einzuarbeiten, dies derzeit nicht der Fall (müsste rechtlich verbindlich sein)
18	<ul style="list-style-type: none"> - kein Anzeigeverfahren
19	<ul style="list-style-type: none"> - Anzeigeverfahren vorhanden - oft sind sich die Betreiber aber über die Anzeigepflicht nicht im Klaren - Anzeige ist formlos möglich, aber Formulare vorhanden (Kohlhammer-Verlag)
20	<ul style="list-style-type: none"> - Anzeigevorschrift nicht mehr nur im WHG, sondern auch in der VAWS → damit grundlegend einheitlich (Online-Portal: für Vordrucke etc.)

Interview-nummer	Antwort
21	<ul style="list-style-type: none"> - SUML → Anzeigeformular herausgegeben - meist erfolgt die Anzeige über ein anderes Verfahren (BlmSchG, Baugenehmigung)
22	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzliches Problem, da Betreiber Anzeigepflicht meist gar nicht kennen → kaum freiwillige und vor allem bewusste Anzeigen - Anzeigenformulare sind unverständlich - meist wird der Prüfbericht als Anzeige verwandt
23	<ul style="list-style-type: none"> - im Land BB besteht ein einheitliches Anzeigeverfahren

12. Welche Führungs- und Kontrollinstrumente verwenden Sie oder halten Sie für wünschenswert?

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.
2	<ul style="list-style-type: none"> - jetziges System hinreichend: Anzeige und Überwachung durch SV (notwendig und ausreichend) - Staatliche Seite: Anzeige, Kontrolle & Zusätzliche Überwachung im Einzelfall
3	<ul style="list-style-type: none"> - Wegfall des Anlagenkatasters ist schade, hatte für den Betreiber den Vorteil einen schnellen Überblick über Anlagen, Sicherheitseinrichtungen sowie Prüfterminen zu haben (nicht nur SV zweckhaft) - gut für Struktur auch für den Betrieb selbst - gilt jetzt nur noch für Ausnahmefälle, Empfehlung: schon ab C, wenn mehrere Anlagen vorliegen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Anzeige ab Eingangsschwellen vorhanden und sinnvoll - Kontrolle: <ul style="list-style-type: none"> o SV (ausreichend) o Anlagendokumentation/ Betriebsanweisung sollte sein, aber zusammenfassen: Informationen zur Anlage und was ist zu tun, wenn Störung → prägt Bewusstsein
5	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenkataster → schafft Bewusstsein - Fortschreibepflicht weiter pflegen (zeitliche Frist alle 3 Jahre)

Interview- nummer	Antwort
6	<ul style="list-style-type: none"> - ab GS D: Anlagenkataster Pflicht, mit Öffnungsklausel für GS A bis C bei z.B. großen Mengen - Verdachtsmoment § 93 Landeswassergesetz, Prüfung möglich - System ist ausreichend und hat sich bewährt
7	<ul style="list-style-type: none"> - Daten kommen in Datenbank für die Prüfberichte (Wasserbehörden werden auch bei Baugenehmigungen beteiligt) → bewährt - aber Fachbehörden haben keinen Zugriff auf diese Daten, dies wäre zukünftig wünschenswert
8	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenkataster ist zu viel und unnötig
9	<ul style="list-style-type: none"> - in Nordrhein-Westfalen ist ein EDV-System zur Registrierung vorhanden - Darin sind Wiedervorlagen, Prüfpflichten etc. organisiert → hat sich bewährt - in Düsseldorf: Betriebliches Überwachungskonzept → zusätzliche Begehungen
10	<ul style="list-style-type: none"> - Kataster → ausreichend, hier auch Mängel und Wiedervorlagen - alle 5 Jahre erfolgt eine Meldung an Landesbehörde
11	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenbeschreibung: notwendig für z.B. Havariefall - Anlagenkataster → bewährt sich nicht wirklich, da nicht unbedingt notwendig - bei Behörden sollte zur Erfassung eine Datenbank geführt werden (S & F – Datentechnik „Comfort“) → als Vorschrift in VwV aufzunehmen, damit Informationen gesammelt und zentral verwendet werden können (für Gefährdungspotenzial, z.B. für Schutzgebiete)
12	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.
13	<ul style="list-style-type: none"> - für GS D ist Anlagenkataster angebracht - zentrale Datenbank von prüfpflichtigen Anlagen (per Internet verwaltbar) wäre günstig → damit Überblick bei den vielen SV-Organisationen gegeben ist
14	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenkataster ist meist überzogen, es sollte eine allgemeine Anlagenbeschreibung eingeführt werden, die die wichtigsten Informationen umfasst und bei Änderungen anzupassen ist - sonst ist das Vier-Augen-Prinzip (FB + SV) völlig ausreichend
15	<ul style="list-style-type: none"> - gelockertes Kataster hat sich als positiv erwiesen - Verpflichtung für „Fachleute“ wäre sinnvoll - Pflicht zur Anzeige muss mit Rechtsfolge hinterlegt sein (Owi), Anzeigepflicht mit Bagatellgrenze, z.B. ab 100 Liter

Interview-nummer	Antwort
16	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenkataster hat sich kaum bewährt - Anlagenüberwachung per EDV bei Behörden hat sich bewährt
17	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenkataster spielt bei Behörde untergeordnete Rolle, aber für Betreiber wichtig zur eigenen Übersicht → es wäre aber sinnvoller, dieses anhand der Betriebsgröße oder des Gefährdungspotenzial des Betriebes abzustufen (Abstufung nicht anhand WGK) - Alternative könnte z.B. auch der WGK-3-Gleichwert sein → Idee ist sinnvoll, aber Anpassung und Überarbeitung notwendig
18	<ul style="list-style-type: none"> - der Weg in NRW scheint sinnvoll und hat sich bewährt
19	<ul style="list-style-type: none"> - Anzeigepflicht vorhanden - Prüfpflicht & Fachbetriebspflicht - Kombination hat sich als ausreichend bewährt. - Wünschenswert: Wiederholte Prüfpflicht auch für kleine Anlagen (wg. Alterungsprozess), ca. alle 8-10 Jahre.
20	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenkataster ist nicht mehr gefordert und das hat sich bewährt - BE: Betriebsanweisung → sollte beibehalten werden → auch praktisch sinnvoll - Prüfprotokolle sollten gleich elektronisch erfasst werden können → derzeit: riesiger Arbeitsaufwand → einheitliche Lösung wäre sinnvoll
21	<ul style="list-style-type: none"> - Macht das Merkblatt Sinn? Das ist nicht sicher, aber eher nicht. - Anlagenkataster macht Sinn (Beschäftigung mit der Anlage durch Betreiber)
22	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenkataster mit Maßnahmenplänen sehr vorteilhaft für Störfall und Rettungskräfte sowie für das Bewusstsein bei den Betreibern
23	<ul style="list-style-type: none"> - Fachbetriebspflicht (regelmäßige Schulung durch Sachverständige) und Sachverständigenprüfungen in Verb. mit der behördlichen Überwachung nach § 86 UGB Teil II.

13. Welche Bedeutung haben konstruktive, technische und materielle Mängel, die aufgrund von Planungs- und Errichtungsfehlern entstanden sind, in der Praxis und im Vollzug?

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - der Anteil ist sehr hoch und viele dieser Fehler sind auch nachträglich nicht zu beheben - kann als Problem gesehen werden
2	<ul style="list-style-type: none"> - keine Bedeutung - eher eine Problematik: Teil der Anlagen, die gar nicht über eine Zulassung verfügen → und von SV nicht feststellbar sind - technische Fehler haben nicht die überragende Bedeutung
3	<ul style="list-style-type: none"> - eher Problem für die Sachverständigen → sonst weniger Thematik, manchmal wird nicht die optimale Lösung aus technischer Sicht gewählt
4	<ul style="list-style-type: none"> - fehlerhafte Planung oft vorhanden - „Servicebehörde“ nötig: Projektanten und Betreiber/Antragsteller werden an einen Tisch geholt und versucht die Probleme zu lösen - → Chance durch Vorprüfung in der Genehmigungsphase wird genutzt
5	<ul style="list-style-type: none"> - technisches Know-how nimmt allgemein ab, teils auch bei SV
6	<ul style="list-style-type: none"> - weniger bekannt, da schon bei Antragsstellung enge Zusammenarbeit besteht
7	<ul style="list-style-type: none"> - dazu liegen keine Informationen von unteren Behörden vor, scheinbar kein wirkliches Problem
8	<ul style="list-style-type: none"> - teilweise vorhanden, erste Prüfung ist angedacht um solche Probleme offenzulegen und zu beseitigen - Behörde gibt Hinweis, dass SV gleich in Planung einzubeziehen ist oder Klärung durch Beratung während der Antragsphase
9	<ul style="list-style-type: none"> - in Praxis eher weniger relevant
10	<ul style="list-style-type: none"> - häufig wird die Wirkung der Ursache (welche oben genannt sind) in den Prüfprotokollen angeführt → kommt sicher häufig vor, aber nicht beurteilbar

Interview- nummer	Antwort
11	<ul style="list-style-type: none"> - Problem der Behörden: <ul style="list-style-type: none"> o Anträge meist sehr oberflächlich, so dass Behörde nicht prüfen kann o Materialien etc. meiste noch nicht festgelegt, kann später Probleme geben o Angaben im Antrag oft nicht zureichend
12	<ul style="list-style-type: none"> - Dieser Mangel wird praktisch nicht genannt. Bemängelt werden regelwidrige Zustände von Anlagen ohne Differenzierung nach Konstruktionsmängeln, Ausführungsmängeln etc.
13	<ul style="list-style-type: none"> - sicher bedeutend, aber im Vollzug kaum Relevanz (eher Problem der SV)
14	<ul style="list-style-type: none"> - teilweise vorhanden, kommt auf Planer und ausführende Firmen an
15	<ul style="list-style-type: none"> - durch Umstellung von Baugenehmigungsverfahren erwartet, da dann keine Genehmigung mehr nötig für Anlagen > 1000 Liter
16	<ul style="list-style-type: none"> - Planung ist oft nicht ausreichend, während der vorausgehenden formellen Prüfung ist sehr schwierig die Richtigkeit zu prüfen
17	<ul style="list-style-type: none"> - immer dann gegeben, wenn in der Praxis die Beteiligten keine Ahnung von Wasserrecht haben (z.B. Architekten)
18	<ul style="list-style-type: none"> - nicht häufig, aber kommt vor und dann mit erheblichen Folgen, da die Fehler dann kaum noch zu korrigieren sind
19	<ul style="list-style-type: none"> - Planungsmängel vor „Genehmigungs“-verfahren ausgeräumt bzw. Auflagen erteilt → hat daher kaum Bedeutung
20	<ul style="list-style-type: none"> - Kaum Relevanz, da fast alles Lageranlagen im Gebiet → diese bestehen zu 95% aus serienmäßigen Komponenten
21	<ul style="list-style-type: none"> - Planer haben oft nicht fachliches Wissen, Wasserrechtsaspekte nicht berücksichtigt → Behörde oder auch SV (sofern sie einbezogen werden) muss dies in der Planungsphase ausgleichen
22	<ul style="list-style-type: none"> - HE: hat Fachbetriebsbescheinigung eingeführt, damit ist die SV-Prüfung nicht mehr nötig → scheint sich nicht zu bewähren
23	<ul style="list-style-type: none"> - Das kann ohne Anlagenbezug nicht global beantwortet werden. - Die Bedeutung von Mängeln hat das Land BB in seiner VVAwS unter 22.1.4 definiert. - Diese Definition hat sich in der Praxis eindeutig bewährt.

14. Sollten zusätzlich Anforderungen an die Planung, Konstruktion und Auslegung von Anlagen aufgenommen werden? Ist jetzige Formulierung im UGB II-Entwurf ausreichend?

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - diese Formulierung wäre hinreichend - muss jedoch dann auch umgesetzt werden
2	<ul style="list-style-type: none"> - keine weiteren technischen Details - VO nur grundsätzliche Regelungen → z.B. für Regelungstiefe: Einsehbarkeit ja, Abstand nein - eher Fortbildungsproblem bei Planern und Fachbetrieben → Regelungstiefe schon hoch genug - für Anlagen mit spezieller Relevanz vlt. nötig, sonst nicht
3	<ul style="list-style-type: none"> - an Fachbetriebe sind Mindestanforderungen zu stellen, die über jetzige Anforderungen hinausgehen, denn schärfere Anforderungen = höheres Niveau - Konkretisierung entsprechender Planung durch Behörde oft erforderlich → diese ist aber damit überfordert (auch Verantwortung) <ul style="list-style-type: none"> o z.B. wie bei Statik der Anlagen → Bescheinigung durch Statiker der Anlagen → Prüfstatiker → an diesen werden auch Anforderungen gestellt - irgendwo eine Definition einführen, wer geeignet ist, solche Planung (wie Brandschutzgutachten oder auch Fachplanungsgutachten) durchzuführen → Fachplaner - sinnvoll definitiv, aber Umsetzbarkeit
4	<ul style="list-style-type: none"> - Fachbetrieb gibt es auch, warum kein Fachplaner? <ul style="list-style-type: none"> o sonst fehlerhafte Planung möglich, fällt letztendlich auf den Fachbetrieb zurück - häufig Fehlplanung (Neueinsteiger/Quereinsteiger), die die wasserrechtlichen Aspekte nicht berücksichtigen
5	<ul style="list-style-type: none"> - weitere Regelungen würden den Bereich nicht besser ausfüllen
6	<ul style="list-style-type: none"> - § 110 Landeswassergesetz RP → Regelungen zu Fachplaner (Architektenkammer RP, Stand 2007) <ul style="list-style-type: none"> o dann können auch Unterlagen nachgefordert werden etc.

Interview- nummer	Antwort
7	- nicht erforderlich, es ist die Aufgabe des Betreibers qualifizierten Fachplaner zu suchen → aber möglich wäre es
8	- nicht nötig, besonders für kleine Anlagen überzogen - „Große“ haben sowieso meist freiwillig eine Fachplanung
9	- Regelwerk erschöpfend und ausreichend, eher Vollzugsfrage/-ausführung
10	- wenig Bedarf, da keine richtige Regelungslücke
11	- Einführung von Fachplaner → Folgen: <ul style="list-style-type: none"> o Einführung von Bagatellgrenze wäre dann wiederum nötig o ist als schwierig einzustufen - das hat letztendlich auch Auswirkung auf Praxis
12	- wenn Anlagen nur so beschaffen sein dürfen, dass dem Besorgnisgrundsatz genüge getan und der Stand der Technik eingehalten wird, ist darin bereits die Forderung nach einer entsprechenden Konstruktion und Auslegung enthalten
13	- es wäre sinnvoll, wenn es Anforderungen an Planer gäbe → das zeigen die vielen fehlerhaften Bauanträge (Rechtsgrundlage in UGB schaffen → Näheres in TRwS) - ebenfalls private Anlagen (V) einbeziehen → Erdwärmesonde
14	- nicht sicher ob in der Praxis dadurch die Probleme behoben werden können
15	- Vorschlag: wie im Abwasserbereich → Gütegemeinschaft einrichten - → in diese Richtung arbeiten, dies würde schon helfen
16	- wenn schon Anzeigeverfahren, dann kann jeder anzeigen → aber problematisch, da oft viele Fehler, Anzeige dann z.B. durch Fachbetriebe Vorschlag: → Anzeige nur durch Fachbetriebe und Fachplaner zulassen (ähnlich Baurecht) - aber Problem: dann gilt auch 6 Wochen-Frist § 54 Th WHG
17	- derzeitige Regelung nicht ausreichend → es muss eine Regelung her - Baurecht: hat Brandschutzplaner eingeführt → warum nicht für Wasserrecht (z.B. SV als Planer einbinden, großes Know-how)
18	- Fachplanerregelungen wären zu befürworten - wichtig bei kleinen und mittleren Betrieben, muss derzeit durch Behörde ausgeglichen werden - bei Großbetrieben kein Problem, dort meist freiwillig vorhanden
19	- nicht notwendig, Zusammenarbeit in diesen Fällen zwischen Behörde – Planer – Betreiber muss gefördert werden

Interview- nummer	Antwort
20	- aus Sicht von Lageranlagen nicht nötig
21	- Fachplaner wäre eine sehr sinnvolle Sache, würde viele Probleme beheben
22	- Planung und Ausführung → das sind zwei Paar verschiedene Schuhe → für Beides wäre es zu prüfen, ob extra Regelungen weiterhelfen, ist aber fraglich
23	- Ja, Näheres kann mit Technischen Regeln vorgegeben werden.

eoh-Anlagen/Eignungsfeststellung/Bauartzulassung

15. Ist es möglich bestimmte Abschnitte des derzeitigen Verfahrens an andere Rechtsbereiche abzutreten?

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - wenn, dann auf bundesrechtlicher Ebene (Arbeitsschutz, Bundesimmissionschutz) - auf Länderebene (wie bei Bauordnungen) kaum möglich
2	<ul style="list-style-type: none"> - schon teilweise der Fall, EF-Verfahren kann entfallen - → aber nicht über bestehende Abtretung hinaus
3	<ul style="list-style-type: none"> - beim Berliner Baurecht ist man seinen eigenen Weg gegangen → dadurch gibt es jetzt viele einzelne Genehmigungen - es besteht keine konzentrierte Wirkung mehr → von daher ist eine Abtretung ans Baurecht nicht möglich
4	<ul style="list-style-type: none"> - wenn BImSchG → dann EF bei Baubehörde mit Einvernehmen von Wasserbehörde - wenn Verfahren abgegeben wird, z.B. an Baurecht, dann muss in den anderen VO und VwV darauf verwiesen werden - Zusammenspiel verbessern
5	<ul style="list-style-type: none"> - BImSchG hat oft zeitliche Vorgaben/Fristen die nicht für wasserrechtliche Belange ausreichen, Abtretung daher nicht möglich
6	<ul style="list-style-type: none"> - schwierig, da es im Landesrecht geregelt ist (Anzeige, Beurteilung) und Zuständigkeiten damit fest stehen - → Frage ist auch, ob das Fachwissen an anderen Stellen gegeben ist.
7	<ul style="list-style-type: none"> - es ist keine Genehmigung! bei Beteiligung mit z.B. Baurecht keine Probleme - HBV-Anlagen sollten vollkommen an das BImSchG abgegeben werden
8	<ul style="list-style-type: none"> - nicht vorhanden
9	<ul style="list-style-type: none"> - teilweise ans BImSchG abgetreten, funktioniert auch - → darüber hinaus aber nicht sinnvoll
10	<ul style="list-style-type: none"> - abtreten von mehr als Teilabschnitte kaum möglich - sonst schon gängig (wenn schon BImSchG oder Baugenehmigung, dann nur Zusammenarbeit von Fachbehörde)
11	<ul style="list-style-type: none"> - nicht sinnvoll, da andere Intention verfolgt wird (wasserrechtlicher Aspekt?)

Interview- nummer	Antwort
12	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff: Es gibt keine „Genehmigungen“ in diesem Bereich. - Eigenständige Eignungsfeststellungen sind in der Minderzahl. Meistens ist die Eignungsfeststellung Teil eines Verfahrens nach anderem Recht (BlmSchG). So sieht es ja auch das UGB II (Referentenentwurf) vor. Die Fachlichkeit steckt aber weiterhin bei den Wasserbehörden, die daher die konkreten Bestimmungen zuliefern.
13	<ul style="list-style-type: none"> - ist schon so in RP → Anzeige untergeordnet, wenn andere Verfahren dies schon fordern - aber Schnittstellenprobleme (fällt BlmSchG darunter?)
14	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.
15	<ul style="list-style-type: none"> - Bisher keine Probleme
16	<ul style="list-style-type: none"> - Nein, wenn dann muss Anzeigeverfahren wieder wegfallen - Wasserrechtsaspekte müssen berücksichtigt werden (geschieht nicht ausreichend bei Baurecht)
17	<ul style="list-style-type: none"> - nicht befürwortet („Eierlegende Wollmilchsau“) - Fachkompetenz geht verloren, das erscheint langfristig sehr problematisch
18	<ul style="list-style-type: none"> - nicht möglich, da dort Wasserrechts-Belange nicht abgeprüft werden (Beständigkeit von Anlagen, Schutzniveau etc.)
19	<ul style="list-style-type: none"> - schon durch Baugenehmigung teilweise übernommen - BlmSchG hat auch schon konzentrierende Wirkung
20	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfungen könnten für Abwasseranlagen zur Rückhaltung an Abwasserbereiche abgetreten werden (→ haben rechtliche und praktische Mittel/Wissen)
21	<ul style="list-style-type: none"> - teilweise schon in BlmSchG, weiter nicht nötig und möglich
22	<ul style="list-style-type: none"> - EF: - kaum vorhanden, weniger Problem - → max. noch bei Überschwemmungsgebieten Genehmigungen vorhanden
23	<ul style="list-style-type: none"> - Würde auf Grund des speziellen Schutzzieles des Gewässerschutzes nicht praktikabel sein.

16. Ist die eoh-Regelung des § 13 M-VAwS in der Praxis sachgerecht, verständlich und praktikabel?

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff ist leicht fehl zu interpretieren und so schwer verständlich - müsste neu aufbereitet werden - Begriffliche Änderung erwünscht
2	<ul style="list-style-type: none"> - nicht verständlich - eoh → Was fällt darunter, was nicht? → für Betreiber schwierig, für Behörde machbar - sollte, wie auch EF-Verfahren, abgeschafft werden → Betreiber- und SV-Prüfung reicht, behördliche Abnahme nicht nötig
3	<ul style="list-style-type: none"> - streichen, auch im zukünftigen UGB! - führt zu Verwirrungen - denn verwirrender „Zusatz“/ teilweise widersprüchlich → nicht verständlich & praktikabel
4	<ul style="list-style-type: none"> - nicht praktikabel - meist falsch interpretiert: eoh = was schon immer getan wurde → falsch, da ja hohe Anforderungen bei eoh - GS A per se sofort eoh → viele Anlagen inbegriffen, die nicht eoh, wo keine BAZ <ul style="list-style-type: none"> → keine Art der Genehmigung → rechtlich unsauber
5	<ul style="list-style-type: none"> - sachgerecht: ja - verständlich: nein - praktikabel: +/- - das Verständnis bei den Betreibern dafür ist sehr schlecht, deshalb sollte an der Formulierung gearbeitet werden, nicht am Inhalt
6	<ul style="list-style-type: none"> - nein → völlig unverständlich → Begrifflichkeit sollte eindeutiger werden - Anforderungen meist nach GS gestaffelt, eoh kaum in Praxis angewandt
7	<ul style="list-style-type: none"> - Eoh-Begriff aus WHG abgeleitet → dadurch nicht anzweifelbar - im Vollzug keine Schwierigkeiten - bei Wegfall müssten Ausnahmeregelung für Eignungsfeststellung (EF) geschaffen werden (derzeit sehr wenig EF, nur wenn Behälter nicht zugelassen oder für Einsatz mit anderen als vorgesehenen Stoff)

Interview- nummer	Antwort
8	<ul style="list-style-type: none"> - nein, weder verständlich noch praktikabel <li style="padding-left: 20px;">→ Regelung ist problematisch
9	<ul style="list-style-type: none"> - Probleme des Begriffs an sich vorhanden, da es oft mit den technischen Anforderungen verwechselt wird <li style="padding-left: 20px;">→ Ist grundsätzlich anders aufbauen, Regelung aber inhaltlich wichtig
10	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen werden kaum angewandt (Eignungsfeststellung, nur ein Fall im Gebiet bekannt) - die meisten erfüllen Kriterien (Standardanlagen) → damit erfüllt <li style="padding-left: 20px;">→ einfachere Formulierung wäre sinnvoll
11	<ul style="list-style-type: none"> - nein, weder verständlich noch praktikabel!!! - Begriff völlig unverständlich → VwV schafft dann Positivliste <li style="padding-left: 20px;">→ Bagatellgrenzen wären besser
12	<ul style="list-style-type: none"> - Die einzige Rechtsfolge von eoh ist der Wegfall der grundsätzlichen Eignungsfeststellungspflicht (bzw. ersetzender Akte). Daher hätte ich es begrüßt, wenn dieser unsägliche Begriff, der in der Vergangenheit viel Verwirrung gestiftet hat, im UGB getilgt worden wäre. Stattdessen könnte man ohne Umweg regeln, dass in der Verordnung Anlagenarten bestimmt werden, für die die Eignungsfeststellungspflicht entfällt. - Die in der VAWs eingeführten eoh-Regeln führen nicht zu Streit.
13	<ul style="list-style-type: none"> - ist zu kompliziert von der Begrifflichkeit - Pauschalregelung wäre einfacher, aber vielleicht nicht immer sachgerecht
14	<ul style="list-style-type: none"> - Problematik ergibt sich nicht aus dem Inhalt, sondern aus der Begrifflichkeit - da dieser oft falsch verstanden wird, kann auch der angedachte Sinn kaum verwirklicht werden
15	<ul style="list-style-type: none"> - Nein, weder verständlich noch praktikabel - Grundsatzanforderungen & andere technische Regelungen reichen aus - Wozu überhaupt soll diese Regelung Sinn machen?
16	<ul style="list-style-type: none"> - Nein, weder noch, da zu viele Querverweise → umständlich
17	<ul style="list-style-type: none"> - völlig unverständlich von der Begrifflichkeit her → „Zulassungsbefreiung“ oder Ähnliches wäre besser - sollte aus praktischer Sicht aber erweitert werden (auf AU-Anlagen) <li style="padding-left: 20px;">→ vielleicht auch für HBV-Anlagen ausbauen (insbesondere wenn ähnlich wie L-Anlage)

Interview-nummer	Antwort
18	<ul style="list-style-type: none"> - eoh → grundsätzlich neu aufarbeiten, in Praxis schwierig umsetzbar - Komplexität schwer fassbar und verkannt
19	<ul style="list-style-type: none"> - Ja, eindeutig
20	<ul style="list-style-type: none"> - bei Lageranlagen – fast alle eoh → hier bewährt die Vorschrift sich - Betreiber müssen darüber informiert werden, da sie meist unwissend sind → Behörde weist sie meist darauf hin → hat hier viel Beratungsarbeit zu leisten
21	<ul style="list-style-type: none"> - für Fachleute ja - für Antragsteller kaum → aufgrund der Begrifflichkeit - höhere Anforderungen → ist eigentlich eine EF ohne Bescheid
22	<ul style="list-style-type: none"> - Hessen hat jetzt §§ 13 – 14 zusammengefasst - Begriff für Betreiber schwer verständlich, aber inhaltlich sonst gut anwendbar
23	<ul style="list-style-type: none"> - Ja.

17. Kann die Eignungsfeststellung (und Bauartzulassung) vollständig durch wasserrechtsfremde Vorprüfungen (CE-Zeichen) ersetzt werden? Bleibt das vorhandene Niveau dadurch erhalten?

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - auf keinen Fall
2	<ul style="list-style-type: none"> - ersetzbar, wenn Vorprüfung auch wasserrechtliche Belange abprüfen würde - dann fallen auch eoh-Prüfungen weg - kein anderer Rechtsbereich hat solches Verfahren, auch nicht bei gefährlichen Anlagen - Kombination: Betreiber – SV → muss über Eignung befinden → kein behördlicher Bescheid nötig
3	<ul style="list-style-type: none"> - kann nicht ersetzt werden - CE-Zeichen ein „Graus“ = nur von Hersteller → Niveau sinkt → kaum nachvollziehbar durch Behörde, Bauregelliste ist hingegen überwacht - Anmerkung: Bemessung LÖRüRL → Fachplaner zur Berechnung <ul style="list-style-type: none"> o wegen Änderung der Bauordnung o wer übernimmt das zukünftig bundeseinheitlich? o welche Nachweise sind vorzulegen o dasselbe bzgl. Statik → Zuständigkeiten?

Interview-nummer	Antwort
4	<ul style="list-style-type: none"> - CE-Zeichen: Immer zu prüfen, ob Wasserrecht berücksichtigt - System über das Baurecht ist zu träge, es dauert zu lange bis die Zulassung kommt - besser wäre eine Ausnahmegenehmigung, bei Nichterfüllung von anderen baurechtlichen Regelungen
5	<ul style="list-style-type: none"> - CE-Zeichen → nicht verwendbar, da es ein „Freifahrtsschein“ für das Handeln ist und nicht für technische Qualifikationen → kein Ersatz, Vor-Ort-Info fehlt ebenfalls
6	<ul style="list-style-type: none"> - wasserrechtliche Aspekte müssten dann in diesen Prüfungen ergänzt werden, könnte dies funktionieren, dann wäre es zu befürworten - Anmerkung: BAZ für Kleinkläranlagen → immer noch beantragt & auch erteilt (→ 2006, noch durch DiBt)
7	<ul style="list-style-type: none"> - auf keinen Fall - Bezug zu wasserrechtlichen Anforderungen muss bestehen bleiben (bei CE-Zeichen nicht ausreichend abgedeckt)
8	<ul style="list-style-type: none"> - Nein!!! Niveau würde nicht gehalten - da keine wasserrechtsbezogene Prüfung erfolgt
9	<ul style="list-style-type: none"> - geht eben nicht, da gerade Wasserrechtsaspekte fehlen - würden diese eingebracht, dann ginge es schon
10	<ul style="list-style-type: none"> - Bedenken, da CE-Zeichen das Niveau wohl nicht sicherstellen - → wasserrechtliche Aspekte müssten berücksichtigt werden
11	<ul style="list-style-type: none"> - BAZ soll wegfallen, zumindest für serienmäßige Anlagen die im Baurecht bereits abgeprüft werden, Verständigung doch schon gegeben - EF → dort problematisch
12	<ul style="list-style-type: none"> - Nein, sicher nicht. CE-Zeichen für sich allein sind zu unbestimmt, da die Übereinstimmung mit europäischen Regeln zumeist Gewässerschutz nicht oder nur unzureichend sicherstellt. - Übereinstimmungszertifikate haben oft genug Beschränkungen hinsichtlich der Betriebsweise, verwendeter Stoffe etc. - Die Überprüfung der Einschlägigkeit des CE-Zeichens wäre Stoff für eine Eignungsfeststellung. - CE-Zeichen haben eine ganz andere Qualität, als die Bauregellisten des DiBt.

Interview- nummer	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> - Es kommt z.B. vor, dass das CE-Zeichen etwas über die elektrische Sicherheit aussagt, aber überhaupt nichts über die Eignung als Sicherheitseinrichtung für eine VAWS-Anlage. - Und dann beschweren sich die Verwender über die Skepsis der Behörde.
13	<ul style="list-style-type: none"> - Nein, da wasserrechtliche Anforderungen nicht berücksichtigt werden im EU-Recht
14	<ul style="list-style-type: none"> - nur wenn diese Belange des Wasserrechts mit abdecken können
15	<ul style="list-style-type: none"> - Nein
16	<ul style="list-style-type: none"> - EF darf nur oberste Baubehörde erteilen → Vollzugsbehörde darf keine EF machen → zu schwierig → dann teilweise besser ein anderes Bauteil wählen - CE-Zeichen ist vorzuziehen
17	<ul style="list-style-type: none"> - nicht möglich → vgl. § 13 Muster-VAWS - Zulassung des Einzelteils ist nur ein Punkt → aber Zulassung der Einzelteile nicht immer ausreichend
18	<ul style="list-style-type: none"> - kann nicht ersetzt werden, Niveau würde sofort abfallen
19	<ul style="list-style-type: none"> - Inhalt der Prüfungen muss um wasserrechtliche Aspekte ergänzt werden, damit dies funktioniert
20	<ul style="list-style-type: none"> - „Glaubensfrage“ → Niveau wird abnehmen, das ist wahrscheinlich - → und die zu Grunde gelegten Fakten wären kaum nachvollziehbar (von wem, welche Grundlagen, etc.)
21	<ul style="list-style-type: none"> - Niveau würde abfallen, da CE-Zeichen nur Kennzeichen des Herstellers
22	<ul style="list-style-type: none"> - kann ersetzt werden → EF ist überholt → BAZ kann auch ersetzt werden
23	<ul style="list-style-type: none"> - Die Eignungsfeststellung erfolgt immer anlagenbezogen aus Sicht des Gewässerschutzes und sollte auf keinen Fall durch eine <u>wasserrechtsfremde</u> Vorprüfung (CE-Zeichen) erfolgen.

18. Würde ein „Positivkatalog“ (vgl. Bauregelliste, WasBauPVO) für serienmäßig hergestellte Produkte eine Vereinfachung herbeiführen? Oder sollte in diesem Fall auf Baurecht zurückgegriffen werden?

Interview-nummer	Antwort
1	- So oder so über WasBauPVO geregelt
2	- wasserrechtlich nicht auch noch auf Baurecht zurückgreifen → schon kompliziert genug - sollte aber wasserrechtliche Aspekte berücksichtigen - BAZ abschaffen! Wird sowieso nicht mehr erteilt
3	- ausreichend innerhalb des Baurechtes → Regelung sehr gut und praktikabel
4	- Bauregelliste <ul style="list-style-type: none"> o wasserrechtliche Belange dort völlig verteilt, kaum nachvollziehbar o unwahrscheinlich kompliziert - sollte zumindest eigenen Bereich in Baulisten haben (Aufgabe für DIBt)
5	- wenn es passend einen Hintergrundkatalog gäbe, wäre dies gut - aber wieder zu strukturieren und zu aktualisieren → hoher Aufwand → Machbarkeit? - bestimmte Bereiche unausgefüllt, da noch keine Anträge in den Bereichen erfolgt sind
6	- nicht noch mehr Konstrukte schaffen, es ist besser auf Bestehende zurückzugreifen → einfacher und übersichtlicher - wasserrechtliche Aspekte müssen aber ausreichend berücksichtigt werden
7	- Baurecht ist hinreichend
8	- Baurecht hilft nicht immer, aber eigener Katalog hilft auch nicht wirklich weiter
9	- angefangener Positivkatalog in VwV vorhanden - bewährt sich → besser als im Baurecht zu suchen (da zu kompliziert)
10	- an sich nicht schlecht, aber problematisch (Aktualisierung...) - besser innerhalb der jetzigen Regelung organisieren
11	- kein neuer Katalog, ist nicht sinnvoll, jetzige Regelung hat sich bewährt
12	- Bauregellisten etc. sind ja durch den Rückverweis auf Wasserrecht kein reines Baurecht mehr. Ist das System schlecht? - Tatsächlich geht für werkmäßig hergestellte Anlagenteile kein Weg am DIBt vorbei.

Interview-nummer	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> - Welches Land (zukünftig ohnehin DIBt) macht derzeit noch Bauartzulassungen? - Hilfreich wäre eine Klarstellung, dass es für Serienprodukte in der Regel nicht den Weg über die Eignungsfeststellung gibt
13	<ul style="list-style-type: none"> - wäre Vereinfachung - kein stärkerer Rückgriff auf Baurecht als bisher
14	<ul style="list-style-type: none"> - jetzige Regelung hat sich bewährt, wenn auch etwas umständlich
15	<ul style="list-style-type: none"> - meist Prüfzeichen von DIBt vorhanden, damit kaum problematisch
16	<ul style="list-style-type: none"> - Variante wäre günstig oder eben nur Baurecht (entweder oder) - aber die viele parallelen Regelungen (eoh → Baurecht → EF) gestalten sich schwierig
17	<ul style="list-style-type: none"> - DIBt → Kapitel 15 der Bauregelliste ist ausreichend - nicht extra gestalten, hilft auch nicht weiter
18	<ul style="list-style-type: none"> - könnte hilfreich sein, man sollte aber nicht zu sehr Wasser- und Baurecht vermischen - nur Baurecht ist problematisch, da zu wenig wasserrechtliche Aspekte - würde auch zu Vollzugsproblemen führen
19	<ul style="list-style-type: none"> - in der Praxis entweder eoh, BAZ oder wasserrechtliches Prüfzeichen - Ausnahmen davon in Praxis kaum vorhanden → dann Eignungsfeststellung → ist ausreichend
20	<ul style="list-style-type: none"> - → gängige Praxis ist wie folgt: Sachverständiger entscheidet über Zulässigkeit, da dies nicht durch Verwaltung zu stemmen ist → daher ist keine Aussage möglich
21	<ul style="list-style-type: none"> - Baurecht ausreichend, müsste aber transparenter dargestellt werden
22	<ul style="list-style-type: none"> - einheitlich gestalten, also weiter auf Baurecht zurückgreifen
23	<ul style="list-style-type: none"> - Der Positivkatalog wäre hilfreich, würde aber nicht unweigerlich zu einer stark merklichen Vereinfachung beitragen.

19. Sind verstärkte Rückgriffe auf baurechtliche Prüfungen anzustreben (wie stark auf 19 h (3) WHG abstellen)?

e. Bauproduktengesetz/ bauordnungsrechtliche Vorschriften – in wie weit sollte darauf Bezug genommen werden, was deckt es ab oder was kann und sollte es alles abdecken?

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - für Bauteile ja - sollte bei Baugenehmigung entfallen
2	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich nur perfektionieren auf Grundlage der Wasser-PVO <ul style="list-style-type: none"> o nicht weiter ausbauen - sicherstellen, dass wasserrechtliche Belange ausreichend berücksichtigt werden - ein System für alle Rechtsbereiche wäre schön
3	<ul style="list-style-type: none"> - gute Regelung, hat sich bewährt - DIBt → bildet eine gute Grundlage und hat sich gut eingespielt
4	<ul style="list-style-type: none"> - da jedes Land eine eigene Bauordnung hat, werden Differenzen entstehen und dann kann man sich schlecht darauf beziehen - jetziger Status quo funktioniert gut
5	<ul style="list-style-type: none"> - Jeder Rechtsbereich hat eigene Grundsätze, wasserrechtliches System bildet dann meist nur ein Randgebiet → reicht meist nicht für essentielle Grundsätze - Stichpunkte: Besorgnisgrundsatz oder Wasserschutzgebiet
6	<ul style="list-style-type: none"> - man kann sich darauf berufen, wird ja schon getan - EF eher selten, aber dadurch nicht ersetzbar
7	<ul style="list-style-type: none"> - Unsicherheiten, gerade wenn dann, wenn Landesbauordnung novelliert wurde → dann wird es zu Problemen führen - Eine Abkopplung wäre besser, da jedes Gebiet eine eigene Entwicklung hat
8	<ul style="list-style-type: none"> - Nein
9	<ul style="list-style-type: none"> - schon weitreichend genug über WasBauPVO - → Schnittstellen müssen verbessert werden
10	<ul style="list-style-type: none"> - kann nicht wirklich beurteilt werden - wenn, dann muss es alle Wasserrechtsaspekte abdecken → Nachweise wichtig, aber nicht immer ausreichend
11	<ul style="list-style-type: none"> - soviel wie möglich bei serienmäßigen Anlage(-teilen) darauf abstellen

Interview- nummer	Antwort
12	<ul style="list-style-type: none"> - Das jetzige Maß scheint OK zu sein. - Bei dieser Diskussion muss im Fokus bleiben, dass auch die Landesbauordnungen einen Rückgang des Verwaltungshandelns vorsehen. - Wir haben gute Chance auf einen negativen Kompetenzkonflikt. Das kann hinsichtlich der Bemühungen, Aufgaben auf andere Bereiche abzuschieben, verallgemeinert werden. - Die „anderen“ wollen nicht nur ebenso schlanker werden, sie drängen sich auch nicht nach fremden fachlichen Inhalten.
13	<ul style="list-style-type: none"> - sowohl für LAU als auch HBV ausdehnen, sofern das möglich ist - denn bisher nur für LAU-Anlagen
14	<ul style="list-style-type: none"> - für serienmäßig hergestellte Produkte, kann die Prüfung im Baurecht erfolgen, allerdings müssen die Aspekte des Wasserrechts erfüllt werden
15	<ul style="list-style-type: none"> - können nicht alles abdecken, jetziger Stand ist ausreichend
16	<ul style="list-style-type: none"> - kann mehr übernehmen, wäre auch wünschenswert, aber dann separate Liste
17	<ul style="list-style-type: none"> - für serienmäßige Produkte schon gängig → hat sich bewährt → kann als Erfolgsmodell bezeichnet werden → so lassen - wenn nicht serienmäßig → dann Wasserbehörde
18	<ul style="list-style-type: none"> - wo es geregelt ist, ist letztendlich sekundär - aber Wasser Aspekte müssen berücksichtigt werden, nach Möglichkeit für LAU- und HBV-Anlagen gleich, jetzige §19 g-I nicht praxisgerecht
19	<ul style="list-style-type: none"> - i.d.R. wasserrechtliche Prüfung nicht ausreichend, extra abzu prüfen
20	<ul style="list-style-type: none"> - keine praktischen Erfahrungen - Schnittstelle zur Baubehörde kaum noch vorhanden → damit mehr als schwierig und nicht sinnvoll
21	<ul style="list-style-type: none"> - wird ja schon gemacht
22	<ul style="list-style-type: none"> - Doppelprüfungen ausschließen, dort wo Baurecht prüft, kann Wasserrecht zurücktreten
23	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.

f. *Stichwort: a) bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise – einzelne Bauteile – b) Zusammenwirken des Systems*

Interview-nummer	Antwort
1	- Zusammenwirken der Anlage muss separat abgeprüft werden
2	- SV & FB → Kombination ausreichend - auch wieder ausreichend beschrieben in TR, wie z.B. R ₁ , wenn das erfüllt ist, dann sollten keine weiteren Probleme auftreten
3	- k.A.
4	- bisherige ist die EF notwendig für die Prüfung des Zusammenwirkens des Systems - an sich nicht ersetzbar → aber anders zu organisieren! - EF = feststellender Verwaltungsakt (es muss alles im Detail vorliegen und das schon vorher, auch während der Planung oder der Ausschreibung, teilweise sind da noch keine Produktdetails vorhanden etc.) - Alternative: eigene Genehmigung als Ersatz → lässt mehr Möglichkeiten
5	- EF ist nicht ersetzbar
6	- k.A.
7	- EF nötig, ist für die Prüfung des Systems insgesamt notwendig
8	- EF nötig, ist für die Prüfung des Systems unerlässlich
9	- Baurecht wird noch mehr entbürokratisiert, dann wird vieles nicht mehr abgedeckt, das ist nicht Sinn und Zweck der Sache
10	- k.A.
11	- Zusammenwirken des Systems ist nicht durch DIBt abdeckbar (örtliche Verhältnisse müssen u.a. auch berücksichtigt werden)
12	- Das jetzige Maß scheint OK zu sein. - Bei dieser Diskussion muss im Fokus bleiben, dass auch die Landesbauordnungen einen Rückgang des Verwaltungshandelns vorsehen. - Wir haben gute Chance auf einen negativen Kompetenzkonflikt. Das kann hinsichtlich der Bemühungen, Aufgaben auf andere Bereiche abzuschieben, verallgemeinert werden. - Die „anderen“ wollen nicht nur ebenso schlanker werden, sie drängen sich auch nicht nach fremden fachlichen Inhalten.
13	- SV müssen System prüfen, Anlagenteile aber über Baurecht abdeckbar

Interview-nummer	Antwort
14	- EF stellt sich in der Praxis immer wieder als großes Problem dar, wird bei den Behörden mittlerweile zu vermeiden versucht, sollte durch praxisgerechteres Verfahren ersetzt werden
15	- kaum Praxisbezug im Bereich
16	- wenn dann müssten alle wasserrechtlichen Aspekte durch das Baurecht erfasst werden → das wäre aber auch nur eine Umlagerung
17	- muss weiter durch Fachbehörde umgesetzt werden, aber Betreiber & Planer sind mehr einzubeziehen - Bewertung von System & Zusammenwirken im Einzelfall durch Fachbehörde
18	- wo es geregelt ist, ist letztendlich sekundär - aber Wasser Aspekte müssen berücksichtigt werden, nach Möglichkeit für LAU- und HBV-Anlagen gleich, jetzige §19 g-I nicht praxisgerecht
19	- EF ist und bleibt notwendig, aber vielleicht anders aufzubauen
20	- keine praktischen Erfahrungen - Schnittstelle zur Baubehörde kaum noch vorhanden → damit mehr als schwierig und nicht sinnvoll
21	- EF kaum noch vorhanden, da meist serienmäßig - aber teilweise eben für Zusammenwirken des Systems nötig
22	- möglich, bei weiterer Verlagerung müssten Wasser Aspekte berücksichtigen werden und auch das Zusammenwirken des Systems
23	- k.A.

Risikoproportionale Staffelung von Anforderungen

Die Muster-VAwS enthält folgende Regelungen zur Staffelung von Anforderungen

1. §6 Abs.3: **Gefährdungsstufen** A bis D, basierend auf WGK & Volumen
2. Anhang I 2.1.2: **Matrix**, basierend auf WGK und Volumen
3. Anhang I 2.1.3: **Volumen**
4. Anhang I 2.2.2 und 2.3: **WGK**

20. Welcher dieser Regelungen könnte vereinfacht werden (Reduktion der Anzahl der Stufen von Anforderungen), ohne dass es in der Praxis zu wesentlichen Härten kommt?

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - WGK wären aus technischer Sicht reduzierbar → Bagatellmengen (2.1.2) - R → Größe der „Verpackung“ → WHG macht hier keinen Sinn (2.2.2 und 2.3) - 2.1.3 hat sich in der Praxis bewährt - könnte nur R sein - bisher sprechen keine Unfälle etc., gegen jetzige Regelung - 2.3 durch TRwS 780 nach einigen Anpassungen ausreichend abgebildet
2	<ul style="list-style-type: none"> - alle vereinfachbar - insbesondere F-R-I Abstufung - HE, NW, BE haben schon vereinfacht - könnte noch weiter gehen - Versuch: WGK-3-Gleichwert: fachlich richtig → wird kompliziert → man muss ein neues System wählen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Anhänge insbesondere von Berlin sind sehr gut gelungen - Nur noch GS → schnell & einfach → aber teilweise Widersprüche vorhanden - I- & F-Maßnahmen sind entfallen → was teils verwirrend wirkt (Fläche), aber für Vollzug ist es viel einfacher verständlich, R erschlägt so und so I & F
4	<ul style="list-style-type: none"> - Anhänge könnte in den TRWS ausgelegt werden und somit aus der Verordnung heraus → mehr Übersichtlichkeit - § 3 ist Grundsatz ausreichen, Rest sollte alles in Technische Regeln verlagert werden - → $F_1 = F_2$ → Unterteilung macht keinen Sinn
5	<ul style="list-style-type: none"> - durch TRwS ist Schema abgegolten → wenn man TRwS einführt, wäre es verzichtbar - Anforderungen sind noch etwas „nachsichtlich“ bei einfachen Anlagen
6	<ul style="list-style-type: none"> - zu § 6 → Abgrenzung der Funktionseinheit & Gemische ist schwierig → System an sich ist aber gut - Anhänge sind schon relativ „vereinfacht“ worden

Interview-nummer	Antwort
7	<ul style="list-style-type: none"> - Getrennt: L-AU-HBV - L: weitestgehend bewährt, aber Probleme bei: Gebindeläger (wenn sehr viele) → Additive Ermittlung ist nicht gerechtfertigt - AU-HBV: keine Probleme
8	<ul style="list-style-type: none"> - Praktikabel, keine dringende Änderungsnotwendigkeit
9	<ul style="list-style-type: none"> - vereinfachbar - WGK-Abhängigkeit & damit GS sind überholt → sollten entfallen - Alternative: für jede Einzelanlage nach Ortsbedingungen entscheiden
10	<ul style="list-style-type: none"> - Matrizen im Anhang sind vereinfachbar (teilweise aus §6) <ul style="list-style-type: none"> - weniger Volumenabstufungen - WGK (auf eine oder zwei)
11	<ul style="list-style-type: none"> - zu 1) <ul style="list-style-type: none"> - hat sich bewährt - auch Änderung WGK 3 (Stufe B) - aber ist auf den jetzigen, kleinteiligen Anlagenbegriff abgestimmt - zu Anhängen) <ul style="list-style-type: none"> - Problem bei Rohrleitungsanlagen und Abfüllen (Anlagenbegriff) - hier muss eine eindeutige Regelung her - keine Bagatellgrenze - aber weniger problematisch - HBV und L-Anlagen Mengen bis 10 m³ mit R₁ → prüfen → da dort die Auslaufzeit sehr kurz ist
12	<ul style="list-style-type: none"> - Möglicherweise ist die Fragestellung – bzw. die Denke dahinter – zu formalistisch. All diese Tabellen sind Ergebnis intensiver Beratungen. Ihre Prinzipien stehen nicht wirklich in Konkurrenz. - Da sie für unterschiedliche Anwendungszwecke gedacht sind, erschien die Differenzierung sinnvoll. - Gibt es neue Erkenntnisse, die die damaligen Überlegungen in Frage stellen? - Lediglich für die Tabellen, die sowohl WGK als auch Volumen berücksichtigen, wurde diskutiert, konsequent die Gefährdungsstufen anzuwenden.
13	<ul style="list-style-type: none"> - alle reduzieren: R₀, R₁ und R₂ reicht aus - Beispiel RP: ausreichend vereinfacht, nicht noch weiter vereinfachen

Interview-nummer	Antwort
14	<ul style="list-style-type: none"> - die WGK bringen viele Vorteile mit sich, führen aber auch ein in Europa einzigartiges System ein - es ist zu prüfen, inwieweit eine Anforderung zur Änderung aus dem europäischen Kontext heraus besteht
15	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkung in Berlin (weniger Stufen) <ul style="list-style-type: none"> - bisher war es nicht kompliziert/ jetzt aber auch nicht - manche WGK 1-Anlagen sind jetzt mit reingefallen (insbesondere viele städtische Eigenbetriebe) - einige WGK 3-Anlagen (außer Altöl) sind rausgefallen (aber kaum vorhanden in Praxis) - WGK-Problem noch in Ausnahmen vorhanden, wenn dann zukünftig ohne diese Ausnahmen gestalten, denn damit ist das System komplizierter als zuvor (z.B. auch WGK in Wasserschutzgebieten)
16	<ul style="list-style-type: none"> - weniger Stufen immer einfacher, aber Auswirkungen nicht abschätzbar durch Behörde
17	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung führt immer zu Problemen, da alles angepasst werden muss → und dies bedeutet einen Aufwand - Prognose, was sinnvoll oder weniger sinnvoll ist, ist kaum machbar - Vielleicht lieber noch eine weitere Zwischenstufe: 1-10 m³ und 10-100 m³ → 50 m³ für HBV) → aber dann sind es ja noch mehr - besser: Bagatellbereich für eigenverantwortliche Anlagen z.B. bis 100 m³ etc. - System ist grundsätzlich beizubehalten
18	<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrungen mit der Abschaffung der WGK sind durchweg positiv (auch das Feedback der Betreiber und der weiteren Akteure [z.B. VCI-NRW als Beispiel befragbar])
19	<ul style="list-style-type: none"> - bisherige Regelung hat sich bewährt - Änderung nicht notwendig - vlt. sind bei dem Volumen Stufen zusammenfassbar
20	<ul style="list-style-type: none"> - BE: neue Matrix hat zahlreiche Sonderregelungen nach sich gezogen → manche Regeln sind rausgefallen, andere dazu gekommen → teilweise schwierig nachvollziehbar - alte VAWS war auch gut und wird befürwortet - neue VAWS hat kaum wesentliche Härten mit sich gebracht → aber auch keine Vereinfachung

Interview-nummer	Antwort
21	- Status quo hat bewährt → Vereinfachung nicht nötig
22	- WGK und GS sollten wegfallen, da sie zu unverständlich sind - nur noch Volumenabhängigkeit verwenden
23	- k.A.

21. Wäre eine einheitliche Staffelung von Anforderungen nach einer Kombination von WGK und Volumen/Volumenstrom möglich, ohne dass es in der Praxis zu wesentlichen Härten kommt?

Interview-nummer	Antwort
1	- WGK wären aus technischer Sicht reduzierbar → Bagatellmengen (2.1.2) - R → Größe der „Verpackung“ → WHG macht hier keinen Sinn (2.2.2 und 2.3) - 2.1.3 hat sich in der Praxis bewährt - könnte nur R sein - bisher sprechen keine Unfälle etc., gegen jetzige Regelung - 2.3 durch TRwS 780 nach einigen Anpassungen ausreichend abgebildet
2	- grundsätzlich bejahen - fachlich teilweise Nonsense (HE), z.B. die 3-Prozent-Regel wenn mehrere WGK auftreten → neue Regelung erforderlich (derzeit: Erhöhung oder auch Veränderung nach unten möglich durch verschiedene WGK-Stoffe) - Einstufungssystem nicht systematisch, deswegen WGK-3-Gleichwert eingeführt - verständliche Regelung notwendig
3	- WGK: wenn weiter daran festgehalten wird → dann auch im Anhang damit weiterarbeiten - § 6 Berlin ist ansich erst einmal einfacher, insbesondere unter 1.000 Liter → aber nur nach Mengen einzustufen ist kritisch - WGK → ist aber generell zu hinterfragen, spiegelt sie wirklich immer ein entsprechendes Gefährdungspotenzial wieder? (z.B. Pflanzenöl etc. ohne WGK) → stofflicher Teil wäre in diesem Fall zu überdenken

Interview-nummer	Antwort
4	<ul style="list-style-type: none"> - Sächsisches Beispiel ist sehr praktikabel - Anhang: Kleine Behältnisse bis 1m³: R₁ = R₂ (Unterschied ist nur bei großen Anlagen sinnvoll; Auslaufzeit 8 h) → teilweise praxisfern <ul style="list-style-type: none"> - = Grundlage ist die Einhaltung von § 3 (dann meist R_x abgedeckt)
5	<ul style="list-style-type: none"> - nicht einschätzbar
6	<ul style="list-style-type: none"> - ist möglich, es werden da keine Probleme gesehen - → aber der Begriff der Funktionseinheit ist neu abzuklären
7	<ul style="list-style-type: none"> - nicht praktikabel, da jeweils spezielle Anforderungen vorliegen → wird daher auch nicht befürwortet
8	<ul style="list-style-type: none"> - nicht möglich
9	<ul style="list-style-type: none"> - würde Verschiebung ergeben (nach oben und unten), aber nach Übergang übernimmt der Nutzen die Oberhand → so war es in NW - Gewerbe und Industrie befürwortet das neue NW-System
10	<ul style="list-style-type: none"> - Straffung ohne materielle Härten möglich <ul style="list-style-type: none"> - z.B. Unterschied zwischen den GS C und D: nur in Wasserschutzgebiet ausschlaggebend (wenn überhaupt) könnten dementsprechend zusammengefasst werden
11	<ul style="list-style-type: none"> - eher weniger praktikabel, da eine Unterscheidung zwischen WGK 1 bis 3 notwendig ist
12	<ul style="list-style-type: none"> - Möglicherweise ist die Fragestellung – bzw. die Denke dahinter – zu formalistisch. All diese Tabellen sind Ergebnis intensiver Beratungen. Ihre Prinzipien stehen nicht wirklich in Konkurrenz. - Da sie für unterschiedliche Anwendungszwecke gedacht sind, erschien die Differenzierung sinnvoll. - Gibt es neue Erkenntnisse, die die damaligen Überlegungen in Frage stellen? - Lediglich für die Tabellen, die sowohl WGK als auch Volumen berücksichtigen, wurde diskutiert, konsequent die Gefährdungsstufen anzuwenden.
13	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.
14	<ul style="list-style-type: none"> - erscheint wenig sinnvoll, da diese Systeme ja einen unterschiedlichen Hintergrund haben
15	<ul style="list-style-type: none"> - durch die Aufhebung der WGK ist es jetzt, durch die vielen Ausnahmen, fast komplizierter geworden
16	<ul style="list-style-type: none"> - Einheitlichkeit ist auf jeden Fall zu befürworten, wenn diese sinnvoll umgesetzt werden kann

Interview-nummer	Antwort
17	- nein, würde zu Härten führen
18	- k.A.
19	- wäre möglich, aber nicht unbedingt besser - Fass- und Gebindeanleger müssen nicht unbedingt extra
20	- wäre sicher praktisch, aber möglich?
21	- mehr Stoffabhängigkeit (→ Einzelfall), weniger WGK wäre möglich
22	- k.A.
23	- vorstellbar - aus Sicht des Gewässerschutzes ist unbedingt die WGK und Volumen/Volumenstrom <u>bzw. der Durchsatz in einer Anlage ganz entscheidend</u> - In der Praxis hat sich gezeigt, dass in den meisten Fällen eine Gewässergefährdung zu verzeichnen war, wenn mit dem Stoff umgegangen wurde (Befüllen und Entleeren von Lageranlagen, Risikoerhöhung bei kleinen Volumina aber hohen Durchsatzzahlen. Erhöhung der Häufigkeit der Vorgänge = Risikoerhöhung!)

22. Wie viele Stufen von Anforderungen wären zukünftig mindestens nötig?

a. Welches jetzige System wird aus der Sicht des Vollzuges favorisiert?

Interview-nummer	Antwort
1	- nur ein R (Ansatz wie in BE/ NW)
2	- Volumenabstufung angemessen und etabliert - WGK beibehalten (Grundsatz des Verwaltungshandelns/ Verhältnismäßigkeit) - System mit Stoffeinstufung hat sich bereits bewährt - wenn die Stoffe für Menschen gefährlich sind, dann sollte man sogar noch stärker stufen - könnten auch R-Sätze sein → aber Kriterien für Gefährdungspotenzial einzubeziehen - Abstufung notwendig, Abstufungsgrad Streitbar - Anhänge viel zu unübersichtlich, zukünftig völlig davon abrücken - Anhang 2 → 5 Abstufungen (schon vereinfacht) → ging auch auf 3 zu reduzieren - $R_1 = R_2$

Interview-nummer	Antwort
3	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe Frage 20 und 21
4	<ul style="list-style-type: none"> - 3 WGK haben sich bewährt - insbesondere bzgl. der Einführung des GHS - Grenzen können diskutiert werden → anpassen/ harmonisieren <ul style="list-style-type: none"> o Z.B. $> 10 \leq 100$ → WGK 1 → GS A müsste dort B sein (Baurecht ist hier auch strenger)
5	<ul style="list-style-type: none"> - TRwS → die Beaufschlagungssituationen für verschiedene WGK gestaltet sich verschieden - Beibehalten der Gefährdungsabstufung
6	<ul style="list-style-type: none"> - Einstufung beibehalten, wegen: <ul style="list-style-type: none"> o der Verhältnismäßigkeit, o den darauf basierenden unterschiedlichen Anforderungen
7	<ul style="list-style-type: none"> - WGK beibehalten, auch die Gefährdungsklassen - Haben sich bewährt und sind vollzugsfreundlich
8	<ul style="list-style-type: none"> - § 6 M-VAwS beibehalten
9	<ul style="list-style-type: none"> - das System, wie es aktuell in NW gegeben ist <ul style="list-style-type: none"> - Bagatellgrenzen nötig, um zu wissen, ab wann die Forderungen umzusetzen sind - alle weiteren Anlagen im Einzelfall → Freiheitsgrad (Betreiber hat Bringpflicht → funktioniert gut) - zur Ausfüllung: TRwS als Grundlage möglich - → Zusammenspiel Behörde/ Betreiber wächst und funktioniert → Kontakt verbessert sich
10	<ul style="list-style-type: none"> - weniger WGK und Volumina → damit kleinere Matrix - nur noch GS A bis C; WGK nur noch 1 bis 2, weniger Abstufung Volumina (3 Stufen), denn oft sind die materiellen Anforderungen gleich → nur Betreiberpflichten sind verschieden (Prüfungen, ...)
11	<ul style="list-style-type: none"> - Thüringer Regelung hat sich gut bewährt - offenes Problem: <ul style="list-style-type: none"> o Be- und Entladen von Fahrzeugen → keine Definition, nicht klar geregelt (Fläche, Lageranlage?) - Eine Fallgruppe fehlt (Be- und Entladeplätze), nur Umschlagen ist definiert

Interview-nummer	Antwort
12	<ul style="list-style-type: none"> - Möglicherweise ist die Fragestellung – bzw. die Denke dahinter – zu formalistisch. All diese Tabellen sind Ergebnis intensiver Beratungen. Ihre Prinzipien stehen nicht wirklich in Konkurrenz. - Da sie für unterschiedliche Anwendungszwecke gedacht sind, erschien die Differenzierung sinnvoll. - Gibt es neue Erkenntnisse, die die damaligen Überlegungen in Frage stellen? - Lediglich für die Tabellen, die sowohl WGK als auch Volumen berücksichtigen, wurde diskutiert, konsequent die Gefährdungsstufen anzuwenden.
13	<ul style="list-style-type: none"> - zwei Stufen R_0 und R_1 würden reichen (wären aber Minimum) - favorisiert werden drei Stufen: R_0, R_1, R_2
14	<ul style="list-style-type: none"> - die Entwicklung von BE und NW ist sicher zu berücksichtigen, dabei ist aber zu klären in wie weit eine ausreichende Gefährdungsabstufung oder auch Verhältnismäßigkeit gewährleistet werden kann
15	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.
16	<ul style="list-style-type: none"> - WGK + Volumen sollte sein - sobald WGK vorliegt, ist eine Doppelwandigkeit zu verlangen → ohne Ausnahmen, denn diese sind zu kompliziert
17	<ul style="list-style-type: none"> - eher mehr Stufen einführen im unteren Volumenbereich (zw. 10 und 100m³, zusätzliche Stufe [50 m³]) - bei einem Volumen mit mehr als 1.000 m³ hat Abstufung keine große Wirkung, könnte entfallen
18	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.
19	<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrungen mit Abschaffungen der WGK sind durchweg positiv (auch das Feedback der Betreiber und der weiteren Akteure [z.B. VCI-NRW als Beispiel befragbar])
20	<ul style="list-style-type: none"> - das jetzige, neue System hat viele Unsicherheiten durch umfangreiche Sonderregelungen → ist daher auch nicht einfacher - altes System bevorzugt (WGK/ Vol.) - aber Volumenstrom für Abfüllanlagen ist einzubringen → an der Größe des Behälters festzumachen, wenn anders nicht bestimmbar (als Alternative zur Bestimmung)
21	<ul style="list-style-type: none"> - Status quo hat sich bewährt → Vereinfachung nicht nötig
22	<ul style="list-style-type: none"> - NW → System befürwortet
23	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.

b. Welche Modifikationen oder neue Ansätze wären möglich und zweckdienlich?

Interview-nummer	Antwort
1	- siehe erste Teilfrage
2	<ul style="list-style-type: none"> - z.B. WGK-3-Gleichwert statt Volumen (in den Tabellen) - VwV Einstufung → R-Sätze als Grundlage? → dann ein System zur Einstufung weniger - Anhang 2 → stark vereinfacht, hat sich positiv im Vollzug ausgewirkt
3	- siehe vorhergehende Fragen
4	<ul style="list-style-type: none"> - wenn BImSchG → dann EF bei den Baubehörde nur mit dem Einvernehmen der Wasserbehörde - wenn Verfahren abgegeben wird, z.B. an Baurecht, dann muss in den anderen VO und VwV darauf verwiesen werden - Zusammenspiel verbessern
5	- k.A.
6	<ul style="list-style-type: none"> - Funktionseinheiten – Abgrenzung schwierig - Einheitlichkeit bei GS für Bundesgebiet
7	<ul style="list-style-type: none"> - WGK 1 und 2 nicht einfach zusammenziehbar - Problematik z.B.: WGK 2 hat auch krebserregende Stoffe → WGK1 nicht
8	- k.A.
9	- siehe Punkte zuvor
10	- siehe vorhergehende Teilfrage
11	- k.A.
12	<ul style="list-style-type: none"> - Eine risikoproportionale Staffelung ist unbedingt beizubehalten, wobei Risiko vorwiegend als Produkt aus Stoffeigenschaft und Stoffmenge (Wirkäquivalent) zu verstehen ist. - Die bisherige Matrix (§ 6 M-VAwS) hat allerdings Schwächen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Stoffeigenschaft (Wassergefährdung) wird in Klassen gefasst. Das ist wohl kaum vermeidlich, führt aber aufgrund der Methodik zu hinsichtlich der Stoffeigenschaften weiten Klassen aber sehr harten Folgen an den Klassengrenzen. ○ Dieses Problem wird potenziert, indem auch das Volumen gestuft wird.

Interview- nummer	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vorschlag: Für jede WGK eine Zahl bestimmen, die die mittlere Wassergefährdung der Klasse repräsentiert (erforderlich wassergefährlich des nichtlinearen Verlaufs, WGK 3 ist nicht 3fach so gefährdend wie WGK 1). Diese Zahl mit der Stoffmenge multipliziert, ergibt eine anlagenspezifische Wassergefährdungszahl. ○ Anforderungen etc. werden nach dieser Wassergefährdungszahl (Wirkäquivalent) gestaffelt. Matrices WGK/Volumen werden so nicht mehr benötigt.
13	- Unterscheidung in wg und nwg ist ein guter Ansatz zur Vereinfachung, besonders auch hinsichtlich der Einstufung der Abfälle
14	- k.A.
15	- k.A.
16	<ul style="list-style-type: none"> - das Berliner Modell wird bevorzugt (ohne WGK), zumindest für materielle Anforderungen (Grundsatzanforderungen) - zusätzliche Betreiberpflichten nach WGK
17	<ul style="list-style-type: none"> - GS A bis D sind sehr sinnvoll → weiter beibehalten - § 6 – Vollzug klappt gut → so belassen - nur nsb-Regelung und Folge der WGK 3 ist manchmal nicht gerechtfertigt und damit problematisch - → Öffnungsklausel für Einzelfälle für Behörde wäre sinnvoll - System ist aber auch davon abhängig, ob man eine Fachbehörde oder eine reine Vollzugsbehörde möchte, denn danach sind die Freiheitsgrade für den Vollzug zu bemessen
18	- k.A.
19	<ul style="list-style-type: none"> - WGK sollten erhalten bleiben - Abstufung notwendig, gibt es auch in anderen Rechtsbereichen (Arbeitsschutz, Giftklassen etc.) - hat sich auch in Vollzug bewährt
20	- derzeit derzeit in BE kaum Auswirkungen der Systemumstellung bemerkbar, weder positive noch negative
21	- k.A.
22	- k.A.
23	- k.A.

Bundes- VUmwS und UGB

23. Welche Regelungsgegenstände sollten in einer Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) – anlagenbezogener Teil gegenüber der Muster-VAwS ergänzt werden?

- A) aufgrund der Umstellung § 19 g – I WHG zum UGB II §§ 54, 55
- B) aufgrund von Erfahrungen mit zusätzlichen Regelungen im Landesrecht
- C) aufgrund von Erfahrungen mit Vollzugproblemen

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - Genannte Paragraphen beziehen sich auf Muster-VAwS - Anlagendefinition/ -abgrenzung <ul style="list-style-type: none"> o Zusammenhängend, einzeln → wie weit? - Typenabgrenzung bei den Anlagen <ul style="list-style-type: none"> o AU/ HBV → technische Anforderungskataloge können zusammengelegt werden bzw. sind ganz zusammenfassbar - Ü-Zeichen <ul style="list-style-type: none"> o Für LAU machbar o Auch für HBV? → durch DIBt nicht umsetzbar! o Betreiber sollte Nachweis bei der Behörde erbringen, welcher durch eine qualifizierte Stelle ausgestellt wird o Ü-Zeichenpflicht immer gegeben? Auch wenn Eignungsfeststellung erfolgt? → teilweise sind Fälle in der Praxis vorhanden → dann besteht kein Druck Ü-Zeichen zu beantragen o Ü-Zeichen als Voraussetzung für Eignungsfeststellung für Anlagen → eher von Sachverständigen prüfen (nicht Anlagenteile) o BAZ: dorthin Ausgliederung o Ü-Zeichenpflicht für Anlagen für feste Stoffe <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht wirklich nötig ▪ Wie weit von Prüfpflicht befreien? ▪ eoh nötig? ▪ Feste Stoffe: TRwS 786 → Abgrenzung → zu beachten! - „Fachbetriebspflicht“ bei Planung & Erstellung

Interview- nummer	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> ○ ggf. in der Verordnung den Ansatz aus dem UGB weitergehend definieren - Begriffe: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterirdisch, wenn primäre Sicherheit mit dem Erdreich in Verbindung steht - § 5 Stand der Technik: <ul style="list-style-type: none"> ○ DWA ○ Rechtliche Umsetzung durch Fachausschuss - Gefährdungspotenzial, -stufe: <ul style="list-style-type: none"> ○ Nur noch eine Bezeichnung, die beides umfasst, jetzt zu unverständlich, oft werden die Begriffe nicht richtig verwendet - Bezeichnung der risikoproportionalen Stafflung von Anforderungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Erfordert Konsequenzwert, der ist nicht vorhanden ○ Bestimmte Anlagen → LAU, HBV und oberirdische Anlagen - Generelle Anzeigepflicht ist wünschenswert, allerdings mit Eingangsgrenze, damit nicht „jede Putzfrau ihre Reinigungsmittel“ melden muss - § 12 Rohrleitungen unter § 3 (aufspalten) und dann „raus“? - § 17 auf Gesetzesebene regelbar, Inhalt des §19 h anders (→ §55), arbeitsschutzrechtliche Zulassung nicht mehr gegeben, wenn dann Erlaubnis <ul style="list-style-type: none"> ○ § 55 aktuelle Fassung (Konzentrations- nicht Ersatzwirkung, Ländersache und nicht bei Bund) - § 20 (2) Anlagenbegrenzung entfallen lassen → in Anhang über § 4 regeln - § 20 (1): geeignete Sicherheitseinrichtung statt Überfüllventil (Problematik: Fässer, ...) → Verallgemeinerung auf diesem Weg erreichen <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausgestaltung der TRwS: ortsbeweglich vs. fest eingebunden ○ Aufspaltung oder Zusammenlegung mit §19 k in Betracht ziehen - § 21 Nr. 1 und 2: nicht eindeutig ob zwischen diesen eine „und“ oder „oder“ Beziehung besteht <ul style="list-style-type: none"> ○ in Grundsatzanforderungen verlegbar? - Gliederung nach Betriebsphasen <ul style="list-style-type: none"> ○ Damit wird Betreiber für alles in die Pflicht genommen, ist das das Ziel? ○ Und ist das Umsetzbar: z.B. für Errichtung und Bauausführung? - § 23 (4): Inhalt vorgeben, aber die Form offen lassen

Interview-nummer	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> - zu § 23 Nachprüfungen als Muss sollte rein, aber die Form nicht festsetzen, muss nicht zwangsweise vor Ort geschehen (vgl. § 12 (3) BetrSichV) - § 24 Nr. 4 formale Auslegung: nicht Ausnahmen zu Baurecht und Wasserrecht, sondern umgekehrt - § 26 Zuständigkeit <ul style="list-style-type: none"> o nicht unterste Wasserbehörde im Land - weiter Anmerkungen siehe Anhang
2	<ul style="list-style-type: none"> - klare Abgrenzung zum Abwasser - besser in M-VAwS als HE-VAwS → Anlagenkataster abschaffen
3	<ul style="list-style-type: none"> - eoh → sollte entfallen - § 55 (4) Nr. 1 → Warum dann keine BAZ/EF? → völliger Wegfall oder ist die Regelung woanders? Separates EF nicht erforderlich, wäre nicht nötig → so gemeint? - § 55 (1) Nr. 3 → Spedition → regelmäßiger Umschlag → Betriebsinhalt → regelmäßig genutzte Fläche → nach dieser Definition dann aufgehoben
4	<ul style="list-style-type: none"> - eoh aus UGB streichen, in keinem anderen Umweltstandard ist so etwas vorhanden - zusätzlich: Fachplaner (Baurecht hat auch solche Einschränkung) - zu viele Ausnahmen/Erleichterungen (Heizölverbrauchsanlagen, GFK-Tanks) → das schafft Komplexität und Übersichtlichkeit geht verloren
5	<ul style="list-style-type: none"> - Behörde von der Prüfung des Besorgnisgrundsatzes etwas befreien - Regelung schaffen, dass bei Antragstellung bestimmte Unterlagen nicht gleich vorliegen müssen und nachgereicht werden können (z.B. durch das Erteilen von Auflagen) → vlt. wäre eine Genehmigung eine Alternative → oft SV baubegleitend
6	<ul style="list-style-type: none"> - Definition der Funktionseinheiten überarbeiten - Abstimmung des UGB mit Länderrecht prüfen, z.B. für die Überschwemmungsgebiete
7	<ul style="list-style-type: none"> - HBV: von der EF ausgenommen → nicht mehr eindeutig mit UGB geregelt (nicht ausdrücklich) - einwandige, unterirdische Lageranlagen → Ausnahmeregelung nötig - § 19 i bis l sind zu integrieren - Bagatellmengenregelung für Grundsatzanforderungen einführen

Interview-nummer	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmeregelung zulassen, z.B. für: Erdwärmesonden (wie bei Leckanzeige), Anlagen < 0,5 m³, JGS-Anlagen (Prüfpflicht)
8	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.
9	<ul style="list-style-type: none"> - einigen Sachen von VO auf UGB-Ebene bringen (insbesondere Ausnahmen)
10	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen zu Anforderungen an Anlagen sollten vereinheitlicht werden - Wiederholungsprüfungen sollten auch festgelegt/ eingeführt werden (z.B. alle 5 Jahre) - Problematik: sehr viele SV-Organisationen → Konkurrenz → Auswirkungen auf die Mängelfeststellung? → wenn zu kritisch, dann laufen sie Gefahr den Auftrag zu verlieren → Einfluss auf Prüfqualität?
11	<ul style="list-style-type: none"> - keine weiteren Ergänzungen (Verweis: Be- und Entladen, Gülleleitungen, privater Bereich)
12	<ul style="list-style-type: none"> - Zu A) und B) Die BremVAwS enthält einige Abweichungen zum Muster, die sich auch praktisch bewährt haben - Zu C) In meinen Antworten stecken einige Anregungen, die ich nicht an dieser Stelle wiederholen möchte
13	<ul style="list-style-type: none"> - JGSF- und Umschlag-Anlagen genauer definieren (Gabelstapler → Transportmittel oder Ladehilfsmittel?) - Abfüllplätze genauer definieren/ klarer regeln → Größe von Wirkbereichen (nur bei Tankstellen in TRwS geregelt), was ist mit den anderen Anlagen? - Bagatellgrenzen einführen → ab wann fällt Anlage unter VO (Anzeige, Abfüllen, Anforderungen)
14	<ul style="list-style-type: none"> - Diskrepanz zwischen UGB und Verordnung prüfen (hinsichtlich Ermächtigungen) - HVA: wer kann prüfen bzw. muss nach Abnahme durch FB noch geprüft werden? (Interessenskonflikt zwischen SV und FB könnte entstehen) - Diskrepanz zwischen privaten und gewerblichen Bereich vorhanden - Umsetzung der technischen Regelungen überdenken (Was und Wie?)
15	<ul style="list-style-type: none"> - weniger Bezüge zu § 19 WHG, sondern Sachverhalte konkret in der Verordnung benennen („Kundenfreundlicher“) - JGS – wenn keine Trennung mehr stattfinden soll → dann auch nicht gesondert erwähnen - Anlagendefinition erweitern - Anzeigepflicht von Länderrecht in VAwS einführen → mit Rechtsfolge (Owi)

Interview- nummer	Antwort
16	<ul style="list-style-type: none"> - Anzeige nur durch qualifizierte Personen zulassen
17	<ul style="list-style-type: none"> - VAwS in Hessen funktioniert gut, enge Zusammenarbeit mit Verbänden und Fachexperten - HBV → mehr technische Inhalte in Form von TRwS schaffen, z.B. zu: Förderbereiche, Löschwasser...
18	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen §19 g-l müssen neu überarbeitet werden, und jene, welche in UGB nicht übernommen werden, müssen in die VUmWS integriert werden - → Erfahrungen der letzten drei Jahre sehr positiv, haben sich bewährt
19	<ul style="list-style-type: none"> - B) es fehlt eine Regelung zu Zwangstilllegungen (als Rechtsfolge, wenn die Anlage nicht den Anforderungen genügt) - gemeinsame, einheitliche Regelungen schaffen für folgende Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> o JGS → WGK einführen o Biogas → JGS-Anlagen? o JGS → Wie sind Altanlagen zu betrachten? → Übergangsregelungen
20	<ul style="list-style-type: none"> - 1) einmalige Prüfpflichtigkeit problematisch <ul style="list-style-type: none"> o nach 10-15 Jahren kann wohl große Gefahr ausgehen o Heizölanlagen → nach diesem Zeitraum fast immer mangelhaft (mind. 20 Prozent) o im eigenen Gebiet bei straßenzugweiser Erfassung festgestellt o also mehrmalige Wiederholung der Prüfpflicht mit großen Zeiträumen (10 Jahre oder auch 15, ähnlich wie bei Abwasseranlagen) o auch in Bezug auf S.d.T. nötig - 2) → klarer Regelung: bezüglich Schutzgebiet, was ist ausschlaggebend, welche zählen Gebiete darunter, welche Anforderungen folgen daraus
21	<ul style="list-style-type: none"> - Fachplaner würde Ring zwischen Anzeige, Behörde und SV schließen
22	<ul style="list-style-type: none"> - WGK, GS abschaffen → reine Volumenabhängigkeit als Grundlage - mehr Verständlichkeit für Betreiber → mehr Praxisbezug
23	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.

24. Welche Regelungen könnten in ein bekannt gegebenes Technisches Regelwerk verlagert werden, ohne Schwierigkeiten im Vollzug auftreten?

Interview-nummer	Antwort
1	- Vgl. 27.) und Anhang
2	<ul style="list-style-type: none"> - VO: sollte mehr die Formulierung allgemeiner Grundsatzanforderungen sein, z.B. <ul style="list-style-type: none"> o NW: Abstandsregelungen raus o HE: Abstandsregelungen teilweise auch nicht umsetzbar → raus - alle Details der Anforderungen (besonders die technischen in TR verlagern)
3	<ul style="list-style-type: none"> - Definition der Grundbegriffe ist angebracht - → durch Verlagerung wird keine Vereinfachung erreicht
4	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung = Grundlagen §3, FB, SV... - → technische Details in TR konkretisieren
5	<ul style="list-style-type: none"> - je mehr geregelt → desto mehr muss Bearbeiter gelesen haben - wenn Restbereich offen bleibt, dann muss man diesen fallbezogen auffüllen - Checklisten auch keine Lösung, man verliert Praxisbezug
6	<ul style="list-style-type: none"> - keine, da TR keine Rechtsgrundlage → keine Vollzugsgrundlage - ginge nur, wenn TR als Ermächtigungsgrundlage für S.d.T. etc.
7	<ul style="list-style-type: none"> - kann nicht viel verlagert werden - aber z.B. Fachplanung → in TR
8	- k.A.
9	<ul style="list-style-type: none"> - alle technischen Details und Regelungen aus VO raus und in Regelwerken organisieren - nur Ausnahmen in der VO behalten, welche abweichend von wissenschaftlichen/ technischen Hintergründen sind und aus politischen/ pragmatischen Gründen vorhanden sind
10	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungserlass für a.a.R.d.T → TRbS als Grundlage → jetzt auch TRWS - Grundsatzanforderungen müssen in Verordnung - Technische Anforderungen können in TRWS (muss aber einheitlich sein)
11	<ul style="list-style-type: none"> - TR haben auch ihre Grenzen, alles was verpflichtend sein soll für den Betreiber muss in die Verordnung, besonders die Regelungen für bestehende Anlagen - grundlegende Anforderungen „Doppelwandigkeit oder Auffangraum“ müssen rein, aber dann müssen die Ausnahmen auch in VO

Interview- nummer	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> - (neue redaktionelle Endfassung der TH-VwV-VAwS abrufbar)
12	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verlagerung in technische Regelwerke ist problematisch. - Kein Betreiber sollte gezwungen sein, Regelwerke kaufen zu müssen, um seine Betreiberpflichten zu kennen. Das bedeutet, dass die Regelwerke frei verfügbar sein oder sich auf Regeln der Anlagenkonstruktion beschränken müssen. - Außerdem wird die staatliche Einflussnahme sehr eingeschränkt. Ich erinnere an manche technische Regel, die auf dem Wege der Verordnung oder Verwaltungsvorschrift andere Inhalte erhalten hätte. Es wäre unglücklich, so etwas im Wege modifizierender Einführungserlasse korrigieren zu wollen.
13	<ul style="list-style-type: none"> - LÖRüRL - Definition eoh - technische Anforderungen an JGS-Anlagen
14	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.
15	<ul style="list-style-type: none"> - besondere Anforderungen aus den Anhängen in TRwS verschieben - TR als einheitliches, benutzerfreundliches Regelwerk
16	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.
17	<ul style="list-style-type: none"> - TRwS ist ein sehr gutes Modell → technische Details in TRwS auslagern
18	<ul style="list-style-type: none"> - der Großteil ist darüber regelbar (NRW hat die schon angefangen → gute Erfahrungen)
19	<ul style="list-style-type: none"> - wäre möglich technische Details auszunehmen, aber Grundlagen in der VO belassen
20	<ul style="list-style-type: none"> - alles, was mit Lagerung von Heizöl (zum Verbrauch) zusammenhängt → ist völlig standardisiert → kann in TRwS konzentriert werden → wäre sicher starke Vereinfachung (macht in Reinickendorf ca. 95% der Anlagen aus)
21	<ul style="list-style-type: none"> - wie es schon gehandhabt wird, weiter ausbauen - alles was technische Details sind, sollte in TRwS ausgelagert werden
22	<ul style="list-style-type: none"> - wird jetzt teilweise schon gemacht → hat sich sehr bewährt - alle technischen Details in TRwS verlagern
23	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.

Allgemeine statistische Werte*25. Hatten Sie in Ihrem Verwaltungsbereich Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen nach Umweltstatistikgesetz?*

- ja und zwar ... in den letzten 3 Jahren
- nein
- unbekannt

Interview-nummer	Antwort
1	- k.A.
2	- sehr wenige, ca. 3 pro Jahr (kann stark schwanken)
3	- meldpflichtige in 3 Jahren: 3
4	- bekanntes Beispiel in Sachsen: Schlettau
5	- meldpflichtige in 3 Jahren: 1-2
6	- ca. 8 bis 10 im Jahr
7	- ja
8	- k.A.
9	- meldpflichtige in 3 Jahren: 15-20
10	- einer in zwei Jahren (Durchschnitt)
11	- ja; Siehe: Statistikbericht des Bundesamtes, 70 für Thüringen (große Dunkelziffer vermutet)
12	- ja; Siehe: http://www.statistik-bremen.de/aktuelle_statistiken/14j.htm
13	- nur der oberen Wasserbehörde gemeldet: 2 (in Schleusen→ Öl Austritt)
14	- k.A.
15	- meldpflichtige in 3 Jahren: 9; (meist Dieselöl/ Heizöl)
16	- keine Angaben möglich wegen Umstrukturierung
17	- meldpflichtige in 3 Jahren: 15
18	- k.A.
19	- meldpflichtige in 3 Jahren: 11
20	- ca. 1 pro Jahr
21	- meldpflichtige in 3 Jahren: 2 x, davon 1x JGS
22	- ja, aber keine Angaben möglich
23	- 10 in den letzten 3 Jahren

26. Geben Sie bitte die in Ihrem Verwaltungsbereich gemeldeten Anlagen an

- ca. ... Lageranlage(n)
- ca. ... Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden
- ca. ... Rohrleitungsanlage(n)
- ca. ... Abfüllanlage(n)
- ca. ... Umschlaganlage(n)

Interview- nummer	Antwort
1	- k.A.
2	- 1812 Lageranlage(n) - 521 Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden - 13 Rohrleitungsanlage(n) - 140 Abfüllanlage(n) - 2 Umschlaganlage(n) - 5 GA (Gemeinsamer Anlagenteil, keiner Anlage zuordenbar)
3	- 500 stillgelegt, - 70-80% Lager; - 20% HBV; - 5-10 Abfüllanlagen (Tankstelle) und Umschlaganlagen (Spedition)
4	- ca. 1.440 Datensätze (Betriebe, Anlage) (vermutet: → ca. mal 4)
5	- ca. 1.200 Lageranlage(n) - ca. 100 Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden - ca. 10 Rohrleitungsanlage(n) - ca. 80 Abfüllanlage(n) - ca. 30 Umschlaganlage(n)
6	- insgesamt 3.000 - überwiegend LAU
7	- k.A.
8	- 11.256 Lageranlage(n) - 110 Abfüllanlage(n) - 7 Umschlaganlage(n)

Interview- nummer	Antwort
9	<ul style="list-style-type: none"> - 14.186 Lageranlage(n) - 279 Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden - 86 Rohrleitungsanlage(n) - 163 Abfüllanlage(n) - Umschlaganlage(n) - nicht definiert
10	<ul style="list-style-type: none"> - ca. 840 Lageranlage(n) - ca. 240 Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden - 0 Rohrleitungsanlage(n) - da immer Bestandteil einer Anlage - ca. 650 Abfüllanlage(n) - 0 Umschlaganlage(n) - nur Schiffe, nicht gegeben - (vgl. Statistik Landesamt für Mecklenburg-Vorpommern)
11	<ul style="list-style-type: none"> - [Statistisches Bundesamt] in Thüringen - ca. 200T Lageranlagen
12	<ul style="list-style-type: none"> - 35.000 Lageranlage(n) (teilweise LAU) - 1000 Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden - 250 Rohrleitungsanlage(n) (soweit nicht bei LAU enthalten) - 320 Abfüllanlage(n) (soweit nicht bei LAU enthalten) - 15 Umschlaganlage(n) (soweit nicht bei LAU enthalten)
13	<ul style="list-style-type: none"> - unbekannt, keine Listen vorhanden
14	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.
15	<ul style="list-style-type: none"> - 6.321 Lageranlage(n) - 281 Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden - 11 Rohrleitungsanlage(n) - 67Abfüllanlage(n) - 1 Umschlaganlage(n)
16	<ul style="list-style-type: none"> - keine Angaben möglich wegen Umstrukturierung
17	<ul style="list-style-type: none"> - 1.500 Lageranlage(n) - 500 Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden - 1.000 Rohrleitungsanlage(n) - 500 Abfüllanlage(n) - 5 Umschlaganlage(n)
18	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.

Interview-nummer	Antwort
19	<ul style="list-style-type: none"> - ca. 6.800 Lageranlage(n) - ca. 30 Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden - 1 Rohrleitungsanlage(n) - keine Statistik bei L-Anlagen
20	<ul style="list-style-type: none"> - ca. 17.500 Lageranlage(n) <ul style="list-style-type: none"> o (davon: 16.800 Heizöl, 12.000 einmalige Prüfpflicht) - ca. 85 Anlage(n) zum Herstellen/Behandeln/Verwenden <ul style="list-style-type: none"> o (davon 65 Aufzüge) - ca. 60 Abfüllanlage(n) <ul style="list-style-type: none"> o (davon: 50 Tankstellen)
21	<ul style="list-style-type: none"> - kaum möglich - Daten nicht belastbar (A-Anlagen, Heizöl EV-Anlagen etc.)
22	<ul style="list-style-type: none"> - hauptsächlich L, A - nicht anzeigepflichtige HBV - → Rest bei Regierungspräsidium (Rohrleitungen, Umschlagen...)
23	<ul style="list-style-type: none"> - ca. 8000 Lageranlage(n) - ca. 300 Anlage(n) zum Herstellen/ Behandeln/Verwenden - ca. 7 Rohrleitungsanlage(n) - ca. 500 Abfüllanlage(n) - ca. 10 Umschlaganlage(n)

27. Geben Sie bitte die dominierende Wassergefährdungsklasse in Ihrem Verwaltungsbereich

Interview-nummer	Antwort
1	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.
2	<ul style="list-style-type: none"> - insgesamt dominiert WGK 2 - schwankt bei Anlageorten - etwa: (1) 351; (2) 1642; (3) 495
3	<ul style="list-style-type: none"> - WGK 2 dominiert - keine Rohrleitungen
4	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.
5	<ul style="list-style-type: none"> - k.A.

Interview-nummer	Antwort
6	- WGK 2 dominiert - wegen Heizöl/ Diesel
7	- k.A.
8	- WGK 2 dominiert alles
9	- WGK 2 dominiert, - bis auf Anlage(n) zum Herstellen/Behandeln/Verwenden: 3
10	- bei den Lageranlage(n): 2 - bei den Anlage(n) zum Herstellen/Behandeln/Verwenden: 1-2 - bei den Abfüllanlage(n): 2-3
11	- WGK 2 dominiert
12	- WGK 2 dominiert
13	- k.A.
14	- k.A.
15	- WGK 2 dominiert, - bis auf bei den Abfüllanlagen: 3
16	- keine Angaben möglich wegen Umstrukturierung
17	- 1-2; - 3 eher Ausnahme
18	- Großindustrie WGK 3 (→ Köln viel chemische Industrie)
19	- Lageranlagen, sowie Herstellen/Behandeln/Verwenden: 2 - bei den Rohrleitungsanlage(n): 3
20	- bei den Lageranlage(n): 2 [wg. Heizöl] - bei den Anlage(n) zum Herstellen/Behandeln/Verwenden): 1 [Hydrauliköl] - bei den Abfüllanlage(n): 3 [Kraftstoff]
21	- WGK 2 dominiert
22	- WGK 2 dominiert
23	- bei den Lageranlage(n): 2 - bei den Anlage(n) zum Herstellen/Behandeln/Verwenden): 2 - bei den Rohrleitungsanlage(n): 1+2 - bei den Abfüllanlage(n): 2+3 - bei den Umschlaganlage(n): 2+3

28. Geben Sie bitte die in Ihrem Verwaltungsbereich gemeldeten Anlagen an, die in einem nach Wasserrecht besonderem Gebiet liegen

- ca. Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet
- ca. Anlagen mit einem Gewässerabstand ≤ 20 m
- ca. Anlagen mit einem Gewässerabstand $\leq \dots$ m
- ca. Anlagen in einem Heilquellenschutzgebiet
- ca. Anlagen in einem Wasserschutzgebiet
- nein

Interview-nummer	Antwort
1	- k.A.
2	- 28 Anlagen mit einem Gewässerabstand ≤ 20 m - 10 Anlagen in einem Heilquellenschutzgebiet - 416 Anlagen in einem Wasserschutzgebiet
3	- Anlagen mit geringem Grundwasserabstand → aber keine besondere Schutzvorkehrung
4	- im Trinkwasserschutzgebiet: 8%
5	- ca. 10 Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet - 3 und 3a: 50 Anlagen in einem Wasserschutzgebiet (Trinkwasser)
6	- einige Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet - 1 bis 2 Anlagen in einem Heilquellenschutzgebiet - einige Anlagen in einem Wasserschutzgebiet
7	- k.A.
8	- ca. 1.366 Anlagen in einem Heilquellenschutzgebiet - ca. 1669 Anlagen in einem Wasserschutzgebiet (Zone II 14; Zone II/IIa)
9	- fast keine Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet - ca. 5.000 Anlagen in einem Wasserschutzgebiet
10	- ca. 1 Anlagen mit einem Gewässerabstand ≤ 1 m - ca. 237 Anlagen in einem Wasserschutzgebiet
11	- in allen Bereichen Anlagen vorhanden

Interview-nummer	Antwort
12	- ca. 200 Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet - ca. 130 Anlagen mit einem Gewässerabstand \leq 20 m - ca. 3000 Anlagen in einem Wasserschutzgebiet
13	- k.A.
14	- k.A.
15	- einige Anlagen in einem Wasserschutzgebiet: Zone III 89 und Zone IIIa 54
16	- keine Angaben möglich wegen Umstrukturierung.
17	- in allen Bereichen vorhanden
18	- k.A.
19	- ca. 400 Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet + deichgeschütztes Gebiet
20	- ca. 400 Anlagen in einem Wasserschutzgebiet - [Feuerwehr: Bootstankstellen vorhanden, aber andere Behörde]
21	- 10-20 Anlagen in Görlitz (Heizöl an der Neiße z.B.)
22	- einige Anlagen im Überschwemmungsgebiet - einige Anlagen mit einem Gewässerabstand \leq 20 m - sehr viel, etwa Hälfte der Anlagen in einem Wasserschutzgebiet - nicht ausweisbare Trinkwasserschutzgebiete: auch einige - → Konsequenz: Einzelfallprüfung
23	- ca. Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet ja - ca. Anlagen mit einem Gewässerabstand \leq 20 m ja - ca. Anlagen in einem Wasserschutzgebiet ja

29. Bitte geben Sie an wie die Einstufung der Stoffe in Wassergefährdungsklassen am häufigsten erfolgte

- VCI - Liste
- Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
- Katalog wassergef. Stoffe (1.91) der Kommission (KBwS)
- Katalog wassergef. Stoffe (5.96) der Kommission (KBwS)
- Sicherheitsdatenblatt des Herstellers

- eigene Selbsteinstufungen
- sonstige: ...

Interview- nummer	Antwort
1	- k.A.
2	- Katalog wassergef. Stoffe (5.96) der Kommission (KBwS) (Häufigste bei Gemischen) - Sonstige: Internetrecherche beim Umweltbundesamt → hat Zukunft (wird immer stärker eingesetzt → sofern bekannt) - Betreiber → Stammdatenblatt oder fragt bei der Behörde an
3	- Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
4	- Sachsen gilt nur VwV
5	- 1) Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - 2) Katalog wassergef. Stoffe der Kommission (KBwS) - fast nie: eigene Selbsteinstufungen
6	- Sicherheitsdatenblatt des Herstellers
7	- k.A.
8	- Sicherheitsdatenblatt des Herstellers
9	- 2) Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (durch Behörde) - 1) Sicherheitsdatenblatt des Herstellers (durch Betreiber)
10	- Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - selten: Katalog wassergef. Stoffe der Kommission (KBwS) - Sicherheitsdatenblatt des Herstellers - sonstige: Mischungsregel (Verwaltungsvorschrift)
11	- 2) Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - 1) Sicherheitsdatenblatt des Herstellers
12	- Rechtlich relevant sind allein die Einstufungen nach der Verwaltungsvorschrift (inkl. Anhänge 1 bis 4) in der Fassung der Änderung vom 27. Juli 2005. - Dazu gibt es keine Alternativen. - Auch das Sicherheitsdatenblatt des Herstellers muss auf diesem System beruhen. - Selbsteinstufungen ohne Bekanntmachung durch das UBA kann es nur gem. Anhang 4 VwVwS geben.
13	- oft keine Einstufung durch Antragsteller bzw. Architekten

Interview-nummer	Antwort
14	- k.A.
15	- Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe → Onlinedatenbank - Katalog wassergef. Stoffe der Kommission (KBwS) - Sicherheitsdatenblatt des Herstellers [ab und zu]
16	- Sicherheitsdatenblatt des Herstellers (wird immer gefordert)
17	- 1) Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - Sicherheitsdatenblatt des Herstellers → Problem häufig auf 91 Einstufung → aber 96 verlangt - sonstige: nur bei Gemischen
18	- k.A.
19	- 1) Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - 2) Sicherheitsdatenblatt des Herstellers
20	- 2) VCI - Liste - 2) Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - 1) sonstige: Sachverständigen
21	- 1) Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - 2) Sicherheitsdatenblatt des Herstellers
22	- 1) Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - 2) Sicherheitsdatenblatt des Herstellers (seltener)
23	- Sicherheitsdatenblatt des Herstellers - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

30. Schienen die Quellen zur Bestimmung der WGK den Antragstellern unbekannt?

Interview-nummer	Antwort
1	- k.A.
2	- Ja und zwar... Internetrecherche weitestgehend unbekannt → nur bei reinen Stoffen - Stoffgemisch → wenn kein Sicherheitsdatenblatt = Problem → Dokumentation in Einzelfällen gefordert
3	- → i.d.R. wird Sicherheitsdatenblatt (das Aktuelle) beigebracht
4	- verlassen sich auf Hersteller
5	- Nein

Interview-nummer	Antwort
6	- Nein
7	- k.A.
8	- eher unbekannt
9	- k.A.
10	- nehmen fast immer Datensicherheitsblatt
11	<ul style="list-style-type: none">- meist WGK-Einstufung unbekannt- dann wird auf Internetseite von UBA und Sicherheitsdatenblatt verwiesen- → offizielle Seite anlegen (Gefahrstoffdatenbank)
12	<ul style="list-style-type: none">- Rechtlich relevant sind allein die Einstufungen nach der Verwaltungsvorschrift (inkl. Anhänge 1 bis 4) in der Fassung der Änderung vom 27. Juli 2005.- Dazu gibt es keine Alternativen.- Auch das Sicherheitsdatenblatt des Herstellers muss auf diesem System beruhen- Selbsteinstufungen ohne Bekanntmachung durch das UBA kann es nur gem. Anhang 4 VwVwS geben
13	- k.A.
14	- k.A.
15	- k.A.
16	- k.A.
17	<ul style="list-style-type: none">- hat meist Sicherheitsdatenblatt,- Problem: oft ist nicht das Aktuelle vorhanden
18	- k.A.
19	- es wird auf Sicherheitsdatenblatt verwiesen, das der Betreiber immer beizubringen hat
20	- im seltensten Fall überhaupt irgendetwas bekannt
21	- k.A.
22	- Behörde muss Hinweise geben
23	- nein

31. Wie viel Prozent von den Einstufungen konnten ihrerseits akzeptiert werden?

Interview-nummer	Antwort
1	- k.A.
2	- 45%; von Betreiber bei Anlageneinstufungen (ähnlich auch bei Einzelstoffeinstufungen)
3	- ohne Probleme, fast 100%, - bei Abweichungen - Kompromiss einfach durch WGK
4	- Seit 2005 immer weniger
5	- ... im Regelfall kaum Abweichungen
6	- meist nur Vol. und WGK (mit Hilfe von Sicherheitsdatenblatt) angegeben - → Amt ermittelt GS
7	- k.A.
8	- größter Teil
9	- 99,9%
10	- 90%, Probleme: Abfälle zur Einstufung
11	- es gab keine nennenswerten Probleme mit der Einstufung, da konsequent auf die Anwendung der Rechtsnorm bestanden wurde
12	- 99%
13	- k.A.
14	- k.A.
15	- 100%
16	- 90%
17	- 90%; - Gemische in der Regel akzeptabel - andere Selbsteinstufungen nicht akzeptiert
18	- k.A.
19	- 100%
20	- 100% [wg. vielen Heizöl-Anlagen]
21	- 99%
22	- 95%
23	- ca. 95%

32. Bewerten Sie bitte die Bestimmungen des Wasserrechts zu –

Notendefinition:

1 – einfach 2- verständlich 3 - nachvollziehbar

4 – umständlich 5 – sehr schwierig 6 - unverständlich

▪ **Mitgeltenden Vorschriften anderer Rechtsbereiche**

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	- Regelungen anderer Bereiche fast vollständig in Bezug auf wasserrechtlichen Bereich durch VAwS ersetzt
2	3 bis 4	
3	5	- Überblick für Behörde zu Vorgängen anderer Bereiche schwierig
4	k.A.	
5	k.A.	
6	5	- Teilweise 5→ weites Spektrum→ Struktur Wasserrecht kompliziert - Abgrenzung, was ist alles einzubeziehen, was muss beachtet werden, z.B. Landwirtschaft
7	4	
8	k.A.	
9	4	
10	4	
11	2	
12	2	
13	k.A.	
14	k.A.	
15	4	
16	4	- Schnittstellen
17	2	
18	2	
19	2 -3 bzw. 4 - 5	- Behörde bzw. Betreiber
20	2	- Indirekteinleiter-Verordnung

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
21	2	
22	4	
23	2	

- Der Abgrenzung der "selbstständigen" Anlagen (bzw. Funktionseinheiten)

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	4 bis 5	- teilweise sehr schwierig
2	teilweise 4	
3	3	
4	4	
5	k.A.	
6	5	
7	2 bis 3	
8	5	
9	2	
10	3	
11	5	
12	2	
13	4	
14	k.A.	
15	3	
16	4	
17	2	
18	1 bis 2	
19	k.A.	
20	4 bis 5	
21	3	
22	5	
23	3	

- Den Definitionen der Anlagenarten (LAU, HBV etc.)

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	- Praxisabgrenzung
2	1	- Umschlagen und Abfüllen 3 - 4
3	3	
4	4	
5	k.A.	
6	2	
7	3	
8	1	
9	2	
10	2	
11	3	
12	2	
13	2	
14	k.A.	
15	2	
16	2 bis 3	
17	1	
18	2	
19	3	
20	2 bis 3	
21	1 bis 2	
22	5	
23	3	

- Der Einstufung in Wassergefährdungsklassen

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	
2	teilweise 5	
3	5	- wie grundsätzlich festgelegt → Menge spielt in WGK keine Rolle

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
4	2	
5	k.A.	
6	2	
7	Teils/teils	- stoffabhängig, teilweise verbesserungswürdig
8	2	
9	k.A.	- Weniger relevant
10	3	
11	3	
12	2	
13	2	
14	k.A.	
15	2	
16	1	- wenn bekannt
17	1	
18	k.A.	
19	2	
20	2 bis 3	
21	2	
22	5	
23	2	

- Den "maßgebenden" Volumina und Volumenströme

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	- Mit Anlagenabgrenzung eng zusammenhängend → ähnliche Problematik
2	4	
3	3	
4	4	
5	k.A.	
6	5	
7	3	
8	3 bis 4	

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
9	2	
10	4	
11	2 bis 5	- HVA 2, Abfüllanlagen und Rohrleitungen 5
12	3	
13	5	
14	k.A.	
15	3	
16	4	- Betreibersicht: 5
17	1	
18	2	
19	4	
20	5	- außer Lageranlagen: 2
21	2	
22	4	
23	1	

- Den Ermittlungen der Gefährdungspotenziale

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	3	
2	5	
3	3	
4	5	
5	k.A.	
6	3	
7	3	
8	5	
9	1	
10	k.A.	- Gefährdungsstufe ausschlaggebend
11	2 bis 5	- wg. Anlagenabgrenzung, im Schnitt vlt. 4
12	3	
13	3	
14	k.A.	

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
15	2	
16	1	
17	2	
18	2	
19	2 bis 3	
20	3	
21	1	
22	4	
23	2	

- Dem Umfang der Betreiberpflichten (Überwachung etc.)

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	- verstreut auf verschiedene Regelungen, Zusammenfassung wünschenswert
2	3	
3	2	
4	1	
5	k.A.	
6	2	
7	4	- da immer WHG zu hinterlegen ist
8	1	
9	2	
10	2	
11	2	
12	2	
13	6	
14	k.A.	
15	3	
16	2	
17	3	
18	2	
19	3	
20	3	- Anlagenkataster: 5

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
21	1	
22	2	
23	2	

▪ Dem Umfang der notwendigen Anlagendokumentation

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	<ul style="list-style-type: none"> - einige durch TRwS regelbar - grundsätzlich wünschenswert im gewerblichen Bereich zur Historienerfassung
2	3-6	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenkataster kann grundsätzlich weg, Betriebsanweisungen 3-4
3	3	
4	2	
5	k.A.	
6	2	
7	3	
8	2	
9	1 bis 2	
10	4	<ul style="list-style-type: none"> - zu viel, was Betreiber erbringen muss
11	2	
12	2	
13	5	<ul style="list-style-type: none"> - in RP kaum Regelungen
14	k.A.	
15	4	
16	3	
17	3	
18	1	
19	5	
20	4	<ul style="list-style-type: none"> - außer Lageranlagen, dort 2
21	3	
22	6	
23	2	

- Notwendigen Größen von Auffangräumen/-vorrichtungen

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	
2	4	- Abfüllanlagen → zu wenige Regelungen, HE hat sich einen Standard geschaffen → funktioniert
3	3	
4	1	
5	k.A.	
6	2 bis 3	
7	3	
8	2	
9	2 bis 3	
10	2	
11	2	
12	2	
13	2	
14	k.A.	
15	2	
16	1	- außer R ₁ → 5
17	3	
18	1	- allein auf § 19 g WHG abgestellt → aber mehr Betreiberfreiheiten → Ausgleich durch infrastrukturelle Maßnahmen (R ₂ auf R ₁) - → hat sich bewährt (auch wirtschaftlich)
19	2 bis 3	
20	3	
21	1	
22	4	
23	1	

- Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	- BAZ kann weg, wird jetzt schon nicht mehr erteilt - EF sollte vereinfacht werden
2	6	
3	3	
4	4	
5	k.A.	
6	2	
7	5 bis 6 bzw. 2	EF bzw. BAZ
8	3	
9	3 bis 4	
10	4	
11	3	
12	2	
13	3	
14	k.A.	
15	5	
16	6	- andere Regelung → ganz davon weggehen
17	5 bis 6	- wassergefährlich → Begrifflichkeit → eoh etc. (serienge- mäß, zulassungsfrei)
18	3	
19	2	
20	k.A.	- im eigenen Bereich nicht in der Praxis relevant
21	1	
22	4	
23	3	

- den Sachverständigenprüfungen und Fachbetriebspflichten

Interview-nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
1	k.A.	
2	4	- HE: durch Ausnahmeregelungen

Interview- nummer	Einschätzung/ Bewertung	Anmerkung
3	2	
4	1	
5	k.A.	
6	2	
7	3	
8	1	
9	2	
10	2	
11	2	
12	2	
13	4	
14	k.A.	
15	2	
16	1	
17	2/ 3	SV/ Betreiber
18	3	
19	2	
20	2/ 4	SV/ Betreiber
21	1	
22	3	
23	1	

Anh. 3: Liste der für das Telefoninterview angesprochenen Institutionen**Verteiler BLAK „VAwS“ (Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS))**

(Stand: 02/2008):

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Olvenstedter Straße 4

39108 Magdeburg

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt -IB 535-

Stadthausbrücke 8

20355 Hamburg

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Landesamt für Umweltschutz

Don-Bosco-Straße 1

66119 Saarbrücken

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

Ansgaritorstraße 2

28195 Bremen

Niedersächsisches Umweltministerium

Archivstr. 2

30041 Hannover

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Postfach 10 05 10

01076 Dresden

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des
Landes Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Wasser und Boden
Schloßstraße 6-8

19053 Schwerin

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Beethovenstraße 3

99096 Erfurt

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
Berlin II D 3

Brückenstr. 6

10179 Berlin

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-
Pfalz

Postfach 31 60

55021 Mainz

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein

Postfach 50 09

24062 Kiel

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Postfach 60 11 50

14411 Potsdam

Umweltministerium Baden-Württemberg

Referat 54

Hauptstädter Str.67

70178 Stuttgart

Anh. 4: ERFAHRUNGSBERICHT AGU- TSO e.V.

ERFAHRUNGSBERICHT

ZU DEN LÄNDERSPEZIFISCHEN REGLUNGEN ÜBER
ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDEN-
DEN STOFFEN IN DER PRAXIS DURCH DIE AGU-TSO
E.V.

Basis des Berichtes ist die Prüfungsstatistik, eine Mitgliederbefragung und das Auswertungsgespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem Technischen Leiter der AGU-TSOe.V.

Erfahrungsbericht

1. Kurzauswertung der Prüfungstätigkeit 2006 (Statistik)

Von den 12 Sachverständigen der Prüforganisation AGU-TSO e.V. wurden im Jahr 2006 insgesamt 5488 Prüfungen durchgeführt. Davon Erstprüfungen mit 2076 und wiederkehrende Prüfungen mit 1788 als den höchsten Anteilen. Die hohe Anzahl an Erstprüfungen ist im Zusammenhang mit der „Hessenregelung“ zu sehen. Klassifiziert man die Prüfungen nach Anlagenarten, so sind die Heizölverbraucheranlagen (HVA) mit 4325 die dominierende Anlagenart. Qualitativ ausgewertet ergeben sich folgende Schwerpunkte / Diskrepanzen, die sich dann auch in den Erfahrungen und Meinungen der Sachverständigen niederschlagen:

1.HVA- Erstprüfungen:	26% mit geringfügigen Mängeln	26% mit erheblichen Mängeln
2.HVA-Wiederkehrende Prüfungen:	25% mit geringfügigen Mängeln	8,7% mit erheblichen Mängeln

3.Sonst. Lageranlagen Erstprüfung:		23,8% mit erheblichen Mängeln
4.HBV- Anlagen Erstprüfung:		16,6% mit erheblichen Mängeln
5.Abfüllanlagen Tankstellen Erstprüfung:		66,6% mit erheblichen Mängeln

Betrachtet man die Gesamtprüfungsanzahl, so waren bei den wiederkehrenden Prüfungen 19% mit geringfügigen und 13,2% mit erheblichen Mängeln vorhanden. **Damit sind 32% der geprüften Anlagen nicht mängelfrei!**

Erhebliche Mängel bedürften einer Nachprüfung. In unserer Statistik sind jedoch nur 8% von Nachprüfungen zu verzeichnen. Eine schlüssige Einschätzung kann jedoch hierzu nicht gegeben werden, denn der Sachverständigenwechsel, als auch von Behörden nicht geforderte Nachprüfungen und zeitliche Verschiebungen sind für uns nicht zu ermitteln.

Ein weiterer nennenswerter Aspekt sind die HBV-Anlagen (herstellen, behandeln, verwenden), die für uns nicht nachvollziehbar, nur einen Anteil von 0,7% an der Gesamtprüfungsanzahl haben, obwohl es eine Unzahl von Anlagen mit flüssigen und festen wassergef. Stoffen in allen Industriezweigen gibt. Es stellt sich somit die Frage, wieso ist der Schwerpunkt nur die HVA? Gibt es keine VAWS- Anzeigen für HBV-Anlagen?

Es scheint, dass wenige am Verfahren Beteiligte sich mit HBV-Anlagen auskennen, denn dann würde eine solche Diskrepanz der Prüfungsanteile nicht entstehen. Das Risiko eines Gewässerschadens ist im Verwendungsprozess (z.B. Galvanik, Holzimprägnierung, u.a.m.) durch die Vielzahl von Stoffen und einwandigen Behältern sehr hoch.

2. Beschreibung der wesentlichsten Mängel

2.1. Ordnungsmängel:

- Fehlende Genehmigungen
- Fehlende Unterlagen zur Bauart und Zulassungen
- Merkblatt nach VAWS nicht vorhanden

2.2. Technische Mängel:

Erstprüfungen

- Fehlende Wandabstände
- Auffangräume nicht dicht
- Grenzwertgeber auf falschem Tank, nicht ordnungsgemäß installiert, falsche Bauart
- Dichtflächen aus Beton / Rückhaltevermögen

Wiederkehrende Prüfungen

- Heberschutz ist nicht gewährleistet
- Auffangräume desolat
- Fugenausbildung bei Dichtflächen aus Beton
- Undichte Leitungen zu Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA) und undichte LFA
- Domschächte undicht

3. Auswertung der Erfahrungen und Probleme aus der Sicht der SV

3.1. Allgemeines

- Die bundesweit einheitliche Regelung in Verbindung mit dem Umweltgesetzbuch und der darin integrierten VAWS, die dann Gültigkeit für alle einheitlich besitzt, wird vorbehaltlos befürwortet.

- Hinsichtlich der inhaltlichen Festlegungen der VAwS wäre es sinnvoll nur den rechtlichen Rahmen festzulegen und die Ausführungsdetails in den Technischen Regeln (TRwS) festzuschreiben. Dabei wäre günstig die TRwS anlagenbezogen schnellstens weiterzuführen bzw. zu vervollkommen, um keine „Auslegungsleere“ zu erzeugen. Derzeitig hemmen die länderinternen Erlasse und Regelungen auch die Auswertung bestimmter Probleme im Rahmen des Erfahrungsaustausches und Weiterbildung in unserer Organisation, da das Problem nur immer unter den zutreffenden Landesbedingungen geklärt wird und eine allgemeingültige Lösung nicht vorhanden ist. Man kann sich im Nachhinein nur analog „anlehnen“.

3.2. Grundsätze / Anwendungsbereich

Bezüglich der Festlegungen in den VAwS sind aus unserer Sicht folgende Änderungen sinnvoll:

1. Die Einstufung einer Anlage

Mit der Einstufung (auch das Prinzip der Selbsteinstufung, wenn keine anderen Quellen aussagekräftig sind, ist möglich) in die Wassergefährdung wird die Grundsatzfrage - wassergefährdeter Stoff - und somit die Anwendung der VAwS geklärt. Dabei spielt die WGK-Klassifizierung (Wassergefährdungsklasse) die nachgeordnete Rolle und ist hinsichtlich der technischen Anlagenausführung bezogen auf z.B. den Aufstellungsort relevant. Bei Unklarheiten in der Stoffanwendung oder -lagerung ist das Einsehen des Sicherheitsdatenblattes, als relevantes Dokument in der Praxis, zur WGK-Feststellung eine gute und praktikable Anwenderlösung.

Das Anlagenvolumen in Verbindung mit den Notwendigkeiten/Schutzbedürftigkeiten des Aufstellungs- oder Anwendungsortes bestimmt ordnungsrechtliche Regeln zur Anlage. Das bezieht sich auf die weitere Behandlung der Anlage im Sinne der VAwS wie z.B. Anzeige der Anlage bei Behörde, Prüfung der Anlage durch SV (Sachverständigen nach VAwS) sowie die erhöhten technischen Anforderungen in Schutzgebieten. Dauerhafte JGS-Lageranlagen (Jauche, Gülle, Silagesickersaft) inklusive der Biogas-erzeugung sollten in den Anwendungsprozess der VAwS mit einbezogen werden, denn hier handelt es sich auch um wassergefährdende Stoffe. Die in der Vergangenheit und der Gegenwart vorhandenen Vorkommnisse sollten dazu Anlass geben.

Für die Betreiber/ Anwender ist die Formulierung „Stand der Technik“ nachvollziehbarer als das „einfach oder herkömmlich“ und somit sollte die o.g. Technikstandtermini vereinheitlicht angewendet und definiert werden. Aus dem Stand der Technik könnte man auch die Durchsetzung der neuesten Erkenntnisse für Anlagennachrüstungen ableiten und somit, den oftmals zum Ärgernis werdenden, ewigen Bestandsschutz einwandiger Tanks als Bestandsschutzvariante umgehen und es könnten solche Ungleichheiten wie z.B. unterirdische einwandige Tanks in Bayern und Niedersachsen ausgeschlossen werden.

2. Anzeige von VAWS- Anlagen

Anzeigepflicht auf der Grundlage der zu errichtenden Anlagenvolumen sollte bundeseinheitlich bei $\geq 1 \text{ m}^3$ für WGK 1 und 2 und bei WGK 3 bei $\geq 0,1 \text{ m}^3$ liegen. Diese Größenordnung beinhaltet gleichzeitig auch die Pflicht zur Erstprüfung der Anlage (siehe 3. Abschnitt) durch einen SV. Dies ist eine grundsätzliche Aussage der SV der AGU-TSO. Die Antragsvordrucke und Merkblätter zu den allgemeinen Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollten in den Anlagen zur VAWS aufgenommen werden.

Sinnvoll ist die Überlegung den Anteil der beratenden Tätigkeit der SV zu erhöhen und festzuschreiben, um dadurch die Anlagensicherheit zu erhöhen, unnötige Mehraufwendungen beim Betreiber zu vermeiden und somit die Anzahl der Errichtungsmängel zu reduzieren. Man sollte die SV mit einer Stellungnahme zur Anlagenanzeige auf eine bestimmte Art mit einbeziehen. Dieser Fakt könnte dem Betreiber/Errichter als Option in der Genehmigung von der Behörde mit diesen o.g. Argumenten freigestellt werden. Nichtnutzung des SV durch Betreiber auf eigene Gefahr mit Kostenrisiko!

Der Kaminkehrer wird zur Stellungnahme herangezogen und warum nicht der SV nach VAWS?

Nicht erfolgte Anlagenanmeldungen müssten den Einsatz von ordnungsrechtlichen Mitteln zur Folge haben!

3. Erstprüfung in und außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten

Ersterrichtung von Anlagen sollten mit dem gleichen „WGK-Mengenansatz“ wie unter Pkt. 2., unabhängig vom Fachbetrieb und den Schutz- und Überschwemmungsgebieten, geprüft werden.

Der Grund für diese Meinungsäußerung/Festlegung sind die Anteile der mangelbehafteten Anlagen bei Erst- und wiederkehrenden Prüfungen (siehe Jahresstatistik, jede 3. Anlage ist nicht mängelfrei), was unmittelbar mit der fachlichen Ausführung der Errichtfirmen, insbesondere bei der Herstellung von Heizungsverbraucheranlagen und jeglicher Dichtflächen, in Verbindung steht.

Die Ergebnisse in Hessen im Zuge der „globalen Prüfung“ aller Anlagen unterstreichen sicherlich diese Erfahrungen der AGU-TSO.

Zu beachten ist, dass beispielsweise auf Emissionsseite der Fachbetrieb Feuerungsanlagen errichtet/wartet und der Kaminkehrer prüft. Auch die Verkehrssicherheit wird mit Fachwerkstatt und Sachverständigen so geregelt. Warum nicht bei der VAwS?

Zwangsweise ist in Verbindung mit der Dichtfläche das Rückhaltevolumen der wassergefährdenden Stoffe inklusive der Löschwasserrückhaltung zu beurteilen. Als Rückhalteeinrichtungen werden unter anderem Leichtflüssigkeitsabscheider genutzt. Für uns ist neben der Fachkundigenprüfung dieser Anlagen ein Prüfbericht des SV nach VAwS (wie z.B. Hessen, Berlin, Niedersachsen, Thüringen) sinnvoll und notwendig. Die Beurteilung mangelhafter Abscheideranlagen mit seinen komplexen bautechnischen und technischen Mängelquellen übersteigt in der Regel das Fachwissen in den Lehrgängen zur DIN 1999-100 gelehrteten Fachkundeinhalten.

Wenn die Abscheider in der Bemessung des Rückhaltevolumens rechnerisch mit einbezogen werden, so sind diese im Sinne der VAwS mit zu betrachten und nicht unter anderen Gesichtspunkten, wie z.B. Abwasseranlage, einzustufen. Dieser Aspekt müsste wär zu klären, denn hier sind die Länderregelungen sehr zwiespältig.

Die Abscheider sind in der Jahresstatistik nicht erfasst.

Aus unseren Erfahrungen und Prüfungen, insbesondere in deren Aufbauten und Verbindungen, sind diese nicht normgerecht dicht.

4. Wiederkehrende Prüfungen in und außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten

Die Regelungen für Schutz- und Überschwemmungsgebiete (z.B. Prüfung aller 5 Jahre, WGK Benutzungseinschränkung) soll bleiben. Die Pflicht der wiederkehrenden Prüfungen $\geq 1 \text{ m}^3$ Anlagenvolumen ist hierbei beinhaltet. Hinsichtlich der HQ100-Linie in Überschwemmungsgebieten muss eine vernünftige Lösung geschaffen werden. Für uns und den Betreiber, insbesondere bei privaten HVA wäre sinnvoll: **Die Angabe der HQ- Linie ist im Genehmigungsbescheid hinzuzufügen!**

Außerhalb dieser Gebiete sollten Anlagen ab einem Volumen von $\geq 10 \text{ m}^3$ flüssiger Stoffe und Dichtflächen wiederkehrend geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung bezieht sich auch auf wesentliche Änderungen, z.B. Austausch von sicherheitsrelevanten Teilen, Volumenänderungen, Sanierungen von Dichtflächen etc.

Anlagen ohne Dichtflächen für feste und gasförmige Stoffe $\geq 10 \text{ t}$ außerhalb von Schutzgebieten sind nicht wiederkehrend zu prüfen (s. auch Hintergrundpapier zur sächs. VAWS).

Zertifizierte Unternehmen nach DIN ISO 14001 und Betreiber von „VAWS-Anlagen“ können von der Prüffrist ausgenommen werden. Basis dafür sollte aber sein, dass ein SV nach VAWS an der Zertifizierung beteiligt war oder ein SV-Prüfbericht Teil der Zertifizierungsunterlagen ist.

5. Stilllegungen

Eine Sachverständigenprüfung ist für eine Stilllegung zwingend durchzuführen. Betriebsunterbrechungen $\leq 1 \text{ a}$ bedürfen **keiner** Prüfung. Wiederinbetriebnahmen nach über einem Jahr Betriebsunterbrechung sind zu prüfen.

6. Fachbetriebe gem. §19 I WHG

Die Fachbetriebsregelung ist im Grundsatz beizubehalten. Die Erlangung der Fachbetriebserlaubnis sollte aufgrund der großen Erfahrungen in der Prüftätigkeit bei den SVO (Sachverständigenorganisation) allein liegen. Aus unserer Sicht ist überlegenswert, ob HVA von der Fachbetriebspflicht unter Berücksichtigung o.g. Lagermenge abgesehen wird, zumal auch die Mehrzahl von Installationsbetrieben (kleinere und mittlere) keine Fachbetriebe im Sinne des §19 I WHG sind. Diese Überlegung ergibt sich für uns aus der Mängelanzahl in unserer Statistik. Die Beibehaltung der Fachbetriebspflicht für die HVA-Anlagen bedeutet einen Wettbewerbsnachteil und ein Kostenaufwand für kleinere und mittlere Firmen. Im landläufigen Sprachgebrauch ist der Heizungsbauer der Fachbetrieb, was durch bestimmte Werbeaussagen noch verstärkt allen suggeriert wird und zu Irritationen beim Betreiber führt.

Die Reduzierung der Errichtungsmängel, wie schon erwähnt, kann aber mit den Stellungnahmen zum VAWS- Antrag durch den SV erzielt werden. Die Übersicht über die ansässigen SVO's und Fachbetriebe sollte in der Behörde vorhanden sein und es kann beim Antrag, auf dem die Installationsfirma genannt ist, durch die Behörde entsprechend mit dem Hinweis auf die SV- Stellungnahme reagiert werden. Dieser Umstand erfordert jedoch die Aktualisierung der zugelassenen SVO und Fachbetriebe (bisher nur Nachweis der Fachkunde nach Aufforderung) als Bürgerservice in der zuständigen Kreisbehörde.

Ein weiteres Problem, das bezüglich der Fachbetriebe zu nennen ist, soll ein Beispiel verdeutlichen:

Die Ausführung von Dichtflächen in der Praxis soll durch einen Fachbetrieb nach §19 I WHG erfolgen, die Planung und Berechnung hingegen erfolgt durch Planer wie Architekten und Statiker, die diesbezüglich nicht eingebunden sind, was in der Praxis insbesondere in den zu erbringenden Unterlagen wie z.B. den Nachweis der Rissbreitenbeschränkung. fehlt. Resümee ist: der Ausführende muss, der Planer nicht! Für uns ist dies nicht in Ordnung, denn in der Planung werden die Grundlagen geschaffen.

Dieses Beispiel verdeutlicht die Notwendigkeit der Stellungnahme des SV vor der Errichtung von Anlagen und auch die Notwendigkeit „Anlagenplaner“ mit in die Fachbetriebspflicht einzubinden.

7. SV gemäß VAWs

Der derzeitige Verwaltungsaufwand kann, indem nur ein Jahresbericht an die zuständige Zulassungsbehörde übermittelt wird, reduziert werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Jahresbericht sowohl in Papier- und in elektronischer Form eingereicht werden muss und dies auch noch an diverse Landesämter. Viel einfacher wäre ein zentrales elektronisches Portal. Hier können dann alle zugreifen, die es müssen. Das bezieht sich auch auf einheitliche Statistiken.

Es gibt zu den vorhandenen Festlegungen zur Zulassung und deren Bedingungen hinsichtlich SVO und SV keine Änderungen.

8. Betreiberverantwortung

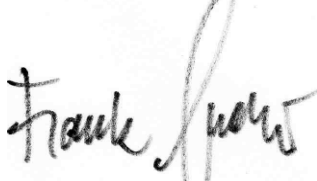
Diese wesentliche Problematik wurde sehr konträr diskutiert und klare Schwerpunkte sind diesbezüglich nicht gegeben. D.h. nachfolgend aufgeführte Argumente sind ein Meinungsalmach unserer Mitglieder:

- Durch Kreisreformen, die schon lange in z.B. SN diskutiert werden, sind die Behörden über Fortbestand ihres Amtes verunsichert, was sich sicherlich auch auf die Motivation der betreffenden Mitarbeiter niederschlägt.
- Die Schaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen wird als Argument von Investoren zur Verwässerung von Anforderungen herangezogen
- In der Zertifizierung von Unternehmen (aus wirtschaftlichen Gründen selbst in Angriff genommen und durchgesetzt) nach Normen der DIN ISO und von Zuliefererlinien, z.B. Automobilindustrie, wird nicht im Grundsatz über bestimmte Anforderungen diskutiert, denn man möchte keine Abweichungen von der Norm. Der Gegensatz dazu ist die Reaktion auf Durchsetzung von Forderungen des Wasserrechtes ... etc.

- In wie viel Fällen wurde bei wiederholt festgestellten Mängeln Ordnungstrafmittel zur Durchsetzung der Betreiberverantwortung angewandt? Wenn diese Anzahl sich der Menge von „Nachprüfungen mit Feststellung erheblicher Mängel“ annähert, sollte man sich erst über weitere Möglichkeiten der Verbesserung von Betreiberverantwortung unterhalten.
- Im Genehmigungsbescheid ist auf jeden Fall die Bedeutung der Anlage verständlich darzustellen u.a. durch die Stoffbeschreibung. Nur die formalen Texte sind unzureichend.
- Bessere Aufklärung (keine Panikmache) über die Bedeutung unserer Wasserressourcen kontinuierlich/wiederkehrend in allen Medien und den Behörden.
- Aufklärungsarbeit durch die Behörden in den landkreisbezogenen Amtsblättern o.ä. Infoblättern

4. Schlussbemerkungen

Mit diesen grundsätzlichen Darlegungen haben wir die wesentlichsten Probleme aus unserer Sicht dargestellt. Hier war und ist unsere Prüfungstätigkeit Basis der Aussagen. Die Einflussnahme vor Fertigstellung jeglicher Anlagen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von unnötigen zusätzlichen Aufwendungen beim Betreiber hat aus unserer Sicht einen wesentlich höheren Stellenwert. Diese Notwendigkeit findet in keiner der z.Z. verbindlichen VAWS der Länder seinen Niederschlag. Ohne einen gewissen „Gesetzes-Anstoß“ wird es dauerhaft keine weiteren Erfolge in der Verbesserung der Anlagensicherheit und Mängelstatistik geben.



Dipl. Ing.(FH) Frank Enderlein
Sachverständiger nach VAWS

Bergen, den 05.12.2007

Anh. 5: Modelle zur risikoproportionalen Staffelung von Anforderungen in der Muster VAWS

Modell 1 (§ 6 Muster VAWS)

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklassen (WGK)		
	1	2	3
Volumen in m ³ bzw. Masse in t			
≤ 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,1 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

- basiert auf den Gefährdungsstufen als Kombination aus den Wassergefährdungsklassen und dem Volumen/ der Masse

Modell 2 (Anlage I Nr. 2.1.2 und 2.1.5 Muster- VAWS)

Volumen in m ³	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 0,1	F ₀ +R ₀ +I ₀	F ₀ +R ₀ +I ₀	F ₀ +R ₀ +I ₀
> 0,1 ≤ 1	F ₀ +R ₀ +I ₀	F ₁ +R ₁ +I ₀ / F ₁ +R ₀ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₁ +R ₁ +I ₁ / F ₂ +R ₂ +I ₀ / F ₀ +R ₃ +I ₀
> 1 ≤ 10	F ₁ +R ₁ +I ₀ / F ₁ +R ₀ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₁ +R ₁ +I ₁ / F ₁ +R ₂ +I ₀ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₁ +R ₁ + I ₁ +I ₂ /F ₂ +R ₂ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀
> 10 ≤ 100	F ₁ +R ₁ +I ₁ / F ₁ +R ₂ +I ₀ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₁ +R ₁ + I ₁ +I ₂ / F ₂ +R ₂ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₂ +R ₂ +I ₁ +I ₂ / F ₀ +R ₃ + I ₁ +I ₂
> 100	F ₁ +R ₁ + I ₁ +I ₂ / F ₂ +R ₂ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₂ +R ₂ +I ₁ +I ₂ / F ₀ +R ₃ + I ₁ + I ₂	F ₂ +R ₂ +I ₁ +I ₂ / F ₀ +R ₃ + I ₁ +I ₂

Erläuterungen: + ... zusätzlich / ... wahlweise

Bei HBV-Anlagen in oder über oberirdischen Gewässern, die funktionsbedingt die F- und R-Anforderungen nicht einhalten können, gilt I₁ + I₂

Alternative: Wassergefährdungsklasse			
Volumen in m ³	1	2	3
≤ 0,1	R ₀	R ₀	R ₀
> 0,1 ≤ 1	R ₀	R ₁	R ₂
> 1 ≤ 10	R ₁	R ₁	R ₂
> 10 ≤ 100	R ₁	R ₁	R ₂
> 100	R ₁	R ₂	R ₂

Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn R₃ verwirklicht wird

Bei HBV-Anlagen in oder über oberirdischen Gewässern, die funktionsbedingt die R-Anforderungen nicht einhalten können, genügt eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und abgestimmtem Alarm- und Maßnahmenplan.

- In Verbindung mit Anhang, 2.1.5 der Muster VAwS: Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe bis zur Wassergefährdungsklasse 2 in Wasserkraftwerken

Anlage/Anlagenteil	Volumen in m ³	WGK 1	WGK 2
Kaplan-Laufrad	> 0,1 ≤ 10	F ₀ + R ₀ + I ₁	F ₀ + R ₀ + I ₁ + I ₂
Regeleinrichtung, Windkessel, Pumpengruppe zur Druckölerzeugung,	> 0,1 ≤ 10	F ₁ + R ₀ + I ₁ ¹⁾	F ₁ + R ₁ + I ₁ ¹⁾
Ölbehälter	> 10 ≤ 100	F ₁ + R ₁ + I ₁ ¹⁾	F ₁ + R ₁ + I ₁ + I ₂ ¹⁾
<i>außerhalb Betriebswasser:</i>	≤ 0,1	F ₀ + R ₀ + I ₀	F ₀ + R ₀ + I ₀
ölgeschmiertes Führungslager und Spurlager, Turbinengetriebe	> 0,1 ≤ 10	F ₁ + R ₀ + I ₁	F ₁ + R ₁ + I ₁
<i>innerhalb Betriebswasser:</i> ölgeschmiertes Führungslager und Spurlager, Turbinengetriebe	< 10	F ₀ + R ₀ + I ₁	F ₀ + R ₀ + I ₁ + I ₂
fettgeschmiertes unteres Führungslager	-	F ₀ + R ₀ + I ₀	F ₀ + R ₀ + I ₀
Leitschaufellager	< 0,001	F ₀ + R ₀ + I ₀	F ₀ + R ₀ + I ₀
Kühler für Regleröle, Steueröle und Lageröle ²	> 0,1 ≤ 1	F ₀ + R ₀ + I ₀	F ₀ + R ₀ + I ₀
	> 1 ≤ 10	F ₁ + R ₀ + I ₁	F ₁ + R ₁ + I ₁ / F ₀ + R ₃ + I ₀
Hydraulikanlagen ³ in Wehren, Absperrorganen und Schützen: - Druckölerzeugung,- Arbeitszylinder (Servomotor),- Rohrleitungen,- Druckschläuche	> 0,1 ≤ 10	F ₀ + R ₀ + I ₁	F ₁ + R ₁ + I ₁

- Basiert auf der Kombination aus den WGK und Volumen/ Masse

Modell 3 (Anlage I Nr. 2.1.3 Muster- VAwS)

Gesamtrauminhalt V _{ges} in m ³	Rauminhalt des Rückhaltevermögens
≤ 100	10 % von V _{ges} , wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes
> 100 ≤ 1000	3 % von V _{ges} , wenigstens jedoch 10 m ³
> 1000	2 % von V _{ges} , wenigstens jedoch 30 m ³

- Basiert auf dem Stoffvolumen/ -strömen

Modell 4 (Anlage I Nr. 2.1.2 und 2.3 Muster- VAWS)

Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen							
Allgemeine Anforderungen				Alternative			
Behälter/ Verpackungen	WGK 1	WGK 2	WGK 3	Behälter/ Verpackungen	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	$F_1+R_1+I_0$	$F_2+R_1+I_0$	$F_2+R_1+I_0$	Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	R ₁	R ₁	R ₁
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	$F_1+R_0+I_1$	$F_1+R_1+I_1$	$F_1+R_1+I_2$	Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	R ₁	R ₁	R ₁
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	$F_0+R_0+I_0$	$F_1+R_0+I_2$	$F_1+R_0+I_2$	Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	R ₀	R ₁	R ₁

Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen	WGK	Maßnahmen	Alternative	WGK	Maßnahmen
Bei Rohrleitungen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte genügen die Anforderungen $F_0+R_0+I_0$	1	$F_0 + R_0 + I_1$	Bei Rohrleitungen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte genügen die Anforderungen $F_0+R_0+I_0$	1	R ₀
	2	$F_1 + R_0 + I_1 + I_2$		2	R ₁
	3	$F_1 + R_1 + I_1 + I_2$		3	R ₁

- basiert auf den Wassergefährdungsklassen

Anh. 6: Prüfpflichten oberirdischer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ⁸⁴⁴

Bundesland	Nur einmalige Prüfung ist erforderlich in der Gefährdungsstufe			Erstmalige Prüfung, Prüfung nach wesentlicher Änderung; wiederkehrende Prüfung; Prüfung einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage, Stilllegungsprüfung erforderlich in den Gefährdungsstufen			VAwS (§)	VAwS (letztes Änderungsdatum)
	Flüssige Stoffe	Feste Stoffe	Gasförmige Stoffe	Flüssige Stoffe	Feste Stoffe	Gasförmige Stoffe		
Baden-Württemberg ¹⁾	B	C, D SG: B, C, D	B	C, D SG: B, C, D	-	C, D SG: B, C, D	23	30.11.2005
Bayern ⁸⁾	B ²⁾	-	-	C, D SG: B, C, D	D SG: C, D	D SG: C, D	19	18.01.2006
Berlin ⁴⁾	B	> 100 t ¹⁰⁾ SG: > 10 t ¹⁰⁾	B	C, D SG: B, C, D sowie: ³⁾	> 1000 t ¹⁰⁾	C, D SG: B, C, D	19	23.11.2006
Brandenburg	B	B	B	C, D SG: B, C, D	C, D SG: B, C, D	C, D SG: B, C, D	22	22.01.1999
Bremen	B	B	B	C, D SG: B, C, D	C, D SG: B, C, D	C, D SG: B, C, D	23	23.12.2005
Hamburg	B	D SG: C, D	B	C, D SG: B, C, D	-	C, D SG: B, C, D	23	01.09.2005
Hessen	B	B	B	C, D SG: B, C, D	C, D SG: B, C, D	C, D SG: B, C, D	23	05.04.2006
Mecklenburg-Vorpommern	B	B	B	C, D SG: B, C, D	C, D SG: B, C, D	C, D SG: B, C, D	23	14.12.2005
Niedersachsen ⁹⁾	B (nur für Heizöl und Dieseldieselkraftstoff außerhalb von SG)	-	-	B, C, D	B, C, D	B, C, D	17	24.01.2006
Nordrhein-Westfalen ⁹⁾	> 1 m ³ ^{6), 11)}	-	-	> 10 m ³ SG: > 1 m ³ Heizöl > 5 m ³	-	-	12	19.06.07
Rheinland-Pfalz	B ⁵⁾	D	B	C, D SG: B, C, D (bei Heizöl EL erst über 5000 l)	-	C, D SG: B, C, D	23	05.04.2005

⁸⁴⁴ TÜV SÜD Industrie Service GmbH, <http://www.netinform.de/GW/files/pdf/Pruefpflicht.pdf>, Zugriffsdatum 23.11.2007

Bundesland	Nur einmalige Prüfung ist erforderlich in der Gefährdungsstufe			Erstmalige Prüfung, Prüfung nach wesentlicher Änderung; wiederkehrende Prüfung; Prüfung einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage, Stilllegungsprüfung erforderlich in den Gefährdungsstufen			VAwS (§)	VAwS (letztes Änderungsdatum)
	Flüssige Stoffe	Feste Stoffe	Gasförmige Stoffe	Flüssige Stoffe	Feste Stoffe	Gasförmige Stoffe		
Saarland	B	B	B	C, D SG: B, C, D	C, D SG: B, C, D	C, D SG: B, C, D	20	01.06.2005
Sachsen	B ⁵⁾	C, D	-	C, D SG: B, C, D	-	-	21	05.12.2001
Sachsen-Anhalt ⁹⁾	B ⁷⁾	D SG: C, D	B ⁷⁾	C, D SG: B, C, D	-	C, D SG: B, C, D	19	28.03.2006
Schleswig-Holstein	B	B	B	C, D SG: B, C, D	C, D SG: B, C, D	C, D SG: B, C, D	23	01.12.2005
Thüringen ⁹⁾	B	D SG: C, D	B	C, D SG: B, C, D	SG: D	C, D SG: B, C, D	23	31.01.2005
SG: Schutzgebiet							Stand: 1.8.2007	
1): Weitere Sonderregelungen für Prüfungen von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufen B und C bis 10 m ³ i.V. mit Fachbetrieben nach § 19 1 WHG								
2): Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet								
3): Zusätzlich Anlagen zur Lagerung und Befüllung von Altölen mit einem Lagervolumen über 200 Liter								
4): Weitere Sonderregelungen für oberirdische Anlagen zur Verwendung von Kühlmitteln, Kühlschmierstoffen und Hydraulikölen sowie bei Öltransformatoren bestimmter Gefährdungsstufen								
5): Sonderregelung für oberirdische Anlagen zum Lagern von Heizöl EL in Verbindung mit Fachbetrieb nach § 19 1 WHG und Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage								
6): Gilt auch für die Prüfung einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage								
7): Gilt auch für die Stilllegungsprüfung								
8): Gültigkeit der Verordnung für oberirdische Anlagen mit einem Volumen bzw. Massen ert über 0,2 m ³ bzw. 0,2 t								
9): Verordnung gilt nicht für Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe								
10): Sofern der Zutritt von Niederschlagswasser zu den wassergefährdenden Stoffen nicht sicher verhindert wird								
11): Sonderregelung für oberirdische Anlagen in Verbindung mit Fachbetrieb nach § 19 1 WHG und Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage								

Anh. 7: Auszug aus den bestehenden harmonisierten Normen nach BPR

Die folgende Tabelle gibt einen Auszug wieder von der:

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur
Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte
(Text von Bedeutung für den EWR)**

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

(2007/C 290/12).

Erläuterungen:

Aufgehellte Normen: wahrscheinlich von untergeordneter Bedeutung bezüglich der Anforderungen der VAwSen

Normen: mögliche Bezugspunkte bezüglich der Anforderungen der VAwSen

Normen: Normen, mit wahrscheinlich vorhandener Bedeutung bezüglich der Anforderungen der VAwSen

Der zugehörige Zeitpunkt, an dem die Anwendung als harmonisierte europäische Norm beginnt, und das Ende der Koexistenzperiode, d.h. der Zeitpunkt, an dem entgegenstehende nationale technische Spezifikationen ungültig werden und ab dem die Konformitätsvermutung auf die harmonisierte europäische Norm gegründet wird, sind der Seite

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/hando/index.cfm?fuseaction=cpd.hs> des NANDO-Informationssystems der Europäischen Kommission zu entnehmen.

ESO: Europäische Normungsorganisation:

- CEN: rue de Stassart 36, B-1050 Brussels, Tel. (32-2) 550 08 11; Fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cen.eu>)
- CENELEC: rue de Stassart 35, B-1050 Brussels, Tel. (32-2) 519 68 71; Fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>)
- ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel. (33) 492 94 42 00; Fax (33) 493 65 47 16 (<http://www.etsi.org>).

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
1	CEN	EN 54-2:1997 Brandmeldeanlagen — Teil 2: Brandmeldezentralen EN 54-2:1997/A1:2006 EN 54-2:1997/AC:1999	— Anmerkung 3	31.12.2007
2	CEN	EN 54-3:2001 Brandmeldeanlagen — Teil 3: Feueralarmeinrichtungen — Akustische Signalgeber	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
		EN 54-3:2001/A1:2002 EN 54-3:2001/A2:2006	Anmerkung 3	31.05.2009
3	CEN	EN 54-4:1997 Brandmeldeanlagen — Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen EN 54-4:1997/A1:2002 EN 54-4:1997/A2:2006 EN 54-4:1997/AC:1999	— Anmerkung 3	31.08.2009
4	CEN	EN 54-5:2000 Brandmeldeanlagen — Teil 5: Wärmemelder — Punktförmige Melder EN 54-5:2000/A1:2002	—	
5	CEN	EN 54-7:2000 Brandmeldeanlagen — Teil 7: Rauchmelder — Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationprinzip EN 54-7:2000/A1:2002	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
		EN 54-7:2000/A2:2006	Anmerkung 3	31.07.2009
6	CEN	EN 54-10:2002 Brandmeldeanlagen — Teil 10: Flammenmelder — Punktförmige Melder EN 54-10:2002/A1:2005	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen(31.8.2007)
7	CEN	EN 54-11:2001 Brandmeldeanlagen — Teil 11: Handfeuermelder EN 54-11:2001/A1:2005	— Anmerkung 3	30.09.2008
8	CEN	EN 54-12:2002 Brandmeldeanlagen — Teil 12: Rauchmelder — Linienförmige Melder nach dem Durchlichtprinzip	—	
9	CEN	EN 54-17:2005 Brandmeldeanlagen — Teil 17: Kurzschlussisolatoren	—	

lfd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
10	CEN	EN 54-18:2005 Brandmeldeanlagen — Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte EN 54-18:2005/AC:2007	—	
11	CEN	EN 54-20:2006 Brandmeldeanlagen — Teil 20: Ansaugrauchmelder	—	
12	CEN	EN 54-21:2006 Brandmeldeanlagen — Teil 21: Übertragungseinrichtungen für Brand- und Störungsmeldungen	—	
13	CEN	EN 197-1:2000 Zement — Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen, und Konformitätskriterien von Normalzement EN 197-1:2000/A1:2004 EN 197-1:2000/A3:2007	— Anmerkung 3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (21.10.2004) 31.01.2008

lfd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
14	CEN	EN 197-4:2004 Zement — Teil 4: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Hochofenzement mit niedriger Anfangsfestigkeit	—	
15	CEN	EN 295-10:2005 Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle — Teil 10: Leistungsanforderungen	—	
16	CEN	EN 413-1:2004 Putz- und Mauerbinder — Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien	—	
17	CEN	EN 588-2:2001 Faserzementrohre für Abwasserkanäle und Abwasserleitungen — Teil 2: Einsteigund Kontrollschächte	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
18	CEN	EN 671-1:2001 Ortfeste Löschanlagen — Wandhydranten — Teil 1: Schlauchhaspeln mit formstabilem Schlauch EN 671-1:2001/AC:2002	—	
19	CEN	EN 671-2:2001 Ortfeste Löschanlagen — Wandhydranten — Teil 2: Wandhydranten mit Flachschlauch EN 671-2:2001/A1:2004	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.11.2004)
20	CEN	EN 681-1:1996 Elastomer-Dichtungen — Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung — Teil 1: Vulkanisierter Gummi EN 681-1:1996/A1:1998	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
		EN 681-1:1996/A2:2002 EN 681-1:1996/A3:2005	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.02.2006)
21	CEN	EN 681-2:2000 Elastomer-Dichtungen — Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung — Teil 2: Thermoplastische Elastomere EN 681-2:2000/A1:2002	—	
22	CEN	EN 681-3:2000 Elastomer-Dichtungen — Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung — Teil 3: Zellige Werkstoffe aus vulkanisiertem Kautschuk EN 681-3:2000/A1:2002	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
23	CEN	<p>EN 681-4:2000</p> <p>Elastomer-Dichtungen — Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtmittel für Anwendungen in der Entwässerung und Kanalisation — Teil 4: Dichtelemente aus gegossenem Polyurethan</p> <p>EN 681-4:2000/A1:2002</p>	—	
24	CEN	<p>EN 682:2002</p> <p>Elastomer-Dichtungen — Werkstoff-Anforderungen für Dichtungen in Versorgungsleitungen und Bauteilen für Gas und flüssige Kohlenwasserstoffe</p>	—	
25	CEN	<p>EN 858-1:2002</p> <p>Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin) — Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung</p> <p>EN 858-1:2002/A1:2004</p>	—	
26	CEN	EN 877:1999	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
		Rohre und Formstücke aus Gußeisen, deren Verbindungen und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden — Anforderungen, Prüfverfahren und Qualitätssicherung EN 877:1999/A1:2006 Anmerkung 3 31.7.2008		
27	CEN	EN 1057:2006 Kupfer und Kupferlegierungen — Nahtlose Rundrohre aus Kupfer für Wasser und Gasleitungen für Sanitärinstallationen und Heizungsanlagen	—	
28	CEN	EN 1123-1:1999 Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen — Teil 1: Anforderungen, Prüfungen, Güteüberwachung EN 1123-1:1999/A1:2004	—	
29	CEN	EN 1124-1:1999 Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, nichtrostendem Stahlrohr	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
		mit Steckmuffe für Abwasserleitungen — Teil 1: Anforderungen, Prüfungen, Güteüberwachung EN 1124-1:1999/A1:2004		
30	CEN	EN 1433:2002 Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen — Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Beurteilung der Konformität EN 1433:2002/A1:2005	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.12.2005)
31	CEN	EN 1825-1:2004 Abscheideranlagen für Fette — Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung EN 1825-1:2004/AC:2006	—	
32	CEN	EN 1916:2002 Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
		EN 1916:2002/AC:2006		
33	CEN	EN 1917:2002 Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton EN 1917:2002/AC:2006	—	
34	CEN	EN 10224:2002 Rohre und Fittings aus unlegierten Stählen für den Transport wässriger Flüssigkeiten einschließlich Trinkwasser — Technische Lieferbedingungen EN 10224:2002/A1:2005	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.12.2005)
35	CEN	EN 10311:2005 Verbindungen für Stahlrohre und Fittings für den Transport von Wasser und anderen wässrigen Flüssigkeiten	—	
36	CEN	EN 10312:2002	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
		Geschweißte Rohre aus nichtrostenden Stählen für den Transport wässriger Flüssigkeiten einschließlich Trinkwasser — Technische Lieferbedingungen EN 10312:2002/A1:2005	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.12.2005)
37	CEN	EN 12004:2007 Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten — Anforderungen, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung	EN 12004:2001	31.5.2009
38	CEN	EN 12094-1:2003 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für automatische elektrische Steuer- und Verzögerungseinrichtungen	—	
39	CEN	EN 12094-2:2003 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
		Löschmitteln — Teil 2: Anforderungen und Prüfverfahren für automatische nicht-elektrische Steuer- und Verzögerungseinrichtungen		
40	CEN	EN 12094-3:2003 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 3: Anforderungen und Prüfverfahren für Handauslöseeinrichtungen und Stoptaster	—	
41	CEN	EN 12094-4:2004 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 4: Anforderungen und Prüfverfahren für Behälterventilbaugruppen und zugehörige Auslöseeinrichtungen	—	
42	CEN	EN 12094-5:2006	EN 12094-5:2000	30.04.2009

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
		Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 5: Anforderungen und Prüfverfahren für Hoch- und Niederdruck- Bereichsventile und zugehörige Auslöseeinrichtungen		
43	CEN	EN 12094-6:2006 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 6: Anforderungen und Prüfverfahren für nicht-elektrische Blockiereinrichtungen	EN 12094-6:2000	30.04.2009
44	CEN	EN 12094-7:2000 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 7: Anforderungen und Prüfverfahren für Düsen für CO ₂ -Anlagen EN 12094-7:2000/A1:2005	—	

lfd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
45	CEN	EN 12094-8:2006 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 8: Anforderungen und Prüfverfahren für Verbindungen	—	
46	CEN	EN 12094-9:2003 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 9: Anforderungen und Prüfverfahren für spezielle Branderkennungselemente	—	
47	CEN	EN 12094-10:2003 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 10: Anforderungen und Prüfverfahren für Druckmessgeräte und Druckschalter	—	

lfd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
48	CEN	EN 12094-11:2003 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 11: Anforderungen und Prüfverfahren für mechanische Wägeeinrichtungen	—	
49	CEN	EN 12094-12:2003 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 12: Anforderungen und Prüfverfahren für pneumatische Alarmgeräte	—	
50	CEN	EN 12094-13:2001 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 13: Anforderungen und Prüfverfahren für Rückflussverhinderer und Rückschlagventile	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
51	CEN	EN 12259-1:1999 + A1:2001 Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 1: Sprinkler EN 12259-1:1999 + A1:2001/A2:2004 EN 12259-1:1999 + A1:2001/A3:2006 Anmerkung 3 Datum abgelaufen	— Anmerkung 3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.2.2006) Datum abgelaufen (31.8.2006)
52	CEN	EN 12259-2:1999 Ortsfeste Löschanlagen — Bauteil für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 2: Naßalarmventil mit Zubehör EN 12259-2:1999/A1:2001 EN 12259-2:1999/A2:2005 Anmerkung 3 Datum abgelaufen EN 12259-2:1999/AC:2002	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.8.2007)
53	CEN	EN 12259-3:2000 Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen —	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
		Teil 3: Trockenalarmventile und Zubehör EN 12259-3:2000/A1:2001 EN 12259-3:2000/A2:2005 Anmerkung 3 Datum abgelaufen	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.8.2007)
54	CEN	CEN EN 12259-4:2000 Orstfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 4: Wassergetriebene Alarmglocken EN 12259-4:2000/A1:2001	—	
55	CEN	EN 12259-5:2002 Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 5: Strömungsmelder		
56	CEN	EN 12271:2006 Oberflächenbehandlung — Anforderungen	—	
57	CEN	EN 12285-2:2005	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
		Werkstoffgefertigte Tanks aus Stahl — Teil 2: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur oberirdischen Lagerung von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten		
58	CEN	EN 12352:2006 Anlagen zur Verkehrssteuerung — Warn- und Sicherheitsleuchten	—	
59	CEN	EN 12368:2006 Anlagen zur Verkehrssteuerung — Signalleuchten	—	
60	CEN	EN 12380:2002 Belüftungsventile für Entwässerungssysteme — Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsbewertung	—	
61	CEN	EN 13160-1:2003 Leckanzeigesysteme — Teil 1: Allgemeine Grundsätze	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
62	CEN	EN 13252:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Dränanlagen EN 13252:2000/A1:2005	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)
63	CEN	EN 13254:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim bau Rückhaltebecken und Staudämmen EN 13254:2000/A1:2005 EN 13254:2000/AC:2003	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)
64	CEN	CEN EN 13255:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Kanalbau	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
		EN 13255:2000/A1:2005 EN 13255:2000/AC:2003	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)
65	CEN	EN 13257:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für Anwendung bei der Entsorgung fester Abfallstoffe EN 13257:2000/A1:2005 EN 13257:2000/AC:2003	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)
66	CEN	EN 13265:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Projekte zum Einschluß flüssiger Abfallstoffe EN 13265:2000/A1:2005 EN 13265:2000/AC:2003	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
67	CEN	<p>EN 13341:2005</p> <p>Ortsfeste Tanks aus Thermoplasten für die oberirdische Lagerung von Heizölen, Kerosin und Dieselmotoren — Tanks, die aus blasgeformtem Polyethylen, rotationsgeformtem Polyethylen und durch anionische Polymerisation von Polyamid 6 hergestellt wurden — Anforderungen und Prüfverfahren</p>	—	
69	CEN	<p>EN 13361:2004</p> <p>Geosynthetische Dichtungsbahnen — Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Rückhaltebecken und Staudämmen erforderlich sind</p> <p>EN 13361:2004/A1:2006 Anmerkung 3 Datum abgelaufen</p>	<p>—</p> <p>Anmerkung 3</p>	<p>Datum abgelaufen (28.02.2007)</p>
70	CEN	<p>CEN EN 13362:2005</p> <p>Geosynthetische Dichtungsbahnen — Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Kanälen erforderlich sind</p>	—	

lfd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
71	CEN	CEN EN 13383-1:2002 Wasserbausteine — Teil 1: Anforderungen		
72	CEN	EN 13491:2004 Geosynthetische Dichtungsbahnen — Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Tunneln und Tiefbauwerken erforderlich sind EN 13491:2004/A1:2006	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.02.2007)
73	CEN	EN 13492:2004 Geosynthetische Dichtungsbahnen — Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Deponien, Zwischenlagern und Auffangbecken für flüssige Abfallstoffe erforderlich sind EN 13492:2004/A1:2006 Anmerkung 3 Datum abgelaufen	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.02.2007)
74	CEN	EN 13493:2005	—	

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
		Geosynthetische Dichtungsbahnen — Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Deponien und Zwischenlagern für feste Abfallstoffe erforderlich sind		
75	CEN	EN 13565-1:2003 Orstfeste Brandbekämpfungsanlagen — Schaumlöschanlagen — Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für Bauteile	—	
76	CEN	EN 13616:2004 Überfüllsicherungen für ortsfeste Tanks für flüssige Brenn- und Kraftstoffe EN 13616:2004/AC:2006	—	
77	CEN	EN 13967:2004 Abdichtungsbahnen — Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser — Definitionen und Eigenschaften EN 13967:2004/A1:2006	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.05.2007)

Ifd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
78	CEN	EN 13969:2004 Abdichtungsbahnen — Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser — Definitionen und Eigenschaften EN 13969:2004/A1:2006	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.05.2007)
79	CEN	EN 13970:2004 Abdichtungsbahnen — Bitumen-Dampfsperrbahnen — Definitionen und Eigenschaften EN 13970:2004/A1:2006	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.05.2007)
80	CEN	EN 13984:2004 Abdichtungsbahnen — Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen — Definitionen und Eigenschaften EN 13984:2004/A1:2006	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.05.2007)

lfd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
81	CEN	EN 14188-1:2004 Fugeneinlagen und Fugenmassen — Teil 1: Anforderungen an heißverarbeitbare Fugenmassen	—	
82	CEN	EN 14188-2:2004 Fugeneinlagen und Fugenmassen — Teil 2: Anforderungen an kalt verarbeitbare Fugenmassen	—	
83	CEN	EN 14188-3:2006 Fugeneinlagen und Fugenmassen — Teil 3: Anforderungen an elastomere Fugenprofile	—	
84	CEN	EN 14680:2006 Klebstoffe für drucklose thermoplastische Rohrleitungssysteme — Festlegungen	—	

lfd. Nr.	ESO	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
85	CEN	EN 14909:2006 Abdichtungsbahnen — Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen — Definitionen und Eigenschaften	—	
86	CEN	EN 14967:2006 Abdichtungsbahnen — Bitumen-Mauersperrbahnen — Definitionen und Eigenschaften	—	

Anmerkung 1

Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 3

Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 4) besteht folglich aus der EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

Hinweis:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37) befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18) geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Mehr Information unter:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/>

Anh. 8: Rücklaufquote der Befragung zu den ökonomischen Konsequenzen**Fragebögen an Sachverständige****Rücklauf HVA-Fragebögen**

	Bayern	Nordrhein-Westfalen	Sachsen
Versandte Fragebögen	16	16	16
Rücklauf Fragebögen	8	6	5
Quote in Prozent	50	38	31
Verwendbare Anzahl	8	6	5
Quote in Prozent	50	38	31

Rücklauf HBV-Fragebögen

	Bayern	Nordrhein-Westfalen	Sachsen
Versandte Fragebögen	16	16	16
Rücklauf Fragebögen	6	6	4
Quote in Prozent	38	38	25
Verwendbare Anzahl	6	6	4
Quote in Prozent	38	38	25

Rücklauf JG-Fragebögen

	Bayern	Nordrhein-Westfalen	Sachsen
Versandte Fragebögen	16	16	16
Rücklauf Fragebögen	5	3	4
Quote in Prozent	31	19	25
Verwendbare Anzahl	5	3	3
Quote in Prozent	31	19	19

Rücklauf Tankst.-Fragebögen

	Bayern	Nordrhein-Westfalen	Sachsen
Versandte Fragebögen	16	16	16
Rücklauf Fragebögen	5	3	4
Quote in Prozent	31	19	25
Verwendbare Anzahl	5	3	4
Quote in Prozent	31	19	25

Fragebögen an Behörden**Rücklauf HVA-Fragebögen**

	Bayern	Nordrhein-Westfalen	Sachsen
Versandte Fragebögen	6	3	8
Rücklauf Fragebögen	3	1	5
Quote in Prozent	50	33	63
Verwendbare Anzahl	3	1	5
Quote in Prozent	50	33	63

Rücklauf HBV-Fragebögen

	Bayern	Nordrhein-Westfalen	Sachsen
Versandte Fragebögen	6	3	8
Rücklauf Fragebögen	3	1	5
Quote in Prozent	50	33	63
Verwendbare Anzahl	3	1	5
Quote in Prozent	50	33	63

Rücklauf JG-Fragebögen

	Bayern	Nordrhein-Westfalen	Sachsen
Versandte Fragebögen	6	3	8
Rücklauf Fragebögen	2	1	5
Quote in Prozent	33	33	63
Verwendbare Anzahl	2	1	5
Quote in Prozent	33	33	63

Fragebögen an Betreiber**Rücklauf HBV-Fragebögen**

	Bayern	Nordrhein-Westfalen	Sachsen
Versandte Fragebögen	15	16	8
Rücklauf Fragebögen	7	5	2
Quote in Prozent	47	31	25
Verwendbare Anzahl	7	5	2
Quote in Prozent	47	31	25

Rücklauf JG-Fragebögen

	Bayern	Nordrhein-Westfalen	Sachsen
Versandte Fragebögen	3	3	19
Rücklauf Fragebögen	0	0	8
Quote in Prozent	0	0	42
Verwendbare Anzahl	0	0	7
Quote in Prozent	0	0	37

Rücklauf Tankst.-Fragebögen

	Bundesweit
Versandte Fragebögen	10
Rücklauf Fragebögen	1
Quote in Prozent	10
Verwendbare Anzahl	1
Quote in Prozent	10

Anh. 9: Zusammenfassung der Fragen zu den baulichen Regelungen

Nr.	Frage	Betrifft
1	Oberirdische Rohrleitungen außerhalb der Auffangvorrichtungen	HBV BY/NW
2	Schläuche	HBV BY/NW/SN JG BY/NW/SN
3	Abstand zwischen Behälterboden und Aufstellfläche	JG BY/NW/SN HBV BY/NW/SN HVA BY/NW/SN
4	Abstand zwischen Behälterwand und Auffangraumwand	HVA BY/NW/SN
5	Anforderungen an das Rückhaltevermögen	JG BY/NW/SN
6	Anforderungen an Bodenflächen und Rückhaltevolumen	HBV BY/NW/SN
7	Anforderungen an Rückhaltevermögen, Bodenfläche und Überwachung	HVA BY/NW/SN
8	Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse	JG NW
9	Einrichtungen zur Befüllung und Entleerung	JG SN
10	Innenbeschichtung der Behälter	JG NW/SN
11	Anfahrerschutz	JG NW
12	Unbeschichtete Behälter aus Betonringen mit Mörtelfuge	JG SN
13	Behälter aus Holz	JG BY(NW/SN)
14	Mindestfreibord bei offenen Behältern	JG BY
15	Sicherheitseinrichtungen an Rohrleitungen von Behältern	JG BY/NW/SN
16	Mindestgröße für Abfüllplätze	JG BY/NW/SN
17	Entwässerung der Abfüllplätze	JG BY/NW/SN
18	Domschächte der Lagerbehälter	Tankst BY/NW/SN
19	Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung für HBV-Anlagen	HBV BY/NW/SN
20	Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung für selbständige oberird. Rohrleitungen	HBV BY/NW/SN
21	Volumen des Auffangraumes (1)	HBV BY HVA BY
22	Volumen des Auffangraumes (2)	HBV BY HVA BY
23	Auffangräume mit Abläufen	HVA BY/NW/SN
24	GFK-Behälter	HVA BY/NW/SN

Anh. 10: Spezifizierung der Anlagen in den Fragebögen

HBV

Gegenstand der Befragung ist eine **Anlage zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden** wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1, 2 und 3 mit diskontinuierlichen Prozessen außerhalb von Schutzgebieten und mit einem Abstand von mehr als 20 m zu oberirdischen Gewässern.

Dimensionierung für ökon. Bewertung: 500 m² Grundfläche

HVA

Gegenstand der Befragung sind die **Tankanlagen von Heizölverbraucheranlagen** zum Lagern von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 mit einem Volumen 1 m³ < V < 10 m³ außerhalb von Schutzgebieten und mit einem Abstand von mehr als 20 m zu oberirdischen Gewässern.

JG

Gegenstand der Befragung sind **Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle** (wobei für diese die Wassergefährdungsklasse 1 angenommen wird) mit einem Volumen von mehr als 1000 m³ (Gefährdungsstufe C) außerhalb von Schutzgebieten und mit einem Abstand von mehr als 20 m zu oberirdischen Gewässern. Es wird davon ausgegangen, dass keine „Privilegierung“ (d.h. Niveauabsenkung) für derartige Anlagen mehr besteht und sie dem Stand der Technik (für WGK 1) entsprechen müssen.

Dimensionierung für ökon. Bewertung: 1.000 m³ Tank, Abmessungen m x m x m; DN 100 bis 150

Tankstellen

Gegenstand der Befragung sind **Tankstellen für Kraftfahrzeuge** (keine Eigenverbrauchtankstellen) mit als krebserzeugend gekennzeichneten (R45) Ottokraftstoffen (WGK 3) mit einer Anlagengröße von mindestens 10 m³, d. h. **Gefährdungsstufe D**, und zusätzlich

1. mit als nicht krebserzeugend gekennzeichneten (R45) Ottokraftstoffen (WGK 2) sowie Dieselmotorkraftstoffen (WGK 2) und einer Anlagengröße von mindestens 10 m³, d. h. **Gefährdungsstufe C** für Anlagen mit $> 10 \leq 100 \text{ m}^3$ oder
2. mit als nicht krebserzeugend gekennzeichneten (R45) Ottokraftstoffen (WGK 2) sowie Dieselmotorkraftstoffen (WGK 2) und einer Anlagengröße von mindestens 100 m³, d. h. **Gefährdungsstufe D** für Anlagen mit $> 100 \text{ m}^3$.

Anh. 11: Ergebnisse der Befragung zur Relevanz von Änderungen

Frage 1. Oberirdische Rohrleitungen außerhalb der Auffangvorrichtungen

Angenommen, eine neue VAwS würde vorschreiben, dass oberirdische Rohrleitungen, die über den Bereich der Auffangvorrichtungen hinaus gehen, ohne lösbare Verbindungen oder mit gesicherten, lösbaren Verbindungen (lösbare Flanschverbindungen) und mit gesicherten Armaturen ausgestattet sein müssten, um ohne besondere Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und an das Rückhaltevermögen errichtet und betrieben werden zu dürfen.

SV

Bei wie viel Prozent der Anlagen müssten Ihrer Einschätzung nach die Rohrleitungen entweder so umgeleitet werden, dass sie nicht mehr über den Bereich der Auffangvorrichtungen hinausgehen, oder entsprechend nachgerüstet werden?

HBV BY/NW

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	0	3	2	4	0	0	3	12

Anmerkungen:

NW 1x 10-25%: Im Bereich der Industrieanlagen werden die Anforderungen gemäß TRwS 780 weitgehend umgesetzt.

Betreiber

Müssten an Ihrer/n HBV-Anlage/n diesbezüglich Änderungen vorgenommen werden?

HBV BY/NW

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:		1
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich:	3
	<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich:	4
<input type="checkbox"/> keine Angaben		5
Σ		13

Anmerkungen:

1. BY/NW je 1x k.A.: Die TRwS Rohrleitungen (DWA-A-780) stellt den Stand der Technik dar und wird angewendet.
2. NW 1x k.A.: Trifft nicht zu.
3. NW 1x ja/geringfügige Änderungen: In der Regel ist davon auszugehen, dass die Anforderungen gemäß TRwS 780 erfüllt werden. Bei älteren Anlagen ist ein Nachrüstbedarf nicht auszuschließen.
4. BY 1x k.A.: Entsprechend der einschlägigen Technischen Regelungen für wassergefährdende Stoffe (TRwS) sind diese Fragen hinreichend genau geregelt, so dass aus unserer Sicht kein zusätzlicher Regelungsbedarf innerhalb der Anlagenverordnung erforderlich ist.

Frage 2. **Schläuche** (JG BY/NW/SN, HBV BY/NW/SN)

Angenommen, eine neue VAWS würde für das Befüllen und Entleeren vorschreiben, dass Schläuche im Regelfall in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und ausreichend beleuchtet sein müssten.

SV

An wie viel Prozent der Anlagen müssten Ihrer Einschätzung nach diesbezüglich Änderungen vorgenommen werden?

JG BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	1	0	0	0	3	1	6	11

Anmerkungen: keine

HBV BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	2	1	4	5	0	1	3	16

Anmerkungen:

1. BY/NW/SN je 1x 50-75 %: Beinhaltet auch Schläuche, die sich im Innern von Maschinen befinden, darunter wird eine dichte Fläche angeordnet. Dauerhaft einsehbar reicht als Anforderung völlig aus, eine Anforderung "Beleuchtung" extra zu formulieren ist nicht sinnvoll, das erübrigt sich, denn es ist in der "dauerhaft einsehbar"-Formulierung schon enthalten.
2. SN 1x 25-50%: Die Angabe (25 – 50 %) bezieht sich auf "einsehbar", für "beleuchtet" ist die Anzahl sicher höher.
3. NW 1x 25-50%: Hier sehe ich Probleme hinsichtlich der ausreichenden Beleuchtung.

4. NW 1x 10-25%: Im Bereich der Industrieanlagen werden die Anforderungen gemäß TRwS 780 weitgehend umgesetzt.

Betreiber

Müssten an Ihrer/-n Anlage/-n zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle diesbezüglich Änderungen vorgenommen werden?

JG BY/NW/SN

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:		6
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich:	1
	<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich:	0
<input type="checkbox"/> keine Angaben		0
Σ		7

Anmerkungen:

SN 1x nein: Trifft nicht zu.

HBV BY/NW/SN

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:		1
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich:	6
	<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich:	1
<input type="checkbox"/> keine Angaben		6
Σ		14

Anmerkungen:

- BY/NW je 1x k.A.: Die Formulierung "dauernd einsehbar und ausreichend beleuchtet" stellt eine Maßnahme für bestimmte Fälle dar, ist aber für die allgemeine Anwendung zu speziell. Hier sollte dem Betreiber mehr Freiheit gelassen werden, die geeigneten Maßnahmen festzulegen. Die Formulierung "Undichtheiten müssen schnell und zuverlässig erkannt werden" ist eine besser auszufüllende Rahmenbedingung und lässt die Verantwortung der technisch sinnvollen Umsetzung beim Betreiber.

2. NW 1x k.A.: Trifft nicht zu.
 3. NW 1x ja/geringfügige Änderungen: Es werden grundsätzlich feste Rohrleitungen eingebaut. Nur im Einzelfall kommen Schlauchleitungen in HBV-Anlagen zur Anwendung. Sofern der Regelfall weiterhin entsprechende Ausnahmen zulässt, ist nur ein geringer Änderungsbedarf zu erwarten.
 4. SN 1x nein: Ausreichend Beleuchtung aufgrund der AP-Vorschriften vorhanden.
 5. BY 1x k.A.: Entsprechend der einschlägigen Technischen Regelungen für wassergefährdende Stoffe (TRwS) sind diese Fragen hinreichend genau geregelt, so dass aus unserer Sicht kein zusätzlicher Regelungsbedarf innerhalb der Anlagenverordnung erforderlich ist.
-

Frage 3. Abstand zwischen Behälterboden und Aufstellfläche

Angenommen, eine neue VAwS würde vorschreiben, dass die Böden von Behältern einen Abstand zur Aufstellfläche haben müssten, der wenigstens einem Fünfzigstel des Durchmessers eines zylindrischen Behälters oder der kleinsten Kantenlänge des Bodens eines rechteckförmigen Behälters entspricht und 10 cm übersteigt, und wonach bei Nichteinhaltung eines solchen Abstands ein Leckanzeigergerät zur Überwachung des Bodens vorgesehen werden müsste.

SV

Bei wie viel Prozent der Anlagen müsste Ihrer Einschätzung der Abstand des Behälters zur Aufstellfläche vergrößert bzw. ein Leckanzeigergerät installiert werden?

JG BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	0	1	0	0	5	4	1	11

Anmerkungen:

1x >90%: Leckanzeigergerät bedeutet Doppelwandigkeit.

HBV BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	0	4	2	1	2	4	3	16

Anmerkungen:

1. BY/NW/SN je 1x > 90%: Abstand > 10 cm - oha! Betrifft den Großteil der Anlagen, denn z.B. eine Drehbank schwebt nicht.
2. SN 1x > 90%: LAZ würde die Doppelwandigkeit des Bodens voraussetzen oder ist eine andere Leckageerkennung gemeint?

3. NW 1x 50-75%: Wenn auch Kunststoff-Batterietanks berücksichtigt werden, fallen diese aus der Betrachtung heraus, wird der Anteil niedriger liegen (10-25%).
4. NW 1x 25-50 %: Vermutlich sind hier häufig bei den rechteckförmigen Behältern Änderungen erforderlich, Zylinderbehälter (i. d. Regel DIN-Behälter) sind mutmaßlich seltener das Problem.

HVA BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	3	0	1	7	1	6	1	19

Anmerkungen:

1. BY/NW/SN je 1x > 90%: Betrifft nur oberirdische Anlagen, betrifft vor allem die Batterietankanlagen, die auf dem Boden stehen und dies laut Zulassung auch dürfen.
2. BY/NW/SN je 1x > 90%: Ein Leckanzeigegerät bzw. Leckageanzeiger ist heute Stand der Technik. Bei metallischen Tanks existiert die Forderung, einen Abstand zwischen Boden und Behälter einzuhalten, um eine Sichtprüfung nach evt. Korrosionsstellen zu ermöglichen.
3. SN 1x k.A.: Fachlich nicht richtig formuliert! Fachlich richtig ist Leckagemelder, nicht Leckanzeigegerät.
4. NW 1x 50-75%: Kunststoff-Batteriebehälter?
5. NW 1x 50-75%: Wenn Batterieanlagen mit betrachtet werden.
6. NW 1x 50-75%: Da die bestehenden Anlagen mit Kunststoffbatteriebehältern aus PE/PA ohne Bodenabstand aufgestellt sind.

Betreiber

Müsste an Ihrer/-n Anlage/-n der Abstand des Behälters zur Aufstellfläche vergrößert bzw. ein Leckanzeigegerät installiert werden?

JG BY/NW/SN

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:		2
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich:	1
	<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich:	4
<input type="checkbox"/> keine Angaben		0
Σ		7

Anmerkungen:

1. SN 1x ja erheblich: Es ist fraglich, ob die vorhandene Leckdrainage anerkannt bleibt.
2. SN 1x ja erheblich: teilweise

HBV BY/NW/SN

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:		1
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich:	3
	<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich:	4
<input type="checkbox"/> keine Angaben		6
Σ		14

Anmerkungen:

1. BY/NW 1x k.A.: Eine derartige Regelung würde die vorhandene TRwS Flachbodentanks /DWA-A-788) aushebeln und die Industrie, die nach den dort gemachten Vorschlägen für Neuanlagen plant und gebaut hat oder baut erheblich belasten. Außerdem würde das Vertrauen in die DWA-Regeln erheblich erschüttert. Beispielsweise kann bei einem nach der TRwS Dichtflächen DWA-A-786 ausgeführten Fundament gemäß DWA-A-788 ein Tank mit einem Boden aus nichtrostendem Stahl direkt auf das Fundament gestellt werden. Bei bestehenden Tanks aus Stahl hat sich die Vorgehens-

weise der inneren Untersuchung nach TRwS Flachbodentanks seit Jahren insbesondere in der chemischen Industrie bewährt. Diese Methode kann auch auf Tanks übertragen werden, bei denen eine Leckage aufgrund des zu geringen Abstandes zwischen Fundament / Boden des Auffangraumes und Tankboden nicht schnell und zuverlässig erkannt werden kann. Im Rahmen der bereits gültigen Regelungen kann beispielsweise bei entsprechendem Gefahrenpotential eine Sachverständigenorganisation nach VAwS im Rahmen ihrer Prüfung diesen Fall beurteilen und der Behörde im Prüfbericht eine entsprechende Anordnung zur inneren Untersuchung vorschlagen.

2. NW 1x ja/erhebliche Änderungen: Hier ist auf die Aufstellungskonzepte der TRwS zu verweisen. Insbesondere bei alten Anlagen war eine Gründung als Betonblockfundament durchaus üblich. Eine Nachrüstung eines Leckanzeigegeräts ist mit erheblichen Kosten verbunden, u.a. auch durch den Nutzungsfall. Die nachträgliche Herstellung des geforderten Abstands ist aus technischen Gründen ggf. gar nicht möglich.
 3. SN 1x ja/geringfügige Änderungen: Im Einzelfall bei Altanlagen jedoch kostenintensiv.
 4. BY 1x k.A.: Entsprechend der einschlägigen Technischen Regelungen für wassergefährdende Stoffe (TRwS) sind diese Fragen hinreichend genau geregelt, so dass aus unserer Sicht kein zusätzlicher Regelungsbedarf innerhalb der Anlagenverordnung erforderlich ist.
-

Frage 4. Abstand zwischen Behälterwand und Auffangraumwand

Der Abstand zwischen der Wand von Behältern und der Wand des Auffangraumes ist derzeit in den Ländern nicht einheitlich geregelt. Angenommen, eine neue VAWS würde vorschreiben, dass der Abstand zwischen der Wand von einwandigen Behältern und der Wand des Auffangraumes

- a) bei Behälter- oder Wandhöhen bis 1,50 m wenigstens 0,40 m betragen muss.
- b) bei Behältern zur Lagerung von Heizöl EL im Keller wenigstens 0,40 m betragen muss.
- c) bei Behälter- oder Wandhöhen größer 1,50 m wenigstens 1,00 m betragen muss.
- d) bei einem oder mehreren Kunststoffbehältern für Heizöl EL und Dieselkraftstoff in geschlossenen Räumen mit einem Einzelbehältervolumen bis 10.000 m³ und einem Gesamtvolumen von 25.000 m³ wenigstens 0,40 m an zwei aneinander grenzenden, zugänglichen Seiten sowie wenigstens 0,05 m an den übrigen Seiten betragen muss.
- e) bei Kunststoffbehältern, aufgestellt in Kunststoffsuffangvorrichtungen, wenigstens 0,10 m zwischen Behälter und Auffangvorrichtung betragen muss.

SV

An wie viel Prozent der Anlagen müssten Ihrer Einschätzung nach diesbezüglich Änderungen vorgenommen werden?

HVA BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	4	0	2	2	7	0	4	19

Anmerkungen:

1. BY/NW/SN je 1x 50-75% bis 75-90%: Achtung: Dies wird durch die Zulassungen geregelt (DIBt)! Hier kommt man mit einer solchen Formulierung in Konflikt mit den Zulassungen!
 2. BY/NW/SN je 1x k.A.: Von einer nicht einheitlichen Regelung in den Bundesländern ist uns nichts bekannt. Nach unserer Meinung sollten solche Abstandsregelungen nicht in einer VAWS geregelt werden, da diese Bestandteil der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (bei Kunststofftanks) bzw. der DIN-Normen und den zugehörigen Regelwerken (z. B. TRwS, TRbF) bei Heizöltanks aus metallischen Werkstoffen sind. Darüber hinaus gibt es Abstandsregelungen in den einzelnen länderspezifischen Feuerungsverordnungen.
 3. SN 1x < 10%: Achtung! Hier greift man in die Zulassungen für Tanks ein!
 4. SN 1x < 10%: Einschätzung nach Beurteilung der gesehenen Anlagen und deren Anteil
 5. NW 1x 25-50%: Schätzung aus Erfahrung in Hessen
 6. NW 1x 25-50%: Altanlagen < 10 m³ werden nicht geprüft, dort sind Probleme zu erwarten (vgl. Hessen)
-

Frage 5. Anforderungen an das Rückhaltevermögen (JG BY/NW/SN)

Angenommen, eine neue VAWS würde vorschreiben, dass das Rückhaltevermögen für austretende Jauche und Gülle entsprechend dem Rauminhalt der der Jauche und Gülle einzurichten wäre, der bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsmaßnahmen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks).

SV

An wie viel Prozent der Anlagen müsste Ihrer Einschätzung nach das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeit entsprechend angepasst werden?

JG BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	0	0	2	0	0	5	4	11

Anmerkungen: keine

Betreiber

Müsste an Ihrer/-n Anlage/-n das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeit entsprechend angepasst werden?

JG BY/NW/SN

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:	0
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich: 0 <input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich: 7
<input type="checkbox"/> keine Angaben	0
Σ	7

Anmerkungen: keine

Frage 6. Anforderungen an Bodenflächen und Rückhaltevolumen

Die Anforderungen an Bodenflächen, Rückhaltevolumen und infrastrukturelle Maßnahmen für oberirdische Lageranlagen und HBV-Anlagen sind derzeit in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

SV

Wie viel Prozent der Anlagen müssten Ihrer Einschätzung nach nachgerüstet werden, wenn

1. eine stoffundurchlässige Fläche generell Pflicht wäre?
2. das Rückhaltevermögen entsprechend dem Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass geeignete Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden, zu bemessen wäre?
3. bei Ersetzen des Rückhaltevermögens durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät die Anlagenteile, bei denen Tropfmengen nicht auszuschließen sind, mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen wären?

HBV BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	1	1	3	3	6	0	2	16

Anmerkungen:

1. BY/NW/SN je 1x 75-90%: Anforderungen 1. erfüllen die meisten Anlagen, 2. und 3. erfüllen weniger.
2. SN 1x 75-90%: Stoff und Fläche sollte definiert werden, Qualität wie bei LAU-Anlagen?
3. SN 1x 75-90%: Stark von der Anlage abhängig.

4. NW 1x 25-50%: Bei Doppelwandigkeit des Behälters wird oft der Aufstellungsfläche zu wenig Beachtung geschenkt.

Betreiber

HBV BY/NW/SN

Müssten an Ihrer/n HBV-Anlage/n Änderungen vorgenommen werden, wenn

1. eine stoffundurchlässige Fläche generell Pflicht wäre?

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:		2
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich:	3
	<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich:	4
<input type="checkbox"/> keine Angaben		5
Σ		14

Anmerkungen:

1. BY/NW 1x k.A.: Die Ausführung von Dichtflächen ist in der TRwS Dichtflächen DWA-A-786 bereits geregelt. Diese Regel gilt auch für HBV-Anlagen. In die Verordnung selbst sollte eine Bagatellgrenze für die Forderung einer Rückhaltung bzw. Dichtflächenausführung für LAU- und HBV-Anlagen aufgenommen werden.
2. BY 1x ja/erhebliche Änderungen: Bei älteren Anlagen wären erhebliche Änderungen erforderlich.
3. NW 1x ja/geringfügige Änderungen: Die Anforderungen an eine dichte Fläche wären zu definieren (mit oder ohne Nachweis) und stoffabhängig zu staffeln, vgl. befestigte Fläche VAwS-NRW.
4. SN 1x ja/erhebliche Änderungen: Keine Nachweise für ältere Anlagen vorhanden!
5. BY 1x k.A.: Hier verweisen wir auf den erforderlichen Bestandschutz. Derzeit bestehen bei einer Vielzahl kleinerer Anlagen keine Anforderungen an

die Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus. In der Praxis ist es nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, einen Nachweis der Stoffundurchlässigkeit für bestehende Dichtflächen zu führen.

6. Einer Forderung, infrastrukturelle Einrichtungen (Zitat: „geeignete Gegenmaßnahmen“) nicht bei der Ermittlung des Rückhaltevolumens zu berücksichtigen, lehnt die X. AG grundsätzlich ab, da wir eine speziell ausgebildete und mit geeignetem Gerät ausgestattete hauptberufliche Werkfeuerwehr unterhalten, die binnen kürzester Zeit am Einsatzort eintrifft, um geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
7. Eine Forderung nach speziellen Auffangräumen für doppelwandige Tanks mit Leckageanzeige für die Anlagenteile, an denen Tropfmengen nicht auszuschließen sind, halten wir für nicht erforderlich. Bereits jetzt sind solche Tropfmengen aufgrund des im WHG verankerten Besorgnisgrundsatzes zurückzuhalten. Der Betreiber würde lediglich in der Art und Weise eingeschränkt, wie er dieses Ziel erreichen möchte.

2. das Rückhaltevermögen entsprechend dem Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten zu bemessen wäre, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass geeignete Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden?

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:		1
<input type="checkbox"/> ja, es wären	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich:	4
...	<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich:	6
<input type="checkbox"/> keine Angaben		3
Σ		14

Anmerkungen:

1. BY/NW je 1x ja/erhebliche Änderungen: Das würde erhebliche Kosten verursachen und die TRwS 131 Rückhalteeinrichtungen aushebeln.
2. NW 1x ja/erhebliche Änderungen: Insbesondere im Bereich der HBV-Anlagen ist eine quasi ständige Beaufsichtigung gegeben. Darüber hinaus liegt

eine technisch hochwertige Ausführung vor und es stehen wirksame infrastrukturelle Maßnahmen zur Verfügung. Dementsprechend ist bei vielen Anlagen eine Teilrückhaltung ausreichend. Die Forderung einer vollständigen Rückhaltung würde zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen.

3. SN 1x ja/erhebliche Änderungen: Sehr erhebliche Aufwendungen in bestehenden Anlagen! Z.T. nur Ersatz sinnvoll.
4. BY 1x k.A.: Hier verweisen wir auf den erforderlichen Bestandschutz. Derzeit ... (s.o.)

3. bei Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät die Anlagenteile, bei denen Tropfmengen nicht auszuschließen sind, mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen wären?

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:		4
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich:	1
	<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich:	4
<input type="checkbox"/> keine Angaben		5
Σ		14

Anmerkungen:

1. BY/NW je 1x k.A.: Diese Anforderung gilt bereits, z.B. für Pumpen, bei denen im laufenden Betrieb mit Undichtheiten zu rechnen ist. Für Montagearbeiten wie das Öffnen von Flanschverbindungen zum Zweck des Austauschs von z.B. Messgeräten oder Pumpen würde die Forderung nach einer ortsfest vorhandenen Auffangvorrichtung eine Belastung der Industrie bedeuten.
2. Erhebliche Änderungen erforderlich, falls auch für Baustellentankstellen relevant.
3. NW 1x ja/erhebliche Änderungen: Betriebsbedingte Tropfmengen werden in der Regel durch ortsveränderliche Rückhalteeinrichtungen (z.B. Blechwannen) lokal aufgefangen. Die bauliche Errichtung gesonderter Auffangräume wird als nicht zweckdienlich angesehen.

4. SN 1x ja/geringfügige Änderungen: Im Einzelfall erhebliche Kosten!
 5. BY 1x k.A.: Hier verweisen wir auf den erforderlichen Bestandschutz. Derzeit ... (s.o.).
 6. NW 1x ja/erhebliche Änderungen: Falls auch für Baustellentankstellen relevant.
-

Frage 7. Anforderungen an Rückhaltevermögen, Bodenfläche und Überwachung

Angenommen, eine neue VAWS würde folgende Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen $> 1 \text{ m}^3$ und $\leq 10 \text{ m}^3$ stellen:

1. ein Rückhaltevermögen entsprechend dem Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass geeignete Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden und
2. eine stoffundurchlässige Fläche und
3. eine Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstätte oder eine Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge sowie die Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und die Veranlassung notwendiger Maßnahmen.

SV

An wie viel Prozent der Anlagen müssten Ihrer Einschätzung nach diesbezüglich Änderungen vorgenommen werden?

HVA BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	2	4	1	2	2	7	1	19

Anmerkungen:

1. BY/NW/SN je 1x $> 90\%$: Betrifft nur oberirdische Anlagen, Punkt 3 erfüllt kein Privatmann, 100 % Auffangraum ist eine übertriebene Forderung.
2. BY/NW/SN je 1x $> 90\%$: Anforderungen an Rückhaltevermögen und stoffundurchlässige Fläche sind i.O. Die Verknüpfung mit Ziffer 3 zu dieser Frage (ständig besetzte Betriebsstätte etc.) macht nach unserer Auffassung für Heizölverbraucheranlagen keinen Sinn.

3. SN 1x > 90%: Eine hohe Prozentzahl ist durch 3. zustande gekommen.
 4. BY 1x 25-50% und 1x < 10%: < 10 % betrifft die Punkte 1. und 2.,
Störmeldeeinrichtungen sind in Bayern nicht vorgesehen!
 5. NW 1x k.A.: Punkt 3 dürfte an so gut wie keiner Anlage gegeben sein.
 6. NW 1x < 10%: Da fast alle Anlagen bereits einen Auffangraum haben.
-

Frage 8. Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse (JG NW)

Angenommen, einer neuen VAWS zufolge wären Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

SV

An wie viel Prozent der Anlagen müsste Ihrer Einschätzung nach eine entsprechende Nachbesserung erfolgen?

JG NW

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	0	0	1	1	0	1	0	3

Anmerkungen: keine

Frage 9. Einrichtungen zur Befüllung und Entleerung (JG SN)

Angenommen, einer neuen VAwS zufolge müssten die Einrichtungen zur Befüllung und Entleerung des Behälters an der Oberseite angeordnet werden.

SV

An wie viel Prozent der Anlagen müsste Ihrer Einschätzung nach eine entsprechende Nachbesserung erfolgen?

JG SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	0	1	0	0	1	0	1	3

Anmerkungen: keine

Betreiber

Müsste an Ihrer/-n Anlage/-n eine entsprechende Nachbesserung erfolgen?

JG SN

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:	3
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	
<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich:	1
<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich:	3
<input type="checkbox"/> keine Angaben	0
Σ	7

Anmerkungen:

1. SN 1x ja erheblich: Trifft bei einem Betreiber auf 5 von 7 Becken zu.
2. SN 1x nein: Sind an der Oberseite.

Frage 10. **Innenbeschichtung der Behälter (JG NW/SN)**

Angenommen, einer neuen VAwS zufolge bestünden besondere Anforderungen an eine Innenbeschichtung der Behälter, z.B. die Einhaltung der DIN 28052-2 Oberflächenschutz mit nichtmetallischen Werkstoffen für Bauteile aus Beton in verfahrenstechnischen Anlagen.

SV

An wie viel Prozent der Anlagen müsste Ihrer Einschätzung nach eine entsprechende Nachbesserung erfolgen?

JG NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	0	0	0	0	4	0	2	6

Anmerkungen:

1. SN 1x 75-90%: Hängt vom Behältertyp ab.
2. SN 1x k. A.: Nachträgliches Begutachten problematisch, denn wie soll eine Haftung auf dem Untergrund (porös) gesichert werden, wenn JG schon gelagert wurde.

Frage 11. **Anfahrerschutz (JG NW)**

Angenommen, einer neuen VAwS zufolge wäre bei Aufstellung im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter und oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).

SV

An wie viel Prozent der Anlagen müsste Ihrer Einschätzung nach eine entsprechende Nachbesserung erfolgen?

JG NW

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	0	0	1	1	1	0	0	3

Anmerkungen: keine

Frage 12. **Unbeschichtete Behälter aus Betonringen mit Mörtelfuge (JG SN)**

Angenommen, einer neuen VAwS zufolge wäre es nicht mehr zulässig, dass unbeschichtete Behälter aus Betonringen mit Mörtelfuge zusammengesetzt werden.

SV

Wie viel Prozent der Anlagen müssten Ihrer Einschätzung nach aufgrund dieser Regelung ausgetauscht werden?

JG SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	0	0	0	0	0	1	2	3

Anmerkungen: keine

Betreiber

Müsste/-n Ihre Anlage/-n aufgrund dieser Regelung ausgetauscht werden?

JG SN

<input type="checkbox"/> nein	4
<input type="checkbox"/> ja	3
<input type="checkbox"/> keine Angaben	0
Σ	7

Anmerkungen:

SN 1x ja: Es ist unklar, wie die Becken nach DDR Typenprojekt Trapez-Rechteckbehälter im Ortbeton bewertet werden.

Frage 13. **Behälter aus Holz (JG BY(NW/SN))**

Angenommen, eine neue VAwS würde vorschreiben, dass Behälter aus Holz gem. DIN 11622-3 unzulässig sind.

SV

Wie viel Prozent der Anlagen müssten Ihrer Einschätzung nach ausgetauscht werden?

JG BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	0	0	0	0	0	1	2	3

Anmerkungen:

SN 1x k. A.: Kennt keine solchen Behältnisse.

Betreiber

Müsste/-n Ihre Anlage/-n aufgrund dieser Regelung ausgetauscht werden?

JG BY/NW/SN

<input type="checkbox"/> nein	6
<input type="checkbox"/> ja	1
<input type="checkbox"/> keine Angaben	0
Σ	7

Anmerkungen:

SN 1x nein: nicht vorhanden

Frage 14. Mindestfreibord bei offenen Behältern (JG BY)

Angenommen, eine neue VAwS würde vorschreiben, dass bei offenen Behältern ein Mindestfreibord von 20 cm einzuhalten ist.

SV

Wie viel Prozent der Anlagen würden Ihrer Einschätzung nach zum aktuellen Zeitpunkt nicht dieser Regelung entsprechen?

JG BY

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	0	0	1	0	2	0	2	5

Anmerkungen: keine

Frage 15. **Sicherheitseinrichtungen an Rohrleitungen von Behältern (JG BY/NW/SN)**

Angenommen, eine neue VAwS würde vorschreiben, dass zwei unabhängige Sicherheitseinrichtungen an Rohrleitungen von Behältern vorhanden sein müssen, von denen eine ein Schnellschlussschieber sein muss.

SV

An wie viel Prozent der Anlagen müssten Ihrer Einschätzung nach eine entsprechende Nachbesserung erfolgen?

JG BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	0	0	1	0	2	0	2	5

Anmerkungen:

1. BY/NW/SN 3x >90%: Gibt es nicht, weil Jauche und Gülle keine Flüssigkeit.
2. SN 1x 75-90%: Alle Altanlagen.

Betreiber

Müsste an Ihrer/-n Anlage/-n eine entsprechende Nachbesserung erfolgen?

JG BY/NW/SN

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:	3
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich: 0 <input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich: 4
<input type="checkbox"/> keine Angaben	0
Σ	7

Anmerkungen: keine

Frage 16. **Mindestgröße für Abfüllplätze (JG BY/NW/SN)**

Angenommen, eine neue VAwSVUmwS würde eine Mindestgröße von 4 x 6 m für Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, einführen.

SV

An wie viel Prozent der Anlagen müsste Ihrer Einschätzung nach eine entsprechende Nachbesserung erfolgen?

JG BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	0	0	1	1	2	6	1	11

Anmerkungen:

BY/NW/SN 3x >90%: weil weniger als 10% überhaupt einen Abfüllplatz haben

Betreiber

Müsste an Ihrer/-n Anlage/-n eine entsprechende Nachbesserung erfolgen?

JG BY/NW/SN

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:	2
<input type="checkbox"/> ja, es wären	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich: 5
...	<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich: 0
<input type="checkbox"/> keine Angaben	0
Σ	7

Anmerkungen: keine

Frage 17. **Entwässerung der Abfüllplätze (JG BY/NW/SN)**

Angenommen, eine neue VAwS würde vorschreiben, dass die Entwässerung der Abfüllplätze im freien Gefälle (3 vom Hundert) in die Vorgrube oder gegebenenfalls über eine Pumpe zum Beispiel in den Lagerbehälter vorzunehmen wäre, und dass im Bereich des Abfüllplatzes und der Entwässerungseinrichtung auch kleinere Mengen von auslaufender Gülle und Jauche zurückgehalten werden können müssten.

SV

An wie viel Prozent der Anlagen müsste Ihrer Einschätzung nach eine entsprechende Nachbesserung erfolgen?

JG BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	0	0	1	1	2	6	1	11

Anmerkungen: keine

Betreiber

Müsste an Ihrer/-n Anlage/-n eine entsprechende Nachbesserung erfolgen?

JG SN

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:		2
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich:	4
	<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich:	1
<input type="checkbox"/> keine Angaben		0
Σ		7

Anmerkungen: keine

Frage 18. Domschächte der Lagerbehälter (Tankst BY/NW/SN)

Angenommen, eine neue VAwS würde vorschreiben, dass die Domschächte der Lagerbehälter flüssigkeitsundurchlässig und beständig ausgebildet sein und somit DIN 6626 oder 6627 entsprechen müssten, auch wenn die Befüllung der Lagerbehälter über Fernbefüllschächte erfolgt.

SV

Wie viel Prozent der Tankstellen in Ihrem Bundesland würden Ihrer Einschätzung nach zum aktuellen Zeitpunkt nicht dieser Regelung entsprechen?

Tankst BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
1	2	1	2	1	3	0	2	12

Anmerkungen:

SN 1x 0%: War schon immer gefordert.

Frage 19. Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung für HBV-Anlagen

Angenommen, eine neue VAwS würde vorsehen, dass HBV-Anlagen mit einem Volumen

a) > 1000 m³ (WGK 1), b) > 100 m³ (WGK 2) und c) > 10 m³ (WGK 3)

der Gefährdungsstufe D zugeordnet werden und demnach Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung nicht mehr zulässig wären.

SV

An wie viel Prozent der HBV-Anlagen müssten Ihrer Einschätzung nach diesbezüglich bauliche Änderungen vorgenommen werden?

HBV BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	2	7	2	1	1	0	3	16

Anmerkungen:

1. BY/NW/SN je 1x 10-25%: Nur ca. 25 % der Anlagen nutzen Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung.
2. NW 1x k.A. Schwer abzuschätzen, eher gering.
3. SN 1x 0% bis < 10%: Bei von Herrn Enderlein schon geprüften Anlagen.

Betreiber

Müssten an Ihrer/-n HBV-Anlage/-n diesbezüglich bauliche Änderungen vorgenommen werden?

HBV BY/NW/SN

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:		3
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich:	1
	<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich:	5
<input type="checkbox"/> keine Angaben		5
Σ		14

Anmerkungen:

1. BY/NW je 1x ja/erhebliche Änderungen: Diese Forderung würde zu erheblichen Belastungen führen.
2. BY 1x k.A.: Hier verweisen wir auf den erforderlichen Bestandschutz.
3. NW 1x k.A.: Trifft nicht zu.
4. NW 1x ja/erhebliche Änderungen: In der Regel werden im Einzelfall nur die Abwasseranlagen der einzelnen HBV-Anlagen zur Rückhaltung genutzt. Eine Staffelung nach Gefährdungsstufen stellt insbesondere für NRW einen erheblichen Aufwand dar, da Neubewertung aller Anlagen erforderlich werden würde. Darüber hinaus ist die nachträgliche Errichtung, sofern technisch möglich, mit einem erheblichen Aufwand verbunden.
5. SN 1x ja/erhebliche Änderungen: Vorhandene zentrale Rückhaltensysteme würden durch dezentrale Lösungen ersetzt werden müssen!

Frage 20. **Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung für selbständige oberird. Rohrleitungen**

Angenommen, eine neue VAwS würde vorsehen, dass für selbständige oberirdische Rohrleitungsanlagen Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung nicht mehr zulässig sind.

SV

An wie viel Prozent der selbständigen oberirdischen Rohrleitungsanlagen in HBV-Anlagen in **Bayern** müssten Ihrer Einschätzung nach diesbezüglich bauliche Änderungen vorgenommen werden?

HBV BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	6	3	1	2	0	0	4	16

Anmerkungen:

1. BY/NW/SN je 1x < 10%: I.d.R. einwandig, dichtende Flächen darunter münden in Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung. Wenn diese nicht mehr zulässig wären, müsste die Rohrleitung doppelwandig ausgeführt werden oder eine extra Auffangvorrichtung angeordnet werden.
2. SN 1x k.A.: Keine Anlage bekannt.

Betreiber

Müssten an selbständigen oberirdischen Rohrleitungsanlagen in Ihrer HBV-Anlage diesbezüglich bauliche Änderungen vorgenommen werden?

HBV BY/NW/SN

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:		3
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich:	1
	<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich:	4
<input type="checkbox"/> keine Angaben		5
Σ		13

Anmerkungen:

1. BY/NW je 1x ja/erhebliche Änderungen: Diese Forderung würde zu erheblichen Belastungen führen. Rohrleitungsanlagen haben i.d.R. keine Auffangvorrichtungen.
2. NW 1x k.A. trifft nicht zu
3. NW 1x ja/geringfügige Änderungen: In der Regel ist davon auszugehen, dass selbständigen Rohrleitungsanlagen den Anforderungen der TRWS 780 genügen oder hinsichtlich ihres technischen Aufbaus eine vergleichbare Sicherheit bieten.
4. SN 1x ja/erhebliche Änderungen: Sehr erhebliche Änderungen! Externe Änderungen für Rohrleitungssysteme über Rohrbrücken! (hier ist aus Sicht der Industrie absolutes Veto vorgesehen).
5. BY 1x ja/erhebliche Änderungen: Hier verweisen wir auf den erforderlichen Bestandschutz.

Frage 21. **Volumen des Auffangraumes (1)****SV**

Wie viel Prozent der Anlagen haben nach Ihrer Einschätzung ein Auffangraumvolumen, das kleiner ist als 10 % des Gesamtvolumens der im Auffangraum aufgestellten Anlagen?

HBV BY

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	4	0	0	0	0	0	2	6

Anmerkungen:

BY 1x < 10%: Anlagen > 100 l

HVA BY

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
1	5	2	0	0	0	0	0	8

Anmerkungen:

- BY 1x 10-25%: Betrifft nur die GfK-Tanks, bei anderen Tanks gibt es keine Teilauffangräume.
- BY 1x 0%: Auffangräume müssen schon heute das Gesamtvolumen der darin aufgestellten Behälter aufnehmen können. Einzig bei nicht kommunizierenden (d.h. bei hydraulisch getrennten) Behältern muss das Volumen des Auffangraumes dem Volumen des größten Einzelbehälters, aber mindestens 10 % des Gesamtvolumens aller Behälter entsprechen.

Betreiber

Verfügt Ihre HBV-Anlage über ein Auffangraumvolumen, das kleiner als 10 % des Gesamtvolumens der im Auffangraum aufgestellten Anlagen ist?

HBV BY

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:		3
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich:	0
	<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich:	1
<input type="checkbox"/> keine Angaben		3
Σ		7

Anmerkungen:

BY 1x k.A.: Die Forderung ist unverständlich und würde von uns als unverhältnismäßig abgelehnt.

Frage 22. **Volumen des Auffangraumes (2)****SV**

Wie viel Prozent der Anlagen haben nach Ihrer Einschätzung ein Auffangraumvolumen, das kleiner ist als die größte im Auffangraum aufgestellte Anlage?

HBV BY

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	4	0	0	0	0	0	2	6

Anmerkungen: keine

HVA BY

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
1	5	2	0	0	0	0	0	8

Anmerkungen:

1. BY 1x 10-25%: Betrifft nur die GfK-Tanks, es gibt entweder Einzeltanks oder Batterietankanlagen, Zulassungen sind zu beachten.
2. BY 1x 0%: Auffangräume müssen schon heute das Gesamtvolumen der darin aufgestellten Behälter aufnehmen können. Einzig bei nicht kommunizierenden (d.h. bei hydraulisch getrennten) Behältern muss das Volumen des Auffangraumes dem Volumen des größten Einzelbehälters, aber mindestens 10 % des Gesamtvolumens aller Behälter entsprechen.

Betreiber

Verfügt Ihre HBV-Anlage über ein Auffangraumvolumen, das kleiner als die größte im Auffangraum aufgestellte Anlage ist?

HBV BY

<input type="checkbox"/> nein, es wären keine Änderungen erforderlich:		4
<input type="checkbox"/> ja, es wären ...	<input type="checkbox"/> ... geringfügige Änderungen erforderlich:	0
	<input type="checkbox"/> ... erhebliche Änderungen erforderlich:	1
<input type="checkbox"/> keine Angaben		2
Σ		7

Anmerkungen:

BY 1x k.A.: Solche Konstellationen sind möglich.

Frage 23. **Auffangräume mit Abläufen****SV**

Wie viel Prozent der Anlagen haben nach Ihrer Einschätzung Auffangräume mit Abläufen?

HVA BY/NW/SN

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
1	5	2	0	0	0	0	0	8

Anmerkungen:

1. BY/NW/SN je 1x 50-90%: Betrifft nur oberirdische Anlagen, Ablauf befindet sich meist im Brennerraum, dann wäre die Antwort hier 0 %, angenommen, die Lagerung findet im Heizölverbraucherraum statt mit Ölsperren, dann 75 %.
2. BY/NW/SN je 1x 0%: Abläufe sind in Auffangräumen nicht zugelassen. Dies sollte auch in Zukunft beibehalten werden.
3. SN 1x < 10%: Problem sind nicht nur Auffangräume, sondern auch Heizräume insbesondere bei Saug- und Druckleitungen!!!
4. SN 1x 0% bis < 10%: Tendenz gegen 1 % bzw. 0 %.
5. SN 1x 10-25%: Abläufe oder gesichert über Sperre.
6. BY 1x 10-25%: Angabe gilt für Anlage mit ungesicherten Abläufen.
7. NW 1x k.A.: Da die kleinen Anlagen nicht geprüft wurden, ist es schwer, eine Angabe zu machen.

Frage 24. GFK-Behälter

Wie viel Prozent der Behälter zum Lagern von Heizöl sind nach Ihrer Einschätzung GFK-Behälter mit einem Rauminhalt bis 2 m³?

SV**HVA BY/NW/SN**

0 %	< 10 %	10-25 %	25-50 %	50-75 %	75-90 %	> 90 %	k. A.	Σ
0	7	5	4	0	0	0	3	19

Anmerkungen:

1. BY 1x 25-50%: Ca. 50%.
2. NW 1x 25-50%: Eher 25 als 50 %.

Anh. 12: Kostenabfrage zu den organisatorischen Regelungen

Nr.	Frage	Betrifft
1	Anzeigepflicht	JG BY/NW Tankst NW HBV/BY/NW/SN HVA BY/NW/SN
2	Anzeigeunterlagen durch Fachbetrieb	HBV BY/NW/SN HVA BY/NW/SN
3	Betriebsanweisung	JG BY/SN HBV BY
4	Erstellung und Fortführung der Anlagendokumentation durch SV	JG BY/NW/SN Tankst BY/NW/SN HBV BY/NW/SN
5	Sachverständigenprüfung JG	JG BY/NW/SN
6	Zusätzliche Sachverständigenprüfung JG I	JG BY/NW/SN
7	Zusätzliche Sachverständigenprüfung JG II	JG BY/NW/SN
8	Sachverständigenprüfung Tankst	Tankst BY/NW/SN
9	Sachverständigenprüfung HBV	HBV BY/NW/SN
10	Sachverständigenprüfung oberirdischer Heizölverbraucheranlagen	HVA BY/NW/SN
11	Abwasseranlage als Auffangvorrichtung - Zulassung	HBV BY/NW/SN
12	Abwasseranlage als Auffangvorrichtung - Nachweis	HBV BY/NW/SN
13	Fachbetriebspflicht	HVA BY/NW/SN
14	Eignungsfeststellung	HVA BY/NW/SN

Nr.	Frage	Betrifft
1	<p>Anzeigepflicht</p> <p>Angenommen, eine neue VAWS würde eine Anzeigepflicht vorschreiben, die beinhaltet, dass jede Anlage (<i>der betroffenen Anlagentypen</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> A bei Errichtung (mind. 2 Monate im Voraus) B bei wesentlichen Änderungen, insbesondere wenn diese zu einer höheren Gefährdungsstufe führen C bei Stilllegung oder D bei Betreiberwechsel <p><u>schriftlich</u> bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen ist, sofern nicht bereits nach einem anderen öffentlich-rechtlichen Verfahren eine Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt wurde. Angenommen, der Eingang dieser Anzeige müsste von der Behörde innerhalb von 2 Monaten schriftlich bestätigt werden.</p>	<p>JG BY/NW Tankst NW HBV BY/NW/SN HVA BY/NW/SN</p>

1. JG

Kosten für Betr.	<u>Bayern</u>
	<ul style="list-style-type: none"> a) Minimum: ca. 2 € pro Anlage b) Maximum: ca. 2.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 553 € pro Anlage
	<u>Nordrhein-Westfalen</u>
	<ul style="list-style-type: none"> a) Minimum: ca. 10 € pro Anlage b) Maximum: ca. 1.500 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 755 € pro Anlage

1. Tankst

Kosten für Betr.	<u>Nordrhein-Westfalen</u>
	<ul style="list-style-type: none"> a) Minimum: ca. 10 € pro Anlage b) Maximum: ca. 1.200 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 605 € pro Anlage

1. HBV

Kosten für Betr.	<u>Bayern</u>
	<ul style="list-style-type: none"> a) Minimum: ca. 1.000 € pro Anlage b) Maximum: ca. 1.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 1.000 € pro Anlage
	<u>Nordrhein-Westfalen</u>
	<ul style="list-style-type: none"> a) Minimum: k. A. b) Maximum: k. A. c) Mittelwert: k. A.
	<u>Sachsen</u>
	<ul style="list-style-type: none"> a) Minimum: k. A. b) Maximum: k. A. c) Mittelwert: k. A.

1. HBV

Aufwand für Beh.	<u>Bayern</u>
	<ul style="list-style-type: none"> a) Minimum: ca. 0,5 Personenstunden pro Anlage b) Maximum: ca. 3 Personenstunden pro Anlage c) Mittelwert: ca. 1,6 Personenstunden pro Anlage

	<p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: k. A. b) Maximum: k. A. c) Mittelwert: k. A.</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 0,5 Personenstunden pro Anlage b) Maximum: ca. 20 Personenstunden pro Anlage c) Mittelwert: ca. 8,9 Personenstunden pro Anlage</p>
--	---

1. HVA

Kosten für Betr.	<p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: ca. 5 € pro Anlage b) Maximum: ca. 150 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 54,89 € pro Anlage</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 2 € pro Anlage b) Maximum: ca. 300 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 93,86 € pro Anlage</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 5 € pro Anlage b) Maximum: ca. 150 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 69,29 € pro Anlage</p>
------------------	---

1. HVA

Aufwand für Beh.	<p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: ca. 5 Personenstunden pro Anlage b) Maximum: ca. 2 Personenstunden pro Anlage c) Mittelwert: ca. 3 Personenstunden pro Anlage</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: k. A. b) Maximum: k. A. c) Mittelwert: k. A.</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 1 Personenstunde pro Anlage b) Maximum: ca. 5 Personenstunden pro Anlage c) Mittelwert: ca. 2,75 Personenstunden pro Anlage</p>
------------------	--

Nr.	Frage	Betrifft
2	Erstellung der Anzeigeunterlagen durch Fachbetrieb Angenommen, eine neue VAWS würde die oben beschriebene Anzeigepflicht vorschreiben. Welche Kosten würden Ihnen entstehen, wenn Sie einen Fachbetrieb mit der Erstellung der Anzeigeunterlagen beauftragen würden?	HBV BY/NW/SN HVA BY/NW/SN

2. HBV

Kosten für Betr.	<p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: ca. 5.000 € pro Anlage b) Maximum: ca. 10.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 7.500 € pro Anlage</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: k. A. b) Maximum: k. A. c) Mittelwert: k. A.</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: k. A. b) Maximum: k. A. c) Mittelwert: k. A.</p>
------------------	--

2. HVA

Kosten für Betr.	<p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: ca. 0 € pro Anlage b) Maximum: ca. 150 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 73,33 € pro Anlage</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 0 € pro Anlage b) Maximum: ca. 500 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 135,71 € pro Anlage</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 0 € pro Anlage b) Maximum: ca. 100 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 42 € pro Anlage</p>
------------------	---

Nr.	Frage	Betrifft
3	<p>Betriebsanweisung</p> <p>Angenommen, einer neuen VAWS zufolge müssten alle Betreiber eine Betriebsanweisung mit Überwachungs- Instandhaltungs- und Notfallplan erstellen.</p>	<p>JG BY/SN</p> <p>HBV BY</p>

3. JG

Kosten für Betr.	<p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: k. A.</p> <p>b) Maximum: k. A.</p> <p>c) Mittelwert: k. A.</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 1.000 € pro Anlage</p> <p>b) Maximum: ca. 5.000 € pro Anlage</p> <p>c) Mittelwert: ca. 2.800 € pro Anlage</p>
------------------	---

3. HBV

Kosten für Betr.	<p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: ca. 50 € pro Anlage</p> <p>b) Maximum: ca. 100 € pro Anlage</p> <p>c) Mittelwert: ca. 75 € pro Anlage</p>
------------------	---

Nr.	Frage	Betrifft
4	<p>Anlagendokumentation</p> <p>Angenommen, eine neue VAWS würde vorschreiben, dass jeder Betreiber von Anlagen (<i>der betroffenen Anlagentypen</i>) eine Anlagendokumentation erstellen und fortführen müsste, die folgende Angaben umfassen müsste:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Beschreibung der Anlage, ihre wesentlichen Merkmale einschließlich der konstruktiven Besonderheiten sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können. 2. Die Anzeige und deren Eingangsbestätigung bzw. die Eignungsfeststellung, erteilte Baugenehmigungen, Ergebnisse von Sachverständigenprüfungen und Anzeigen ggf. gemeldeter Unfälle. 	<p>JG BY/NW/SN</p> <p>Tankst</p> <p>BY/NW/SN</p> <p>HBV BY/NW/SN</p>

	<p>3. Eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen in der Anlage und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen in der Anlage.</p> <p>4. Für Anlagen, von denen bei Störungen oder Unfälle erhebliche Gefahren für Gewässer ausgehen können, ist darzulegen, durch welche Maßnahmen diese Gefahren gering gehalten werden sollen. Störungen oder Unfälle, deren Auswirkungen und die zur Vermeidung von Wiederholungsfällen getroffenen Maßnahmen sind in der Anlagendokumentation auszuweisen.</p>	
--	--	--

4. JG

<p>Kosten für Betr.</p>	<p>1. Erstellung der Anlagendokumentation durch einen Sachverständigen:</p> <p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: ca. 400 € pro Anlage b) Maximum: ca. 3.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 1.400 € pro Anlage</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 400 € pro Anlage b) Maximum: ca. 5.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 2.000 € pro Anlage</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 500 € pro Anlage b) Maximum: ca. 5.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 2.228,57 € pro Anlage</p> <p>2. Fortführung der Anlagendokumentation durch einen Sachverständigen:</p> <p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: ca. 100 € pro Anlage b) Maximum: ca. 1.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 362,50 € pro Anlage</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 100 € pro Anlage b) Maximum: ca. 1.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 450 € pro Anlage</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 100 € pro Anlage b) Maximum: ca. 1.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 508,33 € pro Anlage</p>
-------------------------	---

4. Tankst

Kosten für Betr.	1. Erstellung der Anlagendokumentation durch einen Sachverständigen:
	<u>Bayern</u>
	a) Minimum: ca. 400 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 1.500 € pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 833,33 € pro Anlage
	<u>Nordrhein-Westfalen</u>
	a) Minimum: ca. 400 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 2.500 € pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 1.166,67 € pro Anlage
	<u>Sachsen</u>
	a) Minimum: ca. 200 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 600 € pro Anlage
c) Mittelwert: ca. 400 € pro Anlage	
2. Fortführung der Anlagendokumentation durch einen Sachverständigen:	
<u>Bayern</u>	
a) Minimum: ca. 200 € pro Anlage	
b) Maximum: ca. 250 € pro Anlage	
c) Mittelwert: ca. 216,67 € pro Anlage	
<u>Nordrhein-Westfalen</u>	
a) Minimum: ca. 100 € pro Anlage	
b) Maximum: ca. 850 € pro Anlage	
c) Mittelwert: ca. 400 € pro Anlage	
<u>Sachsen</u>	
a) Minimum: ca. 250 € pro Anlage	
b) Maximum: ca. 300 € pro Anlage	
c) Mittelwert: ca. 275 € pro Anlage	

4. HBV

Kosten für Betr.	1. Erstellung der Anlagendokumentation durch einen Sachverständigen:
	<u>Bayern</u>
	a) Minimum: ca. 250 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 1.500 € pro Anlage
c) Mittelwert: ca. 837,50 € pro Anlage	

	<p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 800 € pro Anlage b) Maximum: ca. 2.500 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 1.660 € pro Anlage</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 800 € pro Anlage b) Maximum: ca. 1.500 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 1.150 € pro Anlage</p> <p>2. Fortführung der Anlagendokumentation durch einen Sachverständigen:</p> <p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: ca. 100 € pro Anlage b) Maximum: ca. 300 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 205 € pro Anlage</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 100 € pro Anlage b) Maximum: ca. 1.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 533,33 € pro Anlage</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 100 € pro Anlage b) Maximum: ca. 100 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 100 € pro Anlage</p>
--	---

Nr.	Frage	Betrifft
5	<p>Sachverständigenprüfung JG</p> <p>Welche Kosten entstehen dem Betreiber für eine Sachverständigenprüfung des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle mit einem Volumen von mehr als 1000 m³ außerhalb von Schutzgebieten und mit einem Abstand von mehr als 20 m zu oberirdischen Gewässern?</p>	JG BY/NW/SN

5. JG	
Kosten für Betr.	<p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: ca. 200 € pro Anlage b) Maximum: ca. 2.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 860 € pro Anlage</p>

	<p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 250 € pro Anlage b) Maximum: ca. 1.500 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 700 € pro Anlage</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 150 € pro Anlage b) Maximum: ca. 500 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 312,50 € pro Anlage</p>
--	--

Nr.	Frage	Betrifft
6	<p>Zusätzliche Sachverständigenprüfung JG I</p> <p>Welche zusätzlichen Kosten würden dem Betreiber entstehen, wenn der Sachverständige vor Inbetriebnahme auch Vorgruben, Pumpstationen, Kanäle, Gerinne und Güllekeller durch Wasserstandsprüfung prüfen würde?</p>	JG BY/NW/SN

6. JG	
Kosten für Betr.	<p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: ca. 300 € pro Anlage b) Maximum: ca. 5.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 1.960 € pro Anlage</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 500 € pro Anlage b) Maximum: ca. 1.500 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 1.000 € pro Anlage</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 500 € pro Anlage b) Maximum: ca. 1.500 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 875 € pro Anlage</p>

Nr.	Frage	Betrifft
7	<p>Zusätzliche Sachverständigenprüfung JG II</p> <p>Welche zusätzlichen Kosten würden dem Betreiber entstehen, wenn der Sachverständige vor Inbetriebnahme auch die Dichtheit von Fugen, Fertigteilstößen, Spannstellen und Rohrdurchführungen prüfen würde?</p>	JG BY/NW/SN

7. JG

Kosten für Betr.	<u>Bayern</u>
	a) Minimum: ca. 100 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 3.000 € pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 1.180 € pro Anlage
	<u>Nordrhein-Westfalen</u>
	a) Minimum: ca. 100 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 4.000 € pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 2.50 € pro Anlage
	<u>Sachsen</u>
a) Minimum: ca. 100 € pro Anlage	
b) Maximum: ca. 1.000 € pro Anlage	
c) Mittelwert: ca. 550 € pro Anlage	

Nr.	Frage	Betrifft
8	Sachverständigenprüfung Tankst Welche Kosten entstehen dem Tankstellenpächter für eine Sachverständigenprüfung des ordnungsgemäßen Zustands der Abfüllplätze?	Tankst BY/NW/SN

8. Tankst

Kosten für Betr.	<u>Bayern</u>
	a) Minimum: ca. 100 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 300 € pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 183,33 € pro Anlage
	<u>Nordrhein-Westfalen</u>
	a) Minimum: ca. 150 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 200 € pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 166,67 € pro Anlage
	<u>Sachsen</u>
a) Minimum: ca. 150 € pro Anlage	
b) Maximum: ca. 150 € pro Anlage	
c) Mittelwert: ca. 150 € pro Anlage	

Nr.	Frage	Betrifft
9	<p>Sachverständigenprüfung</p> <p>Welche Kosten entstehen dem Betreiber für eine Sachverständigenprüfung des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1, 2 und 3 mit diskontinuierlichen Prozessen außerhalb von Schutzgebieten und mit einem Abstand von mehr als 20 m zu oberirdischen Gewässern?</p>	HBV BY/NW/SN

9. HBV

Kosten für Betr.	<p>1. Prüfung einer kleinen HBV-Anlage:</p> <p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: ca. 150 € pro Anlage b) Maximum: ca. 500 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 262,50 € pro Anlage</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 150 € pro Anlage b) Maximum: ca. 1.500 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 483,33 € pro Anlage</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 150 € pro Anlage b) Maximum: ca. 250 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 187,50 € pro Anlage</p> <p>2. Prüfung einer komplexen HBV-Anlage:</p> <p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: ca. 500 € pro Anlage b) Maximum: ca. 1.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 750 € pro Anlage</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 500 € pro Anlage b) Maximum: ca. 3.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 1.250 € pro Anlage</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 1.000 € pro Anlage b) Maximum: ca. 1.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 1.000 € pro Anlage</p> <p>3. Mittlerer finanzieller Aufwand für Prüfung kleiner und komplexer HBV-Anlagen:</p>
------------------	--

	<p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: ca. 300 € pro Anlage b) Maximum: ca. 500 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 433,33 € pro Anlage</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 500 € pro Anlage b) Maximum: ca. 4.000 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 1.375 € pro Anlage</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 500 € pro Anlage b) Maximum: ca. 500 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 500 € pro Anlage</p>
--	--

Nr.	Frage	Betrifft
10	<p>Sachverständigenprüfung oberirdischer Heizölverbraucheranlagen</p> <p>Welche Kosten entstehen dem Betreiber für eine Sachverständigenprüfung einer <u>oberirdischen Heizölverbraucheranlage</u> mit einem Volumen $1 \text{ m}^3 < V < 10 \text{ m}^3$ außerhalb von Schutzgebieten und mit einem Abstand von mehr als 20 m zu oberirdischen Gewässern?</p>	HVA BY/NW/SN

10. HVA

Kosten für Betr.	<p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: ca. 75 € pro Anlage b) Maximum: ca. 175 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 113,33 € pro Anlage</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 100 € pro Anlage b) Maximum: ca. 150 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 113,33 € pro Anlage</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: ca. 75 € pro Anlage b) Maximum: ca. 150 € pro Anlage c) Mittelwert: ca. 104,38 € pro Anlage</p>
------------------	--

Nr.	Frage	Betrifft
11	Abwasseranlage als Auffangvorrichtung - Zulassung Welche Kosten entstehen dem Betreiber und welcher Aufwand entsteht der zuständigen Behörde für die Zulassung einer als Auffangvorrichtungen zu nutzenden Abwasseranlage?	HBV BY/NW/SN

11. HBV	
Kosten für Betr.	<p><u>Bayern</u></p> <p>a) Minimum: k. A. b) Maximum: k. A. c) Mittelwert: k. A.</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>a) Minimum: k. A. b) Maximum: k. A. c) Mittelwert: k. A.</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>a) Minimum: k. A. b) Maximum: k. A. c) Mittelwert: k. A.</p>

11. HBV		
Aufwand für Beh.	<p><u>Bayern</u></p> <p>d) Minimum: ca. 3 Personenstunden pro Anlage e) Maximum: ca. 3 Personenstunden pro Anlage f) Mittelwert: ca. 3 Personenstunden pro Anlage</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p>d) Minimum: k. A. e) Maximum: k. A. f) Mittelwert: k. A.</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>d) Minimum: ca. 8 Personenstunden pro Anlage e) Maximum: ca. 8 Personenstunden pro Anlage f) Mittelwert: ca. 8 Personenstunden pro Anlage</p>	
Nr.	Frage	Betrifft
12	Abwasseranlage als Auffangvorrichtung - Nachweis Welche Kosten entstehen dem Betreiber für den Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit einer als Auffangvorrichtung zu nutzenden Abwasseranlage?	HBV BY/NW/SN

12. HBV

Kosten für Betr.	<u>Bayern</u>
	a) Minimum: ca. 400 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 1.000 € pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 633,33 € pro Anlage
	<u>Nordrhein-Westfalen</u>
	a) Minimum: ca. 500 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 5.000 € pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 2.500 € pro Anlage
	<u>Sachsen</u>
a) Minimum: ca. 650 € pro Anlage	
b) Maximum: ca. 1.000 € pro Anlage	
c) Mittelwert: ca. 912,50 € pro Anlage	

Nr.	Frage	Betrifft
13	Fachbetriebspflicht Angenommen, eine neue VAWS würde vorsehen, dass der Betreiber einer Heizölverbraucheranlage die Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung der Anlage von einem Fachbetrieb ausführen lassen müsste.	HVA BY/NW/SN

13. HVA

Kosten für Betr.	<u>Bayern</u>
	a) Minimum: ca. 0 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 125 € pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 70 € pro Anlage
	<u>Nordrhein-Westfalen</u>
	a) Minimum: ca. 10 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 400 € pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 236,67 € pro Anlage
	<u>Sachsen</u>
	a) Minimum: ca. 0 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 250 € pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 86,67 € pro Anlage

Nr.	Frage	Betrifft
14	Eignungsfeststellungspflicht Welche Kosten entstehen dem Betreiber und welcher Aufwand entsteht der zuständigen Behörde für die Eignungsfeststellung einer Heizölverbraucheranlage durch einen Sachverständigen?	HVA BY/NW/SN

14. HVA

Kosten für Betr.	<u>Bayern</u>
	a) Minimum: ca. 150 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 350 € pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 228,33 € pro Anlage
	<u>Nordrhein-Westfalen</u>
	a) Minimum: ca. 150 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 1.500 € pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 616,67 € pro Anlage
	<u>Sachsen</u>
	a) Minimum: ca. 150 € pro Anlage
	b) Maximum: ca. 200 € pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 166,67 € pro Anlage

14. HVA

Aufwand für Beh.	<u>Bayern</u>
	a) Minimum: ca. 2 Personenstunden pro Anlage
	b) Maximum: ca. 8 Personenstunden pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 6 Personenstunden pro Anlage
	<u>Nordrhein-Westfalen</u>
	a) Minimum: k. A.
	b) Maximum: k. A.
	c) Mittelwert: k. A.
	<u>Sachsen</u>
	a) Minimum: ca. 15 Personenstunden pro Anlage
	b) Maximum: ca. 20 Personenstunden pro Anlage
	c) Mittelwert: ca. 17 Personenstunden pro Anlage

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Baden-Württemberg – Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen

Baden-Württemberg: Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe. VAWS - Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - Baden Württemberg -, vom 11 Februar 1994.

Baden-Württemberg – Wassergesetz für Baden-Württemberg

Baden-Württemberg: Wassergesetz für Baden-Württemberg. WG, vom 20. Januar 2005.

Bayern – Bayerisches Wassergesetz

Bayern: Bayerisches Wassergesetz. BayWG, vom 19. Juli 1994.

Bayern – Verordnung über Anlagen zum Umgang

Bayern: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe. VAWS - Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - Bayern -, vom 18. Januar 2006.

Berlin – Verordnung über Anlagen zum Umgang

Berlin: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe. VAWS - Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe - Berlin, vom 23. November 2006.

Berliner Wassergesetz

Berliner Wassergesetz. BWG, vom 17. Juli 2005.

Brandenburg – Brandenburgisches Wassergesetz

Brandenburg: Brandenburgisches Wassergesetz. BbgWG, vom 8. Dezember 2004.

Brandenburg – Verordnung über Anlagen zum Umgang

Brandenburg: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe. VAWS - Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe - Brandenburg -, vom 19. Oktober 1995.

Bremen – Bremisches Wassergesetz

Bremen: Bremisches Wassergesetz. BremWG, vom 24. Februar 2004.

Bremen – Verordnung über Anforderungen an Anlagen

Bremen: Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften. JGSF – Bremen -, vom 23.04.1997.

Bremen – Verordnung über Anlagen zum Umgang

Bremen: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. VAwS – Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe - Bremen -, vom 23. Dezember 2005.

Hamburg – Hinweise zum Vollzug der Verordnung

Hamburg: Hinweise zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Vollzugshinweise. Vollzugshinweise VAwS - Hamburg -, vom Juli 2002.

Hamburg – Verordnung über Anforderungen an Anlagen

Hamburg: Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften. JGS-VOO - JGS-Anlagenverordnung - Hamburg -, vom 8. Juni 1999.

Hamburg – Verordnung über Anlagen zum Umgang

Hamburg: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe. VAwS - Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe- Hamburg -, vom 19. Mai 1998.

Hamburgisches Wassergesetz

Hamburgisches Wassergesetz. HWaG, vom 29. März 2005.

Hessen – Hessisches Wassergesetz

Hessen: Hessisches Wassergesetz. HWG, vom Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002.

Hessen – Verordnung über Anlagen

Hessen: - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe. VAwS - Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe- Hessen -, vom 16. September 1993.

Hessen – Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Anlagen

Hessen: Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe. VAwS - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - Hessen -, vom 10. Oktober 2004.

Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Erläuterungen zur Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung, vom September 1999.

Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Allgemein anerkannte Regeln der Technik,, vom November 1997.

Mecklenburg-Vorpommern – Verordnung über Anlagen zum Umgang

Mecklenburg-Vorpommern: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über

Fachbetriebe. VAWS -Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe- Mecklenburg-Vorpommern -, vom 5. Oktober 1993.

Mecklenburg-Vorpommern – Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs

Mecklenburg-Vorpommern: Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs. 2 der Anlagenverordnung Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften. Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen – VVJGSA - Mecklenburg-Vorpommern, vom Verwaltungsvorschrift des Umweltministers vom 5. Oktober 1993.

Mecklenburg-Vorpommern – Vollzug der Verordnung über Anlagen

Mecklenburg-Vorpommern: Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe. VVAWS - Anlagenverordnung – Verwaltungsvorschrift - Mecklenburg-Vorpommern -, vom 5. Oktober 1993.

Mecklenburg-Vorpommern – Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. LWaG, vom 30. November 1992.

Niedersachsen – Niedersächsisches Wassergesetz

Niedersachsen: Niedersächsisches Wassergesetz. NWG, vom 25. Juli 2007.

Nordrhein-Westfalen – Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. LWG, vom 25. Juni 1995.

Rheinland-Pfalz – Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen

Rheinland-Pfalz: Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen. JGSF-Verordnung - Rheinland-Pfalz -, vom 1. April 1999.

Rheinland-Pfalz – Landesverordnung über Anlagen zum Umgang

Rheinland-Pfalz: Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe. VAWS - Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - Rheinland-Pfalz -, vom 1. Februar 1996.

Rheinland-Pfalz – Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz: Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz. LWG, vom 22. Januar 2004.

Saarland – Saarländisches Wassergesetz

Saarland: Saarländisches Wassergesetz. SWG, vom 30. Juli 2004.

Saarland – Verordnung über Anlagen zum Umgang

Saarland: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe., VAWS -Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe- Saarland, vom 1. Juni 2005.

Saarland – Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung

Saarland: Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe des Saarlandes. VVAwS - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - Saarlandes.

Saarland 12. November 1997 – Verordnung über Anforderungen an Anlagen

Saarland (12. November 1997): Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften. JGS-Anlagen-VO - Saarland -.

Sachsen – Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden

Sachsen: Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Hintergrundpapier zur Sächsischen Anlagenverordnung,, vom September 2004.

Sachsen – Sächsisches Wassergesetz

Sachsen: Sächsisches Wassergesetz. SächsWG, vom 18. Oktober 2004.

Sachsen – Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums

Sachsen: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS, vom 18. April 2000.

Sachsen-Anhalt – Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt. WG LSA, vom 21. April 1998.

Sächsisches Staatsministerium – Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums

Sächsisches Staatsministerium: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften, Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung. SächsDuSVO, vom 26. Februar 1999.

Schleswig- Holstein – Landesverordnung über Anlagen zum Umgang

Schleswig- Holstein: Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,, VAwS - Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe- Schleswig Holstein, vom 13. Dezember 2007.

Schleswig- Holstein – Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Landesverordnung

Schleswig- Holstein: Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. VV-VAwS - Schleswig-Holstein-, vom 9. Oktober 1996.

Schleswig-Holstein – Landeswassergesetz

Schleswig-Holstein: Landeswassergesetz. LWG, vom 6. Januar 2004.

Thüringen – Thüringer Verordnung über Anlagen

Thüringen: Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe. ThürVAwS - Thüringer Anlagenverordnung, vom 25. Juli 1995.

Thüringen – Thüringer Wassergesetz

Thüringen: Thüringer Wassergesetz. ThürWG, vom 23. Februar 2004.

Niederlande - PGS 15

Publicatiereeks Gevaarlijke Stoffen 15. Opslag van verpakte gevaarlijke stoffen. Richtlijn voor brandveiligheid, arbeidsveiligheid en milieuveiligheid. VROM, vom 28. Juni 2005

Niederlande - PGS 28

Publicatiereeks Gevaarlijke Stoffen 28. Vloeibare aardolieproducten. Afleverinstallaties en ondergrondse opslag. VROM, März 2005

Niederlande - PGS 29

Publicatiereeks Gevaarlijke Stoffen 29. Richtlijn voor bovengrondse opslag van brandbare vloeistoffen in verticale cilindrische tanks. VROM, März 2005

Niederlande - PGS 30

Publicatiereeks Gevaarlijke Stoffen 30. Vloeibare aardolieproducten. Buitenopslag in kleine installaties. VROM, vom 10. Juni 2005

Frankreich - Code de l'environnement

Code de l'environnement. Version vom 1. Oktober 2008, abgerufen unter Legifrance

Frankreich - Arrêté vom 2. Februar 1998

Arrête du 2 février 1998 relatif aux prélèvements et à la consommation d'eau ainsi qu'aux émissions de toute nature des installations classées pour la protection de l'environnement soumises à autorisation. Version vom 16. Oktober 2007, abgerufen unter Legifrance

Frankreich - Arrêté vom 13. Juli 1998

Arrêté du 13/07/98 relatif aux prescriptions générales applicables aux installations classées pour la protection de l'environnement soumises à déclaration sous la rubrique n° 1111 : Très toxique (Emploi ou stockage des substances et préparations). Abgerufen unter AIDA am 16.01.2009

Frankreich - Arrêté vom 20. April 2005

Arrêté du 20/04/05 relatif aux prescriptions générales applicables aux installations classées soumises à déclaration sous la rubrique n° 1433 (installations de mélange ou d'emploi de liquides inflammables). Abgerufen unter AIDA am 16.01.2009

Frankreich - Arrêté vom 18. April 2008

Arrêté du 18 avril 2008 relatif aux réservoirs enterrés de liquides inflammables et à leurs équipements annexes soumis à autorisation ou à déclaration au titre de la rubrique 1432 de la nomenclature des installations classées pour la protection de l'environnement. Version vom 22. November 2008, abgerufen unter Legifrance

Frankreich - Arrêté vom 19. Dezember 2008

Arrêté du 19 décembre 2008 relatif aux prescriptions générales applicables aux installations classées soumises à déclaration sous la rubrique n° 1434 (Installation de remplissage ou de distribution de liquides inflammables). Version vom 31. Dezember 2008, abgerufen unter Legifrance
